image
not
available

CP.150.10

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

In Verbindung

mit der

von C. F. Illgen gegründeten

historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig

herausgegeben

von

Dr. theol. Christian Wilhelm Niedner

in Wittenberg.

Dreiundzwanzigster Band.

Neue Folge. Siebzehnter Band.

Hamburg und Gotha,

Friedr. & Andr. Perthes.

1853.

1898
44-44
5-18

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

In Verbindung

mit der

von C. F. Illgen gegründeten

historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig

herausgegeben

von

Dr. theol. Christian Wilhelm Niedner

in Wittenberg.

Jahrgang 1853.

Hamburg und Gotha,

Friedr. & Andr. Perthes.

1853.

Digitized by Google

1861. Jan. 5
Greg Funk.

Digitized by Google

Inhalt des Jahrgan

Erstes He

I. Uebersicht der kirchengeschichtlichen Literatu
zum Jahre 1850. Vierte Abtheilung.
1851. und I. und IV. Heft 1852.]. V
hardt, Kirchenrath und Professor in Er

II. Die Convocation der englischen Kirche. Ve
in London, Mitglied der histor.-theol. Ge

Zweites He

III. Das Leben Adalberts von Prag, Apoſte
K. A. O. Tornwaldt, Prediger an d
Leichnam in Danzig. . . . . .

IV. Christian Anton Römeling's Leben und
tistischen Bewegungen in Harburg. Von
Klose in Hamburg. . . . . .

V. Historia synodi nationalis Dordracenae,
torum Hassiacorum de iis quae in syn
sunt ad Landgravium Mauritium missae.
Heppe, S. S. Theol. Dr. et Prof. P.
burgensi. . . . . .

Drittes He

VI. Ueber den Lehrbegriff vom heiligen Aben
Jahrhunderten, mit Beziehung auf die
Auffassungsweisen. Von Wilhelm Fr
Pfarrer in Grenzach im Großh. Baden .

VII. Jakob Andreä's concordistische Thätigk
J. C. G. Johannsen, Hauptpastor an d
Kirche in Kopenhagen . . . . . .

Digitized by Google

Lollarden. Ein Beitrag zur Kir
letzten 150 Jahren vor der Refor
tor Lechler, Dr. phil., Diakon
gart . . . . . .

— Mitgetheilt von Dr. K. Jürge
ten Gedichte Philipp Melanchthon's
getheilt von Dr. Fr. Zarncke in

Viertes Heft.

Lollarden. Von Gotthard Victo
Tonus in Waiblingen bei Stuttgart.
n Heft.] . . . . . .
e der Elkesaiten. Von A. Ritschl
ed der histor.-theol. Gesellschaft. .
ntscheidung in der Frage: ob denn wir
der evangelischen Fürsten Deutschlands
terthanen nach dem westphälischen F
Kaisers gegen seine evangelischen Unte
entlich aber die gewaltsame Wegnahme
engüter, als die im deutschen Reiche
Uebung des jus reformandi gerechtfertig
? Von J. Berg, evang. Pfarrer in La
Bolkenhain) in Schlesien. . . . . .

II. Johannes Kepler's Geburtsort, Bildungsgang, Bede
die Theologie. Von Diakonus Stark in Calw. .
III. Vindiciae auctoritatis qua Augustana Confessio
est symbolicae. Oratio solemnis quam ex instit
keriano habuit Guil. Mart. Leber. de Wet
getheilt vom Professor Dr. Otto in Wien. . . .

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

historische Theolog

Jahrgang 1853. I. Heft.

Digitized by Google

Seite

f und die Lollarden. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte
ands in den letzten 150 Jahren vor der Reformation. Von
thard Victor Lechler, Dr. phil., Diakonus in Waib-
n bei Stuttgart 446

n.
Lutherbrief. Mitgetheilt von Dr. K. Jürgens . . . 484

beiden ältesten Gedichte Philipp Melanchthon's und Thomas
ner's. Mitgetheilt von Dr. Fr. Zarncke in Leipzig . . 486

Viertes Heft.

Sictif und die Lollarden. Von Gotthard Victor Lechler,
Dr. phil., Diakonus in Waiblingen bei Stuttgart. [Fortsetzung
aus dem vorigen Heft.] 491

Ueber die Secte der Elkesaiten. Von A. Ritschl in Bonn,
ordentl. Mitglied der histor.-theol. Gesellschaft. 573

Beitrag zur Entscheidung in der Frage: ob denn wirklich durch
das Verfahren der evangelischen Fürsten Deutschlands gegen ihre
katholischen Unterthanen nach dem westphälischen Frieden das
Verfahren des Kaisers gegen seine evangelischen Unterthanen in
Schlesien, namentlich aber die gewaltsame Wegnahme ihrer Kir-
chen und Kirchengüter, als die im deutschen Reiche allgemein
gebräuchliche Uebung des jus reformandi gerechtfertigt oder doch
entschuldigt sei? Von J. Berg, evang. Pfarrer in Langhelwigs-
dorf (Kreis Bolkenhain) in Schlesien. 595

Johannes Kepler's Geburtsort, Bildungsgang, Bedeutung für
die Theologie. Von Diakonus Stark in Calw. 627

Vindiciae auctoritatis qua Augustana Confessio praedita
est symbolicae. Oratio solemnis quam ex instituto Ly-
keriano habuit Guil. Mart. Leber. de Wette. Mit-
getheilt vom Professor Dr. Otto in Wien. 644

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

historische Theolog

Jahrgang 1853. I. Heft.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Ueberſicht der kirchengeſchichtlichen Literatur

vom Jahre 1825 bis zum Jahre 1850.

Vierte Abtheilung.

[Schluß aus II. Heft 1851. und I. und IV. Heft 1852.]

Von

Dr. theol. Engelhardt,

Kirchenrath und Profeſſor in Erlangen.

Wenn ſchon bei der älteren und mittleren Kirchengeſchichte die Confeſſion der Geſchichtſchreiber, und die derſelben entſprechende Anſicht von der Entwicklung der Kirche ſowie vom Gange der Kirchengeſchichte, in der Behandlung ſich geltend machten, zumal bei den Katholiken die der Verfechter des Papalſyſtems und der Anhänger vor-iſidoriſchen Kirchenrechts, bei den Proteſtanten die der Presbyterianer und Epiſkopalen; wenn bei den mancherlei Schattirungen der Rationaliſten und der Orthodoxen der verſchiednen Confeſſionen die Data der Geſchichte zur Unterſtützung für die Anſicht der Einzelnen ausgewählt und benutzt wurden: ſo tritt dieß in noch höherem Grade bei der Geſchichte der Reformation und der ſeit der Reformation getrennten Kirchen hervor; es übt ſeinen Einfluß ſchon auf die Anſicht von Dem, was die Proteſtanten Vorbereitungen auf die Reformation nennen. Nicht als ob die Kirchengeſchichtſchreiber aus der katholiſchen Kirche die Verderbniß der Kirche in einzelnen Abſchnitten des Mittelalters und namentlich im fünfzehnten Jahrhundert in Abrede ſtellen könnten oder wollten; aber der Begriff der Reformation iſt ihnen ein anderer. Was die Proteſtanten Reformation nennen, erſcheint ihnen eher als das Gegentheil; wenn auch nicht alle katholiſchen Hiſtoriker das große Ereigniß des beginnenden ſechzehnten Jahrhunderts mit Görres einen zweiten Sündenfall zu nennen geneigt ſind, oder mit Andern es geradezu als eine aus den verwerflichſten Motiven hervorgegangene Revolution zu bezeichnen und den Charakter der Reformatoren in's Schwarze zu mahlen über ſich gewinnen können. Aber, indem ſie Alles was in der katholiſchen Kirche an Lehren oder Gebräuchen beſteht, nicht auf die heilige Schrift allein, ſondern auſſerdem auf eine Tradition gründen, welche die Väter, die

Digitized by Google

allgemeinen Concilien und die päpſtlichen Decrete befaſſt, gerathen ſie dadurch in Widerſtreit mit Denen, welche zwar eine hiſtoriſche Entwicklung von Lehren und Gebräuchen in der Kirche annehmen, als letzte und einzige Auctorität für alles in der Kirche Beſtehende aber, als einige Regel und Richtſchnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden ſollen, allein die prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften alten und neuen Teſtaments annehmen, und fordern, daß die andern Schriften der alten und neuen Lehrer der heiligen Schrift nicht gleichgehalten, ſondern allzumal derſelben unterworfen und anders oder weiter nicht angenommen werden dürfen denn als Zeugen, in welcher Geſtalt nach der Apoſtel Zeit und an welchen Orten ſolche Lehre der Propheten und Apoſtel erhalten worden; eine Forderung, in welcher das Princip kirchenhiſtoriſcher Entwicklung deutlich ausgeſprochen, und angedeutet iſt, daß das Weſen des zu Entwickelnden bleibe, in der Entwicklung nur in verſchiedenen Formen ausgeprägt werde. Inwiefern nun in dieſen Formen das Weſen geblieben, und wo und inwieweit es in Folge menſchlicher Schwäche aus denſelben entwichen und das Weſen ſelbſt verdunkelt oder bei Seite geſchoben worden ſei, das iſt die Frage, welche zwiſchen den verſchiedenen Darſtellern der Kirchengeſchichte ſtreitig iſt. Faſſt man dieſe Verdunklung oder Beſeitigung des Weſens durch die ganze Geſchichte der Kirche hindurch in's Auge, und beachtet die Stimmen, welche ſich in allen Zeitaltern der Kirche gegen ſolche Verdunklung oder Beſeitigung erhoben haben: ſo gelangt man zu dem Begriffe der testes veritatis, welcher den Anfängen der proteſtantiſchen Kirchengeſchichtſchreibung zu Grunde liegt. Dieſe nämlich hält feſt an der Anſicht von Häreſis und Schisma, wie dieſelbe in Bezug auf die Lehren von der Dreieinigkeit und von dem Verhältniß der Naturen in Chriſto auf den ökumeniſchen Concilien des vierten und fünften Jahrhunderts aufgeſtellt worden. Hingegen, ausgehend von der Lehre der Rechtfertigung allein durch den Glauben, unterwarf Dieſelbe einer Prüfung alle jene Entwicklungen, welche mit dieſer ihrer Hauptlehre nicht ſtimmten und aus der heiligen Schrift nicht zu begründen waren. Alle auf dieſem Grund im Laufe der ihr vorhergehenden Jahrhunderte erhobenen Proteſtationen und Verwahrungen erklärte ſie als in ihrem Sinne erhoben; und ſo ergab ſich ihr eine Linie von Wahrheitszeugen vom Anfang an, die ſie als ihre Vorgänger betrachtete und rühmte. Wenn ihr Begriff von Häreſis in Bezug auf die Lehren von der Dreieinigkeit und von den Naturen in Chriſto mit dem der alten Kirche ſtimmte, ſo ſchied ſie ſich von derſelben in Allem, was ſie ihrer Hauptlehre

Digitized by Google

und ihrem Grundsatze von der alleinigen Auctorität der heiligen Schrift entgegenstehend erkannte; darum musste sie auch die Austheilung des Abendmahls unter Einer Gestalt, die Ehelosigkeit der Geistlichen, die Messe und Beichte nach der katholischen Lehre, die Speisegesetze und das Mönchthum, überhaupt die ganze Entwicklung der Hierarchie und des Papstthums als falsche Entwicklung und als Ausartung bezeichnen.

Wie die Kirche im Laufe der Zeiten von der evangelischen Wahrheit im Einzelnen abwich, und wie sich dadurch das kirchliche System gestaltete, das im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts im Abendlande allgemeine Geltung hatte, wie aber von Anfang an gegen diese Abweichungen protestirende Stimmen sich erhoben hatten, das haben die Centuriatoren, das Letztere besonders Flacius in seinen testibus veritatis nachzuweisen versucht; von demselben Grundsatze ausgehend, von dem aus in neuerer Zeit von lutherischen Theologen der Kirchengeschichte die Aufgabe gestellt wurde, in allen Zeiten der Kirche das Vorhandensein der wahren Kirche, die seit der Reformation die lutherische heisse, nachzuweisen. Durch diese Forderung werden die Vorgänger der Reformation als Zeugen lutherischer Wahrheit der Hauptgegenstand der Kirchengeschichte. — Im Allgemeinen aber hat sich ein Begriff dieser Vorgänger der Reformation festgestellt, der nur diejenigen Versuche der Reformation vor der Reformation aufnimmt, welche ihrem Wesen nach eine Analogie mit der sächsischen und schweizerischen Reformation oder einen bestimmten positiven Einfluß auf dieselbe hatten. Von den früheren Erscheinungen dieser Art ist bereits gesprochen worden. Wir haben nun zunächst Das anzuführen, was in den letzten fünfundzwanzig Jahren für die genauere Kenntniß der Thätigkeit Wycliffe's und Huß's geschehen ist.

Der Reformationsversuch, welcher im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch die Bettelorden gemacht wurde, hatte dem Schicksale nicht entgehen können, das ähnliche frühere Versuche gehabt hatten. Die Franciskaner besonders, welche fast ein Jahrhundert lang mit den Dominicanern auf's eifrigste für Seelsorge thätig gewesen, hatten sich in sich selbst gespalten. Und wenn die schwärmerischen Extreme, die sich unter ihnen hervorthaten, die Reaction der Kirche und ihres Oberhauptes hervorriefen, so waren die nicht in solchen Extremen befangenen Glieder des Ordens einerseits die thätigsten Förderer der Werkheiligkeit unter dem Volke geworden, und hatten andererseits in die Wirkungskreise der Seelsorger und der Universitätslehrer eingegriffen. Diese Ausartung und diese Richtung war bei den Franciskanern bereits

Digitized by Google

vorgegangen, als das Schisma eintrat und der päpſtlichen Macht in der allgemeinen Meinung mehr als alles Andere ſchadete. Der Unfug der Bettelmönche und die ausgeartete päpſtliche Macht waren die Puncte, gegen welche Wycliffe ſeine polemiſche Thätigkeit richtete; ſeine poſitive Wirkſamkeit ging ganz und gar in der Sorge für die Gemeinden auf, die er verwahrloſet ſah. — Vaughan's Werk (deſſen verbeſſerte Ausgabe 1831 erſchien) iſt die Hauptleiſtung für dieſen Theil der Kirchengeſchichte in der hier beſprochenen Periode (ſ. den Auszug in Engelhardt's Handb. der Kircheng. IV. S. 175—83 und Deſſen Programm: Wycliffe als Prediger, Erlangen 1834). In dieſem Werke iſt Wycliffe's Wirkſamkeit und ſind deren Motive klar und ausführlich dargeſtellt. Es iſt gezeigt: wie Wycliffe in ſeiner Jugend, die Verderbniß der Kirche tief und ſchmerzlich empfindend, in kürzeſter Friſt die letzte Periode der chriſtlichen Zeit und in derſelben die Vollendung und Verklärung des Chriſtenthums in ähnlicher Weiſe wie die Anhänger der Lehre vom ewigen Evangelium erwartet habe, was aus ſeiner 1356 geſchriebenen Schrift „the last age of the church" hervorgehe; wie er dann als reifer Mann und als bedeutendes Mitglied der Univerſität Oxford deren Rechte gegen die Anmaßungen der Bettelmönche vertheidigte, und die Ueberzeugung des Königs und des Parlaments von der Unabhängigkeit der engliſchen Kirche dem Papſte gegenüber vertrat; wie er bei einer der zwei Geſandtſchaften, die von England aus an den päpſtlichen Hof zum Behuf von Unterhandlungen gingen, ſelbſt war, und dieſen Hof in der Nähe ſah, wie dieß auf ſeine Anſicht vom Papſtthum wirkte, und wie er von da die Stimmung des engliſchen Volkes dem Papſte und den Anmaßungen der Bettelmönche gegenüber immer offener und ſtärker ausſprach, und ſeinen Widerſpruch durch das Zurückgehn auf die heilige Schrift begründete, die er in die Landesſprache überſetzte, um ſie als Grundlage für den Volksunterricht zu gebrauchen, auf den er das größte Gewicht legte und den er durch reiſende Prieſter zu fördern eifrigſt bemüht war. Seine Abweichungen von dem Dogmenſyſtem der Kirche ſeiner Zeit ſind durch den, auch in Deutſchland gedruckten, Trialogus vollſtändig und allgemein bekannt; wie er die reine Lehre durch Zurückgehn auf die Bibel herzuſtellen und im Volke zu verbreiten ſuchte, und wie ſein geſammtes Streben mit der Tendenz der engliſchen Regierung ſeiner Zeit zuſammenfiel, das iſt durch die neuen Forſchungen klarer geworden. Vgl. beſ. die Diatribe von Groneman, 1837.

Ueber einen der Vorgänger von Huß in Böhmen, Matthias von Janow, hat Neander (Abhandll. der berliner Academie der Wiſſ. 1847)

Digitized by Google

aus einem handschriftlichen Werke Desselben neue Nachweisungen gegeben. Dies Werk führt den Titel: de regulis veteris et novi testamenti; ein Bruchstück desselben findet sich unter dem Namen von Huß in Dessen Werken (wie Gieseler nachgewiesen); einige andere Stücke daraus hat 1846 Jordan in der Schrift „Vorläufer des Hussitenthums in Böhmen" bekanntgemacht. Neander hat das ganze Werk in der in Prag befindlichen Handschrift gelesen, und findet im hohen Grade wichtig, was Janow aus genauer Bekanntschaft mit allen Verhältnissen seiner Zeit über das sittliche, religiöse und gesellschaftliche Leben derselben, über das Verderben in den verschiedenen Ständen und über das Bedürfniß einer Wiedergeburt der Christenheit, und über Das, wovon diese ausgehen müsse, sagt. Man erkenne daraus sowohl das große Bedürfniß einer Reformation der Kirche zu Janow's Zeit, als das Princip, von welchem die Reformation in Deutschland ausging. Neander erklärt das Auftreten Janow's aus seinen Zeitumgebungen, aus jenen durch die äusserste Verweltlichung des Reichs Gottes und den päpstlichen Despotismus unter Bonifacius VIII. hervorgegangenen Reactionen freierer Geistesrichtungen; dann aus dem Umstande, daß durch den Aufenthalt der Päpste in Avignon und das dort immer höher steigende Verderben des päpstlichen Hofes, dann durch die Kämpfe Ludwig's des Baiern mit den Päpsten und durch das Schisma die großen Kirchenversammlungen des fünfzehnten Jahrhunderts vorbereitet wurden. Er zeigt, wie alle diese Bewegungen und Ereignisse auf Janow Einfluß hatten ebenso, wie sie auf Wycliffe gewirkt hatten. Janow's sechsjährige Studien in Paris, sein längerer Aufenthalt in Rom und in Nürnberg, und seine Reisen überhaupt gaben ihm Kenntniß der Welt; vielleicht stand er auch von seinem Aufenthalte in Nürnberg her mit den Gottesfreunden in Deutschland in Beziehung. Von 1381 an Domherr in Prag (er starb als solcher 1394), sah er in der böhmischen Kirche eine überreiche Geistlichkeit, verweltlicht und ihres Berufs uneingedenk; eine Schaar Mönche, die den Aberglauben beförderten; die prager Universität als einen Hauptsitz der Scholastik mit allen üblen Folgen scholastischer Lehrart. Dieser Zustand der Dinge rief eine Reaction evangelisch gesinnter Männer in Böhmen hervor, welche wesentlich von der durch Wycliffe in England veranlassten sich unterschied; indem bei Wycliffe ein Anschliessen an den politischen Gegensatz gegen die Hierarchie in England mit einem tief speculativen Geiste und einem praktischen Elemente verbunden sich zeigte, zugleich die nächste Beziehung zu dem Gegensatze des Realismus und Nominalismus. Eben aus dieser Verschie-

Digitized by Google

denheit der beiden Reactionen ergiebt sich, daß man gewöhnlich den Einfluß Wycliffe's auf die von Huß ausgegangene Bewegung zu hoch anschlage. Das Studium der Schrift Janow's zeigt, daß unabhängig von Wycliffe eine unmittelbar von dem religiösen Interesse und von der Theilnahme an den religiösen Bedürfnissen und der Noth des Volkes ausgehende reformatorische Reaction gegen die Hierarchie sich in Böhmen gebildet hatte, welcher schon die Hinweisung zu Christus allein und zu seinem Wort in der heiligen Schrift zu Grunde lag. Wie Luther, setzte Janow die Gemüthstheologie der Scholastik entgegen. Aber, wie in Deutschland das tiefinnerliche Element der mystischen Theologie mehr vorherrschte, so bei der nach aussen gerichteten reformatorischen Thätigkeit, die in ausgezeichnetem Grade in Janow's Vorgängern sich zeigt. Namentlich, in dem bis jetzt ganz unbekannt gebliebenen Oestreicher Konrad von Waldhausen, und in Milicz von Kremsier, aus dessen Schule mit andern reformatorischen Männern auch Janow hervorgegangen war, und dessen Ideen über den Kampf des Christenthums mit dem Antichristenthum, über ein sich vorbereitendes Gericht, über die verderbte Kirche und eine herannahende bessere Zeit Janow ausbildete, der den Antichrist jener Zeit in dem unter der Maske des Christenthums auftretenden Bösen, und eine Hemmung des wahren Christenthums in der Menge positiver Gesetze, im Mönchthum und in den Kirchenspaltungen erblickte, und die durch Huß bewirkte Bewegung der Geister weissagte, gleichwie Huß seinerseits auf die neue durch Luther hervorgerufene Schöpfung prophetisch gedeutet hat. Ueber Hieronymus von Prag hat die Monographie von Heller vollständige Auskunft gegeben. Ueber Einzelnes von Huß, vergleiche die Schriften von Cappenberg und Eiselein.

Ullmann, welcher in seinem Hauptwerke über diesen Theil der Kirchengeschichte Wycliffe und Huß grundsätzlich ausschliesst, unterscheidet unter den Vorgängern der Reformation die mehr innerlichen Männer, welche populär oder wissenschaftlich die reformatorischen Lehren sich selbst und Anderen zum Bewusstsein zu bringen bestrebt waren, von den nach aussen Hervortretenden, welche lebendig eingreifend die Kirche unmittelbar in einen entsprechenden Zustand hinüberzuführen versuchten. Jene hätten unangefochten bleiben können; diese aber seien zum Kampfe gezwungen gewesen, Bekenner und Märtyrer, auch wohl Stifter ähnlich gestimmter aufgeregter Parteien geworden. Jene habe die Geschichte wenig berührt, indeß sie von diesen ausführlich gehandelt; und doch hätten eben jene vorzugsweise eingreifend für Reformation gewirkt. Nicht Huß oder Savonarola seien Vorbilder Luther's gewesen,

Digitized by Google

auch nicht an wiclefitiſchen oder huſſitiſchen Schriften hätten die Reformatoren ſich herangebildet; ſondern eben an jenen ſtillern Theologen, Gerhard von Groot und den Brüdern des gemeinſchaftlichen Lebens, den nieder- und oberdeutſchen Myſtikern, Goch, Johann von Weſel und Johann Weſſel. Dieſe Männer hätten das größte Intereſſe für den wiſſenſchaftlichen Theologen, dem die Entwicklung des inneren Lebens und die Ausbildung der theologiſchen Begriffe der Grundbeſtandtheil der Kirchengeſchichte ſei. Der Mittelpunct jener welthiſtoriſchen Bewegung, welche die Reformation heiſſt, ſei Deutſchland, die Schweiz und die Niederlande miteinbegriffen; Deutſche ſeien denn auch die bedeutendſten Vorgänger der Reformation geweſen. In der Reformation habe das Chriſtenthum als Evangelium gegen das Chriſtenthum als Geſetz reagirt, und ſei zwiſchen dem Nomismus der Kirche des Mittelalters und dem meiſt pantheiſtiſchen Antinomismus der Häretiker in die richtige Mitte zwiſchen falſchem Buchſtaben und falſchem Geiſt getreten. Eben das ſei der Hauptgedanke der Reformatoren vor der Reformation geweſen; wozu noch der Gegenſatz der Innerlichkeit und Aeuſſerlichkeit des ſittlichen und religiöſen Lebens, des äuſſeren Thuns und der inneren Geſinnung gekommen ſei; und endlich das Princip der chriſtlichen Freiheit, als der in der lebendigen Gemeinſchaft mit Gott und in der Abhängigkeit von ihm und ſeiner Offenbarung wurzelnden vollen religiöſen und ſittlichen Selbſtändigkeit des Erlöſten, allem angemaßt Göttlichen und allem Creatürlichen gegenüber. Dieſe Freiheit ruhe durchaus auf der Fortbildung auf dem Grunde des Evangeliums; der philoſophiſche Proteſtantismus dürfe den hiſtoriſchen nicht aufheben. Eine Reformation im höhern Sinne ſei immer der Durchbruch eines geiſtigen Proceſſes, der ſich durch Jahrhunderte durchziehe, auf einem umfaſſenden Geſammtgeiſte ruhe, nicht willkührlich hervorgebracht werden könne und vor Allem eines poſitiven Kernes bedürfe. Wenn eine Reformation eintreten ſolle, müſſe eine Corruption vorhergehen, deren Beſeitigung allgemein erſehnt werde, und das Beſſere in ſeinen Grundlagen vorbereitet ſein. Für die Reformation am Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts ſeien alle dieſe Vorbedingungen gegeben geweſen; ſie in's Leben zu führen, habe die deutſchen Stämme ihre vorzugsweiſe Innerlichkeit und Selbſtvertiefung und das in ihnen lebende Princip der geiſtigen Freiheit und Selbſtändigkeit befähigt. Ebendeshalb habe Luther, als der deutſcheſte Mann, die Reformation gemacht.

Ullmann nimmt einen Stufengang der kirchlichen Oppoſition in der Art an, daß dieſelbe erſt (im elften Jahrhundert) auf's Aeuſſerliche,

Digitized by Google

dann gegen die Hierarchie, ſpäter gegen die Verderbtheit des Lebens gegangen ſei; welches Letztere auf die heilige Schrift als die Richtſchnur des chriſtlichen Lebens geführt habe, und auf die Oppoſition gegen die herrſchende Lehre, welche naturgemäß den Theologen zugefallen ſei. Abgeſehen von Dem, was gegen die Annahme eines ſolchen Stufenganges eingewendet werden kann, fahren wir in der Darlegung des Ganges der Ullmann'ſchen Schrift fort. Das für die Erſcheinung einer Reformation unerläſſliche Poſitive, ſagt Ullmann, fand ſich in dem reformirenden Geiſte Einzelner und in der reineren Auffaſſung des Glaubens bei ſolchen Einzelnen an den Hauptſatz gebunden, daß das Heil von Gott und nicht von Menſchen komme. Bei den Vorläufern der Reformation fand ſich ſchon deren formales und materiales Princip, die alleinige Geltung der heiligen Schrift und die Seligkeit allein durch den Glauben. Aber ſie unterſchieden ſich von den eigentlichen Reformatoren dadurch, daß bei dieſen theologiſches Denken und kirchliches Handeln ſich durchdrang; während bei jenen theils das Forſchen, theils das Handeln überwog. Die forſchenden Vorgänger der Reformation bilden den Gegenſtand von Ullmann's Werke. Er unterſcheidet in Bezug auf die Schrifttheologie den wiſſenſchaftlichen und den praktiſchen Weg: erſtern, angebahnt durch die Bekämpfung der Scholaſtik, durch die Erneuerung des Studiums der alten Sprachen und Literatur, und durch die Herſtellung eines nicht auf der Kirchen- und Schultradition, ſondern auf dem Grunde der Schrift ruhenden theologiſchen Denkens; letztern, den praktiſchen, zubereitet durch die reine oder praktiſche Myſtik. Die Vorgänger der Reformation theilen ſich ihm daher ſo: populär anregende und belebende (Gerhard Groot und die Brüder des gemeinſchaftlichen Lebens, über welche das Hauptwerk von Delprat durch Mohnike überſetzt iſt); praktiſch myſtiſche (Thomas von Kempen); gelehrt philologiſche (Agricola, Reuchlin, Erasmus); eigentlich theologiſche (Goch und Weſſel). Die philologiſchen ſchlieſſt Ullmann von ſeiner Darſtellung aus; er will in Goch das Bedürfniß der Reformation in Bezug auf den herrſchenden Geſammtgeiſt der Kirche ſchildern; in Johann von Weſel, die Polemik gegen die Verderbniß der Geiſtlichkeit und des Ablaßweſens; in Weſſel, (über den Muurling's oratio bedeutend iſt), das Bild eines wahrhaft reformatoriſchen Theologen in der umfaſſendſten Bedeutung; in den Brüdern vom gemeinſchaftlichen Leben endlich, das populäre Hinwirken und die praktiſch myſtiſche Vorbereitung auf die Reformation. — Nach dieſer Eintheilung wird dann, auf Grund gründlichſter kritiſcher Quellenforſchung, das vollſtändige Bild dieſer Männer und Parteien gegeben,

Digitized by Google

und damit eine Lücke in der kirchenhistorischen Erforschung und Darstellung dieser Zeit und dieses Gegenstandes wirklich ausgefüllt.

Die gesammten Vorgänger der Reformation hat Flathe in seinem Werke zusammengefasst; den Einfluß des Wiedererwachens der classischen Studien auf die Reformation, Erhard. Ueber Savonarola sind zwei erschöpfende Arbeiten erschienen: die von Rudelbach, welche neben den gründlichsten Forschungen besonders das Verdienst hat, den prophetischen Charakter Savonarola's in seiner Eigenthümlichkeit tief aufgefasst und klar dargestellt zu haben, und die politischen Verhältnisse jener Zeit trefflich schildert; und die von Meier, welche, mit Benützung neuer Quellen und mit Beschränkung auf Florenz, die Objectivität in der Darstellung dieses bedeutenden Mannes angestrebt hat. — Nach einer Seite hin ist auch Aeneas Sylvius Piccolomini Denen beizuzählen, welche die Sehnsucht nach einer Reformation gefördert haben. Ueber ihn sind die Schriften von Helwing und Hagenbach erschienen. Nicolaus von Cusa, für die dogmatische Entwickelung so bedeutend, hat in Scharpff und Düx Bearbeiter gefunden. Ximenes, welcher die Herausgabe der complutensischen Polyglotte veranlasst und dadurch in die Förderung der Exegese eingegriffen hat, ist von Hefele und Havemann in besonderen Schriften dargestellt worden. Die Wirksamkeit des Erasmus, in Müller's Werke. Sein Verhältniß zu Hadrian VI. erhellt aus seinem neuerlich besonders herausgegebenen Briefwechsel mit demselben. In naher Verbindung mit den Arbeiten über Erasmus stehen die über Reuchlin, namentlich Mayerhoff's „Johann Reuchlin und seine Zeit," Berlin 1830; und über Ulrich von Hutten, dessen Werke Münch herausgegeben hat; von dem auch eine neue Ausgabe der epistolae obscurorum virorum erschienen ist. Hutten ist von v. Brunnow in einer eignen Schrift dargestellt worden.

Durch diese Arbeiten über die Vorgänger der Reformation war für die Kenntniß der Lage der Dinge, in welcher die Reformation dann selbst auftrat, Vieles geschehen, die Einsicht in ihre Entstehung mehrfach gefördert und erleichtert. Die Geschichte der Reformation selbst, zunächst der sächsischen, ist nach allen Seiten hin durchforscht, gründlicher motivirt und klarer dargestellt worden. Die Schriften der beiden Häupter der sächsischen Reformation sind mehrfach bearbeitet und in mehreren neuen Ausgaben verbreitet worden. Die kritische Ausgabe von Luther's Briefen durch de Wette, die Melanchthon'schen Schriften in dem Bretschneider'schen Corpus reformatorum, haben der Geschichte einen zuverlässigen, wohlgeordneten und gesichteten Stoff geliefert. Die

Digitized by Google

Erlanger Ausgabe von Luther's Werken, die Gerlach'ſche Auswahl, die Tiſchreden und colloquia von Förſtemann und Bindſeil, die Zimmermann'ſche Ausgabe von Luther's reformatoriſchen Schriften, haben in weiten Kreiſen die Kenntniß lutheriſcher und melanchthoniſcher Anſichten und Ueberzeugungen gefördert.

Von den Bearbeitungen der Reformationsgeſchichte ſind zunächſt diejenigen auszuzeichnen, welche von beſondern Standpuncten aus dieſe Geſchichte behandelt haben. Schon das Planck'ſche Werk, welches für die Geſchichte der Reformation in der lutheriſchen Kirche Epoche machte, hatte Fehler und Uebertreibungen in den Lehrſätzen und in dem Verhalten Luther's und ſeiner Freunde gefunden, hingegen Melanchthon's Anſichten und Thätigkeit mit beſonderer Liebe hervorgehoben, zugleich auf die Wichtigkeit der politiſchen Verhältniſſe für den äuſſern Gang der Reformation hingewieſen. Jene minder günſtigen Urtheile über Luther und die Reformatoren haben in unſerer Periode eine weitere Ausführung in zwei Werken, dem von Menzel und dem von Hagen, gefunden; die erwähnten politiſchen Verhältniſſe ſind von Ranke vollſtändiger dargeſtellt worden.

Menzel ging von dem Beſtreben aus, die Geſchichte der Reformation unparteiiſch zu beſchreiben, und wurde durch dieſes Streben veranlaſſt, gerade ſolche Puncte, über welche ſich das Urtheil in der lutheriſchen Kirche durchaus günſtig für die Reformatoren geſtellt hatte, von einer andern Seite zu betrachten und in einem andern Lichte darzuſtellen. Wir wollen einige Puncte zum Belege für dieſe Behauptung anführen. Vorerſt findet Menzel den Grund der Reformation in Deutſchland darin, daß eben in Deutſchland, wo die Kaiſerwürde geſunken war, indeß die königliche Macht in den andern Ländern ſich gehoben hatte, der gröſſere Druck des Papſtthums die Reformation als die dieſem Drucke entſprechende Reaction hervorgerufen hatte; er findet, daß die cölner Obſcuranten nicht mit Unrecht die Vernichtung der jüdiſchen Bücher gefordert hätten; er lobt das Lateranconcil von 1517 über ſeine Verordnungen gegen die einreiſſende Ueberſchätzung der Philoſophie und über ſeine Beſtrebungen für eine Reformation des päpſtlichen Hofes; er legt Gewicht darauf, daß Leo X. dem Erasmiſchen neuen Teſtamente eine lobende Zuſchrift vorgeſetzt habe. Wenn er nun ſchon in dieſen und ähnlichen Aeuſſerungen von der frühern Beurtheilungsweiſe abgeht, ſo geſchieht das in noch höherem Grade in Dem, was er von dem eigentlichen Mittelpuncte der Reformation, von Luther's Glauben ſagt. Das Motiv für Luther's ganze Wirkſamkeit ſetzt er in deſſen Empfänglichkeit

Digitized by Google

für den Glauben und in das dankbare Gefühl für den Troſt, den ihm die heil. Schrift gewährt habe. In dieſem Gefühle habe Luther die Schwierigkeit überſehen, die eintreten muſſte, wenn ein geringeres Maaß des Glaubens vorhanden war, und wenn für den gemeinen Verſtand wie für die nüchterne Forſchung und das beſonnene Nachdenken das Verhältniß der Schrift zu dem äuſſern und innern Geſammtleben des Chriſtenthums beſtimmt werden ſollte; wobei das Verhältniß der Tradition und der Schrift im Hinblick auf die Verheiſſung Jeſu, daß ſein Geiſt fortdauernd bei den Seinigen bleiben ſolle, berückſichtigt werden müſſe. — Luther habe zu derſelben Zeit, da er den Ablaß bekämpfte, andere Lehren und Behauptungen aufgeſtellt, die ſich ſeiner eigenthümlichen Stimmung und Anſicht empfahlen, und die er deshalb in der Schrift als unumſtößlich begründet fand, obgleich dieſelben einer andern Vorſtellungsweiſe höchſt zweifelhaft und in ihren Folgerungen nicht minder bedenklich erſcheinen konnten, als die Kirchenlehre vom Ablaß; und er nennt als ſolche Lehren ausdrücklich die von der Macht des Glaubens, von der Sündenvergebung und von der Unwirkſamkeit guter Werke wie von dem Unvermögen des Menſchen zum Guten. Luther's Anſicht von der Freiheit des Willens ſei dunkelſinnig und das geſunde Gefühl verletzend; er habe die Möglichkeit nicht geahnet, daß den Mißbräuchen des kirchlichen Straf- und Erlaſſungsrechts grauſenvolle Mißdeutung oder ruchloſe Gleichgültigkeit hinſichtlich der von Gott ertheilten Sündenvergebung folgen ſollten. Je höher er ſeinen Standpunct auf der höchſten Höhe des religiöſen Glaubens genommen gehabt, deſto leichter habe er die mittlern Regionen der menſchlichen Sinnesweiſe aus den Augen verloren, welche die alte Kirche bei ihren Einrichtungen vorzüglich berückſichtigt hatte. Der Behauptung Luther's, daß das geſchriebene Wort allein gelten müſſe, ſetzt Menzel die Gründe der Katholiken, beſonders die, welche Gerſon in ſeiner Schrift de sensu literali entwickelt, entgegen. Doch muß er, wenn er die Reaction der Päpſte gegen einen Feind der auf ihre Vernichtung ausging begreiflich findet, es ebenſo begreiflich finden, daß uneigennützige Männer, die ſich nur ein armes arbeitsvolles Leben erſiegten und ſelbſt in ihren Uebertreibungen (wie er ſagt) für das Höchſte und Heiligſte glühten, durch ihren Kampf alle Elemente der religiöſen Geſinnung für ſich aufregten. Anſtatt die nothwendigen Folgerungen aus dieſem Zugeſtändniß zu ziehen, erklärt M. das Eheverbot für die Geiſtlichen für nöthig in den Zeiten, wo alle Lehen-Träger erbliche Beſitzer zu werden trachteten, um die Verwandlung der Kirchengüter in Erbgüter zu verhindern, und fügt hinzu, daß Wenige die reli-

Digitized by Google

giöſe Idee gefaſſt hätten, aus welcher Luther das Kloſterleben verworfen habe. Man könne (und hierin ſtimmt Menzel mit Neander) eine edlere Seite des Mönchthums nicht in Abrede ſtellen; Mönche und Geiſtliche konnten zur Zeit der Reformation unmöglich ganz verdorben geweſen ſein, da ja eben aus ihnen die Reformatoren hervorgegangen ſeien.

Der Standpunct, auf welchem Menzel in ſeiner Beurtheilung der Reformation und der Reformatoren ſteht, wird vollſtändig bezeichnet ſein, wenn wir noch folgende Behauptungen Deſſelben beifügen. Ihm zu Folge trat die Auctorität der Reformatoren an die Stelle der Kirchenväter und Kirchenverſammlungen und Päpſte. Luther war nur bis zum Bauernkriege populär; durch ſein Verhalten in Bezug auf dieſen Krieg ſei das Vertrauen des Volks auf ihn gebrochen und Luther ein Mann der Fürſten geworden. Anſtatt daß die durch ihn veranlaſſte Bewegung zur Geſtaltung eines großen deutſchen Volksweſens geführt hätte, ſei ſie das Mittel geworden, die völlige Ausbildung der Territorial-Fürſten-Herrſchaft zu Stande zu bringen. Nach dem Sacramentsſtreit habe der Grundſatz unbedingter Lehrfreiheit und eigenmächtiger Schriftauslegung aufgehört, die Einheit des Glaubens ſei Hauptſache geworden; Menzel ſieht aber doch ein, daß jene unbedingte Lehrfreiheit und Eigenmacht die Reformation zerſtört haben würde. — Als Kern ſeiner ganzen Anſicht über Religion und Kirche mag der Satz gelten: „daß die Offenbarung nur Andeutungen, nicht vollſtändige Mittheilungen enthalte; und daß die Kirche durch ihre Lehren und Sacramente die Seele für das lebendige Gefühl der höhern Welt, die nur der geiſtig Geſinnte annimmt, erziehen und ſtärken wolle: dieſe Einſicht blieb den Wortführern der Parteien fremd".

Was Menzel mild und oft nur andeutend an Reformation und Reformatoren getadelt hatte, das ſpricht Hagen unumwunden und derb aus. Er beabſichtigte in ſeinem Buche die Entwicklung der reformatoriſchen Ideen in Deutſchland von ihrem Anfange an bis in die erſten drei Decennien des ſechzehnten Jahrhunderts zu verfolgen, und namentlich vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1530 ein möglichſt anſchauliches Bild von dem geſammten geiſtigen Zuſtande und den vielfachen literariſchen und religiöſen Beſtrebungen der Nation zu geben. Zu dieſem Zwecke behandelt er im erſten Band ſeines Werkes die Vorbereitungen der Reformation, weiſet erſt im Allgemeinen die Entſtehung und den Fortgang der reformatoriſchen Ideen nach, zeigt hierauf die Theilnahme Deutſchlands an der allgemeinen Entwicklung in beſonderer Beziehung und namentlich auf Nürnberg, dann die Ver-

Digitized by Google

breitung der neuen Richtung am Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in den verschiedenen Ländern Deutschands. In diesem ersten Bande wählte er Pirkheimer zum Mittelpuncte der Behandlung, widmete ihm deshalb einen eignen Abschnitt, in welchem er dessen Verhältniß zu seinen Zeitgenossen, den Charakter der neuen Richtung, die Bearbeitung der einzelnen Disciplinen und Pirkheimer's Antheil daran, sowie den Kampf der alten und der neuen Richtung bis zum Streite Reuchlin's mit den Cöllnern schildert. Im zweiten Bande tritt die vorzugsweise Berücksichtigung Pirkheimer's zurück; der Verfasser bleibt aber auch in diesem und in dem folgenden letzten Bande bei seinem Vorsatze, nicht eine vollständige Reformationsgeschichte zu geben, sondern nur die geistige Bewegung der von ihm behandelten Zeit zu zeigen. Er hat daher das äussere geschichtliche Beiwerk in seine Darstellung beinahe gar nicht aufgenommen, und die äussere Geschichte überhaupt nur andeutend berührt; ist aber desto mehr in solche Thatsachen eingegangen, welche als schlagende Beispiele der öffentlichen Meinung recht eigentlich zu seinem Zwecke gehörten.

Nach der ganzen Anlage seines Werkes konnte Hagen Luther nicht zum Mittelpuncte seiner Darstellung machen; Luther ist ihm nur der Träger der Ideen seiner Zeit; das ursprünglich Wirkende ist ihm die öffentliche Meinung, von der auch Luther getragen werde, und durch die er groß sei, solange er von ihr getragen worden. Indem der Verfasser bemerkt, daß schon bei Luther sich Anklänge an die Ideen der neuesten Philosophie (er meint die Feuerbach'sche) fänden, erhält er Anlaß sich über seine Ansicht von der Reformation vollständig auszusprechen. Er fühlt nämlich, daß die eben erwähnte Behauptung Anstoß erregen müsse, und glaubt dem dadurch zu begegnen, daß er bemerkt: die Reformation sei bis jetzt nur von Wohlwollenden, immer nur von Einem Standpuncte, nämlich dem der protestantischen Kirchenlehre und mit dem Zwecke betrachtet worden, die Entwicklung der protestantischen Dogmatik als der uranfänglichen Intention der reformatorischen Bewegung zu zeigen. Die andern Bestrebungen jener Epoche, die mit der protestantischen Kirchenlehre nicht in Uebereinstimmung zu bringen gewesen, oder gar in entschiedene Opposition gegen sie traten, hätte man entweder gar nicht beachtet oder schief beurtheilt. Der Verfasser dagegen habe die ursprüngliche Tendenz der Reformation viel großartiger, bedeutender und umfassender genommen; ihm erscheine der Protestantismus, wie er sich in den neuen Kirchen mit der neuen Dogmatik ausgesprochen habe, mehr oder minder als ein Abfall von der ursprünglichen freien reformato-

Digitized by Google

riſchen Idee. Unbekannte Actenſtücke hat der Verfaſſer, wie er ſelbſt ſagt, nicht benützt; es haben ihm keine Archive zu Gebote geſtanden; er habe deſſen aber auch nicht bedurft, weil er nicht die diplomatiſche, ſondern die geiſtige Geſchichte jener Zeit habe ſchreiben wollen. Deſto mehr habe er auf die Flugſchriften Rückſicht genommen, welche nebſt den Briefen der einzelnen handelnden Männer für die Entwicklung der öffentlichen Meinung unſtreitig am wichtigſten ſeien. In der That iſt es ein Verdienſt dieſes Werkes, eine Maſſe ſeltener ganz unbekannt gewordener Flugſchriften benützt und ihren Inhalt mitgetheilt zu haben.

Der zweite Band behandelt die eigentliche Geſchichte des Anfangs der Reformation, zunächſt Luthern und die religiöſe Bewegung bis 1522; wo, nach dem Bekannten, die Abſchnitte über das Ueberwiegen des volksmäßigen Elements nach dem Reichstage zu Worms, die Flugſchriften-Literatur, die volksmäßige Derbheit in der Oppoſitions-Literatur, und die ſteigende Theilnahme der unteren Claſſen von Intereſſe ſind. Der Verfaſſer beſpricht auch Weſen und Inhalt der reformatoriſchen Richtung ausführlich in ſeinem bereits angedeuteten Sinne, welcher der proteſtantiſchen Anſicht durchaus widerſtrebt.

Dieß Widerſtreben zeigt ſich noch deutlicher im dritten Bande, in deſſen Vorrede der Verfaſſer unumwunden erklärt: daß er gegen das Princip der Reformation und gegen deren urſprüngliche Richtung nichts habe; vielmehr ſei er überzeugt, daß die Ideen, von denen ſie erfüllt war, der deutſchen Nation zum Heile hätten gereichen können, weil es dieſelben ſeien, an deren Verwirklichung noch heutzutage das Wohl unſeres Volkes geknüpft ſei. Aber die proteſtantiſche Kirche ſei etwas ganz Anderes als die Reformation; dieſe ſei das eigentliche Weſen, jene nur eine Abart davon. Eben deshalb ſei dem Verfaſſer auch das Fortbeſtehen des proteſtantiſchen Kirchenweſens, wie es jetzt exiſtire, ziemlich gleichgültig; nicht davon, glaube er, hange das Heil unſerer Nation in kirchlichen wie in religiöſen Beziehungen ab, ob der einſeitige, bigotte, ſich ſelbſt untreue Proteſtantismus noch länger fort ſein Leben friſte; wohl aber davon, ob die urſprünglichen ächten reformatoriſchen Principien ſich wieder der geſammten Nation bemächtigend das Uebergewicht bekommen, und dadurch die Möglichkeit einer einigen deutſchen Kirche eröffnen. — Sein Hauptzweck habe alſo im dritten Bande darin beſtanden, nachzuweiſen: wie die proteſtantiſche Kirche durch Abgränzung in neue Dogmen, durch Unduldſamkeit, Verketzerungsſucht ꝛc. ſchon im dritten Decennium des ſechzehnten Jahrhunderts vom Princip der Reformation abfiel; daß ſie ebendarum in ſpäterer Zeit kaum mehr oder

Digitized by Google

doch nur in einigen Beziehungen auf den Namen der Reformation Anspruch machen konnte; und daß hingegen die ächt reformatorischen Ideen von den ketzerischen Secten und Parteien vertreten wurden, welche damals in demselben Verhältniß zur protestantischen orthodoxen Partei standen, wie heutzutage die freiere religiöse Richtung zum Pietismus und überhaupt zur herrschenden Religionsansicht. Jene ketzerischen Secten seien bisher viel zu wenig beachtet worden, sowohl nach ihren Ansichten als nach ihrer praktischen Wirksamkeit und ihrem Einflusse auf die öffentliche Meinung. Diese Ungerechtigkeit habe der Verfasser gutmachen wollen. In diesem Sinne werden dann im dritten Bande erst die Gegensätze innerhalb der reformatorischen Richtung betrachtet: erst im Allgemeinen charakterisirt, dann in ihren bedeutendsten Persönlichkeiten geschildert, hierauf die Unruhen in Wittenberg, die Versuche von Hutten und Sickingen, Hutten's und Luther's Verhältniß zu Erasmus, Luther's zu Carlstadt besprochen; dann die rationalistischen Ansichten jener Zeit, Münzer und die Wiedertäufer, die Reactionen von Seite der biblischen Richtung und der Bauernkrieg. Dieser Schilderung der Gegensätze folgt die Erzählung von dem Aufkommen einer neuen Orthodoxie, und der Nachweis der Veränderung des Charakters der Reformation. Hier wird nun das neue Verhältniß zu den öffentlichen Gewalten, die biblische Richtung als neue Orthodoxie, die üble Wirkung dieser neuen Orthodoxie und das Verhältniß zu den übrigen reformirenden Elementen, besonders zum Humanismus dargestellt, sowie die Oppositionen dagegen. Mit besonderer Ausführlichkeit wird Sebastian Frank als Vorläufer der neuern deutschen Philosophie behandelt und seine Lehre im Einzelnen vorgetragen. — Wir haben dieses Buch, das ein gesteigerter Arnold mit den Zuthaten neuester Politik ist, ausführlicher besprochen, weil es der Repräsentant einer nicht seltenen Ansicht von Reformation und Kirche ist.

In durchaus verschiedener Art und Gesinnung hat Marheineke, an die Quellen sich haltend in seiner Geschichte der Reformation, die 1829 in erweiterter Ausgabe erschien, den Verlauf der Reformation in einfach ruhiger und anziehender Weise erzählt, gerade hierdurch die Kenntniß dieser Geschichte und die Theilnahme an derselben in weiten Kreisen gefördert. Hagenbach's für das gebildete Publikum überhaupt bestimmte Vorlesungen, über Wesen und Geschichte der Reformation, sind nicht bei der Geschichte der Reformation stehen geblieben, sondern haben weit über dieselbe hinaus die Kirchengeschichte der zweiten Hälfte des sechszehnten, dann des siebenzehnten und einen Theil des 18. Jahr-

Digitized by Google

hunderts behandelt; in ausführlicher Darſtellung, mit ſorgfältiger Benutzung der frühern Bearbeitungen und in einem anziehenden wohlgeordneten Vortrag. Es iſt ein kirchengeſchichtliches Leſebuch im beſten Sinne. Der Verfaſſer hat durch die Ausdehnung, die er ſeinem Werke geben konnte, den Vortheil gewonnen, in's Einzelne eingehen zu können und dadurch lebendig und intereſſant darzuſtellen. Da die meiſten größern Kirchengeſchicht-Werke noch nicht ſoweit vorgerückt ſind, ſo dient dies Werk zugleich, nach einer Seite hin, als Ergänzung. — In jener Zeit, da die friedliche Stimmung zwiſchen den Confeſſionen eine Vereinigung derſelben nicht als unmöglich erſcheinen ließ, hatte Villers ſeine berühmte Schrift über die Reformation geſchrieben. In demſelben Jahre (1828) da dieſe von einem Katholiken geſchriebene Vertheidigung der Reformation in zweiter Auflage erſchien, hat vom römiſch-katholiſchen Standpuncte aus Schmitt daſſelbe große Ereigniß in ſeinem Urſprunge philoſophiſch-hiſtoriſch darzuſtellen verſucht.

Alle andere Bearbeiter der Reformationsgeſchichte in dieſer Periode übertraf Ranke in ſeiner deutſchen Geſchichte im Zeitalter der Reformation. Die vollſtändigſte Kenntniß nicht bloß der Jedem zugänglichen, ſondern auch der handſchriftlich in Archiven und Bibliotheken vorhandenen Quellen, liegt ſeiner Arbeit zu Grunde. Dieſe Kenntniß dient ihm, ſeine Ueberzeugung vom Gange der Geſchichte im Einzelnſten durchzuführen, und die Motive derſelben aus dem Charakter der handelnden Perſonen und aus der mit Sicherheit erforſchten Stellung der Verhältniſſe in jedem einzelnen Zeitabſchnitt und in jedem einzelnen Lande zu erläutern. Dieſe Geſchichte iſt in höherem Sinne pragmatiſch: ſie rechnet aus den in der Zeit liegenden Factoren, den Charakteren nämlich und dem Stande der beſondern und allgemeinen Verhältniſſe, die Nothwendigkeit des Eintretens der einzelnen Ereigniſſe heraus, und hält den Blick immer auf das große Ganze der Entwicklung der neuen Zeit von der Reformation an gerichtet. Die mit Virtuoſität geübte Benützung reichſter Quellen macht es dieſem Hiſtoriker möglich, die genaueſten, lebendigſten, anziehendſten Schilderungen zu entwerfen; die Wandelungen der Geſchichte gehen in logiſch-hiſtoriſcher Ordnung gehalten vor dem Leſer vorüber. Von den Cabinetten der Fürſten, von der Studirſtube der Theologen, von den Bewegungen im Volke, in den Städten und auf dem Lande, gehen die Antriebe aus, die Das was dann als Geſchichte erſcheint hervorriefen. Mit hiſtoriſcher Nothwendigkeit folgt in der Darſtellung Eines aus dem Andern; der Leſer wird in fortdauernder Spannung erhalten; und die Fülle meiſterhaft gearbeiteter Einzelſchil-

Digitized by Google

derungen macht die Spannung angenehm und erfrischend. Indem sich der Geschichtschreiber durch den Reichthum seiner Quellen dazu befähigt in die Gedanken der Regenten und Staatsmänner, in die Speculationen der Theologen, in die Gefühle der Lehrer und des Volkes auf Seite der Reformation und in die Ueberzeugungen und Absichten der Gegner der Reformation hineindenkt und hineinfühlt, erreicht er Das, was jedem Geschichtschreiber als höchstes Ziel vorschwebt, über den Begebenheiten nämlich zu stehen und dieselben in ihrem tiefern Grunde zu begreifen. Was den kirchlichen und theologischen Theil dieser Geschichte betrifft, so hat Ranke die theologische Terminologie vermieden, und was die theologischen Termini bedeuten, in allgemeinerer Fassung gegeben, wohl um dadurch der Forderung der Unparteilichkeit an den Geschichtschreiber Genüge zu thun.

Um einzelne Belege für das Gesagte anzuführen, so hat Ranke das Verhältniß der katholischen zu den protestantischen Kirchen im Zeitalter der Reformation von einem höhern historischen Gesichtspuncte aufgefasst; und indem er neben die Schilderung des die neuen Kirchen durchwaltenden Lebens und der Stufen, auf welchen dieses sich folgerecht entwickelt, die Schilderung jener Aenderungen und Entwickelungen stellt, welche die katholische Kirche in derselben Zeit durchgangen hat, fällt ein neues Licht nicht blos auf die Geschichte der katholischen, sondern auch der protestantischen Kirche. Wir sehen: wie von Sixtus IV. an eine weltliche Richtung bei den Päpsten eintritt, und das Streben, mächtige Fürsten in Italien zu werden, sich in Sixtus IV., Alexander VI. und Julius II. ausspricht; wie der päpstliche Hof dadurch weltlich wird und tüchtige Geistliche selten werden, und wie das Auskunftsmittel, durch Bettelmönche als Suffragane die Bisthümer, als Vicarien die Pfarreien verwalten zu lassen, durch die gleichmäßige Verweltlichung der Bettelmönche unkräftig wird; und wie die Verweltlichung überhaupt durch die Blüthe der classischen Studien und der Kunst, durch eine ungläubige Philosophie und durch die Frivolität in den höhern Ständen gefördert wird; wie diesem Einflusse gegenüber die Brüder des gemeinschaftlichen Lebens in Niederdeutschland im Gegensatze gegen die ästhetische Richtung der Italiener theologisch wirken, Reuchlin und Erasmus die richtige Exegese erwirken, Luther aber auf den Mittelpunct der Kirchenlehre geht. Eine Erläuterung für den äussern Gang der Reformation ergiebt sich aus der Schilderung der unglücklichen politischen Lage Italiens, die ihren Grund in dem Kampfe der einzelnen italienischen Staaten gegen einander hat, welcher durch die Unterstützung auswärtiger Mächte ge-

Digitized by Google

nährt wird, und Italien zum Kriegsſchauplatze zwiſchen Frankreich und Spanien-Oeſterreich macht. Leo's X. Anſchluß an Carl V., Hadrian's aufrichtiger Wunſch, eine Reformation der Kirche zu bewirken, Clemens VII. wechſelnde Politik werden uns vorgeführt, um die Art der Bekämpfung der Reformation von Rom aus deutlich zu machen. Dann aber werden wir belehrt, daß die politiſche Klugheit Rom nicht würde gerettet haben, wenn nicht durch die Entwicklung eines neuen Geiſtes in der römiſchen Kirche die Verweltlichung derſelben beſeitigt worden wäre. Wie dies durch eine Geſellſchaft in Rom lebender frommer hochgeſtellter Männer, die in dem Glauben an die Rechtfertigung verbunden waren und denen ſpäterhin Florentiner und Venetianer ſich anſchloſſen, geſchah, wird uns im Einzelnſten ausführlich mitgetheilt. Wir erfahren, wie dieſe Männer alle weit entfernt waren ſich von der Kirche zu trennen, und können ſchlieſſen, daß eine innere Reformation der Kirche ihr Ziel geweſen ſei; wie ſich das auch dadurch zeigt, daß Männer jenes Kreiſes von Paul III. mit der Ausarbeitung eines Reformationsentwurfes beauftragt wurden, und einer von ihnen, Contarini, in ihrem Sinne 1540 in Regensburg wirkte.

Bei der Darſtellung dieſer Verhältniſſe zeigt ſich eine Eigenthümlichkeit der von Ranke angewandten Behandlungsart, die ſich durch ſein ganzes Werk fortwährend wiederholt. Sie beſteht darin, daß er die beabſichtigte und wahrſcheinliche Wirkung einer Thätigkeit oder Willensrichtung eindringlich ſchildert, die dann doch nicht zu ihrem Ziele gelangt, weil der große Gang der Geſchichte und das Weſen der mitwirkenden geſchichtlichen Factoren es anders beſtimmen. In dem vorliegenden Falle nun konnte die auf die Rechtfertigung baſirte Thätigkeit jenes Kreiſes nicht durchdringen, weil ſie der beſtehenden Lehre der römiſchen Kirche zu ſehr entgegen war. Eine größere Strenge konnte auf Veranlaſſung der Reformation in die katholiſche Kirche kommen, Geiſtliche und Mönche konnten reformirt werden. Der eigentliche Impuls für die neue Geſtalt der katholiſchen Kirche aber kam von den Jeſuiten, deren Stifter nicht wie Luther auf die heilige Schrift zurückging, ſondern Alles auf das Gefühl gründete. Das Tridentinum ging demnach hinſichtlich der Rechtfertigung von der Lehre jenes Kreiſes ab; die Inquiſition wurde gegründet, und die politiſchen Verhältniſſe ſo behandelt, daß die katholiſche Kirche nach auſſen Sicherheit, die Verhandlungen des Tridentinums ſo, daß die Lehre Beſtimmtheit und Feſtigkeit erhielte. Wie Morone die auf Reformation tendirenden Anträge in Trient beſeitigte, wird vortrefflich geſchildert; ebenſo, wie die Anerkennung des allgemei-

Digitized by Google

nen Episcopats des Papstes und seines unbeschränkten Ansehens, damit aber die vollkommene Trennung der Protestanten und Katholiken das Endergebniß des Tridentinums gewesen sei und von da an die Opposition der Hierarchie gegen die weltliche Macht aufgehört habe. Wie dann Pius V. und der fromme Gregor XIII. in diesem Sinne gewirkt, wie Sixtus V. die politische Kraft des Kirchenstaats geschaffen, wie in Italien an die Stelle der Begeisterung für classische Studien der Eifer in der positiven Gelehrsamkeit trat, wie das republikanische Italien zu Grunde ging, die Kunst geistlich, der römische Hof streng-sittlich wurde, zugleich Wunder und Canonisationen wieder hervortraten, nicht jedoch ohne daß ein weltliches Treiben am römischen Hofe um Einfluß und Geld und Aemter nebenherging: dies alles schildert Ranke und führt uns dadurch ein klares, lebensvolles, treffendes Bild des römischen Hofes und der katholischen Kirche vor, welches zugleich die Schicksale der Reformation vielfach erläutert. Dies um so mehr, da uns der Geschichtschreiber von dieser Schilderung weg zur protestantischen Kirche führt und zeigt: wie im Jahre 1563 die Reformation sich über den scandinavischen Norden, dann in Preußen und Polen verbreitet, und in Würzburg und Bamberg, in Baiern, Oesterreich und Salzburg Eingang gefunden, wie der rheinische Adel für sie war, und in Cölln, Trier und Aachen, in Mainz und Paderborn, in Münster und Cleve sich ihre Anhänger fanden; wie die Domherren in den Stiftern entweder der Reformation anhängig oder gleichgültig waren, die Erzstifter Magdeburg, Bremen und Halberstadt, die Bisthümer Lübeck, Verden, Minden und die Abtei Quedlinburg in protestantische Hände kamen; wie fortwährend geistliche Güter eingezogen wurden, Dünkelsbühl, Donauwörth, Nördlingen, Memmingen protestantisch wurden; wie man aus Mangel tüchtiger katholischer Lehrer Protestanten an die katholischen Universitäten nehmen mußte, die Lehrer überhaupt fast durchaus Protestanten waren; wie die calvinische Lehre sich in Ungarn, Polen, Deutschland, England, Schottland, Frankreich und den Niederlanden verbreitete; wie Maximilian II. 1582 die mährischen Brüder förmlich anerkannte, 1561 der Herzog von Savoyen den Waldensern neue Freiheiten bewilligte.

Was von Seite der katholischen Kirche diesem sich ausbreitenden Strome entgegengesetzt wurde, läßt er dann folgen. Hier tritt zunächst die Inquisition in Spanien und den Niederlanden hervor; zugleich der Umstand, daß die katholische Kirche noch über ein großes Gebiet verfügte, wie die Könige von Frankreich und Polen, die Herzoge von Baiern, die geistlichen Fürsten eifrige Katholiken waren, ebenso das Landvolk in

Digitized by Google

Frankreich und wohl auch in Ungarn und Polen, die Stadt Paris, viele Engländer, ganz Irland, ein Theil der Schweiz, Tyrol, das baieriſche Landvolk. Der Papſt ſchlieſſt ſich eng an Spanien; und die Jeſuiten entwickeln ihre ungeheure Thätigkeit. Sie gründen Schulen in Wien, Cölln und Ingolſtadt, ſie verbreiten ſich in Deutſchland, in Ungarn, Mähren und Böhmen. Indeß die Proteſtanten unter ſich ſelbſt in die heftigſten Streitigkeiten verwickelt ſind, gewinnen ſie durch Lehreifer und ſtrenge Diſciplin eine Unzahl von Schülern und Anhängern. Die Reformation in Baiern wird durch Albrecht V. unterdrückt, die tridentiniſchen Schlüſſe in der ganzen katholiſchen Kirche angenommen, die professio fidei unterſchrieben, durch ſtrenge Kirchenviſitation der Klerus controlirt; in Trier, Mainz und Fulda werden die Proteſtanten vertrieben, zu gleicher Zeit in Frankreich und den Niederlanden verfolgt. In Frankreich und den Niederlanden, in Polen und Schweden, in England wirken die Jeſuiten, ſie kommen nach Lucern und Freiburg; Gebhard's von Cölln Unternehmen ſcheitert; Julius von Würzburg, der eine Zeitlang an Säculariſation gedacht hatte, ſchlieſſt ſich auf's engſte an den Papſt und wirkt eifrigſt für die Vertreibung der Proteſtanten aus ſeinem Biſthum; von 1578 an beginnen die Verfolgungen der Proteſtanten in Oeſterreich, dann in Salzburg; Heinrich IV. tritt zur katholiſchen Kirche, und es bereitet ſich allmählig der dreiſſigjährige Krieg vor.

Der um die Bekanntmachung von Actenſtücken und Quellenſchriften für die Reformationszeit ſehr verdiente Neudecker hat eine Geſchichte des evangeliſchen Proteſtantismus in Deutſchland geſchrieben. Das Weſen dieſes Proteſtantismus haben dargeſtellt die ausgezeichneten Werke von Schenkel und Hundeshagen.

Schenkel's Buch hat den Zweck, den Proteſtantismus nach ſeinem weſentlichen Gehalte aus den Quellen des Reformationszeitalters möglichſt vollſtändig darzuſtellen, um damit die Behauptung, daß deſſen Princip ein negatives, daß das Proteſtiren gegen Hierarchie und Dogmen ſein eigentliches Weſen ſei, zu widerlegen. Schenkel lebt der Ueberzeugung, daß eine von allen, auch den ächten Reſultaten der neuern Wiſſenſchaft ſich losſagende Orthodoxie, und daß ein engherziger wenn auch noch ſo wohlmeinender Pietismus der negativen Zeitrichtung nicht gewachſen ſei, und die religiöſen Bedürfniſſe der Zeit um ſo weniger verſtehe, als dieſe Poſitiven das Weſen des Proteſtantismus viel zu ſehr in ſtarren abſtracten an ſich unlebendigen theologiſchen und kirchlichen Formen und Formeln ſuchen. Um ſo mehr ſchien ihm ein Werk Bedürfniß, das den Extremen abhold, mit möglichſter Unparteilichkeit und Wahr-

Digitized by Google

heitsliebe Das was Protestantismus sei, aus den ursprünglichen Quellen selbst auszumitteln sich vornehme, und auf diesem Wege ein ernstes Wort im Namen der Geschichte in das von der Geschichte abgefallene, leichtsinnig über sie hinweggleitende theologische Zeitgeschlecht hineinspreche. Schenkel studirte zu seinem Zwecke die Werke der hauptsächlichsten Reformatoren; er berücksichtigte die Bekenntnißschriften, doch mehr in ihrer zeugenschaftlichen Bedeutung, da sie ja mehr den Stillstand in der Bewegung als die Bewegung selbst repräsentirten. Er las, was von den Bestrebungen und Schriften der Reformatoren zweiten und dritten Ranges sowie über die mannichfachen abweichenden Richtungen geschrieben seinem Zwecke diente; er wollte das Material zu seinem Baue vollständig haben. Unter Protestantismus versteht er die Gesammterscheinung der christlichen Idee, wie sie im Reformationszeitalter der römischen Kirche entgegentrat. Er schied kritisch Alles aus, was nicht zum eigentlichen Wesen desselben gehörte, sondern nur als fremdartige Zuthat, papistischer Ueberrest, falsche Consequenz subjectiver Auffassung sich an ihn angehängt hat. Er will nicht blos, was jene Zeit im Kampfe der Meinungen aus sich herausgearbeitet hat, ohne weitere Prüfung darlegen; sondern zugleich die Probe machen, was daran stichhaltig und dauerhaft sei, und was durch Selbstwiderspruch sich selbst wieder aufhebe. Mit möglichster Unparteilichkeit will er die Ansichten der Reformatoren darlegen wie sie sind, darum auch mit allen Inconsequenzen der Unklarheit zuweilen behaftet, aber immer im Zusammenhange mit der Grundrichtung, welcher, wenigstens unbewusst und instinktmäßig, sie folgten. Die innerhalb des Protestantismus fallenden confessionellen Unterschiede erscheinen ihm dabei als blos untergeordnete Momente, ohne doch damit ihren Werth für unsere Zeit zu verkleinern. Aber er spricht das Recht an, den Protestantismus seinem Wesen nach als eins und jene Unterschiede als bloße verschiedne Momente dieses einen Wesens zu fassen, welche darin ihren Grund haben, daß die Erscheinung dieses Wesens, zu einer vollkommenen Darstellung noch nicht gelangend, sich mehrfache mangelhafte dem Wesen selbst nur mehr oder weniger entsprechende Darstellungsformen gesetzt hat. Die Union der confessionellen Unterschiede innerhalb des Protestantismus, wie sie in neuester Zeit, von Preußen aus zuerst, erstrebt worden, sei gewiß eine der großartigsten Aufgaben unserer Zeit.

In der Ausführung dieses Gedankens scheidet nun Schenkel die verschiedenen die religiöse Idee constituirenden Elemente der Theologie, Anthropologie und Theanthropologie (Kirche) mit Fleiß aus, und er-

Digitized by Google

klärt ſich gegen das einſeitige Hervorheben des anthropologiſchen. Darum weil das anthropologiſche Element im Reformationszeitalter hauptſächlich hervorgehoben werden *muſſte*, fehlte das theologiſche nicht ganz. Doch unſere Zeit bedürfe der Wiederherſtellung lebenskräftiger *theologiſcher* und *kirchlicher* Elemente, wenn das *poſitive* Chriſtenthum nicht im Strudel maßloſer Subjectivität untergehen ſolle. — Schenkel hat ſich auf den Umfang des Reformationszeitalters beſchränkt. Er that dies, weil alle Darſtellungen des Proteſtantismus gewöhnlich aus den Bekenntnißſchriften oder ſpätern dogmatiſchen Bearbeitungen des proteſtantiſchen Lehrbegriffs hergenommen ſeien, nachdem bereits die urſprüngliche Friſche oder Lebendigkeit des letztern verloren gegangen.

Nach den obengenannten Puncten theilt Schenkel nun ſein Werk in drei Theile, von denen das erſte die objective Erkenntniß- oder Offenbarungsquelle im Worte Gottes, in Chriſto und den Sacramenten darſtellt. Im zweiten folgt die Aneignung und Befähigung des menſchlichen Subjects für das göttliche Object; wobei dem Worte Gottes als dem objectiven Wahrheitsinhalte die Sünde als der ſubjective Irrthum, Chriſto als dem Mittelpuncte der göttlichen Lebensoffenbarung der Glaube als der Mittelpunct der menſchlichen Gottesempfänglichkeit, dem Sacramente als dem Darſtellungsmittel Chriſti die Werke als die Darſtellungsmittel des Glaubenslebens entſprechen. Dieſe beiden Theile liegen vor; im dritten ſoll dargeſtellt werden, wie die Idee des allgemeinen Prieſterthums als Subject-object der Menſchheit in Gott der Idee der objectiven Wahrheit (im Worte) und des ſubjectiven Irrthums (in der Sünde), die Kirchenverfaſſung als Ausdruck für die gottmenſchliche Perſönlichkeit der Kirche der Perſon Chriſti und dem Glaubensſubjecte, und endlich der Cultus als das gemeinſame Thatleben der Kirche dem Sacrament und den ſubjectiven Glaubenswerken entſpricht.

Die Schrift von *Hundeshagen*, welche auf die hiſtoriſche Anſicht von der Reformation und ihren Folgen bedeutend gewirkt hat, bemerkt zunächſt: wie im Anfange der Reformation eine Verſchiedenheit in der politiſchen Richtung dadurch ſtattgefunden habe, daß die Tieferdenkenden gegen politiſche Freiheit, die politiſch Liberalen gegen das Tiefere in der Religion geweſen ſeien. In der Befreiung des menſchlichen Geiſtes an ſich, dann der Kirche vom Papſt, des Staats von der Kirche, der Nationalität gegenüber fremder Gewaltherrſchaft und der freien wiſſenſchaftlichen Forſchung gegenüber der Auctorität, ſeien die andern Nationen den Deutſchen bis zum ſechszehnten Jahrhundert

Digitized by Google

längst zuvorgekommen gewesen. Von Deutschland aus habe der Gedanke, „den Armen wird das Evangelium gepredigt", durch Luther die Reformation gemacht. Nicht für die Gelehrten und Wissenden, sondern für das Volk habe Luther wirken wollen; das sei das Große an ihm gewesen, daß er sich durch seine literarische Höhe nicht von dieser Wirksamkeit für das Volk habe abbringen lassen, daß er die Laien vom Klerus losriß, sie zum Selbstzweck machte und der Subjectivität einen überschwenglichen Inhalt in den biblischen Ideen von der Sünde und von der göttlichen Gnade gab. Die Liebe zum Volke und der Wunsch dasselbe von der Hierarchie zu befreien habe die Reformation geschaffen, wie Beide das Christenthum selbst geschaffen. Ueber die frühern Reformationsversuche sei Luther weit hinausgegangen. Nicht aus einer Auflehnung des intellectuellen Geistes gegen den intellectuellen Zwang sei die Reformation hervorgegangen, sondern aus der Opposition des Gewissens gegen den Gewissenszwang. Die Gewissen wollte Luther entfesseln; und dieß führe immer zum Siege, weil wohl das Wissen irren könne, das Gewissen aber nie. Glaube und Rechtfertigung sind nichts Eingegossenes, durch Andere zu Vertretendes; eben deswegen führen sie zur Arbeit für die Heiligung; darauf ruhe die Gewissensfreiheit und die freie Forschung in der Schrift. Dadurch aber entstand eine völlige Umkehrung des sittlichen Bewusstseins; und weil dieß Jedermann begriff, so wurde Luther der Mann des Volkes. Wenn die Rechtfertigungslehre überhaupt der ethische Factor der Reformation war, so verknüpfte sich im reformirten Lehrbau der ethische mit dem intellectuellen Factor. In Calvin, Beza, den Stephanus, Casaubonus, Hotoman ꝛc. wandte sich ein neuer Humanismus der Reformation zu; die humanistische Kritik machte die kirchliche Auctorität, die Tradition, die Bibel (in den Apokryphen) zu ihrem Gegenstande. Die protestantische Wissenschaft, die den Halt des Gewissens hatte, erwuchs aus der ἐπιστροφή, und aus der μετάνοια die γνῶσις. Melanchthon's und Calvin's dogmatische Systeme gehen von der Sünde aus, und wollen die subjectiven Erfahrungen der Sünder intellectuell constatiren. Nun liegt aber im Christenthum eine immanente Systematik, die verschiedenen Dogmen fordern einander; und selbst wenn die Kritik der neuern Zeit im Reformationszeitalter schon erwacht gewesen wäre, im Wesentlichen würde das System kein anderes geworden sein. — In der Synthese des höchsten intellectuellen mit dem tiefsten ethischen Geiste besteht der Protestantismus; sein Princip der freien Forschung ist ein Corollar der Lehre vom rechtfertigenden Glauben als Selbstglauben. Dieß folgt nothwendig

Digitized by Google

aus dem ethischen Grunde der christlichen Doctrin. Ohne diesen wäre schon im Reformationszeitalter ein rationalistischer Zersetzungsproceß entstanden. Wenn der Protestantismus, bei dem das Intellectuelle immer das Ethische zum Ziele haben muß, dieß Ziel aufgiebt, wird er Rationalismus. Zu solchem ist allerdings die Anlage als (nothwendige) Kritik immer in ihm; aber das Ethische ist das Correctorium dieser Kritik. Fragt man nun, mit Rückblick auf die religiöse Gesammtentwicklung des deutschen Protestantismus und deren Zusammenhang mit der politischen Entwicklung seit der Reformation, nach der Entstehung des modernen Antichristianismus in Deutschland: so sieht man, daß die literarische Vollendung des mediceischen Zeitalters Italien um die Reformation brachte, deren Gedanke in Savonarola nicht rein, bei den italienischen Antitrinitariern schon über die Gränze hinausgegangen war, die der biblische Inhalt setzt; daß in Frankreich der sittliche Ernst der Reformatoren, die republikanische Richtung Calvin's und die politischen Absichten des französischen Hofes auf Deutschland der Reformation entgegenstanden, und daß man sich dort des Jesuitismus mit Bewusstsein für die politischen Zwecke bediente; daß in England unter Heinrich VIII. und Elisabeth dem Protestantismus die Form von oben kam, und daß er in der Staatskirche sich nicht rein erhalten konnte, daß dieß die Puritaner hervorrief, durch welche in Folge des ethischen Triebes Formalismus und Gesetzdienst eintrat, was dann die Freidenker hervorrief.

In Deutschland sieht man im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert ein Streben nach stärkerer Concentrirung der monarchischen Gewalt, dann die unumschränkte landesherrliche Gewalt der Fürsten, bis in Friedrich d. Gr. die thatsächliche Opposition gegen den alten Feudalstaat zur Idee wurde. Da erhob sich das Beamtenthum der absoluten Monarchie und schuf den gebildeten Mittelstand in Deutschland mit seiner abstracten Intelligenz; diese Beamten aber betrachteten sich als den Staat, sie abstrahirten von der Geschichte, und die Bildung wurde kritisch, raisonnirend. Der Staat war unbekümmert um locale Bezüge und Herkommen; die Heimath der Beamten wurde das abstracte Gebiet des Staates, die Begriffe Beamter und Bürger traten sich entgegen. Der Staat übersah, seiner physischen Macht und seiner Intelligenz vertrauend, die moralisch-religiösen Substanzen des Bürgerlebens; und indem im Beamtenthum die despotische Autonomie von oben nach unten ging, wirkte Dies moralisch-schwächend auf die Beamten selbst.

Digitized by Google

Während diese Verhältnisse sich bildeten, war die Reformation, die anfangs die volle Freiheit in Anspruch genommen hatte, selbst conservativ geworden; katholische und protestantische Staaten hatten sich getrennt; der Staat identificirte sich mit dem Protestantismus, das Symbol wurde überwiegend juristisch betrachtet und Staatsgesetz; den Theologen wurde ihr Verhältniß zum Staate und die Erhaltung der verbrieften Orthodoxie das Wichtigste, sie sonderten sich vom Volke, und nahmen fälschlich den polemischen Eifer für Leben, das Wissen um Religion für Religion. Da versuchte Spener die Kirche wieder auf das Ethisch-praktische zu basiren und wandte sich an's Volk. Allein der Pietismus wurde unwissenschaftlich und arbeitete dadurch dem Rationalismus vor. Indeß stieg die absolute Fürstenmacht, die Literatur begann ihre Blüthe, der Amts-Mechanismus drang auch in die Consistorien, und der Rationalismus gelangte zur Herrschaft. Die Häupter der neuern deutschen Nationalliteratur waren, Klopstock ausgenommen, nicht christlich, sondern universal kosmopolitisch. Dagegen war Kant's strenge Methode und sein Dringen auf's Ethische ein tüchtiger Nachklang altprotestantischen Wesens. Dadurch wurde er vom Rationalismus aus, der sich an ihn anhing, ein παιδαγωγὸς εἰς Χριστόν. In den Befreiungskriegen trat dann wieder das Volk hervor; es regte sich eine sittliche Erneuerung, und mit ihr nothwendig eine religiöse, weil jede tiefere sittliche Lebensregung gegen den Pelagianismus protestiren muß. Das Verständniß der dogmatischen Bildung früherer deutscher Theologen wurde angebahnt durch den Rückschlag gegen die Gemüthslosigkeit des Rationalismus, durch die Nichtbefriedigung von einem blos negativen kritischen Princip, durch die romantische Poësie, die schellingische Philosophie und die Wirksamkeit einzelner Prediger und Theologen. — Der Verfasser führt diese Betrachtung bis zum Jahre 1837 fort.

Eine ähnliche Aufgabe wie Schenkel, hat sich Holzhausen gestellt in seinem „der Protestantismus nach seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung; erster Theil, die geschichtliche Entstehung des Protestantismus (1846)." Er findet den Grundfehler in den seitherigen Geschichten des Protestantismus darin, daß man dieselben einseitig vom dogmatischen Standpuncte aus behandelt habe. Die römische Kirche habe die deutsche Reformation zur lutherischen Parteisache gemacht. Der Katholicismus aber habe gegen den Protestantismus den Vortheil eines klaren geschichtlichen Bewusstseins von sich. Zu einem ähnlichen Bewusstsein wolle Holzhausen dem Protestantismus durch diese seine Schrift verhelfen. Er geht dabei von den beiden

Digitized by Google

Begriffen der Kirche und der Freiheit aus; er kommt aber im erſten Theile nicht zur Reformation ſelber, ſondern beſchäftigt ſich mit den Vorbereitungen zu derſelben. Zuerſt werden behandelt die erſten Regungen des Proteſtantismus, dann die vorläufigen Reformationsverſuche. Jene findet er erſt in der Zeit, in welcher die veralteten Formen des Katholicismus dem europäiſchen Völkerleben nicht mehr genügten, ſondern höhere Bedürfniſſe hervortraten und einen neuen Zuſtand vorbereiteten. Erſt in der Erſcheinung von poſitiven Charakteren im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert erkennt Holzhauſen ſolche Regungen; alle andere ſonſt hieher gerechnete Erſcheinungen hätten blos eine negative Stellung, keinen poſitiven Grund und Boden. Dies im erſten Buch. Das zweite giebt die „hiſtoriſch-poſitive" Richtung der Concilien von Piſa, Coſtnitz und Baſel, und die „radical-bewegliche" in Wycliffe und Huß. Er bemüht ſich beſonders die wahre geſchichtliche Stellung dieſer Tendenzen zu ermitteln. Ein Anhang beſpricht Savonarola. — Mehr univerſalhiſtoriſch gefaſſt erſcheint die Reformationszeit in Carriere's „philoſophiſcher Weltanſchauung" derſelben in ihrer Beziehung zur Gegenwart.

Mehrere der bedeutendſten Perſönlichkeiten aus der Geſchichte der Reformation ſind in trefflichen Monographieen geſchildert worden. So iſt Luther's Leben von Pfizer und von Jürgens für den größern Kreis der Gebildeten auf Grund tüchtiger Studien anziehend und lebendig beſchrieben. Pfizer beſonders hat ſich die Aufgabe geſtellt, ſeinen Leſern die große Perſönlichkeit Luther's vorzuführen, ſeine ganze Lebensthätigkeit aus derſelben zu entwickeln. Die Fülle von Material, die neuerlich auch vielfach vermehrt worden iſt, hat in dieſen Bearbeitungen eine organiſche Geſtaltung erhalten, welche dazu beigetragen hat, das Intereſſe an der Reformationsgeſchichte in weiten Kreiſen zu wecken oder zu erhöhen. — Ueber Melanchthon's Theologie und die Entwicklung ſeines Lehrbegriffs iſt das ausgezeichnete Werk von Galle erſchienen; ſein Leben hat mehr annaliſtiſch Matthes aus den Quellen beſchrieben. Bugenhagen's Verdienſte um das Schulweſen in Norddeutſchland und Dänemark hat Krafft geſchildert. Das Leben von Staupitz haben die Schriftchen von Grimm und Geuder behandelt. Ueber Johann Brenz bietet die gründliche Schrift von Hartmann und Jäger eine reiche Sammlung des hiſtoriſchen Stoffes, vorzüglich aus bisher ungedruckten Quellen. Den für die Kirchengeſchichte Heſſen's ſo bedeutenden Franz Lambert von Avignon, den Vorgänger Calvin's in Bezug auf Kirchenverfaſſung, hat Baum nach ſeinen Schriften gründlich und erſchöpfend dargeſtellt. Ebenderſelbe hat in gleicher Weiſe Beza's Leben

Digitized by Google

und Wirksamkeit bearbeitet, und einen reichen handschriftlichen Stoff dazu benützen können. Ueber Gérard Roussel, den Prediger der Königin Margaretha von Navarra, hat Carl Schmidt in einer französisch geschriebenen Abhandlung, in welcher er die ersten Versuche die Reformation in Frankreich einzuführen bespricht, Näheres beigebracht und dadurch Das ergänzt, was Merle d'Aubigné in seiner histoire de la Réformation de France gegeben hatte. Eine erste vollständige Gesammtausgabe der Schriften Spalatin's ist, von Preller und Neudecker, seit 1852 unternommen. Die Wirksamkeit einzelner für die Reformation bedeutender Fürsten, ausser Dem, was über Karl V. und die andern bereits erwähnten Fürsten geschrieben wurde, ist der Gegenstand höchst fruchtbarer Forschungen geworden. So Moritz von Sachsen durch von Langenn, der das Hauptstaatsarchiv in Dresden benützen konnte, auch aus den Archiven zu Königsberg und London Mittheilungen erhielt, seinen reichen Stoff vortrefflich ordnete und in anziehender Weise vortrug; es ist eine gründliche Apologie dieses durch gute und böse Gerüchte gegangenen Fürsten, welche besonders auch durch die meist aus Briefen bestehenden Beilagen für den Geschichtschreiber dieser Zeit höchst schätzbar ist (I. II. 1841). Heyd's Ulrich von Württemberg enthält wenig für Kirchengeschichte. Eine Ergänzung zu Rommel's Meisterwerke enthalten Duller's neue Beiträge zur Geschichte Philipp's des Großmüthigen in ungedruckten Briefen dieses Fürsten und seiner Zeitgenossen, Karl's V., Maria von Ungarn, Ferdinand's I. ꝛc. aus dem königlichen Staatsarchiv zu Brüssel mit Anmerkungen 1842, die das Verhältniß Karl's V. zu Philipp in Dessen Gefangenschaft aufhellen. Ausserdem: das Leben Heinrich's VIII. von Turner, und das Wolsey's von Howard.

Die Geschichte der Reichstage, von welchen für die äussere Gestaltung der lutherischen Kirche soviel abhing, ist mehrfach bearbeitet worden. Die vollständigste Urkundensammlung des augsburger Reichtages von 1530, welche in alle Einzelnheiten der Vorbereitungen und der Verhandlungen dieses Reichstages und seiner nächsten Folgen einen klaren Einblick giebt und den Stoff zu einem vollständigen Bilde jener Zeit in Bezug auf denselben liefert, hat Förstemann in seinem Urkundenbuche gegeben; die Geschichte desselben Reichstages haben Fikenscher, Facius und Pfaff beschrieben. Weber hat die Herstellung der ursprünglichen Ausgabe der augsburger Confession versucht. Von K. F. Förster ist die Geschichte der Religionsverhandlungen an diesem Reichstage herausgegeben worden. Das Religionsgespräch zu Leipzig (1519) ist von

Digitized by Google

Seidemann, der ſich durch die ſorgfältigſten Forſchungen über beſtimmte Einzelnheiten der Reformationsgeſchichte ein großes Verdienſt erworben hat, (wie er denn eine Abhandlung über Miltiz geſchrieben, und in ſeinen Erläuterungen der Reformationsgeſchichte durch bisher unbekannte Urkunden, und in ſeinen Beiträgen zur Kirchengeſchichte den Geſchichtſchreibern der Reformationszeit den willkommenſten Stoff dargeboten) ausführlich geſchildert worden. Ueber den Reichstag zu Speier 1529 haben Gaß und Jung geſchrieben; die Geſchichte des Tags zu Schmalkalden iſt von Meurer gegeben worden; die des Religionsgeſprächs zu Marburg (1529) von Schmitt. — Der Religionskrieg in Deutſchland hat an Sötl einen neuen Darſteller gefunden.

Hier ſind noch einige Inedita und Abhandlungen über einzelne Puncte der Reformationsgeſchichte zu erwähnen. Luther's Hausrechnung nebſt zwei Briefen, von Seidemann (Ztſchr. f. d. hiſtor. Theol. 1846); und, der gleichzeitige Bericht über Tetzel's Verfahren zu Görlitz, ſowie über Luther's erſtes Auftreten wider den Ablaß und das Papſtthum, von Peſcheck (Ztſchr. 1842). Duae epistolae Erasmi Rot. ad Mel. nunc pr. ed. Loehn (Ztſchr. 1837). Ueber Melanchthon's Consilium Gallis scriptum, von Danz (Ztſchr. 1841). Melanchthon auf dem Reichstag zu Augsburg 1530, von Spieker (Ztſchr. 1845). Zwei ungedruckte Briefe Melanchthon's, von Spieker (Ztſchr. 1846). Dreizehn ungedruckte Briefe von Melanchthon, von Carl Schmidt (Ztſchr. 1846). Förſtemann, die Schwarzerde (St. und Kr. 1830). Ueber die Verbreitung der lutheriſchen Kirche: H. Büff, Verbreitung der evangeliſchen Lehre im Stift Fulda (Ztſchr. 1846). Röhrich, Eckard zum Drübel, ein elſaſſiſcher Landedelmann als Beförderer der Reformation (Ztſchr. 1846). Illgen: merkwürdiges Urtheil des Benedictiners Hofmann zu Regensburg über Luther und deſſen Anhänger (Ztſchr. 1831). Juan Valdez, ein Beitrag zur Reformationsgeſchichte, von Carl Schmidt (Ztſchr. 1837). Ueber die Zeit und den Ort der erſten lutheriſchen Abendmahlsfeier nach lutheriſchem Ritus in der Mark Brandenburg, von L. Frege (Ztſchr. 1837). Leopold, über die Urſachen der Reformation und deren Verfall in Italien (Ztſchr. 1843). Unterricht und ermanung Doct. Joh. Briesman's Barfuſſer Ordens an die chriſtliche Gemeinde in Cotbus a. 1523, mitgetheilt von Lommatzſch (Ztſchr. 1850). Thyſelius, Einführung und Fortgang der Reformation in Schweden bis zum Reichstage von Weſteräs 1527 (Ztſchr. 1846). Zur Geſchichte der Reichstage, Convente und Colloquien: Beiträge zur Geſchichte des augsburger Interims, meiſt aus dem Königl. Geh. Staats- und Geh.

Digitized by Google

Cabinetsarchiv in Berlin, von Spieker (Ztschr. 1851). Die welthistorische Bedeutung des Convents von Schmalkalden, von Ziemssen (Ztschr. 1840). Der Pommern'schen Theologen Bedenken über das augsburger Interim, aus der Handschrift herausgegeben von Mohnike (Ztschr. 1843). Schleswig-Holsteins Stellung zur Concordienformel im sechszehnten Jahrhundert, von Johannsen (Ztschr. 1850). Dr. Hieron. Vehus, über seine Verhandlungen mit Luther auf dem wormser Reichstage 1521, von Seidemann (Ztschr. 1851). Möller, eine Relation, was sich auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 zugetragen (St. u. Kr. 1850). Seidemann, das dessauer Bündniß vom 26. Jun. 1525 (Ztschr. 1846). Dessen, der mainzer Rathschlag von 1525 (Ztschr. 1846). Die fünfzehn Marburger Artikel, von Heppe (Ztschr. 1848). Die Concordienformel im Herzogthum Braunschweig, von Lentz (Ztschr. 1848). Zur Dogmen-Entwicklung: Bretschneider, über die Entstehung des ersten Streites Joh. Agricola's mit Melanchthon (St. u. Kr. 1829). Wewetzer, de antinomismo Agricolae. Andreas Bodenstein, von Göbel (St. u. Kr. 1834). Dessen, Carlstadt's Abendmahlslehre (ebd. 1842). Dessen, Luther's Abendmahlslehre vor und in dem Streit mit Carlstadt (ebd. 1843). Wilcke, A. Osiander's Leben, Lehre und Schriften, (s. d. Rec. St. u. Kr. 1846). A. Osiander's Lehre in ihrer frühesten Gestalt, von Heberle (St. u. Kr. 1844). Der Saliger'sche Abendmahlsstreit in Lübeck, von Jul. Wiggers (Ztschr. 1848). Trechsel, die protestantischen Unitarier vor Faustus Socinus I. Buch: M. Servet und seine Vorgänger, 1839 (s. d. Rec. St. u. Kr. 1841). — Biographisches: Ullmann, Joh. von Dalberg, das Vorbild eines Curators (St. u. Kr. 1841). Grimm: de Johanne Staupitio (Ztschr. 1837). Dr. Caspar Creutziger oder Cruciger, von Löhn (Ztschr. 1840). Hefftter, Erinnerungen an Geo. Sabinus (Ztschr. 1844.) Ortuin Gratius in Bezug auf die epist. obsc. viror., von Mohnike (Ztschr. 1843). Andenken an Franz Biverus, Carl's V. Priester, von Pescheck (Ztschr. 1843). Gieseler, über des Phil. Camerarius Erzählung von seiner Gefangenschaft in Rom (St. u. Kr. 1829). Veesenmeyer, über Anton Neuser (ebd.). Zur Geschichte der theologischen Wissenschaften: Pelt, die christliche Ethik in der lutherischen Kirche vor Calixt (St. u. Kr. 1846). Schwarz, Thomas Venatorius und die ersten Anfänge der protestantischen Ethik im Zusammenhang mit der Rechtfertigungslehre (ebd. 1850). Beste, Hans Engelbrecht, ein Beitrag zur Geschichte der Mystik im siebenzehnten Jahrhundert (Ztschr. 1844). Actenstücke aus dem Jahre 1691, betreffend zwei vom Satan besessene mecklenburgische Jungfrauen, mitgetheilt von

Digitized by Google

Jul. Wiggers (Ztſch. 1841). Zur Geſchichte des Aberglaubens im ſcandinaviſchen Norden, mitgetheilt von Mohnike (Ztſchr. 1841). Ueber die Remonſtranten. Aus den Jubelſchriften des Seminars der Remonſtranten zu Amſterdam vom Jahre 1834 (Ztſchr. 1843). Die Weſtminſterſynode von 1643—49, von v. Rudloff (Ztſchr. 1850). Für die Geſchichte der reformirten Kirche: Zwingli's erſter Brief an Edlibach über die Abendmahlslehre, mitgetheilt von O. F. Fritzſche (Ztſchr. 1843). Hahn, über Zwingli's Lehre von der Vorſehung (St. u. Kr. 1837). Ullmann, zum Leben Oekolampad's (St. u. Kr. 1845). Oekolampadii Entwickelung zum Reformator, von Herzog (St. u. Kr. 1840). Viret, réformateur de Lausanne, par Henry Jaquemot (Strasb. 1836. 4.). Schweizer, die Entwicklung des Moralſyſtems in der reformirten Kirche (St. u. Kr. 1850).

Faſſen wir die Geſchichte der lutheriſchen Kirche nach der Eintheilung, welche dem Vortrage der ältern und mittlern Kirchengeſchichte gewöhnlich zum Grunde liegt, ſo erhalten wir hier wie dort eine Geſchichte der Gründung und Ausbreitung, der innern Einrichtung, des Verhältniſſes zum Staate, der Sitte und Zucht, des Cultus, des Dogma und der Bearbeitung der theologiſchen Wiſſenſchaften.

Die Geſchichte der Ausbreitung iſt in einer Fülle von Monographieen für die einzelnen Länder, Gebiete und Städte behandelt. Für die Specialgeſchichte der deutſchen Reformation haben beſonders die in den verſchiedenen Städten und Ländern gefeierten Reformationsjubileen Anlaß zu vielfach intereſſanten Mittheilungen über die Art, wie in den einzelnen Städten und Gebieten die Reformation eingeführt wurde, gegeben und den Darſtellern der allgemeinen Reformationsgeſchichte einen reichen Stoff geliefert. Die auf dieſen Anlaß oder ſonſt veröffentlichten Arbeiten verbreiten ſich über einen großen Theil Deutſchlands, und laſſen uns in die Motive der Reformation im Einzelnen, über ihre Freunde und Gegner, über ihre Mittel und die ihr entgegenſtehenden Hinderniſſe genaue Einſicht gewinnen. So haben Jochmus über Münſter, Rotermund über das Erzſtift Bremen und das Stift Verden, das von Troß herausgegebene Buch von Berg über Jülich, Cleve, Berg, Ravensberg und Lippe, Lippold über Anhalt, Jäger über Schwaben und Franken, Lentz über Braunſchweig, Schlegel über Norddeutſchland überhaupt, Koſegarten und Medem über Pommern, Heintz über die Rheinpfalz, Eichhoff über Naſſau-Weilburg, Hartmann über Württemberg, Bädeker über die Grafſchaft Mark, Hering über die Markgrafſchaft Meißen und Thüringen, Müller und Spieker und

Digitized by Google

Oberheim über die Markbrandenburg, Franke über Heſſen, Apfelſtedt über Schwarzburg-Lippe, Frauſtadt über das Hochſtift Merſeburg, Sauer über die Grafſchaft Henneberg, Kolde über Schleſien, Vierordt über Baden, Löhe über Franken, Willmann über die Oberpfalz, Lambeck über Weſtpreußen in dieſer Beziehung geſchrieben. — Unter ſolchen Reformationsgeſchichten einzelner Länder tritt als ein Meiſterwerk Rommel's Philipp der Großmüthige von Heſſen (I—III. 1830) hervor, (ſ. m. Kirchengeſchichte IV. 195—200); ausgezeichnet durch die gründlichſte, vom vollſtändigſten Apparat von Hülfsmitteln neben kritiſcher Schärfe und ausgebreiteter Gelehrſamkeit unterſtützte Forſchung, durch die Klarheit und Gediegenheit der Darſtellung, und durch den edlen und männlichen Sinn, in welchem das gute Recht der Reformation den Gegnern gegenüber behauptet wird; einen Sinn, den der edle Verfaſſer auch in manchen Kritiken in den Göttinger Anzeigen bethätiget hat.

Die Reformationsgeſchichte von Dresden, Baſel, Hamburg, Lübeck, Altenburg, Straßburg, Ulm, Lüneburg, Leipzig, Freiberg, Döbeln und Lommatzſch, Weſel, Roſtock, Meißen, Annaberg, Hameln, Wismar, Danzig, Göttingen, Regensburg, Osnabrück, Geyer, Nürnberg, Trier und Heidelberg iſt von Hohlfeld und Leo, Hagenbach, Fortmann und Krabbe, Peterſen, Wagner, Jung, Veeſenmeyer, Walter, Gräfe und Leo, Ulbricht, Schauffler, Sardemann, Serrius, Rüling, Manitius, Schlayer, Burmeiſter und Train, Hirſch, Havemann, Linde, Schürer, Blüher, Lochner und Seiſen erzählt worden.

Auſſerhalb Deutſchlands hat ſich die lutheriſche Reformation in den ſcandinaviſchen Reichen ausgebreitet und daſelbſt eigene feſt organiſirte lutheriſche Kirchen gegründet. Ueber die Geſchichte dieſer Ausbreitung und Gründung ſind die ausgezeichneten Bearbeitungen von Münter und Geijer erſchienen. Jener hat, im dritten Theile ſeiner Kirchengeſchichte Dänemarks und Norwegens, die theilweiſe von politiſchen Motiven unterſtützte däniſche Reformation, gleichwie die Organiſation derſelben von Wittenberg aus durch Bugenhagen gründlich und ausführlich dargeſtellt. Das vielfach unrichtig aufgefaſſte Verhältniß Guſtav's Waſa zur ſchwediſchen Reformation, ſeine vorwiegend politiſche Richtung und das Verhältniß der ſtaatlichen Zuſtände Schwedens zur neuen Kirche, hat zuerſt Geijer aus den ihm in reichem Maaße zugänglichen gedruckten und archivaliſchen Quellen aufgeklärt, und mit der Klarheit, die dieſen hochgeſinnten, in die Gründe der Verhältniſſe tief eindringenden Hiſtoriker auszeichnet, dargeſtellt. Zu vergleichen ſind: die urkundlichen Beiträge zu Schwedens Reformations- und

Digitized by Google

Kirchengeſchichte unter König Guſtav I., von Thyſelius; in der Zeitſchr. f. hiſtor. Theol. 1847. 2. Heft.

Die Geſchichte der ſchweizeriſchen Reformation hat Hottinger in ſeiner Fortſetzung der Müller'ſchen Schweizergeſchichte und Wirz in ſeiner neuen helvetiſchen Kirchengeſchichte ausführlich dargeſtellt. Die neue Ausgabe der Werke Zwingli's und die Bekanntmachung der Reformationsgeſchichte Bullinger's haben die Quellen für die Kenntniß der ſchweizeriſchen Reformationsgeſchichte vermehrt. Für die Geſchichte einzelner Reformatoren, und damit für die Geſchichte der Reformation in einzelnen Cantonen, ſind die Monographieen Kirchhofer's über Haller und Farel, Carl Schmidt's über Farel und Peter Martyr, Bernets über Keßler, Heß und Franz über Bullinger erſchienen. Herzog hat das Leben und die Wirkſamkeit des Oekolampadius, Baum die des Beza dargeſtellt. Für die geſammte Geſchichte der reformirten Kirche hat Henry's Leben Calvin's die größte Bedeutung. Hagenbach hat die Reformation in Baſel geſchildert. Für die Reformationsgeſchichte Berns ſind Kuhn's Reformatoren in Bern wieder herausgegeben worden, und iſt die Schrift von Stierlen erſchienen. Im feindlichſten Sinne gegen die Reformation überhaupt hat v. Haller die Geſchichte der Reformation in Bern behandelt. Die Gemeinde von Locarno hat einen vortrefflichen Geſchichtſchreiber an Mayer erhalten.

Die Geſchichte der Hugenotten in Frankreich von Browning hat Herzog überſetzt. Merle d'Aubigné gab ſeine hist. de la réform. de France. Ueber einen Theil dieſer Geſchichte iſt im Jahr 1836 das Werk eines reformirten Zeitgenoſſen, Reynier de la Planche, von M. Ed. Mennechet herausgegeben worden (histoire de l'Estat de France tant de la république que de la religion sous François II.). Capefigue hat in ſeinem bekannten Werke dieſe Geſchichte gleichfalls behandelt. Ueber einzelne Theile derſelben ſind theils in Sammelwerken (z. B. in den Archives curieuses de l'histoire de France par Cimber et Daujou, deren ſechſter Theil in der erſten Serie 1835 die Correſpondenz des päpſtlichen Nuntius in Paris della Croce mit dem Cardinal Borromeo enthält), Actenſtücke bekannt gemacht worden; theils haben einzelne Theile dieſer Geſchichten beſondere Bearbeiter gefunden, wie die Religions- und Bürgerkriege in Folge der Reformation durch Herrmann, die Bluthochzeit in der Abhandlung Wachler's (1826), in dem Werke Audin's, histoire de la St. Barthélemy d'après les chroniques, mémoires et manuscrits du seizième siècle (1826), und in Ranke's hiſtoriſch-politiſcher Zeitſchrift (III, H. 3.). Eine durch umfaſſende Forſchung

Digitized by Google

und anziehende Darstellung ausgezeichnete Schrift ist: Hofmann, Geschichte des Aufruhrs in den Sevennen, 1838. — Neuerlichst hat Felice in seiner histoire du protestantisme en France (1850) die Geschichte der Reformation in Frankreich vom Anfange der Reformation bis auf unsere Zeiten in sehr belehrender Weise beschrieben. Wir erwähnen hier noch Picot's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte von Frankreich (1828), und de Potter, Lettres de Pie V. sur les affaires religieuses de son temps en France (1827).

Die Geschichte der niederländischen reformirten Kirche ist in dem holländisch geschriebenen und von 1819 bis 1827 in vier Theilen erschienenen Werke von Ypey und Dermont erzählt. Viele Beiträge dazu enthält das gleichfalls holländisch geschriebene Archiv von Kist und Royaards. Ueber einen wichtigen Punct in der Reformationsgeschichte der Niederlande, über das Verhältniß Philipp's II. zu den Niederlanden, sind uns neue Aufschlüsse geworden durch die von Gachard herausgegebene correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays bas, publiée d'après les originaux conservés dans les archives royales de Simancas, deren zweiter Theil dem ersten (1848 herausgegebenen) Theile im Jahre 1851 gefolgt ist. Diese Sammlung ergänzt gewissermaßen die von Groen van Prinsterer publicirten Archives de la maison d'Orange, welche den protestantisch niederländischen Standpunct festhalten, während Gachard's Sammlung Sinn und Handlungsweise der streng katholischen Partei aufschliesst. Dieß um so zuverlässiger, da sie die vertrauliche Correspondenz Philipp's II. in spanischer Sprache enthält; wobei Gachard besonders die dreissig ersten Regierungsjahre Philipp's, als für die Niederlande vorzugsweise bedeutend, berücksichtigt.

Eine ausführliche Darstellung der englischen Reformationsgeschichte vom katholischen Standpunct aus hat Lingard in seiner Geschichte Englands gegeben. Ueber die Geschichte der Reformation in Schottland ist von Rudloff's ausgezeichnetes Werk erschienen.

Wie in Italien die Reformation erst raschen Eingang fand und sich in diesem Lande weit verbreitete, dann aber, in Folge des in der römischen Kirche eingetretenen Umschwungs, durch die von Paul III. eingeführte Inquisition vernichtet wurde, hat M'Crie in seiner Geschichte der Reformation in Italien ausführlich geschildert. Einzelne Puncte der Reformationsgeschichte Italiens hat Münch behandelt: so das Leben der Olympia Morata, und das Verhältniß des Cardinal Morone zur Kirchenverbesserung (in seinen Denkwürdigkeiten zur politischen Reformations- und Sittengeschichte der drei letzten Jahrhunderte 1839); dann

Digitized by Google

das Leben der Herzogin Renata von Eſte und ihrer Töchter, in einer eigenen Monographie (Renata von Eſte und ihre Töchter; 2 Theile. 1831—33). Hieher gehört auch das Leben des Petrus Martyr von Carl Schmidt (Vie de Pierre Martyr Vermigli, 1835).

Für die Verſuche, die Reformation in Spanien einzuführen, hat M'Crie's betreffendes Werk Daſſelbe geleiſtet wie in Betreff Italiens. Die Geſchichte der ſpaniſchen Inquiſition von Llorente iſt auch für dieſen Theil der Kirchengeſchichte bedeutend.

In Beziehung auf die Geſchichte der Reformation, ihre Wirkſamkeit und ihr Verhältniß zu der neueren Staatenentwicklung hat ſich, in Folge der veränderten Stellung der Confeſſionen gegeneinander, eine eigne katholiſche Literatur zu bilden angefangen, welche die hiſtoriſche Berechtigung der Reformation und ihren wohlthätigen Einfluß in Abrede ſtellt. So hat Döllinger in ſeinem ausführlichen Werke die nachtheilige Wirkung der Grundſätze der Reformation in einzelnen Beiſpielen nachzuweiſen den Verſuch gemacht; welcher indeß ſchon deshalb nicht gelingen konnte, weil die ſittliche Verderbniß Einzelner oder ganzer Gemeinſchaften keinen Schluß auf die Wahrheit oder Falſchheit der Lehre der Kirche, zu welcher dieſe Einzelnen ſich bekennen, erlaubt, indem dieß durch die ganze Kirchengeſchichte herab, da dieſe Verderbniß immer neben den guten Früchten der bibliſchen Lehre hergeht, die Wahrheit dieſer Lehre ſelbſt in Frage ſtellen würde. Hurter hat in ſeiner Geſchichte Ferdinand's II. alle Schuld der Leiden, welche die Proteſtanten in den öſterreichiſchen Landen trafen, auf die Proteſtanten ſelbſt geworfen. Jörg hat in ſeiner Schrift, Deutſchland in der Revolutionsperiode von 1522—1526, aus den diplomatiſchen Correſpondenzen und Originalacten baieriſcher Archive (1851), eine revolutionäre Richtung der Reformation nachweiſen zu können geglaubt. A. Theiner hat die „Verſuche und Bemühungen des heiligen Stuhls, in den drei letzten Jahrhunderten, die durch Ketzerei und Schisma von ihm getrennten Völker des Nordens wieder mit ihm zu verbinden, nach geheimen Staatspapieren" zuſammengeſtellt (I. 1. 2. 1839). Derſelbe hat „Herzogs Albrecht von Preußen, geweſenen Hochmeiſters des deutſchen Ordens", (ihm zufolge) „erfolgte, und Friedrich's I." (wie Th. meint) „verſuchte Rückkehr zur katholiſchen Kirche" geſchildert. — Die Geſchichte des Bauernkrieges, welche Jörg in dem angeführten Buche aus baieriſchen archivaliſchen Quellen erzählt, hat durch Oechsle's Beiträge und die Schrift von Benſen viele Aufklärung erhalten. — Abgeſehen von der unhiſtoriſchen Tendenz jener katholiſchen Schriften, haben dieſelben durch Sammlung des

Digitized by Google

Materials, durch Publicirung unbekannt gewesener Actenstücke dem protestantischen Kirchenhistoriker reichen Stoff zu näherer Prüfung und Aufforderung zu unbefangener Darstellung der von ihnen behandelten Geschichtstheile gegeben.

Mit der Trennung der drei Kirchen in Folge der Reformation scheidet sich die Kirchengeschichte in die der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche für das Abendland; die morgenländische bleibt in ihrer Absonderung und hat ihre eigne Geschichte. Die großen Anstalten der katholischen Kirche für die Ausbreitung des Christenthums finden vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an auch in den protestantischen Kirchen Nachfolge. Die Regierungs-Geschichte der katholischen Kirche hat fortwährend ihren Hauptgegenstand im Papstthum; doch tritt allmählig eine Scheidung der Anhänger des bischöflichen und des päpstlichen Kirchenrechts hervor. Wie Regierung und innere Einrichtung sich in der lutherischen Kirche gestaltet, erst die Idee der unsichtbaren Kirche vorgewaltet, dann die Consistorial-Verfassung eingetreten, und die allmählige Aufeinanderfolge der verschiedenen Regierungsformen in der lutherischen Kirche ist in der neuesten Zeit gründlicher als früher nachgewiesen worden. Das Verhältniß von Staat und Kirche ist für die katholische Kirche in dem Verhältnisse der Päpste zu den Regenten der katholischen Staaten begriffen. Die Geschichte weiset nach, wie sich dieß im achtzehnten Jahrhundert zum Nachtheile des Papstthums gestaltet, bis es von Clemens des XIV. Tode an von Rom aus allmählig wieder auf die früheren päpstlichen Grundsätze zurückgeführt wurde; wobei die Schicksale der kirchlichen Einkünfte eine bedeutende Stelle einnehmen. In der protestantischen Kirche ist das Verhältniß des Staats zur Kirche (wie dieß auch in den verschiedenen katholischen Ländern der Fall ist) verschieden: anders in England, in Holland, in der Schweiz in Bezug auf die reformirte Kirche; anders in den lutherischen deutschen Ländern und in den scandinavischen Reichen. — Die Zucht erhält sich in der katholischen und in der reformirten Kirche dem Grundsatze nach und zum Theil in der Ausübung; in der lutherischen verschwindet sie allmählig ganz. — Der Cultus gestaltet sich, den Grundsätzen der protestantischen Kirchen gemäß, in höchster Einfachheit bei den Reformirten, mit mehr oder weniger Annäherung an die alte Kirche in England, Schweden, und den lutherischen deutschen Ländern, in welch letzteren immer mehrere Bestandtheile desselben verschwinden. Das Dogma ist in den drei Kirchen durch die symbolischen Bücher bei den Lutheranern für die lutherische Gesammtkirche, bei den Reformirten durch die verschiedenen

Digitized by Google

ſymboliſchen Schriften der einzelnen Landeskirchen, bei den Katholiken durch das Tridentinum fixirt. (Die canones et decreta concilii Tridentini, ſowie die ſymboliſchen Schriften der einzelnen proteſtantiſchen Kirchen ſind mehrfach herausgegeben worden.) In der katholiſchen Kirche ſcheidet ſich in der dogmatiſchen Betrachtung die ſtreng auguſtiniſche Richtung der Janſeniſten, und die derſelben entgegentretende der Jeſuiten. Der Rationalismus mit ſeiner Beſeitigung des Poſitiven, welcher die proteſtantiſchen Kirchen großentheils einnimmt, dringt theilweiſe auch in die katholiſche Kirche ein; einige katholiſche Theologen neigen ſich demſelben zu. In der lutheriſchen Kirche ſcheiden ſich, in Beziehung auf das Verhalten zum Dogma, die Zeiten: die Periode des Reformationszeitalters; dann die der ſtreng-lutheriſchen Theologie im ſiebenzehnten Jahrhundert; die Periode des Kampfes zwiſchen Pietismus und Gneſiolutheranismus; die der aus dieſem Kampfe ſich entwickelnden neuen Theologie, welche durch die Anwendung der verſchiedenen Philoſophieen hindurchgehend, vom Rationalismus zum Poſitiven und zu dem Beſtreben zurückkehrt, den Gehalt des Chriſtenthums in ſeiner vollen Wahrheit und in ſeinem Weſen zu erfaſſen. An dieſen Abwechſelungen der Grundſätze und Geſichtspuncte haben die einzelnen theologiſchen Wiſſenſchaften jede ihren Theil genommen. — Daneben haben die verſchiedenen Anſichten von einzelnen Hauptpuncten der Lehre oder das unverhältnißmäßig große Gewicht, welches auf die eine oder die andere dieſer Lehren gelegt wurde, zur Bildung von Parteien und Secten in der proteſtantiſchen Kirche geführt, deren Geſchichte gleichfalls behandelt worden iſt. — Bevor wir davon ſprechen, iſt erſt Dasjenige zu erwähnen, was nach den oben angeführten Rubriken für die neuere Kirchengeſchichte gethan worden iſt.

Für die Geſchichte der Ausbreitung von Seite der proteſtantiſchen Kirchen iſt erſt mit dem Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts ein beachtenswerther Stoff entſtanden. Nach den von Dänemark und von Halle ausgehenden Miſſionsthätigkeiten, hat die große Wirkſamkeit proteſtantiſcher Miſſionen erſt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts begonnen. Dieſe Wirkſamkeit ging von England aus, und hat ſich über alle proteſtantiſche Länder verbreitet und beſonders in Amerika die größte Theilnahme gefunden. Ihre Geſchichte iſt in einer Fülle von Berichten in allen Einzelheiten dem Publicum mitgetheilt worden. — Die katholiſche Kirche hat ihr Syſtem der Propaganda, das ſeine Mittelpuncte in Rom uud Paris hat, beibehalten.

Die allgemeine Geſchichte der evangeliſchen Miſſionen hat

Digitized by Google

Julius Wiggers behandelt, die der katholischen bis auf die neueste Zeit, Henrion. — Ueber die evangelischen Missionen in Ostindien erscheinen seit dem sechsten Bande (1825) die Knapp-Niemeyer'schen Nachrichten; die Missionen der Herrnhuther in Grönland und Labrador hat Kölbing beschrieben; die Wirksamkeit der Brüdermission auf den dänisch westindischen Inseln, der „Rückblick auf deren erstes Jahrhundert" (1832); das Missionswesen in der Südsee, Krohn; die evangelischen Missionen in Ostindien, G. F. Müller und Weitbrecht; die Trankebarische Missionshistorie, Fenger; die evangelische Mission in Abyssinien, Isenberg; die protestantischen und katholischen Missionen auf den Südseeinseln, Michelis; die chinesische, Dammann und Gützlaff; die unter den Indianern im nordwestlichen Amerika, Sondermann. Die Geschichte der katholischen Missionen beschrieben: für Paraguay, Pauke und Charlevoix; für China, von Mannsegg, und die anonyme „Geschichte der katholischen Missionen im Kaiserreiche China von ihrem Ursprung bis auf die gegenwärtige Zeit".

Die Geschichte der innern Einrichtung der lutherischen Kirche hat, nach K. F. Eichhorn's „Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionsparteien in Deutschland", und Desselben „deutsche Staats- und Rechts-Geschichte", in den von Richter herausgegebenen lutherischen Kirchenordnungen einen reichen Stoff erhalten. Nicolovius hat die Geschichte der bischöflichen Würde in Preußens evangelischer Kirche gegeben; Jacobson, die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staates; von Mühler, die Geschichte der Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg; Szeberinyi, die Geschichte der wichtigsten evangelischen Synoden in Ungarn. Die Abhandlung des Verfassers dieser Uebersicht über Sarcerius (Ztschr. 1850) und Schenkel's „über das ursprüngliche Verhältniß der Kirche zum Staate auf dem Gebiete des evangelischen Protestantismus" (St. u. Kr. 1850), haben den allmähligen Gang, welchen die lutherische Kirchenverfassung von ihrer ursprünglichen Gestalt zur Consistorialverfassung nahm, und das Verhältniß von Staat und Kirche in Beziehung auf die lutherische Kirche entwickelt.

Die Geschichte des religiösen Lebens in Deutschland während des achtzehnten Jahrhunderts hat Jungnitz darzustellen angefangen. Die reichste Quelle für die Kenntniß dieses Lebens fliesst aber in den Biographieen der bedeutendsten Theologen der einzelnen Perioden. So führt das Leben A. H. Francke's, welches Guerike gründlich und anziehend beschrieben hat, in einen weiten Kreis der eingreifendsten christlichen

Digitized by Google

Thätigkeit. Das Leben des Pastors Uhle weiset die Entstehung und Wirksamkeit eines in segensreicher Wirksamkeit hochstehenden Vereines nach. Was in Indien von einem hochgestellten Kirchenbeamten für das Christenthum geschehen, lehrt das Leben Reginald Heber's des Lord-Bischofs von Calcutta. Stanley's Schrift über Thomas Arnold, und was Neander über diesen merkwürdigen englischen Theologen geschrieben, führt uns einen tiefdenkenden und in methodischer Thätigkeit für das wahre Christenthum ausgezeichneten Mann vor. Solche biographische Arbeiten öffnen uns den Blick in kleinere oder größere Kreise, die von der Thätigkeit eines Mannes ausgefüllt werden, wieder auf ihn zurückwirken, und die einzelnen Züge zum Bilde der kirchlichen Gesammtwirksamkeit einer Zeit bieten. In dieser Beziehung sind nach verschiedenen Seiten hin bedeutend: die Lebensbeschreibungen Oberlin's, Newtons, Boos, Rich. Baxter's, J. J. Moser's, Bogatzky's, Paul Gerhard's; in der katholischen Kirche, die von Carlo Borromeo, Phil. Neri und Franz von Sales.

Die Geschichte der Sitte in der katholischen Kirche hat immer eine besondere Rücksicht auf die Gestaltungen des Mönchwesens zu nehmen gehabt. In den letzten fünfundzwanzig Jahren hat auf die Behandlung dieses Theiles der Kirchengeschichte die Wiederherstellung vieler Klöster, die neue Thätigkeit der Mönchsorden, insbesondere die Restauration der Gesellschaft Jesu, den Blick auf die Geschichte des Mönchwesens und auf dessen Zustand in den Zeiten von der Reformation an gerichtet. Von streng katholischer Seite wurden diese Forschungen zum Zweck der Vertheidigung des Mönchwesens überhaupt, vom gegnerischen Standpuncte aus theils zum heftigen Angriff, theils zur ruhigen historischen Würdigung desselben benützt. In diesem Sinne ist besonders für und gegen die Jesuiten seit der Wiederherstellung ihres Ordens geschrieben worden. Die Geschichte der Trappisten hat Nitsert beschrieben; die Geschichte der barmherzigen Schwestern und der Redemtoristen, deren Thätigkeit ein so weitverbreitetes Interesse in Anspruch nimmt, ist im Einzelnen behandelt, der Zustand der aufgehobenen Klöster vor ihrer Aufhebung ist mehrfach geschildert worden.

Das Interesse für die Herstellung einer angemessenen Liturgie in der lutherischen Kirche hat zu tief eingehenden Forschungen über die Geschichte der Liturgie seit der Reformation Veranlassung gegeben. Es sollte dadurch der Stoff gesammelt werden, aus dem die neue liturgische Ordnung aufgebaut werden könnte. Die Bedeutung, welche das Kirchenlied in der protestantischen Kirche hat, lenkte die forschende

Digitized by Google

Thätigkeit vorzugsweise nach dieser Seite und rief die meisterhafte Leistung Wackernagel's hervor: „das deutsche Kirchenlied von Martin Luther bis auf Nic. Herman und Ambrosius Blaurer"; die große hymnologische Sammlung Daniel's; Winterfeld's classisches Werk, „der evangelische Kirchengesang"; Häuser's Geschichte des christlichen, insbesondere des evangelischen Kirchengesangs und der Kirchenmusik bis auf unsere Zeit; für einzelne lutherische Länder Mohnike's Geschichte des Kirchengesanges in Neuvorpommern bis auf unsere Zeiten; Koch's Geschichte des Kirchenlieds und des Kirchengesanges mit besonderer Rücksicht auf Württemberg.

Die Geschichte der Dogmen-Entwicklung in den protestantischen Kirchen und die Geschichte der Secten in denselben haben die trefflichsten Bearbeitungen erhalten. Bis in den Anfang der hier behandelten Periode der Kirchengeschichte hatte für die Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffs das große Werk von Planck (dessen ersten Theil Hamann mit solcher Freude begrüßt hatte) nahezu als Quelle gegolten. Dies vorzügliche Werk begünstigt durchaus die melanchthonische Richtung gegen die streng lutherische, und thut dies namentlich auch in Bezug auf den Abendmahlsstreit. Es war eine natürliche Folge der strengern Fassung des lutherischen Lehrbegriffs auf der einen und des reformirten auf der andern Seite, daß die Quellen der von Planck behandelten Streitigkeiten auf's neue durchforscht und die Thatsachen von den Vertretern der strengern Fassung dieser gemäß festgestellt wurden; indessen Andere mehr oder weniger an der Planck'schen Ansicht festhielten. Es gehört hieher, ausser den bereits erwähnten Schriften über einzelne Puncte der Entwicklungsgeschichte des lutherischen Lehrbegriffs, wie den Schriften über den Streit Agricola's mit Melanchthon, und Thomasius's Abhandlung über die Hofmannische Controverse, Ebrard's ausführliche Geschichte des Dogma vom Abendmahl vom reformirten Standpuncte aus.

Die Geschichte der Dogmenentwicklung in der lutherischen Kirche hat von Calixt an eine neue Wendung genommen. Die Wirksamkeit Calixt's hat H. Schmid in einer eignen Schrift zu dem Zwecke behandelt, die Schätzung Calixt's von den Uebertreibungen der rationalistischen Seite auf ihr rechtes Maaß zurückzuführen. Früher hatte Henke in einer trefflichen Schrift das Verhältniß, in welchem die Geschichte der braunschweigischen Kirche und die Entwicklung der Universität Helmstädt zur Theologie Calixt's stand, erläutert, und einen Theil des Calixtischen Briefwechsels herausgegeben. — Ueber den Versuch des Nicolaus

Digitized by Google

Hunnius, durch ein collegium irenicum den durch den ſynkretiſtiſchen Streit geſtörten Kirchenfrieden wieder herzuſtellen, und über dieſen Mann ſelbſt hat Ludwig Heller eine eigne Schrift geſchrieben. Zur Lebensgeſchichte des durch ſeinen Streit über die Gnadenwahl bekannten Sam. Huber hat Jul. Wiggers (Ztſchr. 1844) Beiträge gegeben. — Wie Calixt's Beſtreben, bei ſtets verſicherter Anhänglichkeit an die lutheriſchen Bekenntniſſe, eine Richtung gegen einzelne Puncte des dogmatiſchen Syſtems der Gneſiolutheraner hatte: ſo hat Spener gegen Dieſe gleichfalls, neben vielfach ausgeſprochener Uebereinſtimmung mit den ſymboliſchen Büchern ſeiner Kirche, auf die Nothwendigkeit, auch die praktiſche Seite der Theologie zu berückſichtigen, fortdauernd hingewieſen. Unter den Vorgängern Spener's auf dieſem Wege ſteht der ſtreng lutheriſche Johann Arndt voran. Ueber ihn iſt das ausführliche Buch von Wildenhahn erſchienen; und Wehrhan hat ſein Leben erzählt. Spener's Leben iſt von Hoßbach muſterhaft dargeſtellt worden. Hagenbach hat Deſſen Aufenthalt in Baſel geſchildert (Ztſchr. 1840). Mit den Spener'ſchen Beſtrebungen hing die Wirkſamkeit des großen württembergiſchen Theologen J. A. Bengel zuſammen, der von einer Reformation der Schrifterklärung aus, die erſt in unſern Tagen zu voller Anerkennung gekommen iſt, eine Reformation der Theologie überhaupt anſtrebte. Sein Leben hat Burk vortrefflich beſchrieben. Zur Kenntniß ſeines Einfluſſes auf die württembergiſchen Theologen und Secten hat Auberlen's Schrift über Oetinger einen neuen Beitrag gegeben; und er iſt auch in Grüneiſen's trefflicher Abhandlung über die württembergiſchen Secten nachgewieſen. Des geiſtreichen Joh. Val. Andreae (der in einem geiſtigen Zuſammenhange mit den genannten Württembergern ſtand) Autobiographie iſt neuerlich zum erſten Male von Rheinwald herausgegeben worden.

Einer beſonders eindringenden Behandlung hat ſich die Geſchichte der aus der proteſtantiſchen Kirche hervorgegangenen Secten zu erfreuen gehabt. Auf die Wichtigkeit der Geſchichte derſelben hat ſchon Hagen, von ſeinem Standpuncte aus, in dem bereits beſprochenen Werke hingewieſen. Gründliche Forſchungen über dieſelben ſind von Trechſel, Erbkam und Fock gegeben worden. Dieſe Secten gingen zum Theil von dem Gedanken aus, daß die ſächſiſchen und ſchweizeriſchen Reformatoren in der Reinigung des Lehrbegriffs der alten Kirche auf halbem Wege ſtehen geblieben ſeien, und daß man von dem Puncte aus, auf dem ſie angehalten hatten, fortſchreiten müſſe. Hier war es beſonders die Lehre von der Dreieinigkeit, welche die Aufmerkſamkeit und den Forſchungs-

Digitized by Google

eifer der Secten in Anspruch nahm. Ein anderer Theil dieser Secten schloß sich an die ältere Mystik, welche durch die Reformation ein neues Verständniß gewonnen hatte. Die ersteren sind in den antitrinitarischen Secten aufgetreten; die anderen in den Wiedertäufern und den mit diesen verwandten Secten. Ueber die erstern ist das Werk von Trechsel erschienen, welches im ersten Buche Michael Servetus und seine Vorgänger, im zweiten Lelio Sozzini behandelt. In diesem ächt pragmatischen und auch durch klaren und einnehmenden Vortrag ausgezeichneten Werke sind über die einzelnen Antitrinitarier dieser Zeit, besonders über Valentin Gentilis und Servetus neue Quellen gebraucht, und das System des Letzteren zuerst vollständig und erschöpfend dargestellt. Mit derselben Gründlichkeit führt Trechsel Lehre und Geschichte der Vorgänger Servet's (Ludwig Hetzer, Johann Denk, Campanus, Melchior Hofmann in Straßburg, Adam Pistorius und Rudolf Martini in Westphalen, David Joris in den Niederlanden, Claudius in Savoyen) vor, bei welchen zum Theil wiedertäuferische Irrthümer sich mit antitrinitarischen mischten. Vollständig ist Servet's Leben dargestellt, die Hauptschriften desselben genau charakterisirt, und über seinen Proceß die von Mosheim gebrauchten und die in Bern befindlichen Auszüge aus den (verlorenen) Proceß-Acten gebraucht, und diese Auszüge zum ersten Male vollständig abgedruckt. Lücke hat in der Anzeige dieses Werkes (Gött. Anz. 1841) eine treffliche Charakteristik Servet's gegeben und die Trechsel'sche Darstellung desselben mit der von Mosheim gegebenen verglichen. Ueber den Socinianismus ist (1847) die Schrift von Fock erschienen, nachdem schon 1826 Jllgen seine Symbolae ad vitam et doctrinam Laelii Socini (I. II.) gegeben hatte.

Fock (der Socinianismus nach seiner Stellung in der Gesammtentwicklung des christlichen Geistes, nach seinem historischen Verlauf, und nach seinem Lehrbegriff, 1847) hat den Aufgaben, die dieser Titel stellt, dadurch entsprochen, daß er erst in einer Einleitung dem Socinianismus seine Stellung in der Gesammtentwicklung des christlichen Geistes anweiset, indem er eine Uebersicht der Geschichte der Dogmenentwicklung bis auf die gegenwärtige Zeit giebt, und dabei den von den Dogmenhistorikern der Hegel'schen Schule angewandten Gedanken zu Grunde legt, daß die Entwicklung der Dogmen durch das einseitige Hervorheben des Unterschieds der Menschen von Gott oder der Einheit Beider und von dem Bestreben bedingt sei, beide Unterschiede zu vermitteln. Er giebt damit eine Uebersicht der ganzen Geschichte der Dogmenentwicklung bis auf die neueste Zeit, welche er für die Vorbereitung der vollkommenen

Digitized by Google

Entfaltung der Kirche hält. Die negirenden Erſcheinungen der Gegenwart ſind ihm nur das Vorſpiel von Dem, was erſt die Zukunft bringen werde; der Widerſpruch werde noch weit tiefer in das eigentliche Leben eindringen als bisher; die wahre Religioſität werde ſich, wie noch nie zuvor, hervorzuringen haben aus dem Kampfe gegen Aberglauben und Unglauben, gegen Afterreligion und Irreligion; und wenn dieſe Feinde wahrhaft überwunden werden ſollten, ſo müſſten ſie praktiſch nicht minder als theoretiſch ihren Inhalt nach ſeiner ganzen Tiefe entfalten. — Auf die Einleitung folgt die Darſtellung des Socinianismus in ſeiner geſchichtlichen Entwicklung. Nachdem der Verfaſſer hier zuerſt den allgemeinen Grund und die erſten Anfänge der antitrinitariſch-anabaptiſtiſchen Richtung in der Reformationszeit angegeben, und die älteren deutſchen oder ſchweizeriſchen Antitrinitarier nebſt Servet angeführt hat, macht er durch den Antitrinitarismus in Italien und die italieniſchen Flüchtlinge in der Schweiz den Uebergang zu Lelio Sozzini, führt uns dann nach Polen und beſchreibt das erſte Hervortreten des Unitarismus in Polen, die Reibungen mit den Reformirten, und in Folge des Bruchs mit denſelben auf dem Reichstag zu Petrikau (1565) die ſelbſtändige Conſtituirung der Unitarier, die Differenzen unter ihnen, Fauſto Sozzini's früheren Entwicklungsgang und Lelio's Einfluß, des Erſtern Schickſale und polemiſch-apologetiſche Wirkſamkeit gegen Evangeliſche und Katholiſche, ſeinen Tod. Hierauf wird der rakow'ſche Katechismus beſprochen, und die ältere und jüngere Generation der Häupter des polniſchen Socinianismus, deſſen Verbreitung in Polen, ſeine Hauptgemeinden, das Gymnaſium und die Generalſynode zu Rakow geſchildert. Nachdem dann der Untergang des Socinianismus in Polen beſchrieben iſt, geht der Verfaſſer auf ſeine Diaſpora in Deutſchland, Holland und Preußen über, und ſchildert den Socinianismus in Siebenbürgen, England und Nordamerika. In Deutſchland iſt es zunächſt der Kryptosocinianismus in Altorf, der geſchildert wird, dann die polniſchen Exulanten in Schleſien, in der Pfalz und in der Markbrandenburg und das Ende des Socinianismus in Deutſchland. Hierauf folgt die Geſchichte des Unitarismus in Holland, ſein Verhältniß zum Arminianismus und deſſen Ende im achtzehnten Jahrhundert. Wie in Preußen der Unitarismus ſich früh entwickelt, die Duldung der Unitarier durch den großen Churfürſten, das Sinken des Unitarismus in Preußen und ſein Ende. Hierauf die Schickſale deſſelben in Siebenbürgen bis auf deſſen gegenwärtigen Zuſtand; die Anfänge des engliſchen Unitarismus im ſechzehnten Jahrhundert, der Einfluß des Socinianismus (den die Toleranzacte

Digitized by Google

ausschließt) auf denselben; dann der Deismus und sein Einfluß; die Unitarier seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts, worin der socinianische Unitarismus den arianischen verdrängte und sich 1774 selbständig constituirte; endlich die Spuren des Unitarismus in Nordamerika seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, und seine selbständige Constituirung seit 1815. — Indem der Verfasser vom gegenwärtigen Zustande des Unitarismus in Amerika spricht, und von der Trennung einer alten und neuen Schule desselben handelt, legt er großes Gewicht auf eine Schrift des Hauptes der neuen Schule Theodor Parker (a discourse of matters pertaining to religion 1846), aus welcher er mehrere Stellen anführt und dann hinzufügt: „Das religiöse Element hat sich hier mit der Freiheit des ethischen Standpunctes zu einem harmonischen Einklang durchdrungen. Das Christenthum ist hier zur ethischen Religion geworden. Damit hört aber auch der Unitarismus als particuläre Gestaltung des christlichen Geistes auf; er geht über in das Bekenntniß der absoluten ethischen Religion: der Unitarismus wird zum Universalismus." Die Aufgabe, die er dem Socinianismus zuweiset, spricht der Verfasser in folgenden Worten aus: „Die Blüthezeit des Unitarismus oder Socinianismus fällt in die Zeit der Erstarrung und Leblosigkeit der protestantischen Orthodoxie. Während dieser Zeit hatte der Unitarismus die Aufgabe, die Freiheit der kirchlichen Forschung gegen den katholisirenden Stabilismus, die Berechtigung der Moral gegenüber der Dogmatik, überhaupt die Unabhängigkeit der religiösen Ueberzeugung gegen hierarchische und theologische Exclusivität innerhalb des Protestantismus selbst zu vertheidigen. Seine Mission war erfüllt, als die großen Hauptmassen des Protestantismus das rationale Princip als ein integrirendes Element ihres kirchlichen Lebens in sich aufnahmen und zu Worte kommen liessen. — Der Unitarismus und der Rationalismus überhaupt kann gegenwärtig nur die Bestimmung haben, ein integrirendes Moment zu bilden in dem allgemeinen Lebensproceß der Kirche; das Princip separatistischer Absonderung ist nicht das der Kirche der Zukunft. — Die zweite Abtheilung des Buches giebt den Lehrbegriff des Socinianismus. Der Verfasser beschränkt sich dabei auf den eigentlichen Socinianismus, dessen Grenze ihm die letzte Ausgabe des rakow'schen Katechismus (1684) bezeichnet. Man hätte erwartet, daß die Darstellung dieses Lehrbegriffs nach dem hegel'schen Schema gegeben würde; der Verfasser thut das nicht und erläutert dies so: „Wenn es bei der historischen Darstellung eines aus einem bestimmten Princip hervorgegangenen, in sich zusammenhangenden Systemes eines Mannes oder einer ganzen

Digitized by Google

Richtung die Aufgabe ſein muß, daſſelbe möglichſt in der Weiſe zu reproduciren, daß es ſeinen eigenthümlichen Charakter durch die Darſtellung nicht verliert, ſo erhellt es von ſelbſt, daß wir bei der Darſtellung des ſocinianiſchen Lehrbegriffs nicht ein auf einem andern Boden erwachſenes Schema zu Grunde legen dürfen, um darunter die einzelnen Beſtimmungen deſſelben zu rubriciren, ſondern wir haben hier bei der Anordnung des dogmatiſchen Stoffes der Anweiſung des Socinianismus ſelbſt zu folgen". — So giebt er denn erſt die allgemeine Seite des ſocinianiſchen Lehrbegriffs, Religion, heilige Schriften, Vernunft; dann für die beſonderen Beſtimmungen erſt die Lehre von Gott, dann die Lehre von Chriſto und der chriſtlichen Heilsökonomie, von Chriſto im Beſondern (Perſon, Amt), dann von der Aneignung des durch Chriſtum geoffenbarten Heils (von den Einzelnen und in der Kirche), zuletzt von dem endlichen Abſchluß der Heilsökonomie, die Lehre von den letzten Dingen. — Das Angeführte wird hinreichen, den Standpunct und die Methode des Verfaſſers anzudeuten. Sorgfältige Benutzung der Quellen, klare Darſtellung ihres Inhaltes, leicht überſichtliche Dispoſition des Stoffes empfehlen dies Buch, welches (die Trechſel'ſchen Arbeiten ergänzend) eine ſichtbare Lücke der neueren Kirchengeſchichte verdienſtlich ausgefüllt hat. (Vgl. des Verfaſſers Abhandlung über das Princip der ſocinianiſchen Dogmatik, Ztſchr. 1845).

Den myſtiſchen Theil der proteſtantiſchen Secten hat Erbkam in ſeinem angeführten Buche behandelt, in welchem er erſt den Begriff der Myſtik und die Myſtik vor der Reformation aufſtellt und dann im erſten Buche von Carlſtadt, Sebaſtian Frank und Schwenkfeld ſpricht, im zweiten aber die Geſchichte der wiedertäuferiſchen Secten überhaupt giebt. Für die Kenntniß der Wiedertäufer ſind die Beiträge von Reißwitz erſchienen. Neuerlichſt hat Haſe in ſeiner auf gründlichſte Quellenforſchung geſtützten, und mit der Lebendigkeit und anziehenden Form, die wir an ihm gewohnt ſind, dargeſtellten Geſchichte der münſter'ſchen Kataſtrophe eine kritiſche Ueberſicht über die Quellen und die Bearbeitungen der Geſchichte der münſter'ſchen Wiedertäufer gegeben.

Den bedeutendſten dogmatiſchen Gegenſatz in der katholiſchen Kirche nach der Reformation hat Reuchlin in ſeinem Werke über Portroyal dargeſtellt, und in ſeinem „Pascal" einen Nachtrag dazu gegeben. Die umfaſſendſte und glücklichſte Quellenforſchung, die klare Darſtellung der die Entſtehung und die wechſelnden Schickſale des Janſenismus bedingenden Verhältniſſe der franzöſiſchen Kirche, die lebendige Charakteriſtik der einzelnen Häupter der janſeniſtiſchen Bewegung, die

Digitized by Google

Schilderung ihres Lebens und ihrer ausserordentlichen schriftstellerischen Wirksamkeit, zeichnet dieses Werk, die Frucht des eifrigsten Studiums eines für Christenthum auf's wärmste fühlenden Mannes, aus. Die Geschichte der katholischen Kirche in Frankreich von der Mitte des siebenzehnten bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ist erst durch dieses Werk gründlich aufgehellt, und dem für Kirchengeschichte sich interessirenden Publikum auf die anziehendste Weise vorgeführt worden. Wie aus dem Dogma von der allein-wirkenden Gnade, das Jansenius nach langjährigen Studien aus Augustinus, mit dem er sich in Bezug auf diese Lehre ganz identificirt, geschöpft hatte, wie aus diesem Dogma als aus einer Wurzel die lebendige Bewegung des Jansenismus hervorgewachsen, wie um dasselbe sich ein Lebenskreis gleichgesinnter Frommer gebildet, in dem die Familie Arnauld, Jansen's Freund St. Cyran, viele Oratorianer, die würdigsten französischen Bischöfe, Pascal, die Familie Racine, Fürsten und Fürstinnen hervorleuchteten, wie St. Cyran's geistiger Impuls in Portroyal fortdauerte, wie d'Arnauld, Pascal und Nicole die Folgerungen aus diesem Dogma für die Moral zogen, Sacy u. A. des Jansenius Grundsätze im Beichtstuhl geltend machten, Lancelot u. A. sie auf die Erziehung anwandten, ist da lebendig dargestellt; zugleich nachgewiesen, wie eben diese Anwendungen durch Männer, denen es um eine wahre Reformation der katholischen Kirche zu thun war und die eine solche ersehnten und herbeizuführen strebten, dem Jansenismus als ihrem Vereinigungspuncte eine ausserordentliche Wichtigkeit für die katholische Kirche überhaupt gegeben habe. Wie der Kampf gegen die Jesuiten, nachdem die Bischöfe und die Universität, die älteren Orden und die Pfarrer, selbst das Parlament (indem Königthum und Papstthum in Verbindung mit den Jesuiten traten) sich von demselben zurückgezogen hatten, von den Jansenisten als passiver Widerstand mit bloß geistlichen Mitteln fortgesetzt und die gallicanischen Freiheiten auf sittlicher Grundlage sittlicher gegründet wurden, die Reformation von Portroyal durch Angelica Arnauld, die Wirksamkeit des heil. Franz von Sales und des großen Theologen und Staatsmannes Berulle in Angelica's Sinne, dann wie Jansenius durch seinen „Augustinus" die Lehre, St. Cyran durch seinen „Aurelius" die Verfassung der Kirche zu reinigen bestrebt war, St. Cyran's Kampf für die Rechte des Episkopats, die Thätigkeit des D. Arnauld, der große Einfluß, den besonders seine Schrift de la fréquente communion hatte, die Verbreitung, welche diese Grundsätze in Frankreich fanden, die Einwirkung der in classischer Form geschriebenen Lehrbücher der Männer von Portroyal, die Verbindung

Digitized by Google

der Jeſuiten mit den Dominicanern, Pascal's Provincialbriefe, die Schickſale des Kloſters Portroyal, der Muth der vier Biſchöfe, die ſich für die Janſeniſten erklärten, das Verhältniß der janſeniſtiſchen zur reformirten Lehre, und die Geſchichte des Streits bis zur Zerſtörung von Portroyal (1710), — das alles geht in anziehender Darſtellung vor dem Leſer vorüber. Das Bild eines tiefen chriſtlichen Lebens rollt ſich vor ihm auf; die ſcharfſinnige Darſtellung des Verhältniſſes der proteſtantiſchen und der janſeniſtiſchen Theologie, der Nachweis, warum Letzterer der Erfolg fehlte, zeigt die gegen einander arbeitenden Kräfte in der damaligen franzöſiſchen Kirche, den Einfluß des Papſtes, die Macht des Königs, die Beſchaffenheit der Biſchöfe. Eine große Erſcheinung der Kirchengeſchichte iſt nach ihren Motiven, Kämpfen und Wirkungen vollſtändig aufgeſchloſſen.

Für die Entwicklung der neueren proteſtantiſchen Theologie iſt die Aufmerkſamkeit höchſt bedeutend geworden, welche man, vom Anfang dieſes Jahrhunderts an, den Schriften Jacob Böhme's und neuerlichſt denen des württembergiſchen Prälaten Oetinger zuwandte. Von des Erſtern Werken ſind neue Ausgaben erſchienen: die eine von Schiebler (1832—47); die andere, Stuttgart (von 1835 an). Umbreit hat (1835) über ihn geſchrieben, Feuerbach ſein Syſtem in der Geſchichte der neueren Philoſophie (1833) dargeſtellt, ebenſo Hamberger. Die Theologie des für das Verſtändniß Böhme's wichtigen Paracelſus hat Preu entwickelt. Als Bekämpfer des Papſtthums hat ihn O. Lindner kurz geſchildert. Die Naturphiloſophie fand in Böhme ihre Keime, und Ebendas vermittelte den Uebergang ihres Meiſters zur Philoſophie der Offenbarung. Während der Herrſchaft der Naturphiloſophie blieb von dieſer Seite die Aufmerkſamkeit auf Böhme's Schriften gerichtet, in denen auch Franz Baader, von deſſen Schriften eben eine Geſammtausgabe zu erſcheinen beginnt, die Hauptideen ſeiner Philoſophie angedeutet fand.

Oetinger, auf welchen zuerſt Dorner näher hingewieſen hatte, iſt durch ſeine von Hamberger herausgegebene Autobiographie und den von demſelben Herausgeber beſorgten Wiederabdruck des emblematiſchen bibliſchen Wörterbuchs dem Publikum näher bekannt geworden. Für die Geſammtkenntniß dieſes bedeutenden Theoſophen giebt Auberlen's belehrendes Buch über ihn (1847) erwünſchte Anleitung. Schon in dieſem Buche iſt auf die große Wirkſamkeit hingedeutet, welche Oetinger auf die neueſte Entwickelung der proteſtantiſchen Theologie geäuſſert hat. Später hat Auberlen in einem eigenen Aufſatz (St. u. Kr. 1850)

Digitized by Google

dies weiter ausgeführt, indem er die Behauptung aufstellte, die schwerlich von allen Genannten eingeräumt werden möchte: daß die Behandlungsart der Theologie bei Rudolf Stier und bei Richard Rothe, bei dem Tübinger Beck und bei Delitzsch, bei J. Ch. K. Hofmann, bei H. Thiersch und bei Kurtz mit der Oetinger'schen Anschauungsweise nahe verwandt sei; und wie selbst die strenge lutherische Richtung die Bedeutung dieser Theosophie anerkenne, deren Grundansichten „einerseits eine eigenthümliche Tiefe und plastische Fülle der Begriffe, eine im eminenten Sinne realistische und so zu sagen leibhaftige Art zu denken, andrerseits eine Universalität des Geistes, eine Weite des Gesichtskreises sei, die man als kosmische Betrachtungsweise des Christenthums bezeichnen könne, und deren Consequenz namentlich auch eine energische Hervorhebung und genauere Durchführung der eschatologischen Entwicklungen sei." Die genauere Kenntniß solcher Naturen, wie Oetinger war, erklärt nicht bloß diese selbst, sondern sie führt auch zu einem weiteren Blick über die Entwicklung der Theologie und zu einer genaueren Einsicht in die Art dieser Entwicklung, welche durch die Kategorieen von Supranaturalismus, Rationalismus, Pietismus und Mysticismus nicht erschöpft wird, da die eigentlich treibenden Kräfte auf diesem Gebiete nicht in diesen Gegensätzen, sondern in den Männern liegen, die sich in den Grund und Quell des Christenthums, in die Schrift, versenkten und aus dieser zu schöpfen bestrebt waren was in der That und Wahrheit in ihr liegt, verschieden von denen, welche die biblischen Aussprüche als bloße Mottos und Belege menschlicher Gedanken auf der Bildungsstufe einer gewissen Zeit gebrauchen und dies als biblische Wahrheit geben; zu geschweigen, daß die durch die größere Nähe leichter zu erfassende Kenntniß eines solchen Bestrebens eine Anleitung zur Erkenntniß dessen giebt, was in frühern Perioden der Geschichte Verwandtes auftritt. — Delitzsch hat durch sein vortrefflich geschriebenes Buch über C. A. Crusius (vgl. desselben Verf. Aufsatz über Diesen, Ztschr. 1844) eine bedeutende Lücke in der Geschichte der lutherischen Theologie des achtzehnten Jahrhunderts ausgefüllt, dabei den Zusammenhang der genannten Württemberger mit Crusius, in Bezug auf Herstellung einer realern Theologie, nachgewiesen.

Wie in den genannten württembergischen Theologen eine tiefer eingehende Betrachtung des Schriftgehalts dem starren Supranaturalismus und dem anfangenden Rationalismus der wolf'schen Schule entgegenwirkte: so hat Zinzendorf, auf Grund fast ausschliesslicher Hervorhebung der Lehre vom Kreuz, eine eigene Gemeinschaft im An-

Digitized by Google

ſchluß an die ältere Brüdergemeinde gegründet, welche ſich als eine mit Chriſto vorzugsweiſe eng verbundene betrachtend, das Gefühl unverhältnißmäßig hervorhob und in ihrer äuſſern Einrichtung an ſtrenge Geſetzlichkeit und mönchiſche Aſceſe erinnerte, entſchiednen Widerſpruch bei den bedeutendſten lutheriſchen Theologen jener Zeit, wie bei J. A. Bengel fand, jedenfalls aber dazu beitrug der Feſthaltung des poſitiven Glaubensgehalts in ihrem Kreiſe zu dienen und die Rückkehr zu demſelben in der neueren Zeit vermitteln zu helfen. Unbeſtritten ſind die großen Verdienſte dieſer Gemeinſchaft um die Miſſionsſache. — Ueber Zinzendorf's Leben iſt die Schrift von Verbeck nach Spangenberg's bekannten Werken und mit Benutzung von Quellen aus dem Archive der evangeliſchen Brüder-Unität bearbeitet. Es hat Kölbing Zinzendorf's Charakter nach deſſen Gedichten geſchildert, und die Geſchichte der Brüdermiſſion in Grönland und Labrador beſchrieben. Eine Ueberſicht der Miſſionsgeſchichte der evangeliſchen Brüderkirche iſt 1833 in drei Heften in Gnadau erſchienen. Schrautenbach's Leben Zinzendorf's iſt 1828 neu herausgegeben worden. Varnhagen's von Enſe biographiſche Denkmale geben im fünften Theile eine Biographie des Grafen.

Beſſerung der Kirche von einer Gemeinſchaft aus, die den Anfang der Bekehrung von plötzlicher Einwirkung der Gnade in dem Einzelnen datirte, haben die Brüder Wesley, erſt in Verbindung mit Whitfield, dann getrennt von demſelben, in England angeſtrebt. Die Geſchichte dieſes Verſuchs iſt mehrfach beſchrieben worden. Es iſt Whitfield's Leben, nach dem Engliſchen, von Tholuck (1834) erſchienen; 1838 eine Ueberſetzung von Watſon's Leben Joh. Wesley's, und von Southey's Leben deſſelben (1841 in neuer Ausgabe), und 1849 Schmidt's Leben und Wirken des Joh. Wesley. Kuntze hat (1841) Jackſon's Geſchichte des Methodismus überſetzt. Die Geſchichte der Diſſenters überhaupt von 1808 bis 1838 giebt Bennets 1839 erſchienene history of Dissenters during the last thirty years. — In Schweden hat die eigenthümlich phantaſtiſche, den Erſcheinungen des Magnetismus verwandte Lehre Swedenborg's Anhänger gefunden, die ſich zur Secte gebildet und in ſtrengere und weniger ſtrenge Anhänger des Meiſters geſondert haben. Dieſe Lehre hat in neuerer Zeit auch in Deutſchland Verehrer und Verbreiter gefunden, nachdem ſchon Oetinger (1765) ſich für ſie erklärt hatte. Ihr eifrigſter Verkündiger in Deutſchland iſt Bibliothekar Tafel zu Tübingen, der 1823—33 die Einleitung zu Swedenborg's göttlichen Offenbarungen aus dem Lateiniſchen in 7 Bänden herausgab, dann von 1829 an ein Magazin für

Digitized by Google

die neue Kirche, 1839 eine Sammlung von Urkunden betreffend das Leben und den Charakter Swedenborg's. Ueber Swedenborg's Visionen und sein Verhältniß zur Kirche erschien 1827 eine Abhandlung von Görres; über Swedenborg's Lehre ein Schriftchen von Möhler; der Geist der Lehre Swedenborg's, von Vorherr 1832, und die Grundzüge des christlichen Glaubens nach dem Lehrbegriff der neuen Kirche, von Seuffert 1833.

Während so von verschiedenen Seiten her auf eine religiös-christliche Erneuerung hingearbeitet und am Positiven festgehalten wurde, wobei Lavaters ausgebreitete Wirksamkeit und Hamann nicht zu übersehen sind, bereitete sich, vom Kampfe der lutherischen Orthodoxie mit dem Pietismus an, die allmählige Entwicklung des Rationalismus durch die Anwendung der wolf'schen Philosophie auf die Theologie vor. Im nahen Zusammenhange damit standen die deistischen Bestrebungen, die von England ausgingen, in Frankreich einen fruchtbaren Boden fanden und sich auch nach Deutschland verbreiteten. Ueber den englischen Deismus ist Lechler's vorzügliche Schrift erschienen, welche die einzelnen deistischen Systeme vollständig entwickelt und ihren historischen Zusammenhang nachweiset. Erläuternd für die Geschichte des Deismus in Deutschland ist die (1849) von Klose herausgegebene Selbstbiographie Edelmann's, die über die kirchlichen und theologischen Zustände der Zeit, in welcher Edelmann wirkte, viele belehrende Aufklärung giebt. — In der Zeitschrift für die historische Theologie erscheint, von 1850 an, in successiv zu gebenden Fragmenten, zum ersten Male vollständig, die „Apologie oder Schutzschrift für die vernünftigen Verehrer Gottes, von Hermann Samuel Reimarus;" aus welcher einst Lessing die „wolfenbütteler Fragmente" bekanntmachte. Es wird dadurch eine wesentliche Lücke in der theologischen Literatur-Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts ausgefüllt.

In seiner Geschichte der protestantischen Theologie von der Concordienformel an bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hat Planck einen Nachtrag zu seiner Geschichte der Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffs gegeben. Die Geschichte der Veränderungen, welche seit 1760 auf dem Gebiete der Theologie in Deutschland stattgefunden, hat Tholuck (Verm. Schriften I, 1—147) erzählt. Das Aufkommen und Sinken des Rationalismus in Deutschland, Pusey in seinem historical Inquiry into the probable causes of the rationalist character lately predominant in the theology of Germany, welche 1829 in deutscher Bearbeitung von Bialloblotzky und Sander erschienen

Digitized by Google

ist. Eine kritische Geschichte des Rationalismus in Deutschland gab das französisch geschriebene Werk von Armand Saintes (übersetzt von Ficker) 1845—46. Schon 1826 hatte Stäudlin seine „Geschichte des Rationalismus und des Supranaturalismus vornehmlich in Bezug auf das Christenthum" erscheinen lassen.

Eine neue Periode der Kirchengeschichte beginnt mit der Restauration in Frankreich, die mit der Wiederherstellung der Jesuiten, mit der äusseren Rehabilitation des Papstthums und mit dem Reformationsfest von 1817 nahe zusammenfällt. Eine geschichtliche Darstellung dieser neuesten Zeit, in deren Bewegungen die Gegenwart nach allen Seiten hin noch befangen ist, kann noch nicht möglich sein. Material dazu und Bearbeitungen einzelner Puncte sind vielfach gegeben, welche den Gang der Entwicklung nach verschiedenen Seiten hin bezeichnen. Eine Fülle dieses Materials haben das Rheinwald'sche Repertorium, die evangelische und die darmstädter Kirchenzeitung gebracht. Die Acta historiae ecclesiasticae saeculi XIX., welche Rheinwald für die Jahre 1835, 1836 und 1837 herausgegeben, und welche den actenmäßigen kirchengeschichtlichen Stoff dieser Jahre darbieten (ein Unternehmen, dessen Fortsetzung die sicherste Grundlage für die neueste Kirchengeschichte geben würde), gingen von der Idee der früheren Sammlung unter diesem Titel aus. Im Jahre 1837 sind Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts erschienen. Für die katholische Kirche: F. de Robiano contin. de l'hist. eccl. de Berault de Bercastel 1820. I.—IV. Die neueste Geschichte der Kirche Christi; aus dem Italienischen, Augsburg I—III. 1844 (von der Wahl Pius VII. bis 1833). Artaud, hist. du Pape Pie VII. I—II. 1826. — Für Rußland: A. Theiner, die neuesten Zustände der katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland seit Katharina II. I—II. 1841. — Die für die Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirche in Deutschland epochemachende cöllner Angelegenheit ist von preußischer und römischer Seite vielfach beleuchtet worden (s. Rheinwald's Repert. Jahrg. 1838. 1839.). — — Eine Uebersicht der kirchengeschichtlichen Leistungen kann auf diesem der Statistik angehörenden Felde nur Andeutungen geben.

Der Ernst und die Entschiedenheit, mit welcher vom Jahre 1817 an die Confessionen sich wieder auf sich selbst zurückzogen und in sich abschlossen, wurde, obwohl dieses Zurückziehen von den Führern der neuen Bewegung nur zur Erlangung tieferer Kenntniß und lebendigerer Wirksamkeit der Bekenntnisse vorgenommen war, von Einzelnen, wie das in Zeiten kirchlicher Bewegung immer der Fall ist, auf eine Spitze getrie-

Digitized by Google

ben, welche eine Sonderung von der Confession, der sie angehörten, zur Folge hatte, mit dem Anspruche, sich selbst als die allein wahre Kirche auf Grund des Bekenntnisses zu constituiren. Wenn die Anhänglichkeit an die lutherischen Bekenntnisse, von den Theologen, welche die Herausarbeitung der Theologie aus dem Rationalismus bezweckten, zur Pflicht gemacht und mit dem Nachdruck, den sie erheischt, betont wurde: so waren damit einzelne Lutheraner nicht zufrieden; sie wollten, daß die gesammte lutherische Kirche sich mit einem Male, Geistliche und Laien, zu den Symbolen zurückwende nicht nur, sondern daß auch Alle, bei denen dies nicht der Fall sei, oder die die Christlichkeit der andern Confessionen noch anerkennten, als von der lutherischen Kirche ausgeschlossen betrachtet werden sollten. Diese These würde nicht so schnell und so energisch zur praktischen Wirksamkeit gelangt sein, wenn die Union in Preußen, und die in Folge derselben eintretende Bedrückung der die Annahme der neuen Agende verweigernden Geistlichen, nicht einen bestimmten Gegenstand des Angriffs und der Vertheidigung geboten hätte. Im Kampfe mit der Agende trennten sich die Altlutheraner von der unirten preußischen Kirche; und da sie auch einen Theil der übrigen lutherischen Kirchen wegen der vielen nicht in ihrem Sinne lutherischen Geistlichen und Laien nicht für rein genug hielten, bildeten sie eine eigne evangelisch-lutherische Kirche, die sich auf der Generalsynode zu Breslau ihre Verfassung gab. Die Richtung blieb nicht ohne Ausartung, deren „Schicksale" 1839, ihre Auswanderung nach Amerika 1842 (von Vehse) beschrieben wurden. Wenn diese Altlutheraner auf diesem Grunde von der allgemeinen lutherischen Kirche sich sonderten: so trieb auch der Eifer für die Reinheit der Lehre und der Verfassung der bischöflichen englischen Kirche die nach ihrem Urheber Pusey genannte Fraction der oxforder Theologen, erst der lutherischen Kirche näher, dann im weitern Fortgang zur Annahme des Princips ökumenischer Tradition auch für die protestantischen Kirchen, endlich, weil sie durch die ebenerwähnte Behauptung ohnedem schon katholisirte, dem Katholicismus nahe, zu welchem ein Theil ihrer Häupter auch wirklich übergegangen ist. Sie glaubten ihre Sätze dadurch rechtfertigen zu können, daß sie die alte apostolische britische Kirche als ihr Ideal aufstellten, deren Reinheit durch die Reformation nicht erreicht worden sei.

Ueber die Verfassung der altlutherischen Gemeinden geben die „Beschlüsse der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen auf der Breslauer Generalsynode 1842" vollständige Auskunft. Einer der thätigsten Vertreter der Interessen dieser Gemeinden, Scheibel, hat in

Digitized by Google

mehreren Schriften ihre Geſchichte vom Februar 1830 bis Februar 1832, dann Nachrichten über den neueſten Zuſtand derſelben in Schleſien, ferner eine actenmäßige Geſchichte der neueſten Unternehmung einer Union zwiſchen der lutheriſchen und reformirten Kirche, in zwei Theilen 1833 gegeben, und 1841 zwei Hefte eines Archivs für hiſtoriſche Entwicklung und neueſte Geſchichte der lutheriſchen Kirche. — In Bezug auf den Puſeyismus hat Petri ſeine Beiträge zur beſſern Würdigung des Weſens und der Bedeutung deſſelben herausgegeben; Amthor hat Weaver's engliſche Schrift über den Puſeyismus überſetzt, Schleyr den Puſeyismus nach ſeinem Urſprung und als Lehrſyſtem dargeſtellt, und Armand de Meſtral die oxforder theologiſche Schule geſchildert (l' école théologique d' Oxford 1844). Hieher gehört Chelius Abhandlung über den Puſeyismus (Ztſchr. 1844). — Eine Zurückführung der Kirche auf ihre Beſchaffenheit in der apoſtoliſchen Zeit, namentlich in Hinſicht auf die Charismen, lag zunächſt den Irvingianern zu Grunde, über welche Hohl's Bruchſtücke aus dem Leben und den Schriften E. Irving's (1839) die zuverläßlichen Nachrichten eines Augenzeugen geben. Dann hat Böttticher die in Deutſchland miſſionirenden engliſchen (irvingiſchen) Apoſtel geſchildert, dabei Wahrheit und Irrthum in ihrer Lehre und in ihrem Streben, die ganze Chriſtenheit auf die nahebevorſtehende Zukunft Chriſti vorzubereiten, nachzuweiſen verſucht, 1848. Stockmeyer gab eine kurze Nachricht über den Irvingianismus (1850). Reich hat den Irvingismus und ſeinen religiöſen Charakter geſchildert (St. u. Kr. 1849). Die beſte Darſtellung der Entſtehung und Lehre der Irvingiten iſt in der deutſchen Zeitſchrift für Theologie (Bd. I.) enthalten.

Einzelne Bewegungen der deutſchen und ſchweizeriſchen proteſtantiſchen Kirchen haben ihre Darſtellung erhalten. So die kirchlichen Streitigkeiten in Bremen, welche in drei Schriften, der kirchliche Streit in Bremen (1841), Bremiſches, vier Stücke, von Kobbe (1844), und Kohlmann, Beiträge zur bremiſchen Kirchengeſchichte Heft 1. 2. (1845—47) beſchrieben ſind. Die Berufung des Dr. Strauß nach Zürch veranlaſſte: ein Schriftchen unter ebendieſem Titel (1841); „des Zürchervolkes Kampf und Sieg für ſeinen Chriſtenglauben" (1840); und Gelzer's „die Strauß'ſchen Zerwürfniſſe in Zürch von 1839", Hamb. 1843. — Die Bewegungen in der Waadt ſind mehrfach beleuchtet worden. So die Geſchichte der durch die Einflüſſe des engliſchen Methodismus hervorgerufenen Momiers in einem 1825 erſchienenen Schriftchen, die Darſtellung der kirchlichen Ereigniſſe und Zuſtände in

Digitized by Google

der Schweiz nach brieflichen Mittheilungen vom 6. Mai und 17. September und 18. December 1840 (Ztschr. 1841). Die kirchliche Bewegung im Canton Waadt während der letztvergangenen Jahre, von Gelpke (Ztschr. 1850); und Leopold, die Kirchenspaltung im Waadtlande (ebd. 1847); und Ebrard, der Kirchenstreit im Waadtlande (St. u. Kr. 1841). Zur neuern schweizerischen Kirchengeschichte: theilweise, Trechsel's Beiträge zur Geschichte der schweizerischen reformirten Kirche (H. 1. 2. 1841); Herzog, les frères de Plymouth et John Darby (1847; vgl. Leopold's Anzeige dieses Buches St. u. Kr. 1848); der Kampf der Principien im Canton Zürich, von einem Augenzeugen (Ztschr. 1840).

Ueber den religiösen Zustand Frankreichs in der Gegenwart hat Reuchlin's „das Christenthum in Frankreich innerhalb und ausserhalb der Kirche", 1827, reiche Aufschlüsse gegeben. Die neuere Geschichte der Religion und Kirche in Frankreich behandeln: Jungnitz, Denkwürdigkeiten zur Geschichte der neueren Zeit oder Religion und Kirche in Frankreich bis zur Auflösung der constituirenden Versammlung (1844); Coquerel's von Schilling übersetzte Geschichte der Verfolgungen der Protestanten in Frankreich vom Ende der Regierung Ludwig's XIV. bis auf die neuere Zeit (1845). Die Zustände der protestantischen Kirche Frankreichs bespricht ein Aufsatz in den Studien und Kritiken 1844. Ein Sendschreiben an Dr. Ilgen giebt Bericht über den neuesten in Frankreich und zunächst im Elsaß von der römischen Kirche gegen die evangelische unternommenen Kampf (Ztschr. 1843). Die Kirche des Abbé Chatel hat Holzapfel (Ztschr. 1844) dargestellt.

Ueber den Zustand der Protestanten in Ungarn sind, auf Anlaß der Schriften von Verczewicky und Friedrich über denselben, die Beleuchtungen von Hohenegger (1829) hervorgerufen; die Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn auf dem Reichstag 1833 sind 1838 veröffentlicht worden; die Religionswirren in Ungarn hat Graf Mayláth (I. II. 1845) beschrieben. — Die Kirche und Schule Schweden's im zweiten und dritten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts hat der Bischof von Wexiö, der Dichter Tegnér mit besonderer Rücksicht auf das Stift Wexiö zusammengestellt (übers. von Mohnike 1837). — Die gegenwärtigen Zustände der waldensischen Gemeinden sind in den bereits angeführten Schriften beschrieben worden. Die Auswanderung der evangelischen Zillerthaler, 1837.

Die Geschichte der kirchlichen Unions-Versuche in ihrem ganzen Umfange ist von Hering und Rudelbach beschrieben worden. Die der in einzelnen Ländern vollzogenen Unionen hat gleichfalls ihre Geschicht-

Digitized by Google

ſchreiber gefunden: ſo die in Lemgo, durch Holzapfel; die in Anhalt-Deſſau, durch Sintenis. Die Geſchichte der Guſtav-Adolf-Stiftung, durch Birnſtiel.

In Bezug auf die neueſte Geſchichte der katholiſchen Kirche haben die Zuſtände der katholiſchen Kirche Schleſiens in den Jahren 1826 und 1827 einen heftigen Schriftenwechſel hervorgerufen. Der Verſuch des Bonner Profeſſor Hermes, den katholiſchen Lehrbegriff philoſophiſch zu begründen, hat zu einer großen literariſchen Bewegung in der katholiſchen Kirche Veranlaſſung gegeben, indem Hermeſianer und Antihermeſianer, Letztere von der Curie geſtützt, ſich bekämpften. Den Streit des Louis Bautain hat C. F. Jünge (Ztſchr. 1837) erzählt. Die Geſchichte des deutſchen Collegiums in Rom iſt 1844 beſchrieben worden. Ueber Entſtehung und Weſen der neuen evangeliſch reformirten Unionskirche in Frankreich berichtete Hellmar (Ztſchr. 1851). Die Lehren und Geſchichte des St. Simonismus ſind von Carové, Schiebler, Bretſchneider, Hahn und Veit dargeſtellt worden. — Für die Geſchichte der franzöſiſchen katholiſchen Kirche überhaupt von 1789 an, enthalten Actenſtücke: die von Barruel herausgegebene collection ecclésiastique I—XIV. Par. 1791 — 93, und Deſſen histoire du clergé en France pendant la révolution, Lond. 1794. 1804; die collectio brevium atque instructionum sedis apostolicae de calamitatibus eccl. gallicanae, nouv. éd. 1797. 98, herausgegeben von Guillon; Deſſen les martyrs de la foi pendant la révol. franç. I.—III. 1821, und des Abbé Carron les confesseurs de la foi dans l' église gallicane I—IV. 1830.

Eine große Bewegung, die durch die Zuſtände der Jahre 1848 und 1849 gefördert wurde, erregten die freien und die deutſchkatholiſchen Gemeinden. Joh. Ronge und die Entſtehung der neuen katholiſchen Kirche hat Schloßmann (1845) geſchildert; die erſte deutſchkatholiſche Gemeinde in Danzig, Bertholdi (1845). Derſelbe hat (1846) die Kritik des Ruppianismus gegeben. Rupp hat die Geſchichte der freien Gemeinde in Königsberg (1848), ein Ungenannter die der freien Gemeinde in Nordhauſen erzählt. Bauer beſchrieb (1849) die Geſchichte der Gründung und Fortbildung der deutſchkatholiſchen Kirche überhaupt. Ein Magazin für alles die Geſchichte der freien Kirche Betreffende iſt in dem Buche von Behnſch, „Materialien zur Geſchichte der allgemeinen Kirche unter Mitwirkung ſämmtlicher Gemeinden", und in Rupp's „die freie Kirche in Verbindung mit Gleichgeſinnten herausgegeben" beabſichtigt geweſen. Die Hersfelder Petition für die Deutſch-

Digitized by Google

katholiken hat Hans Heiling in seinen „actenmäßigen Beiträgen zur Charakteristik kurhessischer Zustände" (1847) besprochen. Hieher gehört auch Binder's Geschichte des philosophischen und religiösen Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf die Gestaltung der kirchlichen Zustände (1845).

Einzelne schwärmerische Bewegungen sind dargestellt in einem Aufsatze von Gelpke über die Klossianische Schwärmerei in einigen Gegenden Sachsens (Ztschr. 1840); in (v. Wegnern's) zuverlässigen Mittheilungen über J. H. Schönherr's Leben und Theosophie (Ztschr. 1838); in Siebenhaar's Aufsatz über zwei der neuesten Religionsschwärmer (Eckardt und Petzold) im Königreich Sachsen (Ztschr. 1842); in den Nachrichten von den württembergischen Chiliasten, aus Pinkerton's Russia mitgetheilt von W. B. Lindner (Ztschr. 1839).

Die Volksbildung in Schweden, besonders die geistliche, hat Geijer geschildert, und Mohnike diese Schilderung (Ztschr. 1839) übersetzt gegeben; eine Schilderung der schwedischen Kirche, von Schumann, steht ebendaselbst 1845. — Biographische Aufsätze über bedeutende neuere Theologen sind: die Memoria Baumgarten-Crusii von Eichstädt (Ztschr. 1844); Köllner's biographische Notizen über Dr. J. Pott (ebd. 1839); Lücke's Schrift und Henke's Rede über G. J. Planck; die von Lommatzsch mitgetheilte Selbstbiographie Schleiermacher's (Ztschr. 1851); Lücke's Erinnerung an de Wette (St. u. Kr. 1850).

Aus solchen Einzelforschungen und Einzeldarstellungen bauen sich die die ganze Kirchengeschichte umfassenden Werke auf. Da diese nicht ohne wiederholte Prüfung der Quellen und der Bearbeitungen der einzelnen Zeiträume und Gegenstände geschrieben werden können, so ist, bei dem Umfange des hier zu durchmessenden Feldes, für alle auf selbständiger Forschung ruhende allgemeine Kirchengeschichten eine Reihe von Jahren zur Vollendung nöthig. Bis zum Eintritt der hier behandelten Periode der Kirchengeschichtschreibung war das große Werk von Schröckh die einzige allgemeine Kirchengeschichte von großem Umfange, die fortwährend benützt wurde. Schröckh aber hatte vom Jahre 1768 bis zu seinem Tod 1808 an diesem Werke gearbeitet, und es war ihm geglückt es bis auf seine Zeit herabzuführen. — Neander's Werk trat gewissermaßen an dessen Stelle. Ihm war es nicht vergönnt dasselbe zu Ende zu führen; der Tod des Meisters unterbrach es, nachdem er es bis zur fünften Periode (von Gregor VII. bis Bonifacius VIII.) geführt hatte, von welcher er die Geschichte der Ausbreitung und der Kirchenverfassung dem Publikum noch übergeben konnte. — Schröckh

Digitized by Google

hatte durchaus nach den Quellen gearbeitet und dieſe ſowie die berückſichtigungswerthen Bearbeitungen mit Sorgfalt und hinzugefügtem Urtheil angeführt. Der geſammte Stoff der Kirchengeſchichte liegt in ſeinem Werke dem Standpuncte ſeiner Zeit bearbeitet vor. Wenn man die einzelnen Theile deſſelben, deren Darſtellungen und Reſultate mit denen der neueren Bearbeitungen vergleicht, wird der Fortſchritt genau erkennbar, welchen die Kirchengeſchichte ſeit ſeiner Zeit, im Einzelnen und im Ganzen, gemacht hat.

Neander ging von dem oben beſprochenen Grundgedanken aus; und indem der Hauptzweck ſeiner Darſtellung der war, die Wirkſamkeit des Chriſtenthums in ſeinen Inſtituten und der Entwicklung der Lehre und des Lebens in allen Zeiten nachzuweiſen, muſſten einzelne Theile, bei denen ſich dieſe Wirkſamkeit auf's klarſte nachweiſen ließ, für ihn eine beſondere Wichtigkeit erhalten und mit größerer Ausführlichkeit behandelt werden. Dies iſt auch wirklich, vorzugsweiſe bei der Geſchichte der Ausbreitung, wo ihm die aufopfernde Thätigkeit der Miſſionäre, die Schilderung ihrer Perſönlichkeit und ihrer Motive einen reichen und höchſt willkommenen Stoff bot, und bei der Geſchichte des chriſtlichen Lebens der Fall, in deſſen verſchiedenen Formen das zu Grunde liegende Chriſtliche nachzuweiſen und von deſſen Ausartungen zu ſondern war. Neander hatte ſich durch die gründlichſten Einzelforſchungen auf ſein großes Werk vorbereitet, dieſelben ſind ſeinem großen Werke fortwährend zur Seite gegangen und ihre Reſultate in trefflichen Monographieen dargelegt worden, während er in allen Theilen ſeines Werkes von der umfaſſendſten Quellenforſchung ausging. Durch jene monographiſchen Forſchungen beſonders hat er ſich die gründliche und lebendige Einſicht in Geiſt und Beſchaffenheit einzelner Zeiträume erworben, die immer die Frucht einer richtig geführten Einzeluntersuchung iſt, weil ſie, um den Punct den ſie behandelt aufzuhellen, auf alle ſeine Umgebungen die ſorgfältigſte Rückſicht zu nehmen genöthigt iſt. Neanders monographiſche Darſtellungen umfaſſen höchſt bedeutende Perioden der Kirchengeſchichte. Sein epochemachendes Buch über die Gnoſtiker hellte die Zuſtände des zweiten Jahrhunderts auf; ſein Tertullianus gab die Anfänge der theologiſchen Thätigkeit der alten lateiniſchen Kirche, die in Tertullianus ſofort in imponirender Stärke hervortrat, und leitete das richtige Urtheil über den Montanismus ein; ſein Kaiſer Julianus hat nicht nur die Zuſtände der Chriſtenheit in der Mitte des vierten Jahrhunderts, ſondern auch das Verhältniß des damaligen Heidenthums zum Chriſtenthum überhaupt und der neoplatoniſchen Philoſophie zur

Digitized by Google

christlichen Theologie vielfach erläutert; in seinem Chrysostomus hat er einen großen christlichen Charakter, den eines frommen, beredten, gelehrten, eifrigen Kirchenfürsten nach allen Seiten hin beleuchtet, und über jene ganze merkwürdige Zeit ein volles Licht ausgegossen; in seinem Bernhard tritt uns der Ausgangspunct der Scheidung der christlichen Theologie des Mittelalters in Mystik und Scholastik und die ganze Bewegung jener nach vielen Seiten stark aufgeregten Zeit der Kirche klar entgegen; was er über Huß und seine böhmischen Vorgänger geschrieben, führt in die genauere Kenntniß jener Zeiten und Zustände ein; sowie einzelne Puncte der Reformationsgeschichte durch seine Monographieen über Wicel, Theobald Thamer u. a. Erläuterung erhalten.

Wie in diesen Arbeiten, so ist es auch in dem großen Werke die umfassendste und scharfsichtigste Quellenforschung, die ihn auszeichnet; sein Ruf, die Liebe seiner Schüler und aller Freunde der Kirchengeschichte, die sich ihm für die große Förderung, welche diese Wissenschaft durch ihn erhielten, zum Dank verpflichtet fühlten, führte ihm von allen Seiten auch seltenere, weniger zugängliche Quellen zu. — Er wollte eine vollständige Darstellung der Kirchengeschichte geben, ohne für jeden einzelnen Fall die benützten Quellen anzuführen. Er hat nicht, wie Schröckh, alle Quellenstellen citirt, und am Schlusse der Behandlung jedes Gegenstandes eine Literatur der früheren Behandlungen desselben Gegenstandes gegeben; aber wo er neue Quellen benützte, hat er dies immer mit Sorgfalt angegeben und den Dank für die Förderer seiner Studien auszusprechen nie unterlassen; wo die eigene Ansicht von Andern abwich, die ihm bedeutend genug schienen berücksichtigt zu werden, hat er dies jederzeit gethan, und da auch die Polemik, immer in seiner milden und sanften Weise, nicht von sich gewiesen. Es lag in seiner Natur, die Spuren des Guten und Rechten überall aufzusuchen. So hat er auch in sonst nur ungünstig beurtheilten Richtungen oder Bestrebungen, z. B. im Gnosticismus und Mönchthum, den guten Keim nachzuweisen versucht. — Dies ist die eine charakteristische Seite seiner Darstellung; die vorzüglichere ist, daß er nicht mit dem kalten Ernste des Forschens, den nur das Forschen und dessen Resultat interessirt, sondern daß er mit inniger Liebe zu seinem Gegenstande an diesen geht, daß ihm bei allen Schilderungen der Zustände einzelner Zeiträume das hohe Bild der reinen christlichen Kirche vor der Seele steht, der er mit freier Ueberzeugung anzugehören sich bewußt ist, und daß er das Hereinwirken dieser Kirche in alle Zustände aufzuspüren eben dadurch geeignet ist. — Es konnte nicht fehlen, daß hier zuweilen Vermuthungen, Versuche aus

Digitized by Google

ungenügenden Factoren ein Reſultat zu erzielen mit unterlaufen, und daß das Vielleicht die Stelle einer entſchiedenen Behauptung vertreten mußte. — Man hat ihm hin und wieder die zu erbauliche Richtung ſeiner Darſtellung vorgeworfen; was man da erbaulich hieß, erklärt ſich aus dem Grundgedanken der Neander'ſchen Darſtellung hinreichend. Mit mehr Recht hat man darauf aufmerkſam gemacht, daß ſein Styl eine gewiſſe Breite und eine Manier zeige. Dieſe Breite und dieſe Manier hangen aber zu innig mit der Eigenthümlichkeit ſeines ganzen Weſens zuſammen, als daß es ihm möglich geweſen wäre an ihre Stelle die Conciſion und leicht hinflieſſende Klarheit, die bei ihm durch lange Perioden, Einſchiebſel und Participialconſtructionen vielfach geſtört wird, zu erſetzen; obwohl in den ſpäteren Theilen ſeines Werkes das oft erfolgreiche Beſtreben nicht zu verkennen iſt, dieſen Mängeln abzuhelfen. Neander hat die Geſchichte der ſechs erſten Jahrhunderte mit Abſicht in großer Ausführlichkeit behandelt, als die der grundlegenden Zeit für die ganze Kirchengeſchichte. Was ſchon Schröckh gefühlt hatte, daß die Geſchichte der Kirche einer angemeſſenen Grundlage entbehre, wenn nicht die Gründung der Kirche, wie ſie im N. T. erzählt iſt, der Geſchichte ihrer Entwicklung vorausgeſchickt würde, weshalb er dem fünfunddreiſſigſten Bande ſeines Werkes einen „hiſtoriſchen Begriff der Religion Jeſu nach ſeinen eignen Lehrvorträgen" beigegeben hatte: das hat Neandern bewogen in eignen Bearbeitungen „das Leben Jeſu" und die „Geſchichte der Pflanzung und Leitung der chriſtlichen Kirche durch die Apoſtel" zu geben, und dieſe beiden Arbeiten ausdrücklich für Beſtandtheile ſeiner Kirchengeſchichte zu erklären.

Neben das Neander'ſche Werk ſtellen wir ſeiner Bedeutung wegen das von Gieſeler. Unter dem beſcheidenen Titel eines Lehrbuchs hat Gieſeler es unternommen, den ganzen Inhalt der Kirchengeſchichte in kurzer ſcharfgefaſſter Darſtellung zu geben, und den Leſern, welche nach Belegen und Beweiſen fragen, durch zweckmäßig gewählte Quellenſtellen die Prüfung des im Texte Gegebenen möglich zu machen. Wenn ein ſolches Unternehmen gelingen ſollte, mußte ſich in dem Verfaſſer mit umfaſſender Beleſenheit eine vorzügliche kritiſche Gabe und der Tact verbinden, der das Angemeſſene auszuwählen und das Zuviel und das Zuwenig der Mittheilung mit richtigem Sinne zu vermeiden weiß. Da ein Menſchenleben nicht hinreicht, den ganzen ungeheuren Stoff der Kirchengeſchichte in allſeitiger ſelbſtändiger Forſchung vollkommen zu beherrſchen; da der einzelne Kirchenhiſtoriker dadurch angewieſen iſt, die Forſchungen und Reſultate ſeiner Mitarbeiter zu benutzen: ſo ergiebt

Digitized by Google

sich für den Schöpfer eines Werkes, wie dies Gieseler'sche das weitere Erforderniß, den Werth solcher für ihn subsidiären Forschungen und die Richtigkeit ihrer Resultate zu beurtheilen und auf Grund dieses Urtheils sie anzunehmen oder abzuweisen. Gieseler hat diesen Forderungen im höchsten Maaße entsprochen. Sein Werk ist ein reiches Promptuarium der Kirchengeschichte geworden; die Literatur ist mit kritischem Urtheile durchaus angegeben; für einzelne Theile der Kirchengeschichte hat er, wie wir bereits an verschiedenen Orten zu bemerken Anlaß hatten, nicht nur den vollständigen Gang der früheren Forschungen nachgewiesen, sondern auch erschöpfende und abschliessende eigne Untersuchungen gegeben. Die bewährten Resultate der neueren und neuesten Studien auf dem kirchengeschichtlichen Felde sind in seinem Werke zusammengeflossen, das für den Kenner der Kirchengeschichte ein hochschätzbares Handbuch, für den gelehrten Nichttheologen ein unentbehrlicher Rathgeber und Wegweiser, und für den jungen Theologen, dem es um ein gründliches Studium der Kirchengeschichte ernstlich zu thun ist, ein allezeit sicherer Leiter ist, der ihn durch die Quellenstellen auf's sicherste in die Anschauung des Geistes der verschiednen Zeitalter einleitet. Die Trefflichkeit und Brauchbarkeit dieses Werkes hat im Laufe der Zeit mehrere Auflagen nöthig gemacht, wie dies die obengegebenen literarischen Nachweisungen im Einzelnen zeigen. Keine dieser Auflagen ist erschienen, ohne den Gewinn, welchen die kirchenhistorischen Studien seit der vorhergehenden Auflage gemacht hatten, an seinem Orte gewissenhaft und mit sorglichster Prüfung zu registriren. Die jährlichen Uebersichten, welche Gieseler in einigen Jahrgängen der Studien und Kritiken von den kirchengeschichtlichen Leistungen einzelner Jahre gab, zeigen es aufs anschaulichste, mit welcher Sorgfalt er alle kirchenhistorische Erscheinungen beachtete und prüfend sich und seinem großen Werke aneignete. Es ist ein hocherfreuliches Zeugniß für die fruchtbare Thätigkeit der neuesten Zeit auf diesem Felde, welches Gieseler ihr ausstellt, indem er in der Vorrede zur vierten Auflage der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes, mitten in den Bewegungen des Jahres 1848, es ausspricht: daß die letzten dreißig Jahre einen für die Geschichtskunde so reichen Zeitraum böten, wie ein solcher noch nie dagewesen sei, indem eine Menge von Geschichtsquellen aus der Verborgenheit hervorgezogen oder in einer reinern Gestalt herausgegeben worden seien, zahllose Monographieen über dunkle Gegenstände ein neues Licht verbreitet hätten, und wie wir fast über alle Theile der Geschichte Werke erhalten hätten, welche sich durch gründliche Forschung, geistvolle Beobachtung oder

Digitized by Google

anſprechende Darſtellung auszeichneten. Die Beſorgniß, deren er an jenem Orte gedenkt, hat ſich ſeitdem gemindert, wenn nicht ganz beſchwichtigt. Möge es dem edlen Meiſter wie ſeinem Vorgänger Schröckh vergönnt ſein, bis auf die neueſten Zeiten ſein Werk in ungeſchwächter Kraft fortzuführen, und ſo eines jener Werke zu vollenden, welches den Ruhm deutſcher Gelehrſamkeit, Gründlichkeit und Unbefangenheit im Auslande neu zu verbreiten vorzüglich mit beigetragen hat.

Nach den Werken Neander's und Gieſeler's ſtellen wir zunächſt die Kirchengeſchichte von Gfrörer, welche nach der Schleiermacher'ſchen Bezeichnung der kirchengeſchichtlichen Methoden in die Claſſe der pragmatiſchen Kirchengeſchichte und dies in einem eignen Sinne gehört. Wenn Neander die religiös-ſittliche Wirkſamkeit des Chriſtenthums auf das Geſammtleben in der Geſchichte chriſtlicher Völker aufzuſpüren und nachzuweiſen verſucht: ſo finden wir bei Gfrörer den kirchengeſchichtlichen Ereigniſſen vorwiegend aus der Politik der Kirche oder des Staats und den Leidenſchaften Einzelner hergenommene Motive untergelegt. Es kann keine Frage ſein, daß auch dieſe Seite berückſichtigt, daß die Forſchung auch nach dieſer Seite hin thätig ſein muß; denn auch dieſe Mitwirkſamkeit des Menſchlichen erfordert ihre Beachtung. Dazu kommt noch, daß zu dieſer Forſchung ein eigner Blick und Geſchmack, der die verborgenen Verbindungen ahnet und aufſpürt, nothwendig gehört und ſeinen eignen Mann fordert. In dem Grade, in welchem die Kirche verweltlichet, das Intereſſe der Hierarchie hervortritt, die Streitigkeiten im Klerus ſelbſt über Rang und Stellung beginnen, und die dogmatiſchen Verhandlungen mit weltlichen Motiven durchflochten werden, wird dieſer Blick nöthiger, und der damit Begabte wird dieſen Theil des kirchlichen Lebens ſeiner Eigenthümlichkeit nach genau auffaſſen und darſtellen können. Eben aber weil in dieſer Behandlungsweiſe die Aufmerkſamkeit vorzugsweiſe auf Eine Seite hin gerichtet wird, wird ſie die Bezeichnung einer, wenn auch für die Geſammtforſchung förderlichen, Einſeitigkeit nicht abweiſen können, die das ganze Leben der Kirche und ihre geſammte Entwicklung aus weltlichen Motiven herzuleiten unternimmt. Bei Gfrörer hängt dieſe Behandlungsart genau mit ſeiner Anſicht von der jüdiſchen Religionsphiloſophie und vom Urchriſtenthum zuſammen, über die er ſich auch im Eingang ſeiner Kirchengeſchichte ausführlich verbreitet. Auf dieſem ſeinen Standpuncte ſteht er mit vollem Bewuſſtſein. „Bei dem jetzigen Stande der Meinungen über das Chriſtenthum", äuſſert er, „ſei noch eine andere Darſtellung als die von Neander und Gieſeler gewählte nicht blos möglich, ſondern auch Bedürfniß; und es wolle ihn

Digitized by Google

bedünken, daß eine gewisse theologische Ueberzeugung erfordert werde, um Neander's vortreffliches Werk mit Nutzen gebrauchen zu können". Gfrörer wollte für Solche schreiben, die, ohne eine eigenthümliche theologische Ansicht mitzubringen, genaue und unparteiische Ermittlung der Thatsachen und strengen Zusammenhang derselben, richtige Entwicklung wie Eines aus dem Andern entstanden, von dem Geschichtschreiber der Kirche verlangen. Dieser Forderung hat Gfrörer auf seinem Standpuncte vollkommen entsprochen, in Disposition des Stoffes und in der Art des Vortrags; das Buch liest sich frisch und ohne Anstoß weg. Er hat in den ersten sechs Jahrhunderten sich vorzüglich an die großen Werke Tillemont's und Thomassin's, sowie an Gibbon und Schlosser gehalten, die neueren Forschungen gewissenhaft benützt und die Quellen selbst eingesehen. Mit anerkennenswerther Kunst hat er vom Anfang des vierten Jahrhunderts an die großen zusammengehörigen Massen des kirchengeschichtlichen Stoffes zusammengestellt; mit dem Anfange des Einflusses des byzantinischen Hofes auf die kirchlichen Bewegungen tritt sein Talent auf das ihm eigentlich gemäße Gebiet. Die sorgfältige Rücksicht auf die Geschichte der kirchlichen Literatur, die Schilderungen der einzelnen bedeutenden Väter geben seiner Arbeit einen besondern Werth, und es ist zu loben, daß er diese Schilderung so gut mit dem Ganzen der Geschichte verflochten hat. Die Geschichte der sechs ersten Jahrhunderte nimmt den ersten und zweiten Theil des Werkes ein; der dritte giebt die Geschichte der christlichen Kirche vom siebenten bis zum Anfang des elften Jahrhunderts. Hier nun tritt der Verfasser in der Eigenschaft eines selbständigen Forschers auf, der seine von den gewöhnlichen Ansichten abweichenden Urtheile über die meisten Männer und Verhältnisse, welche zwischen 600 und 1000 die Kirche und die Welt bewegten, aus den Quellen zu beweisen, diese beizubringen, Zeugen zu verhören hatte; wobei er versichert, jede Urkunde und jede Stelle eines Chronisten, auf die er sich beruft, selbst nachgeschlagen zu haben. Er rühmt da, was er Perz und Böhmer, Stenzel und Raumer, der Geschichte der Ottonen durch die Ranke'schen Schüler, Höfler und Kunstmann verdanke.

Was eben von den Vortheilen der Stoffvertheilung gesagt wurde, trifft besonders auf diesen dritten Theil. Derselbe beginnt mit einer Darstellung Mohamet's und des Verhältnisses des Islam zum Christenthum, und der Beschränkung der Kirche. Das führt ihn auf die Geschichte der byzantinischen Kirche. Hier giebt sogleich seine Darstellung des monotheletischen Streites einen deutlichen Beleg für seine Methode. Die politischen Gründe dieses Streites, das Verhältniß der afrikanischen

Digitized by Google

und der römiſchen Kirche zu demſelben, werden faſt ausſchließlich vom politiſchen Standpunct aus geſchildert; dabei iſt die Geſchichte der Päpſte auf's paſſendſte in dieſe Schilderung verwebt. Daſſelbe gilt von der Geſchichte des Bilderſtreites. Dem ſchlieſſt ſich die Geſchichte der Paulicianer, vorzüglich nach Gieſeler's Forſchungen, an; wie die Trennung der griechiſchen und lateiniſchen Kirche vorbereitet wurde; die Geſchichte der byzantiniſchen Kirche bis gegen Ende des elften Jahrhunderts; die Mönche vom Athos; die weitere Geſchichte der Paulicianer nebſt ihrer Ausbreitung von Conſtantinopel aus. Nachdem er die Geſchichte der byzantiniſchen Kirche in dieſem Zeitraum abſolvirt, geht er auf die abendländiſche Kirche über, und ſtellt die einzelnen kirchenhiſtoriſchen Maſſen geſondert dar: erſt die Geſchichte der weſtgothiſchen Kirche von 604—785; das Verhältniß des Klerus, des Adels, der Biſchöfe, den Einfluß der Juden, die großen ſpaniſchen Kirchenſchriftſteller dieſer Zeit; dann die engliſche Kirche bis Alcuin, die großen Theologen Theodor, Wilfrid und Beda, den Gegenſatz des Altbritiſchen und Römiſchen; dann die Bekehrung Deutſchlands, mit beſonderer Hervorhebung der politiſchen Motive, bis Bonifacius und Sturm; hierauf die fränkiſche Kirche bis 814, die abendländiſche unter Ludwig dem Frommen; dort kommen die Herſtellung der Kirchenzucht, die Einführung der Zehnten, der adoptianiſche Streit, die karolingiſchen Bücher, die Wiedererrichtung des abendländiſchen Kaiſerthums, die Sachſen und die deutſche Kirche unter Carl d. Gr. zur Sprache; hier Benedict von Aniane, Claudius von Turin und Agobard, die Entſtehung einer unabhängigen deutſchen Kirche, die pſeudoiſidoriſchen Decretalen, Anſchar und die Bewegungen in der ſpaniſchen Kirche. Die innern Bewegungen in der fränkiſchen Kirche des neunten Jahrhunderts ſchlieſſen ſich an: die Streitigkeiten über Prädeſtination und Abendmahl, mit Charakteriſirung der dabei betheiligten Theologen. Dann läuft die Geſchichte der abendländiſchen Kirche in die Geſchichte der Päpſte zuſammen. Zwiſchen Sergius II. und Johann VII. fällt die Sage von der Päpſtin Johanna, und Hincmar's Kampf für die Metropolitangewalt; zwiſchen Marinus und Johann XIII. die Anſtrengungen der deutſchen Biſchöfe für die deutſche Einheit, das Weiberregiment in Rom und die Vorbereitung der ſtädtiſchen Freiheit in Italien durch die Kirche. Hierauf wird die Ausbreitung der Kirche im Norden und Oſten von Deutſchland und in Böhmen erzählt; die Verſuche in Reformen des Mönchthums, und die berühmten Schriftſteller dieſer Zeit, Regino, Flodoard, Ratherius, Liutprand, Widukind und Hroswitha geſchildert; die Geſchichte der Kirche unter den

Digitized by Google

Päpsten von Benedict VI. bis Sylvester II. führt dann die Kirchengeschichte bis 1003. Den Schluß des dritten (in drei Abtheilungen zerfallenden) Bandes macht eine Schilderung der spanischen und englischen Kirche bis zu Anfang des elften Jahrhunderts, wobei der Abt Samson von Cordova, Dunstan, und der Glaube an den Weltuntergang im Jahre 1000 hervortreten.

Diesen drei großen Werken schliesst sich die durchaus mit sorgfältigster kritischer Benutzung der Quellen geschriebene Kirchengeschichte Niedner's an.

Ausser diesen die ganze Kirchengeschichte aus den Quellen bearbeitenden und darstellenden Werken, macht das Lehrbedürfniß in jeder Zeit Compendien der Kirchengeschichte für den academischen Unterricht nöthig; und dies in erhöhtem Grade in Zeiten, in welchen wie in der unsrigen die dogmatischen Ueberzeugungen auseinandergehen und verschiedene Ansichten sowohl von dem Gange der Kirchengeschichte und den Motiven der Entwicklung, als eine große Verschiedenheit des Urtheils über das Einzelne bedingen. Diese Verschiedenheit macht es den academischen Lehrern wünschenswerth, ihren Vorlesungen Lehrbücher zu Grunde legen zu können, welche der von ihnen vertretenen Richtung durch Ordnung und Vertheilung des Stoffes und Urtheil entsprechen; und sie sehen sich genöthigt, wenn die vorhandenen Lehrbücher ihren Forderungen nicht genügen, eigene auszuarbeiten. Es ist bei diesen Lehrbüchern in der Regel nicht auf eine weitere Fortbildung der Wissenschaft der Kirchengeschichte selbst, sondern nur darauf abgesehen, durch Mittheilung kirchenhistorischen Stoffes in angemessener Auswahl, die Zeit für eingehendere Ausführung im Sinne des Verfassers in den Vorlesungen selbst zu gewinnen. Wahl und Disposition des Stoffes sind hier die Hauptsache.

Von Hand- und Lehrbüchern erwähnen wir folgende: Stäudlin's Universalgeschichte der christlichen Kirche, Münscher's Lehrbuch, Schröckh's historia religionis sind den Bedürfnissen der Zeit gemäß umgestaltet neu erschienen. Der von Rettberg verfasste siebente Band des durchaus nach den Quellen gearbeiteten Handbuches von Schmidt enthält: die Geschichte des Papstthums von Honorius III. bis Benedict XI., die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums im zwölften und dreizehnten Jahrhundert bei slavischen und finnischen Völkern, dann bei den Mongolen und die Geschichte der Kreuzzüge, ferner die Geschichte der Kirchenverfassung. Rettberg ist Schmidt's Plane, mit den durch den veränderten Standpunct der Kirchengeschichte bedingten Modificationen,

Digitized by Google

gefolgt. Er hat nur in der Geſchichte der Kirchenverfaſſung dadurch eine Aenderung eintreten laſſen, daß er die kirchliche Seite des Papſtthums ſofort mit der Entwicklung der Landeskirchen verwebt. Das Steigen der Papſtmacht erfolgte nämlich im Verhältniß des Sinkens der Selbſtändigkeit der Landeskirchen, und die geſchichtliche Bedeutung von Dieſen konnte in ihrer organiſchen Entwickelung nur klar gemacht werden, wenn ſie als Radien zu dem gemeinſchaftlichen Centro des römiſchen Stuhles zuſammengeſtellt wurden.

Von den zum Gebrauch bei Vorleſungen beſtimmten Hand- und Lehrbüchern haben Guerike's Handbuch und Haſe's Kirchengeſchichte die weiteſte Verbreitung erhalten. Jenes gab in ſeiner erſten Auflage, dem Gang der Neander'ſchen Kirchengeſchichte folgend, den Stoff in gedrängter Darſtellung, und fügte die nöthige Literatur bei. Die Beurtheilung der kirchengeſchichtlichen Ereigniſſe geht bei Guerike vom ſtrenglutheriſchen Standpuncte aus. Mit jeder Auflage erweiterte ſich dieß Handbuch, es nahm die Reſultate der neuen Forſchungen auf, trug die Angabe der neu erſcheinenden Schriften und Abhandlungen nach, und gab ſo dem Leſer einen Ueberblick des kirchengeſchichtlichen Stoffes und Anleitung, wo er ſich weitere Belehrung zu ſuchen habe. Da ein Handbuch ſeiner Natur nach die ganze Kirchengeſchichte zu umfaſſen hat, ſo mußte Guerike bis auf die neueſte Zeit herab und damit über die Zeit hinausgehen, deren auf ſelbſtändigem Quellenſtudium ruhende Darſtellung bei Neander und Gieſeler gegeben iſt. Wenn ſchon der ſtrenglutheriſche Standpunct, auf dem Guerike ſteht, ihm ein großes Publikum ſicherte, auch der Fleiß und die Sorgfalt, mit welchen ſein Buch gearbeitet iſt, das Beſtreben den Stoff ſo vollſtändig als für ein Handbuch dieſer Art möglich iſt zu geben, dem Buche Freunde erwarb, ſo hat beſonders der Umſtand daß die Geſchichte bis auf die neueſte Zeit herabgeführt iſt, dazu beigetragen, demſelben eine weite Verbreitung zu verſchaffen. Die Kirchengeſchichte von der Reformation an iſt mit beſonderer Liebe und Ausführlichkeit behandelt; und das Intereſſe das G. an dieſem Theile der Kirchengeſchichte nimmt, ſowie die Entſchiedenheit des Urtheils die er ſeinem Standpuncte dankt, hat trotz des nicht immer leichten oder klaren Styles dem Vortrage doch jenes Anſprechende gegeben, das aus warmer Theilnahme des Schriftſtellers für ſeinen Stoff immer hervorgeht. — Haſe hat, auf Grund ſelbſtändiger Forſchungen, mit Erfolg verſucht die Reſultate dieſer Forſchungen in ſcharfer und kurzer Faſſung zu geben, den Gang der Entwicklung feſtzuhalten und klar zu bezeichnen, die einzelnen Zeitalter und die vorra-

Digitized by Google

genden Persönlichkeiten und Institute treffend zu charakterisiren, überall mit der Beurtheilung von seinem Standpuncte aus, und mit einer Frische und Lebendigkeit des Vortrags, die durch die Anlage des Schriftstellers wie durch die vorbereitenden Studien nicht bloß auf dem Gebiete der Kirchengeschichte, sondern auch auf dem der Dogmatik bedingt und durch die allgemeine ästhetische Bildung gefördert ist.

Der Verfasser dieser Uebersicht hat es in seinem Handbuche versucht, in den ersten drei Bänden den Stoff der Kirchengeschichte nach dem Bedürfnisse von Anfängern in einfacher Erzählung auf dem Standpuncte der Forschungen des Jahres 1833 zu geben, und die Angabe der Quellen und Bearbeitungen im vierten Bande hinzugefügt.

Die in der Gesammtausgabe seiner Werke publicirten Vorlesungen Schleiermacher's über die Kirchengeschichte behandeln die Hauptpuncte der Kirchengeschichte nach den im Eingange dieser Uebersicht besprochenen Grundsätzen.

Einzelne Lehrbücher haben eine mehr oder weniger reiche Literatur und Quellennachweisung gegeben, wie das (nicht vollendete) von Danz. Andre haben eine oder die andre Richtung der kirchlichen Entwicklung besonders betont, wie Lindner die dogmatische in seinem fleissig gearbeiteten Lehrbuche. Lobegott Lange hat auf Grund der aus seinen Monographien bekannten Ansicht von kirchlicher Entwicklung gearbeitet. Jacobi hat auf den Gang der Entwicklung in der früher angedeuteten Weise besondre Sorgfalt verwendet. Andre, wie Kurtz und H. Schmid, haben ohne Angabe von Literatur und Quellen einfach den kirchenhistorischen Stoff, zu leichter Uebersicht, vom lutherischen Standpunct aus in bestimmter kurzer Fassung gegeben. — Von einem eigenthümlichen Gesichtspuncte geht das mit reicher Angabe von Literatur und gewählten Quellenstellen gründlich gearbeitete Lehrbuch von Fricke aus, dessen erster Theil (1850) bis zur carolingischen Zeit, oder, wie der Verfasser es ausdrückt, bis zum entschiedenen Uebergange der christlichen Kirche an die germanischen Völker im achten Jahrhunderte reicht. Sein Standpunct erhellt aus der Aeusserung in der Vorrede, „daß ihm weder Schelling noch Hegel noch Herbart genüge, daß er aber die Idee, die den Systemen dieser Philosophen zu Grunde liege — von dem Einzelnen oder Concreten als Einzelnem zu der Auffassung seines dynamischen Organismus aufzusteigen — für durchaus wahr halte, und die Aufgabe der Philosophie für die gegenwärtige Zeit darein setze, die höhere Einigung der scheinbaren Gegensätze des Realismus

Digitized by Google

und Idealismus einmal theoretiſch und praktiſch zum Vollzug zu bringen." —

Das academiſche Bedürfniß hat auch in der katholiſchen Kirche (in welcher das Stolberg-Kerz'ſche Werk bis zum 45. Bande fortgerückt iſt) eine Anzahl von Lehr- und Handbüchern hervorgerufen, unter welchen ſich das von Ritter durch gründliche, unbefangene Forſchung, gewählte Angabe der Literatur und wohlthuende Objectivität in der Behandlung auszeichnet. Reichlin-Meldegg ſtand bei Abfaſſung ſeiner Kirchengeſchichte bereits auf dem Standpuncte, der ihn ſpäter zum Uebertritt zur proteſtantiſchen Kirche veranlaſſte. Riffel's Kirchengeſchichte von der Reformation an iſt im ultramontanen Sinne mit großer Heftigkeit gegen die Reformation und die aus ihr hervorgegangenen Kirchen geſchrieben.

Hinſichtlich der dogmengeſchichtlichen Leiſtungen kann ſich der Verfaſſer dieſer Ueberſicht auf den tiefgedachten und die Reſultate gründlichſter Forſchungen in gedrängtem Vortrage gebenden Aufſatz „das Recht der Dogmen" (Ztſchr. 1851. 4. Heft) beziehen. Die dieſer Abhandlung zu Grunde liegende Idee, von einem Ineinanderwirken des geſetzlichen und des wiſſenſchaftlichen Momentes zur Bildung der Dogmen, iſt geeignet eine neue Geſtalt der Dogmengeſchichte zu begründen, und giebt einen durchaus genügenden Anhaltspunct für Darlegung und Beurtheilung des Ganges der Dogmengeſchichte. Es iſt zu wünſchen, daß der Verfaſſer, dem eine ſo tiefe Kenntniß der Geſchichte der Philoſophie wie der Kirche zur Seite ſteht, auf dem Grunde dieſes Hauptgedanken uns eine eigne Dogmengeſchichte gebe.

Was im Einzelnen für dieſe Wiſſenſchaft ſeit 1825 geleiſtet iſt, hat früher ſeine Erwähnung gefunden. Es erübrigt nur noch diejenigen Werke aufzuführen, welche die geſammte Dogmengeſchichte umfaſſen. Hier iſt zuerſt die neue Ausgabe des Münſcher'ſchen Lehrbuches von dem gelehrten, ſcharfſinnigen, ſorgfältigen von Cölln zu erwähnen, der des geſammten Stoffes mächtig den Gang Münſcher's befolgte und, wo es der fortgeſchrittenen Forſchung wegen nöthig war, neue Paragraphen einſchaltend, mit der angemeſſenſten Auswahl die erläuternden Quellenſtellen (nicht ohne die erforderlichen kritiſchen Bemerkungen) im Originale in Noten beifügte, dadurch dem Studium der Dogmengeſchichte einen feſten Haltpunct und eine ſolide Grundlage gab. v. Cölln's Arbeit iſt für die Dogmengeſchichte das geworden, was die Gieſeler's für die Kirchengeſchichte. Leider hat er ſie nicht vollenden können, und der dritte von Neudecker bearbeitete Theil, bei welchem frei-

Digitized by Google

lich ein ungeheures Material zu bewältigen war, steht den beiden ersten an zweckmäßiger Auswahl und Ordnung weit nach.

Durch ausgebreitete Belesenheit, umfassende exegetische, philosophische, historische und philologische Bildung, durch ausgezeichnete Combinationsgabe und Unbefangenheit des Urtheils, stand Baumgarten-Crusius hoch unter den Theologen unsrer Zeit. Diese Eigenschaften sind an seinem inhalts- und gedankenreichen Lehrbuch der Dogmengeschichte durchaus erkennbar. Nicht Vollständigkeit des Stoffes und kritische Angabe der Literatur zeichnet dieses Werk am meisten aus, sondern ganz besonders die auf den mit sicherem Urtheil getriebenen selbständigen Studien ruhende Gabe, sich in die einzelnen Zeiten zu versetzen, und durch diese Versetzung den Sinn und die Motive der dogmenhistorischen Erscheinungen anzugeben oder mindestens anzudeuten. Wenn die Fülle des Inhalts und die Schwierigkeit der vollständigen Durcharbeitung oder Bewältigung dieser Fülle das Lehrbuch für den Leser schwierig machte, so ist dieser Schwierigkeit durch das im zweiten Theil aus dem Nachlaß von Hase herausgegebene Compendium abgeholfen worden.

Augusti's Lehrbuch hat, durch zweckmäßige Eintheilung des Stoffes und eine gewählte Literatur, sich als sehr brauchbar bewiesen bei Vorlesungen zu Grunde gelegt zu werden. In noch höherem Grade ist dieß bei dem Lehrbuche von Hagenbach der Fall, welches sich durch Klarheit des Vortrags, Zweckmäßigkeit der Disposition, reiche und geordnete Angabe der Literatur, insbesondre durch die sorgfältigste Benutzung der neuern dogmen-historischen Forschungen empfiehlt.

Der Verfasser dieser Uebersicht hat in seiner „Dogmengeschichte" den Versuch gemacht, die Entwicklung der Dogmen in ihrer Beziehung zum Verständniß der Schrift darzustellen. Ihm lag dabei der Satz zum Grunde: daß von der Schriftwahrheit jede theologische Forschung ausgehen, und daß auf sie jede ächte theologische Forschung zurückkommen müsse; woran sich dann der Satz anschliesst, daß die wissenschaftliche Schriftkenntniß ihre naturgemäße Entwickelung in der Zeit habe. Der Dogmengeschichte erwächst dadurch die Aufgabe: die Resultate der Schriftforschung für das Dogma und den Weg, auf welchem zu diesen Resultaten gelangt wurde, darzustellen, zugleich die Abwege und Abweichungen, deren Berichtigung oder Bekämpfung auf dem rechten Wege erhielt, nachzuweisen.

Lentz hat, in seiner (das Bekannte ohne selbständige Forschung zusammenstellenden) Dogmengeschichte, Planck's Methode befolgt, in

Digitized by Google

jeder Periode nur diejenigen Glaubensſätze zu behandeln, die in ihr zu eignem vollen Bewuſſtſein in der Kirche und zu lebendiger Bearbeitung durchgebildet worden; wo dann z. B. in der fünften Periode (vom elften bis ſechzehnten Jahrhundert) nur die Dogmen vom Abendmahl, von der Erlöſung, dem Ablaß und der Buße behandelt werden. Lentz hat die Dogmengeſchichte nicht mit dem Tridentinum und der Concordienformel geſchloſſen, ſondern ſie darüber hinaus, wo ſie doch nur Geſchichte der Dogmatik und Symbolik wird, fortgeführt. — F. C. Meier, (von dem 1833 eine Geſchichte der Transſubſtantiationslehre erſchien) hat ſein Lehrbuch vom rationaliſtiſchen Standpuncte aus geſchrieben.

Wie die Hegel'ſche Schule den Gang der Dogmenentwicklung faſſt, iſt an einzelnen dogmenhiſtoriſchen Hauptwerken dieſer Richtung bereits nachgewieſen worden. Marheineke und Baur haben genannte Richtung in eignen Werken, Jener in ſeinem durch Matthies und Batke publicirten Vorleſungen, Dieſer in ſeinem Lehrbuche, durch die ganze Dogmengeſchichte hindurchgeführt. — Dieſe Vorleſungen Marheineke's bezeichnen ſämmtliche vor denſelben erſchienene Dogmengeſchichten als ungenügend und verfehlt. Sie ſelbſt deduciren den Begriff der Dogmengeſchichte in folgender Weiſe. Der ſubſtantielle Grund und Inhalt des Dogma iſt die chriſtliche Religion ſelbſt in ihren Grundwahrheiten, die der Dogmenhiſtoriker kennen und für die er Theilnahme empfinden muß. Das Dogma iſt nicht Meinung, ſeine Vorausſetzung iſt die bibliſche Wahrheit. Die Dogmen der heiligen Schrift behandelt die Dogmatik, die Präcepte die Moral. Das Dogma iſt aber nicht nur der Glaube, ſondern auch die Glaubensbeſtimmung. Der Glaube denkt, und erzeugt das ihm immanente Vernünftige aus ſich; aus dem Glauben geht das Wiſſen hervor, und dies Wiſſen beſtimmt den Glauben, der Glaube ſelbſt aber kommt aus dem abſoluten Wiſſen. Der Menſch weiß Gott, wie Gott ſich ſelbſt weiß, aber nur der Glaubende kann der Wiſſende werden; der Glaube der ſich ſelbſt weiß und begreift, wird Theologie. Alle Beſtimmungen des Denkens ſind durch den innern Reichthum des Glaubens geſetzte, aus dieſem hervorgehende. Der Geiſt will die Subſtanz der Glaubenswahrheit als ſein eignes innerſtes Weſen und Leben faſſen. Vom Anfang an iſt in der Kirche dogmatiſirt worden; der Glaube reflectirte über ſich ſelbſt, um ſich von Aberglauben und Unglauben zu ſcheiden. Das Dogma iſt aber nicht bloß Glauben und Glaubensbeſtimmung, ſondern auch die öffentliche Glaubenslehre. Wahr iſt nur, was der Einzelne gemein hat mit der Gemeinſchaft aller Vernünftigen; nur in der Kirche wird jeder Einzelne des Glaubens ge-

Digitized by Google

wiß und theilhaft. Das Dogma ist das Wissen des vom Wissen im Glauben Allgemeingültigen; innerhalb der Glaubenslehre der heiligen Schrift und der Kirche muß sich alle Lehre und Wissenschaft bewegen. Der Katholik subordinirt die Glaubenslehren der Schrift den kirchlichen; der Protestant umgekehrt. — Die Dogmengeschichte nun hat zu berichten, wie der öffentliche kirchliche Lehrbegriff zu Stande gekommen ist. Aber die geistige Bewegung geht auch nach diesem Zustandegekommensein fort; die Entwicklung bewegt sich immer zwischen Orthodoxie und Heterodoxie. Sie fordert Anerkennung des Dogma und den Glauben, daß der menschliche Geist die unendliche Wahrheit zu erkennen vermag; die immer reicheren Bestimmungen der Glaubenswahrheiten, wodurch die Dogmen geworden sind, sind erst in der Zeit entstanden. — Was man Veränderung der Dogmen heißt, bezieht sich nur auf ihr Verständniß, das in seiner Verschiedenheit durch die mannichfache Bestimmtheit und Zuständlichkeit des menschlichen Geistes, durch geographische, politische und statistische Bestimmungen und durch den allgemeinen Stand der Theologie bedingt wird. Aus diesen äussern Dingen aber Alles abzuleiten ist falsch, da die Geschichte des Dogma nicht in der äussern, sondern in der innern Welt vorgeht, weshalb die Veränderung der Dogmen eine innere Nothwendigkeit hat. Das Dogma entfaltet sich selbst dem Geiste, und der Geist findet den Ausdruck für diese Entfaltung; die Bestimmungen über diese Entfaltung gerathen in Widerspruch, und dieser Widerspruch muß gelöst werden. — Was nun die Form der Dogmengeschichte anbetrifft, so bestimmt sich diese nach dem Verhältniß der Dogmengeschichte zu andern nahe liegenden Wissenschaften; sie ist die Methode und die Eintheilung der Dogmengeschichte. Die Dogmengeschichte hat ein Verhältniß zur Dogmatik und zur Kirchengeschichte. Aller Dogmengeschichte Grundlage ist die Dreieinigkeit, (sie hat mit der Meinung nichts zu schaffen), und auch die Geschichte des dogmatischen Systems zu geben; ihre Hauptaufgabe aber ist die Darstellung des kirchlichen Lehrbegriffs in jeder Periode. Sie wird vorgetragen entweder nach der Sachordnung oder der Zeitordnung; ihr Gränzpunct ist der Anfangspunct der Symbolik. Die Eintheilung ergiebt sich durch folgende Sätze: Die kirchliche Dogmatik ist nichts anders als das speculative Bewusstsein der Dreieinigkeitslehre, das dem Begriff entsprungene Wissen dieser im christlichen Glauben gegebenen Lehre, und darin sind alle andere Dogmen enthalten. Die Unterschiede der Dreieinigkeitslehre sind auch die Glieder der Eintheilung der Dogmengeschichte. Es ist da erstlich die Lehre von Gott in ihrer Unmittelbarkeit und Einfachheit, wie sie der

Digitized by Google

Glaube auffaſſt, ohne die Unterſchiede des Vaters, Sohnes und Geiſtes, die zwar ſchon im Glauben der Kirche, aber noch ganz im Allgemeinen, jedoch ſo ſind, daß die Bewegung des Geiſtes ſchon darauf gerichtet iſt, ſich dieſer Unterſchiede in Gott bewuſſt zu werden. Dies beſtimmt die erſte Periode der Dogmengeſchichte, welche die drei erſten Jahrhunderte umfaſſt. Die Dogmengeſchichte dieſer Periode hat die Bildung des Kirchenglaubens zu verfolgen, welcher vom apoſtoliſchen Zeitalter ausgehend in dem apoſtoliſchen Symbolum ſich in beſtimmter Weiſe fixirt. Zweitens treten die Unterſchiede von Gott als Vater und Sohn mit der zweiten Lehre von Gott als Sohn erſt völlig hervor; darin ſind die Dogmen von Revelation, Incarnation und Expiation enthalten. An dem Widerſpruch des Sabellianismus hat die erſte, am Neſtorianismus und Eutychianismus die zweite Lehre ihren beſtimmteſten Gegenſatz. Die dritte Lehre, die von der Verſöhnung, iſt erſt von Anſelm von Canterbury ſpeculativ behandelt und in dieſer Form zum Beſtandtheile der kirchlichen Dogmatik geworden. Die Unterſchiede des göttlichen Weſens gehen endlich, drittens, in die Einheit zurück in der Lehre vom Geiſt, welche den dritten Abſchnitt der Dogmengeſchichte bildet. Dieſer Theil enthält zuerſt die kirchliche Beſtimmung vom Geiſt als Geiſt des Vaters und des Sohnes, wodurch das Dogma von der Trinität beſtimmt und abgeſchloſſen wird; ſodann die Lehre von der Gnade und Freiheit, im Streite des Auguſtinus mit den Pelagianern kirchlich beſtimmt; endlich die Lehre von den Sacramenten der Taufe und des Abendmahls. An dieſem Puncte erſt, inſonderheit in der allerconcreteſten Lehre des Chriſtenthums vom heiligen Abendmahle, iſt das Bewuſſtſein des wiſſenſchaftlichen Geiſtes von dem ſubſtantiellen Inhalt des chriſtlichen Glaubens zu ſeiner Befriedigung und Vollendung gekommen. Auf die Geſchichte der verſchiedenen genannten Lehren iſt das Hauptintereſſe der Dogmengeſchichte concentrirt und hiemit auf ihren Begriff zurückgeführt. — Baur hat ſeine den größern Theil der Dogmengeſchichte im Einzelnſten umfaſſenden Forſchungen in ſeinem Lehrbuch in ſyſtematiſcher Form zuſammengefaſſt. Vgl. hierüber Niedner's Abhandlung in der Kieler Monatsſchrift, Novbr. und Decbr. 1851.

Anhang: Ueber den Gang der Kirchengeſchichte im Ganzen.

Die Ueberſicht der kirchengeſchichtlichen Leiſtungen einer beſtimmten Periode bringt Dem, welcher ſolche ſich ſelbſt oder Anderen zu geben verſucht, die Ueberzeugung auf, daß zur Hervorbringung einer ihrem

Digitized by Google

Begriffe entsprechenden Kirchengeschichte die gründlichste Einzelforschung und die fortwährende Richtung des Forschens auf den gesammten Gang der Kirchengeschichte vereinigt sein müssen. Dem Berichterstatter über eine so lange nicht bloß, sondern so ungewöhnlich reiche Periode ist das Eingehen in's Einzelne nicht möglich; wie Dieß bei Uebersichten über die kirchengeschichtliche Production einzelner Jahre (deren wir so vortreffliche haben) gefordert werden muß. Es wird für die Uebersicht größerer Zeiträume hinreichen müssen, die Früchte der in dieselben fallenden Arbeiten und deren Richtung anzugeben. Der Verfasser hat während der Arbeit die große Schwierigkeit gefühlt, die auch mit der Erreichung dieses Zweckes verbunden ist. Der einzelne Kirchenhistoriker ist doch immer auf einzelnen Gebieten seines Faches besonders zu Hause, und für diese Gebiete wird sein Urtheil sich auf eigne Forschungen stützen können. Seine Ueberzeugung von dem Gange der Kirchengeschichte im Allgemeinen wird er aber nicht zurückhalten dürfen, wenn sein Urtheil im Einzelnen, ich sage nicht gerechtfertigt, aber begreiflich werden soll. Der Verfasser fügt deshalb die Hauptpuncte dieser seiner Ansicht bei, und will hinsichtlich dieser Uebersicht nur bemerken, daß die Beschränkung derselben auf einen gewissen Zeitraum nothwendig Lücken veranlassen muß, die in dem Umstand liegen, daß gewisse Partieen der Kirchengeschichte in dem von der Uebersicht umfassten Zeitraume nicht bearbeitet worden sind, entweder weil frühere genügende Bearbeitungen vorlagen, oder weil das Interesse der Forscher dieser Zeit sich eben auf diese Gegenstände nicht wandte. —

1. I.

Die Kirchengeschichte ist wie die Weltgeschichte ein Bruchstück, das seine Ergänzung erwartet.

2. II.

Sie beschäftigt sich einem großen Theile nach nur mit der Darstellung der Geschichte der Mittel zum Zweck.

3. III.

Diese Mittel sind theilweise in der Geschichte vor Christo vorbereitet; die Beurtheilung ihrer Anwendung ist unmöglich ohne die Kenntniß des Christenthums, und diese ohne Aneignung des Wesens des Christenthums.

4. IV.

Jede Zeit und jedes Geschlecht erfüllen ihre bestimmte Aufgabe für die Erreichung des Zweckes der Kirche; alle tendiren auf dasselbe Ziel der sichtbar werdenden unsichtbaren Kirche.

Digitized by Google

5. V.

Als hiſtoriſches Ganze betrachtet, umfaſſt die Kirche alle chriſtliche Zeiten vom Pfingſtfeſt in Jeruſalem bis zum Ende der Welt.

I.

6. Auf dem einzelnen Puncte der Zeit iſt nur zu erkennen, wie weit ſich die Kirche als Ganzes bis zu dieſem Puncte entwickelt hat, und in welcher Weiſe dieſer beſtimmte Entwicklungsſtand durch das Leben der Kirche von Anfang an bedingt geweſen iſt.

7. Den Stand der Kirche zu einer beſtimmten Zeit weiſet die kirchliche Statiſtik nach als Darlegung des gegenwärtigen Beſtandes der Kirche über die ganze Erde; den Entwicklungsgang bis zu dieſem beſtimmten Puncte, die Kirchengeſchichte.

8. Jede Kirchengeſchichte vor dem Abſchluß der Kirche endet ſtets in der Mitte einer Bewegung.

9. Ein dem endlichen Abſchluſſe vorſpielender Abſchluß der Kirche findet ſich in jeder Zeit inſofern, als einſtige Bürger der himmliſchen Gemeinde, der nun unſichtbaren, nicht ſichtbaren Kirche der Heiligen, immer gefunden werden.

10. Die Glieder der unſichtbaren Kirche in jedem Zeitalter haben die Berechtigung des Urtheils über den jedesmaligen Beſtand der Kirche und ihren Entwicklungsgang.

11. Am Ende der Geſchichte der Kirche wird das Evangelium über die ganze Erde verbreitet ſein, die äuſſeren Formen der Kirche werden ihrem Weſen vollkommen entſprechen, Regierung, Zucht, Sitte, Cultus und theologiſche Erkenntniß werden vollkommen ſein, und die Einheit der Kirche hergeſtellt.

12. Wie die Kirche auf dieſen vollkommenen Zuſtand hinſtrebt, das zeigt die Kirchengeſchichte als Bruchſtück; eine vollſtändige Kirchengeſchichte am Ende der Zeiten wird die vollendete Geſtalt der Kirche darſtellen können, den ganzen Weg zum Ziele, und damit das Ziel ſelbſt, und dadurch eine vollkommene Theodice geben.

13. Betrachtet man die Kirchengeſchichte nicht bloß als Geſchichte der Anſtalt, welche ſich vom erſten Pfingſtfeſte an gebildet hat, ſondern als Bruchſtück der Weltgeſchichte, ſo bildet ihren Anfangspunct ein Gegenſatz der eigentlichen Kirchengeſchichte, die mit dem erſten Pfingſtfeſt beginnt und mit dem jüngſten Tage ſchlieſſt, der Fall der erſten Aeltern, von welchem aus die Geſchichte der wahren Religion durch die Entwicklungspuncte der altteſtamentlichen Offenbarung hindurch ver-

Digitized by Google

folgt, und Das was dieſe Entwicklung fördert oder aufhält aus der Geſchichte der übrigen Völker berückſichtiget wird.

14. Nach dieſer Betrachtungsweiſe wird das Ganze der Menſchengeſchichte ſeiner allgemeinen Richtung nach beſtimmt gedacht, und die Gegenwart in ihrem Verhältniß zu der ganzen bisherigen Entwicklung des Menſchengeſchlechts und zu dem Ende dieſer Entwicklung bezeichnet. Die vorchriſtliche Geſchichte führt die Entwicklung des Gedankens der wahren Religion bis zu ihrem höchſten Puncte, der Erſcheinung des Logos als Menſchen.

15. Die Herſtellung des Verhältniſſes des Menſchen zu Gott iſt der Inhalt dieſer ganzen Geſchichte, die dann von dem Tage an, da der Logos ſein Werk auf Erden vollendet hatte, über die Wirkung ſeiner Erſcheinung und ſeines Wirkens und über die Mittel berichtet, durch welche dieſe Wirkungen zu Stande zu bringen verſucht worden.

16. Die Aufnahme der altteſtamentlichen und der vorchriſtlichen Oekonomie überhaupt in dieſem Sinne in die Dispoſition der Geſchichte der Herſtellung des Verhältniſſes des Menſchen zu Gott, iſt nothwendig; vorausgeſetzt, daß ſie bei Chriſto als der höchſten Stufe der wahren Religion ſtehen bleibt. Sie iſt verwerflich, wenn ſie eine von dem Grunde der Offenbarung, wo nicht unabhängige, doch verſchiedene Entwicklung ſetzt, welche, wie bei den Montaniſten, und bei den Vertheidigern des ewigen Evangeliums, und einer Kirche des Geiſtes, über Chriſtum hinausgeht.

17. Das Verhältniß des Vorchriſtlichen zum Chriſtlichen wird nur dann richtig gefaſſt, wenn man die Wirkung, welche Vorchriſtliches auf die Mittel in der Kirche oder auf die Kirche als Mittel zur Erzielung des Reſultats der Herſtellung geäuſſert hat, betrachtet, und in Bezug auf dieſe Mittel, abgeſehen von dem Zuſammenhang zwiſchen Iſrael und der Gemeinde Chriſti, die Wirkung vorchriſtlicher Entwicklungen auf die Entwicklung der Kirche nachzuweiſen verſucht.

II.

18. Die Kirchengeſchichte iſt großentheils nur eine Geſchichte der Mittel zum Zweck, weil ſie großentheils nur Geſchichte der ſichtbaren Kirche iſt, die ſelbſt nur Mittel zum Zweck, d. h. zur Herſtellung der unſichtbaren Kirche iſt. Es iſt unmöglich, den für jeden Einzelnen in jedem Augenblick erreichten Zweck nachzuweiſen; vollkommen gewiß aber iſt, daß die ſichtbare Kirche ein Mittel dazu iſt, alle Ungetaufte zur Taufe zu führen und alle Getaufte zu Gläubigen und Heiligen machen zu helfen.

Digitized by Google

19. Wenn man die menſchlich unvermittelte Erreichung dieſes Zwecks mit den Fanatikern für die einzig annehmbare hält, ſo fällt dadurch der Begriff einer ſichtbaren Kirche weg. Der quakeriſche Chriſtus in uns bedarf nicht nur keiner ſichtbaren Kirche, ſondern auch keiner Erſcheinung Chriſti im Fleiſch.

20. Mit dem Daſein des Menſchengeſchlechts und mit dem Gottmenſchen iſt die Nothwendigkeit einer äuſſeren Kirche mit äuſſern Mitteln (Anſtalten) gegeben. Die ſichtbare Kirche als Mittel, und Alles was ſie an Mitteln bedarf, und was ſich als Mittel, als Anſtalt in ihr gebildet hat, ſteht aber durchaus im engſten Zuſammenhang mit dem Zwecke.

21. Alle Mittel ſind nur zweckmäßig, inſofern ſie von dem Geiſte, der den Zweck gedacht hat und will, durchdrungen und die entſprechende Form des Weſens ſind. Darnach ergiebt ſich das Urtheil über den Werth der Mittel in jedem Zeitraum der Kirche.

22. Die Nothwendigkeit einer äuſſern ſichtbaren, die Bildung der unſichtbaren vermittelnden Kirche geht aus dem ganzen neuen Teſtamente, in beſonderer Deutlichkeit aus Röm. 10, 10 — 16, hervor.

23. Die Rechtfertigung iſt, dieſer Stelle zufolge, bedingt durch den Glauben und das laute, offne Bekenntniß. Die Seligkeit iſt für Juden und Heiden d. h. für alle Menſchen möglich, weil Gott Einer für Alle iſt, und Alle die ihn anrufen, den Reichthum ſeiner Gnadengaben zu erwarten haben. Das Anrufen iſt bedingt durch den Glauben; der Glaube dadurch, daß man von dem Anzurufenden gehört hat; das Hören iſt nicht möglich ohne Prediger, Prediger aber müſſen geſendet werden.

24. Hieraus folgt nothwendig, daß Prediger nicht bloß berufen werden, ſondern daß ſie auch den Glauben kennen und haben müſſen. Die Kenntniß aber wird, wie wir wiſſen, erworben aus dem göttlichen Schriftworte durch die Gabe der Auslegung, welche Gelehrſamkeit, hermeneutiſche Befähigung und praktiſches Verſtändniß ihres Inhalts fordert, welches nicht ohne Aneignung deſſelben im Glauben, ſowie dieſe nicht ohne Hülfe des Geiſtes möglich iſt.

25. Dadurch daß der Glaube und ſeine Frucht, die Heiligung, von den Hörern gefordert wird, macht ſich die Zucht in Ermahnung, Warnung und kirchlicher Strafe nöthig, wodurch der Prediger Seelſorger wird, und nicht nur Prediger und Hörer, Lehrer und Lernende, ſondern auch Seelſorger und Die für deren Seelenheil geſorgt wird, Geiſtliche und Laien, ſich ſondern und damit der urſprüngliche Begriff der Gemeinde gegeben wird.

Digitized by Google

26. Der Prediger und Seelsorger ist auf Erforschung der Schrift gewiesen.

27. Der Inhalt der Schrift ist Religion, d. h. Beziehung zu Gott.

28. Die Beziehung zu Gott ist vor dem Christenthum Gegenstand des Denkens gewesen, und ist dies im Christenthum geblieben.

29. Die Religion als Offenbarung — das Offenbartsein ist der wesentliche Charakter aller Religion — giebt Facta, und äussert eine bestimmte directe Wirkung auf den Einzelnen, das Sünden-Gefühl, das bestimmte Gefühl der Erlösungsbedürftigkeit, und nachdem dieß zur Sühne und Erlösung geführt hat, das Gefühl des Einsseins mit Gott.

30. Diese Gefühle bestehen unabhängig vom Denken für sich. Das Denken aber nimmt diese gegebenen Offenbarungswirkungen zum Objecte seiner Thätigkeit, und thut dieß nach einer Seite mit Nothwendigkeit, weil die Wahrheiten der Religion nicht bloß unmittelbar in den Menschen hineingewirkt werden, sondern weil ihre Kenntniß, auf welcher jene Wirkung ruht, durch das Wort, durch die Sprache vermittelt ist.

31. Indem sie ausgesprochen werden, treten sie aus ihrer unmittelbaren Stellung heraus.

32. Die einfache Auffassung des Wortsinns, die der Verbindung der Sätze der Schrift, die Zusammenfassung des ganzen Schriftgedankensystems sind durch die menschliche Anlage bedingte Denkacte.

33. Das Denken ist ausgebildet und in Form gebracht vor dem Christenthum; die Entwicklung und Ausbildung des Denkvermögens hat ihre Geschichte.

34. Die christlichen Denker traten in die Erbschaft vorchristlicher Denker ein und wandten das von diesen ausgebildete Denken auf das durch die christliche Offenbarung gegebene Object an.

35. Dadurch entstand Vermischung vorchristlicher Denkresultate mit christlichen Sätzen; jene wirkten auf diese ein, die hergebrachten Denkformen wurden auf christliche Sätze angewendet.

36. Die theologische Wissenschaft ist ihrem formellen Theile nach großentheils aus dieser Anwendung hervorgegangen. Der Einfluß vorchristlicher Denkformen ist für die richtige Erkenntniß des Schriftgehalts zum Theil fördernd, zum Theil störend gewesen; im Laufe der Zeit hat sich allmählig eine christliche Philosophie gebildet.

37. Dem Lehrer und Seelsorger als Geistlichem steht die Gemeinde im selbständigen von ihm geleiteten Streben nach Erkenntniß, Glauben und Heiligung oder im von ihm gehüteten Besitze dieser Güter gegenüber.

Digitized by Google

38. Die Glieder der Gemeinde ſind durch die Taufe bezeichnet, vermittelſt welcher ſie in die Gemeinde aufgenommen werden; ihre fortwährende innige Verbindung mit dem erhöhten Menſchenſohn ſtellt ſich im Genuſſe des Abendmahls dar; ihre Beziehung zu Gott findet ihren Ausdruck im Gebet, das im Kirchenliede mit Poeſie und Muſik verbunden iſt und alle kirchliche Acte als Weihe begleitet.

39. Die ganze Reihe dieſer Acte iſt zuſammengefaſſt in der Liturgie, welche beſtimmte Orte und Zeiten und ein fungirendes Perſonal vorausſetzt, und für den Unterhalt der fungirenden Perſonen, der kirchlichen Orte und Geräthe Einkünfte erfordert, aus denen zugleich die Bedürfniſſe der Armen- und Krankenpflege gedeckt werden.

40. Damit nun Alles was, nach dieſen Vorausſetzungen, in der Kirche zu geſchehen hat, in der rechten Weiſe geſchehe, bedarf es einer Leitung, welche für dieß Geſchehen ſorgt, einer Regierung alſo und eines regierenden Standes und einer kirchlichen Geſetzgebung; und da neben der Kirche als organiſirter Gemeinſchaft der Staat beſteht, und die Glieder der Kirche zugleich Glieder des Staates ſind, ſo ergiebt ſich ein Verhältniß des Staates zur Kirche, welches ſich auf alle Theile des Kirchenweſens beziehen kann.

41. So hat ſich uns aus der einfachen Forderung der Verkündigung des Gnadenſpenders die ganze äuſſere Geſtalt der Kirche entwickelt, die von dem innern Leben des Geiſtes durchdrungen iſt, durch das allein ſie iſt und beſteht.

42. Die ganze Zurichtung der äuſſern Kirche iſt nur dazu da, daß die einzelnen Menſchen Chriſten werden durch die Taufe, daß die Getauften das Wort hören und das Abendmahl empfangen, an der Wirkſamkeit der Zucht theilnehmen und durch das alles zu Gott gezogen und ſelig werden.

43. Die Wirkung des Geiſtes auf den Einzelnen geht ohne Aufhören fort; aber ſie wird vermittelt durch das Wort und die Sacramente, und damit Wort und Sacramente fortwährend in Ordnung beſtehen, unverfälſcht und unverdorben, dazu iſt die Zurichtung der äuſſeren Kirche nöthig. Das Wort muß verkündigt, und vorher von den Verkündigern geglaubt und verſtanden, Gemeinden müſſen gegründet, und wenn ſie beſtehen, geleitet, Anſtalten für die Zucht müſſen geſchaffen, der Cultus beſorgt und deſſen Koſten beſtritten werden.

44. Der endliche Zweck wird durch alle dieſe Zurichtungen nur vermittelſt des Geiſtes erreicht, durch den und in dem ſie begründet und in Wirkſamkeit geſetzt und erhalten werden.

Digitized by Google

45. Es ist das vom Geiste durchdrungene Menschliche, welches als zweckfördernd in der sichtbaren Kirche erscheint; und es ist das des Geistes ermangelnde Menschliche, was sich als zweckwidrig und zweckstörend in derselben kundgiebt.

46. Die Kirchengeschichte hat Beides nachzuweisen, und zugleich, wie das Allgemeine, welches, seinem Wesen nach, in allen Theilen der Kirche dasselbe ist, bei den verschiedenen Völkern und Stämmen, in verschiedenen Zeiten und unter wechselnden Verhältnissen, sich, bei bleibendem Wesen, verschiedene Formen gegeben hat.

47. Wo die Form das Wesen aufgiebt, ist Irrthum; Wahrheit ist überall, wo sie es, wenn auch anders ausgeprägt, beibehält.

III.

48. Die Mittel, durch welche die äussere Kirche zu Stande kommt und besteht, stehen in Zusammenhang mit vorchristlichen Erscheinungen, welche auf die christliche Zeit wirken. Dadurch tritt die ganze Weltgeschichte mit der Geschichte des Christenthums in Zusammenhang, und es entsteht die Frage: wie lässt sich die Liebe und Gerechtigkeit Gottes mit seinem Verhältnisse zu den heidnischen Völkern im Gegenhalt zu seinem Verhältnisse zum Volk Israel vereinigen, und die Erscheinung des Heilandes mit den fortwährenden Hemmungen der Wirksamkeit dieser Erscheinung?

49. Der Glaube beruhigt sich darüber; das Denken sucht auf seine Weise Befriedigung, die es in der Ueberzeugung findet, daß Gott der allgemeine Vater des Menschengeschlechts ist, und jedem Volke seine besondere Aufgabe gegeben hat, die es lösen soll und wirklich löset, und daß alle diese Aufgaben und ihre Lösungen auf die Geschichte der Kirche als Mittel zur Bildung der Kirche wirken.

50. Gott führt den ewigen Gedanken, der durch die ganze Geschichte durchgeht, den der Zurückführung der Menschen zu ihm, durch Menschen aus; das veranlasst die Mannichfaltigkeit der Geschichte.

51. Gott denkt an Alles zugleich, eine Zeit wirkt auf die andere und auf alle folgende.

52. Die Beziehung auf Gott geht durch alle Zeiten und Völker, sie ist Religion, ihr Kern ist der Gedanke der Vermittlung und der Versöhnung; die Art der Vermittlung und der Versöhnung unterscheidet die Religionen, die vom Niedrigen zum Höheren und Höchsten, zum Christhum und zum Gottmenschen als Versöhner gehen.

53. Dieser Kern der Religion erscheint überall in der Schale von Religionsvereinen; die höchste Gestalt der Religion, das Christenthum,

Digitized by Google

erſcheint in der Kirche, die eine Analogie im Staate hat, inſofern als der in der menſchlichen Natur liegende Vereinigungsdrang die Kirche wie den Staat bildet und in Beziehung auf die Kirche durch das Gebot gegenſeitiger Liebe verſtärkt wird, welches alle Diejenigen, die dieſelbe Art der Vermittlung mit Gott annehmen, als zuſammengehörig darſtellt.

54. Die Geſammtheit einander liebender und aus demſelben Grunde einander liebender Menſchen bildet dem Weſen nach ſchon eine Gemeinſchaft, deren Form der Form des Staates analog iſt.

55. Das Weſen des Staates dagegen iſt von dem der Kirche verſchieden, weil der Staat aus dem Bedürfniß des Schutzes für das Recht, die Kirche aus dem Zuſammenſein der Liebe entſteht.

56. Hinſichtlich der Form aber iſt eine Analogie zwiſchen Beiden, weil hier wie dort eine Regierung mit Abſtufungen der Regierenden und eine Verſchiedenheit von Regierenden und Regierten beſteht; weshalb ſich monarchiſche, oligarchiſche, demokratiſche Regierungsformen in der Kirche wie im Staate finden, und auch in der Kirche wie im Staate, eben der Aeuſſerlichkeit der Einrichtung wegen, Mittel zur Beſtreitung äuſſerer Bedürfniſſe nothwendig ſind, ſowie ſich auch ein Verhältniß der Kirchen- und Staatsbehörden in Bezug auf alles Aeuſſerliche natürlich ergiebt.

57. Das alles nun iſt in der Staatenbildung von Anfang an vorbereitet worden; die Entwicklung der Staaten arbeitete in dieſer Hinſicht der äuſſeren Geſtaltung der Kirche vor, und die Völker welche von Gott zur Ausbildung der Idee des Staates vorzüglich angewieſen waren, haben durch die Erfüllung dieſes ihres Berufes der Kirche als äuſſerer Geſellſchaft vorgearbeitet.

58. Die Staatenbildung iſt auch etwas von Gott Gewolltes. Wir finden ſie daher früher bei andern Völkern, als bei dem zur Bildung der vollkommenen Religion vorzugsweiſe beſtimmten Volke Iſraels.

59. Hinſichtlich des Weſens, des eigentlichen Inhaltes des Chriſtenthums, finden ſich in den andern Religionen Analogieen: in allen nämlich der Grundgedanke der Vermittlung und der Verſöhnung; beſonders aber auch in allen das Nebeneinanderſein des Menſchlichen und des Göttlichen, welches ſich auch in der alt- und neu-teſtamentlichen Geſchichte genau nachweiſen läſſt.

60. Hinſichtlich dieſes Weſens beſteht aber keine Analogie wie bei Kirche und Staat, ſondern es fallen nur die Modificationen, die durch die Mitwirkung des Menſchlichen entſtehen, unter den Begriff der Vorbereitung und der Vergleichung.

Digitized by Google

61. Dagegen zeigt sich eine directe Vorbereitung im eigentlichen Sinne, [nicht nur die erwähnte Analogie des Staates zur Kirchenregierung, und die des Wesens in der Idee der Vermittlung, welche in den früheren Religionen unvollkommen erscheint, doch für das fortwährende Vorhandensein einer göttlichen Wirkung auf die Menschen und eines Zusammenhangs Gottes mit den Menschen zeugt; auch nicht bloß die Analogie, welche darin liegt, daß überall und durchaus Göttliches durch menschliche media in die Erscheinung tritt, sondern auch eine directe Vorbereitung] in Allem, was den Cultus und die Theologie betrifft.

62. Den Cultus hat die dichtende und bildende Kunst und die Musik vorbereitet: die bildende in Allem, was auf Gebäude und Geräthe Bezug hat, Poesie und Musik den Gesang und dessen Begleitung. Die Predigt ist durch die theoretische und praktische Rhetorik der Alten vorbereitet, und ist immer unter der Herrschaft des rhetorischen Zeitgeschmacks gestanden. Die wissenschaftliche Theologie ist durch die Philosophie der Alten vorbereitet.

63. Das Vorchristliche in Politik, Wissenschaft und Kunst ist mit der Erscheinung des Christenthums nicht abgeschnitten, sondern setzt sich fort und wirkt fort; und diese Wirkung ihrerseits ist durch das Wesen des Christenthums bedingt.

64. Die Kirchengeschichte kann als eine Geschichte des menschlichen Geistes betrachtet werden, oder als eine Deduction der Folgen aus einem ganz Neuen, welches durch die Erscheinung Christi gebracht wurde. Jenes thut die Hegel'sche Philosophie. Ihr ist die Kirchengeschichte ein Nachweis der fortschreitenden Entwicklung des menschlichen Geistes. Gottes Geist ist ihr der Menschengeist, denn der Menschengeist ist ihr nur der Gottesgeist in seiner Erscheinung. Nur in diesem Sinne ist ihr auch in Jesu der Gottesgeist, und damit fällt ein bedeutender Theil des positiven Inhalts des Christenthums hinweg.

65. Gegen den Satz, daß die Kirchengeschichte die Deduction der Folgen eines ganz Neuen sei, steht die schon bei Justinus vorkommende und auch neuerlich in manchen Modificationen vorgetragene Annahme, daß die Thätigkeit des Logos in der vorchristlichen Zeit ebenso wie in der christlichen bestanden habe; nur mit dem Unterschiede, daß diese Thätigkeit vor Christo nur eine theilweise gewesen, in Christo aber ganz erschienen sei.

66. Die lutherische Orthodoxie hat diese justinische Idee so gewendet, daß sie Gläubige an den Kommenden (alttestamentliche Gläubige)

Digitized by Google

und Gläubige an den Erſchienenen (neuteſtamentliche) unterſcheidet, und mit dieſer Unterſcheidung die Predigt für die Geiſter im Gefängniß in Verbindung ſetzt.

67. Das Ende der chriſtlichen Zeit wird in der lutheriſchen Lehre mit dem Laufe der chriſtlichen Zeit und mit allen Chriſten, die da lebten, dadurch in Verbindung geſetzt, daß die Exiſtenz eines jeden Chriſten im ganzen Laufe der chriſtlichen Zeit ihr Reſultat am jüngſten Tage im Gerichte findet. Da ſcheidet ſich dann aus der ſichtbaren Kirche die bis dahin unſichtbare, dann ſichtbare.

68. Die Kirche als Anſtalt zum Behuf der Scheidung der unſichtbaren und dann ſichtbaren Kirche durch den Geiſt, und durch äuſſere vom Geiſte durchdrungene Mittel, iſt ſo als Voranſtalt des jüngſten Tages, gleichſam als Vorbereitung dazu gedacht.

69. Die Geſchichte der Kirche hat in allen ihren Perioden, gleich der neben ihr hergehenden Geſchichte der Staaten, ihr ſelbſtändiges Recht; ſie iſt keine bloſe Epiſode. Ihr Recht hat jede Zeit; denn jede Zeit iſt ein von Gott durchdrungener, von ihm belebter Organismus; dieß nachzuweiſen, jeder einzelnen Periode ihr Recht zu geben, ohne den göttlich gewollten Fortſchritt aus dem Auge zu verlieren, iſt eine Hauptaufgabe der Kirchengeſchichte. Die Räthſel der Geſchichte löſen ſich durch die Erkenntniß der göttlichen Rathſchlüſſe, die ihren letzten Grund im Glauben hat und ſo eben zur Theodice führt, deren letzter Gedanke in dem Ausſpruche liegt: Gott will, daß alle Menſchen ſelig werden.

70. Die Geſchichte *wird*; ſie macht ſich durch Männer, welche beſondere Gefäße des Geiſtes ſind, durch deren Vermittlung und Anregung die Ausgieſſung des Geiſtes auf Andere und auf ganze Zeiten erfolgt, und die dieſen Zeiten ihre Signatur geben.

71. Neben dieſen Männern helfen auch Anſtalten am Werk der Geſchichte mit, in denen ſich (wie in der Miſſion, in der Armenpflege, im Mönchthum) eine beſtimmte Idee ausſpricht.

72. Eines geht durch das ganze Leben der Chriſtenheit vom Anfang bis zu Ende durch: der Glaube Einzelner, veranlaſſt durch Gottes Gnade, vermittelt durch die Gnadenmittel; die Beziehung Einzelner zur Geſammterſcheinung Chriſti, die Wirkung des Geiſtes auf die Herzen Einzelner.

73. Die Geſchichte dieſer Einzelnen, die Biographieen der Geretteten (wie die der Verlorenen) ſtehen in Gottes Buche; nur einzelne Laute dringen aus Selbſtbekenntniſſen zur allgemeinen, aus vertraulichen Mittheilungen zur Kenntniß in vertrauteren Kreiſen, und laſſen

Digitized by Google

den unendlichen Reichthum dieser innern Geschichte der Christenheit im Einzelnen ahnen. Ueber allen diesen Einzelnen aber steht die Idee der Kirche; deren Geschichte, nicht die von Einzelnen ist die Aufgabe der Kirchengeschichte.

74. Die Voraussetzungslosigkeit ist so wenig eine nothwendige Eigenschaft des Kirchenhistorikers, daß vielmehr die Kenntniß des Gehalts der Kirchengeschichte, die ohne Glauben nicht möglich ist, jedenfalls bei ihm vorausgesetzt werden muß.

75. Durch genaue Kenntniß der Anstalten und der wirkenden Männer in der Kirchengeschichte wird erfahren, wie diese Anstalten und Männer in jeder Zeit zur Erreichung des Hauptzweckes, für Zurückführung der Menschen zu Gott, gewirkt haben; und durch ebendieselbe wird möglichgemacht, Zweckmäßiges und Unzweckmäßiges, Förderndes und Hinderndes in dieser Wirksamkeit zu scheiden. Dieß ist nur möglich durch eine ganz bestimmte Ueberzeugung vom Wahren, wie dieß in der Schrift liegt und aus derselben heraus sich in der Zeit folgerecht entwickelt hat.

76. Die Forschung als Mittel ist von dem Urtheil als Zweck zu scheiden. Sprachliche, chronologische, geographische, kritische Forschungen hangen in Bezug auf ihre Richtigkeit von der genauen Befolgung wissenschaftlicher Gesetze ab. Zur richtigen Darstellung der Ereignisse und ihrer Motive und des Ganges der gesammten Entwicklung aber gehört ein Interesse für das Christenthum, welches nicht ohne dessen Kenntniß, wie diese nicht ohne die aus der Erfahrung kommende Empfindung für dessen Wahrheit besteht. Die Darstellungen des Mönchthums, der Hierarchie, der arianischen, der lutherischen Streitigkeiten liefern Belege dazu; noch mehr die verschiednen Darstellungen des Ganges der Kirchengeschichte im Ganzen.

77. Wer den Inhalt des neuen Testaments nicht als Wahrheit, als wirklichen wahrhaften Kern der ganzen Entwicklung der Kirche betrachtet; wer im arianischen Streite nicht ein wirkliches Glaubensinteresse erkennen kann; wer in Gregor VII. nicht den Reformator, auf dem Standpunct der Kirche seiner Zeit, sondern nur den schlauen und anmaßenden Politiker und Hierarchen, in Luthers Wirksamkeit nur fleischliche Motive zu sehen im Stande ist: der kann von dem Entwicklungsgang der Kirche keinen Begriff haben.

78. Sonach ist nicht bloß das Urtheil über die richtig erforschten Thatsachen, sondern die Auffassung und Darstellung der Thatsachen selbst durch die Orthodoxie bedingt.

79. Der Begriff der Orthodoxie aber ist ein relativer und in den

Digitized by Google

verſchiedenen Zeiten der Kirche ein verſchiedner geweſen. In der Schätzung der Kirche ihrer Zeit waren die Subordinatianer orthodox. Die richtige Anſicht von dem Verhältniß der drei Perſonen lag zu ihrer Zeit nur noch unentwickelt, aber ſie lag im Glaubensbewuſſtſein der Kirche; der Fortſchritt durch Nicäa u. ſ. f. lag nicht auf der Seite des Glaubens, ſondern des Verſtändniſſes.

80. Dem Grundſatze der katholiſchen Kirche gemäß beſteht die Orthodoxie in der gläubigen Anerkennung derjenigen Sätze, welche in der Kirche als Glaubensartikel feſtgeſtellt ſind. Vor dieſer Feſtſtellung macht die Annahme dieſer Feſtſtellung widerſprechender Sätze nicht zum Ketzer.

V.

81. Die Kirchengeſchichte entſteht aus dem Zuſammenwirken des Göttlichen und des Menſchlichen, aus dem Durchdringen des Menſchlichen durch das Göttliche und aus dem Widerſtreit des Menſchlichen gegen das Göttliche. Die völlige Durchdringung des Menſchlichen vom Göttlichen iſt ihr Ziel.

82. Die Religion iſt Beziehung des Menſchlichen aufs Göttliche. Dieſe Beziehung bringt Menſchliches und Göttliches im religiöſen Menſchen zuſammen.

83. Die beſondere Art der Beziehung giebt die verſchiedenen Religionen; die durch Chriſtum vermittelte, die chriſtliche.

84. Der Verein chriſtlicher Menſchen iſt die chriſtliche Kirche, in welcher Menſchliches — die Anſtalten — und Göttliches — der Geiſt — iſt.

85. Der Geiſt iſt ſowohl in den Einzelnen, als in den Inſtituten, als im Ganzen.

86. Menſchliches iſt, was die menſchlichen Gaben erfordert in Auslegung, Lehre, Verwaltung und Cultus; das alles aber iſt im Ideal durchdrungen vom Geiſte; in der Wirklichkeit ſchlägt das menſchlich Schwache oft vor.

87. Das Durchdrungenſein vom Geiſte iſt das Ziel. Wie dieß Ziel im wechſelnden Verhältniſſe des Menſchlichen und Göttlichen angeſtrebt werde, das lehrt die Kirchengeſchichte *).

*) Von jetzt an ſollen, ein- oder zweijährlich, Ueberſichten der hiſtoriſch-theologiſchen Literatur folgen, mit ausführenden Anzeigen des Wichtigern. Der Herausgeber.

Digitized by Google

II.

Die Convocation der englischen Kirche.

Von

Dr. **Carl Schoell** in London,

Mitglied der histor.-theol. Gesellschaft zu Leipzig.

Die neuesten Ereignisse auf dem religiösen Gebiete in England haben das Verlangen nach Wiederbelebung der Convocation hervorgerufen. Man versteht unter Convocation, im Unterschied von den Reichsversammlungen (concilium, parliamentum, curia, colloquium) und von den rein kirchlichen Concilien, die durch königlichen Brief zum Behuf von Geldbewilligungen veranlasste Zusammenberufung der hohen und niedern Geistlichkeit, und setzt deren Anfang in die Zeit Edwards I. Das Erstere bedarf einer nähern Bestimmung, das Letztere ist unrichtig.

Das Wort convocatio hat erst später diese ausschließliche Bedeutung erhalten. Kirchliche Versammlungen wurden gewöhnlich concilium oder synodus, einige Male auch congregatio und conventus genannt. Convocare, seltener congregare, war der Ausdruck für die Berufung eines Concils. Convocatio kommt nach den noch vorhandenen Urkunden zuerst 1257 im Verlaufe vor, als Aufschrift schon 1263 und 1271, also vor Edward I. Von da an wird convocatio und concilium ohne Unterschied gebraucht und wechselt oft in den Acten derselben Synode. Allmählig aber wurde convocatio das Gewöhnliche, gleichviel ob die Berufung von dem Könige, Legaten oder Erzbischof ausging. Als mit der Reformation das ausschließliche Recht, Synoden zu berufen, der Krone zukam, wurde jenes Wort, wiewohl immer noch wechselnd mit synodus und concilium, meist gebraucht. Aber erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wird convocatio in dem nunmehr gewöhnlichen engeren Sinne andern Concilien gegenüber gestellt. Auch der Zweck und die Bedeutung der Convocation erfuhr im Laufe der Zeit einige Modification. Der ursprüngliche Zweck war Selbstbesteuerung der exempten Geistlichkeit. Später wurden auch geistliche Angelegenheiten von der Convocation verhandelt, was nach Aufhören der Selbstbesteuerung unter Carl II. als einziger Gegenstand der Berathung übrig blieb.

Es leuchtet von selbst ein, daß eine richtige Ansicht von der Bedeutung und Stellung der Convocation nur durch eine Darstellung ihrer

Digitized by Google

geschichtlichen Entwicklung gewonnen werden kann; welche zugleich zeigen wird, daß die Anfänge derselben höher hinaufreichen als in die Zeit Edward's I. — Was die Quellen betrifft, so sind leider die Acten der Convocationen bei dem Brande in London 1666 großentheils untergegangen. Was davon gerettet wurde, hat Wilkins sammt den Registern des Oberhauses der Convocation in seinem Werke, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae 1737, abgedruckt; worauf im Folgenden durch Angabe der Jahreszahlen verwiesen wird. Die bekannten kirchengeschichtlichen Werke eines Burnet, Collier, Strype u. A. geben wenig weiteren Aufschluß. Ein tüchtiges Schriftchen über die Convocation, das Bezug nimmt auf Parker, „Form of holding a Convocation", erschien 1730 unter dem Titel „A complete History of Convocation from 1356 — 1689". — Die Geschichte der Convocation läßt sich in drei Perioden theilen: 1) vom Entstehn der Convocation bis zur Reformation 1210 — 1529; 2) von der Reformation bis zur Revolution 1529 — 1688; 3) von der Revolution bis auf die neueste Zeit 1688 — 1851. Die erste Periode zeigt die Convocation in ihrer Entwickelung neben andern Concilien unter der Herrschaft des Papstthums; die zweite ihre Stellung und Bedeutung in der Staatskirche; die dritte den Versuch, sie zum Organ der Vertretung der Kirche gegenüber dem Staate zu machen.

Erste Periode: Vom Entstehn der Convocation bis zur Reformation, 1210—1529.

Es ist bekannt, wie schon die ersten Normannenfürsten ihre Macht auf Kosten der Kirche zu erweitern suchten und zugleich die größten Willkürlichkeiten sich erlaubten. Schon Wilhelm I. nöthigte die Geistlichen welche Baronieen und Abteien hatten, dem Heerbann zu folgen. Generalconcilien durften nur mit seiner Zustimmung gehalten werden. Bisthümer wurden von ihm willkürlich vergeben und ihre Einkünfte gelegentlich eingezogen. Wilhelm II. trieb die Gewaltthätigkeit auf die Spitze und ließ die Bisthümer Jahre lang unbesetzt, um mit den reichen Schätzen der Kirche seine leere Kasse zu füllen. Heinrich I. griff nur einmal zu diesem ungesetzlichen Auskunftsmittel. Dagegen mußte es ihm sehr willkommen sein, daß ihm, auf dem Concil zu London 1129 wegen Unterdrückung der Priesterehen, die correctio cleri zugestanden wurde, was ihm ungeheures Geld eintrug, ohne daß die Geistlichen ihre Frauen entließen. Der erste Versuch jedoch, die Geistlichkeit zu Geldbewilligungen zu vermögen, wurde von Rom aus gemacht. Anlaß dazu gaben die Kreuzzüge. Der Papst sandte 1183 deßhalb Legaten an Heinrich II.

Digitized by Google

Dieser berieth sich mit den Bischöfen und der niedern Geistlichkeit, welche sich zu einer Geldbewilligung verstanden, aber in der Art, daß der König den Legaten eine beliebige Summe, die sie ersetzen wollten, auszahlen sollte. Es möchten, fürchteten sie, wenn die Legaten an sie gewiesen würden, solche Forderungen zur Gewohnheit werden. Zu dem Kreuzzuge welcher 1188 beschlossen wurde, steuerten Geistliche wie Laien bei; ebenso zur Loskaufung Richards I. 1193. Johann ging einen Schritt weiter, suchte die Geistlichkeit auch zu Geldbewilligungen für die Krone zu bringen. So verlangte er auf dem Concil zu Oxford 1204, wo ihm die Barone Geldhülfe zusagten, Dasselbe auch von den Geistlichen, die es wenigstens nicht geradezu abschlugen („nec etiam episcopi et abbates sive ecclesiasticae personae sine promissione recesserunt" [1]). Einen ähnlichen Versuch machte er 1205 bei den Geistlichen („viri religiosi", worunter bald die Klostergeistlichen, bald der clerus überhaupt zu verstehen ist). Ebenso schrieb er deßhalb Briefe an die Cistercienser und den Klerus. Daß er die niedere Geistlichkeit so gut als die höhere mit Geldforderungen drängte, zeigt auch das Concil 1207. Roger sagt, daß Johann von den viris ecclesiasticis et praelatis (Wilkins: „personis et beneficiatis ecclesiarum") einen bestimmten Theil ihrer Einkünfte verlangte. Die Geistlichkeit murrte dagegen; und Hubert, Erzbischof von Canterbury und zugleich Legat, drohte denen, die den königlichen Befehl vollziehen würden, mit dem Banne. Bald wurde auch das Land mit dem Interdict, und der König mit dem Bann belegt. Johann wurde nicht entmuthigt. Ein glücklicher Feldzug in Irland machte ihn nur noch kühner. Kaum zurückgekehrt, berief er die Geistlichkeit im September 1210 nach London. „Londinias, sagt Roger, „cum festinatione properans fecit omnes Angliae praelatos in sua praesentia convenire. Venerunt autem ad hanc generalem vocationem abbates, priores, abbatissae, Templarii, Hospitalarii, custodes villarum ordinis Cluniacensis et aliarum regionum transmarinarum cujuscumque dignitatis et ordinis, qui omnes ad tam gravem compulsi sunt redemptionem ac rerum ecclesiasticarum dilapidationem, quod summa extortae pecuniae excrevisse fertur ad 100,000 librarum sterlingorum; albi quoque monachi de regno Angliae aliis exceptis 40,000 libras argenti in hoc tallagio vellent nollent cassatis privilegiis regi persolverant."

[1]) S. d. Chronik des Roger von Wendover († 1237), die von der English Historical Society 1840 zum ersten Male herausgegeben worden ist. Matth. Paris. hat sie von 1066 — 1235 ausgeschrieben.

Digitized by Google

Wenn auch von einer Vertretung der Diöcesangeistlichkeit hier nicht ausdrücklich die Rede ist, so ist sie doch wohl kaum auszuschliessen, da cujuscumque dignitatis et ordinis nicht blos auf die überseeischen Geistlichen zu beziehen sein wird. Wir haben also hier die erste Convocation, von dem König zum Behuf einer Geldbewilligung veranstaltet. — Auch die ersten Anfänge einer Vertretung der Rechte der Kirche finden sich unter Johann's Regierung. Nachdem er sich dem Papst unterworfen, forderte er die Vicecomites des Reichs durch Briefe auf: „ut de omni villa Dominicorum suorum quatuor legales homines cum praeposito suo apud S. Album facerent convenire, ut per illos et alios ministros suos de damnis singulorum episcoporum et ablatis inquireret, et quid singulis deberetur." — Die Unterwerfung Englands unter den päpstlichen Stuhl und die Magna Charta gaben der Kirche eine selbständigere Stellung der Krone gegenüber. Und wenn das Gelüsten nach Supremat in geistlichen Dingen bei den Fürsten wieder stark hervortrat, und die Ansprüche an die Beisteuer der Geistlichen zu weltlichen Zwecken nicht aufgegeben wurden, so musste doch Solches in gesetzlicher Form geschehen. Dieß zeigt sich sogleich unter der Regierung des schwachen Heinrich III. Es findet sich in den Acten des Concils 1225 ein Brief des Königs an den Decan und das Capitel zu Sarum, worin Jener sagt: der Papst habe den Erzbischöfen, Bischöfen und dem ganzen Klerus geschrieben, ihn, den König, zu unterstützen („ut obtentu pietatis subsidium efficax et competens de beneficiis suis nobis facerent universi"). Das Capitel antwortete dem Bischof, er solle eine Versammlung der ganzen Geistlichkeit veranstalten. Der Erzbischof fordert demgemäß die Bischöfe auf, die Capitel zu veranlassen, daß sie je einen procurator auf das Concil zu London schicken. So erschienen auf diesem Concil ausser den weltlichen und geistlichen Großen auch die Decani, Archidiaconi, viri religiosi oder deren procuratores mit Instructionen. Sie verwilligen ein Sechszehntel ihrer Einkünfte; aber Heinrich muß schriftlich versprechen, daß es ihnen nicht zum Präjudiz gereichen solle. Die maßlosen Erpressungen der römischen Curie unter diesem schwachen Könige sind bekannt. Zu neuen Subsidien für die Krone aber verstand sich die Geistlichkeit nur ungern. Vergeblich berief der König deßhalb die englischen Aebte 1242. Und 11 Jahre später geben die Prälaten nur, nachdem ihre Privilegien aufs neue bestätigt sind, eine Beisteuer. Vom Jahre 1269 aber wird wieder eine Versammlung der ganzen Geistlichkeit („concilium praelatorum et cleri Cantuariensis") berichtet. Zugegen waren „episcopi, abbates, priores, rectores, vicarii pro

Digitized by Google

subsidio a domino rege petito congregati". Merkwürdig ist dieses Concil auch dadurch, daß die Bischöfe gravamina auf demselben vorbrachten.

Demnach hat schon vor Edward I. die Convocation nach ihren wesentlichen Momenten sich herausgebildet, als eine vom König veranstaltete Berufung der hohen und niedern Geistlichkeit zum Behuf der Selbstbesteuerung, wobei die Geistlichkeit das Recht beanspruchte, ihre Privilegien bestätigen zu lassen und Beschwerden vorzubringen.

Edward I. ist also nicht der Schöpfer der Convocation. Es ließ sich aber nicht anders erwarten, als daß ein so kräftiger Regent wie er solche Vorgänge benützte, um den Einfluß der Krone auf die Kirche auszudehnen und zu befestigen. Edward erstrebte, was Heinrich VIII. wirklich erreichte. So veranlasste er gleich 1273 den Erzbischof, wegen Studentenexcessen in Oxford ein Concil zu halten. Ebenso berief der Erzbischof auf des Königs Wunsch die Bischöfe zu einem Concil nach London 1279, um dem König eine Beisteuer zu verwilligen. Peckham motivirte die Subsidienforderung: Mit dem Könige in gutem Einvernehmen zu stehen, sei wegen des Schutzes, den er der Kirche gewähren könne, höchst wichtig. Es sei ferner Pflicht der Geistlichen wie des Adels und Volkes, als Unterthanen dem Könige beizustehen. Endlich sei es auch satis canonicum, ecclesias dotatas patronis indigentibus subvenire. Die Bischofe sollen ihre Diöcesangeistlichkeit berufen und sie anhalten, dieses Zeichen der Dankbarkeit zu geben, aber sich wohl hüten, ne obsequii vilitate indignationem magis provocent, quam excitent clementiae lenitatem. Der Klerus solle den Bischöfen die Beiträge übermachen. Das Mandat schliesst mit den Worten: Hujusmodi servitii vel subsidii quantitatem per vos aut procuratores vestros vel certe per procuratores proprios ad hoc, si expedire videritis, destinandos nobis intimare studeant in congregatione nostra Londinensi. — Ganz ähnlich spricht der König selbst in einem Brief an den Bischof von Worcester von demselben Jahre als Schutzherr der Kirche Subsidien an. Im Jahr 1281 drängte der König, dessen Kasse durch den Krieg mit Wales erschöpft war, den Erzbischof zu schleuniger Zusammenberufung der Geistlichen seiner Provinz. Der König habe verlangt, sagen die Acten, daß der Erzbischof „mandatum suum rigidis urgentibusque verbis (quae rex ei dictabat) de auxilio praestando impleret". Der Erzbischof gehorchte, schickte aber sein Mandat nicht wie bei Veranstaltung eines Provincialconcils an den Decan der Provinz, sondern an den König zu

Digitized by Google

unmittelbarer Beſorgung an die Biſchöfe. Seinem Mandat legte er das königliche Breve bei, was von da an immer geſchah. Vor Anfang des Concils ſandte der König zwei Prohibitiones an den Erzbiſchof, in denen er den Biſchöfen erklärte: wenn ihnen ihre Baronieen, die ſie von ihm haben, lieb ſeien, ſo ſollen ſie ſich hüten irgendwie in ſeine königlichen Prärogativen einzugreifen: (nullo modo concilium de aliquibus, quae ad coronam nostram pertinent, vel quae personam nostram vel statum nostrum vel statum concilii nostri contingunt, tenere, seu aliquid contra coronam et dignitatem nostram in eodem statuere). Sie ſeien durch ihren Eid gebunden, nicht nur ihm treu zu ſein, ſondern auch ſeine Rechte zu vertheidigen. Eine ſo entſchiedene Sprache hatte noch kein König geführt. Der Erzbiſchof ſchien ſeine Nachgiebigkeit zu bereuen und ſchrieb bald darauf einen Brief an Edward, worin er ſich beklagt, daß ſeit Heinrich I. die Rechte der Kirche verletzt worden ſeien. Auf eine Aufforderung des Königs an die Geiſtlichkeit, an den Berathungen ſeines Parlamentes 1282 Theil zu nehmen, erſchien faſt Niemand. Es wurde deshalb eine neue Convocation nach London 1283 ausgeſchrieben, auf welcher auſſer den andern Geiſtlichen zwei Procuratoren nomine cleri und einer von jedem Capitel erſchienen. Abermals ſchickten die Biſchöfe und der Klerus dem König eine Beſchwerdeſchrift (articuli) wegen ſeiner Eingriffe in die Rechte der Kirche zu. Aber ohne dieſe zu beachten, berief der König die Geiſtlichkeit 1286. 90, oder ſchickte ſeine Commiſſäre mit Subſidienforderungen an das gerade verſammelte Provincialconcil (1291). Ja als auf des Papſtes Aufforderung die ganze Geiſtlichkeit dem König den Zehnten auf ſechs Jahre zu einem Kreuzzug bewilligt hatte (1291), zwang Edward die Collectoren den ſchon geſammelten Zehnten von drei Jahren herauszugeben. Walter von Hemingburgh ſagt, er habe am 4. Juli 1294 alle geiſtliche und weltliche Kaſſen unverſehens plündern laſſen [2]). Im Auguſt deſſelben Jahres ließ Edward eine Convocation nach London ausſchreiben, um Subſidien für ſeinen Krieg mit Frankreich zu erhalten. Er motivirte ſeine Forderung perſönlich. Die Kirche ſei in großer Gefahr und es ſei billig, daß, während die Barone zur Vertheidigung des Vaterlands ihr Leben aufs Spiel ſetzen, die Geiſtlichen Geld beiſteuern. Edward hatte einen milden Ton angeſtimmt. Als aber die Geiſtlichen ein Fünftel ihres Einkommens auf ein Jahr bewilligten, wurde der König zornig

[2]) Walteri de Hemingburgh Chronicon, herausgegeben von der English Historical Society 1848. Walter, ein tüchtiger Hiſtoriker, blühte unter den Edwarden († 1347). Seine Chronik geht von 1066—1308.

Digitized by Google

und drohte mit Entziehung seines Schutzes, wofern ihm nicht die Hälfte der Einkünfte gegeben würde. Die Geistlichkeit gab erschrocken nach, wagte aber doch einige Gravamina vorzubringen, die übrigens kaum beachtet wurden [3]).

Die Bedrückungen der Kirche in England wie in andern Ländern veranlassten Bonifacius VIII. zu der Bulle vom 24. Febr. 1296, worin er alle Die, welche ohne päpstliche Erlaubniß eine Steuer von Kirchengütern fordern oder geben würden, mit Excommunication bedrohte. Die englische Geistlichkeit verweigerte deßhalb eine Beisteuer im November 1296. Der König entzog alsbald der Kirche seinen Schutz. Die Beschlagnahme der Güter verfehlte auch den gewünschten Eindruck nicht. Die Geistlichkeit gab der Gewalt nach. Von da an aber scheint der König sich keine derartigen Gewaltmaßregeln erlaubt zu haben. Seine Stellung nach Innen und Aussen war eine schwierige geworden, und gegen das Ende seiner Regierung war ihm daran gelegen, mit dem Papst in gutem Einvernehmen zu stehen. Die Geistlichkeit ihrerseits hatte erkannt, daß sie sich der Theilnahme an den Lasten des Reichs ihrer eigenen Sicherheit wegen nicht entziehen könne. So wurde die Convocation beiderseits gern anerkannt als Organ für die Geldforderungen der Krone und für die Wahrung der Rechte der Kirche. — Es ist nicht nöthig, den Verlauf der weitern Geschichte der Convocation im Einzelnen darzulegen. Nur das Wichtigere soll hervorgehoben werden.

Unter den Nachfolgern Edward's I. wurden die Convocationen viel häufiger gehalten als die Provincialconcilien. Unter Edward II. werden nämlich acht Convocationen erwähnt und nur zwei andere Concilien; unter Edward III. elf Convocationen und achtzehn Provincial- und Generalsynoden, auf drei derselben jedoch stellt der König Subsidienforderung. So auf dem Concil 1336, wo am zweiten Tag königliche Commissäre mit Subsidienforderungen erscheinen. Wie andererseits auch die Geistlichkeit von ihren Rechten Gebrauch machte, zeigt die Convocation 1369, die früheste von der die Acten noch vorhanden sind. Die Bischöfe beschliessen alsbald, dem Könige drei Zehnten zu geben; aber der Klerus, welcher abgesondert berathet, bewilligt blos zwei Zehnten und stellt Bedingungen. Nur durch Drohungen kann die Mehrzahl der niedern Geistlichen bewogen werden dem König zu willfahren, während andere die Synode verlassen. 1374 verweigert der Bischof von Hereford die Subsidien, bis die Gravamina abgestellt seien. Ursprünglich war

[3]) S. Walter a. a. O.

Digitized by Google

allerdings Geldbewilligung der einzige Zweck der Convocation; aber schon Edward III. legte 1357 auch geistliche Angelegenheiten zur Berathung vor. — Einen neuen Stoff für Verhandlungen gaben die Ketzerprocesse, die ursprünglich auf kirchlichen Concilien vorgenommen wurden. Die erste Spur solcher Verhandlungen ist die nach päpstlicher Bulle auf dem Provincialconcil zu London 1309 veranstaltete Verhörung der Templer. Ebenso fordert Gregor IX. den Erzbischof auf, den Joh. Wycliffe vorzuladen, und entweder selbst oder durch eine Commission zu verhören (1377). Richard II. gibt 1382 dem Erzbischof und den Bischöfen die Vollmacht die Ketzer zu verhaften, und fordert die ganze Geistlichkeit auf, Ketzereien aufzuspüren. In demselben Jahre setzt der Erzbischof eine Commission aus Bischöfen, Doctoren, Rechtsgelehrten und Klerikern zur Verhörung der Ketzer (Wycliffe u. a.) nieder. Ein königlicher Brief befiehlt ihre Verbannung von Oxford, bis sie widerrufen. Im Jahre 1384 wurde Burton vor dem König und seinem Rath von dem Erzbischofe verhört. 1387 beauftragt Richard zwei Barone und andere Beamte, alle ketzerische Bücher des Wycliffe vor seinen königlichen Rath zu bringen. 1389 wird von einer aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Commission unter dem Vorsitz des Erzbischofs ein Ketzergericht über die Lollarden gehalten. Die Ketzerprocesse wurden demnach als kirchliche Disciplinarsache, somit dem Erzbischof und seinen Suffraganen zustehend angesehen. Der König forderte nur zu solchen Untersuchungen auf und bot seine Hülfe zur Ausrottung der Ketzerei an. Erst 1394 finden wir, daß auch die Convocation dieser Sache ihre Aufmerksamkeit zuwandte. Der Klerus petitionirte um Ausrottung der Lollarden. Ein Provincialconcil wurde 1400 von dem Erzbischof wegen kirchlicher Mißstände und namentlich wegen der überhandnehmenden Ketzerei berufen. Königliche Beamte kommen mit dem Auftrag an den ganzen Klerus, durchgreifende Maßregeln zu ergreifen, und versprechen die Hülfe des weltlichen Arms. Hierauf wohl legten die Prälaten und der Klerus dem Könige eine Petition vor, in der sie den König bitten, er möchte in Verbindung mit dem Parlament beschliessen, daß fortan den Ketzern das Predigen, Conventikel- und Schulhalten sowie das Bücherschreiben verboten werde, daß der Bischof gegen die Verdächtigen verfahren und, falls sie binnen drei Monaten nicht widerrufen, sie verurtheilen und dann der weltlichen Behörde zur Vollziehung der Strafe übergeben solle. Der König und das Parlament stimmen bei und treffen die nöthigen Maßregeln. Auf demselben Concil, wie dann 1402, werden durch die Geistlichkeit Urtheile gegen Ketzer

Digitized by Google

gefällt. Vor die Convocation aber kommen die Ketzerverhöre erst seit 1409. — Es ist übrigens oft kaum möglich zu sagen, ob eine Synode Convocation oder erzbischöfliches Concil war. In materieller Hinsicht sind sie häufig gar nicht verschieden, da ebensowohl auf einem Provincialconcil Subsidienforderungen gestellt, als von der Convocation Ketzer verhört werden. In formeller Hinsicht aber besteht der Unterschied nur darin, daß der Erzbischof die Synode entweder aus eigenem Antrieb oder auf einen königlichen Brief hin beruft. Das Wort „per breve regis" fehlt in der Aufschrift auch solcher Concilien, die entschieden Convocationen sind, wie aus den noch vorhandenen Acten erhellt, kann also auch in der Aufschrift solcher fehlen, deren Verhandlungen nur in dem Register der Convocation mit ein Paar Worten angedeutet sind. Auf der Convocation 1411, die durch königlichen Brief veranstaltet wurde und auf der die Geistlichkeit die Geldforderungen höflich ablehnte, wurden zwei Falsarii, deren einer sich für einen irischen Bischof ausgab, verurtheilt. Ob aber die Synoden 1419, 1424 und 25, wo Johann und Wilhelm Russel verhört wurden, Convocationen sind, fragt sich. Auf der Convocation 1433 wird die Spaltung zwischen dem Papst und Concil zu Basel verhandelt und dabei zuerst das Gutachten des Klerus eingeholt. Von hier an werden fast alle Synoden durch königlichen Brief veranlasst. Der Klerus machte häufig Reformationsvorschläge (1439. 44. 75), die sich auf Kirchenzucht, Wahrung der Privilegien u. dergl. beziehen.

So hatte die Convocation immer mehr an Bedeutung gewonnen. Ihre Forderungen erhielten durch das Recht der Steuerbewilligung und Verweigerung, wovon 1411. 1422. Gebrauch gemacht wurde, großes Gewicht, bis Wolsey in geistlichen wie in weltlichen Dingen die Initiative ergriff. Er hob in der That die Privilegien der Geistlichkeit auf, zog Alles vor seinen Legaten-Gerichtshof, berief willkürlich Concilien in den beiden Provinzen und erhielt die Geistlichen in völliger Abhängigkeit von sich. Erst nach seinem Sturze trat die Convocation wieder in früherer Weise ins Leben.

Doch, damit sind wir beim Anfang der Reformation angekommen. Ehe wir aber zu dieser zweiten Periode übergehen, ist noch die Form und Bedeutung der Convocation ins Auge zu fassen.

Wie die Provincialconcilien, so wurden auch die Convocationen in beiden Provinzen getrennt gehalten, und zwar in York meist nach denen in Canterbury. Wir haben in dem geschichtlichen Abriß die Convocationen in York nicht angeführt, da sie fast nur der Wiederhall der andern und nie von großer Bedeutung gewesen sind; haben deßhalb auch hier

Digitized by Google

nicht weiter von ihnen zu reden, weil sie nur dadurch sich von denen von Canterbury unterscheiden, daß die hohe und niedere Geistlichkeit stets Ein Haus bildete. — In formeller Hinsicht unterscheidet sich die Convocation von andern Concilien nur dadurch, daß sie vom König veranlaßt wird. Daß der Erzbischof auf Wunsch des Fürsten Synoden berief, war nichts Ungewöhnliches, wie auch umgekehrt die Barone auf des Erzbischofs Bitte dem Provincialconcil anwohnten (1102). Doch schrieb schon Johann an die Cistercienser und den irischen Klerus Briefe, ebenso Heinrich III. (1225) an den Decan und das Capitel zu Sarum; Edward I. schickte das erste förmliche Mandat an den Erzbischof 1273, der demgemäß in seinem Ausschreiben an den Bischof von London als Decan der Provinz sagt: „Mandatum domini regis nuper recepimus in haec verba: Edwardus, etc. volumus et mandamus.... propter quod mandamus etc." oder 1283 „rogando mandamus, ut episcopi et clerus coram Vobis in Cathedra St. Pauli Londini vel alibi modo debito compareant." Es wurde also in dem erzbischöflichen Ausschreiben das königliche Mandat in ganz ähnlicher Weise erwähnt, wie bei Berufung der Generalconcilien und ausserordentlicher Provincialsynoden das päpstliche Breve. Im Uebrigen wurde die sonstige Form der Concilien beibehalten. Nach Auseinandersetzung der Gründe der Zusammenberufung und Erwähnung des königlichen Breve's wird der Decan der Provinz mit Vollzug des erzbischöflichen Mandates beauftragt. Formeln dieser Art finden sich schon 1193, und 1281 heißt es: „compareant sub poena excommunicationis majoris et interdicti". 1297: „Vos praemunimus et ceteros sic citandos praemunire mandamus, quod absentes, nisi evidens et inevitabile impedimentum per probationes certas superesse docuerunt, tamquam inobedientes graviter puniemus." Am festgesetzten Tag versammelte sich die Geistlichkeit der Provinz Canterbury gewöhnlich in der St. Paulskirche zu London und erwartete den Erzbischof mit seinem Geleite am Portal, zog dann mit ihm in Procession in den Chor, wo Gottesdienst gehalten wurde, und von da in das Capitelhaus. Der Bischof von London als Decan der Provinz legt die literae certificatoriae vor, um die richtige Vollziehung des Mandates darzuthun. Hierauf übergibt er ein anderes Certificat, das die Berufung seiner Diöcesangeistlichen nachweist, und legt eine Liste derselben bei. Deßgleichen thun der Reihe nach die andern Bischöfe. Diese Certificate werden erzbischöflichen Commissären zur Prüfung übergeben. Nach Durchsicht derselben oder sogleich bei Eröffnung der Convocation wird dem Erzbischof die „schedula contra contumaces" eingehändigt,

Digitized by Google

in welcher alle Nichterschienenen für widerspänstig und der Strafe verfallen erklärt werden („reservando sibi poenam eorum contumaciae in aliquem diem). Die Bestimmung der Art so wie der Zeit dieser Strafe stand ganz dem Erzbischof zu. Sie bestand gewöhnlich in Einziehung der Einkünfte des betreffenden Bischofs oder Geistlichen (so 1386) oder in Excommunication, oder sie wurde erlassen (auf Bitten des Klerus 1417). Die Strafe wurde entweder während oder nach der Convocation vollzogen. Gewöhnlich wurde die Liste noch offen gelassen („fecit continuationem, expectationem"). Am Schlusse der Convocation endlich wird dem Erzbischof eine Liste der Noncomparentes und der ohne Erlaubniß Abgegangenen überreicht, gegen die er nun nach Gutdünken verfährt. Wie er allein die Synode beruft, so kann auch nur er die Erlaubniß zum früheren Abgange der Geistlichen geben und die Convocation vertagen oder auflösen. Letzteres scheint in dieser Periode meist ohne königliches Breve geschehen zu sein. Er ist es endlich, der bei der Eröffnung die causae convocationis auseinandersetzt und den Geschäftsgang angibt.

Was die Mitglieder der Convocation betrifft, so bilden auch in dieser Hinsicht die Provincialconcilien einen Vorgang. Auf diesen hatte der Klerus eigentlich keine Rechte. Um so merkwürdiger ist das Auftreten des Klerus auf dem Concil zu Rockingham 1094, auf welchem sich ausser den geistlichen und weltlichen Großen Laien und Kleriker zahlreich einfanden. Anselm wollte das Pallium von Urban sich geben lassen, den Wilhelm II. nicht anerkannte. Der Klerus war auf Seite des Königs und drohte dem Anselm den Gehorsam zu verweigern. Heinrich II. versammelte alle Bischöfe und den ganzen Klerus, um sich über die päpstlichen Subsidienforderungen mit ihnen zu berathen. Johann berief 1210 alle Prälaten, Aebte, Prioren, Aebtissinnen, die Templer, Hospitaliter, Cluniacenser und andere Geistliche (siehe oben). 1225 werden ausser den Prälaten und Ordensgeistlichen auch die decani, archidiaconi, viri religiosi oder deren procuratores ausdrücklich angeführt. So war also die Vertretung des Klerus schon geordnet, als 1281 die hohe und niedere Geistlichkeit auf der Convocation zu London erschien. Zugegen waren da: „episcopi, abbates, priores electivi, exempti et non exempti, decani cathedralium et collegiatarum ecclesiarum, archidiaconi et capitulorum procuratores." 1296 wird noch genauer gesagt, daß „unumquodque Capitulum seu Conventus per unum, clerus quoque cujuslibet dioeceseos per unum similiter procuratorem idoneum et instructum" vertreten werden sollen; und 1311: „clerus

Digitized by Google

quoque per unum vel duos procuratores consimiles, communiter destinandos". Die Vollmachtsbriefe dieser Vertreter hiessen procuratoria.

Ursprünglich berieth die ganze Geistlichkeit jeder Provinz gemeinschaftlich. In Canterbury aber theilte sie sich bald in zwei Häuser. Die erste Spur davon findet sich in den Acten der Convocation 1369. Ob schon früher eine Trennung stattfand, kann nicht mehr ermittelt werden, da die Acten der Convocationen bis zu jenem Jahre verloren sind. Hier bittet der Erzbischof die religiosi, „ut se traherent insimul in aliquam partem ecclesiae", um für sich zu berathen. 1371 weigerte sich der Klerus lange, die von dem Könige geforderten 500,000 Pfund Sterling zu bewilligen. Die Berathungen wurden in dem Palast des Herzogs von Lancaster in der Savoy gepflogen, von wo der Klerus, nachdem er zu einem Beschlusse gekommen war, wieder in das Capitelhaus zurückkehrte. Der Klerus zögerte überhaupt häufig mit seinen Bewilligungen; es begreift sich daher leicht, daß die Bischöfe ihn lieber für sich berathen liessen. Ein anderer Grund für die Entlassung des Klerus war, wenn die Bischöfe für sich berathen wollten (1376. 1428) oder zuerst die Meinung der niedern Geistlichkeit zu vernehmen wünschten (1408). — Der Ort der Berathung war, mit der einzigen Ausnahme 1371, unter dem Capitelhaus „subtus Domo Capitulari" (1394), domus bassa (1402), in scholis theologicis sub Domo Capitulari, oder in valto Domus Capitularis (1408), domus sua solita (1419), domus inferior (1422). Auf Befehl des Erzbischofs kam der Klerus zurück, um mit den Bischöfen fortzutagen. Doch werden die gesonderten Berathungen immer häufiger. 1452 sind die beiden Häuser schon fast ganz getrennt, und seit 1488 verkehrt das Unterhaus mit dem Oberhaus nur noch durch den prolocutor. — Prolocutor, auch organum cleri oder referendarius, hieß der jeweilige Vorsitzende des Unterhauses. Ein solcher wurde anfangs nur gelegentlich gewählt (1394. 1408. 1411). Aber schon 1425 wurde auf Befehl des Erzbischofs zu Anfang der Convocation ein prolocutor gewählt, „ut vice eorum omnium et singulorum causas exponeret et responsa referret." Allerdings kommen noch bis 1444 gelegentliche prolocutores vor; aber seit 1452 wurden sie sogleich für die Dauer der Convocation gewählt. Der Klerus hatte das Recht der Wahl, der Gewählte musste aber immer dem Erzbischof präsentirt und von ihm bestätigt werden. Er war also nur Stellvertreter des Erzbischofs, durfte weder die contumaces strafen, noch procuratores annehmen, eine Versammlung des Klerus weder berufen noch vertagen. Ueberhaupt durfte er nur Das zur Berathung bringen, was ihm von

Digitized by Google

dem Oberhaus angewiesen war. Im Verhinderungsfall mußte er einen Stellvertreter vorschlagen, den der Erzbischof bestätigte. Er war also nur das Organ für den Verkehr zwischen Ober- und Unterhaus, hatte von Jenem die Instructionen einzuholen und das Resultat in bestimmter Form — mündlich oder schriftlich — und zur festgesetzten Zeit zurückzubringen.

Dieß führt uns auf die Stellung des Unterhauses zum Oberhaus: Die niedern Geistlichen standen auch in der Convocation den Bischöfen als die Untergebenen gegenüber. Sie waren nur ein berathendes Collegium; was auch daraus erhellt, daß der Erzbischof nach Gutdünken die Gegenstände der Berathung entweder dem Klerus oder einer Commission, die er beliebig wählte, zuwies. So wurde 1408 eine Commission aus 18 Mitgliedern des Oberhauses und 24 des Unterhauses, 1428 je 3 aus beiden Häusern, 1480 aus 18 Prälaten und 15 Klerikern bestehend gewählt, oder wurden Rechtsgelehrte zugezogen, 1419. 25. 28. Eines aber gab dem Klerus in der Convocation eine Selbständigkeit, die er in Concilien nie hatte: das Recht der Selbstbesteuerung. Der Erzbischof konnte dem Klerus weder eine Steuer auferlegen, noch ihn, wenn er sich weigerte, zwingen oder strafen. So wurden die Subsidien 1356 und 1411 verweigert. 1422 konnte der Erzbischof den Klerus weder durch Bitten noch durch Drohungen zu einer Geldverwilligung bringen, nachdem die Bischöfe schon Subsidien zugesagt hatten. Umsonst sagte er, daß ein Zwiespalt zwischen Ober- und Unterhaus in Betreff der Steuerverwilligung unerhört sei, umsonst wies er auf die schlimmen Folgen der Weigerung hin. Die Convocation wurde einige Male vertagt; aber der Klerus blieb standhaft; und der Erzbischof mußte sich in einem Brief an den König entschuldigen, daß alle Versuche gescheitert seien. Noch öfter (1424. 25. 33. 38) wurden die Subsidien, wenn auch in bescheidener Weise, meist unter dem Vorwand der Armuth verweigert. Begreiflicher Weise gab dieses Recht der Steuerverweigerung den Petitionen des Klerus und der Geistlichkeit überhaupt einen großen Nachdruck. Oft wurde die Erfüllung derselben zur Bedingung der Subsidiengewährung gemacht. So verlangten die Bischöfe schon 1242 Bestätigung ihrer Privilegien und 1269 Abstellung gewisser gravamina. Die Petitionen selbst waren doppelter Art, gravamina oder reformanda. Gravamina, gravanda oder articuli waren Petitionen wegen Verletzung der geistlichen Privilegien (1285), wegen Fälschung von Urkunden, Gehalt und Taxen der Geistlichen, Testamentsachen (1399), wegen Exemption des Klerus von dem weltlichen

Digitized by Google

Gericht (1411), wegen Schutzes gegen die Gewaltthätigkeit weltlicher Beamten (1463. 80). Die reformanda betrafen mehr die Kirche im Allgemeinen. Sie wurden oft von dem Erzbischof unter den causae convocationis angeführt (1400). Reformationsvorschläge konnte ebenso das Unterhaus oder einzelne Geistliche machen. So petitionirte der Klerus 1394 um Unterdrückung der Lollarden, 1412. 19. um Wiedereinführung alter Gesetze, oder um Aufhebung anderer (1428. 29). Auf der Convocation 1444 wird unterschieden zwischen reformanda in convocatione (Anstellung und Bestrafung der Geistlichen, Einsammlung der Zehnten, Besteuerung der Aebte), und reformanda in parliamento (Praemunire, Meineid, Aufbesserung armer Pfarreien). 1475 schlägt der Klerus Artikel vor über Taxen, Testamentvollziehung, Anstellung der Geistlichen, Zehnt-Einsammlung. Zugleich wurden einige Prioren wegen angemaßter Rechte verklagt. Diese Beschwerden konnten vom Klerus mündlich vorgebracht werden; gewöhnlich aber wurden sie zu Artikeln formulirt und ins Oberhaus gebracht, und fanden entweder hier ihre Erledigung oder wurden an das Parlament, den König oder Papst geschickt.

Die Gegenstände der Verhandlung auf der Convocation waren also, wie aus dem Bisherigen erhellt, dreierlei Art: 1) Berathung der vom König geforderten Subsidien; 2) Verhandlungen über kirchliche Klagen, Bitten um Abstellung von Mißständen, fast nur in Beziehung auf die äussern Verhältnisse der Geistlichkeit; 3) Ketzerverhöre. Wie sehr auch der erste Punct die Convocation ursprünglich von andern Concilien unterschied, so wurde doch der Unterschied später nur ein formeller. War nämlich gerade ein Provincialconcil versammelt, so schickte der König seine Commissäre mit Subsidienforderungen dahin. Ebenso brachte der Erzbischof vor die der Beisteuer halber vom König veranlasste Convocation auch kirchliche Fragen, wie namentlich die Ketzerprocesse. Ja so sehr verschwindet oft der Unterschied zwischen Concil und Convocation, daß es fast unmöglich ist zu wissen, ob eine Synode das Eine oder Andere war. Das Wichtigste in der Convocation ist: daß der Klerus durch die Selbstbesteuerung den Bischöfen wie der Krone gegenüber eine gewisse Selbständigkeit, ein Recht Forderungen zu stellen, gewonnen hat, dergleichen sich in andern Ländern nichts findet. Gleichwohl wahrten auch die Prälaten wie die weltliche Regierung ihre Rechte. Das Unterhaus blieb immer in Abhängigkeit vom Oberhaus und stand demselben nie so selbständig gegenüber, wie das Haus der Gemeinen dem Haus der Lords. Der Erzbischof ließ verhältnißmäßig

Digitized by Google

wenige Constitutionen von dem Unterhaus entworfen, sondern, wie sonst, die fertigen nur von seinem Provincialconcil approbiren. Und wie die Krone eifersüchtig auf ihre Rechte war, davon sind der Beweise zu viele, als daß es nöthig wäre weiter darüber zu reden. Nicht nur mußten alle Beschlüsse der Convocation, sofern sie nicht die innere Verwaltung der Kirche angingen, im Parlamente bestätigt werden, um Gesetzeskraft zu haben; sondern der König oder das Parlament erließ, auch ohne die Convocation zu befragen, Verordnungen die Kirche betreffend.

Einige solcher Statute, welche für diese Periode wie für die Folgezeit von größter Wichtigkeit waren, müssen hier erwähnt werden. Das bedeutendste ist das Praemunire, das aber einige Vorläufer hatte. Das Statut 25. Edward III. Statut. 5, cap. 22. a. $13\frac{1}{3}$ [4]): Wer sich Abteien oder Priorate von Rom aus verschafft, verliert des Königs Protection. — 27. Edward III. (1353) Statutum contra adnullatores Judiciorum Curiae Regis oder auch Statutum de Provisoribus ecclesiarum [5]): Da viele Rechtsfälle, die vor den königlichen Gerichtshof gehören, vor fremde Höfe gebracht worden seien, so werde beschlossen: wer Rechtsfälle die vor den Gerichtshof des Königs gehören, oder solche die von demselben schon erledigt seien, vor ein ausländisches Gericht bringe, solle auf die königliche Kanzlei oder vor ein anderes Gericht in gehöriger Weise citirt werden, um sich zu vertheidigen; wer nicht freiwillig sich binnen zwei Monaten stelle, werde geächtet und seine Güter confiscirt. — 38. Edward III. Stat. 2, 1. 2. ($12\frac{3}{4}$) [6]): Wegen der willkürlichen Vergebung englischer Pfründen von Rom aus werde beschlossen: wer in Zukunft Citationen oder Pfründen vom römischen Hof sich verschaffe oder dazu behülflich sei, solle vor das königliche Gericht zur Verantwortung gebracht werden. 7. Richard II. c. 14 (1383) [7]): Wenn Jemand der sonst gut prädicirt sei, durch ein Praemunire vor Gericht geladen werde, so könne er sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Die Worte lauten: „Item es briefs de praemunire facias est assentez et accordez u. s. w., wo dieser Ausdruck als ganz bekannt vorausgesetzt wird. Das Wort selbst betreffend, so ist längst ausgemacht, daß praemunire eine verderbte Form ist für praemonere = submonere, in jus vocare, vorladen (siehe die Beispiele bei Dufresne Gloss. und die Convoc. 1297 „vos praemunimus et caeteros sic citandos praemunire mandamus"). Den Namen Praemunire führt aber besonders das folgende Statut: 16. Richard II. c. 5. (1392) [8]). Im Eingange wird gesagt, daß so

[4]) Siehe Statutes of the Realm Vol. I. p. 329. [5]) Ebend. p. 329. [6]) Ebend. p. 386. [7]) Ebend. Vol. II, 35. [8]) Ebend. Vol. II, p. 84.

Digitized by Google

viele Streitigkeiten über die Besetzung der Pfründen nach Rom geschleppt werden, daß der Papst die Bischöfe welche die Entscheide des königlichen Gerichts vollziehen, excommunicire und Prälaten ohne des Königs Vorwissen verfolge. Da die Freiheit der Krone dadurch beeinträchtigt werde, so habe das Parlament beschlossen: Wer irgendwelche Beförderungen, Bullen oder andere Instrumente, oder irgend Etwas das den König berühre, von Rom oder sonstwoher kaufe oder sich verschaffe oder dazu helfe, solle des Königs Protection, Grundbesitz und bewegliche Habe verlieren, vor den König oder seinen Rath gebracht werden, um sich zu verantworten, oder es solle ein Proceß gegen denselben durch ein Praemunire facias eingeleitet werden, in ähnlicher Weise wie es in den Statuten gegen die Provisores und Solche die an fremden Gerichtshöfen Klagen vorbringen, bestimmt sei. („Le Roy .... ordeigne et establie, que si ascun purchace ou pursue ou face purchace ou pursuer en la Courte de Rome ou aillours ascuns tieux translacions processes et sentences de escomengementz bulles, instrumentz ou autre chose quiconque qui touche le Roy nostre seigneur encountre luy sa corone et regalie ou son Roialme come devant est dit, et ceux qui les porte deinz le Roialme..... soient ils lour notairs..... mys hors de la proteccion nostre dit seigneur le Roy et lours terres et tenementz biens et chatieux forfaitz au Roy n. s. et qils soient attochez par lour corps sils pourront estre trovez et amesnez devant le Roy et son Conseil pour y respondre es cases avantditz ou que processe soit fait devers eux par Praemunire facias en maniere come est ordeigne en autres estatutz des provisors et autres qui seuent en autry Courte en derogacion de la regalie nostre seigneur le Roy"). Dieses Statut sicherte die Rechte der Krone dem Papstthum gegenüber und wurde ein Hauptmittel zur Durchführung der Reformation.

Zweite Periode: Von der Reformation bis zur Revolution, 1529 — 1688.

Wolsey's Sturz im Oktober 1529 war das Signal zur Reformation, das Praemunire das Mittel zur Feststellung des königlichen Supremates. Auf den Anfang Novembers berief der König ein Parlament und eine Convocation, die sich beide mit kirchlichen Reformen zu beschäftigen hatten. Im Volke hatten Wycliffe's und Luther's Grundsätze schon viele Anhänger gewonnen. Um so mehr mußte das starre Festhalten der Geistlichkeit am Alten und ihre Scheu vor jeder Reform bei dem offen zu Tage liegenden Verderben der Kirche erbittern. Das Haus

Digitized by Google

der Gemeinen that den ersten Schritt zu Verbesserungen, indem es zwei Bills über Testamente und Vermächtnisse einbrachte, sich über Pluralitäten, Abwesenheit der Geistlichen von ihren Pfründen und ihre Bewirthschaftung der Pfarrgüter beschwerte. Die Prälaten im Haus der Lords mussten nach heftigem Widerstande nachgeben. Die Bill über Vermächtnisse ging durch. Sie ist sehr wichtig wegen der angehängten Clausel, die eine Verschärfung des Praemunire enthält und dem päpstlichen Supremate den ersten Stoß versetzte. Sie findet sich in dem Statut 21. Henry VIII. cap. 13. [9]) (1530): „Wer von dem ersten April 1530 an sich von Rom oder sonstwoher die Erlaubniß zu mehr als zwei, in der Bill gestatteten Pfründen einhole, verfalle einer Strafe von 70 Pfd. Sterling und verliere den Genuß solcher überzähligen Pfründen. Ebenso wer von auswärts eine Erlaubniß zur Abwesenheit von seiner Pfründe sich verschaffe, werde jedesmal um Pfd. 20 gestraft. Endlich wird die Verwendung der Einkünfte von Pfarrgütern (parsonage or vicarage in farm) für eigene Zwecke den Geistlichen bei 40 Schilling Strafe für jede Woche untersagt, und die Erhebung von Taxen für Seelenmessen verboten." Der Klerus beklagte sich deßhalb bei dem König, daß seine Rechte beeinträchtigt, die Strafen unverhältnißmäßig streng, und diese Beschlüsse gefasst worden seien, ohne ihn irgend deßhalb zu befragen.

Es ist schon hier der weitere Fortgang der Reformation vorgebildet. Der König verfolgte seine Absicht sich die Kirche zu unterwerfen mit Energie; die Geistlichkeit zögerte mit Reformen und verlor dadurch ihre Selbständigkeit. Ein unfehlbares Mittel zur Erreichung seiner Zwecke war in der Hand des Königs das Praemunire. Hatte er sich nicht gescheut, Wolsey, den er selbst als Legaten anerkannt hatte, unter dem Vorwand der Verletzung jenes Statuts seines Amtes zu entsetzen, so scheute er sich auch nicht, den Klerus, der Wolsey's Autorität noch anerkannte, mit dem Bann des Praemunire zu belegen. Die Geistlichkeit war in des Königs Gewalt. Er konnte ihr die Bedingungen vorschreiben, unter denen sie von dem Praemunire frei würde. Dieß geschah am Anfang des Jahres 1531. Die am 5. November 1529 auf königlichen Brief versammelte Convocation hatte wenig gethan und war öfters vertagt worden, bis sie am 21. Januar 1531 wieder Sitzung in der Westminster-Abtei hielt. Am 24. Januar verstand sie sich zu einer Geldbewilligung von Pfd. 100,000. Aber der König wollte Mehr als

[9]) Statutes Vol. III. pag. 292.

Digitized by Google

Geld — die Anerkennung seines Supremates über die Kirche. Er verlangte (7. Febr.), daß seine Oberhoheit in dem prooemium libri concessionis subsidii mit den Worten anerkannt werden solle: „.... ecclesiae et cleri anglicani, cujus protector et supremum caput is solus est." Der Klerus sträubte sich dagegen. Heinrich gab endlich soweit nach, daß er den Zusatz „post deum" vorschlug, zugleich aber entschieden erklärte, daß dieß das Aeusserste sei was er thue. Der Erzbischof schlug hierauf die Formel vor: „Ecclesiae et cleri anglicani, cujus singularem protectorem, unicum et supremum dominum et, quantum per Christi legem licet, etiam supremum caput ipsius majestatem recognoscimus." Diese Form der Submission wurde im Oberhaus von 9 Bischöfen und 62 Aebten und Prioren, im Unterhaus mit 84 Stimmen angenommen und der Subsidien-Gewährung beigelegt. In der Form wenigstens suchten die Geistlichen ihre Rechte zu wahren: sie stellten die Verwilligung als Tribut der Dankbarkeit für des Königs Eifer gegen die Ketzer und für seine Schrift gegen Luther dar, und brachten die Unterwerfung statt in einer eigenen Schrift nur nebenher in dem prooemium concessionis zur Sprache. In den übrigen Sitzungen bis Ende März beschäftigte sich die Convocation mit Reform-Fragen und Ketzer-Verhören in früher üblicher Weise. Die Convocation wurde hierauf bis zum 23. Januar 1532 vertagt. — Langsamer ging es mit der Anerkennung des königlichen Supremates in der Provinz York. Dem Bischof von Durham, welcher während der Erledigung des Sitzes präsidirte, schien die unbestimmte Fassung jener Formel bedenklich. Er erkenne gern den Supremat des Königs über die Kirche in weltlichen und äusserlichen Dingen an, nicht aber in geistlichen. Nach längeren Verhandlungen trat aber auch diese Provinz am 4. Mai 1531 obiger Submission bei und kaufte sich mit einer Verwilligung von Pfd. 18,000 von dem Praemunire los.

Das Parlament trat am 15. Januar 1532 wieder zusammen und beschäftigte sich hauptsächlich mit Berathungen über die Beschränkung geistlicher Vorrechte, namentlich des von der Geistlichkeit beanspruchten Rechtes, selbständig canones zu machen. Die Beschwerden der Gemeinen wurden von dem Klerus in den am 12. April 1532 fortgesetzten Sitzungen der Convocation berathen. Es war dies seit dem 5. November 1529 die 97. Sitzung.

Auf den Vorwurf, daß die Geistlichkeit in eigener Vollmacht Gesetze mache, erklärte sie: daß dieß Recht in der heil. Schrift und in den Beschlüssen der Kirche gegründet sei; daß sie aber solche Verordnungen

Digitized by Google

die mit den Staatsgesetzen in Collision kommen, gern zurücknehme. Mit dieser von Gardiner verfassten Antwort war der König keineswegs zufrieden. Die Convocation berieth wieder. Da die Vorlage des Oberhauses zu keiner Einigung führte, wurde das Unterhaus mit einem Entwurf beauftragt, der von den Bischöfen und Aebten gutgeheissen wurde. Der Inhalt desselben ist kurz dieser: 1) Die Prälaten der Kirche Christi haben in allen christlichen Ländern das Recht der geistlichen Jurisdiction, Disciplin und Gesetzgebung, und bedürfen des Consenses oder der Autorisirung der weltlichen Macht nicht. 2) Dieses Recht haben die Fürsten allerzeit anerkannt, die ja schon durch die Taufe und später durch ihren Krönungseid sich der Kirche unterworfen haben. 3) Dieses Recht lasse sich nicht blos durch Schriftstellen beweisen, sondern sei von dem Könige selbst in seiner Schrift gegen Luther auf's eifrigste vertheidigt worden. 4) Doch wollen sie die Verordnungen welche Laien betreffen, des Königs Genehmigung unterwerfen; sowie auch die Gesetze welche die Reichsgesetze oder die königlichen Prärogativen verletzen, zurücknehmen. Diese Antwort genügte dem König so wenig als die erste. Er ließ deßhalb durch seinen Almosenier Fox der Convocation am 10. Mai folgende Artikel zur Annahme vorlegen: 1) Keine Einrichtung oder Verordnung dürfe ohne königliche Zustimmung und Autorisirung getroffen, promulgirt oder zur Ausführung gebracht werden. 2) Da etliche Provincial-Constitutionen des Königs Prärogative beeinträchtigen und seinen Unterthanen lästig seien, so solle eine Commission aus 16 Mitgliedern der Convocation und 16 aus dem Parlament von dem Könige niedergesetzt werden, um die Constitutionen zu prüfen und je nach Umständen aufzuheben. 3) Die andern, welche mit dem göttlichen Gesetze und den königlichen Prärogativen im Einklange stehen, sollen mit königlicher Genehmigung in Kraft bleiben. — Die Convocation holte das Gutachten des Bischofs Fisher darüber ein. Als der König das erfuhr, beklagte er sich bei dem Sprecher des Hauses der Gemeinen, daß die Geistlichen nur halb seine Unterthanen seien, und wies auf den Widerspruch zwischen dem Unterthaneneid und dem Eid den sie dem Papste zu leisten hätten, hin. Die Geistlichkeit war eingeschüchtert und nahm den ersten Artikel an; im Unterhaus verwarfen ihn 18, und 8 stimmten nicht ab. Aber gegen den 2. Artikel sträubten sich alle. Die Folge war, daß der König denselben nur schärfer fasste (1. not to attempt, allege, claim, or put in use any of the old canons without leave from the crown, nor 2. yet to exact, promulge or execute any new ones). Die Prälaten verweigerten aufs entschiedenste ihre Zustimmung

Digitized by Google

zu dieser Fassung. Das Unterhaus aber gab nach. Doch auf des Oberhauses Bitte begnügte sich der König mit der Annahme der zweiten Hälfte dieses Artikels, welche mit Ausnahme des Bischofs von Bath und Wells das ganze Oberhaus annahm. Das Unterhaus erklärte seine Zustimmung zu dieser engern Fassung für überflüssig. Am 16. Mai 1532 überreichte der Erzbischof das Instrumentum super submissionem cleri, und die Convocation wurde auf den 5. November vertagt.

Die Kraft der Convocation war damit gelähmt, die Selbständigkeit des Klerus vernichtet. Diese Unterwerfung des Klerus erhielt allerdings erst später Gesetzeskraft. Aber die gesetzliche Anerkennung des königlichen Supremates durch das Parlament geschah in diesem Jahr durch das Statut 24. Henry VIII. cap. 12. (1532)[10]: „Der König sei das Haupt des politischen Körpers, der aus geistlichen und weltlichen Großen bestehe. Ihm komme daher alle Vollmacht und Entscheidung in letzter Instanz zu. Die Geistlichkeit, gewöhnlich die englische Kirche genannt, gelte wie bisher für competent, in Fragen des göttlichen Gesetzes oder der Gottesgelahrtheit (causes of the Lawe devine or spirituall lernyng) ohne Einmischung anderer Personen zu entscheiden und überhaupt rein geistliche Angelegenheiten für sich zu besorgen (to determyne all such dubtes and to administer all suche offices and duties, as to their romes spirituall doth appertyne). Was aber die Appellationen nach Rom betreffe, die in mancher Hinsicht hinderlich oder schädlich seien, so verordne der König mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen: 1) Alle Testaments-, Ehe- und Opfer-Sachen sollen hinfort innerhalb der Jurisdiction des Königs von den weltlichen und geistlichen Gerichtshöfen entschieden werden, und zwar ohne alle Einmischung auswärtiger Potentaten oder Roms. Der König habe auch das Recht, das Urtheil der Gerichte in Kraft zu setzen, trotz aller Interdicte von aussen, die auch die Geistlichen in ihrer Amtsführung nicht hemmen dürfen. Lasse sich ein Geistlicher durch päpstliche Interdicte davon abhalten, so werde er mit zwölfmonatlicher Haft und einer Geldbuße bestraft. 2) Wer wegen irgendwelcher Processe, Appellationen, Gutachten ꝛc. sich an Rom wende oder sonstwie den Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe sich widersetze, komme unter das Praemunire. 3) Appellationen seien hinfort im Lande zu machen, und zwar vom Archidiacon an den Bischof, von da an den erzbischoflichen Gerichtshof

[10]) S. Statutes of the Realm III, 427.

Digitized by Google

(court of Arches) und in letzter Instanz an den Erzbischof selbst. Wo aber eine Sache den König berühre, (hath, doth, shall or may touche the king, his heirs or successor kings), solle sie vor das Oberhaus der nächsten Convocation gebracht werden. Die Zuwiderhandelnden werden mit dem Praemunire bedroht. — Sofern hier noch der Erzbischof, beziehungsweise das Oberhaus der Convocation als höchste und letzte Instanzen anerkannt werden, ist der königliche Supremat noch nicht consequent durchgeführt. Aber dieses einzige der Kirche noch zugestandene Recht trug den Todeskeim in sich. Denn in Fällen, wo die Entscheidung des Erzbischofs oder Oberhauses irgendwie die Prärogative der Krone beeinträchtigte, hatten der König und das Parlament, gemäß der von der Geistlichkeit selbst gemachten Submission, das Recht der Verwerfung oder Modificirung der kirchlichen Beschlüsse.

Am 26. März 1533 wurde eine neue Convocation berufen, theils wegen Geldforderungen, theils wegen der Scheidung des Königs. Letzterer ließ die Gutachten der Universitäten vorlegen und verlangte von der Convocation eine genaue Untersuchung der Sache. Die vorgelegten Fragen waren: 1) an ducere liceret uxorem cognitam a fratre sine prole decedente; 2) an sit prohibitio juris divini indispensabilis a papa? Im Oberhause stimmten 3 Bischöfe und 33 Aebte und Prioren mit der pariser Facultät; im Unterhause, dessen Antwort der Prolocutor zurückbrachte, 14 mit Ja, 7 mit Nein, 2 waren unentschieden. Daß eine carnalis copula des Prinzen Arthur mit der Königin stattgefunden, bejahten Alle. Dieß geschah Anfangs April 1533. In York wurden hierauf am 13. Mai beide Fragen fast einstimmig bejaht. Am 31. März 1534 unterzeichnete die Convocation von Canterbury, auf Cranmer's Veranlassung, mit Ausnahme von 5 Klerikern folgende Resolution: „quod Romanus episcopus non habet majorem jurisdictionem sibi a Deo collatam in hoc regno quam alius quivis externus episcopus"; welcher Erklärung die andere Provinz im Juni beitrat. Auch die Universitäten und mehrere religiöse Häuser stimmten bei. Dieß gab dem König den Muth, sich völlig von Rom loszusagen und seinen Supremat durch eine Parlamentsacte festzustellen. Solches geschah durch das Statut: 25. Henry VIII. cap. 19.[11])(1534): Der Klerus habe anerkannt, daß die Convocationen stets durch königlichen Brief berufen worden seien, und in verbo sacerdotii versprochen, keine neuen Canones, Constitutionen und Verordnungen ohne des Königs Erlaubniß

[11]) Statutes etc. III, 46.

Digitized by Google

zu machen, zu promulgiren oder in Anwendung zu bringen, wozu sie der königlichen Zustimmung bedürfen. Da ferner mehrere alte Canones und Constitutionen die königlichen Prärogative beeinträchtigen, dem Volke lästig und den Gesetzen des Reiches zuwider seien, so werde der König zur Wahl einer Commission, bestehend aus 16 Weltlichen und 16 Geistlichen, um dieselben zu prüfen, ermächtigt. [Diese Commission trat nie ins Leben]. Alle Appellationen nach Rom seien hiemit für immer verboten, und es sei fernerhin an die königliche Kanzlei zu appelliren. Für jeden einzelnen Fall werde der König eine Commission niedersetzen, welche die höchste und letzte Instanz bilde: („And for lack of justice at or in any the Courtes of Archbishopes of this Realm or in any of the Kynges Domynyons it shalbe lawful to the parties greved to appele to the Kynges Majestie in the Kynges Courte of Chauncerie, and that upon every suche appele a commission shalbe directed under the greate seale to suche persons, as shalbe named by the Kynges Highness, hys heyres or successours lyke as in case of appele from the Admyrall Courte, to here and dyffynytyvyly determyne suche appeles and the causes concerning the same; whiche Commissioners soo by the Kynges Highness, hys heyres or successours to be named or appointed shall have full power and auctoritie to here and dyffynytyvely determyne every suche appele with the causes and all circumstaunces concernynge the same and that suche jugemente and sentence as the seid Commissioners shall make and decree in and upon any suche appele shalbe good and effectuall and also dyffynytyve and noo further appeles to be hade or made from the seid Commissioners for the same"). 5) Ueber die Zuwiderhandelnden wird das Praemunire verhängt. 6) Alle exempten Aebte ꝛc. haben unmittelbar an die königliche Kanzlei zu appelliren, wobei die Erzbischöfe und Bischöfe sich nicht einmischen dürfen. 7) Die bisherigen Canones und Constitutiones, die den königlichen Prärogativen nicht entgegen seien, bleiben bis zur Wahl der obigen Commission von 32 in Kraft. Capitel 20 dieses Statuts regulirt die Wahl der Bischöfe. Der König sendet ein Congé d'élire an Decan und Capitel oder Prior oder Kloster. Wird die Wahl binnen 12 Tagen nicht vollzogen, so ernennt der König durch Letters patent. Der Gewählte leistet den Huldigungseid, und die Wahl wird durch Letters patent mit dem großen Siegel dem Erzbischof kundgethan. Capitel 21 überträgt das Recht, Dispensationen zu ertheilen ꝛc. das früher Rom hatte, auf den Erzbischof von Canterbury. Im Falle daß Derselbe sich weigern sollte, wird der König bevollmächtigt, zwei an-

Digitized by Google

dere Prälaten dafür zu ernennen. Dasselbe Capitel entzieht der Kirche das Visitationsrecht und trägt es auf die Krone über, und verbietet bei Strafe des Praemunire den Besuch auswärtiger Concilien.

So war durch diese Parlaments-Acte die völlige Trennung der Kirche Englands von Rom und der königliche Supremat im Jahre 1534 vollends festgesetzt, und durch eine königliche Proclamation vom 9. Juni verkündet. Die Durchführung des Princips des Staatskirchenthums bildet den Inhalt der weiteren Geschichte. Es ist aber hier nur die Stellung der Geistlichkeit, namentlich der Convocation dem Staate gegenüber hervorzuheben. Das Statut 26. Henry VIII. c. 1. erklärt: Da der König alleiniges Oberhaupt der Kirche sei und nicht blos diesen Titel, sondern auch die höchste kirchliche Gewalt habe, so stehe ihm das Recht zu, alle Irrthümer, Häresien und Mißbräuche zu untersuchen, zu unterdrücken und zu reformiren. Zugleich bestellte der König den Crumwell zu seinem vicarius generalis in rebus ecclesiasticis, der dann auch auf der ersten reformirten Convocation 8. Juni — 20. Juli 1536 präsidirte. Alles was Diese that, war die bereitwillige Zustimmung zu der Scheidung des Königs von Anna Boleyn, eine Petition des Unterhauses wegen lollardischer Irrthümer und Annahme der ihnen vorgelegten wohlbekannten sechs Artikel. Das Unterhaus war noch völlig katholisch gesinnt, die Bischöfe aber zur Hälfte protestantisch. In demselben Jahre wurde durch das Statut 28. Henry VIII. cap. 10.[12]) bestimmt: 1) Wer die päpstliche Gewalt vertheidige, komme unter das Praemunire. 2) Die Friedensrichter und Assisen sowie die Bischöfe sollen die Päpstlichgesinnten aufspüren und dafür sorgen, daß sie in der Sternkammer in Westminster vor dem König erscheinen[13]). Die Verheimlichung solcher Fälle würde bestraft werden.

[12]) Statutes etc. III, 492. 663.

[13]) Die Sternkammer (camera stellata, wahrscheinlich von den vergoldeten Sternen an der Decke so genannt) war ein sehr alter Gerichtshof, der durch das Statut 3. Henry VII., c. 1. im Jahr 1485 (cf. Statutes Vol. II, 509) und durch das Statut 21. Henry VIII. c. 20, im Jahr 1529 (cb. Vol. III, 304) erneuert wurde. Er bestand aus dem Lordkanzler, dem Lord des Schatzes und dem Großsiegelbewahrer, oder Zweien von ihnen mit Zuziehung eines Bischofs und eines Lords des Oberhauses und den zwei Oberrichtern des Kingsbench und Commonplea. Ursprünglich wurden nur Aufruhrsachen, Dienstverletzungen, Meineide ꝛc. vor diesen Gerichtshof gebracht; später aber Alles was der Regierung mißfiel oder gefährlich erschien, so daß er wie der Court of Highcommission zu einem furchtbaren Vehmgericht wurde. Das Statut 16. Carl I., c. 10. hob ihn 1643 auf.

Digitized by Google

Zugleich wird bestimmt, daß alle geistliche und weltliche Beamte sowie die Mitglieder der Universitäten den Suprematseid zu leisten haben." — Diesen Beschlüssen wurde die Krone aufgesetzt durch das Statut 31. Henry VIII. cap. 9—14. (1539) [14]). Dieses gibt dem Könige das Recht, durch Letters patent Bischöfe zu ernennen und Bisthümer zu gründen. Diese königlichen Briefe sollen die gleiche Kraft haben wie Parlamentsbeschlüsse. Capitel 10 wird bestimmt, daß der Viceregent oder Vicarius generalis in rebus ecclesiasticis Crumwell im Parlament den Vortritt vor dem Erzbischof von Canterbury haben solle. Capitel 13 bevollmächtigt den König zur Aufhebung aller Klöster und Abteien. Endlich werden durch den „Acte abolishing diversity in opinion" vom 28. April die 6 Artikel angenommen. Der König als oberstes Haupt habe von dem Parlament und auch von der Convocation diese Artikel berathen lassen, die hiemit von den geistlichen und weltlichen Großen sowie von den Gemeinen und dem Klerus sanctionirt werden. Mit Durchführung dieses Beschlusses werden sowohl die Bischöfe und Geistlichen als auch die weltlichen Beamten beauftragt.

Der König war ganz an die Stelle des Papstes getreten. Oder richtiger gesagt, der Papst hatte seine Auctorität nie in der Ausdehnung geltend gemacht, wie jetzt die Krone die ihrige. Die Abfassung der Constitutionen und die innere Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten blieb früher dem Primas von England überlassen; nunmehr aber gingen alle Aenderungen oder Einrichtungen unmittelbar von der Krone und dem Parlamente aus. Die Geistlichen betheiligten sich dabei nur insoweit, als sie vom König dazu beauftragt waren. Die Commissionen aber wurden von Heinrich ganz willkürlich und ebenso aus weltlichen wie geistlichen Mitgliedern bestellt. Der Convocation, die immer noch wegen der Subsidien zusammentrat, wurden allerdings auch kirchliche Fragen vorgelegt, aber nur zur Vorberathung, wie andern Commissionen, oder häufiger zur nachträglichen Gutheissung. Letzteres war nur eine Rücksicht, die man ihr schuldig zu sein glaubte, ohne daß von ihrer Ansicht die Durchführung eines königlichen Planes oder die Sanction durch das Parlament irgendwie abhängig gemacht wurde. Dem König konnte an ihrer oft erzwungenen Zustimmung nur insofern liegen, um sie auf seiner Seite zu haben und seine Absicht Rom gegenüber desto leichter auszuführen. Und dennoch, auch als nur berathendes und zustimmendes Collegium hätte sie einen bedeutenden Einfluß, eine gewisse

[14]) Statutes III. p. 728.

Digitized by Google

Selbständigkeit wiedergewinnen können. Sie war aber zu sehr eingeschüchtert durch das Praemunire, um nicht dem König zu willfahren, und zu katholisch gesinnt, als daß sie ernstlich Hand an die Reformation gelegt hätte. Wie sie seit Anfang der reformirten Convocationen Alles was ihr von Crumwell vorgelegt wurde guthieß, so zögerte sie auch nicht auf dem vom König 1540 berufenen Nationalconcil sich zu Gunsten der von Heinrich gewünschten Scheidung auszusprechen. Als aber der König die Convocation 1541 zu Reformationsvorschlägen aufforderte, weigerte sich besonders das Unterhaus; und als eine Commission aus zwei Bischöfen und drei Klerikern dazu gewählt werden sollte, verweigerte das Unterhaus seine Theilnahme. Erst 1543 schickte sich die Convocation an, die immer dringender werdenden Kirchenreformen zu berathen. Es wurde die von einer Commission von Bischöfen und Geistlichen 1537 verfaßte „Institution of a christian man" revidirt, woraus die „necessary Doctrine and Erudition for a christian man" hervorging, die allerdings einen Fortschritt zeigt. Auch Proben der Cranmer'schen Bibelübersetzung wurden geprüft.

Unter Edward VI. sank die Convocation zur Bedeutungslosigkeit herab. Ohne sie zu befragen, wurde von dem Parlament das Statut 1. Edw. VI. 1. 1547 [15]) gemacht. Es wird darin festgesetzt, daß das Abendmahl sub utraque solle genossen werden. Sodann wird, wie schon unter Heinrich VIII., das Congé d'élire an die Capitel wegen der Wahl eines Bischofs, da es bloße Form und mit dem königlichen Supremat unvereinbar sei, aufgehoben, und dafür dem König das Recht eingeräumt, durch bloße Letters patent zu wählen, wen er wolle (any person, whome the king shall thinke mete). Endlich wird verordnet, daß alle Citationen der Erzbischöfe oder der Bischöfe in des Königs Namen geschehen und von den königlichen Beamten contrasignirt werden sollen. Ebenfalls ohne Rücksprache mit der Convocation wurden Verordnungen wegen Visitation der Kirchen erlassen, und durch das Statut 2. and 3. Edward VI. cap. I. (An Act for the Uniformytie of Service and Administration of the Sacrament throughout the Realm [16]) der von Cranmer und einigen Bischöfen und Gelehrten verfaßte Entwurf einer Liturgie angenommen (1548), und durch Capitel 11. desselben Statuts der Cälibat aufgehoben. Das Unterhaus der Convocation, die in diesem Jahr zusammentrat, petitionirte 1) um Revision der kirchlichen Statuten, 2) um Gleich-

[15]) Statutes Vol. IV., 1. p. 2. [16]) Eb. p. 37.

Digitized by Google

ſtellung dieſes Unterhauſes mit dem Unterhaus des Parlaments, 3) um eine Verordnung, daß keine Reformen ohne Prüfung und Gutheiſſung des Unterhauſes gemacht würden. Nachträglich wurde das Abendmahl sub utraque angenommen. Die Regierung fuhr jedoch ungehindert in der Reformation fort. Cranmer verfaſſte ſeinen Katechismus, eine königliche Commiſſion das Ordinationsformular (1550). Die Liturgie wurde von Cranmer, Bucer und Peter Martyr revidirt. Nur inſoweit wurde der Petition des Klerus Rechnung getragen, daß die Acte welche die Reviſion der kirchlichen Statuten einer Commiſſion von 32 zuwies, erneuert, und die revidirte Liturgie 1552 der Convocation zur Beſtätigung vorgelegt wurde, die aber nicht einmal in den Acten ausdrücklich erwähnt iſt.

Man hat die engliſche Kirche nicht mit Unrecht eine Parlamentsreligion genannt. Dieſes aber, ſofern es ein Vorwurf ſein ſoll, trifft nur die Geiſtlichkeit, durch welche eine Reformation nimmermehr zu Stande gekommen wäre; was die kirchliche Reaction unter der Königin Maria am deutlichſten zeigt. Wenige Wochen nach ihrer Thronbeſteigung berief ſie (4. Auguſt) eine Convocation auf October 1553, die wir um ſo eher als Repräſentantin der damaligen Geiſtlichkeit anſehen dürfen, da die Königin zur Zeit des Ausſchreibens ihre katholiſche Geſinnung noch nicht öffentlich bethätigt und die Proteſtanten noch nicht zu verfolgen angefangen hatte. Bonner präſidirte im Oberhaus, der Prolocutor Weſton war ganz katholiſch geſinnt, woraus die gleiche Geſinnung der großen Majorität im Unterhaus erhellt. Aber auch die wenigen proteſtantiſch Geſinnten wagten zu reden, wurden jedoch in der Disputation über die Transſubſtantiation, bei der Philpot die proteſtantiſche Anſicht vertheidigte, überſchrieen. Der Prolocutor ſchloß mit den Worten: „Ye have the word, but we have the sword.“ Von der Convocation zu York wird berichtet, daß 51 proteſtantiſch geſinnte Geiſtliche ihre Pfründen verlieren ſollten. Im December wurden beide Convocationen aufgelöſt. Die neue Convocation (April 1554) unter dem Vorſitz des Biſchofs von London war ganz katholiſch geſinnt. Das Unterhaus petitionirte um völlige Wiederherſtellung des Katholicismus. Eine Commiſſion des Unterhauſes wurde zum Verhör des Cranmer, Ridley und Latimer gewählt. Am 2. December 1555 eröffnete der Cardinallegat Pole ein Generalconcil zu Weſtminſter. Die Vorarbeiten zur Herſtellung des Katholicismus fielen dem Unterhauſe zu. Am 11. Februar 1556 wurden die Conſtitutionen des Legaten angenommen. Auf der Convocation der Provinz Canterbury, auf welcher beſchloſſen wurde,

Digitized by Google

daß die Convocation während des Zusammentritts des Parlaments, so oft es nöthig sei, Sitzungen halten und mit dem Parlament geschlossen werden solle, wurde die Wiedereinführung des Katholicismus vollendet. Aber bald setzte Maria's Tod dem papistischen Treiben ein Ziel.

Kurz nach ihrer Krönung (14. Jan. 1559) berief Elisabeth das Parlament (25. Jan.) und die Convocation (26. Jan.). Ersterem wurden drei Hauptpuncte zur Berathung vorgelegt: 1) feste Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse; 2) Abstellung von Beschwerden; 3) Reform der Verwaltung. In der Convocation präsidirte Bonner. Das Unterhaus übergab sechs streng katholische Artikel, über Transsubstantiation, Messe, päpstlichen Supremat und alleinige Auctorität der Kirche in Glaubenssachen, dem Oberhaus, um sie dem Haus der Lords vorzulegen. Die Universitäten unterschrieben die fünf ersten Artikel. Auf Dieses hin berief die Königin eine Conferenz auf den 31. März 1559, auf der von Seiten der Katholiken und Protestanten je 8—10 die wichtigsten Glaubenssätze schriftlich verhandeln sollten. Der Großsiegelbewahrer präsidirte. Der geheime Rath, viele Adelige und Einige vom Haus der Gemeinen waren zugegen. Der Anordnung zuwider disputirte Dr. Cole, der Vertreter der Bischöfe, mündlich. Horne führte das Wort für die Reformirten. Als die Bischöfe sahen, daß sie den kürzern zogen, verweigerten sie weitere Verhandlungen, und die Conferenz löste sich auf, ohne zu einem Resultat gekommen zu sein. Um so thätiger war das Parlament. Durch das Statut 1. Elisabeth cap. 1. [17]) wurden die katholischen Statute der Königin Maria aufgehoben und die reformatorischen von Heinrich VIII. und Edward VI. wieder in Kraft gesetzt, trotz des Widerspruchs von 11 Bischöfen im Oberhaus. Der königliche Supremat war somit wiederhergestellt. Alle geistliche Gerichtsbarkeit solle auf immer auf die Krone übertragen sein. Zur Ausübung derselben wird die Königin ermächtigt, ganz beliebig und auf beliebige Zeit eine Commission mit unumschränkter Vollmacht durch ein Patent zu ernennen („texercise use occupie and execute . . all manner of Jurisdiccions Privileges and Preheminences in ony wise touching or concerning ony Spirituall or Ecclesiastical Jurisdiccion . . . and to visite refourme redres order correcte and amende all such Erroures Heresies Scismes Abuses Offences Contemptes and Enormities whatsoever . . . and such persons to have full Power and Authoritie by vertue of this Acte and of the said Letters Patentes texercise etc.").

[17]) Statutes Vol. IV., 1. p. 350.

Digitized by Google

Wie durch das Recht der Niedersetzung der High Commission die geistliche Jurisdiction der Willkür des Fürsten überlassen wurde, so wurden die Unterthanen durch den Suprematseid, den alle geistliche und weltliche Beamte zu leisten hatten, in ihrem Gewissen gebunden. Sie mussten schwören, daß sie die Königin für das geistliche und weltliche Haupt des Staates ansehen, jedwede auswärtige geistliche oder weltliche Auctorität verwerfen und die Rechte der Krone zu schützen sich verpflichten. („S. A. B. do utterly testifie and declare in my conscience, that the Queens Highness is thoneleye supreme Governour of this Realme .... aswell in all Spirituall or Ecclesiasticall Thinges or Couses as Temporall .... I doo utterly renounce and forsake all forraine Jurisdiccion, Powers, Superiorities and Authorities and doo promise that from hensforthe I shall beare Foithe and true Allegiance to the Queens Highness .. and shall assist and defend all Jurisdiccions etc.").

Es ist nur ein Schatten von Recht, das allein in Beziehung auf Ketzer-Verurtheilungen der Convocation gelassen wird. Es wird nämlich bestimmt (Section 20): daß der von der Krone bestellte geistliche Gerichtshof nur Das als Ketzerei ansehen dürfe, was die kanonischen Bücher der Schrift, die vier ersten Generalconcilien oder andere im Einklang mit der Bibel dafür erklärt haben, oder in Zukunft das Parlament mit Zustimmung der Geistlichkeit in der Convocation dafür erklären werde. — Andere Acten in Betreff der Einziehung von Kirchengütern, sowie die Bill for Uniformity of Common prayer in the church gingen durch, obwohl fast alle Bischöfe dagegen waren. Auch hier war es nicht die Convocation, sondern eine von der Königin bestellte Commission gewesen, die das Praeyrbook revidirte. Im Mai wurden Parlament und Convocation aufgelöst, und bald darauf die Acte bezüglich des allgemeinen Gebetbuchs in Kraft gesetzt.

Die entschiedenen Anhänger des Papstthums verweigerten die Zustimmung und Leistung des Supremateides. Es waren fast alle Bischöfe (13 aus 14), 9 andere Prälaten, 120 Canonici, Doctoren ꝛc., aber aus 9400 Geistlichen nur etwa 100, die aus der Kirche traten. Gleichwohl war die Masse der Geistlichkeit noch ganz katholisch gesinnt, und wenn auch zu feig zum Widerstande, doch ein großes Hemmniß für den Fortschritt der Reformation.

Am 12. Jan. 1563 trat das Parlament, am Tage darauf die Convocation zusammen. Gegenstand der Parlamentsverhandlungen war hauptsächlich die Durchführung der Uniformitäts-Acte. Die

Digitized by Google

Convocation wurde von Erzbischof Parker feierlich eröffnet. Die Litanei und das Veni Creator wurde englisch gesungen, dann eine lateinische Predigt gehalten, hierauf nach Absingung des ersten Psalms das Abendmahl gefeiert. Im Capitelhause verlas der Bischof von London das Certificat der Berufung der Suffraganen; sodann rief der Kanzler des Erzbischofs die einzelnen Bischöfe auf. Parker setzte nun den Zweck der Convocation, die letzte Hand an das Werk der Reformation zu legen, kurz auseinander, schlug dem Klerus einen Prolocutor vor, ließ seinen Kanzler die bischöflichen Certificate und Procuratoria prüfen, und erklärte Die welche weder selbst erschienen noch sich vertreten liessen, für contumaces. Der Klerus wählte den vorgeschlagenen Prolocutor, welcher sofort von zwei Decanen präsentirt und vom Erzbischof bestätigt wurde. In formeller Hinsicht war also die Abhaltung der Convocation unverändert. Das Geschäft betreffend, so hatte die Synode, ausser einer Vorlage wegen Subsidien, eine königliche Licenz zur Revision der Lehre und Disciplin der Kirche erhalten. Es fehlte in beiden Häusern nicht an Reformationsvorschlägen. Bischof Landys beantragte: die Königin möchte den Erzbischof zur Aenderung der Rubrik über Nothtaufe durch Frauen und Abschaffung des Kreuzmachens bei der Taufe veranlassen, und die schon unter Heinrich VIII. beschlossene Commission zum Entwurf einer Kirchendisciplin und Regimentes ernennen, damit Letzterer noch vom Parlament könnte angenommen werden. Das Unterhaus schlug seinerseits 7 Artikel vor, die von 33 Geistlichen unterzeichnet waren: 1) daß die Psalmen von der ganzen Gemeinde ohne Orgel sollen gesungen, 2) Taufe durch Laien und das Zeichen des Kreuzes dabei aufgehoben, 3) das Knieen beim Abendmahl nicht erzwungen, 4) Chorrock und Chorhemd und 5) überhaupt die katholische Priesterkleidung abgeschafft werden; 6) der Artikel 33. möchte gemildert, und 7) die Heiligentage abgeschafft oder wenigstens auf den Gottesdienst beschränkt werden. Es wurde heftig darüber debattirt. Einige schlugen vor, die Entscheidung dem Oberhaus zu überlassen. Aber die Mehrheit im Unterhaus war gegen eine Aenderung des Ceremoniells. — Es ist hier nicht der Ort, auf die Aenderungen, die mit den 42 Artikeln Edward's VI. (1552) vorgenommen wurden, näher einzugehn. Im Uebrigen wurden Vorlagen über kirchliche Constitutionen gemacht, ohne ausgeführt zu werden. Ebenso wurde auf des Erzbischofs Geheiß der äusserliche Stand der Kirche von dem Unterhaus untersucht, ohne zu einem Resultat zu führen. Endlich wurde noch der von Nowel verfasste lateinische Katechismus angenommen (der später 1570 von den Erzbischöfen publicirt, aber

Digitized by Google

nicht von dem Parlament sanctionirt worden ist). Die Revision der Artikel und Liturgie sowie die Annahme des Katechismus waren also die einzigen Früchte dieser Convocation.

Durch das Statut 13. Elisabeth c. 11. und 12. (1571) wurde der Bau der Staatskirche vollendet. Das erste Capitel dieses Statuts erklärt die Abfassung von Büchern, welche die Rechtgläubigkeit der Königin in Frage stellen, und die Annahme päpstlicher Bullen für Hochverrath. Capitel 11. sanctionirt die 39 Artikel und verlangt die volle Zustimmung der Geistlichen dazu. Auch andere kirchliche Verordnungen wurden gemacht, namentlich die schon unter Edward VI. vorbereiteten und von der Convocation eben angenommenen Canones vor das Haus der Gemeinen gebracht. Die Convocation war nämlich, wie gewöhnlich, den Tag nach Eröffnung des Parlaments am 3. April zusammengetreten. Der Bischof von Glouceſter, der nicht erschien, wurde excommunicirt; eine Maßregel, die bis dahin noch nicht in Anwendung gebracht worden war. Das Hauptgeschäft war die Berathung über die Opposition der Papisten und Puritaner gegen die Kirche. Die Letzteren hatten an Manchem, das aus dem katholischen Cultus herübergenommen war, namentlich an der Priesterkleidung Anstoß genommen. Alcock führte ihre Sache und bat um Wiederanstellung der abgesetzten Geistlichen. Die Convocation, als Vertreterin der ganzen Geistlichkeit, hätte die große Aufgabe gehabt diese Bedenken gehörig zu erwägen. Sie that das Gegentheil und verlangte die Unterschrift des Gebetbuchs und Ordinationsformulars. Sie legte damit selbst den Grund zur Spaltung der protestantischen Kirche und zu ihrer eigenen Bedeutungslosigkeit. Die von ihr angenommenen Canones erhielten die Sanction des Parlaments nicht, weil die Königin eifersüchtig auf ihre Prärogative Dasselbe auflöste, zugleich die Convocation, nachdem sie Subsidien gewährt hatte, vertagte.

Die Geschichte der Convocation seit Constituirung der Staatskirche 1571 läßt sich in wenigen Worten zusammenfassen. Sie hatte keine Bedeutung mehr. Die gesetzgebende Gewalt war auf die Krone und das Parlament übertragen, die ausübende Gewalt war in Händen der High Commission und des Primas. Die Convocation repräsentirte nicht mehr die ganze Geistlichkeit. Die Conformität wurde erzwungen, und den Puritanern blieb nichts übrig als Austritt aus der Kirche.

Whitgift, unter Maria im Amte geblieben, war ganz der Mann, um das Princip der Staatskirche streng durchzuführen. Er verlangte

Digitized by Google

die Unterschrift der folgenden drei Artikel: 1) Anerkennung des Supremats; 2) daß das Gebetbuch, die Verwaltung der Sacramente und das Ordinationsformular der heiligen Schrift nicht widerspreche; 3) daß der ganze Inhalt der 39 Artikel mit der heiligen Schrift im Einklang stehe. 233 Geistliche unterschrieben nicht. Die Widerspenstigen fielen der High Commission in die Hände, die ihr Amt so willkürlich und rücksichtslos betrieb wie noch nie. Durch das Ausscheiden der Puritaner gewann die Krone eine gefügige Geistlichkeit. Die Convocation beschränkte sich darauf, Petitionen wider eine im Unterhaus durchgegangene Bill gegen Pluralitäten einzubringen und Ketzer zu richten (1585) und zu den Vorschlägen des Erzbischofs Ja zu sagen. Wenn Dieser auch gelegentlich Anfragen über die Hebung kirchlicher Zustände vor die Convocation brachte (1597), so war dieß doch fast nur Sache der Form; denn die meisten Einrichtungen gingen von ihm selbst aus oder wurden, wie die von ihm und einigen Bischöfen verfassten Lambeth-Artikel (1595), der Convocation nur vorgelegt. Als Elisabeth starb, war allerdings die Episkopalkirche in England durchgesetzt, aber mit Verlust des tüchtigeren Theiles der Geistlichkeit. Der Puritanismus war unter den Verfolgungen nur erstarkt.

Der Wunsch, die gespaltene reformirte Kirche zu vereinigen, musste nahe liegen. Wenn Jacob I. wirklich diese Absicht hatte, so war jedenfalls die Disputation zu Hampton Court nicht das geeignete Mittel. Die willkürliche Wahl von 8 Bischöfen und 8 Decanen für die eine und von nur 4 Puritanern für die andere Partei konnte kein gutes Vorurtheil für die redliche Absicht des Königs erwecken. Allerdings war das Verhalten der Episkopalen so feindselig, daß auch von einem ordentlichen Concil sich kaum ein Resultat hätte erwarten lassen. Als auf der Convocation 1604 drei Geistliche des Unterhauses eine Revision der Liturgie beantragten, wurden sie von den Bischöfen zur Ordnung gewiesen. Ein von dem Bischof von London vorgelegter Entwurf von kirchlichen Constitutionen wurde berathen und angenommen. Es sind dieß die Constitutiones ecclesiasticae in 141 Canones, die aber nicht durch das Parlament sanctionirt, sondern nur durch ein königliches Patent ratificirt wurden, daher allein für die Geistlichkeit Geltung haben. Die übrigen Convocationen bis 1640 sind höchst unbedeutend.

In diesem Jahre, 1640, 14. April berief Carl I. ein Parlament und eine Convocation. Als Ersteres plötzlich aufgelöst wurde, erhob sich die Frage, ob Letztere fortdauern könne. Die Juristen erklärten: daß, da die Convocation durch königlichen Brief berufen sei, sie auch fort-

Digitized by Google

tagen dürfe, bis sie durch gleiche Weise aufgelöst werde. Der König gestattete nun, daß die Geistlichen nicht als Convocation, sondern als Synode zur Berathung der Kanones forttagten. Die Sache war so neu, daß 36 Mitglieder der Convocation dagegen protestirten. Ein Ausschuß von 26 ausser dem Prolocutor wurde zur Anfertigung eines Entwurfes gewählt. Am 16. Mai legte der Prolocutor einen solchen vor. Die Hauptartikel handelten, in ganz hochkirchlichem und absolutistischem Sinne, von der Suprematie, gegen Papstthum, Socinianismus, von einem Eid der jede Veränderung der Kirchenlehre und Regimentes verhindern solle, von Visitationsartikeln, von Beschränkung der weltlichen Macht der Geistlichkeit gegenüber, und Aehnlichem. Der Bischof von Glouceſter verweigerte die Unterschrift, als am 29. Mai alle andere die 17. Artikel unterschrieben. Zu bemerken ist hier der Antheil, den das Unterhaus an der Absetzung des Bischofs nahm. Als er nämlich, damit bedroht, unterschrieb, fragten der Prolocutor und Andere aus dem Unterhaus, ob er ohne Reservat es thue. Auf die einfache Antwort, er habe unterschrieben, beschliesst das Oberhaus mit dem Unterhaus seine Absetzung. — Am Ende Juni wurden mit königlicher Genehmigung die Artikel publicirt. Sie erlitten heftigen Widerspruch, namentlich der Eid. Besonders wurde gegen sie geltend gemacht, daß sie nicht durch das Parlament sanctionirt seien, was auf dem bald nachher beginnenden langen Parlament zur Sprache kam. Dieses nahm die kirchlichen Angelegenheiten ganz in seine Hände. Am 1. März 1641 wurde Laud in den Tower abgeführt. Das Haus der Lords wählte aus sich ein Committee aus 10 Bischöfen und 20 weltlichen Großen, um den Frieden in der Kirche herzustellen. Das für diesen Zweck niedergesetzte Subcommittee, welches in der Jerusalemskammer in Westminster seine Sitzungen hielt, versuchte eine Annäherung an die Puritaner. Bald aber wurde der Angriff auf die Episkopalkirche mit einem Sturm auf die Decane und Capitel eröffnet. Sodann wurden die 17 Artikel als die Rechte des Parlaments und Königs verletzend verworfen, die Sternkammer oder High Commission aufgehoben, und 12 Bischöfe in den Tower abgeführt. Da die Convocation gerade nicht beisammen war, so beschloß das Parlament eine Versammlung von Geistlichen aus allen Grafschaften zu berufen. So trat die Assembly of Divines am 1. Juli 1643 zusammen. Sie bestand aus Geistlichen, Bischöflichen, Presbyterianern und Dissentern, und aus Weltlichen aus dem Haus der Lords und der Gemeinen, zu denen geistliche und weltliche Deputirte von Schottland kamen. Die Epi-

Digitized by Google

skopalkirche wurde aufgehoben und erst mit der Restauration *wieder*hergestellt.

Die Kirche war in drei Theile gespalten: Episkopale, Presbyterianer und Independenten. Die Erklärung des Königs für Gewissensfreiheit berechtigte zu der Hoffnung, daß durch gegenseitige Concessionen eine Einheit der protestantischen Kirche erzielt werden könnte. Während aber von der einen Seite nur eine Modificirung des Episkopalsystems und Freiheit hinsichtlich der Liturgie verlangt wurde, blieb man auf der andern Seite hartnäckig bei der bisherigen Form der Staatskirche stehen. Die Vorlage einer Vermittlung vom 25. October 1660 fiel im Parlament am 29. December durch. Nur der Vorschlag, eine Commission zur Revision des Prayerbook zu erwählen, wurde ausgeführt. Es wurden dazu 12 Bischöfe und 12 Nonconformisten auserlesen, die in der Wohnung des Bischofs von London in der Savoy zusammentreten sollten. So begann die Savoy Conferenz am 15. April 1661. Die Bischöfe zeigten gleich Anfangs ihren Widerwillen gegen Reformen, und machten nur höchst unbedeutende Veränderungen. Die Verhandlungen wurden verzögert, und der für den Schluß derselben festgesetzte Tag, der 25. Juli kam heran. Statt zu einigen, hatte die Conferenz die Spaltung nur erweitert. Die am 8. Mai 1661 zusammengetretene Convocation beschäftigte sich gleichfalls mit Revision des Prayerbook, machte aber nur einige Zusätze. Das Wichtigste that wieder das Parlament, das 1662 eine verschärfte Uniformitäts-Acte zum Gesetz erhob, welche 2000 Geistliche aus der Kirche trieb. Ihr folgte die Conventikel-Acte (1664 und 1670); endlich die Corporations- und Test-Acte (1672).

Inzwischen hatte die Convocation vollends alle Bedeutung verloren. Unter Cromwell war die Geistlichkeit so gut wie die Laienschaft besteuert worden. Dieß auch jetzt wieder einzuführen, mußte um so wünschenswerther erscheinen, da dadurch auch der letzte Rest von Selbständigkeit des Klerus weggeschafft wurde. In Folge einer Uebereinkunft des Erzbischofs und Lordkanzlers, nicht einer Parlamentsacte, wurden die Geistlichen seit 1665 wie die andern Unterthanen besteuert. Die consequente Durchführung der Staatskirche mußte nothwendig die Convocation auf die Seite schieben. Andererseits hatte sich das Bedürfniß einer Vertretung der Geistlichkeit, namentlich um die Einheit der Kirche herzustellen, öfters geltend gemacht. Aber die Willkürlichkeit, mit der, statt eines vollen Concils, nur ein beliebiger Ausschuß gewählt wurde, vereitelte derartige Versuche. Wäre die Convocation in der

Digitized by Google

wichtigen Periode der Bildung der Staatskirche (1529 — 1571) der Reform nicht so entschieden abgeneigt gewesen, so hätte sie ihre alten Rechte wahren, der rechte Arm für den König als Kirchenoberhaupt werden können. Statt dessen war sie am Ende dieser Periode zum bloßen Schatten geworden.

Dritte Periode: Von der Revolution bis auf die neueste Zeit: 1689—1852.

Der Versuch, die Convocation zum Organ der Vertretung der Kirche gegenüber dem Staate zu machen.

In dieser Periode sind drei Abschnitte zu unterscheiden:

1) Der Convocationsstreit, von der Thronbesteigung Wilhelm's III. bis zur Auflösung der Convocation: 1689 — 1717. 2) Das blos formelle Fortbestehen derselben, und die völlige Gleichgültigkeit gegen eine Vertretung der Kirche durch Synoden: 1717 — 1828. 3) Die Versuche einer Wiederbelebung der Convocation, von der Aufhebung der Test-Acte bis auf die neueste Zeit: 1828 — 1852.

1) Der Convocationsstreit: 1689—1717.

Mit der Thronbesteigung Wilhelm's III. änderte sich das Verhältniß der Kirche zum Staat. Beide waren bis zu der „großen Rebellion" eins gewesen, Kirche und Königshaus durch sie gestürzt worden. Die gleiche Gefahr, dasselbe Interesse verband sie nur um so fester. Nie schien die Einheit von Kirche und Staat eine so innige, unauflösliche zu sein, als seit der Restauration. Die Geistlichkeit war dem Königshause so ergeben, daß der Grundsatz des Nichtwiderstands (non resistance) einem Glaubensartikel gleichgalt. Aber bald gab der offen hervortretende Katholicismus Jacobs II. diesem Grundsatze einen Stoß. Zahllose Controverspredigten donnerten gegen die römische Irrlehre. Und als der König durch Begünstigung der Dissenter seine Pläne durchzuführen suchte, da erkannte die Kirche, daß die Stütze die sie bisher am Staate gehabt, morsch geworden sei. Andererseits trieb der Kampf gegen den gemeinsamen Feind zu einer Annäherung an die Dissenter. Doch zögerte die Geistlichkeit lange, bis sie ihren Grundsatz des Nichtwiderstandes aufgab. Das zeigen die seltsamen Versuche, welche die hohe Geistlichkeit machte um die Berufung Wilhelms von Oranien zu hintertreiben. Und wenn die Mehrheit der Geistlichen nachgab, so war davon nicht Gesinnungs-Aenderung der Grund, sondern die Furcht vor den Folgen des Widerstandes.

Digitized by Google

Mit dem neuen Königshause kam ein neues Princip zur Herrschaft — das whigistische. Wie im Staate das göttliche Recht des Königthums durch das constitutionelle verdrängt wurde, so trat in der Kirche an die Stelle des ausschliessenden Kirchenthums der Grundsatz der religiösen Duldung. Zum Gesetz wurde dieser sogleich durch die ersten Statute, die Wilhelm III. mit Zustimmung des Parlaments machte. Die Aenderung des Supremats-Eides (1. Guil. et Mar. cap. VIII.) und die Toleranz-Acte (1. Guil. et Mar. cap. XIII.) vom April 1689 bahnten die Gleichstellung der Dissenter mit der Kirche an. Die Dissenter werden unter der Bedingung, daß sie den neuen Eid leisten, zu Staatsämtern zugelassen und dürfen, falls sie Gewissens halber den zu einem Amte nöthigen Eid nicht leisten können, dasselbe durch Stellvertreter versehen. Die einzigen Beschränkungen sind, daß sie sich nicht bei verschlossenen Thüren versammeln sollen, und den Pfarrzehnten an die Kirche zahlen müssen. Den Dissenter-Geistlichen werden bei der Unterschrift der 39 Artikel der 20. 34. 35. 36., den Wiedertäufern auch der 27. erlassen, von den Quäkern eine feierliche Erklärung an Eides Statt angenommen. Ausgeschlossen von der Duldung sind nur die Katholiken und Socinianer. Eine Minderheit im Parlament wollte noch weiter gehen und auch die übrigen Beschränkungen aufheben.

Die Wirkung dieser Reformen auf die Kirche war, daß die seit der Reformation darin herrschenden zwei Richtungen, die strengkirchliche und die liberale, in zwei scharfen Parteien einander gegenübertraten. Auf Seite der Regierung war die kleine whigistische, liberale Partei, welche die königliche Suprematie, das Staatskirchenthum aufrechthalten und eine Vereinigung der verschiedenen Religionsparteien durchsetzen wollte. Weit die Mehrzahl der Geistlichkeit hielt an dem toryistischen Grundsatz des göttlichen Rechtes der Krone und Kirche fest; sie stand hiermit der neuen Regierung und allen von ihr gemachten Reformen entgegen. Ihre Loosung war: „nolumus leges Angliae mutari". Diese Partei selbst aber theilte sich in zwei Parteien. Ein strenges Festhalten an dem Grundsatz des Nichtwiderstandes vertrug sich schlecht mit der Anerkennung eines durch die Revolution eingesetzten Königs. Das Band das bisher Kirche und Staat zusammenhielt, war durch willkürliche Absetzung des Oberhauptes der Kirche und des Staates zerschnitten. Die kleine Zahl Derer, die, ihrer Ueberzeugung treu, dem neuen Fürsten den Eid verweigerten und dem abgesetzten Könige ins Exil folgten, verdient Anerkennung. Die Jacobiten oder Nonjurors führten das hochkirchliche Princip consequent durch und bildeten eine vom Staate

Digitized by Google

unabhängige Kirche. Sie erklärten: 1) daß das Königthum eine göttliche Institution, daher der Widerstand des Volkes gegen den König gesetzwidrig; 2) daß die Kirche nicht dem Staat, sondern Gott allein unterworfen sei. Den letztern Grundsatz wollte auch die große in der Staatskirche verbleibende hochkirchliche Partei geltendmachen. Wie unvereinbar dieser Grundsatz mit der einmal gesetzlich bestehenden Kirchenverfassung sei, konnte Keinem entgehen; und es ist schwer den Vorwurf abzuweisen, daß der Mehrzahl der damaligen Geistlichen die Pfründen mehr galten als die Kirche. Die Aufgabe konnte nun keine andere sein als innerhalb der Gemeinschaft mit dem Staat die Kirche von ihm unabhängig zu machen. Die englische Kirche war auf dem Boden des Staates, des Parlaments gebaut. Eine tiefere, festere Grundlage, die des göttlichen Rechtes, sollte an die Stelle treten. Wenn auch nicht über den Staat, so doch auf gleiche Linie mit demselben sollte die Kirche gestellt werden. Das war aber nichts Geringeres als eine Verfassungs-Aenderung, die nur das Parlament — der entschiedene Gegner des Hochkirchenthums — vornehmen konnte. Aber ein anderer Weg, um diese Pläne durchzuführen, stand dieser hochkirchlichen Partei offen, die Convocation. Und wenn das Parlament anfänglich die Kirchenreformen für sich vornehmen wollte, so stellte die Convocation ihrerseits Forderungen die alles historischen Rechtes entbehrten.

Im Haus der Lords war der Vorschlag gemacht worden, die von Heinrich VIII. verheissene Commission der 32 endlich niederzusetzen, um die Vereinigung der Religionsparteien zu bewirken. Burnet und Tillotson waren dagegen und riethen, die Reformen durch die Convocation berathen zu lassen. Im Oberhaus waren sie der Majorität gewiß; daß sie aber einen gefährlichen Gegner im Unterhause finden würden, hatten sie nicht bedacht. Auf den 6. November 1689 wurde von dem Decan des Capitels von Canterbury, weil der Erzbischof Sancroft als Nonjuror suspendirt war, eine Convocation ausgeschrieben. Der Bischof von London führte den Vorsitz. Gleich bei der Wahl des Prolocutors zeigte es sich, wie stark die hochkirchliche Partei im Unterhause der Convocation vertreten war. Tillotson hoffte gewählt zu werden. Die Wahl fiel aber auf Dr. Jane, königlichen Professor in Oxford, den Hauptverfechter des Grundsatzes des Nichtwiderstands, den erbitterten Gegner aller liberalen Reformen. In der 6. Sitzung (4. December) überbrachte der Secretair des Königs die commissio zur Aenderung der Liturgie. „Da die Form des Gottesdienstes", wird gesagt, „an sich gleichgültig sei, so sei es ganz vernünftig dieselbe zu ändern, wenn wich-

Digitized by Google

tige Gründe dazu vorliegen. Nun bedürfe das Buch der Canones einer Revision, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Kirchenzucht einer Reform; ferner sei die Vereinigung der Kirchenparteien höchst wünschenswerth. Der König beauftrage deßhalb eine Commission aus drei Bischöfen und sechs andern Geistlichen die nöthigen Vorlagen vorzubereiten". — Die Bischöfe nahmen diesen Auftrag mit Freuden an; das Unterhaus aber wollte sich kaum zu einer Dankadresse verstehen, schlug statt der vom Oberhause zur Unterschrift überschickten Adresse eine andere vor und fügte eine Vorlage bei über das Verhalten in den Fällen, wo das Unterhaus von der Ansicht der Bischöfe abweichen würde. Das Oberhaus gab nach und nahm die vorgeschlagene Adresse mit wenigen Aenderungen an. In den folgenden Sitzungen wird ein Rechtsfall erwähnt, wo dem Archidiakon Cowley, welcher suspendirt war und an das erzbischöfliche Gericht sowie an den Delegatenhof vergeblich appellirt hatte, vom Könige eine Revision des Urtheils der letzten Instanz durch eine besondere Commission bewilligt wurde; ein Verfahren, das noch später öfters vorkommt. Auch eine Competenzfrage erhob sich. Der Prolocutor drang nämlich auf Bestrafung einiger Schriften und Briefe, welche die Convocation angriffen, und fragte beim Oberhause an, wie weit die Befugniß der Convocation in dieser Hinsicht gehe. Die Bischöfe nahmen Rücksprache mit Rechtsgelehrten, welche erklärten, die Geistlichkeit solle sich nicht darein mischen. Um sich nun über das Verfahren früherer Convocationen in solchen Fällen zu unterrichten, schlug der Präses die Wahl eines Ausschusses aus beiden Häusern vor, der während der Weihnachtsferien die Acten beider Häuser untersuchen sollte. Das Unterhaus wies den Vorschlag zurück. Das Verhalten dieses Hauses von Anfang der Convocation an zeigte deutlich, daß von ihm ein Eingehn auf die Vorlagen des Königs nicht zu erwarten war. Die Convocation wurde deshalb vertagt und endlich im Juli 1698 aufgelöst. Inzwischen erließ der König ohne Befragen der Geistlichkeit Verordnungen über Anstellung der Geistlichen, Pluralitäten und die Lehre von der Dreieinigkeit, und bestätigte zwei Parlamentsacten gegen Blasphemie und Sittenlosigkeit.

Der Versuch, auf dem Wege einer Synode eine Annäherung der verschiedenen Religionsparteien zu Stande zu bringen und die zwei Parteien innerhalb der Kirche selbst zu versöhnen, war an der Hartnäckigkeit des Unterhauses gescheitert. Kein Wunder, daß der Regierung die Lust verging, mit der Convocation einen neuen Versuch zu machen. Damit aber war auch der hochkirchlichen Partei das Organ genommen, durch das sie ihre Rechte vertheidigen konnte. Als daher

Digitized by Google

die Krone mit Berufung von Synoden zögerte, erhob sie in zahlreichen Schriften laut ihre Stimme für Herstellung der Convocation. Die erste Schrift erschien 1697: A Letter to a Convocation Man concerning the Rights, Powers and Priviledges of that Body (von Dr. Binckes?). Es wird darin zuerst die Nothwendigkeit einer Convocation nachgewiesen: Socinianismus, Deismus, Latitudinarismus und völliger Unglaube verbreiteten sich immer weiter. Es fehle an einer Behörde, um diese Ketzereien zu unterdrücken. Denn die Bischöfe seien auf ihre Diöcese, die Universitäten auf ihre Mitglieder beschränkt, der König könne nicht selbst einschreiten, und im Parlamente sitzen die Bischöfe nur als Reichsbarone, Glaubenssachen gehören vor ein geistliches Gericht. Es sei zu unterscheiden zwischen weltlicher und geistlicher Macht, welche letztere allein der Kirche zukomme, deren einziges Haupt Christus sei. Christus aber habe für die Regierung derselben eine ununterbrochene Succession von Beamten bestellt, die nur ihm und nicht dem Staate untergeordnet seien. Dreihundert Jahre habe die Kirche dieses Recht ausgeübt, ehe der Staat christlich geworden sei. Die Kirche habe das Recht der Selbstregirung, ihre Gesetze seien ihr gegeben, diese dürfe sie nicht ändern, sondern nur anwenden. Dieses Recht sei der Kirche durch die Magna Charta bestätigt. Das Organ aber für die Ausübung dieser Rechte sei die durch die Verfassung selbst anerkannte Convocation. Daraus gehe nun von selbst hervor, welche Rechte die Convocation habe. Wie das Parlament für den Staat, so sei die Convocation für die Kirche die höchste Behörde. Die Berufung derselben durch den König sei nur Formsache. Das Recht der Selbstregirung schliesse das Recht der Versammlung und Berathung ohne ausdrückliche königliche Erlaubniß in sich. Die Statuten die sich auf die Kirchenverfassung beziehen, verlangen nur die nachträgliche Gutheissung durch König und Parlament, und warnen vor Synodalbeschlüssen welche gegen die Landesgesetze verstoßen.

Der Standpunct welcher hier eingenommen wird, ist der des allgemeinen Kirchenrechts, nicht der des historischen. Die Parallele der Convocation mit dem Parlamente ist ebenso schlau erdacht als den Staatsgesetzen zuwiderlaufend. Mit Recht wies daher eine Entgegnung (A Letter to a Member of Parliament etc. 1697) dies falsche Princip mit seinen Consequenzen zurück. Die Convocation habe seit Heinrich VIII. keine Jurisdiction geübt, habe überhaupt selten den Frieden in der Kirche hergestellt und sei in aufgeregten Zeiten höchst gefährlich. Die aufgestellte Ansicht stehe in vollem Widerspruche mit der königlichen

Digitized by Google

Suprematie. Alles englische Kirchenrecht leite sich von der Krone ab. Die Convocation habe nie die gleiche Macht gehabt wie das Parlament. — Auch Dr. Wake, damals Hofprediger, trat gegen jene Schrift in die Schranken (the Authority of christian Princes etc. 1697). Er geht weiter zurück und sucht das Recht christlicher Fürsten, Synoden zu berufen, zuerst im Allgemeinen, dann im Besondern für England nachzuweisen. An geschichtlichen Unrichtigkeiten fehlt es dabei nicht. Eine spitzfindige Auskunft ist es, wenn er sagt, die Kirche könne die Berufung der Synode fordern, aber nicht, daß sie auch berathe. Er sieht die Staatskirche als etwas einmal Fertiges an, das von der stets zu verbessernden Staatsverwaltung verschieden sei; wogegen aber von der andern Seite geltend gemacht wird, daß eine Kirchenverfassung welche Parlamentsbeschlüssen ihre Entstehung verdanke, auf demselben Wege dürfe geändert werden. Richtig ist, daß die Convocation seit der Reformation nur ein berathendes Collegium gewesen sei. Der König, fährt er fort, habe allerdings eine moralische Verpflichtung die Convocation zu berufen, wenn es zum Besten der Kirche sei, Synoden haben aber bis jetzt wenig Gutes geschafft. Zudem seien die Gesetze für die Kirche gegeben, und deren Handhabung sei Sache der geistlichen Gerichtshöfe. So wird der Forderung des göttlichen Rechtes der Kirche das historische Recht der einmal so gewordenen Kirche gegenübergestellt.

Es ist merkwürdig, wie die Liberalen und Hochkirchlichen die Rollen vertauscht haben. Nachdem Jenen ihre Reformversuche mißlungen waren, adoptirten sie den torystischen Grundsatz nolumus leges Angliae mutari. Die Hochkirchlichen dagegen erkannten bald, daß jener Grundsatz der Stabilität eine schlechte Stütze sei, und suchten deshalb die Kirchenverfassung umzugestalten. Keiner versuchte dieß mit so viel Glück als Atterbury. Dieser hatte, noch ein Jüngling, lebhaften Antheil an den Controversen gegen die Papisten genommen. Glänzende Begabung, reiches Wissen und unermüdliche Kampflust zeichneten ihn aus. Sein Buch „the Rights and Powers of Convocation" (1701) ist die bedeutendste Schrift der hochkirchlichen Partei. An Gelehrsamkeit, umfassender Ueberschau des historischen Gebiets und scharfer Kritik ist er seinen Gegnern überlegen; aber ebenso reich ist sein Buch an Spitzfindigkeiten, raschen Schlußfolgerungen und zuversichtlichen Behauptungen. Auch er huldigt wie Andere vor ihm der Ansicht, daß die Convocation stets ein Glied des Parlamentes gewesen und immer gleichzeitig mit dem Parlament berufen worden sei; woraus er folgern will, daß die hohe und niedere Geistlichkeit ein integrirender Bestandtheil des

Digitized by Google

Parlaments gewesen sei, und daß nur später die Vertreter der weltlichen und geistlichen Macht gesondert, aber gleichberechtigt berathen haben. Daß die niedere Geistlichkeit zuweilen den alten Parlamenten beiwohnte, ist bekannt. Wenn aber aus einigen Parlamentsrollen, namentlich 6. Edward III., 8. Heinrich IV. und 35. Heinrich VIII., in welchen ausser den geistlichen und weltlichen Großen auch die geistlichen und weltlichen Gemeinen zusammengenannt werden, der Schluß gezogen wird, daß die hohe und niedere Geistlichkeit immer noch als ein Theil des Parlaments angesehen worden sei, so wird solche Behauptung durch das letztgenannte Citat selbst widerlegt. Die untergeordnete Stellung der Convocation zum Parlamente seit Heinrich VIII. ist sattsam bekannt. Jener Ausdruck kann nur besagen, daß die Beschlüsse der Convocation von dem Parlament bestätigt worden seien. Atterbury kann nur überhaupt durch die spitzfindigste, oft ganz abenteuerliche Interpretation der Statute Heinrichs seine Behauptung der Gleichstellung der Convocation mit dem Parlamente stützen. Aber noch größer ist die Kühnheit, wenn er sagt, daß das Parlament in kirchlichen Angelegenheiten nie Etwas beschlossen habe, das nicht zuvor von der Convocation berathen und angenommen worden.

Gegen 70 Schriften erschienen in diesem Streit, auf welche einzugehen zu weit führen würde. Sie zeigen nur, daß eine größere Unabhängigkeit der englischen Kirche dem Staate gegenüber, so wünschenswerth sie auch scheinen mochte, historisch sich nicht begründen läßt. Die Vorkämpfer der liberalen Partei in diesem Streit waren: Wright, Wake, Kennet, Gibson, Burnet; in den Reihen der Hochkirchlichen Atterbury, Binckes, Hooper, Hill. Auf Seite der Letztern war die große Mehrheit der Geistlichkeit, die sich nicht zufrieden gab bis der König eine neue Convocation berief. Dies geschah im August 1698. Die Convocation kam aber erst am 10. Februar 1701 in der Westminster-Abtei zu Stande. Gleich die Wahl des Dr. Hooper, Decans des Capitels von Canterbury, zeigte, daß die Mehrheit im Unterhause hochkirchlich gesinnt war. Fast die ganze Verhandlung dieser Convocation drehte sich um die Frage, ob das Unterhaus unabhängig vom Oberhause Sitzungen halten könne. Unzufrieden mit der gleich anfangs geschehenen Vertagung, setzte das Oberhaus eine Commission nieder, um sich aus den Convocationsbüchern über das frühere Verfahren in dieser Beziehung zu unterrichten, und erschien an dem Tage auf den die Convocation prorogirt war, nicht, wie gewöhnlich, vor den Bischöfen in der Jerusalemskammer, sondern tagte für sich in der Kapelle Heinrichs VII. Der Prolocutor, deßhalb zur Rede ge-

Digitized by Google

stellt, hatte keine bessere Entschuldigung als die, er habe das Wort ad hunc locum in der Vertagungsformel von dem Locale des Unterhauses verstanden. Zugleich überreichte er den Bericht der obengenannten Commission, welcher dahin lautete: „1) Es sei Sitte des Unterhauses gewesen, zu berathen, bis es der Prolocutor vertagt habe, was nicht immer gleichzeitig mit dem Oberhause geschehen sei. 2) Ad hunc locum beziehe sich auf die besonderen Locale der beiden Häuser.“ Die zum Beweise citirten Stellen sind völlig ungenügend. Allerdings heisst es: 1586 prolocutor continuavit convocationem quoad hanc domum. Es lässt sich aber kaum zweifeln, daß der Befehl des Erzbischofs dabei vorausgesetzt wird. Doch, wenn auch in diesen und anderen seltenen Fällen, die aber noch zu erweisen wären, der Prolocutor das Haus eigenmächtig prorogirt hätte, so sind dies nur Ausnahmen. Zudem findet sich in den Registern des Oberhauses davon nichts. Mit vollem Rechte wies daher die Commission der Bischöfe, die jene Vorlage in Erwägung gezogen hatte, dieselbe zurück, theils wegen Formfehlers (die Petition war nicht an den Präsidenten gerichtet und nicht vom Unterhause unterzeichnet), theils wegen mangelnder Begründung. Das Unterhaus, das in der Zwischenzeit nur dann und wann vor den Bischöfen erschien, wenn die Jerusalemskammer ausdrücklich genannt war, beharrte mit 66 Stimmen gegen 24 bei seiner Erklärung und verlangte eine freie Conferenz mit den Bischöfen. Der Erzbischof antwortete darauf: das Oberhaus wolle billige Forderungen gern berücksichtigen; allein noch sei die obige Vorlage nicht gehörig begründet, die Forderung einer freien Conferenz sei etwas Unerhörtes. Schließlich warnte er die Geistlichkeit vor Neuerungen und Störung des Friedens und vertagte die Convocation auf den 8. Mai. Dennoch tagte das Unterhaus fort. Als der Erzbischof diese Zwischensitzungen für ungültig erklärte, berief sich der Prolocutor auf Vorgänge, die jedoch höchst unsicher sind. Der Erzbischof versuchte nochmals eine gütliche Vermittlung und schlug eine gemischte Commission zur Untersuchung der Acten beider Häuser vor. Das Unterhaus verweigerte sie und wurde nur trotziger. — Die Spaltung ward nur immer größer, als am 25. Juni zugleich mit dem Parlament die Convocation vertagt wurde. In 21 Sitzungen war wegen dieser Streitigkeiten, ausser über Tolands Buch, Nichts berathen worden. — In der neuen Convocation im November 1702 kam das Oberhaus dem Unterhause auf halbem Wege entgegen. Es gestattete Diesem, zwischen den Hauptsitzungen Ausschußsitzungen zu halten, und versprach, sich mit den Vertagungen nach den Geschäften zu richten. Allein das Unterhaus

Digitized by Google

war nicht zufrieden und wandte sich an die Königin mit der Beschwerde, daß die Bischöfe eine freie Conferenz verweigern, erhielt aber eine scharfe Zurechtweisung.

Auch in den folgenden Jahren nahm der Streit zwischen beiden Häusern die Kraft und Zeit für andere Verhandlungen weg, ohne zu einem Resultate zu führen. Heftiger noch wurde der Kampf aufserhalb der Convocation in Flugschriften und Büchern geführt. Nun erhoben sich viele Klagen über die Nutzlosigkeit der Convocation, und das Unterhaus selbst wurde in sich uneins. In der Convocation 1705 protestirte der Decan von Peterborough mit 54 Geistlichen, darunter Verney, Kennet, Gibson, Bentley, Stillingfleet, gegen die Neuerungen. Die hochkirchliche Partei, Binckes als Prolocutor an der Spitze, zählte 75, darunter 4 Decane und 11 Archidiacone. Ihre Forderungen waren: 1) das Recht der Vertagung; 2) die Selbständigkeit des Hauses und die Unabhängigkeit des Prolocutors; 3) das Recht der Wahlprüfung; 4) die Anstellung eines eigenen Actuars; 5) das Recht einer nichtmotivirten Ablehnung der Beschlüsse des Oberhauses: — also völlige Gleichstellung beider Häuser.

Das Unterhaus wandte sich in dieser Zeit an die irische Convocation, um deren Gebräuche kennen zu lernen. Die erste Spur einer irischen Synode seit der Reformation ist die Synode von Dublin 1615, auf welcher die Lambeth-Artikel angenommen wurden. 1634 und 41 wurden Convocationen gehalten, deren Zweck die Vereinigung der irischen Kirche mit der englischen war. Die Einrichtung der irischen Convocation war im Wesentlichen dieselbe wie die der Provinz Canterbury, nur hatte das Unterhaus mehr Rechte. Es setzte selbst einen Ausschuß zur Prüfung der Wahlen nieder, vertagte sich, nachdem ihm die Vertagung des Oberhauses angezeigt worden war, aber nur auf Antrag eines Mitgliedes, und hielt öfters Zwischensitzungen. Die Botschaften des Oberhauses und die Vorlagen des Unterhauses wurden immer schriftlich überbracht. Beide Häuser waren stets im besten Einvernehmen.

Die Verhandlungen der Convocation 1706 verliefen friedlich. Es wurde über Eintreibung der Kirchenzehnten, Kirchenzucht, verdächtige Bücher, unitarische Irrlehre, endlich über die Aufnahme einiger französischen Gemeinden in den Verband der englischen Kirche berathen. Als im folgenden Jahre die Convocation durch ein königliches Breve prorogirt wurde, bat das Unterhaus die Bischöfe um Aufrechthaltung des alten Herkommens, daß die Convocation während der Sitzungen des Parlaments nicht aufgelöst werde. Die Bischöfe beanstandeten die

Digitized by Google

Richtigkeit dieser Sache und legten sie der Königin vor. Diese sah darin einen Angriff auf die königliche Suprematie und eine Verletzung der Subordination, und warnte die Geistlichkeit unter Androhung von Strafen vor Neuerungen.

In den Convocationen der nächsten Jahre wurde Nichts verhandelt. Erst 1711 legte die Königin mehrere wichtige Puncte zur Berathung vor: 1) Darlegung des religiösen Zustandes des Reichs; 2) Bestimmungen über Excommunication; 3) ein Formular für den Besuch von Gefangenen und Verurtheilten und für die Aufnahme römischer Convertiten; 4) Bestellung von Landdecanen; 5) genaue Zehnt-Listen; 6) Bestimmung über Heirathś-Erlaubniß. — Eine wichtige Competenzfrage erhob sich in den Verhandlungen über Whiston's Buch: An historical preface to primitive Christianity etc. Das Unterhaus verlangte die Bestrafung des Verfassers der Schrift, die gegen die Grundlehren des Christenthums verstoße. Der Erzbischof erwiderte darauf: Es sei zunächst zwischen der Schrift und deren Verfasser zu unterscheiden. Die erstere müsse genau geprüft und mit der heiligen Schrift, den alten Glaubensbekenntnissen und den Artikeln der Kirche zusammengehalten werden. Was die Bestrafung des Verfassers betreffe, so gebe es drei Behörden dafür: die Convocation, den erzbischöflichen Audienzhof und das Diöcesangericht. Die Convocation habe schon früher das Richteramt geübt, und dieß würde noch das Wünschenswertheste sein. Allein die Statute 25. Heinrich VIII., cap. 19. und 1. Elisabeth I. cap. 17. lassen sich schwer vereinigen. Ja 1669 haben die Bischöfe, als ketzerische Bücher ihnen von dem Unterhause vorgelegt worden, nicht gewagt sich in derlei Fragen einzulassen. Einen Audienzhof (court of audience) könne der Erzbischof nach 23. Heinrich VIII. cap. IX, 13. berufen, falls die Diöcesanen nicht einschreiten wollen; von diesem könne aber an den König (den Delegatenhof) appellirt werden. Die Bischöfe endlich können die ihrem Sprengel Zugehörigen vorladen, oder die Convocation könne ihnen die Untersuchung zuweisen. Uebrigens solle ein Gutachten von Rechtsgelehrten darüber eingeholt werden. Dieß geschah. Der Kronanwalt und acht Richter aus zwölf erklärten: die Suprematie schliesse die Appellation von allen geistlichen Gerichtshöfen an die Krone in sich, gleichviel ob dies ausdrücklich in Parlamentsacten ausgesprochen sei oder nicht; denn keine Acte habe die Suprematie aufgehoben. Da nun das gerichtliche Verfahren der Convocation die Appellation an die Krone nicht ausschliesse, so sei es nicht ungesetzlich. Es frage sich nur, ob die Convocation dieses Recht früher geübt, und ob es nicht durch eine Parlaments-

Digitized by Google

Acte aufgehoben sei. In diesem Fall würde das Urtheil zu ändern sein. Dagegen berief sich die Minderheit von vier Richtern auf die Statute 23. und 24. Heinrich VIII. 17. und 29. Carl II. und 1. Wilhelm, welche derlei Fälle dem Diöcesangericht zuweisen, von wo die Appellation an den König offen stehe. Das Buch wurde verdammt, gegen den Verfasser aber nicht verfahren. — Eine Beschwerde des Unterhauses vom 15. Juni desselben Jahres zeigt, daß Dasselbe von dem Convocationsgericht ausgeschlossen war, während es früher daran Theil hatte. Die von der Königin zur Berathung vorgelegten Puncte waren noch nicht erledigt und wurden erst in den Jahren 1713 und 14 ohne Debatte zum Schlusse gebracht.

Georg I. erließ Verordnungen in Betreff der Einigkeit in der Kirche, der Trinität und der Einmischung der Geistlichkeit in Politik, ohne die Convocation zu befragen. Doch berief er eine Convocation auf März 1715, der er Mehreres zur Berathung vorlegte: Anordnungen über Excommunication, Heiraths-Erlaubniß, ein Formular für Einweihung von Kirchen, Certificate für Anstellungen, Verschärfung der canones 47, 61, 75. Die Stellung der Parteien in der Kirche war dieselbe wie zu Anfang dieser Periode. Die Minderheit des Unterhauses und die Mehrheit des Oberhauses war liberal, der größte Theil der Geistlichkeit aber strengkirchlich und toryistisch gesinnt. Der Kampf, welcher mehrere Jahre geruht hatte, brach aufs neue aus, als Hoadley, Bischof von Bangor, in zwei Predigten die Glaubens- und Denkfreiheit vertheidigte (1717). Das Unterhaus erhob sich gegen die darin ausgesprochenen Grundsätze, weil sie das Kirchenregiment und die Kirchenzucht, ja die königliche Suprematie selbst gefährden. Ein langer Federkrieg folgte, bekannt unter dem Namen Bangor-Streit. Gegen funfzig Flugschriften erschienen. Auf Hoadley's Seite standen die Regierung und die Laien. Die Geistlichkeit war zum großen Theile Gegner des Hauses Braunschweig. So mischte sich auch hier, wie bei dem früheren Convocationsstreite, Politisches und kirchliche Fragen. Der König machte dem Streite ein Ende durch Aufhebung der Convocation, die seitdem nur noch formell fortbestand. Sie wurde mit dem Parlament alljährlich eröffnet und sogleich bis zum Schlusse des Parlamentes vertagt.

Die Stellung der Convocation ist in dieser Periode eine ganz andere geworden. Sie hatte seit Aufhören der Selbstbesteurung der Geistlichkeit ihre Bedeutung für den Staat, damit auch ihre Macht verloren. Sie war früher den Maßregeln der Regierung hemmend in den

Digitized by Google

Weg getreten. Es war viel bequemer, auf dem Wege der Verordnung und Gesetzgebung die nöthigen Anordnungen zu treffen. Sie hatte auch keinen Anhalt im Volke, das gegen Kirchenherrschaft allezeit mißtrauisch war. Um so wichtiger aber erschien sie der Geistlichkeit. Die Liberalen sahen in ihr ein Mittel zur Annäherung der verschiedenen Parteien; die Strengkirchlichen hofften, sie zu einem Gegengewicht der Staatsgewalt machen zu können. Es wurde der Versuch gemacht, die Convocation auf gleiche Linie mit dem Parlament zu stellen, der Kirche ihr göttliches Recht zu vindiciren. Dies konnte aber nur durch die willkürlichste Ausdeutung der Staatsgesetze und auf Kosten der königlichen Suprematie geschehen. Die consequente Durchführung dieser hochkirchlichen Tendenzen hätte zur Auflösung der Staatskirche geführt. Allein es kam nicht zu einem Kampf zwischen Staat und Kirche, zwischen Convocation und Regierung. Die hochkirchliche Partei hatte einen nähern Feind in dem Hause der Bischöfe. Jener Kampf wurde zu einem Streite zwischen dem hochkirchlichen Unterhaus und liberalen Oberhaus; die Kräfte der Kirche verzehrten sich in diesem zwecklosen und hoffnungslosen Streit. Das Unterhaus mußte unterliegen, weil es nicht auf dem festen Grunde der Geschichte, sondern auf dem lockern Boden spitzfindiger Behauptungen und unbegründeter Forderungen kämpfte. Zudem hatte es Oberhaus, Regierung und Volk gegen sich. Das Staatskirchenthum siegte, mit ihm das Princip der Stabilität. Nachdem die Reformversuche mißlungen, schien Nichts wünschenswerther als den einmal fertigen Bau der Kirche unverändert zu lassen. Ein so unruhiger Körper wie die Convocation erschien um so entbehrlicher, da sie nur der Herd der Zwietracht gewesen und für die Kirche selbst fast Nichts gethan hatte, jedenfalls Nichts das nicht eben so gut auf andere Weise erreicht worden wäre. Das Princip der Stabilität wiegte aber auch die Kirche in den Todesschlaf, in welchem sie im letzten Jahrhundert lag. Sie stieß die kräftige Erregung, die vom Wesleyanismus ausging, von sich ab. Sie schlummerte fort, als die Dissenter aus der Lauheit zu neuem Leben erwachten. Ihr äusseres Gebäude bestand unversehrt fort, als viele ihrer Glieder sich schon ausserhalb der Kirche neue Gemeinschaften gegründet oder innerhalb derselben sich ihre Hütten gebaut hatten. Letzteres thaten die Glieder, welche von dem evangelischen Geist der Wesleyaner und Dissenter ergriffen noch in derselben blieben, weil sie die äussere Form für gleichgültig oder zweckmäßig ansahen. Es war dies eine religiöse Wiederbelebung, nicht eine kirchliche. Ja dieses Leben schien sich nur um so freier entwickeln zu können, je mehr die kirchlichen Formen unan-

Digitized by Google

getaſtet blieben, je freierer Spielraum ihren den Diſſentern ſich zuneigenden Anſichten gelaſſen wurde. Eine Neubelebung der kirchlichen Formen konnte ihnen nur hemmend in den Weg treten. Aber einem tieferen Blick konnte es nicht entgehen, daß dieſer Verſuch, neues Leben in die Kirche zu bringen, am Ende zu deren Auflöſung führen muſſte. Der Anſtoß jedoch zur Wiederbelebung der Kirche aus ſich ſelbſt kam von Auſſen.

Dies führt uns auf

2) die Verſuche der Wiederbelebung der Convocation 1828 — 1852.

Durch die Aufhebung der Teſt-Acte, am 9. Mai 1828 (9. Georg IV., Cap. XIII.), wurden die alten einſchlägigen Statuten beſeitigt und an die Stelle der bisherigen Qualification zum Eintritte in das Parlament durch Genuß des Sacramentes in der engliſchen Kirche folgender Eid geſetzt: „Ich bekenne, bezeuge und erkläre feierlich und aufrichtig vor Gott, ſo wahr ich ein Chriſt bin, daß ich nie eine Gewalt, Anſehen oder Einfluß, die mir mein Amt als ..... gibt, anwenden will, um den proteſtantiſchen Glauben, wie er durch das Geſetz in England beſtimmt iſt, zu beeinträchtigen oder zu ſchwächen, oder die beſagte Kirche oder die Biſchöfe und Geiſtlichkeit der beſagten Kirche in dem Beſitz irgend welcher Rechte oder Privilegien, auf welche ſolche Kirche oder die beſagten Biſchöfe und Geiſtlichkeit geſetzlichen Anſpruch haben oder haben möchten, zu ſtören.“ Hiermit war allen Confeſſionen der Eintritt in das Parlament eröffnet; und wenn ſie auch an den Eid gebunden waren Nichts gegen die Kirche zu unternehmen, ſo muſſte es doch bedenklich erſcheinen, daß die höchſte geſetzgebende Gewalt in den Händen eines aus allen Confeſſionen und Parteien beſtehenden Parlamentes ſein ſollte. Die bisherige Einheit von Staat und Kirche war damit factiſch aufgehoben. Das Fundament der Kirche war erſchüttert. Es muſſte ein neues gelegt werden.

Dieſen Verſuch machte der Puſeyismus. Zwar hoffte auch die hochkirchliche Partei, der Kirche dadurch eine feſtere Grundlage geben zu können, daß ſie auf ſtrengere, entſchiedenere Faſſung der Lehre drang, auf Cultus und Epiſkopalſyſtem ein großes Gewicht legte, überhaupt die engliſche Kirche für die einzig ſchriftgemäße erklärte, dadurch ſich von der evangeliſchen Partei in der Kirche ſelbſt ſowie von den Diſſentern und andern Confeſſionen ſcharf ſchied. Aber ihre Abhängigkeit vom Staate blieb; und wenn Dieſe auch von einem Theil der Partei als göttliche Ordnung angeſehen wurde, ſo fanden doch Viele darin eine

Digitized by Google

gefährliche Verbindung, eine Beeinträchtigung des göttlichen Rechtes der Kirche. Diese Ansicht von der Sachlage hatte der Puseyismus. Er ging über die der Kirche in der Reformation gegebene Verfassung und Artikel hinaus, suchte für sie einen festern Grund als den Boden des Staatskirchenthums in der allgemeinen ungetheilten Kirche der ersten Jahrhunderte. Aus Dieser als dem Stamme ist, nach ihm, die englische Kirche als ächter Zweig erwachsen. Sie macht Anspruch auf Katholicität, weil sie die apostolische Succession und in ihrer Liturgie den Gottesdienst der ursprünglichen Einen Kirche bewahrt hat. Mißbräuche welche andere ächte Zweige der Kirche noch haben, hat sie in der Reformation abgestreift. Dagegen haben sich andere Mängel eingeschlichen, die Vernachlässigung des Sacraments, der Kirchenzucht und Bußübungen, zu viel Freiheit und Weitherzigkeit in der Lehre und Abhängigkeit vom Staate. Die katholische Kirche der ersten Jahrhunderte ist demnach das Ideal, welches der Puseyismus in der englischen Kirche realisiren will. Dieß ist zugleich der neutrale Boden, auf welchem er eine Verständigung mit andern Zweigen der Kirche, namentlich mit Rom für möglich hält. Wie hemmend für diese puseyitischen Bestrebungen nicht nur die 39 Artikel, sondern vor Allem die königliche Suprematie sein muß, ist unschwer zu sehen. Sofern es aber gilt, den Einfluß des Staates auf die Kirche möglichst zu beschränken und Dieser die freie Ausübung ihrer Rechte zu vindiciren, gehen Puseyismus und Hochkirchenthum Hand in Hand.

Und doch wurde auf die Verfassungsfrage die Aufmerksamkeit anfänglich gar nicht gelenkt. Ja es geschah in dieser Zeit, da das kirchliche Interesse wieder erwachte, daß dem Staate vollends die letzte Entscheidung in kirchlichen Dingen ohne Widerspruch überlassen wurde. Es ward nämlich am 5. Juli 1832 von dem damaligen Lordkanzler Brougham eine Bill eingebracht, deren Inhalt die Uebertragung der Functionen des Delegatenhofs auf den königlichen Geheimen Rath war. Im Eingange der Bill wird das bisherige Verfahren erwähnt. Es sei von den geistlichen Gerichtshöfen an den Delegatenhof (Court of Delegates) appellirt worden, welcher als letzte Instanz galt. Doch habe der König aus besonderer Gunst zuweilen eine Revisions-Commission (Court of Review) ernannt, welche das Urtheil des Delegatenhofs habe aufheben können. Was sodann die Zusammensetzung des Delegatenhofs betreffe, so könne der König allerdings zu Mitgliedern desselben bestellen, wen er wolle; allein seit langer Zeit sei es gewöhnlich gewesen, 3 bis 4 Common law judges und 3 bis 5 Civilrichter dazu zu wählen.

Digitized by Google

Dies sei ein großer Uebelstand. Denn wenn nicht wenigstens ein Common law judge für das Urtheil sei oder Stimmengleichheit eintrete, bleibe die Sache unentschieden. Sodann müssen die Common law judges sich fast ganz auf die Information der Advocaten der Civilgerichte verlassen. Diese aber praktiziren in eben den Gerichtshöfen, von welchen aus appellirt werde. Ein weiterer Uebelstand sei der Mangel an tüchtigen Advocaten, da die ausgezeichneten schon in den untern Gerichtshöfen verwendet werden und deshalb oft jüngere unerfahrene Advocaten in dem Appellationshof sitzen. Die Revisions-Commission sei gewöhnlich von dem Lordkanzler aus weltlichen und geistlichen Lords und Richtern bestellt worden. Er trage deßhalb auf Uebertragung der Geschäfte des Delegatenhofs auf den geheimen Rath an. Die Bill ging durch und wurde durch die Acte 2. und 3. Guil. IV. cap. 92. zum Gesetz. Es wurde zugleich bestimmt, daß das Urtheil des Geheimenraths endgültig sein solle, und keine Revisions-Commission gewählt werden dürfe.

Im folgenden Jahre ward eine nähere Bestimmung über die Mitglieder des Appellationshofes gegeben, durch die Acte 3. und 4. Guil. IV. cap. 41. vom 14. August 1833. Während bisher alle Mitglieder des Geheimen Rathes als Appellationsrichter sitzen konnten, sollten künftig nur die Oberrichter der Gerichtshöfe dazu bestellt werden: (Lord President of the Council, Lord High Chancellor, Lord Privy Seal, Lord Chief Justice of Queens Bench, Master of Rolls, Vicechancellor, Lord Chief Justice of Common Pleas, Lord Chief Baron of the Exchequer, the Judge of the Prerogative Court of the Archbishop of Canterbury, the Judge of the High-court of Admiralty, Chief Judge of the Court in Bankruptcy), und ebenso Diejenigen welche diese Stellen bekleidet haben. Ausser Diesen kann der König noch zwei andere Mitglieder des Geheimen Rathes dazu ziehen. Also nur als ausserordentliche Mitglieder können zwei von den Geistlichen, die zugleich Geheimräthe sind, die zwei Erzbischöfe von Canterbury und York und der Bischof von London, in dem Gerichte sitzen, das der oberste Appellationshof in geistlichen Angelegenheiten ist. Dennoch ging die Bill ohne Widerspruch durch.

Während aber Niemand von der Prälatenbank sich zur Vertheidigung der Rechte der Kirche erhob, wurden anderwärts einige Stimmen für die Wiederbelebung der Convocation laut. Im Jahre 1833 erschienen vier Schriften, die jedoch aus verschiedenen Gründen die Convocation hergestellt wissen wollten. Die eine, A plea for Convocation ꝛc.

Digitized by Google

hatte besonders äusserliche Kirchenangelegenheiten dabei im Auge, z. B. Taxirung der Pfarrbesoldungen, das Patronatswesen u. s. w. Die Convocation sollte einerseits die dem Parlamente vorzulegenden Maßregeln vorberathen, andrerseits ein Mittel zum Verkehr der Bischöfe mit der Geistlichkeit und zur Annäherung der Parteien sein. Zugleich wird auf nöthige Reformen, namentlich die Vertretung der irischen Geistlichkeit hingewiesen. Eine andere Schrift, von Webster, „Suggestions" ꝛc. will in der Convocation nicht blos ein Organ für Berathung kirchlicher Angelegenheiten und ein Mittel zur Dämpfung des Parteigeistes, sondern auch eine Controle über die Bischöfe sehen. Eine dritte Schrift hofft von ihr gar eine Vereinigung mit andern Religionsparteien. Eine vierte Schrift endlich, Letter to H. G. the Archbishop of Canterbury 1835, wünscht eine Convocation, damit die Kirche in ihre früheren Rechte wieder eingesetzt werde, namentlich auch in das der Selbstbesteuerung. Seltsamer Weise soll aber nur das Oberhaus berufen werden.

Im Parlament wies zuerst der Bischof von Exeter darauf hin, wie ungenügend der gerichtliche Ausschuß des Geheimen Rathes (the Judicial Committee of the Privy Council) als Appellationshof in geistlichen Fragen sei. Als nämlich am 8. März 1844 beantragt wurde, dem Geheimen Rath auch die letzte Entscheidung in Eheprocessen, die bisher dem Hause der Lords zukam, zuzuweisen, sprach Exeter dagegen mit der Bemerkung, man solle die Jurisdiction des Geheimen Rathes eher beschränken als erweitern, und beklagte sich zugleich über die Zusammensetzung des gerichtlichen Ausschusses. Bei der Niedersetzung der Commission, welche die Uebertragung der Appellationen an den Geheimen Rath vorzubereiten gehabt habe, sei die Zuziehung geistlicher wie weltlicher Lords in Aussicht gestellt worden. Allein bald darauf habe man die Geistlichkeit ausgeschlossen und damit der Kirche die letzte Entscheidung in Lehrfragen genommen. Allerdings könne der eine oder andere der geistlichen Geheimen Räthe zugezogen werden; allein der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von London nicht wohl, weil von deren Gerichtshöfen aus appellirt werde. So bleibe nur der Erzbischof von York übrig. Mit diesem Appellationshof könne sich die Kirche nicht zufrieden geben. Es sei eine Ungerechtigkeit gegen die Kirche, eine Unbilligkeit gegen den gerichtlichen Ausschuß selbst, der von theologischen Fragen nichts verstehe.

Dies war nur eine gelegentliche Aeusserung. Bald aber wurden ernstliche Schritte zur Herstellung der Convocation gethan. Von 1846 an brachte der Bischof von London jedes Jahr eine Bill in das Ober-

Digitized by Google

haus, die darauf Bezug hatte. Die Clergy Offences Bill 1847 ist besonders zu nennen. Ihr nächster Zweck war: das Verhör der Geistlichen über Lehrpuncte, das bisher vor dem Capitel oder Landdecan stattfand, einem zweckmäßigeren Gerichtshofe zuzuweisen; ihre Hauptabsicht aber, an die Stelle des gerichtlichen Ausschusses des Geheimen Raths einen neuen Appellationshof zu setzen. In der Vorberathung waren fast alle Lords welche Richterämter bekleidet hatten, dafür. Exeter wollte den alten Delegatenhof hergestellt wissen. Brougham widersetzte sich dem. Campbell wollte lieber Prälaten in den gerichtlichen Ausschuß hereinnehmen. Die Bill ging aber weder in diesem noch in den zwei nächsten Jahren durch. Am 5. Februar 1850 brachte sie daher London in veränderter Gestalt, als „Proceedings against Clergy," ein. Dieselbe war von einer Commission von Bischöfen abgefasst. Zur Begründung des Antrags, einen neuen Gerichtshof für Lehrfragen zu bestellen, wird gesagt: daß der gerichtliche Ausschuß, wenn auch für andere Processe, doch keinenfalls zur Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten sich eigne, da die Mitglieder desselben Weltliche seien und nicht einmal nothwendig zur Kirche Englands gehören. Die Bischöfe seien das rechte Tribunal, und von ihnen möge an den Erzbischof in letzter Instanz appellirt werden. Mit vieler Befriedigung würde es aufgenommen werden, wenn die Königin zur Berathung dieser Sache eine Convocation zusammentreten liesse. Auch der Erzbischof von Canterbury war für einen neuen Appellationshof, da Lehrfragen nicht vor die Laien gehören. Da aber die Fassung der Bill Vielen ungenügend schien, bat London den Erzbischof, die Bischöfe zur nochmaligen Berathung der Bill zusammenzurufen. Ehe jedoch eine neue Vorlage gemacht wurde, trat ein Ereigniß ein, welches durchgreifendere Maßregeln zu fordern schien und das lebhafteste Verlangen nach Wiederbelebung der Convocation hervorrief. Es war dies die am 10. März 1850 von dem Gerichtsausschuß des Geheimen Raths gegebene Entscheidung in dem Streit des Bischofs von Exeter gegen Gorham.

Dieser auch in dogmatischer Hinsicht so wichtige Gorham-Streit kann hier nur, soweit er die Verfassungsfrage berührt, erwähnt werden. Der Hergang der Sache ist kurz folgender: Gorham wurde am 1. Januar 1846 von dem Lordkanzler, dem die Besetzung der Kronpfarreien zukommt, für die Pfarrei St. Just in der Diöcese Exeter vorgeschlagen. Er legte dabei, wie es üblich ist, Zeugnisse über seine sittliche, religiöse und wissenschaftliche Befähigung vor, und der Bischof trug kein Bedenken ihn anzustellen. Bald aber traten Umstände ein, die ihm eine

Digitized by Google

Versetzung wünschenswerth machten. Der Lordkanzler bot ihm deßhalb im Juni 1847 die Pfarrei Brampford Speke in derselben Diöcese an. Gorham ließ sich wieder von drei Geistlichen am 12. August ein Zeugniß ausstellen, und schickte dieses dem Bischof zur Unterschrift zu, der sie aber verweigerte, weil er Gorhams Rechtgläubigkeit beanstandete. Grund dazu gab ihm eine Correspondenz Gorhams mit dem bischöflichen Secretär, an den sich Gorham wegen Anstellung eines Hülfspredigers, der „frei sei von tractarianischem Irrthum", gewandt hatte. Exeter schickte dem Gorham jenes Zeugniß mit der Bemerkung zurück: daß die Geistlichen die dasselbe ausgefertigt haben, höchst achtungswerth seien; des Bischofs Unterschrift schliesse indeß seine Ueberzeugung in sich, daß die betreffende Person nichts glaube oder lehre, was den Artikeln der Kirche zuwider sei. Nun habe er aber im Laufe dieses Jahres Grund gehabt an Gorhams Rechtgläubigkeit zu zweifeln, und könne daher Gewissens halber das Zeugniß nicht unterzeichnen. Nach einigen vergeblichen Versuchen, den Bischof von seiner Meinung abzubringen, theilte Gorham die Sachlage dem Lordkanzler in Briefen vom 11. und 21. September mit. Am 11. October schrieb darauf der Lordkanzler sowohl an Gorham als an Exeter: daß er gleichwohl das Fiat für den Vorschlag unterzeichnen wolle, da ihm die Zeugnisse des Gorham völlig genügend erscheinen, und er sich in einen Meinungsstreit zwischen Exeter und Gorham nicht mischen wolle. Würde der Bischof eine Einwendung dagegen machen wollen, so müsste dies nach der Präsentation, nicht vor derselben geschehen. Demgemäß schlug der Lordkanzler Gorham am 2. November für die Pfarrei vor. Gorham wandte sich an den Bischof um angestellt zu werden. Dieser erwiderte ihm am 13. November, daß er zuvor Gorham's Rechtgläubigkeit einer genauen Prüfung unterwerfen müsse. Die Prüfung fand am 17. — 20. December 1847 und am 8. — 11. März 1848 statt. Am 21. März verweigerte der Bischof dem Gorham die Anstellung, weil er Ansichten hege, die den Artikeln und der Liturgie der Kirche Englands zuwider seien.

Gorham appellirte nun im Juni an das erzbischöfliche Gericht (Court of Arches, so genannt von der Kirche de arcubus, jetzt Mary le Bow, wo dieses Gericht seine Sitzungen zu halten pflegte), dessen Vorsitzender Sir Herbert Fust war. In dem Urtheil, das dieser Gerichtshof fällte, wird zunächst der Hergang der Sache und das bisherige Verfahren des Lordkanzlers und des Bischofs berührt. Es wird nun zugegeben, daß der Lordkanzler als Patron ein Zeugniß von drei Geistlichen mit der Unterschrift des Bischofs zu fordern gehabt habe. Dennoch

Digitized by Google

wird behauptet, Derselbe habe trotz der fehlenden Unterschrift ein Recht gehabt, Gorham vorzuschlagen, da der Bischof etwaige Einsprache nach der Präsentation thun könne. — Dies ist eine auffallende Behauptung. Entweder kann der Patron einer Pfarrei vorschlagen wen er will, oder er hat zuvor ein Zeugniß mit des Bischofs Unterschrift einzuholen; dies Letztere wird nicht bestritten. Dann hat aber ein Patron das Recht nicht, ein Zeugniß anzunehmen, dem der Bischof die Unterschrift verweigert. Ob Letzteres mit Recht oder Unrecht geschehe, hätte der höhere, d. h. der erzbischöfliche Gerichtshof zu entscheiden. Richtig aber erkannte der Court of Arches, daß dem Bischof das Recht nicht bestritten werden könne, seine Unterschrift für etwas Mehr anzusehen als ein bloses Zeugniß für die Respectabilität der drei Geistlichen. Es kann in der That einem Bischof nicht zugemuthet werden, ein Zeugniß für einen Geistlichen zu unterschreiben, den er selbst für einen Irrlehrer hält. Auch das Recht des Bischofs, einen Geistlichen seiner Diöcese zu prüfen, wenn er an seiner Rechtgläubigkeit zweifelt, wird nicht bestritten und kann nicht bestritten werden, wie ungewöhnlich es auch sei, daß ein Geistlicher bei Versetzung auf eine andere Pfarrei derselben Diöcese aufs neue geprüft wird. — In seiner Appellation an den Arches-court legt Gorham den Hergang der Sache auseinander; erklärt, daß er die von dem 36. Canon geforderten drei Artikel unterzeichnen, die in der Uniformitäts-Acte verlangte Erklärung thun und alle von dem Gesetz vorgeschriebenen Eide leisten wolle, daß er in jeder Hinsicht die nöthige Befähigung habe, daß ihm aber gleichwohl von dem Bischof von Exeter die Anstellung unbilliger und ungerechter Weise verweigert werde. Es bittet deßhalb, daß der Bischof aufgefordert werde ihn anzustellen, oder Grund zu zeigen, warum er es nicht thue, und daß, falls der Bischof weder das Eine noch Andere thue, der Gerichtshof trotz der Weigerung des Bischofs ihn in sein Amt einführe. — Demgemäß wurde der Bischof vorgeladen, welcher sich sofort durch seinen Procurator vertreten ließ. Dieser hatte auf die Klage Gorham's die Weigerung des Bischofs, ihn anzustellen, zu rechtfertigen. Er zeigte nun: wie der Bischof durch die Staats- und Kirchengesetze nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet gewesen sei, Gorham vor seiner Anstellung zu prüfen; wie er sodann im Laufe der Prüfung gefunden habe, daß Gorham hinsichtlich der Wirksamkeit der Taufe die irrige Ansicht hege, „daß geistige Wiedergeburt nicht in diesem heiligen Sacramente gegeben oder mitgetheilt, namentlich daß Kinder nicht darin zu Gliedern Christi und Kindern Gottes gemacht werden" (that spiritual regeneration is not given or conferred in that Holy Sacrament,

Digitized by Google

in particular, that infants are not made therein members of Christ and the children of God). Diese Ansicht sei der klaren Lehre der Kirche Englands, wie sie in ihren Artikeln und ihrer Liturgie d. h. dem Tauf- und Confirmations-Formular und dem Katechismus ausgesprochen sei, zuwider; und dies sei Grund genug, dem Gorham die Anstellung zu verweigern. Zur weiteren Begründung des Gesagten wird auf den Bericht über die obgenannte Prüfung des Gorham durch Exeter verwiesen, wovon eine genaue Copie dem Gerichtshofe vorgelegt wird. — Auf diese Schrift, als getreuen Bericht über die Prüfung, berief sich auch Gorham's Anwalt. Das Recht des Bischofs eine Prüfung anzustellen läugnet er nicht, behauptet aber, daß eine Prüfung in Gorham's Falle ohne Vorgang sei, und daß der Bischof das Recht einer Prüfung verscherzt habe, weil er sie nicht binnen der in dem 95. Canon bestimmten Frist angestellt habe. Dieser Canon bestimmt nämlich, daß der Bischof sich von der Befähigung eines Geistlichen zur Anstellung nicht wie früher binnen 8, sondern binnen 4 Wochen nach der Präsentation zu überzeugen habe. Es wird sodann geläugnet, daß Gorham eine von der Lehre der Kirche abweichende Ansicht hege, und ausdrücklich gesagt, es werde ihm fälschlich die Lehre zugeschrieben, daß die Kinder in der Taufe nicht zu Gliedern Christi und Kindern Gottes gemacht werden. Es sei also kein Grund vorhanden, ihm die Anstellung zu verweigern. — Die Entgegnung des bischöflichen Anwalts war im Wesentlichen eine Wiederholung des Gesagten. Das Verhör dauerte im Ganzen 34 Stunden, wovon das Beibringen der Ansichten von Kirchenschriftstellern die meiste Zeit wegnahm.

Die Aufgabe des Gerichtshofes konnte keine andere sein als die, auf Grund der Kirchenlehre zu entscheiden, ob Gorham eine davon abweichende Ansicht hege. Zunächst aber war die Vorfrage über das Recht der Prüfung zu beantworten. Ausgehend von der Pflicht des Bischofs, sich von der Tüchtigkeit der anzustellenden Geistlichen zu überzeugen, weist der Dean of Arches nach, daß die Absicht des 95. Canon nicht sei, dem Bischof unter allen Umständen das Recht zu nehmen, die Prüfung über 28 Tage auszudehnen. Der Canon beziehe sich zunächst auf die Zeit, wo der Bischof während der Vacanz einer Stelle deren Einkünfte eingezogen habe, was auf die Gegenwart keine Anwendung finde. Zudem sei der Bischof durch eine andre Pflicht, die Betheiligung bei den Parlaments-Verhandlungen, abgerufen worden; sodann habe sich Gorham der Prüfung, obgleich mit Protest, unterzogen; und endlich sei für Gorham durch die Verzögerung kein Schaden erwachsen, da er im Falle

Digitized by Google

der Anstellung die während der Vacanz fälligen Einkünfte anzusprechen gehabt hätte. Ueberdies habe der Bischof allein zu entscheiden gehabt, was in dem vorliegenden Falle nothwendig gewesen sei. Es liege daher kein Grund vor, die obwohl über die gewöhnliche Zeit ausgedehnte Prüfung für ungültig zu erklären. Andere Fragen wie die, ob diese Prüfung nicht etwas Ungewöhnliches gewesen sei ꝛc., gehören nicht hierher.

Ehe der Richter (Sir Herbert Fust) auf die Hauptfrage einging, sprach er seine Mißbilligung über die Form aus, in welcher die Sache vor Gericht gebracht worden war. Das Verfahren auf dem Petitionswege (proceeding by act of petition) sei weder zweckmäßig noch gewöhnlich. Ein förmlicher Proceß (the formal proceeding by plea and proof) würde nicht nur überhaupt das angemessenste Verfahren gewesen sein, sondern auch den eigentlichen Streitpunct unmittelbar vor das Gericht gebracht haben. Die Beschwerde in der vorliegenden Petition sowie die Antwort darauf sei, wie gewöhnlich, vag und unzusammenhängend. Weder die Lehre der Kirche auf die sich Exeter stütze, noch die Ansicht Gorhams trete klar hervor. Die Begründung sei ebenfalls höchst mangelhaft. Sie bestehe in einer kurzen Erklärung Gorham's und in dem Bericht über die stattgehabte Prüfung. Dem Gerichtshofe sei es überlassen herauszufinden, so gut er könne, was die Lehre der Kirche und was die abweichende Ansicht Gorham's sei. Die Frage nun, die der Gerichtshof zu entscheiden habe, sei zugestandener Maßen die: „was ist die Wirkung der Taufe bei unmündigen Kindern?" Leider werde aber die Antwort darauf, wiefern sie Gorham's Ansicht betreffe, dadurch erschwert, daß Letzterer die Kinder- und Erwachsenen-Taufe zusammenwerfe. Hinsichtlich der Lehre der Kirche habe der Gerichtshof durchaus kein Urtheil darüber abzugeben, wiefern dieselbe mit der heiligen Schrift übereinstimme, sondern nur zu untersuchen, ob die Kirche Etwas über diesen Punct festgesetzt habe, und darnach sein Urtheil zu fällen. Zu diesem Zwecke werden nun zunächst die Artikel der Kirche, sodann die Formulare für die öffentliche und Haus- und Erwachsenen-Taufe, ferner der Katechismus und das Formular für die Confirmation in Erwägung gezogen. Darnach wird das Urtheil gefällt: „daß die Lehre der Kirche sei, daß die Kinder in der Taufe wiedergeboren seien und gewiß selig werden, wenn sie sterben ohne wirkliche Sünden begangen zu haben; daß Gorham's Ansicht dieser Lehre widerspreche; daß also der Bischof sich genügend gerechtfertigt habe und demgemäß freizusprechen sei.

Gewiß hat der Gerichtshof vollkommen Recht gehabt, wenn er,

Digitized by Google

um die Lehre der Kirche zu ermitteln, die Artikel und Liturgie zusammennahm. Auf denselben Standpunct hatte sich auch der Bischof gestellt; Gorham dagegen auf den Standpunct der Artikel und der heiligen Schrift. Die Liturgie und der Katechismus haben ihm nur eine secundäre Bedeutung. Er beruft sich für seine Auffassung auf eine Stelle in dem Vorwort zu dem Book of Common Prayer: „wir sind völlig überzeugt, daß dieses Buch nichts enthält, das der heiligen Schrift oder gesunder Lehre zuwider wäre, oder das nicht mit gutem Gewissen angenommen und gegen jeden Angriff vertheidigt werden könnte, wenn demselben eine solch gerechte und günstige Erklärung zugestanden wird, wie sie die allgemeine Billigkeit bei allen menschlichen Schriften, besonders bei den gesetzlich eingeführten, ja bei den besten Uebersetzungen der heiligen Schrift selbst verlangt" (if it shall be allowed such favourable construction, as in common equity ought to be allowed to all human writings, especially such as are set forth by authrirty, and even to the very best translations of the holy Scripture itself.). Die gerechte und günstige Erklärung solcher Stellen nun, die rein wörtlich genommen den klarsten Zeugnissen der heiligen Schrift und der Kirche selbst zu widersprechen scheinen, werde gewonnen: 1) hauptsächlich, durch Vergleichung mit der Lehre der Kirche, wie sie in ihrer klaren Glaubensregel, den 39 Artikeln, enthalten sei; 2) durch Vergleichung der einzelnen Formulare unter einander; 3) durch Ermittlung der Ansichten Derer, die den Gottesdienst der Kirche reformirt und ihre Artikel sanctionirt haben. Ja Gorham sagt geradezu, daß die Artikel nicht durch die Liturgie erläutert werden dürfen, und will die Verpflichtung auf die Letztern in einem freiern Sinne verstanden wissen als die auf die Artikel; er behauptet endlich, die Reformatoren als Calvinisten können nicht die Absicht gehabt haben, die Wiedergeburt in der Taufe so entschieden auszusprechen. Die Unrichtigkeit letzterer Behauptung braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Gorham beruft sich aber am liebsten auf die zum Calvinismus sich hinneigenden Kirchenlehrer, um seine Ansicht als berechtigt darzustellen. Nicht das klar ausgesprochene Bekenntniß, sondern die abweichenden Ansichten, die ungestraft gehegt worden sind, bilden den Boden, auf den er sich stellt.

Denselben Standpunct nahm der gerichtliche Ausschuß des Geheimen Rathes ein, an welchen Gorham von dem Urtheil des erzbischöflichen Gerichtes appellirte. Derselbe bestand damals aus dem Präsidenten des Geheimen Raths Marquis of Lansdown, dem Kanzler des Herzogthums Lancaster, Lord Campbell (Mitglied der schottischen

Digitized by Google

Kirche), dem Master of Rolls, Lord Langdale, dem Vicekanzler des Court of Exchequer, Sir James Knight Bruce, und Andern. Als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimme wurden die drei geistlichen geheimen Räthe, der Erzbischof von Canterbury, der Erzbischof von York und der Bischof von London beigezogen. Auch dieses Gericht beklagte sich über die mangelhafte Form, in welcher die Klage eingebracht worden sei. Der Bischof habe weder gesagt, was nach seiner Ansicht die Lehre der Kirche sei, noch die abweichende Ansicht Gorham's specificirt. Ebenso habe auch Gorham sich nicht darüber geäussert, was er für die Lehre der Kirche halte, was seine eigene Ansicht sei und für welche besondere Puncte er die „gerechte und günstige Erklärung" beanspruche, vielmehr nur auf die Fragen des Bischofs behutsame und ausweichende Antworten gegeben. Indem nun der Appellationshof Gorham's Ansicht selbst herauszufinden habe, halte er es für billig, zu versuchen die oft widersprechend scheinenden Aussagen Gorham's möglichst in seinem Sinne unter sich in Einklang zu bringen. Gorham's Ansicht scheine nun die zu sein: „daß die Taufe ein Sacrament sei, nöthig für Alle zur Seligkeit; daß aber die Gnade der Wiedergeburt mit dem Taufacte nicht so nothwendig zusammengehe, daß die Wiedergeburt ohne Ausnahme in der Taufe stattfinde; daß die Gnade vor, in oder nach der Taufe mitgetheilt werden könne; daß die Taufe ein wirksames Zeichen der Gnade sei, durch die Gott unsichtbar in uns wirke, aber nur in Denen die sie würdig empfangen, nicht an und für sich; daß getaufte Kinder die vor Begehung wirklicher Sünden sterben, sicherlich selig werden; daß aber die Wiedergeburt in der Taufe in keinem Falle unbedingt sei". Die Frage nun, die das Gericht zu entscheiden habe, „sei nicht, ob diese Ansichten theologisch betrachtet wahr oder unrichtig seien; nicht, ob andere entgegengesetzte Ansichten nicht vielleicht richtiger seien; sondern, ob sie der Lehre, wie sie die Kirche in ihren Artikeln, Formularen und Rubriken von ihren Dienern anerkannt haben wolle, so widersprechen, daß der Appellant deßhalb von der Pfarrei, für die er vorgeschlagen sei, von Gesetzes wegen könne ausgeschlossen werden". Es wird nun als Grundsatz für die Construction der Artikel und Liturgie die Zulässigkeit einer freieren Erklärung aufgestellt. Zu diesem Zwecke wird hingewiesen auf die verschiedenen Ansichten, welche zur Zeit der Abfassung derselben in der Kirche herrschten. Artikel und Liturgie seien nur das Endresultat der damaligen Streitigkeiten. Die Kirche habe so viel als möglich darüber entschieden, aber nie beabsichtigen können, alle Fragen die sich erhoben haben oder erheben möchten zu entscheiden, oder die Artikel als autoritativen Aus-

Digitized by Google

druck der ganzen christlichen Lehre hinzustellen. Sie habe nur über die wichtigsten Puncte, bei denen zugleich eine Uebereinstimmung der Glieder der Kirche möglich gewesen, bestimmte Erklärungen gegeben, andere Puncte aber einer künftigen Entscheidung durch eine competente Autorität und bis dahin dem Privaturtheile frommer und gewissenhafter Leute überlassen. Unter solchen Umständen sei es unmöglich gewesen sich einer Sprache zu bedienen, die nicht eine gewisse Weite der Erklärung zuliesse; ja dieser weitere Sinn möge in manchen Fällen ausdrücklich beabsichtigt gewesen sein. Daher seien bei Anwendung der Artikel zur Prüfung der Rechtgläubigkeit verschiedene Erklärungen zulässig, sofern sie nur mit dem buchstäblichen und grammatischen Sinn der Worte und sonstigen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen. — Der Appellationshof habe nun die Aufgabe, mit der Freiheit welche die Handhabung des Gesetzes gestatte, zu untersuchen, ob und was die Artikel und Liturgie über den fraglichen Punct entschieden haben, und ob Gorham's Ansicht Dem widerstreite. Statt nun aber, wie es sich von selbst verstanden hätte, auf die Artikel, wie sie 1562 aufgestellt worden sind, einzugehen, wird auf die Artikel von 1536. 43. 52. zurückgegangen, die Verschiedenheit der Ansichten über die Taufe darin aufgezeigt, und von den 1562 autorisirten Artikeln ohne weitere Begründung und Erklärung behauptet, daß sie nichts Bestimmtes über die Taufe aussagen. Ebenso werden die Formulare für Taufe u. a. nur angeführt um zu zeigen, daß eine freiere Erklärung derselben nöthig sei, falls sie nicht theilweise den Artikeln widersprechen sollen. Endlich werden noch verschiedene Theologen angeführt, die ebenfalls abweichende Meinungen gehegt und gesagt, daß Gorham's Ansicht von diesen kaum sich unterscheide. Schließlich verwahrt sich der Appellationshof dagegen, über Glaubenssachen entscheiden zu wollen; erklärt auch, daß kein Gerichtshof in solchen Fällen pedantisch und streng sein müsse (to be minute and rigid). Ueber die theologische Richtigkeit oder Falschheit der Gorham'schen Lehre habe der Hof kein Urtheil zu fällen. Alle Mitglieder des gerichtlichen Ausschusses (ausser Bruce) seien der Ansicht, Gorham's Lehre widerstreite nicht der Lehre der Kirche Englands. Exeter habe demnach nicht genügenden Grund gezeigt, warum er die Anstellung verweigere.

Dies Urtheil wurde am 10. März 1850 gefällt und mit großem Beifall aufgenommen. Das Urtheil schien nicht blos historisch wohl begründet, sondern auch für die gegenwärtige Lage der Kirche besonders wünschenswerth zu sein. Doch wird es bei genauerer Prüfung weniger genügend erscheinen. Die Frage welche zur Entscheidung vorlag, war

Digitized by Google

die: ob Gorham's Ansicht über die Taufe der Lehre der Kirche Englands zuwider sei oder nicht. Diese Frage zerfiel nothwendig in die zwei: was die Lehre der Kirche, und was Gorham's Ansicht sei. Für Ermittelung der Letztern lag der Bericht über die Prüfung vor. Der Archescourt wie der gerichtliche Ausschuß construirten daraus Gorham's Lehre; Jener genauer und schärfer, Dieser mehr im Allgemeinen und milder. Daß die Lehre der Kirche zunächst aus den Artikeln herauszustellen sei, erkannten beide Gerichtshöfe; sie unterschieden sich aber dadurch, daß der erstere die Liturgie dazu nahm, der letztere eine Erklärung der Artikel durch die Formulare nicht zugeben wollte. Der Archescourt prüfte nun sorgfältig die Bekenntnißschriften und stellte demnach die Lehre der Kirche auf. Der gerichtliche Ausschuß aber geht gar nicht auf die Artikel ein, vergleicht sie auch nicht mit der Liturgie, sagt auf keine Weise, was die Lehre der Kirche sei, und fällt dennoch das Urtheil, Gorham's Lehre widerspreche der Kirchenlehre nicht. Oder soll die Unentschiedenheit Lehre der Kirche sein? Hat die Kirche gar nichts Positives über die Taufe aufgestellt? Fast scheint das die Ansicht des gerichtlichen Ausschusses zu sein; denn, während gar nicht gesagt wird was die Kirche lehre, beschäftigt sich Derselbe fast ausschließlich mit dem Nachweis, daß von jeher verschiedene Ansichten über die Wirkung der Taufe gehegt worden, und daß eine Weite der Erklärung berechtigt sei. Wenn aber zum Beweise die früheren Artikel, die gar keine gesetzliche Geltung haben, angeführt werden, so ist das ganz ungehörig, da eine Entscheidung auf Grund der gesetzlich geltenden, nicht der aufgehobenen Artikel verlangt wird. Auf die Frage also, was die Kirche lehre, gibt der gerichtliche Ausschuß gar keine Antwort; ja er verrückt den Fragepunct und schiebt die Frage ein, ob nicht die Kirche von Anfang der Reformation verschiedene Ansichten über die Taufe gehegt habe. Er entscheidet für Gorham auf Grund der Ausnahmen, der auch sonst ungestraft geäusserten abweichenden Meinungen; während der Archescourt die Glaubensregel, wie sie in den Artikeln und den Formularen ausgesprochen ist, zum Maßstabe nimmt. Handelt es sich blos um die Entscheidung, ob die Ansicht Gorham's die Lehre der Bekenntnißschriften ist, so gibt es nur Eine Antwort, die des Archescourt. Aber man sieht wohl, daß dem Streite die tiefere Frage zu Grunde liegt, ob die in den Artikeln und der Liturgie aufgestellte Lehre der Kirche bindend sei, oder ob es Jedem überlassen bleiben solle die Artikel nach eigenem Gutdünken mit der heil. Schrift in Einklang zu bringen. Mit Einem Worte, es ist der Principienstreit zwischen der streng-con-

Digitized by Google

fessionellen Hochkirche und der fast bekenntnißlosen liberalen oder evangelischen Partei. So hat offenbar der gerichtliche Ausschuß die Sache gefasst; er hat mit seiner Entscheidung, welche juridisch betrachtet sich kaum wird rechtfertigen lassen, die Berechtigung der letztern Partei neben der andern ausgesprochen. Ob aber ein Gerichtshof das Recht habe, eine solche Principienfrage zu entscheiden, ist eine andere Frage. Um eine Entscheidung fällen zu können, muß ein bestimmtes Gesetz — im vorliegenden Fall eine bestimmt ausgesprochene Lehre der Kirche — vorliegen. Dies erkannten beide Gerichtshöfe, wenn sie sich darüber beschwerten, daß weder was die Lehre der Kirche noch was Gorham's Ansicht sei, ihnen klar vorgelegt worden. Sie erkannten, daß eine theologische Frage zu entscheiden ihnen nicht zukomme. Und doch war die Streitfrage eine theologische. Das einzig richtige Verfahren wäre gewesen, eine Erklärung der Kirche selbst, d. h. ihrer Vertreter oder Oberhäupter darüber einzuholen, was die Kirchenlehre sei, und auf Grund Dessen zu entscheiden. Das geschah nicht und konnte auch, wie die Verhältnisse der Kirche dermalen sind, nicht geschehen. So sah sich der Archescourt genöthigt die theologische Frage selbst zu beantworten. Der gerichtliche Ausschuß wollte das nicht und fällte ein Urtheil ohne die nöthigen Prämissen; ja er sprach mit seinem Urtheil zugleich aus, daß die Kirche kein festes Bekenntniß habe, oder daß das Bekenntniß ein latitudinarisches sei. Wenn aber schon eine Entscheidung über streitige Erklärungen der Artikel nur der Kirche allein zukommt, so hat sie gewiß noch mehr das Recht zu sagen, ob sie ihr Bekenntniß streng oder latitudinarisch gefasst wissen wolle. So ist es kein Wunder, daß die Competenz weltlicher oder doch aus Laien bestehender Gerichtshöfe in dogmatischen Streitigkeiten in Frage gestellt wurde; während von anderer Seite die Entscheidung für religiöse Duldung mit Freuden begrüßt wurde.

Die Competenz des gerichtlichen Ausschusses focht bald nach der Entscheidung der Bischof von Exeter an, der in einem geharnischten Brief an den Erzbischof vom 20. März, welcher zwar viel Scharfes, aber auch des Wahren genug enthält, von dem Geheimen Rath an eine künftige Synode appellirte. Durch das Urtheil war er aber gezwungen Gorham anzustellen. Er wandte sich deßhalb mit der Petition, das Urtheil für nichtig zu erklären, an andere Gerichtshöfe und zwar zunächst an die Queens Bench am 15. April, wo Lord Campbell zum ersten Male als Oberrichter saß. Sir Fr. Kelly, sein Anwalt, bestritt die Competenz des Geheimen Raths, da der Proceß nach 24. Heinrich VIII. vor das Oberhaus der Convocation gehöre, weil die Königin als Patronin

Digitized by Google

der Pfarrei, für welche Gorham vorgeschlagen wurde, Partei sei, also nicht durch den Geheimen Rath auch entscheiden könne, die Sache mithin eine solche sei welche „den König berühre" (touch the King). Das Nähere über dieses Statut ist schon oben auseinandergesetzt worden. Der Gerichtshof wies am 26. April die Petition einstimmig ab. Da nun Exeter binnen der ihm angesetzten Frist (bis zum 8. Mai) Gorham doch nicht anstellte, kam es dem Erzbischof zu ihn einzuführen. Dagegen appellirte Exeter am 27. Mai an den Court of Common Pleas, in welchem der Lord Chief Justice Sir Thomas Wilde präsidirte. Die Petition lautete dahin: den Erzbischof an der Anstellung Gorham's zu verhindern, da weder die Königin noch der Erzbischof das Recht habe, den Gorham auf ausserordentliche Weise (at a special visitation) d. h. gegen den Willen des Diöcesanbischofs einzuführen. Allein die Antwort war: daß die Sache ganz vor den Geheimen Rath gehört habe; und daß der Erzbischof berechtigt sei, wenn der Bischof sich weigere die Beschlüsse desselben auszuführen. Sehr zu tadeln sei es, daß die processirenden Parteien sich zuerst darüber verständigt hätten, die Sache vor den Geheimen Rath zu bringen, und hernach Eine Partei die Competenz desselben anfechte. Die Sache sei schon von der Queens Bench in treffender Weise erledigt. Denselben Bescheid erhielt Exeter am 8. Juli von dem Court of Exchequer, in welchem der Lord Kanzler Sir C. Wood den Vorsitz führte. Exeter erklärte nun am 20. Juli, er wolle Gorham's Anstellung registriren lassen; protestirte aber zugleich gegen das Urtheil, appellirte an eine Synode und erklärte Jeden, der sich bei der Einführung Gorham's betheiligen würde, der Theilnahme an seiner Ketzerei für schuldig und der Kirchengemeinschaft verlustig. Es verdient hiebei die Mäßigung der obern Kirchenbehörde alle Anerkennung, die diesen Protest nur einfach zurückwies. Gorham wurde am 7. August durch den Dean of Arches Sir H. J. Fust in seine Pfarrei eingeführt. Dem Bischof blieb nichts übrig, als die Gemeinde Brompford Speke aufzufordern, daß, falls Gorham ketzerische Ansichten predigen würde, ihm Solches sogleich gemeldet werden sollte, in welchem Falle er ihn gewiß absetzen würde.

Gehen wir von den Folgen, die das Urtheil des gerichtlichen Ausschusses des Geheimen Raths für die processirenden Parteien hatte, über zu seinen Wirkungen in weitern Kreisen, so sind diese weit als das Wichtigste anzusehen. Diese Wirkungen waren: schärfere Scheidung der Parteien, klarere Einsicht in ihre Tendenzen und Kräfte, Enthüllung der Gefahren des dermaligen Zustandes der Kirche, und das

Digitized by Google

Verlangen nach Wiederbelebung der Convocation. Mit größter Spannung sah man dem Urtheil entgegen, weil man darin eine Entscheidung der Principienfragen der beiden großen Kirchenparteien erkannte. Die liberale kirchliche Partei begrüßte es mit Jubel, weil das Princip der Liberalität dadurch aufgestellt, die Spaltung in der Kirche vermieden war. Fast alle Tageblätter rühmten die Weisheit des gerichtlichen Ausschusses. Der Globe, das ministerielle Blatt, gibt zwar zu, daß es besser gewesen wäre keinen Grund für die Entscheidung anzugeben; gratulirt aber dem gerichtlichen Ausschusse dazu, daß er ein Urtheil gefällt, welches keiner der processirenden Parteien einen vollen Triumph gegeben, und damit den weisen Vorgängen der Väter der englischen Kirche gefolgt sei. Die Times ist überzeugt, daß das Gesetz und die Politik, die den Frieden der Kirche im Auge haben müsse, keine andere Entscheidung habe zulassen können. Aehnlich die Dayly News u. a. Dagegen vermuthet das Morning Chronicle, daß die Furcht vor den Consequenzen eines bestimmten Urtheils die sonstige Unparteilichkeit der englischen Gerichtshöfe beeinträchtigt habe. Die Morning Post verdammt geradezu den Grundsatz, daß die Forderungen der Politik höher gestellt werden als die der religiösen Wahrheit. Das Urtheil weiche, kurz gesagt, jedem fraglichen Puncte aus.

Die hochkirchliche Partei wurde durch den Ausgang in die größte Aufregung versetzt. Alle Hebel wurden angewandt, um die Rechte der Kirche zu schützen: Proteste, Schriften, Zusammenkünfte, Vereine und Motionen. Der erste Protest gegen das Urtheil ging von einem Geistlichen Denison aus der Grafschaft Sommerset aus. Er bestritt die Competenz des gerichtlichen Ausschusses und beansprucht für die Kirche das Recht, über ihren Glauben in einer Synode selbst zu entscheiden. Auf seine Anregung wurde schon am 18. März zu Bristol eine Versammlung von Geistlichen der Diöcesen Gloucester und Bath and Wells gehalten, um auf Herstellung der Synoden zu dringen. Eine ähnliche Versammlung, die von Abgeordneten vieler Diöcesen beschickt wurde, fand am 18. und 19. März in London statt. Auch diese, sowie eine von 12 Puseyiten (darunter Pusey, Mill, Keble) unterzeichnete Erklärung verlangt eine entschiedene Erklärung und gerichtliche Entscheidung dogmatischer Fragen durch eine Synode. Diesem Vorgange folgten auch andere Diöcesen, namentlich Chester und Gloucester. In der letzteren wurde eine von 200 Geistlichen unterzeichnete Adresse dem ebenfalls hochkirchlich gesinnten Diöcesan eingereicht. Bestimmte Vorschläge über Herstellung der Synode machte der Land-Decanat Wakefield:

1) die Convocation ſolle über Lehrgegenſtände Entſcheidungen treffen; 2) dieſe durch Parlamentsacte Geſetzeskraft erhalten; 3) der Geheime Rath der Aburtheilung geiſtlicher Angelegenheiten enthoben werden. — Von Vereinen die ſich zum Schutz der Kirche bildeten, iſt beſonders die Metropolitan Church Union in London zu nennen.

Doch der wichtigſte Schritt der in dieſer Sache gethan wurde, iſt die Bill für Aenderung des Appellationshofes, die der Biſchof von London am 3. Juni 1850 in's Oberhaus brachte. Von dieſer Bill, ſagt der Biſchof im Eingang ſeiner Rede, hänge nicht blos der Friede, ſondern auch die Integrität der Kirche ab. Es handle ſich darin um ein Fundamentalprincip. Der Gorham-Streit habe allerdings eine genauere Prüfung der Appellationsfrage nahe gelegt; aber das Bedürfniß einer Aenderung der höchſten geiſtlichen Jurisdiction ſei längſt gefühlt worden. Auffallend ſei es, daß zu der Zeit, als der gerichtliche Ausſchuß des Geheimen Raths an die Stelle des Delegatenhofs geſetzt worden, Niemand daran gedacht habe, wohl deßwegen weil in den letzten 150 Jahren kaum 3 — 4 Lehrfragen vor den Delegatenhof gekommen ſeien, und weil der gerichtliche Ausſchuß ſonſt ſich als zweckmäßiges Tribunal für kirchliche Proceſſe gezeigt habe. Seit mehrern Jahren habe er Anträge geſtellt auf Aenderung des Appellationsverfahrens. Die gegenwärtige Bill aber ſei von 25 aus den 27 Biſchöfen von England und Wales in mehrern Sitzungen reiflich erwogen und gutgeheiſſen worden. Im Princip ſeien alle einverſtanden, wenn auch nicht durchgängig in den Einzelheiten. Mit der königlichen Suprematie komme die Bill nicht in Conflict. Er halte Dieſelbe für weſentlich gut, wie auch die alte Kirche es anerkannt habe. Sie ſei ein Schutz gegen Fremdherrſchaft und geiſtliche Tyrannei und eine wichtige Garantie ſelbſt für die bürgerliche Freiheit. Sie ſei in England ein uraltes Herkommen, nur vorübergehend durch eine fremde Uſurpation verdrängt worden. Aber dieſe Suprematie habe die Krone in geiſtlichen Dingen wie in weltlichen durch entſprechende Gerichtshöfe auszuüben, d. h. entweder ſolche die von jeher in der Kirche beſtanden, oder ſolche die die Krone mit Zuſtimmung des kirchlichen Parlamentes, der Convocation, beſtellt habe. Die Kirche ſei es nun, die ſich über ein ohne ihre Zuſtimmung eingeſetztes Tribunal zu beklagen habe, nicht die Krone, deren Suprematie nicht beeinträchtigt ſei. Bei der gegenwärtigen Bill halte er es nun für einen Vorzug, daß ſie nicht einen neuen Appellationshof, ſondern nur zweckmäßige Beſtimmungen für einzelne Fälle verlange. Es werden hierauf die die Staatskirche betreffenden Statute kurz be-

Digitized by Google

rührt; sodann gesagt, daß die Pflicht des Staates sei, den ursprünglichen status der Lehre und Disciplin, über welchen Staat und Kirche übereingekommen, unverletzt zu bewahren, sodann die Richter der geistlichen Gerichtshöfe in den Schranken ihrer gesetzlichen Jurisdiction zu erhalten. Andererseits sei es Pflicht der Kirche, ihre Lehre rein und ihre Disciplin unverletzt zu bewahren, und zweitens in letzter Instanz eine bona fide Gewalt zur Berichtigung der Irrthümer, die das weltliche Tribunal in genannter Hinsicht etwa begehen würde, zu besitzen, um so Collisionen mit dem Staate zu vermeiden. Der Verfassung würde es gemäß sein, die Kirche auf synodalem Wege Fragen über Häresie und falsche Lehre entscheiden zu lassen. Da aber dieses Recht der Kirche im gegenwärtigen Falle schwerlich eingeräumt werden würde, so suche die Bill eine andere Auskunft zu treffen, daß nämlich Fragen über Irrlehre den Bischöfen der Kirche Englands zur Entscheidung zugewiesen werden.

Die Aufgabe sei nun, nachzuweisen, daß der gerichtliche Ausschuß für Erledigung rein geistlicher Fragen incompetent sei. Das sei er aber, weil er nur aus Laien bestehe. Manche Grundzüge der kirchlichen Lehre seien allerdings so klar und handgreiflich, daß sie kaum einem Glied der Kirche unbekannt sein können. Aber es gebe auch viele wichtige und schwierige Fragen in der Theologie, die von einer richtigen Construction der Artikel abhängen, und die selten die Aufmerksamkeit der Laien auf sich ziehen. Eine solche Frage sei Laienrichtern etwas ganz Neues; ja sie würden selbst Mühe haben auch nur die Terminologien recht zu verstehen. Wie man nur erwarten könne, daß sie ein richtiges Urtheil fällen würden? Es sei bekannt, wie viele von den Landesgesetzen durch richterliche Entscheidungen entstanden seien. So würde auch jede Entscheidung des gerichtlichen Ausschusses über Lehrfragen einen Vorgang bilden. Solche Vorgänge bestimmen oder modificiren das Gesetz und werden am Ende selbst Gesetz. Allerdings erkläre der gerichtliche Ausschuß, daß er weder die Absicht noch die Macht habe, eine eigentliche Lehrfrage zu entscheiden. Aber es sei eine offenbare Unmöglichkeit, über Fragen die einen Lehrpunct betreffen, eine Entscheidung zu geben, welche nicht die Lehre selbst irgendwie afficire. Es sei zum Beispiel die Frage, ob dieß oder jenes die Lehre der Kirche sei. Die Entscheidung könne etwa lauten: die fragliche Lehre ist allerdings die Lehre der Kirche; aber wir denken nicht, daß ein Geistlicher, um angestellt zu werden, schlechterdings daran glauben müsse. Eine Reihe derartiger Entscheidungen würde den Charakter der Kirche Englands als Lehrerin und Bewahre-

Digitized by Google

rin des Glaubens verletzen. Ein anderer Grund gegen die gegenwärtige Zusammensetzung des Gerichtshofes sei dies, daß die Richter nicht einmal nothwendig Glieder der Kirche Englands seien; ein Mißstand der allgemein als solcher zugestanden werde.

Nach dieser Erörterung geht der Bischof auf das Princip der Bill über, daß nämlich rein geistliche Fragen geistlichen, nicht gerade kirchlichen Richtern zugewiesen werden sollen. Dies sei ein constitutionelles Princip, von jeher in England anerkannt. So habe in der Periode der Sachsen in dem Grafschafts-Gericht der Alderman die weltlichen, der Bischof die geistlichen Fälle erledigt. So seien auch später, wenn der königliche Gerichtshof über Schisma oder Häresie zu entscheiden gehabt habe, immer Gottesgelehrte zugezogen worden, um zu erklären, ob die vorliegende Lehre häretisch sei oder nicht. Das sei es was die Bill beantrage. Das Factum, ob Jemand Dieses oder Jenes gelehrt habe, solle der gerichtliche Ausschuß constatiren; ob es häretisch sei, die Bischöfe in corpore entscheiden. Dieß sei noch heute das Verfahren in der gallicanischen Kirche; dafür spreche auch die Analogie der weltlichen Gerichtshöfe. Da herrsche der Grundsatz: cuique in sua arte credendum est. So werde von dem Court of Chancery, wo sich eine Frage über das gemeine Recht erhebe, der Fall an einen Common Law Court gewiesen, entweder zur Erledigung oder zur Begutachtung. Im ersteren Falle sei das Urtheil des Common Law Court bindend für den Richter in der Chancery; im letzteren könne der Richter auch von andern Common Law Courts Gutachten einholen, auf die er sein Urtheil gründe. Aehnlich sei es in dem High Court of Admiralty, der sich durch einige Aelteste des Trinity House in seiner Entscheidung leiten lasse. In der schottischen Kirche kommen geistliche Fragen vor den kirchlichen Gerichtshof, der aus Geistlichen und Laien bestehe, die aber alle nur Kirchenbeamte seien.

Zum Schlusse werden in der Rede noch die Einwendungen gegen die Bill widerlegt. 1) Es werde gesagt: „man wolle einen gesetzgebenden Körper bilden, der die Macht habe neue Lehren aufzustellen." Allein die Befugniß des gegenwärtigen Appellationshofes solle nicht ausgedehnt werden. Jedenfalls aber würden sich in einem solchen Falle die Bischöfe besser dazu eignen, als die gegenwärtige Behörde. 2) „Die Laien seien ausgeschlossen". Allein die Laienrichter bleiben ja und haben nur von einer competenten Behörde über Das was wahre oder falsche Lehre sei, sich zu unterrichten. 3) „Die Möglichkeit der Häresie bei den Bischöfen" möchte allerdings ein guter Grund sein für

Digitized by Google

Aenderung des gegenwärtigen Verfahrens bei der Wahl der Bischöfe, aber kein Grund, sie des ihnen zukommenden Rechtes zu berauben. 4) Der Einwand, „daß dann die Bischöfe das Recht haben würden über die Tüchtigkeit eines Geistlichen in Betreff der Anstellung zu entscheiden", treffe — wenn er irgend einen Sinn habe — das unbestrittene Recht, das die einzelnen Bischöfe von jeher geübt hätten. Eine Meinungsverschiedenheit unter den Bischöfen würde allerdings Schwierigkeit machen; aber das sei überall unvermeidlich. 5) Endlich werde bezweifelt, ob eine solche Versammlung von Bischöfen als die Autorität der Kirche repräsentirend angesehen werden könnte. Dieß könnte freilich nur durch eine Convocation geschehen. Allein die Versammlung der Bischöfe wie die Bill sie verlange, wolle auch nicht die Kirche repräsentiren. — Der Bischof schloß seine treffliche Rede mit der eindringlichen Aufforderung an die Lords, die hochwichtige Sache ernstlich zu überlegen.

Bei Erwähnung der Debatte über die Bill erscheint es zweckmäßiger, die Reden nicht wie sie zufällig aufeinanderfolgten, sondern nach ihrem Inhalte zu gruppiren.

Lord Stanley (jetzt Earl of Derby) sprach sich sehr entschieden für die Bill aus. Die Kirche sei in der schlimmen Lage, kein Organ zu haben um sich über ihre Lehre auszusprechen. Und doch sei die Convocation durch die Parlamentsacten von 1562 aufs bestimmteste als Organ der Kirche anerkannt worden. Der gerichtliche Ausschuß sei auch nur ein Geschöpf des Parlaments. Der Kirche müsse wieder zu ihrem Recht verholfen werden. Einige unbedeutende Aenderungen sollen mit der Bill vorgenommen werden. Namentlich dringt er darauf, daß alle Bischöfe ihr Gutachten abgeben und auf gleiche Linie mit den andern Gerichtshöfen gesetzt werden, von denen der gerichtliche Ausschuß sonst Gutachten einhole. — Lord Redesdale sagte: die Kirche wolle eine runde Erklärung über Das was ihre Lehre sei. Zu große Liberalität gegen die Geistlichen sei Ungerechtigkeit gegen die Laien. — Für die Bill sprachen noch Lord Lyttleton und der Herzog von Cambridge. — Gegen die Bill erklärte sich nur Ein Prälat, der Bischof von St. Davids, der bei der Vorberathung ihr zugestimmt hatte. Er läugnet nicht, daß ein aus Prälaten und Laien zusammengesetzter Gerichtshof ein Fortschritt wäre; ist aber ganz dagegen, daß das Gutachten der Bischöfe den gerichtlichen Ausschuß binden solle. Er meint, daß christlich gesinnte Glieder der Kirche so gut als die Bischöfe entscheiden können, und fürchtet von dem Durchgehen der Bill neuen Streit in

Digitized by Google

der Kirche und Spaltung unter den Biſchöfen. — Der Marquis of Lansdowne warnt vor haſtigen Aenderungen. Die Bill gebe der königlichen Prärogative einen Stoß; denn das biſchöfliche Tribunal würde die Gründe allein entſcheiden. Ein Irrthum in London's Rede ſei es, daß nicht gefragt werde, was das Recht ſei, ſondern was es ſein ſollte. Es handle ſich bei den Entſcheidungen des gerichtlichen Ausſchuſſes nur darum, ob gewiſſe Lehren in der Kirche vorgekommen ſeien, und dieß können Rechtsgelehrte am beſten entſcheiden. Mit der Herſtellung der Convocation würde ein Geiſt heraufbeſchworen, der zu mächtig ſein würde. Jedenfalls müſſte ſie aus Geiſtlichen und Laien beſtehen. Wie aber, wenn über einen Lehrpunct von 32 Perſonen 17 dafür und 15 dagegen wären, ob dadurch die Anſicht Anderer geändert würde? Wünſchenswerth ſei allerdings: daß die 3 Prälaten die zugleich Geheime Räthe ſeien, den Verhandlungen über geiſtliche Angelegenheiten beiwohnen, und daß nur Glieder der Kirche als Richter fungiren ſollten. — Lord Brougham geſteht, daß er bei Abſchaffung des Delegatenhofs an Lehrſtreitigkeiten nicht gedacht habe. Er iſt nicht gegen Aenderungen überhaupt, aber gegen die Bill, weil die Anſicht der Biſchöfe, möglicher Weiſe einer Mehrheit von 14 gegen 13, für den gerichtlichen Ausſchuß bindend ſein ſolle. Eine Partie müſſte da die andere für heterodox erklären. Da eine Befragung von Sachverſtändigen in allen Fällen gut ſei, ſo ſchlage er vor, die Prälaten ſollen entweder 3 — 4 aus ihrer Mitte dem gerichtlichen Ausſchuß zur Seite ſtellen; oder beſſer, der Ausſchuß ſolle 4 Prälaten wählen in welche die Kirche das größte Vertrauen ſetze. — Lord Campbell fürchtet, die Bill führe zur Trennung von Staat und Kirche. Der Ausſchuß beſtehe ganz zweckmäßig aus Richtern, da er nur legale Documente zu erklären, nicht canones zu machen habe. Auch die andern geiſtlichen Gerichtshöfe haben Laienrichter. Der Bill gemäß würde die Krone nur die Beſchlüſſe der Biſchöfe zu regiſtriren haben. Eher könnte er dem Antrage beiſtimmen, wenn die Biſchöfe nicht ein Majoritäts-, ſondern ein einſtimmiges Gutachten abzugeben hätten. — Entſchieden gegen jede Aenderung des Beſtehenden waren der Earl of Chicheſter, Earl of Carliſle und Earl of Harrowby. Letzterer ſagte: es wäre ein neuer gefährlicher Grundſatz, wenn nur die Geiſtlichkeit und zwar blos die höhere die Lehre der Kirche interpretiren ſollte. Haben die Biſchöfe dazu ein göttliches Recht, ſo ſei die Sache von ſelbſt entſchieden. Allein von jeher ſeien in den Appellationshöfen auch Laien geſeſſen. Juriſten ſeien viel beſſere Richter als Biſchöfe, ſie ſeien unparteiiſcher und kälter. Und wo 6 tüchtige Laien

Digitized by Google

keine Häresie sehen, da sei auch keine. Die Glaubens- und Denkfreiheit lasse sich in England nicht fesseln. Zudem fechten Beschlüsse eines Laiengerichtshofs die Gewissen nicht an; man könne sich diesen gegenüber auf die Artikel der Kirche berufen. Anders sei es mit den Beschlüssen der Bischöfe; denen gegenüber könnten die Dissentirenden nicht in der Kirche bleiben. — Dieselbe Ansicht sprach auch eine von 317 Geistlichen am 3. Juni veröffentlichte Erklärung aus. Der vorgeschlagene Gerichtshof könnte zu Parteizwecken mißbraucht werden. Die Entscheidungen würden doch nur die Ansichten der jeweiligen Bischöfe aussprechen und dennoch den Anspruch allgemeiner Gültigkeit machen, damit aber zu Trennungen führen. Laien seien die besten Richter. — Die Bill fiel mit 84 gegen 51 Stimmen durch.

Die Abstimmung zeigt, wie bedeutend in den letzten Jahren das kirchliche Interesse gestiegen ist. Ein Durchgehen der Bill hatte sich kaum erwarten lassen. Es war aber auch ein harter Schlag für die hochkirchliche Partei, daß ein vermittelnder, in der That billiger Vorschlag nicht angenommen wurde. Um so nöthiger schien es, auf dem Wege der Demonstration und Petition zu erreichen, was auf dem Wege der Gesetzgebung nicht gelungen war. Eine große Versammlung der hochkirchlichen Partei wurde deshalb am 23. Juli in Martinshall gehalten. Etwa 1500 Männer der Partei waren zugegen, meist Geistliche; darunter der Bischof von Bath and Wells, die Archidiakonen Manning und Wilberforce, Dr. Pusey, Palmer, Denison; von Laien, der Earl of Nelson, Lord Manners, Hubbard, Hope. Der Letztgenannte als Vorsitzender bezeichnete als Zweck der Versammlung, gegen das Urtheil im Gorham-Streite einen zwar ruhigen, aber entschiedenen Protest einzulegen und von dem weltlichen Gerichtshofe an eine Synode zu appelliren. Sodann wurden Adressen an die Königin und hohe Geistlichkeit beschlossen, deren Inhalt die Herstellung der Convocation war. Mit einer Dankadresse an die schottischen Bischöfe und einem Aufruf an alle Glieder der Kirche, fest zusammen zu halten und den Glauben der Kirche zu schützen, wurde geschlossen. Bald darauf am 21. August hielt auch die Metropolitan Church Union eine Versammlung, um die Herstellung der Convocation zu betreiben. Eine Adresse desselben Inhalts wurde bei der gleichzeitig mit dem Parlamente am 5. Februar 1851 eröffneten Convocation überreicht, im Oberhaus durch den Bischof von Chichester, im Unterhaus durch Dr. Thorpe. Man erwartete, die Eröffnung der Convocation werde dießmal nicht, wie bisher, eine

Digitized by Google

todte Form sein. Viele Geistliche hatten sich deßhalb dazu eingefunden, wurden aber nicht zugelassen; und während das Unterhaus darüber debattirte, ob es gehörig constituirt sei und zu Verhandlungen fortschreiten könne, wurde die Convocation, wie üblich, vertagt.

Doch gab jene Petition Anlaß zu Erörterungen über die Convocation im Hause der Lords. Am 11. Juli nämlich trug Lord Redesdale auf eine Abschrift jener Copie an. Er verlangt die Wiederbelebung der Convocation, in der er ein Mittel zur Annäherung der verschiedenen Parteien sieht. Die Furcht vor endlosen Disputationen in einer solchen Synode sei unbegründet, während ohne sie die Spaltung zwischen Kirche und Dissentern immer größer werden würde. Wesley wäre nicht aus der Kirche geschieden, wenn damals eine Convocation bestanden hätte. Falsch sei auch der Vorwurf, daß das Verlangen darnach von der hochkirchlichen Partei ausgehe; die Convocation werde vielmehr von den Gemäßigten gewünscht. Der Mangel einer solchen Führerin in den gegenwärtigen Streitigkeiten habe nach Rom getrieben. Die Gefahr einer Hierarchie sei nicht da; denn die Krone und das Parlament haben die Beschlüsse der Synode zu bestätigen. Allerdings müsste die Convocation eine Umgestaltung erfahren. — Dieß ist auch die Ansicht des Erzbischofs von Dublin, der ein selbständiges, aber nicht ausschliessend geistliches Kirchenregiment verlangt, sondern die Laien in der Convocation auch vertreten sehen will. — Aenderungen findet ebenfalls der Bischof von London für nothwendig, da die 16000 Geistlichen nur durch 44 im Unterhause vertreten seien. Das Laien-Element schliesst er aus. Es solle jedoch die Convocation, wie sie bisjetzt bestanden habe, die Aenderungen selbst berathen. — London hebt noch besonders hervor, wie wünschenswerth ein solches berathendes Collegium für die Bischöfe selbst sei; was auch der Bischof von Oxford geltend macht. Denn, sagt Dieser, wie die Sachen dermalen stehen, sei die Lage der Bischöfe eine schlimme. Sie müssen entweder als furchtsam oder als schroff erscheinen. Er will die Synoden der alten Kirche hergestellt wissen, die in Streitfällen die Wahrheit aufs beste vermittelt haben. — Lord Lyttleton und der Earl of Nelson sprachen gleicherweise für die Convocation. — Gegen deren Wiederbelebung trat aber mit größter Entschiedenheit der Erzbischof von Canterbury auf. Er sucht die Nutzlosigkeit und Gefahr der Convocation nachzuweisen. Das Wichtigste in der Reformation, das Prayerbook und die Artikel 1549 seien ohne sie gemacht und ihr nur zur Bestätigung, die aber nicht einmal registrirt worden sei, vorgelegt worden. Ebenso habe sie

Digitized by Google

die der Revision der Liturgie 1562 nur ihre Zustimmung zu geben gehabt. Seit der Revolution aber sei die Geschichte der Convocation nur eine Geschichte des Zankes zwischen Ober- und Unterhaus gewesen. Andere Kirchenversammlungen seien keine ermunternden Vorgänge. Die wesleyanische Conferenz habe nur zu Spaltungen geführt, die schottische Synode die Bildung der Freikirche nicht hindern können; in Australien habe der Versuch, Synoden einzuführen, nur Uneinigkeit gestiftet. Aufregung und Spaltung würde auch in England durch Wiederbelebung der Convocation hervorgerufen. Was denn das Geschäft derselben sein solle? Etwa Revision der Liturgie? Wenn es sich dabei blos um Aeusserliches und Unwesentliches handle, so sei das der Mühe nicht werth; Aenderungen in Lehrpuncten aber würden den Frieden der Kirche gefährden. — Der Marquis of Lansdowne und der Herzog von Argyle stimmten Dem völlig bei.

Das Mißlingen der bisherigen Versuche schreckte jedoch die hochkirchliche Partei nicht ab. Andererseits fanden es auch die Liberalkirchlichen zweckmäßig, eine öffentliche Erklärung zu geben, nachdem sie dies anfänglich für überflüssig gehalten hatten. Es bildete sich ein Verein für „die Suprematie und die Entscheidung im Gorham-Streite.“ Der Ausschuß des Vereins sandte am 31. December 1851 an die beiden englischen Erzbischöfe eine Adresse, die von 3262 Geistlichen (darunter 7 Decanen und 12 Archidiaconen) unterzeichnet war. Es wird dabei bemerkt: daß Viele nicht unterschrieben haben, weil sie es für unnöthig hielten; und daß die Adresse nicht allen Einzelnen zugeschickt worden sei, wie von der Gegenpartei, die dessenungeachtet nicht ganz 1800 Unterschriften von Geistlichen und Laien zusammengebracht habe. In der Adresse selbst wird gesagt: die Unterzeichneten haben gestaunt über die Kühnheit, das jüngst von der Königin, als dem obersten Regenten dieses Reiches sowohl in geistlichen und kirchlichen als weltlichen Angelegenheiten, auf Antrag des Geheimen Raths und mit Zustimmung der beiden Erzbischöfe im Gorhamstreit gefällte Urtheil anzugreifen. Sie erkennen das Urtheil als ein weises und gerechtes an, ob sie nun der darin ausgesprochenen Ansicht über die Taufe beistimmen oder nicht, und weisen die Beschuldigung der Ketzerei von Denen, die Gorhams Ansicht für zulässig halten, entschieden ab.

Die hochkirchliche Partei ihrerseits bereitete Petitionen vor, welche bei der nächsten Eröffnung der Convocation vorgelegt werden sollten. So wurden am 3. Februar 1852 nicht weniger als 26 Petitionen um Herstellung der synodalen Thätigkeit im Oberhaus der Convocation,

Digitized by Google

und gegen 30 ähnliche Adreſſen aus verſchiedenen Diöceſen im Unterhaus überreicht. Der Biſchof von London trug bei dieſer Gelegenheit darauf an, das Haus ſolle zu Verhandlungen fortſchreiten. Eine lebhafte Debatte folgte. Eine Adreſſe an die Königin, um die nöthige licentia zur Vornahme von Geſchäften zu erhalten, wurde vorgeſchlagen. Allein der Erzbiſchof von Canterbury erwiederte: man ſolle in einer Zeit, wo ſo Wenige etwas von den Functionen einer Convocation verſtehen, dieſen Schritt nicht thun. Wie wünſchenswerth auch eine ſynodale Thätigkeit erſcheinen möchte, ſo ſei er doch gewiß, daß die Königin die Erlaubniß dazu nicht geben würde. Die Petitionen die der Prolocutor des Unterhauſes überreichte, nahm der Erzbiſchof mit der Bemerkung an, daß die Sache von den Biſchöfen beſtens erwogen werden ſollte. Kaum aber hatte der Prolocutor, Dr. Lyal Decan von Canterbury, ſich zurückgezogen, ſo kam der apparitor der Provinz in das Unterhaus, um es in die Jeruſalemskammer vorzuladen, wo der erzbiſchöfliche Secretair die Vertagung der Convocation auf den 19. Auguſt verlas; was freilich ſeltſam contraſtirte mit den Worten des Eingangsgebets, „ut ea omnia investigare, meditari, tractare et discernere valeamus, quae honorem tuum et gloriam promoveant et in Ecclesiae cedant profectum. Viele proteſtirten gegen die Vertagung als geſetzwidrig; allein mit Unrecht, da, um zu tagen, die Convocation eine königliche Vollmacht haben muß, welche aber nur dann gegeben werden wird, wenn die Staatsregirung und der Primas dafür ſind. Bis dahin können die Petitionen nur inſofern von Nutzen ſein, als ſie das Bedürfniß einer Synode ausſprechen. — Auch in York gingen Petitionen deſſelben Inhalts an die Mitglieder der Convocation ein, die von Geiſtlichen und Laien unterzeichnet waren. Da aber der Erzbiſchof die Convocation gar nicht eröffnete, fragten jene Mitglieder bei ihm an, wie ſie ſich ihres Auftrags entledigen könnten. Die Antwort war: ſie ſollen nur die Adreſſen einſenden; der Erzbiſchof werde Sorge tragen, daß ſie ad acta gelegt werden.

Während aber ſo der Convocation die Hände gebunden ſind, iſt die Wiederbelebung der ſynodalen Thätigkeit in kleineren Kreiſen, in den biſchöflichen Sprengeln, möglich. Diöceſanſynoden waren ſeit langer Zeit auſſer Brauch gekommen. Da ſchrieb der Biſchof von Exeter am 28. April 1851 eine Synode aus. Als deßhalb am 2. Mai eine Anfrage an den Premierminiſter im Parlament geſtellt wurde, erklärte Dieſer, der Biſchof habe das volle Recht, ſeine Geiſtlichen zu verſammeln, nur dürfe er keine Canones machen. Am 25. Juni wurde die

Digitized by Google

Synode zu Exeter von dem Bischofe eröffnet. Zugegen waren, ausser dem bischöflichen Registrar und Secretair: 1) die Kathedralgeistlichen, nämlich der Kanzler, der Subdecan, 3 Archidiaconen, 12 Präbendarien, die 6 bischöflichen Kapläne und 2 Beamten der Archidiaconen; 2) von den 4 Archidiaconaten, die in 32 Decanate eingetheilt sind, 87 Geistliche. Nur 2 Decanate schickten keine Vertreter. Die Gesammtzahl der Anwesenden belief sich auf 116. Die erste Sitzung wurde von dem Bischof, nach vorhergegangenem Gottesdienste, mit Gebet und einer Rede eröffnet, in welcher er als Grund der Berufung der Synode die kirchlichen Wirren angab. Die Diöcesansynoden seien uralt und immer erlaubt gewesen. Kraft des Statutes 25. Heinrich VIII. cap. 19., können sie ohne besondere Erlaubniß der Krone gehalten werden. In der Reformatio Legum 1551 werden sie vorgeschrieben. Der Canon 119. vom Jahr 1603 spreche von ihnen als einer bekannten Sache. Ihre Berechtigung habe auch der Premier neulich anerkannt. Der Bischof ging sodann auf Erörterungen die Lehre von der Taufe betreffend über. Hierauf wurde folgende Erklärung zur Annahme vorgeschlagen: Die englische Kirche ist ein ächter Sprößling der apostolischen Kirche. Rom hat sich von der englischen Kirche getrennt, nicht umgekehrt. Der Austritt aus der englischen Kirche zu irgend einer andern ist ein Schisma, der Uebertritt zu Rom ist Vertauschung der Wahrheit mit dem Irrthum. Die Gründung des katholischen Bisthums Plymouth ist eine Versündigung gegen die Beschlüsse der alten ökumenischen Concilien. In der zweiten Sitzung (26. Juni) wurde eine strengkirchliche Erklärung über die Taufe angenommen, und die Errichtung eines Schullehrerseminars, Bestellung von Schulinspectoren und Wiedereinführung der Katechisation berathen. In der dritten Sitzung (27. Juni) kam die Aufsicht über die aus der Schule Entlassenen, dann die Bestellung von ständigen geistlichen Diaconen, die nicht auf Universitäten zu bilden wären, und von Laienhelfern, endlich die Einführung eines täglichen Gottesdienstes zur Sprache. — Es kamen also theoretische und praktische Fragen zur Erörterung. Daß für die letzteren eine Synode höchst zweckmäßig ist, kann Niemand läugnen. Und es ist sehr erfreulich zu sehen, daß die Hochkirchlichen nicht blos ihre Aufmerksamkeit der lange vernachlässigten Schulbildung zuwenden, sondern auch die Mithülfe der Laien im geistlichen Amte als wünschenswerth betrachten, hiermit den Grundsatz der Dissenter adoptirt haben. Die Verhandlung dogmatischer Fragen könnte bedenklicher scheinen. Durch Erklärungen wie sie auf der Synode zu Exeter gemacht wurden, könnten Spaltungen

Digitized by Google

in der Diöceſe ſelbſt oder Sonderung der verſchiedenen Diöceſen entſtehen. Allein die Frage iſt, ob nicht durch offenes Ausſprechen und gründliche Verhandlung der Streitfragen der erſte Schritt zur Verſtändigung geſchehen würde. Oder wenn eine ſolche ganz unwahrſcheinlich wäre, was aber nicht anzunehmen iſt, ſo wäre es beſſer, daß ſich das Unvereinbare löſte, als daß es durch ein äuſſerliches lockeres Band zuſammengehalten würde. Temporiſiren hilft wenig, wenn eine Entſcheidung ſo dringend gefordert wird wie gegenwärtig. Diöceſanſynoden nun würden ein gutes Organ für die Verhandlungen von Streitfragen ſein, welche durch ſie allſeitig erörtert und der Entſcheidung näher gebracht würden. Da die Beſchlüſſe dieſer Synoden keine Geſetzeskraft haben, ſondern nur Erklärungen ſein würden, ſo würden ſie ein unſchädlicher Verſuch darüber ſein, ob ſynodale Thätigkeit Das leiſten könne, was man von ihr erwartet. Gelängen die Verſuche, ſo würden die vielen Bedenken die man in Betreff der Convocation hat, von ſelbſt beſeitigt. Und es iſt nur zu wünſchen, daß zunächſt die Diöceſanſynoden wieder allgemein eingeführt werden möchten.

Das Urtheil im Gorham-Streite iſt Epoche machend. Die Stellung der 2 Kirchenparteien zu einander, ihre Kräfte, Tendenzen und Conſequenzen, ſind dadurch klarer hervorgetreten. Von den 16000 Geiſtlichen ſind etwa 2000 entſchieden hochkirchlich geſinnt; von den 27 Biſchöfen ſind 5 auf dieſer Seite; von den Laien verhältnißmäßig ſehr wenige. Ebenſo hat ein Viertheil der Univerſität Oxford gegen das Urtheil des Geheimenraths proteſtirt, Cambridge keine Erklärung abgegeben. Ein Fünftheil der Geiſtlichkeit hat ſich ausdrücklich für das Urtheil erklärt, während viele Gleichgeſinnte eine Erklärung für überflüſſig hielten. Daher iſt die Zahl der Liberal-kirchlichen viel höher, wohl über die Hälfte der Geiſtlichkeit zu ſchätzen. Zu dieſer Partei gehören 3 Erzbiſchöfe und 11 Biſchöfe und faſt alle Laien. In der Mitte von beiden Parteien ſteht eine immer mehr wachſende Partei von Geiſtlichen und Laien. Mit dieſer Stellung dem Urtheil gegenüber iſt aber weder die Zuſtimmung zu Gorham's Lehre, noch die Verwerfung jeder Aenderung des Appellationsverfahrens ausgeſprochen. Die Zuſtimmung zu dem Urtheil galt vielmehr dem ihm zu Grunde liegenden Princip, welches ein doppeltes iſt, ein materiales und ein formales. Jenes iſt das latitudinariſche Princip, daß die Artikel der Kirche Englands verſchiedene Anſichten zulaſſen; dieſes das Princip der Suprematie, daß der Krone die letzte Entſcheidung in Glaubensſachen zukomme. Für jenes kann ſich die liberale Partei auf die Ge-

Digitized by Google

schichte der Kirche seit der Reformation, für dieses auf die der Staatskirche zu Grunde liegenden Reichsgesetze berufen. Von dem ersten hängt die Berechtigung dieser Partei, in der Kirche zu bleiben, ihre ganze Existenz ab, die ihr durch Aufrechthaltung des zweiten am besten gesichert zu sein scheint. Ihr ist die Kirche Englands eine Unionskirche, und ihre Loosung: „in necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

Dieser Auffassung gegenüber sieht die hochkirchliche Partei in den Artikeln und der Liturgie ein bestimmtes Bekenntniß und verlangt, wiewohl in verschiedener Weise, die Selbständigkeit der Kirche als ihr göttliches Recht. Das latitudinarische Princip öffnet, wie sie sagt, entgegengesetzten Ansichten selbst über wesentliche Puncte die Thüre und hebt damit den Zweck des Bekenntnisses selbst auf. Die königliche Suprematie aber ist nach den gegenwärtigen Verhältnissen nur eine Suprematie der politischen Partei, die gerade am Ruder ist. Die Frage aber, wie die Kirche auf ein entschiedenes Bekenntniß zurückgeführt und ihr Recht dem Staate gegenüber gewahrt werde, wird von den verschiedenen Seiten in welche die hochkirchliche Partei selbst wieder zerfällt, verschieden beantwortet.

1) Den Puseyiten genügen ohnedem die Artikel der Kirche Englands nicht. Sie sind ihnen zu sehr ein Compromiß, und selbst nach ihrer strengen Fassung nicht entschieden genug. Andererseits verträgt sich ihre Ansicht von der Kirche mit der durchs Gesetz gewordenen Staatskirche nicht. Das ihren Begriffen so völlig zuwiderlaufende Princip, das in dem Urtheil im Gorham-Streit ausgesprochen wurde, machte ihr Bleiben in der Kirche unmöglich. Die consequenten Puseyiten traten deßhalb aus der Staatskirche aus. Die Unvermeidlichkeit dieses Schrittes zeigte sich besonders bei Maskell, der von Artikeln einer Kirche verlangt, daß sie bis ins Einzelne genau vorzeichnen, was man zu glauben habe. Die Kirche Englands habe aber ausser der Trinitäts-Lehre nicht Ein festes Dogma. Zudem fehle es an einer höchsten kirchlichen Autorität, die in Streitfällen entscheide. Es ließ sich nicht anders erwarten, als daß die Puseyiten zur römischen Kirche übertreten würden, da ihnen diese ein wenn auch mit Auswüchsen behafteter, doch ächter Sprößling der alten wahren Kirche ist. Ueber die kleinen Mängel konnte man leicht wegsehen, da diese Kirche habe, was der englischen fehle, eine feste Lehre, unfehlbare Entscheidung in allen Dingen und volle Unabhängigkeit von weltlicher Macht. Ausser Maskell traten die Archidiaconen Wilberforce, Manning, sodann Denison und Andere

Digitized by Google

aus. Palmer schloß sich erst der schottischen Episkopalkirche und dann der griechischen Kirche an. Man hatte einen Austritt in Masse erwartet; aber nicht 100 Puseyiten trennten sich von der Kirche, was eine offenbare Inconsequenz ist. — Den Standpunct der gemäßigten Puseyiten zeigt Pusey selbst in seiner Schrift the Royal Supremacy etc. 1850. Er tröstet sich über das ketzerische Urtheil des weltlichen Gerichtshofes damit, daß ja dadurch die Lehre der ganzen katholischen Kirche nicht geändert werde; sagt aber zugleich, es hiesse Gott versuchen, wenn man diesen Gerichtshof länger fortbestehen liesse, da er durch sein Urtheil der Indifferenz, der schlimmsten Art des Unglaubens, gehuldigt habe. Doch sei das Urtheil kein Grund zum Austritt aus der Kirche oder zur Auflösung der Einheit von Staat und Kirche. Daß diese Einheit von Alters her bestanden, wird des Langen und Breiten nachgewiesen. Die Fürsten haben von jeher einen bedeutenden Antheil an kirchlichen Verhandlungen genommen; die Kirche habe sich das unter der Voraussetzung, daß die Fürsten als Christen handeln, gerne gefallen lassen. Auch Heinrich VIII. und Elisabeth, wird behauptet, haben nur diese althergebrachte Macht der Fürsten beansprucht, aber auch das Recht der Synoden anerkannt. Pusey's Vorschlag geht nun auf Herstellung des Oberhauses der Convocation in beiden Provinzen einzeln oder in einer gemeinschaftlichen Synode. Der Ausschluß des Klerus begreift sich leicht auf einem Standpuncte, wo auf die Succession der Bischöfe alles Gewicht gelegt wird.

2) Die hochkirchliche Partei im engern Sinne theilt sich ebenfalls in 2 Parteien. a. Die strengere Partei ist die stärkere. An ihrer Spitze steht der Bischof von Exeter. Jene 1500 Geistliche welche im Juli 1850 sich in der Martins-Halle versammelten, gehören größtentheils zu ihr. Der Grundsatz dieser Partei ist strenges Festhalten der Bekenntnißschriften mit theilweiser Anlehnung an den Puseyismus, namentlich in der Lehre von der Kirche. Bei ihr ist kein Gelüsten, zu Rom überzutreten; aber eine starke Neigung, Kirche und Staat zu trennen. Man erwartete, und das erste Auftreten dieser Partei nach der Entscheidung im Gorham-Streite schien dazu zu berechtigen, daß sie aus der Staatskirche ausscheiden und, wie einst die Jakobiten, eine Sonderkirche bilden würde. Man bedachte aber dabei nicht, daß es an der Grundvoraussetzung für die Bildung einer solchen Kirche fehlt. Diese hochkirchliche Richtung hat noch fast gar keine Wurzeln im Volke geschlagen; sie würde, losgetrennt von der Staatskirche, wie ein abgerissener Zweig verkümmern. Es bleibt ihr also nichts übrig, als das

Digitized by Google

Joch des Staates zu tragen und innerhalb der Staatskirche ein Organ für die Vertretung der kirchlichen Interessen zu schaffen.

Die Stellung d. der staatskirchlichen Partei zu der Verfassungsfrage zeigt die Bill des Bischofs von London, und die Schrift ihres Vertreters Gladstone Remarks on the Royal Supremacy 1850. Gladstone sucht in dieser trefflichen Schrift in sehr gründlicher und scharfer, zum Theil freilich spitzfindiger Weise darzuthun: 1) daß durch die Reichsgesetze die Krone nur eine corrective, nicht directive Jurisdiction erhalten habe. Durch die Submission der Geistlichkeit unter Heinrich (welcher, wohl nicht im Ernst, die Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Verbindung von Staat und Kirche als Motiv unterlegt wird,) sei die gesetzgebende Gewalt der Convocation nur beschränkt, aber nicht aufgehoben worden. Allerdings müsse man über die Gewaltmaßregeln des Königs in aufgeregten Zeiten wegsehen. Die Rechte der Kirche der Krone gegenüber seien nicht aufgehoben. Wie in weltlichen Dingen der König Gesetze mache mit Zustimmung des Parlaments, so mache die Convocation canones mit des Königs Erlaubniß. Bis zur Accession des Hauses Hannover sei die Convocation das Organ der Gesetzgebung gewesen, und die kirchliche Jurisdiction durch geistliche Richter verwaltet worden. Die Aufhebung der Convocation sei ein großartiges Beispiel von Tyrannei. 2) Die gegenwärtige Zusammensetzung des obersten Appellationshofes sei der Vernunft, den Statuten, der Reformation und ihrem Geiste zuwider. Denn durch die Aufhebung der Convocation als gesetzgebenden Körpers sei die Controle für die executive und richterliche Gewalt weggenommen. Die Leitung der Kirchenangelegenheiten durch den Staat sei gefährlich, da die Nation jetzt zum großen Theil nicht zur Kirche Englands gehöre. Der Wille des Staatsoberhauptes habe seine Bedeutung verloren, da seit 1829 die Majorität des verschiedenen Kirchen angehörigen Unterhauses das Parlament regiere. Der dermalige Appellationshof endlich bestehe nur aus weltlichen Richtern. Die Zuziehung der 3 Prälaten habe keinen Sinn, da dieselben keine Stimme bei der Entscheidung haben. 3) Die königliche Suprematie sei kein Hinderniß für eine Aenderung des bestehenden Appellationsverfahrens, da schon durch die Statute 24. und 25. Heinrichs VIII. die Ausübung des Rechtes der Krone durch geistliche Richter festgesetzt sei. — Gladstone's Vorschlag nun fällt mit dem des Bischofs von London ganz zusammen. Diese Partei sucht also nur die früher bestandenen Rechte der Kirche wiederherzustellen.

Eine Mittelpartei, die zwischen der hochkirchlichen und libera-

Digitized by Google

len steht, schliesst sich jener insofern an, als sie das latitudinarische Princip entschieden verwirft und auf strengere Auffassung der Artikel dringt. Sie fürchtet sich aber, wie die liberale Partei, vor Aenderungen, namentlich vor der Herstellung der Convocation, weil sie in ihr die Gefahr einer Hierarchie sieht. Als eigentliche Partei hat sie sich den andern noch nicht gegenübergestellt. Die soeben ausgesprochenen Ansichten finden sich aber bei vielen Geistlichen und Laien.

Aus dem Bisherigen erhellt, wie die hochkirchliche und liberal-kirchliche Partei in der Verfassungsfrage einander gegenüberstehen. Jene will Reformen, diese den status quo. Und doch liegt eine Reform vielleicht mehr im Interesse der Liberalen als der Gegner. Ein Staatsgerichtshof an sich ist es nicht, der ihnen als bestes Appellationsgericht in allen Fällen erscheinen kann; sondern nur der gegenwärtige, weil er aus Männern ihrer Partei zusammengesetzt ist. Wie aber, wenn ein Tory-Ministerium an's Ruder kommt? wenn hochkirchliche Richter zu entscheiden haben? Daß solche eine entgegengesetzte Entscheidung im Gorham-Streite gegeben hätten, liegt auf der Hand. Der zufällige Liberalismus der Regierung ist eine höchst unsichere Garantie für das liberale Princip. Eine Aenderung des bestehenden Appellationshofs ist daher im Interesse der beiden Hauptparteien der Kirche, d. h. der Kirche selbst. Vorschläge in dieser Hinsicht wurden daher auch von einigen Liberalkirchlichen gemacht. Mit der Staatskirche ist auch die Appellation an das Staatsoberhaupt gegeben. Das Recht der letzten Entscheidung übt die Krone durch den Geheimen Rath. Wie aber Dieser in andern Fällen Gutachten von andern Gerichtshöfen oder Sachverständigen einholt, so ist es nur eine höchst billige Forderung, daß er das Gleiche auch bei schwierigen kirchlichen Fragen thue. Zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, daß die 3 Prälaten welche Geheime Räthe sind, oder irgend 3 andere Bischöfe, die der Geheime Rath dazu ausersieht, Gutachten abgeben sollen. Allein dies kann nicht genügen, da die 3 Erstgenannten nicht blos Kirchen- sondern auch Staatsbeamte sind, die Wahl der 3 Andern aber ganz in dem Belieben des Geheimen Rathes stände. Besser schon wäre es, wenn die Kirche selbst einige Bischöfe dazu wählen würde. Befriedigender ist der Vorschlag, daß die Bischöfe in corpore befragt werden sollen. Mehrere Bedenken erheben sich aber dagegen: 1) Da die Bischöfe von der Krone oder, eigentlich zu reden, von der herrschenden politischen Partei gewählt werden, so können sie nicht als Vertreter der Kirche angesehen werden. 2) Wenn die Bischöfe unter sich uneins wären, so entstünde ein Schisma. Wollte man die

Digitized by Google

Forderung stellen, daß nur ein einmüthiger Beschluß der Bischöfe Geltung haben solle, so würde in vielen Fällen eine Entscheidung unmöglich sein, oder doch wieder ein anderes Tribunal nöthig werden. Am schwierigsten scheint aber 3) die Frage zu sein, ob das Gutachten der Bischöfe für den Geheimenrath bindend sein solle. Im bejahenden Falle hätte, wie man meint, der Geheime Rath das Urtheil der Bischöfe nur auszusprechen; im verneinenden wäre die Verwerfung des bischöflichen Gutachtens höchst bedenklich. Denn entweder würde das Ansehen der Bischöfe dadurch heruntergesetzt, und die Laienrichter würden in letzter Instanz entscheiden; oder die Kirche würde die Partei ihrer Bischöfe ergreifen, und ein Bruch zwischen Staat und Kirche eintreten. Doch, sagt man, dieser Punct sei nicht so schwierig. Die Bischöfe, als Vertreter der Kirche, haben nur zu sagen, was die Lehre der Kirche ist; der gerichtliche Ausschuß hat zu entscheiden, ob eine gewisse Ansicht dieser widerspreche. Aber 4) ein neues Bedenken erhebt sich hier: ob ein Laien-Tribunal im Stande ist herauszufinden, was die Ansicht des Angeklagten über einen gewissen Lehrpunct sei, und ob dieselbe sich von der Kirchenlehre wesentlich unterscheide. Gewiß ist dies viel schwieriger als die Herausstellung der kirchlichen Lehre. Es würde daher auch hiefür ein theologisches Gutachten nöthig sein. Auf diese Weise käme ein Streitfall spruchreif vor den gerichtlichen Ausschuß, und Dieser hätte blos das Urtheil auszusprechen. Es wäre demnach nur consequent, wenn Lehrstreitigkeiten, wie früher, der Convocation zur Erledigung zugewiesen würden. Wie sollte aber Diese zusammengesetzt sein? Etwa wie früher aus Bischöfen und Klerus? oder nur aus den Ersteren? Zwar würde dies der hochkirchlichen Partei genügen. Allein man sieht keinen Grund, warum der Klerus solle ausgeschlossen werden. Ein neuer Wahlmodus für die Beschickung des Unterhauses würde erforderlich sein. Sodann müssten noch viel wichtigere Veränderungen vorgenommen werden. Nicht nur ist die irische Kirche der englischen einverleibt worden, sondern auch die Kolonialkirchen sind neu hinzugetreten. Diese auszuschliessen wäre ungerecht. Somit würden statt 2 englischer Provinzialsynoden nunmehr 3 im Mutterlande und mehrere in den Kolonien entweder für sich unabhängig berathen, was für die Einheit der Kirche gefährlich wäre, oder alle zusammen würden als Nationalsynode tagen, wobei die Kolonialbischöfe durch Stellvertreter sich betheiligen würden. Durch Geistliche allein aber würde sich die Kirche nicht allseitig vertreten sehen. Die Zuziehung von Laien wird vielfach gefordert und würde von der liberalen Partei sicher zur Bedingung ihrer Zustim-

Digitized by Google

mung zur Convocation gemacht werden. Somit würde neben das Ober- und Unterhaus der Convocation ein Laienhaus treten, welchem wie dem Klerus Vorschläge und Petitionen zustünden, während die Bischöfe wie früher das Recht der Initiative und das Veto hätten. Wäre nun das Geschäft einer solchen Generalconvocation kein anderes als Erledigung von Appellationen, so ist es klar, wie ein solcher Körper dazu viel zu schwerfällig sein würde. Viel einfacher wäre es, einen Kirchenrath aus möglichst wenigen Mitgliedern, die in den Provinzen zu wählen wären, an die Stelle zu setzen. Allein die Convocation würde sicher auch ihr altes legislatives Recht wieder ansprechen. Und wenn auch die Glaubensgrundlage im Wesentlichen nicht angetastet werden dürfte, so würden doch manche nähere Bestimmungen über die Artikel und Aenderungen in der Liturgie zur Berathung kommen. Das Recht des Staates und der Krone würde wie früher dadurch gewahrt sein, daß die Beschlüsse der Convocation durch das Parlament gehen und das königliche Placet erhalten müssten, um Gesetzeskraft zu erhalten. Zugleich hätten die andern Religionsparteien, da sie im Parlamente vertreten sind, darin ein Mittel, um gegen Uebergriffe der Convocation zu protestiren.

Man sieht wohl, welche Schwierigkeiten die Wiederbelebung der Convocation hat, da sie nicht in alter Weise unverändert wiederhergestellt werden kann. Ein solcher Versuch würde eben so gewiß scheitern als die einseitige Herstellung des Oberhauses. Diese Schwierigkeiten sind es welche die Mittelpartei zurückschrecken, wie wünschenswerth an sich auch ihr die synodale Thätigkeit erscheint. Die Wiedereinführung von Synoden kann daher nur allmählig angebahnt werden. Der erste ungefährliche Schritt dazu ist die Wiederaufnahme der Diöcesansynoden. Andererseits erheischt das Interesse der Kirche eine schleunige Aenderung im Appellationsgericht, die ohne große Schwierigkeit gemacht werden kann, auch wohl in den nächsten Jahren schon gemacht werden wird. Die Frage wird nur die sein, ob die Zuziehung von geistlichen Räthen in den gerichtlichen Ausschuß oder das Einholen von Gutachten des bischöflichen Collegiums das Bessere sei. Immerhin muß aber die letzte Entscheidung auch in geistlichen Dingen dem Staatsoberhaupte im Geheimen Rath bleiben, wenn nicht die Staatskirche als solche aufgelöst werden soll. Dies glauben freilich Viele als das unvermeidliche Ende der Spaltungen in der Kirche weissagen zu müssen. Allerdings schien der Strom des neuen Lebens der vom Dissent aus in die Kirche eindrang, Diese wegreissen zu wollen; aber er brach sich am Hochkirchenthum und führte von da viele Elemente mit sich, die sich auf dem Boden der Liberal-

Digitized by Google

kirchlichen niederschlugen. Vieles haben die 2 Parteien der Kirche schon von einander angenommen. Die hochkirchliche ist neubelebt worden und wetteifert in Thätigkeit mit der liberalen auf den verschiedenen Gebieten des christlichen Lebens; ja sie hat selbst im Einzelnen zweckmäßige Einrichtungen der Gegner adoptirt. Die liberale Partei kommt von ihrer Gleichgültigkeit gegen das Kirchenthum zurück. Eine Mittelpartei bildet sich allmählig, die auf das Festhalten am Bekenntniß großes Gewicht legt. Immer mehr dringt das von den Dissentern ausgegangene christliche Leben in die Hochkirche, und von Dieser das kirchliche Bewusstsein in die liberale Partei. Und wenn auch die Einigung der Parteien nur allmählig erreicht wird, so darf doch gesagt werden, daß die Kirche Englands mit erneuten Kräften und wohlberechtigten Hoffnungen in die zweite Hälfte des Jahrhunderts eingetreten ist.

[Geschrieben: London, Savoy, im Februar 1852.]

Digitized by Google

Bei Friedrich & Andreas Perthes in Hamburg und Gotha ist erschienen:

Tholuck, Dr., **A.**, der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlauf des 17. Jahrhunderts, theilweise nach handschriftlichen Quellen. Geheftet Thlr. 2. 4 Sgr.

C. Plinii Secundi naturalis historiae libri XXXVII. ed. J. Sillig. T. I. II. V. gr. 8. geheftet
Subscript.-Preis à Band Thlr. 3.
Laden-Preis à Band " 4.
T. III. IV. und VI. erscheinen in kurzen Fristen.

Schumann, **A.**, Christus, oder die Lehre des Alten und Neuen Testaments v. d. Person des Erlösers, biblisch-dogmatisch entwickelt. 1r Band geheftet Thlr. 2.
Der 2te (Schluß-) Band wird in den nächsten Tagen versandt.

Chronicon Nortmannorum, Warjagorum, Russorum nec non Danorum, Suevorum, Norvegorum etc..... auctore Dr. Fr. C. H. Kruse. Gr. 4. geh. Thlr. 6.

Glossarium diplomaticum zur Erläuterung schwieriger, einer diplomatischen, historischen, sachlichen oder Wörtererklärung bedürftigen lateinischen, hoch- und besonders niederdeutschen Wörter und Formeln des gesammten Mittelalters. Mit urkundlichen Belegstellen versehen von Dr. Eduard Brinkmeier. Folio geheftet.
I. 1s — 5s Heft, Subscript.-Preis à Heft Thlr. 1.

Zu Weihnachtsgeschenken empfehlen wir:

Hey-Schneider, das Kind von der Wiege bis zur Schule. Cartonnirt Thlr. 1. 15 Sgr.

Schneider-Kohlrausch, Bildnisse deutscher Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian. In Callico gebunden Thlr. 4. 26 Sgr.

D'Livier, Fr., Bilderbibel, mit Text von von Schubert. Neue Ausgabe Thlr. 2. 20 Sgr.

Diaz de Castillo, Mexico. 2 Bände, cartonnirt Thlr. 2. 6 Sgr.

Umbreit, neue Poesien aus dem Alten Testament. Cartonnirt Thlr. 1.

Sebald, Wache und bete. Einer Mutter Geleitsworte an ihre Tochter. 18 Sgr.

Letzteres kleines Buch ist eine schöne Gabe an heranwachsende Töchter beim Verlassen der Schule.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

Jahrgang 1853. II. Heft.

Digitized by Google

III.

Das Leben Adalberts von Prag,

Apostels der Preußen.

Von

K. A. D. Tornwaldt,

Prediger an der Kirche zum heiligen Leichnam in Danzig.

Quellen.

Die Hauptquellen sind die beiden Lebensbeschreibungen Adalberts, von zwei Zeitgenossen desselben: herausgegeben früher in Canisii Lect. antiquae Tom. III., zuletzt in Pertz Monumenta Germaniae historica Tom. VI.: die ursprüngliche, Seite 581, „Vita antiquior auctore Johanne Canapario", die abgeleitete, Seite 596, „Vita secunda auctore Brunone Archiepiscopo." Bruno hat die Quellen der ersten durchweg benutzt. Lange aber ist man in Zweifel über den Verfasser der antiquior, welcher zum ersten Male nun in Pertz Monumenta geradezu Johannes Canaparius genannt wird, aus nicht unwichtigen Gründen. Untersuchen wir, mit Ausführung der Pertz'schen Annahme, noch einmal die ganze Frage, zunächst die Zeit der Abfassung und dann die Frage nach dem Verfasser der antiquior.

Voigt Geschichte Preußens I. S. 650 erweist als ganz unzweifelhaft, daß die Vita antiquior innerhalb der Jahre 997 bis 1002 abgefasst sein muß; denn Kaiser Otto III. lebte noch, und der starb erst 1002. Noch genauer bestimmt die Vorrede der vita antiquior bei Pertz das Jahr der Abfassung, nämlich 999. Vor Ostern 1000 hielt Kaiser Otto III. seine Ehrenfahrt nach Gnesen, um Reliquien des befreundeten Märtyrers zu holen und an seinem Grabe zu beten. Da aber der Verfasser der vita vielfach und mit besonderer Liebe von der Freundschaft des jungen Kaisers für Adalbert spricht, so hätte Derselbe diese letzte Ehrenbezeugung des Kaisers wohl hinzugefügt, wenn sie zur Zeit der Abfassung schon geschehen wäre; umsomehr, da beide muthmaßliche Verfasser, Gaudentius wie auch Canaparius, in Rom damit nicht unbekannt sein konnten, indem Otto Ende 999 aus Rom mit der bekannten Absicht zog, zum Grabe Adalberts zu gehen. Dieser Ansicht schliesse ich mich auch an, und möchte sie noch durch die spätere Erläuterung über den Verfasser erhärten. Als terminus ante conceptionem setzt die Vorrede den Tod des Papstes Gregor V., welcher den 5. Februar 999 starb; und zwar aus dem Grunde, weil der Verfasser zu Lebzeiten dieses Papstes von demselben wohl nicht gesagt hätte: „quod minus bonum, multum fervidae juventutis" (cap. 24). Allein Gregor V. war sehr gehasst; auch scheint mir dieser Ausdruck, und unter klösterlichem Verschluß gebraucht, einestheils kein so scharfer Tadel und anderntheils ungefährlich. Jedoch ist dieser Streitpunct von keinem Belang. Der eine

Digitized by Google

Theil der Glaubwürdigkeit, die Gleichzeitigkeit, ist hier ja doch erwiesen, wenn auch die Abfassung ein Jahr früher erfolgt wäre. Das Leben Adalbert's ist entweder 998 oder 999 abgefasst, während Otto III. in Italien war. Diese Behauptung hängt von der andern über den Verfasser ab.

Daß Gaudentius der Verfasser sei, ist von Voigt, I. Seite 653 zu beweisen versucht worden. Dieser Meinung stellen sich zwei Bedenken entgegen. Einmal wäre es dem Gaudentius als einem in Geist und Demuth dem Adalbert verwandten Manne nicht zuzutrauen, daß er, wie auch die Vorrede in Pertz andeutet, sich selber als einen sibi carne et spiritu duplex germanus et ab infantia semper fidissimus comes (pag. 588. Monum.), seine conversio als eine probabilis, und (pag. 593. Monum.), wenn schon noch eher denkbar, sich als dilectus et a puero sibi comes frater Adalberti bezeichnen sollte. Auch Cap. 2 nennt der Verfasser die Söhne Slawnik's, „magnanimos juvenes. Gaudentius, auch ein Sohn Slawnik's, hätte sich also mitgerühmt; denn daß Gaudentius ein rechter Bruder Adalberts war, bezeichnet das carne — germanus — comes, als welchen ihn auch die alten Quellen und neuerlich Palacky darstellen. — Das andere, wohl noch wichtigere Bedenken ist die Stelle Monum. 583: „quot annis (A. Magdeburgi) studuit, incertum est." So kann über einen so wichtigen und langen Lebensabschnitt in dem Leben des Bruders der Bruder ab infantia fidissimus comes nicht sprechen. Beide lebten mindestens 20 Jahre lang täglich und stündlich bei Tage und Nacht, wie eben ihr Priester- und Klosterleben es mit sich brachte, zu Hause und auf Reisen miteinander; wo denn gewiß Muße und Liebe für einander auch zu Reminiscenzen aus dem frühern Leben aufforderten. Auch fällt es auf, daß der Name der Mutter Adalbert's von Gaudentius nicht genannt sein sollte. — Darum halten wir Gaudentius nicht für den Verfasser. Wohl aber, wie auch Herr Professor Voigt (I. S. 654) selbst ergänzt, hat Gaudentius, welcher vieles im Leben Berichtete allein wissen können, „einen bedeutenden Theil der Materialien an die Hand gegeben" für die Abfassung durch Johannes Canaparius.

Die „antiquior vita" trägt, besonders auch in der Beschreibung der Mönchszeit sowie des Endes von Adalbert, so sehr das Gepräge eigner Anschauung, daß ein Mönch des Klosters St. Alexius, welcher Adalbert daselbst beobachtet hatte, der Verfasser sein kann; obwol (wie wir gesehen) ein anderer als Gaudentius. Der Verfasser nennt den h. Basilius (cap. 15.) und den h. Benedictus (cap. 25.), „patrem nostrum." So viel bekannt, lebten zu Rom nur die Mönche im Kloster des h. Bonifacius und Alexius nach der Regel jener beiden Heiligen; mithin kann auch aus diesem Grunde nur ein Mönch jenes Klosters Verfasser sein. Gewiß begründet ist die Ansicht von Pertz, daß der spätere Abt des Klosters Johannes Canaparius der Autor sei. Er war noch, nicht wie Gaudentius ausser dem Kloster, sondern im Kloster, denn cap. 3. heisst es: quot annis studuit, incertum est; sed quia secularis philosophiae sat scientissimus erat, novimus omnes. Dieses nos omnes ist eine Hinweisung auf einen bestimmten Kreis von Freunden, hier Klosterbrüdern Adalberts; woraus wol zu schliessen ist, daß das Leben im Kloster St. Alexii geschrie-

Digitized by Google

ben werden. Von wem aber im Kloster? Cap. 29. der vita steht: Während Adalbert in Preußen ist, hat in Rom Johannes Canaparius ein Traumgesicht, „wonach zwei Männer in schneeweissen Tüchern zur Erde herab und dann hinauf durch die Wolken zu den goldenen Sternen gen Himmel schweben. Den Namen des einen wissen extra ipsum, qui haec vidit, sehr wenige; alter vero erat, ut adhuc hodie ipse meminit, domnus Adalbertus." Daß Johannes Canaparius selber dieser Eine von den Wenigen gewesen, liegt (wie Pertz sagt), nach dem Vorgange des Evangelisten Johannes, in den auch von Diesem als ungenanntem Verfasser des Evangeliums gebrauchten Worten qui haec vidit (Joh. 19, 35 ὁ ἑωρακώς). Allerdings läßt sich aus dieser Stelle die Betheiligung des Canaparius mehr herausfühlen als beweisen. Jedoch kommen noch andere Momente hinzu. Canaparius war nämlich ein bedeutender Mann jenes Klosters: es wird seiner vornehmen Herkunft, seiner Reichthümer und seiner vielen Freunde vor seinem Eintritte in dasselbe (ex miraculis S. Alexii, Monum. VI. p. 619) gedacht; und im Jahre 1002 ist er zum Abte daselbst erhoben worden. Schon diese Würde in einem so ausgezeichneten Kloster ist ein Zeugniß, daß ihm jene Bildung, welche der Verfasser der vita antiquior in Stil, Kenntniß der Väter und der h. Schrift, wie seiner Beobachtung der Welt und der Menschen offenbart, eigen gewesen sein muß. Ausserdem, wenn der Schluß von Freund auf Freund gestattet ist, bewegte er sich früher unter Freunden, deren einer, Franko, seculari scientiâ plus justo refertus (Miracula Alexii, p. 619. Zeile 30) genannt wird. Somit würde diesem Johannes Canaparius die Fähigkeit wie die Ehre, das Leben Adalberts verfasst zu haben, vor allen übrigen Mönchen dieses Klosters ohne Zweifel zuerkannt werden können.

Wie aber Canaparius so bald dazu geschritten, darauf führt die Verehrung Kaisers Otto III. für Adalbert, zusammen mit Dessen Aufenthalt in Rom und Italien vom Februar 998 bis December 999, und eine Stelle aus de translatione SS. Abundii et Abundantii, wo es (in der Note Pertz p. 576) heißt: Otto III. — „necnon ortum ejus (Adalberti), actus et passionem mira arte composuit et in libello scribi fecit. Ferner sagt Thietmar (Pertz V. p. 776): Imperator autem Romae certus de hac re (A.'s Tod) effectus, condignas Deo supplex retulit odas quod suis temporibus talem sibi per palmam martyrii assumpsit famulum. So frisch wie die Trauerbotschaft von dem Tode seines verehrten und geliebten Adalbert war, so eifrig wird er selber die Data über Dessen Leben gleich nach seinem Tode und am passendsten in Rom selber zu sammeln und in eine angemessene Form bringen zu lassen beflissen gewesen sein. Zu diesem Zwecke bot sich ihm das ohnedies von ihm sehr geliebte Kloster St. Alexii von selber dar (Mon. 619: hunc locum Otto III. toto mentis diligebat affectu), wo er bei dem noch lebenden Abte Leo und bei Mönchen wie Canaparius, welcher confrater des Adalbert gewesen war, Vieles über Adalbert erfahren oder auch mittheilen konnte. Dazu kam, nach der Unterschrift des Gaudentius in einer Urkunde aus Rom vom 2. Dcbr. 999 bei Mabill. Ann. Ord. S. Ben. IV., p. 430 zu urtheilen, daß auch Gaudentius damals in Rom war. Auf Montecassino und bei

Digitized by Google

Nilus, wo ja Adalbert das Mönchsgewand nehmen wollte, ist Otto auch gewesen: (siehe Jahrbücher des deutschen Reiches von Wilmans S. 105 bis 107). So fehlte in Rom dem Kaiser keine Quelle, um mit der größten Sicherheit alle wichtige Data von Adalberts Leben zu ermitteln und sie in libello scribi facere. Wir meinen, der Kaiser selber hat Canaparius auserſehen, um ſich nach ſeinen, des Gaudentius und den eigenen Erfahrungen des Verfaſſers im Kloſter St. Bonifacii und Alexii im Jahre 999 eine Lebensbeſchreibung Adalberts, unſere vita antiquior, liefern zu laſſen. Wie ſehr den jungen für Adalbert begeiſterten Kaiſer, ſelbſt unter den politiſchen und kriegeriſchen Thaten dieſer zwei Jahre 998, 999 in Italien, das Schickſal Adalberts bewegt haben müſſe, das zeigt die Nachricht aus den Actis Sanctorum bei Baronius (Pertz p. 576. not.), daß Otto ardorem tanti martyris ferens Rom mit der Abſicht verließ, um nach Gneſen zu gehen und Reliquien des ſeligen Adalbert nach Rom zu bringen.

Die „Secunda Vita auctore **Brunone** Archiepiscopo" unterſcheidet ſich von der erſten zunächſt durch redneriſche Darſtellung, hervorgehend aus einem Feuergeiſte, der ebenſoſehr dem deutſchen Vaterlande wie der Kirche ergeben iſt. Einige Male verläſſt Bruno ganz den Faden der Lebensbeſchreibung und bricht in Wehklagen über das Schickſal Deutſchlands aus. Der Reflex ſeiner Empfindungen bei Erzählung des Lebens von Adalbert tritt oft hervor. Wenn er auch dieſelben mündlichen Quellen, aus denen das erſte Leben gefloſſen iſt, benutzt hat, ſo ſcheint er doch das Leben des Canaparius nicht vor ſich gehabt, vielleicht es in Rom geleſen und ſpäter aus dem Gedächtniß benutzt zu haben. Von wörtlichen Stellen, die man als ausgeſchrieben betrachten könnte, iſt keine einzige aufzuweiſen. Einzelnes hat Bruno anders; Anderes erzählt er, was Canaparius nicht hat. Auch ſind ſeine Lebensverhältniſſe ſo beſchaffen geweſen, daß er über Adalbert wenigſtens ebenſo genau unterrichtet ſein muſſte als Canaparius. Bruno hatte ſeine Bildung auch in Magdeburg genoſſen, und hat wahrſcheinlich in der letzten Zeit Adalberts daſelbſt Dieſen noch kennen gelernt. Am Hofe Kaiſer Otto's III. war er in Rom 996 zu gleicher Zeit mit Adalbert; mit dem Sohne Herzogs Boleslav von Polen war er etwa im Jahre 1004 und 1002 im Kloſter; gereiſt war er in allen den Ländern, zu den Fürſtenhöfen, wo Adalbert wenige Jahre vorher geweſen war, bis er endlich auch über Polen ging und in Preußen 1008 den Märtyrertod ſtarb. Somit hatte Bruno reichliche Quellen und Gelegenheiten, Adalberts Leben nach eigener Erfahrung und Erkundigung zu ſchreiben Bruno weicht auch ab von Canaparius. Von Slawnik ſagt Dieſer: fidus custos divinae legis; Bruno: rara oratio, neglecta castitas. Bruno nennt den Adalbert proximus nepos Henrico regi, was Canaparius nicht hat. Ferner theilt er Neues mit: daß die Mutter ex claro genere Slavorum erat nobilissima; daß Adalbert zweimal ſeinen Lehrern entflohen, in Magdeburg körperliche Züchtigung erlitten; daß er 9 Jahre in Magdeburg geweſen ſei; daß er „incubat terrenis deliciis" etc. (Cap. 6.); er ſelbſt habe den Vorgang mit dem Dämoniſchen in St. Veit vom Propſte Willig geſchrieben geleſen (Cap. 8.); unter den Klagen Adalberts über die Böhmen führt Bruno noch die Entweihung des Feiertages und die Verſäum-

Digitized by Google

niß der Fasten an; ferner die Gesandtschaft der Böhmen unter Radla und Christian; daß der Papst wider Adalberts Abgang aus Rom gewesen sei; daß Dieser zu den Ungern gegangen; daß vier Brüder in Lubik umgekommen seien; Adalbert schreibt an Radla nach Ungarn; der große Irrthum von Gnesen statt Danzigs ist in Bruno's Leben, wonach also Bruno nicht, wie Pertz meint, sein Leben Adalberts in Polen geschrieben haben kann; daß die Preußen wegen der Christen Mißernte fürchten; die Ueberlegung Adalberts, ob er in anderer Kleidung zu den Lutiziern gehen solle; das Wort Adalberts an den Siggo, „was willst du, Vater?"; die Preußen bewahren den Leichnam, um ihn an Boleslav zu verkaufen. Dies etwa sind die neuen Thatsachen, welche Bruno allein mittheilt; wogegen Canaparius Ebensoviel und fast noch Mehr hat, was in Bruno nicht zu finden ist. Das Uebereinstimmende liegt aber offenbar in denselben mündlichen Quellen, welche Canaparius hatte.

Adalbert, Bischof von Prag, Apostel und Märtyrer des christlichen Glaubens in Preußen, zu seiner Zeit in hohem Ansehn bei vielen Fürsten wie auch beim Kaiser von Deutschland, und noch heute ein hochverehrter Heiliger in der katholischen Kirche, hat insbesondere die Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber Böhmens und Preußens, des Volkes wie der Kirche, auf sich gezogen. Er hat durch seine lautere Frömmigkeit und durch die treue Nachfolge Christi bis in den Tod nicht nur katholische, sondern auch evangelische Christen mit Hochachtung und Ehrfurcht erfüllt.

Adalbert war geboren in Böhmen ungefähr im Jahre 955 [1]).

---

[1]) Das Geburtsjahr Adalberts ist in keiner Quelle angegeben. Aus bekannten Angaben schliessen wir aber zurück auf das uns Unbekannte. Adalbert kehrte 981 aus Magdeburg zurück. Hier war er 9 bis 10 Jahre, nach **Bruno** Cap. 4. und nach **Cosmas Pragensis** über 10 Jahre gewesen. Folglich ist Adalbert nach Magdeburg frühestens im Jahre 971 gekommen. In Magdeburg wurde er ein puer genannt: **Vita I. Cap. 5: benedixit hunc puerum Deus**, und daselbst **parvulus**; übereinstimmend mit **Vita II. Cap. 5: „aderat puero divina gratia"**, Cap. 4: **Adalbertus — puerum Woitech secundo crismate linivit**; wie die ganze Behandlung Adalberts nach Bruno dafür spricht. Nähmen wir aber dies Knabenalter zu jung an, so würde Adalbert weit unter dem kanonischen Alter zum Bischof geweiht worden sein; von welchem kanonischen Hinderniß bei seiner Wahl nicht die Rede ist. Daher nöthigt uns dieser Umstand ihm in seiner ersten Zeit in Magdeburg das abschliessende Knabenalter, welches nach Bremi zu **Nepos Eum. 1, 4** das 16. bis 17. Jahr umfasst, beizulegen; was bei seiner kleinen Gestalt (**Pertz VI. 429, Ademari hist. lib. III.**) und seinem kindlichen Gemüthe um so leichter anzunehmen ist. Mit dieser Alters-Annahme stimmt auch später die Angabe, daß er im Jahre 982, also 11 Jahre nach seinem Abgange nach

Digitized by Google

Er stammte väterlicher- wie mütterlicher-seits aus einem vornehmen Geschlechte, und erhielt in der heil. Taufe den Namen Woitech (d. i. Heeres-Trost), welchen Namen er noch heute unter den slavischen Völkern führt. Sein Vater hieß Slawnik und war ein Neffe Kaiser Heinrichs I. von mütterlicher Seite; — seine Mutter Strzezislawa scheint den damaligen Herzogen von Böhmen naheverwandt gewesen zu sein. Ihr Wohnsitz war die Burg Lubik am Einfluß der Lidlina in die Elbe. Die Verehrung böhmischer Geschichtschreiber älterer Zeit hat dem Besitze des Vaters weite Landesgebiete in Böhmen zugeschrieben; jedoch schon spätere Schriftsteller der katholischen Kirche haben ihm nur die Jurisdiction als Zupan d. i. Gaugraf über dieselben beigelegt; und wenn auch in diesem Falle das Gebiet zu weit angegeben wird, so besaß doch Slawnik die Würde, die Rechte und die Reichthümer eines böhmischen Lechen [2]), eines mächtigen Grafen. Ueber die Tugenden beider Eltern stimmen die ältesten Nachrichten überein. Sie rühmen des Vaters Gerechtigkeit und Leutseligkeit wie seine Barmherzigkeit gegen Arme; dabei aber ließ er sich, eine damals öfter in Böhmen gerügte Untugend, vielfach Verletzungen der ehelichen Treue zu Schulden kommen. Dagegen ist über die Mutter nur Eine Stimme des Lobes: sie war fromm, treu, keine Freundin des eitlen Glanzes in ihrer Kleidung, eine Schwester der Wittwen, eine Mutter der Waisen und Armen. Gebet und Wort Gottes war ihre tägliche Speise. — Die körperliche Schönheit und die Geistesfähigkeiten, durch welche Woitech seine Brüder übertraf, hatten in den Herzen der Eltern den Wunsch und die Hoffnung erweckt, ihn auf der weltlichen Laufbahn

---

Magdeburg, in Vita I. Cap. 6. beim Tode Ditmars **adolescens** genannt wird; auch Vita II. nennt den von Magdeburg 984 Zurückkehrenden **adolescens**, ein Jahr vor seiner Bischofswahl; und Cosmas Prag. nennt ihn bei der Wahl selber **juvenis**, der eben erst noch **Subdiaconus** war. Nach allen diesen Alters-Benennungen und nach der geringen Stufe seines Amtes, während er von Jugend auf dem geistlichen Stande sich gewidmet hatte, ist Adalbert auch noch jung zum Bischofe gewählt worden. Die Dispensation vom kanonischen Alter der 30 Jahre, an welchem überdies dem Adalbert nur noch 2 fehlten, hatte zu einer Zeit wenig auf sich, wo es mehre Beispiele gab, daß selbst Päpste wie Johann XII. weit von dem Alter entfernt waren. — Ist nun Adalbert als puer von höchstens 16 Jahren im Jahre 971 nach Magdeburg gekommen, so fällt sein Geburtsjahr auf das Jahr 955, und er wurde als ein **adolescens** oder **juvenis** von 28 Jahren Bischof.

[2]) Siehe Palacky Gesch. d. Böhmen I. S. 168: „die Lechen waren der erste hohe Adel Böhmens."

Digitized by Google

zu hohen Ehren und irdischem Glücke zu leiten. Die Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause konnte ihm den Weg dahin erleichtern. Jedoch Gott hatte es anders beschlossen. Den Knaben ergriff eine schwere Krankheit, welche ihn dem Tode nahebrachte. Menschliche Hilfe ist vergeblich, und die angsterfüllten Eltern eilen mit dem Kinde nach dem Altare der Jungfrau Maria in Lubik; unter Gebet und Flehen geloben sie das Leben ihres Sohnes dem Dienste des Herrn und seiner Kirche widmen zu wollen, Gott möge es ihnen nur erhalten. Ihr Gebet wird erhört und der Eltern Gelübde erfüllt. — Zur Erlernung der Elemente des Unterrichtes wird er noch im elterlichen Hause den Lehrern übergeben. Später kam er in eine Schule, welche nicht am Wohnorte der Eltern gewesen sein kann, da erzählt wird, daß er einst seinen Lehrern entflohen zu seinen Eltern gekommen sei, jedoch hier von dem strengen Vater dafür körperlich gezüchtiget, später nicht wieder einen solchen Fluchtversuch gemacht habe. Einer seiner Lehrer war der noch spät von ihm geehrte Radla. Noch bevor er nach Magdeburg zu seiner weiteren Ausbildung kam, war er mit dem Evangelium vertraut und konnte die Psalmen auswendig.

Woitech kann höchstens das sechzehnte Jahr [3]) erreicht gehabt haben, als ihn sein Vater zu seiner philosophischen und später theologischen Ausbildung nach Magdeburg schickte. Diese Stadt war im Jahre 968 von Otto I. schon von seinem Regierungsantritte an ausersehen zu einem Vororte germanischer Bildung und Herrschaft über die Slavenstämme und vielfach begünstigt [4]), zum Sitze eines Erzbisthums erhoben, und zum ersten Erzbischofe ein Abt aus dem Benedictinerkloster zu Weissenburg Namens Adalbert erwählt worden. Zu gleicher Zeit wirkte an der daselbst blühenden Klosterschule St. Mauritii der damals gelehrteste Mann Deutschlands, der berühmte Scholastiker Otherich. Beide gehörten zu den hervorragendsten Männern in der Geschichte jenes Jahrhunderts, hatten auch auf die Entwickelung des jungen Woitech sehr wirksamen Einfluß.

Der Erzbischof Adalbert von Magdeburg war, so weit die Nachrichten über ihn zurückreichen, Mönch im Kloster St. Maximin in Trier gewesen, von wo er auf Wahl und Betrieb des Erzbischofs Wil-

---

[3]) Vita II. Cap. 5: aderat puero divina gratia, heißt es bei der Nachricht von seinen Fortschritten in Magdeburg; und in der vita I.: benedixit hunc puerum Deus.

[4]) Siehe Rathmann Gesch. Magdeburg's Bd. I. S. 37 — 83.

Digitized by Google

helm von Mainz und Kaiser Otto des ersten zum Bischof für Rußland[5]) erwählt und ordinirt wurde. Denn es waren Gesandte des russischen Volkes zum Kaiser Otto gekommen und hatten Diesen gebeten, er möchte ihnen einen seiner Bischöfe und Priester senden, welche ihnen den Weg der Wahrheit weisen könnten, da sie entschlossen seien sich von ihrem heidnischen Götzendienste abzuwenden. Jedoch diese Gesandtschaft[6]) hat entweder sich selbst über den Geist ihres Volkes oder den Kaiser absichtlich getäuscht. Denn Adalbert, der ihnen folgte, wurde bald von den Russen vertrieben, mehre seiner Gefährten sogar umgebracht. Nach Deutschland zurückgekehrt, (960 — 62), wird er nach so schmerzlicher Erfahrung durch die Hochschätzung des Kaisers wie durch die brüderliche Liebe des Erzbischofs Wilhelm belohnt[7]). Um 966 wurde Adalbert Abt des Klosters Weissenburg, und von hier aus folgte er 968 dem Rufe des Kaisers zu dem neuerrichteten Erzbisthum Magdeburg. Mit großer Pracht, und auf des Kaisers ausdrückliche Anordnung im Beisein der Großen, wurde Adalbert gegen Weihnachten 968 ordinirt; mit Uebertragung der Aufsicht über die Bisthümer Merseburg, Meißen, Zeiz, Havelberg, Brandenburg und Posen[8]).

Schon die Hochschätzung Adalberts von einem Manne wie Otto der Große ist ein Zeugniß für seinen Werth. Streng in kirchlicher Sitte wie im Regiment, fleissig in der Predigt des Wortes Gottes fern und

---

[5]) Ob die Gesandtschaft von den Rugiern oder Russen an Otto I. gekommen sei, ist man lange zweifelhaft gewesen; jedoch nach den uns vorliegenden Quellen war es eine Gesandtschaft der Russen. Von diesem Ereigniß sprechen drei Geschichtbücher: Annales Hildesheimenses; Thietmari Chronicon; Annalista Saxo. Jene Beiden reden nur von Rußland. Annales Hildesh. Pertz V. p. 60: Anno 960 venerunt legati Rusciae gentis ad regem Ottonem. Thietmari Chronic. Pertz V. p. 750: Aethelbertum Trevirensem professione monachum, sed Rusciae prius praesulem ordinatum. Der Annalista Saxo zeigt in einer Stelle, daß er unter den dreimal erwähnten Rugi die Rusci meint; denn Pertz VIII. p. 615. schreibt er: Legati Helene regine Rugorum, quae sub romano imperatore Constantinopolitano apud Constantinopolin baptizata est, ficte post claruit, ad regem venientes, episcopum et presbyteros ei genti ordinari petierunt. Hieraus geht unzweifelhaft hervor: daß, da er die bekannte russische Fürstin Helene regina Rugorum nennt, Diese keine Anderen als die Russen waren.

[6]) Annales Hildesheimenses, Monum. Pertz V. p. 60.

[7]) Annalista Saxo; Monum. Pertz VIII. p. 616 sq.

[8]) Jahrbücher des deutschen Reiches, herausg. von Ranke I., 3, S. 112, 123, 137, 141 — 144, 222.

Digitized by Google

nah, sich selber dem Gesetze Christi und der Kirche unterwerfend, forderte er ebensolchen Gehorsam von den Seinigen. In nächtlicher Stille besuchte er zur Zeit der Vigilien oder der Matutina die Klöster und überzeugte sich, ob die Mönche zum Gebet ihr Schlafgemach verlassen hatten. Er pries Gott, wenn er Alles in Ordnung fand; im andern Falle strafte er die Lässigen. Strenge wie hier durch Zucht und Ordnung bewies er sich bei Gelegenheit eines Richterspruches in Folge eines Gottesurtheiles durch Zweikampf [9]).

Wie der Erzbischof die sittliche und Glaubenskraft des jungen Woitech stärkte, den mit großer Liebe aufgenommenen Jüngling in dem kirchlichen Geiste der Frömmigkeit seiner Zeit übte und ihm endlich seinen eigenen Namen Adalbert in der Firmelung beilegte: ebenso reichen Einfluß übte auf die wissenschaftliche Ausbildung Desselben der andere bedeutende Mann Magdeburg's Otherich. Dieser führte den jungen Böhmen so vortrefflich in die weltlichen Studien der Philosophie ein, daß Woitech's Tüchtigkeit darin noch später im Kloster zu Rom von den Mönchen bewundert wurde. So berühmt Otherich zu seiner Zeit war, so ist uns doch nur Weniges von ihm und über ihn erhalten geblieben. In den Schriftstellern seiner und noch späterer Zeit werden ihm die Namen „des Großen und Ausgezeichneten" beigelegt; der Ruf von seiner Weisheit und Beredsamkeit erging über ganz Deutschland als des „einzigen Cicero" seines Zeitalters. Eine große Zahl von Schülern

---

[9]) **Thietmar**, Chronicon; Pertz Monum. V. S. 761. 762: Ein gewisser Waldo hatte den Grafen Gero wegen Untreue gegen den Kaiser angeklagt. Das Vergehen wird nicht namhaft gemacht, jedoch von mehrern Edlen als geringfügig bezeichnet. Es soll ein Zweikampf als Gottesurtheil entscheiden, und die Entscheidung fällt seltsam aus. Nach längerem Kampfe sinken die Kräfte des Grafen Gero, er unterliegt; aber in dem Augenblicke da Waldo obsiegt, stürzt Dieser der Sieger todt nieder. Es war die Nachwirkung zweier tödlicher Wunden im Nacken. Graf Gero richtet sich aber wohlerhalten auf. Ein Fürstenrath zwar spricht nach diesem Zweikampfe das Todesurtheil über Gero, und Dieser wird hingerichtet. Viele Edle, namentlich Herzog Otto von Baiern und Graf Berthold, welche am Abende der bereits geschehenen Hinrichtung nach Magdeburg kamen, beklagten sich über ein so hartes Urtheil in einer „so geringfügigen Sache." „Nur dem Erzbischofe Adalbert und dem Markgrafen Dietrich hat dieser Kampf gefallen", heißt es in der Chronik. Strenge sittliche Charaktere halten die Menschenwelt zwar in ihren Fugen, überschreiten aber leicht die Grenzen der Liebe und Billigkeit. So scheint der Erzbischof gewesen zu sein, und sein Schüler Woitech mochte ihm darin nicht unähnlich sein.

Digitized by Google

hat er gebildet, und lange nach seinem Tode wird an einer blühenden Kirchschule zu Bremen ein Lehrer Thiadelmus gerühmt, als ein Schüler des großen Magdeburger Otherich [10]). Von seinen Schriften ist Nichts bekannt, nur ein kleines Bruchstück seiner Lehre über die Eintheilung der Philosophie ist uns von Richer [11]) überliefert worden und zwar aus einer feierlichen Disputation, welche zwischen Otherich und Gerbert, dem späteren Papste Sylvester II., auf Veranlassung des Kaisers Otto I. und unter dessen Vorsitze in einer großen Versammlung zu Verona im Jahre 970 gehalten worden ist.

Durch diese beiden Männer in Magdeburg war für die religiöse wie wissenschaftliche Bildung Woitech's gesorgt; durch sie wurde sein Geist, Gemüth und Charakter genährt und geleitet. Ueber seine Haltung und seine Fortschritte, unter Frömmigkeit und Gebet, waren Eltern und Lehrer hocherfreut; und wenngleich auch ihn bei der Strenge der Zucht und Erziehung jener Zeit für Vergehen körperliche Züchtigung traf, so müssen wir während seines zehnjährigen Aufenthaltes in Magdeburg die ersten Jahre des sich abschliessenden Knabenalters von den spätern unterscheiden. In jene fällt auch ein Zug seines einfältigen Herzens, den beide Biographen erzählen: Auf dem Wege aus der Schule stößt ein muthwilliger Mitschüler ihn auf ein vorübergehendes Mädchen, und diese fällt zur Erde, Adalbert auf sie. Von Schamgefühl auf das tiefste ergriffen führt er darüber Beschwerde beim Lehrer, unter Bitten und Thränen ausrufend: ich habe geheirathet. — Die Eltern schafften alle Studienmittel herbei, welche dem Sohne nöthig waren, namentlich die damals so kostbaren Bücher, deren er eine nicht geringe Anzahl noch später in sein Vaterland mitnahm. Auch Otherich erhielt kostbare Geschenke von den Eltern. Ausser seinem Eifer in den Wissenschaften war der junge Adalbert, jedenfalls unter Leitung des Erzbischofs, eifrig in den Uebungen der Frömmigkeit und barmherziger Werke. Er besuchte die Kranken zu geistlicher Tröstung, die Gefangenen zu ihrer Ermahnung, den Armen gab er geistliche und leibliche Hilfe. Bei seiner Vorbildung zum geistlichen Stande gingen also Wort und Werk, Lehre und Leben Hand in Hand.

Noch hatte der junge Adalbert seine Studienlaufbahn in Magdeburg nicht beendet, als die Schule und damit auch ihn ein schwerer Verlust traf. Der vielgeliebte und geehrte Otherich verließ Magdeburg und

---

[10]) Mag. Adam., bei Pertz Monum. VIII. p. 309.
[11]) Richer. bei Pertz V. p. 619 — 621.

Digitized by Google

kam an die Kapelle des Kaisers. Uneinigkeit zwischen ihm und dem Erzbischofe war die Ursache seines Abganges. Beide Männer stimmten im Charakter nicht überein. So weit die Nachrichten zu deuten sind, scheint Otherich, welcher bei Klerus und Volk allgemeine Liebe besaß, milder, der Erzbischof strenger und dabei feindseliger gegen Otherich gewesen zu sein. Bei jener allgemeinen Liebe für Otherich und bei der Gunst, welche Dieser überdies beim Kaiser genoß, lag die Vermuthung nahe, daß nach dem Tode des alten Erzbischofes Otherich dessen Nachfolger werden könne; eine für Jenen kränkende Aussicht. Thietmar [Pertz Monum. V. p. 762] erzählt: der Erzbischof habe am Osterfeiertage an heiliger Stätte zur Messe bereit mit beiden Händen das Kreuz ergriffen und unter Thränen gefleht, daß weder Otherich noch ein gewisser Ico nach ihm den erzbischöflichen Sitz einnehmen möchte. Er ist dessen auch so gewiß, daß er nachher seinen Freunden sagt, es werde Solches auch nie geschehen. Als nun der Erzbischof starb, am 20. Juni 981 plötzlich auf einer Inspectionsreise zu Scherben bei Merseburg, und in Magdeburg beigesetzt war, wandte sich die Wahl des Klerus und des Volkes zur Besetzung des erledigten erzbischöflichen Sitzes dennoch auf Otherich. Man schickte eine Gesandtschaft an den Kaiser Otto II., welcher damals mit Otherich in Italien war, um ihm den Tod Adalberts zu melden und zugleich um die Bestätigung Otherichs zu bitten. Am kaiserlichen Hofe befand sich aber damals auch Giseler, Bischof von Merseburg, welchen die Gesandtschaft in gutem Vertrauen um die Vermittelung ihrer Sache beim Kaiser bittet. Giseler jedoch, ein schlauer und nach Ehre und Gütern begieriger Mann, „mehr ein Kaufmann als ein Hirte," warb beim Kaiser statt für Otherich für sich selber um das Erzbisthum. Nachdem auch, wie die Chronik sagt, „das käufliche" Rom seine Zustimmung gegeben hatte, wurde Giseler zum Erzbischof ernannt, zum Verderben für die Kirche dieser Diöcese. Den Antritt Giselers in Magdeburg im November 981 erlebte der ehrliche Otherich nicht mehr, er starb den 7. October desselben Jahres. — So hatte Adalbert im Jahre 981 den Tod seiner zwei Lehrer zu beweinen. Gleichzeitig traf ihn ein noch schwererer Verlust, durch den Tod seines Vaters. In demselben Jahr kehrte er aus Magdeburg in sein Vaterland zurück, wo er bald zu hoher Würde erhoben, aber auch das Kreuz Christi zu tragen berufen wurde.

In Böhmen war der Kampf des Christenthums mit dem Heidenthume noch nicht beendet; am wenigsten war das Volk, Vornehme und Geringe, vom Geiste christlicher Sitte durchdrungen. Noch vor 45

Digitized by Google

Jahren, 936, hatte der heilige Wenzel um seines treuen Bekenntnisses willen durch Bruders Hand den Märtyrertod erleiden müssen [12]). Erst in den letzten Jahren der Regierung des Herzogs Boleslav I. des Grausamen war mit Hülfe der Macht und des Ansehens des deutschen Kaisers Otto des Großen bei Hofe die christliche Kirche zur gesicherten Anerkennung gelangt. Wie sehr nun auch im letzten Theile seiner Regierungszeit Boleslav I., noch mehr Boleslav II. oder der Fromme in der Sorge für Bekehrung, Erbauung von Kirchen und Klöstern wie in der Einführung christlicher Sitten viel Gutes wirkten: so wird doch eben das Leben Adalberts beweisen, wie mächtig noch die Feindschaft besonders in manchen Theilen Böhmens wider das Christenthum war. Indeß hatte Letzteres so weit Wurzel gefaßt, daß Boleslav II. unter der eifrigen Mitwirkung seiner Schwester Mlada, welche später unter dem Namen Maria Aebtissin des Klosters St. George wurde, 973 in Prag einen Bischofsitz errichten konnte.

Zum ersten Bischof in Prag war, auf Wahl des Herzogs, des Klerus und des Volkes, ein Sachse Namens Ditmar, beredt und gelehrt, dazu der böhmischen Sprache vollkommen mächtig, gewählt, zu Mainz von Kaiser Otto II. belehnt und vom Erzbischofe geweiht worden. Ditmar weihte viele Kirchen und taufte eine große Menge Volkes, wird überhaupt als ein frommer und treuer Hirte gerühmt. Unter ihm trat Adalbert das Amt eines Subdiaconus an. Schon als Solcher stand er in näherem Amtsumgange mit dem Bischofe, lernte die Lasten wie die große Verantwortlichkeit des bischöflichen Amtes aus unmittelbarer Anschauung kennen. Dies Gefühl von der schweren Verantwortung des Bischofsamtes trat ihm besonders nahe an das erschütterte Herz bei einem Ereigniß, dessen Wirkung auf ihn psychologisch denkbar ist, auch historisch schwer bezweifelt werden kann, und seinem bisherigen Leben eine strengere Ausscheidung von der Welt und seinem Geiste jene mystische Vertiefung in Gott einprägte, welche sich sehnte abzuscheiden und bei Christo zu sein, welche Leben und Gut und Ehre der Welt mit Freuden für die Ehre Gottes einzusetzen trachtete [13]). Bischof Ditmar erkrankte nämlich. Gemäß dem bußfertigen Herzen frommer Christen und in dem Nahen des ewigen Richters, legt der Sterbende mit schwacher Stimme sein Sündenbekenntniß ab: „Weh mir Elenden, verloren

[12]) Palacky Geschichte der Böhmen I. 208.

[13]) Vita II. Cap. 7: Exinde emendare mores, frena ponere animis, desideria carnis igne divini amoris excoquere coepit.

Digitized by Google

habe ich meine Tage! für mich keine Früchte der Buße mehr! Bin ich gestorben, wo ist dann meine Ehre, wo meine Reichthümer? O verwesliches Fleisch, Speise der Würmer, wo ist nun dein Ruhm und die Schönheit deines Wahnes? Betrogen hast du mich, betrogen, du arge Welt. Du verheissest mir hohes Alter, und siehe mein Leben sinkt elend dahin unter dem Schwerte eines unerwarteten Todes. Und ob meine Vergehen auch Vergebung fänden bei dem gnädigen Herrn, — es kommen aber auch die Vergehen des mir anvertrauten Volkes hinzu und häufen des Jammers Größe. Lüste und Begierden sind dieses Volkes Gesetz; das rasende Volk habe ich nicht gehalten, ich konnte es nicht halten, das muthwillig in's Verderben stürzt und noch heute nichts weiß und thut, als was des Satans Hand in ihre Herzen schreibt. Wehe mir, daß ich geschwiegen, das schmerzt und wird mich schmerzen in Ewigkeit; denn siehe ein Opfer des grausen Todes gehe ich geradeswegs in die Unterwelt, wo mein Wurm nicht stirbt und mein Feuer brennen wird in alle Ewigkeit." Kurz darauf, als er solches geredet, verschied er. Aber unter Denen, welche des Sterbenden Lagerstätte umstanden, befand sich auch Adalbert; vor Allen erschreckt und erschüttert durch den Tod des Bischofs und dessen Bußworte. Noch dieselbe Nacht, bußethuend im härenen Gewande und sein Haupt mit Asche bestreut, sucht er die Gebetes-Stätten der einzelnen Kirchen Prags, sich und seine Sache im Gebete dem Herrn befehlend; den Armen giebt er reichliche Almosen. Wie sehr auch schon bis dahin sein Leben untadelig gewesen, so waren die Forderungen der Zeit an ein rechtes Christenleben doch vorwiegend auf gänzliches klösterliches der Welt Entsagen gerichtet. Bei dieser Anschauung von Welt und Christenthum sind die Berichte verständlicher, welche Adalbert vor dieser Zeit als einen munteren, irdischen Freuden und jugendlichen Scherzen ergebenen jungen Mann schildern [14]). Wiewol, schon jeder erfahrene Christ weiß, wie das Wachsthum der Glaubenskraft seine Zeit haben will, bis der ganze Mensch von Christo ergriffen ist. Bei Adalbert trat jetzt jene Wendung des Lebens ein, wonach er Nichts suchte als die Ehre Gottes, alle Tage seines Lebens mit unermüdlichem Eifer dem Dienste der Kirche und der beschaulichen Betrachtung göttlicher Dinge im Kloster widmete, endlich mit heissem Verlangen den Tod für die Sache Christi suchte und fand.

---

[14]) Vita I. Cap. 6.: deliciosus miles. Vita II.: Hoc toto tum tempore adeo lascivus erat, ut homo, incubat terrenis deliciis, vacat puerilibus jocis etc.

Digitized by Google

Bald nach Ditmars Tode am 2. Jan. 982, hielt Herzog Boleslav zur Wahl eines neuen Bischofs, 19. Febr. 982, eine Versammlung mit den Vornehmen des Landes und dem Volke, anderthalb Meilen von Prag zu Lewi Hradeck, der herzoglichen Burg. Einstimmig fällt die Wahl auf Adalbert den Sohn Slawnik's, und man spricht: „wen anders könnten wir wählen als unsern Adalbert, den geborenen Böhmen, dessen Leben, Adel und Reichthum zu einer so hohen Würde passen?" Unterdeß trägt sich zu Prag in der Kathedrale von St. Veit ein Ereigniß zu, welches als ein Zeugniß der Furcht der heidnisch oder gottlos gesinnten Partei im Volke vor Adalberts künftigem Regimente angesehen werden kann, und dessen Wahrheit ein Augen- und Ohrenzeuge, der damalige Propst Willig, verbürgte. In der Kirche erhebt sich die Stimme eines Dämonischen, welcher auf die Gebete und Besänftigung der Priester antwortet: „Ihr seid mir beschwerlich, denn hier ist nicht meines Bleibens, weil heute dem Volke ein Bischof gewählt ist, den ich überaus fürchte, der Freund und Verehrer Jesu Christi, Adalbert." Schreckliche Worte stößt er aus, und lange mit den Zähnen knirschend wird er vom bösen Geiste verlassen. Also die Erzählung nach Canaparius und Bruno. — Folgenden Tages vor Sonnenaufgang kommt zu Adalbert die Botschaft von der auf ihn gefallenen Wahl. Adalbert weigert sich der Annahme; aus welchen Ursachen, wird nicht erwähnt; jedoch mag wol die große Verantwortung, welche ihm so nachhaltig am Sterbetage des Bischofs Ditmar zu Herzen gegangen war, der Hauptgrund seiner Weigerung gewesen sein. Nach des Volkes Antwort zu urtheilen, muß er sich des Amtes nicht würdig gehalten haben. Jedoch von allen Seiten umdrängt, vernimmt er: „Du magst wollen oder nicht; als prager Bischof wirst du wider deinen Willen berufen werden. Dein Adel, deine Sitten, dein Leben passen zur bischöflichen Würde, du bist uns bekannt von der Fußsohle bis zum Scheitel. Deinen Geboten können, wollen und müssen wir folgen, der gesammte Klerus und alles Volk ruft dich aus als des Bisthums würdig und geeignet." Endlich nimmt Adalbert die verhängnißvolle Wahl an.

Prag stand unter dem Erzbisthume Mainz, und seine Bischöfe wurden vom deutschen Kaiser mit Ring und Stab belehnt. Zur Zeit saß Otto II. auf dem Kaiserthrone und befand sich im Sommer 983 gerade zu Verona, um nach der unglücklichen Schlacht bei Basentello 982 seine gesunkene Macht in einer großen Reichsversammlung wieder herzustellen. Es waren zu dieser Versammlung die Großen und Edlen Deutschlands gekommen. Auch Boleslav der Herzog von Böhmen

Digitized by Google

hatte eine Gesandtschaft mit Reisigen dorthin gesendet; mit dieser auch den neugewählten Bischof von Prag, um vom Kaiser die Investitur und vom Erzbischofe von Mainz, welcher ebenfalls in Verona sich befand, die Weihe zu empfangen. Hier unstreitig lernte Adalbert sowohl die kaiserliche Familie als auch alle Treuen und Großen, welche dem Kaiser ergeben waren, aus ganz Deutschland und Italien kennen. Die Kaiserin Theophania, welche ihn später in Rom zu sich rufen ließ, war dort und ist mit Adalbert wohl zuerst in Verona zusammengetroffen; auch des Kaisers Sohn, der spätere Otto III. und nachherige große Verehrer Adalberts, damals 3 Jahre alt, fehlte nicht, da dessen gesicherte Nachfolge hier festgesetzt werden sollte [15]). Am 3. Juni 983 vollzog Kaiser Otto II. zu Verona die feierliche Belehnung des Bischofs Adalbert mit Ring und Stab; und nach geschlossener Reichsversammlung, am 29. Juni gab der Erzbischof Willigis von Mainz ihm die bischöfliche Weihe. Er kehrte nach Böhmen zurück, sein Pferd ohne Schmuck, er selber im schlichten Gewande. In der Nähe der Stadt Prag stieg er vom Pferde, und als Zeichen der Demuth hielt er barfuß seinen Einzug in die Stadt [16]). Boleslav, unter Mitwirkung seiner Schwester der Aebtissin Maria von St. Georg, stattete den neuen Bischof reichlich aus mit Allem, was zum Frommen seines Amtes, seiner Kirche und Diöcese nöthig war; und unter den Gebeten und frommen Gesängen der Priester wurde er in der Kathedrale von St. Veit in sein neues Amt eingeführt.

Adalberts Leben als Bischofs wird als ein Leben in selbstgewählter weltlicher Armuth mitten unter reichen Gütern, aber in großer Wohlthätigkeit gegen die Armen, und innerlich als ein Leben im unermüdlichen Dienste Jesu Christi und der Kirche, in Gebet und Kampf dargestellt. Seine Einkünfte theilte er in vier Theile: den ersten verwendete er für die Bedürfnisse und den Schmuck den Kirche; den andern zum Besten der Priester; den dritten zu Werken der Barmherzigkeit, zur Unterstützung der Armen, wie zum Loskauf christlicher Kriegsgefangenen aus den Händen der Juden; den vierten Theil für seine eigenen Bedürfnisse. In seinem Hause hatte er Niemanden um sich als seinen ihm geistesverwandten Bruder Radim oder Gaudentius, den treuen Begleiter seines Lebens von Jugend an bis zu seinem Tode. Obwol er reichlich die Mittel besaß, war er doch mäßig in Speise und Trank bis

---

[15]) Ranke, Jahrbücher des deutschen Reiches. Otto II. S. 83 ꝛc.
[16]) Cosmas Prag. 969.

Digitized by Google

zum Darben, zur Züchtigung des Fleisches; obwol ein prächtiges Bett mit seidenen Bezügen dastand, wählte er doch Nachts den nackten Boden zur Lagerstätte oder ein härenes Gewand und unter dem Kopfe einen Stein statt des Kissens. Täglich speisete er zwölf Arme in seinem Hause, und an Festtagen deren funfzig, welche er selber bei Tisch bediente. Von welcher Barmherzigkeit der Bischof für Nothleidende erfüllt war, beweist uns insbesondere folgender schöne Zug seines mitleidigen Herzens. Ein Mensch, welchem ein Räuber Nichts als sein Leben gelassen hatte, klopft an des Bischofs Pforte und bittet um Hilfe in seiner Noth. Adalbert aber sieht seine Gaben erschöpft und sinnt nun, was er dem Armen bieten könne. Da tritt er an sein kostbares Bett, nimmt ein seidenes Kissen, schüttet die Federn aus und giebt dem Armen den seidenen Bettbezug. Des Hauses Kämmerer Mysl ist über die muthmaßliche Entwendung des kostbaren Bezuges aufgebracht und will deshalb strenge Untersuchung halten, wovon ihn aber Adalbert mit den Worten abmahnt: das hat kein böser Mensch gethan, sondern Jemand der es vielleicht bedurfte, die Noth zu stillen. — Den Tag theilte er regelmäßig in seine geistlichen Uebungen und Geschäfte; bis in die späte Nacht arbeitete er, und am frühen Morgen stand er schon wieder auf. Kirchliche Andachten, häusliche Erbauung, Gebete für das Seelenheil der Seinigen, insbesondere auch Seelenerquickung an den davidischen Psalmen, Jegliches hatte seine Zeit. In den Morgenstunden widmete er sich der praktischen Seelsorge, besuchte die Kranken, die Gefangenen, stärkte die zu einem neuen Leben erwachten Seelen. Unter solchen Werken versäumte er nicht die Predigt des Wortes Gottes. Ausser dieser Wirksamkeit daheim finden wir ihn auf Reisen sowol in Böhmen selbst, als auch nach der Slawokei, nach Krakau und Ungarn, wo er durch seine Predigt den vor kurzem ausgestreuten Saamen des Christenthums kräftigte und den Sohn Geisa's Stephan, welcher später unter dem Namen des Heiligen bekannt ist, taufte.

Während also Adalbert mit Eifer und strenger Predigt, wie durch Liebe, Barmherzigkeit und Gebet die Pflichten eines christlichen Bischofs erfüllte, sah er doch seine Aussaat nur sehr karg gedeihen. Obwol die Taufe überall in Böhmen Vornehme und Volk in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen hatte, waren die Getauften gleichwol noch nicht zu einem neuen Leben im Geiste erwacht: statt des groben Götzendienstes, dem sie abgesagt, dienten sie den feineren Götzen des Lasters, der Lüste und Willkür. Adalbert machte aber an ein Volk, welches über 100 Jahre bereits sich zum Christenthume bekannt hatte, grö-

Digitized by Google

fere Ansprüche, die Fortschritte in christlicher Gesittung genügten ihm nicht. Bei seinem Feuereifer, bei dem entschlossenen und energischen Wesen, welches ihm eigen war, müssen wir, obgleich seine Biographen in diesem Puncte fast schweigen und nur die spätere Tradition hierin mehr die Wahrheit getroffen zu haben scheint, glauben, daß er wo es nöthig auch mit Schärfe verfahren ist [17]). Jedoch auch das hat nicht gewirkt. Namentlich unter dem Adel hatte er Haß und Verachtung der Kirchengesetze zu erfahren; vorzüglich war das Geschlecht der Wrsowece feindselig. Und wenn es für die spätere Zeit erwiesen ist, daß die politische Stellung seines Hauses Slawnik wider die Wrsowece ihm auch in seine geistliche Wirksamkeit eingriff: so möchten wir auch schon in dieser ersten Periode seines bischöflichen Amtes vermuthen, daß ausser dem natürlichen Hasse wider Christum und seine Diener auch ein politischer Haß wider Adalbert und sein Haus sich beimischte. Da er später das Amt an Strachkwas den Bruder des Herzogs übergeben wollte und ausdrücklich auf das hohe, also doch politische Ansehen seines Herrscherhauses hinwies, so geht daraus hervor, daß er auf die politische Beihilfe ein Gewicht legte, welches ihm fehle. Jedoch bleibt dieser Punct historisch unerwiesen. Daß Adalbert aber unter den obwaltenden Umständen mancherlei Kränkungen erfahren und dawider die Excommunication gebrauchte, ist später erwiesen; wie auch den Fluch, wovon sich zwei Beispiele in einer Tradition erhalten haben, welche von katholischen Schriftstellern älterer Zeit wenigstens anerkannt wird [18]). Auf einer Rückreise von Altbunzlau kommt Adalbert zu Fuß an die Elbe. Er ruft nach dem jenseitigen Ufer die Fährleute zum Ueberholen. Diese setzen ihn über den Fluß, aber er hat nichts bei sich um das Fährgeld zu bezahlen, sondern spricht: „Meine Lieben, Gold oder Silber habe ich nicht; was ich aber habe will ich euch geben: ich will euch das Evangelium Christi verkündigen und eure Seele segnen". Unter Schmähungen und Drohungen verfolgten ihn die Fährleute eine weite Strecke, bis endlich einer von ihnen den Bischof niederwirft, ihm die Schuhe auszieht und ihn barfuß gehen läßt. Auf diese Behandlung antwortet Adalbert: der Segen den ihr verschmähet habt möge euch zum Fluche

[17]) Pontanus, Bohemia pia. Freher. ed. Lib. II. p. 15: Praeter cetera, non minor in sermone ipsius quam in vita inerat gravitas, ac censoria prorsus objurgatio, cum majore libertate conjuncta, quam ut illam delicatiores ferre possent.

[18]) Hagek zu 972. Pontanus, Bohem. pia lib. III. p. 36. Balbinus, Epitome hist. bohem. p. 133.

Digitized by Google

werden, daß ihr nimmer zureichend Brod habet. Hagek (um 1540) sagt, daß bis auf seine Zeit dieser Fluch erfüllt worden sei; wogegen Boleluczki (1668) bei Untersuchung an Ort und Stelle auch nicht einmal die Sage davon vorgefunden habe. Derselbe Schriftsteller erzählt, daß Adalbert auf einer Heimreise von Libik nach Prag bei Zelenka von Heiden (?) ergriffen, dann zu einem adligen Gutsbesitzer Prodislav nach Przerow gebracht und hier mit Schlägen gemißhandelt worden sei. Hier nun habe Adalbert gleichfalls den Besitzer und sein Gut mit dem Fluche belegt: Gott wolle, daß die Besitzer von diesem Gute niemals von der Schuldenlast frei werden mögen! — Diese letzten beiden Erzählungen gehören wegen ihrer sehr späten Mittheilung dem Gebiete der Sage an. Allein wir legen, und zwar mit vielen katholischen Schriftstellern, dieser Sage wie jeder andern eine innere Wahrheit bei, wonach Adalbert im Kampfe mit Uebermuth und Bosheit und roher Gewalt den alttestamentlichen Fluch, wenn auch nur hin und wieder, in Anwendung gebracht und dadurch das Uebel noch verschlimmert hat.

Sechs Jahre hatte Adalbert in Böhmen gearbeitet; und wer das schmerzliche Gefühl und die Selbstanklage kennt, wenn die geistliche Arbeit so vielfach vergeblich bleibt, der wird Adalberts Gedanken, sein Amt niederzulegen, wenn auch nicht mit der Vorschrift Christi, daß ein Hirte nicht fleucht, zu vereinbaren, doch mit dem niederdrückenden Gefühl eines beunruhigten Gewissens zu entschuldigen wissen. Seinen vielfachen Warnungen, Geboten und Bitten zum Trotz, fanden die Ehescheidungen vor wie nach leichtsinnig statt und darauf wilde Ehen, die Männer lebten mit mehreren Weibern, die christlichen Kriegsgefangenen wurden von christlichen Herren den Juden verkauft, der Feiertag wurde entweiht; auch die Priester widerstrebten seinen Anordnungen und dem Gesetze der Kirche, unverehelicht zu sein. Adalbert sah sich für zu schwach an, allen diesen Ungesetzlichkeiten oder unchristlichen Gewohnheiten Einhalt zu thun. Herzog Boleslav bot dem Bischof sein Schwerdt, womit er gegen heidnischgesinnte Orte ziehen wollte. Jedoch Adalbert wies das Anerbieten zurück als ein unrechtes Mittel. Sein Bleiben unter diesen Verhältnissen wurde ihm im Andenken an die Todesstunde seines Vorgängers Ditmar und an dessen Selbstanklage noch unerträglicher. Da gab ein Traumgesicht die Entscheidung zum Abgange von Prag. Ihm erschien nämlich Jesus Christus und sprach: ich bin Jesus Christus, der einst den Juden verkauft wurde und noch heute den Juden verkauft wird, und du zauderst noch immer!? — Diesen Traum trug Adalbert seinem vertrauten Freunde dem Propste Willig

Digitized by Google

vor, und Dieser deutete das Traumgesicht: „So lange die Christen den Juden verkauft werden, wird Jesus Christus selber verkauft, dessen Leib und Glieder die Christen sind.“ Also sein Bleiben sei ihm und dem Volke gleich verderblich. Er verließ Prag und trat eine Reise nach Rom an, um seinen Weggang vom bischöflichen Sitze beim Papste zu rechtfertigen.

Im Jahre 989 kam Adalbert in Begleitung seines Bruders Radim, des Propstes Willig und seines Lehrers Radla in Rom an. Vor Papst Johann XV. rechtfertigte Adalbert sein Verlassen des bischöflichen Amtes und sprach: „Die mir befohlene Heerde will mich nicht hören; meine Ermahnungen wirken nicht in ihnen, in deren Brust die Mächte dämonischer Knechtschaft herrschen; es ist ein Volk, in welchem Gewalt für Recht und Lüste statt des Gesetzes walten.“ „Mein Sohn, erwiederte der Papst, weil sie dir nicht folgen wollen, so fliehe, was dir verderblich. Es ist der Mühe werth, wenn du an Andern keine Früchte bringen kannst, nicht dich selber in's Verderben zu führen. Nach meinem Rathe daher erwähle dir die Muße eines beschaulichen Lebens und weile unter Denen, welche in lieblichen Studien eines friedlichen Lebens genießen“. Johann XV. rieth also zum Klosterleben. Adalbert jedoch faßte den Entschluß nach dem heiligen Grabe zu wallfahren, vielleicht auch im heiligen Lande klösterlich sein Leben zu beschließen. Als Solches die Kaiserin Theophania, Otto's II. Wittwe, welche zu Weihnacht 989 in Rom war, erfuhr, ließ sie Adalbert zu sich kommen, bat ihn für die Seele des verstorbenen Gatten am heiligen Grabe zu beten, und überreichte ihm eine große Menge Geldes. Adalbert aber sah diesen Reichthum in seiner Hand als eine Gabe Gottes für die Armen an, vertheilte das Geld unter Arme in Rom, kaufte sich nur einen Esel zum Tragen einiger Reisesachen und zog in Begleitung jener drei Gefährten aus Rom auf der Straße nach Unteritalien. Sie kamen durch die paradiesische Gegend des Klosters Monte Casino, wo sie einige Tage bei dem Abte desselben verweilten. Schon waren sie bereit ihre Straße weiter zu ziehen, als der Abt von Monte Casino sehr eindringlich Adalberten vorstellte, daß er und seine Gefährten den Weg nach dem irdischen Jerusalem nicht für einen Weg zur Seligkeit halten möchten. „Der Weg den ihr zu eurer Seligkeit gewählt habt, ist weit entfernt vom rechten Wege und von dem der zum Leben führt. Wohl ist, der Zerstreuungen durch die flüchtigen Dinge dieser Welt zu entbehren, einer großen Seele Verlangen; aber täglich neue Gegenden sehen und verlassen und wieder zu neuen Gegenden wandern, ist weniger lobenswerth. Gleichwie die Un-

Digitized by Google

beſtändigkeit des winterlichen Meeres den Schiffern ein Uebel iſt, alſo droht Gefahr dem unbeſtändigen Wandel von Ort zu Ort. Bleiben und himmliſcher Güter deſto freier genieſſen, — ſo ſprechen nicht wir, ſondern die Lehren und das Beiſpiel größerer und edlerer Männer. Wer richtig wandelt, hat an jedem Orte einen gnädigen Gott." Alſo und Aehnliches ſprach der Abt. Adalbert ging auf dieſe Rede als göttliche Wahrheit ein und entſchloß ſich, ſein Leben in klöſterlichem Frieden der heiligen Beſchauung göttlicher Dinge zu widmen. — Schon bereitete er ſich auf Monte Caſino zu bleiben und ſich in das dortige Kloſter aufnehmen zu laſſen, als er von Mönchen die Rede vernimmt: „Es iſt gut, daß du bei uns biſt und hier das Gewand nimmſt, hier Gott wohlgefällig zu leben dich entſchloſſen; da kannſt du ja unſere neu errichteten Kirchen, da du Biſchof biſt, weihen". Erzürnt über dieſe Zumuthung, welche ſowohl ſeine Demuth verletzte als auch ſeiner Abſicht, gerade der biſchöflichen Geſchäfte los zu werden, widerſprach, erwiederte er: „Haltet ihr mich für einen Menſchen oder für einen Eſel, daß ich, eben ledig geworden der biſchöflichen Sorge, jetzt hier unter dem Namen eines Biſchofs als Biſchof eure Häuſer weihen werde?" Sogleich verließ er Monte Caſino und begab ſich binnen zwei Tagen zu dem im Rufe großer Heiligkeit und Gelehrſamkeit ſtehenden Abte Nilus, welcher dem Kloſter Vallis Lucis nach der Regel des heiligen Baſilius vorſtand. Obwohl er hier mit großer Freundlichkeit empfangen wurde und den Abt flehentlich um Aufnahme bat, ſo erwiederte doch der würdige Nilus: „Gern nähme ich dich bei uns auf, wenn deine Aufnahme nicht dir und mir nachtheilig wäre. Wie dir mein Gewand und mein Bart bezeugen, bin ich kein Eingeborner, ſondern ein Grieche. Der Boden aber, ſo gering er auch iſt, den ich mit den Meinigen bewohne, iſt ein Eigenthum Derer, von denen du eben kömmſt. Wenn Du nun, was ich wohl mit Gottes Willen wünſchte, bei uns bliebeſt, ſo nähmen uns Jene was ihr Eigenthum iſt und ich würde mit den Meinigen vertrieben, du aber würdeſt dann ebenſo unſtät ſein, wie du jetzt biſt. Nimm daher meinen väterlichen Rath an und kehre nach Rom zurück, woher du gekommen. Gehe hin unter eines guten Engels Geleite zum Abte Leo, einem mir ſehr befreundeten Manne, grüße ihn von mir und den Meinigen und überbringe ihm dieſen Brief des Inhaltes: „Er möge dich, was ich lieber wünſchte, entweder bei ſich behalten, oder dich dem Abte von St. Saba in meinem Namen empfehlen." Das Wort des in jener Zeit ausgezeichneten Mannes galt dem Pilger als ein göttlicher Rath.

Adalbert ging nun nach Rom zurück und meldete ſich im Kloſter

Digitized by Google

St. Bonifacius und Alexius beim Abte Leo. Zur Prüfung der Gedanken seines Herzens hielt ihm Leo mit abgewendetem Gesichte, also in unfreundlicher Begegnung den harten Stand des Mönchslebens vor und drang durch Fragen auf den innersten Grund seines Begehrens. Adalberts Antworten und Beharrlichkeit befriedigten den Abt. Er nahm ihn auf; am Gründonnerstage den 17. April 990 legte der Bischof das Mönchsgelübde ab und empfing das Mönchsgewand. Mit ihm blieb nur sein Bruder Radim, jetzt (durch Latinisirung dieses Namens) Gaudentius genannt; Willig und Radla kehrten zurück. — Im Kloster wird uns Adalbert als ein Muster des selbstverleugnenden, dienenden und demüthigen Lebens dargestellt. Er vergisst den Bischof, er ist gering in der Mitte seiner Brüder, und in den niedrigen Diensten des Klosters wie in der Betrachtung göttlicher Dinge gleich ausgezeichnet. Er reiniget die Küche, wäscht die Gefäße aus, trägt das Wasser früh zum Kloster und Mittags und Abends zu Tische. Zu seiner Zeit wieder liegt er der Betrachtung der heiligen Schrift ob, denkt und forscht über die Natur der Laster und Tugenden. Klugheit, Gerechtigkeit, Muth und Mäßigkeit gelten ihm als die Eckstein des Tempels Gottes, zu dem er sich erbauen wollte; über sie errichtet er die dauerhaften Wände, welche von dem Eisen des Gehorsams geebnet und von dem Mörtel der Geduld gebunden und befestiget werden; und über Alles baut er das goldene Dach der göttlichen Liebe; sich selber trachtet er zu einer Wohnung des Sohnes Gottes zu machen. Dem Eifer des Gebetes und der Betrachtung der Lectionen dient er um so lieber, als keine Sorge und keine Gefahr um die Erhaltung und Rettung frommer Seelen ihn ängstigen. Aus seinem Munde kommt kein Streit, niemals eine bittere Klage. Dem heftigsten Tadel des Abtes begegnet er mit Güte, Duldung und Demuth. Höheren wie Niederen dient er mit gleicher Dienstfertigkeit. Volle fünf Jahre im Kloster weilend wuchs er an Tugend von Tag zu Tag, bei Allen beliebt durch die Lieblichkeit seiner Sitten und von Keinem übertroffen an Hoheit und Kraft seiner Tugenden. — Während Bruno uns solche Schilderung von Adalberts geistlichem Wachsthum entwirft, berichtet Canaparius mit dem Wunderglauben der Zeit Zusammenhängendes. Adalbert nämlich fiel mitunter und zerbrach dabei irdene Gefäße, die er gerade trug; das galt als Wirkung des bösen Feindes der Menschen. Einmal fällt ihm ein Gefäß mit Wein auf den Marmorboden, und nicht nur das Gefäß bleibt ganz, sondern auch sein Inhalt bleibt unverschüttet; das gilt wiederum als eine Wunderthat Gottes. Auch wird erzählt, daß Adalbert im Kloster eine vornehme

Digitized by Google

kranke Frau, welche in 7 Jahren kein Brot hatte genieſſen können, von ihrer Krankheit heilte, indem er ihr ein Stückchen Brot mit den Worten reichte: „Im Namen meines Herrn Jeſu Chriſti iß dies Brot". Sie aß dies, und ihre Krankheit war gehoben. Die Tochter des Stadtpräfects Johann Gloſa von Rom heilte Adalbert durch Handauflegung vom Fieber.

Inzwiſchen empfand der Herzog von Böhmen wie auch ſein Volk ſehr hart die Abweſenheit ihres Biſchofs. Zwar verſah der benachbarte Biſchof Volkold von Meißen die nöthigſten Geſchäfte für Böhmen; doch läſſt ſich denken, daß während einer fünfjährigen Entfernung des Hirten die ohnehin wilde Heerde noch mehr verwilderte. Dazu kamen in Folge mehrjähriger Dürre ſchlechte Ernten, welche das Volk als gerechte Strafe für ſeine Unbußfertigkeit und ſein undankbares Verhalten empfand. Boleſlav ſchickte daher, wahrſcheinlich Ende 993, eine Geſandtſchaft, an deren Spitze ſein Bruder Strachkwas (oder Chriſtian) und Adalberts Lehrer Radla ſtanden, mit Briefen vom Herzoge und von Adalberts Freunde Willig an den Erzbiſchof von Mainz, mit der Bitte, die Rückkehr Adalberts nach Böhmen zu bewirken. Der Erzbiſchof entſandte ſie dann weiter mit ſeinen eigenen dringenden Anträgen an den Papſt, worin er nach Pflicht und Recht das Verbleiben Adalberts auf dem ihm anvertrauten Biſchofsſitze verlangte. Dieſer aber weigerte ſich der Rückkehr, und die Entſcheidung muſſte einer Synode zu Rom übertragen werden. Der Papſt ſowie Abt Leo waren wider den Abgang Adalberts aus Rom; denn man wollte einen ſo ausgezeichneten Mann nicht von hinnen laſſen. Jedoch das Recht des Herzogs und das Geſetz der Kirche gewann die Oberhand. Der Beſchluß der Synode lautete: „Wir geben zurück was man mit Recht begehrt, wir geben den entarteten Söhnen ihren Vater wieder; aber nur unter der Bedingung, daß, wenn ſie ihn hören, ſie ihn unter Gottes Segen behalten und unter ſeiner Leitung hundertfältige Frucht bringen mögen. Wollen ſie aber von ihrer eingewurzelten Schlechtigkeit nicht ablaſſen, ſo möge er alsdann als der Unſrige die Gemeinſchaft mit den Böhmen aufgeben". — Nach dieſem Synodalbeſchluſſe verließ Adalbert den „ſüßen Frieden" des Kloſters und kehrte mit ſeinen Begleitern und noch einigen Kloſterbrüdern nach Böhmen zurück, wo er mit Jubel und unter Verheiſſungen erneuerten Sinnes und Wandels empfangen wurde vom Herzoge gleichwie vom Volke. Aber ein Markttag, der an einem Sonntage, dem Tage der Rückkehr Adalberts, zu Prag gehalten wurde, ſtand ſchon gleich anfangs mit den gegebenen Verheiſſungen im Wider-

Digitized by Google

spruch. Im Uebrigen verhielt sich das Volk anfangs gut, man ehrte den Bischof, unterdrückte manche böse Gewohnheit, worüber er früher zu klagen hatte. Allgemach jedoch rissen die alten Sünden wieder ein, und Adalbert begann wider die früher erwähnten heidnischen Sitten auch seinen früheren Kampf; indeß harrte er noch aus. Er selber arbeitete nach wie vor, und vermehrte die Zahl der Arbeiter. Ausser dem schon bestehenden Frauenkloster St. Georg unter der Aebtissin Maria wurde auf seinen Betrieb vom Herzoge noch ein Männerkloster zu Brewnow im Jahre 993 gegründet und hinreichend ausgesteuert. Zum Abte dieses Klosters ernannte Adalbert seinen theuren Lehrer Radla, welcher den Namen Anastasius führte.

Eine unerträgliche Stellung trat aber für Adalbert ein, als Herzog Boleslav II. der Fromme erkrankte, und während eines mehrjährigen Leidens die Regierungsgeschäfte in die Hände seines bösen Sohnes Boleslav III., genannt Rothhaar, kamen. Dieser, ein gemeiner Wüstling, schwach, mißtrauisch, geizig, grausam, rachsüchtig, schlug sich zu der den Slawniks und Adalbert feindlich gesinnten Partei des vornehmen, aber rohen, arglistigen und bösen Geschlechtes der Wrsowece. Unter solchen Umständen entbehrte der Bischof sogar der letzten Stütze im Volk, der des Regenten. Kränkungen aller Art müssen ihn jetzt noch mehr und härter als früher getroffen haben. Er dachte wieder mit Sehnsucht an den Klosterfrieden des lieblichen Rom, als sein Entschluß durch einen Aufstand der Wrsowece beschleunigt wurde, 995. — Die Ehefrau eines der Wrsowece war im Ehebruch mit einem Geistlichen gefunden worden. Nach einem althergebrachten Landesgesetze hatten die Eltern des gekränkten Ehemannes das Recht, solch Verbrechen an dem schuldigen Weibe mit dem Tode zu strafen. Diese aber entflieht mit jammerndem Hilferufe zum Bischof, welcher die fliehende aufnimmt, sie in dem wohlversicherten Kloster von St. Georg den tröstenden Nonnen übergiebt und den Schlüssel des Klosters in die Hände des Wächters legt. Die rachgierige und wuthentbrannte Schaar der Wrsowece sucht sie. Da gedenkt Adalbert sich selber als den Urheber des Verbrechens anzugeben, um der Wrsowece Rachelust zu stillen und dem Weibe das Leben zu retten; jedoch Propst Willig hält ihn von solchem Vorhaben ab. Inzwischen tobt die wachsende Schaar der Feinde schon vor des Bischofs Wohnung; unter harten Beschimpfungen und Drohungen fragen sie, wie der Bischof wider göttliches und menschliches Recht eine Ehebrecherin schützen könne. Während draussen Toben, Lärmen, Schmähen und Waffengetös zu hören, betet der Bischof bis in die

Digitized by Google

Nacht an heiliger Stätte der Kirche; darnach erhebt er sich vom Gebet, reicht um sich her den Brüdern den Friedenskuß und spricht: Lebet wohl, sendet Jesu Christo eure frommen Gebete für euch Elende! Entbrannt vor Verlangen nach dem Zeugentode eilt er, wie Jemand der den Feind flieht, hinaus unter die feindliche Schaar und spricht zu ihnen: „Suchet ihr mich, hier bin ich!" Einer von den Wrsowece aber entgegnet: „Vergeblich hegst du die Hoffnung auf die Märtyrerkrone und auf den Ruhm eines edlen Todes; denn fürwahr das ist ein Irrweg heiliger Gesinnung, welche uns zur Sünde herausfordert. Nein, dein Wunsch soll nicht erfüllt werden; aber geschehen soll, was noch mehr dich schmerzt. Denn wird diese Hure uns nicht herausgegeben, so haben wir deine Brüder, an deren Weibern, Kindern und Gütern wir deine That rächen werden. Während man also mit dem Bischofe redet, findet sich unter dem Volke ein Verräther, welcher sich Einzelne aus der bewaffneten Schaar herauswinkt und ihnen das Haus, wo die Ehebrecherin sich befindet, wie auch den Wächter des Hauses entdeckt. Man dringt nun in den Wächter mit Bitten und Drohungen; erschreckt endlich durch die wilden Drohungen mit Tod und Verderben, offenbart er des Weibes Versteck. Sogleich stürzt die Schaar auf das Kloster von St. Georg, erbricht die Mauern, erfüllt die stillen Räume des Nonnenklosters mit Angst und Schrecken; in allen Gemächern wird das Weib gesucht, endlich gefunden sich bergend hinter dem Altar der Kirche, ein bleiches Opfer des Todes. An den Haaren wird sie hinausgeschleppt, der Ehemann selber spricht das Todesurtheil, jedoch sein Herz widersteht der eigenhändigen Vollziehung, aber unter dem Schwertschlag einer gemeinen Dirne fällt seines Weibes Haupt.

Dieser furchtbare Vorgang in Prag, bei welchem Adalbert sicher das Verhalten Christi vor Augen hatte, häuft des Volkes Schuld. Die alten Laster nehmen nicht ab, neue Vergehen kommen täglich hinzu. Ob jetzt oder schon früher die Excommunication über die Wrsowece [19]) vom Bischofe in öffentlicher Kirche verhängt worden, ist uns nicht bekannt. Daß sie aber erfolgt sei, wird uns berichtet. Allein trotz dieser Waffe seines Amtes erträgt Adalbert nicht länger die schwere Verantwortung und bereitet sich zur Rückkehr nach Rom. — Aber noch vor derselben macht er einen Versuch, seine Stelle durch einen andern, wie er glaubt, passendern Mann nicht unbesetzt zu verlassen. Der schon erwähnte Bruder des Herzogs Boleslav des Frommen, ein Sohn von

[19]) Annalista Saxo, bei Pertz M. VIII. p. 646.

Digitized by Google

Boleslav dem Grausamen, Namens Strachkwas oder Christian, war Mönch im Kloster St. Emmeran zu Regensburg. Dieser Strachkwas war gerade zu der Zeit geboren, als Dessen Vater den eigenen Bruder Wenzel in seiner Residenz Altbunzlau an dem einen Abende zwar herrlich bewirthete, aber am andern Morgen, da die Brüder sich bei der Kirche begegneten und Wenzel den guten Wirth von gestern lobte, Boleslav den ersten Schwertstreich auf seinen Bruder mit den Worten führte: „so will ich dich heute noch besser bewirthen." Im reuemüthigen Andenken an diese schreckliche That gab Boleslav seinem damals gebornen Sohne den Namen Strachkwas [20]) d. h. „furchtbares Gastmahl", und gelobte ihn zur Sühne dem geistlichen Stande zu widmen. Er war in das Kloster mit dem Namen Christian gegangen und kam um diese Zeit zu einem Besuche nach Prag. Adalbert ließ ihn zu sich rufen, stellte ihm die Unmöglichkeit seines Bleibens vor, er wolle nach Rom gehen und nimmer wiederkehren. „Dich aber, fährt er fort, des Herzogs Bruder, entsprossen aus dem Herrscherhause dieses Landes, dich wird das Volk lieber zum Herrn haben wollen, dir mehr gehorchen als mir. Mit deines Bruders Rath und Hilfe wirst du die Uebermüthigen beugen, die Saumseligen zurechtweisen, die Ungehorsamen bessern, die Ungläubigen strafen. Deine Würdigkeit und Wissenschaft wie die Heiligkeit deines Standes eignen sich zum bischöflichen Regimente. Damit dies geschehe, überlasse ich dir nach Gottes Willen und nach dem Maaße meiner Macht den bischöflichen Sitz; und ich will mit allem Flehen beim apostolischen Vater dahin wirken, daß du noch während meines Lebens Bischof von Prag seiest!" Mit diesen Worten legte er den bischöflichen Stab in den Schooß Christians. Dieser aber geräth darüber in Zorn und ruft: „ich will keine weltgeistliche Würde, ich fliehe die Ehren, verachte den Prunk dieser Welt. Auch bin ich nicht würdig noch stark genug die Hirten-Würde und Bürde zu tragen; ich bin Mönch und will es bleiben, der Welt abgestorben!" — Adalbert entgegnet: „Nun so wisse denn, und ich sage es dir mit großem Leidwesen, daß du die von mir jetzt freiwillig angebotene Ehre, welche du jetzt abweisest, später zu deinem größten Leidwesen suchen wirst." So geschah es auch, denn Strachkwas suchte später die bischöfliche Würde, erlangte seine Wahl, starb aber vom Schlage getroffen zu Mainz, während er am Altare gerade die Weihe empfangen sollte.

---

[20]) **Boleluczki Rosa boemica p. 357** übersetzt Strachkwas oder Strassnykwas „formidabile convivium".

Digitized by Google

Nachdem also Adalberts Versuch, der Heerde einen Hirten zu lassen, gescheitert war, trat er seine Reise nach Rom an im Jahre 995. Der Beschluß der Synode hatte ihm ja, im Fall die Böhmen von ihrer gewohnten Schlechtigkeit nicht abliessen, die Rückkehr gestattet. Er nimmt seinen Weg über Ungarn, wo er durch die Kraft seiner Predigt das junge Christenthum stärkte. Mit großer Freude begrüßen den geliebten Bruder sowol Abt Leo als die Mönche von St. Alexius zu Rom. Voll lieblichen Ruhmes, und zwar keineswegs etwa nur des Ruhmes von mönchischer Werkheiligkeit, sondern von einer Fülle und Kraft der Erkenntniß, des Glaubens und göttlicher Liebe, ist auch nun die Schilderung des Mönchs Canaparius von Adalberts geistlichem Zustande. Ihm fehle zum Heiligen nur die Märtyrerkrone, so spricht der Abt und die Brüder. Und wie hervorleuchtend sein Wort, sein Glaube und sein Leben damals gewesen sein muß, bezeugt der vielfache Besuch, den ihm der junge Kaiser Otto III. bei seiner Anwesenheit in Rom während des Maimonates 996 machte, um sich durch des erleuchteten Christen Wort und Glauben selber erleuchten, andererseits aber auch in einer Richtung bestärken zu lassen, welche im Dienste eines mystischen Lebens der Thatkraft und der politischen Umsicht eines Kaisers Abbruch that. Durch den großen Einfluß, den Adalbert auf den damals 16jährigen Kaiser ausübte, und durch die innige Freundschaft welche Beide verband, tritt Adalbert jetzt im engsten Verbande mit dem römischen Kaiser aus dem Gebiete der Kirchengeschichte auf das der allgemeinen Weltgeschichte. Es ist wahr, daß Otto's Gemüth, ein seltenes Beispiel in so jungen Jahren, einer mystischen Vertiefung in das Leben und Leiden und Sterben des Erlösers nachhing, die Welt und ihre Güter gering achtete, dem Gebete, der beschaulichen Betrachtung göttlicher Dinge, dem Gespräche über das Leben in Gott sich mit Inbrunst so sehr hingab, daß er die weltlichen Geschäfte für welche Gott ihn zum Kaiser ernannt, aufgebend Tagelang sich in Höhlen und Klöster zurückziehen konnte [21]). Diese Richtung hat ihm aber Adalbert nicht gegeben; sondern weil er sie schon hatte, suchte er Adalbert auf, welcher sie allerdings bestärkt hat. Sie scheint mit seiner griechischen Bildung auch griechischen Ursprungs gewesen zu sein. Das morgenländische Einsiedler- und Klosterleben entbehrte der praktischen Thätigkeit mehr, als dies in der abendländischen Kirche der Fall war.

Zu gleicher Zeit als Otto im Frühjahr 996 nach Italien zur Kai-

[21]) Ranke, deutsche Jahrbücher 2, 2. S. 138.

Digitized by Google

ſnkrönung kam, ſtarb Papſt Johann XV. Otto hatte zu deſſen Nachfolger ſeinen Verwandten Bruno auserſehen, einen zwar kenntnißreichen Mann, aber von heftiger Gemüthsart. Dieſen führte der Erzbiſchof von Mainz Willigis nach Rom, wo Bruno unter dem Namen Gregor V. zum Papſte erwählt und den 3. Mai 996 inthroniſirt wurde. Es war hiermit alſo der Vorgeſetzte Adalberts nach Rom gekommen, und von neuem brachte Derſelbe Adalberts Rückkehr in ſein Bisthum in Anregung. Eine Synode, in welcher Willigis mit Schärfe wieder das Geſetz der Kirche verficht, beſtimmt: „Der Mann Gottes gehe, er wolle oder wolle nicht; oder wir verhängen das Anathema über ihn!“ Adalbert ſcheint ſich auch darnach noch geweigert zu haben. Erſt auf die Bitten ſeines Abts und vorzüglich auf des Papſtes erwünſchte Erlaubniß, daß, wenn die Böhmen nochmals abfallen, er alsdann die Freiheit haben ſolle, fremden Völkern das Evangelium zu verkündigen, fügt ſich Adalbert und geht in Begleitung des Biſchofs Notherius von Lüttich über die Alpen. Nach einer faſt zweimonatlichen Reiſe kommen ſie nach Mainz, wo auch der Kaiſer anfangs September 996 eintraf. Dies war die Zeit, in welcher Otto den Adalbert mehre Wochen, vielleicht bis Mitte Octobers bei ſich behielt, in inniger Liebe und Geiſtesgemeinſchaft mit ihm verbunden. Bei Tage, ſo oft es die Geſchäfte dem Kaiſer geſtatteten, war Dieſer in Adalberts Umgange, und Nachts muſſte er im Gemache des Kaiſers ſchlafen. Zu gleicher Zeit hielt er mit ihm die Gebetszeiten und Andachten und unterwies den Kaiſer in der Demuth, in der Gottesfurcht und im Glauben. Er möge es nicht für etwas Großes anſehen, daß er Kaiſer ſei; vielmehr ſolle er bedenken, daß auch er ein ſterblicher Menſch und Aſche ſei; das Schönſte werde zu Staub und eine Speiſe der Würmer; er möge ſich in ſeiner Macht als den Mann der Wittwen, als den Vater der Waiſen und Armen anſehen; dabei Gott den gerechten Richter fürchten und ihn lieben als den Spender der Gnade und den Urquell der Barmherzigkeit; erwägen möge er, wie eng der Weg zum Leben ſei und wie ſo Wenige ſind die darauf wandeln; endlich ermahnt er „den geliebten Sohn“, die Güter der gegenwärtigen Welt zu verachten, nach dem ewigen Leben zu trachten, das Bleibende zu ſuchen, auf die zeitlichen und vergänglichen Dinge kein Vertraun zu ſetzen.“ Alſo und Aehnliches ſpricht er zum Kaiſer, welcher mit unermüdlichem Verlangen der Rede Adalberts hörte. Gewohnt in klöſterlicher Regel die Werke der Demuth zu üben, dient Adalbert bei Hofe Hohen und Niederen jedem in ſeiner Weiſe bis zu den niedrigſten Handarbeiten. Er reiniget die Schuhe der Schlafenden

Digitized by Google

zur Nachtzeit unbemerkt, bis ein kaiserlicher Diener Wolfar den Bischof bei der niedrigen Arbeit findet. — Bevor Adalbert nach Böhmen ging, machte er noch eine Fußreise in möglichst kurzer Zeit zu den Gräbern des heiligen Benedict nach Fleury, zum Grabe des heiligen Dionysius Areopagita nach Paris und zum Grabe des heiligen Martin nach Tours; um noch an Ort und Stelle ihrer Fürbitte und Stärkung zu seinem Amte gewisser zu werden. — Von dort kehrte er an den kaiserlichen Hof zurück, um von hier sich nach Prag zu begeben. Eine trübe Ahnung über sein und seiner Brüder Schicksal in Böhmen ergriff ihn noch während seines Verweilens beim Kaiser, indem ein für ihn bedeutungsvoller Traum auf seine nahe Zukunft hinwies. Er träumte nämlich: Er kommt auf den Hof seines Bruders, und in der Mitte desselben steht ein Haus, dessen Wände erglänzen in schneeweissem Lichte. In dem Hause stehen zwei Betten prächtig und schön, das eine für ihn, das andere für seinen Bruder; das seinige purpurstrahlend trägt über sich die leuchtenden Worte: „Munus hoc auctentum filia sponsa tibi." Als er den Traum dem Kaiser und einigen Hofgenossen erzählt, giebt ihm Bischof Leo die Deutung: du wirst mit Christi Hilfe Märtyrer werden; die Tochter des Königes, welche dir die königlichen Geschenke bringt, ist die Königin des Himmels die heiligste Jungfrau Maria. Froh dieser Deutung dankt er Christo und verehrt Maria, welche ihren niedrigsten Knecht anzuschauen gewürdiget habe. — Er scheidet vom Kaiser unter beiderseitiger Betrübniß, sie geben sich „den Kuß des Friedens". Sie sahen sich nicht mehr wieder.

Dem Gebote der Kirche jetzt nachkommend, richtet Adalbert seinen Weg nach Böhmen. Hier waren inzwischen Ereignisse eingetreten, welche Adalberts Heimkehr nothwendiger hemmten, als je eines zuvor. Die Wrsowecen hatten in einem Ueberfalle Libiks, dieser alten Stammburg der Slawniks, das ganze Geschlecht derselben in Böhmen in blutigem Kampfe vernichtet, seine Brüder und deren Weiber und Kinder ermordet. Es war der letzte Ausbruch eines blutigen Parteihasses, welcher Jahre lang vorher bestanden. Bestärkt, wie oben erwähnt, durch Boleslav III., war es zwischen Adalberts Brüdern (Sobebor, Spitimir, Pobraslav, Porey und Caslaw) und den Wrsowecen schon 995 zu offenen Fehden gekommen. Erst als im Herbst des Jahres 995 Boleslav der Fromme von seiner Krankheit geheilt war und er kräftiger waltete, seinen Sohn Boleslav III. entfernte, indem er ihn mit einem Hilfsheere, worin auch Sobebor, Adalberts ältester Bruder, sich befand, zum Kaiser schickte, wurde die Ruhe etwas hergestellt. Jedoch nicht lange. Beim

Digitized by Google

kaiserlichen Heere befand sich auch Boleslav Chrabry, Herzog der Polen, mit welchem Böhmen früher in Krieg und noch jetzt nicht freundlich stand. Mit dem Polenherzoge knüpfte Sobebor ein inniges Freundschaftsband, und ihm sowohl wie dem Kaiser klagte Sobebor das Unrecht und die Kränkungen, welche die Slawniks nicht nur von den Wrsowecen, sondern selbst von dem beim Heere befindlichen Herzogssohne erleiden müssten. Er ging auch nicht wieder nach Böhmen zurück, sondern mit Boleslav nach Polen. Dies Alles wirkte aufregend auf die Wrsowece nicht nur, sondern auch auf die gekränkte Nationalität, durch einen Slawnik sich beim Kaiser in Mißachtung und einen Slawnik im Bunde mit des Landes Feind zu sehen. Die vier Brüder Adalberts in Böhmen erfuhren nun immer mehr auch des Volkes Haß; bis sie endlich eine förmliche Belagerung in ihrer Stammburg Libik zu erleiden hatten. Am 25. Sept. 996 wurde die Burg erstürmt, und nach hartem sehr blutigem Kampfe flüchteten sich auf den Rath des alten treuen Radla (Anastasius) die Brüder sammt Weib und Kind in die Kirche. Hieraus lockten sie aber die Wrsowece durch Hoffnung auf Leben hervor, mordeten Männer, Weiber und Kinder; also daß kein Slawnik in Böhmen übrig blieb. Anastasius flüchtete sich nach Ungarn [22]).

Wo Adalbert die entsetzliche That erfuhr, ist uns nicht berichtet. Er wendet aber seinen Weg nach Polen zum befreundeten Boleslav Chrabry, wo er seinen Bruder Sobebor wiedersah. Dennoch sendet er Boten nach Prag und läßt hier fragen, ob man ihn wiederaufnehmen wolle. Die Boten bringen der Böhmen Antwort: „Wir wollen ihn nicht; denn, wenn er kommt, so kommt er nicht zu unserem Heile, sondern um die Unbill zu rächen, die wir seinen Brüdern zugefügt haben. Es ist Niemand der ihn aufnähme, auch nicht Einer." — „Dank dir, Herr, daß du meine Bande zerrissen hast", also bricht Adalbert in Freuden über diese Antwort aus. „Ihre Verwerfung meiner Person hat die Saite meiner Hirtensorge zerschnitten, die Kette von meinem Halse genommen. Jetzt, o Jesu, bin ich ganz dein!" — Das Vaterland wollte ihn nicht, der Papst hatte ihm für diesen Fall die Erlaubniß gegeben den Heiden das Evangelium zu bringen, er selber hatte sich lange darnach gesehnt. Er ging an das Werk der Sehnsucht seines Herzens. Den Winter 996 bis 997 blieb Adalbert in Polen, wo er noch durch seine Predigt unter dem etwa erst seit 30 Jahren zum Christenthum bekehrten Volk wirkte. Nachdem er unter den beiden ihm naheliegenden Heidenstämmen, der Lutizier in der Mark Brandenburg und der Preußen im

[22]) Ganz nach Palacky, Gesch. d. Böhmen I. S. 242.

Norden Polens, sich für den letztern entschieden hatte, wählte er, ausser seinem von Jugend auf bis an sein Ende treuen Bruder Gaudentius, noch den Presbyter Benedictus sich zum Begleiter und Gehilfen der Verkündigung des Evangeliums unter den Preußen. An seinen treuen Lehrer Radla hatte er zwar geschrieben und ihn gebeten auch herüber zu kommen und zu helfen; aber Dieser hatte in Ungarn eine feste Wirksamkeit erlangt, erst als Abt und später als Erzbischof. Ende März des Jahres 997 mit Frühlingsanfang brach Adalbert auf gen Preußen.

So war die Stunde gekommen, da die Pforten des Reiches Gottes zuerst auch den heidnischen Vorfahren unseres Vaterlandes geöffnet werden sollten. Rings umher waren schon bedeutende Anfänge zur Christianisirung gemacht worden. Im Osten war Rußland durch Wladimir 980, im Süden Polen durch Boleslav 966, im Westen mit Uebergehung der wendischen Pommern Schleswig schon seit 860, Dänemark seit 972, im Norden Schweden durch Olaf Trygwäson eben jetzt seit 995, der Predigt des Evangeliums zugewandt. Preußen hat am längsten unter den Völkern des Nordens dem Siege des Christenthums widerstanden. Ein tapferes Volk bewohnte diesen Küstenstrich der Ostsee. Auch bei den Preußen waren Religion und Volksverfassung aufs innigste verwachsen. Die Vernichtung ihrer Religion war Vernichtung ihrer Nationalität, ihrer Lebens-Gesetze, das Ende der Herrschaft ihrer Griwen und Griwaiten; selbst auf ihrem Boden haftete die Heiligkeit ihres Glaubens, im ganzen Lande gab es viele heilige Haine und Felder und Quellen, welche kein Ungeweihter, am wenigsten ein Christ betreten durfte. Die Götterbilder des Perkunos, Pikullos und Potrimpos, des Donners und des Todes und der Fruchtbarkeit, standen um die mächtige heilige Eiche, wo ein ewiges Feuer unterhalten und verehrt wurde, dessen Erlöschen dem diensthuenden Priester das Leben kostete. Menschenopfer wurden als Sühnopfer den erzürnten Göttern gebracht. Es war, wie überall, das Wesen des Naturdienstes: Wechsel zwischen stets sich aufdrängender Furcht und stets zweifelhaft bleibender Hoffnung; gegenüber dem geheimnißvollen Walten natürlicher Kräfte, als übermenschlicher Mächte. Der Geist, im Knechtsdienste des Creatürlichen, stand unter der Herrschaft des eigenen Fleisches. Der Gedanke, Diesem oder Jenem sich entziehen zu wollen, konnte ihm nicht kommen. Ohne Ahnung von einer „Freiheit der Kinder Gottes", als vor Allem einem Freiwerden von Sünde, kämpfte er für sein natürliches Recht auf Unabhängigkeit nur gegen seine menschlichen Mitwesen.

Digitized by Google

Zu diesem Volke, welches bei seinem Handelsverkehr ferne Klänge vom Vorhandensein einer christlichen Religion wohl gehört haben mag, aber noch nie einen Boten des Evangeliums bei sich gesehen hatte, ging Adalbert mit Gaudentius und Benedictus. Auf einem Schiffe, welches Boleslav Chrabry ausgestattet und mit dreissig Mann bewaffnet hatte, fuhren sie die Weichsel hinunter bis an die Grenzstadt des polnischen Reiches, Danzig, in Adalberts Leben von Canaparius historisch zuerst genannt und zwar mit dem Namen Gyddanyzc. Hier predigte Adalbert das Evangelium und taufte eine große Menge Volkes. Er las die Messe, „opferte dem Vater Christum", welchem er nach wenigen Tagen selber zum Opfer werden sollte. Was aber von dem Brote, welches er und die Neugetauften in der heiligen Communion genossen hatten, übrig geblieben war, ließ er sammeln, und in ein sehr sauberes Tuch gebunden bewahrte er es auf zur Wegzehrung. Am folgenden Tage fuhren nun die Heilsboten unter den Abschiedsgrüßen der Getauften von Danzig ab die Weichsel hinunter und gingen in See gen Osten. Bei sehr günstiger schneller Fahrt, nach wenig Tagen landeten sie. Hier sogleich sandte Adalbert das Schiff mit den bewaffneten Männern, ihnen und dem Herrn derselben für die erwiesenen Wohlthaten danksagend, zurück; denn er wollte bei dem fremden Volke nicht den Verdacht einer kriegerischen feindseligen Absicht seines Kommens erwecken. Jetzt nur noch in Begleitung beider genannten Gefährten, geht Adalbert auf eine kleine Insel, welche von einem Flusse eingeschlossen die Gestalt eines Kreises zeigt. So wird von seinem Lebensbeschreiber in geographisch unbestimmter Weise die Gegend seiner Landung bezeichnet. Es war aber, nach alter Annahme und nach Voigt's erwiesener Untersuchung, das frische Haff in der Nähe von Pillau, wo das Schiff auf einer Insel vor der damals westlicher liegenden Mündung des Pregelflusses gelandet war. Mit großem Vertrauen auf die Macht Dessen, den sie preisen und verkündigen, gehen sie in die Insel tiefer hinein. Alsbald jedoch sammelt sich um sie eine Menge; mit Schmähungen und Drohungen werden die Fremdlinge empfangen und von der Insel vertrieben. Einer der Heiden ergreift ein Ruder und versetzt Adalbert einen gewaltigen Schlag zwischen die Schultern. Dieser, inmitten dieses Tumultes einen Psalm singend und das Psalmbuch in der Hand, stürzt zu Boden und der Psalter fliegt ihm weit weg aus der Hand. Leidend an seinem Leibe, aber voll freudigen Gemüthes spricht er: „ich danke dir, Herr, daß ich wenigstens diesen Schlag für meinen Gekreuzigten zu erleiden gewürdigt bin."

Digitized by Google

Darauf verlassen sie die Insel und setzen über den Fluß nach dem andern Ufer. Hier finden sie einen freundlichen Landhausbesitzer, welcher die Fremdlinge, da es Abend geworden, in sein Haus führt. Allein noch desselben Abends hatten unsere Christen auch hier Verfolgung zu erleiden. Eine große Schaar Eingeborner versammelt sich vor dem Landhause; erzürnt fordern sie die Fremdlinge vor, und mit grimmigen Gebehrden und wildem Geschrei fragen sie vornehmlich Adalbert: wer er sei, woher er komme und warum er gekommen sei. Mit sanfter Stimme antwortet Adalbert: „Ich bin von Geburt ein Slawe und heisse Adalbert, bin nach meinem Gelübde Mönch, meinem Range nach Bischof, jetzt euer Apostel. Gekommen sind wir aus Polen, dessen christlicher Herrscher Boleslav ist, zu euch um euer Heil zu schaffen, daß ihr eure stummen und todten Götzen verlasset, euren Schöpfer erkennet, welcher allein Gott und ausser welchem kein anderer Gott ist, daß ihr an seinen Namen glaubend das ewige Leben habet und in den Vorhöfen himmlischer Freuden würdig werdet zu empfangen ewigen Lohn!" Auf diese Worte entbrennen sie in wüthendem Zorn, stampfen die Erde, drohen Adalberten mit den Fäusten in das Angesicht und rufen: „Großes ist dir schon nachgesehen, daß du bis hierher ungestraft gekommen; und wie nur eine schnelle Rückkehr dir das Leben rettet, bringt dir der geringste Verzug den gewissen Tod. Uns alle, die wir an des Landes Eingang wohnen, beherrscht ein allen gemeinsames Gesetz und Eine Ordnung des Lebens; ihr aber, die ihr ein anderes uns unbekanntes Gesetz habet, verliert morgen das Leben, wenn ihr nicht heute noch entweichet." So wüthen sie gegen Adalbert und seine Gefährten; aber auch dem Eingeborenen, der die Fremdlinge in sein Haus geführt hatte, drohen sie mit dem Tode und sein Haus zu verbrennen, sein Weib und Kind zu verkaufen; denn „um dieser Menschen willen, so klagen sie, werden unsere Felder keine Ernte geben, die Bäume keine Früchte bringen, neue Thiere werden nicht geboren werden, die alten werden sterben."

Noch in derselben Nacht fahren die kaum Angekommenen zurück und landen auf der Landzunge, welche sich jetzt von Pillau nach Fischhausen erstreckt. Sie kehren in ein Dorf ein und bleiben daselbst fünf Tage. Hier erwägt Adalbert, etwas muthlos über die Unzugänglichkeit dieses Volkes, ob sie nicht überhaupt Preußen verlassen und sich mit ihrem Bekehrungsversuche lieber zu den Lutiziern wenden sollen. Er findet, daß die geistliche fremde Kleidung den Heiden anstößig, daß sie vielmehr in der Tracht des Volkes unter dem Volke lebend und mit ihm arbeitend mehr Eingang finden werden. Er scheint entschlossen gewesen

Digitized by Google

zu sein [23]), Preußen zu verlassen und sich der Bekehrung der Lutizier zuzuwenden. Jedoch dazu sollte es nicht kommen. Seiner harrete schon ein früher Tod. — Während Adalberts letzte Wanderung nahte, offenbarte sich noch in zwei merkwürdigen Träumen den Brüdern das nahe Schicksal des Bruders. Dem Johannes Canaparius, dem Mitbruder Adalberts im Kloster St. Alexius zu Rom, erschien folgendes Traumgesicht: Aus des Himmels Höhe schweben zwei Tücher weiß wie Schnee zur Erde herab; hier umschliesst ein jedes von ihnen einen edlen Mann, und mit ihrem Inhalte entschweben sie beide wieder hinauf in die Wolken zu den goldenen Sternen. Der Name des Einen ist nur sehr Wenigen bekannt, der Name des Andern war Adalbert, sagt der Verfasser der Lebensbeschreibung. Auch Gaudentius hatte ein seltsames Traumgesicht. Am Morgen des Tages da Adalbert den Tod erlitt, erwacht Gaudentius und fragt seinen Bruder, ob er ihm seinen Traum erzählen solle. Adalbert gewährt es, und Jener spricht: ich sah in der Mitte des Altars einen goldenen Kelch halbgefüllt mit Weine. Kein Wächter war dabei. Da ich nun den Wein trinken will, stellt sich mir ein Diener des Altars entgegen, wehrt mit gebieterischem Ansehn meinem kühnen Beginnen und spricht: nicht dir, sondern Adalberten ist der Kelch auf morgen zu himmlischer Erquickung bestimmt. „Gott wolle das Traumgesicht in Gnaden erfüllen; doch soll Niemand dem trügerischen Traume trauen", antwortet Adalbert.

Mit dem anbrechenden Morgen setzen die Sendboten des Evangeliums ihre Reise fort dem Meeresufer entlang [24]). Das donnerähnliche Brausen des Meeres und die sich thürmenden Wogen erschrecken den Gefährten Benedict, worüber ihm Gaudentius scherzend Vorwürfe macht. Sich den Weg mit Gesang davidischer Psalmen verkürzend und unter Gesprächen über „Jesum Christum ihre Freude", waren sie bis gegen die Mittagszeit gewandert, indem sie das grausige Dunkel des Waldes verliessen und eben auf freies Feld hinauskamen. Hier, von dem langen Wege ermüdet, verweilten sie. Nachdem Gaudentius die Messe gelesen, Adalbert das heilige Abendmahl genossen hatte, nahmen sie etwas Speise zu sich, beteten und sangen noch einen Psalm. Darauf erhebt sich Adalbert aus dem Grase und legt sich, einen Steinwurf weit von seinen Gefährten, wieder hin und schläft bald ein, seine Gefährten mit ihm. Plötzlich stürmt auf wilden Rossen eine tobende Schaar Hei-

[23]) Brunonis Vita Cap. 26.

[24]) Ademari hist. lib. III. bei Pertz VI. p. 129. heisst das Wasser ein lacus magnus, in welchen Adalberts Körper geworfen wurde.

Digitized by Google

den heran; mit großer Schnelligkeit steigen sie ab, und noch ehe die schlafenden drei Brüder zum Bewusstsein gekommen, haben sie dieselben schon in Bande gelegt. Die Fremdlinge hatten sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht: denn der Wald durch den sie gewandert waren, das Feld worauf sie schliefen, waren heilige Orte. Adalbert ward zuerst gebunden. Sein Bruder Gaudentius und Benedict wehklagen und zittern vor Furcht und Entsetzen. Aber Adalbert erhebt seine Stimme und tröstet in seinen Banden die Traurigen: „Trauert nicht, lieben Brüder! Wisset, daß wir Solches für den Namen des Herrn leiden, dessen Tugend über alle Tugenden, dessen Schönheit über alle Zier, dessen Gnade einzig, dessen Macht unaussprechlich ist. Was giebt es Edleres, was Schöneres, als das süße Leben zu opfern für den süßesten Jesum!" Also tröstete Adalbert die Brüder, als ein feuriger Siggo ihn fasst und ihn auf einen Hügel führt. „Was willst du, Vater?" spricht Adalbert zu ihm. Dieser aber schwingt mit allen Kräften einen starken Speer und wirft ihn nach Adalberts Brust; eine Handlung der Priesterpflicht zur Sühne der erzürnten Götter. Darauf durchbohren noch sechs Speere der Anderen denselben Leib. Mit gen Himmel gerichteten Blicken, betend für das Heil seiner Mörder, steht Adalbert von sieben Speeren durchbohrt noch aufrecht; dann aber, nachdem seine Bande gelöst sind, fällt er mit ausgebreiteten Armen in der Form des Kreuzes nieder. Aus sieben Wunden strömt sein Blut, und bald giebt er den Geist auf.

So endete Adalbert: ein Mann voll aufrichtiger und heisser Liebe zu Jesu Christo, unermüdlich in den Uebungen der Demuth und der Barmherzigkeit; der aber aus Furcht, als Hirte einer gottlosen Heerde vor Christi Gerichte einst nicht zu bestehen, lieber unter heidnischem Volke den Weinberg des Herrn zu bauen, dort seine Treue durch den Tod zu besiegeln erwählte. Es war aber sein Todestag der Todestag seines Herrn und Heilandes: Adalbert starb am Charfreitage den 23. April des Jahres 997.

Die Rache seiner Feinde war mit seinem Tode noch nicht befriediget: sie trennen das Haupt vom Körper, verstümmeln diesen und werfen ihn an das Ufer des Haffes, stecken jenes auf eine Stange und ziehen mit ihm triumphirend heim. Die Gefährten des Gemordeten aber lassen sie nachher gen Polen zurückkehren, wo dieselben dem Herzoge Boleslav Chrabry die Todesnachricht überbringen. Dieser eilte den Leichnam noch zu retten, erlangte ihn durch Kauf und führte ihn als einen heiligen Schatz nach Gnesen, wo derselbe in der Kirche beigesetzt wurde. — Die

Digitized by Google

Wunder, welche man als an Adalberts Ruhestätte geschehen gleich nach seinem Tode erzählte, führten eine große Menge aus Deutschland und Polen und Ungarn nach Gnesen. Auch Kaiser Otto III. besuchte die Stätte seines geliebten Adalbert. Im Jahre 1000 machte der Kaiser seine Pilgerfahrt nach Gnesen. Hier prachtvoll von Boleslav Chrabry aufgenommen, betete er unter tiefem Schmerze und flehte um des Heiligen Fürbitte. Gnesen wurde Erzbisthum, und Gaudentius dessen erster Erzbischof. Später, im Jahre 1039, machte das damals mächtigere Böhmen seine Rechte an Adalberts heiligen Leichnam geltend. Als Bretislaw I. von Böhmen siegreich in Gnesen einzog, wurde der Leichnam Adalberts unter großem festlichen Pompe nach Prag gebracht, den 24. August 1039.

Feiern wir Protestanten den Namen Adalberts auch nicht als einen Heiligen im römischkatholischen Sinne, so wird er doch als ein Heiliger im neutestamentlichen Sinne in jeder christlichen Kirche gefeiert werden. Das Wort Gottes wohnte reichlich bei ihm, es war unter Psalmen und Lobgesängen seine tägliche Speise; eine herzinnige Liebe zu Christo zeichnete ihn aus; er trachtete in guten Werken nach dem ewigen Leben (Röm. 2, 7.). Von hoher Geburt, mit Ehren und Reichthum begabt, verließ er Alles und wurde arm; und wenn auch für unsere Zeit in seltsamer Gestalt der Selbstverleugnung, so bezeugt sein niedriger Dienst immer ein großes Maaß selbstverleugnender, sich selbst demüthigender Willenskraft, welche von Christo war. Eine Hinweisung auf den rechtfertigenden Glauben finden wir bei seinen Biographen nirgend angegeben; aber, obwol neben Ausübung des Heiligen-Dienstes, er bauete auf die Gnade Gottes und Jesu Christi.

Chronographischer Anhang.

In den vitis ist gar keine Jahreszahl angegeben, und spätere Schriftsteller über Adalbart irren auffallend; auch **Cosmas Pragensis**, welcher z. B. die Reichsversammlung Kaiser Otto's II. zu Verona auf 969 setzt. Eine sichere Chronologie ergiebt nur das Zusammentreffen von Ereignissen in A.'s Leben mit andern chronologisch bekannten historischen Thatsachen.

So das Jahr 971, wo A. nach Magdeburg kam, gründet sich auf die anderweit erwiesene Nachricht, daß der Erzbischof Adalbert den 21. Mai 981 gestorben, und auf die Mittheilung in der **Vita II. cap. 4: Annos ter ternos in arena studii palaestram exercet ingenii**, und bei **Cosmas Prag.: decem aut plus militaverat annis**; (hier ziehen wir den Cosmas dem rhetorischen Bruno als sicherer vor); endlich auf die Nachricht in der vita I., daß A. nach dem Tode des Erzbischofs aus Magdeburg fortging, also 981. — Das Jahr 982, als das Jahr der Wahl A.'s zum Bi-

Digitized by Google

schofe, muß ich bei mangelnden Quellen im Vertrauen auf den im Rufe großer Zuverlässigkeit stehenden böhmischen Geschichtschreiber Palacky annehmen, weil ich mit Recht voraussetzen darf, daß demselben in Böhmen sichere Quellen vorgelegen haben. — Das Jahr 983, der Weihe A.'s in Verona, ist sehr sicher, weil der Reichstag unter Otto II. zu Verona ein welthistorisches Ereigniß ist, und ausdrücklich sowol in Vita I. und II. wie von Cosmas Pragensis gesagt wird, daß Otto II. diesen Reichstag nach dem unglücklichen „saracenischen Kriege", also nach der Schlacht bei Basentello gehalten habe.

Das Jahr 989, der Abgang A.'s von Prag; das Jahr 990, wo er das Mönchsgelübde ablegte. Letzteres wird von Cosmas und den Annal. Prag. als solches bezeichnet; und zwar nach Vita I. am Gründonnerstage den 19. April (nach Palacky). Es kommen hier aber noch andere Gründe in Betracht. Der Umstand, daß die Kaiserin Theophania den Adalbert in Rom mit Geld beschenkte, führt uns auf eine Zeit, wo die Kaiserin gerade in Rom sich aufhielt. Diese starb den 15. Juni 991 zu Nymwegen; das Geschenk an A. erfolgte nach dem Tode ihres Gatten Otto's II. (983 den 7. Decbr.), denn Vita II. heißt es: graeca imperatrix longos dies flevit mortuum. Mithin nur in der Zeit von 984 bis 991 wäre überhaupt dies Zusammentreffen A.'s mit Theophania möglich. Voigt Geschichte Preußens I. 253 nimmt 984 an. Jedoch Theophania war nur bis April 984 in Rom, indem sie sich am 29. Juni 984 nach Deutschland begab. Demnach wäre A. im ersten Vierteljahre 984 mit Theophania in Rom zusammengetroffen, also kaum dreiviertel Jahr nach Antritt seines Amtes. Das aber anzunehmen, würde ein zu harter Vorwurf für A.'s Charakter sein. Auch könnte von ¾ Jahr der Wittwentrauer nicht longos dies flevit gesagt werden. Von 984 bis Ende 988 hielt sich Theophania in Deutschland auf. Es bleibt demnach noch übrig der andere Aufenthalt Theophania's in Rom und Italien, nämlich Weihnachten 988 bis Januar 990. Denn am 1. April ist sie in Ravenna, im Juli 990 schon wieder in Deutschland bis zu ihrem Tode 991. (Ranke, Jahrbücher des deutschen Reiches II. 2. S. 66.) Früher als Gründonnerstag 989 kann A. das Mönchsgewand nicht genommen haben; weil in der vita I. erzählt wird, daß er erst gesonnen gewesen nach Jerusalem zu wallfahren und dazu von Theophania Geld erhalten, darauf aber auf der Reise vom Abt auf Montecasino eines Andern belehrt, zu bleiben sich entschlossen. Mithin war das Geschenk der Theophania früher als sein Mönchsgelübde; und wenn Letzteres auch Gründonnerstag 989 möglich wäre, so haben wir keinen Grund, den Cosmas und die Annales Prag., welche 990 angeben, zu verwerfen. Demnach ist der Gründonnerstag 990 der Tag seines feierlichen Eintrittes in das Kloster. — Hiermit haben wir nun aber noch nicht die Zeit seines Abgangs von Prag. Als Bischof mußte er beim Verlassen seiner Diöcese, etwa noch über Mainz, wohl den nächsten Weg nach Rom nehmen, ohne Aufenthalt, um sich zu rechtfertigen. Hier ist ein zweckloses Verweilen nicht denkbar bei einem geistig so Regsamen wie A. Nachdem er mit dem Papste gesprochen, will er gen Jerusalem, (nec mora, Romam egressus, Vita II. 13.); aber schon nach wenigen Wochen kehrt er nach

Digitized by Google

Rom zurück. Das Bild vom winterlichen Meere, das der Abt in Montecasino in seiner Rede an A. braucht, ist gewiß nicht ohne Beziehung auf die winterliche Reise, die Dieser vorhatte. Adalbert war kein Freund des Zauderns; wie seine beflügelte Reise in Frankreich, sein ganzes feuriges Wesen beweist. Von wichtigen Geschäften etwa in Rom wird Nichts berichtet. Demnach rechnen wir, wovon wir wissen, etwa einige Monate vor dem 19. April 990 im Kloster Alexius mit Vorbereitungen zum Gelübde [päpstlicher Einwilligung], einen Monat auf der Reise bis Montecasino und Nilus, zwei Monate in Rom nach seiner Ankunft aus Prag. So ist A. im Sommer oder Herbst 989 aus Prag gegangen.

Das Jahr 994 der Rückkehr A.'s nach Prag aus dem Kloster St. Alexii in Rom. Die **Vita II.** sagt Cap. 14, 32: **Quinquennio pleno miles monasterio erat.** Demnach würde A. zum ersten Male 4 Jahre und später 1 Jahr im Kloster gewesen sein. Auch **Pontanus Bohemia pia** sagt **lib. IV. pag. 49, 32**, daß der Bann im 4. Jahre durch die Zurückkunft A.'s gelöst worden sei. Dennoch bleibt dies Jahr streitig; denn Palacky nimmt 993 an, obwol Derselbe 990 als das Jahr des Mönchsgelübdes setzt. Nur dürfen wir die gleichzeitige Quelle eines Bruno, der sich so bestimmt ausdrückt, nicht übersehen. Die Gründungsurkunde des Klosters Brewnow von 993 könnte auch während A. noch in Rom war ausgefertigt sein. Diese Urkunde habe ich nicht gesehen, sondern finde nur in einer Anmerkung bei Ranke **II**, 2. S. 92 oben erwähnten Werkes ihrer gedacht. — Das Jahr 995, für den zweiten Abgang A.'s aus Prag entnehme ich aus Palacky. — Das Jahr 996, für die Rückkehr A.'s, zur Zeit als der Kaiser Otto **III.** in Italien war, ist zweifellos. Es war Dessen **Krönungsjahr.** Nach Bruno ging A. mit dem Kaiser über die Alpen, nach Canaparius mit dem Bischof Notherius. Letzteres ist präciser, wie immer bei Canaparius, weil bei Bruno durch die rhetorische Form so oft der klare Begriff leidet. Der Kaiser ging Anfangs Juni, wo nicht schon Ende Mai, aus Rom und war Anfangs September 996 in Mainz. Da nun nach **Vita I.** A. den Kaiser schon in Mainz fand und fast zwei Monate von Rom aus gereist war, so ist er Mitte Juli 996 aus Rom gegangen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die im Mai 996 vor dem Kaiser gehaltene Synode, welche **Balderic. l. 3** berichtet, die Sache A.'s abgehandelt hat. — Das Todesjahr A.'s 997 ist, trotz mancher Irrthümer älterer Zeit, jetzt durch die neuesten Historiker Voigt, Palacky ꝛc. wie schon durch ältere festgestellt.

Digitized by Google

IV.

Christian Anton Römeling's Leben und Lehre; oder, die pietistischen Bewegungen in Harburg.

Von

Dr. ph. **Wilhelm Klose**, in Hamburg.

Zu Luthers Zeit wurde Alles so sehr von ihm angezogen, der ganzen sich ihm hingebenden deutschen Nation so sehr sein Stempel aufgedrückt, daß abweichende Lehren nur sporadisch aufkommen konnten, ja aus den Gebieten der lutherischen Reformation sich bald verloren. Anders verhielt es sich zu Speners Zeit: Dessen Anziehungskraft war nicht so groß, es lag in der herrschenden Lehre eine solche Ausartung nicht vor, und Spener wollte nicht Reformator auch deren selbst sein. Die Reinheit Dessen aber, was Er wollte, hat sich getrübt, und die Kraft Desselben hat sich gebrochen, weil sehr wenige seiner Zeitgenossen fähig waren Spener's Nachfolger zu werden. In der Reihe von Sectenführern, im Gefolge eines bessern Anfangs, steht Römeling, als Urheber einer für Norddeutschland einst nicht unbedeutenden religiösen Bewegung.

Christian Anton Römeling stammte von wohlhabenden Eltern, sein Großvater war Pastor zu Hoya. Dieser kaufte sich einige Ländereien, die auf Römelings Mutter übergingen, welche nach Knigge's Bericht noch 1711 gelebt hat. Wann Römeling geboren ist, wissen wir nicht; seine Jugenderziehung erhielt er, nach seinem eigenen Berichte, großentheils in Bremen; er studirte in Jena und zeichnete sich schon damals durch Predigtgaben aus, wovon er auch späterhin an einem Orte, der W*** genannt wird, Proben gab. Im Jahre 1701 kam Römeling nach Harburg als Garnison- und Schloßprediger und stand unmittelbar unter dem Generalsuperintendenten Molanus. Nach Harburg kam im Jahre 1705 auch Hermann Knigge als Stadtprediger, nachdem er zuvor Feldprediger gewesen. Fr. Ulrich Calixt hatte diesem Knigge beim Examen das schriftliche Zeugniß gegeben, daß er kein Pietist sei; er gehörte auch in der That zu den orthodoxen Predigern, doch war er nicht ganz unempfänglich für pietistische Richtung. Seine Gemeinde scheint auf sein Urtheil Gewicht gelegt zu haben, und auch Römeling lebte bis zum Jahre 1710 mit ihm in der größten Freundschaft. Dieser Knigge nun schildert Römeling, als er sich später über dessen Absonderung von

Digitized by Google

der Kirche mit ihm erzürnte, und als er fürchtete durch ihn in den Verdacht der Pietisterei zu gerathen, auf folgende Weise. Römeling sei stolz und ehrgeizig gewesen, was denn auch Römeling selbst von sich bekennt; er sagt, sein Gemüth sei sehr in diese Welt gegangen, er habe vornehmlich gesucht etwas Großes und Ansehnliches in ihr zu werden, und es sei ihm gelungen sich die Gewogenheit der Großen zu erwerben. Der Generalsuperintendent Molanus, welcher ihm besonders gewogen gewesen sein soll, gehörte zu den strengen Orthodoxen, war ein heftiger Feind der Pietisten, galt jedoch bei seiner Gemeinde nicht viel; wie wenigstens Römeling angiebt, welcher auch über seinen schlechten Lebenswandel oft mit Knigge sich unterhalten haben will. — Römeling preist die göttliche Gnade, die sich seinen ehrgeizigen Bestrebungen widersetzte, zuletzt eine schwere Krankheit über ihn verhängte. Eine Stimme im Innern sagte ihm: es heilet dich weder Kraut noch Pflaster, sondern „dein Wort, o Herr, welches Alles heilet." Da beschloß er sich Gott ganz hinzugeben, blieb auch bei diesem Entschlusse, wenngleich die That dem Willen nicht entsprach. Bald darauf wurde er Pastor in Harburg.

Nach Knigge, hat Römeling bis zu dieser Zeit in seinem Aeussern weniger den Geistlichen als das Weltkind gezeigt und die Eitelkeit dieser Welt übermäßig geliebt, viel auf seinen Verstand gehalten, selbst den Gang der Dinge lange vorhersehen zu können vermeint, so „als ob ein Staatsminister an ihm verloren gegangen sei." Nach Ebendemselben, scheuete Römeling sich nicht, wenn es seine Ehre betraf, unwahr zu sein, z. B. Knechte und Pferde eines Freundes bei Besuchen für die seinigen auszugeben. Er raisonnirte und kritisirte gern über Jedermann, war frei und unbesonnen in seinem Umgange besonders auch mit Vornehmen, und soll deshalb von wohlgesinnten Leuten in Celle als ein hochmüthiger Mensch gemieden worden sein, auch aus Hang zu Plauderei durch allerlei Erzählungen sich beliebt zu machen gesucht, dadurch aber oft sich in Händel verwickelt und manches Menschen Ehre und guten Namen in Gefahr gebracht haben. Ueber Römeling's Leichtgläubigkeit theilt Knigge ein Histörchen mit, dessen man kaum braucht, wenn man sieht, wie er sich später den thörichtsten Propheten und Schwärmern in die Arme warf. Als Beweis von seiner Unbeständigkeit führt Ebenderselbe freilich nur an, daß er viererlei Instrumente zu spielen angefangen habe ohne eins lange fortzusetzen. — Alle diese Fehler lassen sich wohl in Ein Bild zusammenfassen. Römeling war ein ziemlich äusserlicher, oberflächlicher Mensch, welcher bei manchen guten Gaben doch wenig Geistliches an sich hatte. Seine persönliche Liebenswürdigkeit erwarb ihm

Digitized by Google

anfangs die Liebe seines Vorgesetzten, des Generalsuperintendenten Molanus; aber bald traten allerlei Mißverhältnisse ein. Römeling hatte einem Schullehrer-Exspectanten eine Stelle versprochen und von diesem ein Fuder Torf zum Geschenk erhalten. Der Generalsuperintendent nahm jedoch auf dies Versprechen keine Rücksicht. Ferner suchte Römeling dem Molanus eine, wie Knigge sie nennt, sichere Trauung d. h. eine gut zahlende streitig zu machen, wiewohl ohne Erfolg. Endlich wollte er sich der Inspection des Generalsuperintendenten ganz entziehen, indem er behauptete unmittelbar unter dem Consistorium zu stehen; ein Consistorial-Rescript entschied gegen ihn. Alle diese Vorfälle hatten sein Gemüth gegen Molanus erbittert; daher die harten Urtheile über ihn in der Unterredung mit Knigge, die Molanus indeß auch wohl sich selbst zugezogen hat.

Es waren schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts die pietistischen Streitigkeiten mit großer Heftigkeit in Hamburg geführt worden. Auch Harburg war davon nicht ganz unberührt geblieben. Im Allgemeinen scheint hier, wie überall in Deutschland, vor der Zeit des Pietismus nicht viel religiöses Leben gewesen zu sein; zum Theil in Folge der Herrschaft des Orthodoxismus. Die Geistlichen spickten ihre Predigten mit griechischen und lateinischen Floskeln, stellten scholastische Lehrsätze auf, entwickelten und vertheidigten sie und zeigten den usum derselben an; auf den Zustand der Gemeinde nahmen sie wenig Rücksicht. Eine Haupttriebfeder bei ihrem Amte war das Geld: für 12 Groschen wurde eine längere Leichenpredigt gehalten als für 8 Groschen; je nach der Bezahlung wurde auch der Gesang ausgewählt. Das klagt freilich nur Römeling; Knigge behauptet, das sei Sache des Cantors, auch sei ein Gesang so gut als der andere; Römeling aber erzählt, bei schlechter Bezahlung habe man gesungen: Ach, wie elend ist unsere Zeit! Knigge giebt den Vorwurf zurück, indem er fragt: wie es komme, daß er gar nicht vom Taufgeld spreche, das nur 1 Groschen betrage? ob das etwa deshalb geschehe, weil ein Prediger die unehelichen Kinder, woher sie auch kommen mögen, in der Stille wegtaufe, sodaß die christliche Zucht wegfalle? Das Fehlen der Kirchenzucht war den Pietisten besonders anstößig. In den hannöverisch-cellischen Landen durfte ein Prediger den kleinen Bann nur in folgenden Fällen üben: wenn Jemand betrunken in den Beichtstuhl kommt; ein großes Laster an sich zu haben, aber nicht davon lassen zu wollen gesteht; in großer Feindschaft mit seinem Nächsten lebt und sich nicht mit ihm vertragen will. Solche Fälle kamen gar nicht oder äusserst selten vor; als dennoch einmal ein Pastor mit Ein-

Digitized by Google

willigung seines Superintendenten halsstarrige Leute vom Abendmahle ausschloß, sollte er abgesetzt werden; das für den Pastor sprechende Gutachten der Universität rettete ihn. Einem benachbarten Prediger wurde die Annahme solcher Leute anbefohlen, aus Furcht abgesetzt zu werden that er es wider sein Gewissen. Von der Taufe, wie sie damals gefeiert wurde, sagt Römeling: „Sollte wohl der dreieinige Gott mit seiner Gnade gegenwärtig sein, wenn sowohl der Prediger als die Gevattern oft dem Teufel angehören? Leute von Condition pflegen gemeiniglich ihre Kinder in den Häusern taufen zu lassen. Nun giebt die Erfahrung, daß insgemein lustige Gesellschaften dabei angestellt werden, die Gläser weidlich herumgehen, und allerlei eitle, fleischliche Discurse gehalten werden; den Augenblick tritt der Prediger herein und tauft das Kind. Was meint ihr wohl, wie wird der ganze Actus in den Augen Gottes beschaffen sein?" Von dem damaligen Gottesdienste sagt Römeling: „Wie lügenhaft beginnt der Prediger, wenn er betet, er wolle seinen Mund öffnen und seine Zunge von Gott regieren lassen, weil er selbst ganz untüchtig sei zu reden; und doch hat er Alles vorher meditirt, aus Büchern abgeschrieben. Dann schmäht und lästert er auf der Kanzel, lügt, besonders bei den Leichenpredigten, bei denen je nach dem Gelde der Verstorbene selig, wohlselig und hochselig genannt wird. Auch die Zuhörer denken nur an Putz, wenn sie nach der Kirche gehen, bringen den Teufel mit dorthin; sollte da wohl Gott gegenwärtig sein?" An einer andern Stelle sagt Römeling von den Predigern: „Die orthodoxen Geistlichen halten mit der Wahrheit hinterm Berge, nur unter sich im Winkel reden sie davon, aber nicht frei und öffentlich. In ihren Schriften setzen sie Alles auf Schrauben, den Großen dieser Welt schmeicheln sie, sonderlich in den Dedicationen, die widerlich zu lesen; ihr ganzes Streben ist, Christus und Belial mit einander zu verknüpfen. Ihre Vollkommenheit suchen sie besonders in einem großen Maaß ihrer Erkenntniß, ihre Andacht setzen sie in lange Gebete, sie gleichen ganz und gar den Pharisäern zu Christi Zeit, unter sich leben sie immer in Streit und Zank, aber gegen die Wahrheit sind sie eins." — Beim Abendmahl war es damals Sitte, daß die Vornehmeren es allein genossen, sodaß die Gemeinschaft in viele einzelne Parteien sich auflöste, diese mussten dann aber auch besonders bezahlen. Die Pietisten nannten überhaupt den Beichtstuhl eine Zollbude. Römeling selbst war (nach Knigge) aus Geldliebe bei der Behörde darum eingekommen, auch in der Stadtgemeinde sacramentliche Handlungen verrichten zu dürfen; er ließ die Unterofficiere allein und die gemeinen Soldaten allein beichten, Jene mussten dann aber auch be-

Digitized by Google

sonders bezahlen. Das Militär in Harburg bestand aus vielerlei Nationen und konnte oft mit der Beichtformel nicht fertig werden; wenn sie nun stecken blieben, so erschraken sie heftig, obgleich Römeling ihnen sagte, das habe nichts zu bedeuten; fingen dann immer wieder von vorn an, bis sie glücklich zu Ende kamen. Späterhin, als er erweckt wurde, war es ihm sehr zuwider, für Geld die Absolution zu ertheilen; er hob also die Sitte des Beichtgeldes gänzlich auf. Nach Knigge, geschah dies nur wenige Wochen vor seiner Suspension und mit dem Zusatze an die Vermögenden, sie möchten ihm das Zugedachte ins Haus senden. Diese Neuerung erregte große Bewegungen in Harburg: die Beichtenden glaubten nicht wirklich absolvirt zu sein, wollten von der unentgeldlichen Beichte nichts wissen, sodaß Einige ihm mit Gewalt das Beichtgeld im Beichtstuhle aufdrangen. Römeling sagt, er habe sie gebeten, wenn sie durchaus Beichtgeld geben wollten, so sollten sie es den Armen geben. Als Römeling behauptete, der Prediger könne die Vergebung der Sünden nur verkündigen, nicht die Sünden selbst vergeben, wurde dagegen folgendermaaßen gepredigt: „Es sind Narren die da sagen, daß sie keine Sünde vergeben können, und Narren sind es die es glauben. Wenn der Prediger dem Confitenten seine Hand auf den Kopf legt, kann er der Vergebung seiner Sünden so gewiß sein, als ob Gott selbst vom Himmel seine Hand herunterneigt und sagt: dir sind deine Sünden vergeben."

Nun gab es schon im Jahre 1705 eine kleine Anzahl von Männern in Harburg, die nicht ihres Standes wegen, sondern aus geistlichem Bedenken sich vom Abendmahl der übrigen Harburger fernhielten. Diese schienen ihnen Unwürdige: sie glaubten, der Segen des Abendmahls ginge verloren, wenn nicht lauter Wiedergeborene es genössen, sie spürten keine christliche Liebe und Gemeinschaft beim Abendmahl. Ihre eigenen Frauen hielten sich über ihre Bedenken auf und liessen sich nicht vom Abendmahl zurückhalten. Molanus predigte gegen diese Leute ungefähr seit 1706, ohne daß dies weitere Beachtung fand. Römeling war anfangs auf diese Leute erbittert, nannte sie Satanskinder u. s. w.; nach und nach aber machte er Bekanntschaft mit einzelnen unter ihnen, sie gewannen Einfluß auf seinen Verstand und sein Gemüth. Er wurde erweckt; der Same aber fiel nicht tief, es scheint doch als wenn der Eigendünkel ihn erstickt habe; auch befand sich Römeling gleich von Anfang an in einer Atmosphäre, wo das Evangelium nicht recht gedeihen konnte, späterhin schloß er sich allen möglichen Schwärmern an; in den Grundzügen seiner Theologie war er am meisten abhängig von Dippel. Welche Leute man damals unter den Pietisten antraf, davon erzählt Knigge

Digitized by Google

ein Beispiel. Ein Fanaticus, sagt er, hatte die Gewohnheit seine Frau mit dem Teufel zu schrecken. Einst spricht dieser Mann mit dem Pastor über die evangelische Lehre, kommt auf das Citiren des Teufels und sagt: „Herr Pastor, will sie ihn hebben?" Dieser erwidert, er solle Gott nicht versuchen; allein Jener wird um so heftiger und ruft endlich aus: „Ach, du leve Herr Jesus, lat doch den Düvel nu herkamen"; er kommt aber nicht, da reisst er das Maul auf, macht ein Geplärr und läuft hinweg. Das hatte jener Pastor dem Knigge selbst erzählt. Den meisten Eindruck auf Nömeling soll, nach Knigge, der harburger Militärarzt gemacht haben, als er bei einer Krankheit von Nömelings Schwester, die ihm den Hausstand geführt zu haben scheint, häufig zu Demselben kam. Späterhin kam ein Gichtelianer Namens Glüsing aus Altona vorübergehend nach Harburg. Dieser suchte die Pietisten in ihren separatistischen Ansichten zu stärken; er behauptete, sie müssten sich gänzlich von der Kirche trennen, während Nömeling sie noch bei derselben erhalten wollte. Um 1707 kam es in Harburg zu einem förmlichen Auflaufe gegen die Pietisten, der durch Drohungen der Obrigkeit gedämpft werden musste.

Von dieser Zeit an sah Nömeling, wie er selbst erzählt, sein Amt mit ganz andern Augen an. In seiner Schrift, „Nachricht von seiner Ausführung aus Babel", beklagt er den langen Widerstand, den er der göttlichen Gnade entgegengesetzt habe. Er sagt: „die galante Art zu leben und bei der Welt in großem Ansehen zu stehen, war meinem Naturell gar zu tief eingewurzelt." Bis dahin, behauptet er, habe er sein Amt gesetzlich geführt, göttliche Wahrheiten habe er lange genug ohne Nutzen gelehrt, es sei das ein leeres Geschwätz gewesen ohne göttliches Leben, sodaß er selbst oft nicht habe begreifen können, wie Paulus alles Andere für Dreck dagegen halten könne; ein göttliches Leben könne sich aber auch nicht in Seelen finden, wo nicht alles irdische fleischliche Wesen verläugnet werde. Aber auch schon innerlich angefasst, wollte Nömeling sich der Schande vor der Welt lange nicht aussetzen, sondern dachte nur Gott heimlich getreu zu sein. Auch ward ihm vorgeworfen, wahrscheinlich von Knigge, warum er sich ins Unglück bringen wolle, er könne ja stillschweigen, seine Meinung für sich behalten, er würde nur viel Gutes hindern und Nichts ausrichten. Nömeling erzählt, er habe oft zu Gott gebetet, wenn er zu Knigge gegangen sei, habe gehofft ihn auf seinen Weg zu bringen; auf der andern Seite sagte er Knigge aber auch mehreremal, er fürchte der Satan werde ihre Freundschaft stören; wogegen Knigge beständig versicherte, er würde sein Freund bleiben, sodaß er wirklich auch

Digitized by Google

selbst der Pietisterei verdächtig wurde; bis er sah, welchen Ausgang die Sache nahm, da trat er offen gegen die Pietisten auf, und das entschied bei der harburger Gemeinde.

Römelings Hinneigung zum Pietismus blieb in Harburg nicht lange unbemerkt. Die Brüder, wie sie sich nannten, in Harburg und Altona, freueten sich auf einen solchen Gewinn und suchten ihn immer offener an sich zu ziehen; die Orthodoxen wurden ebenfalls aufmerksam. Endlich kam die Sache durch Römeling selbst zur Entscheidung. Es befand sich in Harburg ein Fettwaarenhändler Namens Bohm, dieser war einer Schuld wegen gefangen gesetzt. Knigge erzählt, daß Bohm's Frau nachher in Hannover über diese Gefangensetzung geklagt, das Gericht aber die Strafe bestätigt und sie mit ihrer Klage abgewiesen habe. Knigge giebt dem Mann auch allerlei Betrügereien Schuld; dennoch soll er unter den Seinigen als ein Heiliger betrachtet worden sein. Römeling war seinetwegen sehr unruhig. Nach dem brüderlichen Verhältniß, das unter diesen Leuten existirte, hielt er sich für verpflichtet ihm Trost in seinem Unglücke zu bringen; that er das aber, so zeigte er öffentlich seine Beistimmung zu den Ansichten dieser Leute, was er bisher vermieden hatte. Die ganze Folge dieses Schrittes, der Verlust aller weltlichen Ehre trat ihm noch einmal klar vor's Auge; allein er fühlte sich innerlich gedrungen und that den Schritt. Römeling sagt: „Was dazumal für ein Kampf in mir entstand, weiß Gott und ich am besten. Bald rief mir eine Stimme in meinem Gewissen, ich bin gefangen gewesen und ihr habt mich besucht; bald eine andere in meiner Vernunft, auf die Art ist all' deine Ehre und Reputation vor der Welt verloren." Seitdem Römeling so offen sich entschieden hatte, predigte er auch nach der Weise dieser Leute, sodaß die Frau des Bohm nachher von ihrem Mann rühmte, er sei es gewesen der aus einem Saulus einen Paulus gemacht. Römeling ließ sie deshalb zu sich kommen, setzte sie zur Rede und bemerkte ihr, nicht ihr Mann habe ihn bekehrt, sondern er sei unmittelbar von Gott bekehrt. Römelings Umwandlung wurde bald weit und breit bekannt und besprochen, man erzählte sich thörichte Geschichten. Auch mit seinem bisherigen Freund Knigge trat eine Spannung ein, ja Knigge predigte über „das Bild eines stolzen und daher von Christo verworfenen falschen Heiligen"; offenbar mit Anspielung auf diese Leute und in der Absicht mit ihnen gänzlich zu brechen, ohne jedoch Römeling besonders zu bezeichnen. Dieser kam aber, wie Knigge erzählt, nach der Predigt mit 2 andern Pietisten zu ihm und fragte ihn: bin ich's? Nach Römeling hat diese Predigt die Zuhörer in solchen Ei-

Digitized by Google

fer versetzt, daß sie beim Hinausgehen gesagt haben, nun wollen wir den Teufeln die Hälse umdrehen; ja sie soll einen Auflauf der Jungen zur Folge gehabt haben, die Knigge denn freilich hart deshalb tadelte. Römeling benutzte an den folgenden Sonntagen die Kanzel, um über den gegenwärtigen Zustand der Kirche zu predigen, vom evangelischen Lehr- und Predigtamt, von der Kraft des wiedergeborenen Priesters, vom Beichtstuhl und der Vergebung der Sünden durch den Prediger. Als er den Beichtstuhl angriff, wurde die ganze Gemeinde während der Predigt gegen ihn aufgeregt; zuweilen entstand ein rechtes Gemurmel in der Kirche, sodaß Einige aus Unmuth die Zähne zusammenbissen, Andere den Hut auf den Kopf drückten und aus der Kirche liefen; Andere droheten ihn auf der Kanzel zu erschiessen, Andere fluchten nie wieder in die Predigt zu kommen.

Das Verhältniß zwischen Römeling und Knigge wurde noch mehr gestört durch folgenden Vorfall. Knigge hatte einen fremden Officier, der in Harburg krank lag und das Abendmahl verlangte, zuerst an Römeling gewiesen; aber bei Diesem wollte der Officier nicht beichten, als Fremder hatte er das Recht sich seinen Beichtvater selbst zu wählen; da reichte ihm Knigge das Abendmahl, das Beichtgeld aber sandte er an Römeling, der es zurücksandte, sich aber darüber beschwerte, daß Knigge einen Unbekannten ohne weitere Untersuchung zum Abendmahl zugelassen habe, er erklärte dies für Leichtsinn. Aufgereizt von den Brüdern, trat Römeling jetzt immer schärfer gegen die bestehenden Kirchen auf, nannte die lutherische Kirche Babel, sagte von der heiligen Schrift, sie sei ohne Kraft, nannte die Sacramente bloße Ceremonien, es mangle die innere Erleuchtung, das Wesen des Ganzen. Molanus ließ auf Römelings Predigten Acht geben und berichtete darüber an das Consistorium, ermahnte Römeling selbst; aber es war zu spät, auch eine schriftliche Ermahnung des Consistoriums war vergeblich. Molanus soll gesagt haben: „wenn ich ihn mit meinen Thränen retten könnte, das wollte ich gern thun; schlage er die Erinnerung des Consistoriums nicht in den Wind". Das Consistorium war zweifelhaft, ob es seine Auflehnung gegen die bestehende Kirche von einer körperlichen Krankheit oder von einer Störung des Geistes herleiten solle, da sonst ein solches Benehmen eines Predigers nicht zu erklären sei. Der Angezeigte verantwortete sich, wie ihm befohlen war, schriftlich. Es schmerzte ihn, daß der Berichterstatter Molanus ihn nie vorher brüderlich ermahnt hatte und sich doch so liebevoll anstellte; empfindlich war ihm der Verdacht der Verrücktheit; dem Befehl, sich während der Untersuchung des Umgangs

Digitized by Google

mit den Pietisten zu enthalten, verspricht er gehorsam zu sein, verlangt dann aber auch, daß das Schelten und Schimpfen auf ihn von den Kanzeln ein Ende nehme. Um dem Consistorium den Zustand Harburgs zu schildern, erzählt er folgenden Vorfall. Es sei neulich ein Bürger zu ihm gekommen und habe ein Attest von ihm verlangt, daß er kein Quäker sei. Er habe sich über diese Forderung gewundert, Jener ihm aber geantwortet: er könne nicht mehr ruhig über die Straße gehen; der Verdacht der Quäkerei könne nur dadurch entstanden sein, daß er einem Dragoner in seinem Hause das Fluchen verboten habe und daß ihn Jemand habe in der Bibel lesen sehen. Als Römeling ihm kein Attest habe geben wollen, erklärte der Bürger: so bleibe ihm nichts übrig als sich öffentlich voll zu saufen und zu fluchen, damit Jedermann urtheilen könne, daß er kein Quäker sei. Knigge erzählt die Geschichte auf folgende Weise: Ein ehemaliger Schloßbewohner sei in die Stadt gezogen und Bürger geworden; einige Zeit darauf von einem andern Bürger befragt, ob er schon wisse, daß sein ehemaliger Prediger ein Quäker geworden, habe er das verneint und Römeling vertheidigt; jener jedoch erwiedert, er sei wohl selbst ein Quäker. Nun gehet der Bürger zu Römeling und bittet um ein Zeugniß, daß er kein Quäker sei, sondern ein Mitglied der evangelischen Kirche. Römeling verweigert das Zeugniß; darauf geht der Bürger zu einem Bekannten, der Marketender war, aber ohne die Absicht sich vollzusaufen. — Römeling leitete in seinem Bericht an das Consistorium das sichere epikureische Leben von dem todten Christenthum her, das mit den äussern Gnadenmitteln sich begnüge, ohne ihre innere Kraft zu kennen. Die meiste Schuld schreibt er den Predigern zu, mit ihrem Schelten auf die innerliche Richtung. Daher, sagt er, sei 1707 der Auflauf gegen die Pietisten entstanden. Der Widerwille gegen diese Leute sei so groß, daß sich Jedermann vor ihnen zurückziehe, daß ihr Erwerb darunter leide, sie verarmen müssten, dann borgten, nicht bezahlen könnten und nun als Betrüger verhöhnt würden. Auch die Kinder derselben würden von den übrigen Kindern auf den Gassen geneckt und verhöhnt; ja ihn selbst habe man aus mehreren Häusern gejagt und ihm den Eintritt verboten. Endlich beklagt er sich, daß Molanus aus leidenschaftlich erzählten Gerüchten leidenschaftlich berichtet habe.

Das Consistorium fand diese Verantwortung in der Lehre so heterodox, daß es Römeling suspendirte, am 6. December 1709. Dieser beklagte sich darüber beim Churfürsten, da er nicht überführt sei; blind den symbolischen Büchern zu folgen, sei ja wider die Lehre der eigenen

Digitized by Google

helmstädter Professoren; ausserdem bemerkt er, man habe obendrein ein Mädchen aufgeboten, das allerlei Zaubereien von ihm aussprengen müsse; er aber sei aller Sectirerei feind. In einem zweiten Schreiben an das Consistorium macht er darauf aufmerksam, wie man ihm, ohne seine Vertheidigung zu hören, nicht nur seine Wirksamkeit genommen, sondern auch durch die Schmach, unter welcher er stehe, bei seinen Zuhörern Das was er gepredigt habe wankend mache und die Gottlosen stärke und kräftige. Das Consistorium glaube gar nicht, welche Bewegung seine Suspension in seiner Gemeinde hervorgerufen habe; die von ihm Gestraften und vom Abendmahl Zurückgewiesenen freueten sich nun herzlich, die Rechtschaffenen lamentirten. Man entzog ihm vom Tage seiner Suspension an die Hälfte seines Gehalts; hiergegen kam er bei der Kriegskanzlei ein, aber wie es scheint vergebens. Bald darauf wurden ihm seine Kirchenbücher und Kirchengelder abgenommen, worüber er sich bitter beim Consistorium beschwerte. Endlich den 24. Februar 1710 wurde ihm sein Amt genommen, und zwar wegen falscher Lehre, er selbst des Landes verwiesen. Die Gründe waren: Verachtung des äussern Gottesdienstes, des geschriebenen Wortes Gottes, des Beichtstuhls, der Vergebung der Sünden durch die Prediger, der Beichtformeln, der symbolischen Bücher und Kirchensatzungen der lutherischen Kirche, der Taufe, die nach ihm nur Denen zu ertheilen sei, die im Stande der Buße und des Glaubens ständen, des Abendmahls, das nur ein Gedächtniß sein solle des Leibes und Blutes Christi, und sein Bekenntniß zum Chiliasmus. Während dieser Absetzung war Molanus, der schon mehrere Jahre an Kacherie litt, als er einen Arzt in Hamburg consultiren wollte, daselbst plötzlich den 14. März gestorben; Römeling sah dies als ein Gericht Gottes an. Ueber seine Absetzung bemerkt Römeling: daß er sich auf der einen Seite freue von seinem Amt erlöst zu sein, da es ihm in den letzten Jahren eine Last gewesen; er hätte es gern aus freien Stücken niedergelegt, wenn sein Gewissen ihm das erlaubt hätte. Uebrigens beschwert er sich, daß man ihm keine Verantwortung gegönnt, sondern ihn nach den symbolischen Büchern, die er nicht anerkenne, removirt habe. Er sieht sein Schicksal als eine göttliche Fügung an: Gott habe allemal, bemerkt er, wenn sein Gericht einen Ort treffen solle, wie zu Sodom und Gomorrah, die Seinigen vorher herausgerufen, so auch ihn; er lobe deshalb Gott. Römeling lebte im Jahr 1710 der festen Ueberzeugung, daß das Ende der Welt nahe bevorstehe. Darum schrieb er sein Werk: „Zerstörung Babels von Mitternacht und Morgen d. h. von den Schweden und Türken.“ In diesem Buche theilt er ausführlich

Digitized by Google

eine Menge Prophezeiungen des 17. Jahrhunderts mit: von Christoph Kotter, Jacob Böhme, Johann Kregel, Christina Poniatowitsch, Anna von Medem, Johann Rothe, Nicolaus Drabicius. Er glaubte, daß in diesem Jahre Carl XII. mit Türken, Tartaren, Persern und Arabern nach Deutschland bis zur Elbe kommen und Babel zerstören werde; dann würde eine allgemeine Bekehrung erfolgen und das Ende der Welt eintreten. Er ruft aus: „Alle Tage hört man von nichts Anderm als von Krieg und Kriegsgeschrei; Pest und Hunger nehmen aller Orten überhand; so viele sonderbare Begebenheiten in Luft, Wasser und Erde, unter Menschen und Vieh kommen zum Vorschein; auf allerlei Art warnt Gott mit Gesichtern, Worten u. s. w. Dennoch aber liegt Alles in Bosheit und Ungerechtigkeit: große Herren und Potentaten trachten dahin, ihren Hochmuth, Reichthum und Länder zu vermehren; ihre Ministres und Bedienten sehen auf nichts als ihr Interesse, die Gnade ihrer Herren zu conserviren; die Vornehmen und Reichen suchen in Pracht und Ueppigkeit sich einer über den andern zu erheben; die sogenannten Geistlichen schweigen zu Allem stille, wollen nur fette Einkünfte und gute Tage. Die Bürger und Bauern sind verstrickt in Sorgen der Nahrung und liegen einander in den Haaren. Junge und Alte leben in Schande und Lastern, und wer fromm lebt ist ihnen ein Scheusal. Dennoch spricht Babel: es ist Friede, es hat keine Gefahr." Ein besonderes Weh ruft er aus über Hamburg: „O Hamburg, Hamburg, dir insonderheit muß ich anzeigen die schrecklichen Gerichte, welche dir bevorstehen und bald, bald über dich ergehen werden. Dich hat Gott vor andern durch seine Zeugen gerufen und das Licht seiner Wahrheit unter dir angezündet. Ach, daß du doch die Zeit deiner gnädigen Heimsuchung nicht so freventlich hättest vorbeistreichen lassen! Allein deine falschen Lehrer und Miethlinge haben dich geblendet und verführet, ja in deiner eigenen Bosheit hast du dich verstockt, daß nunmehr dein Verderben vor der Thür. Nun noch zu guter Letzt ruft die göttliche Barmherzigkeit und lässt dich einladen zu einer schnellen Buße."

Da Römeling die hannöverschen Lande verlassen musste, begab er sich nach Altona, wo sich damals viele Separatisten aufhielten. Hier schloß er sich an den prophetischen Schuster aus Frankfurt am Main, Maximilian Daut an; sie gaben zugleich Weissagungen heraus, die ganz gleich lauteten, auf die sie Beide ganz unabhängig von einander gekommen sein wollten. Römeling wurde in Altona durch Johann Glüsing, den er schon (wie oben bemerkt) in Harburg kennen gelernt hatte, in die Gesellschaft der Engelbrüder, der Gichtelianer eingeführt, ohne daß er

Digitized by Google

ein eigentliches Mitglied dieser Societät wurde, da er sich in ihre Form nicht finden konnte. In Altona sprach er sich über die evangelische Kirche und den Churfürsten von Hannover der Art aus, wie Bolten erzählt, daß Hannover seine Auslieferung verlangte, die auch erfolgte; darauf wurde er in Harburg gefangen gesetzt. In einem von hier aus im Mai 1711 datirten Schreiben an das Raths-Collegium zu Hannover bekennt der Gefangene: daß er zu heftig geschrieben habe, aus Uebereilung zu weit gegangen sei; daß er den äussern Gottesdienst, die Sacramente und die Bibel nicht verwerfe, sondern nur den Mißbrauch derselben, nicht die evangelische Kirche für Babel halte, sondern das Verkehrte in ihr; daß er sich inskünftige nicht in Streitfragen einlassen werde, sich nicht für untrüglich halte, gern seine Schriften öffentlich widerrufen wolle u. s. w. Durch diese Declaration hoffte er dem Collegium zu genügen und freizukommen. Als seine Befreiung (wir wissen nicht, wann?) erfolgte, begab er sich nach Bremen, wo wir ihn 1713 antreffen. Er hielt sich daselbst über 2 Jahre auf, lebte aber still und zurückgezogen, ohne Zusammenkünfte zu halten. Doch verkehrte er mit ihm ähnlichen Separatisten, z. B. mit einem Gichtelianer Schermer, der ihn fragte, ob er glaube, daß Uberfeld, das damalige Haupt der Gichtelianer, irren könne. Auch einen Prediger Detry in Bremen gewann Römeling für sich. Durch diesen entstanden solche Bewegungen, daß der Rath den Detry absetzte und Römeling gebot, entweder das bremer Gebiet in 14 Tagen zu verlassen, oder sich zu einer von den drei bestehenden Kirchen zu bekennen. Friedrich Adolph Lampe schrieb eine Widerlegung der Schriften Römelings; Detry im Jahre 1717 eine Vertheidigung der von Lampe aufgestellten 51 Irrsätze desselben. Dieser selbst ging von Bremen nach Leer in Ostfriesland, erhielt aber bald die Weisung, entweder seine Lehren zu widerrufen, oder innerhalb 6 Wochen das Land zu verlassen. Im Jahr 1715 kam er nach Leiden zu einer Societät von Gichtelianern unter Uberfeld, dem Nachfolger Gichtels, ward aber von Diesem in den Bann gethan, weil er ihn nicht als Oberhaupt anerkennen wollte. Wir besitzen noch einige Briefe von Beiden in den Unschuldigen Nachrichten aus dem Jahre 1720. Im ersten Briefe von Römeling an Uberfeld erklärt Jener: daß er schon 7 Jahre nach dem Inwendigen in der Societät lebe, ohne ihnen bekannt zu sein; beklagt sich, daß Uberfeld ihm die Freundschaft aufgekündigt und sein Licht ein satanisches genannt habe, weil er in Utrecht gegen de Hahn die Ursachen angegeben, warum er sich Uberfeld nicht unterwerfe, weil er keinen Papst adoriren wolle. Im zweiten Briefe, an Glüsing, spricht Römeling die Behauptung aus, daß die Zeit

Digitized by Google

der Offenbarung der Herrlichkeit des Herrn dasei. Im dritten Briefe, einem Auszug aus Uberfelds Bannbrief, giebt Dieser dem Römeling Schuld, daß er Papst seiner Secte sein wolle. Im vierten Briefe, von Römeling an Daut, spricht Jener die Zuversicht aus, daß sie auf dem rechten Wege sind; nur bemerkt er, sie müssten sich allezeit hüten der göttlichen Wirksamkeit vorzulaufen, sondern in steter Demuth und Sanftmuth Alles überwinden. — Von Holland soll Römeling auch nach England gereist sein. Nach Bolten ist er zwischen 1750—55 in Harlem gestorben, hat daselbst auf einer Kammer gewohnt und das letzte Jahr gar keinen Umgang mit Jemand gehabt, um sich auf den wichtigen Schritt in die Ewigkeit recht vorzubereiten. Auf Kosten einiger Freunde wurde er begraben.

Was Römelings Lehre betrifft so kann von einem eigentlichen System bei ihm nicht die Rede sein. Wenigstens was der Art vorhanden ist, sind nur Reminiscenzen aus Dippel's Schriften. Besonders dessen chemisch-philosophische Ansichten scheinen auf ihn überwältigenden Eindruck gemacht zu haben. Häufig spricht er von Tinctur, von Christo als der Universal-Tinctur wider alle Uebel. In Licht und Finsterniß und deren Samen theilt sich die ganze Welt bis zu den Mineralien herab. Aus dem Feuer gehen alle Bewegungen, geht alles Leben hervor; es ist keine nothwendige Eigenschaft des Feuers, daß es brenne; im Himmel wird es nur erquicken, das Böse wird es allerdings verzehren, wie auch die Liebe gegen das Böse hart ist, was gerade der rechte Beweis der Liebe ist. Alle Bewegungen nach irdischen, fleischlichen Dingen leiten sich vom Sternen- oder Weltgeiste ab, wogegen die Bewegungen des Ueberdrusses an irdischen Dingen aus dem Geiste Gottes kommen; zuweilen jedoch entstehen solche Gedanken auch aus dem Naturgeist, dann ist das einzige Merkmal die verschiedene Quelle zu erkennen die Ueberzeugung, ob sie todt oder lebendig sind: sind sie todt, so muß sich der Mensch zwingen, hat keine Freudigkeit, keine brennende Liebe zu Gott und dem Nächsten; sind sie lebendig, so entstehen sie ohne Nachsinnen und es ist nichts Eigenes dabei.

Von dem Menschen lehrt Römeling Folgendes. Derselbe besteht aus Geist, Seele und Leib; je nachdem eins von diesen Dreien die Oberhand hat, ist der Mensch himmlisch, englisch-vernünftig oder thierisch. Jeder Mensch, er sei wer er wolle, hat von Natur beide Reiche in sich, das des Lichts und das der Finsterniß. Die Geschichte der Menschen ist nur eine Anzahl wiederkehrender Gedanken, die Welt nur ein Schauplatz, auf dem immer einerlei Geschichte sich präsentirt, nur die Personen

Digitized by Google

und die Maschinen zeigen eine Veränderung. Daher konnten auch die neutestamentlichen Schriftsteller Stellen aus dem alten Testament anführen, obgleich sie sich in der That auf ganz etwas Anderes beziehen; man konnte z. B. immer davon sprechen, daß Elias wiederkommen sollte vor der Erscheinung des Messias, nur ist die Person eine andere als der alte Prophet Elias. — Der Fall des Menschen besteht darin, daß er aus Gott, seinem Centro, herausgegangen ist in sich und die Creatur, in die kleine und große Welt; will er wieder zu Gott, so muß er aus der Welt zurück, aus sich und der Creatur, das ist die Verläugnung. Ein Merkmal des ächten Christen dieser Zeit ist daher auch, wenn er mit dem ganzen äussern Gottesdienste nichts mehr zu schaffen hat. Der Fall des Menschen besteht darin, daß er mit seiner Begierde aus Gott in die Natur ging und sich dem Satan übergab. Da erbarmte sich Gottes Sohn des Menschen und beschloß durch seinen Tod ihn aus Satans Gewalt zu erlösen. Er bewarb sich gleich im ersten Evangelium (Genes. 3, 5.) um Gegenliebe bei allen Menschen ohne Unterschied, und er thut dies bis auf diesen Tag. Nimmt die Seele solche Anwerbung an, so geschieht die Verlobung, die Seele übergiebt sich dem Sohn, das ist der Glaube; von Seite Christi findet die Annahme statt, er befreiet die Seele vom Teufel und macht sie lebendig, die Seele wird wiedergeboren, dadurch tritt die Vermählung ein d. h. die genaueste Vereinigung, durch welche die Seele zur Liebe und Freundschaft des Vaters gelangt, das ist die Rechtfertigung (Röm. 5, 1.). Hierauf folgt die tägliche Erneuerung, das ist die stetige Schwängerung der Seele durch Christus und die beständige Fruchtbringung der Seele. Solche Wiedergebornen allein bilden die wahre Kirche, die von Anfang der Welt bis jetzt bestanden hat. Die jetzige lutherische Kirche dagegen ist wieder sehr vermischt mit dem Antichrist, der wesentliche Christus ist in den äusserlichen verwandelt.

Der wahre Gottesdienst besteht nämlich nicht im Aeusserlichen, sondern nur im Innerlichen, in Glaube und Liebe. Der Glaube ist die Tödtung des eigenen Willens, die Uebergabe desselben an Gott, die Selbstverläugnung, das eigentliche Merkmal des Christen; die Liebe ist der Sohn Gottes selbst, ist Christus, der in jedem Menschen wohnt, es kommt nur darauf an, ihn zu finden. Von diesem Christo, dem lebendigen Wort, zu zeugen, das ist das einzige Amt der Schrift. Wollte man annehmen, daß in der Schrift selbst Leben vorhanden sei, so müsste man zugeben, daß der Schriftsetzer das göttliche Leben fortpflanze, was absurd ist. Das lebendige Wort Gottes, welches in aller Menschen

Digitized by Google

Herzen liegt, harmonirt mit dem geschriebenen Worte wie das Original mit dem Bild; das geschriebene Wort thut nichts als daß es den Menschen von aussen leitet. Einer der größten Irrthümer der lutherischen Kirche ist der, daß die göttliche Offenbarung mit dem Kanon abgeschlossen sei. Gott offenbart sich vielmehr jedem Wiedergebornen. So lange der Mensch noch nicht wiedergeboren ist, den Christus, der in aller Menschen Herzen gegenwärtig ist, noch nicht in sich gefunden hat, erkennt er ihn auch in der Schrift nicht; daher muß erst der Glaube dasein, dann kann er die Schrift lesen; während man in Babel, d. h. in den bestehenden Kirchen, ein umgekehrtes Verhältniß lehrt. Auch die Anhörung des Wortes kann nur heilsam sein von einem wiedergebornen Lehrer, den man an seinen Werken als einen solchen erkennen kann. Der Glaube kommt nicht aus der Predigt, wie sollte dann einer selig werden können der taub ist; er kommt vielmehr aus dem innern Gehör, das mit dem Gehorsam gegen Gott verbunden ist. Das Gehör kommt aus dem Worte Gottes, d. h. aus dem selbständigen Worte Gottes, d. i. Jesus Christus. Christus ist nichts anderes als die Liebe des Vaters; wo dieselbe in der Seele eines Menschen sich befindet, da ist Christus wesentlich. Daher kann Jude, Heide und Türke Christum erkennen, wenn er auch von der heiligen Schrift nichts weiß. Die Liebe oder das Evangelium wird die Norm sein für das letzte Gericht; die Liebe ist der Beweis, ob die Seelen den wahren Glauben, d. h. die gänzliche Uebergebung ihres Willens habe oder nicht; denn daß man Christum der äussern Historie nach gekannt habe, wird Gott nicht von allen Menschen fordern können. Daher schliesst man in Babel alle Juden, Heiden und Türken schlechterdings von der Seligkeit aus.

Die wahre wesentliche Wiedergeburt besteht darin: daß die Seele aus einem activen in einen passiven Zustand übergehe; die Seele empfängt nur und nimmt an; eine Tiefe nach der andern öffnet sich ihr von selbst. Alle Wirkungen, welche vordem die Seele im Haupte gehabt, befinden sich nunmehro im Herzen und oft noch tiefer unterwärts; so daß die Kräfte, welche vorher über sich gestiegen, nunmehro im Sinken stehen und also als passive oder empfängliche der himmlischen Einflüsse fähig sind, daher man sich mit keinem Gedanken mehr quälen darf. — Bei Trennung der Rechtfertigung von der Heiligung, könnte der allergottloseste Mensch ein Kind Gottes werden, ehe er einmal das geringste Gute thut, d. h. einer Huren den Kranz aufsetzen und sagen, sie sei eine Jungfrau. Diese äusserliche Lehre vom Glauben hat viel 1000 Seelen in's Verderben geführt. Wie kann man sich die Gerechtig-

Digitized by Google

keit Christi zueignen, wenn man sie nicht wesentlich besitzt? Wenn der Mensch durch den wahren Glauben sich Christo übergiebt, Dieser sodann die Seele reinigt und die verlorene Gerechtigkeit wieder hervorbringt, so wird dem Menschen solche Gerechtigkeit, obschon sie Christi ist, als sein eigen angerechnet. In Babel singt man: „Nicht mehr denn lieber Herre mein, Dein Tod soll mir das Leben seyn, Du hast für mich bezahlet", und lebt sicher in Sünden dahin; während das Ziel des Menschen die Reinigung ist, die noch allhier in diesem Leben vollbracht wird, eine wirkliche Glaubensgerechtigkeit, da der Mensch wesentlich von der Sünde durch Christum gereinigt wird, sodaß er nicht bloß für gerecht gehalten, sondern es in der That wird. Christi Blut als Universal-Tinctur wirkt nicht zurechnungsweise, sondern wirklich.

Wenn die heil. Schrift und die Sacramente den einzigen Weg zur Seligkeit bildeten, so wären Juden, Heiden und Türken verloren. An die Sacramente, Bilder der dadurch bezeichneten innern Kraft, kann Gottes Gnade nicht gebunden sein; werden sie jedoch auf die rechte Weise gefeiert, so kann es nicht ohne Segen sein. — Die Wasser-Taufe ist nur Abbild der Feuer-Taufe, eine Ceremonie. Da nothwendig der Glaube der Taufe vorausgeht, so ist die Kindertaufe verwerflich. Wird ein wahrhaft bekehrter Mensch getauft und hat den festen Willen sich aufrichtig Gott zu übergeben, so wird er auch in der Taufe eine sonderbare Kraft Gottes empfinden. Uebrigens aber ist sie nichts weiter als die Aufnahme in die sichtbare Kirche, eine Abbildung der Wiedergeburt und darf Keinem mitgetheilt werden, der nicht bereits im Stande der Buße und des Glaubens sich befindet. Sollten die kleinen Kinder solche Worte wohl hören, wenn sie der Prediger ihnen vorsagt, da sie gemeiniglich im Schlafe getauft werden? Sollten sie dieselben wohl verstehen, oder durch einen Vernunftschluß denselben trauen und Beifall geben können, da sie nachgehends im geringsten sich dessen bei heranwachsenden Jahren nicht erinnern können, auch öfters durch Heulen und Verstellung der Geberden ihren Widerwillen bei Empfangung der Taufe zu erkennen geben? — Vom Abendmahl äussert Römeling: er verachte es an sich nicht, wohl aber wie es gefeiert werde, weil keine Liebe dabei sei, keine Gemeinschaft; wenn aber ein rechtschaffener Christ dasselbe in rechter Gemeinschaft des Geistes feiere, so werde er in Glaubenskraft entzündet werden. Das Abendmahl ist ebenfalls nur ein Abbild der Vereinigung mit Christo, eine Erinnerung an Christus, wie er seinen Leib und sein Blut zur Versöhnung für uns dahingegeben hat, auch täglich seinen Gläubigen zur Stärkung dar-

Digitized by Google

reicht, abbildend ſowohl die Gemeinſchaft mit Chriſto als die der Glieder unter einander. Mit dem Munde kann man Chriſti Leib und Blut nicht hinnehmen, das wäre abſurd: was in den Mund eingeht, kann die Seele nicht heiligen; auch müſſten dann die Gottloſen Chriſti Leib und Blut empfangen, das iſt gegen die heilige Schrift. Bei den erſten Chriſten wurde das Abendmahl in lauterer Liebe gehalten, das iſt jetzt nicht mehr der Fall, daher iſt es auch nicht mehr das Mahl des Herrn, ſondern ein Heidenmahl. Welche Abgötterei wird damit getrieben! ohne einen ſolchen Götzen kann der Kranke nicht ſelig werden. Wie Viele nehmen ferner Theil am Abendmahl, weil ſie beim Unterlaſſen ſich vor der Verantwortung vor Gott ſcheuen! Wenn man doch die Gemeinde zum innern Abendmahl weiſen wollte! Aber man verkehrt jetzt Alles in's Aeuſſere und ſcheuet ſich dann auch nicht, allen offenbaren Laſterhaften das Abendmahl zu reichen. — Vom Binde- und Löſe-Schlüſſel behauptete Römeling, derſelbe ſei von Chriſto nicht den Prieſtern, ſondern einem jeglichen Gliede der Kirche gegeben. Er führte es daher in der letzten Zeit ſeiner Amtsverwaltung bei ſeiner Gemeinde auch ein, daß er nicht mehr die Sünden vergab, ſondern die Vergebung der Sünden von Seite Gottes verkündigte. Selbſt vergeben könne der Prediger die Sünden nur dann, wenn ſie gegen ihn gerichtet geweſen ſeien. „Es iſt ſchrecklich, bemerkt er, daß man den Predigern das Sündenvergeben beilegt; noch ſchrecklicher, daß man dies jedem beilegt, dem frommen wie dem gottloſen, ohne Unterſchied; wie kann Einer der ſelbſt im Schlamm bis über die Ohren ſitzt, den Andern losmachen, da er ſelber keine Gnade Gottes beſitzt? Die Sünde wird nur vergeben, wenn ſie nicht mehr in dem Menſchen herrſcht; nicht mehr thun iſt die beſte Buße; Chriſti Blut macht nicht bildlich, ſondern weſentlich rein von Sünden.“ — Ebenſo zuwider war ihm der Beichtſtuhl; er ſah ihn als eine römiſche Erfindung an, das Herſagen der Beichtformeln als einen Greuel, und bat, man möge doch ſtatt deſſen ein gewöhnliches Gebet ſprechen. „Die Prediger, ſagt er, zanken mit einander über die Beichtkinder, machen ſie ſich abſpenſtig, und die Zuhörer macht der Beichtſtuhl ſicher.“

Mit den orthodoxen Predigern war Römeling natürlich unzufrieden. Er hält alle unwiedergeborne Prediger für untüchtig zum Amt. Die ganze orthodoxe Kirche beruhe auf der Vernunft, auf der Schultheologie, menſchliche Satzungen herrſchen darin, die Prediger ſind nicht Chriſti Diener, ſondern Menſchendiener. Als Römeling erweckt war, bereitete er ſich auf folgende Weiſe auf ſeine Predigten vor: Er

Digitized by Google

nahm den Text zur Hand, las ihn durch und kehrte dann in sich ein und erwartete göttlichen Unterricht. Dann ward ihm ohne sein Bemühn Alles gegeben, was er für seine Gemeinde brauchte; denn Gott erhörte sein Gebet, ja er gab ihm mehr als das; aber nur was nützlich zur Erbauung war, haftete bei ihm. — Die symbolischen Bücher betrachtete Römeling für einen Zaum, der die lutherische Kirche einenge und sie zu einer Secte mache. Es sei überhaupt falsch, gewisse Meinungen par force aufdringen zu wollen, das helfe zu nichts; die Liebe allein sei die Norm des letzten Gerichts. Die lutherische Kirche hielt er überhaupt nicht für eine wahre Kirche, weil ihr alle Merkmale der Allgemeinheit, Heiligkeit und Einigkeit fehlten. Der Antichrist, sagte er, ist äusserlich gefallen in der sechsten Kirchenzeit, in der Zeit der Reformation, aber die Seele desselben ist wieder in die lutherische Kirche eingedrungen. Nun in der letzten, der siebenten Kirchenzeit kommt noch eine grausame Verfolgung, die 3½ Jahre dauert. Besonders im Jahr 1710 glaubte Römeling die letzte Zeit und das letzte Gericht ganz nahe, sah sich neugierig nach allen Zeichen um und verbreitete noch kurz vor seinem Abschiede aus Harburg die Nachricht, im Altenlande sei ein Sarg am Himmel gesehen worden, und in Harburg sei ein Kind geboren mit einem Kreuz auf beiden Beinen. — In Bezug auf die Güter dieser Erde glaubte Römeling, daß alle wahre Christen gleichen Antheil an des Vaters Gütern haben. Dieser giebt dem Einen viel, dem Andern wenig, damit sie untereinander sich dienen sollen. Was daher Jemand besitzt, gehört ihm nicht allein, sondern auch allen seinen Mitchristen; er muß es also auch anwenden nicht nur zu seinem eigenen, sondern zum allgemeinen Nutzen. Darum können reiche Capitalisten die ihr Vermögen nur für sich und die Ihrigen gebrauchen, nicht zu Christo kommen.

Zum Schlusse folgen hier noch die Irrsätze, welche Lampe dem Römeling vorwirft, zusammengestellt nach Detry's Vertheidigung derselben; nebst Angabe der Stellen, wo Letzterer behauptet, Lampe werfe dem Römeling mit Unrecht diesen oder jenen Satz vor; auch wird man nach obigen Angaben leicht erkennen, wo Lampe nur durch Consequenzen aus Römelings Ansichten zu seinen Behauptungen gelangt.

1) In allen Religionen der Welt kann man selig werden. — 2) Alle Bekenntnisse der christlichen Religion sind gleich wahr und gut. [Römeling würde sagen: alle Bekenntnisse und bestehende Kirchen sind mangelhaft]. — 3) Alle Bekenntnisse der christlichen Religion sind irrig, abtrünnig und antichristisch.

Digitized by Google

4) Die heilige Schrift kann die einige Richtschnur der Glaubenslehre nicht sein. [Detry sagt zu diesem Satz: In Babylon gehts in diesem Stücke recht verwirrt her: man ruft mit vollem Halse, Niemand könne die Schrift ohne den heiligen Geist verstehen, und doch soll sie ohne Denselben Richter sein; man setzt sie zur Richtschnur, aber sie muß sich nach den symbolischen Büchern richten lassen; man giebt sie aus für die Regel, aber weder Zuhörer noch Lehrer wollen darnach leben; man macht sie zum lebendigen Wort Gottes, und es bleibt Alles dabei in Tod; man prüft darnach die Geister, und die sie prüfen sind glänzende Teufel, die Gottes Geist so wenig als die Nachteulen das Licht vertragen können; man ruft, sie sei klar und deutlich, und macht über manchen Ort wohl 100 Glossen; man preist die sie lesen selig, und verflucht, verfolgt und tödtet diejenigen die darnach thun]. — 5) Die fürnehmste Richtschnur der Glaubenslehre ist das inwendige Licht des Geistes. — 6) Die heil. Schrift ist kein Mittel zur Bekehrung der Seelen. — 7) Zur Erklärung der heil. Schrift ist alle Gelehrsamkeit unnütz. — 8) Die Vernunft hat in Erklärung der heil. Schrift keinen Nutzen. [Dazu sagt Detry: In Babylon schreiet man, die göttlichen Geheimnisse seien über die Vernunft, und doch soll diese über jene richten. Christi Geheimnisse werden stets die Vernunft übersteigen und dieselbe, wo sie wesentlich sind, gefangen nehmen]. — 9) Die Weissagungen der Propheten müssen nicht auf gewisse, sondern auf alle Personen, Zeiten und Oerter gedeutet werden, weil immer Einerlei in der Welt geschieht. [Nach Detry muß es heissen: Die Weissagungen die sich auf gewisse Personen beziehen, können auf alle gedeutet werden]. — 10) Die heil. Schrift ist nur um der Schwachen willen aufgezeichnet. — 11) Die heil. Schrift muß von Denen, die zu einer höhern Stufe in der Gnade gelangen wollen, selbst nicht mehr gelesen werden. [Nach Detry, eine falsche Beschuldigung].

12) Der Sohn Gottes ist keine vom Vater und heiligen Geist verschiedene Person, sondern ein Vermögen des Vaters, und zwar insbesondere die Liebe desselben, oder wohl gar nur das Werk Gottes in dem Menschen. — 13) Der heilige Geist ist keine vom Vater und Sohn verschiedene Person, sondern das Wesen Gottes selbst, sowie es sich in der Seele offenbaret, oder das göttliche Leben, oder die Kraft Christi.

14) Die Seele des Menschen hat ihren Ursprung aus einer allgemeinen ewigen Natur, wovon sie gleichsam ein Theil ist. — 15) Die Seele des Menschen hat etwas Göttliches in ihrem Wesen. — 16) Die

Digitized by Google

Seele des Menschen ist im Grunde nichts anders als ein subtiles leibliches Wesen. — 17) Der Leib des Gerechten muß hier auf Erden schon ein paradisischer Körper sein und aus Christi Fleisch und Blut gebildet werden. — 18) Christi Menschheit ist durch alle sichtbare Creaturen dergestalt ausgebreitet, daß in deren Genuß der paradisische Körper aller Gläubigen daraus hervorgebracht wird. — 19) Das hohepriesterliche Amt Christi besteht nicht in einer wirklichen Genugthuung Christi für die Sünden der Auserwählten, sondern bloß in der Reinigung der Seelen durch die Selbstverläugnung. [Nach Oetry, eine falsche Beschuldigung]. — 20) In allen Menschen ist von Natur das Reich Gottes und der Geist Christi anzutreffen. — 21) Es stehet in des Menschen eigenen Kräften und hängt von dessen freiem Willen ab, ob er sich bekehren will oder nicht. [Nach Oetry: sofern man die Gnade verwerfen, sein Herz verstocken kann]. — 22) Die Wirkung des heil. Geistes in Bekehrung des Sünders ist so ohnmächtig, daß Dieser ihr wohl widerstehen kann. — 23) Gott braucht in der Mittheilung seiner Gnade keine Mittel; daher dieselben nicht nur unnöthig sind, sondern auch abgeschafft werden müssen. [Nach Oetry, eine falsche Beschuldigung; nur kann Gott auch ohne Mittel seine Gnade mittheilen]. — 24) Das Gnadenwerk fängt von der Tödtung der äussern Sinne an. — 25) Durch das Gnadenwerk wird ein Theil des Wesens Gottes selbst in der Seele erweckt, diese also zu einem Theil Gottes gemacht. [Nach Oetry, eine falsche Beschuldigung; sie beziehe sich auf die Behauptung, daß Christus in uns muß geboren werden.

26) Zum lebendigen Christenthum gehört gar wenig Wissenschaft. — 27) Der Glaube an Jesum Christum, wodurch derselbe als die einige Ursache der Seligkeit erkannt und angenommen wird, ist zur Seligkeit unnöthig. [Nach Oetry, eine unverschämte Lüge; es beziehe sich dies auf den historischen Glauben]. — 28) Der Glaube folgt nicht nur auf die Wiedergeburt, sondern auch auf den Frieden mit Gott. [Nach Oetry wird der Glaube durch die Wiedergeburt gestärkt.] — 29) Die Selbstverläugnung ist der einzige Weg zu Christo. — 30) Die Selbstverläugnung besteht darin, daß man Alles was der Natur eigen ist, als Willen, Lüste, Begierden, Vernunft, nebst allem Dem was man ehedessen damit eingesammlet, völlig zum Tode aufopfert. — 31) Die Rechtfertigung des Sünders vor Gott ist Nichts anders als die Heiligung. Darum ist die durch Christi Gehorsam erworbene und dem Sünder in dem Gericht Gottes ohne die geringste Absicht auf seine eigene Heiligkeit zugerechnete Gerechtigkeit für nichts als Betrug zu ach-

Digitized by Google

ten. — 32) Der Geist Gottes wirkt nur allein in einer gänzlichen Gelassenheit. — 33) Die wahre Gelassenheit ist Christus selbst. [Nach Detry: so weit der Mensch sich in Gelassenheit Gott übergiebt, führt ihn der heil. Geist in Christum].

34) Wer zur Vollkommenheit gelangen will, der muß sich in keine auswendigen Dinge mehr einlassen. — 35) Die Pflichten des auswendigen Gottesdienstes sind unnöthig und beruhen in der christlichen Freiheit. — 36) Die Versammlungen zum äusserlichen Gottesdienste müssen ganz rein sein; wo dieselben vermischt sind, da muß man sich von selbigen absondern. [Dies war einer der wichtigsten Sätze für diese Männer; weshalb Römeling 18 Gründe für diese Behauptung anführt, er weist hin auf das Beispiel der Reformatoren und selbst Christi, beruft sich auf Ps. 1, 1. Apocal. 18, 4. 1 Cor. 6, 7. 10, 20. Haggai 2, 14, 15. Jac. 3, 11. 2 Joh. 10].

37) Ein rechter Lehrer des neuen Testaments muß allwissend sein. [Ist nach Detry eine abgeschmackte Lästerung; die Behauptung beziehe sich auf den Satz, der Christ muß die Geister prüfen können.] — 38) Ein rechter Lehrer des neuen Testaments muß auch eine göttliche Kraft haben. [Nach Detry, eine falsche Beschuldigung; es sollte heissen: er muß den Geist Gottes haben.] — 39) Ein Lehrer kann allemal deutlich erkannt werden an den Früchten, darin er ausbricht. — 40) Das beste Kennzeichen eines rechtschaffenen Lehrers ist, daß er allezeit äusserliche Verfolgung hat, sogar daß er in seinem Amte unmöglich bleiben kann, wenn er recht getreu ist. — 41) Ein unwiedergeborner Lehrer kann unmöglich Andern die Wahrheit des Evangeliums vortragen, und also ein in gewissem Maaß von Gott gesandter Lehrer sein.

42) Alle Kraft der Sacramente hängt nur allein von der Intention oder guten Gestalt und Meinung Derer ab, welche die Sacramente bedienen. [Nach Detry, eine falsche Beschuldigung; die Wahrheit ist, daß die Sacramente allein in den Seelen wahrer Gläubigen wirksam sind.] — 43) Die Sacramente des Alten Testamentes sind von den Sacramenten des Neuen Testamentes in ihrer Natur ganz verschieden, weil jene nur das Bild, diese das Wesen selbst sind. — 44) Das heil. Abendmahl wird von den Kindern Gottes genossen, so oft sie mit einander gemeine Speise geniessen. [Nach Detry: die Kinder Gottes können ebensogut das Abendmahl bei ihren Mahlzeiten feiern.] — 45) Die Sacramente, sonderlich das heilige Abendmahl, werden ganz unrein, selbst für Solche die würdig herzunahen, wenn sie von Unwürdigen mitgebraucht werden. — 46) Ein Lehrer kann ohne schwere Verletzung seines Ge-

Digitized by Google

wiſſens nicht einem einzigen ihm bekannten Unwürdigen das heilige Abendmahl reichen.

47) Alle Glieder der auswendigen Kirche müſſen ſich als Nachfolger Chriſti offenbaren, wenn dieſelbe für die wahre Kirche erkannt werden ſoll. — 48) Die wahre Kirche iſt allezeit inwendig und verborgen unter allen Secten fortgepflanzt. — 49) Die Reinigkeit der Lehre iſt kein Kennzeichen, wobei die wahre auswendige Kirche kann erkannt werden. [Nach Detry, eine verfälſchte Wahrheit; der Satz beziehe ſich darauf, daß jede Kirche ihre Lehre als die reinſte anſieht.] — 50) Es iſt unbillig gewiſſe Glaubensbekenntniſſe aufzuſetzen, worin die Grundwahrheiten des Chriſtenthums aus der h. Schrift zuſammengezogen ſind, um zu deren Annehmung und Beibehaltung die Glieder der äuſſerlichen Kirche zu verpflichten. — 51) Wenn die äuſſerliche Kirche ſoll erkannt werden, ſo muß die chriſtliche Bußzucht genau darin wahrgenommen werden; wenn das nicht geſchieht, muß man ſich von ihr abſondern.

Digitized by Google

V.

Historia synodi nationalis Dordracenae

sive

Literae delegatorum Hassiacorum de iis quae in synodo Dordracena acta sunt ad Landgravium Mauritium missae.

Editae ab

Henrico Heppe,

S. S. Theol. Dr. et Prof. P. E. in academia Marburgensi.

Praefatio.

Priusquam ad proponendas delegatorum Hassiacorum literas aggrediar, non alienum a re esse videtur ea, quae de Hassiacorum delegatorum missione in actis reperi, paucis comprehendere.

Die 19. mensis Julii a. 1618 Mauritius Landgravius, quum in oppido Frankenberg versaretur, literas accepit scriptas a viro quodam nobili, cui nomen erat de Brederode. Erat is ab ordinibus Belgii generalibus ad Germaniae principes delegatus [1]), habebatque Heidelbergae domicilium. Nunciavit autem illis, quas memoravi, literis Landgravio [2]): decrevisse ordines generales, ut ad sedandos, quibus ecclesia Belgica jam diu jactata esset, gravissimos motus synodus nationalis conveniret, quae Dordraci die 1. Novembris initium esset habitura. Atqui ordinibus non alienum visum esse, exteros quoque theologos, quorum consilio ad reconciliandam ecclesiae Belgicae pacem uterentur, synodo assidere [3]). Quapropter non solum ab ordinibus generalibus, sed etiam a Mauritio principe Auraniae et a Guilielmo Ludovico, Nassoviae comite, sibi missas esse per tabellarium publicum literas, quibus landgravius, ut

[1]) Se ipsum significat in his literis: „Ambassadeur ordinaire des Messieurs les Etats Generaulx vers les Electeurs, Princes et Estats de St. Empire."

[2]) Literae illae datae erant Heidelbergae 9. mens. Jul. 1618.

[3]) „Afin que par leur sage intervention ils puissent ayder à remettre la concorde et la charité Chrestienne parmy eulx."

Digitized by Google

ipse quoque legatos ad concilium mitteret, etiam atque etiam rogaretur. — Adjacebant Brederodii literis Mauritii et Guilielmi Ludovici epistolae [4]). Monebat uterque landgravium, rerum politicarum caussâ [5]) nihil magis optandum esse, quam ut convocatâ synodo nationali, invitatisque exteris quoque theologis, res ecclesiasticae miserrime jam dudum fluctuantes sedarentur. Sibi ergo mandatum esse, ut landgravium, ne ipse quoque legatos mittere gravaretur, privatim hortarentur. Erat autem scidula adjecta, qua suadebatur landgravio, ne cui aures praeberet, si qui essent, qui ipsum avocare studerent a societate rei, qua nihil magis ad ecclesias reformatas pertinere videretur.

Ordinum autem generalium ad Mauritium literae, quas supra memoravi, fuerunt hae quidem:

Durchluchtiger Hochgeborner Furſt,

Wy moeten mett ſehr groot leetweſen bekennen, Datt ſoe wanneer wy meynen naer eine ſehr ſchwäre periculeuſe vnnd langhduerige Dirloge ſeekerlich Doer hett maecken van ein Unſtandt, Darrtho V. F. Dhltt. hochwyſes raedt vnß nit weynich behulpichen iß geweſt, gekommen the ſyns jn eines guedes Wolſtandt vnd ruſte, ſoe int Politicus alß Ecclesiasticus, hett ter Contrarien ſulcx iß vthgefallen. Datt int vnderſouck vann lehre vann predeſtination vnd gefolge van dien, men hyer the Lande jn ſoe daenige mißuerſtanden vnd Disputen iß gefallen, Datt then ſy deſelue by eine ordenteliche, vnd vör deſen altytt gebruickte manniere van doen, en werde ter nedergelegtt vnnd wechgenohmen, hett te vreſen iß, Datt darvth nitt anders en ſtaet the folgen, dan ein ſehr extreme Dangier vnd pericul vör vnſen Staet, vnd de wahre gereformeerde Chriſtliche Religie, darouer wy vnnß then allerhochſten becommert vinden, vnd nitt mehrder ther herten nehmende dan de Conservatie derſeluer, darvnder Godt Almachtich deſen Staet ſoe mercklichen vnd genaedichlichen hefft geſegent, hebben vorgenohmen tott weiringe van algereets gerefene geſchillen, vnd vörkomminge van alle vordere ſchwaricheyden vnd vnheylen the holden einen Nationale Synodum tegen den eerſten Novembris tho kommende, vmb by denſeluen Synodum de vorß queſtien metten aencleuen vandien the laten examineren, vnd beholdende altytt de waerheitt

[4]) Literae eorum datae erant Gravenhagae 3. mens. Jul. 1618.

[5]) „Dieweil durch redres in Religionsſachen der status politicus deſto mehr verſterckt wirdt pleiben, vmb ſich bey ſeiner erlangten freyheit vnndt wohlſtandt zue erhalten, do hiergegen durch verwirrung in der Religion auch mißuerſtandt vnndt ſpaltungen in der Polizey verurſacht werden" ꝛc.

Digitized by Google

van ſuyuere lehre, mett alle gevouchlicheitt ther neder leggen, Vnnd datt jn V. F. Dhltt. Vniuerſiteiten vnd hooge ſcholen ſyn ſehr vortreffliche geleerde Theologanten, Dewelche den Staet van deſe Controverse vnd questieuse poincten nitt vnbekenten jß, Soe ſolden wy V. F. Dhltt. well freundtlich willen verſoecken, Datt deſelue belieuen wilde, drye offte vyer Godtſaelige vreedſame vnnd geleerde Theologanten herwaertz the deputeeren, vmb mett haere tegenwordichen vnd beleydt, d'actie vande Synode t' aſſiſteren, vnd de vorß ſchwaricheyden the helpen beſlichten, Daran V. F. Dhltt. vor den Dienſt deſer Landen, ruſt vnd vrede van Kercken, ſall doen, tgeene wy der hooge wyßheitt vnnd tott ſolche goede genegneth ſyn tho betrouwende, verwachtende by naerder reſcriptie tgeene V. F. Dhltt. Vr dit vnnß verſouck ſal hebben geordonneert hyermede

Durchluchtiger Hochgeborner Furſt, beuehlen wy V. F. Dhltt. jede protectie des Almogenden, tott langhduerige friſche geſondtheit, vorſpoedige Regierunge vnd allen Furſtlichen Wolſtande.

Datum Hage, den 25. Junij.

V. F. Dhltt.

Dienſti vnd freundtwillige
Die Staten Generael der
Vereinigten Niederlanden.

Has igitur literas et ceteras, quarum feci mentionem, Mauritius landgravius Cassellas misit, mandans Zobelio, qui ipsi erat a consiliis intimis, reliquisque consiliariis, ut, quid ipsis ea de re videretur, quidque ordinibus generalibus et principi Mauritio et Guilielmo Ludovico comiti respondendum esset, literis consignarent.

Responderunt consiliarii [6]): nullam esse caussam, propter quam Mauritius honorificam illam, quae ad ipsum pervenisset, invitationem repudiaret; ad suscipiendum autem legationis munus omnium aptissimos videri Steinium, concionatorem aulicum, et Combachium [7]) professorem, qui uterque esset in disputationibus scholasticis egregie versatus. Quodsi vero Mauritio placeret non duo sed tres mittere legatos, Fabronium pastorem Esvecensem illis comitem adjungendum esse. — Pauca tantum mutavit landgravius in literis, quas consiliariis

[6]) „Statthalter und anweſende Geheime Räthe."

[7]) Johannes Combach, ex oppido Wetter oriundus, a. 1640 mus professoris philosophiae in academia Marburgensi adeptus erat.

Digitized by Google

ad Mauritium principem et Ludovicum Guilielmum comitem scribendas dederat, ac mora non interposita ad Brederodium eas deferri jussit. Petiit praeterea a Brederodio, ut, si praeter exspectationem non convocaretur synodus, ea de re ipsum faceret certiorem. Ordinibus autem generalibus et duobus illis, quos supra memoravi, principibus promisit landgravius suo tempore nonnullos theologos, qui essent pacis studiosi, se Dordracum missurum esse. — Atque ita prospere ac feliciter rem evenisse ratus, jam die 5. Aug. respondit Brederodius, gratias se agere landgravio quam posset maximas, quod ordinum generalium invitationem tam benigne excepisset. Quod tamen juberet, si forte non convocaretur synodus, nuntium sibi afferri, qui ipsum ea de re certiorem faceret: id unum se monere velle, ordines generales jam sibi imperasse, ut operam daret, ne quis landgravio mutandi consilii auctor existeret.

Assidua interim cura adhibita circumspiciebat Mauritius, quos potissimum legatos mitteret. Placuit Steinium proficisci, si quis alius inveniretur, qui absentis administraret munus. Nec recusavit landgravius, quin Steinio comes adjungeretur Goclenius, qui erat professor philosophiae in academia Marburgensi. Fabronio autem num legato uteretur, dubitabat landgravius propterea, quod ille nec eruditionis copia satis instructus nec disputandi arte satis exercitatus esset. Ab hoc igitur ubi discessum est, jam de eo cogitabat Mauritius, ut Christianum Gravium, qui dioeceseos Allendorfensis tunc superintendens optime meritus erat de ecclesia, una cum Steinio et Goclenio legatum ad synodum mitteret. Monebant autem consiliarii, quoniam Gravius et aetate provectior et in arte disputandi parum versatus esset, satius videri, ejus in locum vel Combachium, qui summa et theologicae et philosophicae eruditionis laude floreret, vel Knierim, pastorem pagi Hone, quondam Esvecensis scholae rectorem, legatum proficisci. Nihilominus Mauritius rem aliter instituit. Suo enim ipsius consilio legationis munus ad Georgium Crucigerum, Paulum Steinium, Danielem Angelocratorem, Rodolphum denique Goclenium detulit; de quibus haec refero:

Dr. Georgius Cruciger, filius Casparis Crucigeri, ex Saxonia quondam profugi [8]), obiit primo (a. 1600) in academia

[8]) Conf. H. Heppe, Gesch. d. hess. Generalsyn., T. II. p. 122—155.

equestri, quae illo tempore Cassellis florebat, praeceptoris munus. Ab anno inde 1605 Marburgi logicam, postea linguam quoque hebraicam docebat. Insequentibus annis propter amorem et studium, quo Melanchthonis doctrinae erat deditus, in multas magnasque miserias incidit atque adeo in exilium missus est, quo tandem liberatus a. 1637 Marburgi diem obiit supremum.

Paulus Steinius natus est a. 1609 in oppido Sontra. Postquam ab anno inde 1609 Cassellis diaconi aulici muneri praefuit, factus est a. 1612 palaeopolitanae, quae erat in urbe, ecclesiae pastor, ascenditque postea ad professoris, qui in collegio Mauritiano theologiam traderet, pastorisque aulici dignitatem, quum ejus et ingenio et doctrina magnopere delectaretur landgravius. Insequenti tempore assecutus est decani et superintendentis Cassellani honorem. Obiit a. 1634.

M. Daniel Angelocrator (proprie Engelhard nominatus) die 19. Octobris a. 1569 Corbachii natus est. Primo in Marburgensi, deinde in Franeckerana academia studiis theologicis et philosophicis operam navavit. Postea contulit se Genevam, qua in urbe Theodoro Beza familiariter usus est. Ab anno inde 1597 in pago Martinhagen, qui haud procul abest a Cassellis, pastoris munere fungebatur. Marburgi posthac (a. 1614) superintendens factus a. 1635 fugere ex urbe coactus est. Varios deinde casus expertus a. 1635 diem obiit in urbe Köthen.

M. Rodolphus Goclenius die 1. Martii a. 1547 natus in oppido Corbach, inde ab anno 1575 rectoris munere in schola Cassellana functus est. Anno 1581 professor creatus physicen, ac postea mathematicen et ethicen docebat. Fuit autem et praeclara ingenii indole et mirifica eruditionis copia et abundantia: quo factum est, ut insigni famae celebritate uteretur. Obiit Marburgi a. 1618.

Hos igitur Dordracum legatos mittere placuit. Edixerat autem landgravius, ut Steinius „in votando praesidium“ haberet, Goclenius extraordinarie „nec quidem ad sedendum sed ad audiendum tantum, ac privatim, si opus esset, consulendum“ ad legationem trium illorum, quos dixi, theologorum accederet [9]).

[9]) Praeterea Mauritius legatis in singulos dies denorum florenorum stipendium suppeditari jusserat.

Digitized by Google

Die 10. Octobris a. 1617 tres illi Marburgenses legati adventarunt Cassellas, acceptisque, quibus se missos esse legatos testarentur, Mauritii literis, iter ingressi sunt. Erat autem legatis landgravii jussu praescriptum, quam agendi rationem et quasi normam in gerendis negotiis sequerentur, quae quidem literis consignata iisque proficiscentibus tradita haec fuit:

Instructio, weſſen ſich die würdigen, hoch- und wolgelahrten Unſere geiſtlichen Räthe, Rector unſerer löblichen Univerſität Marburg, Decanus unſeres angeſtellten Fl. Ritter-Collegij zu Kaſſel, auch Superintendens Unſeres Oberfürſtentums Heſſen, professores, Pfarrherrn und liebe Getreue Georgius Cruciger, S. Th. D., Paulus Steinius Hoffprediger zu Kaſſel, u. M. Daniel Angelocrator als zu angeſtelltem Synodo Nationali in der unirten niederländiſchen Provinz von Uns gnädig Verordnete, verhalten ſollten.

Sie ſollen ſich darnach achten, daß ſie gegen den 1. Novembris neuen Kalenders (iſt der 22. October) im Haag anlangen, und ſich bei den Herrn General-Staaten, wie auch bei Unſerm Herrn Vettern, Prinz Moritz von Oranien, vermittelſt Ueberreichung ihrer Creditiven angeben, und wenn ſie zur Audienz verſtattet, ihnen den Herrn General-Staaten unſere Freundſchaft und alles Gute, auch demnächſt vermelden, nachdem ſie Uns in Schriften erſucht und gebeten, daß Wir zu vorweſendem ihrem National-Synodo etliche Unſerer Theologen abordnen und durch dieſelben ihnen aſſiſtiren wollen, Wir auch zur Beförderung dieſes löblichen, chriſtlichen Werks, auch Bezeugung Unſerer Freundſchaft und geneigten Willens ſolche gebetne Abordnung und Aſſiſtenz ihnen zugeſchrieben und bewilligt, daß Wir demzufolge ſie, Unſere Theologen, zu dem Ende abgeſchickt, und daß ſie ihnen, den Herrn Staaten, und ihren zu dieſem ſynodaliſchen Convent und Handlung Deputirten ihres beſten Vermögens behülflich, beiſtändig und einräthig ſeien, welchergeſtalt denn auch ſie, Unſere Abgeordneten, zu treumütiger und fleißiger Verrichtung dieſes ihnen aufgetragenen und obliegenden Befehls und Schuldigkeit ſich anerbietig machen, ſolches auch im Werk alſo präſtiren und leiſten ſollen.

Was die Sachen an ſich ſelbſt belangt, ſo iſt Uns zwar noch zur Zeit unbewuſt, was ſie, beiderſeits Deputirte, für einen modum procedendi gebrauchen, und was ſie auch außerhalb des articuli praedestinationis für gewiſſe capita controversiarum und dergleichen eigentlich proponiren und tractiren möchten; darum Wir dann die Unſern auf keine specialia inſtruiren können, halten es auch ohnedas für unnötig, ſie, als

Digitized by Google

in der heiligen, göttlichen Schrift wol fundirte, auch in den theologischen beiderseits in offnem Truck ausgelaßnen Streitschriften genugsam versirte und belesene Leute, in ipsis materiis et controversiis, defendenda nimirum orthodoxa nostra religione ejusdemque ab adversariis in controversiam deductis articulis et capitibus, demonstrandis itidem et refutandis contrariis opinionibus et erroribus zu informiren, sondern wir wissen sie der Erudition und Dexterität, haben auch zu ihnen das gnädige, gute Vertrauen, sie werden sich in solche Sachen, es werde auch proponirt, was da wolle, also schicken und erweisen, daß es zuvörderst zur Ehre Gottes und Vindicirung seiner christlichen, wahren Kirche von gegenwärtigen und dergleichen eingeschlichenen Secten und Irrtümern, dann auch zu unserer Reputation, und ihnen selbst zu Lob und rühmlicher Nachsage gereichen und gedeihen möchte. Nichtsdestoweniger aber auch, weil die Herrn Staaten vorhin einen Provincial-Synodum gehalten, und aus dessen publicirten Acten gute Nachrichtung zu erlangen, was eigentlich der status controversiae, auch eines und des andern Teils rationes decidendi seien, und wie endlich diesem schädlichen Zwiespalt remediirt werden möchte, überdas auch verlautet wird, als ob sie die Herrn Staaten in Kurzem einen Convent und Zusammenkunft halten wollten, darmit sie zu vorwesendem Synodo gute praeparatoria machen und also vielleicht der propositionis und modi tractandi zu ihrer selbst und ihrer Assistenten mehrerer Information und Facilitirung der Sachen vergleichen möchten; so sollen die Unsern solche und die vorigen auch inmittelst ferner erwartende Schriften, Acten und Handlunge bei Zeiten an Hand schaffen, und sich die allwol bekannt machen, und bei solcher Ueberlesung Unsern extraordinarie mitverordneten lieben, alten Goclenium philosophicae facultatis antistitem adhibiren, damit sie majori cum promptitudine das Ihrige bei den Sachen, es sei votando in ipso consessu, wenn es dazu gelangen sollte, oder assistendo et consulendo ad partem thun und verrichten können.

Sie sollen sich auch befleißigen, daß sie alles deutlich und bescheidentlich sine acerbitate vel vehementiori commotione auch wol behutsam vorbringen, wie solches den Theologen wol anstehet, und ohnedas sich in die Lande, da sonder Zweifel unter den adversariis viele hitzige und spitzfündige Köpfe zu finden, nicht anders schicken will.

Mit den Kurpfälzischen nicht allein, sondern auch anderer christlichen, rechtgläubigen Fürsten und Stände abgeordneten Theologis sollen sie jeder Zeit und sonderlich in vorfallenden wichtigen Puncten vertrauliche Communication pflegen, und unter andern auch dahin sehn, daß

Digitized by Google

in ipsis dogmatibus eorumque enunciationibus, phrasibus et locutionibus nichts decidirt und ſtatuirt werde, welches unſerer wahren, chriſtlichen Religion, und deren in unſern Kirchen und Landen bekannten Confeſſion zuwider ſei, oder auch eine widrige, irrige Meynung darin heimlich verwickelt und die endlich daraus gefolgert werden möchte, in welchem passu ſie abermals vorgedachten unſeres Goclenii treuen Rathes ſich gebrauchen ſollen.

Wiewol wir nun zu Gott dem Allmächtigen hoffen, er werde zu dieſem chriſtlichen Werk ſeinen Segen verleihen, damit die irrenden Theologen wieder gewonnen und zu Recht gebracht werden möchten, ſo doch ſelten zu geſchehen pflegt, wie ſowol Ecclesiasticae als Politicae historiae häufig bezeugen; da aber je ſeine gerechte Allmacht nach ſeinem väterlichen, gerechten Willen ſolches noch nicht verhängen werde, ſondern ſie, die Gegenteile, auf ihrer widrigen Opinion feſt und beharrlich bleiben wollten, ſo muß man es zwar Gott befehlen, es will aber gleichwol auf einen ſolchen beſorgenden Fall mit allem Fleiß dahin zu trachten und zu arbeiten ſein, daß beiderſeits Kirchen und Gemeinden, da je eine jede bei ihres Glaubens Bekenntnis bleibt, in gutem, friedlichem Weſen bei und miteinander hinkommen mögen. Denn ſonſt ex disparitate religionis disparitas et disjunctio animorum et ex tali disjunctione intestina mala zu ihrer der Lande ſelbſt, und alſo dem gemeinen evangeliſchen Weſen zu Schaden und Nachteil erfolgen würden; dafür Gott gnädiglich ſein wolle; Tale enim malum non sine nostro malo futurum esset.

Wie aber ſolcher status Ecclesiae und deren beiderſeits Tranquillität und Friedfertigkeit zu formiren und zu conformiren ſei, darüber ſollen die Unſern der Kurpfälziſchen und anderer, wie droben vermeldet, von andern rechtgläubigen Fürſten und Ständen etwa Verordneter gutherzige Meinung und Gedanken vernehmen, und Uns von demſelben, wie auch, was ſonſt in einem und anderm vorläuft und gehandelt wird, wo vonnöten, vor ihrer Wiederkunft zuſchreiben, auch endlich, wann ſie wiederkommen, furderliche vnderthänige Relation zuſchicken.

Signatum Marburg den 1. Octobris 1618.

Moritz.

Haec fere habui de iis, qui ex Hassia legati Dordracum profecti sunt, quae disputarem. Jam literas eorum, quibus omnes synodi sessiones accuratissime describuntur, multa, quae adhuc in dubio aut ignota fuerunt, illustrantur, ipsas proponam. Quilibet haec literarum monumenta vel obiter pertractans facile intelliget, historiam synodi, praecipue quantum

Digitized by Google

ad sessiones 36. 39. 49. 61—63. 68. 73—78. 82—89. 93. 115. 123—138. 141—142 attinet, longe accuratius et perfectius explicari quam in ipsis, quae publice de synodo edita sunt, actis exponuntur. Ubi ad rem pertinere visum est, annotationes addidi. Heppe.

Literae delegatorum Hassiacorum.

I.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine clementissime.

Confecto per Dei gratiam satis foeliciter itinere, 28. Octobris, styli veteris, salvi et incolumes hic appulimus. Non solum in via à Bremensibus et Embdanis, verum etiam Hagae comitis, et hîc Dordraci honorificè excepti fuimus, et à viris politicis, Illustrium Dominorum Ordinum Generalium deputatis, et ab Ecclesiarum Belgicarum ministris. Offendimus hic Theologos Palatinos, Helvetios, Bremenses et Embdanos. Post nos venerunt Angli et Genevenses. De ministrorum Ecclesiarum Gallicarum Orthodoxorum adventu nulla amplius spes apparet. Interdictum ipsis esse dicitur à Regia Majestate, Nuncij Apostolici et Jesuitarum instinctu, sub gravissima poena, ne synodo huic intersint [10]). De adventu Theologorum Brandenburgicorum [11]), Nassovicorum et Wetteravicorum, qui ipsi quoque ad synodum dicuntur vocati, nihil certi sibi pollicentur Ecclesiae Belgicae. Finitis proxima superiori septimanâ synodis provincialibus, hodie demum Nationalis, bono cum Deo, factum fuit initium. In templo magno, quod vocant, horâ octavâ à Domino Lydio, pastore Dordracensi, ex Act. 15. de Concilio Hierosolymitano in magna Theologorum et civium frequentia habita fuit concio, et preces fusae ad Deum

[10]) Legati ecclesiarum Gallicarum ad synodum Dordracenam deputandi (Philippe de Mornay du Plessis, Pierre Dumoulin, André Rivet, Jean Chauve, Daniel Chamier, Christophorus Pelargus et Johannes Bergius) fuerunt illi quidem jam tum designati. Rex vero metuens, ne reformata Galliae ecclesia ex tali cum exteris commercio nimis corroboraretur, mandato prohibuit, quominus legati ad synodum proficiscerentur.

[11]) Elector Brandenburgensis metuebat, ne, si legatos ad synodum mitteret, animi subditorum suorum, fidei luthericae constantissime adhaerentium, nimis exacerbarentur. — Theologi Anhaltini eam ab caussam non erant invitati, quia in suspicionem erroris arminiani inciderant.

Digitized by Google

pro foelici institutae synodi eventu. Finita concione Theologi exteri, e suis quique diversorijs, ad quae sese è templo receperant, a duobus viris honoratissimis, altero verbo Divini ministro, altero politico, deducti fuerunt ad locum conventui Synodico destinatum. Sua quibusque subsellia eo, quo in Catalogo descripti sunt, ordine assignata fuerunt.

Ubi subsellia occupaveramus, in medium prodibat Dominus Lydius, et expositis brevissime Ecclesiarum Belgicarum statu ac causis convocatae Synodi, omnes ad seriam nominis Divini invocationem adhortatus, ipse clara voce praeibat. Peractis precibus idem nomine Ecclesiarum Belgicarum gratias agebat Illustribus Dominis Ordinibus Generalibus pro convocata Synodo, et Theologis exteris, quod posthabitis suis Ecclesijs et familijs, Ecclesijs Belgicis periclitantibus succurrere voluerint. Pòst verba facere coepit Martin. Georgius, Consiliarius Ducatus Geldriae I. V. D. è delegatis Illustrium Dominorum Ordinum Generalium unus, qui, postquam repetijsset causas, quae Generalibus Dominis Ordinibus necessitatem imposuissent convocandae Synodi, publice gratias egit, eorundem nomine, Serenissimo magnae Britanniae Regi, Illustrissimo Electori Palatino, Illustrissimae T. Celsitudini, necnon Rebuspublicis Genevensi, Bremensi, Embdanae, pro Theologorum suorum ad hanc Synodum Nationalem missione. His peractis publice praelegebantur Generalium Dominorum Ordinum literae, quas vocabant, Fiduciariae, quibus Synodum aperuerunt, et suis ad eam deputatis fidem conciliarunt, nec non potestatem Synodo concesserunt liberè in dogmata, quibus Ecclesiae Belgicae hactenus turbatae fuerint, inquirendi eaque ex verbo Dei dijudicandi, adeoque ortas in his provincijs controversias Ecclesiasticas decidendi ac definiendi. Praelectis literis, quaesitum fuit, sitne ulterius in hac prima sessione progrediendum, an vero reliqua ad secundam differenda? Auditis votis conclusum fuit, propter absentiam nonnullorum politicorum et Theologorum differendam esse actionem in crastinum diem Mercurij. Ejus igitur hora nona antemeridiana secundae sessioni fuit indicta. De ijs, quae porrò deinceps in futuris sessionibus tractabuntur, Illustrissimam Celsitudinem T. humilime posthac certiorem reddemus.

De Remonstrantibus, sintne ad Synodum venturi, multum

Digitized by Google

dubitatur à nostris. Apertè enim illi prae se ferunt, synodum hanc Nationalem abs se pro schismatica haberi. Paucis abhinc diebus res in civitate Roterodamensi ad seditionem spectarunt. Cum enim pastor ejus loci Nicolaus Grevinchovius, unus e Remonstrantibus, à summo Magistratu Hagam Comitis vocatus fuisset, sibi et causae suae metuens pro concione auxilium plebis imploravit eandemque concitavit. Proxime praeterita nocte cuidam scabino ejus civitatis violento impetu fenestrae effractae fuerunt. Hac ipsa vespera milites hinc Dordraco navi descenderunt Roterodamum, ubi crastina luce bene mane una cum alijs copijs ipsis dicitur affuturus Illustrissimus Auraniae princeps ac Dn. Dn. Mauritius, seditionis fluctus compositurus. Tragoediae hujus exitum faciemus ut Celsitudo T. sciat, quam primum nobis innotuerit.

Vale Celsissime princeps, Domine Clementissime, et nos humilimos tuos clientes solita gratia prosequere.

Datum Dordraci $\frac{3}{13}$. Octobris Ao. 1618.

Illustrissimae Celsitud. T.

Humilimi servi, ad Synodum Nationalem Dordracensem deputati.

II.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine Clementissime.

Decem ab eo tempore, quo nuperas literas ad Illustrissimam T.am Celsitudinem dedimus, sessiones habitae fuerunt in synodo Nationali; in quibus quid tractatum, definitum et conclusum fuerit, Celsitudini T. hisce nostris literis humilime exponendum esse duximus.

In secunda sessione per suffragia Doctorum, pastorum et seniorum Ecclesiarum Belgicarum à Synodis provincialibus ad Nationalem delegatorum electi fuerunt praeses, bini assessores seu consiliarij, et bini scribae, qui omnes Synodicas actiones moderentur et fideliter consignent. Huic electionis actui praefuerunt et vota singulorum notârunt quidam è deputatis Illustrium Dominorum Ordinum, unâ cum quibusdam senioribus Ecclesiarum. Plurium suffragijs electus fuit in praesidem Dominus Johannes Bogermannus, ecclesiastes Leowardiensis. Adjuncti eidem consiliarij seu assessores duo, Dn. Hermannus Faukelius, pastor Middelburgensis, et Dominus Jacobus Rulandus, pastor Amstelodamensis.

Digitized by Google

Scribae nominati sunt Dn. Festus Hummius, pastor Leidensis, et Dn. Sebastianus Dammannus, pastor Zutphaniensis.

In tertia sessione rogati fuerunt Theologi exteri, ut suas, si quas haberent ad synodum Nationalem scriptas, literas Credentiales exhiberent. Cumque responderent ad unum omnes (solis Genevensibus exceptis, qui literas Synodo inscriptas porrigebant), se Hagae Comitis literas Fidei sibi à Dominis suis principalibus datas Illustribus Dominis Ordinibus Generalibus et Illustrissimo Principi Auranico Dn. Mauritio exhibendas curasse; jussi sunt Doctores Academiarum et pastores et seniores Ecclesiarum Belgicarum suas Credentiales Synodo tradere. Quod ubi factum, omnes illae literae credentiales ordine praelectae fuerunt; et pòst à Domino praeside interrogati singuli Ecclesiarum Belgicarum Doctores et pastores, num quid in istis literis desiderent. Quae in quorundam literis à nonnullis notabantur dubia, ita declarabantur à Delegatis, ut Synodus Nationalis in declaratione ipsorum acquiesceret.

In sessione quarta de citandis Remonstrantibus actum et conclusum fuit, literis non solum Synodi, verùm etiam Delegatorum ab Illustribus Dominis Ordinibus Generalibus, qui Synodo praesunt, citandos esse è Remonstrantibus, praeter Simonem Episcopium Theologiae Doctorem et professorem in Academia Leidensi, duodecim ex diversis provincijs, qui judicentur maximè idonei ad sententiam Remonstrantium proponendam ac defendendam. Terminum quatuordecim dierum, à die receptionis literarum Synodi, illis praefiniendum esse, ut intra illud tempus sese hîc sistant, parati coram Synodo suam de Praedestinatione, Merito Christi, Gratia Dei, Libero arbitrio et Perseverantia sanctorum sententiam exponere ac defendere, et simul suas in confessionem Belgicam et catechesin Heidelbergensem notas et animadversiones, quas hactenus in Synodis provincialibus aperire detrectârint, huic Synodo exhibere, ut, quid de omnibus ac singulis ipsorum opinionibus, notis et animadversionibus ex verbo Dei statuendum sit, ea ipsa Nationalis Synodus decernere queat. In hac ipsa sessione conclusum fuit, ut interea temporis, dum absunt Remonstrantes, ad futuram cum ipsis

Digitized by Google

instituendam actionem seu collationem sese parent Theologi Contra-Remonstrantes, cumprimis verò Doctores ac Professores Academiarum ac Scholarum, Leidensis, Gröninganae, Herdervicenae et Mittelburgensis. Decretum fuit insuper, ut Dn. D. Sibrandus, Theologiae in Academia Franekerana Professor, utpote qui veteranus miles et in controversijs illis probè versatus sit, vocetur ad Synodum. Quod ut fiat, se curaturos Illustrium Dominorum Ordinum delegati Synodo polliciti fuerunt.

In sessione quinta literae ad Episcopium et reliquos Remonstrantes, qui ad Synodum citabantur, publice praelectae, et omnium ac singulorum suffragijs approbatae fuerunt. Pòst proposuit dominus praeses Synodo deliberandum: Annon consultum foret, si interea, dum absunt Remonstrantes, ne tempus sine fructu abeat, agatur de nonnullis gravaminibus, quae quidem sine praejudicio Remonstrantium definiri ac decidi possint? Cumque plurimorum suffragijs id consultum fore videretur, jussi sunt Delegati Synodorum provincialium sua quique gravamina describere, ut ipsi gravamina doctrinam et certas tantum personas concernentia, quae in adventum Remonstrantium rejicienda sint, ab alijs gravaminibus, εὐταξίαν ecclesiasticam spectantibus, secernere, eademque synodo deinceps ordine proponere possint.

In sessione sexta propositum fuit à domino praeside gravamen, ab omnibus ac singulis synodis provincialibus notatum, de vertendis Biblijs in linguam Belgicam [12]). Cum enim ea, qua hactenus usae fuerunt Ecclesiae Belgicae, Bibliorum versio, Theologorum Belgicorum judicio, non ex ipsis fontibus, Hebraico Veteris et Graeco N. T. textu hausta, sed ex alijs versionibus derivata sit, adeóque infinitis scateat mendis ac naevis, antehac aliquoties in synodis tam provincia-

[12]) Usque ad id tempus in ecclesiis Belgicis Bibliorum versio, secundum germanicam Lutheri versionem exarata, adhibita fuit. Quae quum variis vitiis laboraret, jam annis 1590 sqq. Philippo Marnixio, Arnoldo Cornelio et Wernero Helmichio publice mandatum erat, ut ad novam versionem, ex ipsis fontibus comparandam, accederent. Attamen tres illi viri, opere vixdum inchoato, morte occubuerant. Conf. Act. Syn. Nat. P. I. p. 21. De belgica illa versione, quam Synodus Dordracena adornandam curavit, confer. Halesii epist. p. 203 sqq.

Digitized by Google

libus quam Nationali fuit conclusum, ut nova adornaretur Bibliorum translatio: Et hic labor etiam de voluntate ac consensu Dominorum Ordinum Generalium quibusdam Theologis antehac injunctus fuit, qui immatura morte abrepti opus hoc vixdum inchoârunt, nedum ut integrum absolverint. Quaesita autem fuerunt de hac translatione potissimum sequentia: 1. An necessaria sit ejusmodi versio? 2. Si necessaria, quomodo et qua ratione adornanda? 3. Sintne libri Apocryphi in volumine Biblico retinendi? quo loco collocandi? num Veteris T. libris subjungendi, an ad calcem N. T. apponendi? 4. Quibus et quot personis id negotium demandandum sit? 5. De Revisione: quot et quinam Revisores deputandi? quomodo revisio instituenda? penes quos de revisione judicium esse debeat? et quae sunt id genus aliae quaestiones huc spectantes.

Dixerunt de his omnibus prolixe suas sententias Theologi tam exteri quam Belgici sessionibus quinque. Conclusum fuit per majora: 1. De necessitate versionis standum esse judicio Ecclesiarum Belgicarum, utpote quibus sua, qua hactenus usae sint, tralatio melius constet, quam exteris. 2. Novam translationem ex ipsis fontibus, Hebraico V. et Graeco N. T. textu hauriendam, adhibitis tamen in consilium versionibus quibusque probatissimis, Anglicana, Gallica, Italica alijsque. 3. In hac nova translatione retinenda ex veteri versione omnia ea, quae salva textus originalis integritate et veritate tolerari possunt. 4. Inprimis operam dandam, ut ad ipsa verba Hebraici et Graeci textus reddantur libri sacri; nec permittendum interpretibus, ut pro suo lubitu sensum potius quam verba scripturae exprimant. 5. Proinde retinendos ipsos etiam Hebraismos et Graecismos in versione nova; ita tamen, ut, si qui duriores occurrant, alijs verbis perspicuis dilucidius reddantur, et in margine apponantur. 6. Si quandoque sensus adjectione unius atque alterius voculae, quae in originali textu non extat, sit supplendus, voculas illas additas minori charactere imprimendas esse. 7. Singulis capitibus argumenta breviter esse praefigenda. 8. Locos scripturae parallelos in margine esse notandos. 9. Brevia scholia, quibus versionis ratio, praesertim in locis difficilioribus, reddatur, singulis capitibus esse subjungenda. 10. Doctrinas, quae in nonnullis Biblijs addi solent, prorsus esse omittendas. 11. Epistolam

Digitized by Google

ad Laodiceos, quae in nonnulla Exemplaria Bibliorum Belgicorum irrepsit, prorsus esse omittendam. 12. Libros Apocryphos retinendos quidem in volumine Biblico, sed suo loco movendos et ad calcem N. T. apponendos. 13. Versionem hanc novam senis viris rerum Theologicarum, imprimis vero linguarum Hebraicae, Graecae et Belgicae peritissimis esse demandandam, quorum terni in Veteris, terni in N. T. et Apocryphorum translatione occupentur. 14. Hos interea temporis ab omnibus alijs functionibus et laboribus immunes esse debere, ut huic soli negotio vacare queant. 15. Translationibus illis ejusmodi locum destinandum esse, in quo celebris sit Academia, ut ita Bibliotheca, alijsque necessarijs adminiculis, cumprimis vero doctorum virorum, quos, rei necessitate hoc exigente, adire et consulere possint, copià instructi, eò expeditius in hoc opere Biblico progredi et eò citius illud absolvere queant. 16. Servandum in translatione eundem ordinem quo in volumine Biblico libri sunt positi, adeòque primo loco vertendam Genesin. 17. Translationem inchoandam, elapso spatio trimestri, ab hac Nationali Synodo finita. 28. Revisores ex singulis provincijs eligendos esse singulos, quorum arbitrio permittatur, si alicubi difficultas occurrat, cum alijs fratribus provincialibus ea de re communicare, eorumque sententias et judicia audire. 29. His revisoribus ab interpretibus mittendos esse libros Biblicos, quamprimum versio eorum absoluta fuerit, singulos, ut interea, dum translatores in versione aliorum librorum pergunt, ii, qui translati fuerunt, revideantur. 20. Revisores suas notas et animadversiones in libros noviter translatos remittere debere unà cum ipsis libris ad interpretes. 21. Absoluto toto opere Biblico, conventum instituendum esse eo ipso in loco, in quo translatio fuerit facta, utrorumque, et translatorum et revisorum, ut de dubijs inter sese conferre, versionem ab interpretibus factam pro re nata mutare, adeòque extremam huic operi manum imponere possint. 22. Translatoribus certum tempus, intra quod totum absolvant, praefiniendum non esse, sed hoc ipsorum fidei et diligentiae permittendum: Si tamen quandoque segnius in opere progredi videantur, monendos illos esse à curatoribus et professoribus Theologis ejus Academiae, in qua versabuntur. Locus, ubi translatio facienda, et personae quibus translatio et revisio injun-

Digitized by Google

genda sit, nondum a Synodo nominati et deputati sunt. Jussi tamen sunt Doctores Academiarum et pastores Ecclesiarum Belgicarum catalogum conficere eorum, quos ad hanc rem idoneos esse existiment, eundemque exhibere praesidi.

Agitata hodiernâ sessione fuit quaestio: cum in versione Bibliorum Belgicorum hactenus usitata, Deus compelletur in plurali numero, an in adornanda versione nova sine offendiculo hoc mutari, et de Deo in singulari numero dici possit? Variae eaeque contrariae fuerunt de hac quaestione Theologorum tam exterorum quam Belgicorum sententiae. Per majora tamen conclusum fuit: Retinendum numerum pluralem ad evitandum scandalum plebis, et quia vocabulum gij (Ihr) apud Belgas longo usu videatur factum singularis numeri. Restant nonnulla adhuc decidenda, quae hanc translationis Biblicae materiam spectant: de voce Jehova; an et quo vocabulo Belgicè reddenda? De nominibus proprijs; An retinenda ut sonant in originalibus linguis, an Belgicè reddenda? De topographia et chronologia; An operi Biblico subjungenda? De quibus, et similibus proxima sessione agetur.

Nicolaus Grevinchovius, qui Roterodami turbas moverat, ab officio Ecclesiastico, summi magistratus sententia, est remotus. Numerus militum praesidiariorum ibidem duplo nunc auctus. Nullum amplius periculum istic metuendum censent quam plurimi.

Vale Celsissime princeps, Domine Clementissime et nos servos tuos pristinâ clementiâ perpetuò dignare.

Datae Dordraci $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$ Novembris Ao. 1618.

Illustriss. Celsitud. V.

humilimi et subjectissimi servi
G. Cruciger. D.
Paulus Steinius.
Daniel Angelocrator.
R. Goclenius Senior.

Dominus Sibrandus per Dei gratiam salvus ac incolumis hîc appulit.

III.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine clementissime.

Pertexemus relationem eorum, quae hîc in Synodo Nationali ab eo tempore, quo proximè ad T. C. scripsîmus, acta fuerunt.

Sessione duodecima praeter decreta superioribus

Digitized by Google

nostris literis Celsitudini Tuae humilime exposita, porrò de translatione Bibliorum in linguam Belgicam conclusum fuit. 1. Vocem Jehova reddendam esse per vocabulum Belgicum Heere; ita tamen ut semper majusculis characteribus imprimatur, et ijs in locis, ubi peculiarem habet emphasin, asteriscis notetur. Qua de re monendus erit lector in praefatione operi Biblico praemittenda. 2. Nomina propria ita, ut solent a plebe Belgicè enunciari, et in hactenus recepta Belgica versione habentur, in nova Bibliorum translatione esse retinenda. 3. Chorographiam, Chronologiam et Genealogias pro arbitrio et discretione interpretum et translatorum operi Biblico adjungi posse; hac tamen cautione, ut in Chronologia et Genealogijs ea, de quibus Chronologorum et Theologorum sententiae discrepant, prorsus omittantur, nec, nisi ea, quae omnium judicio et sententia certae et immotae sint veritatis, ponantur. 4. Eam Capitum distinctionem in nova versione servandam, quae in veteri translatione Belgica extat: Si tamen alicubi videantur textus malè in distincta capita divulsi, monendum hoc esse in margine. Jussi sunt hac ipsa sessione à Domino praeside Doctores et pastores Belgici cogitare de certis viris idoneis, quibus translatio et revisio Bibliorum demandari possit, et eosdem in proxima sessione nominare.

Sessione decima tertia utriusque V. et N. Testamenti interpretes et revisores nominati fuerunt à Delegatis Academiarum et Ecclesiarum Belgicarum. Et quoniam fieri poterat, ut praeses, Consiliarij et scribae Synodi in electionem venirent, vota super hac re collegerunt quidam è delegatis Generalium Dominorum Ordinum. Plurium suffragiis interpretes V. T. electi sunt Johannes Bogermannus Synodi praeses, Guilielmus Baudartius, Gerson Bucerus. Ad N. T. et librorum Apocryphorum versionem deputati sunt Petrus Cornelij, Jacobus Rulandj, Hermannus Faukelius. Revisores V. T. nominati sunt ex Ducatu Geldriae Antonius Thysius, ex Hollandia Australi Johannes Polyander, ex Hollandia Boreali Petrus Plancius, ex Seelandia Jodocus Larenus, ex Frisia Sibrandus Lubberti, ex Trans Isulania Jacobus Revius, ex civitate Gröningana Dominus Gomarus. Ad revisionem N. T. deputati sunt ex Geldria Sebastianus Dammannus, ex Hollandia Australi

Digitized by Google

Festus Hommius, ex Hollandia Boreali Gossvinus Geldorpius, ex Seelandia Dominus Wallaeus, ex Frisia Johannes Langius, ex Trans Isulania Gerhardus Vullenius, ex Gröningana civitate et Omlandijs Vbo Emmius. Ex provincia Ultrajectina ad revisionem nulli deputati sunt, quia ecclesiae ejus provinciae in partes Remonstrantium et Contra-Remonstrantium scissae sunt. Consultum itaque de sententia Synodi visum fuit, ut tantisper deputatio revisorum ex hac provincia differretur, donec Remonstrantes et Contra-Remonstrantes eo in loco iterum in unum velùti corpus coaluerint, ut ita communi omnium Ecclesiarum Ultrajectinarum consensu ad revisionem Biblicae translationis certi deputari possint [13]). Nec ex Drentia revisores electi sunt, quia delegati Ecclesiarum Drentinarum causabantur, in sua ditione non esse inter pastores Ecclesiarum, qui linguam Belgicam tam exactè calleant, ut ad revisionem novae translationis Belgicae satis videantur apti et idonei. Decretum porrò à Synodo, rogandos esse Generales Dominos Ordines, ut certum locum, in quo versio Bibliorum commodè institui possit, designent, et de necessarijs eam ad rem adminiculis maturè prospiciant, ut ita intra spacium trimestre à finita hac Synodo Nationali translationis fieri possit initium.

[13]) Falso narratur in Actis (P. I. p. 27), Contra-Remonstrantes Ultrajectinos petiisse, „ut Recognitorum ex provincia Ultrajectina delegatio differretur, donec eidem Ecclesiae de idoneis pastoribus prospectum esset. Ad quam petitionem, delegationem illam differendam esse, placuit.“ — Rectius vero hanc rem a delegatis Hassiacis describi, comprobant Halesii epistolae, p. 205. ubi narratur: „Hujus provinciae delectorum tres quum à partibus starent Remonstrantium, tresque pariter Contra-Remonstrantium faverent opinionibus, de censore provinciae hujus deligendo discors eorum erat sententia: quae quidem res moram deliberationibus injecit. Quidam, rationem eorum in hoc negotio penitus non esse habendam, censebant. Alii contra hanc rem ad finem concilii differendam, tumque communibus suffragiis totius Synodi censorem provinciae hujus creandum esse judicabant. Ab utrisque dissentientes alii optimum existimabant, si caussa haec in illud reservaretur tempus, quo inter provinciae hujus delectos concordia esset restituta, tumque aliquis ab illis e patria eorum muneri huic praeficeretur, qui a reliquis tamen censoribus et interpretibus dignus ea provincia declarandus esset: spem autem esse affirmabant, fore, ut dissensio illa versus finem tolleretur concilii. Atque haec sententia primas obtinuit.“

Digitized by Google

Expeditis ijs, quae ad versionem Bibliorum spectant, sessione decima quarta de concionibus catecheticis actum et conclusum fuit: 1. In omnibus et singulis urbibus et pagis Foederatarum provinciarum Belgicarum deinceps diebus Dominicis à meridie habendas esse conciones catecheticas. 2. Illas ita instituendas esse, ut catechesis quotannis semel pertractetur. 3. Conciones catecheticas debere esse quam brevissimas et ad captum rudiorum maximè accommodatas. 4. Ut ad eas audiendas populus in rure eò magis incitetur, operam dandam esse ministris et senioribus Ecclesiarum, ut non solum admonitionibus, verum etiam suo et familiarum suarum exemplo, praesertim sub initium hujus pij instituti, reliquis praeeant, et ipsos ad parem diligentiam invitent. 5. Implorandos esse ordines provinciales, ut sua authoritate pium hoc institutum juvent, et diebus Dominicis omnibus lusibus, compotationibus, operibus servilibus et id genus alijs actionibus, quibus sabbatum prophanatur, et populus a concionibus catecheticis audiendis avocatur, severissimè interdicant. 6. Rogandos esse summos magistratus, ut conjunctiones plurium Ecclesiarum, utpote quae huic instituto haud parum officere videantur, quoad ejus fieri possit, tollant, et cuilibet pago de certo verbi Divini ministro prospiciant. 7. Ubi vero gravibus de caussis combinationes tolli nequeunt, alternatim catechesin in Ecclesijs docendam esse. 8. Pastores, si in habendis concionibus catecheticis negligentes fuerint, censurae classium et synodorum provincialium subjiciendos et pro eorundem arbitrio emendandos esse.

Sessione decima quinta agi coepit de catechisatione juventutis, de quo argumento Theologi tam exteri quam Belgici suas sententias dixerunt, et deinde, rogati a praeside, scripto comprehensas exhibuerunt.

Sessione decima sexta Dominus D. Hallus, Decanus Wigorniensis, Anglus, concionem habuit Latinam ex Ecclesiast: 7. v. 16. Ne esto justus nimium etc. in quae eruditè admodum et nervose disseruit de justitia et sapientia vera. Finita hac concione coetus fuit dimissus.

Sessione decima septima judicia Theologorum de catechisatione publice praelecta fuerunt, et ex ijs conclusiones sequentes deductae, et a Synodo approbatae: 1. Catechisationem summe utilem et necessariam, adeòque in Ecclesijs et

Digitized by Google

scholis Belgicis deinceps instituendam esse. 2. Eam esse debere triplicem, Domesticam, Scholasticam, Ecclesiasticam. 3. Domesticam tum ipsis parentibus incumbere, cujus sui officij subinde tam in concionibus publicè, quam in presbyterijs privatim, si rei necessitas id requirere videatur, sint monendi; tum verò etiam demandandum esse visitatoribus aegrotorum, ut illi, quando aegrotos invisunt, liberos ipsorum nonnunquam simul catechisent. 4. Scholastica ut introduci queat, in singulis pagis scholas constituendas, et ijs idoneos praeceptores praeficiendos esse. 5. Ad functiones scholasticas non admittendos esse, nisi qui et ore et manu sua testentur, se non aliam, quam quae in Ecclesijs Belgicis Reformatis recepta sit, catechesin in scholis tradituros. 6. Iisdem honesta salaria deputanda esse, ut pauperum liberos gratis instituere possint. 7. Quod ut fiat, summum magistratum esse rogandum. 8. In scholis ad minimum duo singulis septimanis examina catechetica instituenda. 9. Catechumenos in tres ordines distinguendos esse, quorum infimo nuda Christianae religionis capita, unà cum paucissimis ac simplicissimis nonnullis quaestionibus, precationibus et dictis Scripturae: secundo Epitome seu compendium Catecheseως Palatinae: tertio vero et supremo integra catechesis proponatur. 10. Omnes alias catecheses authoritate publica è scholis eliminandas. 11. In examinibus catecheticis imprimis in id incumbendum, ut catechumeni verum et genuinum quaestionum et responsionum catecheticarum sensum assequantur. 12. Ministris et senioribus ecclesiarum injungendum, et quosdam è magistratu rogandos esse, ut scholas ad minimum singulis mensibus visitent, et inter alia in progressus discipulorum in doctrina Catechetica inquirant, et defectus, si quos vel in docentibus vel in discentibus deprehendant, mature corrigere studeant. 13. Praeceptoribus demandandum esse, ut discipulos ad conciones catecheticas deducant. 14. Ut etiam ijs, qui scholas non frequentant, prospiciatur, ministris injungendum esse, ud eos singulis septimanis ad se vocandos curent, et domi suae in doctrina catechetica instituant. 15. Cumprimis verò eos, qui ad coenam Dominicam primum admitti cupiunt, à ministris verbi Divini quatuor septimanis antè diligenter informandos esse in Catechesi, ut paratiores ad coenae Dominicae usum accedant. 16. Visitatoribus, vel (ubi illi non haben-

Digitized by Google

tur) deputatis Synodorum provincialium injungendum, ut, si quando Ecclesias obeunt et visitant, diligenter inquirant, num Examina Catechetica omnibus in locis debita diligentia habeantur, et ipsi Catechumenorum progressus explorent.

Hac ipsa sessione suffragijs Doctorum et pastorum Belgicorum electi et deputati sunt quinque è professoribus et ministris ad concipiendas formulas catecheticas pro primo et secundo Catechumenorum ordine, nimirum Dominus Gomarus, Dn. Polyander, Dn. Thysius, D. Lydius, Dn. Faukelius [14]). Hae formulae, ubi ab ipsis conceptae fuerint, Synodi Nationalis judicio et censurae subjicientur, et ejusdem authoritate Ecclesijs et Scholis Belgicis commendabuntur.

Sessionibus 18. 19. et 20. actum fuit 1. De quaestione ex India Orientali ad hanc Synodum Nationalem missa; An liberi ex parentibus Ethnicis nati, et jam in familias Christianorum adsciti, sint baptizandi, si, qui eos baptizandos offerunt, fidejubeant, se eos in Christiana Religione educaturos, aut, ut educentur, curaturos? 2. De ritè praeparandis, et omnibus ad functiones Ecclesiasticas obeundas necessarijs adminiculis instruendis candidatis sacri ministerij? Dixerunt de utraque quaestione sententias suas Theologi tam exteri, quam Belgici. Nihil tamen adhuc dum conclusum et definitum. Sententiam de utroque argumento Synodicam Celsitudo T. σὺν θεῷ habebit proxime. Adventus Remonstrantium ad Synodum citatorum expectatur in dies singulos. Responderunt enim, se venturos et coram Synodo causam suam acturos. Vale Celsissime princeps, et nos servos tuos, nostrosque clementer tibi commendatos habe. Datae Dordraci $\frac{24.\ \text{Novemb.}}{4.\ \text{Decemb.}}$ Ao. 1618.

Illustriss. Celsitud. V.

Humilimi et subjectissimi servi

G. Cruciger. D.

Paulus Steinius.

Daniel Angelocrator ss.

R. Goclenius Senior ss.

IV.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine Clementissime.

Quid inde a $\frac{24.\ \text{Novembris,}}{4.\ \text{Decembris,}}$ quo postremas nostras ad Illustrissimam Celsitudinem Tuam submisse exaravimus litteras,

[14]) In Actis (p. 48) additur: Godefridus Udemannus.

Digitized by Google

in Synodo Nationali tractatum fuerit, debita nunc fide, qua Cels. Tuae sumus obstricti, humilimè referendum censuimus.

Sessione vigesima prima quaestio de baptismo liberorum ex parentibus Ethnicis natorum, et in familias Christianorum adoptatorum, partim communibus omnium, partim verò plurium votis ac suffragijs definita fuit. Communis totius Synodi sententia fuit: Liberos Ethnicorum, qui per aetatem institutionis et disciplinae capaces sunt, in Christiana Religione informandos esse priùs, quam baptizentur. De infantibus verò, qui nondum ratione uti et institui possunt, diversae fuerunt Theologorum sententiae. Adhibuerunt nonnulli, ad quaestionis decisionem, distinctionem inter eos Ethnicorum infantes, qui à Christianis adsciscuntur in suas familias, ut adultiores facti ipsorum sint servi et mancipia, et inter eos, qui defunctis vel simpliciter et absoluté consentientibus et suo juri renunciantibus parentibus Ethnicis aut ijs, qui parentum loco sunt, vel alio quocunque legitimo modo in familias Christianorum ita adsciscuntur, ut eorum filij fiant adoptivi. Illos non baptizandos; his vero baptismum administrandum esse censuerunt. Alij, quorum suffragia numero praevaluerunt, simpliciter et sine distinctione omnibus Ethnicorum infantibus baptismum denegârunt [15]).

Pronunciatio sententiae synodicae de candidatis ministerij, ritè ad functiones Ecclesiasticas praeparandis, dilata fuit eò, quod Theologi Palatini promiserint communicationem legum et statutorum Collegij Sapientiae Heidelbergensis, quae sperant pastores Ecclesiarum Belgicarum sibi hanc ad rem multum profutura. — Propositum fuit hac ipsa sessione aliud gravamen de abusibus typographiarum, qui multi sunt et magni, praesertim in provincijs Belgicis, tollendis et emendandis [16]). De quo argumento quidam suas sententias dixerunt.

[15]) In Actis narratur, jam tertio Decembris die sessione XIX. decretum de baptizandis paganorum filiis promulgatum esse. Attamen ex Halesii epist. VII. et IX. satis apparet, relationem Hassorum, qui die V. demum Decembris, sess. XXI. hoc factum esse narrant, certiorem esse.

[16]) In Actis narratur: „Quaesitum fuit, quanam ratione haec tum scripturientium, tum typographorum quidvis, magna cum Ecclesiarum et Reip. perturbatione, nec minore cum scandalo, in vulgus spargentium, licentia coerceri posset."

Digitized by Google

Sessione vigesima secunda consilia reliquorum Theologorum de hoc ipso gravamine audita fuerunt. Ex quibus omnibus certa quaedam concipietur a Domino praeside, consiliarijs et scribis formula, quae Synodo proponetur, ut ab eadem approbari possit [17]). — Stiterunt sese hac sessione Remonstrantes, petieruntque a Synodo duo: 1. Actionis dilationem in sequentem diem. 2. Citationem et adjunctionem ad suum numerem Grevinchovij et Goulartij, quorum ille Roterodamensis, hic Amstelodamensis Ecclesiae Gallicae pastor fuit, uterque ab officio suo remotus. Prius ipsis a Synodo indultum. De posteriori se deliberaturos esse dixerunt delegati Dominorum Ordinum Generalium, qui Synodo praesunt.

Sessione vigesima tertia Remonstrantibus Ultrajectinis, qui a Synodo sua provinciali huc missi, hactenus fuerunt membra Synodi Nationalis, propositum fuit: Cum initium nunc sit faciendum examinis sententiae Remonstrantium circa quinque illos famosos et alios Religionis articulos, aequum esse, ut ipsi reliquis Remonstrantibus citatis sese jungant, et caussam suam communiter agant. Nec enim fieri jure posse, ut, cum ipsi non minus ac reliqui Remonstrantes citati, sint rei, in caussa sua propria ferant judicium. Petierunt Remonstrantes Ultrajectini spacium deliberandi, quod ipsis fuit concessum à Synodo. Hac ipsa sessione, accersitis in consessum synodicum citatis Remonstrantibus, Deputati Generalium Dominorum Ordinum sententiam suam de citandis et adjungendis ipsis Grevinchovio et Goulartio declarârunt per decretum, quod publicè in Synodo praelegendum curârunt, cujus summa fuit: Cum uterque et Grevinchovius et Goulartius justis de caussis ab officio suo ecclesiastico de sententia synodorum

[17]) In edicto illo, contra artis typographicae abusum publicato, synodus declarat: „Vetamus atque interdicimus omnibus ac singulis, cujuscunque sint status, nationis, qualitatis et conditionis, de legitima Provinciarum gubernatione civitatumque Magistratibus sinistre loqui, Libros aut libellos ullos, Cantilenas, Narratiunculas aut Versus scandalo aut seditioni servientes, aut alia ejusmodi scripta, qualiacunque tandem ea sint, quocunque etiam idiomate aut lingua conscripta, posthac in Foederatas hasce Belgij Provincias inferre, in ijsdem excudere, eadem vel excusa vel descripta divulgare, divendere, disseminare aut circumferre.“

Digitized by Google

provincialium sit remotus, quae sententia, cum neuter ipsorum ad synodum Nationalem appellaverit, à Dominis Ordinibus Generalibus approbata et executioni mandata sit, non posse nec jure debere delegatos ordinum petitioni Remonstrantium annuere, et praedictos duos, tamquam Ecclesiasticos, ad hanc synodum citare. Interim se permittere gratiosè utrique, ut liberè huc veniat, et non solum caussam Remonstrantium privatim et particulatim, quantum possit, juvet, verum etiam sua, si quae habeat, dubia Synodo, impetratâ prius ejus rei veniâ, debito modo proponat, seque Synodi judicio submittat. Qua tamen gratiosa concessione nihil velint delegati Dominorum Ordinum derogatum sententijs in utrumque, Grevinchovium et Goulartium, latis et executioni mandatis. Praelecto hoc decreto, cum expectaretur Remonstrantium citatorum ad illud responsum, Episcopius, professor Theologiae in Academia Leidensi, suo et reliquorum Remonstrantium nomine, absque impetratâ Synodi veniè, prolixè coepit perorare tam thrasonice, ut hominis audaciam, proterviam et impudentiam haud potuerimus admirari satis. Oratio ejusdem erat argumenti cum literis, quas exteris Theologis exhibuerunt, quarum exemplar sub litera A Celsitudini vestrae humilimè transmittimus. Conatus fuit Episcopius hac oratione suam et suorum caussam et innocentiam asserere, et omnem motuum et turbarum Ecclesiasticarum culpam in Contra-Remonstrantes transferre. Nec pepercit in ista sua oratione summis magistratibus, in quos directè et indirectè dixit atrocia quaeque quam plurima. Ubi finem dicendi fecerat, Dn. praeses Episcopium reprehendit, quod, cum respondendum fuisset ad praelectum decretum, ipse absque veniâ de rebus maximi momenti tam prolixè perorâsset; simulque postulavit Synodo tradi orationis habitae exemplar, ut, quo spiritu conscripta et pronunciata sit, suo tempore, si necesse judicetur, cognosci possit. Tergiversatus fuit initiò Episcopius, nec aliud sibi exemplar esse dixit, quam id ipsum, ex quo orationem recitasset, petiitque, cum maculatum et multis lituris inductum illud sit, ut spacium sibi concederetur illud munde describendi. Cum verò urgeretur et à praeside et à delegatis Dominorum Ordinum, ut exemplar, qualecunque esset, exhiberet, et quidem omnium citatorum Remonstrantium manibus subsignatum, tandem, subducto eo

Digitized by Google

exemplari, quo in recitatione orationis usus fuerat, aliud et quidem munde descriptum (observantibus id ex auditoribus quam plurimis, qui loco editiori constituti fuerant) praesidi exhibuit, rogavitque, ut illud ipsum autographon aut saltem apographon restitueretur: aequum enim esse, ut ipse orationis suae exemplar habeat [18]).

Hac ipsa sessione in praesentia Remonstrantium solenne juramentum praestitit universa Synodus, quo singuli jurârunt et polliciti fuerunt, se in controversijs religionis, de quibus in hac Synodo agendum sit, sepositio omni affectu, unicè secundum Dei verbum, tanquam infallibilem regulam ac normam fidei, ex sincera conscientia pronunciaturos, nec aliud quam Dei gloriam et veritatis in verbo Dei patefactae assertionem spectaturos.

Sessione vigesima quarta Remonstrantes Ultrajectini ad propositionem proxima superiori sessione sibi factam responderunt: Nolle se cedere suo loco et citatis Remonstrantibus sese jungere, tum quòd à Synodo Ultrajectina literis credentialibus instructi ad hanc Nationalem Synodum venerint, ut in eadem non minus ac reliqui delegati Ecclesiarum Belgicarum jus suffragandi, judicandi et definiendi exercerent, tum verò etiam, quod à Synodo Nationali citati non sint, ut rei, ad causam suam agendam. — Responsum fuit: missos qui-

[18]) Multum hac de re tum in ipsa synodo, tum postea in utramque partem disputatum est. Delegati Hassiaci turpissimam fraudis notam Episcopio inurere haud dubitant; eorumque narratio eam ob caussam fide dignissima esse videtur, quia cum relatione in Actis p. 64 exhibita fere ad verba consentit. Nihilominus, si rem accuratius intuemur, Episcopium a quavis mendacii suspicione vindicare facile licet. Episcopius enim illud exemplar, quod praeter „maculatum et multis lituris obductum“ in promptu habuit, et quod „spectantibus iis, qui in editiori loco sedebant,“ porrigebat, ideo exemplar orationis a se habitae non esse existimabat, quia cum originali nondum collatum erat. (Conf. Limborch, Episcopii vita p. 178: „dixisse se exemplar satis nitide exscriptum sibi non esse; idque verum esse, quoniam exemplar, quod obtulerat, cum autographo collatum non erat“). Hinc totus error ille. Praeterea vero, Episcopio minime animum mala fide agendi fuisse, eo elucet, quod, quum aliquot horis post Heinsius, synodi secretarius, in ejus hospitium veniret et de originali exemplari maculato quaereret, hoc exemplar sine ulla tergiversatione tradidit.

Digitized by Google

dem ipsos esse ab Ecclesia Ultrajectina ad hanc Synodum, suamque missionem comprobasse literis suis credentialibus, eáque de caussa hactenus in Synodo sedisse, ut judices, et non minùs ac reliqua hujus synodi membra suas sententias dixisse. Quandoquidem verò in posterum agendum sit de sententia Remonstrantium circa Articulos Religionis, quae ipsis cum reliquis citatis Remonstrantibus sit communis, omnino ipsam rei naturam et aequitatem postulare, ut, quamdiu haec caussae Remonstrantium cognitio durabit, ipsi à judicio absint, et Remonstrantibus citatis in hac communi sua caussa sese jungant. Iniquum enim esse quemquam in sua caussa esse judicem. — De citatione responsum ipsis fuit, cum ipsi jam tum in synodo fuerint praesentes, cum reliqui Remonstrantes citarentur, non opus fuisse ipsos citari. Quod verò pro citatis haberi debeant, exinde satis liquere, quòd cum ex omnibus alijs provincijs duo Remonstrantes citati sint, sola Ultrajectina ditio fuerit praeterita. Adhoc in literis citatorijs ad reliquos Remonstrantes missis expressè contineri haec verba: Praeter Remonstrantes Ultrajectinos, qui Synodo jam tum intersint, insuper citari ex singulis provincijs reliquis duos. — Cum hac responsione nollent acquiescere Ultrajectini Remonstrantes, instarentque, ut sibi liceret manere suo loco et in caussa Remonstrantium judicium ferre, tandem audita sunt totius Synodi vota, et conclusum: optasse quidem Synodum, ut Remonstrantes Ultrajectini se reliquis citatis Remonstrantibus in caussa communi jungerent; veruntamen cum nolint cedere suo loco, synodum permittere, ut deinceps inter judices in hac ipsa Remonstrantium caussa sedeant, sub his tamen conditionibus: 1. Ut sancte promittant, sibi à suis delegantibus potestatem factam esse pronunciandi de falsitate sententiae Remonstrantium, siquidem ejus ex verbo Dei in suis conscientijs convincantur. 2. Ne vel publicè vel privatim communicent cum reliquis citatis Remonstrantibus in hac sua caussa. 3. Ne synodi actiones interturbent intempestivis suis interlocutionibus. 4. Ne deinceps, quamdiù haec synodus durabit, sese jungant Remonstrantibus. — Petierunt Remonstrantes Ultrajectini spacium deliberandi: quod ipsis fuit concessum.

Sessione vigesima quinta Remonstrantes Ultrajectini ad reliquos citatos Remonstrantes accesserunt, excepto

Digitized by Google

Ecclesiae Ultrajectinae seniore [19]), qui maluit prorsus à Synodo abesse et ad suos redire, quam vel citatis Remonstrantibus se jungere, vel sub antedictis conditionibus Synodo interesse. Rogati fuerunt hac ipsa sessione Theologi exteri, ut Synodo exhibeant scriptum, sibi à Remonstrantibus traditum, cujus exemplar hisce nostris adjecimus [20]). Id quod à Theologis exteris promissum, et verò etiam praestitum nunc est. Accersitis Remonstrantibus citatis Dominus praeses exprobavit, leniter tamen et amicè, quod jussi nuper admodum exhibere Synodo exemplar orationis abs se habitae, prae se tulerint et verò etiam apertè dixerint, non aliud se habere exemplar, quam unum illud, ex quo oratio esset lecta, idque maculatum et multis lituris inductum; cum tamen compertum sit, ipsos praeter illud habuisse adhuc aliud munde descriptum exemplar; id quod Synodo etiam tradidissent, subducto sibique servato eo exemplari, ex quo Episcopius recitasset: monuitque ipsos suo et totius Synodi nomine, ut posthàc candidius in venerando hoc consessu agant. Regessit Episcopius, sibi à praeside hac in re magnam fieri injuriam, nunquam se vel aliquid in summos magistratus dixisse, vel plura sibi quam unum esse orationis habitae exemplaria, negasse. Demonstravit ipsi praeses utrumque, et ad totius Synodi judicium provocavit. — Dehinc proposuit ipsis Dominus praeses finem hujus institutae Synodi, et ipsorum ad eam citationis, jussitque ut suam de quinque illis famosis articulis sententiam clarè, perspicuè et plenè scripto comprehendant, rationibus et argumentis, quantum ipsi satis judicent, confirment, et unà cum suis in confessionem Belgicam et catechesin notis et considerationibus synodo exhibeant, ut ea ipsa Synodus sententiam ipsorum de quinque articulis et notas in confessionem et catechesin in timore Dei cognoscere et ex Verbo Dei dijudicare possit.

Petierunt Remonstrantes, ut sibi liceret, antequam ad Domini praesidis propositionem respondeant, pauca quaedam, quae scripto complexi sint, praelegere. Annuit tandem praeses. Praelegerunt scriptum satis prolixum, cujus duo potissimum fuerunt membra, quorum alterum aliquot conditiones et

[19]) D. Stephano Helsdingio.

[20]) Hoc tamen exemplar in actis delegatorum deest, quapropter infra appendice N. III. apposuimus.

Digitized by Google

leges continebat, quas sibi petebant concedi, priusquam actionis fieret initium: alterum protestationem complectebatur contra hanc synodum, qua omnem ipsi adimebant potestatem et jus, causam et controversias ipsorum dijudicandi et definiendi; cujus suae protestationis duas potissimum rationes afferebant, 1. quòd Synodus haec maxima sui parte (quoad pastores Belgicos) esset pars adversa. 2. quòd esset schismatica. — Responsum fuit à Domino praeside: ipsorum non esse, praescribere huic Synodo leges, sed pertinere hoc ad curam Generalium Dominorum Ordinum, quorum jussu et authoritate haec Synodus sit convocata, et verò etiam legibus certis jam tum firmata [21]). Protestationem ipsorum esse nullam, nec rationes, quibus eam fulcire conentur, ullius esse ponderis. Synodum enim hanc nec partem esse adversam, nec schismaticam. Non partem adversam, cum pastores Belgici, qui in ea sedeant, juramento se obstrinxerint, quod absque affectu secundum conscientias suas, unice ex Dei verbo sint judicaturi; insuperque non suas personas, sed Ecclesias Belgicas, à quibus huc missi sint, repraesentent, quarum Ecclesiarum Belgicarum judicium, cum earum membra se esse profiteantur Remonstrantes, subterfugere nulla ratione possint. Non schismaticam, quia ministri Belgici, qui ad hanc Synodum sint delegati, ipsaeque adeò Ecclesiae Belgicae delegantes, adhuc dum persistant in recepta multis abhinc annis in provincijs hisce doctrina, cum contrà Remonstrantes ab ipsa Doctrina secesserint, eandemque hactenus multis modis oppugnarint et etiamnum impugnent.

Sessione vigesima sexta Synodus scriptum Remonstrantium superiori sessione praelectum altius consideravit, judicavitque, omnino necessarium esse, ut Remonstrantes ob hanc criminationem graviter objurgentur, quòd Synodum hanc schismaticam palam pronunciare non fuissent veriti; quae quidem ignominia in ipsum magistratum summum, à quo Synodus

---

[21]) Recte monet hoc loco Moshemius ad Halesii epist. (p. 324): „Hae conditiones si ad verum sufficiunt concilium, omnia Arianorum concilia et pessimorum quorumvis haereticorum conventus pro conciliis legitimis et veris habenda erunt, modo magistratus iisdem addictus fuerit opinionibus."

Digitized by Google

haec convocata sit, redundet [22]). Factum hoc à praeside, qui Remonstrantes in consessum vocatos graviter ob dictam criminationem reprehendit, eosque monuit, ut ab hujusmodi dictis et scriptis, quae in ipsius summi magistratus contumeliam vergant, in posterum abstinerent. — Cui Episcopius, quae est hominis impudentia, respondit: sibi et reliquis suis fratribus Remonstrantibus injuriam fieri, quod insimulentur aliquid contrà summi magistratus dignitatem dixisse. — Ostendit Dominus praeses, cum hanc synodum, in qua Generalium Dominorum Ordinum et Ecclesiarum sint delegati, pronunciarint schismaticam, non posse non redundare hanc ignominiam in ipsos etiam delegantes. — Praelectum fuit hac ipsa sessione decretum Dominorum Generalium Ordinum, quo rescindebantur omnes à Remonstrantibus superiori scripto propositae conditiones et leges, ipsisque mandabatur et imperabatur seriò, ut sine ulteriori cunctatione et mora ad declarationem suae sententiae de quinque articulis accederent. Cujus decreti copiam petierunt sibi tradi.

Sessione vigesima septima Remonstrantes accersiti ad exhibendam suam sententiam de quinque articulis, petierunt sibi fieri facultatem praelegendi scriptum aliquod, quod actioni judicent necessario esse praemittendum. Renuit initio praeses Synodi, veritus id ipsum, quod accidit. Tandem tamen, cum instarent Remonstrantes, permisit, ut fieret. Hic verò tertium debacchari coeperunt tum in praesidem, tum verò etiam in ipsam synodum. A praeside dixerunt se duplici atroci injuria affectos fuisse, tum quòd Dominus Episcopius accusatus fuisset, quasi in exhibitione orationis abs se primum habitae parum candide egisset, tum verò etiam, quod insimulati fuissent inobedientiae erga magistratus, et tantum non criminis laesae majestatis. Synodum iterum partem adversam et schismaticam esse pronunciarunt, cujus decreta apud se et suas ecclesias nihil ponderis sint habitura. — Absoluta hujus scripti virulenti praelectione jussi sunt illud manu sua subsignatum praesidi exhibere et secedere. Pòst propositum fuit Synodo, cum criminationes istae Remonstrantium in praesidem

[22]) Ecce nefanda ista machinatio commiscendi ecclesiastica cum politicis, et sub specie insectandi criminis laesae majestatis res ecclesiasticas armis politicis conterendi!

Digitized by Google

et ipsam Synodum denuò repetitae sint atrociores, quam ut silentio praeteriri debeant, annon consultum videatur, ut de iis certi aliquid statuatur. Necessarium id judicatum fuit tum à delegatis Generalium Dominorum ordinum, tum verò etiam à tota Synodo.

Sessione vigesima octava auditae fuerunt sententiae tàm Delegatorum Dominorum Ordinum, quam Theologorum exterorum et Belgicorum de duabus criminationibus, quas Remonstrantes praesidi in scripto suo impegerant; et conclusum communibus omnium suffragijs: 1. Episcopium, cum juberetur exemplar orationis abs se primum habitae exhibere synodo, respondisse: se aliud non habere exemplar quam illud unicum, ex quo recitasset orationem; idque maculatum et multis lituris inductum: et cum urgeretur amplius a Dominis delegatis et praeside, exhibuisse quidem exemplar, sed petiisse, ut saltem ejus copia sibi redderetur, addita hac ratione: aequum enim esse, ut ipse orationis abs se habitae exemplar habeat. Ac proinde ipsum à praeside nulla injuria affectum, sed justè reprehensum fuisse, quòd parum candidè et sincerè egerit. 2. Remonstrantes tum in oratione abs se habita, tum in duobus scriptis suis publice praelectis, directè et indirectè impetijsse Generales Dn. Ordines: In cujus rei testimonium multa evidentissima testimonia ex dictis Remonstrantium libellis allata fuerunt.

Sessione 29. Remonstrantibus accersitis praelectae fuerunt: 1. Sententia synodica de criminationibus supradictis, qua Episcopius publice declaratus fuit dixisse ea, quae se dixisse negaverat, quaeque sibi per calumniam a Dn. praeside afficta esse scripserat. 2. Sententiae Theologorum exterorum de protestatione Remonstrantium contra Synodum, et protestationis illius caussis. Quibus suis sententijs Theologi exteri multis adductis rationibus probant, istam Remonstrantium protestationem ipso jure nullam, ejusque rationes invalidas esse et infirmas. 3. Decretum delegatorum Dominorum Ordinum, quo declaratus fuit Episcopius in exhibitione orationis suae parum candidè ac sincerè egisse, et vindicatus fuit Dominus praeses à calumnia, cujus à Remonstrantibus accusatus fuerat. Jussi sunt eodem decreto Remonstrantes venire in rem praesentem et suam sententiam de quinque articulis, ac notas in confessionem et catechesin exhibere.

Digitized by Google

Sessione 30. interrogati fuerunt Remonstrantes, velintne Dominorum Delegatorum decretis parere et sine exceptionibus et ambagibus rectà ad actionem caussae principalis accedere nec ne? Episcopius, quum ad quaestionem propositam respondere debebat, conqueri coepit de gravissima in se superiori sessione pronunciata sententia, qua publice declaratus sit mendax, petiitque, ut sibi liceret honoris sui tuendi gratiâ breve aliquod scriptum praelegere. Consenserunt tandem Domini delegati, ubi ipsi prius scriptum illud perlegerant, salvis tamen sententia synodica et suo decreto superiori sessione publicatis. Scriptum illud Episcopij stylo erat ab oratione et reliquis scriptis longè diverso, humili nimirum et modesto exaratum. Complectebatur 1. Querelam de gravissima in se pronunciata sententia synodica et decreto Dominorum delegatorum. 2. Excusationem facti qualemcunque. Dicebat fieri posse, ut dixerit, nullum se aliud orationis exemplar habere, sed non obscurè se locutum fuisse de exemplari satis mundè descripto. 3. Asseverationem et obtestationem, quod in tota hac re non dolosè egerit. Licet enim non exhibuerit illud ipsum exemplar, quo in recitatione orationis esset usus, convenire tamen exemplar exhibitum cum suo autographo, paucissimis exceptis, quae nullius ferè sint momenti.

Porrò cum urgerentur Remonstrantes declarare suam mentem, velintne secundum decretum Dominorum delegatorum suam sententiam de 5 articulis synodo exhibere, tergiversati sunt diu, multumque petentes, sibi prius tradi copiam sententiae synodicae et decreti Dn. delegatorum nec non judicia Theologorum exterorum de protestatione, et postularunt spacium deliberandi et rationes à Theologis exteris contra suam protestationem allatas considerandi. Tandem, quum iterum atque iterum delegati Dn. Ordinum ipsis serio mandarent, ut decreto parerent, nisi pro inobedientibus declarari velint, se parituros dixerunt, et ad rem ipsam accessuros, salva sua conscientia et judicio de hac synodo. — Responsum ipsis fuit: In conscientias ipsorum nullum sibi jus sumere Synodum. Judicium suum privatum quin liberum ipsis sit, haud impediri posse à quoquam. Quantum verò ad judicium ipsorum de hac Synodo, pronunciatum in exhibitis scriptis, illud in tantum non relinqui salvum, ut jam tùm à Synodo nullius valoris et ipso

Digitized by Google

jure nullum pronunciatum sit. — Sperabamus, superatis et rejectis tot difficultatibus et exceptionibus, Remonstrantes rectà accessuros ad sententiae suae declarationem Synodo scriptis exhibendam: et ecce novam litem movere coeperunt. Paratos se esse dixerunt ad instituendam et habendam de controversis articulis collationem seu disputationem. Verùm explicata ipsis plenius fuit tùm a deputatis politicis tum à praeside mens et voluntas Generalium Dominorum Ordinum: Non hîc instituendam esse collationem seu disputationem tanquam inter partes adversas, sed Synodum de sententia Remonstrantium, ubi eam clarè, perspicuè et plenè proposuerint, et quantum ipsimet Remonstrantes necessarium existimaverint, suis argumentis et rationibus confirmarint, ex verbo Dei judicaturam et pronunciaturam. Consenserunt tandem, quamvis aegerrime, et sequenti die se sententiam suam de praedestinatione scripto comprehensam Synodo tradituros polliciti fuerunt.

Sessione 31. exhibuerunt Remonstrantes sententiam suam de 1. articulo in propositionibus comprehensam, quam Celsitudini T. litera B signatam humilime transmittimus. Praelecta fuit haec ipsorum sententia publice in Synodo, et sequentia potissimum in ea desiderata: 1. Quod pleraeque propositiones sint negativae, declarantes non quod ipsi de praedestinatione sentiant, sed quid non sentiant. 2. Quod nonnulla, quae ad reliquos articulos sequentes pertineant, admiscuerint. Decretum itaque, ut deinceps in declaratione sententiae suae super reliquis articulis studeant distinctiùs agere, et affirmativè suam, non negativè aliorum sententiam proponere.

Sessione 32. conclusum et Remonstrantibus injunctum fuit, ut, quandoquidem 5 illi articuli famosi, de quibus primo loco agendum est, individuo nexu inter se cohaerent seque mutuo declarant, de reliquis quatuor articulis suam sententiam scripto comprehendant et Synodo exhibeant; id quod proximo die Lunae se facturos receperunt.

De ijs, quae porrò deinceps tractabuntur, Illustriss. Celsitud. T. proxime certiorem reddemus.

Vale Celsissime princeps et nos gratia tua perpetuo dignare. Datae Dordraci $\frac{5}{15}$ Decembris Ao. 1618.

Illustriss. Celsitud. V. humilimi et subjectissimi
Ad Synodum Nationalem Dordracenam deputati.

Digitized by Google

V.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine Clementissime.

Eo ipso die, quo nuperrimé ad Illustrissimam T. Celsitudinem humilimé scripsimus, sessio tricesima tertia Synodi hujus Nationalis fuit habita, in qua Dominus Scultetus concione latina enarravit psalmum 122. Finito sermone coetus fuit dimissus.

Sessione 34. primum sese stiterunt Synodo Theologi à Generosis comitibus Wetteravicis correspondentibus huc missi, Dominus Bisterfeldius, Superintendens Sigenensis, et Dominus Alstedius, professor Herbornensis [23]), quibus à Delegatis Generalium Dominorum Ordinum proximus ab Helveticis Theologis locus fuit assignatus. Praestiterunt iidem solenne juramentum, quo reliqua etiam hujus Synodi membra jam ante sese obstrinxerant. Vocati Remonstrantes in consessum jussi sunt declarationem sententiae suae de reliquis quatuor articulis Synodo exhibere, prout sessione 31. promiserant se facturos. Praelegerunt illi et Synodo exhibuerunt scriptum satis prolixum, cujus copiam litera C signatam Illustriss. Celsitudini Vestrae submisse transmittimus: in quo scripto non minus ac in declaratione suae sententiae circa primum articulum multas propositiones negativas admiscuerunt affirmativis, contra voluntatem Synodi ipsis sessione 31. significatam. Postulatae fuerunt hac ipsa sessione à Remonstrantibus ipsorum notae et considerationes in Confessionem Belgicam et Catechesin. Negârunt Synodo eas se tradituros, priusquam sententia sua de quinque articulis esset examinata et decisa. Conquisiverunt hujus suae recusationis alii alias easque varias rationes. Quidam Notas in Confessionem et Catechesin se habere vel unquam habuisse negârunt: alii paucas, et nullius fere momenti: alii plures quidem se habere dixerunt, sed nondum paratas et literis consignatas. Omnes communiter praetenderunt, esse hoc Synodi postulatum de exhibendis istis Notis in Confessionem et Catechesin contra praescriptum Generalium Dominorum Ordinum, utpote qui velint, ut in hac Synodo primo loco tractentur quinque illi articuli noti, et illis

[23]) Utrumque chiliastarum doctrinae addictum fuisse, docet Heidegger, Dissert. de Chiliasmo, p. 652. Regnum millenarium a. 1694 initium esse habiturum, docebant.

Digitized by Google

pertractatis demum fiat progressus ad alia. Ad haec Notis illis non contineri suam sententiam, sed esse inter eas quam plurimas, de quibus ipsi nihil certi in alterutram partem statuant, sed quas solum Synodo considerandas velint proponere, ut de iis certi aliquid definiatur. — Responsum ipsis fuit: Cum antehac toties, etiam in scriptis publicis, jactitârint, se Notas habere in Confessionem et Catechesin, quas Synodo Nationali considerandas velint proponere, easdemque antehac Illustribus Dominis Ordinibus Hollandiae scripto consignatas obtulerint, fieri non posse, quin illas ipsas notas jam tum comportârint, et secum, saltem singuli suas, ad hanc Synodum attulerint; praesertim cum quidam ipsorum nuper in Synodo Delphensi jussi notas illas suas exhibere, responderint, se intra octiduum fore paratos ad exhibendum eas Synodo Nationali. De praescripto Ordinum responsum fuit, nequaquam illi repugnare hoc Synodi postulatum. Nec enim istas notas statim, ubi eas Synodo exhibuerint, examinandas, sed initium ab examine sententiae ipsorum de quinque articulis faciendum, et eo finito progrediendum esse ad alia. Nec esse, ut metuant Remonstrantes, sibi ex istis suis notis strui debere insidias, et creari aliquod periculum. Quae enim ipsi pro scrupulis tantum et dubiis habeant, et de quibus nihil certi statuant, pro talibus etiam a Synodo haberi debere. Perstiterunt Remonstrantes in sua sententia, nolle se Synodo facere copiam istarum suarum Notarum, priusquam finita esset caussa quinque articulorum; adeo ut deputatis Generalium Dominorum Ordd. necessitas fuerit allata, interposita sua authoritate per Decretum ipsis injungere et mandare, ut singuli suas Notas in Confessionem et Catechesin scripto consignatas Synodo exhibeant; qui paucas habeant, paucas; qui plures, plures; qui nullas, nullas. Quam ad rem, ne jure conqueri possint, se temporis angustiis circumscribi, concessum ipsis fuit spacium quatridui. Oblocuti fuerunt initio diu multumque huic Dominorum Delegatorum Decreto: Tandem tamen, cum repeteretur Decretum, ipsique serio juberentur, ut subditi, Decreto obedire, dixerunt, se intra tempus praestitutum comportaturos et consignaturos quantum possint.

Sessione 35. Synodo fuit significatum à Domino Praeside, advenisse quosdam Delegatos Ecclesiae Campensis, instructos literis intercessoriis Illustrissimi ac fortissimi princi-

Digitized by Google

pis ac Domini, Domini Mauritij, Auranici, qui nonnulla habeant maximi momenti huic Synodo proponenda, petantque sibi fieri potestatem de iis ipsis in publico Synodi consessu dicendi. Placuit Synodo, ut sequenti sessione audirentur. Praelecta fuerunt hac ipsa sessione acta superioris septimanae, et à tota Synodo approbata.

Sessione 36. [24]) quatuor Delegati Ecclesiae Campensis in synodicum consessum admissi literas suas credentiales exhibuerunt, quibus praelectis et approbatis prolixam instituerunt accusationem pastorum Remonstrantium istius Ecclesiae, cujus accusationis capita duplicis potissimum fuerunt generis, Doctrinalia et Personalia. Doctrinalia, quod sparserint et etiamnum spargant nova et antehac in Ecclesiis Belgicis inaudita dogmata de praedestinatione, gratia Dei, libero arbitrio, peccato originali, et aliis christianae religionis capitibus, et contrà in his Ecclesiis receptam doctrinam orthodoxam de istis capitibus non minus ac orthodoxos doctores vivos ac mortuos tam publicé quam privatim calumniosé traducant et exagitent. Personalia, quod ordinem Ecclesiasticum conculcàrint, illegitimè in ministerium sacrum irrepserint, animos civium in se invicem exacerbârint, in domos privatas irrependo multos seduxerint, pastores orthodoxos expulerint, ecclesiasticam jurisdictionem, exclusis pastoribus et senioribus orthodoxis, ad se rapuerint, libellos et tabellas famosas, in Geldria jussu Magistratus combustas, denuò Campis imprimendas curàrint, jus et potestatem in aliarum classium ministros sibi arrogàrint, et quae fuerunt id genus alia accusationis capita. Rogarunt iidem, ut Synodus, iis probé et in timore Domini expensis, Remonstrantes accusatos citet, super gravaminibus dictis audiat, et causà cognità Ecclesiam Campensem tandem ab istis turbatoribus liberet, et optatam ei pacem et veritatem sinceram restituat.

Audita gravi hac accusatione Synodus existimavit, non abs re fore, si accusati Remonstrantes Campenses quam primum citentur, et de gravaminibus doctrinalibus (reliquis in aliud tempus rejectis) audiantur: Inde enim forsitan aliquid lucis accessurum ad sententiam Remonstrantium de quinque articulis, in quorum tractatione Synodus nunc sit occupata.

[24]) Haec in Actis minus accurate traduntur.

Digitized by Google

Terminum veró citationis permisit Synodus arbitrio Domini Praesidis. Caeterum ne Ecclesia Campensis interea temporis ex importunitate Remonstrantium majus detrimentum capiat, simul rogati fuerunt Delegati Dominorum Ordd. Generalium ad hanc Synodum, ut Remonstrantes accusati juberentur esse pacati, néve Ecclesiam jam ante satis afflictam et scissam magis turbarent. Id quod scriptis ad magistratum Campensem ea de re literis, Delegati se facturos promiserunt, et veró etiam nunc praestiterunt. — Hac ipsa sessione Delegati Ordinum Pastoribus et Senioribus Belgicis, qui Synodo intersunt, mandârunt, exteros rogârunt, quandoquidem propter festum Natalitium sessiones in aliquot dies differendae sint, ne alió excurrant. Fieri enim posse, ut subito mutata tempestate aquae frigore congelescant, adeóque via huc redeundi intercludatur.

Sessione 37. accessit Theologus Scotus [25]), nomine Ecclesiarum Scoticarum à Rege Magnae Britanniae huc missus, cui proximum a Theologis Anglis locum assignârunt Ordinum Delegati. Idem juramentum praestitit more solito. Jussi sunt hac ipsa sessione exhibere sua gravamina doctrinalia pastores Ecclesiarum Belgicarum à Synodis Provincialibus ad hanc Nationalem deputati, ut, quae ad quinque illos articulos, in quorum cognitione Synodus nunc versatur, pertinent, excerpi, et unâ eâdemque operâ cum quinque illis articulis cognosci et expediri queant. Injunctum fuit hac ipsa sessione pastoribus Hollandiae Australis et Borealis, ut narrationem historicam de ortu et progressu controversiarum et turbarum Ecclesiasticarum, quae aliquot nunc annos Ecclesias Belgicas afflixerunt,

[25]) Gualtherus Balcanquallus, aulae Pembrochianae in academia Cantabrigensi socius. De ratione, qua in societatem synodi receptus sit, narrat Halesius (p. 344): „Uterque scriba legato (Scotico) comes erat ad aedes concilii: ad cujus fores a binis legatis Ordinum nomine excipiebatur et ad sedem ipsi destinatam deducebatur. Est autem haec parva sedes, quam solus occupat, et Anglorum subselliis paulo inferior. Quum assedisset ille, Praeses concilii verbis eum salutabat. Quo facto literae Ordinum recitabantur, quae Synodicarum ei litterarum loco erant. Alioquin enim mos hic flagitat, ut is, qui locum sibi vult in membris concilii dari, publicam epistolam secum afferat ecclesiae illius, a qua mittitur. Praelectis literis legatus brevi oratione Patres hunc fere in modum compellabat etc. — Praeses gratiis actis de laudabili hoc consilio, jusjurandum eum praestare jussit. Quo facto ad alia negotia transitum est.“ —

Digitized by Google

concipiant et solidis documentis suffulciant, quae opponi possit narrationi Remonstrantium, quam in Oratione et literis suis, exteris Theologis exhibitis, texuerunt.

Sessione 38. citati Remonstrantes conjunctim Synodo tradiderunt suas Notas in Confessionem tantùm, petieruntque, ut eas, vel saltem prooemium Notis praemissum sibi publicé liceret praelegere. Verúm cum metuerent Delegati Ordd., ne, quod fecerant aliquoties, iterum in magistratum summum et venerandam Synodum contumeliosi esse pergerent, hoc ipsis fuit denegatum. Postquam tamen Delegati prooemium istud perlustraverant, curârunt illud publicé praelegendum. Ubi Remonstrantes secesserant, audita fuit Synodi sententia super exhibitione dictarum Notarum, et conclusum, Remonstrantes non uno modo egisse contra Decretum Delegatorum Ordd. sessione 34. publicatum. Cum enim per Decretum ipsis injunctum fuerit, ut intra spacium quatridui singuli suas in Confessionem et Catechesin Notas consignent, et Synodo exhibeant, qui plures habeant, plures; qui paucas, paucas; qui nullas, nullas: ipsos conjunctim (quasi collegium aliquod et coetum constituant, cum tamen viritim et capitatim citati sint) Notas in Confessionem tantùm exhibuisse. Necessarium itaque judicatum fuit, ipsis denuo injungi, ut deinceps majorem decretis Superiorum reverentiam et obedientiam praestent, néve suis procrastinationibus et tergiversationibus Synodum hanc diutius differre, et negocium protrahere audeant. Quem in sensum à Delegatis Ordd. iterum decretum, conceptum et Remonstrantibus publicé praelectum fuit, quo ipsis mandabatur, ut singuli suas in Catechesin notas consignent, et proxima á festo Nativitatis sessione Synodo exhibeant. Cujus decreti copiam sibi tradi petierunt Remonstrantes. Decreto publicato, singuli Remonstrantes interrogati fuerunt de exhibitis in Confessionem Notis, agnoscerentne eas pro suis? et an aliqui ipsis haereant in istis notis scrupuli? Itemque an praeter istas Notas exhibitas adhuc plures habeant in Confessionem considerationes? Alij omnes, alij quasdam pro suis agnoverunt: alij suas eas esse negârunt, manu tamen sua subsignatas dixerunt ideò, quòd dignas eas judicent, de quibus in hac Synodo Nationali dispiciatur: alij se permittere dixerunt, ut pro suis habeantur. Scrupulos in iis Notis se habere quidam affirmârunt, quidam

Digitized by Google

negârunt: unus ridiculé spacium deliberandi super hac quaestione petiit. Plures sibi in Confessionem esse Notas plerique negârunt, pauci, forsitan addi posse adhuc alias, dixerunt, si spacium ipsis daretur penitius in Confessionem inquirendi. Significatum fuit hac ipsa sessione, propter ferias Natalitias differendos esse conventus synodicos in $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$ Decembris, eoque die Remonstrantes jussi sunt suas in Catechesin considerationes Synodo exhibere.

Sessione 39. proxima à festo Nativitatis Domini ac servatoris nostri Jesu Christi die, qui erat $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$ Decembris, habita, singuli Remonstrantes jussu praesidis Notas suas in Catechesin Synodo exhibuerunt, exceptis paucis, qui nullas se habere profitebantur. Obtestatus fuit omnes et singulos praeses serió per S. S. Jesu Christi nomen, ut, si qui inter ipsos plures habeant praeter exhibitas, eas ipsas quoque literis consignatas Synodo tradant. — Responderunt ad unum omnes, se praeter exhibitas non habere alias. Theologi Palatini petierunt, ut sibi copia fieret istarum in Catechesin notarum. Habere enim se á Serenissimo Electore Palatino, Domino suo clementissimo, in mandatis, ut omni studio et cura praecaveant, ne quid in hac Synodo fiat, quod aliquod afferre possit Ecclesiis Palatinis praejudicium. Cum itaque Catechesis illa, quam Remonstrantes vellicare suis notis aggressi sint, primum in Palatinatu conscripta et ab Ecclesiis Palatinis approbata sit, sui officii esse, dictam Catechesin ab istis Remonstrantium Notis vendicare. Id quod scripto se facturos, et vindicias istas venerandae hujus Synodi judicio subjecturos esse dixerunt. — Responsum ipsis fuit à Domino praeside: nihil hac in re statuendum, nisi cum ipsorum consensu et approbatione.

Hac ipsa sessione actum fuit de appendice declarationis sententiae Remonstrantium circa reliquos articulos 2. 3. 4. 5., qua multis adductis rationibus probant, se in declaratione suae sententiae circa primum articulum de praedestinatione jure merito non solum affirmativé suam sententiam concepisse, verum etiam negativé contrarias opiniones rejecisse: seque non sine gravi caussa praeter electionis materiam ipsam etiam reprobationis doctrinam in thesi et antithesi tractasse. — Responsum fuit ad hanc Remonstrantium appendicem: non absolute ipsos prohiberi, contrarias sententias, quas ipsi falsas

Digitized by Google

et erroneas esse statuant, rejicere, et de ipsa etiam reprobationis doctrina suam sententiam exprimere. Esse enim in hac ipsa Synodo etiam de reprobatione agendum, quantum judicaverit Synodus ad Dei gloriam, Ecclesiarum informationem et aedificationem, nec non conscientiarum tranquillitatem necessarium fore. Verúm ut Remonstrantes ad hanc Synodum citati eo fine, ut suam de praedestinatione et reliquis articulis sententiam coram ea proponant, declarent et defendant, pro suo libitu initium istius tractationis faciant, non ab electione, sed à reprobatione, nec à thesi, h. e. sua, quam ipsi de praedestinatione hactenus tuentur, sententiae propositione ejusque declaratione, sed ab antithesi, h. e. à refutatione contrariarum sententiarum, nequaquam ipsis concedi à Synodo posse. Nec enim ipsorum esse, Synodo leges et conditiones de modo agendi praescribere, sed potius ab Illustrissimis Dominis Ordd. et hac Synodo praescriptas et approbatas aequissimas leges et conditiones accipere, et eum agendi modum inire, quem Generalium Ordd. Dominationes in hac Synodo observari velint. Moneri itaque ipsos, ut primo loco agant de electione, deinde veró absolutâ electionis materiâ, de reprobatione: et ut ordiantur tractationem à suae sententiae declaratione et probatione, deinde veró, hac pertractata, accedant ad contrariarum sententiarum refutationem. Quem à Praeside propositum agendi modum ut observarent Remonstrantes, Delegati Ordd. mandarunt.

Restiterunt Remonstrantes, nec alio se modo et ordine in hac causa posse progredi dixerunt, quam quo suam circa primum de praedestinatione articulum sententiam essent complexi; voluerunt sibi concedi potestatem, istas sententias, quas ipsi pro absurdis et Verbo Dei contrariis habeant, prius refutandi, quam ad suae sententiae declarationem et confirmationem deveniant. Obtendentes hac in parte suam conscientiam, per quam non liceat sibi aliter, quam isto modo agere, et addita inter caeteras hac potissimum ratione: quia ipsi existiment, omne causae suae praesidium in eo situm esse, ut primo loco ostendatur contrariarum sententiarum falsitas. Quin et nonnulli ex praecipuis expresse dixerunt, conjunctum hoc fore cum magno causae suae detrimento, si cogantur suam de praedestinatione sententiam proponere, declarare et defendere prius, quam contrarias sententias refutaverint. Addidit unus

Digitized by Google

ex ipsis, Niellius nomine, se in doctrina de electione facile nobiscum consensurum, modò de reprobatione sibi eximantur scrupuli. Cum persisterent in hoc suo proposito pertinaciter, quaesivit ex singulis praeses: velintne potius ex hac Synodo re infecta discedere, quam secundum praescriptum Dominorum Ordd. et voluntatem Synodi, primo loco de electione et deinde de reprobatione agere, et quidem eo ordine, ut suam sententiam, quam ipsi veram et Verbo Dei consentaneam esse statuunt, proponant, declarent, confirment prius, quam ad refutationem contrariarum sententiam deveniant?

Responderunt quidam: se nolle propter hanc caussam abrumpere actionem; alii dixerunt, se acquieturos in sententia Dominorum Delegatorum et Synodi. Maxima pars publice professa fuit, se nec posse nec velle alio quam quo suas propositiones concepissent, modo et ordine pergere. Jussi sunt Remonstrantes secedere, et auditâ Delegatorum et totius Synodi de ipsorum declaratione sententiâ, conclusum fuit: Eum, quem Dominus Praeses Remonstrantibus proposuisset, agendi modum, ut videlicet primum de electione, deinde veró de reprobatione, et quidem in thesi prius, in antithesi posterius agant, esse aequissimum et naturae rei accommodatissimum; et frustra Remonstrantes suam conscientiam obtendere, cum nihil jubeantur facere, quod sit contra fidem vel bonos mores. Ne tamen forsitan ipsi hoc metu detineantur, quasi pertractatâ electionis materiâ non sit etiam agendum de reprobatione, totius Synodi nomine ipsis denuo promittendum esse, etiam de reprobatione in hac Synodo tractatum iri, quantum judicetur sufficere ad Dei gloriam, ecclesiae aedificationem et conscientiarum tranquillitatem. Concepta fuit haec Synodi sententia scripto, et Remonstrantibus denuó in consessum accersitis praelecta. Cui Delegati Dominorum Ordd. addiderunt severam prohibitionem, ne Remonstrantes, quod hactenus fecissent multoties, in posterum pergant contemnere decreta Synodi, sub poena contumaciae et arbitraria etiam politica. Jussi sunt Remonstrantes hoc considerare penitius, et proxima sessione suam mentem, et quid facturi sint, declarare.

Sessione 40. Remonstrantes se non stiterunt in Synodo, ut jussi erant, sed curarunt ad Dominum praesidem perferendum aliquod scriptum, quo sententiam synodicam et de-

Digitized by Google

cretum Dominorum Delegatorum praecedente sessione publicatum iniquitatis arguerunt, et contrà probare conati fuerunt; cum hactenus, praesertim in collatione Hagiensi, satis disputatum sit de electione, in hac Synodo agendum nunc esse de reprobatione potius quam de electione. Voluerunt que sibi permitti, ut eo, quem in exhibitis suis de praedestinatione propositionibus secuti essent, ordine sibi liceret deinceps progredi, hoc est initium facere a refutatione sententiarum, quas ipsi existiment verbo Dei esse contrarias, et his impugnatis demum accedere ad suae sententiae, quam sacris literis consentaneam esse judicent, confirmationem. — Prohibuerunt Delegati per Decretum, quod publicé in Synodo praelectum fuit, ne hoc Remonstrantium scriptum, cum directé petat decretum suum et sententiam Synodi superiore sessione publicatam, publicé praelegeretur. Curârunt iidem per ministrum suum Remonstrantibus significandum, ut sine mora in consessu synodico comparerent.

Ubi se stiterunt, propositum ipsis denuo fuit à praeside, eum quem Synodus ipsis proposuerit agendi modum, ut videlicet primo loco de electione, secundo de reprobatione agant, et quidem in thesi prius, in antithesi posterius, esse convenientissimum, aptissimum et ab omnibus Theologis semper observatum. Nec habere ipsos ullam ac ne probabilem quidem caussam, cur hunc agendi modum et ordinem inire et sequi recusent, praesertim cum toties à summo magistratu, cui, si vel maxime infidelis sit, D. Apostolus obediendum esse praecipiat, hoc ipsis injunctum et mandatum fuerit. Petierunt illi, ut publicé praelegeretur scriptum, quod praesidi exhibuissent. Responsum ipsis fuit: cum hoc scriptum impugnet decretum Delegatorum et sententiam synodicam, cautum esse per edictum Delegatorum, ne publicé praelegeretur. Rogati et moniti fuerunt denuò à praeside, ne se magistratui suo summo in re tam aequa et justa, quaeque conscientias ipsorum nulla ratione gravare possit, tam praefracté opponerent. Verumenimveró perstiterunt illi in sua sententia pertinacissimè, non posse nec velle se ulterius causam suam coram hac Synodo agere, nisi sibi concedatur, eundem quem in suis propositionibus de praedestinationis decreto sint secuti, ordinem servare, adeoque à refutatione contrariarum sententiarum auspicari. Addiderunt

Digitized by Google

ex ipsis quam plurimi, malle se cedere suis functionibus ecclesiasticis, quam eo modo et ordine, quem Synodus praescripserit, causam suam agere. Repetitum fuit Dominorum Delegatorum mandatum multoties, ipsisque injunctum, ut dictum agendi modum ineant, et ad sententiae suae declarationem accedant. Quam ad rem Dominus Praeses certa ipsis interrogatoria sit propositurus ad declarationem sententiae ipsorum pertinentia, ad quae respondere debeant singuli. At pertinacissimè restiterunt, nec se per conscientiam suam parere posse dixerunt. Jussi igitur sunt Remonstrantes paullulum è consessu secedere. Deliberarunt inter se Delegati, quid facto opus sit, et ipsis denuo in consessum accersitis imperârunt, ut ne quis ipsorum ex hac civitate discedere audeat, sine speciali ipsorum concessione.

Sessione 41. (cui interfuerunt sola Synodi membra unà cum Delegatis Ordd., seclusis auditoribus omnibus) deliberatum fuit, quae ineunda sit deinceps agendi ratio, cum Remonstrantes tam pertinaciter decretis Delegatorum et Synodi resistant, nec adduci posse videantur, ut coram Synodo causam suam eo, qui à summo magistratu praescriptus et synodo probatus sit, ordine et modo agant. Varia adducta fuerunt consilia: tandem placuit Synodo, ut decretum latius explicetur, et argumentis suis corroboretur, et ut exteri Theologi scriptis suam sententiam de dicto decreto comprehendant, ejusque aequitatem firmissimis quibusque adductis rationibus comprobent, ut ita Remonstrantibus sequente sessione et decreti declaratio et exterorum Theologorum de isto decreto judicia praelegi possint, an qua forsitan ratione persuaderi ipsis queat, ut maneant et causam suam praesentes eo, qui summo magistratui et synodo placeat, modo agant.

Sessione 42. declaratio decreti superioris Synodo praelecta et ab eadem approbata fuit. Exhibuerunt hac ipsa sessione Theologi exteri sua de isto decreto judicia, quibus ejus aequitatem multis solidissimis rationibus et argumentis probarunt. Remonstrantibus in consessum accersitis et declaratio decreti latior et judicia exterorum Theologorum praelecta fuerunt. Petierunt illi copiam declarationis decreti et spacium deliberandi. Autographum ipsis traditum fuit, concessumque ut in separatum conclave secedant, et inter se, velintne parere

Digitized by Google

decreto latius explicato et tot rationibus munito, deliberent. Fecerunt id Remonstrantes et reversi in consessum, cum exspectaretur ab ipsis categoricum responsum, petierunt amplius sibi spacium concedi, ut rationes, quibus Decretum munitum sit, considerent. Verum cum Synodus animadverteret, ipsos more solito datâ operâ moras nectere, jussi sunt singuli respondere categoricé, velintne Decreto toties repetito parere et ad declarationem suae sententiae circa primum articulum de praedestinatione, per responsiones ad interrogatoria ipsis à praeside proponenda, accedere necne? Negârunt se ex tempore respondere posse, petieruntque instanter spacium saltem quatuor horarum deliberandi hanc causam. Indulsit hoc ipsis tandem Synodus, ne aliquam conquerendi ansam haberent, jussitque ut re propius deliberata categoricè respondeant, velintne parere decreto nec ne?

Sessione 43. cum exspectaretur rotundum Remonstrantium responsum, exhibuerunt illi scriptum satis ambiguum, ex quo tamen non usque adeó difficile fuit intelligere, ipsos animum suum ita obfirmasse, ut malint causae suae actionem coram hac Synodo deserere, quam superiori decreto de modo agendi parere. Id quod omnes ac singuli apertis verbis, cum denuó urgerentur categoricé respondere, fassi fuerunt, dicentes: se non posse per suam conscientiam isti decreto simpliciter parere. Cum itaque judicaretur tam a Delegatis Ordd. quam à tota Synodo consultum ac necessarium, ut totum hoc negocium ad summum magistratum deferretur, ejusque sententia cognosceretur, quidam é Delegatis Hagam Comitis sese contulerunt, exposituri Generalibus Dominis Ordd. totam causam: quorum resolutionem speramus nos crastina sessione habituros. Quod si omnino causam patrocinio suo destituant Remonstrantes et, ut aequissimis decretis pareant, adduci nulla ratione possint, ex editis scriptis eorum sententia eruetur et dijudicabitur. Si non stitissent se citati, forsitan expeditam jam haberemus quinque articulorum causam. Nil quicquam Remonstrantes hic egere hactenus, quam ut Synodi actiones interturbarint, et pretiosissimum tempus sibi ac nobis perdiderint. Nec aliter videntur acturi deinceps, adeò, ut ipsis absentibus speremus citius totum negocium confectum iri, quam si praesentes maneant.

Digitized by Google

Vale Celsissime princeps, Domine Clementissime, et anno ineunte, plurimisque aliis subsecuturis utere fruere quam prosperrimé et felicissimé.

Datum Dordraci $\frac{\text{Calendis Januariis anni 619.}}{\text{22. Decembris anni 618.}}$

Illustrissimae Celsitudinis V.

Humilimi et subjectissimi servi
ad Nationalem Synodum Belgicam Delegati
Georgius Cruciger.
Paulus Steinius.
Daniel Angelocrator.
Rodolphus Goclenius Senior.

VI.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine Clementissime.

Non dubitamus, quin Illustrissima T. Celsitudo cognoscere aveat, quid tandem de Remonstrantium tergiversationibus ab illustrissimis Dominis Ordd. Generalibus, ad quorum Dominationes totum hoc negocium relatum fuisse nuper scripsimus, statutum ac definitum, quaeve deinceps in hac Synodo agendi ratio ineunda sit. Nostri itaque officii esse duximus, eam rem Illustrissimae Celsitudini Tuae humilime hisce nostris literis significandi.

Duae sessiones 44. et 45. habitae fuerunt interea temporis, dum Commissarii Dominorum Delegatorum abfuerunt, et Hagae Comitis Illustrissimis Dominis Ordd. retulerunt de iis, quae hactenus in hac Synodo cum Remonstrantibus acta essent.

Sessione 44. concio latina habita fuit à Domino Polyandro, S. S. Theologiae D. et Professore in Academia Leydensi ex Esaiae 52. vers. 7. Ita enim placuit Synodo, ut Theologi exteri et Belgici alternatim dicerent. Finito sermone coetus fuit dimissus.

Sessione 45. praelectae fuerunt literae magistratus Bommeliensis ad venerandam Synodum scriptae, quibus petebatur, ut Henricus Leo, Ecclesiae Bommeliensis pastor, qui unus est ex citatis Remonstrantibus, propter instans festum Nativitatis (quod istic loci celebratur stylo veteri) dimitteretur, ad obeunda in ista sua Ecclesia diebus festis sacra, cumprimis veró ad administrandam sacram coenam. Verum cum intelligeret Synodus, à Dominis Delegatis é ducatu Geldriae

Digitized by Google

summam Geldriae curiam jam tum in mandatis dedisse vicinis pastoribus, ut absentibus Remonstrantibus ad Synodum citatis Ecclesiis ipsorum operam suam accommodarent, conclusum fuit, hoc ipsum magistratui Bommeliensi respondendum et dictum Leonem hic retinendum esse. Id quod ipsi, ne forsitan hinc discederet, nomine Synodi per publicum ministrum significatum. Rogavit hac ipsa sessione Praeses Synodi Theologos, cumprimis exteros, ut inter se deliberent et suo tempore, cum ad hanc rem ventum fuerit, sua consilia Illustribus Dominis Ordd. Generalibus et huic Synodo communicent, qua ratione in posterum commodé Academiis Belgicis prospici possit, ne forsitan, quod hactenus usu venit, dogmata heterodoxa in iis juventuti instillentur, adeoque Ecclesiae Belgicae, quibus sanandis et tranquillandis Synodus nunc operam navat, deinceps denuo turbentur? Significatum fuit hac ipsa sessione Synodo, Episcopii disputationes privatas excusas esse de consilio Dominorum Delegatorum, ex quibus cognoscere possint Theologi, imprimis exteri, qualia ille dogmata, etiam extra quinque articulos vulgò notos, foveat et juventuti scholasticae in Academia Leydensi hactenus tradiderit.

Sessione 46. Remonstrantes in consessum accersiti fuerunt, ad audiendam Generalium Dominorum Ordd. resolutionem super ipsorum tergiversationibus. Stiterunt illi sese, excepto Isaaco Friderici, pastore Ultrajectino, quem ad suos discessisse dicebant, veniâ impetratâ à Praetore hujus civitatis, et Henrico Leone, cujus hospitium, quod pridie mutasset, se ignorare profitebantur, ita ut non potuerint ipsi significandum curare, se in consessum vocatos fuisse. Praelecta illis fuit General. Dominorum Ordd. sententia de scripto, cujus summa fuit: se audita ex Commissariis Synodi relatione eorum, quae hactenus cum Remonstrantibus acta essent, et re in praesentia Illustrissimi principis ac Domini, Domini Wilhelmi Nassovici inter se maturé deliberata, statuere et declarare, omnia Delegatorum suorum et Synodi decreta hactenus publicata, quibus Remonstrantes parere recusaverint, adeoque etiam postremum illud de modo agendi, quem inire Remonstrantes detrectaverint, cum instituto suo et intentioni conveniret, et in se pia justa et aequa esse, Proinde se mandare et imperare Remonstrantibus, ut sine longiore mora e vestigio istis decre-

Digitized by Google

tis pareant, ad sententiae suae declarationem accedant, et ad interrogatoria, quae ipsis à Praeside proponenda sint, respondeant sub poena non solum ecclesiasticae censurae in ipsos stringendae, verum etiam politica, quae statui soleat in eos, qui publicam summi magistratus authoritatem contempserint et conculcârint. Quodsi Remonstrantes in sua inobedientia persistant, eruendam esse sententiam eorum ex scriptis ipsorum in publicam lucem editis, deque ea secundum verbum Dei judicandum; ipsis nihilominus Remonstrantibus, duranté Synodo, in urbe Dordracena manendum esse, neque cuiquam ipsorum liberum esse debere, absque Delegatorum et Synodi venia inde discedere.

Praelecta hac General. Dominorum Ordd. sententia, Dominus Praeses statim coepit proponere interrogatoria, et primo loco ex Episcopio quaesivit: num agnoscat quinque illos articulos, quos Remonstrantes antehac Dominis Ordd. exhibuerint, et de quibus in collatione Hagiensi actum fuerit, pro suis? Et in specie, an primum articulum inter quinque illos etiamnum pro suo habeat? Respondit Episcopius, se ab animo suo impetrare non posse, ut aliam agendi rationem sequatur, quam eam, quae ipsi et reliquis Remonstrantibus videatur maxime ad causam suam tuendam facere. In eandem sententiam responderunt reliqui ad unum omnes ac singuli, adeoque declararunt, nolle se parere mandato Dominorum Ordd. Cum itaque recusarent ipsi respondere ad propositum interrogatorium, Dominus praeses dixit, quid Synodo de eo videatur, nimirum, ipsos articulum illum primum etiamnum agnoscere pro suo, idque probarunt ex ipsorum scriptis, ex quibus loca quaedam praelecta fuerunt, quibus illi declarant, suam de praedestinatione sententiam primo articulo, in Remonstrantia sua posito, contineri.

Secundo loco Dominus Praeses ipsis proposuit hoc interrogatorium, an statuant decreto illo de salvandis credentibus in Christum et condemnandis incredulis, quo de articulus primus agat, esse totam praedestinationem? an vero praeter illud decretum agnoscant aliam praedestinationem in Evangelio revelatam? Cum nollent respondere Remonstrantes, Dominus Praeses, quid Synodus de eo sentiat, pronunciavit, videlicet, ipsos non agnoscere aliud praedestinationis decretum, quam id,

Digitized by Google

quod in articulo primo sit expressum; id quod statim probatum fuit, annotatis aliquot locis ex collatione Hagiensi et scriptis Arminii et Arnoldi, quae loca itidem publice, audientibus Remonstrantibus, praelecta fuerunt. Eodem modo progressus fuit Dominus praeses ad alia interrogatoria, et statim responsiones ad singula, cum Remonstrantes ipsi nollent loqui, ex ipsorum scriptis adduxit.

Sessione 47.[16]), cui pauci interfuerunt Theologi exteri et Belgici seclusis auditoribus, deliberatio fuit habita de modo agendi deinceps observando, et consultum fuit judicatum, ut sententia Remonstrantium ex ipsorum scriptis, imprimis iis, quae communi ipsorum nomine edita fuerunt, primum eruatur, retentis ipsorum verbis et phrasibus, et deinde Synodo proponatur, ut agnosci queat, sitne ea plané et plené concepta. Ubi à Synodo fuerit approbata, eam publicé praesentibus Remonstrantibus esse praelegendam, ipsisque injungendum ut, si judicent suam sententiam à Synodo non satis perceptam esse, ipsimet declarationem planiorem et pleniorem addant. Si taceant, Synodum ipsorum silentium habituram pro tacita approbatione.

Sessione 48., cui omnia Synodi membra interfuerunt, seclusis tamen auditoribus, accersitus fuit Henricus Leo, qui pridie abfuerat, ipsique General. Dominorum Ordd. sententia praelecta. Hic idem quod reliqui responsum dedit, et decreto obedire detrectavit. Propositum fuit hac ipsa sessione, quid pridie sessione 47., cui pauci interfuerant, esset dictum, et consilium de modo agendi deinceps observando fuit à tota Synodo approbatum, et insuper hoc additum: priusquam sententia Remonstrantium ex ipsorum scriptis eruta in certas theses redigatur, pergendum esse in proponendis interrogatoriis eo, quo Dominus Praeses coepisset, modo. Hac enim ratione Synodo eo melius mentem et sententiam Remonstrantium de singulis articulis posse innotescere.

Caeterum, Celsissime princeps, Domine clementissime, liberalissimé nobis, ut et aliis tam exteris quam Belgicis Theologis prospectum est à Dominis Ordd. de omnibus necessariis, ut sine ullo Celsitudinis T. sumptu hic vivamus. Periclitamur tamen nonnihil de valetudine, cum cibi more belgico praepa-

[16]) De hac sessione in Actis nihil narratur, quapropter insequentes sessiones in iis aliter atque in nostris literis enumerantur.

Digitized by Google

rati non usque adeò nobis conducere experiamur. Speramus tamen, Deum, cujus causam hìc agimus, porró nobis benigné vires et animi et corporis largiturum, ut onus, quod nobis imposuit, perferre possimus. — Vale, serenissime princeps, Domine clementissime, et nos servos tuos porró clementer complectere.

Datum Dortrechti $\frac{\text{25. Decemb. ao. 618.}}{\text{4. Januar. ao. 619.}}$

Illustriss. Celsitud. V.

Humilimi et subjectissimi servi

Georgius Cruciger.

Paulus Steinius.

Daniel Angelocrator.

R. Goclenius Senior.

VII.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine clementissime.

Quid inde a 25. Decembris proximi superioris anni, quo postremas nostras ad Illustrissimam T. Celsitudinem humilimé scripsimus literas, in Synodo hac nationali actum sit, eodem, quo superiús á nobis actum fuit, ordine parique fide ac diligentia Celsitudini T. nunc porró significandum esse duximus.

Sessione 48. Dn. Praeses dictare coepit interrogatoria ad primum de praedestinatione articulum pertinentia, quae alias Remonstrantibus, si quidem respondere ad ea voluissent, propositurus erat, additis ad singula responsionibus ex Remonstrantium scriptis editis, ut hac ratione Synodo mens et sententia Remonstrantium circa primum articulum eò melius innotesceret.

Sessione 49. proposuit Dominus Praeses, sibi adfuisse duos pastores á Synodis provincialibus suspensos ab officiis suis ecclesiasticis, Joannem Arnoldi et Isaacum Velsingium, quorum ille in doctrina de praedestinatione se Melanchthonianum esse, nec longiùs progredi declaravit, hic in solo articulo de universitate meriti Christi se á doctrina nostrarum ecclesiarum dissentire, in reliquis omnibus veró nobiscum consentire, professus sit. Hos duos pastores ad nationalem Synodum appellasse, et ut causa sua cognoscatur, petiisse. Conclusum fuit á Synodo: cum personalia haec sint, rejicienda ea esse, usque dum doctrinalia absoluta fuerint; et tum certum ipsis tempus praestituendum esse, quo in Synodo compareant et causam

Digitized by Google

suam agant. Perrexit Dn. Praeses hac ipsa sessione in dictandis interrogatoriis ad primum articulum de praedestinatione.

Sessione 50. praelecta fuerunt acta aliquot superiorum sessionum, et audita de iis judicia Theologorum exterorum. Iterum hac sessione moniti fuerunt pastores Hollandi, ut seriò cogitent de narratione historica controversiarum et turbarum ecclesiasticarum in his provinciis ortarum, quae opponi possit narrationi Remonstrantium, prout sessione 37. ipsis injunctum fuerat.

Sessione 51. auditae fuerunt sententiae Theologorum Belgicorum de Actis synodicis superiori sessione praelectis. Póst Dn. Praeses dictavit theses, quibus sententia Remonstrantium circa primum articulum continetur. Easdem voluit á collegiis singulis considerari, et in iis cumprimis attendi ad haec duo. 1. An mentem et sententiam Remonstrantium satis recte et fideliter exprimant? 2. an satis dextré et prudenter conceptae sint, an veró aliquid iis addendum vel demendum? Proposuit hac ipsa sessione Praeses Synodi considerandum: an consultum judicetur, ut primi articuli examen et judicium absolvatur, et sententia synodica definitiva de eo concipiatur, et penes Synodum asservetur, priusquám de reliquis articulis interrogatoria proponantur, et sententia Remonstrantium circa illos articulos in certas theses redigatur? An veró in proponendis interrogatoriis et dictandis thesibus circa reliquos etiam articulos pergendum sit?

Sessione 52. praelecta fuerunt judicia Synodi de thesibus á Domino praeside superiori sessione dictatis, itemque de ipsius propositione annexa. Potioribus suffragiis theses, paucis in iis mutatis, approbatae fuerunt; de caeteris judicatum, Cum 5 articuli individuo nexu inter se cohaereant, alterque alteri veluti facem praeferat, pergendum esse in dictandis thesibus de reliquis etiam articulis. Hac enim ratione Synodum plenius informatum iri de sententia Remonstrantium, etiam circa primum articulum. Cum injiceretur hac ipsa sessione mentio considerationum, quas Remonstrantes in Catechesin exhibuerunt Synodo, Theologi Palatini declararunt, se in adornanda responsione ad istas considerationes nunc esse occupatos, et eam, ubi absoluta fuerit, missuros Heidelbergam, ut ibidem ab Academia et Ecclesia approbetur, et deinde Synodi hujus judicio subjiciatur.

Digitized by Google

Sessione 53. Praeses Synodi theses superiores contraxit, et paucos dictavit articulos fundamentales, ad quos cumprimis in examine et judicio sententiae Remonstrantium circa primum articulum formando sit respiciendum. Conclusum hac ipsa sessione, ut Remonstrantibus proxima sequente sessione in consessum accersitis praelegantur theses et articuli fundamentales, quibus Synodus existimet ipsorum sententiam fideliter expressam esse, ipsique jubeantur, si quae forsitan in thesibus vel articulis animadvertant posita esse cum sua sententia minus congruentia, ut plenius suam mentem explicent. Nolle enim Synodum ipsis affingere alienas sententias, quas ipsi non agnoscant pro suis.

Sessione 54. in consessum synodicum vocati sunt Remonstrantes, et quoniam nuper, cum sessione 46. praelegeretur Generall. Dominorum Ordd. Decretum, quo jubebantur ipsi decretis synodicis parere et ad interrogatoria á Praeside proponenda respondere, abfuerat Isaacus Friderici, unus é citatis Remonstrantibus; denuò dictum decretum, ipsius causâ, ne ignorantiam praetendere posset, publicé fuit praelectum. Dehinc Dn. Praeses Remonstrantes iterum, velintne decreto parere, tentavit, proponendo ipsis hoc interrogatorium: An etiamnum probent illam declarationem et defensionem suae sententiae, quae continetur in collatione Hagensi? Respondit Episcopius, si libertas postulata sibi concedatur, liberé non solum sententiam suam declarandi et defendendi, verum etiam contrariam rejiciendi et impugnandi, quantum ipsi judicent necessarium, se responsuros ultrò et libenter ad omnia interrogata, si vel sexcenta fuerint, vel etiam millena. Ad haec repetiit Dn. Praeses saepius ipsis datum responsum: Omnino ipsis à Synodo concedi et permitti, quin imó injungi et mandari, ut suam sententiam plené ac plané declarent, et quantum possunt et necessarium judicant, rationibus et argumentis muniant, contrariasque sententias, quas ipsi cum verbo Dei pugnare existimant, rejiciant, et rationibus adductis impugnent. Interim Synodum reservare sibi hanc potestatem, ipsos, si forsitan ista sua libertate deinceps abusuri sint, redigendi in ordinem, ne libertas ista abeat in licentiam. Addiderunt Delegati Ordd. se polliceri ac spondere ipsis publicé, coram venerando consessu, libertatem justam et aequam, suam sententiam proponendi, de-

Digitized by Google

clarandi et, quantum possint et necessarium judicent, defendendi, contrariasque rejiciendi et impugnandi; ita tamen, ut moderatio libertatis istius, si forsitan in licentiam vergere animadvertatur, penes se et Synodum maneat.

Perrexit Dn. Praes. interrogare capitatim singulos: An agnoscant etiamnum declarationem et probationem sententiae, quae continetur in Collatione Hagensi, pro sua? Noluerunt respondere Remonstrantes, sed dixerunt, se scripto comprehendisse declarationem sententiae suae, voluerunt que Synodo scriptum exhibere. Addiderunt hanc rationem, se metuere, ne, si ad interrogatoria proponenda tantum respondendum ipsis sit, sententiam suam haud possint plené et perfecté declarare. Videri enim sibi Synodum hoc agere, ut ipsos interrogatoriis illis circumscribat, quò minus liberé et plené sententiam suam declarare possint, quantum ipsi necessarium judicent.

Responsum fuit a Dn. Praes. Synodum hoc non agere, sed contrà nihil exoptare magis, quam ut sententiam ipsorum quam plenissime explicatam et declaratam habere queat. Idcirco ipsis non solum permitti, sed etiam mandari nomine totius Synodi, ut, ubi ad interrogatoria responderint, eaque ad sententiae suae declarationem parum sufficere judicaverint, scripto comprehendant et Synodo exhibeant omnia ea, quae insuper existiment pertinere ad sententiae suae declarationem pleniorem. Petierunt Remonstrantes sibi tradi interrogatoria, seque scripto ad ea responsuros esse promiserunt. Jussi sunt discedere. Quod ubi factum, Dn. Praeses considerandum proposuit, quid de superiori Remonstrantium declaratione et actione statuendum sit, rogavitque, ut singula collegia scripto suam de ea sententiam comprehendant, et proxima sequente sessione exhibeant.

Sessione 55. judicia sua exhibuerunt Theologi tam exteri quam Belgici de superiori Remonstrantium declaratione. Rogati fuerunt Domini Delegati politici, ut suam ipsi sententiam prius dicerent. Sed voluerunt primo loco judicia Ecclesiasticorum. Exteri, solis Embdanis exceptis, judicarunt, posse Synodum ex superabundanti, et ut omnis Remonstrantibus praecidatur cavillandi occasio, ipsis hac in parte gratificari, et interrogatoria tradere, ut scripto ad ea respondeat, et declarationem sententiae suae ulteriorem, si quam habeant, suis ad

Digitized by Google

interrogata responsionibus subjungant. Contrà Belgici ferè omnes judicarunt, Remonstrantes hoc unicè agere, ut moras nectant et negocium ulterius protrahant, prout hactenus fecissent per duos ferè menses integros. Satius itaque fore, ut Synodus, ipsis missis factis, è scripto ipsorum sententiam eruat.

Auditis sententiis Theologorum, Domini Dell. suam sententiam de hoc negocio, scripto comprehensam, Remonstrantibus in consessum vocatis, praelegendam curarunt. Summa ejus fuit: Cum animadvertant, Remonstrantes persistere in sua pertinacia et contumacia, se Decreto Dominorum Ordd. Gener. stare et inhaerere poenae in eo expressae, qua suo tempore ipsi affici debeant: pergendum itaque in eruenda sententia ipsorum ex scriptis editis. Mandare se interea Remonstrantibus, ut, si quae habeant ad sententiae suae declarationem et probationem pertinentia, ea Synodo scriptis exhibeant; concedere tamen se gratiosè ipsis bidui spacium, quo elapso declarare debeant, velintne parere decreto Dominorum Ordd. necne. Praelecta hac Delegatorum sententia, insuper illorum Dominationes mandarunt viva voce, ut scriptum illud, quo sententiae suae declarationem Remonstrantes complexi sint, quodque proxima superiori sessione Synodo exhibere voluerint, statim Domino Praesidi tradant. — Negavit Episcopius impudentissime, se declarationem suae sententiae scripto comprehendisse, et Synodo illud exhibere voluisse [27]).

Sessione 56. curavit Dominus Praeses è protocollis

[27]) In Actis (pag. 183) sic legitur: „Mandarunt etiam Delegati, quia Episcopius ante Meridiem dixisset, paratos se exhibere pleniorem primi Articuli explicationem, ut omnia, quae parata haberent, Synodo exhiberent. Respondit Episcopius, se non dixisse, paratos se jam esse, sed paratos brevi fore. Praeses eum monuit, ne hoc negaret: neque enim a quoquam aliter fuisse intellectum. Atque hoc eo confirmari, quod scriptum aliquod in manibus habuerit, porrexerit, atque ostenderit, cum ista diceret: tanquam si hoc esset illud paratum scriptum. Ille nihilominus in ista negatione persistebat.“ — Verba, quae Episcopius in sessione antemeridiana hac de re protulit, in Actis (p. 179) sic redduntur: „Episcopius respondit, si, quod peterent promitteretur, sese parituros. Et paratos jam declarationem sententiae suae de primo articulo exhibere: hac lege se libenter eam traditurus, siquidem id DD. Delegatis videretur.“ — Quapropter ex iis, quae in Actis leguntur, crimen mendacii in Episcopium cadere minime videtur.

Digitized by Google

scribarum Synodi praelegenda verba Episcopii sessione 54. publicè prolata, quibus professus fuerat, se paratam habere sententiae suae declarationem, eamque Synodo velle tradere. Quod se dixisse negaverat sessione 55., cum juberetur istam declarationem Synodo exhibere. Praelectae fuerunt hac ipsa sessione literae pastorum citatorum Remonstrantium Campensium et presbyterii, nec non magistratus ejus loci. Summa earundem fuit; cum ab Ecclesia Campensi omnes ministri Remonstrantes simul abesse nequeant sine cultus divini intermissione, rogare se, ut aut citatis pastoribus capita accusationis transmittantur, ut scripto suam ad ea responsionem comprehendere et absentes Synodo sese purgare possint, aut interea duo Remonstrantes pastores Campenses, qui jam tum inter Remonstrantes citatos hîc sint praesentes, remittantur ad Ecclesiam Campensem. Deliberavit hac de re Synodus, et conclusum fuit: Cum ad unum omnes pastores Remonstrantes Campenses accusati sint, adeoque in omnium ipsorum praesentia causa cognoscenda sit, nec eos, qui hîc praesentes sunt, dimitti, nec illis, qui Campis adhuc sunt, accusationis capita transmitti posse. Citandos itaque denuo esse Campenses, et quidem peremptoriè, ut hîc sese sistant. Terminum citationis relinquendum esse Domini Praesidis et Assessorum arbitrio et prudentiae. Rescribendum esse ad presbyterium et magistratum ejus loci, ut ipsi interea per alios vicinos pastores sacra peragenda curent. Porrò cum discrepantia Theologorum exterorum et Belgicorum in ferendis de Remonstrantium declaratione, sessione 54. data, sententiis varia apud auditores judicia movisse, et tacitum in animis Remonstrantium gaudium peperisse animadverteretur, Domini Dell. Politici, ut omnis de hac Synodo sinistre sentiendi ansa et occasio praecideretur, ipsisque etiam Remonstrantibus, si qua fieri posset ratione, satisfieret, privatim cum ipsis egerunt mandaruntque, ut (quandoquidem Theologis exteris visi fuerint sessione 54. se declarare, quod decretis toties hactenus repetitis parere et ad interrogatoria, modò ea sibi tradantur, scripto respondere velint) categoricé mentem suam exponant, velintne sine ulteriori tergiversatione saepe dictis Decretis parere et ad interrogatoria respondere. Hîc verò Remonstrantes apertius, quam unquam alias, suas aequivocationes prodiderunt, et professi

Digitized by Google

fuerunt, dixisse quidem se, quod scripto respondere velint ad interrogatoria, si ea sibi tradantur; verum se subintellexisse hanc conditionem, si concedantur et relinquantur sibi salvae et integrae conditiones, quas á Synodo hactenus, et imprimis in scripto suo 29. Decemb. exhibito, postularint. Inter has veró conditiones praecipua fuit, ut ipsis liceret in declaratione et deinceps subsecutura probatione sententiae suae eundem servare ordinem, quem in ea proponenda tenuissent, h. e. ordiri ab antithesi et impugnatione sententiarum contrariarum, et hac expedita demum progredi ad thesin seu sententiae suae declarationem et confirmationem. Quem procedendi modum et ordinem universa Synodus jam ante improbaverat, et ut à thesi ad antithesin fieret progressus, sanciverat.

Sessione 57. Delegati politici exposuerunt Synodo summatim ea, quae ipsi cum Remonstrantibus privatim egissent, et Synodi, cumprimis vero Theologorum exterorum, de quorum hac in parte consensu Remonstrantes gloriati fuerant, judicia poposcerunt. Judicarunt ad unum omnes Theologi exteri, sibi á Remonstrantibus sessione 54. turpiter impositum fuisse. Nec enim aliter se intellexisse Remonstrantium declarationem, quam quod, missis conditionibus postulatis, velint ad interrogatoria sine ulterioribus tergiversationibus respondere; atque inde factum fuisse, ut existimaverint, interrogatoria ipsis tradenda esse. Cum vero ex relatione Dn. Delegatorum nunc intelligant, Remonstrantes respondere quidem velle, sed salvis suis, quas à Synodo postulaverint, conditionibus, h. e. si sibi concedatur ab antithesi progredi ad thesin, judicare se, Synodum nec salva sua, quam ab Illust. Dn. Ordd. Gener. acceperit, authoritate posse, nec vero etiam jure debere hac in parte Remonstrantibus cedere, cumprimis quia decreto synodico jam ante hic Remonstrantium ab antithesi ad thesin procedendi modus improbatus, et contrá injunctum ipsis sit, ut á thesi h. e. suae sententiae declaratione et probatione progrediantur ad antithesin seu contrariarum sententiarum rejectionem et impugnationem. Missos itaque faciendos esse deinceps Remonstrantes, nec amplius dignos judicandos, qui in tam venerando consessu diutius audiantur. Accersiti fuerunt Remonstrantes in consessum, et denuo interrogati, an decretis superioribus synodicis et Dn. Dell. simpliciter et sine

Digitized by Google

conditione morem gerere, et ad interrogata respondere velint, nec ne?

Episcopius dixit, se scriptum aliquod concepisse, quo contineatur responsum ad propositam quaestionem, petiitque sibi potestatem concedi illud publicé praelegendi. Jussus fuit ad propositam quaestionem respondere viva voce. Recusavit hoc, et petiit veniam scriptum suum publicè praelegendi. Tandem postulatum fuit ab ipso scriptum, et á Dn. Heinsio, Dn. Dell. Secretario, praelectum. Summa ejus fuit: se Remonstrantes per conscientiam Decretis synodicis toties hactenus iteratis parére, h. e. ad interrogatoria respondere (hoc enim et non aliud volebant Decreta) nec posse nec velle. Addita fuit huic scripto declaratio sententiae ipsorum circa primum articulum, quam sessione 55. jussi erant Synodo exhibere.

Praelecto hoc Remonstrantium responso, Dn. Praeses interrogavit singulos: Num in dato responso persistant, et decretis Dominorum Dell. et venerandae Synodi parere adeoque ad interrogata respondere recusent? Responderunt ad unum omnes ac singuli, se in data responsione persistere. Indicatum itaque ipsis fuit á praeside: cum decretis justissimis et aequissimis parere detrectent, et suis tergiversationibus et aequivocationibus et falsitatibus Synodo hactenus per duo feré menses tantas molestias creaverint, Synodum judicare, ipsos indignos esse, cum quibus amplius in hoc Synodi consessu agatur. Per ipsos stare, non per Synodum, quominus causam suam coram venerando hoc consessu deinceps agant. Dimitti itaque ipsos, et quidem cum hoc elogio, quod eodem modo suas actiones coram hac Synodo clauserint, quo eas inchoarint, h. e. mendaciis et falsitatibus. Episcopium enim, cum primam suam orationem in hac Synodo habitam jussus esset Synodo exhibere, negasse, aliud se exemplar habere praeter id, quo in orationis recitatione usus fuisset, et tamen postea deprehensum, et vero etiam publice convictum fuisse, quod duo exemplaria habuerit. Eodem modo ipsos desinere coram hac Synodo agere. Dixisse enim Episcopium sessione 54. se paratum habere sententiae suae circa primum articulum declarationem, eamque Synodo voluisse statim exhibere. Eundem sessione 55. cum postularetur ab ipso dicta declaratio, negasse, eam paratam esse. Synodum toti orbi christiano ipsorum technas, fraudes

Digitized by Google

et mendacia patefacturam, et re ipsa ostensuram, non sibi deesse per Dei gratiam arma spiritualia, quibus proterviam et contumaciam ipsorum vindicare et compescere possit. Domini Delegati severé ipsis interdixerunt, ne absque venia hinc discedant. Ita Remonstrantes é consessu synodico sunt dimissi. Pergendum itaque deinceps fuerit in eruenda é scriptis editis eorum sententia. Quae res quomodo successura sit, proxime Illustrissimae Celsitud. T. humilimé á nobis significabitur.

Vale Celsissime princeps, Domine Clementissime unà cum omnibus Tuis diu multumque quam felicissimè.

Datum Dordraci $\frac{4}{14}$. Jan. An. 619. [Subscrr. uts.]

VIII.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine Clementissime.

Dimissis e consessu synodico Remonstrantibus, ex voluntate Dominorum Delegatorum, quidam Hagam Comitis ablegati fuerunt, qui illustrissimis Dominis Ordinibus ea, quae cum Remonstrantibus acta essent, referrent.

In sessione 58. agi coepit de modo agendi circa examen et judicium 5 articulorum, deinceps observando: dixerunt de hac re suas sententias Assessores et Scribae Synodi, Theologi Angli, Palatini, Hassi, Helvetij. Visum fuit hac ipsa sessione necessarium et consultum, ut ultimum Remonstrantium scriptum, quo declarationem sententiae suae circa primum articulum complexi sunt, in separato conclavi amanuensibus dictetur; ejus enim absque dubio aliquem fore usum in formando de sententia Remonstrantium circa primum articulum judicio.

Sessione 59. acta superiorum sessionum synodicarum praelecta et á Synodo approbata fuerunt.

Sessione 60. audita fuerunt judicia reliquorum Theologorum tam exterorum quam Belgicorum de modo agendi deinceps observando. Domini Delegati Politici rogati á Praeside Synodi, ut suam quoque ea de re sententiam declarare velint, responderunt: concipiendam prius esse ex dictis et auditis Theologorum suffragiis sententiam synodicam, et deinceps se, quod de ista sententia sibi videatur, dicturos. Dn. Praeses promisit, se unà cum Assessoribus et Scribis sententias Theologorum inter se collaturum, et communem aliquam formulam ex potioribus suffragiis concepturum, quae proxima sequenti sessione Dn. Delegatis exhiberi et Synodo proponi posset.

Digitized by Google

Sessione 61. exhibuit Dn. Praeses Delegatis formulam de modo agendi deinceps instituendo, ex sententiis et judiciis Theologorum á se, Assessoribus et Scribis conceptam. Secesserunt Dn. Delegati in conclave separatum, deliberaturi inter se de dicta formula. Interea Dn. Praeses dictavit theses, quibus sententiam Remonstrantium circa secundum articulum complexus fuerat. Dni. Delegati in consessum synodicum reversi declarârunt: se audituros de concepta formula judicium Synodi prius, quam ipsi suam de ea sententia aperiant. Praelecta itaque pudlicè formula, cujus summa fuit: Singula collegia quam primum ad examen 5 articulorum instituendum, judiciumque de iis formandum seriò se accingere debere, ac primo quidem loco in manus sumendum primum articulum, et in ejus, ut et deinceps in caeterorum examine, ad interrogatoria et theses à Domino Praeside dictatas, ut et postea dictandas, attendendum esse, ita tamen, ut cuique liberum sit plura, quae forsitan in interrogatoriis et thesibus non contineantur, addere. Interea vero, dum singula Collegia in dicto examine et judicio occupantur, intermittendas esse sessiones publicas antemeridianas, et habendas tantum pomeridianas, in quibus dicta scripturae et argumenta praecipua Remonstrantium, quibus suam circa 5 articulos sententiam confirmare conantur, nec non responsiones ipsorum, quas ad nostras probationes afferre solent, ventilari debeant, praeeuntibus Doctoribus et Professoribus nunc exteris nunc Belgicis ad arbitrium Dni. Praesidis, relicta interim singulis libertate dictis aliquid addendi et suam etiam de propositis argumentis sententiam dicendi. Judicium formatum de quolibet articulo, additis rationibus, quibus subnixum est, Praesidi privatim exhibendum esse, qui illud secum asservabit, donec de omnibus articulis judicium formatum et similiter exhibitum fuerit. Dn. Praeses viva voce monuit, ut in formandis judiciis non solum falsa Remonstrantium doctrina rejiciatur, sed etiam doctrina orthodoxa Reformatarum Ecclesiarum, quam fieri possit, maxime perspicuis et ad captum et aedificationem plebis accommodatissimis verbis proponatur, et solidissimis quibusque rationibus et argumentis fulciatur. — Dicta formula de modo agendi ab universa Synodo approbata fuit, cui suum quoque calculum adjecerunt Dni. Dell. Politici.

Rogatus fuit hac ipsa sessione à Praeside Dn. Sibrandus

Digitized by Google

S. S. Theol. D. et Professor in Academia Franekerana, ut proxima sequente sessione quatuor priora scripturae loca, quibus Remonstrantes in Collatione Hagiensi suam de praedestinatione sententiam confirmare conati fuerint, videlicet ex Joh. 3. vers. 36. et c. 6. vers. 40. Hebr. 11. vers. 6., 1 Cor. 1. vers. 22. ventilare et discutere velit.

Sessione 62. significavit Dn. Praeses, Dnum. Hallum ob adversam valetudinem, consentiente et volente Serenissimo Magnae Britanniae Rege, in Angliam rediturum: Nihil ipsum exoptasse magis, quam ut vel per valetudinem licuisset sibi diutius actionibus Synodalibus interesse, vel coram, venerando huic coetui valedicere. Quandoquidem verò tam infirmo sit corpore et tam prostratis viribus, ut praesens haud valeat venerandae Synodo valedicere, scripsisse ipsum literas valedictorias ad Synodum, et ut publicé praelegerentur, petiisse. — Praelectae fuerunt istae Dni. Halli literae, quibus suum erga Synodum omniaque et singula ejus membra affectum declaravit, causam abitus sui, quae non sit alia quam valetudo adversa, exposuit, et Synodo faustissima quaeque à Deo precatus, ipse vicissim ejus precibus se commendavit. Praelectis literis valedictoriis deliberatum et conclusum fuit, mittendos esse nomine Synodi nonnullos ad ipsum, qui gratias ei agant, pro hactenus communicatis cum Synodo sanctissimis et saluberrimis consiliis, et vicissim ipsi omnia fausta et felicia à Deo precentur. Receperunt hoc in se Dn. Praeses, Assessores et Scribae Synodi. — Deductus fuit hac ipsa sessione Dn. Thomas Goadus, S. S. Theol. D., à Serenissimo Angliae Rege in locum Dni. Halli huc missus. Gratulatus ei fuit Dn. Praeses nomine totius Synodi felicem adventum: Ipse vicissim, gratiis actis, omnia sua studia Synodo detulit. Praestitit idem solenne juramentum. His peractis D. Sibrandus breviter et nervose excussit suprà commemorata Scripturae loca, ostenditque, Remonstrantes iis nequaquam probare posse suam de praedestinatione sententiam.

Finito sermone D. Sibrandi exposuit Dn. Praeses, advenisse Delegatos Ecclesiae Reformatae Campensis, acturos causam contra accusatos Pastores Remonstrantes ejus loci: exhibuisse ipsos libellum supplicem Synodo inscriptum, quem Scriba Synodi publicé praelegere debeat. Complectebatur li-

Digitized by Google

bellus ille supplex primo repetitionem accusationis antehac institutae coram hac Synodo contra Pastores Remonstrantes Campenses; 2. nova accusationis capita, quod videlicet dicti Remonstrantes Campenses citationem ad hanc Synodum vilipendant et deludant, heterodoxa docere et orthodoxam religionem et confessionem calumniosé exagitare non desinant; privatos conventus civium subinde instituant et seditiones moliri videantur; ministros nuper à Synodo provinciali Transisulana ab officiis suis suspensos in cathedram Ecclesiasticam Campensem collocent. Tertiò petitionem, ut Synodus ipsos latius de istis rebus dicturos audire et afflictae istius loci Ecclesiae Reformatae rationem habere, eidemque succurrere velit. — Conclusum fuit, ipsos audiendos esse a quibusdam Synodi membris eam ad rem deputandis. Nec enim posse totam Synodum, quae occupata nunc sit in examine et judicio sententiae Remonstrantium circa primum articulum, huic negocio vacare.

Sessione 63. Dn. Gomarus, S. S. Theol. D. et Professor in academia Gröningana, ventilavit et á prava Remonstrantium detorsione vindicavit dictum ad Ephesios 1. vers. 4. 5. 6., quo Remonstrantes ad sententiae suae de praedestinatione abutuntur. Finito discursu, sua quoque ὑπομνήματα subjecerunt Theologi Angli, Palatini, Hassi.

Tempore inter hanc et sequentem Sessionem intermedio, auditi fuerunt Ecclesiae Campensis Reformatae Legati, praesentibus é singulis Collegiis, singulis. Exposuerunt illi latius ea ipsa capita, quae libello suo supplice, qui sessione 62. praelectus fuit, complexi fuerant; Conclusum fuit: Citationem Remonstrantium Campensium peremptoriam, de qua sessione 56. Decretum factum fuit, maturandam esse. Terminus citationis et comparitionis Dni. Praesidis et Assessorum prudentiae et arbitrio permittendum esse.

Sessione 64. praelectum fuit scriptum General. Dominorum Ordd., quo declararunt, se, audita ex Delegatis Synodi relatione eorum, quae inde à publicatione ultimi sui Decreti, Hagae, Calendis Januarii styli novi dati, in consessu synodico acta essent cum Remonstrantibus, intellexisse, Remonstrantes esse contemptores supremae authoritatis, et in sua inobedientia et contumacia persistere. Eapropter se decreta tam politica quam ecclesiastica contra ipsos hactenus facta, ipsamque adeo

Digitized by Google

eorum é Synodo dimissionem approbare et ratam habere, ac proinde velle, ut Synodus pergat sententiam ipsorum é scriptis publicis eruere, et secundum Dei verbum examinare et dijudicare; Remonstrantibus interea extra Synodum in urbe Dordracena manendum, nec inde discedendum esse, sine speciali Dn. Delegatorum venia. — Praelecto decreto addidit Dn. Heinsius viva voce, Illustrissimos ac Praepotentes Dnos. Ordd. Generales rogare et monere, ut negocium, praesertim quoad 5 articulos, eorumque examen et judicium, quantum fieri possit, maturetur, quò Ecclesiarum paci et tranquillitati eò citius consuli possit.

Ventilavit hac ipsa sessione D. Antonius Thysius, S. S. Theol. in Schola Herderwicena Professor, ea, quae restabant, Remonstrantium argumenta, quibus sententiam suam circa primum articulum in collatione Hagiensi probare conati fuerant. Judicia Theologorum de ipsius meditationibus propter temporis angustias audiri haud potuerunt. — Invitata fuit hac ipsa sessione Synodus ad deductionem funeris Dni. Bisterfeldii, Superintendentis Sigenensis, qui, cum magnam stomachi imbecillitatem per aliquot dies sensisset, tandemque in ardentem febrim incidisset, $\frac{9}{19}$. Januarii pié in Christo obdormivit.

Sessione 65. Theologi exteri, Genevenses, Bremani et quidam è Belgis sua de iis, quae superioribus Sessionibus circa argumenta Remonstrantium à Professoribus Belgicis dicta fuerant, judicia et ὑπομνήματα subjecerunt [28]).

Sessione 66. Dn. Polyander, S. S. Theol. D. et in Academia Leydensi Professor, et Dn. Walaeus, S. S. Theol. Professor in Schola Middelburgensi, argumenta nostrorum, quibus in collatione Hagiensi ad sententiam orthodoxam confirmandam usi fuerunt, á responsionibus et exceptionibus Remonstrantium vindicarunt.

Sessione 67. audita fuerunt judicia reliquorum Theologorum Belgicorum de iis, quae superioribus sessionibus à Professoribus Belgicis in medium allata fuerant. Hac ipsa sessione Dn. Davenantius Theologus Anglus brevem et nervosum instituit discursum de hac quaestione: Sitne electio

[28]) Vehementissime de quaestione disceptatum est, num secundum Ephes. 1, 4. Christus fundamentum electionis sit.

Digitized by Google

ad vitam aeternam multiplex, videlicet generalis, particularis, indefinita, definita, revocabilis, irrevocabilis, quod Remonstrantes volunt, an verò unica tantum, quod Reformatae Ecclesiae statuunt.

Sessione 68. Dn. Scultetus disseruit de hac quaestione: possintne electi in hac vita certi esse de sui ad vitam aeternam electione; ejusque affirmationem solidis argumentis adstruxit. Pòst audita fuerunt judicia Theologorum Geldrorum et Zuid-Hollandorum. Hac ipsa sessione rogavit Dn. Praeses Theologos exteros et Belgicos, ut judicia sua de primo articulo et Remonstrantium circa eum sententia, exhibeant; id quod factum fuit à plerisque. Asservabuntur judicia haec à Dn. Praeside, nec publicabuntur, usque dum reliquorum etiam articulorum examen et judicium fuerit absolutum. Ad examen secundi articuli de universalitate meriti Christi nunc, σὺν Θεῷ, accingimur, quod speramus intra unius septimanae spacium expediri posse.

Vale Serenissime Princeps, Dne. Clementissime, diu multumque Tibi, Ecclesiae, Reipublicae, nobis et omnibus bonis, et nos clientes Tuos humilimos clementer complecti perge.

Dordraci $\frac{2}{3}\frac{8}{0}$ Januarii ao. 619.

[Subscrr. uts.]

IX.

Illustrissime princeps, Domine Clementissime.

Quid ab eo tempore, quo postremas nostras literas ad Illustrissimam Tuam Celsitud. humilimè exaravimus, in Synodo hac Nationali tractatum sit, pro ea, qua Celsitudini T. obstricti sumus, fide subjectissimè nunc referemus.

Sessione 69. Dnus. Altingius, S. S. Theol. in Academia Heidelbergensi Professor, de Reprobationis materia disseruit. Finito discursu coetus fuit dimissus.

Sessione 70. Dnus. Praeses considerandum proposuit: An eodem modo, quo hactenus primus Remonstrantium articulus eorumque argumenta, quibus suam de illo sententiam probare conantur, discussa essent, deinceps etiam in reliquis articulis sit progrediendum? An verò, intermissis publicis illis discursibus, privatim singula collegia formandis suis de reliquis articulis judicijs operam unicè impendere debeant? Conclusum fuit unanimi totius Synodi consensu, exercitia illa

Digitized by Google

Theologica, quibus sententia Remonstrantium circa primum articulum hactenus ventilata, et argumenta ipsorum discussa fuerint, deinceps quoque continuanda esse sessionibus pomeridianis: tempus verò antemeridianum formandis judicijs de reliquis articulis tribuendum esse.

Sessione 71. audita fuerunt judicia Synodi de thesibus à Dno. praeside Sessione 61. circa secundum Remonstrantium articulum dictatis: An ijs Remonstrantium circa istum articulum sententia rectè et fideliter sit expressa. Eadem sessione Dns. Praeses dictavit theses contractiores de eo ipso secundo articulo, ad quas in formandis de isto articulo judicijs sit respiciendum.

Sessione 72. agi coepit de secundo Remonstrantium articulo, et Dns. Balcanquallus Theologus Scotus disseruit de hac quaestione: An intentio et voluntas Dei patris Christum in mortem tradentis, et Christi eam subeuntis, fuerit, omnibus et singulis hominibus salutem aeternam conferre? Eadem Sessione ego Cruciger argumenta, quibus Remonstrantes in Collatione Hagiensi suam de universalitate meriti Christi sententiam confirmare conati fuerunt, discussi. Finitis sermonibus coetus fuit dimissus.

Sessione 73. praelectae fuerunt literae Ecclesiae Reformatae Campensis, quibus suam contra pastores Remonstrantes istius loci antehac coram veneranda hac Synodo institutam accusationem repetierunt, et contumacem ipsorum emansionem ad citationem peremptoriam, accusarunt. — Hac ipsa Sessione Dns. Praeses proposuit: Ipsam rei necessitatem efflagitare, ut scripta quaedam accurata et solida à veneranda Synodo concipiantur, et statim, finita Synodo, in publicam lucem edantur, quibus orbi christiano ratio reddatur eorum, quae in hac Synodo acta essent, et Ecclesijs et conscientijs turbatis consulatur; cumprimis verò concinnanda esse 1. scriptum didacticum, quo Ecclesiarum reformatarum doctrina de quinque articulis perspicuè proponatur et solidè confirmetur. 2. Scriptum Elenchticum, quo refutatio instituatur sententiae Remonstrantium circa quinque illos articulos. 3. Scriptum historicum, quo describantur ortus et progressus controversiarum et turbarum Ecclesiasticarum Belgicarum. 4. Vindicationem confessionis Belgicae et Catecheseos à notis et animad-

Digitized by Google

versionibus Remonstrantium. 5. Acta synodica per singulas Sessiones diligenter esse consignanda, expolienda et exornanda: ut ita, finita Synodo, omnia ista scripta publici juris fieri possint.

Adornatio primi scripti demandata fuit Dno. Waldo, S. S. Th. in schola Middelburgensi professori, Dno. Triglandio, pastori Amstelodamensi, Dno. Udemanno; quos consilio suo juvabunt Episcopus Angliae, Scultetus, Breitingerus. — Secundum scriptum concipient reliqui quatuor professores Belgici, Polyander, Sibrandus, Gomarus, Thysius, quibus operam suam accommodabunt Dns. Davenantius Anglus, et Dns. Martinius Bremensis. Tertium scriptum conficiet Dns. Latius, consilio et ope Festi Hommij. Quartum scriptum, quoad vindicationem Confessionis Belgicae, Dns. Lydius pastor Dordracensis, unà cum alijs tribus pastoribus Belgicis. Ad Consignationem, Expolitionem et Exornationem actorum synodicorum praeter duos politicos, è Delegatis Dominorum Ordd. Gen., et Consiliarios et Scribas Synodi, adhibebuntur Dns. Altingius, Palatinus, Dns. Deodatus, Genevensis, et ego Steinius.

Sessione 74. Dns. Praeses rogavit sententias et judicia Synodicorum de ijs, quae à Dno. Balcanquallo, Theologo Scoto, et me Crucigero, de secundo Remonstrantium articulo Sessione 72. in medium allata fuerunt. Perventum est hac Sessione in rogandis Sententiis usque ad Geldros.

Sessione 75. ego Steinius dissertationem institui de gratia Dei resistibili et irresistibili, quibus terminis è lacunis Scholasticorum et Jesuitarum, vel ipsius etiam Socini, haustis Remonstrantes Ecclesias Belgicas turbârunt. Ostendi inter caetera in hac dissertatione Gratiam Dei efficacem, qua hominis voluntas ad conversionem et fidem in Christum à Deo flectitur et inclinatur, tantae esse virtutis, ut, cuicunque gratia illa Dei obtingit, is necessariò, citra ullam tamen voluntatis coactionem, convertatur, et non possit non converti. Nec fiere posse, ut, Deo conversionem hominis intendente et operari volente, conversio impediatur et non ipso actu subsequatur. — Finito sermone, perrexit Dns. praeses in rogandis sententiis de secundo Remonstrantium articulo. Dixerunt Geldri, et unus ex Suyd-Hollandis.

Sessione 76. audita fuerunt reliquorum Theologorum

Digitized by Google

Belgicorum judicia de ijs, quae prolata erant circa secundum articulum à Dno. Balcanquallo et me Crucigero. Hac ipsa sessione significavit Dns. praeses, Dnos. Delegatos politicos Remonstrantibus, postquam è consessu synodico essent dimissi, injunxisse, ut nihilominus Declarationem et probationem suae sententiae circa quinque articulos scripto comprehendant, et sibi intra spacium menstruum exhibeant. Cum itaque, elapso praestituto termino, Dni. Delegati exspectassent dictam Remonstrantium declarationem et probationem circa quinque articulos, ipsis exhibitam esse à Remonstrantibus probationem primi tantum articuli, volumen ingens 200 foliorum. Considerandum itaque esse, quid ingenti illo Remonstrantium volumine sit faciendum.

Sessione 77. Dns. praeses dictavit theses, quibus sententiam Remonstrantium circa tertium et quartum articulos complexus fuerat.

Sessione 78. Dns. Beckius, S. S. Theol. Doctor et Professor in Academia Basileensi, discussit argumenta Remonstrantium, quibus in collatione Hagiensi suam de tertio et quarto articulis sententiam probare conati fuerunt. Finito sermone, audita fuerunt judicia Synodi de prolixo illo Remonstrantium scripto, quo Sententiae suae circa primum articulum probationem comprehenderunt. Statutum fuit, quandoquidem prolixius illud sit, quam ut commodè et sine insigni temporis jactura publicè praelegi vel describi à singulis collegijs possit, esse illud privatim ab Assessoribus et scribis Synodi perlegendum (cui lectioni interesse possint ex Synodicis, qui velint), et postea de eo referendum ad Synodum.

Tempore inter proximam superiorem et sequentem Sessiones intermedio è singulis collegijs convenerunt singuli, ad audiendam et cognoscendam caussam Campensem. Praelectae fuerunt literae citatorum pastorum Remonstrantium Campensium, Everhardi Voscuilij, et Johannis Schötleri, quibus suam absentiam et emansionem excusant, et causam ejus transferunt in Ecclesiam, à qua dimissionem impetrare nequeant. Advocatos caussae suae in ijsdem suis literis constituunt duos collegas suos, hîs inter Remonstrantes ad Synodum citatos, praesentes, Matthisium et Goswinium. Scripserat in eundem sensum presbyterium Campense, cujus literae itidem praelegeban-

Digitized by Google

tur. Pòst, vocatâ in consessum utrâque parte, Delegati Ecclesiae Campensis Reformatae repetierunt suam accusationem contra pastores Remonstrantes Campenses, antehac coram Synodo institutam. Praeses, auditis de dicta accusatione suffragijs, injunxit duobus Remonstrantibus Campensibus, qui hîc praesentes sunt, Matthisio et Goswinio, ut intra quatriduum à receptione copiae accusationis, ad ea accusationis capita, quae ipsos concernant, latinè respondeant. De contumacia non comparentium Remonstrantium Campensium conclusum fuit, esse eam referendam ad totam Synodum, ejusque judicium explorandum, quid porrò contra illos statuendum sit.

Sessione 79. audita fuerunt judicia Anglorum, Palatinorum, Hassorum, Helvetiorum, Nassovici, Genevensium et duorum Bremensium Martinij et Iselburgij, de dictatis à Dno. praeside Sessione 77. circa 3. et 4. articulos thesibus.

Sessione 80. perrexit Dns. Praeses in rogandis sententijs de dictatis thesibus. Dixerunt Dns. Crocius Bremanus, Embdani, Dns. Polyander et Dns. Sibrandus.

Negotium lentè admodum procedit. Ad examen et judicium tertij et quarti articulorum (qui junctim excutientur) vixdum accingimur, non tam exterorum, quam Belgicorum culpâ, qui in formandis et exhibendis suis judiciis moras nectunt nimis longas. Intra trium mensium spacium, quantum conjectura assequi valemus, vix absolventur doctrinalia. Deus porrò gratia sua divina nobis adsit, et rebus ex voto et animi sententia, Ecclesiarumque, cumprimis Belgicarum, usu expeditis, nos Ecclesiis et Scholis nostris salvos et incolumes restituat; et Celsitudinem V. unà cum omnibus suis diu sospitet, ad nominis sui sacrosancti gloriam, et Ecclesiae nec non Reipublicae afflictae salutem et tranquillitatem.

Dordrechti $\frac{5}{15}$. Februarij Ao. MDCXIX.

[Subscrr. uts.]

X.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine Clementissime.

Inde à $\frac{5}{15}$. Februarij, quo postremas nostras ad Illustrissimam T. Celsitudinem humilimè dedimus literas, quatuor in Synodo hac Dordracena Sessiones habitae fuerunt, in quibus de sequentibus actura fuit.

Sessione 81. Dns. Praeses significavit, Nobilissimum

Digitized by Google

virum Dn. Meinhardum ab Idzerda, Ecclesiae Leowardiensis seniorem, Synodi provincialis Frisicae ad hanc Nationalem delegatum, postquam, impetratà ab hac Synodo veniâ, ante spacium circiter menstruum, negociorum quorundam publicorum expediendorum causà domum se contulisset, Leowardiae in morbum letalem incidisse, et placidè pieque in Domino obdormivisse. Ejus in locum huc missum esse ab ordinibus Frisiae et deputatis Synodi provincialis Frisicae Nobilem virum Dn. Davidem ab Eitzma, Ecclesiae Leowardiensis Seniorem. Literis ipsius credentialibus, quae Synodo erant inscriptae, publicè praelectis et approbatis, solenne ipse praestitit juramentum. Dehinc Dns. Alstedius, Professor Herbornensis, argumenta, quibus in collatione Hagiensi contra Remonstrantes usi fuerunt, ad sententiam Remonstrantium, circa 3. et 4. articulos, impugnandam, vindicavit ab horum exceptionibus.

Hac ipsa sessione Dn. Praeses Synodo indicavit, quibusdam è Dnis. Delegatis necessarium videri, ut prolixum illud Remonstrantium scriptum, quo suae de primo articulo sententiae probationem sint complexi, publicè praelegatur. Ejus igitur praelectionem antemeridianis horis instituendam esse, cui interesse possint è singulis collegijs, qui velint. Insuper notum fecit Synodo, Remonstrantes Dnis. Delegatis politicis etiam exhibuisse Declarationem sententiae suae circa 3. 4. et 5. articulos, in qua declaratione propius ad nostram sententiam accedere videantur, et nonnulla, quae in collatione Hagiensi et alijs suis scriptis hactenus defenderint, ipsi nunc improbent et rejiciant.

Proposuit hac ipsa Sessione Dns. Praeses Synodo: pastores Campenses Remonstrantes secunda vice peremptoriè ad hanc Synodum citatos, non tamen sese stitisse, sed misisse huc literas, quibus suam absentiam excusare conentur. Cum itaque Actores, reformatae Ecclesiae Campensis Delegati, negotium urgeant, obnixeque petant, ut dicti Remonstrantes Campenses declarentur contumaces, et ab officijs suis Ecclesiasticis suspendantur; Synodo hac de re cogitandum esse, an pro contumacibus declarandi et ab officijs suis suspendendi sint? Ut vero Synodo plenius de tota hac re constare possit, praelectae fuerunt literae citatorum Remonstrantium Campensium et presbyterijs istius loci, nomine totius Ecclesiae Remonstran-

Digitized by Google

ticae Campensis, ad hanc Synodum scriptae, una cum responsione Actorum Ecclesiae Campensis Reformatae Delegatorum ad istas Remonstrantium literas. Pastores citati Campenses, Voscuilius et Schotlerus, paratos se fuisse scribunt, ad citationem peremptoriam sese huic Synodo sistendi; verum querelis, lamentationibus et lachrymis totius Ecclesiae se detentos fuisse domi invitos: nec veniam discedendi ab Ecclesia sua ulla se ratione impetrare potuisse: Schötlerum insuper morbo impediri, quo minus se hîc sistere possit. Rogare itaque se, ut liceat sibi per suos collegas, Goswinum et Matthisium, qui hîc praesentes sint, quos caussae suae advocatos constituant, ad accusationis capita respondere, et sui defensionem instituere: paratos se esse, Synodi judicio stare, cadere.

Presbyterium Campense nomine totius Ecclesiae in hunc sensum scripsit: se sperasse, Synodum hoc daturam fuisse intercessioni magistratus et Ecclesiae Campensis, ut licuisset pastoribus suis Remonstrantibus, ad hanc Synodum citatis, domi manere et scripto respondere ad capita accusationis contra se institutae. Verum praeter omnem suam spem advolasse secundam citationem, eamque peremptoriam, qua injunctum fuerit pastoribus suis denuò, ut sub poena contumaciae ipsi sese Synodo sistant, et coram ad accusationis capita respondeant. Paratos fuisse pastores citatos comparere, seque itineri accinxisse. At senum pariter ac juvenum, virorum ac foeminarum, puerorum ac puellarum lamentationibus, ejulatibus, lachrymis, ipsos detentos fuisse. Alterum insuper ex ipsis, Schötlerum, in morbum incidisse. Rogare itaque se obnixè hanc Synodum, itemque Ecclesiam totam expansis manibus precari, ne simul omnibus suis ministris priventur, sed ut permittatur ipsis domi manere, et per suos collegas, qui hîc Dordraci sint praesentes, quos advocatos suae caussae constituant, sui defensionem coram hac Synodo instituere. — Praelectis hisce literis excusatoriis pastorum Remonstrantium Campensium, audita etiam fuit ad eas responsio delegatorum Ecclesiae Campensis reformatae, quam scripto comprehenderant. Summa ejus fuit: Nunquam pastoribus Remonstrantibus Campensibus fuisse animum coram hac Synodo comparendi. Morbum Schötleri esse simulatum. Lamentationes Ecclesiae ab ipsismet pastoribus Remonstrantibus concitatas, et inter-

Digitized by Google

cessionem, nec non subscriptiones Ecclesiae ab ijsdem emendicatas esse. Interea, dum absint Remonstrantes à sua Ecclesia Campensi, adhiberi posse operam pastorum Reformatorum et Orthodoxorum, qui sint in urbe et classe Campensi. Rogare itaque se nomine Ecclesiae reformatae Campensis, ut citati Remonstrantes pastores à veneranda Synodo pro contumacibus declarentur, et ab officijs removeantur.

Praelectis hisce literis Dns. Praeses rogavit Dominos delegatos politicos, ut, quandoquidem haec contumaciae sententia politica, et ipsorum Dominationibus notissima et perspectissima sit, suo judicio Synodo praeire ne graventur. — Dixerunt illi suam sententiam: Non obstantibus rationibus allatis citatos pastores Remonstrantes Campenses pro contumacibus declarandos, et ab officijs suis suspendendos esse, hac tamen addita clausula, si intra 14 dies ab insinuatione hujus sententiae sese hic sistant, relevandos ipsos esse à suspensione.

Sessione 82. (83) [29]) audita fuerunt judicia tam exterorum quam Belgicorum Theologorum de caussa Campensi. Consiliarij et unus è scribis Synodi calculo suo approbarunt sententiam Dnorum. Politicorum absolute: Alter scriba dixit, se quidem sententiam istam non improbare, sibi tamen videri, Schötleri, qui morbo se impeditum fuisse scribat, quominus hic comparere potuerit, aliam esse rationem quam Voscuilij. Angli et Palatini judicium Dominorum Politicorum approbarunt. Nos instructionis nostrae, qua à Cels. Vestra moderata consilia cum Synodo communicare jubemur, memores, in hunc diximus sensum: Rem nobis videri admodum difficilem, non tam in se, quam ratione circumstantiarum, quae nostro judicio omnino diligentissime sint ponderandae et perpendendae: ne forsitan nimia festinatione magis Ecclesiae et Reipublicae obsimus, quam prosimus. Non obscurum esse tum ex magistratus Campensis intercessione ad primam pastorum Remonstrantium citationem, huc missa, tum verò etiam ex literis ipsorum citatorum et presbyterijs totiusque Ecclesiae Campensis, superiori Sessione praelectis, rem istam non carere suo periculo. Quòd si forsitan turbae et motus plebis pertimescendi sint, quod non obscurè colligi posse videatur ex dictis literis, nostro

[29]) Sessiones 82—84 in nostris literis significantur in Actis sess. 82—89.

Digitized by Google

judicio satius fore, audire prius duos pastores Remonstrantes Campenses, qui hîc sint praesentes, Matthisium et Goswinum, et caussâ istorum expeditâ, ad tempus eos remitti ad suam Ecclesiam, et reliquos duos huc citari. Hac enim ratione posse et Synodo suam servari authoritatem salvam et integram, et aliquem etiam locum concedi lamentabili Ecclesiae Campensis intercessioni, et praecaveri pericula. Nos tamen permittere totum hoc negocium prudentiae Dominorum politicorum et Fratrum Belgicorum, quibus status reipublicae et Ecclesiae Campensis procul dubio notus sit atque perspectus. Helvetij acquieverunt in sententia politicorum. Nassovicus probavit nostrum consilium, ut satis moderatum. Bremenses in eandem ferè nobiscum sententiam dixerunt, nisi quod existimarunt, pastoribus Remonstrantibus citatis, qui adhuc Campis sunt, permitti posse, ut domi maneant, et caussam suam per collegas suos praesentes hîc agant. Embdani, ut et professores et pastores Belgici ad unum omnes approbarunt sententiam Politicorum, excepto quodam seniore è Trans-Isulania, qui dicebat, si per Synodi authoritatem fieri possit, malle se, ut caussa haec Campensis differatur aliquò usque, nec nimis in ea festinetur. Dictis et auditis omnium ac singulorum Collegiorum suffragijs, Episcopus Angliae addidit, omnino diligenti hac in re circumspectione opus esse, ne ab uno extremo statim deveniatur ad alterum. Hoc enim vix fieri posse sine violentia. — Conclusum fuit, citatos Remonstrantes Campenses, Voscuilium et Matthisium declarandos esse pro contumacibus, et suspendendos ab officiis suis Ecclesiasticis: cum ista tamen clausula, quam Dni. Politici expresserint, si intra 14 dies à receptione sententiae hujus Synodicae sese hîc sistant, a suspensione ipsos eximendos esse.

Sessione 83. (85) Delegatis Ecclesiae Campensis Reformatae, qui caussam istius ecclesiae contra pastores Remonstrantes ejus loci agunt, in consessum synodicum accersitis, significata fuit Synodi de contumacia et suspensione dictorum Remonstrantium Campensium sententia. Egerunt illi nomine Ecclesiae suae Synodo gratias, petieruntque, hanc Synodi sententiam quam primum ad magistratum Campensem perscribi, sibique ejus copiam tradi.

Hac ipsa sessione perrexit Dns. praeses in rogandis sen-

Digitized by Google

tentiis de dictatis circa 3. et 4. articulos thesibus, et illis, quae de istis articulis à me Steinio, Dno. Beckio et Altstedio superioribus sessionibus in medium allata fuerant. Subjecerunt suas considerationes professores Belgici.

Sessione 84. (88) Dns. Wolfgangus Meierus SS. Theologiae D. et pastor Basileensis de quinto articulo coepit disserere, et perseverantiam sanctorum in fide contra Remonstrantes asseruit. Finita oratione, sententias suas de dictatis circa 3. et 4. articulos thesibus, et allatis de illis meditationibus, dixerunt pastores Geldri et Suyd-Hollandi. — Extra Sessiones horis matutinis in conventibus privatis Remonstrantium scripta, quibus suae sententiae de primo articulo probationes, nec non tertij, quarti et quinti articulorum Declarationem complexi sunt, praelecta fuerunt. Ex Declaratione tertij et quarti articulorum innotuit, Remonstrantes in quibusdam, quae maximi sunt momenti, sententiam suam pristinam mutasse, et propius ad Reformatarum Ecclesiarum sententiam accessisse. Cum enim antehac in Collatione Hagiensi et alijs suis scriptis asseruissent, voluntatem hominis nec ante lapsum donis supernaturalibus donatam, nec per lapsum ijs privatam fuisse, adeoque in regeneratione hominis nullis donis supernaturalibus denuò à Deo instrui; in dicta declaratione sua istam sententiam ipsi nunc rejiciunt, asserentes: Omnino in regeneratione hominis ipsam quoque ejus voluntatem novis à Deo facultatibus et viribus ad bonum spirituale ac coeleste eligendum instrui, adeoque renovari et immutari. Verum non desunt, qui hac in parte Remonstrantes more solito tempori inservire existimant.

Magistratus Ultrajectinus loco movit pastores suos Remonstrantes, quoniam moliti fuerunt istic loci seditiones et motus concitarunt plebis. Scripsit idem ad Synodum et presbyterium Dordracense, petiitque viros orthodoxos et moderatos, cumprimis verò Johannem Lemgium, pastorem Ecclesiae Wollenhovianae ex Trans-Isulania, in locum remotorum Remonstrantium suffici.

Quandoquidem, Celsissime princeps, Dne. Clementissime, absolutis doctrinalibus, tractabuntur personalia et Ecclesiarum Belgicarum statum concernentia: de quibus rebus ob varias caussas, cumprimis verò, quia rerum et personarum circumstantiae ignotae nobis sunt, difficile admodum erit judicare,

Digitized by Google

vel in medium aliquid consulere, nihil exoptaremus magis, quam, ut pertractatis dogmaticis, domum redire nobis liceret. Si à decisione Doctrinalium pacis consilia agitanda hîc essent, non detrectaremus nostram Ecclesijs Belgicis operam hac quoque in parte diutius commodare. Verum enim verò ex caussa Campensi animadvertisse videmur, non hîc de tolerantia Remonstrantium, ne quidem ad certum tempus, sed de ipsis quam primum loco suo movendis actum iri. Mallemus itaque, si per Illustrissimam Celsit. V. fieri posset, abesse potius ab hujusmodi consilijs, quam participare de culpa, si quidem (quod Deus clementissime avertat) secus res cadat, quam speramus. In doctrinalibus hactenus per Dei gratiam ita sumus versati, et deinceps bono cum Deo versabimur, ut speremus nostrorum de ijs judiciorum rationem nos cumprimis Deo, deinde verò et Illustriss. Celsit. T. et omnibus bonis reddituros esse. Locuti sumus hesterno die Anglis, qui nobiscum sentiunt, nos exteros commodissime declinare posse judicium de personalibus, quoniam, quid respublica et Ecclesia Belgica ferant vel non ferant, nobis cognitum ac perspectum non sit. Palatini in idem inclinant, et à Serenissimo Electore Palatino, ut absolutis doctrinalibus domum revocentur, humilimè petent.

Vale Serenissime princeps, Dne. Clementissime, et nos clientes tuos solita clementia fovere perge.

Datae Dordraci $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Februarii Anno 1619.

[Subscrr. uts.]

XI.

Illustrissime, potentissime Princeps, Domine clementissime.

Quatuordecim Sessiones habitae fuerunt in hac Synodo Nationali Belgica, ab eo tempore, quo postremum ad Illustrissimam T. Celsitudinem humilime scripsimus.

Sessione 85. (90) Dns. Deodatus Theologus Genevensis de argumentis Contra-Remonstrantium, quibus in Collatione Hagiensi sententiam suam de perseverantia vere fidelium confirmare conati fuerunt, publicè dicturus, eaque ab exceptionibus Remonstrantium vindicaturus erat. Verum, cum febri, in quam incidit, impediretur, quo minus dissertationem instituere posset, Theologi Belgici, Dns. Polyander, Dns. Sibrandus, Dns. Gomarus, Dns. Tysius, Dns. Walaeus, distributis inter se operis, argumenta Remonstrantium, quae pro aposta-

Digitized by Google

sia sanctorum in dicta collatione attulerunt, ventilarunt et discusserunt.

Sessione 86. (91) perrexit Dns. praeses in rogandis sententijs Synodicorum de 3. et 4. articulis, et ijs, quae circa illos articulos à me Steinio, Dno. Beckio, et Dno. Altstedio superioribus Sessionibus in medium allata fuerant. Subjecerunt sua ὑπομνήματα Hollandi et reliqui pastores et Belgici omnes. — Eadem sessione dictavit Dns. praeses theses de quinto et ultimo Remonstrantium articulo, quibus sententiam ipsorum de apostasia sanctorum expressit.

Sessione 87. (94) Dns. Tranchinus, Theol. Genevensis, de perseverantia sanctorum orationem habuit: et nonnulla Remonstrantium argumenta, quibus eam oppugnant, discussit.

Sessione 88. (96) Dns. praeses coepit rogare sententias Synodicorum de dictatis circa quintum articulum thesibus, et ijs, quae à Dno. Meiero et Dno. Tronchino circa illum publicè proposita fuerant. Dixerunt Angli, Palatini, Hassi.

Sessione 89. (97) audita fuerunt de ijsdem judicia Helvetiorum, Nassovici, Genevensium, Bremanorum, Embdanorum, professorum Belgicorum.

Sessione 90. (98) dixerunt suas sententias de dictis et dictatis circa quintum articulum pastores Belgici. Auditis omnibus suffragijs, Dns. praeses significavit, Dnum. Pareum, Theologum Heidelbergensem, cum propter senectutem ad Synodum hanc, praesertim hyberno hoc tempore, ipse venire haud potuerit, misisse tamen huc judicium suum de quinque articulis, unà cum literis Synodo inscriptis. Praelectae fuerunt dictae Dni. Parei literae, quibus suam à Synodo absentiam excusabat, et judicium suum de quinque articulis eidem insinuabat. — Invitata fuit hac ipsa Sessione Synodus ad deductionem funeris Nobilis juvenis, Marci Stapferi, Tigurini, qui in comitatu Theologorum Helvetiorum huc venerat. Obiit ille dysenteriâ, quâ per mensis fere spacium laboraverat.

Sessione 91. (99) praelegi coepit judicium Dn. Parei de quinque articulis.

Sessione 92. (100) Dnus. Martinius, Theologus Bremensis, dissertationem instituit de persona Christi, directam potissimum contra Vorstium et Socinianos.

Sessione 93. (101) absoluta fuit judicii Pareani de

Digitized by Google

quinque articulis praelectio. Solidissimè in isto suo scripto Dns. Pareus sententiam Ecclesiarum reformatarum de Praedestinatione, Merito Christi, Gratia Dei, Libero arbitrio et Perseverantia sanctorum contra Remonstrantes asseruit: et opinionem ipsorum de ijsdem capitibus falsitatis convicit. Significavit hac ipsa sessione Dns. praeses: Deveniendum nunc esse ad lectionem judiciorum collegialium de quinque articulis. Ejus igitur initium fieri debere Sessione proxima sequente. Monuerunt Theologi Angli; Annon consultum et è re ac dignitate Synodi esse videatur, ut publicé, praesentibus auditoribus, ipsisque etiam Remonstrantibus, dicta judicia praelegantur. Respondit Dns. praeses, se initiò in hanc ipsam sententiam inclinâsse, eoque nomine diu multumque de hac re cum assessoribus seu consiliarijs et scribis suis deliberâsse. Verum re probè expensâ, se nunc judicare consultius fore, ut privatim, secluso auditorio, judiciorum illorum praelectio fiat. Attulit hujus suae sententiae rationes sequentes, 1. praescriptum Generalium Dnrum. Ordd., qui velint, ut vota et suffragia collegiorum de doctrinalibus rogentur et audiantur secluso auditorio. 2. Consuetudinem observatam in omnibus Synodis, in quibus semper deliberationes habitae, et suffragia singulorum de doctrinalibus audita fuerint privatim, sententiae vero synodicae et decreta pronunciata publicè. 3. Judicia illa collegialia posse adhuc â suis quoque collegijs mutari, si qui forsitan ex aliorum votis et suffragijs aliquid animadvertant, quod suis judicijs velint addere. 4. Metuendas etiam esse calumnias Remonstrantium, si ad lectionem judiciorum admittantur. Licet enim in ipsa rei substantia summus sit, per Dei gratiam, consensus, ipsos tamen facilè occasionem etiam ex levissima quaque discrepantia arrepturos, spargendi in vulgus, ne quidem nobis ipsis, qui in Synodo sumus congregati, inter nos convenire satis. 5. Si judicia praelegantur publicè, citius plebem, quam ipsos Dnos. Ordd. Generales, cognituram, quid in Synodo de quinque Remonstrantium articulis notis judicatum fuerit. Id quod parum videatur fore conveniens. Subjecit tamen Praeses hanc suam et Assessorum suorum sententiam judicio Synodi, petiitque, ut rationibus illis perpensis et consideratis, proximâ sequente Sessione tum Dni. Delegati politici, tum singula collegia suam de isto quaesito sententiam dicant.

Digitized by Google

Sessione 94. (102) audita fuerunt suffragia Dnorum. Delegatorum politicorum et totius Synodi, An judicia collegialia de quinque articulis publicè, an vero privatim, secluso auditorio praelegi debeant? Dni. politici declarârunt suam sententiam primo loco: privatim praelectionem dictorum judiciorum fieri, nec quicquam de ijs communicari debere cum alijs, antequam sententia synodica ex judicijs illis concepta, approbata et publicata fuerit. Approbata fuit haec Drum. Delegatorum sententia ab universa Synodo. Hac ipsa sessione coeperunt praelegi dicta judicia collegialia de primo articulo, qui est de praedestinatione, et absoluta fuit praelectio sententiae Anglorum et Palatinorum.

Sessione 95. (103) praelecta fuerunt judicia Hassorum, Helvetiorum, Nassovici. — Sessione 96. (104) praelecta fuerunt judicia Genevensium, Bremensium et Embdanorum ex parte. — Sessione 97. (105) absoluta fuit praelectio sententiae Embdanorum et praelegi coepit judicium trium è professoribus Belgicis Dn. Polyandri, Dn. Sibrandi, Dn. Waldi.

Sessione 98. (106) Dns. Deodatus dissertationem instituit de duabus quaestionibus: 1. Quousque Spiritus Sancti gratia in non electis et non verè fidelibus operetur; ubi de discrimine fidei temporariae et verè salvificae disseruit. 2. Quousque verè fideles et regenerati à gratiâ Dei semel acceptâ resilire possint; ubi, verè fideles et à Spiritu Sancto regenitos, licet in atrocissima peccata quandoque prolabantur, nunquam tamen penitus fidem et spiritum regenerationis excutere et totaliter amittere ostendit.

Ex praelectione judiciorum Collegialium de primo articulo apparuit, summum de praedestinatione consensum esse inter omnes theologos exteros. Objectum praedestinationis ad unum omnes statuunt genus humanum, in consideratione Dei praedestinantis consideratum, ut in peccatum prolapsum: adeò ut de consensu non immeritò Deo nostro gratias agamus maximas, sperantes, fore, ut orthodoxus reformatarum Ecclesiarum consensus in hac Synodo firmetur, et impedimentum illud, de genere humano nondum creato, nedum lapso, ex parte ad vitam aeternam, ex parte verò, et quidem longe maximâ, ad aeternam damnationem, sine ullo peccati, in mente

Digitized by Google

Dei praedestinantis, antegressa consideratione, destinato (quod cursum doctrinae orthodoxae hactenus non parum retardavit) unanimibus suffragijs in hac Synodo removeatur.

Adsit Deus porrò nobis Spiritus Sui Sancti gratiâ, ut omnes nostrae deliberationes, actiones et statuta ad nominis sui gloriam, veritatis coelestis in Ecclesia sua conservationem, et ejusdem pacem et tranquillitatem spectent. — Absoluta judiciorum praelectione canones conficientur, et ita tractationi quinque articulorum finis imponetur. Pòst fiet progressus ad dijudicationem vindicationis catecheseos et confessionis Belgicae, à Notis et Animadversionibus Remonstrantium in easdem, Synodo huic exhibitis.

Vale Serenissime princeps, Domine Clementissime, et nobis servis tuis humilimis porrò clementissimè favere perge.

Dordraci $\frac{26.\ \text{Februarij}}{8.\ \text{Martij}}$ Anno 1619.

[Subscrr. uts.]

XII.

Illustrissime et potentissime princeps, Domine Clementissime.

Quid inde à $\frac{26.\ \text{Februarij,}}{8.\ \text{Martij,}}$ quo postremas nostras ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram humiliter dedimus literas, hîc in Synodo Nationali Belgica actum sit, pro ea, qua Celsitud. Tuae devincti sumus, fide, breviter hisce nostris literis referemus.

Sessione 99. (107) introductus fuit in consessum synodicum Dn. Georgius Fabricius, pastor et inspector Windeccensis, è comitatu Hanoviensi, qui à Generosis Dn. Comitibus Nassovicis et Wetteravicis, in locum Dn. Bisterfeldij, piae memoriae, surrogatus fuit. Praestitit is, pro more solito, solenne juramentum synodicum. Hac ipsa sessione absoluta fuit praelectio judicij professorum Belgicorum, Dn. Polyandri, Leidensis Academiae, Dn. Thysij, Herdervicenae, et Dn. Waldi, Middelburgensis scholarum, professorum, de primo Remonstrantium articulo. Dehinc praelecta fuerunt judicia Dn. Sibrandi, professoris in Academia Franekerana, et Dn. Gomari, professoris in Academia Gröningana. Convenit professoribus Belgicis et cum Theologis exteris, et inter sese, excepto Gomaro, qui Bezam aliosque nonnullos secutus, objectum praedestinationis statuit genus humanum, sine qualitate lapsus et peccati consideratum.

Sessione 100. (108) denuò actum fuit de caussa Cam-

Digitized by Google

pensi. Significabat Dns. praeses, effluxisse terminum Remonstrantibus Campensibus nuper praestitutum: Voscuilium et Schötlerum nec stitisse sese, nec literas, quibus absentiam suam excusarent, huc misisse: Reliquos duos, qui hîc inter citatos Remonstrantes sint praesentes, Matthisium et Goswinium exhibuisse literas, quibus judicium Synodi in dicta caussa declinent, et solis Dn. Delegatis politicis caussae istius cognitionem deferant. Praelectae fuerunt istae duae duorum Remonstrantium Campensium, Matthisij et Goswinij literae, simulque audita ad eas responsio Delegatorum Ecclesiae reformatae Campensis, qui institutum suum urgentes petebant, ut suspensio Voscuilij et Schötleri, nuper decreta à Synodo, nunc confirmetur; et reliqui duo, Matthisius et Goswinius, itidem pro contumacibus declarentur et ab officiis suis Ecclesiasticis suspendantur. Audita fuerunt de hac re suffragia Synodicorum, et conclusum: Voscuilium et Schötlerum, nuper contumaces declaratos et ab officijs suis Ecclesiasticis suspensos, etiamnum pro talibus declarari et haberi: adeoque ab officijs suis removeri. Reliquis duobus hîc praesentibus, Matthisio et Goswinio, denuò mandari, ut intra 14 dierum spacium ad capita accusationis, contra se institutae, respondeant, sub poena contumaciae ac suspensionis.

Monuit hac ipsa Sessione Dn. Episcopus Angliae; Diligenter notandum, et ejus quoque rationem deinceps in conficiendis canonibus habendam esse, quòd non solum omnes Theologi exteri, ne uno quidem excepto, verum etiam professores Belgici, praeter unicum et solum Gomarum, consentiant de objecto praedestinationis; cumque Dns. Gomarus proxima superiori sessione dixisset, fuisse non solum in Gallia, verum etiam in Anglia praeclarissimos viros Theologos, qui objectum praedestinationis statuerint genus humanum sine qualitate lapsus et peccati consideratum, ipse (Episcopus Angliae) professus fuit, sententiam Ecclesiarum Anglicanarum de hac re non esse aliam, quam quae ab ipso et collegis suis in exhibito suo judicio sit expressa; videlicet, genus humanum in peccatum prolapsum, esse objectum praedestinationis. — Eadem sessione praelecta fuerunt judicia Geldrorum et Suyd-Hollandorum, qui postremi in sententiam Gomari propendere videbantur, statuentes, de objecto praedestinationis nihil in hac

Digitized by Google

Synodo definiendum, sed quaestionem istam in medio indecisam relinquendam esse.

Sessione 101. (109) Ultrajectinorum, Frisiorum, Trans-Isulanorum et Gröninganorum, Sessione 102. (110) Drentanorum et Gallo-Belgarum de primo articulo judicia praelecta fuerunt. Hac ipsa sessione legi coeperunt judicia de secundo Remonstrantium articulo, in quo de merito Christi agitur, et absoluta fuit praelectio judiciorum, Theologorum Anglorum, Palatinorum, Hassorum, Helvetiorum. — Sessione 103. (111) lecta fuerunt de secundo articulo judicia Nassavicorum, Genevensium, Martinij, Iselburgij, Crocij (Bremani enim de secundo articulo separata judicia Synodo exhibuerant) et Embdanorum. — Sessione 104. (112) Dn. Iselburgius, Theologus Bremensis, peroravit de satisfactione Dni. nostri Jesu Christi, contra Socinum et ejus asseclas. — Sessione 105. (113) professorum Belgicorum et pastorum Geldrorum, Hollandorum Australium et Borealium, Sessione 106. (114) Seelandorum, Ultrajectinorum, Frisiorum, Trans Isulanorum, Groninganorum, Sessione 107. (115) Drentanorum et Gallo-Belgarum judicia de secundo articulo lecta et absoluta fuerunt. Coeperunt hac ipsa sessione praelegi judicia de tertio et quarto Remonstrantium articulis, qui junctim excussi fuerunt. Absoluta fuit lectio judiciorum de istis articulis, Anglorum et Palatinorum. Sessione 108. (116) praelecta fuerunt de his ipsis articulis judicia Hassorum, Helvetiorum, Nassovicorum, Genevensium, Bremensium et Embdanorum ex parte. Sessione 109. (117) absoluta fuit praelectio judicij Embdanorum de 3. et 4. articulis, insuperque lecta fuerunt judicia professorum Belgicorum et pastorum Geldrorum.

Sessione 110. (118) recitatae fuerunt literae Illustrissimi Marchionis Brandeburgici, Dni. Georgij Wilhelmi, Serenissimi Electoris filij, scriptae ad Dnos. Ordd. Generales, quibus excusavit absentiam Theologorum Brandeburgicorum, Dni. Pelargi et Dni. Bergij, qui ad hanc Synodum deputati propter Pelargi infirmitatem et temporis injurias sese hic sistere non potuerunt; simulque declaravit, Serenissimum Dn. patrem suum eam profiteri doctrinam, quae in Reformatis Ecclesijs traditur. Ac proinde se non dubitare, quin Theologi Brandeburgici decreta synodica, si ad ipsos mittantur, subscri-

Digitized by Google

pturi, et calculo suo, ad contestandum suum cum Ecclesijs Reformatis consensum, approbaturi sint. Hac ipsa Sessione lecta fuerunt judicia de 3. et 4. articulis, Hollandorum Australium et Borealium, Seelandorum, Ultrajectinorum. — Sessione 111. (119) Frisiorum, Trans Isulanorum, Gröninganorum, Drentanorum et Gallo Belgarum judicia de ijsdem articulis audita fuerunt. — Sessione 112. (120) factum fuit initium praelectionis judiciorum de quinto et ultimo Remonstrantium articulo. Lecta sunt hac Sessione judicia Anglorum et Palatinorum. — Sessione 113. (121) Hassorum, Helvetiorum, Nassovicorum, Genevensium, Bremanorum, Sessione 114. (122) Embdanorum, professorum Belgicorum, pastorum Geldrorum et Hollandorum Australium judicia lecta fuerunt. — Sessione 115. (123) Dn. Crocius dissertationem instituit de justificatione et fide justificante, contra Socinum et Petrum Bertium, professorem Leidensem; ostenditque, Fide nos coram Deo justificari, non quod Deus ignobilem fidei actum (ut Bertius vult) gratiosè reputet pro perfecta legis impletione, sed eò, quòd vera fide Christi justitiam apprehendamus et nobis applicemus. — Sessione 116. (124) Hollandorum Borealium, Seelandorum, Ultrajectinorum et Frisiorum, Sessione 117. (125) Trans Isulanorum, Gröninganorum, Drentanorum et Gallo-Belgarum judicia de ultimo articulo fuerunt recitata, adeoque omnium judiciorum de quinque Remonstrantium articulis praelectio absoluta.

Sessione 118. (127) et 119. (128) Dns. praeses dictavit canones de primo et secundo articulo, quos ex judicijs praelectis, opera et consilio assessorum et scribarum, collegit et concinnavit. De ijs singula collegia inter se deliberabunt, et proximo sequente die Lunae σὺν Θεῷ sententias suas dicent. — Speramus omnes, proxima sequente septimana, adeoque ante festum paschatis styli novi, totum negocium de quinque articulis confectum iri. Cum enim in judicijs per Dei gratiam summus fuerit consensus, in canonibus conficiendis et approbandis non poterit esse dissensus. Quae de catecheseos et confessionis Belgicae à Notis Remonstrantium vindicatione restant, speramus duarum, aut ad summum trium septimanarum spacio expediri posse. — Remonstrantes Alcmariani non ita pridem effregerunt violento impetu fores templi, in quo Dn. Ordd. Hol-

Digitized by Google

landiae deputati ad caussam Remonstrantium istius loci cognoscendam, fuerunt congregati, quendam è ministris istius loci orthodoxis carro μονοτρόχῳ (einem ſchubkarn) impositum, cum opprobrio, instar spectaculi, per plateas urbis deduxerunt. — Hornae in Frisia motus excitati fuerunt à Sapmanno (uti creditur), qui unus est è citatis ad hanc Synodum Remonstrantibus. Is contra interdictum Dnrum. Delegatorum, absque impetrata venia, domum se contulit; cumque à Dnis. Ordd. General. revocaretur, et à magistratu Hornano huc redire juberetur, eoque nomine rheda, qua huc veheretur, ipsi adornata esset, cives istius loci Remonstrantici magno numero convenerunt, rhedamque discerpserunt, adeò ut milites praesidiarij in forum convocati, cum subinde tumultus majores, et tandem etiam civium in ipsos impetus fierent, et lapidibus ex stratis viarum evulsis peterentur, sclopeta sua, superiorum jussu, primum quidem pulvere pyrio tantum, deinde verò etiam, cum hac ratione cives tumultuantes deterreri haud possent, globulis instructa disploserint, ita ut multi è civibus vulnerati, et ex ijs sex aut septem mortui ferantur. Fiscalis, quem vocant, ab Illustrissimis Dnis. Ordd. General. eò missus esse dicitur, ad peragendos reos tumultus istius authores. Sapmannus huc reversus, et à Dnis Deleg. ad examen vocatus respondere detrectavit ad proposita sibi de Hornano tumultu interrogatoria, obtendens, se per conscientiam suam ad interrogatoria ista respondere non posse. Retulerunt Dni. Deleg. hanc hominis pervicaciam et contumaciam ad Dnos. Ordd. Generales, qui dubio procul huic obstinato silentio remedium invenient. Deus compescat Satanam, omnium turbarum authorem, Ecclesiaeque et Reipubl. afflictae coelitus opem et auxilium clementer ferat.

Vale, Serenissime princeps, Dne. Clementissime, et nos servos tuos humilimos porrò clementer complectere.

Dat. Dordrechti $\frac{1}{2}\frac{8}{1}$. Martij Ao. 1619. [Subscrr. uts.]

XIII.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine clementissime.

Integer effluxit mensis, ex quo praeter morem nostrum nihil literarum ad Illustrissimam V. Celsitud. de statu rerum synodicarum dedimus. Morae hujus caussa fuit, non quòd nostri, quod Illustriss. Celsitud. Tuae humilimè dedimus, officij immemores extiterimus, sed quòd in quartam usque septima-

Digitized by Google

nam, inde à $\frac{1}{2}\frac{3}{2}$. Martij, quo postremum ad Celsit. T. scripsimus, ad $\frac{6}{1}\frac{}{6}$. usque Aprilis nulla in Synodo habita fuerit sessio, tum propter Festum Paschatos, quo plerique è Belgicis pastoribus ad obeunda sacra domum diffluebant, tum verò etiam, quod integrum illud tempus privatim extra sessiones in conficiendis, censendis, et iterum atque iterum emendandis canonibus synodicis de quinque notis articulis, insumptum fuerit. De primi, tertij, quarti et quinti articulorum canonibus nullae, quae quidem alicujus essent momenti, difficultates inciderunt: De canonibus secundi articuli, qui est de morte Dni. nostri Jesu Christi, et redemptione hominum, injecti quidam scrupuli negocium aliquatenus retardârunt. Urgebamus unà cum Anglis, Nassovicis, Bremensibus, et Dno. Sibrando SS. Th. D. et in Academiâ Franekeranâ professore nos Hassi, ut retineretur, et in canonibus dicti secundi articuli exprimeretur, inde à multis seculis recepta, et à nostris etiam doctoribus, cumprimis Zacharia Ursino, piae memoriae, et Dn. Pareo usurpata et defensa distinctio, inter mortis Christi sufficientiam, quae omnes omninò homines, etiam eos, qui pereunt, de voluntate Dei patris, Filium in mortem tradentis, et Filij eam subeuntis, respicit; et ejusdem efficaciam, quae non nisi ad Electos ex singulari et speciali Dei consilio refertur. Judicabamus namque, hac ratione non solum Remonstrantium argumenta praecipua, de universali mandato credendi, omnibus indiscriminatim proposito, de hypocrisi, cujus alioqui Deus insimularetur, et de justa incredulorum condemnatione, fortius et solidius eversum, verum etiam viam ad concordiam cum Lutheranis ineundam, magis magisque munitum iri. Verum aliorum, qui, deserto Ursino et Pareo, Bezae et Piscatoris hac in parte vestigia premunt, dissensione factum fuit, ut res haec ad disquisitionem deducta, tandemque canones de hac materia generalibus terminis, citra alterutrius partis praejudicium concepti fuerint.

Confectis et absolutis quinque articulorum canonibus, $\frac{6}{1}\frac{}{6}$ Aprilis indicta fuit sessio numero 120. Hac sessione canones de primo et secundo articulo praelecti, et à tota Synodo approbati fuerunt; excepta antithesi sextâ, circa hunc articulum rejecta, qua mens ac sententia Remonstrantium non satis videbatur expressa.

Sessione 121. (129.130) audita fuerunt totius Synodi

Digitized by Google

de dictâ Antithesi suffragia, et conclusum: Mutandam esse Antithesin illam, et factâ mutatione, denuo praelegendam, ut ab omnibus ac singulis approbetur.

Sessione 122. (131) Canones de 3. 4. et 5. articulis praelecti, et omnium Synodicorum calculo approbati fuerunt. Hac ipsa sessione Belgae in suis, de praelectis canonibus, suffragijs obiter injecerunt mentionem Appendicis, canonibus quinque articulorum subjungendae, in qua occurratur calumnijs, quibus Doctrina Ecclesiarum Reformatarum de praedestinatione et annexis, ab adversarijs solet gravari, simulque rejiciantur et improbentur duriores et horridiores quorundam doctorum, etiam è nostris, circa hos articulos loquendi formulae. Plerique Belgae judicabant, calumnijs obviam eundum; de incommodioribus verò nostrorum Doctorum phrasibus nihil in hac Synodo agendum vel statuendum esse.

Sessione 123. (132) actum fuit ex professo de Appendice canonum synodicorum, et cumprimis; An in ista Appendice non solum calumniae, quibus Ecclesiarum reformatarum doctrina immeritò gravatur, retundendae, verum etiam quaedam duriores et incommodiores nostrorum doctorum, de quinque istis articulis, phrases improbandae sint. Dixerunt hac sessione sententias suas Theologi exteri. Angli, Nos Hassi, et Bremani prolixè, multis adductis rationibus, ostendimus; Omnino è re Ecclesiarum Reformatarum fore, si maculae, quae ipsis per quorundam nostrorum Doctorum incommodiores loquendi formulas, in enunciandis arduis praedestinationis mysterijs, et per adversariorum calumniandi cacoëthes aspersae sint, tandem aliquando in hoc tam celebri conventu synodico, unanimi Reformatarum Ecclesiarum consensu eluantur. Id quod fieri posse censebamus, si horridiores nonnullorum phrases cum spiritu mansuetudinis, quam fieri posset modestissime, à Synodo improbarentur; cumprimis, cum Remonstrantes Synodum hanc per SS. Jesu Christi nomen obtestati sint, ut sententiam suam, quid de quorundam Doctorum, qui à nobis pro orthodoxis habeantur, de praedestinatione, dogmatibus et horridis phrasibus sentiat, apertè profiteatur, additâ hac denunciatione: Si Synodus eas silentio praetereat, se silentium illud pro tacitâ istorum dogmatum et phrasium approbatione habituros.

Digitized by Google

Sessione 124. (133) Dns. praeses praelegebat Formulam appendicis, à se et assessoribus seu consiliarijs suis conceptam, in qua nominatim quidem calumniae quaedam retundebantur, de incommodioribus verò phrasibus nostrorum quorundam doctorum generalis tantum admonitio, ut ab istis abstineant professores et pastores Belgici, comprehendebatur. In qua formula ut Synodus acquiescat, obnixè rogabat. Aliâs enim vix obtineri posse consensum. Dixerunt de ista formula sententias suas Theologi tam exteri quam Belgici. Angli, nos Hassi et Bremani denuò ursimus, ut ad evitandum προζωποληψίας crimen aliasque ob saussas, à nobis proxima superiori sessione prolixè expositas, non solum in genere, verum etiam in specie quaedam phrases, quae omnium ac singulorum Synodi membrorum calculo improbentur, in dicta appendice expressè rejicerentur; ut ita toti orbi christiano innotescat, Ecclesijs reformatis hactenus immeritò impacta fuisse horrida quorundam nostrorum doctorum privata dogmata ac phrases. Alij existimârunt, sufficere generalem de istis monitionem: alij judicârunt, appendicem prorsus omittendam esse: Dns. D. Sibrandus dixit: de exterorum Theologorum dogmatibus et phrasibus judicandi potestatem Synodo huic, quae sit Nationalis Belgica, non competere. De dogmatibus verò et phrasibus incommodis Fratrum Belgarum omnino aliquid ab hac Synodo statuendum esse. Se enim probaturum et ad oculos monstraturum, quosdam è Belgis Contra-Remonstrantibus dictis, horridius de praedestinatione in provincijs Belgicis docuisse et locutos fuisse, quam quenquam exterorum [30]). — Auditis omnium suffragijs, Dns. praeses rogavit Dn. politicos, ut, quandoquidem vota Synodicorum varient, ipsorum Dominationes suam quoque de dicta appendice sententiam declarare ne graventur. Id quod proxima sequente sessione se facturos polliciti fuerunt.

Sessione 125. (134) Dns. praeses formulam appendicis à se et assessoribus nonnihil immutatam, et adjectione quarundam phrasium duriorum auctam denuò praelegit, et judicium Dnrum. politicorum de ea poposcit. Approbârunt eam Dni. Delegati politici, simulque rogarunt, ut negocium hoc, quantum fieri possit, maturetur. Se enim subinde à Dnis.

[30]) Hae disquisitiones in Actis omnino praetermittuntur.

Digitized by Google

Ordd. Generalibus moneri, ut ad finem tractationis de quinque articulis properetur. Angli, Nos Hassi et Bremani optabamus quidem, plures phrases incommodiores in appendice rejectas esse; ut tamen aliquid daremus paci, et ne videremur datâ operâ, sine necessitate moras injicere velle actionibus synodicis, acquievimus in praelectâ formulâ. Eandem calculo suo approbârunt reliqui Synodici omnes ac sìnguli.

Sessione 126. (135) canones de primo Remonstrantium articulo, qui est de praedestinatione, denuò praelecti, et à praeside, consiliarijs et scribis Synodi primum, deinde verò et ordine à Theologis exteris subscripti fuerunt. — Hac ipsa sessione significavit Dn. praeses, sibi et assessoribus Synodi consultum visum esse, ut antithesis 6. circa secundum articulum, de qua scrupuli quidam sessione 121. à nonnullis moti fuerant, prorsus omittatur. Caeterum antithesin 3. ejusdem articuli, ut eò melius et distinctius intelligi possit, in tres antitheses distinctam esse. Quae tres ex una factae antitheses bis praelegebantur, simulque rogabantur Synodici, ut, si qui aliquid in ijs adhuc desiderent, illud ante proximam futuram sessionem praesidi significent, quò dictae antitheses mutari, et proximâ sequente sessione publicè praelegi, et subscriptione confirmari queant.

Sessione 127. (136) antitheses, circa secundum articulum mutatae, denuò praelectae et approbatae fuerunt. Hac ipsa sessione canones synodici de 2. 3. 4. et 5. articulis recitati, et unum eorum exemplar ab omnibus ac singulis Synodi membris subsignatum fuit. Quod exemplar crastino die, σὺν Θεῷ, à quibusdam è Dnis. Delegatis politicis Hagam Comitis ad Illustres Dnos. Ordd. Generales feretur, et potestas sententiam istam synodicam de 5 articulis publicandi ab ipsorum Dominationibus impetrabitur. Facta publicatione, quae, nostro judicio, vel sub exitum hujus, vel sub initium proximae futurae septimanae fiet, speramus nos exteros dimissum iri. — Illustrissimae Celsitudinis Vestrae literas curavimus Hagam Comitis ferendas. Ipsi etiam Palatini simul sui dimissionem petierunt. Quae restant, facili negocio expedientur à solis Belgis, nisi forsitan caussae, Vorstiana et Brentiana, quas quidam in plena Synodo cognoscendas esse existimant, aliquam nobis remoram injiciunt. — Cognitio et examen caussae capti-

Digitized by Google

vorum, Barnefeldij, Grotij et reliquorum, uti ajunt, ad finem deductum est, et brevi dicitur futura Sententiae in ipsos pronunciatio et executio. Quam ob rem existimant plerique diem jejunij et supplicationis, à Generalibus Dnis. Ordd. indictum, et proxima superiori septimana $\frac{7}{17}$. Aprilis in universo Belgio celebratum fuisse. De reliquis, quae porrò agentur, speramus Illustriss. Celsitud. Vestrae nos brevi coram relaturos esse.

Vale, Serenissime princeps, Domine clementissime, et nos servos tuos clementer prosequi perge.

Datae Dordraci $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aprilis Anno 1619.

[Subscrr. uts.]

XIII.

Illustrissime, potentissime princeps, Domine clementissime.

De postremis Synodi Nationalis Belgicae Dordracenae actis, quae quidem, nobis alijsque Theologis exteris istic loci praesentibus inde à $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aprilis, quo ultimas nostras ad Illustrissimam Celsitudinem Vestram Dordraco dedimus literas, tractata fuerunt, nunc per Dei gratiam reduces facti scripto hoc nostro ad Celsitud. Vestram humilimè referemus, ut ita plenè eidem de Synodi conclusionibus constare possit.

Sessione 128. (137) Dns. praeses proposuit: Subscriptâ Sententiâ synodicâ de quinque Remonstrantium articulis, proximum esse, ut judicium feratur in eos, qui heterodoxiâ Ecclesias Belgicas turbarint: Se itaque, unà cum Synodi deputatis Formulam censurae, in Remonstrantes stringendae, concepisse, quae publicè praelegi debeat. Praelecta fuit dicta formula, et audita de ea suffragia totius Synodi. Complectebatur Formula illa expositionem prolixam criminum Remonstrantium, quòd Religionem in Ecclesijs Belgicis innovârint, rempubl. et pacem publicam turbarint, summum magistratum, ejusque mandata et decreta contempserint etc.; simulque denunciationem censurae in ipsos, quòd ab officijs suis Ecclesiasticis removeri debeant, et hoc ipso removeantur, tantisper, dum abjectis erroribus ad Ecclesiam redeant, cum ea reconcilientur, et hujus suae poenitentiae certa et evidentia de se testimonia edant. Committebatur hac ipsa Formula censurae hujus executio Synodis provincialibus, itemque classibus et presbyterijs.

Theologi exteri omnes ac singuli (Dno. Deodato Genevensi et Theologis Embdanis exceptis, qui praelectam For-

Digitized by Google

mulam approbabant) judicium de personis Remonstrantium ferre recusabant, existimantes, hoc non ad se, sed ad solos Belgas, quibus et Remonstrantium mores noti sint, et Ecclesiarum Belgicarum status cognitus, pertinere. Belgarum judicia de hac Formula variârunt. Quidam monebant, contineri in ista Formula nonnulla politica, de quibus judicare et pronunciare non Ecclesiastici, sed potius politici fori sit. Adhaec asperius eam conceptam videri, proindeque politica omittenda, et stylum nonnihil mitigandum esse, ne videatur Synodus ex affectu contra Remonstrantes pronunciasse. Monebatur insuper, aliam rationem esse Remonstrantium ad Synodum citatorum, quam reliquorum non citatorum. Hos mitius et lenius tractandos esse, quam illos. Alij in suffragijs suis non obscurè innuebant, posse prius à Synodo tractari et ventilari quaestionem, annon aliqua inveniri possit via et ratio tolerantiae, saltem quorundam ex Remonstrantibus moderatiorum, qui suos sibi errores retinere velint, Ecclesias verò ijsdem se nec publicè nec privatim turbaturos promittant. Atque hac de re existimabant illi ipsi, non inutiliter audiri posse judicia Theologorum exterorum, utpote qui hac in parte liberiores sint ab affectibus, quam Belgae. Alij rem hanc difficilimam esse dixerunt, à qua pendeat salus Reipublicae et Ecclesiarum Belgicarum, proindeque spacium deliberandi in proximam sequentem sessionem petierunt.

Sessione 129. (138) Dns. praeses significavit, se, adhibitis in consilium assessoribus et quibusdam Fratribus provincialibus, Formulam censurae mutâsse, et ita temperâsse, ut eandem speret ab omnibus, etiam exteris Theologis, approbari posse. Praelecta fuit ista Censurae Formula mutata, in qua politica quidem omissa, et stylus aliquantum mitigatus erat; sententia verò in Remonstrantes lata, quod, nisi errores suos abjiciant, in ministerijs suis tolerari nec possint nec debeant, repetita erat. Rogavit Dns. praeses de ista mutata Formula sententias Synodi. Angli repetierunt responsum suum, proxima superiori Sessione datum; judicium de personis se relinquere Belgis, nec velle se isti negocio immiscere. Palatini Formulam illam, quoad ipsam ejus substantiam approbârunt, addita monitione, ut quam fieri possit mansuetissime Remonstrantes tractent. Nos unà cum Anglis perstitimus in responso nostro

Digitized by Google

superiori sessione dato: Nolle nos judicium de personis nobis sumere, promittentes interim, si haec quaestio in Synodo ventilanda sit; An quousque et quibus conditionibus Remonstrantes in Ecclesijs Belgicis tolerari possint, nos libentissime nostrum qualecunque judicium et consilium in bonum Ecclesiarum Belgicarum cum Synodo communicaturos. Helvetij, Nassovici, Genevenses et Embdani censuram illam approbarunt. Professores et pastores Belgici ad unum omnes et singuli in praelecta Censurae Formula acquieverunt, nisi quod Dns. Sibrandus existimavit, in ista Formula tantum allegandas esse caussas Ecclesiasticas adversus Remonstrantes, innovationem doctrinae in Ecclesijs Belgicis, earumque scissionem: pervicaciae vero et inobedientiae ipsorum erga Dnos. Delegatos politicos et Dnos. Ordd. Generales, quam in Synodo ostenderint, mentionem nullam faciendam, sed judicium de ista pervicacia et contumacia relinquendum esse summo magistratui. — Auditis totius Synodi suffragijs, rogavit Dn. praeses Dnos. Delegatos Politicos, ut ipsi quoque de dicta censura judicium suum Synodo aperire ne gravarentur. Responderunt illi, suum non esse, de censura ista, quae Ecclesiastica sit, suam sententiam dicere. Relaturos se ea de re Dnis. Ordd. Generalibus, quorum dominationes suum de ista censura judicium sint declaraturi Synodo. Praelecta fuit hac ipsa sessione confessio duorum pastorum Hollandiae, Johannis et Petri Geisteranorum, edita non ita pridem ab ipsis, coram deputatis visitatoribus Ordd. Hollandiae et West-Frisiae. In hac sua confessione doctrinam de SS. Trinitate in dubium vocabant, satisfactionem Christi pro peccatis nostris negabant, et id genus alia horrenda dogmata ex Socino hausta approbabant. Remoti sunt ijdem ab officijs suis Ecclesiasticis et deportati in Gravensand.

Sessione 130. (139. 140) agi coepit de caussa quadam privata inter classem Franekeranam et Dn. Makovium SS. Theol. in Academia Franekerana professorem, aliquamdiu Leowardiae coram ordd. Frisiae agitata, et ab ijsdem ad Nationalem Synodum, ut ab ea cognosceretur et decideretur, transmissa. Praelegebantur primo loco literae Dni. Makovij, Synodo inscriptae, quibus conquerebatur, se à collega suo Dn. Sibrando et alijs in crimen haeresium vocatum, et coram Ordinibus Frisiae eo nomine accusatum fuisse. Cum itaque dicti Dni. Ordd.

Digitized by Google

negocium hoc, transmissis actis, ad Synodum devolverint, se rogare, ut ab utraque parte quidam arbitri deligantur, qui caussam cognoscant et componant. — Praelectis hisce literis, Dnus. Sibrandus respondit, se nunquam fuisse in hac caussa actorem, nec deinceps etiam fore collegae suae accusatorem; proinde nec posse nec velle se deligere arbitros ad caussae illius cognitionem et dijudicationem. Quoniam itaque nulli aderant, qui classis Franekeranae nomine arbitros eligerent, Synodo placuit, ut acta ab ordd. Frisiae transmissa praelegerentur, et lectis actis, porrò, quid facto opus sit, dispiceretur. — Praelecta fuerunt accusationis capita, numero 50, contra Makovium instituta, quibus Gentilismi, Pelagianismi, Semipelagianismi, Socinianismi aliarumque haeresium insimulabatur. Subscripta fuerunt hac ipsa sessione quaedam exemplaria canonum synodicorum, quae scribae Synodi à se ad autographon diligenter fuisse collata, et cum eo per omnia convenire, contestabantur.

Sessione 133. (141) [31]) recitatae fuerunt Dn. Makovij ad superiora accusationis capita responsiones binae. Pòst praelectae sunt literae Facultatis Theologicae Heidelbergensis, ad Dn. Ordines Frisiae mense Novembris Anno 617 scriptae, quibus testatur, ex nundinis Francofurtensibus ad se delatam esse disputationem quandam Theologicam, habitam sub praesidio Dni. Makovij, quae stylo conscripta sit admodum obscuro ac perplexo, scholasticorum potius lacunas redolens, quam Sacrarum literarum vestigijs insistens. Proindeque rogat eadem Facultas Theologica Dn. Ordd. Frisiae, ut diligenter invigilent, ne per istum docendi disputandique modum Theologia corrumpatur, et Ecclesiae ipsorum, aliàs satis afflictae schismate Arminiano, magis turbentur et scindantur. — Recitatis hisce, audiri coeperunt suffragia Synodi: Quo modo ac ratione porrò in hoc negocio Makoviano sit progrediendum? Dixerunt hac sessione sententias suas Theologi exteri, et duo ex professoribus Belgicis.

Sessione 134. (142) audita sunt reliquorum professorum et pastorum Belgicorum vota de caussa Makoviana, et conclusum: Ne actiones Synodi interturbentur, demandandam esse caussae istius cognitionem certis quibusdam à Synodo deputandis, qui de ea ad Synodum referant. Hac ipsa

[31]) Apparet, sessiones hoc loco falso computatas esse.

Digitized by Google

sessione ad negocium hoc tractandum nominati et electi sunt à Synodo tres Theologi exteri, D. Scultetus, ego Steinius et Dnus. Breitingerus, Tigurinus; et tres Theologi Belgae, Dns. Gomarus, Dns. Thysius et D. Mehnius, pastor Arhemiensis. — Tempore inter hanc et sequentem sessiones intermedio tractata fuit privatim caussa Makoviana à deputatis. Deprehensum fuit è documentis productis et allegatis Makovij thesibus et dictatis, ipsum Gentilismi, Pelagianismi, Socinianismi et aliarum haeresium convinci non posse, proindeque ipsum hactenus absolvendum esse ab intentata actione. Interim tamen, cum objectum praedestinationis Makovius statuat genus humanum absolutè consideratum, et in Dei praescientia nondum creatum, nedum lapsum, et incommodioribus ac durioribus nonnullis locutionibus, quae scandalum pariant apud simpliciores, usus fuerit, insuperque illum scholasticis Doctoribus olim, hodieque Jesuitis usitatum, docendi Theologiam modum suo praesidio firmârit, graviter monendum illum esse, ut in posterum ab horridioribus loquendi formulis, licet à quibusdam puris doctoribus usurpatis, abstineat et dicendi genere utatur plano, perspicuo et sacris literis conformi.

Sessione 135. (143) praelectae fuerunt literae magistratus Campensis, quibus Synodum rogabat, ut apud presbyteria et Ecclesias Arnhemiensem et Hastellanam intercedat, ut illa quidem D. Stephanum, haec vero Petrum Plantium dimittat ad functiones Ecclesiasticas Campenses, ad quas ab Ecclesia ejus loci in locum Remonstrantium remotorum uterque sit vocatus. Conclusum fuit: Non esse consultum, ut Synodus Nationalis sese immisceat hujusmodi rebus privatis, nec verò etiam constare Synodo, feratne status Ecclesiarum Arnhemiensis et Hastellanae dimissionem D. Stephani et D. Plantij, necne.

Hac ipsa sessione denuò praelectum fuit prooemium, canonibus synodicis praemittendum, prout illud à D. praeside et assessoribus fuerat mutatum. Approbavit illud universa Synodus. Approbato Prooemio, significabat Dns. praeses: Dn. Petrum Molinaeum, Ecclesiae Parisiensis Reformatae pastorem, misisse huc ad Synodum judicium suum de quinque articulis; quod publicè praelegendum sit, ut ex eo consensus Ecclesiarum Gallicanarum cum sententia synodica de dictis ar-

Digitized by Google

ticulis jam tum confecta et approbata eo melius patescat. Factum fuit praelectionis dicti judicij Molinaei initium.

Sessione 136. (144) absoluta fuit judicij Molinaei praelectio. Objectum praedestinationis nobiscum statuit genus humanum in praescientia Dei creatum et lapsum. Hac ipsa sessione Dni. deputati politici Hagâ Comitis reversi exposuerunt: Dnos. Ordd. Generales magno cum gaudio intellexisse caussam 5 articulorum ad finem per Dei gratiam deductam, et unanimibus totius Synodi suffragijs conclusam et definitam esse; eoque nomine cumprimis Deo, pro mirando hoc consensu in sana doctrina, deinde vero et Synodicis omnibus pro exantlato labore gratias agere, et hoc unicè in votis habere, ut sententia synodica de 5 articulis quam primum publicetur. Cui publicationi à Dnis. delegatis politicis, approbante universa Synodo, indictus fuit dies $\frac{26. \text{ Aprilis}}{6. \text{ Maji}}$. Significârunt ijdem Dni. delegati: Ordd. Generales porrò velle ac rogare, ut pro more ac consuetudine in Synodis Nationalibus Belgicis recepta, Confessio Belgica publice praelegatur, et à Synodo summariè cognoscatur ac declaretur: Numnam dogmata eâ comprehensa, verbo Dei consentanea, et receptae in Ecclesijs reformatis doctrinae conformia sint? An verò aliquid in ea contineatur, quod à sacris literis dissentiat? Monuerunt ijdem, in hac confessionis Belgicae recognitione non ad phraseologiam (cum exemplaria multum à se invicem discrepent, cui malo deinceps suo tempore à Doctoribus et Pastoribus Belgicis remedium inveniri possit) sed potius ad res ipsaque dogmata respiciendum esse. Dns. praeses addidit, articulos confessionis 30. 31. 32. qui de regimine Ecclesiastico tractent, legendos quidem esse unà cum alijs, sed non judicandos ab hac Synodo; id quod propter Anglos ponebatur, quorum de hac re sententia ab alijs nonnullis Reformatis Doctoribus est diversa. Recitata fuit hac ipsa sessione dicta Confessio Belgica à capite ad calcem usque, simulque rogati Theologi tam exteri quam Belgici, ut sequente sessione suam de eâ sententiam declarent.

Sessione 137. (145) exhibitum fuit Synodo publiceque praelectum judicium deputatorum de caussa Makoviana, quo declarabatur, Makovium quidem absolvendum a crimine haereseos, attamen de nonnullis incommodioribus dictis et phrasibus, necnon de modo docendi scholastico, deinceps vitandis,

Digitized by Google

seriò monendum esse. Placuit Synodo, ut à Deputatis tentaretur totius illius litis compositio, et Dni. Makovij cum Dno. Sibrando reconciliatio. Hac ipsa sessione audiri coeperunt judicia Synodi de Confessione Belgica. Dni. Theologi Angli approbârunt dictam Confessionem, exceptis 30. 31. 32. articulis, in quibus se dissentire profitebantur à sententia Ecclesiarum Belgicarum [32]). — Rogata Synodus processit ad deductionem funeris Dni. Lamberti Canteri, consiliarij civitatis Ultrajectinae, et Ecclesiae ejus loci Senioris, ad hanc Synodum delegati, qui febre ardente fuit extinctus.

Sessione 139. (146) perrexit Dns. praeses in rogandis sententijs de confessione Belgica. Unanimibus et consentientibus totius Synodi suffragijs dicta confessio, quoad substantialia ipsaque dogmata, approbata, simulque monitum fuit, ut, quandoquidem exemplaria multum varient, Frates Belgae de certo exemplari, quod pro authentico deinceps haberi possit ac debeat, inter se conveniant, illudque Ecclesijs Belgicis et posteritati exhibeant. — Hac ipsa sessione praelecta fuit Catechesis Palatino-Belgica, rogatumque, ut de eadem pariter suum judicium proxima sequente sessione singula collegia declarent: An aliquid existiment ista catechesi contineri, quod verbo Dei contrarium sit, adeoque emendatione indigeat?

Sessione 140. (147 — 148) audita fuerunt judicia de dicta catechesi, eaque communi totius Synodi consensu declarata fuit verbo Dei consentanea, et usui ac aedificationi juniorum pariter et adultiorum maximè accommodata.

Sessione 141. (149) Dns. Martinus Gregorij, J. V. D. et curiae ducatus Geldriae consiliarius, porrò nomine Dn. Ordd. Generalium rogavit Synodum, ut, approbatâ confessione Belgica et Catechesi Palatina, summarie suam de Theologia et doctrina Conradi Vorstij, imprimis de Deo et attributis divinis, item de Christo mediatore et ejus pro peccatis nostris satisfactione, alijsque religionis capitibus, quae ipsi cum Remonstrantibus communia non sint, sententiam declaret, sitne ea doctrina in scholis et Ecclesijs Belgicis Reformatis tradenda ac toleranda, necne? Praelecta fuerunt hac ipsa sessione capita praecipua errorum Vorstianorum, à professoribus Belgicis ex libris ipsius, cumprimis de Deo excerpta, rogataque Synodus,

32) Haec res in Actis reticetur.

ut ea à singulis collegijs privatim considerentur, cum scriptis Vorstij conferantur et proxima sequente sessione judicia collegialia de doctrina Vorstij dicantur. — Recitatae sunt hac ipsa sessione literae Vorstij ad Synodum scriptae, quibus sese offert ad συζήτησιν amicam, et refutationem Fausti Socini, si ea sibi à Synodo demandetur.

Sessione 141. (150) lecta sunt judicia collegialia de doctrina Vorstij, quibus declarabatur, eam in Ecclesijs Reformatis nequaquam tolerandam, sed omni studio eliminandam esse. Angli insuper librum ipsius de Deo flammis tradendum esse judicârunt. Conclusum fuit hac ipsa sessione: ex praelectis judicijs collegialibus concipiendum esse judicium synodicum de doctrina Vorstij. Tempore inter hanc et sequentem sessionem intermedio Dns. Makovius reconciliatus fuit Dno. Sibrando, et sancta inter ipsos sancita ἀμνηστία.

Sessione 142. (151) judicium synodicum de doctrina Vorstij praelectum, et sententia Synodi de ea audita fuit. Notabantur in eo à diversis quam plurima. Quidam volebant, judicium generaliter concipiendum, nec in specie recensenda esse certa doctrinae capita, in quibus Vorstius â verbo Dei et recepta in Ecclesijs reformatis doctrina recedat. Quidam contrà specialem recensionem Errorum ipsius, alij quidem plurium, alij vero pauciorum urgebant. Conclusum: Formulam judicij mutandam et ita temperandam esse, ut à tota Synodo unanimi consensu probari queat.

Sessione 143. (152) Formula judicij synodici de doctrina Vorstij mutata denuò praelecta, et à tota Synodo approbata fuit.

Sessione 144. (153) invocato in consessu synodico SS. Dei nomine, universa Synodus ordine processit ad templum magnum, in quo, praesente innumera hominum tam peregrinorum quam indigenarum frequentia, praemissis ad Deum precibus, sententia synodica de quinque articulis, unà cum censura Ecclesiastica in Remonstrantes solenniter idiomate latino publicata fuit. Solennis hic publicationis actus gratiarum actione ad Deum conclusus fuit. Finita publicatione, Synodici è templo sese receperunt ad locum consessibus synodicis destinatum, ubi Dn. praeses significavit, sententiam Synodi publicatam dictandam esse fidis amanuensibus, ut

Digitized by Google

singula collegia exemplaria singula à praeside, Consiliarijs et scribis Synodi, pro more Synodorum Nationalium Belgicarum, subsignata ad suos deferre queant. Deinde v. confectis exemplaribus, conventum valedictorium instituendum, ejusque diem et horam singulis collegijs per ministros synodicos indicendum esse.

Sessione 145. (154) (quae habita fuit $\frac{29.\ \text{April.}}{9.\ \text{Maji}}$) primo loco, nomine Dnorum. Ordd. Generalium Dns. Martinus Gregorij Serenissimis Regi Magnae Britanniae et Electori Palatino, Illustrissimae T. Celsitudini et reliquis magistratibus, quorum deputati in Synodo fuerunt praesentes, ipsisque et Theologis summas egit gratias, petiitque, ut suis quique Dnis. statum Ecclesiarum et Rerumpublicarum Belgicarum de meliori nota commendare velint. Significavit idem, Dnis. Ordd. Generalibus pergratum fore, si Theologi exteri unà Hagam Comitis sese conferant, et in pleno Dnrum. Ordd. consessu literas dimissorias recipiant. Dehinc Dns. praeses Ecclesiasticus parem instituit gratiarum actionem, nomine Ecclesiarum Belgicarum. Theologi exteri collegialiter paucis responderunt, Dnis. Ordd. pro summo studio conservandi et promovendi orthodoxiam, necnon pro beneficentia sibi praestita gratias agentes, suaque vicissim officia, servitia et vota ipsorum Dominationibus offerentes, et denique divinae protectioni respublicas et Ecclesias Belgicas, ipsarumque ductores ac doctores commendantes. Finitis sermonibus, dextras fraternitatis omnes ac singuli Synodici tam politici quam ecclesiastici sibi invicem porrexerunt, et extremum vale non sine profusione lachrymarum dixerunt. Eodem die à Senatu Dordraceno universa Synodus honorario convivio excepta fuit. Sequente die, qui erat $\frac{30.\ \text{Aprilis}}{1.\ \text{Maji}}$, quidam è deputatis politicis privatim nos, ut et alios Theologos exteros, accersère et gratijs denuo actis honorificè et liberaliter dimisére. Sumptus itineris, quos eundo fecimus, nobis et reliquis Theologis exteris invitis et reluctantibus restituerunt, et de viatico in reditu abundanter nobis prospexerunt, ut de pecunia jussu Celsitudinis Vestrae nobis Cassellis tradita nihil in via insumpserimus. Honoraria de ea dedimus hospitibus nostris, quibus per integram hyemem molesti fuimus, quique omnia humanitatis et hospitalitatis officia nobis exhibuerunt. Quod superest, parati sumus scri-

Digitized by Google

bae aerarij Illustrissimae Celsitud. Vestrae reddere. Sumptus fecerunt Dni. Ordd. Generales in Synodum incredibiles, nec quicquam, quod ad conservationem et propagationem orthodoxae doctrinae faceret, praetermiserunt. Quo nomine existimamus plurimum ipsis debere Ecclesias reformatas omnes, quare consensus in sana doctrina, ipsorum auspicijs, per Dei gratiam, in Synodo ista Nationali Belgica fuit firmatus.

Exemplar sententiae synodicae de 5 notis articulis, unà cum censura in Remonstrantes et judicio synodico de doctrina Vorstij, nec non literas dimissorias Illustriss. Celsitud. Vestrae humilimè exhibemus; id unicè exoptantes et orantes sedulo, ut Altitudo vestra pro pio suo erga sanam Reformatarum Ecclesiarum doctrinam affectu, authoritate sua efficiat, ne quid vel in scholis vel in Ecclesijs suo tempore subjectis doceatur, quod dictae sententiae synodicae, ex verbo Dei haustae et assertae, repugnet. Ita fiet, ut vinculum reformatarum Ecclesiarum fortius constringatur, et Ecclesia Christi in unitate fidei et charitatis christianae subinde majus incrementum capiat, ad nominis divini gloriam et Electorum aeternam salutem. Faxit Deus O. M. ut in dies proficiamus in vera in ipsum fide, sincera pietate, non fucata charitate, tantisper dum perveniamus ad propositam metam aeternae beatitudinis, in qua ipsum, Patrem, Filium et Sp. Sctum. aeternum laudabimus, celebrabimus.

Vale et vive, Serenissime princeps unà cum omnibus Tuis diu multumque, et Ecclesiae ac reipublicae multum periclitanti porrò deinceps saluberrimis Tuis consilijs succurrere perge, et nos servos Tuos humilimos clementer Tibi commendatos habe.

Datae Marpurgi 14. Maji Ao. 1619. cum pridie per Dei gratiam facti essemus reduces.

[Subscrr. uts.]

Appendix.

Sententia Remonstrantium,

quam in conscientia sua verbo Dei consentaneam esse arbitrati sunt hactenus et etiamnum arbitrantur, circa primum de praedestinationis decreto articulum haec est.

1. Deus non decrevit quenquam ad vitam aeternam eligere, aut ab eadem reprobare ordine priùs, quam eundem creare decreverit, citra ullius obedientiae aut inobedientiae antecedentis intuitum, pro beneplacito suo ad demonstrandam gloriam misericordiae et justi-

Digitized by Google

tiae suae vel potestatis et dominij absoluti. — 2. Cum decretum Dei de cujusque hominis tum salute tum exitio non sit decretum finis absolute intenti, sequitur, neque eidem decreto subordinata esse media talia, per quae ad finem destinatum tum electi tum reprobati efficaciter atque inevitabiliter perducantur. — 3. Quare nec Deus hoc consilio creavit in uno Adamo omnes homines in recto statu, non ordinavit lapsum ejusque permissionem, non subtraxit Adamo gratiam necessariam et sufficientem, non procurat Evangelium praedicari, homines externè vocari, non confert illis ulla dona Spiritus Sancti, ut ista media essent, per quae eorum aliquos ad vitam perduceret, alios vitae beneficio destitueret. Christus mediator non est solum executor electionis, sed ipsius decreti electionis fundamentum: quod alij efficaciter vocantur, justificantur, in fide perseverant, glorificantur, caussa non est, quòd absolutè ad vitam aeternam sint electi; neque quòd alij in lapsu deserantur, Christus ijs non detur, prorsus non aut inefficaciter vocentur, indurentur, damnentur, caussa non est, quod à salute aeterna absolutè sint reprobati. — 4. Deus non decrevit sine intervenientibus peccatis actualibus multò maximam partem hominum ab omni spe salutis seclusam in lapsu relinquere. — 5. Deus ordinavit, ut Christus sit propitiatio pro totius mundi peccatis, et vi istius decreti statuit credentes in ipsum justificare et salvare hominibusque media ad fidem necessaria et sufficientia administrare, ea ratione, quam novit suam sapientiam et justitiam decere; nequaquam autem destinavit ex vi decreti absoluti solis electis Christum mediatorem dare, eosdemque solos fide per vocationem efficacem donare, justificare, in fide conservare et glorificare. — 6. Nec à vita aeterna, nec à medijs ad eam sufficientibus ullus rejectus est, absoluto aliquo antecedaneo decreto: sicut meritum Christi, vocatio, omniaque dona Spiritus prodesse ad salutem omnibus possint, et revera prosint, nisi ea ipsi in interitum sibi eorundem abusu vertant: Ad incredulitatem autem, impietatem et peccata tanquam media et caussas damnationis nemo destinatus est. — 7. Electio singularium personarum peremptoria est, ex consideratione fidei in Jesum Christum, et perseverantiae, non autem citra considerationem fidei et perseverantiae in vera fide, tamquam conditionis in eligendo praerequisitae. — 8. Reprobatio à vita aeterna facta est secundum considerationem antecedaneae infidelitatis, et perseverantiae in infidelitate, non autem citra considerationem antecedaneae infidelitatis et perseverantiae in infidelitate. — 9. Omnes fidelium liberi sunt in Christo sanctificati: ita ut nullus eorum ante usum rationis ex hac vita decedens pereat; nequaquam autem in reprobatorum numero censentur etiam nonnulli fidelium liberi, in infantia sua ante ullum actuale peccatum in propria persona commissum ex hac vita discedentes: adeo ut nec baptismi sacrum lavacrum, nec preces Ecclesiae ipsis ullo modo ad salutem prodesse possint. — 10. Nulli in fidelium liberi baptizati in nomine Patris, Filij et Sp. Sancti in infantiae suae statu viventes absoluto decreto reprobatis adscribuntur.

Digitized by Google

Reverendissimi patres ac fratres, habetis sententiae nostrae, quoad primum articulum de electione et reprobatione, propositionem; quam sententiam propugnare, et ei contrariam, quae Contra-Remonstrantium est, oppugnare parati sumus, et isthac ratione, ut eam proponamus, et porro explicemus ac defendamus, quantum possumus et necessarium judicabimus, et veritatis ipsius, gloriae Divinae, conscientiae nostrae et aedificationis Ecclesiarum nostrarum interesse putamus.

Simon Episcopius S S. Theologiae professor.
Eduardus Poppius. Samuel Neranus. Joannes Arnoldi Corvinus. Bernhardus Duinglovius. Carolus Niellius. Philippus Pynackerus. Assverus Matthisius. Thomas Goswinius. Isaacus Frederici. Theophilus Rickwaerdius. Henricus Hollingerus. Henricus Leo. Dominicus Sapina. Bernerus Wezekius.

Sententia Remonstrantium

de secundo articulo, qui est de universalitate meriti mortis Christi, haec est.

1. Precium redemptionis, quod Christus Deo patri suo obtulit, non tantum in se et per se toti generi humano redimendo sufficiens est, sed etiam pro omnibus et singulis hominibus decreto, voluntate et gratiâ Dei patris persolutum est: eoque à participatione fructuum mortis Christi nemo absoluto et antecedente Dei decreto praecisè exclusus est. — 2. Christus merito mortis suae Deum patrem universo generi humano hactenus reconciliavit, ut pater propter illius meritum salvâ justitiâ et veritate sua novum gratiae foedus cum peccatoribus et damnationi obnoxijs hominibus inire et sancire potuerit et voluerit. — 3. Etsi Christus omnibus et singulis hominibus reconciliationem cum Deo et remissionem peccatorum promeruerit; nemo tamen secundum novi et gratiosi foederis pactum aliter, quam per fidem beneficiorum morte Christi partorum reipsa fit particeps: nec peccata hominibus peccatoribus remittuntur, antequam actu et verè in Christum credant. — 4. Credere, Christum pro se mortuum esse, ij soli tenentur, pro quibus Christus mortuus est: reprobi verò, quos vocant, pro quibus Christus mortuus non sit, nec ad istam fidem obligari, nec propter incredulitatem contrariam justè damnari possunt: quin si tales reprobi essent, ij credere tenerentur Christum pro se mortuum non esse.

Sententia Remonstrantium

circa tertium et quartum articulum, De gratia Dei et conversione hominis, haec est:

1. Homo salvificam fidem non habet à se, neque ex liberi arbitrij viribus: quandoquidem in statu peccati nihil boni (quod quidem salutare bonum sit, cujusmodi imprimis est fides salvifica) ex se et à se potest cogitare, velle, aut facere; sed necesse est, ut à Deo in Christo per Spiritum ipsius S. regeneretur atque renovetur intellectu, affectibus, voluntate, omnibusque viribus, ut salutaria bona

Digitized by Google

rectè possit intelligere, meditari, velle atque perficere. — 2. Gratiam autem Dei statuimus non tantum esse principium, sed etiam progressum et complementum omnis boni, adeò ut ne ipse quidem regenitus absque praecedente sive praeveniente ista, excitante, prosequente et cooperante gratiâ bonum cogitare, velle aut peragere possit, ullisve ad malum tentationibus resistere: ita ut omnia bona opera actionesque, quas quis cogitando potest assequi, gratiae Dei adscribendae sint. — 3. Nec tamen credimus, zelum omnem, curam et studium, ad obtinendam salutem adhibitum, ante ipsam fidem et spiritum renovationis, vanum atque irritum, quin imò noxium magis homini esse, quam utile ac fructuosum: sed contrà statuimus, audire verbum Dei, dolere de peccato commisso, expetere gratiam salutarem et spiritum renovationis (quorum tamen nihil citra gratiam homo potest) nonmodò noxium non esse et inutile, sed potius utilissimum et quammaximè necessarium ad obtinendam fidem et spiritum renovationis. — 4. Voluntas in statu lapsus ante vocationem non habet potentiam et libertatem, ullum bonum, quod salutare sit, volendi, ideoque libertatem volendi tam bonum salutare, quam malum, in omni statu voluntati adesse negamus. — 5. Gratia efficax, quâ quis convertitur, non est irresistibilis; et licet ita voluntatem afficiat verbo et Spiritus sui operatione interna Deus, ut et potentiam credendi sive vires supernaturales conferat, et hominem actu credere faciat; tamen potuit homo ex se gratiam istam adspernari et non credere, eoque etiam suâ culpâ perire. — 6. Quamquam pro liberrima Dei voluntate maxima sit gratiae Divinae disparitas, tamen Spiritus S. tantum gratiae omnibus et singulis, quibus verbum fidei praedicatur, confert, aut conferre paratus est, quantum ad promovendam suis gradibus hominum conversionem sufficit: eoque gratia sufficiens ad fidem et conversionem non tantum ijs obtingit, quos juxta decretum absolutae electionis salvare velle dicitur Deus; verum etiam ijs, qui actu ipso non convertuntur. — 7. Homo per gratiam Sp. Sancti potest plus boni facere, quam re ipsa facit, et plus mali omittere, quam reipsa omittit: Neque credimus Deum simpliciter nolle, ut homo plus boni faciat, quam facit, et mali omittat, quam omittit: ac ut utrumque sic fiat, ab aeterno praecisè decrevisse. — 8. Quoscunque Deus vocat ad salutem, seriò vocat, hoc est, cum sincera et minime simulata salvandi intentione ac voluntate: Nec eorum assentimur sententiae, qui statuunt, Deum externè quosdam vocare, quos internè vocare, hoc est, verè conversos nolit etiam ante rejectam vocationis gratiam. — 9. Non est in Deo voluntas istiusmodi arcana, quae revelatae ejusdem in verbo voluntati sic contraveniat, ut secundum eam, arcanam scil., nolit conversionem et salutem maximae partis eorum, quos verbo Evangelij et revelata voluntate ad fidem et salutem seriò vocat et invitat: neque hic, ut quidam loquuntur, sanctam simulationem aut duplicem personam in Deo agnoscimus. — 10. Nec credimus, Deum reprobos, quos vocant, hos in fines vocare, ut magis induret, ut excusationem adimat, ut gra-

Digitized by Google

vius puniat, ut ἀδυναμίαν ipsorum ostendat: non autem, ut convertantur, credant, salventur. — 11. Verum non est, ex vi et efficacia arcanae voluntatis seu decreti Divini omnia non bona tantum, sed et mala necessariò fieri, adeò ut quicunque peccant, respectu decreti Divini non possint non peccare: Deum velle, decernere, procurare hominum peccata eorumque opera insana, stulta, crudelia et sacrilegam sui nominis blasphemiam: movere linguas hominum ad blasphemandum etc. — 12. Falsum quoque et horrendum nobis est, Deum ad peccata, quae palam prohibet, occulta ratione homines impellere: peccantes non agere contra voluntatem Dei veram et propriè dictam, consentaneum esse voluntati Dei, quod injustum est, hoc est, quod praecepto ejus contrarium est: quin imò veram et capitalem culpam esse, facere Dei voluntatem.

Sententia Remonstrantium

circa quintum articulum, qui est de perseverantia, haec est:

1. Perseverantia fidelium in fide non est effectum illius absoluti decreti, quo Deus singulares personas, nulla conditione obedientiae circumscriptas, elegisse dicitur. — 2. Deus verè fideles gratia et viribus supernaturalibus instruit, quantum ad perseverandum, et diaboli, carnis et mundi tentationes superandum pro infinita sua sapientia sufficere judicat: nec per Deum unquam stat, quo minus perseverent. — 3. Verè fideles possunt à vera fide excidere, et in istiusmodi prolabi peccata, quae cum vera et justificante fide consistere non possunt. Nec potest hoc tantum fieri, sed et non rarò fit. — 4. Vere fideles possunt suâ culpâ in flagitia et scelera atrocia incidere, in ijsdem perseverare et mori, ac proinde finaliter excidere et perire. — 5. Neque tamen credimus, verè fideles, etiamsi in gravia et conscientiam vastantia peccata nonnunquam incidant, protinus omni spe resipiscentiae excidere; sed fieri posse agnoscimus, ut Deus secundum multitudinem misericordiarum suarum eos rursus per gratiam suam ad resipiscentiam revocet, quin imò non infrequenter id evenisse credimus: etiamsi de eo, quòd hoc certò et indubiè futurum sit, persuasissimi esse nequeant.

6. Itaque haec sequentia dogmata, quae scriptis publicis in vulgus sparguntur in dies, ut pietati et bonis moribus noxia, toto animo et corde rejicimus: nempe 1. Verè fideles non posse deliberato consilio peccare, sed tantum ex ignorantia et infirmitate. 2. Mille peccata, imò omnia peccata totius mundi electionem irritam facere non posse: cui si addatur, omnes omnino homines teneri credere, se electos esse ad salutem, et proinde ex electione illa excidere non posse, quantam illud securitati carnali fenestram aperiat, cogitandum relinquimus. 4. Fidelibus et electis nulla peccata, utut magna et gravia esse possint, imputari, quin omnia praesentia et futura jam remissa esse. 5. Verè fideles in haereses exitiales, in gravia et atrocissima peccata, uti sunt adulteria et homicidia, prolapsos, propter quae Ecclesia juxta Institutionem Christi cogatur testari, se ipsos in externa sua com-

Digitized by Google

munione non posse tolerare, illosque non habituros partem ullam in regno Christi, nisi convertantur, non posse tamen à fide totaliter nec finaliter excidere.

7. Verè fidelis, uti pro tempore praesenti de fidei et conscientiae suae integritate certus esse potest, ita etiam de salute et salutifera Dei erga ipsum benevolentia pro illo tempore certus esse potest ac debet: et hic pontificiorum sententiam improbamus. — 8. Verè fidelis pro tempore futuro certus quidem esse potest ac debet, se mediantibus vigilijs, precibus alijsque sanctis exercitijs in vera fide perseverare posse, nec ad perseverandum unquam illi defuturam gratiam Divinam: sed quomodo certus esse possit, se officio suo imposterum nunquam defuturum, sed in fidei, pietatis et charitatis actionibus, uti fidelem decet, perseveraturum in hac militiae Christianae schola, non videmus: nec, ut hac de re certus sit fidelis, necessarium esse arbitramur.

Reverendissimi patres et fratres, habetis sententiae nostrae, quoad reliquos quatuor articulos, propositionem, quam propugnare, et ei contrariam, quae quoad maximam thesium supradictarum partem est Contra-Remonstrantium, oppugnare parati sumus, et isthac ratione, ut eam porrò explicemus et defendamus, quantum possumus et necessarium judicabimus, veritatis ipsius, gloriae divinae, conscientiae nostrae et aedificationis Ecclesiarum nostrarum interesse putamus.

Quandoquidem verò postrema Sessione à Rev. Dn. praeside moniti sumus, ut à negativis enunciationibus abstineremus, et de electione potius, quam odiosa reprobationis materia ageremus, nos, re in accuratius examen vocatâ, uti nos facturos promiseramus, quantum fieri potuit, affirmativè nostram super articulis supradictis sententiam enunciavimus: interdum tamen etiam contrariam, ubi necessitas hoc postulare nobis videbatur, rejicientes. Quod ipsum ne sine gravi caussa à nobis factum videatur, vestris Reverentijs rationes aliquot expendendas dabimus, quae, ut sententiam nostram subinde negative exprimeremus, et non solum de Electione, una praedestinationis parte, sed etiam de altera ejus parte, Reprobatione, ageremus, suaserunt. Sunt autem rationes hae:

1. Quia impossibile est, ut sententiam suam perspicuè et plenè proponant Remonstrantes, saltem circa primum articulum, nisi per negationem et remotionem aliorum decretorum, quae hominem vel ante lapsum, vel in lapsu positum spectant. Nam primus articulus Remonstrantium in collatione Hagiensi admissus est, prout jacet: sed quaesitum fuit, Annon aliud agnoscerent decretum absolutum et sublimius, quod electionis decretum dici debeat, quod tum quidem à nobis negatum fuit, et nunc etiam negatur, sive illud sit circa hominem condendum, sive lapsum jam et in lapsu consideratum. — 2. Quia disertè habent literae citatoriae Dominorum Delegatorum Illustrium Ordd. Generalium, ut sententiam nostram de 5 articulis proponamus, exponamus, defendamus, quantum possumus et necessarium judicabimus. At judicamus necessarium esse, ut illam partim negativè,

Digitized by Google

partim affirmativè proponamus. — 3. Quia non potest sententia aliqua rationibus defendi, nisi positâ ejus contradictoria, quae caussa est, cur κοιναὶ ἔννοιαι, sive principia prima scientiarum rationibus à priori defendi non possint, quia illis ut contradicatur vel probabiliter saltem, impedit naturale intellectus et rectae rationis lumen. — 4. Quia sparsum est in vulgus, Remonstrantes traducere et mala fide proponere sententiam Contra-Remonstrantium. Quod si verum est, disertè et rotundè nobiscum illa negent Contra-Remonstrantes, quae circa hos articulos à nobis negantur. Putamus enim, nos probare abunde posse, contrariam multis supradictis articulis sententiam adstruere Contra-Remonstrantes. — 5. Quia affirmationes Negationibus nostris oppositae Ecclesias in his regionibus turbârunt, conscientias multorum in dies offendunt, et reformatam doctrinam suggillandi adversarijs omnibus ansam praebent, à quibus nos abhorrere rotundâ durioris et sublimioris istius de reprobatione sententiae negatione significatum volumus: idque eò magis, quia vulgò nobis sententia Contra-Remonstrantium impingitur, eoque nomine publicè malè audimus. — 6. Quia aut verae sunt nostrae negationes, aut falsae. Si verae, quid quaesumus periculi? imo cur non nobiscum se sentire pronunciant vestrae Reverentiae? Si falsae, alterutrum faciendum erit: aut enim ostendendum, rationes nostras, quibus istas negationes munire parati sumus, vim concludendi non habere: aut oppositis rationibus evertendae erunt, et asserendae contrariae affirmationes. — 7. Quia jam nuper in Synodis provincialibus Hollandiae, Geldriae et Ultrajectinae ditionis à Remonstrantibus et Contra-Remonstrantibus formati sunt controversiarum status per theses et antitheses contradictorias, idque eum in finem, ut ita formati in Synodo Nationali examinarentur. — 8. Quia in Epistola ad exteros theologos Ecclesiastae Walachri sententiam suam et nostram subinde affirmative, subinde negativè proponunt. — 9. Quià Contra-Remonstrantes non verentur illa, quae nostris thesibus hic illic contradicunt, asserere et probare; quid vetat itaque, quò minus nobis liceat ad sententiae nostrae probationem ista negare? — 10. Si maximam partem istarum thesium negantium probavit Synodus Geldrica, contrariam dummodo sententiam; cur nobis non licebit eadem paradoxa dogmata rotundâ negatione improbare? — 11. Iniquum omnino videtur, ut praescribatur citato, quid sit dicturus ad caussae suae patrocinium, quid non, praecipue tunc, cum judicium ferendum est de citati caussa. — 12. Si hoc non concedatur Remonstrantibus, omnino judicabunt uti et hactenus judicârunt, Contra-Remonstrantes latebras quaerere, sententiam suam celare velle, aut ejus defensioni diffidere, nec aperta et regia via ad veritatis inquisitionem liberam et minime impeditam grassari. 13. Quia familiare est Philosophis et Theologis, in quaestionum controversarum examine κατασκευαστικῶς et ἀνασκευαστικῶς procedere, et modò ex negationibus inferre affirmationes, modò ex affirmationibus negationes. — 14. Quia fieri vix potest, ut rectum de Remonstrantium sententia feratur judicium, ejusque veritas et falsitas aequa lance

Digitized by Google

expendatur, nisi etiam contraria sententia ad animum revocetur et examinetur. — 15. Denique, quia in tali sententiam proponendi modo praeit nobis sacra scriptura, cum inquit: Nolo mortem peccatoris: Non vult Deus ut aliquis pereat: Quibus phrasibus et enunciatis negativis suam de salute hominis sententiam proponit sapientissimus Deus.

Caussae vero, propter quas nostram de reprobatione quoque sententiam exposuimus, hae sunt: 1. Quia secundum tenorem literarum citatoriarum licuit nobis sententiam nostram proponere, quantum possumus et necessarium judicamus. Quod ut à nobis factum esse constet, liberè quoque, quid de reprobatione sentiamus, exposuimus. — 2. Quia ad gloriam Dei non minus facit, ut rectè de ejus justitia vindicatrice, quae in reprobatione declaratur, sentiamus, loquamur, scribamus, quam de ejus misericordia, quae in electione manifestatur. — 3. Quia non minus utiles sunt et necessariae comminationes ad absterrendos hominum animos à peccatis, quae à reprobationis decreto efficacissimae sumuntur, quam utiles et necessariae sunt consolationes, quae ab electione desumuntur, praesertim corruptissimo hoc nostro seculo, in quo quam plurimi doctrinâ gratiosae electionis ad carnis licentiam et peccandi libertatem suo exitio abutuntur. — 4. Quia imperfecta et hiulca est tractatio praedestinationis, omissâ ejus altera parte, reprobatione. — 5. Quia scrupuli et difficultates, quae Remonstrantes et Ecclesias torquent, potissimum sunt circa reprobationem. — 6. Quia, quotquot de electione agunt Theologi, etiam ex opposito de reprobatione agunt, nec hic sententiam suam exponere gravati sunt viri clarissimi, Joannes Calvinus, Beza, Zanchius, Martyr, Sturmius, Piscator, aliique quam plurimi. — 7. Quia tractatus pleni horridarum et in Deum contumeliosarum assertionum circa reprobationem ejusque annexa in vulgus aliquot jam annis sparsi sunt, non sine bonorum offendiculo et reformatae religionis infamia.

Quodsi ad haec objiciatur, in collatione Hagiensi aliter propositam esse nostram sententiam; Respondemus 1. Illum, qui Hagae Comitis observatus fuit, disputandi modum nobis jam non praescribere: alius dies alias curas circumvehit, et discipulus prioris posterior dies; quin et ingenuè fatemur, plurima nos ex eo tempore, quoad hoc argumentum, didicisse, ideoque ex praesentibus potissimum scriptis, non autem ex prioribus tantum de nostra sententia judicandum erit. 2. In collatione Hagiensi libello supplice Illustribus Hollandiae et West-Frisiae Ordd. exhibito deprecati sunt Contra-Remonstrantes, ne de reprobatione agerent. 3. Adsunt nunc nobis quàm plurimi Fratres Geldri, Ultrajectini, Trans-Isulani, qui collationi isti non interfuêre, quibus jam, prout ipsi necessarium judicabunt, sententiam suam effari licet. 4. Tunc temporis non erat pronuncianda sententia de veritate aut falsitate articulorum, uti nunc. Quare aequissimum est, ut plenaria concedatur Remonstrantibus sententiae suae propositio, explicatio et defensio. — Si dicatur, nos Orthodoxam Ecclesiae doctrinam traducere velle, ideoque huic periculum

Digitized by Google

ingens imminere ex ista agendi ratione; Respondemus 1. Nos oppositam nostris articulis sententiam habere pro heterodoxa. 2. Non agnoscere pro Ecclesiae doctrina, sed plurimorum doctorum placitis. 3. Nihil caussae esse, cur periculum doctrinae suae imminere credant Contra-Remonstrantes, siquidem à partibus ipsorum stet veritas, quae sibi ipsa sufficit adversus subdolas omnes et speciosissimas licet argumentandi rationes. 4. Hoc unicè scire desideramus à veneranda hac Synodo, num pro sua et Ecclesiae doctrina agnoscat ea, quae nostris thesibus contradicunt, et nominatim illa quae de creatione maximae partis hominum ad interitum, reprobatione infantium ex infidelibus etiam parentibus progenitorum, necessitate lapsus, vocatione ex Dei voluntate inefficaci, peccatorum omnium inevitabili necessitate, voluntate Dei arcana et revelata, Dei ad peccati existentiam operationibus et decretis, impossibili fidelium etiam in horrenda scelera lapsorum à fide justificante defectione, alijsque capitibus à multis Contra-Remonstrantium aut eorum sententiae addictis tum in his nostris, tum in alijs regionibus asseruntur, à nobis verò in articulis jam recitatis rejecta et improbata sunt. — Si quis dicat, confessionem à nobis exigi sententiae nostrae, eamque affirmativè non negativè enunciandam esse; Respondemus: 1. A nobis non solum exigi sententiae nostrae confessionem, sed etiam ejus explicationem et defensionem, quae citra rejectionem oppositae sententiae rectè institui non potest. 2. Nec hoc necessarium est, ut solummodo affirmativae sint confessiones, cum etiam Ecclesiarum confessiones catholicae, harmonia confessionum, quin ipsa nostra confessio Belgica, adversariorum sententias non rarò rejiciant, et veras esse negent. Agnoscimus cum Reverendo Dn. praeside doctrinam electionis esse suavem et consolationis plenam, reprobationis verò ingratam; sed arbitramur, eas, quae ex absoluta et inconditionata electione eliciuntur, consolationes periculi plenas esse, et peccandi commeatum hominibus (si ex sua indole aestimentur) facere, et oppositam reprobationis absolutae doctrinam jure meritoque odiosam esse, quia desperationis plena est, et justitiae Divinae contraria. Neque id tantum agendum Ecclesiae pastoribus, ut peccatores solentur, verum hoc quoque studium ipsorum esse debet, ut sceleratos et improbos moneant fugere à ventura illa reprobationis ira. Habet Ecclesia visibilis filios Dei, habet et mancipia Satanae, licet professione filij Dei esse videantur. Utrâque hic doctrinâ opus, et filijs Dei haereditas ab aeterno electione praeordinata annuncianda, et improbis poenae quoque ab aeterno, reprobationis decreto praeordinatae denunciandae sunt.

Quamobrem statum sententiae nostrae jam exhibitum mutilari, imminui, mutari, truncari ab alijs minimè aequum foret: ipsi nos optimi sumus sententiae nostrae interpretes: ipsi novimus, qua parte nos in salebroso et difficili hoc argumento calceus urgeat, quid animos nostros torqueat, quid Ecclesijs nostris offendiculo sit. Cumque libera haec sit Synodus, et mens sit Illustrissimorum Dominorum

Digitized by Google

Ordd. Generalium, ut, quàm possumus plenissimè, apertissimè, sententiam nostram explicemus, concedi hoc nobis debere jure arbitramur, parati, si res exigat, plura adhuc addere, et plenius mentem exponere, si quid aut non satis apertè, aut non plenè satis à nobis propositum fuisse credatur. Potissimum verò, quod nos in toto argumento quam maximè angit et anxiè habet, sunt quam plurima in gloriam Dei injuria et pietati noxia multorum Contra-Remonstrantium de reprobatione eique annexis, dogmata, quae ab ipsis reformationis initiis turbas non leves Ecclesiis nostris dederunt. In his ut nobis et Ecclesiis nostris satisfiat, à vestris Reverentiis per SS. Jesu Christi nomen petimus. — Vident facile Reverentiae vestrae, quaestiones et controversias praesentes non esse de segmentis unguium, aut levioris momenti rebus, sed de iis Theologiae practicae capitibus, quae gloriam Dei quam maximè illustrant, et pietatis studia promovent, si de iis recte sentiatur, aut contra gloriae Dei quam maximè derogant, et pietatis cursum remorantur, si de iis male sentiatur. Est autem Evangelici Doctoris officium, ea sectari ante omnia, quae ad veritatem, quae quidem secundum pietatem est, faciunt, ea verò è Christianorum scholis et Ecclesijs exterminare dogmata, quae impietati fomenta et alimenta sufficere et subministrare posse creduntur. Si silentio illa dogmata praeteribit veneranda Synodus, judicabimus et judicabunt Ecclesiae nostrae, à vestris Rev. ea tacito consensu probari. Si probentur, muneris nostri erit, concreditum nobis gregem Jesu Christi sedulò monere, ab istiusmodi ut sibi dogmatibus seriò caveant. Si (quod speramus) publicâ Synodi voce improbabuntur, Deo O. M. gratias agemus, quòd Ecclesiam suam ab istiusmodi zizaniis et erroribus purgare aggressus fuerit.

Exhibit. Synodo $\frac{7}{17}$. Decemb. ao. 618. *)

*) Von den obengenannten Schreiben konnten drei kleinere hier nicht zum Abdrucke kommen. Nur eines von diesen würde ein, obwol ebenfalls sehr bedingtes Gewicht haben: eine Beschwerde- und Rechtfertigungs-Schrift der zur Synode berufenen Remonstranten an die Synodalen. Ihr Inhalt geht auf die Behauptung zurück: daß weder vor noch auf der Synode ein gerechtes Verfahren gegen die Remonstrirenden beobachtet worden, daß es nicht zu gemeinsamer Revision der fraglichen Artikel als unter Gleichberechtigten gekommen sei. Um über das Recht zu dieser Klagschrift ein Urtheil zu begründen, ist aber eben der in Obigem neu vorgelegte Bericht von auswärtigen Theilnehmern an der Versammlung die ihrer Natur nach sicherste Basis; umsomehr da derselbe in Verhältniß zu den bisher bekannten Acten mehreres Neue von entschiedener Bedeutsamkeit dargibt.

Riedner.

Digitized by Google

Druck von C. Eyle in Wittenberg.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

Jahrgang 1853. III. Heft.

Digitized by Google

Digitized by Google

VI.

Ueber den Lehrbegriff vom heiligen Abendmahl

in den ersten Jahrhunderten,

mit Beziehung auf die kirchlich-symbolischen Auffassungsweisen.

Von

Wilhelm Friedrich Rinck,

ev. Pfarrer in Grenzach im Großh. Baden.

Bei dem in unsrer Zeit stärker erwachten confessionellen Bewusstsein, namentlich bei der größern Betonung der lutherischen Abendmahlslehre im Gegensatz zu der reformirten, ist es von Wichtigkeit, auf den Lehrbegriff vom heil. Abendmahl in den ersten Jahrhundekten zurückzugehen. Die verschiedenen Religionsparteien haben von jeher in stiller Anerkennung der Pflicht, sich nicht von dem allgemeinen Christenglauben abzusondern, ihre Lehre durch das ehrwürdige christliche Alterthum zu rechtfertigen und sie darin nachzuweisen gesucht. Im Eifer beging man aber gewöhnlich zwei Hauptfehler. Erstlich, man deutete einzelne vieldeutige Stellen der Kirchenväter aus, die der eigenen Ansicht am besten zusagten; wiewohl nur alle zusammengenommen und unparteiisch gegen einander gehalten, den wahren Sinn eines christlichen Lehrers ausmitteln und auf seine einzelnen Aussprüche das gehörige Licht werfen. Sodann, pflegte man den gegnerischen Lehrbegriff irrig aufzufassen, um ihn desto bequemer unrichtig finden zu können. Was das Erste anlangt, so haben nicht nur Oekolampadius und Andere die seiner Meinung zugethan sind, sich in den Kirchenvätern wiedergefunden, sondern auch selbst Marheinecke hat in seiner im Jahre 1811 erschienenen Monographie (Sanctorum Patrum de praesentia Christi in Coena Domini sententia triplex) die Behauptung aufgestellt: man habe vom 1. bis 4. Jahrhundert im Abendmahl nur des Leibes und Blutes Christi gedacht; während Engelhardt (über die Geschichte der Lehre vom Abdm. in den drei ersten Jahrhh., in Illgen's Zeitschr. f. d. historische Theol. 1842. H. I.) unstreitig richtiger es für die allgemeine Ansicht der Kirche in dieser ersten Zeit erklärt, „daß die Communicirenden wirklich Leib und Blut Christi genössen". So lange die christliche Kirche besteht, haben sich immer nur einzelne Wenige zu der Meinung bekannt, daß man im Sacrament des Altares eine bloße Er-

Digitized by Google

innerung des im Himmel befindlichen Leibes und Blutes Christi begehe. Sie hat also gar kein kirchliches Ansehen für sich. Die Lehre von der wirklichen leiblichen Gegenwart des Herrn im Abdm. ist die der Christenheit im Allgemeinen von Anfang an bis auf den heutigen Tag. Nur hat man in den ersten Jahrhunderten die dreifach mögliche Art dieser Gegenwart, ob die Substanz Christi mit Brod und Wein und doch nicht in Brod und Wein den Menschen angeeignet werde (Calvin), oder ob die Substanz Christi in Brod und Wein mit der Substanz des Brodes und Weines gegeben werde (Luther), oder endlich ob die Substanz des Brodes und Weines in die Substanz Christi verwandelt werde (die tridentinische Kirchenversammlung), nicht bestimmt formulirt; und somit ist der Lehrbegriff der alten Väter mit Vorsicht auf den später entwickelten und ausgeprägten anzuwenden. Der Ursprung der Verwandlungstheorie läßt sich schon bestimmter dem christlichen Alterthum absprechen, und in der im Jahre 831 erschienenen Schrift des Paschasius Ratbertus nachweisen. Sie wurde auf der vierten großen lateranischen Synode im Jahre 1215 durch Papst Innocenz III. zur förmlichen Kirchenlehre gestempelt; worauf nach und nach das Aufheben und Anbeten, das Aufbewahren und Umhertragen der geweihten Hostien aufkam, und im Jahre 1264 das Fronleichnamsfest eingeführt wurde.

Der lutherische und der reformirte Lehrbegriff vom heil. Abdm. können sich viel eher im Urchristenthum spiegeln; jedoch ihr Gegensatz ist gegen Entstellungen selbst wohl festzuhalten, was in folgenden kurzen Sätzen geschehen mag: Die Gegenwart Christi im lutherischen Abdm. geschieht objectiv, unabhängig von der religiös-sittlichen Empfänglichkeit des Subjects, in den Elementen des Brodes und Weines, kraft des Wortes Gottes; nach reformirter Lehre ist die Gegenwart im Abdm. subjectiv in den Herzen der gläubigen Communicanten, doch nicht ohne das objective Wort und die sichtbaren Zeichen. Dieses Objective im Subjectiven wird von Denen verkannt, welche die Reformirten tadelnd fragen: wozu noch die Feier des Abdm., wozu Brod und Wein, wenn man im Glauben den geistlichen Christus genießt? Letztere werden antworten: wir können ihn nur da im Glauben genießen, wo er sich zu genießen giebt, und müssen gehorsam auf dem ordentlichen Wege den er vorgeschrieben hat bleiben. Wenn z. B. Sartorius (Monatsschrift Bd. II. H. IV. S. 367) den reformirten Lehrbegriff so deutet, als würden Brod und Wein erst durch den Glauben und die Würdigkeit des Genießenden Leib und Blut, so verwechselt er die causa

Digitized by Google

efficiens und instrumentalis; eine sehr nöthige Unterscheidung der ältern Theologen. Es hat mit jenem Einwurf dieselbe Bewandtniß, wie wenn man sagen wollte: du sprichst, durch den Glauben selig zu werden, und nicht durch die Werke; ist nicht dein Glaube schon dein Werk? Sowenig aber als der Glaube, der nur die negative Bedingung ist, die Seligkeit wirkt, ebensowenig hängt die Gegenwart Christi im Abdm. davon ab, sondern allein von seinem Wort und Willen. Nur kommt es auf den Glauben und das Geschickt-sein an, ob man den gegenwärtigen für sich empfange oder nicht. Betont man lutherischer Seits das Objective der Abendmahlsfeier allzusehr, so liegt die Gefahr nahe, daß sie zu einer Werkheiligkeit (opus operatum) herabsinke; wogegen sich doch sonst Luther erklärt, z. B. in der Auslegung der Epistel auf den zweiten Sonntag nach Trinitatis: „Wir predigen doch nichts Anderes denn den Glauben an Christum, den unsre Kinder beten und sie selbst mit Worten bekennen, und ist da kein Unterscheid, ohne daß wir sagen: weil Christus für uns gekreuziget, und sein Blut für uns vergossen hat, uns von Sünde und Tod zu helfen, so thun es nicht unsre eigenen Werke, Heiligkeit, Gottesdienst ꝛc. Das ist ihnen so gar nicht zu leiden, daß man ihren glaublosen Gottesdienst nicht Christo gleich setzet, und lehrt nicht auf eigene Würdigkeit, sondern auf Gottes Gnade trauen, und ihm für dieselbige dancken". Unsre Heiligkeit und Gottesdienst kann die Realität des heil. Abdm. so wenig zuwegebringen, als ein glaubloser Gottesdienst Christo gleichzusetzen ist und irgend etwas taugt. Die wahre Lehre Calvin's, welche in die reformirten Bekenntnisse übergegangen ist, erhellet ausser seiner Institutio christ. relig. aus dessen Abhandlung de vera participatione carnis et sanguinis Christi in s. Coena (Opp. T. VIII. p. 723 sqq.), woraus ich eine Schlußstelle S. 744 anführen will: in sacra coena miraculum agnoscimus, quod et naturae fines et sensus nostri modum exsuperat, dum Christi vita nobis fit communis et eius caro nobis in alimentum datur.

Die oben angezogenen dogmengeschichtlichen Bemerkungen Engelhardt's hatten nun nicht den Zweck, „eine der bestehenden symbolischen Auffassungsweisen in diesem oder jenem Schriftsteller der drei ersten Jahrhunderte nachzuweisen." Allein gerade in diesem Puncte des angeordneten Cultus hat die fortlaufende Tradition, wie sie in dem unbefangen angesehenen christlichen Alterthum erscheint, ein eigenthümliches dogmatisches und symbolisches Interesse für alle Folgezeit. Ich glaube daher diese Untersuchung wieder aufnehmen zu sollen; und zwar gedenke ich, um gleichwohl die erforderliche Unbefangenheit zu bewah-

Digitized by Google

ren, die Hauptstellen der Kirchenväter urkundlich mit ihren eigenen Worten wiederzugeben.

Der Märtyrer Ignatius, Zeitgenosse der Apostel, schreibt von Denen, welche die wahre Menschheit Christi leugneten, in dem ächten Briefe an die Smyrnäer c. 7. (p. 36. ed. 2. Coteler.): Εὐχαριστίας καὶ προσευχῆς ἀπέχονται, διὰ τὸ μὴ ὁμολογεῖν, τὴν εὐχαριστίαν σάρκα εἶναι τοῦ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, τὴν ὑπὲρ ἁμαρτιῶν ἡμῶν παθοῦσαν, ἣν τῇ χρηστότητι ὁ πατὴρ ἤγειρεν. Epist. ad Philadelph. c. 4. p. 31: Σπουδάζετε οὖν μιᾷ εὐχαριστίᾳ χρῆσθαι· μία γὰρ σὰρξ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, καὶ ἓν ποτήριον εἰς ἕνωσιν τοῦ αἵματος αὐτοῦ.

Der Märtyrer Justinus lehrt in der Mitte des zweiten Jahrhunderts in der ersten Apologie, worin er dem Kaiser Antoninus Pius vom Christenthum Rechenschaft giebt, und mithin gewiß vom Abendmahl die einem Heiden am mindesten anstößige Lehre von dem Andenken an den Tod Jesu unumwunden vorgetragen hätte, wenn sie die seinige gewesen wäre, im Gegentheil unwidersprechlich klar: daß Brod und Wein im Abdm. kraft des Wortes Gottes der Leib und das Blut Jesu sei, auf dieselbe Weise als Christus kraft des göttlichen Wortes Fleisch und Blut hatte. So wenig also das Wort Gottes im Leibe der Jungfrau ein Sinnbild von Leib und Blut geschaffen hat, macht es dem heil. Justinus zufolge Brod und Wein zu einem Sinnbilde. Seine merkwürdigen Worte stehen Apolog. I. c. 66. p. 83. ed. paris.: Οὐ γὰρ ὡς κοινὸν ἄρτον οὐδὲ κοινον πόμα ταῦτα λαμβάνομεν· ἀλλ' ὃν τρόπον διὰ λόγου θεοῦ σαρκοποιηθεὶς Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ σωτὴρ ἡμῶν, καὶ σάρκα καὶ αἷμα ὑπὲρ σωτηρίας ἡμῶν ἔσχεν, οὕτως καὶ τὴν δι' εὐχῆς λόγου τοῦ παρ' αὐτοῦ εὐχαριστηθεῖσαν τροφὴν, ἐξ ἧς αἷμα καὶ σάρκες κατὰ μεταβολὴν τρέφονται ἡμῶν, ἐκείνου τοῦ σαρκοποιηθέντος Ἰησοῦ καὶ σάρκα καὶ αἷμα ἐδιδάχθημεν εἶναι. Die Bemerkung, daß sich Brod und Wein durch den Genuß in unser Fleisch und Blut verwandeln, ist zwar kein Beweis, daß Justin später-katholisch eine ähnliche Verwandlung bei den Elementen des Abdms. annahm, nachdem die Einsetzungsworte über sie gebetet worden sind; aber jedenfalls klingt seine Ausdrucksweise mehr lutherisch als reformirt, und der Seitenblick auf die natürlichen Wandlungen entbehrt gewiß nicht der Absichtlichkeit. Andere Stellen desselben Kirchenvaters dürfen nicht einseitig beurtheilt werden: z. B. Dialog. c. Tryph. c. 41. p. 137: τὸν ἄρτον τῆς εὐχαριστίας εἰς ἀνάμνησιν τοῦ πάθους οὗ ἔπαθεν ὑπὲρ τῶν καθαιρομένων τὰς ψυχὰς ἀπὸ

Digitized by Google

πάσης πονηρίας ἀνθρώπων Ἰησοῦς Χριστὸς ὁ Κύριος ἡμῶν παρέδωκε ποιεῖν. So wenig als die Worte bei der Einsetzung, τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν, mit den vorher gesprochenen, τοῦτό ἐστι τὸ σῶμά μου, im Widerspruche stehn, können wir bei Justin einen Widerspruch finden.

Irenäus erklärt um das Jahr 177 schon die Art der Gegenwart, und zwar, wie auch Matheinecke S. 25 ff. bekennt, auf lutherische Weise. Das gesegnete Brod besteht nach seiner Lehre aus zwei Dingen, einem irdischen und einem himmlischen. Die Verbindung aber dachte er sich leiblich: denn er sagt, unser Leib empfange nicht nur den irdischen, sondern auch den himmlischen Theil, Leib und Blut Christi; und in unserm Leibe, der das Sacrament empfängt und die Hoffnung der Auferstehung hat, sei das Himmlische gerade so mit dem Irdischen und Verweslichen vereinigt, als in dem Brode des Abendmahls. Iren. c. haereses IV. c. 18. n. 5. p. 251 ed. Massuet.: Ὡς ἀπὸ γῆς ἄρτος προσλαμβανόμενος τὴν ἐπίκλησιν τοῦ θεοῦ οὐκέτι κοινὸς ἄρτος ἐστίν, ἀλλ' εὐχαριστία, ἐκ δύο πραγμάτων συνεστηκυῖα, ἐπιγείου τε καὶ οὐρανίου· οὕτως καὶ τὰ σώματα ἡμῶν μεταλαμβάνοντα τῆς εὐχαριστίας μηκέτι εἶναι φθαρτὰ, τὴν ἐλπίδα τῆς εἰς αἰῶνας ἀναστάσεως ἔχοντα. Die Katholiken kommen mit ihrer Transsubstantiation durch diese Stelle ins Gedränge. Einige haben sich so zu helfen gesucht, daß sie unter dem irdischen Theile das Brod vor der Einweihung verstanden wissen wollten, obgleich Irenäus deutlich sagt, er meine das eingeweihte Brod. Daher glaubte es Massuet Dissertat. III. in Irenaeum p. 131 besser so erklären zu können, daß das irdische Ding der von der Erde angenommene menschliche Leib und das himmlische das damit verbundene ewige Wort sei; es ist aber nicht von der Menschwerdung, sondern von dem Abdm. die Rede. Daß unser Fleisch und Blut mit dem Fleisch und Blut Jesu zur Auferstehung genährt werde, sagt er ebendaselbst: Πῶς τὴν σάρκα λέγουσιν εἰς φθορὰν χωρεῖν, καὶ μὴ μετέχειν τῆς ζωῆς, τὴν ἀπὸ τοῦ σώματος τοῦ Κυρίου καὶ τοῦ αἵματος αὐτοῦ τρεφομένην; L. V. c. 2. n. 2. p. 294: Τὸ ἀπὸ τῆς κτίσεως ποτήριον αἷμα ἴδιον ὡμολόγησεν, ἐξ οὗ τὸ ἡμέτερον δεύει αἷμα, καὶ τὸν ἀπὸ τῆς κτίσεως ἄρτον ἴδιον σῶμα διεβεβαιώσατο, ἀφ' οὗ τὰ ἡμέτερα αὔξει σώματα. Ebendaselbst n. 3 sagt er Ephes. 4, 30 erklärend: Ἡ κατὰ τὸν ἀληθινὸν ἄνθρωπον οἰκονομία ἡ ἐκ σαρκὸς καὶ νεύρων καὶ ὀστέων συνεστῶσα ἐκ τοῦ ποτηρίου αὐτοῦ, ὅ ἐστι τὸ αἷμα αὐτοῦ, τρέφεται, καὶ ἐκ τοῦ ἄρτου, ὅ ἐστι [1]) τὸ σῶμα αὐτοῦ, αὔξεται. Vgl. L. V. 2.

[1]) de pane, quod est, hat auch die alte lateinische Uebersetzung.

Digitized by Google

Wenn Marheinecke (a. a. O. S. 11) nach Dalläus zuerst als negativen Beweisgrund anführt, daß die Heiden den ersten Christen nicht das Fleisch-Essen vorgeworfen, und folglich diese nicht die leibliche Gegenwart Christi im Abdm. gelehrt hätten: so läßt sich diese Meinung aus Athenagoras, einem ehemaligen athenienſiſchen Philoſophen, berichtigen, welcher im Jahre 177 Legat. pro Christianis n. 35. p. 311 ed. paris. die Chriſten gegen die Beſchuldigung vertheidigt, als äßen ſie Menſchenfleiſch, da Niemand wider ſie zeugen könne, daß ſie Menſchen mordeten.

In demſelben Jahrhundert bekennt Klemens von Alexandrien die Gegenwart des Blutes Chriſti im Abdm. auf reformirte Weiſe, und erklärt Dieſelbe durch die Hinweiſung auf das ewige Wort, welches als Blut ſich für Viele ausgegoſſen und im Abdm. als Blut des rechten Weinſtocks gegeben werde. Paedagog. II. c. 2. p. 186 ed. Potter.: Εὐλόγησε τὸν οἶνον εἰπών· λάβετε, πίετε, τοῦτό μού ἐστιν τὸ αἷμα, αἷμα τῆς ἀμπέλου· τὸν Λόγον τὸν περὶ πολλῶν ἐκχεόμενον εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν εὐφροσύνης ἅγιον ἀλληγορεῖ νᾶμα. Der Logos, der für Viele am Kreuz zur Vergebung der Sünden ausgegoſſen worden iſt, kann demnach nicht mit der heiligen Flüſſigkeit des Wonnekelches eine eigentliche Verbindung eingehen, wenn dieſe nur eine Allegorie, ein Sinnbild von jenem iſt; ohne daß darum die reale Gegenwart des Herrn in Abrede geſtellt wird. Vielmehr wird ebendaſelbſt S. 178 gelehrt: der ganze Menſch empfange das Sacrament, es werde auf myſtiſche Weiſe ſeine Seele vom heiligen Geiſte durchdrungen, und ſein Fleiſch von dem Logos, der um unſres Fleiſches willen Fleiſch geworden: Οἱ κατὰ πίστιν μεταλαμβάνοντες ἁγιάζονται καὶ σῶμα καὶ ψυχήν. — Τὸν ἄνθρωπον τοῦ πατρικοῦ βουλήματος πνεύματι καὶ λόγῳ συγκίρναντος μυστικῶς· καὶ γὰρ ὡς ἀληθῶς μὲν τὸ πνεῦμα ᾠκείωται τῇ ἀπ' αὐτοῦ φερομένῃ ψυχῇ· ἡ δὲ σὰρξ τῷ λόγῳ, δι' ἣν ὁ λόγος γέγονε σάρξ. Man bemerke hier, daß er ſagt, der Wille des Vaters vereinige uns mit ſeinem Geiſte und dem Fleiſch-gewordenen Logos, dieſe Verbindung geſchehe in Wahrheit auch an unſerm Fleiſch; daß man nicht etwa den Zwingli in Klemens finde. Die Art der Gegenwart aber, die er lehrte, läßt ſich aus ſeinem Begriff vom Logos folgern, welcher für die Welt geſtorben und im Abendmahl ausgetheilt werde; womit ſich die Lehre von der materiellen Verbindung des Leibes und Brodes nicht verträgt. Die Gottesfürchtigen, ſagt er daher a. a. O. S. 184, werden von dem rechten Weinſtock getränket: ἀμπέλου τοτὸν ἀληθείας — θεοσεβείᾳ παρασχών. Wenn er aber ebendaſelbſt in der ſinnbildlichen Er-

Digitized by Google

klärung des Wunders zu Kana ſagt, μυστικὸν ἄρα σύμβολον ἡ γραφὴ αἵματος ἁγίου οἶνον ὠνόμασεν, ſo hat dies Marheinecke S. 17 auf das Abendmahl bezogen, und darum die Lehre des Klemens mißverſtanden. Allein der Zuſammenhang jener Stelle iſt dieſer: Jeſus hat aus Waſſer Wein gemacht, um damit anzudeuten, daß er das Waſſer des Geſetzes durch ſein Blut erfülle; denn die Schrift nennt den Wein ein myſtiſches Symbol des heiligen Blutes. Hier hat er offenbar die Stellen des A. T. im Sinne, worin der Wein eine Figur des Blutes Chriſti iſt, was er z. B. Strom. IV. p. 637 in dem Opfer des Melchiſedek fand.

Origenes bekennt ſich zu demſelben calviniſchen Lehrbegriff vom Abdm., wie ſein Lehrer. Daß er nicht ein Gedenken, ſondern ein Empfangen Chriſti lehrte, erhellet ſchon aus ſeiner Erklärung der vierten Bitte de orat. T. I. p. 249 C ed. de la Rue: Εὔχεσθαι δεῖ, ἵνα τρεφόμενοι τῷ ἐν ἀρχῇ πρὸς θεὸν θεῷ λόγῳ θεοποιηθῶμεν. Hom. VII. in Numer. n. 2. T. II. p. 290 col. 1: Tunc in aenigmate erat Manna cibus, nunc autem in specie caro Verbi Dei est verus cibus, sicut et ipse dicit. Comment. in Matth. n. 86. T. III. p. 899 col. 2: Dat dicens: accipite et manducate; et ostendit, quando eos hoc pane nutrit, proprium esse corpus, cum sit ipse Verbum. Darum nennt er auch Hom. XIII. in Levitic. n. 5. T. II. p. 257 col. 2 das Abdm. panem mysticum. Und Hom. IV. in Numer. n. 3. p. 283 col. 2 heißt es: Exterminatur omnis, qui secreta et ineffabilia sacramenta contigerit, nondum meritis et scientia in sacerdotii ordinem gradumque translatus. Das zur Vergebung der Sünden vergoſſene Blut wird getrunken nach Comment. in Matth. T. III. p. 899 col. 2: Hic est sanguis meus novi testamenti, qui et bibitur et effunditur. — Si autem quaeris, quomodo etiam effunditur? discute cum hoc verbo etiam, quod scriptum est: quoniam charitas Dei effusa est in cordibus nostris. Das Blut des Teſtamentes wird in unſere Herzen gegoſſen, ſagt er daſelbſt: Si sanguis testamenti infusus est in corda nostra in remissionem peccatorum nostrorum, effuso eo potabili sanguine in corda nostra, remittuntur et delentur omnia quae gessimus ante peccata. Darum ſagt er auch daſelbſt: die Communicanten müſſen mit Chriſto in die Höhe ſteigen, wie die Apoſtel mit ihm ſinnbildlich in den obern Theil des Hauſes gingen: Si volumus panem benedictionis accipere ab Jesu, — ascendamus ad superiorem partem domus magnam, et stratam et praeparatam, ubi accipiens a patre calicem et gratias agens dat eis, qui cum ipso ascenderint. Von der Art des Blutes Chriſti ſagt er Hom. IX. in Levit. n. 10. T. II. p. 243 sq.: Tu, qui ad Christum ve-

Digitized by Google

nisti, pontificem verum, qui sanguine suo Deum tibi propitium fecit et reconciliavit te patri, non haereas in sanguine carnis, sed disce potius sanguinem Verbi, et audi ipsum tibi dicentem, quia hic sanguis meus est, qui pro vobis effundetur in remissionem peccatorum. Novit, qui mysteriis imbutus est, et carnem et sanguinem Verbi dei. Non ergo immoremur in his, quae et scientibus nota sunt et ignorantibus patere non possunt. Nach Maßgabe der Befähigung empfängt man mehr oder weniger, Comment. in Matth. T. III. p. 499: Καὶ τὸ ἁγιαζόμενον βρῶμα διὰ λόγου θεοῦ καὶ ἐντεύξεως κατ' αὐτὸ μὲν τὸ ὑλικὸν εἰς τὴν κοιλίαν χωρεῖ καὶ εἰς ἀφεδρῶνα ἐκβάλλεται· κατὰ δὲ τὴν ἐπιγενομένην αὐτῷ εὐχὴν, κατὰ τὴν ἀναλογίαν τῆς πίστεως ὠφέλιμον γίνεται, καὶ τῆς τοῦ νοῦ αἴτιον διαβλέψεως, ὁρῶντος ἐπὶ τὸ ὠφελοῦν. Pag. 899 col. 2 A: Dat discipulis, secundum quod unusquisque eorum capit accipere. Der Leib Jesu wird nach Origenes nicht mit dem Munde genossen; denn l. c. p. 498 wendet er, was Jesus Matth. 15, 11 sagt, auf das Brod im Abdm., das zum Munde eingeht, an: οὐ τὸ εἰςερχόμενον εἰς τὸ στόμα ἁγιάζει τὸν ἄνθρωπον, κἂν ὑπὸ τῶν ἀκεραιοτέρων νομίζηται ἁγιάζειν ὁ ὀνομαζόμενος ἄρτος τοῦ Κυρίου [2]). Der fleisch-gewordene Logos ist eine wahrhafte Speise, aber die Gottlosen empfangen sie nicht, a. a. O. p. 500 A: Ὁ λόγος γέγονε σὰρξ καὶ ἀληθινὴ βρῶσις, ἥντινα ὁ φαγὼν πάντως ζήσεται εἰς τὸν αἰῶνα, οὐδενὸς δυναμένου φαύλου ἐσθίειν αὐτήν· εἰ γὰρ οἷόν τε ἦν ἔτι φαυλον μένοντα ἐσθίειν τὸν γενόμενον σάρκα λόγον ὄντα καὶ ἄρτον ζῶντα, οὐκ ἂν ἐγέγραπτο, ὅτι πᾶς ὁ φαγὼν τὸν ἄρτον τοῦτον ζήσεται εἰς τὸν αἰῶνα. So klar es aber ist, daß nach der Lehre des Origenes unsre Seelen im Abdm. von dem Fleisch des Logos wahrhaft genährt und unsere Herzen von seinem Blute erquickt werden: so macht er ebendaselbst einen Unterschied zwischen dieser wahrhaften Speise und dem τυπικὸν καὶ συμβολικὸν σῶμα, worunter er das Brod im Abdm. versteht. Hieraus erhellet, daß der heilige Leib ihm zufolge nicht im Brod enthalten war, ob er gleich wahrhaftig mit dem Brode zugetheilt wurde. Das geweihte Brod nennt er σῶμα ἁγιόν τι, contra Celsum L. VIII. n. 33. T. I. p. 766: Τοὺς μετ' εὐχαριστίας καὶ εὐχῆς— προσαγομένους ἄρτους ἐσθίομεν, σῶμα γενομένους διὰ τὴν εὐχὴν

[2]) Ich kann Hrn. Engelhardt a. a. O. S. 17 nicht beipflichten, als hätte hier Origenes seine religionsphilosophische Betrachtung von dem Kirchenglauben seiner Zeit abgesondert. Es war nur der Glaube der thörichten Menge, sagt er, daß das Brod des Herrn, inwiefern es durch den Mund eingehe, den Menschen heilige; aber das war nicht Kirchenglaube.

Digitized by Google

ἅγιόν τι καὶ ἁγιάζον τοὺς μετὰ ὑγιοῦς προθέσεως αὐτῷ χρωμένους. Nach der Sprachweiſe des Volkes richtet er ſich Homil. XIII. in Exod. n. 3. T. II. p. 176 col. 2: Nostis, qui divinis mysteriis interesse consuestis, quomodo, cum suscipitis corpus Domini, cum omni cautela et veneratione servatis, ne ex eo parum quid decidat. — Wenn Origenes in dem blos lateiniſch erhaltenen Theil des Commentar. in Matth. n. 85 T. III. p. 898 den Leib und das Blut im Abdm. Verbum nutritorium animarum nennt: ſo muß man in Erwägung ziehen, daß er λόγος geſchrieben und zwar, wie oben angeführt wurde, den fleiſch-gewordenen Logos verſtanden hat. So müſſen die Worte genommen werden a. a. O.: Non panem illum visibilem, quem tenebat in manibus, corpus suum dicebat Deus Verbum, sed Verbum, in cuius mysterio fuerat panis ille frangendus. Nec potum illum visibilem sanguinem suum dicebat, sed Verbum, in cuius mysterio potus ille fuerat effundendus. Nam corpus Dei Verbi aut sanguis quid aliud esse potest, nisi Verbum quod nutrit, et Verbum quod laetificat cor? Er unterſcheidet zwiſchen dem ſichtbaren und unſichtbaren Brod; das unſichtbare iſt ihm aber keineswegs ein bloßes Wort, das man hört und behält, ſondern er beſchreibt es alſo: Panis est Verbum Christi factum de tritico illo, quod cadens in terram multum reddidit fructum. Und der unſichtbare Trank, wovon die Herzen trunken werden, iſt ihm nicht nur ein Wort, ſondern das wahre unſichtbare Blut: generatio vitis verae, — sanguis uvae illius, quae missa in torcular passionis protulit potum hunc. Er nennt es Verbum, um die in die Gottheit aufgenommene Menſchheit zu bezeichnen.

Zu Anfang des dritten Jahrhunderts ſchreibt Tertullian im lutheriſchen Sinne de resurrect. carnis c. 8. p. 330 ed. Rigalt.: Cum anima Deo allegitur, caro est quae efficit, ut anima allegi possit. Scilicet caro abluitur, ut anima emaculetur; caro ungitur, ut anima consecretur: — caro corpore et sanguine Christi vescitur, ut et anima de Deo saginetur. Derſelbe adv. Marcion. IV. c. 40 p. 457 sq.: Acceptum panem et distributum discipulis corpus illum suum fecit, hoc est corpus meum dicendo, id est figura corporis mei. Marheinecke legt figura für Sinnbild aus; was aber um des Folgenden willen nicht ſein kann: Figura autem non fuisset, nisi veritatis esset corpus. Ceterum vacua res, quod est phantasma, figuram capere non posset. Aut si propterea panem corpus sibi finxit, quia corporis carebat veritate, ergo panem debuit tradere pro nobis. Faciebat ad vanitatem Marcionis, ut panis crucifigeretur. Tertullian ſchlieſſt

Digitized by Google

somit wider den Marcion daraus, weil das Brod des Abdm. die figura des Leibes Christi sei, daß dieser Leib ein wahrhafter sein müsse, denn ein Scheinleib könne keine figura annehmen: ein leeres Sinnbild könnte er allerdings haben, und es wäre ein Schluß ohne Sinn, wenn figura so viel als Sinnbild wäre. Dies geht noch mehr aus den Worten hervor: „Wenn Christus darum das Brod sich zum Leibe gebildet hat, weil er keinen wahren Leib hatte, so hätte dies Brod für uns gekreuzigt werden müssen": auch dies wäre sinnlos, wenn nicht Tertullian Brod für den wahrhaften Leib Christi hielt, und unter figura das wesenhafte Ebenbild desselben, die Gestalt, die Erscheinungsform des wahren Leibes verstand. Ebendaselbst L. III. c. 19. p. 408 sagt er: Christum corporis sui figuram pani dedisse: der Leib Christi wird somit dem Abendmahlsbrode gleichgesetzt und erscheint in dessen Gestalt. In derselben Bedeutung gebraucht er das Wort figura in seinem Buche Scorpiace c. 12. p. 497: Cui potius figuram vocis suae declarasset, quam cui effigiem gloriae suae revelavit, Petro etc.? wo figura das wahre Ebenbild oder der wahre Sinn der Rede ist. Tertullian sagt nicht allein de Pudicitia c. 9. p. 562: opimitate dominici corporis vescitur, Eucharistia scilicet, und de Oratione c. 14. p. 135: accepto corpore Domini; sondern er drückt sich de Idololatria c. 7 p. 88 sq. so deutlich als nur Luther aus und macht gar keinen Unterschied zwischen dem Brode des Altars und dem Leibe Christi, indem er über das Unwesen klagt, daß Christen den Heiden Götzenbilder machen und doch den Leib Jesu berühren, ja ihn als Priester Andern austheilen: Eas manus admovent corpori Domini, quae daemoniis corpora conferunt. Nec hoc sufficit. Parum sit, si ab aliis manibus accipiant, quod contaminant; sed etiam ipsi tradunt aliis, quod contaminaverunt: adleguntur in ordinem ecclesiasticum artifices idolorum. Proh scelus! Semel Judaei Christo manus intulerunt, isti quotidie corpus eius lacessunt. O manus praecidendae! Mit den Händen berührt man nach Tertullian den Leib des Herrn im Abdm. Darwider führt Marheinecke vergeblich die Erklärung Tertullians von Joh. 6, 63 aus dessen Schrift de resurrect. carnis c. 37 p. 347 an, wo dieser Kirchenvater unter dem Fleisch das zu nichts nütze, das unsrige versteht, wiefern es ohne den lebendigmachenden Geist Christi ist, und meint, Christus empfehle daselbst sein Wort voll Geist und Leben, devorandus auditu, et ruminandus intellectu, et fide digerendus. Tertullian sagt aber nicht, daß es beim Abdm. also gehalten werde. Auch die Worte, durum et intolerabilem existimaverunt sermonem eius, quasi vere carnem suam

Digitized by Google

illis edendam determinasset, lassen sich leicht durch die natürliche Annahme erklären, daß Tertullian unter vere die sichtbare menschliche Weise zu essen verstand. In der geistlichen Auslegung der vierten Bitte des Unser Vater de Oratione cap. 6 p. 131 sq. erklärt er das Wort „ich bin das lebendige Brod": panis est sermo Dei vivi, qui descendit de coelis; tum quod et corpus eius in pane censetur: hoc est corpus meum. Itaque petendo panem quotidianum, perpetuitatem postulamus in Christo, et individuitatem a corpore eius. Jene Unterscheidung mit tum und et zeigt deutlich an, daß ihm das Brod des Abdm. nicht sermo Dei est, und setzt die vorige Stelle in das rechte Licht. Aus der Zusammenstellung des Brodes mit dem Wasser der Taufe und dem Oel der Salbung adv. Marcion. I. c. 14 p. 372 [3]) folgt ebensowenig, als aus dem Worte panem, quo ipsum corpus suum repraesentat: denn repraesentare heißt nicht nur, wie Marheinecke meinte, etwas Abwesendes vergegenwärtigen, sondern auch, es wahrhaft gegenwärtig machen, wie Tertullian ebendaselbst IV. c. 9 p. 419, um anderer Stellen zu geschweigen, sagt: Christum verbo solo curationem statim repraesentasse. Und Hieronymus in Matth. 26: veritatem sui corporis et sanguinis repraesentavit [4]).

In der Mitte des dritten Jahrhunderts schreibt Cyprian Epist. p. 149 ed. paris. in demselben Sinne: Delictum est vel illorum, qui admittunt, vel eorum, qui admittuntur, ut non ablutis per ecclesiae lavacrum sordibus nec peccatis expositis, usurpata temere communicatione, contingant corpus et sanguinem Domini. Derselbe de Lapsis p. 188: Domini corpus inquinatis manibus accipere aut ore polluto Domini sanguinem bibere. Das könnte er von den Unwürdigen keineswegs aussagen, wenn ihm das Abdm. bloß ein Gedächtniß wäre. Seine unzweifelhafte Lehre erhellet auch genugsam aus den von ihm erzählten Wundern, die sich an Gottlosen begeben haben sollen, z. B. p. 189 sq.: Sanctum Domini edere et contrectare non potuit, cinerem ferre se apertis manibus invenit. Documento unius ostensum est, Dominum recedere, cum negatur. Epist. p. 93: Armemus dexteram gladio spiritali, ut eucharistiae memor, quae Domini corpus accepit, ipsum complectatur. Und ausser mehrern ähnlichen Stellen Epist. p. 109: Quomodo possumus propter Christum sanguinem fundere, qui sanguinem Christi erubescimus bibere? Pag. 107: epo-

[3]) Vgl. die vorige Stelle de resurrect. carnis c. 8.

[4]) Aus unsrer Darstellung findet manches Schwankende bei Neander, Antignosticus, Geist des Tertullian S. 547 ff. seine Berichtigung.

Digitized by Google

tato sanguine Domini et poculo salutari. Dieſe ſeine Lehre vom Abdm. läſſt ſich ſchon aus ſeinem Glauben von der Taufe folgern: denn einem Zwingli, dem das Abdm. nur zur Erinnerung dient, iſt auch die Taufe ein bloſes Weihezeichen. Dagegen zählt es Cyprian Epistol. p. 148 zu den coelestia ecclesiae munera, per baptismi sacramentum sordes veteris hominis abluere, antiqua mortis peccata donare, regeneratione coelesti filios Dei facere, ad aeternam vitam divini lavacri sanctificatione reparare. — Solche Ausſprüche übergeht Marheinecke, und führt Epist. 63 an, in welcher es Cyprian tadelt, daß Einige ſtatt des gemiſchten Weines Waſſer zum Sacrament nehmen, und den Grund der Miſchung S. 108 darin findet: Quia nos omnes portabat Christus, qui et peccata nostra portabat, videmus in aqua populum intelligi, in vino vero ostendi sanguinem Christi. — Si vinum tantum quis offerat, sanguis Christi incipit esse sine nobis: si vero aqua sit sola, plebs incipit esse sine Christo. Hieraus zieht nun Marheinecke p. 16 den Schluß: gleichwie das Volk im Waſſer des Kelches, eben ſo ſei nach dem Sinne des Kirchenvaters auch Chriſtus nur im Weine ſinnbildlich dargeſtellt. Aber es heiſſt: quia nos omnes portabat, weil er der Träger unſers ganzen Geſchlechtes, mithin ſein Blut unſer Aller Blut iſt; darum müſſe in dem Elemente ſelbſt vor der Conſecration ein Analogon von jenem Blute ſein, das zugleich der Menſchheit Blut iſt, damit es durch die Weihung sanguis Christi und plebs zugleich werde, was immer zuſammen iſt. Daß wir in Chriſto ſind, das wird, ſagt er ebendaſelbſt, auch in dem andern Elemente, dem Brode, abgebildet: Quemadmodum grana multa in unum collecta et commolita et commixta panem unum faciunt, sic in Christo, qui est panis coelestis, unum scimus esse corpus, cui coniunctus est noster numerus et adunatus. Aber der Schluß iſt falſch, als ſei das eingeweihte Brod nur ein Sinnbild vom Leibe Chriſti, wie die vielen Theilchen aus denen es beſteht, ein Sinnbild von unſrer Menge; vielmehr iſt das geweihte Brod nach Cyprian der wirkliche Leib Chriſti und zugleich die wirklich vereinigte Menſchheit, quia nos omnes portabat Christus. Die Sinnbilder vom Leibe und Blute Chriſti findet er p. 105 im A. T., als z. B. Melchiſedek Brod und Wein darbrachte 1. Moſe 14, wovon er ſagt: praecedit ante imago sacrificii Christi, in pane et vino scilicet constituta, quam rem perficiens et adimplens Dominus panem et calicem mixtum vino obtulit, et qui est plenitudo veritatis, veritatem praefiguratae imaginis adimplevit. Wenn Cyprian p. 104 ſagt, es dürfe der Wein im Kelche nicht fehlen, quo Christi sanguis ostenditur, und p.

Digitized by Google

107, daß das Wasser allein Christi sanguinem non possit exprimere: so widerspricht dies keineswegs seiner so deutlich ausgesprochenen Lehre, sondern bezieht sich auf die nothwendige Analogie des Elements mit dem Blute des Herrn vor der Einweihung.

Schließlich stehe hier eine denkwürdige Stelle Augustin's (Sententia 359) gegen den specifischen Lehrbegriff Luther's, seines spätern Jüngers: Qui discordat Christo, nec corpus eius manducat nec sanguinem bibit, etiamsi tantae rei sacramentum ad iudicium suae praesumtionis quotidie accipiat.

Diejenigen aber, welche von einer symbolischen Gegenwart reden, gleichwol wirklich nur eine Erinnerung des abwesenden Leibes und Blutes meinen, mögen aus der quellenmäßigen Geschichte der Abendmahlslehre ersehen, daß sie sich von der Gemeinschaft des durch alle Jahrhunderte hindurch ununterbrochen fortgehenden Christenglaubens losgesagt haben, und daß es, um mit Luther's Worten zu schliessen, (Chyträus, Hist. d. augsp. Confess. S. 38) „fährlich sei, eine neue Lehre wider hellen offenbaren Text und klare Worte Christi anzunehmen und solchen alten Glauben, bisher von Anfang an und in der ganzen Christenheit gehalten, lassen fahren um solcher geringer Sprüche und Gedanken willen, so sie bisher aufgebracht haben, welche doch fürwahr keinem Gewissen mögen Genüge thun wider solche hellen Worte Christi."

Digitized by Google

VII.

Jakob Andreä's concordistische Thätigkeit.

Von

Dr. th. J. C. G. Johannsen,

Hauptpastor an der deutschen S. Petri-Kirche in Kopenhagen.

Die Maxime, „zeige mir, was du thust, und ich will dir sagen, wer du bist!" gilt zumal für den Geschichtschreiber, welcher den Vortheil hat, über die Persönlichkeit und Parteilichkeit, die sich dem Urtheile über Zeitgenossen so leicht beimischen, sich erheben und dem objectiven Standpuncte der Thatsachen sich nähern zu können. Bei einem Manne wie Andreä ist dies um so nöthiger, je leichter die theologische Richtung einen ungehörigen Einfluß auf seine Beurtheilung gewinnt. War er auch Anfangs des Philippismus in dem Maße verdächtig, daß der Generalsuperintendent Brenz ein Scrutinium seiner Rechtgläubigkeit nöthig fand [1]): so ist es doch Thatsache, daß der gewesene göppinger Superintendent als tübinger Kanzler es zur Hauptaufgabe seines Lebens machte, die streng lutherische Theologie zur Alleinherrschaft zu erheben und unter dieses Panier die streitenden Parteien zu vereinigen. Auf seine concordistische Thätigkeit müssen wir also blicken, um ihn in seiner wahren Gestalt kennen zu lernen; und die Art wie er dieses Werk betrieb, wird uns den sichersten Weg zu seiner Beurtheilung bahnen.

Schon lange hatte er sich mit dem kühnen Gedanken herumgetragen, Einigkeit in die große Verwirrung und Zerrissenheit der evangelischen Kirche zu bringen. Bei sich erwägend, wie dies möglich zu machen sei, war er zu dem Resultate gelangt, daß eine möglichst einfache, Allen annehmbare und von Allen zu unterschreibende Formel, die über die wichtigsten Streitpuncte nach der Schrift und der augsb. Confession entschiede, dazu das beste Mittel sein würde. Er verkannte nicht die ungeheure Schwierigkeit eines solchen Unternehmens, hielt es aber dennoch für ausführbar, und fühlte in sich die Kraft und den Muth es in's Werk zu richten. Und seine ganze nachfolgende Thätigkeit lieferte den praktischen Beweis, daß in Ihm vor allen Andern alle dazu erforderliche Eigenschaften sich vereinigten. Denn mit großer Menschenkenntniß, Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit verband er eine gewinnende Beredsamkeit,

[1]) S. die Anfänge des Symbolzwanges unter den deutschen Protestanten, vom Verf. Leipz. 1847. S. 122 ff.

dabei eine Gefügigkeit, die sich in alle Verhältnisse schicken konnte, eine Elasticität, die immer bereit war das Project nach den Umständen zu modificiren, eine scheinbare Liberalität, der es auf ein Mehr oder Minder, auf ein Ablassen und Zusetzen nicht ankam, endlich eine Zähigkeit, die sich nie durch mißlungene Versuche abschrecken ließ, sondern das Werk immer von neuem in anderer Weise angriff, bis es endlich gelänge. Zudem war A., als er mit dem ersten Versuche seines großen Vermittlungsplanes hervortrat, schon zu so vielen Verhandlungen in verschiedenen Ländern gebraucht worden, und hatte sein Talent als gewandter Unterhändler bei so manchen Gelegenheiten bewährt, daß er eine Celebrität wie nicht leicht ein anderer gleichzeitiger Theolog besaß, und auch deshalb um so eher hoffen durfte Eingang mit einem Antrage zu finden, dessen Gegenstand, bei den traurigen Zerwürfnissen der Kirche, gewiß allenthalben willkommen sein musste. — Gemeinschaftlich mit Brenz, in dessen Vertrauen er sich immer mehr zu befestigen gewußt hatte, und mit dem er angelegentlichst ein freundschaftliches Verhältniß unterhielt, dem er daher auch zuerst seine Gedanken mittheilte und annehmlich machte, wusste er zunächst seinen Landesherrn, Herzog Christoph von Würtemberg, für seinen Plan zu gewinnen [2]). Der Herzog ging auch mit solchem Interesse darauf ein, daß er sich in häufigen Unterredungen mit ihm über die beste Art der Ausführung berieth. So durfte nur eine günstige Gelegenheit erwartet werden, um mit dem schon gereiften Plane hervorzutreten. Ganz nach Wunsch bot sich diese Gelegenheit dar, als Andreä 1568 von dem Herzoge Julius von Braunschweig eingeladen ward, gemeinschaftlich mit Chemnitz in seinen Landen die Visitation anzustellen und die Kirchenordnung auszuarbeiten. Sein mit dem Herzoge nahe verwandter Landesherr verband mit der Erlaubniß zu dieser Sendung zugleich den Auftrag, bei dieser Gelegenheit zu versuchen, ob nicht eine Vereinigung der sächsischen Theologen „mit anderen reinen Kirchen" zu erlangen sei [3]). Das war es, was Andreä wünschte und einzuleiten gewusst hatte; denn nun konnte er sein Werk als einen Auftrag seines Herrn eröffnen.

Wohl gerüstet, trat A. mit seinen lange in Bereitschaft gehaltenen Vorarbeiten die Reise an. Bei einer von den öftern Zusammenkünften mit Herzog Julius, welche durch die ihm übertragene Visitation nöthig

[2]) Dies erzählt er selbst in der Rede nach seiner Rückkehr. S. Fama Andreana reflorescens, p. 168.

[3]) Cum aliis sinceris ecclesiis, heisst es in der Fama Andreana, p. 262.

Digitized by Google

wurden, leitete er das Gespräch auf die theologischen und kirchlichen Zerwürfnisse und erregte des Herzogs beifällige Aufmerksamkeit auf seinen und seines Landesherrn Vorschlag. Sofort rückte er nun mit zwei für diesen Fall schon fertig mitgebrachten Entwürfen hervor [4]), die er in ganz verschiedener Weise gestellt hatte, um nach den Umständen zu sehen, welcher von beiden mehr Beifall finden würde. Die eine der beiden Formeln, lateinisch verfasst, enthielt, ausser der bestimmten Entscheidung der Streitsätze, eine eben so ausdrückliche Verwerfung der entgegengesetzten Lehren und ihrer Urheber, um hierdurch insonderheit die lutherischen Eiferer zu gewinnen. Die andere, in deutscher Sprache und weit kürzer, vermied alle ausdrückliche Erwähnung und Verwerfung der Personen und Streitigkeiten, und begnügte sich mit der bloßen Affirmative; sicher um hierdurch die Philippisten zu gewinnen, welche den verdammenden Antithesen abhold waren. In Braunschweig selbst machte die erstere Formel kein sonderliches Glück; Herzog Julius fand sie zu scharf. Andreä war um so mehr bereit dieselbe zurückzunehmen, da sie auch dem Chyträus, dem er sie bei dessen Durchreise gezeigt hatte, nicht gefiel, sodaß er ebensowenig auf den Beifall der übrigen Theologen sicher rechnen durfte. Und als der Herzog der andern Formel seinen Beifall gab, machte er diese vorläufig zur Grundlage seiner weitern Operationen bei den Streifzügen, die er jetzt in Sachsen unternahm.

Die Formel [abgedruckt bei Hutter, Concordia concors p. 109. sqq.] bestand aus fünf Artikeln: 1. von der Rechtfertigung des Glaubens, 2. von den guten Werken, 3. vom freien Willen, 4. von Mitteldingen, Adiaphora genannt, 5. vom heiligen Abendmahl. Bei jedem dieser Artikel wird die festzuhaltende Lehre, „vermöge göttliches Worts, und Inhalts der christlichen A. C.", in möglichst bestimmten und kurzen Ausdrücken aufgestellt, und das hinzugesetzte „wir verwerfen Alle, die anders lehren", absichtlich in größter Allgemeinheit gehalten; sodaß zwar die Gegensätze der Osiandristen, Majoristen, Synergisten, Adiaphoristen und Calvinisten durch den Inhalt der Lehrsätze selbst deutlich genug hervortreten, dabei aber diese Namen sorgfältig vermieden werden. Nur dem letzten Artikel ist noch ein besonderer Anhang

[4]) S. Schütz, Vita Chytraei, lib. II. p. 162, wo seine Proposition so angegeben wird: ut quaedam formula, sententiam de controversis capitibus verbis brevibus, propriis et dilucidis explicans, consignaretur, a singulis, qui A. C. adsociari cuperent, subscribenda. Schütz ist der Einzige welcher der doppelten Formel erwähnt; alle Uebrige schweigen von der lateinischen und geben nur die kürzere deutsche, als diejenige die wirklich allenthalben von Andreä vorgelegt worden.

Digitized by Google

beigefügt unter der Ueberschrift: „Dieser fünfte Artikel wird mitsammt angehängter Erklärung auf diese nachfolgende Weise beschrieben". Dieser Anhang wiederholt die in dem Artikel selbst aufgestellte Lehre: „daß mit Brodt und Wein (wobei also die Ausdrücke „in, unter, unter der Gestalt" vorsichtig vermieden sind,) der wahrhaftige Leib und Blut Christi gegenwärtig sei, ausgetheilt und empfangen werde", und zwar auch von den „unbußfertigen Heuchlern", nämlich „zum Gericht". Dabei wird bemerkt: „der Grund unseres Glaubens sind die einfältigen Worte der Einsetzung". Wenn man aber, heisst es dann weiter, bei dem einfältigen Verstande der Worte Christi nicht bleiben wolle, und seine Himmelfahrt und sein Sitzen zur Rechten Gottes als Gründe gegen seine Gegenwart im Abendmahle anführe, dann sei es vonnöthen und könne nicht umgangen werden, den Artikel von der Mittheilung der göttlichen Eigenschaften und der daraus folgenden Majestät der menschlichen Natur Christi zu Hülfe zu nehmen, wie auch Luther je und allewege gethan habe. — Man muß gestehen, daß diese Wendung klug genug ausgedacht war, um sich das Ansehen zu geben, als ob man selbst gern die so Vielen verhaßte Ubiquität aus dem Spiele lassen wolle und sie nur als eine Nothwehr gegen Diejenigen in Bereitschaft halten müsse, welche den Worten Jesu nicht ihren „einfältigen Verstand" lassen wollten; sodaß die Schuld, wenn es ja eine wäre, nicht den orthodoxen Lutheranern, sondern gerade den Gegnern zur Last fiele. Freilich war nun auch hiebei zu befürchten, daß die Orthodoxen ein solches Zurseiteschieben ihres Haupt-Arguments sehr übel aufnehmen, und daß die Philippisten die Ubiquität auch auf dem Flügel ebensowenig zulassen würden, als sie sie im Centrum dulden wollten. Aber auf diese zweifache Gefahr hin musste Andreä schon versuchen, ob und wie sich zwischen diesen beiden Klippen hindurch laviren liesse. Jedenfalls schob er immer die Versicherung in den Vordergrund, daß seine Artikel Niemandem Etwas vorschreiben, sondern nur Gegenstand der Berathung sein sollten, wobei Jedem ein freies Urtheil gelassen werde [5]). Die angehängte Erklärung über den fünften Artikel aber wusste er in ganz verschiedenen Richtungen zu benutzen. Während die Orthodoxen daraus sehen sollten, daß die Ubiquität keineswegs aufgegeben, und daß dies nur der glimpflichste Weg sei, sie auch den Philippisten leidlich zu machen, sagte

[5]) So sagt er selbst in der Oratio de Concordiae negotio: non tamquam norma, sed παρασκευὴ tantum, de qua omnibus et singulis doctoribus liberum judicium relinquatur. S. Fama Andr. p. 169.

Digitized by Google

er Dieſen dagegen [6]): es ſei durchaus nicht die Abſicht, dieſe Erklärung, ſo wie ſie hier ſtehe, den Artikeln ſelbſt anzuhängen, ſondern er habe ihnen dadurch blos zeigen wollen, daß er und die Seinigen gar nicht ſolche Ketzereien führen, als man ihnen aufbürde, und gern bereit ſeien bei den einfachen Worten Chriſti zu bleiben; wenn ſie daher nur mit den Artikeln ſelbſt einverſtanden ſeien, möchten ſie ſich durch den Anhang ja nicht von ihrem Beitritte abhalten laſſen. Ebenfalls urgirte er bei den Wittenbergern ganz beſonders, daß die Artikel ja von allen Condemnationen abſtrahirten. Dagegen dem Flacius, Gallus und andern Orthodoxen, welche gerade auf den Antitheſen und Condemnationen am hartnäckigſten beſtanden, machte er bemerklich: daß Luther es bei der wittenbergiſchen Concordie nicht ſo gemacht habe, und daß man um des Friedens der Kirche willen auch zu Opfern bereit ſein müſſe [7]).

Dem Auftrage ſeines Herrn gemäß, wandte ſich Andreä mit ſeiner Formel zuerſt nach Wittenberg. Hier traf er, da die übrigen Theologen noch nicht von dem altenburger Convente zurückgekehrt waren, nur Georg Major an, der jetzt in ſeinen alten Tagen ſich nach Ruhe und Frieden ſehnte, und der, als er ihm ſein Project eröffnete und ſeine Artikel mittheilte, die Abſicht des Herzogs [8]), — denn als deſſen Beauftragten hatte er ſich bei ihm angekündigt, — ſehr lobenswerth fand, ohne ſich jedoch auf ausdrückliche Billigung der Artikel ſelbſt einzulaſſen; was er auch als Einzelner um ſo weniger thun konnte, da er recht gut im voraus ſah, daß ſeine abweſenden Collegen nicht durchaus mit denſelben zufrieden ſein würden. Andreä ſchmeichelte ſich indeſſen mit großen Hoffnungen, deren Erfüllung er aber einſtweilen noch ausſetzen mußte. Denn der inzwiſchen eingetretene Tod des Herzogs Chriſtoph von Würtemberg veranlaſſte ihn für den Augenblick zu einer ſchnellen Heimkehr, und er benutzte nun die Gelegenheit, auf der Durchreiſe durch Anhalt, Braunſchweig, Magdeburg, Heſſen und den Rheingau, ſein Project allenthalben vorzulegen; wobei er denn ebenfalls von vie-

---

[6]) In ſeinem Schreiben an die Wittenberger, bei Hutter p. 101 sq.

[7]) Condonetur aliquid invicem propter ecclesiam, ne forte, dum nos invicem mordemus, consumamur, heißt es in dem obigen Briefe.

[8]) Nur dies geht aus ſeinem eigenen Berichte in der erwähnten Rede hervor, Fama Andr. p. 469: Institutum optimi et sapientissimi principis, Ducis Christophori, vehementer sibi probari affirmabat. Unrichtig behauptet Löſcher, Hist. mot. P. III. p. 241, daß Major die Artikel ſelbſt „ſchlechterdings zu billigen ſchien", ſowie auch, daß Andreä ſie erſt damals in Wittenberg aufgeſetzt habe.

Digitized by Google

len Theologen wenigstens allgemeine Beifallsäusserungen [9]) erhielt, die ihm noch mehr Muth machten.

Vielleicht war ihm auch die augenblickliche Unterbrechung seiner directen Operationen gar nicht so unwillkommen. Wenigstens benutzte er die Zwischenzeit mit großer Geschäftigkeit, um seinem Werke wo möglich noch mehr Ansehn zu geben. Im Würtembergischen selbst gelang ihm dies ganz nach Wunsch. Er sandte die Formel allenthalben herum, und hatte die Freude, sie bald von den meisten schwäbischen Kirchen unterschrieben zu sehen [10]). Diese Freude ward ihm freilich verleidet durch die ungünstige Aufnahme, die seine Formel bei Flacius und Gallus fand; denn Diese drangen so stark auf die fehlenden Verdammungen, daß er vorläufig Nichts bei ihnen ausrichten konnte. Auch nach Heidelberg reiste er um diese Zeit, wo er mit Kurfürst Friedrich eine Privat-Unterredung, vornehmlich über die Abendmahlslehre hielt; aber auch hier musste er erfahren, daß er noch weit vom Ziele sei [11]). Die größte Sorgfalt indeß verwendete er auf die Bearbeitung der inzwischen zurückgekehrten Wittenberger, indem er den mehrerwähnten Brief an sie schrieb. In diesem bot er Alles auf, um sie für sein Unternehmen zu gewinnen. Er habe, sagte er ihnen, bei der Abfassung seiner Artikel ganz besonders auf sie Rücksicht genommen, sei viel einiger mit ihnen, als sie selbst meinten, und wolle sich alles Mögliche um ihretwillen gefallen lassen. Wenn sie die Artikel unterschrieben, würden sie sich dadurch von jedem Verdachte bei allen Guten befreien. Man möge noch so viel Schlimmes von ihnen und ihrem Verhalten bei dem altenburgischen Colloquium sagen, er wolle es nicht glauben. Wenn sie Etwas an den Artikeln vermissten, möchten sie sich nur schriftlich darüber äussern, und er werde gern darauf eingehen. Wollten sie aber lieber, daß er persönlich zu ihnen käme um sich weiter zu bereden, so sei er auch dazu bereit. Er sei erbötig alle Bedingungen einzugehen, die sie ihm stellen würden, und bitte sie nur um Gottes willen, die Hand nicht von dem Werke abzuziehen. — Aber alle diese geschmeidigen Worte waren nicht im Stande, die Wittenberger zu der allzu kühn gehofften Nachgiebigkeit zu

[9]) Mehr sagt er auch hier nicht in der Rede: cum in itinere idem quoque primariis theologis proponerem, iisque institutum simliter non improbaretur.

[10]) In dem obigen Briefe sagt er darüber: Ego articulos hos fere ad omnes Sueviae ecclesias misi, et a plerisque consensum nunc habeo, a reliquis in singula horarum momenta testimonium consensus exspecto.

[11]) S. Fama Andr. p. 263.

Digitized by Google

ſtimmen. In ihrem Antwortſchreiben [bei Hutter p. 105 sq.] verſicherten ſie ihm auf die freundlichſte Weiſe, daß ſie eine Ausgleichung ebenſo ſehnlich wünſchten wie er; dazu müſſten aber erſt die Hinderniſſe entfernt werden, welche derſelben bisher im Wege geſtanden. Was geſchehe, das müſſe ſich auch sine detrimento causae publicae et sine jactura veritatis thun laſſen. Es könne Nichts helfen, über einige wenige Artikel, wie er ſie aufgeſetzt habe, zu berathſchlagen, wenn man ſich nicht zuvor über das ganze corpus doctrinae vereinigt habe. Ebendarum habe ſich das altenburgiſche Colloquium zerſchlagen, weil die Flacianer das bei ihnen mit gutem Grunde eingeführte und geltende Corpus doctrinae auf keine Weiſe zulaſſen, und dagegen ihren Kirchen eine ganz andere Lehrform aufdringen wollten, welche dogmata monstrosa plurima enthalte. Auch ſeien die von ihm verfaſſten Artikel ſo künſtlich geſtellt, daß ſie ſich dadurch gar ſehr prägravirt ſähen. Vor allen Dingen müſſe man erſt darin übereinkommen, diejenigen Bücher beſtimmt anzugeben, nach denen die Streitigkeiten entſchieden werden ſollten, damit astutae occultationes absint. Aus dieſen könnten dann Artikel gezogen werden, deren aber, bei der ſtets wachſenden Menge der Streitfragen, jedenfalls weit mehre ſein müſſten. Sie ihres Theils bekennten ſich zu der Augustana utraque, ſowohl der A. 30 überreichten, als der hernach überarbeiteten und vermehrten, zu der repetita von A. 51, ſowie zu der ganzen Lehre ihres corpus doctrinae, und würden niemals in die Verwerfung und Ausſcheidung der Schriften Melanchthons willigen. Unter dieſer Vorausſetzung ſeien ſie erbötig über ſeine Artikel eine weitere Unterredung mit ihm zu halten, ſobald dieſelbe nämlich non fucata aut insidiosa ſei. Uebrigens ſagen ſie ihm im voraus: wenn ſie die Artikel auch annähmen, ſo würden ſie von den Flacianern ſchon allein deshalb verworfen werden; und ſelbſt wenn er Dieſe auch zum Beitritt überredete, ſo würden ſie doch von ihren Zänkereien und Schmähungen nicht ablaſſen. So ſehr ſie daher auch ſeinen Eifer lobten, ſo könnten ſie doch nicht begreifen, wie er von ſeinem Unternehmen ſo große Hoffnungen hegen könne, die ſchwerlich in Erfüllung gehen würden.

Wie Andreä, nach dieſer Antwort, dennoch an ſeiner Hoffnung feſthalten konnte, würde wirklich ſchwer zu begreifen ſein, wenn er nicht ſein Vertrauen auf die Fürſten geſetzt hätte, die er ſchon für ſein Werk intereſſirt hatte und noch ferner zu gewinnen hoffte. Seinen Landesherrn, von dem der erſte Impuls ausgegangen war, hatte ihm freilich der Tod geraubt. Aber die verwittwete Herzogin erneuerte den Auftrag

Digitized by Google

Desselben und rüstete ihn mit Geld zu seiner neuen Mission aus [12]), als er, auf Herzogs Julius Wunsch, im Sommer 1569 zum zweiten Mal nach Braunschweig ging, um die unterbrochene Reformation der dortigen Kirchen zu vollenden. Auf gleiche Weise unterstützte ihn Herzog Julius, und mit Diesem vereinigte sich jetzt auch Landgraf Wilhelm von Hessen, dem Andreä seine Artikel schon auf der ersten Reise gezeigt hatte, um ihn, durch ein gemeinschaftliches Schreiben an Kurfürst August von Sachsen, zur Fortsetzung eines Werkes zu empfehlen, das schon dem verstorbenen Christoph von Würtemberg so sehr am Herzen gelegen habe, das ihnen nicht minder wichtig erscheine, und von dem sie besonders wünschten, daß August, als der vornehmste Kurfürst augsburger Confession, es gleichfalls befördern möchte. Da der traurige Ausfall des altenburger Colloquii noch in frischem Andenken war, hatten sie Grund genug, ihm zu bedenken zu geben, daß von Synoden und Colloquien wenig Heil zu erwarten, daß es daher besser sei in der Art zu verfahren, wie die wittenbergische Concordie zwischen Luther und Bucer gestiftet sei. Andreä's Artikel, schrieben sie weiter, die sich schon den Beifall vieler oberländischer Theologen erworben, hätten sie dem Worte Gottes und der A. C. gemäß befunden, und daher bäten sie den Kurfürsten, auch seine Theologen, mit denen Andreä privatim ebenfalls schon unterhandelt hätte, zu weiterer Berathung darüber mit ihm zu autorisiren [13]). — Allerdings war nun auch der Kurfürst einerseits so sehr ein Freund der Einigkeit, und andererseits jetzt noch so fest von der Orthodoxie seiner Theologen überzeugt, daß er gern in diesen Vorschlag willigte. Zu dem Ende schrieb er an seine Theologen: „Wir lassen uns nicht mißfallen, daß Dr. Jacob sich mit Euch unterrede, und was zu Pflanzung christlicher guter Einigkeit dienstlich ist, mit Fleiß gefördert werde, wie Euch denn unser Gemüt desfalls genugsam bekannt ist. Da es auch die Nothdurft erfordre, daß Ihr mit den Theologen zu Leipzig zusammenkommt und von denen Sachen rathschlaget, mögt Ihr Jemanden aus Eurem Mittel dahin abfertigen, oder sie zu Euch bescheiden, und also von diesen Dingen einhelliglich consultiren."

Mit diesem Creditiv kam Andreä nach Wittenberg, und in welch einer ganz anderen Würde diesmal als vorher! Denn jetzt konnte er

[12]) Accepto viatico a Ducissa, vidua principis Christophori, ut ad saxonicas et maritimas civitates iter suscipiat, et de consensu voluntatis ministrorum exploret. Fama Andr. p. 263.

[13]) S. dieses Schreiben bei Hutter p. 98 ff. und das des Kurfürsten an die Wittenberger p. 100.

Digitized by Google

als Bevollmächtigter von vier protestantischen Höfen auftreten. Aber bei den Wittenbergern half ihm auch dies wenig, und seine Artikel wurden ihnen dadurch um nichts annehmlicher. Zwar widersprachen sie denselben nicht geradezu, doch liessen sie sich auch gar nicht darauf ein, beriefen sich immer nur auf ihr corpus doctrinae und erklärten ihm, wenn er in diesem die reine evangelische Lehre sähe, so wären sie schon ganz mit ihm einig. Andreä machte schnell aus der Noth eine Tugend, bezeigte ihnen mit Freuden, daß er allerdings in der Hauptsache mit ihnen ganz einig sei, betheuerte diese seine Uebereinstimmung mit ihnen sogar öffentlich in einer dort gehaltenen Predigt, und beeiferte sich rings herum an seine Freunde zu schreiben, daß die Wittenberger willig in seinen Plan eingingen, und daß er sie überhaupt bei weitem nicht so schlimm gefunden habe, wie sie auswärts verschrieen würden. Diese selbst aber entließen ihn freundlich mit dem Versprechen, die schriftliche Erklärung, um die er sie gebeten hatte, ihm nachzusenden, wenn sie zuvor, wie es ihr Kurfürst befohlen, sich mit den Leipzigern darüber berathen hätten. Wirklich säumten sie auch nicht lange eine solche Erklärung aufzusetzen, die sie, nachdem dieselbe auch von den Leipzigern gebilligt war, ihm übersandten [14]). Aber wenn er darauf gerechnet hatte, diese Erklärung auf seinen weitern Reisen andern Fürsten und Theologen vorlegen und Diese dadurch zum Beitritte bewegen zu können, so war diese Erwartung eine völlig verfehlte. Denn was die Wittenberger ihm schon mündlich gesagt hatten, das wiederholten sie hier nur noch klarer und entschiedener; und dabei benutzten sie jeden Vortheil, der sich aus seinen allzugefälligen Aeusserungen ziehen ließ. Sie zogen sich hinter ihr durch landesherrliche Sanction eingeführtes corpus doctrinae zurück, bezeichneten einen Wechsel der Lehrvorschrift als bedenklichen Anlaß zu neuen Irrungen und Streitigkeiten, und erklärten ein specielles Eingehn in die von ihm proponirten Artikel für ganz unnöthig, da er selbst ja öffentlich auf der Kanzel versichert habe, er wolle mit ihnen in der angeführten Lehre einig und verbunden sein und bleiben. Dieser Lehre treu zu bleiben hätten sie auch ihrerseits versprochen, und so bedürfe es denn keiner weiteren Schritte zu einer Vereinigung, die bereits vorhanden sei. — Andreä gewann es sogar über sich noch einmal an die Wittenberger zu schreiben und, ohne nur eine Empfindlichkeit merken zu lassen, sie nochmals dringend um eine förmliche Erklärung über seine Artikel

[14]) S. die Erklärung bei Hutter p. 118 ff. und das Schreiben der Leipziger p. 123.

Digitized by Google

anzugehen. Aber ihre Antwort [15]) lautete auch diesmal nicht anders als vorhin; ja sie erklärten ihre Anhänglichkeit an ihr corpus doctrinae wo möglich noch bestimmter und sagten rund heraus, daß sie auf eine Erklärung über seine Artikel sich nicht weiter einlassen könnten. Bald jedoch legten sie einen noch ernsthaftern Protest gegen das Ubiquitätsdogma ein, bei Gelegenheit einer großen theologischen Doctor-Promotion, indem sie die hier vertheidigten Thesen drucken liessen und öffentlich als die Lehre der dortigen Universität und Kirche darstellten [16]). Wie augenscheinlich auch diese Herausforderung gegen Andreä gerichtet war, so verhielt er sich doch auch dabei fürerst ruhig, konnte auch nicht füglich dagegen auftreten, da er sich wohl bewusst war, wie nachgiebig er sich gegen die Wittenberger bewiesen hatte. Zwar forderte Kurfürst August, von Herzog Julius dazu angeregt, seine Theologen zur Verantwortung auf; aber sie wussten ihre Lehre mannhaft zu vertheidigen [17]), und versäumten nicht auch bei dieser Gelegenheit wieder hervorzuheben, daß Andreä selbst bei den gepflogenen Unterhandlungen seine Uebereinstimmung mit ihnen unverholen bezeugt habe. Wie der Kurfürst durch diese Erklärung beruhigt ward, so musste sie ihm zugleich zeigen, daß bei dem versuchten Vergleiche überhaupt Nichts herauskommen werde. Andreä selbst aber erschien hier in einem so zweideutigen Lichte, daß er jedenfalls glaubte erst temporisiren zu müssen. Denn daß auf dem bisher eingeschlagenen Wege mit den Wittenbergern Nichts auszurichten sei, musste ihm nun wohl einleuchten, und er musste daher erst auf andere Mittel denken, um ihnen das Vertrauen ihres Landesherrn zu entreissen, das ihnen, so lange es unerschütterlich blieb, ein sicheres Bollwerk darbot.

Seitdem Andreä Wittenberg verlassen, hatte er unterdeß in mehren angränzenden Ländern sein Heil versucht, immer begleitet von dem braunschweigischen Rathe Heinrich von der Lühe, welchen Herzog Julius ihm mitgegeben hatte. Im Anhaltischen wusste er durch persönliche Unterredungen die Fürsten Bernhard und Joachim Ernst zu einer Zusammenberufung ihrer Theologen zu bewegen, die im Ganzen seinen Artikeln ihren Beifall gaben; so daß er wenigstens mit den besten Versiche-

[15]) In der Hist. mot. P. III. p. 243 sagt Löscher irrig, Andreä habe keine Antwort erhalten; aber in den Unschuldigen Nachrichten, 1717, S. 727, ist dieselbe mitgetheilt.

[16]) Propositiones complectentes summam praecipuorum capitum doctrinae Christianae, sonantis Dei beneficio in Academia et ecclesia Vitebergensi. Viteb. 1570.

[17]) S. die Vertheidigungsschrift bei Hutter, p. 144. sq.

Digitized by Google

rungen ihrer Bereitwilligkeit zu einer künftigen weitern Verhandlung entlassen ward [18]). Aber diese günstige Aussicht ward mehr als verdunkelt durch den Widerstand, den er bei den Tripolitanis fand, an deren Gewinnung ihm doch ganz besonders gelegen sein mußte. Denn Diesen lag am meisten an der verdammenden Antithesis; und da sie recht gut wußten, daß er dieselbe gerade um der Wittenberger willen weggelassen hatte, gefielen ihnen seine Artikel gerade deshalb um so weniger [19]). Endlich kam er nach Meklenburg, wo auch seine größte Hoffnung scheiterte. Denn Chyträus hatte weder von der Sache noch von dem Manne eine so günstige Meinung, daß man eine kräftige Mitwirkung von ihm hätte erwarten dürfen. Er durchschaute schon damals Andreä's ehrgeizige Vielgeschäftigkeit und urtheilte ganz richtig, es sei weit besser, bei Luthers und Melanchthons vereinigter Lehre zu bleiben, als immer neue Lehrformen einzuführen, von denen doch keine allgemein angenommen und treu gehalten werden könne [20]). Es bedurfte daher erst eines Befehls von Herzog Ulrich, den Andreä sich zu verschaffen gewußt hatte, um die dortigen Theologen überhaupt nur in Bewegung zu setzen. Auf einem Convente zu Rostock kam die zurückgelegte lateinische Formel wieder zum Vorschein; aber obgleich sie dieselbe, wegen ihrer bestimmtern Gegensätze, der andern vorzogen, wollten sie doch keine von beiden unterschreiben, sondern entschieden sich für den von Andreä in subsidium gestellten Antrag, ihre Meinung in eigenen Artikeln aufzusetzen [21]). Diese sandten sie dem Herzoge mit einem Schreiben zu, in welchem Chyträus sogar einen sehr verständlichen Ausfall gegen Andreä's Anmaaßung anbrachte. „Wir bezeugen hiemit ausdrücklich", heißt es hier nämlich, „daß wir dies unser Bekenntniß allein für uns selbst gethan haben und Niemand darin Etwas fürschreiben, viel weniger als formulam concordiae Anderen fürhalten oder aufdringen wollen. Denn wir uns viel zu geringe und unverständig erkennen, daß wir in so viel und mancherlei hochwichtigen Sachen und in dieser Gelegenheit und Verbitterung der Gemüter, nicht allein zwischen Theologen, sondern auch zwischen hohen Ständen, die auf vielerlei Weise und durch mancherlei Calumnien von den Ihren angehetzet werden, etwas Frucht-

[18]) S. Beckmann Hist. d. Fürstenth. Anhalt, Bd. 2, Thl. 6, S. 101.

[19]) Vgl. Bertram, evangelisches Lüneburg, Beilagen zu Theil 2, S. 83. ff. u. Stark, Lübeckische Kirchengeschichte, S. 260.

[20]) S. Schütz, Vita Chytraei, P. II. p. 168. f.

[21]) S. die Artikel mit dem Schreiben bei Schütz, Append. ad P. II. Nr. 9; auch bei Bertram, Beilag. zu Thl. 2, Nr. 5.

Digitized by Google

barliches und Heilsames rathen oder thun können." Dieser Wink war dem Herzoge genug, um sich vorläufig mit Andreä's Artikeln nicht weiter zu befassen; und Dieser sah nun wohl, daß auch hier Nichts auszurichten sei.

Dieselbe Erfahrung musste A. auch anderswo noch öfter machen. In Pommern bereisete er Stralsund, Greifswalde, Stettin, besprach sich mit Runge, Stymmel, Kögler und andern Theologen, empfahl ihnen seine Artikel dringend, ohne ihre Unterschrift zu erlangen, bat sie bei seiner Abreise ihm ihr Bedenken nachzuschicken, und — erhielt nicht eine Zeile von ihnen [22]). In Bremen erreichte er mit Mühe die Unterschrift von drei oder vier Predigern. Die Magdeburger wollten ebensowenig als die Tripolitani auf die Verdammungen Verzicht leisten [23]). Sogar bis in Dänemark drang er vor, aber auch hier fand er kein Gehör. Holstein berührte er gar nicht, weil Herzog Adolph eben krank lag und Eitzen ungünstig gestimmt war [24]). In Hessen unterschrieben nur die beiden marburger Theologen Lonizerus und Orthius, während sonst die allgemeine Stimmung gegen die Artikel war [25]). Die Straßburger bearbeitete er unaufhörlich in Briefen, und drang immer ungeduldiger auf ihren immer noch nicht erfolgten Consens [26]). An jedem Orte wohin er kam, hob er den anderswo angeblich gehabten Erfolg mit den glänzendsten Farben hervor. So schlug er sich, selbst bei Solchen, von denen er das Beste gehofft hatte, mit tausend Widerwärtigkeiten herum. Auf Flacius, der sich damals in Straßburg aufhielt, suchte er vergeblich durch Marbach einzuwirken. Die Jenenser gaben eigends eine heftige Schrift wider ihn heraus, nachdem ihr Herzog Johann Wilhelm seine Artikel öffentlich verworfen hatte [27]). Sogar seine tübinger Collegen sagten sich von allem Antheil an seinen eigenmächtigen Unternehmungen los, stimmten in die Vorwürfe der Jenenser ein, verbanden sich mit ihnen und erklärten ihn für einen ἰδιοβουλεύοντα, πολυπράγμονα und ἰδιογνωμονοῦντα, dessen Schritte man ihnen ja nicht zurechnen solle [28]).

---

[22]) S. Cramer, gr. Pomm. Kirchen-Chroniken, Buch 3, S. 181, f.

[23]) Ueber Bremen und Magdeburg vgl. den Brief v. Meyendorff, bei Rehtmeyer, Braunschw. K. Hist. Beil. z. Th. 3. S. 467, ff.

[24]) S. Fama Andreana p. 170 und 263.

[25]) S. Garthius, vom hessischen Religionswesen, S. 90, f.

[26]) Vgl. bei Fecht, Suppl. ad Hist. Eccl. P. III. die Briefe p. 270 ff.

[27]) Der Titel dieser Schrift ist: Bedenken, Rathschlag und Erinnerung auf D. Andreae Conciliation oder Vereinigung in den streitigen Religionssachen.

[28]) S. Bidenbachs Brief an den weimarischen Superintendenten Barthol. Rosinus bei Rehtmeyer, Beil. zu Thl. 3, S. 473, ff.

Digitized by Google

Ja, als er von seinen Streifzügen nach Braunschweig zurückkam, fand er, was ihn am meisten verdriessen musste, selbst dort mehr Kälte, als er je erwartet hatte. Selnecker zwar, der das corpus Philippicum begünstigte, stimmte wenigstens in die Auslassung der Verdammungen ein. Aber diese war es gerade, mit der sich Chemnitz immer unzufriedener bezeigte. Er war schon früher ungehalten darüber gewesen, daß Andreä es darauf angelegt hatte seine Artikel in die neue Kirchenordnung hineinzubringen. Jetzt konnte er seiner Verstimmung noch eine bessere Folie geben, und der Freiherr von Meyendorf, der ein eifriger Orthodox war, unterstützte ihn kräftig darin, allenthalben die Meinung zu verbreiten, daß Artikel, in denen die Antithesis fehle, und die daher Licht und Finsterniß unter einander mischten, weit mehr Unheil als Segen stiften würden, und daß ihr Urheber nur darauf ausgehe sich selbst zu verherrlichen [29]). Herzog Julius zwar hielt noch immer fest an dem Vereinigungsproject, und machte noch einen Annäherungsversuch zwischen Andreä und Chemnitz, indem er sie zu einer Conferenz in Wolfenbüttel zusammenkommen ließ. Diese hatte aber nur zur Folge, daß bald darauf das braunschweiger Ministerium, ebenso wie die Rostocker, eine eigene Declaration [30]) aufsetzte, in der Chemnitz bei allen fünf Artikeln zeigte, wie sie in Thesi et Antithesi gestellt sein müssten, wenn sie seinen Beifall gewinnen wollten. Ja, der Herzog erzeigte sich dem gewandten Unterhändler so geneigt, daß er ihn sogar mit sich nach Prag nahm, wo er ihm durch den Prokanzler Zasius eine Audienz bei Kaiser Maximilian verschaffte, welcher die Darlegung seines Concordienwerkes mit großem Beifall anhörte, ihn auch mit Lobsprüchen und Ermunterungen entließ [31]). Aber, obwol diese kaiserliche Gnade ihn zu kühneren Hoffnungen erheben mochte, die seinem Plane unter günstigern Umständen leicht eine noch weitere Ausdehnung hätten geben können, so musste er diese Hoffnungen doch vorläufig sehr herabstimmen, da seine bisherigen Versuche ihn überzeugt hatten, daß er seine Artikel wenigstens in ihrer jetzigen Gestalt fallen lassen und die Sache in einen ganz andern Gang bringen müsse, wenn er auf bessern Erfolg rechnen wolle.

[29]) S. die Briefe Nr. 9 bis 14 bei Rehtmeyer in den Beilagen zu Theil 3.

[30]) Unter der Aufschrift: Eine einfältige christliche Erklärung und Bekenntniß des Ministerii der Kirchen in der Stadt Braunschweig, von den fürnehmsten Artikeln, davon jetziger Zeit gedisputiret wird, wie darinnen nach Gottes Worte und der A. C. eine einhellige, gottselige, beständige Einigkeit zu treffen.

[31]) S. Fama Andr. p. 264.

Digitized by Google

Auf Herzog Julius hatte A. noch immer Einfluß genug, um ihn zu einem Convent der Theologen aus den benachbarten Ländern zu bewegen, der im Mai 1570 zu Zerbst eröffnet ward. Aber hier hatte Derselbe einen schweren Stand und musste sich zu Concessionen bequemen, bei denen er sein Lieblingsproject nicht nur ganz in den Hintergrund treten lassen, sondern sogar ausdrücklich bestritten und verworfen sehen musste. Mit aller seiner Nachgiebigkeit und Gewandtheit erreichte er am Ende Nichts, das nur der Rede werth gewesen wäre, nämlich eben nur Das, worin die Meisten schon vorher einig gewesen waren. Er selbst hielt gleich Anfangs einen Vortrag über seine bisherigen Bemühungen, als deren Frucht er die Ueberzeugung aussprach, daß allenthalben wo er gewesen, „im Grunde und Fundament der Lehre eine beständige Einigkeit vorhanden sei“ [32]). Man darf wohl annehmen, daß er hier Alles werde aufgeboten haben, um seine Artikel, als angeblich allenthalben gebilligte, in das beste Licht zu stellen und sie nochmals als das sicherste Compositionsmittel zu empfehlen. Aber bald musste er erfahren, wie sehr die allgemeine Stimmung dawider sei. Er selbst berichtet darüber: „Wiewohl nun allerlei Mittel und Wege zu Friede und Einigkeit vorgeschlagen, haben sie doch aus allerhand Ursach auf dies Mal mit einander allzumal einhelliglich dahin geschlossen, daß auf diesem Convent, da nicht aller Fürsten Theologen versammelt, Nichts auf das Neue in Schriften verfasst werden sollte, da man Anderen in einer so hochwichtigen Sache mit einer neuen Schrift nicht vorgreifen wolle. Auch habe die Erfahrung gelehret, wie die neu gestellte Declaration aufgenommen und ungütlich gedeutet worden. Zudem, daß Nichts so vorsichtig, eigentlich, deutlich und klar und in alle Wege zum Besten verwahrt möge gestellet werden, das friedhässige, ehrgeizige und zänkische Leute nicht verkehren, zum Aergsten auslegen und deuten.“ — Wo solche Gründe geltend gemacht wurden, da konnte freilich weder von seinen noch überhaupt von neuen Artikeln mehr die Rede sein. Er musste nun wohl von einer Hoffnung, die er gewiß auch hier noch leise gehegt hatte, gänzlich abstehen. Es kam jetzt nur darauf an, mit guter Manier einen andern Vorschlag einzuleiten, den er für diesen Fall schon in Bereitschaft hatte.

Einen Anknüpfungspunct dazu bot ihm schon die Aeusserung der Wittenberger in ihren früheren Erklärungen dar, daß man sich vor allen

[32]) Wir besitzen seinen eigenen Bericht in der Schrift: Gründlicher, wahrhaftiger und beständiger Bericht von christlicher Einigkeit der Theologen und Prädicanten u. s. w. Wolfenbüttel, 1570, in 4.

Digitized by Google

Dingen erst über die Schriften vereinigen müsse, die als Norm der Lehre anzuerkennen seien. Dabei rieth schon gewöhnliche Klugheit, von solchen abzusehen, die als Controversschriften von den verschiedenen Parteien einander entgegengestellt waren. Darin war am ersten Uebereinstimmung zu hoffen, daß nur diejenigen Schriften in Betracht kommen könnten, die von allen evangelischen Ständen angenommen waren, und daß Alles was darüber hinausläge, dem Ermessen eines Jeden überlassen bleiben müsse, aber nicht zur Norm für Alle erhoben werden dürfe. Die Zahl solcher Schriften aber reducirte auf nur sehr wenige. Zu der A. C. und Apologie bekannten sich Alle; Luthers Katechismen waren so ziemlich allgemein eingeführt; die schmalkaldischen Artikel endlich waren sowohl von Melanchthon als von Luther unterschrieben, und daher schien es keine zu große Zumuthung zu sein, ihre Annahme auch von den Philippisten zu begehren. Auf diese vier Schriften also beschränkte Andreä jetzt seinen Antrag, und zwar in der Weise, daß alle etwa sonst in einzelnen Ländern angenommene nur nach diesen zu erklären, auf diese aber alle Prediger zu verpflichten und keine ihnen widerwärtige Lehre zu dulden sei. Für einen so gemäßigten Antrag, der freilich alle seine bisherigen Unternehmungen als völlig überflüssig erscheinen ließ, war bald die Mehrzahl der Anwesenden gewonnen. Aber die Art wie dieser Beschluß in dem Abschiede motivirt ward, blieb nicht ohne schmerzliche Kränkungen für Andreä. Das freilich erreichte er, daß sein bisheriges Unternehmen als ein solches bezeichnet ward, wozu er „durch etliche Fürsten vermocht und berufen" worden sei, und daß als die Absicht bei seinen Artikeln nur angegeben ward, „zu erkundigen", wie weit darin einhellige Lehre gefunden würde. Aus der Voranstellung dieses Passus erwuchs ihm ein zwiefacher Vortheil. Einmal nämlich erschien er auch hier wieder ganz als Bevollmächtigter der Fürsten, und so konnte er sich, bei dem mißlungenen Versuche mit den Artikeln, schon eher mit Ehren aus der Sache ziehen, da er nun ja nur in ihrem Auftrage sein Möglichstes gethan hatte und für den Erfolg nicht weiter verantwortlich war. Sodann aber war hier das ganze Unternehmen mit den Artikeln nur als eine vorläufige Erkundigung dargestellt, wo und bei wem sich so viele Einigkeit in der Hauptsache fände, daß man weiter darauf bauen könnte. Dadurch verlor das jetzige Aufgeben der Artikel das gehässige Ansehn, sie hatten hiernach ihren Zweck erreicht; und die Verhandlungen zu Zerbst erschienen nicht mehr als eine Abänderung, sondern als eine Fortsetzung des bisherigen Planes. Eine solche Art vorausgeschickter Ehrenerklärung musste ihm um so erwünschter sein, da er die nun

Digitized by Google

folgenden nachtheiligen Aeusserungen über die Artikel selbst nicht hatte verhüten können. Denn wie bitter ihm diese nun auch sein mochten, so waren sie durch jenen Prolog doch wenigstens gemildert. Man hätte, hieß es nämlich weiter, wohl gerne sich über die gestellten Artikel vereinigt; da sie aber von Anderen übel gedeutet und als eine neue Confession verrufen seien, da überdies die augsburgische Confession „an ihr selbst lauter und klar" genug sei, auch überhaupt keine neue Erklärung auf eine Alle befriedigende Weise gestellt werden könne, und also des Declarirens und Zankens kein Ende sein würde, so habe man es für den sichersten Weg geachtet, „sich zu der ersten, einfältigen Confession, nicht allein vorgemeldeten fünf, sondern auch allen anderen Artikeln, zu ziehen und zu bekennen". — In ein solches Geständniß einzustimmen, musste für Andreä bitter genug sein; denn alle Prämissen von denen sein Unternehmen ausgegangen war, wurden hier ganz unverholen in Abrede gestellt, sodaß dadurch seinen Artikeln selbst gleichsam der Boden unter den Füßen weggezogen ward, und sie nun haltlos als ein zerrinnendes Phantom in der Luft schwebten. Er hatte vorausgesetzt, daß gerade durch die verschiedene Deutung, die man der A. C. gab, deren sie also jedenfalls fähig war, neue Vereinigungspuncte nöthig würden; hier aber musste er einräumen, daß sie an sich lauter und klar genug sei um jeden Mißverstand zu entfernen, daß es mithin gar keiner neuen Artikel bedürfe. Er glaubte in seinen Artikeln nun Alles auf das klarste und entschiedenste bestimmt zu haben; hier aber musste er sich sagen lassen und selbst mit den Anderen sagen, es sei überhaupt nicht möglich, eine neue Erklärung so vorsichtig zu stellen, daß sie keine verschiedene Deutung mehr zulasse. Er hatte sich geschmeichelt, durch seine Artikel die früheren Bekenntnisse an Schärfe und Bestimmheit zu übertreffen; und nun musste er darin einstimmen, daß sie in dieser Hinsicht weit hinter jenen zurückstünden und den Mißdeutungen, denen jene nicht einmal entgehen könnten, noch viel mehr ausgesetzt seien. Er hatte endlich gehofft durch seine Artikel allem Zwiespalt ein Ende zu machen; und nun musste er sogar gestehen, daß durch alle neue Declarationen der Streit und Zank nur unterhalten und vermehrt werden würde.

Wir müssen hier noch des Verhältnisses der Philippisten zu dem zerbster Abschiede insofern gedenken, als dasselbe ein Licht auf Andreä's Handlungsweise wirft. In seinem schon angeführten gedruckten Berichte nämlich behauptet er, daß sie stillschweigend ihr corpus doctrinae dem hier bestimmten Normale aufgeopfert hätten, rühmt sich ihrer vollen und unbedingten Einstimmung in die gefassten Beschlüsse, und erwähnt

Digitized by Google

kein Wort von irgend einer Reservation, die sie gemacht hätten. Aber darin eben beging er eine Unredlichkeit; denn eine solche Reservation machten sie wirklich, und zwar in optima forma vor der ganzen Versammlung. Dieses wichtige Document ist abgedruckt in den Unschuldigen Nachrichten v. 1704, S. 23 ff. Sobald es zur Discussion über die festzustellenden Normalschriften kam, und die Philippisten merkten, daß es auf die Verdrängung ihres Corpus doctrinae abgesehen sei, protestirten sie alles Ernstes dagegen, deponirten eine eigene Erklärung, in der sie sich ausdrücklich ihr Corpus doctrinae vorbehielten, und nahmen den endlichen Abschied nur unter der Bedingung an, daß sie auf dieser ihrer Erklärung beharrten und daß dieser durch jenen Nichts derogirt werden solle. In dieser Erklärung bezeichnen sie die Schriften der Propheten und Apostel „als die einzige Richtschnur unserer Religion und aller Streite in Glaubenssachen," bekennen sich „nach dieser Norma", zu dem Apostolico, Nicaeno, der A. C. und Apologie, „und anderen Schriften, so zum Corpore doctrinae verfasset und begriffen sind," endlich auch „zu den Schriften Luthori, als durch den Gott die reine Religion wiederum erkläret und erläutert;" setzen hinzu, daß von diesen Schriften in Schulen und Kirchen Sachsens bisher nie abgewichen sei, und daß auch sie dabei beständig zu verharren gedenken, und schliessen dann: „Dieweil denn anderer Fürsten und Städte Theologen bezeuget haben, daß sie mit uns des Grundes der Lehre, wie der in obgenannten Schriften gefasset, allenthalben einig wären, wüssten auch das Corpus doctrinae nicht zu verwerfen, haben wir solchen Consens, auf Gottes Wort und obbemeldete Confessionen erbauet, vermöge des fürstlichen Abschiedes öffentlich bezeuget und bestätiget." — Ausser den sächsischen Theologen Johann Stössel von Pirna, Andreas Freihub von Leipzig, Kaspar Cruziger und Heinrich Möller von Wittenberg, ist diese Erklärung nicht nur von dem kasselischen Superintendenten Bartholomäus Meyer, sondern auch von Johann Pistorius aus Nidda und Otto Zander aus Königsberg unterschrieben. Ein ganzes Drittheil der Versammelten hatte sich also vereinigt, von dem Zugeständnisse der Uebrigen, daß sie „auch das Corpus doctrinae nicht zu verwerfen wüssten," zur Aufrechthaltung desselben Gebrauch zu machen. Um so mehr wäre es für Andreä als Referenten Pflicht gewesen, in der ausführlichen Schrift die er noch in demselben Jahre herausgab und an alle Fürsten versandte, Nachricht von diesem Vorbehalt der Sieben zu geben, unter dem allein sie sich zur Annahme des Abschiedes verstanden. Aber nicht eine Silbe erwähnt er von diesem ganzen, bedeutenden Zwischenvorgange, ver-

Digitized by Google

schweigt, was ihm nicht genehm ist, und versichert dagegen mit vielfach wiederholten Betheuerungen, die Wittenberger seien ganz einig mit den Uebrigen gewesen. Ja, während er in diesem Berichte noch die größte Einigkeit mit den Wittenbergern vorgab, wagte er in der Rede nach seiner Rückkehr zu sagen [33]): sie hätten durch Stössel, den er hominem astutissimum et malitiosum nennt, ihrem Kurfürsten pessima fide, contra manifestam veritatem, von den zerbster Verhandlungen berichtet und ihm alle Theologen, ausser den hessischen und dem Einen brandenburgischen, die es mit ihnen gehalten, in dem gehässigsten Lichte geschildert. Natürlich hatten sie den Kurfürsten von ihrem eingereichten Vorbehalte unterrichtet, von welchem Andreä nicht geredet wissen wollte. Konnte er ihnen mit Recht vorwerfen, sie hätten ihr Wort gebrochen und die Uebrigen mit erheuchelten Aeusserungen betrogen? Sie hatten frei und offen ihre Meinung gesagt und waren nur mit dem bestimmten Vorbehalt ihres Corpus doctrinae dem Abschiede beigetreten. Wenn sie also in der Folge an dem Corpus doctrinae festhielten, so blieben sie nur ihrem Worte mit der That getreu. Andreä aber gab ein nur bedingt gegebenes Versprechen für ein unbedingtes aus, und suchte die Fürsten durch Verschweigung und Unterdrückung jenes Vorbehalts zu täuschen.

Während man noch in Zerbst beisammen war, gelangte die Kunde von der wittenberger Disputation dahin und allarmirte den Convent dergestalt, daß man eine Deputation nach Wittenberg zu senden beschloß, deren Hauptpersonen Andreä und Paul von Eitzen waren. Der bei der Deputation selbst betheiligte Selnecker, an den sie sich zuerst wendeten, entschlüpfte ihnen mit einer ausweichenden Antwort. Die Professoren selbst aber gaben ihnen nur im Allgemeinen die beruhigende Erklärung, daß sie von Luthers Lehre nicht abwichen; und auf die Entgegnung, daß sie sich gar ungewöhnlicher und beschwerlicher Redensarten bedient hätten, erwiederte ihnen Paul Crell in Aller Namen kurz und beissend genug: „was diese Disputation anlange, die wollten sie wohl gegen männiglich verantworten, und solle man sich gar Nichts darüber bekümmern". Als endlich die Gesandten etwas Schriftliches verlangten, wollte Crell dies erst den Uebrigen vortragen; man temporisirte, entschuldigte sich dann, daß nicht Alle mehr beisammen wären, meinte auch, daß es nicht so nothwendig sein würde, und ließ die Gesandten abziehen, ohne Etwas ausgerichtet zu haben. Dies Alles erzählt Andreä selbst [34]) umständlich, und man muß erstaunen, welche

[33]) S. Fama Andreana, p. 171.

[34]) In dem mehrerwähnten Bericht v. christl. Einigkeit u. s. w. S. 106 ff.

Digitized by Google

Mühe er sich gibt, eben die Wittenberger, die er kurz zuvor eines Betruges beschuldigt hatte, hier wieder zu entschuldigen und zu rechtfertigen. Aber diese Schmiegsamkeit erklärt sich daraus, daß er insgeheim sie noch immer zu gewinnen hoffte und wenigstens die Welt gern so lange als möglich glauben machen wollte, daß sie mit ihm einverstanden seien. Diese Stellung einzunehmen, fand er indessen nur so lange für gut, als die Wittenberger selbst sich in dem Vertrauen und in der Gunst ihres Kurfürsten zu erhalten wussten. Als aber nach wenigen Jahren durch ihr immer kühneres Hervortreten der Kurfürst, der sie noch bis dahin für orthodoxe Lutheraner gehalten hatte, enttäuscht, die Philippisten-Partei in Sachsen völlig gestürzt, daß Land durch die strengsten Maßregeln purificirt, und die Orthodoxie durch die schärfsten Lehr-Mandate verwahrt worden: da hielt es auch Andreä für gerathen, gegen Diejenigen die nun selbst ihren Sturz herbeigeführt hatten, eine ganz andere Sprache als bisher zu führen. Daß überhaupt eine veränderte Taktik nöthig sei, war ihm durch seine bisherigen Erfahrungen schon einleuchtend geworden; und wir betreten hier einen neuen Abschnitt des Wegs, den er verfolgte.

Am Ende des Jahres 1570 kehrte Andreä mit der vollen Ueberzeugung nach Würtemberg zurück, daß sein Vereinigungs-Project auf dem bisher eingeschlagenen Wege keinen Fortgang gewinnen könne und werde. Ohne es jedoch aufzugeben, verhielt er sich in den beiden nächsten Jahren äusserlich ruhig und brachte die Zwischenzeit, um sein Terrain besser zu sondiren, mit verschiedenen Reisen in Süddeutschland zu. In dieser Zeit hatte er auch eine Unterredung mit Flacius in Straßburg, die ihm indessen nur die Gewißheit gab, daß er mit diesem finstern und starren Eiferer niemals übereinkommen werde [35]). Musste er Diesen aber auch aufgeben, so lag ihm desto mehr daran, die Gunst der Niedersachsen wiederzugewinnen, denen er, wie er sich nicht verbergen konnte, bisher in einem ziemlich zweideutigen Lichte erschienen war. Sollte dies aber erreicht werden, so musste sein Plan sehr wesentliche Modificationen erleiden; und das kostete einem Manne auch wenig, der sich in alle Formen drücken konnte. Es ist schwer zu sagen, ob er, bei seiner früher erwähnten Unterredung mit Kaiser Maximilian zu Prag, aus den beifälligen Aeusserungen desselben wirklich Hoffnung geschöpft habe, seinen Plan sogar auch auf die Katholiken auszudehnen. Wenn er aber diesem kühnen Gedanken auch für einen Augenblick Raum gegeben hätte, so musste er doch bald einsehen, daß damit vor der Hand Nichts

[35]) S. Fama Andreana, p. 265.

Digitized by Google

auszurichten sei, da, wenn auch der Kaiser wirklich dazu geneigt gewesen wäre, doch der Papst und seine Klerisei die Vereinigung nur unter Bedingungen würden zugelassen haben, die kein Protestant hätte annehmen können. Auf die Protestanten selbst musste er seinen Plan also beschränken; aber Diese hoffte er auch wirklich Anfangs noch alle zu gewinnen, indem er die Differenz zwischen Lutheranern und Calvinisten als nicht fundamental darzustellen suchte. Daher waren seine vornehmsten Bemühungen bisher auf die Wittenberger gerichtet gewesen, die er, wie wir gesehen, gegen allen Verdacht und alle Angriffe der rigiden Lutheraner in Schutz nahm, so lange es sich nur irgend thun ließ. Der Erfolg war indessen nur, daß er sich bei beiden Parteien um seinen Credit brachte. Die Wittenberger selbst äfften ihn und hielten ihn mit nichtssagenden Versicherungen hin. Die lutherischen Orthodoxen aber fanden jede Vereinbarung schon verdächtig, sobald sie den Wittenbergern auch nur halbweges annehmlich schien, und mißtrauten dem Vermittler schon deshalb, weil er sich überhaupt mit Diesen einließ. Da ihm nun alle Bemühungen, die Wittenberger zu gewinnen, so gänzlich fehlgeschlagen waren, und er selbst obendrein dabei in den Verdacht des Kryptocalvinismus gekommen war, so sah er die Nothwendigkeit ein, sein ganzes Verfahren zu verändern. Konnten die Philippisten nicht in die Verbindung hineingezogen werden, so legte er es jetzt auf den ganz entgegengesetzten Versuch an, eine Conföderation gegen sie zu Stande zu bringen, und damit durfte er schon eher durchzudringen hoffen. Dadurch konnte er sich an den Wittenbergern, die es ja nicht besser haben wollten, am empfindlichsten rächen, und sich zugleich bei der orthodoxen Partei rechtfertigen, der er selbst, wenigstens vor der Welt, gern angehören wollte. An Winken, welche diese günstigere Meinung von ihm erwecken sollten, ließ er es unter der Hand nicht fehlen. So schrieb er, schon kurz nach seiner Rückkehr nach Tübingen, an das lüneburger Ministerium [36]) mit großer Resignation von seinen bisherigen Versuchen: meliora mihi non sum pollicitus, cum hoc negotium amplissimum susciperem; und nachdem er sich mit großem Ernst für das Festhalten an den zu Zerbst aufgestellten Normalschriften erklärt, fügt er von sich die Betheuerung hinzu, er wolle a doctrina Lutheri ne quidem ad latum unguem recedere. Indem er so seine ausgebreitete Bekanntschaft mit Theologen und Fürsten benutzte, um mit guter Manier in den breiten Weg wiedereinzulenken und jeden Zweifel an seinem Eifer für die lutherische Orthodoxie auszulöschen, brü-

[36]) S. den Brief v. 23. Dec. 1570, bei Bertram, Beil. zu Th. 2, S. 115 ff.

Digitized by Google

tete er im Stillen über dem neuen Entwurfe, der die frühere Scharte seines Glaubensschwerdtes auswetzen sollte. Und dabei kamen ihm die Umstände auf eine Weise zu statten, die ihm auf das überraschendste die Aussicht näher rückten, sein Spiel jetzt völlig zu gewinnen. Denn als er zuerst mit seinem neuen Entwurfe an's Licht trat, ließ er sich schwerlich träumen, daß die Philippisten in Kursachsen den Sturz, den er ihnen, da sie nicht zu gewinnen waren, jetzt geschworen hatte, durch ihre eigenen verwegenen Schritte herbeiführen würden. Desto erwünschter kamen ihm daher die Ereignisse in Sachsen: durch die Enttäuschung und Umstimmung des Kurfürsten erhielt er eine unverhoffte Verstärkung, die ihn nur noch zuversichtlicher machte; und wir werden sehen, wie schlau er dieselbe dazu benutzte, nun auch das fast schon aufgegebene Land gegen die Calvinisten zu bewaffnen.

Noch vor dem großen theologischen Umschwunge in Kursachsen gab Andreä sechs Predigten [37]) über die Hauptstreitpuncte heraus, die zwar, nach dem Titel, nur „einfältige Pfarrherren und gemeine christliche Laien" nach ihrem Katechismus orientiren und beruhigen sollten, denen er aber eine solche Anlage und Einrichtung gegeben hatte, und die er auf solche Weise verbreitete und empfahl, daß bald seine Absicht offenbar wird, eben sie als das neue Compositions-Mittel einzuführen, worüber er so lange nachgesonnen hatte. Die darin behandelten Gegenstände waren: die Rechtfertigung, die guten Werke, die Erbsünde, der freie Wille, die Mitteldinge, der Unterschied des Gesetzes und Evangelii, und Christi Person und beide Naturen in ihrer Beziehung zur Abendmahlslehre. Schon das Material also war, in Vergleich mit den frühern Artikeln, wesentlich erweitert. Dadurch sollte der Vorwurf der Unvollständigkeit, den er bisher hatte hören müssen, abgelehnt werden. Noch mehr aber hatte er in der Ausführung selbst auf die an seinen frühern Artikeln gemachten Ausstellungen Rücksicht genommen. Denn jetzt war bei jeder Thesis eine eigene Antithesis hinzugekommen, und dabei waren ausdrücklich Osiander, Major, Flacius, Strigel, Agricola und die „neuen Wittenberger" genannt. Gab so schon der Inhalt zu erkennen, daß er sich hier bemüht habe allen Anforderungen möglichst zu genügen, welche die Orthodoxen an eine Formel gemacht hatten, der sie beitreten könnten, und daß, wie sie es wünschten, die Wittenberger jetzt völlig aufgegeben und sogar in die Ketzerliste gestellt seien: so ward seine eigentliche Absicht noch deutlicher dadurch, daß er diese Predigten dem Hauptbeförderer des Concordienwerkes, dem Herzog Julius von Braunschweig dedicirte. In

[37]) Sie erschienen 1573 in 4. zu Tübingen.

Digitized by Google

der vorangestellten Zueignungsschrift kommen in dieser Hinsicht Aeusserungen vor, die sich nicht mißverstehen liessen. Zu seiner eigenen Rechtfertigung sagt er hier: er hoffe nun doch Jedermann überzeugt zu haben, „wie sein Gemüt niemals gewesen sei, die geringsten Corruptelen oder Verfälschung reiner Lehre zu billigen und zu beschönen.“ In Beziehung auf die Wittenberger aber äussert er jetzt unverholen, daß man sie „vor der Hand Gott befehlen müsse,“ spricht indessen dabei die Hoffnung aus, „daß Gott gewiß noch zu seiner Zeit dem Kurfürsten die Augen öffnen und ihnen durch Denselben ein Ziel setzen werde;“ wobei er den Wink fallen läßt, daß es dahin weit eher kommen werde, „wenn die reinen Kirchen und Schulen ihre Einigkeit in einer öffentlichen Schrift, nicht stückweise, sondern sämmtlich, mit eigenen Händen erklären würden.“— Doch, er wollte mit diesen Predigten nicht als ein Einzelner und als in seiner eigenen Sache auftreten, sondern wünschte sie als eine Stimme der schwäbischen Kirchen darstellen zu können. Ehe er daher weitere Schritte in Niedersachsen that, bemühte er sich dieselben im Würtembergischen zu verbreiten. Durch das Ansehn, das ihm schon seine dortige Stellung verlieh, gelang es ihm auch bald, nicht nur die Unterschriften vieler Prediger zu erhalten, sondern auch ein Empfehlungsschreiben der tübingischen Universität an die Niedersachsen zu veranlassen, welches den Wunsch einer Vereinigung der schwäbischen und sächsischen Kirchen aussprach und jene Predigten ihres Kanzlers als ein geeignetes Mittel dazu vorschlug. Mit diesem Schreiben zugleich wendete sich Andreä nun brieflich an Chemnitz und Chyträus, als die beiden einflußreichsten und zugleich besonnensten unter den niedersächsischen Theologen, und forderte sie dringend zu thätiger Verbreitung und Empfehlung der übersandten Predigten auf. Wiewohl nun Beide mit der Form nicht ganz zufrieden waren und daher sehr zweifelten, ob sie in dieser Form allgemeinen Beifall finden würden, fanden sie in ihnen doch die reine Lehre wieder und entzogen sich deshalb dem an sie ergangenen Auftrage nicht, zumal da jetzt durch die hinzugekommenen Antithesen der Hauptanstoß für die Niedersachsen hinweggenommen war. Chemnitz besonders bewies sich sehr thätig, die Predigten den benachbarten Städten zu übersenden und Diese zum Beitritt aufzufordern [38]). Auch Chyträus war im Ganzen mit ihm einverstanden, konnte jedoch persönlich jetzt das Werk nicht fördern, da er sich eben zu seiner Reise nach Oesterreich anschickte. Beide aber waren mit den vornehmsten Theologen und

[38]) Man vergleiche z. B. sein Schreiben an das lübecker Ministerium, bei Bertram, Beil. zu Thl. 2, S. 169 ff.

Digitized by Google

den meisten Ministerien der niedersächsischen Städte darin einig, daß die Predigten in ihrer bisherigen Form nicht bleiben könnten, sondern daß aus denselben bestimmte Sätze und Gegensätze gezogen werden müssten, die dann Allen zur Unterschrift vorgelegt werden könnten. Dies meldeten sie den Tübingern wieder, und Diese gingen auch sogleich darauf ein, indem sie in ihrem Antwortschreiben an die Lübecker [39]) Andreä's Bereitwilligkeit erklärten, den Vorschlag der Niedersachsen auszuführen.

So war es dem erfinderischen und unermüdeten Manne denn endlich gelungen die rechte Weise zu treffen, in der den niedersächsischen Orthodoxen beizukommen sei. Aber um so mehr eilte er nun den gewonnenen Vortheil, der wahrscheinlich seine eigene Erwartung übertraf, weiter zu verfolgen. Die verlangte Abänderung der Form zuzugestehen, konnte ihm keine große Ueberwindung kosten; aber er selbst wollte nun auch hier der Mann sein, von dem Alles ausginge. Gleich als besorgte er, daß Chemnitz oder ein Anderer ihm in der Ausführung des verlangten Extracts zuvorkommen könnte, machte er sich unverzüglich daran selbst diese Arbeit zu vollziehen. Denn es war wahrscheinlich geäussert worden, daß der Auszug „durch einige angesehene Theologen" möge gemacht werden. Auch auf die Gefahr hin, daß sein Name noch immer hier und da in Niedersachsen eine Abneigung erwecken könne, wollte er sich selbst an ein Werk wagen, das jetzt so schwierig nicht mehr sein konnte. Schnell zog er daher eine Erklärung der Streitigkeiten in affirmativen und negativen Sätzen aus den Predigten [40]), sammelte vorläufig nur die Unterschriften der tübinger Theologen und des stuttgarder Ministerii, und sandte, um keine Zeit zu verlieren, die neue Formel sogleich an Herzog Julius, dem es schmeichelte, nach wie vor als Hauptbeförderer des Concordienwerkes betrachtet zu werden. Diesen schmeichelhaften Gedanken wusste Andreä in seinem Begleitschreiben an den Herzog [41]) meisterlich auf alle Weise hervortreten zu lassen, indem er Alles als auf des Herzogs Begehren und Antrieb geschehen darstellte. Dabei aber vergaß er auch nicht sich selbst in das beste Licht zu stellen.

[39]) Bei Starck, Lüb. K. Hist. Beil. Nr. 21, S. 448.

[40]) Leider besitzen wir den Auszug nicht mehr; denn es ist ein Irrthum, wenn Löscher III. 246 sagt, er sei bei Pfaff zu finden. Was Pfaff hat abdrucken lassen, ist vielmehr die schwäbisch-sächsische Formel. Vgl. Balthasar, Gesch. d. Torg. Buches, St. 1. S. 4.

[41]) Bei Bertram, Beil. z. Th. 2, S. 172. Aus diesem Briefe erhellt zugleich ganz deutlich, daß Andreä selbst der Verfasser des Auszuges war; und in ihm finden die Zweifel ihre Widerlegung, welche Schütz, Vita Chytraei lib. II. p. 390 dagegen geäussert hat.

Digitized by Google

„Ich habe," sagt er von dem Extract, „die Worte nicht auf Schrauben gesetzt, wie der Zwinglianer und anderer falschen Lehrer Art ist, — Nichts arglistiger Weise verschleiert, verkleistert, noch einen polnischen Stiefel daraus gemacht, der an beide Füße gerecht, noch viel weniger Christus und Belial, Licht und Finsterniß, Lügen und Wahrheit, Gott und Teufel mit einander verglichen und in Einen Klumpen geschmelzet, sondern so weit von einander abgesondert und geschieden, als Himmel und Hölle von einander geschieden sind." Dies waren genau die Ausdrücke, deren man sich gegen seine frühern Artikel bedient hatte, und besser ließ sich die eigene Apologie nicht mit der captatio benevolentiae beim Herzoge vereinigen. Auf ähnliche Weise schrieb er gleichzeitig auch an Chemnitz [42]), und in diesem Briefe äussert er zugleich die Hoffnung, daß jetzt auch Kurfürst August noch könne zum Beitritt bewogen werden. „Cujus rei, sagt er, spem mihi duo faciunt, quod Selneccerus Lipsiam vocatus et receptus est, et audivimus, Electorem diligenter et severiter in doctrinam Vitebergensium inquirere, quorum fraus cum deprehensa fuerit, negotio et instituto nostro plurimum serviet. Ueberdies sandte noch die tübinger Facultät eine besondere Empfehlung der neuen Formel an die niedersächsischen Theologen [43]); und alle diese Zuschriften verfehlten auch die beabsichtigte Wirkung nicht. Herzog Julius übernahm gern das ihm angetragene Protectorat und ließ seinen Chemnitz eine Missions-Reise antreten, zu der er ihn mit einem eigenen Credenz-Briefe [44]) an alle niedersächsische Fürsten, Grafen und Städte ausrüstete.

Doch ganz so leicht wollte sich die Sache doch immer noch nicht machen. Beifällige Aufnahme für das Project im Ganzen fand Chemnitz zwar an den meisten Orten. Ueber die Fassung der einzelnen Sätze aber kamen von allen Seiten so viele Notaten ein, daß zuerst der inzwischen zurückgekehrte Chyträus einige Abschnitte ganz neu ausarbeiten mußte, und endlich Chemnitz, an den schließlich Alles zurückging, die letzte Hand auf eine so durchgreifende Weise an das Werk legte, daß den Würtembergern eine völlig umgearbeitete Formel zurückgesandt wurde, in der von Andreä's ursprünglicher Arbeit nur Wenig stehen geblieben war [45]). Hätte Andreä nicht so viel Selbstbeherrschung gehabt, um seinen Verdruß darüber zu unterdrücken, daß nach fast zweijährigen Verhandlun-

[42]) S. den Brief bei Bertram, S. 175.

[43]) Bei Bertram, S. 179. — [44]) Bei Bertram, S. 184.

[45]) Die umständliche Relation aller dieser verwickelten Verhandlungen in Niedersachsen findet man bei Löscher, Th. 3, S. 247 ff.

Digitized by Google

gen die Formel fast nur noch dem Namen nach für die seinige gelten konnte, so würde sich abermals die Sache gänzlich zerschlagen haben. Aber schon die Klugheit rieth ihm sich mit der neuen Gestalt der Formel zu befreunden, die nun mit dem unmittelbar aus der Sache hervorgegangenen Namen der schwäbisch-sächsischen belegt ward [46]), bewirkte ihre Annahme im Würtembergischen, und hatte nun endlich die Freude sie auch in Niedersachsen fast allgemein angenommen zu sehen. Fragt man aber nach dem Grunde dieser Freude, so muß man leider bekennen, daß sie nicht aus der Ueberzeugung hervorging, daß jetzt die Lehre schriftgemäßer gestellt sei, sondern nur aus der Gewißheit, daß das lutherische Dogma nun eine noch schärfere Fassung erhalten habe, und daß daher kein gültiger Grund mehr vorliege zum Widerspruche der Niedersachsen, die es nun einmal nicht anders haben und unter keiner andern Bedingung sich mit ihm verbinden wollten. Ebenso leicht, wie er vorher den Wittenbergern mit ihrem Philippismus Vorschub gethan hatte, konnte er jetzt auch den rigiden Lutheranern das Wort reden. Ihm war am Ende jedes Dogma recht, wenn man sich nur vereinigte, und wenn Er nur der Mann war, der den Bund zu Stande brachte.

Inzwischen erhielt Andreä noch eine günstige Gelegenheit, seinen Verdruß über die Umgestaltung seiner Formel wenigstens auf indirecte Weise zu äussern. Der Kurfürst von Sachsen, um dessen Beitritt man noch immer nicht gewagt hatte sich zu bewerben, weil er auf einem Wendepuncte stand, bei dem man erst abwarten mußte, wohin er sich neigen würde, hatte einst auf einer Reise gegen den alten Fürsten Georg von Henneberg sein Herz ausgeschüttet über den zerrütteten Zustand seiner Kirche [47]) und ihn dringend gebeten, er möge doch die Hand dazu bieten, daß die Corruptelen, die man seinen Theologen beimesse, an den Tag kämen, und endlich ein Friede zu Stande gebracht würde. Der Fürst versprach es und fand bald Gelegenheit sein Wort zu halten. Mit dem jungen Herzoge Ludwig von Würtemberg und dem Markgrafen Karl von Baden verabredete er, daß eine Formel der orthodoxen Lehre aufgesetzt werden sollte, die den sächsischen Philippisten als Probirstein ihrer Rechtgläubigkeit vorgelegt werden könne; und die beiden würtembergischen Theologen Lukas Osiander und Bidenbach erhielten den Auftrag, den Entwurf zu stellen. Dies geschah im November 1575, wenige Wochen nach der Annahme der schwäbisch-sächsischen Formel.

[46]) Sie ist abgedruckt in Pfaffii actis et scriptis publ. in eccl. Würtemb. p. 384 sqq.

[47]) S. die ausführliche Erzählung bei Hutter p. 304.

Digitized by Google

Was wäre nun natürlicher gewesen, als daß die würtembergischen Theologen nun eben diese als das geeignetste Mittel empfohlen hätten, auch den Kurfürsten von Sachsen zum Anschluß an den bereits gestifteten Bund zweier so bedeutenden Kirchen zu bewegen? Aber hier zeigte es sich, daß sie durch jene Formel noch keineswegs ganz zufriedengestellt waren. Hier kam ihnen sogar eine unerwartet günstige Gelegenheit entgegen, in einer neuen Formel Alles so zu stellen, wie sie es haben wollten; und auf diesem indirecten Wege ließ sich am besten zeigen, was sie an jener noch auszusetzen hatten. Wären sie aber auch nicht von selbst auf diesen Gedanken gekommen, so darf man wohl annehmen, daß Andreä sie darauf geleitet und zugleich ihren Ehrgeiz gestachelt habe, doch lieber eine eigene schwäbische Formel zu entwerfen als einer andern den Vorzug zu geben, in der die Niedersachsen die ursprüngliche würtembergische Grundlage so schonungslos durchcorrigirt hatten, daß sie kaum noch zu erkennen war. Freilich war Andreä selbst nicht zu dieser Arbeit zugezogen worden, und dies mochte wohl noch Nachwirkung seiner so übel vermerkten frühern Nachgiebigkeit gegen die Wittenberger sein. Aber wie empfindlich ihm dies auch sein mochte, für jetzt begnügte er sich damit, nur unter der Hand auf die beiden auserwählten Theologen einzuwirken; im Stillen jedoch nährte er gewiß schon damals die Hoffnung, daß, wenn die neue Formel nur erst an den Kurfürsten gelangt wäre, auch seine Zeit schon kommen werde, sein Urtheil darüber abzugeben. Der neue Aufsatz erhielt von dem Kloster Maulbrunn, wo er approbirt und unterschrieben ward, den Namen der maulbrunnischen Formel. Kurfürst August erhielt sie, fast zugleich mit der schwäbisch-sächsischen, um eben die Zeit, als er, von der Treulosigkeit seiner Theologen überzeugt, sich mit der Anordnung des lichtenbergischen Convents beschäftigte, um die Feststellung eines allgemeinen Corpus doctrinae einzuleiten.

Andreä's geheime Hoffnung betrog ihn nicht. Kurfürst August wußte sich aus der Verlegenheit, in die ihn das Zusammentreffen zweier Unions-Formeln versetzte, nicht besser zu helfen, als daß er sich, wahrscheinlich auf Selneckers Anrathen, an Andreä wendete, von dem ja zuerst das ganze Unternehmen ausgegangen war, der, am meisten in diesen Dingen bewandert, daher auch am besten im Stande sein werde ihn durch sein Urtheil zu einer sichern Entscheidung zu leiten. Einen solchen Antrag hatte der allezeit bereitwillige und fertige Unterhändler mit Zuversicht erwartet. Nun konnte er seine Herzensmeinung über beide Formeln unverholen an den Tag legen, und es am Ende doch noch dahin

Digitized by Google

bringen, die Hauptperson bei dem ganzen Werke zu sein und zu bleiben. In dem ausführlichen Bedenken [48]), das er nun aufsetzte, berichtete er zuerst die Entstehung beider Formeln, und dabei verfuhr er mit großer Klugheit. Um sich das Urtheil über die schwäbisch-sächsische Formel desto freier zu erhalten, verschwieg er gänzlich den Antheil, den er selbst daran hatte, und sagte blos, daß die Schrift „in Schwaben gestellt" sei. Ja, er gab sich sogar das Ansehn als ob er sie vorher nicht gekannt habe, indem er bemerkte, daß sie durch die kurfürstlichen Räthe „ihm zu lesen zugestellet worden." Im Allgemeinen sagt er dann: daß er sie „für eine christliche Schrift erkenne." Daß sie aber, „wie sie jetzunder im Buchstaben verfasset, als eine formula concordiae aller Kirchen A. C. fürgehalten und öffentlich durch den Druck publicirt werde," widerrieth er aus mehren Gründen, welche deutlich genug den Verdruß durchblicken lassen, den er über die niedersächsische Umarbeitung seines ersten Entwurfs empfand. Vor allen Dingen tadelt er: daß die Schrift „nicht von Einem, sondern von etlichen Theologen gestellt und gebessert," daß dadurch „die Art zu reden ganz ungleich," und Manches „viel und oft wiederholet" sei. Er fügt hinzu: „welches Alles vermieden, da es durch Eine Person, nach einhelligem Bedenken der andern Theologen, gestellet worden; das auch bei allen Denen, für die es kommen soll, mehr Ansehns haben und denselben desto weniger Nachdenkens machen würde." Dieser Wink war deutlich genug. Ausser den häufig gebrauchten Schul-Terminis, tadelte er dann noch, „daß auch Privatpersonen, als besonders Melanchthon, angezogen worden," während er bei den Citaten aus Luthers Streitschriften nur die zu große Ausführlichkeit rügte; und dies war allerdings ein Argument, das auf den Kurfürsten bei seiner jetzigen Stimmung wohl Eindruck machen konnte. Man sieht, wie er hier nur lauter unwesentliche Ausstellungen herbeigezogen hatte, um eine Arbeit, die er nun einmal nicht mehr die seinige nennen konnte, in ein ungünstiges und dagegen die andere Formel in ein desto günstigeres Licht zu stellen; denn dies war nun sein nächstes Geschäft. „In dem anderen Scriptum, sagt er, sei Das worüber der Streit in jedem Artikel gewesen, klar und auf das allereinfältigste für männiglich, hohes und niederes Standes, Gelehrte und Ungelehrte angezeiget; was auch in jedem Artikel recht oder unrecht, anzunehmen oder zu verwerfen, nicht mit ihren eigenen, sondern mehrentheils durchaus mit Worten der heil. Schrift und der bewährten Schriften der Kirchen A. C. wiederholet. Sollte aber Einzelnes zu ändern sein, so möge

[48]) S. dasselbe bei Hutter, p. 308 ff.

Digitized by Google

dies aus der andern Schrift genommen werden. Zu dieser Zusammenschmelzung beider Formeln sei es am besten, einen Convent anzustellen, zu dem der Kurfürst nicht blos seine, sondern auch andere „unverdächtige Theologen" berufen möge, namentlich Chemnitz und Chyträus, „auf welche die anderen Theologen und Kirchendiener in Niedersachsen nicht ein gering Aufsehen haben, und welche auch, so sich Etliche widersetzen möchten, derselben wohl mächtig sein würden." Sich selbst nennt er dabei zwar nicht ausdrücklich, stellt aber seine Worte so fein, daß seine Zuziehung als Selbstverstand erscheinen musste. Denn er äussert: „wiewohl ich gern zuvor mit etlichen wenigen unverdächtigen Theologen vertraulich und allein mich unterredet, jedoch weil ich diese Fürsorge dagegen trage, es möchte bei andern Theologen, so nicht berufen, allerlei Verdachts zu Verhinderung oder Aufzug dieses Werkes bringen, so stehet es bei Ew. Kurf. Gn. gnädigstem Bedenken, u. s. w." Da überdies auch Landgraf Wilhelm von Hessen ihn zu diesem Werke vorgeschlagen hatte, so durfte er um so weniger zweifeln, daß das Ganze nach seinem Vorschlage ausgeführt werden, und daß er selbst die Hauptrolle dabei spielen werde. Sein Bedenken stimmte ganz mit Augusts Wünschen überein, der auch von seinen eigenen Theologen, nach ihrer zu Lichtenberg abgegebenen Erklärung, das Beste hoffen durfte. Die übrigen Fürsten stimmten willig bei.

So war Alles unter den günstigsten Auspicien zu dem neuen Convente vorbereitet, der sich im Mai 1576 zu Torgau versammelte. Andreä, diesmal von Kurfürst August selbst, der sich ihn in einem eigenen Schreiben von Herzog Ludwig erbat, von neuem aus Würtemberg berufen, hielt sich schon einige Wochen vor dem Convente beim Kurfürsten in Meißen auf, verabredete im voraus Alles mit ihm und wusste sich so bei ihm in Gunst zu setzen, daß er auch während des Convents mit ihm in privatem Briefwechsel stand und ihm von Zeit zu Zeit berichtete, wie die Sachen standen [49]). So stand er als ein Patron dem immer dienstfertigen Selnecker zur Seite, durch den er am besten den gewünschten Einfluß auf die übrigen sächsischen Deputirten ausüben konnte, die in Beiden jetzt die Vertrauten ihres Herrn erblickten. Wenn er auch von den Letztern keinen besondern Widerspruch zu befahren hatte, so konnte er sich doch dem Uebergewichte nicht entziehen, das Chemnitz und Chyträus ausübten, zumal da sich auch Muskulus und Korner mehr an Diese anschlossen. Obgleich er in seinem Bedenken der maulbrunnischen Formel den Vorzug gegeben hatte, so schlug sich doch die Mehrzahl auf

[49]) Eine Probe davon giebt **Hutter**, p. 330.

Digitized by Google

die Seite der niedersächsischen Theologen, die natürlich ein besonderes Interesse für die schwäbisch-sächsische Formel hatten; und so ward, ganz gegen Andreä's Wunsch und Rath, dennoch diese zur Basis genommen. Dabei blieben jedoch die Ausstellungen nicht unberücksichtigt, die er an derselben gemacht hatte, und Manches ward aus der andern Formel herübergenommen oder nach ihr geändert. Wiewohl nun auf diese Weise gar Manches nicht nach Andreä's Sinne ging, erwies er sich doch möglichst nachgiebig, damit es nur zu einem Schlusse käme, und Selnecker unterließ auch hier nicht sich gefügig an ihn anzuschliessen. So konnte Chemnitz [50]) ihnen das Zeugniß geben: „D. Jacobus hat sich in hac actione gar richtig und wohl gehalten: Selneccerus hat sich gar sehr wohl gehalten, et non parum fecit, daß es auf die Wege kommen." — Der Kurfürst, an den die neue Formel mit einem ausführlichen Bedenken eingesandt wurde, fand die ganze Procedur ganz nach seinem Wunsche und schickte sich ungesäumt an, die neue Formel an die übrigen protestantischen Höfe zu versenden. Vorher aber erbat er sich den ihm jetzt schon unentbehrlichen Andreä noch auf einige Jahre von dem Herzoge von Würtemberg; und Derselbe sah sich insofern am Ziele seiner Wünsche, als jetzt das ganze Werk vornehmlich in seiner Hand ruhte und von seiner Betriebsamkeit abhing. In welchem Grade er das Vertraun des Kurfürsten besaß, ersieht man aus einem Briefe von Diesem an den Landgrafen von Hessen [51]), in dem er sagt: „Ich habe in dieser ganzen Handlung zum Ueberfluß gespürt, wie treulich, vorsichtig, emsig und fleissig sich D. Jacobus erzeiget und beweiset; so sehe ich auch, daß er bei anderen Theologen in solchem Ansehen und Autorität ist, daß sie ihm gern folgen, ja lieben und fürchten".

In demselben Schreiben äusserte August: „ich hoffe zu Gott, es werde solche Vergleichung ein Anfang einer zukünftigen Concordia unter den Theologen A. C. sein, so dem Calvinismo nicht anhängig". Diese Hoffnung war indessen doch etwas zu kühn gewesen; auch die Redactoren der Formel selbst hatten viel zu voreilig angenommen, daß auch nur alle „reinen Lehrer" bei ihrer Arbeit „nicht groß Bedenken" haben sollten. Denn obgleich nun Andreä, im Auftrage des Kurfürsten, von einem Lande zum andern umherreisete, um bald die Fürsten, bald die Theologen zu bearbeiten, so zeigte sich doch am Ende, daß von

[50]) In einem Briefe an Heßhus, der einen Bericht über den ganzen Gang der Verhandlung giebt; bei Rehtmeyer, Beil. z. Th. 3. S. 255.

[51]) Bei Sattler, Gesch. des Herzogth. Würtemberg, Beil. z. Th. 5, S. 15.

Digitized by Google

25 [52]) eingegangenen Censuren eigentlich keine einzige ganz unbedingt mit dem torgischen Buche zufrieden war. Allerdings versuchte der unermüdliche Andreä auch jetzt noch hier und da Unterhandlungen anzuknüpfen; aber schwerlich konnte er sich schon imvoraus verbergen, daß diese ziemlich fruchtlos ablaufen würden. Nur in Hessen glaubte er durch einen imponirenden Ton noch Etwas ausrichten zu können, weil hier doch wenigstens Einer der Fürsten, Landgraf Ludwig, für einen eifrigen Lutheraner galt, und schon eine Differenz der Ober- und Niederhessen in der Ubiquitätslehre hervorgetreten war. Daß er aber auch hierin sich gänzlich verrechnet hatte, sollte er nur zu bald erfahren, und dies hatte er nur seinem eignen unklugen Verfahren zuzuschreiben. Anstatt nämlich gewinnend und versöhnend zu Werke zu gehen, stimmte er in seinem Bedenken über die hessische Censur [53]) den hochmüthigsten Ton an, und bewog den Kurfürsten wirklich, dieses bittere Bedenken an die Landgrafen abzusenden. Dadurch ward indessen nur eine weitere Erklärung der hessischen Geistlichkeit herausgefordert, die ihm noch viel bittrere Kränkungen bereitete, zumal da ihm in dem begleitenden Schreiben des Landgrafen Wilhelm [54]) so derb die Wahrheit gesagt und so ernstlich das Gewissen geschärft ward, wie es noch von keinem Fürsten geschehen war. Denn hier ward es ihm und seinen Gehülfen gerade auf den Kopf gesagt: daß sie nur ihre Eitelkeit befriedigen und ihre Dogmatik verewigen wollten; daß sie durch ihre abstrusen Speculationen das Gotteswort verdrehten, und durch ihre Buchstäbelei den christlichen Glauben alteriten; daß sie aber mit allen ihren Künsten auf die Dauer Nichts ausrichten würden, vielmehr Gefahr liefen über sich selbst das Loos herbeizuführen, welches sie jetzt dem Melanchthon bereiten wollten; denn Gottes Wort werde trotz aller Menschensatzung bestehen und sich durch alle Fesseln Bahn brechen, und die unbefangene Nachwelt werde sich nicht daran kehren, was sie jetzt kanonisirten oder verdammten. Mit diesen Betrachtungen gab der Landgraf dem Kurfürsten von Sachsen in geschärftem Maaße den Rath zurück, auf seine Theologen ein wachsames Auge zu haben.

Andreä auf seinem jetzigen Standpuncte trachtete nur noch dahin,

[52]) So viele zählt Chemnitz in einem Briefe an Küssow, b. Balthasar, 2te Samml. z. Pom. K. Hist. S. 111.

[53]) Abgedruckt b. Heppe, Gesch. d. hess. Gen. Synoden, im Urkundenbuche, S. 30, ff.

[54]) Bei Heppe ist im Urkundenbuche sowohl die Erklärung der Theologen, S. 54 ff., als das Schreiben des Landgrafen, S. 78 ff., vollständig abgedruckt.

Digitized by Google

die von Kurfürst August beabsichtigte Ausschliessung aller Calvinisten, zu denen ausdrücklich auch die Philippisten gerechnet wurden, um jeden Preis durchzusetzen, daher alle „unreinen" Lehrer, die sich bisher noch durch das Bekenntniß zur A. C. geschützt hatten, aus diesem vermeinten Schlupfwinkel zu vertreiben und durch eine recht scharfe Scheidewand von den Rechtgläubigen abzusondern. Gegen alle Bedenklichkeiten, die der evangelische Sinn hätte eingeben müssen, durch die Orthodoxie wie durch eine eherne Mauer gedeckt, überließ er sich der Hoffnung, seinen Plan, wenn auch alle Vermittlungsversuche scheiterten, durch imponirendes Einschreiten endlich doch noch durchzusetzen. Dahin sah er sich um so stärker gedrängt, da schon verschiedene Anzeichen die Besorgniß erregten, daß die so schroff Zurückgestoßenen sich enger mit einander verbinden würden, um wo möglich das sie ausschliessende Werk noch zu hindern. Vor Allem kam es darauf an, den Kurfürsten August in günstiger und unverzagter Stimmung zu erhalten und zur Thätigkeit anzuspornen. Denn in ihm sahen die Concordisten nicht nur das einflußreichste, sondern auch das persönlich brauchbarste Werkzeug ihrer Pläne; und wenn sie ihm nur auf der rechten Seite beizukommen wussten, so konnten sie auf ihn um so sicherer rechnen, je Mehr er selbst, wegen seiner früheren, wenn auch unbewussten, Begünstigung des Philippismus, glaubte wieder gut machen zu müssen. Ihn unaufhörlich zu bearbeiten, war daher die vornehmste Aufgabe Andreä's, welcher sich jetzt beständig an seinem Hofe aufhielt und als theologischer geheimer Rath des Kurfürsten nicht blos das passendste Organ der Verbündeten war, sondern auch, da er hier allein und unbeaufsichtigt stand, freie Hand hatte um das Interesse seines eigenen Planes wahrzunehmen. Er ließ dem Kurfürsten die von allen Seiten erhobenen Einwendungen durch Betonung des Umstandes als unbedeutend erscheinen, daß doch in den Hauptlehren die meisten Kirchen mit der Formel einig wären. Die Censuren der meisten Länder und Städte waren bereits eingelaufen, und es hatte nicht das Ansehn daß noch mehre hinzukommen würden. Kaum waren daher jene fruchtlosen Unterhandlungen beseitigt, als Andreä dem Kurfürsten dringend rieth, jetzt einen theologischen Ausschuß zur Prüfung und eventuellen Benutzung der Censuren zu ernennen. Weil aber von mehren Seiten her, namentlich auch von Herzog Julius, sehr stark auf eine allgemeine Synode gedrungen war, die auch vom Kurfürsten selbst als eben so unerläßlich vorausgesetzt ward, so gebrauchte er bei jenem Vorschlage die Vorsicht, auch eine Synode für jetzt noch in Aussicht zu stellen, obgleich er selbst sie nicht wünschte, weil er sie zu fürchten Ursache

Digitized by Google

hatte. Daher empfahl er die Revision des torgischen Buches nach den Censuren nur als eine nothwendige Vorarbeit, die bei den künftigen Verhandlungen der Synode zum Grunde gelegt werden müsste. Für diesen Vorschlag erlangte er um so leichter die Genehmigung des Kurfürsten; und ebensowenig Mühe kostete es ihm Denselben auch für die Männer zu stimmen, die er in der Commission als Mitarbeiter zu sehen wünschte. Daß er selbst vor Allen dazu gezogen ward, verstand sich von selbst; denn er war dem Kurfürsten nun einmal unentbehrlich geworden und besaß sein unbedingtes Vertrauen. Aber auch seine Collegen wurden ganz nach seinem Sinne gewählt, indem er Chemnitz und Selnecker dazu vorschlug. Bei etwas mehr wirklicher Unparteilichkeit hätte August nun freilich wahrnehmen müssen, daß auf diese Weise die eine Partei zugleich Richter über die andere sein solle. Aber Andreä ließ es dazu nicht kommen, daß Derselbe von dieser Seite die Sache ansähe; und hätte sich ja ein solcher Gedanke bei ihm geregt, so diente eben die in Aussicht gestellte Synode dazu, ihm denselben auszureden. Die Commissarien sollten ja noch gar nicht entscheiden, sondern nur die Acten zur Entscheidung der künftigen Synode vorbereiten; und dies Geschäft musste doch am natürlichsten solchen Männern aufgetragen werden, die selbst den vornehmsten Antheil an dem ersten Entwurf der Formel gehabt hatten. So war der Kurfürst auch hier beruhigt, und wenn er in dem Vocations-Schreiben an Chemnitz [55]) sagte, „er erachte für nöthig, daß für der sämmtlichen Zusammenkunft die Bedenken alle von etlichen unverdächtigen gelehrten Theologen übersehen, mit Fleiß erwogen, und was sie für nützlich und nothwendig erachten würden, zu der hiebevor gestellten Formula brächten," so sieht man deutlich, wie ihm die ganze Sache war dargestellt worden, und wie er daher nicht umhin konnte sie anzusehen.

Jene „unverdächtigen" Drei traten im Kloster Bergen bei Magdeburg am 1. März 1577 zusammen. In ihrem Gesammtbericht [56]) an den Kurfürsten über die hier gepflogenen Verhandlungen entwickelte Andreä seine ganze Kunst, und konnte um so zuversichtlicher auftreten, da sein Wort hier als das gemeinsame seiner Collegen erschien. Die wahrheitwidrige Versicherung, daß Alle, mit alleiniger Ausnahme der Holsteiner und Anhaltiner, dem Werke beipflichteten, sollte gleich Anfangs den Kurfürsten in eine günstige Stimmung setzen. Ohne ferner den gegen Luthers großen Katechismus erhobenen Widerspruch, und die

[55]) Bei Rehtmeyer, Beil. z. Th. 3, S. 282.
[56]) S. denselben bei Hutter, p. 432, ff.

Digitized by Google

mehrseitig verlangte Aufnahme von Melanchthons Schriften zu beachten, ward die dreiste Behauptung ausgesprochen, daß Alle in den Normalbüchern „durchaus mit einander einig seien." Den Vorwurf zu großer Weitläufigkeit der Formel benutzte er einerseits zu einer Kürzung der beiden Artikel vom freien Willen und vom Abendmahle, die früher von Chyträus fast ganz umgeschmolzen waren, und bei denen sich jetzt erwünschte Gelegenheit fand das Mißfällige wieder auszuscheiden; andererseits aber zu dem neuen Auswege, einen kurzen Auszug aus der ganzen Formel zu machen, der nicht etwa an ihre Stelle treten, sondern ihr vorgesetzt werden sollte, also statt der geforderten Verkürzung noch eine bedeutende Verlängerung brachte. Bei dem Ausdrucke der Formel, „daß etliche Theologen von etlichen Artikeln der A. C. abgewichen," adoptirte man die von den Orthodoxen verlangte schärfere Fassung, „von etlichen hohen und fürnehmen Artikeln fast sehr und viel abgewichen," und verdarb es dadurch desto gewisser mit den Gemäßigten, welche selbst erstere Worte weggelassen sehn wollten. Der Anstoß der daran genommen war, daß die Formel sich als ein neues Corpus doctrinae ankündige, sollte durch Auslassung dieses Wortes beseitigt werden, während an dessen Stelle andere Ausdrücke traten, durch welche die Sache nur noch schärfer verwahrt wurde. Die ausschließliche Beibehaltung der ungeänderten A. C. ward für nothwendig erklärt, weil auf die geänderte auch die Sacramentirer sich bezögen; und die Fürsten, welche 1558 zu Frankfurt und 1561 zu Naumburg die geänderte als weitere Erklärung der ursprünglichen approbirt hatten, sollten dennoch „keineswegs verkleinert werden," wenn dieselbe jetzt als „im Verstande verkehret und verfälschet" bezeichnet ward. Das von Einigen geäusserte Verlangen, da wo es in der Formel hieß, daß hiemit „andere nützliche Schriften nicht verworfen würden," namentlich auch Melanchthon anzuführen, wurde nicht nur durch die Bemerkung beseitigt, daß ja auch „sonsten einiges Lehrers Namen in dieser Schrift nicht gedacht sei," — eine offenbare Unwahrheit, da Luthers Name oft und rühmlich erwähnt war, — sondern sogar aus vorgeblicher Pietät abgewiesen; denn „so besonders Philippi Name gesetzt würde, möchte dies von Vielen dahin gedeutet und gezogen werden, als ob es mehr aus Feindschaft, Widerwillen und Haß wider seine Person, denn ihm zu Ehren, geschehen sei." Wo aber späterhin von ketzerischen Schriften desselben Mannes die Rede war, da „erforderte die unvermeidliche Nothdurft, daß ermeldeter Schriften Philippi halber eine gebührende Erinnerung geschehe." Handelte es sich also von seinen nützlichen Schriften, dann litt es seine Ehre

Digitized by Google

nicht, mit Namen genannt zu werden; galt es aber seine Schriften als einen Sammelplatz von Irrlehren zu verwerfen, dann war von Rücksicht auf seine Ehre nicht mehr die Rede. — Zur Unterschrift des einzuführenden Normalbuches sollte „eine einfältige und wohlgeschärfte Formel begriffen werden, darunter sich kein falscher Lehrer verbergen könne." Doch, die nähere Beschlußnahme hierüber, sowie über mehre andere Puncte, sollte der künftigen Synode vorbehalten bleiben, die als sich von selbst verstehend immer vorausgesetzt ward und so ein bequemes Mittel darbot, der Erledigung mancher Puncte zu entgehen. Dabei konnten Andreä und seine Collegen desto rücksichtsloser ihr Urtheil über solche Puncte aussprechen, das jetzt nur als ihre unvorgreifliche Meinung auftrat, von dem sie aber recht gut wussten, daß es desto durchgreifender wirken müsste, je weniger sie im Ernst an eine Synode dachten, auf der es angefochten werden könnte. Genug, daß sie dem Kurfürsten für jetzt noch die Aussicht auf eine Synode liessen, welche Andreä ihm zu seiner Zeit schon wieder auszureden wusste. Am größten aber war die Kühnheit, mit welcher die Aufschrift des torgischen Buches jetzt verändert ward. Beachtet man hiebei erstlich, wie Das was dort nur ein Bedenken hieß, wie der Streit beigelegt werden möchte, hier schon als „allgemeine, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung", also als abschliessende Entscheidung auftrat, und zweitens, wie dort nur von einer christlichen, allein vermöge Gottes Wortes zu treffenden Entscheidung die Rede war, hier aber dem Worte Gottes „der summarische Inhalt unserer christlichen Lehren", also das orthodoxe Bekenntniß der Formel, als Entscheidungsgrund beigeordnet ward: so hat man in diesen beiden Puncten die Grundverschiedenheit der bergischen Formel von der torgischen vor Augen, auf die sich alle einzelne Aenderungen reduciren.

Eine wahrscheinlich auf eigenen Antrieb der Triumvirn an demselben Orte angestellte Zwischenversammlung [57]), welche durch die inzwischen eingegangene, unerwartet scharfe magdeburgische Censur veranlasst sein mag, benutzten sie vermuthlich dazu, Alles was sie im Einzelnen noch an der Formel zu verbessern fanden, recht genau und voll-

[57]) Ueber dieser ganzen Zusammenkunft ruht ein nicht völlig aufzuklärendes Dunkel, bei dem man sich mit Vermuthungen begnügen muß. Daß sie überhaupt stattfand, dafür bürgt der Umstand, daß sowohl Selnecker (in den Recitatt. p. 67.) als Andreä (s. Zeibich, Lebensbeschreibung der merseburger Stiftssuperintendenten, S. 114,) ausdrücklich erwähnt, die Revisoren der Formel seien dreimal im Kloster Bergen versammelt gewesen.

Digitized by Google

ständig anzumerken, damit es demnächst vom Rande in den Text selbst eingetragen werde könnte. Absichtlich aber thaten sie das Letztere jetzt noch nicht selbst, sondern dies sollte erst auf einem neuen Convente mit Zuziehung Anderer geschehen; und man darf wohl annehmen, daß Andreä die gelegene Zwischenverhandlung auch dazu benutzte, sich den Consens seiner beiden Collegen für die Maßregel zu verschaffen, die in der genannten Beziehung dem Kurfürsten jetzt musste vorgeschlagen werden. Wollten sie nämlich ihre Arbeit allgemein annehmlich machen, so mussten sie auf alle Weise den Schein verhüten, als ob sie allein sich zu Dictatoren aufwerfen wollten, wie ihnen namentlich von den Hessen schon sehr bitter war gesagt worden, und dagegen die Meinung von sich zu erwecken suchen, daß es ihnen alles Ernstes um möglichst vielseitige Prüfung ihrer Arbeit zu thun sei. Dem Kurfürsten musste es leicht einleuchten, daß es nöthig und rathsam sein werde, jetzt noch einige andere Theologen zur endlichen Revision des Werkes zuzuziehen. Daß dies natürlich „reine, unverdächtige" Theologen sein müssten, verstand sich von selbst; und daß der Kurfürst sich auch hiebei wieder von Andreä, dem er für die gute Sache schon so Viel verdankte, würde leiten lassen, war vorauszusehen. Wie nun der kluge Unterhändler schon beim ersten bergischen Convente seine beiden Collegen mit gewandter Diplomatie zu bearbeiten, seine Meinung und seinen Willen vollständig durchzusetzen gewusst hatte: so konnte er auch jetzt die als Mitrevisoren der Formel neu zuzuziehenden Mitglieder des Convents, bei seinen zwei Collegen wie beim Kurfürsten, nach seinem Sinne durchsetzen. Chyträus aus Rostock und Muskulus und Korner aus Frankfurt waren schon auf dem torgischen Convente bei der Zusammenschmelzung der beiden früheren Formeln thätig gewesen. Was war natürlicher, als diesen so nahe Betheiligten auch jetzt beim Endurtheile eine Stimme einzuräumen? Waren doch, wenn diese Drei wieder zugezogen wurden, die fünf bedeutendsten Länder der orthodoxen Coalition, Sachsen, Brandenburg, Würtemberg, Braunschweig und Mecklenburg, repräsentirt. Der Anspruch noch anderer Länder auf eine Vertretung ließ sich leicht abweisen. Holstein und Anhalt waren durch die drei Berather selbst schon in ihrem ersten Berichte ausgeschlossen; in der Pfalz hatte der junge Kurfürst sich noch nicht erklärt; von Pommern war noch gar keine Censur eingegangen; auf Hessen ruhte wenigstens zur Hälfte der Verdacht des Calvinismus. Die kleineren Fürsten aber und die einzelnen Städte konnten doch unmöglich alle berücksichtigt werden; sonst wäre es schon eine General-Synode geworden, die man eben zu widerrathen beabsichtigte. Das

Digitized by Google

war es wofür Andreä, wahrscheinlich auf jenem Zwischenconvente, die Beistimmung seiner Collegen leicht erhielt; und als er mit diesem Resultate ihrer Berathungen nach Dresden zurückkam, fand er den Kurfürsten ebenso geneigt die drei Auserwählten zu berufen.

Im Mai 1577 versammelte sich der durch deren Beitritt verdoppelte Senat zum dritten Mal im Kloster Bergen, um die letzte Hand an das Werk zu legen, das forthin den Glauben der ganzen protestantischen Christenheit reguliren sollte. Die wohlgemeinte Absicht des Kurfürsten bei diesem neuen Convente war natürlich, daß hier alles Bisherige einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dadurch ausgemittelt werden sollte, was beizubehalten, zu verwerfen, oder noch zu ändern und hinzuzufügen sei. Gerade so war es ihm auch von Andreä suppeditirt worden, und August stand in der guten Zuversicht, daß die drei neu Berufenen eine strenge und gewissenhafte Kritik der Vorarbeiten der ersten Drei ausüben würden, die in ihrem frühern Berichte Alles nur ad deliberandum gestellt hatten, und daß dann die so vielfach durchgeprüfte Formel einer baldigst anzustellenden allgemeinen Synode zur endlichen Beschlußnahme vorgelegt werden sollte. Andreä aber verfolgte seinen ganz anderen Zweck, den er selbst in Privat-Mittheilungen an seine Freunde nicht undeutlich durchblicken ließ. Wenige Tage vor diesem letzten Convente schrieb er an Marbach [58]): „Luther, der zu Wittenberg gestorben und begraben war, ist, wie Du siehst, von den Todten auferstanden; wenigstens hat er das Haupt schon aus dem Grabe erhoben; der Leib wird bald nachfolgen. Das Concordienwerk hat guten Fortgang. Früher waren die Fürsten uneinig; jetzt zweifle ich nicht mehr an dem Erfolge und hoffe, die Schrift sei so gestellt, daß reine Theologen Nichts daran vermissen werden; denn sie ist nicht Eines Mannes Arbeit, wiewohl sie mich ganz aufgerieben hat. Der Kurfürst von Sachsen geht mit großem und frommem Eifer zu Werke; er wird eilen, so viel er kann". — Diese Worte enthalten denkwürdige Geständnisse. An dem Wiederaufleben des strengen Lutherthums liegt ihm Alles, und er freut sich, daß es damit schon auf gutem Wege sei. Auf den Eifer des Kurfürsten rechnet er sicher, und weiß als sein Rathgeber im voraus, daß er die Sache auf alle Weise beschleunigen werde. An Verbesserungen der Formel denkt er nicht mehr; so wie sie jetzt gestellt ist, wird sie den Orthodoxen schon genügen, während er sich um die Dissentirenden nicht mehr bekümmert, und daraus sieht man seine Absicht,

[58]) S. den Brief, d. 4. Mai 1577, bei Fecht, Suppl. ad H. E. P. IV, p. 553.

Digitized by Google

daß sie so auch bleiben solle. Er rühmt sich selbstgefällig, wie viele Mühe sie ihm gekostet habe; dabei aber verbirgt er sich hinter die bescheidene Aeusserung, daß sie doch nicht von ihm allein gemacht sei. Dies war die Stimmung, in welcher Andreä dem neuen Convente entgegenging, der am 19ten Mai 1577 eröffnet, und schon am 28sten beendigt ward.

Ueber Das was auf dem neuen Convente betrieben ward, berichtet Andreä selbst [59]): „Auf Befehl beider Kurfürsten wurden die eingesandten Censuren aller Fürsten und Theologen von neuem gelesen, und es ward gezeigt, an welchen Stellen und aus welchen Gründen die nützlichen und nothwendigen Erinnerungen aufgenommen seien." Auch diese Worte verrathen wieder, daß hier nur das früher Beschlossene sei bestätigt worden. Noch deutlicher aber spricht sich Chemnitz in einem Briefe an Herzog Wilhelm [60]) über die Absicht der hier gefassten Beschlüsse aus: „Es sind von neuem die Censurae ecclesiarum wieder durchgesehen, auch was im Martio daraus annotiret, mit gesammtem Rathe fleissig erwogen, und ist endlich die Formula Concordiae ad censuras ecclesiarum also conformiret, wie man erachtet, daß es stehen und bleiben soll. Denn des Meisterns muß einmal ein Maaß und Ende sein, wo wir nicht die ganze Substanz endlich verlieren wollen." — Wurden auch jetzt noch einzelne Aenderungen gemacht, so waren sie gewiß von keinem wesentlichen Belange. In den beiden vorhergehenden Conventen war schon Alles so reiflich überlegt und so fest beschlossen, daß es jetzt nur darauf ankam den Consens der neuen Assessoren zu gewinnen. Wie gut indessen Andreä auch seine Collegen glaubte gewählt zu haben, so ging es doch bei den Verhandlungen selbst nicht ohne manchen harten Kampf ab. Am meisten hatte er sich wohl in Chyträus verrechnet, welcher, schon durch die Abkürzung der von ihm verfassten beiden Artikel verdrießlich gemacht, ihm manchmal sehr ernsthaft opponirte, dabei auch von Chemnitz bisweilen unterstützt ward. Aber Andreä, der sich nun einmal vorgenommen hatte in Nichts mehr nachzugeben, und sich durch die Gunst der beiden Kurfürsten hinlänglich geschützt glaubte, trat jetzt mit einer solchen Entschiedenheit und Rücksichtslosigkeit auf, und wusste sein Uebergewicht so unbiegsam geltend zu machen, daß er alle Einwendungen gewaltsam niederschlug. Die neuen Mitglieder des Convents wurden wirklich fast nur dazu gebraucht, das zuvor schon Ausgemachte zu bestätigen, und bequemten sich auch endlich, da sie allen

[59]) In der nach seiner Rückkehr in Tübingen gehaltenen Rede; vgl. Fama Andreana, p. 178.

[60]) Bei Bertram, Evangelisches Lüneburg, Beilagen S. 365.

Digitized by Google

Widerstand fruchtlos fanden, um des Friedens willen zum Nachgeben. — Es ist interessant, des Chyträus eigene Aeusserungen darüber zu vernehmen, die gelegentlich in Briefen an seine Freunde vorkommen. So schreibt er [Epist. p. 409]: „Möchte doch die torgische Schrift diejenige Form, in welcher sie zuerst abgefasst, unterschrieben und zur Beurtheilung an die Kirchen der A. C. versandt ward, auch nachher behalten haben!. Aber die Triumvirn, welche das Werk dirigirten, hatten in meiner Abwesenheit aus den Censuren der Kirchen, wie sie sagten, viele Aussprüche Luthers, besonders über die leibliche Gegenwart Christi, welche fast allein jetzt der Concordie gehässig vorgeworfen werden, zu Bergen eingeschoben. Ich gestehe auch, daß ich, als ich erst nach einigen Monaten herbeigerufen ward, mit unterschrieben habe, aber nicht jenes samaritanische Idol, sondern nur die vor und nach der A. C. gemeinsam in unseren Kirchen geführte Lehre". In einem andern Briefe [Epist. p. 417] heisst es: „Das torgische Buch ziehe ich dem bergischen in vielen Rücksichten vor. Ohne mein Zuthun ist es zuerst im März von den Triumvirn verändert worden. Hiernach wurden auch wir drei Anderen pro forma hinzugerufen, *als Alles schon abgemacht war*. Doch kann und will ich nicht zurücknehmen, was ich einmal unterschrieben habe." An Aegidius Hunnius [Epist. p. 873] schreibt er: „Mich öffentlicher Streitigkeiten zu enthalten zwingt mich die Nothwendigkeit, zumal ich in den Versammlungen über das Concordienbuch gelernt habe, daß ich von Allen am wenigsten verstehe mich bei denselben zu benehmen. Denn Nichts von Allem, was ich gesagt, gethan oder geschrieben, billigte unser Aristarch Andreä, sodaß in dem ganzen Concordienbuche *kein Wort von mir ist*; ich kann daher nicht zu den Verfassern, sondern nur zu den Unterschreibern desselben gezählt werden; doch habe ich nie zurückgenommen, was ich einmal unterschrieben". Namentlich über die Synode schreibt er an Caspar Nävius, der die Berufung derselben vor der Publication der Formel gewünscht hatte: „Hierüber sowie über andere Puncte von nicht geringem Belang hatte auch ich schon vorher meine Erinnernng gemacht; aber — auf die Mecklenburger ward nicht gehört"[61]). Endlich in einem Schreiben an Marbach[62]) schüttet er recht sein Herz darüber aus, wie nothwendig eine gemeinsame Berathung würdiger, gelehrter und besonnener Theologen sei, um die Wunden zu heilen, welche die angebliche Concordie „jener

[61]) Hier zieht er witzig das griechische Sprüchwort an: Μεγαρείων οὐδεὶς λόγος. Epist. p. 1085.

[62]) Bei Fecht, P. IV. p. 628.

Digitized by Google

kläglichen und übel zusammenstimmenden bergischen Väter" der Kirche geschlagen habe, und denen die Bemühungen Einzelner nicht abzuhelfen vermöchten. Dabei erwähnt er eines Briefes von Chemnitz an Andreä, der allenthalben herumgehe und großes Ergötzen errege, der also wahrscheinlich auch Beschwerden über den Letztern enthielt und durch die aufgedeckte Uneinigkeit den Widersachern Stoff zum Spotten darbot. Das Letztere belegt er noch besonders durch die Erzählung, daß Viele das Verfahren der unter sich uneinigen bergischen Väter sarkastisch mit der Genossenschaft der acht Räuber beim Aristoteles verglichen, unter denen zuerst Vier von Vieren, dann Zwei von Zweien und endlich der Eine von dem Andern getödtet ward. Solche Aeusserungen verrathen, wie herrisch Andreä's Verfahren, und wie prekär die Concordie war, deren er sich am Ende als Sieger rühmen konnte.

In dem Berichte[63]), der nun an den Kurfürsten gesandt ward, hatte Andreä den großen Vortheil, Das was er seinen Collegen nach ihrem eigenen Geständnisse abgetrotzt hatte, nun doch nicht als seine eigene Meinung, sondern als gemeinschaftlichen Beschluß darzustellen. Dieser Bericht, gar nahe anstreifend an papistische Diplomatie, giebt zugleich den besten Commentar zu dem ersten Berichte der Triumvirn. Hatten sie nämlich dort noch Viel von einer künftigen allgemeinen Synode geredet, weil sie die Berufung auf dieselbe damals noch brauchen konnten, um Das was sie über einige ihnen besonders wichtige Puncte zu sagen hatten, nur als ihre unvorgreifliche, der künftigen Berathung noch zu unterwerfende Meinung aussprechen zu können: so legten sie jetzt an den Tag, daß diese ihre Meinung ihr unabänderlicher Beschluß sei, und gaben nun unverholen ihren noch vorsichtig verhüllten Willen zu erkennen, daß es zu einer Synode gar nicht kommen solle. Aber sie thaten dies auf eine Art, bei welcher dem Kurfürsten dieser ihr Wille als reiner Ausfluß der gewissenhaftesten Sorge für die Ruhe und Eintracht der Kirche erscheinen musste. „Nichts würde uns lieber sein, sagen sie, als wenn sich unter den Predigern der A. C. eine solche Uebereinstimmung fände, daß aus ihnen ohne Gefahr der schwersten Streitigkeiten und Spaltungen eine Synode berufen werden könnte. Aber schon aus den Notaten zum torgischen Buche leuchtet es hervor, daß noch an den meisten Orten die meisten Prediger sich in der Lehre gar unfreundlich und widerspenstig beweisen, ja daß auch einige Fürsten von

[63]) Hospinian, Concordia discors, fol. 111, gibt ihn vollständig in lat. Uebersetzung; Hutter dagegen übergeht dieses wichtige Document mit gänzlichem Stillschweigen.

Digitized by Google

ihren Meinungen angesteckt sind." Daher würde denn eine Synode nur Aergerniß und Zerwürfniß geben und den Sacramentirern und Papisten zur Freude gereichen. „Viel sicherer und völlig gefahrlos, fahren sie fort, wird es in jeder Hinsicht sein, vorher die Unterschrift der christlichen Concordie von den anderen der A. C. verwandten Ständen zu fordern". Zu dem Ende müsse man sich zuerst an Diejenigen wenden, die durch ihre Censuren bewiesen hätten, daß sie „reiner Lehre" wären. Und hier fügen sie einen ganzen Katalog solcher „reinen" Länder und Theologen hinzu, der in dem grellsten Contraste mit der kurz vorhergegangenen Klage steht, daß „an den meisten Orten die meisten Prediger" so voll Irrlehren wären, daß man keine Einigkeit würde erreichen können. Auf die Uebrigen sollte dann die Macht des Beispiels und der Majorität einwirken. Um aber illusorische Unterschriften zu verhüten, „unter denen sich falsche Lehrer verkriechen könnten", sollte Jeder blos Namen, Ort und Amt setzen. Den noch Unentschiedenen möge man eine Frist setzen, „sich deutlicher zu erklären", und ihre Einwendungen „mit den solidesten Argumenten wiederlegen"; wenn sie aber auch dann noch „hartnäckig bei ihrer einmal gefassten Meinung beharrten," brauche man sich nicht weiter um sie zu kümmern. Aus dem bisher Angeführten, heißt es dann weiter, könne der Kurfürst nun wohl ersehen, daß sie jetzt noch nicht, wie er gefordert habe, die Art und Weise angeben könnten, wie die Formel auf der General-Synode, „wenn eine solche berufen werden sollte", den Theologen vorzulegen sei. Denn da es hiebei „nicht blos auf die Principien des Werkes, sondern vornehmlich auf den Sinn und Willen der Fürsten und Stände ankomme, über den man vor erlangter Unterschrift keine Gewißheit haben könne," so müsse man erst „den jetzt noch gar nicht zu berechnenden Erfolg der Unterschrift abwarten; erst wenn es damit nach Wunsch gegangen sei, lasse sich bestimmen, „was vornehmlich auf der Synode vorzutragen sei, bei der man dann keine gefährliche Streitigkeiten und Zerwürfnisse zu besorgen habe". Durch dieses kluge Manöver war die Synode nicht nur in's Ungewisse hinausgeschoben, sondern auch im voraus unschädlich gemacht. Wie aber die ganze hier vorgeschlagene Procedur auszuführen, und Ruhe und Einigkeit auch für die Zukunft zu bewahren sei, dies sollte in einer dem Werke voranzustellenden Vorrede der Fürsten dargelegt werden; und man kann leicht hinzudenken, daß die Rathgeber auch dazu das Nöthige zu seiner Zeit suppeditiren würden.

Da bereits beschlossen war die General-Synode nach Magdeburg

Digitized by Google

auszuschreiben, und man zu dem Ende schon vorbereitende Special-Convente verabredet hatte, mag es den heimkehrenden bergischen Vätern schwer genug geworden sein, ihre fürstlichen Committenten für die veränderte Maßregel zu stimmen. Andreä wusste aber, daß dem Kurfürsten von Sachsen Alles daran lag sein Lieblingswerk nur baldmöglichst zu Stande zu bringen; und so durfte er schon darauf rechnen, daß der in dem Berichte angegebene Gesichtspunct, daß die Subscription weit schneller als eine mißliche Synode zum Ziele führen werde, den Ausschlag geben müsse. Dabei baute er zugleich auf die Hülfe seiner beiden brandenburgischen Bundesgenossen, die es dahin zu bringen wussten, daß ihr Kurfürst den ersten Schritt that. Dies musste nicht blos auf Augusts Zustimmung mächtig einwirken, sondern auch in den Augen der Gegner musste die ganze Sache ein viel besseres Licht gewinnen, wenn — wenigstens vor der Welt — der erste Impuls von einem der angesehensten Fürsten — und zwar von einem andern als August, den man längst als von Andreä abhängig betrachtete, — ausgegangen und der Rathschlag der Theologen ganz selbständig mit dem seinigen zusammenzutreffen schien. Daß die Concordisten selbst die Sache genau so darstellten, geht aus einem Briefe von Chemnitz [64]) an Herzog Wilhelm hervor, in welchem ganz derselbe Rath, den sie in ihrem Berichte gegeben hatten, und ganz dasselbe Motiv, von dem sie dabei ausgegangen waren, unter die Autorität des Kurfürsten von Brandenburg als des primus motor in dieser Sache gestellt wird. Auch diese Schwierigkeit war also glücklich überwunden; Andreä konnte über die Beseitigung der fatalen Synode frohlocken, ohne vor der Welt den Vorwurf der Doppelzüngigkeit auf sich zu laden, und sah mit Freuden, daß Kurfürst August sofort die ernstlichsten Anstalten zu dem Subscriptionswerke machte und darin den übrigen Fürsten mit einem guten Beispiele voranging.

In Sachsen selbst war Andreä wieder der Haupt-Dirigent dieses Werkes, und mit welcher dictatorischen Strenge er dasselbe durchführte, ist schon an einem andern Orte gezeigt worden [65]). Noch vor Ablauf desselben Jahres, in welchem im Kloster Bergen die letzte Hand an die Formel gelegt war, hatten die beiden Kurfürsten welche vor der Welt an der Spitze des Werkes standen, die Genugthuung, die Formel in allen den Ländern, deren Theologen das Doppel-Triumvirat gebil-

[64]) S. den Brief, d. 14. Juni 1577, bei Bertram, Beil. z. Th. 2, S. 364.

[65]) S. des Verfassers Aufsatz: Die Ueberschrift der Concordienformel in Sachsen, in dieser Zeitschrift, 1847, Heft 1.

Digitized by Google

det hatten, unterschrieben zu sehen. Aber es fehlte noch Viel, um sie zu einer allgemeinen Lehrvorschrift der ganzen evangelischen Kirche zu erheben; und in Bezug auf diesen weit aussehenden Zweck war das Werk kaum halb gethan. Ludwig von der Pfalz, den man so gern als den dritten Kurfürsten im Bunde gesehen hätte, wollte sich auf die Unterschrift der Formel nicht einlassen, bevor noch sehr wesentliche Aenderungen in derselben vorgenommen wären. Die Stimmung der Pfalzgrafen war sehr getheilt und schwankend. Im Lauenburgischen, sowie besonders in Magdeburg, wohin Andreä selbst sich persönlich begab, ward die Unterschrift erst nach sehr ernstlichem Widerstande mit Zwang durchgesetzt. In Straßburg entbrannten die heftigsten Kämpfe, die auch durch Andreä's dictatorischen Ausspruch, „a libro Concordiae si quis abhorret, aut erroris sibi conscius est, aut negotium non intelligit," nicht gedämpft werden konnten; und erst nach Jahren ward die Einführung der Formel durch auswärtige Einflüsse und Machtsprüche durchgesetzt. — Die schon früher der Formel abgeneigten Hessen wurden durch Andreä's Schuld jetzt völlig abwendig gemacht. Denn als Landgraf Wilhelm, dem beide Kurfürsten die Formel zugesandt hatten, ein von seinen Theologen aufgesetztes Verzeichniß von solchen Sätzen, die erst näher erklärt und besser begründet werden müssten, einschickte, benutzte Andreä den ihm von Kurfürst August gewordenen Auftrag der Beantwortung dieser Notaten zu Ausfällen der maaßlosesten Heftigkeit [66]). Das eingereichte Verzeichniß, sagt er, sei „nichts Anderes denn eine muthwillige Zunöthigung, von einem boshaftigen heimlichen Sacramentirer zusammengerafft;" er nennt es „des Teufels Arbeit," womit man nur gesucht habe „seine Person bei dem Kurfürsten verhasst und verdächtig zu machen, das christliche Werk der Concordie zu hindern, und den Kurfürsten auf ihren verdammten Irrthum zu bringen." Der Verfasser sei „ein Compilator, der seinen Katechismus nicht recht studirt habe," und der nur darauf ausgehe „dem Kurfürsten die würtembergischen Lehrer zu verleiden, verdächtig und verhasst zu machen." Er verhofft indessen, der Kurfürst werde „diesen Teufel wohl merken, womit er umgehe und was ihm zu trauen sei;" denn Das nur werde mit dieser Schrift gesucht, eine solche Einigkeit zu machen, „die den Sacramentirern auch gefällig und angenehm, darunter sie ihren verdammten gotteslästerlichen Irrthum auch verbreiten möchten." Daß dieses fulminante Schreiben auf Landgraf Wilhelm und seine Theologen keinen günstigen Eindruck machen konnte, war vorauszusehen. Aber auch die sonst gün-

[66]) S. seine Erklärung bei **Hutter**, p. 468 ff.

Digitized by Google

ſtiger für die Formel geſtimmten Oberheſſen vereinigten ſich, nach manchen Zwiſchenverhandlungen, wenigſtens ſo weit mit den Niederheſſen, daß ſie die Formel ſo wie ſie war zu unterſchreiben Bedenken trugen. Das Reſultat war ein ablehnendes Schreiben ſämmtlicher vier Landgrafen an Kurfürſt Auguſt [67]); und Andreä konnte ſich dieſen ungünſtigen Ausfall großentheils als eine gerechte Strafe für den hochfahrenden Ton zuſchreiben, den er gegen die Heſſen angeſtimmt hatte. — Wie er auch bei den Anhaltinern und Schleswig-Holſteinern ebenſo bittere Erfahrungen machen, und alle ſeine Bemühungen vereitelt ſehen muſſte, iſt anderswo ſchon nachgewieſen worden [68]). — Um die Pommern zu gewinnen, gab er ſich um ſo mehr Mühe, da ihre Cenſur zu ſpät eingelaufen war um bei den bergiſchen Verhandlungen noch berückſichtigt zu werden. Da eine beabſichtigte Zuſammenkunft mit ihnen ſich zerſchlagen hatte, erhielten ſie ein Schreiben [69]), aus dem man ſieht, daß Andreä ſeinen Ton nach dem möglichen Erfolge einzurichten wuſſte. Aber die Pommern erwiederten daſſelbe durch eine Gegenerklärung [70]), in der ſie die Unterſchrift der Formel entſchieden ablehnten. — An den Pfalzgrafen Johann Kaſimir, als entſchiedenen Gegner der Formel, wagte ſich Andreä gar nicht, und überließ es dem Kurfürſten Auguſt ſelbſt, ſich der evangeliſchen Mahnungen zu erwehren, welche dieſer ſein Schwiegerſohn in zwei Schreiben [71]) an ihn richtete. — Um die Nürnberger, denen das torgiſche Buch gar nicht einmal zugeſandt war, wenigſtens noch für das bergiſche zu gewinnen, ging Andreä ſelbſt dahin und bot alle Künſte der Beredtſamkeit auf, erhielt aber den kurzen Beſcheid: da man die Formel ohne ihr Zuthun zu Stande gebracht habe, werde man auch ihrer Unterſchrift wohl entbehren können [72]).

Bald zog indeſſen ein noch weit drohenderes Ungewitter gegen Andreä und ſein Lieblingswerk herauf, und ſeine Kraft ſollte für noch weit ſchwerere Kämpfe in Anſpruch genommen werden, als er ſie bisher mit

[67]) Bei Heppe, Urkundenſammlung, S. 115 ff.

[68]) Vgl. des Verfaſſers beide Abhandlungen in dieſer Zeitſchrift: Der freie Proteſtantismus im Fürſtenthum Anhalt, 1846, Heft 2, und: Schleswig-Holſteins Stellung zur Concordienformel, 1850, Heft 4.

[69]) S. Balthaſar, 2te Samml. S. 90 ff.

[70]) Balthaſar, 2te Samml. S. 116 ff.

[71]) Das erſte gibt Hutter, p. 703, das zweite Struve, Pfälziſche K. G. S. 364.

[72]) S. Strobel, Lit.-Geſch. v. Melanchthons Loci, S. 293, und Zeltner, vit. Heliagii, p. 137.

Digitized by Google

den einzelnen Dissidenten zu bestehen gehabt hatte. Nicht nur die Königin Elisabeth von England nahm sich der bedrohten evangelischen Freiheit an, und sandte einen ernstlich abmahnenden Antrag an die deutschen Fürsten; sondern auch von einem durch Pfalzgraf Johann Kasimir zu Frankfurt veranstalteten Convente der Gegner der Formel, an dem auch auswärtige Evangelische theilnahmen, ging ein ähnlicher Antrag aus. Beide drangen auf eine allgemeine Synode und ein gemeinsames Bündniß gegen die Papisten, die schon neue Eroberungspläne auf die im Lager der Evangelischen ausgebrochene Zwietracht bauten. Durch diese unerwarteten Mahnungen geängstet und in Verlegenheit gesetzt, wandte sich Kurfürst August an Andreä; und Dieser säumte auch nicht ihm alle seine Zweifel und Bedenklichkeiten auf eine Weise auszureden, die einen neuen Beweis davon gibt, wie genau er August kannte und wie geschickt er ihn zu behandeln verstand. Sowohl die letzte hessische Erklärung der vier Landgrafen, als die übrigen ungünstigen Censuren, nebst den Anträgen der englischen Königin und des frankfurter Convents, wurden ihm mit dem Auftrage übergeben, ein schließliches Gutachten [73]) darüber aufzusetzen, was hierauf zu beschliessen und zu antworten sei.

Bei diesem Gutachten Andreä's müssen wir etwas länger verweilen, da es das ausführlichste von allen ist und sorgfältigst Alles zusammenstellt, was er zur Rechtfertigung des Concordienwerkes zu sagen wusste. Was er hier anführt, ist augenscheinlich darauf angelegt, den Kurfürsten nicht blos über seine Bedenklichkeiten zu beruhigen, sondern ihn auch recht geflissentlich gegen die Reformirten aufzureizen. Dabei geht er mit schlauer Taktik an den vom evangelischen Princip hergenommenen Gründen der Gegner mit der vornehmen Miene vorüber, als ob sie ihn und sein Werk gar nicht angingen. Dies durfte er um so eher wagen, da er wusste, wie wenig Gewicht sie bei dem Kurfürsten selbst hatten, und da er ihn durch gleichgültiges Ignoriren derselben am besten in seinem Sinne bestärken konnte. Eine ähnliche Politik beobachtete er auch bei Demjenigen, was in der englischen und frankfurter Vorstellung von den äussern Gefahren gesagt war. Er beseitigt sie als nur den Reformirten drohend; und sollten sie ja auch die Lutheraner berühren, so weiset er nur leicht darauf hin, daß man um des Glaubens willen sich auch das Schlimmste müsse gefallen lassen. Der englischen Gesandtschaft und des frankfurter Conventes erwähnt er nur ganz kurz und ober-

[73]) S. dies von Andreä allein unterschriebene Gutachten b. Hutter, p. 826 ff.

flächlich, und gibt zu verstehen, daß man nicht nöthig habe sich um Dasjenige zu kümmern, was von einer Partei herkomme, mit der man Nichts zu schaffen habe. Desto ausführlicher aber läßt er sich auf die Erklärungen des Kurfürsten von der Pfalz und der hessischen Landgrafen ein. Nicht als hätte er die hier aufgestellten Gründe für wichtiger gehalten, denn diese waren dieselben wie dort, sondern weil der Kurfürst auf ihre Personen größeres Gewicht legte. Jene Gründe selbst aber stellt er in ein so unvortheilhaftes, oft so schiefes Licht, daß August nothwendig wider sie hätte eingenommen werden müssen, wenn er es nicht schon gewesen wäre. Dabei führt er eine so hochfahrende Sprache, daß der ängstliche Kurfürst in diesem fulminanten theologischen Eifer volle Rechtfertigung seiner bisherigen Proceduren finden, alle seine Scrupel der vermeinten Ehre Gottes aufzuopfern bereit sein musste.

Fast alle Gegenerklärungen, selbst die kurpfälzischen, hatten an der ausschließlichen Hervorhebung der invariata gerechten Anstoß genommen, sich dagegen auf den naumburger Fürstentag berufen. Andreä sagt darüber: man könne allerdings „nicht verneinen, daß die geänderte A. C. auf den Colloquiis vorgebracht sei;" aber zu Naumburg hätten die Fürsten „sich zu keiner andern denn allein zu der ersten, ungeänderten bekannt." Und doch hatten sie sich dort auch über die geänderte dahin ausgesprochen, daß dieselbe nur eine nähere Erklärung der ersten enthalte und eben deshalb auch angenommen werde. Gerade durch diesen Beschluß hatten sie sich damals über den Buchstaben erhoben, und namentlich in Beziehung auf Kurfürst Friedrich von der Pfalz gezeigt, daß man auch bei einer im Einzelnen abweichenden Ansicht dennoch ein ächter A. C.-Verwandter sein könne. Hierüber hinweggehend, hebt Andreä dagegen hervor, daß die Papisten damals mit dem Verfahren der Evangelischen sehr unzufrieden gewesen seien. Aber diese Unzufriedenheit war eben nur durch die evangelische Freisinnigkeit der Fürsten erregt worden, die den des Abfalls von der A. C. beschuldigten Friedrich in Schutz genommen, und dadurch das evangelische Princip gegen Consequenzen des Buchstabens behauptet hatten. Andreä dagegen macht seinem Patron bemerklich, daß man nur durch Festhalten am unveränderten Buchstaben den Vorwurf der Unbeständigkeit abwehren könne. Dabei weiß er den gehässigen Seitenblick anzubringen: „daß sich auch die Sacramentirer auf die geänderte A. C. beziehen und unter derselben ihren verdammten Irrthum einschieben." Zum Ueberfluß erinnert er noch daran, daß Melanchthon zu der Aenderung gar nicht befugt gewesen sei; während es doch darauf hier nicht ankam, sondern nur auf die öffentliche

Digitized by Google

Billigung jener, wenn auch immerhin ursprünglich unbefugten, Aenderung durch die Fürsten.

Ferner war es mehrfach getadelt worden, daß die Formel Luthers Privatschriften kanonisire und als Norm anführe. Hier gebraucht Andreä den Kunstgriff, diejenigen Schriften unterzuschieben, welche, ursprünglich privatim aufgesetzt, doch hernach öffentlich angenommen waren, und redet fast nur von den Katechismen und den schmalkaldischen Artikeln; worauf er dann spöttisch ausruft: „solchergestalt müssten auch die A. C. und Apologie für Privatschriften gehalten und hintenangesetzt werden, weil sie Melanchthon gestellet hat." In den Gegenvorstellungen war indessen von Luthers Streitschriften die Rede, die immer Privatschriften gewesen und geblieben waren; und so sollten dem Kurfürsten nur durch ein Quid pro quo die Augen verblendet werden. — Ferner heisst es: in der Formel sei ja die heilige Schrift als alleinige Regel und Richtschnur aufgestellt, und daher seien die Schriften Luthers und aller Anderen „von der Norma gänzlich ausgeschlossen und dem Worte Gottes unterworfen." Wenn dann aber hinzugesetzt wird, „weil alle Papisten, Sacramentirer, Sectirer und Ketzer sich der heil. Schrift rühmen, aber daneben der Schrift ganz widerwärtige Lehre führen, darum sind oben erzählte Schriften in den summarischen Begriff gesetzt, auf daß männiglich wissen möge, in welchem Verstande die Kirchen A. C. die Schrift gebrauchen," und weiterhin sogar „Luthers Lehre ist Christi Lehre": so sieht man hieraus wieder, was Andreä dem Kurfürsten glaubte bieten zu dürfen. Denn bei Kundigen und Unbefangenen wäre er mit einem Raisonnement nicht durchgekommen, welches, während es zuerst der Schrift alle andern Bücher unterwarf, dann aber den rechten Verstand der Schrift doch wieder durch diese andern Bücher bestimmen ließ, sich augenscheinlich im Cirkel herumdrehte.

Bei dem von der Verwerfung des Corpus philippicum hergenommenen Vorwurfe kam es Andreä sehr zu Statten, den Kurfürsten an seine eigenen frühern Erfahrungen erinnern zu können. Klug berechnet war daher die Wendung: „wie es mit dem Corpore doctrinae Phil. Melanchthonis beschaffen, wissen Ew. Kurf. Gn. am besten, nämlich daß man sich unterstanden durch dasselbe in Ihren Landen Luthers Schriften und Lehre unterzudrücken." Da August durch seine frühern Maßregeln gegen die Philippisten eigentlich schon selbst gethan hatte, was jetzt der Formel vorgeworfen ward, so konnte Andreä nun dreist sagen: „so bringt nicht erst dies Buch Melanchthonem in Verdacht falscher Lehre." Ueberdies, bemerkt er weiter, sei es ihnen nur „um das

Digitized by Google

Zeugniß der Wahrheit zu thun;" und da nun „Lutherus und Philippus wider einander, und Lutherus mit der heil. Schrift, Philippus aber aus der Philosophie, ohne die heil. Schrift, ja wider dieselbige rede, so werde ihnen Niemand verdenken können, daß sie es mit Jenem hielten und Diesen fahren liessen. Nachdem er so über Melanchthon den Stab gebrochen, hüllt er sich noch in den Heiligenschein christlicher Milde, indem er sagt: die Nichterwähnung Philippi sei „ihm nicht zu Unehren oder aus Widerwillen, sondern ihm zu Ehren geschehen;" denn man habe ihn nicht allein „an den Pranger stellen," sondern lieber „dem Noah seine Schaam zudecken wollen." Nun war wirklich Alles angeführt, was einen Mann wie August überreden konnte, daß man in der Verwerfung des Philippismus nicht blos recht, sondern gar noch verdienstlich gehandelt habe.

Es war nicht minder übel vermerkt worden, daß man die Sacramentirer mit allerlei gehässigen Namen belegt und ungehört verdammt habe. Aber Andreä erinnert nur daran, welche Schimpfnamen Jene auch den Lutheranern gegeben hätten, und fragt dann: „ob man solchen Leuten noch zu solchen gräulichen Lästerungen hofiren solle?" Daß aber jene Schimpfnamen sich nur auf die crasse Ubiquitätslehre bezogen, und nur Wiedervergeltung dessen waren, was die Formel zuerst gethan hatte, das brauchte freilich dem Kurfürsten nicht gesagt zu werden. War der wahre Stand der Dinge nur erst umgekehrt, so ließ sich schon mit der Maxime durchkommen: warum sollten wir nicht schimpfen, da die Andern uns schimpfen? Die ungehörte Verdammung der Reformirten aber, die in den Gegenschriften als unmenschlich, unchristlich, unprotestantisch und unpolitisch zugleich war nachgewiesen worden, sollte schon dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß Jene ja schon durch den Religionsfrieden ausgeschlossen seien. Und doch war eben diese Ausschliessung die große und beklagenswerthe Einseitigkeit, welche die evangelischen Stände sich damals im Drange der Umstände hatten zu Schulden kommen lassen. Sie war der Fehler welcher eben durch die naumburger Beschlüsse einigermaßen wieder gut gemacht war; so daß diese Beschlüsse am besten als Basis einer ächt evangelischen Interpretation des Religionsfriedens hätten dienen können. Der Verfechter exclusiven Lutherthums aber hatte noch ganz andere Argumente in Bereitschaft. „Christus sagt: wer nicht glaubt, wird verdammt werden. Wir aber haben uns noch dieser Bescheidenheit gebraucht, daß nicht die Personen, sondern nur die falsche, dem Worte Gottes widerwärtige Lehre verdammt ist." Und, „Paulus hat geschrieben: welcher ein ander Evange-

Digitized by Google

lium predigt, der sei verflucht. Verflucht, sagt er, nicht allein verdammt.“ Ein Andreä bewies also noch Bescheidenheit, wenn er nicht einmal ganz so weit ging, wie Christus oder Paulus gegangen sein sollten, gegenüber Solchen, die nicht etwa ein anderes Evangelium als das apostolische, sondern als das concordistische predigten. Doch, diesen Unterschied sucht er in den Augen des Kurfürsten möglichst verschwinden zu lassen. „Die Worte Christi sind klar: das ist mein Leib, das ist mein Blut. Wer diesen Worten des Testamentes nicht glaubt, sondern lästert alle Die so daran glauben, gegen den ist kein milderes Wort zu gebrauchen.“ Bekanntlich waren es aber gerade die Reformirten die sich ausschließlich an die Worte Christi hielten, und ihr angebliches „Lästern“ war nur gegen die crasse Deutung derselben und gegen das Ubiquitätsdogma gerichtet, das man eigens zu deren Rechtfertigung erfunden und als Nebenfundament zu den Einsetzungsworten hinzugethan hatte. Er setzt hinzu: „Paulus schreibet: der geistliche Mensch richtet Alles; das sind eben die Leute, welche mit einfältigem Glauben bei dem Worte Gottes bleiben und lassen sich keine menschlichen glossam davon abführen; wer das nicht thut, der ist verdammt.“ Bei August war es schon zu wagen auf diese Weise die Verdammung zu rechtfertigen; denn ihm kam es gewiß am wenigsten in den Sinn, daß gerade die Concordisten die „menschliche glossam“ der Ubiquität zu Hülfe nähmen, um nicht als „geistliche Menschen“ die Worte aus ihrem innern Zusammenhange zu erklären, sondern recht fleischlich an dem Buchstaben zu kleben, der durch Herbeiziehung einer fremden Macht unterstützt werden musste. — Und warum sollten die Reformirten nicht „ungehört“ verdammt werden dürfen? „Christus und die Apostel haben die Hohenpriester und Schriftgelehrten ja auch verdammt, ohne sie erst auf ihr Concilium zu fordern.“ Was Christus gegen notorische Antichristen gethan hatte, das durfte Andreä also unbedenklich gegen Bekenner Christi thun, die im Grunde der Lehre einig, nur in einigen Puncten verschiedener Meinung waren. Ohnehin seien sie gar nicht einmal „ungehört“ verdammt; denn man habe ja zu Marburg und an andern Orten Colloquia mit ihnen gehalten. Nur verschweigt er auch hier, daß man auf diesen Colloquien eben darin übereingekommen war, wegen der verschiedenen Auffassung des modus sich nicht zu verdammen. Damit der Kurfürst indessen ja kein Bedenken tragen möchte die obige Identificirung von Gegnern Christi und dissentirenden Christen gutzuheissen, bemerkt A. noch: ein Christ könne mit der Vergewisserung seines Glaubens nicht so lange warten, bis alle „Widersacher der Wahrheit“ zuvor gehört wären. Wollte man

Digitized by Google

aber entgegnen, daß ja eben erst ausgemacht werden solle, auf wessen Seite die Wahrheit sei, so hatte Andreä auch darauf eine Antwort in Bereitschaft: „Daß wir noch nicht wissen sollten, ob wir in unserem Glauben Recht oder Unrecht haben, das ist zumal nicht allein wunderlich sondern auch erschrecklich zu hören. Wie kann Der immermehr unrecht glauben, der den Worten des Testamentes Christi einfältig glaubt und Nichts davon oder dazu thut?" Und doch hatten gerade die Concordisten die Ubiquität zu den Worten des Testamentes Christi hinzugethan. — Aber die verhassten Reformirten mussten sogar als Aufrührer erscheinen; denn sie hatten gelehrt: „wenn eine ungläubige Obrigkeit sich mit Gewalt unterstehe ihre Unterthanen zur Abgötterei zu zwingen, so seien die Unterthanen ihr nicht allein keinen Gehorsam schuldig, sondern sollten sich auch wider dieselbe setzen mit aller Gewalt." Aber was würde wohl Andreä gesagt haben, wenn ihm seine Ubiquität von einer Obrigkeit, die er dann doch gewiß für eine ungläubige erklärt hätte, wäre verboten worden? Seine eigene Antwort hierauf steht nur wenige Blätter vorher: „Verbieten kann man wohl, daß man Nichts von der göttlichen Majestät des Menschen Christi reden solle, wie die Hohenpriester den Aposteln auch verboten haben, daß sie nicht mehr in dem Namen Christi predigen sollten; aber ein treuer Lehrer wird eher seinen Kopf darbieten und sein Leben darüber lassen, denn daß er sich Solches verbieten lasse." Nur für ihn und die Seinigen also sollte der apostolische Grundsatz gelten, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen; sobald aber die Reformirten denselben auch für sich anwendeten, mussten sie Aufrührer heissen, vor denen der Kurfürst mit den beweglichen Worten gewarnt ward: „Was soll endlich daraus werden, daß ein Jeder unter dem Schein der Religion sich seiner ordentlichen Obrigkeit widersetzen sollte? Dergestalt nicht allein kein König, Kur- oder Fürst, sondern auch kein Hausvater in seinem eigenen Hause sicher sein würde, sondern wider seinen Willen Die in seinem Hause halten müsste, so seinen Glauben schänden und lästern, oder sich versehen müsste, daß er von seinen eigenen Hausgenossen zu Tode geschlagen werden möchte."

Den Hauptanstoß hatten die Gegner an dem Ubiquitätsdogma genommen, und dies war auch wirklich die Angel um welche die ganze Dogmatik der Formel sich drehte. Aber wie leicht weiß Andreä auch damit fertig zu werden! Es soll nur ein Zerrbild sein, das man der Formel nur angedichtet habe; denn sie stritten gegen die Behauptung, „daß der Leib Christi mit der Gottheit auf leibliche Weise in allen Creaturen stecke, in alle Orte ausgespannt und allenthalben sei, wie die Gottheit".

Digitized by Google

Dagegen ruft er mit triumphirender Miene, „daß solche Ubiquität ein verdammter Irrthum sei, der gar nicht in der Formel stehe;“ sondern allein diese Lehre: „daß Christus, nicht allein nach der Gottheit, sondern auch nach seiner Menschheit, sei überall.“ Hier ist mit andern Worten ganz dasselbe gesagt, was ein „verdammter Irrthum“ sein sollte, sobald die Gegner die nothwendigen Consequenzen daraus ableiteten. Diese Lehre nun, fährt A. fort, sei so wenig neu, daß Luther, die alte Kirche, ja selbst das neue Testament sie schon habe. Dies wird dann durch eine Exegese dargethan, die sich ganz nach dem imvoraus gesetzten Dogma fügen muß. Und nun folgt noch die Behauptung: wenn die Gegner verlangten, man solle nicht de modo praesentiae disputiren, so sei „dahinter all ihr Betrug verborgen, und das nur sei es, was der Teufel suche.“ Denn dies Verlangen der Gegner war eben nichts Anderes als ein Zurückgehen auf die Uebereinkunft, die schon im marburger Colloquium vorgeschlagen, und später in der wittenberger Concordie wirklich angenommen war; so daß auch diese nun der gleiche Exorcismus treffen mußte.

Unter den einzelnen Eingaben der Gegner wird eigentlich nur auf das Schreiben der hessischen Landgrafen durchgängig Rücksicht genommen. Das Schreiben der Königin von England aber wird mit der wegwerfenden Bemerkung abgefertigt: „daß in demselben Nichts denn allein menschliche Gedanken fürgegeben, aber aus Gottes Worte einiger Grund nicht angezeiget, sondern Alles dahin gerichtet, daß wir von dem einfältigen Worte Gottes um des Zeitlichen willen abweichen, oder unsern Glauben in Zweifel setzen sollen“. Das war Alles was Elisabeth mit ihrer ernsten evangelischen Mahnung erreicht hatte; eine Deutung und Abfertigung, die nur einem protestantischen Papste möglich war. — Ueber den Vorschlag selbst endlich, einen Convent mit Denen zu veranstalten, die wegen der Unterschrift der Formel noch Bedenken geäussert hätten, weiß der Concordist nur das wegwerfende Wort zu sagen: „Der Kurfürst könne es wohl nicht hindern, solle aber auch dazu nicht rathen, noch helfen“; denn wenn kein orthodoxer Theologe dabei wäre, der sie eines Besseren belehren könnte, so würden sie einander nur in ihrem Irrthum bestärken; wollte man aber auch einige Theologen dazu abfertigen, so würde man Diese doch nicht hören, sondern überschreien. Deshalb gab er schließlich dem Kurfürsten den Rath, nur immer mit der Einforderung der Unterschriften, die ja bisher schon so guten Erfolg gehabt hätte, fortzufahren, um die Uebrigen sich nicht weiter zu kümmern und „sich in dem hochlöblichen christlichen

Digitized by Google

Werke Nichts hindern zu lassen"; mit der Vertröstung, daß ihm dies zu ewigem Ruhme gereichen und von Gott in Zeit und Ewigkeit werde gesegnet werden.

Gewiß schmeichelte sich Andreä mit der Hoffnung, durch dieses mit großer Klugheit auf Augusts Persönlichkeit berechnete Gutachten ihm alle Zweifel benommen, und ihn in dem rücksichtslosen Fortschreiten auf der einmal betretenen Bahn befestigt zu haben. Indeß, die gewichtigen Stimmen der Dissentirenden und Gegner, die der Kurfürst jetzt wie in einem volltönigen Chor vernommen hatte, klangen doch zu mächtig in seinem Innern wieder, und der Beitritt der Königin von England zu dem frankfurter Convent hatte Besorgnisse in ihm erregt, welche selbst die Beredsamkeit eines Andreä ihm nicht ganz auszureden vermochte. Der Kurfürst von Brandenburg dachte hierin ebenso wie August; und noch mehr Eindruck machte das besonnene Zureden des sächsischen Kanzlers Haubold von Einsiedel, welcher, eben weil er die Sache nicht mit dogmatischer Befangenheit ansah, ihn auf Gesichtspuncte führte, die er unverwerflich finden musste. Vornehmlich seinem Rathe mag es zuzuschreiben sein, daß die beiden Kurfürsten sich entschlossen die Formel einer nochmaligen Revision mit Bezugnahme auf alle dissentirenden Vota unterwerfen zu lassen. Zu dem Ende ward am 10. März 1578 der Convent zu Tangermünde eröffnet, welchem ausser den bergischen Vätern noch Cölestinus und vier weltliche Räthe zugeordnet wurden, und welchem der Kanzler Einsiedel eine Instruction [74]) vorlegte, die einen so milden, versöhnlichen Geist athmet, daß sie schwerlich von August selbst und noch viel weniger von einem seiner Theologen herrühren kann, sondern wahrscheinlich von dem Kanzler aufgesetzt ist. — Alle die Ausstellungen, welche Andreä siegreich glaubte zurückgeschlagen zu haben, kehrten in dieser Proposition wieder, sollten jetzt von neuem in Erwägung gezogen werden. Der Kurfürst hatte sogar sichtbar den Gründen der Gegner nicht nur Gehör gegeben, sondern auch Gerechtigkeit wiederfahren lassen; anstatt, ohne Eingehen auf Aenderungen der Formel oder auf eine allgemeine Synode, nur rücksichtslos mit der Subscription fortzufahren, vielmehr die Behauptung, die Formel sei so gestellt wie sie bleiben solle, als eine noch disputable Meinung behandelt. Derselbe beantragte wirklich eine Aenderung mehrer anstößiger Ausdrücke, wollte die Reformirten nicht ungehört verdammt wissen, und trug Bedenken in dem Werke fortzufahren, ohne die Gewinnung der Dissentirenden wenigstens auf alle Weise versucht zu haben.

[74]) Hutter gibt sie p. 640 ff.

Digitized by Google

Kurz, der Kurfürst hatte den Versuch gewagt an Andreä's Untrüglichkeit zu zweifeln, einmal anderem Rathe als dem seinigen zu folgen. Indeß, daß es dem Concordisten gelingen konnte seine gleich bedrohten Collegen in der gemeinsamen Gefahr aufzuregen, dafür hatte August selbst gesorgt durch seine halbe Maaßregel, da er zur Berathung einer so freisinnigen Proposition nicht auch gleich freisinnige Theologen gewählt hatte. Das wirksamste Gegenmittel war in Andreä's eigene Hand gelegt, da ihm nur gleichgesinnte und gleichbetheiligte Collegen zugeordnet waren; und zu klugem Gebrauche desselben machte er sofort Anstalt.

Sobald die Proposition vorgetragen war [75]), baten die Theologen abtreten zu dürfen; und in der geheimen Beredung, die sie nun mit einander hielten, wird Andreä nicht versäumt haben seinen Collegen einleuchtend zu machen, was jetzt zu thun sei. Als sie wieder eintraten, meldete er in Aller Namen, daß sie bereit wären die eingeführten Bedenken „nach der einigen Richtschnur der göttlichen Wahrheit" zu prüfen. Schon am fünften Tage hatte man sich über Alles auf eine Weise vereinigt, die ganz seinen Wünschen entsprach, und es ward eine gemeinschaftliche Erklärung eingereicht. Er war klug genug, dieselbe diesmal nicht selbst zu concipiren, sondern Selnecker die Feder führen zu lassen. Sein durchgreifender Einfluß ist dabei nicht zu verkennen, da diese Erklärung ganz, oft selbst bis auf's Wort, mit seiner dem Kurfürsten kürzlich eingereichten Erklärung übereinstimmt, auf die sogar noch ausdrückliche Beziehung genommen wird, indem es bei der Vertheidigung der Ubiquitätslehre heißt: „Wir lassen uns der Antwort, die sonderlich von Herrn D. Jacobo Andreae überantwortet worden, genügen und es dabei bewenden". Diese in die Augen fallende Uebereinstimmung war es eben, was er gewünscht und erstrebt hatte. Denn wenn eben Dasselbe was vorhin Andreä allein gesagt hatte, jetzt von Allen wiederholt ward, so konnte August diese Erklärung nicht mehr als die eines einzelnen und des von allen Gegnern vorzugsweise angefeindeten Mannes, sondern als die gemeinsame Ueberzeugung sämmtlicher Verfasser der Formel betrachten; und dadurch mußte nicht nur sein wirklich rege gewordenes Gewissen beruhigt, sondern auch sein Vertrauen zu Andreä befestigt werden. So verhält es sich wirklich mit diesem **Bericht** der Theologen [bei Hutter p. 624 sqq.]. Was Andreä vorhin allein gesagt

[75]) Ueber den ganzen Hergang vgl. den Bericht der Räthe, bei **Hutter**, p. 622 ff.

Digitized by Google

hatte, ward hier wiederholt, bestätigt und noch möglichst verschärft. Alle von August vorgeschlagene Maaßregeln wurden als unthunlich abgelehnt; Aenderungen in der Formel könnten nicht mehr gemacht werden, da sie schon von so Vielen unterschrieben sei; auf den von Elisabeth und dem frankfurter Convente vorgeschlagenen Bund könne man sich nicht einlassen; denn „dies Volk sagt immer nur: Bund, Bund, damit die Calvinianer zu verstehen geben, daß ihr Glaube nicht auf Gottes Wort, sondern auf menschliche Gewalt stehe;" es sei besser, „mit Denen, so die Bedenken gestellet, mündlich zu reden und sich mit ihnen zu vergleichen, denn schriftlich davon zu berichten"; kurz, man möge nur „in Gottes Namen in dem begonnenen Werke fortfahren, und es nicht ersitzen, noch sich darüber müde machen lassen." — Durch die Einstimmigkeit, mit der dieser Rath von sieben angesehenen Theologen ertheilt ward, war August wirklich für den Augenblick beruhigt, und beeilte sich ihren Rath zu befolgen.

Wiewohl sich nun voraussehen ließ, daß diese Separat-Verhandlungen zu keinem sonderlichen Resultate führen würden, so boten sie für Andreä doch Gelegenheit dar, wenigstens hier und da seine Kunst und Gewandtheit zu zeigen. So wusste er gleich auf dem mit den Hessen angestellten Convente zu Langensalza zu imponiren. Mitten unter den Verhandlungen nämlich drang er plötzlich auf den Superintendenten Meyer mit der Frage ein: ob in der Formel gottlose Lehren enthalten seien, um deren willen man die Unterschrift verweigere? Meyer entgegnete ausweichend, das wolle er gerade nicht behaupten, erläuterte jedoch hernach seine Antwort dahin: daß die Formel im Fundamente der Lehre allerdings keine Impietät enthalte, wohl aber Erklärungen gebe und Redensarten gebrauche, die den Streit nur vermehren müssten. Aber diese eigene Interpretation seiner Worte half ihm wenig bei dem inquisitorischen Gegner, der sich nur an das gesprochene Wort hielt und trotz aller Protestation Meyers es durchsetzte, daß dieses Wort ohne die nachgefügte Erklärung in den Abschied gesetzt ward [76]). Trium-

[76]) Die vollständige Erzählung dieses Vorganges ist in einem Briefe des Landgrafen an den Kurfürsten von der Pfalz, d. 2. April 1573, enthalten, der in der hessen-darmstädtischen nothwendigen ausführlichen Special-Widerlegung der hessen-kasselschen Wechselschriften, Gießen, 1647, p. 727 abgedruckt ist. Hospinian. fol. 434 referirt genau nach diesem Briefe; und vergeblich erklärt Hutter, p. 646, die ganze Erzählung für ein crassum et palpabile mendacium, wagt es indessen doch nicht die Berufung auf den Brief selbst anzutasten.

Digitized by Google

phirend schrieb er kurz darauf an den Kurfürsten von der Pfalz [77]: „Zu Langensalza sind die hessischen Theologen überwiesen worden, daß sie bekennen müssen, daß keine impia doctrina, noch Etwas dem Worte Gottes zuwider, im Buche der Concordie begriffen: sind also mit Spott abgezogen; was daraus erfolgt, wird die Zeit zu erkennen geben". Dieser kleine Triumph ward indessen weit überwogen durch den ihm widerwärtigen Beschluß der Fürsten, daß eine Versammlung der Theologen aller Stände in Schmalkalden zur nochmaligen Revision der Formel gehalten werden, also doch wirklich noch die allgemeine Synode zu Stande kommen sollte, die er bisher auf alle Weise zu hintertreiben gewusst hatte.

Hatte er diesen Beschluß selbst nicht verhindern können, so wusste er doch wenigstens auszuwirken, daß ihm der Vorschlag der Theologen übertragen ward, die zu dem Convente deputirt werden sollten. So hatte er es in seiner Hand, schon imvoraus dafür zu sorgen, daß, wenn überhaupt der Convent zu Stande käme, seine Partei doch immer die Majorität ausmachte; wie dies auch das Verzeichniß der dazu ernannten Theologen ausweiset [78]). Doch er wusste auch auf andere Weise einen Beschluß, den er lieber ganz vereitelt hätte, so unschädlich als möglich zu machen. Da sich bei dem Vorschlage der Theologen doch nicht alle Gegner übergehen liessen, da namentlich Männer wie Meyer aus Hessen, Eitzen aus Holstein, Runge aus Pommern, nicht fehlen durften, deren Opposition sich voraussehen ließ: so hatte er schon in den langensalzer Abschied den Passus hineinzubringen gewusst, daß, „da gleich etliche beschriebene Theologen aussen bleiben, oder der Erscheinenden Einer oder Mehre sich sperren und singulares sein würden, die Anderen nichts desto weniger procediren sollten". So hatte er sich für alle Fälle vorgesehen; aber die Umstände begünstigten ihn, noch Mehr zu erreichen. Der auf den 7. Juni 1578 angesetzte Termin des Convents war viel zu kurz, um auch nur in Deutschland selbst Alles vorzubereiten. Das nicht blos von Hessen erneuerte, sondern jetzt auch von Kurpfalz unterstützte Verlangen, auch auswärtige Theologen zuzuziehen, verzögerte die Ausführung noch mehr. Die völlige Fruchtlosigkeit des inzwischen mit den Anhaltinern gehaltenen Colloquiums zu Herzberg [79]) gab neuen Anlaß, den Kurfürsten „die große Nothdurft, daß die Publicirung des

[77]) Diesen ihm convenirenden Brief hat Hutter, p. 647, mitgetheilt. Den langensalzischen Abschied gibt er p. 649 ff.

[78]) S. dasselbe bei Hospinian. fol. 135, und bei Hutter, p. 652.

[79]) Vgl. darüber den Aufsatz: Der freie Protestantismus im Fürstenthum Anhalt, in dieser Zeitschrift, 1846. Heft 2.

Digitized by Google

Werkes nicht länger eingestellet werde", an's Herz zu legen. Wie Viel auch hin und her geschrieben und berathen ward über den Convent, so konnte man sich doch weder über die Theilnehmer, noch über das Präsidium, noch über den modus procedendi vereinigen, und darüber zog sich das ganze Unternehmen immer mehr in die Länge. Man überzeugte sich immer mehr, daß es zu einem allgemeinen Convente doch nicht kommen werde; und so ließ es sich schon darauf anlegen, daß der schmalkaldische Convent eine ebenso besondere Verhandlung mit den Pfälzern werden möchte, wie es der langensalzische mit den Hessen und der herzbergische mit den Anhaltinern gewesen war. Wirklich kam der Convent buchstäblich nur in Duodez zu Stande; und Andreä sorgte dafür, daß hier die Quintessenz der Gnesio-Lutheraner den Pfälzern gegenüberstand. Kurfürst Ludwig hatte aber seinen Abgeordneten so gemessene Befehle gegeben, sich auf keine Disputationen einzulassen, sondern auf einer runden Annahme aller seiner früher schon ausgesprochenen Forderungen zu bestehen, daß Andreä hier mit unüberwindlichen Schwierigkeiten würde zu kämpfen gehabt haben, wenn seine unerschöpfliche Erfindungsgabe nicht schon einen ganz neuen Ausweg in Bereitschaft gehalten hätte, durch den er den Kurfürsten scheinbar zu befriedigen hoffen durfte, ohne dadurch in der Sache selbst nur das Geringste preiszugeben. Hierzu musste nämlich die Vorrede dienen, die der Formel im Namen der Fürsten vorgesetzt werden sollte; und wenngleich der Kurfürst verlangt hatte, daß Alles was er tadelswerth fand, „im Buche limitirt und verbessert werde", so ließ es sich doch plausibel machen, daß Alles was er verlangt hatte, eben so befriedigend in der Vorrede angebracht werden könne, da dann ja wirklich „Alles was Pfalz begehret, geschähe, jedoch alio modo et loco". Die pfälzischen Deputirten waren mit dem Vorschlage zufrieden, und auch ihr Kurfürst ließ sich denselben gefallen, nur mit der Bedingung, daß die Vorrede ihm erst vorgelegt und nicht ohne seine Approbation dem Buche vorgesetzt werden sollte. Mit der Vorrede trat das Concordienwerk in ein neues Stadium, und Andreä sah hier abermals ein Feld vor sich, seine Gewandtheit in der Lösung dieser letzten Aufgabe zu beweisen. Indeß mochte er doch wohl fühlen, daß es seine großen Schwierigkeiten habe, die Vorrede, ohne daß etwas Wesentliches aufgegeben würde, auf eine Alle befriedigende Weise zu stellen. Ihre Ausarbeitung erforderte um so größere Umsicht und Behutsamkeit, da zugleich jeder Schein vermieden werden musste, als ob eine Erklärung, die im Namen der Fürsten ausgehen sollte, nur von ihm eingegeben sei.

Digitized by Google

Den ersten Beweis der großen Vorsicht, mit welcher Andreä nun zu Werke ging, gab er dadurch, daß er gleich zwei Entwürfe ausarbeitete, die er den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zur Prüfung und Auswahl vorlegte, von denen sie auch dem Herzoge Julius mitgetheilt wurden. Zur Berathung darüber ordnete August zum 18. Januar 1579 einen Convent zu Jüterbogk an, wo sämmtliche bergische Väter mit einigen weltlichen Räthen zusammenkamen. Der Auftrag Augusts ging dahin, daß sie „die Noteln der zweien Vorreden, so wir auf Verbesserungen stellen lassen, erwägen und berathschlagen sollten" [80]). Da wir die beiden ursprünglichen Concepte nicht mehr besitzen, so läßt sich nicht bestimmen, was aus jedem aufgenommen ward. Von der neuen Ueberarbeitung aber, die man jetzt beschloß, verstand es sich gewissermaaßen von selbst, daß man sie eben Andreä wieder übertrug; so daß es ihm nun nicht schwer werden konnte, auf eine Allen genehme Weise seinen Willen durchzusetzen. Als nun aber die hier genehmigte Vorrede an Kurfürst Ludwig gesandt ward, verlangte Dieser noch so viele Aenderungen, und namentlich die Erwähnung der frankfurter und naumburger Beschlüsse mit dem Prädicate „christlich", daß August selbst dabei höchst bedenklich ward. Nur Andreä fand die Sache doch nicht so bedenklich und machte dem Kurfürsten Hoffnung, daß der Pfalzgraf wohl noch zu befriedigen sein werde, wenn man ihm nur einige Aenderungen zugestände, die am Ende gar nicht so bedeutend wären, wie sie schienen. Für das fatale Prädicat „christlich" wusste er wirklich auf einem zweiten Convent im Kloster Bergen, den er blos mit Chemnitz und Leyser hielt, die Zustimmung dieser beiden Collegen zu erlangen; und als nun auf einem abermaligen Convent zu Jüterbogk wieder sämmtliche Concordisten beisammen waren, ward das zu Bergen Verabredete förmlich angenommen. In dieser neuen Gestalt ward die Vorrede durch eine solenne Gesandtschaft, bestehend aus Andreä, Chemnitz und zwei weltlichen Räthen, dem pfälzischen Kurfürsten vorgelegt, der sie nun, da sein Hauptbedenken erledigt war, zwar annahm und unterschrieb, doch auch jetzt noch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß noch „einige Dinge sollten ausgelassen und verändert werden." Dies wurde leichthin zugesagt; man rühmte sich jetzt schon des pfälzischen Kurfürsten als eines Bundesgenossen und suchte ihn sofort zu einem Schritte zu bewegen,

[80]) Diese Worte des Kurfürsten finden sich in dem Vocations-Schreiben an Chemnitz, bei Rehtmeyer, Beil. z. Th. 3, S. 344, und zeigen die Unrichtigkeit der Angabe Hutters, p. 769, daß die Vorrede erst zu Jüterbogk entstanden und nicht zuvor schon von Andreä entworfen sei.

Digitized by Google

durch den Andreä ihn am festesten an das Concordienwerk zu binden hoffte, von dem er sich nicht gut zurückziehen konnte, sobald er einmal als Mit-Protector desselben aufgetreten war. Ludwig ward nämlich dazu vermocht, auch seinerseits einen Theologen und Rath zu der Gesandtschaft herzugeben, die jetzt mit der Vorrede sowohl nach Hessen als nach Anhalt geschickt wurde, und bei der Andreä vergeblich alle seine Künste aufbot, um diese Länder jetzt noch zum Beitritt zu bewegen. Ebenso fruchtlos waren Ludwigs Bemühungen bei seinen Brüdern und Vettern, den übrigen Pfalzgrafen; und so zerrannen allgemach die Hoffnungen, welche Andreä auf den Einfluß seines Beispiels gesetzt hatte. Alle Diejenigen die sich schon früher gegen die Formel selbst erklärt hatten, fanden sich auch durch die Vorrede nicht befriedigt. Der Kurfürst von der Pfalz war und blieb der Einzige, dem sie annehmlich gemacht war. Aber dies war durch ein sehr gefährliches Mittel geschehen; und Andreä sollte bald erfahren, daß gerade jenes dem Pfälzer nothgedrungen zugestandene Prädicat „christlich" bei den orthodoxen Freunden der Formel den größten Anstoß erregte, und daß ihre Einwendungen gegen die Vorrede fast sämmtlich in diesem Einen Hauptpuncte zusammentrafen. Denn Braunschweig, Mecklenburg und die Tripolitani verlangten einstimmig die Zurücknahme dieses Wortes, und wollten die frankfurter und naumburger Beschlüsse höchstens als „christlich gemeint" bezeichnet, am liebsten aber ganz ohne Prädicat erwähnt wissen. Hierin beide Parteien zu vereinigen, war ganz unmöglich; das sah Andreä wohl ein. Auf Einer Seite musste ein Opfer gebracht werden, wenn man zur Einigkeit kommen wollte. Von Denen welche gegen das fatale Wort protestirt hatten, ließ sich dies nicht erwarten, weil ihr Protest wirklich auf dogmatischem Grunde beruhte. Eher ließ es sich von Ludwig hoffen, dessen Verlangen weniger von der Orthodoxie als von der Pietät eingegeben war, weil er seinen Vater nicht noch im Grabe wollte verketzern lassen. Diese Hoffnung hegte er auch mit solcher Zuversicht, daß dem Herzog Julius unter der Hand schon die Auslassung des Wortes zugesagt, und nur durch dies Versprechen seine Unterschrift erlangt war. Eben dies Motiv mag nun auch auf Ludwig am meisten eingewirkt haben, der sich wirklich am Ende dadurch bestimmen ließ, das „christlich gemeint" statt des „christlich" anzunehmen; so daß man sich nun im Stande sah, dem Herzog Julius das gewagt gegebene Versprechen zu erfüllen, und den orthodoxen Niedersachsen die Beseitigung dieses Zankapfels zu verkündigen.

Hatte aber auch Andreä's Gesandtschaft nach Braunschweig inso-

Digitized by Google

fern ihren Zweck erreicht, daß Herzog Julius die Vorrede annahm, so hatte sein dortiges Verhalten doch in einer anderen Hinsicht einen Anstoß gegeben, der ihm großen Verdruß zuzog. Der Herzog hatte nämlich seinen zum Bischof von Halberstadt postulirten Sohn am 9. Februar 1578 nach papistischem Cerimoniell einweihen und introduciren, und bei dieser Gelegenheit zugleich seinen beiden anderen Söhnen die erste Tonsur ertheilen lassen, um ihnen den Zugang zu einträglichen Pfründen zu eröffnen [81]). Dadurch war den Fürsten wie den Theologen ein bedenkliches Aergerniß gegeben. Chemnitz selbst tadelte es laut und zog sich dadurch die Ungnade des Herzogs zu. Die drei Kurfürsten erliessen ein dringendes Warnungsschreiben an ihn, das er in einem gereizten Tone beantwortete. Dies veranlaßte eine Spannung zwischen ihnen, die seinen Eifer für das Concordienwerk um so mehr abkühlte, da er sich auch in den Verhandlungen über die Vorrede zurückgesetzt glaubte. Die Besorgniß, ihn ganz zu verlieren, bewog die Kurfürsten zu einem annähernden Schritte. Die Sache war aber von so delicater Natur, daß August es für ein großes Glück halten mußte seinen Andreä noch zur Hand zu haben, den er nun persönlich nach Braunschweig sandte und in dem mitgegebenen freundlichen Schreiben [82]) mit den Worten empfahl: „wir haben gegenwärtigen, den Würdigen und Hochgelahrten, unseren lieben, andächtigen und getreuen Ehrn Jacobum Andreae, der heil. Schrift Doctoren, zu Ew. L. abgefertiget, bitten demnach freundlich, Ew. L. wollen ihn gutwillig hören, sich darauf mit ihm unterreden, und hierinnen, wie zu Derselben unser Vertrauen zuverläßig stehet, sich willfärtig und förderlich erzeigen". Zu dem geheimen Zweck seiner Sendung gehörte natürlich vor allen Dingen ein geschicktes Einlenken hinsichtlich der halberstädter Angelegenheit. Der Herzog hatte den früheren Tadel der Fürsten mit sichtbarer Verdrießlichkeit empfunden und in seiner Antwort deutlich genug gezeigt, wie zuversichtlich er erwarte, daß man denselben zurücknehmen werde. Negativ war dies schon dadurch geschehen, daß Augusts Schreiben diesen Punct ganz mit Stillschweigen überging. Andreä aber sollte sich auch jetzt positiv darüber mit dem Herzoge verständigen; und er, der es meisterlich verstand jede Farbe anzunehmen, entledigte sich dieses Auftrages mit einer Fügsamkeit, die, da sie nicht lange verborgen bleiben konnte, ihm den Unwillen und Tadel seiner eigenen Partei zuzog, und namentlich zwischen ihm

[81]) S. Rehtmeyer, S. 470 und 489.

[82]) Dieses noch ungedruckte Schreiben ist uns aus dem hamburgischen Ministerial-Archiv mitgetheilt.

Digitized by Google

und Chemnitz den Saamen eines neuen Zerwürfnisses ausstreute, der nur zu bald bittere Früchte tragen sollte. Wiewohl er über die Sache selbst ebenso dachte wie die Kurfürsten, redete er dennoch dem Herzog nach dem Munde, nicht weil er ihn wirklich für entschuldbar gehalten hätte, sondern weil er ihn um jeden Preis dem Bunde zu erhalten wünschte. So schlüpfte er glücklich zwischen des Herzogs Verlangen einer öffentlichen Ehrenerklärung und der von den rigiden Theologen geforderten öffentlichen Abbitte hindurch; und Julius, welcher wohl einsah, daß mit dem einen Extrem zugleich auch das andere wegfallen müsse, ließ sich für den Augenblick auch wirklich beschwichtigen. In seiner Umgebung verlautete aber bald, was geschehen war. Chemnitz besonders gerieth in große Entrüstung über die Schwäche, mit welcher Andreä die Sache behandelt hatte. Sein Unwille über dies zweideutige Betragen erwartete nur eine günstige Gelegenheit um sich Luft zu machen, und diese fand sich bald.

Um die noch obschwebenden, sowohl kurpfälzischen als niedersächsischen Bedenken über die Vorrede zu erledigen, wurden Andreä und Chemnitz mit einer letzten Revision derselben im Kloster Bergen beauftragt, wo sie am 25. Februar 1580 zusammentraten; und hier war es, wo die zwischen Beiden schon vorhandene Spannung schneidend hervortrat. Die mürrische Unzufriedenheit die Chemnitz mitbrachte, war noch durch einen Brief [83]) des gleichfalls unzufriedenen Selnecker erhöht worden, der ihm am 5. Januar geschrieben hatte: „Perfidia Jacobi Andreae nimis magna est, et nec Tecum nec mecum agitur fideliter." Chemnitz, welcher, vermöge seiner Geradheit und geringern Gewandtheit, seine Verstimmung am wenigsten verbergen konnte, berührte zuerst etwas unsanft den wunden Fleck von der Beschönigung der halberstädtischen Tonsur. Andreä ließ dagegen seinen Aerger darüber aus in desto trotzigerer Verwerfung aller Milderungen in der Vorrede, die sein College vorschlug, und die er unter anderen Umständen selbst wohl genehmigt hätte. So war die ganze Verhandlung ein fortwährender Kampf und gegenseitiger Widerspruch, bei dem Beide ihre bisherigen Rollen gleichsam umgetauscht hatten. Der Sieg aber blieb am Ende doch in Händen Andreä's, welcher hier zu zeigen wusste, daß es nicht gerathen sei ihn allzu großer Nachgiebigkeit zu bezüchtigen. Chemnitz, des vergeblichen Opponirens müde, zog sich endlich mürrisch zurück. Die ganze Verhandlung war eine leere Formalität gewesen, und es blieb bei der immer wiederkehrenden Entgegnung Andreä's: es müsse Alles in

[83]) S. den Brief bei Leuckfeld, Antiq. Groning. p. 64.

seiner Schärfe stehen bleiben, weil die Subscription bereits geschehen sei [84]). — Auch nachdem Beide auseinandergegangen waren, dauerten ihre Reibungen noch fort. Chemnitz machte dem Andreä die bittersten Vorwürfe über sein ganzes Verhalten in einem Briefe, aus dem er auch sonst so wenig ein Geheimniß machte, daß ein Bekannter an von Meyendorf [85]) schrieb: „Vidi literas Chemnitii ad Smidlinum, in quibus accusat ejus pontificiam tyrannidem, et cum eo litigat de tonsura Halberstadiensi"; und Chyträus an Marbach [86]): „Pervolat omnes aulas et urbes in his regionibus epistola Chemnitii ad D. Jacobum, quae mirificos lusus passim praebet". Andreä dagegen benutzte seinen Einfluß gerade bei den hohen Häuptern dazu, Chemnitzen auf alle Weise anzuschwärzen. Letzterer erhielt davon Nachricht durch Briefe seines Freundes von Meyendorf, die uns noch aufbehalten sind [87]). In einem derselben heisst es: „Was Euer güldener Bruder, ich meine aber Ischariotham, zu Dresden ausgesprengt, werdet Ihr aus einliegendem Briefe zu vernehmen haben. (Die Einlage ist nicht mitgetheilt). Das lautet viel anders, wie er Euch zu Berga gesagt. Wie er auch mehr hindert und verwirret das Concordienwerk, als daß er's fördere, werdet Ihr daraus vermerken." In dem anderen: „Daß Dr. Jäckel sich so gar weiß brennet, ist mehr eine Beschuldigung als Entschuldigung. Ich glaube ihm nicht mehr. Er ist ein böser, schädlicher Mensch. Ich glaube, er werde sich allgemach von Euch zeunen; denn er ist Eurer müde, und Ihr seid seiner satt". Chemnitz fand sich durch diese Mittheilungen veranlasst, selbst an Kurfürst August zu schreiben und ihn zu bitten, er möge doch „Andreä's Beschuldigungen keinen Glauben beimessen noch einige Ungnade auf ihn werfen [88])". Er erhielt darauf auch eine höchst gnädige Antwort, die zwar Andreä's Erwähnung behutsam umging, aber doch volle Genugthuung und Beruhigung gewährte. Sein Freund Meyendorf, dem er diese Antwort mittheilte, schrieb ihm darüber: „er habe sehr klug und wohl gethan, sich gegen den Kurfürsten wider die Lästerungen des Dr. Andreä zu entschuldigen", und fügte hinzu: „er glaube, es werde nicht ohne Nutzen abgehen, und dieses Mannes Thor-

---

[84]) S. Rehtmeyer, S. 476.

[85]) Bei Leuckfeld, Antiq. Groning. p. 62.

[86]) S. Fecht, Suppl. ad H. E. p. 628.

[87]) Bei Leuckfeld, im Anhange, p. 23 — 24.

[88]) Vgl. Rehtmeyer, Th. 3, S. 477, wo auch Meyendorfs späterer Brief angeführt ist; die Antwort des Kurfürsten steht in den Beilagen, S. 319.

Digitized by Google

heit werde noch an den Tag kommen". Eine Prophezeiung die nicht ganz unerfüllt blieb.

Vorläufig hatte Andreä erreicht was er wollte, und war durch tausend Schlangenwindungen zu seinem Ziele gelangt. Das Auskunftsmittel der Vorrede war angenommen, und in ihrer jetzigen Gestalt fand sie keinen Widerspruch von Belang mehr bei Denen, die ihre Namen dazu hergegeben hatten. Zu der endlichen Publication der Formel durfte der Theologe seinen Patron nicht erst treiben. Sie erfolgte in Sachsen mit großem Gepränge am 50. Jahrestage der Uebergabe der augsburgischen Confession, deren „rechter Verstand" jetzt seinen schärfsten Ausdruck erhalten hatte. Nachdem er vorher noch die Redaction der in demselben Jahre erschienenen neuen sächsischen Kirchenordnung besorgt hatte, die das gemessenste Regulativ für die bindende Kraft der Concordienformel gab, vollzog er als das letzte öffentliche Geschäft noch die Visitation und Purification der Universität Jena nach der Norm der Formel. Seine eigentlich concordistische Thätigkeit war hiemit beendigt, und gegen das Ende des Jahres 1580 kehrte er in sein Vaterland zurück.

Ueber die Art der Entlassung Andreä's aus Sachsen sind die Meinungen so verschieden, daß wir noch einige Augenblicke bei derselben verweilen müssen, um das Wahre möglichst aufzudecken. Hospinian und Hutter stehen auch hier, wie gewöhnlich, in der extremsten Opposition gegen einander. Jener behauptet, daß Andreä mit Schimpf und Schande abgezogen sei; Dieser dagegen, daß der Kurfürst ihn mit der höchsten Zufriedenheit auf die ehrenvollste Weise entlassen habe [89]). In diesen Extremen haben Beide Unrecht, und bei näherer Betrachtung stellt sich als das Wahre heraus, daß August zwar seine Bemühungen und Verdienste um das Concordienwerk ehrend anerkannte, dabei aber doch seine Persönlichkeit und seinen Charakter am Ende so weit durchschaut hatte, daß er ihn nicht ohne sichtbare Zeichen des Mißtrauens und der Unzufriedenheit entließ, und im Stillen die umsichtigsten Vorsichtsmaßregeln nöthig fand, während er aus Pietät seinen Namen vor der Welt unangetastet ließ. — Hospinian führt zunächst ein nicht näher bezeichnetes Scriptum quoddam Andreä's an, worin er selbst den glänzendsten Bericht von seiner ehrenvollen Entlassung gegeben habe. Dann aber bemüht er sich zu zeigen, daß Alles was der selbstsüchtige Mann hier von sich gesagt habe, nur eitles Rühmen gewesen sei. Dies gehe hauptsächlich aus einer schriftlichen Instruction

[89]) Hospinian, fol. 216; Hutter, p. 772 und 1230 ff.

hervor, die der Kurfürst seinem Secretair Jenisius für die Abfertigung Andreä's ertheilt habe, und die er aus Peuzer's Historia carceris anführt. Nach dieser Instruction sollte der Secretair ihm besonders im Namen seines Herrn vorhalten: „Was meine Person anlanget, wüsste ich mich nicht zu erinnern, daß ich ihm Ursach gegeben, meine Gnade oder Ungnade gering zu achten, da ich doch, sonder Ruhm, ihm den Rücken gehalten, daß er nicht den Prophetenlohn empfange. Was mir aber von vielen glaubwürdigen Leuten warnungsweise von ihm gesagt und geschrieben, das wäre jetzo zu lang zu erzählen; das müsste ich aber bekennen, daß dieselben auf den Zweck geschossen. Denn einmal gibt man ihm diese Schuld, daß er Nichts gestehet, was er im giftigen Gemüt von anderen Leuten hohes und niederes Standes Personen redet. Und Solches ist ein Bubenstück, und redet Solches nicht der heilige Geist, sondern ein verlogener Teufelspfaffe; dabei müsste ich es auch bleiben lassen. Was die Reden, so meine Person anlangen, so in D. Selnecker's Buch angezogen, betrifft, gönnte ich ihm seine vermeinte Verantwortung gern; ich wollte ihm auch gern zusehen, ob er dieselbe wird also ausführen, wie er ihm als der oberste Hoheprieſter vorbildet; und soll sich hierüber aller Gnade und Ungnade nach seinem Verwirken zu mir zu versehen haben". Man sieht hieraus, daß Andreä in dem übermüthigen Bewusstsein, den Kurfürsten ganz zu beherrschen, sich leichtfertige und geringschätzige Aeusserungen über ihn hatte entschlüpfen lassen, daß aber August seinen hierarchischen Sinn durchschaute, die ihm hinterbrachten Reden seiner Denkungsart gemäß fand, sie als Beweise eines undankbaren Gemüths betrachtete, die er ihm aber nicht weiter nachtrug, und es ihm selbst überlasse, ob und wie er sie werde verantworten können. Hospinian fügt noch eine gleichfalls aus Peuzer's Schrift entlehnte Erzählung von Chemnitz hinzu, daß der Kurfürst in Gegenwart mehrerer Fürsten solle gesagt haben: „er wolle eine Tonne Goldes darum geben, wenn er polypragmona et garrulum illum Suevum nie in sein Land gerufen oder dem Gerufenen nicht so leicht und willig geglaubt hätte". Von einer persönlichen Abschieds-Audienz erwähnt Hospinian gar Nichts, und will offenbar glauben machen, der Kurfürst habe Andreä blos durch seinen Secretair und noch dazu mit ziemlich bitteren Vorwürfen abfertigen lassen. — Dieser allerdings etwas lästigen Zeugnisse entledigt sich Hutter auf seine gewohnte bequeme Weise, indem er sie für erlogen erklärt. Denn Nichts war leichter, als sie kurzweg und ohne allen Beweis der verleumderischen Erfindung eines argen Philippisten wie Peuzer zuzuschreiben. Dagegen beruft er

Digitized by Google

sich theils auf das Geschenk einer Prachtbibel, in die der Kurfürst eigenhändig das rühmlichste Zeugniß für Andreä hineingeschrieben, theils auf den Danksagungsbrief, den er dem Herzoge von Würtemberg gesandt habe, um aus Beidem die ehrenvollste Entlassung des Concordisten zu beweisen. Mit diesen beiden Thatsachen hat es nun freilich seine Richtigkeit; nur sind sie nicht von der Art, daß sie beweisen können, was der orthodoxe Apologet daraus ableitet. Jene Prachtbibel erhielt nämlich Andreä schon 1579, als eben die letzten Schwierigkeiten des Concordienwerkes glücklich gehoben waren, und August mit seiner Freude darüber das Bewusstsein verband, daß er vornehmlich Andreä's Bemühungen das endliche Gelingen zu verdanken habe. Wenn er ihm damals als „doctrinae coelestis instauratori integerrimo, de ecclesia Christi optime merito" seinen Dank aussprach, so war diese unverholene Aeusserung seiner Ueberzeugung von des Mannes Leistungen ebenso natürlich, als unabhängig von seiner Meinung über den persönlichen Charakter Desselben. Er konnte das „tandem bona causa triumphat", das er eigenhändig hinzuschrieb, mit vollem Rechte dem Andreä als Verdienst anrechnen, und ihn dabei doch für einen Mann halten, der bei seinen Bemühungen mehr seine eigene als Gottes Ehre gesucht habe. Daß dies nun wirklich seine Meinung gewesen, lässt sich zwar nicht beweisen, soll auch hier nicht behauptet werden; nur die Möglichkeit war hier gegen Hutter's Schlußfolgerungen anzudeuten. Wenn es damals aber auch noch gar nicht der Fall war, so ist doch damit noch nicht bewiesen, daß August nicht im Laufe des letzten Jahres, da er nach vollendeter Arbeit seinen bisher immer in Schutz genommenen Günstling ruhiger beobachten konnte, zumal wenn ihm die von Hospinian erwähnten Mittheilungen gemacht wurden, vielfache Veranlassung zu einem ungünstigen Urtheile könne gefunden haben. Daß das Letztere aber wirklich geschehen sei, davon gibt das andere von Hutter angeführte Argument wenigstens ein indirectes Zeugniß. Hätte der Kurfürst nämlich auch bei Andreä's Entlassung wirklich noch die frühere günstige Meinung von seiner Gesinnung und das so lange bewahrte unbedingte Vertrauen zu ihm gehegt, so wäre gewiß in dem Danksagungsschreiben an den Herzog von Würtemberg, das ebenfalls eine unbestreitbare Thatsache ist [90]), die beste Gelegenheit gewesen, eine anerkennende und belobende Aeusserung darüber einfliessen zu lassen. Aber Alles was er hier von Andreä erwähnt, beschränkt sich auf das kurze und kahle Zeugniß: „daß

[90]) Bei Fecht, Apparatus, p. 98, und Hutter, p. 1231, ist es abgedruckt.

Digitized by Google

er ihm obbemeldete zwei christliche Werke (die Concordiensache und die Ordnung der sächsischen Kirchen) mit Fleiß und Ernst angelegen sein lassen, und neben anderen gottesfürchtigen, frommen und gelehrten Theologen, so zu Berathschlagung des christlichen Concordienbuches gezogen worden, das Seine gethan, und sich keiner Mühe und Arbeit beschweret". Nicht einmal als die Hauptperson hebt er ihn hier hervor, sondern nennt ihn nur als Einen von Vielen, der neben den Anderen auch das Seinige gethan habe. Nur seinen Fleiß und seine Unverdrossenheit rühmt er; über seine Gesinnung aber fügt er kein belobendes Wort hinzu. Vielmehr sichtbar die Berührung seines persönlichen Verhaltens umgehend, sagt er blos: „wenn es aber nunmehr Gottlob sein gewünschtes Ende erreicht, und Ew. L. zu mehren Malen an uns freundlich begehret, daß wir ihm wiederum erlauben wollten, so haben wir ihn mit Ew. L. Ungelegenheit nicht länger aufhalten wollen, sondern sich wiederum zu Derselben zu begeben mit Gnaden erlaubt". So gewinnt es ganz das Ansehen, daß er zwar den geleisteten Dienst willig anerkannte, aber des Mannes sich gern entledigt sah. Man kann auch nicht sagen, daß dies Fürstenlaune gewesen sei; denn August hatte ein warmes Herz für Diejenigen die er liebte, und Undank war am wenigsten sein Fehler. Aber wie tief es ihn verletzte, wenn er sich von Jemandem dem er sein Vertrauen geschenkt hatte, getäuscht sah oder nur hintergangen glaubte, das ist aus seinem früheren Verhalten gegen die wittenberger Theologen ersichtlich, die er so lange für gute Lutheraner gehalten hatte, und die er gegen alle Verdächtigungen in Schutz nahm, gegen die er aber schonungslos wüthete, sobald ihm ihre wahre Gesinnung aufgedeckt war.

Fragen wir nun, wie Andreä sich selbst über seine Entlassung geäussert habe, so könnten wir uns füglich auf das von Hospinian angeführte Scriptum quoddam beziehen, das selbst von Hutter durchaus nicht angetastet ward, da er es gewiß für lautere Wahrheit nahm und als ein Zeugniß für sich betrachten konnte. Da Dasselbe jedoch, als ein nicht näher bezeichnetes, für uns immer ein apokryphisches bleibt, so ist es desto willkommener, daß wir eine unzweifelhaft ächte und zwar sehr umständliche Relation über seine Entlassung in der Rede besitzen, welche Andreä nach seiner Rückkehr in Tübingen hielt [91]). Diese stimmt, wenn auch nicht gerade in den Worten, so doch in der Sache selbst, so ganz mit Dem überein, was Hospinian aus dem Scriptum quoddam anführt, daß, wenn auch die Authentie desselben sich nicht beweisen lässt, doch auch dieses sehr wohl von Andreä herrühren konnte, wenigstens

[91]) Oratio de Concordiae negotio; in der Fama Andr. p. 156 ff.

Digitized by Google

keinen innern Grund zur Annahme einer Erdichtung darbietet. Man darf imvoraus annehmen, daß Andreä in der erwähnten Rede Alles werde aufgeboten und zusammengefasst haben, um sich in das günstigste Licht zu stellen, dagegen übergangen, was irgend einen Schatten auf August's gute Meinung von ihm werfen konnte. Daher wird das Angeführte desto behutsamer aufzunehmen sein, das Ausgelassene aber desto bedeutsamer erscheinen müssen. — Auf das sorgfältigste bemüht sich der Redner alle die Verdächtigungen, die man bei dem Kurfürsten versucht habe, in das grellste Licht zu stellen, um sie schon dadurch als übertrieben und grundlos erscheinen zu lassen, hingegen das weit verbreitete Gerücht von seiner schimpflichen Abfertigung durch den Bericht zu widerlegen, daß der Kurfürst ihn beschenkt und gnädig entlassen habe. So ausführlich er aber bei der Darlegung der Beschuldigungen ist, so auffallend kurz erzählt er seine Entlassung selbst, sichtbar darüber hinwegeilend, wie wenn er nicht merken lassen wollte, daß er Etwas zu verschweigen habe. Gerade daraus aber lässt sich nicht unwahrscheinlich abnehmen, daß doch wohl nicht Alles so ganz erwünscht möge gewesen sein, wie er es seinen akademischen Zuhörern gern glaublich machen wollte. Um seine Unschuld und Unbefangenheit recht anschaulich zu machen, bevorwortet er seine Entlassungsgeschichte durch folgende Episode. Als alle bisher aufgezählten Beschuldigungen ihm zu Ohren gekommen seien, — so erzählt er, — habe er dem Kurfürsten bei Gelegenheit geäussert: es wundere ihn sehr, daß er ihn noch so lange bei sich behalten habe, da er selbst an seiner Stelle dies vielleicht kaum gethan haben würde. Des Kurfürsten darauf erhobene nachdenkliche Frage, ob er denn recht gethan haben würde ihn fortzujagen? habe er nun zwar verneint, aber hinzugefügt: Grund dazu sei allerdings wohl vorhanden gewesen, da er, ausser dem Kurfürsten selbst, fast gar keine Freunde habe, und dieses beharrliche Wohlwollen, das er ihm trotz aller Künste des Satans erwiesen, sei eine wahrhaft bewundernswürdige Eingebung des heiligen Geistes; worauf der Kurfürst selbst ihn sogar noch getröstet und zur Standhaftigkeit ermahnt habe. — Mag man ihm diese ganze Anekdote, und namentlich die zuletzt erwähnte plumpe Schmeichelei, nun auch auf sein Wort glauben, so bleibt es doch noch immer sehr fraglich, ob man das Angeführte wirklich als Aeusserung unschuldiger Naivetät zu nehmen, oder vielmehr als ein Zeugniß jener klugen Berechnung zu betrachten habe, mit welcher er den von ihm ganz durchschauten Kurfürsten schon seit lange zu behandeln, an seinen schwachen Seiten zu erfassen und zu seinem Vortheile zu lenken wusste. Gelang es ihm aber auch diesmal noch durch jene absichtvollen Aeusse-

Digitized by Google

rungen August in günstiger Stimmung zu erhalten, so wird diese doch schwerlich bis zu seiner Entlassung eine völlig ungetrübte geblieben sein; denn sonst würde der so beredte und selbstgefällige Autopanegyriker gewiß über seinen Abschied noch etwas recht Glänzendes zu berichten gehabt haben; während nun die vorausgeschickte Anekdote recht eigentlich wie ein Lückenbüßer erscheint, der diesen Mangel verdecken sollte. Denn selbst in seinem eigenen Berichte gewinnt die vielgerühmte Gnade des Kurfürsten ein unverkennbar frostiges Ansehen. Er erzählt nämlich nur Dieses: „Als, nach Vollendung des öffentlichen Werkes und der Reformation der jenaischen Universität, nicht nur Herzog Ludwig in wiederholten Briefen an den Kurfürsten mich zurückberufen, sondern auch ich selbst eine schriftliche Bitte um meine Entlassung eingereicht hatte, (man sieht, wie angelegentlich er bemerklich macht, daß August ihn nicht aus eigenem Antriebe fortgeschickt, sondern nur mehrfachen Aufforderungen nachgegeben habe,) begab ich mich, von Jena zurückgekehrt, unerschrocken, mit gutem Gewissen, ohne Rücksicht auf die Beschuldigungen meiner Gegner, (wozu alle diese Betheuerungen, wenn der Kurfürst so durchaus günstig gestimmt war, wie es die vorangeschickte Anekdote bezeugen sollte? —) zur bestimmten Stunde vor das Angesicht des Kurfürsten in Gegenwart zweier geheimer Räthe und eines Secretärs, die er bei sich hatte. Im Namen der ganzen Kirche Christi stattete ich ihm den schuldigen Dank ab für das Concordienwerk, das durch seine Frömmigkeit und Sorgfalt mit großen Kosten zu Stande gebracht sei, und für die mir und den Meinigen erwiesenen Wohlthaten. Er bezeugte darauf sein gnädigstes Wohlwollen, nicht blos durch Worte, die er durch einen der gegenwärtigen Räthe an mich richten ließ, (bei wirklich ungetrübter und ungeschwächter Huld würde der Kurfürst selbst ihm doch wohl ein freundliches Wort zum Abschiede gesagt haben, während hier Alles nach den strengen Formen höfischen Ceremoniells verlief), sondern auch durch ein Ehrengeschenk, und entließ mich gnädigst, gegen die Erwartung aller meiner mächtigen Feinde in der Stadt und gegen die durch das ganze Reich verbreiteten Gerüchte. — Selbst nach dieser seiner eigenen Erzählung also bestand seine ehrenvolle Entlassung nur in äusseren Förmlichkeiten, und die gepriesene Gnade des Kurfürsten beschränkte sich eigentlich nur darauf, daß er ihm nicht, wie die Feinde gehofft haben mochten, noch Vorwürfe auf den Weg mitgab. Was sonst bei dieser letzten Audienz vorgegangen, und vollends was ihr vorhergegangen sei, davon schweigt der Redner gänzlich.

Was aber Andreä selbst zu verschweigen guten Grund hatte, das

Digitized by Google

sind wir zu ergänzen im Stande durch eine uns aufbehaltene ausführliche Erzählung von seiner Entlassung [91]), deren Urheber zwar nicht bekannt ist, die aber mit seinen eigenen Angaben in der Hauptsache so sehr übereinstimmt und die Lücken seines Berichtes auf eine so natürliche und detaillirte Weise ausfüllt, daß sie alle inneren Kriterien der Wahrheit an sich trägt, und die der orthodoxe Löscher gewiß nicht ohne alle Bemerkungen mitgetheilt haben würde, wenn er sie nicht für zuverlässig gehalten hätte. Der wesentliche Inhalt dieser Erzählung, aus der sich der vollständige Hergang genügend abnehmen lässt, besteht in Folgendem. Als die Concordienformel publicirt und die sächsische Kirchenordnung eingeführt war, ersuchte Herzog Ludwig den Kurfürsten um Andreä's Rückkehr, und Dieser reichte auch selbst am 1. November 1580 ein schriftliches Entlassungsgesuch ein. Der Kurfürst wünschte indessen, daß er zuvor noch die Visitation der Universität Jena vollziehen möge. Dies geschah, und jetzt bereitete Andreä sich zum Abschiede. — So weit ist Alles einstimmig mit Andreä's eigener Angabe. Nun aber folgt ein Zwischenact, den er, sogleich zu der persönlichen Abschieds-Audienz forteilend, gänzlich überspringt, und von dem man auch leicht sieht, weßhalb er ihn unerwähnt ließ. Vorher nämlich, am 20. December, ward er von den kurfürstlichen Kammerräthen vorgefordert, die ihm eine Relation ihres Herrn vorlasen, über die sie Befehl hätten sich mit ihm zu vergleichen. Der Inhalt dieser kurfürstlichen Relation wird nicht näher angegeben; daß sie aber Vorwürfe über Andreä's persönliches Verhalten müsse enthalten haben, ist aus dem Nachfolgenden ganz deutlich, und so kann sie sehr wohl eben die gewesen sein, welche Hospinian, nach Peuzer's Schrift, dem Secretair Jenisius in den Mund legt. So interessant es nun auch sein müsste zu erfahren, was darüber mündlich sei verhandelt worden, so geht doch die Erzählung auch darüber hinweg und fährt so fort: Nach Verrichtung dieser Berathschlagung ließ man Andreä ein wenig abtreten, und als er wieder hereingerufen war, eröffneten ihm die Räthe: da sein Werk beendigt sei und sein Landesherr seine Rückkehr wünsche, so wolle der Kurfürst ihn nicht länger aufhalten, und gereiche Demselben sein angewandter Fleiß und Arbeit zu gnädigstem Gefallen. — Dies stimmt wieder ganz mit August's obigem Brief an den Herzog. Was aber dem Herzoge schonend verschwiegen ward, das musste Andreä selbst hier unverschleiert hö-

[91]) Abgedruckt in den Unschuldigen Nachrichten von 1716, S. 583 ff. unter der Aufschrift: Genaue Nachricht wegen Dr. Jac. Andreae Abschieds von Dresden. Ex Manuscripto.

Digitized by Google

ren. Denn es ward hinzugesetzt: „der Kurfürst hätte es auch nicht bei der Danksagung bleiben lassen, sondern sich auch in anderem Wege gegen ihn erzeigen sollen; daran wäre aber die Verhinderung, daß sich Dr. Jakob etlichen Personen anhängig gemacht, welche dem Kurfürsten zum höchsten zuwider gewesen. Auch hätte der Kurfürst ihnen ein Büchlein zugestellt, welches nicht das wäre wie die Concordie, sondern allein seine Person, also allein Personalia belange. Das sollte Dr. Jakob in ihrem Beisein lesen, und es ihnen folgends wiederum zustellen. Wenn er ihnen dann auch seine Bestallung wiederum zustelle und sonst andere Schriften, so zu den Actis gehörig, alsdann möchte er seinen Abschied nehmen und haben." — Ohne dieses Büchlein näher zu bezeichnen, wird blos von seinem Inhalt gesagt: „daß es durchaus dahin gerichtet, ihn gegen den Kurfürsten zu verunglimpfen". Daß es ein geschriebener Aufsatz gewesen sei, geht aus der Angabe hervor, daß Andreä die Handschrift erkannt, also den Verfasser errathen habe. Es wird also wohl das von Hospinian angeführte „Buch Selneckers" gewesen sein, welches eben anzügliche Reden Andreä's über die Person des Kurfürsten enthalten sollte. Als nun Andreä das Büchlein gelesen, heißt es weiter, „ist er darüber nicht wenig beweget worden, und hat ihn befremdet, daß ihm ein solches allererst zum Abschiede zugestellet und fürgehalten werde". Der Kurfürst mußte also schon länger damit zurückgehalten haben, und dies deutet wieder auf ein nicht erst jetzt eingetretenes gespanntes Verhältniß hin, bei dem für die oben von Andreä eingeschobene Anekdote, wenigstens in dem Sinne wie er sie gab und genommen wissen wollte, wenig innere Wahrscheinlichkeit übrig bleibt. — Er hat nun die Räthe, ihm sowohl die dem Kurfürsten mißfälligen Personen, an die er sich sollte gehängt haben, namhaft zu machen, als auch das Büchlein zuzustellen, um sich darauf zu verantworten. Beides ward ihm jedoch mit der Entgegnung abgeschlagen: „sie hätten dessen keinen Befehl; doch wollten sie seine Bitte dem Kurfürsten referiren". Man sieht hieraus, wie wenig der Kurfürst ihm traute, und wie sehr er den wider ihn erhobenen Beschuldigungen glaubte. Dies aber dient wieder zum Belege der Worte in Hospinian's obiger Relation: er gönne ihm seine vermeinte Verantwortung gern und wolle sehen, wie er sie mit seiner hohenpriesterlichen Anmaßung ausführen werde. — Bei dieser ganzen Conferenz, die so ziemlich das Ansehn eines peinlichen Verhörs gewann, muß sich Andreä indessen schwerlich befriedigend erklärt, wohl aber geäussert haben, daß er sich allerdings verantworten werde. Denn nur wenn man dies voraussetzt und dann annimmt, daß die Commissa-

Digitized by Google

rien es sofort dem Kurfürsten rapportirten, lässt es sich erklären, daß Andreä, wie weiter berichtet wird, an demselben Tage noch einmal wieder vorgeladen ward und jetzt die kurze peremptorische Eröffnung vernahm: „es wäre des Kurfürsten Begehren, er wolle sich zur Ruhe geben. Hätte er Dasjenige was ihm vorgehalten gethan, so wolle es der Kurfürst, Gott zu Ehren und dem gemeinen Werke zu Gute, verschmerzen und nicht weiter gedenken. Hätte er es aber nicht gethan, so sollte er sich seines guten Gewissens getrösten, und es gleichergestalt, Gott zu Ehren und ferneres Aergerniß zu vermeiden, auch verschmerzen und sich zufriedengeben, inmaaßen er dergleichen diese Jahre Viel verschmerzt und überwunden hätte". — Deutlicher konnte es ihm nicht gesagt werden, daß der Kurfürst keine weiteren Erläuterungen wolle und seiner nur in Ruhe los zu werden wünsche. Andreä machte indessen noch einen Versuch, den Räthen eine schriftliche Supplik an den Kurfürsten einzureichen, in der er um Mittheilung des Büchleins und Erlaubniß zur Verantwortung bat. Auch für diesen Fall mussten die Räthe schon instruirt gewesen sein. Denn gleich am folgenden Tage liessen sie ihn wieder rufen und vermeldeten ihm: „es sei nochmals ihres Herrn Begehren, er wolle die Sache also beruhen lassen und ferner darauf nicht dringen". Dabei deuteten sie ihm zugleich an, der Kurfürst habe ihm einen Gefährten mit zwei Pferden zugeordnet, der auf ihn warten und, wann er zu reisen Willens sei, bereit und gerüstet sein werde. Eine persönliche Abschieds-Audienz lag also durchaus nicht in der Absicht des Kurfürsten, der ihm vielmehr den deutlichen Wink geben ließ, er möge nur je eher je lieber in aller Stille abreisen. Aber wie hätte Andreä's Eitelkeit eine solche Abfertigung ertragen können? Was sollte die Welt dazu sagen, und wie würden seine Feinde triumphiren, wenn er, so kalt und unförmlich entlassen, aus dem Lande seines Ruhms in einer Weise hätte scheiden sollen, die fast einer Verbannung ähnlich sah? Aber es fruchtete Wenig, daß er den Räthen erklärte: „er wüsste solchergestalt nicht abzuziehen, und wollte eher das Leben lassen, denn daß er in einem solchen Verdacht bei dem Kurfürsten unverantworteter Sachen bleiben sollte". Denn er führte dadurch nur eine noch viel peinlichere Procedur herbei. Jetzt nämlich schickten die Räthe blos den kurfürstlichen Kammer-Secretair in seine Wohnung, der ihm zu eröffnen hatte: „Nachdem er gemeiniglich in seinen Handlungen in Sachsen auf ein lauter Ja oder Nein gedrungen, so begehre der Kurfürst auch von ihm ein Ja oder Nein, ob er sich obgemeldeter Sachen zur Ruhe begeben wolle oder nicht". Er erkannte des Kurfürsten unbeugsamen Willen, der kein

Digitized by Google

Ausweichen mehr gestattete. Aber auch hier verließ ihn die Selbstbeherrschung nicht, mit der er selbst die bittersten Gefühle niederzukämpfen wusste. Er fügte sich der Nothwendigkeit und erklärte dem Secretair: „weil es dem Kurfürsten allein um Gottes Ehre und Aergerniß zu verhüten zu thun wäre, so wolle er mit Ja antworten und sich zur Ruhe begeben". Aber noch waren seine Prüfungen nicht zu Ende, er sollte noch eine Kränkung mehr erfahren. Wohl hatte der Kurfürst jene Erklärung, die ihm sogleich gemeldet ward, mit großer Freude vernommen; dennoch aber sandte er wider alles Erwarten den Secretair nochmals ab mit dem Verlangen, ihm die mündliche Erklärung nun auch schriftlich zu geben, und zwar „damit der Kurfürst bei sich selbst desto mehr ohne Sorge einer ärgerlichen Trennung sein möchte". Auch diesen schneidenden Beweis des Mißtrauens musste er verschmerzen, auch dieser empfindlichen Demüthigung sich unterwerfen. Und der gewandte Mann that auch dies mit der besten Manier von der Welt, indem er vermelden ließ: „was er rede, das sei er auch unbeschwerlich in Schriften zu übergeben". — So wie er den Kurfürsten kannte, glaubte er jetzt, da er sich in alle Wünsche desselben gefügt und auch sein vorsichtigstes Mißtrauen befriedigt hatte, um so eher hoffen zu dürfen, daß ihm eine persönliche Audienz noch werde gewährt werden, an der ihm um der Welt willen Alles gelegen sein musste. Darin täuschte er sich auch nicht; denn auf seine Bitte ward ihm diese denn auch wirklich für den nächsten Morgen zugesagt. Aber wenn er darauf gerechnet hatte den Kurfürsten unter vier Augen zu sprechen, um ihn dann durch die ganze Kunst seiner Beredsamkeit vielleicht doch noch wieder günstiger zu stimmen, so betrog er sich in dieser eitlen Hoffnung. Denn nur in Gegenwart jener verhassten Räthe ließ ihn der Kurfürst vor sich. Gleich als ob Nichts vorgefallen wäre, ergoß sich nun der gewandte Hofmann in beredte Danksagungen für die Beförderung des Concordienwerkes, und für die ihm und seiner Familie erwiesenen Wohlthaten. — Hier lenkt der Bericht seiner Rede wieder in die vollständige Erzählung ein; denn das Letztere erwähnte er, wie wir vernommen haben, auch in der Rede. Aber wie er, mit Uebergehung alles Bisherigen, in der Rede, ganz wie einst vor dem Kurfürsten selbst, die Miene annimmt, als ob eben Nichts inzwischen vorgegangen wäre, so verschweigt er gleich darauf wieder einen andern Umstand, den jene Erzählung ergänzend einfügt, und der einen neuen Beweis davon gibt, wie wenig der Kurfürst ihm selbst jetzt noch traute, und von wie gemessenen Bedingungen er seine gnädige Entlassung bis zum letzten Augenblicke abhängig machte. Bei der Forderung

Digitized by Google

nämlich, sich zur Ruhe zu begeben, hatte der Kurfürst sich noch ausdrücklich ausbedungen, daß Andreä sich mit den Hofpredigern, denen er lange ein Dorn im Auge gewesen war, vergleichen solle. Auch dies musste er versprechen; aber er versprach es mit der hinzugefügten Bedingung: „wenn gedachte Hofprediger bei dem Concordienbuche beständig blieben und wider dasselbige, wie auch wider die publicirte Kirchenordnung, Nichts öffentlich oder heimlich handelten". Diesen Stich den Männern, gegen die dadurch der Verdacht des heimlichen Philippismus erweckt werden konnte, noch schließlich zu versetzen, glaubte er, bei dem notorischen Eifer des Kurfürsten für streng lutherische Rechtgläubigkeit, schon wagen zu dürfen, und August ging wirklich darauf ein. Damit es aber auch hier nicht bei leeren Worten bliebe, ließ er die Vergleichung auf das förmlichste in Gegenwart seiner geheimen Räthe anstellen, wobei die Hofprediger das verlangte Versprechen leisten mussten, und dann beide Theile sich gegenseitiges Vergeben und Vergessen mit Handschlag zusagten. — Wie nun Andreä in seiner Rede von diesem Zwischenvorgange Nichts meldet, so führt er auch von der Antwort des Kurfürsten auf seinen Panegyrikus blos an, Derselbe habe ihn durch einen der Räthe seiner Gnade versichern lassen. Aber auch diese Gnadenversicherung hatte, nach der ausführlicheren Erzählung, einen etwas bittersüßen Geschmack. Der Kurfürst ließ ihm nämlich anzeigen: „der Danksagung wegen des Concordienwerkes hätte es gar nicht bedurft; denn was er in dieser Hinsicht gethan habe, das sei er Gott und der Kirche schuldig gewesen; die dem Andreä erwiesenen Wohlthaten aber achte er nicht so hoch, und gereiche ihm sein angewandter Fleiß und Arbeit zu gnädigstem Gefallen. Ausserdem erinnerte er ihn noch an sein Versprechen, ihm ferner, wenn es nöthig sein sollte, seine Dienste bei dem bisherigen Werke zu leisten, äusserte ihm auch seine Zufriedenheit mit dem Erbieten, sich mit den Hofpredigern zu vergleichen, und reichte ihm nun die Hand zum Abschiede". Als endlich durch die vollzogene Vergleichung mit den Hofpredigern auch der letzte Wunsch des Kurfürsten erfüllt war, bewies er ihm seine Gnade noch durch Uebersendung eines kostbaren vorgoldeten Pocals, den ihm der Kammer-Secretair mit den Worten überreichte: „der Kurfürst liesse ihm dies Trinkgeschirr zur Anzeigung seines gnädigen Willens gegen ihn verehren, damit böse Leute nicht die Mäuler mit ihm wüschen, als wenn sie in Ungnade von einander geschieden", und zu seiner Reise schenkte er ihm noch eine Kutsche mit drei weißen Pferden.

So war Andreä vor der Welt denn wirklich glänzend entlassen.

Digitized by Google

Aber die Welt wusste Nichts von den Concessionen und Demüthigungen, durch die er eine solche Entlassung hatte erkaufen müssen. Er selbst hütete sich um so mehr, von den Kränkungen die ihm widerfahren waren Etwas verlauten zu lassen, oder gegen seine Feinde in Sachsen öffentlich aufzutreten, da er nicht vergessen durfte, wie ernstlich der Kurfürst seine Gnade an die Bedingung sich ruhig zu verhalten geknüpft, wie vorsichtig er ihm dies Versprechen nicht blos mündlich sondern auch schriftlich abgenommen hatte, wie leicht es daher in seiner Macht stand ihn öffentlich zu verunehren, sobald er nur den geringsten Versuch machen würde den kaum geschlossenen Frieden zu brechen. Er wusste nur zu gut, daß der Kurfürst ihm nicht mehr traute; es lag ihm Alles daran sich seiner Gunst auch ferner rühmen zu können; aber er kannte auch das Mittel, wodurch dies allein und sicher zu erreichen war, die Beförderung und Vertheidigung des Concordienwerkes, das nun einmal des Kurfürsten Augapfel war. Und da er eben darein selbst seinen höchsten Ruhm setzte, so ward es ihm um so leichter, auf diesem Felde Lorbeeren zu ernten, die jeden Makel bedecken und jeden üblen Geruch verscheuchen mussten. So vollzog er denn die Wiedereröffnung seiner Berufsthätigkeit in Tübingen mit jener akademischen Rede, die eine geharnischte Rechtfertigung des ganzen Concordienwerkes enthielt und den festen Willen kund gab, so lange er lebe, seine ganze Kraft und seinen ganzen Einfluß zur Aufrechterhaltung desselben aufzubieten. Seine Rückreise hatte er über Heidelberg genommen, wo er sich einige Tage aufhielt [92]), um den Kurfürsten von der Pfalz in seiner Treue zu befestigen und seiner steten Dienstwilligkeit zur Beförderung der heiligen Sache zu versichern. Heimkehrend brachte er August's Dankſagungsschreiben seinem Herzoge mit, ward von Diesem als Hauptbeförderer des gelungenen Werkes gnädigst empfangen, und freute sich der kräftigen Veranstaltungen zur Durchführung desselben, mit denen er ihn schon beschäftigt fand, und an denen auch er von nun an den thätigsten Antheil nahm.

[92]) Vgl. darüber einen Brief bei Fecht, P. V. p. 639.

VIII.

Wiclif und die Lollarden.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Englands in den letzten 150 Jahren vor der Reformation.

Von

Gotthard Viktor Lechler,

Dr. phil., Diakonus in Waiblingen bei Stuttgart.

Die Bedeutung Wiclif's, als eines Vorläufers der Reformation, ist derzeit nicht einmal innerhalb der protestantischen Kirchen anerkannt und hinlänglich festgestellt. Weder Charakter und Denkungsart des Mannes an und für sich, noch Art, Maaß, Zeitdauer und Schicksal der von ihm ausgegangenen Wirkung ist gehörig erkannt. Es besteht namentlich große Meinungsverschiedenheit darüber, ob Wiclif überhaupt unter die eigentlichen Vorläufer der Reformation, unter die „Zeugen der Wahrheit" mit Recht gezählt werden könne [1]). Und in Hinsicht der Anhänger die er gefunden, der Wirkungen die er hervorgebracht, ist man bis jetzt noch ebensowenig ins Klare gekommen. Schon die Frage ist nicht entschieden, ob überhaupt das Auftreten einer reformatorischen Partei in England so überwiegend, ja ausschliessend, wie es gemeiniglich aufgefasst wird, auf das Wirken Wiclif's zurückzuführen sei; ob nicht hierbei der Einfluß älterer Sekten, etwa der Waldenser, bedeutend mitgewirkt habe, und Wiclif im Grunde blos den Anstoß zu öffentlichem Hervortreten jener schon unabhängig von ihm vorhandenen Denkungsart gegeben habe [2]). Ferner herrscht große Verschiedenheit der Ansichten darüber, in welchem Maaße der Einfluß Wiclif's in das englische Volk eingedrungen sei, namentlich ob dies überwiegend nur bei den

[1]) Während dies nach der gewöhnlichen Voraussetzung sich von selbst versteht, hat Heinrich Leo (Lehrbuch der Univ. Gesch. II. S. 373 Anm.), an Luthers und Melanchthons Urtheil sich anlehnend, behauptet, daß „Lutheraner ihn nimmermehr unter die rechten Zeugen der Wahrheit zählen können"; und Heinrich Kurtz hat vorsichtiger Das wenigstens in Frage gestellt, ob Wiclif als Vorläufer der deutschen Reformation des 16. Jahrhunderts zu betrachten sei; Lehrb. der Kirchengesch. 2. A. 1850. S. 250.

[2]) Letztere Ansicht hat Rühs, Handb. der Gesch. des Mittelalters 1816. S. 729 angedeutet, vorzüglich aber Flathe Gesch. der Vorläufer der Reformation II. (1836) S. 160. 161 ff. wahrscheinlich zu machen gesucht.

Digitized by Google

höhern und gebildeten Ständen oder wirklich auch bei dem Kern des Volks der Fall gewesen sei [3]); sowie über die Beschaffenheit der Einwirkungen des Mannes, nämlich ob er einseitig nur auf die christliche Erkenntniß hingearbeitet, oder ein äusserliches kirchlich-politisches Treiben erzeugt, oder eine sittliche Erneuerung und ächte religiöse Erweckung gewirkt habe [4]). Endlich finden sich über die Schicksale der Partei nach Wiclif's Tode, über den Erfolg der gegen sie ergriffenen Maaßregeln in vielen geschichtlichen Werken entweder sehr allgemeine und ungenügende oder förmlich unrichtige Behauptungen; meistens begnügt man sich mit der Bemerkung, daß die Lollarden bis 1399 in der Zunahme begriffen gewesen und erst von da an strenge Maßregeln gegen sie in Gang gekommen seien, was in erhöhtem Maaßstabe seit 1413 der Fall gewesen sei [5]). Als Folge dieser blutigen Verfolgung denkt man sich häufig die völlige Unterdrückung der Partei [6]); während Andere wenigstens soviel richtig gesehen haben, daß „die freien Ansichten nie wieder ganz ausgerottet worden seien, und daß manche Keime der Aussaat Wiclif's sich bis zur Reformation hin erhalten haben [7]).

Schon diese kurze Uebersicht läßt hinlänglich erkennen, wie wenig

---

[3]) Wenn wir nicht irren, so hat das Ansehen, in welchem Gieseler als Quellenforscher mit Recht steht, seine Ansicht (Lehrb. der K. G. II, 3, S. 304 ff.), daß Wiclif's Anhänger „meistens zu den höhern und gelehrten Ständen" gehört haben, herrschend gemacht; wie denn unter den Neuesten sowohl Kurtz a. a. O. 251. als Schmid K. G. 1851. S. 199. und Br. Lindner KGsch. II. 400. dieselbe ohne weiteres voraussetzen; wogegen der tüchtige Kenner englischer Geschichte, V. A. Huber, Gesch. der engl. Universitäten I. (1839) 203 f. im geraden Gegensatze hierzu Wiclif's Anhang hauptsächlich unter dem Bürgerstand, beziehungsweise unter dem Landvolk, findet.

[4]) Schmid behauptet a. a. O., Wiclif habe „weniger eine religiöse Begeisterung geweckt, als vielmehr hellere Erkenntniß erzeugt"; Leo (a. a. O.) sieht vorzugsweise ein kirchlich-politisches Treiben bei den Wiclifiten, vergl. auch Neander K. G. VI, 209; daß Wiclif's Wirken indessen auf eine christliche Erneuerung im wahren Sinne gerichtet gewesen sei, und das nicht fruchtlos, ist die Ansicht Engelhardt's, die er besonders in dem Programm „Wykliffe als Prediger" begründet hat.

[5]) Gieseler II, 3, 309; Riedner, Gesch. der chr. Kirche 1846 S. 528; Kurtz a. a. O.

[6]) Leo a. a. O. Vergl. Schmid a. a. O.

[7]) Rühs S. 729. Kurtz, 251. Lindner a. a. O. 400. Hierbei stellt man sich indessen vor, daß die Partei als solche unmittelbar nach der blutigen Verfolgung von 1413 aufgehört habe zu existiren, was durchaus nicht richtig ist.

Digitized by Google

man selbst in wesentlichen Puncten über Wiclif und seine Anhänger im Reinen ist. Dieses Schwanken ist allerdings in Hinsicht der Lollarden noch weit größer als in Betreff ihres Führers Wiclif selbst; was seinen Grund unter Anderem auch darin haben mag, daß in der Betrachtung der Geschichte überhaupt die Persönlichkeit im Allgemeinen noch zu wenig zu ihrem Rechte gekommen ist. — Es giebt, wie uns scheint, zwei im Wesen verschiedene Gattungen der Geschichtbetrachtung und Geschichtschreibung: die abstrakte oder logische, und die concrete oder persönliche. Jene wendet ihr Augenmerk in letzter Beziehung nur den Ideen zu, sucht das Werden und Wachsen, Siegen oder Unterliegen gewisser treibender Gedanken auf [8]), und schaut die Personen gewissermaßen nur als die dienenden Träger und Werkzeuge der Ideen an; diese fasst hingegen die Persönlichkeiten, die Charaktere vorzugsweise in's Auge, theils die Einzelpersonen, theils die Gesammtpersönlichkeiten der Völker, Zeitalter, Parteien, und über dem allem und vor allem das persönliche Regiment des lebendigen Gottes und seines Gesalbten. Innerhalb der letzteren Gattung unterscheidet sich wieder eine gedoppelte Art von Geschichte, jenachdem man nur die großen einflußreichen epochemachenden Persönlichkeiten in's Licht stellt, oder auch die verhältnißmäßig untergeordneteren Personen, die „Massen", die ganze Zeitgenossenschaft sorgfältig mit beachtet. Die letztere Weise hat ihr eigenthümlich Anziehendes; und wenn die neuere politische Geschichtschreibung, mehr als früher, die Völker selbst, deren Gemeingefühl und Gesammtwillen, überhaupt den Geist, von welchem die Vielen beseelt sind, der Aufmerksamkeit würdigt, so sollte das die Geschichte der christlichen Religion und Kirche nicht minder, sondern um so mehr thun, je höher wir den Werth einer einzelnen Seele anschlagen müssen. Es steht einem christlichen Geschichtschreiber auch selbst der Schein übel an, als wäre ihm an den Einzelnen wenig gelegen. Und doppelt heilig ist vollends die Pflicht, welche die Geschichte zu erfüllen hat gegen solche Seelen, welche Liebhaber der Gottseligkeit, Zeugen, Bekenner und Märtyrer der Wahrheit aus Gott in früheren Geschlechtern gewesen sind. Hier findet gewiß das apostolische Wort seine Anwendung: μνημονεύετε τῶν ἡγουμένων ὑμῶν, οἵτινες ἐλάλησαν ὑμῖν τὸν λόγον τοῦ θεοῦ, ὧν ἀναθεωροῦντες τὴν ἔκβασιν τῆς ἀναστροφῆς μιμεῖσθε τὴν πίστιν, Hebr. 13, 7.; wiewohl zunächst nur von Vorstehern und Lehrern der Gemeinde die Rede ist, so sind doch alle diejenigen, welche in frühern Jahrhunderten den Weg zur seligen Ewigkeit gegangen sind, ebenfalls unsere Vorgänger und Führer (ἡγούμενοι),

[8]) Vergl. Gervinus, Grundzüge der Historik 1837, S. 65 ff.

zumal wenn ſie vor allem und über alles „Gottes Wort" hochgehalten, bezeugt und verkündigt haben. Das treue dankbare Andenken an ſolche testes veritatis ſoll, nach der apoſtoliſchen Weiſung, ihren Glaubensgang bis ans Ende anſchauen und die Wirkung haben, daß es die nachkommenden Geſchlechter zur Nachfolge im gottſeligen Wandel antreibe. Was hiemit allen Gläubigen befohlen iſt, das iſt unſtreitig in beſonderem Sinne Pflicht der Geſchichte, welche ja ſo zu ſagen ſelbſt das Gedächtniß des nachfolgenden Geſchlechts vorſtellt.

In dieſem Sinne nun verſuchen wir die Geſchichte Wiclif's und der Wicliſiten getreu und in einiger Vollſtändigkeit nach den Quellen zu erzählen. Die Reihe der Entwickelungen zerfällt in fünf verſchiedene Zeiträume, deren erſter mit Wiclif's Tod (1384), der zweite mit der Erhebung des Hauſes Lancaſter auf den Thron (1399) ſchlieſſt; das Ende des dritten laſſen wir mit der Hinrichtung des Ritters Oldcaſtle oder Lord Cobham, eines eifrigen Wicliſiten, (1417) zuſammenfallen; während der vierte im Jahr 1431 mit dem vorläufigen Ende der blutigen Verfolgung ſchlieſſt; der fünfte Zeitraum, deſſen Länge zwar in keinem Verhältniß mit den übrigen ſteht, erſtreckt ſich von da an bis zur Reformation.

Erſter Zeitraum.

Wiclif's Wirken (1356—1384).

Die tief gehenden, weit ausgebreiteten und lange andauernden Bewegungen, welche in England durch das Auftreten dieſes merkwürdigen und großen Mannes hervorgerufen worden ſind, erſcheinen um ſo erſtaunlicher, wenn man bedenkt, daß während der ganzen erſten Hälfte des Mittelalters, ja bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus, d. h. bis zum öffentlichen Auftreten Wiclif's, keinerlei Sekten und Abweichungen von der päpſtlichen Form des Chriſtenthums hatten aufkommen können. Während ſonſt im ganzen chriſtlichen Abendlande, ſchon vom 10. Jahrhundert an und beſonders im 13ten und 14ten, eine Anzahl von Sekten, theils gnoſtiſcher, dualiſtiſcher und pantheiſtiſcher Art, wie die Katharer und Albigenſer, theils bibliſcher und evangeliſcher Richtung, wie die Waldenſer, auftauchten, ſich erhielten und zum Theil ſo reiſſend verbreiteten, daß ein Chronikenſchreiber ſagen konnte, ſie ſeien in ganzen Landſchaften von Spanien und Italien, von Frankreich und Deutſchland, zahlreicher als der Sand am Meer [9]): vermochte keine von

[9]) Wilh. v. Newburgh (Neubrigensis), de rebus Anglicis sui temporis (1066—1197) l. II. c. 13, bei Gieſeler, K. G. II, 2. §. 85. S. 537 (3. A.)

Digitized by Google

dieſen Parteien in England Boden zu faſſen. Nur zwei Fälle kennt die Geſchichte, wo Häretiker, von auſſen kommend, in England auftraten, aber auch unverzüglich völlig unterdrückt wurden. Das erſte Mal unter K. Heinrich II., im Jahre 1159, war es eine Geſellſchaft von 30 Perſonen beiderlei Geſchechts, deutſcher Zunge, welche unter einem Führer Namens Gerhard in das Land kamen, aber bald als der Ketzerei verdächtig eingeſetzt, zu Oxford vor einer Kirchenverſammlung verhört und als Schuldige dem weltlichen Arm zur Vollziehung der Strafe übergeben wurden: man brandmarkte ſie an der Stirne, peitſchte ſie durch die Straßen der Stadt, und trieb ſie alsdann mißhandelt und entblößt wie ſie waren ins Freie, wo ſie, ohne Dach und Fach, von der menſchlichen Geſellſchaft verworfen und verſtoßen, ohne daß ihnen eine Seele Speiſe oder Trank und Herberge reichen durfte, jämmerlich umkommen mußten [10]). Später ſollen, wie wir nur kurz erfahren, unter K. Johann, im Anfange des 13. Jahrhunderts, Albigenſer nach England gekommen und einige von ihnen lebendig verbrannt worden ſein [11]). Ein ſolches erbarmungsloſes Verfahren war allerdings geeignet abſchreckend zu wirken [12]). Insbeſondere haben die Waldenſer keinen Eingang gefunden, und die Anſicht, daß ſolche, früher im Stillen vorhanden, durch Wiclif neu angeregt und durch Anhänger deſſelben verſtärkt, nachher öffentlich hervorgetreten ſeien, iſt weiter nichts als ein Vorurtheil, oder, mild ausgedrückt, eine bloße Vermuthung, welche durch geſchichtliche Zeugniſſe nicht unterſtützt, ſondern im Gegentheil widerlegt wird [13]).

---

[10]) Daß bloße Landesverweiſung ihre Strafe geweſen ſei, ſcheint ein Mißverſtändniß Gieſeler's zu ſein.

[11]) Heinrich von Knighton, de eventibus Angliae, in Historiae anglicae scriptores X. Lond. 1652 f. III. Bd., col. 2448.

[12]) Vergl. Willelmus Neubrigensis a. a. O.: Hujus severitatis pius rigor non solum a peste illa, quae jam irrepserat, Angliae regnum purgavit, verum etiam, ne ulterius irreperet, incusso haereditatis terrore praecavit.

[13]) Flathe hat ſich viele Mühe gegeben dieſen Sachverhalt wahrſcheinlich zu machen. Er geſteht zu, daß Wiclif's Ueberzeugung unabhängig von der Lehre der Waldenſer ſich gebildet habe, glaubt aber nachweiſen zu können, daß in ſeinen Anhängern der Geiſt der Waldenſer unverkennbar ſei; ſchon ihre äuſſere Erſcheinung, dann ihre Lehre und Ausdrucksweiſe erinnern, nächſt dem Zuſammenhang mit Wiclif, auch ſtark an die alten Waldenſer (a. a. O. II, 159 ff. 184. 196). Er muß aber hierbei einestheils einem geradezu entgegenſtehenden Zeugniſſe ſeine Geltung abſprechen, wie dem des Peter von Pilichdorf, der im 15. Jahrhundert eine Streitſchrift

Digitized by Google

Somit war England in Betreff der Reinigung und Erneuerung der Kirche lediglich auf sich selbst angewiesen; und in der That hat sich die religiöse Bewegung, welche wir darstellen wollen, ohne positive Anregung von aussen, innerhalb der englischen Nation selbst entwickelt. Der Mann welcher in der Hand Gottes das Werkzeug geworden ist, seinem Volk einen gewaltigen Anstoß zur Wiedergeburt des christlichen Lebens zu geben, ist auf einem von positiven Einflüssen des Auslandes unabhängigen Wege, hauptsächlich durch Erleuchtung von oben, durch seinen inneren und äusseren Lebensgang, im Zusammenhange mit langjährigen Erfahrungen seines Volkes, zu einem Vorläufer der Reformation gebildet worden.

John von Wiclif [14]) ist ein Mann, dessen eigenthümliches Wesen gründlich zu bezeichnen um so schwieriger ist, als in Beziehung

---

contra Waldenses geschrieben und darin eine Art Statistik derselben entworfen hat, und der unter den Ländern, wo es keine Waldenser gegeben habe, ausdrücklich auch England aufführt (De la Bigne, Maxima Bibl. Patrum XXV, 180 f.); s. Flathe 159. 162; andererseits kann er seine Vermuthung nur auf Möglichkeiten stützen, sodaß sich bei genauerem Zusehen ergiebt, jene Ansicht ist nicht aus den Quellen geschöpft, sondern zur Lesung derselben von anderwärts her mitgebracht.

[14]) Die Rechtschreibung des Namens ist nicht nur unter uns, sondern selbst in England immer noch schwankend. Der bis jetzt neueste und beste Biograph des Mannes, Vaughan, welcher I, 236 Anm. 12 (2. Ausg.) bemerkt, daß der Name auf nahezu 20 verschiedene Arten sich geschrieben finde, hält sich an die Schreibart Wycliffe, als die nach seiner Ueberzeugung älteste und ursprünglichste; ein anderer Kenner, Todd in Dublin, schreibt meist Wicliffe; wenn wir mit Lewis, Baber und Lebas die einfachste und kürzeste Form, Wiclif, welche sowohl bedeutende Zeugnisse des Alterthums für sich hat (wie Vaughan selbst zugiebt), als der neueren englischen Rechtschreibung überhaupt entspricht, festhalten, so bemerken wir zugleich, daß Vaughan selbst bei andern alten Namen (wie Knighton, Rippington, Oldcastle u. s. w.) sich nicht an die veraltete Schreibart der Urkunden bindet, sondern der jetzigen Orthographie seiner Sprache folgt. — Das „von" bei dem Namen bezeichnet den Geburtsort, wie es im 14. Jahrhundert Sitte war, sodaß sogar regierende Fürsten oder Prinzen von Geblüt nach ihrem Geburtsort benannt wurden, z. B. K. Richard II., Richard von Bordeaux hieß, weil ihn seine Mutter, die Gemahlin des schwarzen Prinzen, während des französischen Krieges, in Bordeaux geboren hatte; ebenso hieß sein Oheim, der Herzog von Lancaster, John of Gaunt, weil er zu Gent geboren war. Wiclif hat demgemäß den Namen des kleinen Dorfes unweit Richmond in der Grafschaft York, wo er, wahrscheinlich dem Geschlecht angehörig, das den Grundbesitz und das Patronatrecht besaß, 1324 geboren wurde.

Digitized by Google

auf Veröffentlichung seiner Schriften gerade die Hauptsache erst noch zu thun ist [15]). Es läßt sich daher, selbst nach so langer Zeit, immer noch keine hinlänglich vollständige quellenmäßige Darstellung seines Lebens und seiner Lehre geben; deßhalb sind auch die besten Arbeiten über Wiclif, die wir theils im vorigen theils in diesem Jahrhundert aus England erhalten haben, so verdienstlich sie, namentlich durch Mittei-

[15]) Von Wiclif's Schriften, die überaus zahlreich sind, und von denen man gegen 300 dem Titel nach kennt, sind bis jetzt nur die allerwenigsten gedruckt; es sind dies, nach der Zeit des ersten Abdrucks geordnet, die folgenden: 1. Trialogus (oder Dialogorum libri 4) 1525. 4. (ohne Angabe des Druckorts, wahrscheinlich zu Basel); zweite, weniger zuverlässige Ausgabe 1753. 4. Frankf. u. Leipzig, von Wirth besorgt. 2. Wicket (Pförtchen), engl. Aufsatz gegen die Lehre von der Wandlung, Nürnberg 1546. 8. 3. Ausg. 16. ohne Datum. 4. A. 1612. 8. Oxford. 5. A. 1828. 8. Oxford und London 1831 in Writings of J. Wickliff, von der Relig. Tract Society, p. 153—167. 3. Objections to the Friars, und 4. Ad Regem et Parliamentum, in Einem Band, 1608. 4., herausgegeben von Thomas James, seiner Zeit Bibliothekar der Bodlean, (selbst in England höchst selten). 5. Wiclif's englische Uebersetzung des N. T., 1731, durch John Lewis, 1810 durch H. H. Baber herausgegeben*). 6. Determinatio de Dominio, 1720 im Anhang von Lewis' Biographie Wiclif's abgedruckt, S. 349—356 der neuen Ausgabe dieses Werkes von 1820. 7. The poor Caitiff, eine Sammlung kurzer populärer Tractate; How the Office of Curates is ordained of God; Of feigned contemplative Life; On Prayer; A short Rule of Life; Twelve Lettings of Prayer; How Antichrist and his Clerks travailen to destroy Holy Writ; und 21 Postills oder Predigten: enthalten in dem von der Religious Tract Society zu London 1831 herausgegebenen Band, Writings of the rev. and learned John Wicliff, D. D., welcher einen Theil der Sammlung „British Reformers" bildet. 8. The Last Age of the Church, 1840. 4. herausgegeben von J. H. Todd in Dublin. 9. Thes ben the nyne poynts etc. 1841 in Irish Ecclesiastical Journal Mai Nr. 11. abgedruckt. Hierzu kommen endlich mehre kurze Urkunden, Erklärungen u. s. w. nebst verschiedenen Bruchstücken, in den Werken von Vaughan und Lewis.

Indessen ist man noch nicht einmal darüber im Reinen, welche unter den in Handschriften vorhandenen wiclifischen Abhandlungen wirklich Wiclif selbst zum Verfasser haben, und welche nicht. Vor 10 Jahren gab Dr. Todd aus einer dubliner Handschrift ein merkwürdiges Buch heraus (London 1842. 4.), unter dem neu erfundenen Titel: Apology for the Lollard Doctrines, das jedenfalls der wiclif'schen Schule angehört; wobei sich

*) Ausserdem: The New Testament in English, translated by John Wycliffe; now first printed from a contemporary Mscr., by Wallcott: Lond. 1848. Vgl. English Hexapla, by Bagster: Lond. 1846: (Bibel-Uebersetzungen von Wicliffe, Tyndale, Cranmer u. A.). Ein Prospectus zu einem Abdruck der Uebersetzung des Alt. Test. v. Wycliffe erschien 1830. Der Herausgeber.

Digitized by Google

lungen aus noch ungedruckten Schriften sein mögen, nicht vollständig genügend [16]).

So viel ist indessen aus den uns vorliegenden Urkunden deutlich zu ersehen: wenn wir Wiclif's Charakter auffassen wollen wie er war, so müssen wir den ganzen Mann in's Auge fassen, und müssen uns hüten blos die eine oder die andere Seite seines innern Lebens und äussern Wirkens ausschließlich zu beachten. Der letztere Umstand hat bis jetzt um so mehr Mißverständnisse und schiefe Urtheile erzeugt, je vielseitiger der Geist war, den man zu würdigen unternahm. Die verschiedenen Seiten seines Wesens nun, die ebenso scharf zu unterscheiden als in inniger Einheit unter einander zu fassen sind, glauben wir kurz bezeichnen zu können als die politisch-nationale, als die wissenschaftlich-theologische und als die christlich-religiöse. Häufig hat man die politisch-nationale Seite des Mannes, die allerdings stark in die Augen fällt, allzu ausschliessend beachtet und daher seinen Charakter falsch beurtheilt. Allerdings war Wiclif ein rechter Bürger und Vaterlandsfreund in Ge-

traf, daß der gelehrte Herausgeber das Buch für eine Schrift Wiclif's selbst hielt, die Camden Society aber, in deren Namen er die Publikation besorgte, es für das Werk eines Schülers von Wiclif ansah. Der Erste dem wir ein Verzeichniß von Wiclif's Werken verdanken, war der Bischof Bale von Ossory im 16. Jahrhundert; und dieser Katalog ist, ungeachtet aller durch Lewis (in Wiclif's Leben 1731 und 1820), Baber (vor seiner Ausgabe der Uebersetzung des N. T. von Wiclif 1810) und Vaughan (Leben Wiclif's 1831 S. 280 ff.) beigebrachten Verbesserungen und Zusätze, bis auf den heutigen Tag noch die Grundlage geblieben, vergl. Todd in der Einleitung zu obiger Apology f. t. Loll. Doctr. p. XVII. — Wenn Engelhardt am Schlusse seines Programms, „Wiclif als Prediger" 1834 S. 51 f.,) den Wunsch ausgesprochen hat, „daß die sämmtlichen homiletischen Erzeugnisse W's. gedruckt werden möchten", so treten wir nicht nur diesem Gedanken von Herzen bei, sondern erlauben uns ihn dahin zu erweitern, daß doch die sämmtlichen Schriften Wiclif's, soweit solche in den Bibliotheken zu London, Oxford, Cambridge, Dublin, ja auch in Wien (von dem hussitischen Prag aus) handschriftlich erhalten sind, endlich einmal herausgegeben und dem Studium zugänglich gemacht werden möchten. Das wäre das würdigste Denkmal für den großen Vorläufer der Reformation, wodurch England nicht nur ihn sondern sich selbst ehren würde. Und an den tüchtigen Männern sowie an Mitteln und Wegen zu einem solchen, allerdings umfassenden Unternehmen fehlt es gewiß in England nicht.

[16]) Wir meinen die Biographien Wiclif's von Lewis und Vaughan. Jene, mit dem Titel: The History of the Life and sufferings of John Wicliff, by John Lewis, Lond. 1720, neue Ausg. 1820. Oxford 8. (letztere benutzen wir) — war der erste ernstliche Versuch einer Geschichte Wiclif's aus den Quellen, wie denn auser den im Anhang auf 105 Seiten

Digitized by Google

ſinnung, Wort und That: Englands Wohlſtand, Ehre und Würde, Freiheit und Recht lag ihm am Herzen. Aus dieſer Geſinnung erklärt ſich unter anderem der Umſtand, daß er, während für einen Meiſter in der Theologie ſeiner Zeit nicht nur die Kenntniß des Kirchenrechts ſondern auch die des römiſchen Rechts erforderlich war, das Studium des Landrechts hingegen von den Univerſitäten aus Gelehrtenſtolz verbannt war, dennoch neben dem kanoniſchen und römiſchen Rechte auch das engliſche Landrecht eifrig ſtudirt hat (Vaughan I, 244 f.). Wenn Wiclif die angemaßte Oberherrlichkeit des Papſtes über das Königreich England offen und unerſchrocken beſtritt und die Autonomie des Staats gegenüber dem Papſte nachdrücklich bewies; wenn er ſelbſt als Mitglied einer königlichen Commiſſion über Abſtellung von Beſchwerden des Landes mit Abgeordneten des Papſtes in Brügge 1374 — 1376 unterhandelte: ſo vertrat er hiemit eine Sache, auf welche das Nationalgefühl Englands ſchon ſeit längerer Zeit mit ſtets wachſender Kraft hinarbeitete. Denn je unumſchränkter der päpſtliche Abſolutismus über das

abgedruckten, meiſt lateiniſchen, Urkunden, auch im Werke ſelbſt zahlreiche Belege aus Handſchriften enthalten ſind. Zu vermiſſen iſt aber in dem Buch nicht nur gehörige Verarbeitung, Ordnung und Klarheit, ſondern auch umfaſſendere Bekanntſchaft mit W's. Werken. Aber ungeachtet dieſes Buch bis 1829 die einzige quellenmäßige Darſtellung blieb, iſt es doch wenig benutzt worden. Was Schneider in der Vorrede zum VI. Bande der Neander'ſchen Kirchengeſch. bemerkt, daß wenige unſerer Kirchenhiſtoriker das Buch auch nur in der Hand gehabt haben dürften, iſt gewiß richtig; aber auch von England bezeugt Vaughan, daß es von Wenigen geleſen und mit Ausnahme der Gegner W's. nur ſelten benutzt worden ſei (Vorr. IV f.). — Das neue Werk: The Life and Opinions of John de Wycliffe, illustrated principally from his unpublished Manuscripts. By Robert Vaughan. Lond. 1829. 2 Voll. zweite, ſehr verb. Aufl., (die wir ſtets citiren) Lond. 1831. — zeichnet ſich in der That durch ein ungemeines Quellenſtudium aus, indem der gelehrte Verfaſſer, ein Prediger der Congregationaliſten oder Independenten, Jahre lang Vorarbeiten geſammelt, auf den Bibliotheken zu London und Dublin, Cambridge und Orford, die vielen und zum Theil umfangreichen Handſchriften der Werke W's. ſtudirt, und aus denſelben eine werthvolle Blumenleſe, gut geordnet, ſeinem Werke einverleibt hat; ſo hat er z. B. aus den handſchriftlich vorhandenen Predigten W's. eine Anzahl höchſt erwünſchter Proben mitgetheilt, während bis dahin noch nie eine irgendwie genaue und befriedigende Nachricht über dieſe Homilien gegeben worden war. Ueberdieß hat Vaughan das namhafte Verdienſt, die Schriften W's., welche bisher faſt alle ohne irgend eine genauere Unterſcheidung der Abfaſſungszeit benutzt worden waren, mit Hülfe innerer Merkmale nach Zeiträumen und Jahren geordnet zu haben; wodurch es ihm erſt möglich wurde, den innern Gang des Mannes

Digitized by Google

Land verfügt hatte, desto nachdrücklicher erhob sich unter Edward III. (1328—1377), da überhaupt der englische Volksgeist einen neuen Aufschwung nahm, die öffentliche Meinung gegen die päpstlichen Uebergriffe, sodaß um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Parlament sogar der Gedanke, das Joch Roms abzuschütteln, ernstlich besprochen wurde [17]). Im Jahr 1376 stellten die Vertreter des Volks ihrem Könige vor, daß die an den päpstlichen Hof für kirchliche Würden zu bezahlenden Taxen fünfmal mehr betragen, als was von dem Einkommen des ganzen Königreichs der Krone zufliesse; und dieses Parlament stand in der öffentlichen Meinung so hoch, daß es beim Volk nur „das gute Parlament" hieß (Vaughan I. 350 ff.). Aus dem gleichen Streben gingen die beiden strengen Gesetze von 1350 und 1353, genannt Provisors und Praemunire, hervor, welche die Rechte des Königs und der Domkapitel bei Besetzung der Kirchenstellen und die Rechte der Gerichtshöfe des Landes gegen päpstliche Uebergriffe durch schwere Ahndungen wahrten. Auch

aufzuzeigen, ihn gegen herkömmliche Vorurtheile, besonders gegen den Vorwurf der Inconsequenz oder Verstellung zu vertheidigen, und sein allmähliches Fortschreiten zu verfolgen; vgl. I, 320, 381 ff., II, 118 f. 236 f. 344. Das Verfahren ist durchaus kritisch, vorsichtig und gründlich, die Darstellung lebendig und blühend, sodaß sie für jeden Gebildeten zugänglich und anziehend ist. Diese Rücksicht hat eben den Verfasser auch dazu geführt, sämmtliche Belege aus W's. englischen Schriften, die er in die Erzählung verwoben hat, nicht in ihrer alterthümlichen Form, wie Lewis gethan, sondern im modernen Englisch, somit in einer Art Uebersetzung zu geben, was in Betreff der Urkundlichkeit gewiß zu bedauern ist; wozu noch kommt, daß diese Auszüge natürlich immer nach gewissen Gesichtspuncten ausgewählt sind und die unmittelbare Einsicht in die Schriften selbst, wie sich von selbst versteht, keineswegs ersetzen können. Unstreitig würde das vortreffliche Buch in mehr als einer Hinsicht noch befriedigender ausgefallen sein, wenn alle Hauptwerke W's. gedruckt vorlägen; dann würden wir wohl auch die Lücke nicht zu beklagen haben, welche wir darin erkennen, daß der Verf. die philosophische Denkart W's., seinen Realismus, der auch auf sein theologisches Denken tiefen Einfluß geübt hat, einer eingehenden Erörterung gar nicht gewürdigt hat. Trotz allem dem ist dies nun eben die einzige genügende Bearbeitung des Lebens W's. aus den Quellen, von welcher zu wünschen ist, daß sie fleissig genug benutzt werde. In England hat zwar LeBas, the Life of Wiclif 1832 kl. 8. Lond., und in den Niederlanden de Ruever Groneman in einer lateinischen Schrift Diatribe in Jo. Wicliffi vitam, ingenium, scripta: Traj. ad Rhen. 1837. gr. 8., Vaughan's Werk in kürzeren Bearbeitungen wiedergegeben; aber in Deutschland dürfte das Originalwerk immer noch nicht so gekannt und ausgebeutet sein, wie sich's gebührt.

[17]) S. Godwin, Life of Godefroy Chaucer 1803. 4. I, 18.

Digitized by Google

ein Theil der Geistlichkeit war diesen Bestrebungen für die Landesrechte und dem Kampfe gegen das willkürliche Schalten und Walten Roms und die systematische Ausbeutung des Landes nicht fremd geblieben. Dieser Richtung schloß sich Wiclif mit einer Einsicht, Beharrlichkeit und Thatkraft an, welche ihm das ganze Vertrauen sowohl des Parlaments als der königlichen Regierung unter Edward III. gewannen, wovon die erwähnte Abordnung nach Brügge und die Ernennung zum königl. Caplan zeugte.

Keineswegs aber ging Wiclif's ganzes Dichten und Trachten in diesem politisch-nationalen Streben auf, vielmehr nahmen wissenschaftliche und insbesondere theologische Fragen und Untersuchungen die Kräfte seines eindringenden und forschenden Geistes in Anspruch. Namentlich beschäftigte ihn die im Mittelalter von der scholastischen Philosophie viel erörterte Frage über das Allgemeine und dessen Wirklichkeit oder bloße Denkbarkeit, d. h. Realismus oder Nominalismus; er entschied sich, wie bekannt, für das erstere System, das er in mehreren bis jetzt noch nie gedruckten philosophischen Abhandlungen begründet und entwickelt hat, vgl. Vaughan II, 390 f. In der Theologie als Wissenschaft hat er sich durch einen unbefangenen freien kritischen Geist, insbesondere durch sein beharrliches Zurückgehen auf die Bibel als die Fundgrube und Regel aller Wahrheit so ausgezeichnet, daß er den Ehrennamen des Doctor evangelicus erhielt. In Betreff der wissenschaftlichen Tüchtigkeit Wiclif's bildet freilich die Achtung welche er bei seinen Zeitgenossen fand, und die Beurtheilung welche ihm in spätern Jahrhunderten widerfahren ist, einen merkwürdigen Gegensatz: zu seinen Lebzeiten und in den nächsten Jahrzehenten nach seinem Tode galt er nicht allein bei seinen Anhängern, sondern selbst bei Gegnern in Hinsicht der Gelehrsamkeit und Wissenschaft als ein Stern erster Größe [18]);

[18]) Hieronymus von Prag, welcher 1398 von Oxford nach Böhmen zurückkam, war für Wiclif so begeistert, daß er sagt: bisher habe man nur die Schale der Wissenschaft gehabt, Wiclif erst habe den Kern gefunden, Neander K. G. VI, 324 f. In einem später noch zu erörternden Zeugniß der Universität Oxford vom J. 1406 ist an ihm sententiarum profunditas gerühmt und von ihm gesagt, daß er in logicalibus, philosophicis ac theologicis, ac moralibus et speculativis, inter omnes nostrae universitatis (ut credimus) scripserat sine pari. Wilkins concilia Magnae Britanniae III, 302. Auch ist die Thatsache bezeugt, daß Wiclif's Schriften noch viele Jahre nach seinem Tode in Oxford so fleissig studirt worden sind, als die des Aristoteles oder des Petrus Lombardus, s. Anton Harmer, bei Lewis S. 236. — Am schwersten in's Ge-

Digitized by Google

während ſpätere Geſchlechter mit nur allzuwenig Achtung über ſeine wiſſenſchaftlichen Leiſtungen abzuſprechen ſich angewöhnt haben. Es iſt zwar richtig, daß die Darſtellung und die Sprache, wie ſie namentlich in ſeinem Trialogus vorliegt, ſehr ſchwierig und abſchreckend iſt; aber bei einiger Geduld entdeckt man doch in der rauhen Schale einen trefflichen Kern voll edler Gedanken [19]). Das Epochemachende an ſeiner Theologie war die eigenthümliche Verbindung ſcholaſtiſcher Meiſterſchaft in der Form mit dem bibliſchen Gehalt, den er als ein gewiſſermaßen neues Element in die Wiſſenſchaft wieder einzuführen wuſſte; und es gehörte in der That die ganze anerkannte Gelehrſamkeit und wiſſenſchaftliche Ueberlegenheit Wiclif's dazu, ihn vor der Geringſchätzung zu ſchützen, welche in ſeiner Zeit die ſogenannten „Bibliciſten" d. h. Diejenigen traf, welche theologiſche Vorleſungen über die Bibel hielten und unmittelbar aus derſelben ſchöpften [20]).

Indeß war ihm auch die Wiſſenſchaft nicht ſein Höchſtes; der Lebenspunct ſeines innern Menſchen war die chriſtlich-religiöſe Geſinnung. Schon in ſeiner früheſten Schrift, „von der letzten Zeit"

---

wicht fällt aber offenbar das günſtige Urtheil entſchiedener Gegner, z. B. des Henry Knighton, der in ſeiner Chronik den Haß gegen Wiclif und deſſen Anhänger überall an den Tag legt, aber deſſenungeachtet aufrichtig genug iſt, ihm das Zeugniß zu geben: Doctor in Theologia eminentissimus, in diebus illis. In philosophia nulli reputabatur secundus: in scholasticis disciplinis incomparabilis. Hic maxime nitebatur aliorum ingenia subtilitate scientiae et profunditate ingenii sui transscendere et ab opinionibus eorum variare. Hist. anglicae scriptores, Lond. 1652. fol. T. III. col. 2644.

[19]) Wir glauben, daß ſelbſt der ſonſt von Achtung gegen Wiclif erfüllte Vaughan zu ſtark urtheilt, wenn er I, 349 ſagt: his scholastic pieces — possess at this day, but a very limited value even to the student of history. Am abſprechendſten urtheilt aber Flathe, welcher a. a. O. II, 230. meint, „das Auffinden des Sinns iſt oft ungemein ſchwer, ohne ſich durch überraſchende Wahrheit oder Kräftigkeit der Gedanken beſonders zu lohnen"; während A. Lewald, „die theol. Doctrin des J. Wycliffe", in Niedner's Zeitſchrift f. d. hiſtor. Theol. XVI, 171 f. den trefflichen Gehalt an Gedanken mit Freuden anerkennt.

[20]) Vgl. Vaughan I, 248 f. Sehr gut ſagt Turner, History of England during the middle ages 1830, V, 181 vom Trialogus: Its attractive merit was, that it combined the new opinions with the scholastic style of thinking and deductions. It was not the mere illiterate reformer, teaching novelties whom the man of education disdained and derided; it was the respected academician reasoning with the ideas of the reformer.

Digitized by Google

(1356), hat er die Sünden der Geistlichkeit und ihre arge Verweltlichung als Haupturſache des einreiſſenden Verderbens beklagt, die Gottesfürchtigen aber auf Chriſti Verſöhnungstod, hoheprieſterliche Fürbitte und königliches Walten tröſtend verwieſen; und in gleicher Weiſe liegt ſeinen zahlreichen Streitſchriften wider kirchliche Mißbräuche und Ausartungen, beſonders ſeinem Kampf gegen die Bettelmönche ein für die Ehre Gottes und für das Heil der Seelen warm ſchlagendes frommes Herz zu Grunde. Achtet man mit Sorgfalt auf die ſchönen kräftigen Gebete mit denen er ſo häufig ſeine Aufſätze ſchlieſſt, auf die durch ganze Schriften wie ſeine Auslegung der 10 Gebote, namentlich auch durch ſeine Predigten hindurchgehende Geſinnung; faſſt man den in ſeinen gelehrten Arbeiten ſo gut als in ſeinen Volksſchriften durchherrſchenden Blick auf die Ewigkeit ins Auge: ſo bekommt man einen tiefen Eindruck von dem ſittlich ernſten Geiſte reiner Andacht und heiliger Gottesfurcht, der dieſe Perſönlichkeit beſeelte [21]). Dieſer durchgebildete Charakter chriſtlicher Sittlichkeit und Frömmigkeit hat auch bei ſeinen Zeitgenoſſen die verdiente Würdigung gefunden, und hat den Einen tiefe Verehrung und Begeiſterung für ihn eingepflanzt, den Andern wenigſtens Achtung gegen ihn abgenöthigt. Ein gewichtiger Beweis hiervon iſt ſchon das Urtheil, welches der Erzbiſchof von Canterbury, Simon von Iſlep, in einem Schreiben vom Jahr 1365 über ihn ausſpricht, indem er ſeine Ernennung zum Vorſtand (Warden) von Canterburyhall in Oxford durch Wiclif's würdigen Charakter und Wandel, ſeine Gewiſſenhaftigkeit, Umſicht und Thätigkeit motivirt [22]). Noch begeiſterter freilich ſprachen die entſchiedenen Anhänger ihre Liebe und Verehrung gegen Wiclif's Charakter aus, dem ſie fleckenloſe Reinheit und lautere Frömmigkeit zuſchrieben. Selbſt die Gegner, deren er ſowohl bei Lebzeiten als nach ſeinem Tode ebenſo zahlreiche als erbitterte gefunden hat, konnten ſeinem Charakter auf keine Weiſe beikommen, und haben im ſchlimmſten Falle, in Ermanglung von Thatſachen die wider ihn ſprachen, nur

---

[21]) Es iſt unſers Dafürhaltens ein nicht gering anzuſchlagendes Verdienſt Vaughan's, daß er mit Belegen aus ungedruckten Werken Wiclif's gerade ſeine tiefe perſönliche Frömmigkeit zuerſt in's Licht geſetzt hat; übrigens macht gerade dieſer Umſtand das Bedürfniß einer Veröffentlichung ſämmtlicher Werke Wiclif's nur um ſo fühlbarer.

[22]) Ad vitae tuae et conversationis laudabilis honestatem, literarumque scientiam, — mentis oculos dirigentes, ac de tuis fidelitate, circumspectione et industria plurimum confidentes etc. S. den Abdruck der Urkunde bei Vaughan I, 417 f. im Anhang.

Digitized by Google

Verdächtigungen auf Grund von Mißdeutungen und einseitigen Folgerungen aus seiner Lehre gegen ihn vorgebracht [23]).

Diese Vereinigung verschiedener Eigenschaften und Richtungen in Einem Charakter ist nun eben das Wesentliche und Eigenthümliche; denn weder der gelehrte Mann der Wissenschaft als solcher, noch weniger der warme eifrige Vaterlandsfreund allein, noch auch der Fromme allein eignet sich zu einem Reformator; vielmehr ist für diesen die Verbindung solcher unterschiedenen Vorzüge und Richtungen die Bedingung seiner Wirksamkeit. Und Wiclif war der Mann welcher die Auszeichnung des gelehrten Scholastikers, den Muth, die Begeisterung und die Beharrlichkeit des freisinnigen Vaterlandsfreundes, den Ernst, die Selbstverleugnung und die Frömmigkeit des gläubigen Christen in sich vereinigte; ja er verband Charakterzüge die selten in einerunddersel ben Persönlichkeit sich zusammenfinden, namentlich einen freien Heldenmuth auf dem weiten Felde der Oeffentlichkeit im Kampf wider die größte Macht seiner Zeit, das Papstthum, mit demüthiger Selbstbeschränkung und gewissenhafter Treue im Kleinen bei Erfüllung seiner Pflichten als Landpfarrer; Vorsicht und Ueberlegung mit einem kühnen unternehmenden Geist [24]).

Wie ursprünglich kräftig und vielbegabt aber auch Wiclif's Persönlichkeit gewesen ist, sie würde doch nicht so tief eingewirkt haben, hätte nicht die Lehre, die er, durch innere und äussere Führung geleitet, nach und nach entwickelt hat, durch ihren ebenso zeitgemäßen als ewigen Wahrheitsgehalt und Grund die christlichen Gewissen überzeugt und gewonnen. Wir können deßhalb, um die geschichtliche Bedeutung des Mannes ins Licht zu setzen, nicht umhin auch auf seine Lehre einzugehen; jedoch nicht so, daß wir einen irgendwie auf Vollständigkeit Anspruch

[23]) Ein begeisterter Anhänger Wiclif's, William Thorpe, hat, im Verhör vor dem Erzbischof Arundel 23 Jahre nach Wiclif's Tode, über seinen ehemaligen Lehrer sich so ausgedrückt: vir tum omnium quos mundus habebat sanctissimus et integerrimus; bei J. Fox, Commentarii rerum in Ecclesia gestarum. Argentor. 1554. 124, 2. — Der papistisch gesinnte Lingard, Hist. of England, 1823. IV, 261 bekennt von W.: exemplary in his morals, he declaimed against vice with the freedom and severity of an apostle.

[24]) Vaughan I, 203: No truly religious renovation could be anticipated, unless conducted by men of the purest character, and who should unite the reputation of the scholar with the zeal of the apostle; vergl. II, 139 f. — Treffend spricht auch Turner Hist. of Engl. dur. the m. ag. V, 176, von einer Union of acuteness, knowledge, piety, judgment, firmness and intrepidity, which occurred at that time only in J. Wicliffe.

Digitized by Google

machenden Ueberblick seines gesammten Lehrbegriffs zu geben versuchen, sondern blos in der Weise, daß wir uns auf die eigentlich reformatorischen Grundgedanken Wiclif's beschränken, welche zugleich dieselben sind, die wir bei seinen Anhängern am häufigsten werden wiederkehren sehen [25]).

Hierbei fällt uns vor Allem ins Auge sein hochwichtiger und folgenreicher Grundsatz, daß die heil. Schrift alleinige Quelle und Regel des christlichen Glaubens und Lebens ist. Diese Ueberzeugung bricht in der Aufeinanderfolge seiner Schriften in stets zunehmender Klarheit und Stärke hervor, bis Wiclif derselben in den Jahren 1379 und 1380 durch Uebersetzung der Bibel für das Volk Kraft und Folge gab [26]). Die Vorwürfe und Beschuldigungen die deßhalb wider ihn geschleudert wurden, gaben ihm nur Veranlassung, über diese heilige Angelegenheit desto reiflicher nachzudenken und in seiner Ueberzeugung, nicht blos von der schlechthinigen und alleinigen Auctorität der heil. Schrift, sondern auch von dem Recht aller Christen auf die Bibel, in sich selbst noch klarer und fester zu werden. — Es ist unverkennbar, daß

[25]) Die besten Arbeiten über Wiclif's Lehrbegriff sind: das 8. Capitel in Vaughan's II. Bd., S. 226—328, und, die Abhandlung des verewigten Lewald in Heidelberg: „die theol. Doctrin J. W's., nach den Quellen dargestellt und krit. beleuchtet", in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1846. S. 471 ff. 503 ff. 1847. S. 597 ff. Lewald hat den ganzen theol. Lehrbegriff W's., auch in denjenigen Stücken, wo er von der herkömmlichen Kirchenlehre nicht abweicht, so dargestellt, daß er auf die scholastische Begriffsbildung sorgfältig eingeht und theils werthvolle Erläuterungen theils kritische Bemerkungen anknüpft.

[26]) Daß Wiclif die Bibel nicht aus dem Grundtext sondern aus der Vulgata, aber mit Benutzung der besten ihm zu Gebote stehenden exegetischen Hülfsmittel in's Englische übersetzt hat, ist hinlänglich bekannt; nicht so der Umstand, daß diese Arbeit auf ihrem Boden eben so sehr Epoche machte, als Luthers Uebersetzung der Bibel in's Deutsche. Zwar ist die angelsächsische sowohl als die altenglische Literatur verhältnißmäßig sehr reich an Bearbeitungen einzelner Stücke und Bücher der Bibel; dessenungeachtet steht nach Vaughan's trefflicher Untersuchung II, 37 ff. das Ergebniß fest: 1. daß eine treue wörtliche Uebersetzung der ganzen Bibel doch etwas völlig Neues in der englischen Sprache und Literatur war; 2. daß bei allen angelsächsischen und altenglischen Vorarbeiten in diesem Fach der Gedanke, ein solches Werk eigentlich zu veröffentlichen und dem Volk in die Hand zu geben, entfernt nicht vorhanden gewesen ist, während Letzteres bei Wiclif der erste und hauptsächlichste Beweggrund zu der Arbeit war. Wiclif's Uebersetzung des N. T. (nicht seine ganze Bibelübersetzung) wurde, wie oben Anm. 15 gesagt, 1731 durch Lewis, 1810 durch Baber herausgegeben. Dennoch hat Flathe noch 1836 behauptet, daß W's. Uebersetzung

Digitized by Google

Wiclif's „formales Princip" (um die Ausdrucksweise unſerer lutheriſchen Dogmatik anzuwenden) auf einem „materialen Princip" beruht; denn er begründet den unendlichen Vorzug der Bibel durch den unendlichen Vorzug des Gottmenſchen Chriſtus, als ihres Urhebers, und weiß ſich die Abgeneigtheit Vieler, das unendliche Anſehen der Bibel, im Unterſchiede von jeder andern Schrift, anzuerkennen, nicht anders zu erklären als aus dem Mangel aufrichtigen Glaubens an den Herrn Jeſum Chriſtum ſelbſt [27]). Wegen der unendlichen Auctorität der Bibel ſind alle übrige Schriften, ſelbſt die der größten Kirchenlehrer, nur inſofern und ſoweit glaubwürdig, als ſie auf die Bibel gegründet ſind; ſobald dieß anerkannt würde, und ſomit alle für die Chriſtenheit bindende Glaubenswahrheiten aus der Bibel abgeleitet werden müſſten, würde die heil. Schrift in die ihr gebührende Achtung eingeſetzt, die päpſtlichen Geſetze hingegen in die gehörigen Schranken gewieſen, und jener Grundſatz würde die Verehrung Chriſti läutern und anfeuern [28]). Ferner macht er in demſelben Zuſammenhang die vortreffliche Bemerkung: „Weil der h. Geiſt will, daß unſere Aufmerkſamkeit ſich nicht zerſtreue ſondern mit

ſowohl des A. als des N. T. „noch ungedruckt im Staube der Bibliotheken liege" a. a. O. II, 198; S. 224, Anm. 3. erwähnt er aber ſelbſt Baber's Ausgabe der Ueberſ. des N. T. — Wir können uns hier nicht enthalten die merkwürdige Beobachtung des ausgezeichneten Kenners altengliſcher Literatur, Turner, zu erwähnen, daß W's. engliſcher Styl, ſo manche Mängel er ſonſt (wie auch ſein Latein) in den übrigen Schriften an ſich hat, in ſeiner Ueberſetzung der Bibel ſich zu einer ungewöhnlichen Durchſichtigkeit, Schönheit und Kraft erhebe; Hist. of Engl. dur. the m. ages V, 425 f., vergl. 447 f.

[27]) Trialogus (Ausg. 1525. 4.) III. c. 31 fol. 97: Ut auctor proximus ad auctorem, sic liber ad librum. Sed ex fide Christus, auctor proximus scripturae sacrae, est infinitum praestantior quam homo alius; ergo liber suus, vel scriptura quae est lex sua, proportionabiliter se habet ad quamcunque aliam assignandam. — Non sincere credimus in Dominum J. C., cum, hoc dato, ex fide fructuosa teneremus quod scripturae sacrae et specialiter evangelii nostri auctoritas sit infinitum major quam auctoritas scripturae alterius signandae. Vergl. das Entſchuldigungsſchreiben an Papſt Urban VI.: I beleve that Jesu Christ that gaf in his own personn this Gospel is very God and very man, and be (by) this it passes all other lawes; bei Lewis, Anhang, S. 334.

[28]) Trial. III. 31 fol. 97: Unde scripta aliorum doctorum magnorum, quantumcunque vera, dicuntur apocrypha, nec sunt credenda, nisi de quanto in scriptura Domini sunt fundata. f. 98, 1: Ut scriptura sacra sit magis appreciata et laudata, quaecunque veritas quam viator (der Pilger auf Erden) sensu non percipit, debet ex

Digitized by Google

dem Einen was Noth ist beschäftige, so will er, daß man die Bücher des A. und N. T. studire und lese, und nicht mit anderen sich befasse, die, wenn auch theilweise wahr und schriftmäßig, doch nicht unbedingt glaubwürdig sind". Aus dem unendlichen Ansehen der Bibel als des alleinigen Glaubensgrundes hat Wiclif ferner die höchst belangreiche und praktische Folgerung nicht blos im Begriff gezogen sondern auch mit der That vollzogen, daß die h. Schrift und deren selbständiger Gebrauch und Kenntniß so weit als möglich im Volke zu verbreiten sei. Er erklärt es für das dringendste Bedürfniß und für die heiligste Pflicht, daß das Evangelium „frei und wahr" (freely and truly, war sein Ausdruck, wie in der deutschen Reformation „lauter und rein") gepredigt, und die Bibel dem Volk in seiner Muttersprache zugänglich gemacht werde. Hiergegen erhob sich vielseitiger und heftiger Widerspruch: das Wort Gottes sei für Laien zu hoch und heilig, und dessen Verständniß müsse ihm deßhalb durch Priester vermittelt werden, durch eine Uebersetzung für das Volk werde die Perle des Evangeliums vor die Säue geworfen, ja es sei eigentlich Ketzerei, die h. Schrift in englischer Sprache vorzutragen [29]). In seinen Erwiederungen geht W. davon aus, daß die h.

---

hac fide scripturae esse deducta, saltem si requiritur a fidelibus esse credenda. Et tunc scr. s. foret in reverentia, et leges papales — forent in suis limitibus veneratae. — Et ista sententia — serenaret atque accenderet cultum Christi. — IV, c. 7. f. 110, 1: Si essent centum Papae, et omnes fratres (Bettelmönche) essent versi in Cardinales, non deberet concedi sententiae suae in materia fidei, nisi de quanto se fundaverint in scriptura. — Stärker ist die Sprache in einer ungedruckten Predigt über Gal. 4, bei Lewis 157: Men schulde schake awei al the lawe that the Pope hath maad, and al the rulis of these new ordrir but in as moche as thei ben groundid in the lawe that God hath geven. — Vergl. Schmalk. Artikel, S. 308 Rechenberg: „Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen, und sonst niemand, auch kein Engel."

[29]) Die erstere Einwendung berührt W. selbst in einer Predigt: And seyn (say), it falleth not to hem to knowe Goddis lawe, for thei seyn it is so heigh, so sotyl (subtil), and so holy, that only scribes and pharisees scholden speke of this lawe. Aus einer Handschrift des Brit. Museum, bei Turner a. a. O. V, 179 Anm. 55. Den andern Vorwurf macht der Chronist Knighton, a. a. O. 2644; nachdem er von W's. Bibelübersetzung gesprochen hat, schliesst er diesen Bericht mit der Klage: et sic evangelica margarita spargitur, et a porcis conculcatur — — et gemma Clericorum vertitur in ludum laicorum. Den dritten Vorwurf erwähnt W. in einer sogleich anzuführenden Stelle aus seinem Wicket.

Digitized by Google

Schrift der Glaube (d. h. die Urkunde christlicher Glaubenswahrheit) sei, und folgert hieraus: je weiter Bibelkenntniß und richtiges Schriftverständniß sich verbreite, desto besser sei es; und da Nichtgeistliche unstreitig die Glaubenswahrheit kennen sollten, so müsse man sie darüber unterrichten, und zwar in derjenigen Sprache welche ihnen am besten bekannt ist. Der Behauptung, daß das Verständniß von Gottes Wort dem Volke nur durch Priester erleichtert werden könne, stellt W. die Ueberzeugung entgegen, daß vielmehr die Wahrheiten in der Schrift selbst deutlicher und richtiger ausgedrückt seien, als Priester dieß zu thun im Stande seien; zudem, fügt er bei, seien oft sogar hochgestellte Geistliche allzu unkundig der Schrift, und Andere halten oft absichtlich zurück mit gewissen Stücken der Schriftlehre: aus allen diesen Gründen sei es nothwendig, daß die Gläubigen einen unmittelbaren Zugang zu der Bibel haben [30]). Den Vorwurf der Ketzerei aber glaubt W. seinen Gegnern mit Fug und Recht zurückgeben zu können, da ja Christus selbst das Evangelium allen Völkern zu predigen befohlen und der h. Geist den Aposteln die Sprachengabe eben zu dem Behuf geschenkt habe, daß sie Gottes Wort in allen Mundarten der Erde predigen könnten, sowie man das Wort Gottes, in welcher Sprache es auch mitgetheilt werde, der Ketzerei nicht beschuldigen könne, ohne eben damit Christum und Gott selbst gottesläſterlich einen Ketzer zu schelten [31]). Ueberdieß

[30]) In dem auf der Bodlean zu Oxford und im British Museum zu London handschriftlich vorhandenen lateinischen Aufsatz: Speculum secularium Dominorum sagt W. c. 1: Scriptura est fides ecclesiae, et quanto est nota plenius in sensu orthodoxo, de tanto est melius. — Cum veritas fidei eo plus rutilat, quo plus plane cognoscitur, — ut veritas sit nota planius et diffusius, necessitantur fideles sententiam quam promunt, enucleare tam in latina lingua quam in vulgari. — Cum veritas fidei sit clarior et rectior in scriptura, quam sacerdotes sciunt exprimere: cum multi etiam Praelati (si fas est dicere) sunt scripturae nimis ignari, et alii celant puncta scripturae, quae scil. sonant in humilitatem et paupertatem cleri, — utile videtur esse, fideles sensum fidei taliter reserare; s. in Usserii Historia dogmatica controversiae — de scripturis et sacris vernaculis. Lond. 1690. 4. p. 160. — Die Unbekanntschaft sogar gelehrter Geistlichen mit der Bibel bezeugt Wiclif's Gegner, der Chronist Knighton eben da, wo er wider die Uebersetzung der Bibel eifert, indem er sagt: unde per ipsum fit vulgare et magis apertum laicis (Evangelium) et mulieribus legere scientibus, quam solet esse Clericis admodum literatis et bene intelligentibus, a. a. O.

[31]) In seinem englisch geschriebenen kurzen Traktat: Wycket (d. h. enge Pforte, Matth. 7, 13), der zunächst die Lehre von der Transsubstantiation bestreitet, sagt Wiclif S. 4 der ersten Ausgabe (s. Anm. 15 oben),

Digitized by Google

sei es gewissenlos, lieblos und unbarmherzig, das Wort Gottes, dieses Nahrungsmittel der Seele, dem Volke vorzuenthalten, wodurch man seinen geistlichen Mangel und Hungersnoth, seine Unwissenheit und sein Verderben verschulde [32]). Endlich macht er noch als eindringlichsten Grund die wichtige persönliche Verantwortung jeder Seele geltend: „Alle Christen müssen einst vor dem Richterstuhle Christi stehen, wo kein Prälat oder Anwalt für sie wird eintreten und die Vertheidigung führen können, sondern Jeder für sich selbst antworten und von dem ihm anvertrauten Gute Rechenschaft ablegen muß; somit thut es Noth, daß sie diese Güter und die rechte Anwendung derselben gehörig kennen lernen [33]). Bei dieser so vielseitigen und bündigen Rechtfertigung des Bibelgebrauchs aller Christen ist vorausgesetzt, was Wiclif auch an anderer Stelle ausdrücklich behauptet, daß die Bibel und vor Allem die zur Seligkeit nothwendigen Wahrheiten derselben für jeden Leser faßlich sei, welcher das Seinige thue, d. h. bei dem einfachen Wortsinne bleibe und die Bibel lediglich durch sie selbst auslege, mit demüthiger Gesinnung in ihr forsche, um die Gabe des h. Geistes zum Verständniß bete, und in heiligem Leben sich übe [34]).

es müssen Alle Buße thun, besonders die Geistlichen, weil sie im A. und N. Bunde sich stets Gott widersetzt und die Apostel und Märtyrer, welche ihnen Gottes Wort verkündigten, verfolgt haben. „Heut zu Tage aber" — fährt er fort — „schreien sie, es sei Ketzerei, die h. Schrift in englischer Sprache zu predigen, und verdammen somit selbst den h. Geist, der den Aposteln Sprachen geschenkt hat, damit sie in allen Mundarten des Erdkreises Gottes Wort predigen könnten. — Sehet zu, ob es nicht das Gleiche sei, das Wort Christi der Ketzerei beschuldigen und Christum selbst zum Ketzer machen" u. s. w. s. Wharton, Auctarium zu Usher's Hist. dogm. controv. 132 sq. — Speculum secular. Dom. bei Usher a. a. O. 160: Nec sunt audiendi Haeretici, qui fingunt, quod seculares non debent legem Dei cognoscere, sed sufficit eis notitia, quam sacerdotes et praelati eis dixerint viva voce.

[32]) Wycket, a. a. O.: „Wenn sein Wort das Leben der Welt, und jedes Wort Gottes das Leben der menschlichen Seele ist, — wie hat doch bei Gott der Antichrist es wagen können uns Christen dasselbe zu entziehen, und zu machen daß das Volk Hungers sterbe oder der Ketzerei verfalle?" Und im Vorwort zu der englisch geschriebenen Auslegung des Vater Unser: „Wenn Jemand eine der Menschheit nöthige Kunst versteht, sie aber Andern die dazu tüchtig wären nicht lehren will, so ist er an ihrer Unwissenheit schuld. Ebenso, wer die Uebersetzung des Evangeliums in der Muttersprache zum Gebrauch des Volks, verhindern will."

[33]) Usserii Hist. dogm. controv. 160 f. vgl. Lewald, a. a. O. 180 f.

[34]) Trialogus I, c. 9 f. 14: Peccant mortaliter, qui dimissâ Logica Scripturae, innituntur adinventionibus frivolis hodie usitatis.

Digitized by Google

Daß Wiclif die h. Schrift für die ausſchließliche Quelle und Regel des Chriſtenglaubens erklärte und das Recht aller Chriſten auf die Bibel verwahrte, hat ſeinen Grund (wie ſchon bemerkt) in dem „materiellen Princip": Gott allein die Ehre zu geben, Chriſtum und ſein Verdienſt als alleinigen Grund des Heils, Gottes freie Gnadenwahl in Chriſto als die unbedingte Urſache der Seligkeit aller Gläubigen anzuerkennen. Mit gewiſſenhaftem Eifer und mit ſcharfer Aufmerkſamkeit dringt er darauf, daß Gott allein die Ehre gegeben werde in Geſinnung und That, und rügt mit Ernſt die Abgötterei die darin liege, wenn man Menſchenwort und Gebot höher als Gottes Wort und Gebote ſchätzt, bei irgend einem Geſchöpfe (ſei's auch ein Heiliger) ſchwört, eine Creatur (wie die Hoſtie) förmlich anbetet, die Vollmacht des Papſtes ſo groß macht daß ſie über die Macht und Rechte Chriſti hinausgehen ſoll, oder die Verehrung der Mönchsorden, ihre Brüderſchaft u. dgl. ſo treibt, daß ihnen eine Ehre zu Theil wird die Gott gehört [35]). Großen Nachdruck legt er ferner darauf, daß Chriſtus, vermöge ſeiner Perſon als Gottmenſch

cum Deus obligat plus homines ad formam verborum fidei scripturae, quam creatura aliqua posset ad suas adinventiones vel consuetudines obligare. cf. III. c. 34, f. 98: Logica scripturae est rectissima, subtilissima et maxime usitanda. — Scriptura non debet adinventis (nach Lewald's richtiger Vermuthung, ſtatt ab inventis) regulis humanitus subjacere. — Vaughan führt II, 345 Anm. 104, Worte Wiclif's an, worin er ſagt: daß die Erleuchtung durch den h. Geiſt, die zu dem richtigen Verſtändniß des Wortes Gottes nothwendig iſt, durch Heiligung des Lebens befördert werde; dieſe ſollten Gottesgelehrte mit Sorgfalt zu bewahren ſuchen, und ſich wohl hüten etwas der Schriftlehre Fremdartiges zu erſinnen.

[35]) Von der Ueberſchätzung der Menſchenworte und Gebote im Verhältniß zu Gottes Wort handelt die von Todd herausgegebene Apology for the Lollards, die ganz Wiclif's Geſinnung ausdrückt, (ſ. oben Anm. 15) p. 90: And thus men schuld obey hem (dem Prälaten) and trust and serve os (as) God biddith, and no farther; that thei do not idolatrie with hem, if thei obey to ther biddingis agen (against) Goddis biddingis, or trust to ther wordis, if they be not wordis of God. — Die Abgötterei des Schwörens bei einer Creatur ſtraft W. in einer Stelle bei Lewis 160. Von der Anbetung der Hoſtie ſ. unten; die Vergötterung des Papſtes, Trial. IV, c. 15, f. 125, 1: blasphemant illi qui Papalia iura magnificant supra Christum. Von der Selbſtüberhebung der Bettelmönche ſagt er in einer Stelle bei Lewis 28 Nr. 40: Freres seken (seek) busily their own worldly worship, and putten the worship of God behind, against the teaching of Christ and St. Paul. Vea, that is worse, they taken upon themselves the glory that is approved to God.

Digitized by Google

und seiner Genugthuung, der einige Mittler zwischen Gott und Menschen sei; er betont diese Grundwahrheit vornämlich im Gegensatze zu den Heiligen, macht die unvergleichliche Erhabenheit Christi über alle Engel und Heiligen geltend und gesteht allen Heiligen nur insoweit Lob und Ehre zu, als sie Alles was an ihnen gelobt werde, aus Christo geschöpft und von ihm hergeleitet haben. Demgemäß können auch Feste und Andachten die einem Heiligen gewidmet werden, lediglich nur insofern einen Nutzen haben, als dadurch die Seele zur Liebe gegen Christum entflammt werde. Dagegen werde durch die Menge der Heiligen, deren Fürbitte man nachsucht, während doch Christus der alleinige Fürsprecher ist, die Seele zerstreut und die Liebe zu Christo durch Vertheilung an so Viele geschwächt [36]).

Vorzüglich stark aber hat Wiclif die freie Gnadenwahl Gottes hervorgestellt; ein Gedanke, der den Angelpunct seiner christlichen Ueberzeugung bildet. Er trat hiermit der pelagianisirenden Strömung des Geistes seiner Zeit aufs entschiedenste entgegen, und hatte unter den Zeitgenossen sowie unter den ihm der Zeit nach zunächst vorangehenden Scholastikern nur seinen Landsmann Thomas von Bradwardina († 1349) zum Gesinnungsgenossen. Er hielt fest daran, daß einzig und allein die Gnade Gottes, vermöge seines schlechthin unbedingten und unbeschränkten Rathschlusses, die Bekehrung und die ewige Seligkeit der Gläubigen herbeiführe. Allein, während er sich in diesem Hauptgedan-

---

[36]) Trial. III, c. 29 u. 30. W. unterscheidet hier seine persönliche, aber desto entschiednere Ueberzeugung von der Ansicht vieler Gleichgesinnten, welche dafür in praktischen Folgerungen weiter gingen, indem er f. 95, 1 sagt: multi putant prodesse ecclesiae, quod cessantibus istis omnibus festivitatibus sanctorum, solum Christi festivitas observetur. quia, ut inquiunt, tunc Christi memoria recentius haberetur, et plebis devotio non sic in membra Christi indebite spargeretur. Sed quomodo sit de hoc, certum est quod non prodest alicujus talis sancti solennitas vel devotio, nisi de quanto accendit ad Christum amandum. Vergl. Lewald a. a. O. 1846. S. 527 ff. Eine entsprechende Stelle aus der ungedruckten Schrift On Prelates c. 13 hat Vaughan II, 321 in modernem Englisch so mitgetheilt: Marvellous it is that any sinful being dare grant any thing to another on the merit of saints. For without the grace and the power of Christ's passion all that any saint ever did, may not bring a soul to heaven; ferner, in Christi Gnade und der Kraft seines Leidens liegen all merits which are needful. Von der stellvertretenden Genugthuung Christi handelt er in einer Weihnachtspredigt, bei Vaughan II, 29 ff. vergl. Engelhardt, W. als Prediger, S. 20 ff., in anselmischer Weise.

Digitized by Google

ken an Auguſtin anſchloß, weicht er in der Begründung deſſelben von dem großen Kirchenvater, auf den er ſich im Trialogus mehr als einmal beruft, darin ab, daß er nicht wie Jener von dem Sündenfalle und der gänzlichen Verdorbenheit und einem völligen geiſtlichen Unvermögen des Menſchen, ſondern von der Unbedingtheit der Macht, Wirkſamkeit und Weltregierung Gottes ausgeht, alſo die abſolute Prädeſtination nicht anthropologiſch ſondern theologiſch und ſpekulativ begründet. Zwar ſetzt er ebenfalls die allgemeine Sündhaftigkeit voraus, und bezeugt die Unfähigkeit des natürlichen Menſchen, etwas wahrhaft Gutes zu thun [37]). Aber immerhin legt er, wie aus den in der Anmerkung angeführten Belegen erhellt, nicht ſowohl die Thatſache der Sündhaftigkeit und des ſittlichen Unvermögens, ſondern vielmehr den Begriff der alle Ereigniſſe und Handlungen ſchlechthin bedingenden Allmacht und Regierung Gottes in einer Weiſe zu Grund, welche erkennen läſſt, daß hierbei mit der religiöſen Geſinnung und Anſchauung das ſpekulative Intereſſe des denkenden Geiſtes zuſammenwirkt [38]). Er faſſt die ganze innere Lebensentwicklung der Gläubigen, mit Inbegriff der Bekehrung, des Beharrens im Glauben und in der Heiligung, der Reue wegen einzelner Uebertretungen, und der endlichen Seligkeit ſchlechthin als Gabe und freien Geſchenks Gottes, der ſie von Ewigkeit erwählt und zur Herrlichkeit vorher verordnet hat, während die Gottloſen ſowie die ohne gründliche Buße und nachhaltige Beſſerung in ſchwankendem Herzenszuſtand Dahinlebenden von Ewigkeit her als ſolche voraus erkannt und zur Verdammniß verordnet ſind. Die Gnadenwahl kann nach ihm auf keinen Fall ihres Ziels verfehlen; während andererſeits die Schuld ob der Verdammniß

---

[37]) W. ſpricht ſich ſehr ſtark nicht nur gegen die Anſicht des Pelagius und anderer „kurzſichtiger Menſchen aus, welche ſich vorſtellen, es könne Nichts ſein es ſei denn von ihm ſelbſt, wie bloße Subſtanzen ſind“ (in einer Predigt, bei Vaughan II. 34), ſondern auch gegen die ſemipelagianiſche Anſicht, welche ein meritum de congruo annimmt und ſomit doch ein natürliches Vermögen zum Guten vorausſetzt (Trial. III, 7 f. 56). In dem von Vaughan II, 323 mitgetheilten Predigtbruchſtück ſagt er über 2 Kor. 3, 5: nicht daß wir tüchtig ſind von uns ſelber, Etwas zu denken als von uns ſelber, ſondern daß wir tüchtig ſind, iſt von Gott —: Since among the works of man thinking would seem to be most in his power, and yet even his thoughts must be received from God, much more it is so with the other works of men. And thus should we put off pride, and wholly trust in J. C. For he who may nought.

[38]) Dieß iſt richtig bezeichnet bei Neander KG. VI, 218, womit Lewald's genauere Erörterung a. a. O. S. 225 ff. 184 f. zu vergleichen iſt.

Digitized by Google

schlechterdings nicht bei Gott, sondern lediglich bei den Menschen zu suchen ist.[39]).

Im Zusammenhange dieser Anschauung liegt schon, was jedoch noch eigens hervorzuheben ist, daß der Glaube an Christum und sein Verdienst eine freie Gabe der Gnade Gottes ist, und daß der Mensch das Wohlgefallen Gottes in keinem Weg verdienen kann. W. drückt sich zwar öfters im Lauf der Rede so aus, daß es, einzelne Stellen für sich genommen, allerdings den Schein hat, er sei der Werkheiligkeit und der Einbildung, daß man den Himmel verdienen könne, doch nicht so gar fern gewesen; aber, abgesehen von seiner laut genug hiergegen sprechenden Grundlehre von der unbedingten Gnadenwahl, hat er selbst jene Ausdrucksweise gegen jene mögliche Mißdeutung deutlich genug verwahrt [40]). Und so hat denn Wiclif in Betreff der Heilsordnung

---

[39]) Trial. II. c. 14 f. 41: Deus necessitat creaturas singulas activas ad quemlibet actum suum. Et sic sunt aliqui praedestinati h. e. post laborem ordinati. Dagegen III, c. 6 f. 54: nunquam sunt in gratia finalis perseverantiae, sicut nec praedestinati sunt finaliter obstinati. W. nennt in constantem Sprachgebrauche die nicht Erwählten praesciti, nicht aber reprobi; womit er indessen nicht sagen will, daß die Verdammniß durch bloßes Vorherwissen in Gott bedingt sei. Hierbei bemerken wir noch, daß W. einerseits die Sünde als in gewissem Sinne für Gott nicht vorhanden denkt, andererseits die Freiheit des menschlichen Willens durch den unbedingten Rathschluß Gottes keineswegs aufheben will; Näheres hierüber s. bei Lewald a. a. O. 216. 231. Vaughan II, 318 ff. Der Letztere führt aus ungedruckten Predigten (II, 323) Stellen an, wo W. die Umwandlung undankbarer Sünder in gute Menschen lediglich auf Gott zurückführt und sagt: nor trouble we about any farther cause, since God himself is certainly the first cause; anderntheils ist daselbst die Strafe des Sünders und die Entziehung der Gnade durch Gottes Gerechtigkeit erklärt, die Schuld auf die Menschen allein gelegt und die Pflicht des Wachens eingeschärft, um die Gnade nicht vergebens zu empfahen, denn the default is not in God, but all the default is in his servants; und, God with draweth not his grace, except the man shall abuse it; and then the righteousness of God requireth that the sinner should be punished. So sorgfältig indessen W. im trialogus sich bemüht die Dunkelheiten dieses Gegenstandes für das Denken aufzuhellen, so selten behandelt er, nach Vaughan's Beobachtung II, 320, in seinen englischen Aufsätzen dergleichen spekulative Fragen, indem er sie höchstens im Vorübergehen berührt.

[40]) In einer Predigt über den Hauptmann von Kapernaum, aus welcher Vaughan II, 33 ff. Auszüge giebt, erklärt W.: „Wir müssen wissen, daß der Glaube eine Gabe Gottes ist und den Menschen nicht anders denn allein aus Gnaden gegeben werden kann. So ist denn alles Gute das

Digitized by Google

allerdings mit großem Nachdruck die Wahrheit geltend gemacht: „aus Gnaden ſeid ihr ſelig geworden, durch den Glauben, und daſſelbige nicht aus euch, Gottes Gabe iſt es; nicht aus den Werken, auf daß ſich nicht Jemand rühme. Denn wir ſind ſein Werk, geſchaffen in Chriſto Jeſu zu guten Werken, zu welchen Gott uns zuvor bereitet hat, daß wir darinnen wandeln ſollen", Eph. 2, 8 ff. Auf das Letztere hat er mit einem beſondern Ernſt gedrungen, welcher theils durch den ſittlichen Geiſt der h. Schrift, theils durch den Unwillen über die ſittliche Erſchlaffung der Zeit, beſonders der Geiſtlichkeit, hervorgerufen war. Daher hat er ſtets bezeugt, es könne kein rechter Glaube und keine Wiedergeburt da ſein, wo keine Heiligung, kein chriſtlicher Wandel, keine Nachfolge Jeſu ſei; und es ſei unmöglich, daß Jemand ſündige, ohne in demſelben Maaße am Glauben abzunehmen [41]). So hat Wiclif das Moment der Heili-

---

die Menſchen haben, von Gott; wenn demnach Gott ein gutes Werk eines Menſchen belohnt, ſo krönt er ſeine eigene Gabe. Auch das iſt alſo aus Gnaden, wie alle Dinge welche die Menſchen nach Gottes Willen haben, aus Gnaden ſind. Gottes Güte iſt die erſte Urſache, weshalb er irgend ein Gutes den Menſchen verleiht; und ſo kann Gott auf keine andere Weiſe dem Menſchen Gutes thun als frei aus Gnaden; und nur in dieſem Sinne aufgefaſſt geben wir zu, daß Menſchen Etwas von Gott verdienen." — Im Trialogus III. c. 7. f. 56 behandelt er den ſcholaſtiſchen Begriff eines meritum ex congruo, d. h. die Vorſtellung, daß die Gnade der Erneuerung den Seelen als Anerkennung ihrer ſelbſtändigen Vorbereitung mittels eigener Kräfte, d. h. halb und halb als verdienter Lohn gegeben werde, — als vanitas, leere Einbildung.

[41]) Trialogus III, c. 2. f. 47: Omnes — criminosi secundum praesentem etiam injustitiam sunt infideles, cum impossibile sit quenquam peccare, nisi de tanto in fide deficiat. Wie reine Lehre und ächter Glaube Heiligung des Lebens erfordern und erzeugen, ſo iſt anderntheils ſowohl wiſſentliche Abweichung vom reinen Wort Gottes Sünde, als auch ungöttlicher Wandel Ketzerei (nicht blos Irrlehre = Ketzerei); Trial. I, 40. f. 46, 1: religiosi errant moraliter ex commixtione suarum traditionum et legis divinae; III, 7. f. 55, 2: diabolus utitur errore scholastico, ad haereses in moribus inducendas; c. 17, f. 73, 1: plures sunt haeretici reales quam verbales; vergl. ſodann die bekannte Definition der Ketzerei, von der indeſſen Lewis S. 475. nicht angiebt, welcher Schrift ſie entnommen iſt: Errour meyntened agenst holy Writt, and that in Life and Conversation, as well as in Opinion. — Direct ſpricht er von der Unerläßlichkeit der Nachfolge Jeſu zum Glauben, in ſeinen Predigten, z. B.: If thou hast a full belief of Chr., how he lived here on the earth, and how he overcame the world, thou also overcomest it as a kind son. — And here it is manifest, what many men are in this world. They are

Digitized by Google

gung in der Heilsordnung beharrlich hervorgehoben, wiewohl weit entfernt von Selbstgerechtigkeit und der Einbildung eigenen Verdienstes; wie denn dieses Dringen auf praktisches sittliches Christenthum („geschaffen in Christo zu guten Werken") mit der freien Gnade Gottes in Christo auch in der h. Schrift unzertrennlich verbunden ist. Indessen ergibt sich doch klar, daß die eigenthümlich paulinische Lehre von der Rechtfertigung vor Gott durch den Glauben allein, bei Wiclif nicht besonders hervortritt [42]).

Der Gedanke von der freien Gnadenwahl und der Grundsatz, daß zum wahren Christenthum Bekehrung nothwendig sei, brachte auch einen vom mittelalterlich-römischen abweichenden Begriff der Kirche mit sich. Wiclif konnte folgerichtig den Begriff der Kirche nicht gelten lassen, wonach sie mit der Geistlichkeit zusammenfiel, also unbedingt alle Mit-

---

not born of God, nor do they believe in Christ. For if this belief were in them, they should follow Christ in the manner of his life, but they are not of faith, as will be known in the day of doom. — Either the belief of such men sleepeth, or they want of a right belief; since men who love this world, and rest in the lusts thereof, live as is God had never spoken as in his word, or would fail to judge them for their doing. Vaughan II, 35 f. Der Ernst des Gehorsams gegen Gottes Gebot ist mit dem alleinigen Vertrauen auf Christum schön vereinigt in dem betenden Schluß des Buchs On Prelates: The Almighty, of his endless charity, would destroy de pride, — and make men earnest to keep his commandments, and to set their trust fully in Christ; bei Vaughan II, 321.

[42]) Melanchthon hat in der kurzen Kritik Wiclif's, welche in der Vorrede seiner Sententiae veterum de coena Domini steht, in dieser Hinsicht geurtheilt: Prorsus nec intellexit nec tenuit fidei justitiam. Vaughan äussert sich deßhalb empfindlich (II, 324 ff.) und meint, Melanchthon müsse Wenig von Wiclif's theologischen Schriften gekannt haben; sei doch bei W. so gut als bei Luther die Versöhnung Christi als einziges Mittel der Begnadigung des Sünders ein Hauptartikel des Glaubens gewesen, und auch die Unterscheidung zwischen Rechtfertigung und Heiligung sei W. klar gewesen. Indessen gehört die erstere Bemerkung nicht zu dieser Frage; die zweite aber bedarf erst noch des Beweises durch Belege, und Melanchthon's Urtheil ist also hierdurch, sofern es die scharfe Lehrform berücksichtigt, noch nicht widerlegt. Jenen Kern und Lebenspunct mit glücklichem Griff in's Licht zu stellen und als Schibboleth evangelischen Bekenntnisses zu erfassen, war erst Luthers göttlicher Beruf. Uebrigens müssen wir, um der Wahrheit die Ehre zu geben, offen bekennen, daß Melanchthon's Gesammturtheil uns denn doch nicht gerecht erscheint, indem es die großen evangelischen Wahrheiten, welche die deutsche lutherische Reformation mit Wiclif gemein hatte (den consensus zwischen W. und Luther) verkennt.

Digitized by Google

glieder dieses „Standes" einschloß und sämmtliche Nichtgeistliche ausschloß. Er musste im Gegentheil nach gewissenhafter Ueberzeugung einen Theil der Geistlichen seiner Zeit sogar für Feinde der Kirche und für eine Synagoge Satans erklären; während er anderntheils alle gläubige und fromme Christen ohne Unterschied des Standes für ächte Mitglieder der heil. Kirche erkannte. Die „heil. Kirche" war ihm die Sammlung der Gläubigen und Erwählten, für welche Christus sein Blut vergossen hat und die einst selig werden [43]). Wiclif legt also den Begriff der Kirche zu Grund, wornach sie eigentlich die Sammlung der Erwählten und wahrhaft Gläubigen ist, und lässt nur untergeordneter Weise die sichtbare Gemeinschaft, welche Auserwählte nebst Heuchlern in sich begreift, als Kirche gelten; er schliesst also einerseits alle Heuchler und Gottlosen, selbst wenn sie Kirchenämter, hohe und niedere, bekleiden, von der eigentlichen Kirchenmitgliedschaft aus, andererseits alle wahrhaft Gläubigen in dieselbe ein, offenbar in einer Weise, welche der protestantischen Anschauung der unsichtbaren und sichtbaren Kirche entspricht. Somit ist bereits das Wesentlichste des Gegensatzes zwischen Protestantismus und Katholicismus in Betreff der Kirche ausgesprochen, und zwar im Zusammenhange mit der Grundlehre Wiclif's von der Gnadenwahl und dem alleinigen Heil in Christo Jesu. Je unbedingter er Erkenntniß der Wahrheit, Bekehrung und Heil auf die freie Gnade Gottes in Christo zurückführte, desto weiter kam er von der her-

---

[43]) Trial. IV. c. 22 (wo W. aus Anlaß der Ehe und ihrer kirchlichen Einsegnungsform auf die Verbindung Christi mit seiner Kirche zu sprechen kommt) f. 137, 2: Ecclesia quandoque capitur reputative, modo quo solennisantur multi praelati ecclesiae. — Sed **vere** dicitur ecclesia corpus Christi mixtum (d. h. aus Geistlichen und Laien gemischt), quod **verbis praedestinationis** aeternis est **cum Christo sponso ecclesiae copulatum.** f. 138, 1: Sicut nemo nostrum scit modo, utrum alius sit praedestinatus filius ecclesiae, vel (an) praescitus, sic non debet judicare aliquod esse membrum ecclesiae, vel ipsum damnare, excommunicare, canonisare etc. **Reputare** tamen debemus, recte nobiscum viventes esse filios sanctae matris ecclesiae u. s. w. — Aus der Abhandlung: On eight Things by which simple men are destroyed, bei **Vaughan** II. 279: „Wenn die Leute von der heiligen Kirche sprechen, so verstehen sie darunter Prälaten und Priester nebst Mönchen, Domherren und Bettelmönchen und alle Diejenigen welche die Tonsur haben, mögen sie auch einen der h. Schrift völlig zuwiderlaufenden ruchlosen Wandel führen; hingegen nennen sie Laien nicht Kirchenglieder, wenn sie auch noch so treu nach Gottes Wort leben und in vollkommener christlicher Liebe sterben. Trotz allem dem sind doch alle Die-

Digitized by Google

kömmlichen Ansicht ab, daß der Antheil an dem Heil durch Kirche und Priesterthum wesentlich bedingt und vermittelt sei, und desto freimüthiger forderte er den unmittelbaren Zugang der Einzelnen zur Gnade, und erkannte das allgemeine Priesterthum der Gläubigen. Diese Richtung ist besonders kräftig vertreten in der Streitschrift welche den Titel hat: „Wie der Antichrist und seine Geistlichen sich Mühe geben, die heil. Schrift zu bekämpfen". Im Lauf der Erörterung bemerkt W.: Christenmenschen sind der Wahrheit ihres Glaubens durch die Gnadengabe Jesu Christi gewiß, sowie Dessen, daß Christus und seine Apostel die Wahrheit des Evangeliums gelehrt haben, — ob auch alle Geistlichen des Antichrist (des Papstes) noch so steif und fest und bei Strafe ihres Fluchs, des Gefängnisses und der Verbrennung das Gegentheil behaupten. Und dieser Glaube ist nicht gegründet auf den Papst und seine Cardinäle, denn dann müsste er fehlen und untergehen, wenn sie fehlen; — sondern er ruht auf Jesu Christo, dem Gottmenschen, und auf der heil. Dreieinigkeit; und so kann er nie fehlen, es sei denn durch eigene Schuld, wenn er, statt Gott zu lieben und ihm zu dienen, es hieran mangeln lässt. Der allmächtige Gott und seine Wahrheit sind die Grundlage des Glaubens an Christum, und, wie St. Paulus sagt, einen andern Grund kann Niemand legen neben dem welcher gelegt ist, Jesus Christus. Darum, wenn auch Antichrist und alle seine Geistlichen, um ihrer Simonie, Hochmuths und anderer Sünden willen, tief in der Hölle begraben wären: so fehlt doch der Glaube an Christum nicht, weil nicht sie der Grund

---

jenigen welche im Himmel selig werden, Glieder der h. Kirche, und Andere nicht; im Gegentheil sind Viele die man für solche hält, Feinde der Kirche und Satans Synagoge." In einer andern ungedruckten Schrift, Sentence of the Curse expounded, sagt er c. 2 (bei Vaughan II. 279 f.): christian men, taught in God's law, call holy Church the congregation of just men, for whom J. C. shed his blood. Die Apology for the Lollards ed. Todd, welche wir eher für ein Werk Wiclif's als eines seiner Schüler zu halten nach innern Gründen geneigt sind, spricht sich, bei Auslegung der prophetischen Stelle Ezech. 44, 5—16 p. 35, über diese Frage bündig so aus: the congregacoun of feithful men, in onhed of spirit with Crist, that is the general Kirk, and ghostly body of Crist. In der Schrift: Of wedded men and wives findet sich, s. Lewis 200, die entsprechende Definition: holy Church that is Christen souls ordeyned to bliss. — Die Gesammtheit der Auserwählten und Gerechten nennt W. auch wohl den „wahren Leib Christi" (the veri bodi of Christ), im Gegensatze gegen den „gemischten oder scheinbaren Leib Christi" (the medlyd or feynid bodi), welcher Auserwählte und Heuchler in sich fasst, bei Lewis 154 f. Vaughan II, 280. Anm. 55.

Digitized by Google

desselben sind, sondern Jesus Christ. Er ist unser bester Meister, und stets bereit treue Menschen Alles zu lehren, was nützlich und für ihre Seelen nöthig ist. Jene aber möchten haben, daß Alles was diese Prälaten offen lehren und standhaft behaupten, von gleichem ja größerem Gewicht sein sollte als das Evangelium Christi. Und so würden sie die h. Schrift und das Christenthum zerstören, und am Ende geltend machen, daß, was sie immer thun mögen, keine Sünde sei. Aber Christen empfangen ihren Glauben von Gott, als seine Gnadengabe. Er gibt ihnen die Erkenntniß und das Verständniß der zum Seelenheil nöthigen Wahrheiten, indem er ihnen Gnade gibt, diesen Wahrheiten im Herzen beizustimmen. Und wenn Antichrist sagt, daß Jeder der im Irrthum ist vorgeben könnte, den rechten Glauben und ein tüchtiges Schriftverständniß zu haben, so antworten wir: lasset einen Mann nur in Allem aufrichtig die Ehre Gottes suchen und gerecht gegen Gott und Menschen leben, so wird es ihm Gott an nichts Nöthigem fehlen lassen, weder an Glauben noch an Erkenntniß, noch an Antworten gegen seine Feinde [44]).

Bei solchen Gesinnungen konnte Wiclif natürlich die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte nicht zugestehen; vielmehr bemerkt er, daß in der apostolischen Zeit die Gläubigen „vor Gott und der Gemeinde" gebeichtet haben, und das Abkommen dieser Sitte habe vielen Schaden gebracht; und „da manche Leute oft vergebens vor ihren Beichtvätern beichten", so räth er: „beichte vor Gott mit Zerknirschung und aufrichtigem Herzen, so wird er dir unfehlbar die Sünden vergeben" [45]). Damit will er jedoch das geistliche Amt nicht herabsetzen, denkt im Gegentheil sehr hoch von demselben. Er läßt zwar die lange Stufenleiter der römischen Hierarchie nicht gelten, sondern behauptet, auf Grund der h. Schrift und mit Berufung auf Hieronymus, mit großer Entschiedenheit, daß in der apostolischen Kirche es nur Aelteste und Diakonen gegeben habe, indem Bischöfe und Aelteste ursprünglich Einsunddasselbe gewesen seien [46]). Auch ist die gewaltige, starke und derbe Sprache seiner Polemik gegen das Papstthum, als Antichristenthum, hinlänglich bekannt. Aber allen seinen ernsten Strafreden wider gewissenlose Kleriker des Antichrists, wider weltliche Geistliche und Prälaten, liegt doch

[44]) How Antichrist and his clerks travailen to destroy Holy Writt, nach dem Mscr. in Corpus Christi College, Cambridge, abgedruckt in Writings of Wickliff 1831, p. 172 f. 176 f. Vgl. Vaughan II. 205 ff., 207 ff.

[45]) Aus Schisma Papae c. 3, bei Vaughan II, 298 f.

[46]) Trialogus IV, c. 15 f. 124, 2. und On the seven Deadly Sins, bei Vaughan II, 274 f.

Digitized by Google

eine hohe Ehrfurcht vor dem Amt selbst zu Grunde. Er bleibt darin sich durchweg gleich, daß er die sittlichen Anforderungen an die Geistlichkeit mit dem stärksten Nachdrucke betont, und wie zwischen aufrichtigen Christen und Heuchlern (trewe christen men und feynars, hypocrites), so auch zwischen true Priests und Antichrists worldly clerks unterscheidet, die Verweltlichung der Kirche, die Erhebung des Papstes, der Bischöfe und Priester zu weltlichen Herren als Wurzel alles Uebels betrachtet, und von der Beschränkung der aller weltlichen Macht und Besitzthums zu entkleidenden Geistlichen auf das geistliche Amt gewisse Besserung erwartet. Der Unwille über die Unsittlichkeit des Klerus seiner Zeit hat ihn sogar über das richtige Maaß hinaus bis zu der Ansicht geführt, daß die Wirksamkeit der Sakramente durch den Charakter des sie verwaltenden Priesters bedingt sei; eine Behauptung, welche in der Augsb. Confession, und mit besonderer Beziehung auf Wiclif in der Apologie, mit Recht verworfen worden ist.

Die Sittenlehre Wiclif's fliesst folgerichtig aus seiner Glaubenslehre. Als die Grundtugend stellt er die Demuth dar, und zwar vorzugsweise die Demuth vor Gott, weil der Mensch von Gottes Macht und Regiment schlechthin abhängig sei, sodaß er ohne Gott nichts Gutes denken und thun kann, und weil alle Erkenntniß, Tugend, Glück und Seligkeit lediglich Gottes freie Gnadengabe und unbedingtes Geschenk ist [47]). Ferner fordert W. als sittliche Pflicht, daß Jeder in seinem

[47]) Die ethische Idee Wiclif's hat bis jetzt, wenn wir nicht irren, noch nicht die verdiente Aufmerksamkeit gefunden; wovon der Grund unter Anderem auch in einer Mißdeutung ihres Lieblingsausdrucks liegt. Die bereits erwähnte Predigt über den Hauptmann von Kapernaum schliesst W. mit der Ermahnung, von diesem „Ritter" (er ertheilt nach mittelalterlicher Weise dem ἑκατόνταρχος den Titel Knight) zu lernen Demuth in Herz, Wort und That. Denn, habe derselbe anerkannt, daß er unter menschlicher Gewalt stehe, während er doch durch menschliche Gewalt Vieles ausrichten könne: so sollten wir noch viel mehr wissen, daß wir unter Gottes Gewalt stehen und Nichts thun können es sei denn durch seine Kraft. In diesem Zusammenhange ist es nun, daß der Grundsatz rein und klar ausgesprochen wird: Demuth ist die Wurzel aller Tugend, this root of meekness should produce in us all otter virtues; bei Vaughan II, 33. Im III. Buch des Trialogus, wo W. c. 1—24 eine Skizze der Ethik entwirft, indem er die 7 Todsünden und die denselben entgegenstehenden Tugenden erörtert, stellt er einerseits den Hochmuth, andererseits die Demuth voran, indem er c. 10 f. 60, 2 bemerkt: tota radix cujuslibet superbiae stat in eo, quod homo errat non credendo humiliter, quod quidquid habuerit est a Deo. Auf der andern Seite sagt er c. 11 de humilitate, f. 62, 2: quicunque est humilior, est

Beruf, welcher er ſein möge, bleiben und als treuer gewiſſenhafter Chriſt wandeln ſolle; und bekämpft dagegen die Einſeitigkeit und Uebertreibung, mit welcher die kirchliche und hauptſächlich mönchiſche Sittenlehre ſeiner Zeit das beſchauliche Leben und die Zurückgezogenheit von der Welt als Tugendmittel hochſtellte. Wiclif's Streben zielte hingegen deutlich dahin, das thätige Leben des Chriſten in ſeine Rechte wieder einzuſetzen und zu empfehlen.

Wir kehren indeſſen zu der Glaubenslehre zurück, um noch ein Hauptſtück der reformatoriſchen Vorarbeit Wiclif's zu erörtern, nämlich ſeinen Kampf wider die Lehre von der Wandlung. Die ſcholaſtiſche römiſch-katholiſche Kirchen-Lehre vom heil. Abendmahl hat bekanntlich drei Hauptpuncte, in denen wir Veruntreuungen und Entſtellungen der bibliſchen Wahrheit und göttlichen Stiftung des Sakraments erkennen müſſen, nämlich: die Lehre von der Wandlung, die Sitte der Kelchentziehung und das Meßopfer. Luther ſpricht deßhalb in ſeiner Schrift De captivitate babylonica (1520) von einer dreifachen Gefangenſchaft, in welcher das Sakrament des Altars liege: die erſte in Betreff ſeiner Vollſtändigkeit, oder die Kelchentziehung, die zweite in Betreff der Wandlung, die dritte in Hinſicht des Meßopfers. Der geſchichtliche Gang nun, welchen die Wiederentdeckung der verſchütteten

---

Christo propinquior. — In dem oben Anm. 37 angeführten Predigt-Bruchſtück iſt nun die Demuth eben mit der Lehre von der Gnade in Chriſto allein in Verbindung gebracht, indem es heißt: „ſo ſollten wir den Stolz ablegen und gänzlich auf J. Chr. unſer Vertrauen ſetzen". Und ſo wird denn beharrlich die Demuth unter allen Chriſtentugenden vorangeſtellt: The ordinances of Christ are founded in meekness, in unity and charity, On the 7 Deadly Sins, Baughan II, 275. „Es iſt nicht genug, das Kreuz eines leidensvollen Lebens zu tragen, ſo wir Chriſto nicht auch nachfolgen in ſeiner Tugend, in meeknes, love and heavenly desire, Of Perfect Life, Baughan, II, 327. „Je tiefer im Thal der Demuth eine Seele ſitzt, deſto mehr Ströme von Gnade und Liebe flieſſen zu ihr hernieder. Hingegen wenn die Seele hoch auf den Hügeln des Stolzes ſteht, ſo bläſt der Wind des böſen Feindes alle Art von Güte von ihr hinweg": ſ. Poor Caitiff, Writings of Wickl. 1831. p. 117. Dem Papſte wirft er aber vor: he destroys the faith of holy Church, meekness, patience and charity, and desire of heavenly bliss, Great Sentence of the Curse exp. c. 3, bei Lewis 154. Immer fordert er Demuth vor allen Tugenden vom Geiſtlichen, bei Baughan II, 186. 231. 248. — Es iſt aber irreführend, wenn man, wie Engelhardt, W. als Prediger S. 22. 24 und Neander K. G. VI, 197. thun, meekness nicht als Demuth, worauf der Zuſammenhang vieler Stellen führt, ſondern als „Sanftmuth" überſetzt.

Digitized by Google

bibliſchen Wahrheit in Betreff des h. Abendmahls, und die Bekämpfung der eingewurzelten Irrthümer genommen hat, iſt dieſer geweſen, daß zuerſt die Theorie der Wandlung, in zweiter Linie die Kelchentziehung, zuletzt die Opferidee und der Begriff des Meßopfers angegriffen wurde. Und zwar mußte jedesmal wieder ein anderer Wortführer und Streiter auf den Plan treten. Wiclif hat die Kirchenlehre von der Wandlung in's Auge gefaſſt, ohne den übrigen Puncten ſonderliche Aufmerkſamkeit zu widmen; ihm folgte hierin die zahlreiche Schaar ſeiner Anhänger. Huß ließ, ſo entſchieden er in vielen Hauptſachen in Wiclif's Fußtapfen trat, in Betreff des h. Abendmahls merkwürdiger Weiſe die Transſubſtantiation ganz auf ſich beruhen, griff dagegen mit auſſerordentlichem Nachdruck und mit einem beharrlichen Eifer, welcher ſich in der Geſchichte der Huſſiten überhaupt zeigt, die Kelchentziehung an. Luther endlich wendete ſich mit der ganzen Kraft ſeines Geiſtes und ſeines durch Gottes Wort gebundenen Gewiſſens gegen das Meßopfer; während ihm eine Zeitlang weder die Kelchentziehung noch die Theorie von der Wandlung als ſchlechthin unbibliſch erſchienen, hat er von Anfang das für den allerſchändlichſten und allerketzeriſchſten Irrthum erklärt, daß man aus dem Sakrament ein Opfer und gut Werk gemacht habe [48]).

[48]) De captivitate babyl. Jen. Ausg. T. II. f. 262 ff. Tertia captivitas ejusdem sacramenti est longe impiissimus ille abusus, quo factum est, ut fere nihil sit hodie in Ecclesia receptius ac magis persuasum, quam Missam esse opus bonum et sacrificium. Von der Kelchentziehung (prima captivitas) ſpricht er aus einem andern Ton: non quod peccent in Christum, qui una specie utuntur: — — non hoc ago, ut vi rapiatur utraque species, quasi necessitate praecepti ad eam cogamur u. ſ. w., und auch von der Wandlung oder dem Verhältniß des Unſichtbaren und Sichtbaren im h. Abendmahl (altera captivitas) urtheilt er ſchonend: mitior est, quod ad conscientiam spectat. — Permitto, qui volet, utramque opinionem tenere (entweder Wandlung des Brodes und Weines in Chriſti Leib und Blut, ſo daß nur noch die Accidenzien übrig bleiben, oder Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti bei wirklichem Brod und Wein, transsubstantiatio oder consubstantiatio); hoc solum nunc ago, ne quis se reum haereseos metuat, si in altari verum panem verumque vinum esse crediderit. Von dem Mißbrauch der Meſſe (1521): „daß man aus dem Sakrament ein Opfer machte, iſt — — die höchſte verdammte Abgötterei und Gotteslaſterung". Vergl. Max Goebel, Luthers Abendmahlslehre vor und in dem Streit mit Carlſtadt, Stud. u. Kr. 1843, 344 ff. beſ. 320 f. Die Frage können wir uns nicht völlig beantworten, warum doch Kahnis in ſeinem Werk über das h. Abendmahl, wo ſo manche entfern-

Aus demſelben Grunde nun, welcher Luthern zu ſeinem Proteſt gegen das Meßopfer bewog, fand ſich Wiclif gewiſſenshalber gedrungen die Lehre von der Wandlung anzugreifen, nämlich weil ſie zu unverantwortlicher Abgötterei verleite und eine ganze Kette von Mißbräuchen und Entſtellungen des Gottesdienſtes und des ganzen Chriſtenthums nach ſich ziehe. Er war ſich hierbei der ganzen Tragweite ſeiner Polemik klar bewuſſt: denn er bekennt da, wo er im Trialogus auf die Euchariſtie zu ſprechen kommt, mit voller Aufrichtigkeit ſeine Ueberzeugung, daß unter allen Irrlehren, welche in der Kirche je aufgekommen ſeien, keine auf ſo liſtige Weiſe durch Heuchler eingeſchwärzt worden ſei und ſo mannigfach das Volk betrüge, als dieſe; denn ſie plündere das Volk, verführe es zur Abgötterei und widerſpreche der Schriftlehre [49]). Was den letztern Punct, das Verhältniß jener Kirchenlehre zur Bibel betrifft, ſo erklärt W. ſeinem Grundſatze gemäß das Aufkommen jener „Irrlehre" von der Wandlung aus dem Umſtand, daß man den Satzungen der Kirchenlehrer und Päpſte mehr Glauben ſchenke als dem Evangelium [50]). Die ſcholaſtiſche Lehre von der Transſubſtantiation, oder von der kraft prieſterlicher Conſecration bewirkten Verwandlung des Brodes und Weines in Leib und Blut Chriſti, worauf von Brod und Wein ausſchließlich nur noch die „Accidenzien", Ausſehen, Geſchmack

---

tere geſchichtliche Dinge ausführlich erörtert ſind, gerade Wiclif's nur flüchtig Erwähnung thut.

[49]) Trial. IV, c. 2, f. 101, 2: Inter omnes haereses, quae unquam in ecclesia pullularunt, nunquam considero aliquam plus callide per hypocritas introductam et multiplicius populum defraudantem. Nam spoliat populum, facit ipsum committere idolatriam, negat fidem scripturae. c. 6. f. 109: Inter omnes haereses — non fuit nefandior quam haeresis ponens accidens sine subjecto esse hoc venerabile sacramentum. — Wie ernſt W. die Sache mit dem Gewiſſen auffaſſte, zeigt ſein Büchlein „das Pförtchen" (Wicket), aus welchem Vaughan II, 64 ff. einen Auszug eingerückt hat; er erklärt dort dieſen Mißverſtand von Gottes Wort geradezu für den „Greuel der Verwüſtung" (Matth. 24.). Aber auch dem Trialogus läſſt ſich dieß anfühlen, z. B. wenn W. IV. 6. f. 108 ſagt: „Ich wäre ſchlimmer als ein Heide, wenn ich das Geſetz Chriſti nicht bis zum Tod vertheidigen würde; und bin deß gewiß, daß alle Ketzer und Jünger des Antichriſts jene evangeliſche Wahrheit nicht widerlegen können. Andererſeits habe ich die Zuverſicht zu der Barmherzigkeit des Herrn, daß er nach dieſem kurzen Jammerleben wegen dieſes rechtmäßigen Kampfes mir überſchwänglich lohnen wird".

[50]) Trial. IV, c. 6, f. 108: Istam reputo causam lapsus hominum in istam haeresin, quod discredunt Evangelio, et leges papales ac dicta apocrypha plus acceptant. cf. c. 2. f. 102, 1.

Digitized by Google

u. dgl. übrig bleiben sollen — bestreitet W. sowohl direkt als indirekt in Hinblick auf die damit zusammenhangenden Voraussetzungen und Folgen. Er geht aber nicht lediglich widerlegend und verneinend zu Werke, sondern begründet auch eine positive Ansicht vom Sakrament, indem er an die Stelle der kirchlichen Wandlungstheorie den Doppelsatz setzt: im Sakrament des Altars ist 1. wahres Brod (und wahrer Wein), 2. Christi Leib (und Blut). Den ersteren Satz hat er (vom Frühling 1381 an) vorzugsweise behauptet und begründet; und zwar mit aller Anstrengung und stets sich gleich bleibender Klarheit, und derselbe ist auch von seinen Anhängern beharrlich festgehalten worden [51]). Anders verhält es sich mit dem zweiten Satz: Zwar daß Christi Leib und Blut im h. Abendmahl sei, das hat W. stets festgehalten; aber wie das Verhältniß des Leibes und Blutes Christi zu dem geweihten Brod und Wein nach ihm zu denken sei, darüber ist nicht so leicht in's Reine zu kommen; und zwar aus dem Grunde, weil er selbst sich darüber nicht immer gleichbleibend ausgedrückt hat. Häufig spricht er seinen Begriff der Sache dahin aus: „das geweihte Brod ist auf sakramentale Weise Christi Leib"; womit ein Unterschied gesetzt ist zwischen der Art, wie das Sakrament Brod ist, und der Art, wie es Christi Leib ist: Brod ist es natürlicher Weise (in natura sua, in his Kind), Leib Christi aber sakramentlicher Weise. Aber was heißt das nun? Manche Erörterungen und Beweise, die W. versucht, nebst einer Formel die er öfters gebraucht, führen auf die Vorstellung (Zwingli's), als ob das Sichtbare blos ein Bild, ein Zeichen wäre, welches den Leib Christi vorstellen und bedeuten, die Gedanken auf denselben führen sollte [52]). Indessen bezeugt

[51]) Wir verweisen hierüber auf Neander K. G. VI, 498 ff., vorzüglich aber auf Lewald's gründliche Darstellung, a. a. O., XVII, 599—615. — Den ersteren Satz s. Trial. IV. c. 4. f. 406, 1: Vel oportet veritatem scripturae suspendere, vel cum sensu ac judicio humano concedere, quod est panis; im Glaubensbekenntniß von 1382, bei Knighton de event. Angl. col. 2649: We beleve, as Christ and his Apostolus han taught us, that the Sacrament of the Auter (Altar), white and ronde, — is verray Goddus body in forme of brede. — This Sacrament is verray brede (bread) in his Kynde (Kind).

[52]) Trial. IV, 4. f. 406: hoc sacr. venerabile est in natura sua verus panis, et sacramentaliter corpus Christi. — c. 7. f. 440, 2: Sic autem (wie Jesus vom Täufer sagt, er sei Elias, der Apostel von dem Fels, er sei Christus gewesen, Joseph von den 7 fetten Aehren und Kühen, sie seien 7 fruchtbare Jahre) — sic autem dici potest, quod panis ille sacramentalis est ad illum modum specialiter corpus domini, — — h. e. ipsum corpus sacramentaliter signat vel figurat. — Cum

Digitized by Google

W. zugleich ſeine Geneigtheit, mehr als nur dieß zuzugeben [53]), und ſpricht ſich auch in der That an andern Stellen ſo aus, daß er über eine nur vorgeſtellte, durch Zeichen abgebildete Gegenwart hinausgeht und eine wirkliche Gegenwart des Leibes Chriſti ſetzt; ſo zwar, daß Chriſtus nicht blos potenziell, wie er als Herr der Welt an jedem Ort der Welt auch nach ſeiner Menſchheit ſich befindet, vermöge der Macht und Wirkſamkeit, womit er Alles durchdringt, ferner nicht blos in geiſtlicher Weiſe, wie in den Seelen der Gläubigen, gegenwärtig ſei, aber andrerſeits auch nicht vermöge einer Identificirung des Brodes mit dem Leib Chriſti, oder „Impanation" des Leibes Chriſti; auch nicht auf räumliche und meßbare Weiſe, ſo daß der Leib Chriſti müſſte vom Himmel zu der Hoſtie, welche in irgend einer Kirche eingeſegnet wird, herabkommen; ſondern ſo, daß das geſegnete Brod eigenſchaftlich (habitudinaliter) der Leib Chriſti iſt [54]). Und im Sinne dieſer Begriffsbeſtimmung, welche alles Abmühens ungeachtet doch keine einleuchtende iſt, ſpricht Wiclif den Satz aus: das geſegnete Brod iſt wahres Brod und zu-

mens catholici non capit, quod panis sit corpus Christi, nisi intelligendo figurative — ideo absque omni ambiguitate haec est figurativa. cf. c. 4. f. 105, 2 und Wicket, bei Vaughan II, 66: The bread is the figure of Christ's body.

[53]) In obiger Stelle Tr. IV. c. 7. f. 110, 2 fügt W. ſogleich hinzu: Paratus sum tamen, si ex fide (d. h. aus Gottes Wort) vel ex ratione doctus fuero, sensum subtiliorem credere; sed de hoc sensu sum certus.

[54]) Confessio Mag. Jo. Wycclyff de Eucharistia, bei der Kirchenverſammlung zu Oxford 1382 eingereicht, im Anhang Vaughan's II, 428 ff. abgedruckt: Non tamen audeo dicere, quod corpus Christi sit essentialiter, substantialiter, corporaliter vel ydemptice ille panis. — Credimus enim quod triplex est modus essendi corpus Christi in hostia consecrata, scilicet virtualis, spiritualis et sacramentalis. Virtualis, quo benefacit per totum suum dominium, secundum bona naturae vel gratiae. Modus autem essendi spiritualis est, quo corpus Christi est in Eucharistia et in Sanctis per gratiam. Et tercius est modus essendi sacramentalis, quo corpus Christi singulariter in hostia consecrata. — Modus autem essendi, quo corpus Christi est in hostia, est modus verus et realis. — Ideo Christus est specialiori modo in ipso Sacramento quam in aliis. Cum sit simul veritas et figura — patet iste miraculosus modus essendi sacramentalis. — Cf. Trial. IV. c. 8. f. 113: Corpus Christi habet esse spirituale in hostiâ, et non esse dimensionatum. — Veruntamen credendum est longe aliter esse (nach Lewald's Vermuthung, ſtatt est) corpus Christi in hostia consecrata (anders, als blos potentiell und ſpirituell), cum sit habitudinaliter ipsa hostia.

Digitized by Google

gleich der wahre Leib Christi [55]). — So nahe indessen diese Vorstellung der lutherischen zu kommen scheint, so tritt doch ein wesentlicher Unterschied wenigstens von der spätern und in unsere Bekenntnißschriften übergegangenen Lehre Luthers darin hervor, daß Wiclif das wirkliche Genießen des Leibes Christi im h. Abendmahl durch den Glauben bedingt sein läßt [56]).

Die Voraussetzungen und Folgen der Lehre von der Wandlung, welche dem christlichen Gewissen Wiclif's so starken Anstoß gegeben haben, daß er „den Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte" darin erkannte, sind: die Einbildung vom Machen des Leibes Christi durch den Priester, und sodann die Anbetung der Hostie. Daß der Priester durch seine Einsegnung das natürliche Brod in den Leib Christi förmlich und wesentlich verwandle, diese Vorstellung, welche die Ehre, Macht und Auctorität des Priesterstandes so überschwänglich

---

[55]) Trial. IV. c. 4. f. 405: „Iste panis est corpus Christi", ergo iste panis est, et per consequens manet panis, et sic simul est panis et corpus Christi. — Of feyned contemplatif Life, bei Lewis 94 f.: The Eucharist is the body of Christ in the form of bread. The right faith of Christen men is this, that this worshipful sacrament is bread and Christ's body, as Jesu C. is very God and very Man. Das engl. Bekenntniß W's. bei Knighton 2649: it is heresie for to trowe (= believe), that this Sacrament is Goddus body and no brede (bread): for it is both togedur. Auch die Apology for Lollards (oben Anm. 15) führt ganz so die Analogie der zwei Naturen in der Einheit der Person Christi an, p. 47: the sacrifice of the Kirk to stond to gidre (together) in two thingis —: that is the visible spicis (species) of elements and invisible flesh and blood of our Lord Jesu Crist; — as the personn of Crist stondith to gidre of God and man, for he is verrey God and man; — this thing that is seen is breed, and the cuppe that the yeen schewen; but this that the feith askith to be enformid the breed is the body of Crist. Der letztere, nach des Herausgebers Vermuthung p. XXXV. im MS. unrichtig lautende Satz soll wohl heißen: Dasjenige was der Glaube unter der Form des Brodes als gegenwärtig fordert (voraussetzt), ist der Leib Christi.

[56]) Confessio de Euchar. bei Vaughan II, 428: qui ergo credit, sive conficiat, sive non conficiat, manducavit. — Luther ist erst seit dem Streite mit Carlstadt entschieden dafür: „alle Die, so dieß Brod brechen essen und empfangen, empfangen den Leib Christi und werden desselben theilhaftig. — Des Leibes Christi werden theilhaftig auch die Unwürdigen und Gottlosen"; bei Göbel, a. a. O. 372. Vaughan spricht seine schließliche Meinung dahin aus, daß Wiclif's Ansicht vom h. Abendmahl in der Mitte stehe zwischen der Lehre Zwingli's und Luther's; II, 309 f.

Digitized by Google

erhöht, erschien ihm als eine gotteslästerliche Menschenvergötterung und antichristliche Selbstüberhebung [57]). Gleicherweise verwarf er die Anbetung der geweihten Hostie als Vergötterung des Geschöpfs und Götzendienst; und das mit um so größerer Empörung, als er überzeugt war, daß die Urheber dieser Vergötterung recht wohl wissen, wie es sich mit der Sache in Wahrheit verhalte. Zugleich machte er geltend, daß jedes andere Geschöpf ebenso gut, zum Theil noch eher angebetet werden dürfte, sofern die unerschaffene Dreieinigkeit, die doch unendlich vollkommener sei als der menschliche Leib Christi, darin gegenwärtig sei. Indessen bekennt W., daß er sich der kirchlichen Sitte füge, jedoch bedingter Weise, sofern er die Anbetung im Geist dem Leibe Christi, der im Himmel ist, darbringe [58]).

Aus dieser Skizze des reformatorischen Lehrbegriffs von Wiclif ist unter Anderm auch Dies zu ersehen, daß W. keineswegs, wie Luther in den Tischreden sagt, nur das Leben, nicht aber auch die Lehre im Papstthum angegriffen habe (Werke, Walch XXII, 1038.). Noch aber sind einige unterscheidende Züge seiner in der Lehre und den Schriften hervortretenden Eigenthümlichkeit namhaft zu machen: seine stetige Bekämpfung der Bettelorden, und seine apokalyptische Richtung. Bei aufmerksamer Prüfung der an systematischer Ordnung und wissenschaftlicher Haltung hervorragendsten unter seinen Schriften, des Trialogus, hat sich uns eine Bemerkung aufgedrungen, die wir bei Vaughan auf Grund einer umfassenden Kenntniß fast sämmtlicher Werke

---

[57]) In der „Engen Pforte" (Wicket) sagt W. hierüber: „So würdet ihr große Meister werden über Christum hinaus, ihr würdet die Geber seines Wesens, und gleichsam seine Väter und Schöpfer sein, und er müsste euch ehren, wie geschrieben steht: du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren. Leute welche eine solche Verehrung, im Widerspruch mit Gottes Wort, ansprechen, meint der h. Paulus, wenn er von dem Menschen der Sünde schreibt, der sich überhebet als wäre er Gott. Urtheilet ihr selbst, oder wer es besser versteht, ob unsere Geistlichkeit dieser Sünde schuldig sei. — Wenn ihr die Werke nicht thun könnet, die Er gethan hat, wie wollt ihr Ihn machen, der sie gethan hat?" Vaughan II, 65 f. und Writings of Wickliff 1831. p. 160.

[58]) Trial. IV, c. 4. f. 406, 1: Certus sum, quod idolatrae qui fabricant sibi deos, satis noscunt, quid sint in suis naturis, licet fingant, quod habeant aliquid numinis a deo deorum supernaturaliter eis datum. — c. 7. f. 411: in qualibet creatura est Trinitas increata, et illa longe perfectior, quam est corpus Christi. c. 10 f. 417, 1: Visâ hostiâ adoro eam conditionaliter, et omnino deadoro corpus Domini, quod est sursum.

Digitized by Google

Wiclif's bestätigt fanden (I, 265. 270.): nämlich, daß der Kampf gegen die Bettelmönche, als die gewaltigsten Beförderer des „Antichrist", sich durch Alles hindurchzieht. Mag W. die scholastische Spekulation (sophistae theologi) in ihrer Blöße darstellen, oder die praktische Verweltlichung der Kirche beklagen, mag er mit wissenschaftlichen Begriffen oder unmittelbar mit dem Leben und der Sittlichkeit zu thun haben: stets führt er Hiebe gegen die „neuen Orden" oder die „Privatreligionen", wie er die Bettelorden im Gegensatz gegen die allgemeine Christenreligion nennt (vergl. Trial. I, 10; III, c. 3, 10 f. 15 f. 29 f.; IV, 16 religiosi privati, religiones oder sectae privatae, Gegensatz: religio catholica IV, c. 34). Nicht nur da, wo er das Mönchsleben selbst und besonders das Treiben der Bettelmönche als eine Entartung des christlichen Lebens rügt, sondern auch da, wo er das Papstthum, oder die Sünden der Geistlichkeit, die Fehler der Wissenschaft seiner Zeit straft, hat er mit diesen Klöstern und Orden zu schaffen. Theilweise erklärt sich dieser Zug aus dem Umstand, daß das erste öffentliche Auftreten Wiclif's eben den Uebergriffen der Bettelorden galt, im Interesse der Universität Oxford, indem er in die Fußstapfen des Richard Fitzralph trat, der 1333 Kanzler der Universität, 1347 aber Erzbischof von Armagh, Primas von Irland geworden war, und der gegen die Bettelmönche wegen ihrer Eingriffe in die Rechte der Pfarrgeistlichkeit und ihres verderblichen Einflusses auf die Universität öffentliche Klage erhoben hatte. Der Mann starb 1360, und gerade in diesem Jahre begann Wiclif seine noch viel kühneren und umfassenderen Angriffe gegen die Bettelorden. Indessen konnte dieser erste, für die noch folgenden 24 Jahre seines Lebens so entscheidende Schritt an und für sich allein seinem Geist diese polemische Richtung nicht geben; vielmehr wirkte hierzu die Thatsache mit, daß in der That die Bettelorden die brauchbarsten und willigsten Werkzeuge des päpstlichen Absolutismus (wie seit der Reformation die Jesuiten), sowie die Beförderer der falschen schriftwidrigen Wissenschaft, und der Verweltlichung und Entartung des christlichen Lebens waren. Und so hatte sein Kampf wider sie den ganzen glühenden Eifer zum Beweggrund, von dem er für reines Bibelchristenthum und sittliche Erneuerung der Christenheit in apostolischem Geiste beseelt war. Je stärker aber der Eifer wider die Bettelorden Wiclif's Seele bewegte, desto merkwürdiger erscheint eine bis jetzt wenig beachtete, und unseres Wissens zuerst von Neander K. G. VI, 225. hervorgehobene Weissagung Wiclif's auf das Hervorgehen der Reformation aus dem Mönchthum. Wir erkennen nämlich eine wirkliche Weissagung

Digitized by Google

auf Luther's Reformation mit voller Ueberzeugung in den Worten, welche Trial. IV, c. 30 ſich vorfinden. Wiclif handelt nämlich von c. 28 an eigens von den Bettelmönchen, und kommt c. 30 auf die „Brüderſchafts-Urkunden" zu ſprechen, welche von Seite einiger Orden ausgeſtellt zu werden pflegten, und kraft deren dem Inhaber ſolcher literae fraternitatum die Verdienſte des Ordens und ſeiner Heiligen zu gut kommen ſollten. Eben hier, nach Erwähnung dieſer äuſſerſten Abweichung vom Geiſte des Evangeliums, iſt es nun, wo er eine Erwartung, die er ſchon früher einmal in einer engliſchen Schrift geäuſſert hatte, wiederholt ausſpricht: „daß einſtens Kloſterbrüder, welche Gott ſeiner Unterweiſung würdigen wird, ſich mit aller Andacht zu der urſprünglichen Religion Chriſti bekehren, ihre Treuloſigkeit aufgeben und mit Genehmigung des Antichriſt (des Papſtes), welche ſie entweder erbitten oder behaupten, frei zu der urſprünglichen Religion Chriſti zurückkehren, und alsdann die Kirche erbauen werden, wie Paulus". Erinnern wir uns nun, 1. daß Luther, als Auguſtiner, ſelbſt ein Bettelmönch geweſen iſt, und daß noch mehrere der entſchiedenſten Werkzeuge der Reformation aus Klöſtern hervorgegangen ſind, daß überhaupt im 16. Jahrhundert die Klöſter am Ende mehr für als gegen die Reformation gewirkt haben; 2. daß Luther ſeine evangeliſche Einſicht nicht ſowohl Menſchen als in der That Gott ſelbſt verdankte, ſowie daß erſt ſeine eigene Bekehrung und Wiedergeburt ihn zum Reformator der Kirche tüchtig gemacht hat; 3. daß ſein Streben, je weiter er fortſchritt, deſto klarer und mächtiger auf die Herſtellung des urſprünglichen apoſtoliſchen Chriſtenthums zielte; 4. daß in der That der pauliniſche Geiſt in unſerm großen Reformator wieder auflebte und die Reinigung der Kirche von ihrer Entſtellung durchführte; — bedenken wir das alles zuſammengenommen, ſo ſpringt die genaue Erfüllung der Weiſſagung Wiclif's in's Auge. Und je unwahrſcheinlicher nach menſchlicher Berechnung gerade dieſem rüſtigen und unerbittlichen Kämpfer wider die Bettelorden die Erwartung ſo trefflicher Erzeugniſſe aus ihrem Schooß erſcheinen muſſte, um ſo höher ſteigt die Bedeutung jener Aeuſſerung, die wir in der That als eine der merkwürdigſten Weiſſagungen, welche die Geſchichte der Kirche Chriſti kennt, betrachten müſſen [59]).

[59]) Trial. IV, c. 30 f. 149, 2: Placet de illis dicere in latino, quod quondam expressi in Anglico. — Suppono autem, quod aliqui fratres quos deus docere dignatur, ad religionem primaevam Christi devotius convertentur, et relicta sua perfidia, sive obtenta sive petita Antichristi licentia, redibunt libere ad religionem Christi primaevam, et tunc aedificabunt ecclesiam sicut Paulus.

Digitized by Google

Eine zweite Eigenthümlichkeit, durch welche sich Wiclif auszeichnet, ist diejenige welche wir in Kürze seine apokalyptische Richtung nennen wollen. Wir meinen hiermit nicht blos den Umstand, daß er vorzugsweise alles Gegenwärtige im Licht der Ewigkeit anschaut, das Leben stets als eine Pilgerreise betrachtet, deren Ziel die himmlische Heimath ist, und immer das Gericht, die Seligkeit und die Verdammniß vor Augen hat; sondern es schwebt uns vornämlich seine Neigung und Gewöhnung vor, die Dinge bei dem Licht der Offenbarung Johannis zu betrachten. Seine früheste Schrift: The last Age of the Church (1356) trägt dieses Merkmal am kenntlichsten an sich: schon wiefern der Verfasser in die Fußtapfen eines Abt Joachim von Flore, des h. Bernhard u. A. tritt; dann aber namentlich wiefern er das Weltende so nahe, am Schluß des 14. Jahrhunderts, erwartet, und den Jammer seiner Zeit als Zeichen der nahen Zukunft des Herrn betrachtet. Indessen sind auch die späteren und spätesten Schriften von dem gleichen Gesichtspunkte aus verfaßt. Wenn Wiclif, hierin den antirömischen Franziskanern folgend, im Papst den Antichrist erkennt, sodaß „Antichrist" ganz der stehende Name für den Papst geworden ist; wenn ihm das „Loswerden des Satans" (nach den 1000 Jahren Apok. 20, 7, die er aber als bereits verflossen rechnet) den Hauptwendepunkt aller Geschichte seit Christo bildet, seit welchem alles Böse massenweise über die Kirche hereingebrochen sei; wenn die furchtbarste Irrlehre nichts anderes als „der Grund der Verwüstung an heiliger Stätte" ist; wenn „der Mensch der Sünde" mit seiner Selbstvergötterung ihm als wirklich vorhandenes Schreckensbild erscheint: so haben offenbar die Weissagungen der Offenbarung Johannis seinen Geist mit großer Gewalt beherrscht.

Nachdem die Persönlichkeit Wiclif's und das Reformatorische seiner Lehre im Bisherigen kurz erörtert ist, haben wir nun sein thätiges Wirken und dessen Erfolge ins Auge zu fassen. Wie vielseitig sein Charakter war, so mannichfaltig ist auch sein Wirken gewesen: bald widmet er sich, als Vorstand eines College zu Oxford, der Leitung des kleinen Gemeinwesens mit Umsicht und Thatkraft; bald sitzt er auf dem theologischen Lehrstuhl oder tritt in Disputationen auf, um die Wissenschaft, insbesondere aber die biblische Wahrheit, zu vertreten; bald ist er in Brügge, als Mitglied der königlichen Commission durch kirchenrechtliche Unterhandlungen mit päpstlichen Legaten in Anspruch genommen; bald ist er mit zahlreichen schriftstellerischen Arbeiten beschäftigt; bald widmet er sich als Landpfarrer seinen Amtspflichten mit demüthigem Eifer, indem er namentlich dem Predigtamte fleissig und mit Begeisterung ob-

Digitized by Google

liegt. Je gewaltiger nun seine Persönlichkeit, je vielseitiger und unermüdlicher seine Thätigkeit, je empfänglicher zugleich die Zeit für seine Bestrebungen, und je frischer und freier der Geist seines Volks in ihm lebte, desto größern Anklang musste er bei Ebendiesem finden. Aber es lässt sich immer voraus erwarten, daß bei der Vielseitigkeit des Mannes, der zu einer großen Bewegung den Anstoß gab, nicht alle Anhänger gerade in allen Richtungen ihm folgten, vielmehr die Einen nach dieser und die Andern nach jener Seite sich ihm anschlossen. Dies bestätigt sich auch durch die Thatsachen. Der Herzog Johann von Lancaster, dieser mächtige Gönner und Schutzherr Wiclifs, der „fromme und gottergebene Mann, friedfertigen Sinnes, welcher der Unbill seiner Feinde niemals gedacht" (wie Knighton 2640 ihn schildert), hat offenbar nur den Fürsprecher einer kirchlich-politischen Reform und Emancipation Englands in ihm geschätzt und beschützt; sobald er sich aber an das kirchliche Glaubenssystem im Punkte des h. Abendmahls wagte, war er durchaus nicht mehr mit ihm einverstanden. Von anderer Seite mag die wissenschaftliche Meisterschaft und Eigenthümlichkeit Wiclifs manchen Männern imponirt haben, ohne daß sie mit seinen übrigen thätigen Bestrebungen einverstanden waren; noch Andere — und dies scheint gerade die größte Anzahl gewesen zu sein — verdankten dem christlich-religiösen Geist des Mannes eine tiefe und nachhaltige Anregung. Es ist eine sowohl von Wiclif selbst als von seinen Gegnern bezeugte, ausgemachte Thatsache, daß eine Anzahl Männer von Rang, Einfluß und Vermögen ihn persönlich und seine Bestrebungen begünstigt haben. Wiclif selbst erwähnt es in einer Predigt (über Matth. 11, bei Lewis 244) als einen Trost für sich, daß „manche Ritter dem Evangelium günstig und dasselbe in englischer Sprache zu lesen gewillt seien"; und der durchaus gegen ihn eingenommene Knighton führt in seiner Chronik unter den ersten Anhängern und Gönnern Wiclif's mehrere Männer von Rang mit Namen auf und fügt ohne namentliche Bezeichnung auch sogar „Herzoge und Grafen" auf [60]). Da nun in jenen Zeiten ausser den Prinzen von Geblüt Niemand im Königreich die Herzogswürde besaß, so ist die Mehrzahl, in welcher der Chronist spricht, immerhin auffallend. Zwar der Herzog von Lancaster, König Richard's II. Oheim, gemeiniglich John

[60]) De eventibus Angl. col. 2644: Erant etiam milites (Ritter), dominus Thomas Latymer; dom. Joh. Trussel; dom. Ludowycus Clyfforde; dom. Joh. Pecche; dom. Ricardus Story; dom. Reginaldus de Hylton; cum ducibus et comitibus. Isti erant praecipue eis adhaerentes et in omnibus eis faventes.

Digitized by Google

von Gaunt (Gent) genannt, ist jedenfalls gemeint; denn der Schriftsteller hat ihn schon früher als den hauptsächlichsten Beistand Wiclif's und seiner Anhänger erwähnt [61]). Aber von einem zweiten Herzog verlautet Aehnliches durch bestimmte Zeugnisse nicht; höchstens vermuthen läßt sich das von dem jüngsten Bruder des John von Gent, Thomas, Herzog von Gloceſter, wiefern W. eine seiner Streitschriften wider Bettelmönche an ihn gerichtet hat (Ad Ducem Glocestriae contra Fraterculum, s. Vaughan II, 130 Anm. 388). Daß aber der 1377 verstorbene K. Edward III. auf Wiclif große Stücke gehalten hat, das ist nicht nur aus der Ernennung desselben zum Mitgliede der mehrerwähnten Commission in Brügge, sondern auch aus seiner Erwählung zum königlichen Caplan ersichtlich. Einmal hat nach Edward's III. Tode die Mutter des minderjährigen K. Richard II., Johanna, die Wittwe des schwarzen Prinzen (von Wales), sich thätig Wiclif's angenommen; von der späteren Gemahlin Richard's II., Anna, der Tochter Kaiser Karl's IV., ist wenigstens so viel bekannt, und von Wiclif selbst einmal erwähnt, daß sie ein Evangelienbuch in böhmischer, deutscher und lateinischer Sprache ins Land mitbrachte (1382), und die Evangelien auch in englischer Sprache fleissig gelesen hat. Die von Knighton namentlich aufgeführten Ritter waren: Sir Thomas Latimer von Braybrook, Grafschaft Northampton; Sir John Trussel aus Staffordshire; Sir Lewis Clifford aus der Grafschaft Durham gebürtig, 1385 zum Ritter des Hosenbandordens ernannt, er wurde 1378 von der Königin Mutter an die Synode zu Lambeth mit dem Auftrag abgesandt, auf Einstellung des Verfahrens wider Wiclif zu dringen, starb 1404; Sir John Pecche aus Warwickshire, starb 1386; Sir Richard Sturry wird noch später in der Geschichte vorkommen; Sir Reginald von Hilton war in der Pfalzgrafschaft Durham begütert. Ausser diesen sechs Rittern, welche Knighton aufzählt, erscheint Henry Lord Percy, Graf von Derby und Reichsmarschall 1378 als Begleiter des Herzogs von Lancaster zum Schutze Wiclifs vor dem Erzbischof und dem Bischof von London in der Paulskirche. Ein anderer Chronist, Thomas Walsingham (er war Benediktinermönch zu St. Albans, um 1440) führt als Gönner Wiclif's ferner an: Sir William Neville, dritten Sohn des Lord Neville, Sir John Clenboune und Sir John Montague oder Montacute, Bruder des Grafen von Salisbury, nebst Sir Lawrence de St. Martin aus Wilt-

[61]) De eventibus Angl. 2647: Ac habuit praecipuum adjutorem pium ducem Lancastriae, qui semper ei et suis in omnibus necessitatibus invincibili praesidio fuit.

Digitized by Google

shire [62]). Einige dieser edlen Herren haben in ihrem letzten Willen allen standesgemäßen Aufwand bei ihrer Beerdigung sich verbeten und statt dessen Unterstützungen Bedürftiger verordnet; wenn aber ein solcher Mann zugleich bekannte ein „falscher Ritter" (untreu) gegen Gott und des Christennamens unwürdig zu sein, so ist dieß gewiß nicht mit dem gelehrten Alterthumsforscher Dugdale (dessen genealogischen Forschungen man die persönlichen Notizen über obige Männer verdankt) als reuiger Widerruf wiclifitischer Gesinnung, sondern eben als Zeugniß aufrichtiger Demuth und Selbsterkenntniß aufzufassen. Inwieweit freilich diese Männer Wiclif's Ansichten sich angeeignet haben, läßt sich nicht mehr ausmachen; daß aber ihr Ansehen und Einfluß den Anhang Wiclif's verstärkt habe, bezeugt Knighton, welcher urtheilt, sie haben „im Eifer um Gott, jedoch mit Unverstand, sich an ihn angeschlossen" (de event. Angl. 2661.) Vaughan hat insbesondere die interessante Bemerkung gemacht (II, 135 f.): daß jene vornehmen und reich begüterten Edelleute namentlich auf die im Mittelalter so theure Vervielfältigung der Abschriften von Wiclif's Werken namhafte Summen verwendet haben mögen, indem ein einziges Buch, wie z. B. der in der Bibliothek des Corpus Christi College zu Cambridge vorhandene Band wiclif'scher Werke, über 300 Seiten mit doppelten Columnen fassend, und von einem Abschreiber eng geschrieben, viel Geld kostete, und auch wohl nur im Besitz eines hochstehenden Nichtgeistlichen den Nachforschungen der Ketzerrichter und den Flammen entgehen konnte.

Indessen hat man sich vor einer einseitigen Folgerung aus den eben erwähnten Thatsachen zu hüten: als ob Wiclif's Anhänger überhaupt nur in den höheren Ständen, unter dem Adel des Landes, und etwa unter den Gelehrten der Regel nach zu suchen wären. Auf diese Vorstellung hat, wie es scheint, namentlich Knighton's Chronik viele Leser geführt, weil er obige Ritter und Edle als Wiclif's Gönner mit Namen nennt und von ihrem Bemühen für ihn zu berichten weiß. Indessen ist wohl zu beachten: 1. daß er auf diese Edelleute erst zu sprechen kommt, nachdem er schon zuvor die gelehrten und wissenschaftlich gebildeten Anhänger Wiclif's erwähnt und geschildert hat, einen Hereford, Aston, Purney, Smith; hierauf fährt er fort, „es waren auch Ritter, Herr Thomas Latimer u. s. w., welche dieselben begünstigten"; 2. schreibt derselbe Erzähler wiederholt, daß die Hälfte des Volks oder gar die Mehrzahl sich

[62]) Historia brevis p. 328. 246. in Anglica, Normannica — — a veteribus scripta. Francof. 1603. fol.

der Sekte angeschlossen habe, und es hat einen nahe liegenden Grund, warum er gerade aus den höhern Ständen Anhänger Wiclif's namhaft macht, aus dem Bürger- und Bauernstande aber nicht. Auch Walsingham bezeugt, daß auch Bürger in den Städten, nebst Leuten der niedersten Classe, es mit Wiclif gehalten haben; wenigstens bemerkt er mit sichtbarem Unwillen, daß die Bürger von London und der Pöbel der Stadt das Verhör Wiclif's im Lambethpalast (1378) unterbrochen haben [63]). Wir behaupten auf Grund der Quellen: Wiclif hat unter allen Ständen des Reichs Anklang gefunden und Anhänger gezählt, am Hofe, unter den großen Baronen des Reichs, unter dem niederen Adel, der Geistlichkeit, dem Bürgerstand in den Städten, und den Lehnsleuten, Bauern und Taglöhnern auf dem platten Lande.

Die Mittel und Wege, durch welche die religiöse Bewegung geweckt und verbreitet wurde, waren theils Wort, theils Schrift, nämlich religiöse Volksschriften, deren Wiclif eine große Zahl, meist in der Gestalt kurzer Traktate, verfasst hat; und das mündliche Wort in Gespräch, akademischer Verhandlung und Predigt. Hauptsächlich war es die Predigt, welche als Hebel wirkte; denn es ist ein epochemachendes Verdienst Wiclif's, daß er das geistliche Amt vorzugsweise als Predigtamt aufgefaßt und als solches zu Ehren gebracht hat. An sich schon war es sein Grundsatz, daß die ächte christliche Nächstenliebe bei der Seele anfangen müsse, und daß Derjenige welcher die Seele seines Nächsten nicht liebe, auch den Leib desselben nur wenig lieben könne. Darum hielt er christliche Unterweisung für den besten Dienst, den Einer dem Andern erweisen könne [64]). Was er so von jedem treuen Christen als solchem fordert, das schärfte er als Amtspflicht hauptsächlich den Geistlichen ein: nämlich die Unterweisung der Seelen aus Gottes Wort durch die Predigt [65]), die er als die heiligste und unerläßlichste Pflicht gegen Gott, gegen die Kirche und die Seelen, als die ehrenvollste und fruchtbringendste Thätigkeit allen Geistlichen auf's dringendste empfahl. Er

---

[63]) a. a. O. f. 205: non dico cives tantum Londonienses, sed viles ipsius civitatis se impudenter ingerere in eandem capellam, et verba facere pro eo et istud negotium impedire.

[64]) Predigt über Phil. 3, bei Vaughan II, 43 f.

[65]) Contra fratres, Mscr. bei Vaughan II, 44 f.: The highest service that men may attain to on earth is to preach the word of God. This service falls peculiarly to priests and therefore God more straightly demands it of them. — Gottes Wort hören und bewahren, als den höchsten Schatz, sollten Prediger noch in höherem Maaß als Andere: and this should preachers do more than other men.

Digitized by Google

wies darauf hin, daß Chriſtus ſelbſt durch ſein eigenes Vorbild ſowie durch ausdrücklichen Befehl den Apoſteln und allen ſeinen Jüngern dieſe Verpflichtung auferlegt habe, wogegen das beſchauliche Leben mindeſtens untergeordneten Werth habe oder gar thöricht ſei und dem Evangelium zuwiderlaufe; während Geiſtliche, welche Gottes Wort und die Predigt deſſelben verſäumen, hingegen in Schenken und am Spieltiſch ſitzen u. dgl., die niederträchtigſten Verräther ſeien. Das Leben eines Prieſters — ſagt Wiclif, Alles zuſammenfaſſend — ſollte beſtehen im Predigen, Beten, Spenden der Sacramente, im Lernen des Wortes Gottes und muſterhaftem reinem Lebenswandel [66]). Wenn nun Wiclif auf dieſe Weiſe die Pfarrgeiſtlichkeit ſeines Vaterlandes auf das Eine was Noth thut hinführte, dem geiſtlichen Stand das Gewiſſen ſchärfte, kurz Dasjenige trieb, was man neueſtens „innere Miſſion unter den Geiſtlichen" genannt hat: ſo bekam ſein Wort dadurch Nachdruck und Eingang, daß er gegen ſich ſelbſt ſo ſtreng war und zuvörderſt an ſeinem Theil alle die Pflichten, welche er ſeinen Amtsgenoſſen vorhielt, mit muſterhafter Treue, Gewiſſenhaftigkeit und Eifer erfüllte, wovon unter Anderem mehr als 300 handſchriftlich erhaltene Entwürfe und Ausführungen von Predigten Zeugniß geben, die er 1376—1384 als Pfarrer zu Lutterworth vor ſeiner Gemeinde gehalten hat. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts klagte Erzbiſchof Peckham von Canterbury vor einer Verſammlung: die Pflicht des Predigens werde in ſo ungeheurem Maaße verſäumt, daß ein beträchtlicher Theil des Volks geworden ſei wie „die Armen und Elenden, welche Waſſer ſuchen und iſt keines da, und ihre Zunge verdorret vor Durſt" (Jeſaja 41, 17). Er leitete deßhalb, um für die Gemeinde beſſere Fürſorge zu treffen, den Beſchluß ein, daß jeder Pfarrer jährlich mindeſtens vier Predigten vor ſeinen Pfarrkindern zu halten habe, wozu eine Summa der abzuhandelnden Themen an die Hand gegeben wurde, als da ſind die 10 Gebote, die Artikel des Glaubens, die 7 Todſünden, die 7 Haupttugenden, die 7 Werke der Barmherzigkeit und die 7 Sacramente (Vaughan I, 200 f.). An dem niedern Maßſtab dieſes wohlgemeinten Reformplans für das Predigtweſen läſſt ſich ermeſſen, wie es in dem darauf folgenden Jahrhundert Wiclif's in dieſer Hinſicht geſtanden haben mag, wo die Predigt faſt ein Monopol der Bettelorden geworden war; zugleich aber läßt ſich daraus abnehmen, wie tief eingreifend die von Wiclif beabſichtigte Reform des Predigtwe-

---

[66]) Contra fratres, und Of a feigned contemplatif Life, bei Vaughan II, 14 f. 18 f. vgl. Engelhardt, W. als Prediger 5 ff.

Digitized by Google

sens war, nicht bloß in Betreff der Zahl sondern auch des Geistes und Charakters der Predigten, welche rein biblisch werden sollten. Ihm schwebte eine Wiedergeburt, wie der christlichen Gesinnung überhaupt, so in'sbesondere des Amtes das die Versöhnung predigt vor; und Wiclif spricht sich wie ein Mann aus, der eine besondere Vollmacht von Gott dazu hat, Geistliche zu ihrem wahren Beruf zurückzuführen [67]).

Um aber den Zweck nicht von dem guten oder schlimmen Willen der bestehenden Pfarrgeistlichkeit abhängig zu machen, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen ungehindert zu fördern, und die evangelische Wahrheit im Volk unmittelbar zu verbreiten, fing Wiclif an durch Männer zu wirken, welche dem Priesterstande angehörten, aber bei keiner bestimmten Gemeinde angestellt waren, sondern bald da bald dort auftraten, um in englischer Sprache Gottes Wort zu predigen. Diese evangelischen Reiseprediger oder, wie Wiclif selbst sie zu nennen pflegt, „armen Priester" (poor priests), stehen in der Reihe der Anhänger Wiclif's an Wirksamkeit, Einfluß und Merkwürdigkeit der Erscheinung weit höher, als die vornehmen Gönner oder die blos gelehrten scholastischen Fürsprecher der Partei. An und für sich neu war diese Erscheinung durchaus nicht, und das kam der Sache zu gut; abgesehen von früheren Thatsachen ähnlicher Art, waren ja die Bettelmönche und unter diesen namentlich die Dominikaner eigentliche Wanderprediger; und wie beharrlich und nachdrücklich auch Wiclif dieses Institut mit allen seinen Schattenseiten und Sünden bekämpfte, so war er doch unbefangen genug, selbst von den Gegnern Etwas zu lernen und sie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, indem er den papistischen Predigermönchen durch evangelische Reiseprediger entgegenwirkte; mißfiel ihm doch nicht ihr Wandern an und für sich, sondern der Charakter ihrer Predigten, wiefern sie nicht das Evangelium, sondern Legenden, Mährlein, weltliche Dinge predigten und hauptsächlich ihr selbstsüchtiges Kloster- und Ordensinteresse bezweckten. Sogar ein Vorgang oppositioneller Reisepredigt war zu Wiclifs Lebzeiten in seinem Vaterlande vorgekommen, indem ein Hauptbeförderer des Bauernaufstandes von 1381, der Priester John Ball als Wanderprediger gewirkt hatte, und zwar schon lange bevor Wiclif öffentlich auftrat, und völlig unabhängig von Letzterem, sowie in einer verschie-

---

[67]) Epistola ad simplices sacerdotes, Mscr. bei Vaughan II, 14: Whosoever he be that can but bring priests to act thus (das Evangelium zu predigen) hath authority from God, and merit in his deed.

Digitized by Google

denen Richtung [68]). Sowohl amtliche kirchliche Urkunden als Chroniken und Wiclif's eigenes Zeugniß beſtätigen die Thatſache wicliſtiſcher Reiſepredigt; einige der Prediger ſind uns auch mit Namen bekannt, z. B. John Aſton oder Ayſhton, Nicolaus von Hereford, John Purney (oder Purvey, Perney), William Thorpe [69]). Sie ſuchten aus Grundſatz kein Pfarramt, und zwar, wie Wiclif ſelbſt in der Schrift Why poor priests hawe no benefices (1382) eigens entwickelt, aus drei Beweggründen: 1. weil man in der Regel nicht ohne Simonie zu einer Pfründe gelange, möge nun ein Biſchof oder Laienpatron das Ernennungsrecht haben; 2. weil zu beſorgen ſei, daß man Einkünfte der Pfründe, die eigentlich auf Arme verwendet werden ſollten, vermöge der Abhängigkeit von den Biſchöfen, auf unrechte Weiſe ausgeben müſſte; 3. weil ſie, durch ein Seelſorgeramt nicht gebunden, freiere Hand haben das Evangelium überall zu predigen, wo ſie Nutzen ſchaffen können, aber auch nach Chriſti Geheiß von einer Stadt in die andere zu fliehen, wenn ſie von „Geiſtlichen des Antichriſt" verfolgt werden [68]). Auſſerdem war Wiclif mit ſeinen Freunden überzeugt, daß dieſe Art, den Prieſterberuf zu erfüllen, dem Vorbilde Chriſti und ſeiner Apoſtel ſich nähere: einmal, wiefern Jeſus ſelbſt auch in Städten und Marktflecken lehrend umhergegangen ſei, wo nur immer Gottes Wort Nutzen ſchaffen mochte, und bald beim Mittageſſen, bald beim Abendeſſen, überhaupt zu jeder dienlichen Zeit predigte; für's andere, wiefern Chriſtus und die Apoſtel auch keine Pfarrzehenten und Opfer, ſondern lediglich freiwillige Beiträge empfingen [71]). Daß ſie übrigens nicht, wie Lingard zu verſtehen gibt, von der angeſtellten Pfarrgeiſtlichkeit insgemein geringſchätzig dachten, erklärt Wiclif, der ja ſelbſt zu dieſer Claſſe gehörte, ausdrück-

---

[68]) Walſingham macht ihn zwar zu einem Anhänger Wiclif's ſ. 275: docuit et perversa dogmata Johannis Wiclef; da er aber beim Jahr 1381 bemerkt, daß Ball ſchon 28 Jahre lang vorher ein Prediger geweſen ſei, was bis auf 1353 zurückführt, ſo wird es höchſt unwahrſcheinlich, daß er ſollte ein Schüler W's. geweſen ſein. Richtiger iſt des viel früheren Knighton Gedanke, Joh. Ball ſei Wiclif's Vorläufer geweſen, was auch der papiſtiſch geſinnte Lingard Hist. of Engl. IV, 238 Anm. 15 annimmt. Der Chroniſt nennt col. 2644 den Ball praecursorem des W. und entwickelt dieß 2656 näher.

[69]) Knighton 2658. Fox commentarii 116 ff.

[70]) Vaughan II, 164 ff. vgl. Engelhardt a. a. O. 27 ff.

[71]) Predigten, bei Vaughan II, 23 f. und Why poor priests daſ. II, 468.

Digitized by Google

lich [72]). Dieſe Männer gingen in langen Gewändern von grobem rothem Tuch, baarfuß mit einem Stab in der Hand einher, und wanderten von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, aus einer Grafſchaft in die andere, ohne Ruhe und Raſt, ſtets lehrend, predigend, vermahnend, wo ſie willige Zuhörer finden mochten [73]); ohne jedoch hiezu, wie vorgeſchrieben war, biſchöfliche Genehmigung einzuholen, was ihnen von Seite der Gegner übel vermerkt wurde. Der Charakter ihrer Predigten war bibliſch: denn es war, wie Wiclif in der Schrift Of good Preaching Priests bezeugt, ihr erſter Zweck, daß das Wort Gottes beſtändig erkannt, gelehrt, aufrecht erhalten und hoch geehrt werde. Der Inhalt dieſer Predigten war ferner theils negativ und polemiſch, theils poſitiv und erbaulich; denn es war, wie W. am angeführten Orte ſagt, ihre zweite Aufgabe, die Sünden welche in den verſchiedenen Ständen im Schwange

---

[72]) Why poor pr. bei Vaughan II, 169: „Sie verdammen aber deſſenungeachtet jene Pfarrer nicht, die ihr Amt gut führen, da bleiben, wo ſie am meiſten nützen, und Gottes Geſetz (Wort) treu und feſt lehren; ſ. Engelhardt a. a. O. 30.

[73]) Walſingham ſagt beim Jahr 1377 f. 194. von Wiclif: ut suam haeresin cautius palliaret ac sub exquisito colore dilataret latius, congregavit iniquitatem sibi, videlicet comites ac socios unius sectae insimul Oxoniis et alibi commorantes, talaribus indutos vestibus de russeto, in signum profectionis amplioris incedentes nudis pedibus, qui suos errores in populo ventilarent, et palam ac publice in suis sermonibus praedicarent. Das russetum, nach Du Cange = pannus vilior, rufei coloris, war vielleicht deshalb gewählt, weil Schwarz, Grau, Weiß bereits von den Bettelmönchen, Dominikanern, Franziskanern, Karmeliten, die deßhalb black friars, grey, white friars hieſſen, in Beſchlag genommen war, und die Wicliſiten ſich von Dieſen unterſcheiden und ſchon an der Farbe erkennen laſſen wollten. Auch Knighton ſpricht von ihrer auszeichnenden Tracht 2662: principales Pseudo-Lollardi prima introductione hujus sectae nefandae vestibus de russeto utebantur pro majore parte, deutet die Tracht, als ſollte ſie ſinnbildlich die Herzenseinfalt ausdrücken, geht aber mehr ins Einzelne und charakteriſirt die Häupter der Sekte, z. B. den magister Joh. de Aston nominatissimus, qui refocillamen corporis postponens vehiculum equorum non requisivit, sed pedestris effectus cum baculo incedens ubique ecclesias regni — indefesse cursitando visitavit — et ubique in ecclesiis regni praedicans lollium cum tritico seminavit. col. 2658 f. — Quartus haeresiarcha dominus Johannes Purneye capellanus simplex, in gestu vultuque maturus et formam sanctitatis praetendens — in vestimento et habitu homo communis, corporis quietem excutiens ad itineris laborem operam dabat, et sectae suae populorum corda — adducere indefesse studuit: 2660.

Digitized by Google

gingen, besonders die Heuchelei und Irrlehre des Papstes und der papistischen Geistlichkeit zu bekämpfen; als ihr dritter Zweck wird angegeben, Friede, Glück und wahre Bruderliebe in der Christenheit, besonders in England zu befördern, damit die Menschen selig werden möchten [74]). Den erbaulichen Ton hätte sich die herrschende Hierarchie schon gefallen lassen können, wären nur nicht so scharfe und rückhaltlose Worte gegen die Geistlichkeit und die Bischöfe gefallen; aber in Folge dieser Angriffe machte man den Predigern den Vorwurf, sie wissen fast nichts als auf die Prälaten zu schelten, und das immer nur hinter ihrem Rücken. Hiergegen vertheidigt Wiclif seine Freunde in der Schrift: The Deceits of Satan and of his Priests: „Der allmächtige Gott, welcher voll Liebe ist, hat (Jesaja 58, 1) den Propheten befohlen laut zu rufen, nicht zu schonen, und dem Volke seine Sünden zu verkündigen; nun ist zwar die Sünde der Gemeinen groß, noch größer indeß die der großen Herren und der Weisen, am allergrößten aber die der Prälaten; also sind treue Männer durch Gottes Wort verbunden am lautesten zu rufen gegen die Sünde der Prälaten, weil diese an sich die größte ist und dem Volke am meisten Schaden zufügt. Aber der Antichrist hat ihnen solche Macht ertheilt, daß Niemand in ihrem Beisein gegen ihre offenbaren Sünden reden darf, ohne auf der Stelle getödtet zu werden [75]). Es ist aber auch leicht begreiflich, daß diese Prediger, wenn es ihnen mit der Treue gegen Gottes Wort Ernst war, sich unmöglich auf das rein Erbauliche beschränken konnten, vielmehr gewissenshalber auch gegen die im Schwang gehenden Sünden Zeugniß ablegen mußten. Wie konnten sie für sittliche Erneuerung des Volks und Wiedergeburt der Christenheit wirken, wenn sie die herrschenden Sünden nicht mit aller Offenherzigkeit und vollem Nachdruck straften! Ist doch das Wort Gottes, das sie führten, selbst

---

[74]) s. Vaughan II, 184; Engelhardt 32. Hiermit stimmt die Beschreibung, welche Knighton als Ohrenzeuge von den Predigten macht, insofern vollkommen überein, als er sagt: sie haben immer eingeschärft, Niemand könne gerecht und Gott wohlgefällig sein, der nicht das „Gesetz Gottes halte, welches sie predigen; talem enim habebant terminum in omnibus suis dictis semper praetendendo legem dei, Goddis lawe. Derselbe Berichterstatter beschreibt zugleich sehr bezeichnend, wie Erbauliches mit Polemischem verbunden wurde: Doctrina eorum in quibuscumque loquelis in principio dulcedine plena apparuit et devota, in fine quoque invidia subtili et detractione plena defloruit. col. 2664 cf. 2660: in suis sermonibus — inexquisite clamitaverunt Trewe prechoures, False prechoures.

[75]) Vaughan II, 184 f.

Digitized by Google

ein zweischneidiges Schwert, und ist doch (worauf Wiclif sich auch einmal beruft) Christus selbst nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert [76]). Diese thätigsten und eifrigsten Freunde und Gesinnungsgenossen Wiclif's waren, in Verbindung mit ihrem Meister, gewissermaßen ein „Verein für innere Mission". Denn sie arbeiteten allesammt an einer Erneuerung und Besserung der Christenheit, und zwar von innen heraus; Wiclif selbst hat die Predigt des Wortes vor den Zeitgenossen, insbesondere vor der verweltlichten Geistlichkeit als ein Werk aufgefasst, welches den Bemühungen für Bekehrung der Heiden („äussere Mission") ganz entspreche (Trial. III, c. 14 f. 70, 1.).

Diese Thätigkeit blieb, wie schon angedeutet, nicht fruchtlos: Wiclif erwähnt daher in seinen Schriften nicht blos die „armen (unbesoldeten) Priester", sondern überhaupt „treue Leute" (trewe men) d. h. aufrichtig fromme Christen; namentlich wenn er nicht wissenschaftliche Ueberzeugungen sondern praktische Grundsätze gewissenhafter Frömmigkeit ausspricht, redet er in der Regel nicht in seinem eigenen Namen, sondern im Namen mancher Anderen „wahrer Christen" u. s. w. Und daß in der That nicht blos aufgeklärtere christliche Erkenntniß, sondern wirkliche Erweckung und religiöse Anfassung gewirkt worden ist, das wird aus dem Bekenntniß eines Mannes ersichtlich, der zwar erst 23 Jahre nach Wiclifs Tode als wiclifitischer Reiseprediger in Untersuchung gekommen ist, aber über die Zeit an der wir hier stehen, Aussagen gemacht und dieselben nebst der ganzen Geschichte seines Verhörs im Gefängniß aufgezeichnet hat, so daß diese von Freundeshänden aufbewahrt und im 16. Jahrhundert gedruckt werden konnte. Es ist dieß William Thorpe, der schon oben erwähnt worden ist [77]). Er erklärt sich im Verhör vor dem Erzbischof Thomas Arundel über seinen Lebensgang und seine innere Entwicklung folgendermaßen: „Nachdem ich durch meiner Eltern Zuspruch und Drohungen bewogen worden war mich für den Priesterstand vorzubereiten, so bat ich sie um die Erlaubniß mich von gelehrten und frommen Männern in Demjenigen unterweisen zu lassen, was zu einem so heiligen Amte gehörte. Sie willigten gern ein und gaben mir ein Taschengeld zur Reise. So begab ich mich denn zu Männern von denen ich gehört hatte, daß sie durch Gottseligkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichnet und bewährt seien, und blieb so lange in ihrem Umgang, bis ich den-

[76]) On the four deceits of Antichrist, bei Vaughan II, 188.

[77]) The Examination of William Thorpe wurde im Anfang des 16. Jahrhunderts abgedruckt; das Folgende haben wir aus Fox commentarii 121 ff. entlehnt.

Digitized by Google

ken konnte durch ihre heiligen Uebungen und ihre Rechtſchaffenheit auch Etwas für mich gewonnen zu haben. Durch ihr Vorbild bewogen widmete ich mich dem Studium der h. Schrift mit dem angeſtrengteſten Bemühn, mein Leben nach ihren Vorſchriften einzurichten." — Auf die Frage ſeiner Richter, wer denn jene weiſen Männer, ſeine Lehrer, geweſen ſeien, antwortet Thorpe: „Johannes Wiclif wurde von Vielen für den berühmteſten Mann ſeiner Zeit gehalten; er war körperlich mager, leib-arm und faſt erſchöpft an Kräften (letzterer Zug läſſt vermuthen, daß Thorpe mit Wiclif erſt in deſſen letzten Lebensjahren näher bekannt geworden ſei); mehrere Große des Reichs haben öftern Verkehr mit ihm gepflegt und ſich ſeiner eifrigſt angenommen, ihn geehrt, ſeine Worte niedergeſchrieben und das Vorbild ſeines Lebens wie eine Vorſchrift geachtet. Und ſeine Lehre wird immer noch von ſehr Vielen dafür angeſehen, daß ſie die Reinheit der urſprünglichen apoſtoliſchen Kirche im höchſten Grad an ſich trage. — Sodann hat Magiſter Aiſton (Aſton) eben dieſe Lehre, die er von Wiclif überkommen hatte, durch Wort und Schrift ſo nachdrücklich und ſorgfältig als möglich verbreitet, und aufs unbeſcholtenſte nach derſelben gelebt bis an ſeinen Tod; ebenſo Philipp Reppington, ſolange er noch Kanonicus in Leiceſter war, auch Nicolaus Hereford, David Gottrey, Johann Purvey und Andere; — Dieſe nebſt viele Anderen galten dazumal als Männer von ausgezeichnetem Ruf und Anſehen, die in denſelben Studien und in dem Bekenntniß der Wahrheit ſich mit ungemeiner Anſtrengung übten und einen heiligen Wandel führten. Dieſen allen nun ſchloß ich mich eine geraume Zeit lang innig an und gab mich ihnen als Jünger hin; keinem aber ſchloß ich mich inniger an als dem John Wiclif, einem der heiligſten und tadelloſeſten Männer jener Zeit; von dieſem habe ich die Lehr- und Lebensweiſe überkommen, welche ich bis zu meinem Ende nicht aufgeben werde." Dieſes Bekenntniß giebt uns eine Vorſtellung davon, was für eine mächtige, geſalbte und begeiſternde Perſönlichkeit Wiclif war, und wie ein ſchöner Kreis wackerer, rühriger und lebendiger Männer ſich um ihn geſammelt hatte.

Ueber die wicliſitiſchen Reiſeprediger drängt ſich uns, wenn wir uns in der Geſchichte nach ähnlichen Erſcheinungen umſehen, die Bemerkung auf: es giebt, abgeſehen von anderweitigen Thatſachen, z. B. der erfolgreichen, indeß biſchöflich autoriſirten Reiſepredigerthätigkeit Gerhard des Großen in den Niederlanden u. dgl., vier verſchiedene Zeitalter der engliſchen Kirchengeſchichte, in welchen die Reiſepredigt als ein namhaftes Mittel chriſtlicher Wirkſamkeit hervorgetreten iſt: nämlich, 1. die

Digitized by Google

Zeit der Miſſion unter den Angelſachſen im 7. Jahrhundert; 2. die Zeit Wiclifs und der Lollarden, am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts; 3. das Zeitalter des Puritanismus, im 17. Jahrhundert; 4. die Zeit des Methodismus, vor der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnend. In dem erſten Zeitalter galt es der erſten Pflanzung des Chriſtenthums unter den Angelſachſen [78]). Im zweiten Zeitraum (Wiclifs) war der Zweck lediglich „innere Miſſion", und Anbahnung einer Reform chriſtlicher Geſinnung und Erkenntniß, unter einem äuſſerlich chriſtianiſirten, aber evangeliſcher Erkenntniß und Gottesfurcht ermangelnden Geſchlecht. Im dritten Zeitraum galt es reinerer und vollerer Durchführung der bereits eingeführten, aber nicht vollſtändig durchgeführten Reformation; die Männer welche dieſen Weg zur Verbreitung ihrer Grundſätze einſchlugen, indeſſen nicht aus freien Stücken, ſondern durch Gewalt aus Aemtern verdrängt zu dieſem Mittel ihre Zuflucht nahmen, waren die Nonconformiſten oder Puritaner ſowie die Quäker [79]). Im Zeitalter des Methodismus endlich wurde, wie in der Miſſionszeit und in der wicliſitiſchen Periode, die Reiſepredigt wieder von freien Stücken als Mittel ergriffen, und zwar als Mittel zu einer Erweckung der zwar reformirten, aber wieder abgeſtumpften und ſicher gewordenen Chriſtenheit. So ausgebreitet aber auch die Wirkungen der methodiſtiſchen Prediger des 18. Jahrhunderts geweſen ſind, indem viele Seelen dadurch bekehrt und zu lebendigem wahrem Chriſtenthum geführt worden ſind, ſo ſtehen ihnen doch die wicliſitiſchen Reiſeprediger an Einfluß wenigſtens nicht nach; bei dem Beſitze einer gleich durchſchlagenden volksmäßigen Beredtſamkeit, zeichneten ſie ſich vor ihren ſpäteren Nachfolgern durch einen gewaltigeren Eifer, kühneren Muth und urſprüngliche Geiſteskraft aus, während die für die damalige Chriſtenheit überraſchend neuen evangeli-

---

[78]) Namentlich erzählt Beda, Kirchengeſch. III, 3 von Aidan, dem Apoſtel Northumberlands, daß er nebſt ſeinen Gefährten Stadt und Land zu Fuß durchreiſte, und Tag für Tag die ihm Begegnenden, falls ſie noch Heiden waren, zur Bekehrung und zur Taufe einlud, wenn ſie ſchon Chriſten waren, ſie im Glauben und guten Werken beſtärkte; ſ. Engelhardt, W. als Prediger 32 ff.

[79]) Den Nonconformiſten wurden unter Karl I. durch Erzbiſchof Laud ihre Pfarreien entzogen, und das Predigen wurde ihnen unterſagt; aus ihren Kirchen vertrieben, ihrer Einkünfte beraubt, wanderten ſie jetzt von Stadt zu Stadt, vor Verſammlungen lehrend und predigend, welche in Gaſthöfen, Privatwohnungen, wohl auch auf freiem Felde ſich vereinigten. Allein die Verfolgung fand ſie überall. S. Guizot, Geſch. der engl. Staatsumwälzung I, 1827. S. 106.

Digitized by Google

schen Wahrheiten ihnen einen kräftigen Schwung und hohen Nachdruck gaben, und auf das Volk eine desto unwiderstehlichere Anziehung übten, je ungewohnter in Predigten die Muttersprache klang, deren sich die Wiclisiten so glücklich zu bedienen wussten.

Kein Wunder, daß die evangelische Reisepredigt solchen Erfolg hatte, und daß, während Wiclif's unmittelbares persönliches Wirken ihm unter dem Adel sowie unter den Gelehrten zahlreiche und thätige Genossen, Anhänger und Gönner gewann, die Reisepredigten seiner Freunde weit und breit im Lande das Volk begeisterten [80]). Bei solchen Erfolgen, und bei der Kühnheit, mit welcher die Reiseprediger, unter dem Beifall des Volks, nicht allein die biblischen Wahrheiten von der freien Gnade in Christo Jesu vortrugen, sondern auch wider kirchliche Mißbräuche, unbiblische Menschensatzungen, sowie gegen die Sünden der Geistlichkeit und aller Stände freimüthig zeugten, wurde natürlich die papistische Geistlichkeit, insbesondere die Bischöfe und Mönche, gewaltig aufgeschreckt, und versuchten alle Mittel und Wege, um die heranrückende Gefahr für die bestehenden Einrichtungen und Vorrechte der Kirche abzuwenden. Daher begannen schon zu Wiclif's Lebzeiten die Gegenmaßregeln der Geistlichkeit vom Papst herab bis auf die Bettelmönche. Anfangs wurde Wiclif für sich allein zur Rechenschaft gezogen, und zwar durch den Erzbischof von Canterbury, denselben mönchisch gesinnten Simon von Langham, der gleich nach seinem Antritte als Primas (1366) den Wiclif seiner Stelle als Vorstand von Canterburyhall in Oxford entsetzt hatte. Im Jahre 1376 war William Courtney, einer der herrschsüchtigsten Priester seiner Zeit, Bischof von London geworden, und wusste nun mit großer Rührigkeit seine Standesgenossen gegen Wiclif aufzuregen. Ohne Zweifel auf sein Betreiben ward Derselbe im Februar 1377 vorgeladen und musste in der Paulskirche zu London vor dem Bischof und Erzbischof erscheinen; allein der Herzog von Lancaster nebst dem Grafen von Derby, Percy, der zugleich Reichsmarschall war, beglei-

---

[80]) Ein gegnerisches Zeugniß hierfür ist in dem Schreiben der Univ. Oxford an den Erzbischof, vom J. 1382 erhalten: Doctor quidam novellus dictus Joh. Wycliff, non electus sed infectus agricola vitis Christi, jam intra paucos annos pulcherrimum agrum vestrae Cantuariensis provinciae tot variis seminavit zizaniis, totque pestiferis plantavit erroribus, tot denique suae sectae procreavit haeredes, quod, sicuti probabiliter credimus, absque mordacibus sarculis et censuris asperrimis explantari vix potuerunt aut evelli: Wilkins Concilia M. Brit. 1737. F. III, 171.

Digitized by Google

teten ihn persönlich um ihn zu beschützen, sodaß seine Gegner Nichts gegen ihn ausrichteten. Im gleichen Jahre ergingen vier Bullen Papst Gregor's XI. an die Universität Oxford, den Erzbischof und den Bischof von London, nebst einem besondern Schreiben des Papstes an K. Edward III. Als aber die Schreiben in England ankamen, war Edward III. indessen gestorben (21. Juni 1377), und der Thronerbe Richard II. war ein zwölfjähriger Knabe; dennoch ging die Sache ihren Gang: Wiclif wurde vom Erzbischof und vom Bischof von London, als Delegaten des Papstes, vorgeladen, und erschien zur Verantwortung wegen der vom Papst bezeichneten 19 Artikel vor Denselben in der Kirche des erzbischöflichen Lambethpalastes bei London im Anfang des Jahres 1378. Aber hier war es wo Sir Lewis Clifford auf Befehl der Mutter des jungen Königs, Johanna, Prinzessin von Wales, Einhalt that [81]). Weil in demselben Jahre das Schisma eingetreten war, so hatte man von Seite des Papstes keine Zeit sich mit dieser Angelegenheit weiter zu befassen; und erst im Jahre 1381 wurde sie von der englischen Hierarchie selbständig wieder aufgegriffen, aber in der Weise, daß jetzt schon mehrere Gesinnungsgenossen und Mitarbeiter Wiclif's zugleich mit ihm in Untersuchung gezogen wurden, wovon unten. Wiclif selbst spricht sich öfters, theils in englischen theils in lateinischen Schriften, voll düsterer Ahnungen aus über die Verfolgungen, welche der von ihm erkannten und durch ihn und Andere verkündigten Wahrheit drohen, aber auch voll gewisser Zuversicht für den endlichen Sieg der guten Sache. In einer Predigt sagt er z. B.: „Die Weissagungen Jesu von Prüfungen und Strafen die seiner Jünger warten, gehen eben jetzt durch die Strafen, die der Antichrist verhängt, in Erfüllung. So sind viele Lästerungen und Lügen von Päpsten und anderen Prälaten erfunden, und wer sich ihnen in Christo widersetzt, der kann ein Märtyrer werden, wenn er den Muth dazu hat. Und es giebt in der That keine bessere Ursache zum Märtyrerthum für Knechte Gottes als diese; denn da der Grund zum Märtyrerthum die Aufrechthaltung des Glaubens ist, so sollte das Aufrechthalten

---

[81]) Die Verhöre, in der Paulskirche und im Lambethpalast, werden gewöhnlich beide mit den päpstlichen Bullen in pragmatische Verbindung gesetzt (so nach Lewis 2. Ausg. S. 54, Gieseler K. G. II, 3, 294 ff., Flathe a. a. O. 189 ff., selbst Neander VI, 191 ff., (ungeachtet dem Herausgeber, Schneider, Vaughan zu Gebote stand), während das erstere schon im Febr. 1377 stattfand, die päpstlichen Bullen aber erst im Juni verfasst wurden. Erst Vaughan hat diese Sache chronologisch und pragmatisch in's Klare gebracht, II, ch. 4, bes. S. 357 f.

Digitized by Google

von Dingen welche nicht zum Glauben gehören von Christen verworfen werden, denn sonst könnte ja der ganze Christenglaube verändert, der alte abgeschafft und ein neuer eingeführt werden [82]). Und in einer merkwürdigen Stelle des Trialogus nennt Wiclif das eine teuflische Entschuldigung, wenn Heuchler der Gegenwart sagen, daß heut zu Tage das Märtyrerthum nicht wie in der ursprünglichen Kirche Pflicht sei, weil jetzt Alle oder wenigstens die Mehrzahl der jetzt Lebenden Gläubige (Christen) seien, und deshalb auch kein Tyrann mehr vorhanden sei, der wider Christum wäre und seine Glieder bis zum Tod verfolgte. Aber, erwiedert Wiclif, unstreitig ist diese Entschuldigung für die Sünde vom Teufel erfunden, weil sonst nicht die Gläubigen für das Gesetz Christi feststehen und als seine Streiter alle Leiden standhaft erdulden, dem Papste aber und seinen Cardinälen, den Bischöfen und anderen Prälaten voll Muthes freimüthig sagen würden, daß sie in ihren Aemtern, laut des Evangeliums, Gott verkehrt dienen und ihren Untergebenen gefährlich Unrecht thun. Und ebenso verhält es sich mit weltlichen Herren und Anderen, wiewohl nicht in gleichem Maaßstab, weil der Greuel der Verwüstung bei einer verkehrten Geistlichkeit anfängt, wie andererseits bei einer bekehrten Geistlichkeit der Trost angefangen hat. Und so wird bei beharrlicher Predigt des Wortes Gottes, wenn wir in Geduld und Glauben ausharren, sogleich ein blühendes Märtyrerthum sich einstellen [83]). — Was hier nur als Erwartung imvoraus, nach der Natur der Sache, ausgesprochen ist, davon redet W. in andern Stellen als von einer bereits eingetretenen Thatsache, z. B. in einer Predigt, wo er sagt: „Die Knechte Gottes werden hier auf Erden verfolgt, weil sie die Sünder, die Gottes Feinde sind, tadeln. Aber der ist feig gegen Gott, wer nicht kühn gegen die Sünde spricht; die Bekenner werden verflucht vom Antichrist, aus den Kirchen ausgestoßen, von anderen Menschen dieser Welt in Ge-

[82]) Aus einer Handschrift Codd. Ri. James, Bibl. Bodl., bei Vaughan II, 246 f.; vgl. Engelhardt 35 f.

[83]) Trial. III. c. 14 fol. 69 f. Der letzte Satz, f. 70, 1, welchen wir oben schon berührten, lautet wörtlich: Et sic non oportet nos christianos visitare paganos pro istis convertendis, cum martirio subeundo, sed praedicemus constanter legem Christi, etiam praelatis caesareis, et statim aderit florens martirium, si in fide et patientia (vergl. Offb. Joh. 14, 12) perduremus. Der nächste Gedanke ist dem Zusammenhange nach allerdings das Märtyrerthum; aber in die Augen fallend ist zugleich die Vergleichung der evangelischen Predigt mit der Heidenmission, worin offenbar der Begriff einer „inneren Mission" angedeutet liegt.

Digitized by Google

fängniſſen abgeſondert, und erfahren überall Tadel und Vorwürfe; — vielfach werden ſie vorgeladen, geſcholten und dann in's Gefängniß geſetzt, und verbrannt oder ſonſt wie getödtet, als wären ſie ſchlimmer denn Diebe [84]). — Uebrigens hat er für ſich und andere Zeugen und Bekenner der Wahrheit auch einen Troſt bereit: er ſagt ſich ſelbſt zur Beruhigung, daß „die evangeliſche Wahrheit endlich doch ſiegen müſſe, weil Chriſti Worte nicht vergehen" [85]).

Die Vorwürfe gegen dieſe Männer, welche „das Evangelium

---

[84]) Bei Vaughan II, 248 f. vgl. Engelhardt 36 ff. Ferner Of Clerks possessioners, bei Lewis 36: our worldly clerks meyntenen their worldly life by hypocrisie and hard persecution of poor priests, that prechen Christ's meckness, his wilful poverty and ghostly business, and witnessen, that prelates shoulden sue (folgen) Christ in these three especially. For these poor priests been flandered for hereticks, cursed and prisoned withouten answer u. ſ. w. Of Prelates, bei Lewis 38: they pursuen and cursen, if any poor priest wole prech frely Christ's Gospel, and deliver Christen souls out of the fend (fiend, der böſe Feind) honds, and leaden them the right way to heaven. In einer Predigt, welche unter den Handſchriften des British Museum ſich findet und aus welcher Turner, Geſch. Englands im Mittelalter 5, 196 eine Stelle gibt, ſagt er: Sum men ben sum ouned to Rome, and there put in prisoun; and sum men ben cried as heretikes among the comune peple. And over thes, as men seyn, freris killen her owne brethren, and procuren men of the worlde to kille men that seyn hem trewthe. — Trial. IV, c. 37 f. 464, 1: Tam Londiniae quam Lincoliae (unter dem Biſchof von Lincoln ſtand Wiclif als ſeinem Ordinarius) assidue ad sacerdotes fideles et pauperes extinguendum, et propter hoc specialiter, quod eorum versutias charitative in populo detexerunt.

[85]) Trial. IV, c. 4. f. 406, 1: Certus quidem sum, quod veritas Evangelii (es iſt zunächſt die Lehre vom h. Abendmahl, um die es ſich handelt) potest ad tempus in plateis corruere, et per minas Antichristi modicum reticeri, sed extingui non potest, cum veritas (Chriſtus, die weſentliche und perſönliche Wahrheit) dicat, quod verba sua non transient, licet coelum et terra quoad innovationem aliquam sic transibunt. In einer der letzten Predigten Wiclif's, Cod. R. Jamesii, Bibl. Bodl., bei Vaughan II, 468 (Engelhardt S. 38) heißt es u. a.: „Die Wahrheit iſt ſtärker als alle ihre Feinde. Warum ſollten dann Menſchen für ſie fürchten und zagen? Der Prophet hieß ſeinen Knecht getroſt ſein, weil deren viel mehrere wären, die mit ihnen ſeien, als ihrer Gegner. Ein Mann ſtehe nur feſt in Tugend und Wahrheit, ſo wird die Welt nicht Meiſter über ihn; denn wenn ſie ihn überwinden würde mit dieſen (Tugend und Wahrheit), ſo würden ſie Gott und ſeine Engel überwinden, und dann wäre Gott nicht mehr Gott."

Digitized by Google

Christi frei predigten," von Seite der Prälaten und Bettelmönche waren, wie aus einigen Streitschriften und Apologien Wiclif's zu ersehen ist, verschiedener Art. Es hieß: 1. sie verletzten die Pflicht des Gehorsams gegen ihre Obern und gegen die bestehenden Kirchengesetze [86]). Hierauf antwortet Wiclif in dem Aufsatz On Obedience to Prelates, in bewegter und kräftiger Rede: „Nein, wir sind bereit den Prälaten Ehrerbietung und Gehorsam zu beweisen, soweit ihre Lehre und ihr Leben dem Worte Gottes gemäß ist; aber weiter nicht, denn wo Gottes Wort und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe wider einander sind, müssen wir Gott mehr gehorchen als den Menschen (bei Vaughan II., 182). Zweiter Vorwurf: Das Predigen dieser Leute erzeuge Feindschaft und Uneinigkeit; worauf Wiclif antwortet: es giebt auch einen Frieden, den Christus selbst nicht bringen will (Four Deceits, bei Vaughan II, 188). Ein Dritter: Es sei zu befürchten, daß dieses Predigen Viele in die Hölle bringe, sofern Viele darum verloren gehen werden, weil sie Gottes Wort hören und nicht thun. Diese gar scheinheilige und höchst wohlwollende Einwendung widerlegte Wiclif in der gleichen Schrift (s. Vaughan II, 189) mit leichter Mühe. — Die ganze Aufgabe dieser Zeugen biblischer Wahrheit, unter allen diesen Vorwürfen und den dadurch beschönigten und begründeten Verfolgungen ist unübertrefflich schön in dem Gebete zusammengefasst, womit die Schrift schließt: How Antichrist and his Clerks travail to destroy holy Writ. Wiclif erfleht nämlich von dem allmächtigen Gott: „daß er seine kleine Heerde gegen den Antichrist stärke, damit sie die Ehre Jesu Christi und das Seelenheil der Menschen treulich suchen, die Prahlerei und angemaßte Macht des Antichrist verachten, und selbst Schmerz und Vorwürfe in der Welt um Jesu Christi und seines Evangeliums willen mit Freuden erdulden mögen, und dadurch Anderen ein beständiges Beispiel zur Nachfolge geben, sodaß sie die hohe Seligkeit des Himmels durch ruhmvolles Märtyrerthum erwerben, wie andere Heilige vor ihnen. Jesu! um deiner unendlichen Macht, unendlichen Weisheit, unendlichen Güte und Liebe willen, verleihe uns armen Sündern diese deine Liebe! Amen [87]).

[86]) Wilkins, Concilia M. Brit. III, 158 f.: Licet secundum canonicas sanctiones nemo non missus, absque sedis apostolicae vel episcopi loci auctoritate sibi praedicationis officium usurpare debeat publice vel occulte, quidam tamen aeternae damnationis filii sub magnae sanctitatis velamine auctoritatem sibi vendicant praedicandi.

[87]) Bei Vaughan II. 209; vergl. die kraftvollen Worte einer Predigt, das. S. 96. Wiclif handelt von den Bemühungen der Priester und

Digitized by Google

Die wirkliche Ergreifung von Maßregeln gegen Wiclif und seine ihm verbundenen Mitarbeiter wurde durch ein großes Zeitereigniß befördert: durch den im Mai 1381 ausgebrochenen und Ende Juni gedämpften Bauern-Aufstand. Derselbe hatte zwar durchaus keinen unmittelbaren Zusammenhang mit Wiclif's Person, Lehre und Richtung; im Gegentheil sprechen gegen einen solchen, gleichwohl von Gegnern Wiclif's zu verschiedenen Zeiten behaupteten, Zusammenhang zwei bedeutende Thatsachen: die planmäßige Feindseligkeit der aufrührerischen Bauernschaft gegen Wiclif's großen Gönner, den Herzog von Lancaster, und deren ausgesprochene Geneigtheit für die von Wiclif aufs bitterste bekämpften Bettelmönche. Der Herzog von Lancaster war damals in den Norden Englands gereist; nun machten sich zwei Haufen Aufständische, je 10,000 Mann stark, auf, ihn aufzusuchen, und diese stürmten einige Schlösser die ihm gehörten, in Leicester und Tutbury, wobei sie Alles was darin vorhanden war zerstörten; die Masse der Aufrührer, welche in London eingezogen war, verbrannte ebenfalls den prachtvollen Pallast des Herzogs, zu Savoy, sammt der ungemein reichen Ausstattung desselben. Seine hohen Freunde im Norden wagten es unter diesen Umständen nicht ihn bei sich aufzunehmen, sodaß er genöthigt war sich nach Schottland zurückzuziehen. Zugleich wird uns berichtet, daß die aufständischen Massen unter Anderem ihre Willensmeinung dahin erklärt haben, sie wollten keinen König welcher den Namen Johann trage; was sich auf Niemand anders als den Herzog Johann von Lancaster bezog, der anstatt seines minderjährigen Neffen Richard II. der That nach das Regiment führte [88]). Da es nun männiglich bekannt sein musste, daß der

Soldaten, Jesu Auferstehung zu verhindern, und kommt auf die vereinigten Maßregeln der weltlichen und geistlichen Macht gegen die freie Predigt des lautern Evangeliums zu sprechen: „So handeln unsere Hohenpriester, damit Gottes Wort nicht zum Leben komme; deßwegen machen sie Satzungen, so fest als ein Fels, und erlangen Gunst von weltlichen Herren, sie zu bestätigen, und versiegeln sie mit dem Zeugniß von großen Herren; — damit Gottes Wort, das im Grabe liegt, nicht zur Kenntniß des gemeinen Volks herausbreche. O Christe! dein Wort ist so verborgen! Wann wirst du deinen Engel senden, um den Stein wegzuwälzen und deiner Heerde deine Wahrheit zu offenbaren? Ich weiß wohl, daß in diesem Fall gnädige Herren Gold genommen haben, um dein Wort so verbergen und deine Ordnungen vernichten zu helfen. Aber ich weiß auch dies recht wohl, daß am Tage des Gerichts dieses offenbar werden wird, und noch früher, wenn du aufstehest gegen alle deine Feinde!"

[88]) Knighton 2635. 2639 ff. vergl. Walsingham 248. Turner, mittelalterl. Gesch. Englands 2, 258. 262 f.

Digitized by Google

Herzog stets der entschiedenste Gönner und Freund Wiclif's gewesen war, so können die Rädelsführer der Aufständischen unmöglich zu Wiclif's Partei gehört haben. Sodann hat eines der Häupter des Aufstandes, Jack Strawe, im Laufe der Untersuchung bekannt, daß es im Plan gewesen sei, einerseits der Person des Königs sich zu bemächtigen, und alle bevorrechteten Stände in Staat und Kirche (als Adel, hohe Geistlichkeit und alle Pfarrgeistlichen mit Pfründen) abzuschaffen, hingegen die Bettelmönche zu verschonen, und einzig diese zur Verrichtung kirchlicher Dienste (wozu sie hinreichen würden) übrig zu lassen [89]). Je langwieriger, heftiger und bekannter aber Wiclif's Kampf wider die Bettelorden war, desto lauter spricht diese Hinneigung der Aufständischen zu denselben für eine von Wiclif's Geist wesentlich verschiedene Richtung derselben. Dessenungeachtet wurde der Aufstand als ein willkommener Vorwand ergriffen, um dem Wiclif wenigstens ein mittelbares Einverständniß und die intellektuelle Urheberschaft des Bauernkriegs Schuld zu geben, namentlich ihn als Fürsprecher anarchischer Umtriebe bei der Staatsgewalt zu verdächtigen; derselbe fand daher für nöthig, in einer Schrift, Of servants and Lords, how each should keep his degree, von dem Vorwurf anarchischer Richtung sich zu reinigen (Vaughan I. 382. Anm. II. 186.). Zu diesem begierig ergriffenen Vorwande, den der Bauernkrieg bot, kam noch der gewichtige damit zusammenhangende Umstand, daß Simon Sudbury, Erzbischof von Canterbury, am 14. Juni 1381 von einem aufrührerischen Haufen erschlagen und, an der Stelle dieses aufgeklärten und milden Mannes, der bisherige Bischof von London, William Courtney Primas von England geworden war; ein Mann der einestheils vermöge seiner Geburt, als Sohn des Grafen von Devonshire, mit mehreren der höchsten Adelsgeschlechter blutsverwandt, anderntheils in Hinsicht seiner Gesinnung einer der herrschsüchtigsten Kirchenmänner und papistischen Eiferer seiner Zeit war. Hatte er sich als solchen schon unmittelbar nach seiner Ernennung zum Bischof von London gezeigt (siehe oben), so entschloß sich, nachdem indessen die Reformbestrebungen der Wiclisiten vorgeschritten waren, er selbst aber als Primas zu einem erhöhten Wirkungskreis und Einfluß gelangt war, diese „Säule der Kirche" (wie ihn seine Verehrer nannten) alle verfügbaren Mittel

[89]) Walsingham 265: Dominos mortificassemus, regem occidissemus, et cunctos possessionatos, regem, episcopos, monachos (die alten Mönchsorden, z. B. Benediktiner), canonicos, rectores insuper ecclesiarum de terra delevissemus; soli mendicantes vixissent super terram, qui suffecissent pro sacris celebrandis.

Digitized by Google

zur Ausrottung der Ketzer zu verwenden. Und zwar befolgte er den Plan, daß 1. die Grundsätze Wiclif's und seiner Anhänger von der kirchlichen Auktorität in aller Form verurtheilt, 2. die Personen, nämlich diejenigen Bekenner dieser Grundsätze, welche sich zum Widerrufe nicht bewegen lassen wollten, ohne alle Schonung verfolgt werden sollten.

Der erste Schritt hatte keine namhafte Schwierigkeit; auf dem Gebiet der Lehre hatte die Kirchengewalt freie Hand und unbeschränkte Vollmacht. Der Erzbischof berief auf den 17. Mai 1382 nach London eine Versammlung von 7 Bischöfen, 14 Doctoren beider Rechte, 15 Doctoren der Theologie aus den 4 Bettelorden der Dominikaner, Franziskaner, Augustiner und Karmeliter, nebst 2 weiteren Doctoren, und 6 Baccalaurei der Theologie, die ebenfalls Bettelmönche waren, natürlich lauter anerkanntermaßen papistisch gesinnte und katholisch orthodoxe Männer, oder, wie der Erzbischof selbst in einer Urkunde, bei Wilkins Concilia III. 157 sich ausdrückt: quos famosiores et peritiores — credidimus, et sanctius in fide catholica sentientes. Die Sitzungen, welche in einem Dominikaner-Kloster zu London gehalten wurden, hatten aber kaum angefangen, als ein Erdbeben die ganze Stadt erschütterte und erschreckte, was Wiclif und seine Freunde als ein Gottesurtheil wider das Vorhaben der Versammlung auffaßten und deßhalb dieselbe nur das „Erdbebenconcil" zu nennen pflegten [90]). Angeblich nach reifer Erwägung, indessen schon nach drei Tagen sprach die Versammlung ihr Endurtheil dahin aus, daß 24 Sätze (Conclusiones), welche Wiclif und seine Gesinnungsgenossen da und dort in öffentlichen Predigten verkündigt haben sollten (generaliter et communiter et publice praedicatas), theils (10) ketzerisch, theils (14) irrig seien, Sätze, welche indeß nur zum Theil Wiclif wirklich angehörten. Hier waren nun, ohne daß jedoch Wiclif oder irgend einer seiner Anhänger namentlich erwähnt wäre, lediglich nur die Grundsätze und Gedanken abgeurtheilt und durch kirchliche Auktorität verworfen.

Nun war der zweite Schritt zu thun: dem Urtheil über die Grundsätze und Lehren Kraft zu geben, dadurch daß man die denselben bis jetzt anhangenden Personen zur Unterwerfung unter das gefällte Urtheil und zu feierlichem Widerruf ihrer Ansichten bewog, die Wider-

[90]) Bei Lewis 117, vergl. im englischen Bekenntniß Wiclif's, das von Knighton 2650 aufbewahrt und bei Lewis sowie bei Vaughan II, 434 abgedruckt ist: Fay (faithful) land maynnus voice answeryde for God (antwortete auf der Menschen Stimme für Gott), als it did in tyme of his passione, whan he was dampnyde to bodely death.

Digitized by Google

spenstigen aber mit allen Mitteln der Gewalt verfolgte und so die Partei völlig unterdrückte. Zu diesem Zweck bedurfte man aber der Unterstützung von Seite der Staatsgewalt. Der Erzbischof trug daher in dem Parlament, das ebenfalls im Mai 1382 zusammentrat, vor: es sei für das gemeine Beste des Reichs nothwendig, daß gegen die Ketzer mit aller Macht eingeschritten werde. „Denn es sei ja allbekannt, daß gewisse böse Leute im Lande von Grafschaft zu Grafschaft, von Stadt zu Stadt gehen, in einer bekannten Tracht, unter dem Scheine großer Heiligkeit, und ohne Erlaubniß des betreffenden Ordinariats oder sonstige Beglaubigung, Tag für Tag predigen, nicht allein in Kirchen und auf Kirchhöfen, sondern auch auf Marktplätzen, Messen und anderen öffentlichen Plätzen, wo viele Leute sich einfinden; Dieselben halten Predigten, welche Ketzereien und offenbare Irrlehren enthalten, zu großem Schaden der Kirche und des ganzen Königreichs sowie zur Gefahr der Seelen; auch tragen sie mehrere verläumderische Dinge vor, um Uneinigkeit und Zwietracht zwischen verschiedenen Ständen des Reichs, geistlichen und weltlichen, zu erzeugen, und wiegeln das Volk auf, zu großer Gefahr des ganzen Königreichs. Werden diese Prediger von den Bischöfen vorgeladen, um sich zu verantworten, so wollen sie den Vorladungen derselben nicht folgen, kümmern sich um die Ermahnungen und Rügen der h. Kirche nichts, bezeugen vielmehr ausdrücklich ihre Geringschätzung gegen dieselben, ja sie wissen sogar durch ihre feinen und sinnreichen Worte das Volk anzuziehen, daß es ihre Predigten hört, und halten sie durch starke Hand und große Ritter bei ihren Irrthümern fest." Auf Grund dieser Vorstellung, welche als Zeugniß der Gegner über die Thätigkeit und Erfolge der wiclifitischen Reiseprediger nicht ohne geschichtlichen Werth ist, wurde von den Lords im Parlament, unter Genehmigung des Königs, ausgesprochen: „es sollen Weisungen des Königs, an die Sheriffs und andere königl. Beamte erlassen werden, daß sie alle solche Prediger nebst deren Gönnern und Beförderern zu verhaften und fest einzusetzen haben, bis sie sich den Kirchengesetzen gemäß würden gerechtfertigt haben; und der Reichskanzler solle solche Befehle ausfertigen, so oft ein Bischof darum nachsuche," (s. Vaughan II. 79 ff.). Bis dahin hatte die englische Gesetzsammlung durchaus noch keinen Artikel in Betreff staatlichen Einschreitens gegen religiöse Meinungen in sich geschlossen. Die obige Verordnung aber schien mit einem Male vieles Versäumte nachzuholen; denn wenn alle in religiöser Hinsicht Verdächtige im ganzen Land in Folge bischöflicher Gesuche von den Beamten verhaftet und in strengem Gewahrsam gehalten werden sollten, so hieß dies nichts anderes als die ganze

Digitized by Google

Gewalt, welche den Grafschafts-Beamten zu Gebote stand, jeder Zeit und an jedem Ort den Bischöfen zur Verfügung stellen. Ueberdies war in Betreff des gerichtlichen Verfahrens die Anordnung nicht sehr tröstlich, daß die Angeschuldigten so lange in Haft zu bleiben hätten, bis sie sich nach den Gesetzen der h. Kirche würden gerechtfertigt haben. Somit gebührt dem Erzbischof Courtney die zweideutige Ehre des ersten Versuchs, der Gesetzgebung des Staates den Grundsatz einzuverleiben, daß die bürgerliche Obrigkeit in Glaubens- und Kirchensachen lediglich nur Vollzieherin des Willens der Bischöfe, beziehungsweise der Inquisition, sein müsse (vgl. Vaughan II. 84 f. 94.). Nur Schade, daß die fragliche Bill „gegen Prediger der Ketzerei" rechtlich keine Geltung hatte, indem die Einwilligung der „Gemeinen" (des Unterhauses) fehlte, die später sogar (s. unten) die förmliche Annullirung der Bill erwirkten. Da man also auf Grund dieses Beschlusses nicht weiter verfahren konnte, so eilte der Erzbischof, anstatt eines verabschiedeten Gesetzes wenigstens im Verordnungswege einen entsprechenden königlichen Befehl auszuwirken; und König Richard II., theils durch finanzielle Verlegenheiten gedrängt, theils wohl auch durch den erst im verflossenen Jahre unterdrückten Bauernaufstand bedenklich gemacht, war zu Einräumungen gegen die Kirchengewalt geneigt. Er stellte unterm 12. Juli 1382 einen „offenen Brief" aus, worin er „aus Eifer für den katholischen Glauben, dessen Vertheidiger er stets zu sein gedenke," dem Erzbischof und seinen Suffraganbischöfen specielle Vollmacht gab, die Prediger und Anhänger jener verurtheilten Sätze verhaften zu lassen und in ihren eigenen Gefängnissen oder aus Auftrag in anderen festzuhalten, bis sie sich würden bekehrt haben; zugleich befiehlt das Patent sämmtlichen Beamten und Unterthanen des Königs, dem Erzbischof, den Bischöfen und ihren Dienern bei Vollziehung dieser Vollmacht behülflich und dienstbar zu sein (Wilkins Conc. III. 156). Dieser Befehl unterscheidet sich von dem oben angeführten einmal darin, daß dieser lediglich eine königliche Verordnung und im Verwaltungswege erlassen ist, während jener ein förmlicher Akt der Gesetzgebung hätte werden sollen; sodann dem Inhalt nach darin, daß kraft des „offenen Briefs" die Bischöfe bevollmächtigt wurden, selbstständig durch ihre Beamten und Diener jene Personen verhaften und festhalten zu lassen, sodaß die Staatsbeamten nicht unmittelbar damit zu schaffen hatten, wodurch die demüthigende Erniedrigung der Staatsgewalt zum gehorsamen Diener der kirchlichen Willkühr wenigstens dem Scheine nach vermieden wurde. Immerhin ließ sich mit dieser Vollmacht in der Hand schon ein recht erhebliches Verfolgungssystem

Digitized by Google

ins Werk ſetzen. Noch ehe der „offene Brief" ausgewirkt war, erließ der Erzbiſchof eine Weiſung an ſämmtliche ihm untergebene Biſchöfe, durch Vermittelung des Biſchofs von London, des Inhalts, daß fortan Niemand mehr jene verurtheilten Sätze in Predigten vortragen, vertheidigen oder auch nur anhören dürfe, bei Vermeidung von Kirchenſtrafen; die Biſchöfe wurden darin aufgefordert, in ihren Sprengeln mit gewiſſenhafter Sorgfalt den Ketzern nachzuſpüren [91]).

Zu gleicher Zeit ſollte auch auf die Univerſität Oxford gewirkt werden, welche der Hauptſitz der Schule und Partei Wiclif's war. Schon am 28. Mai hatte der Erzbiſchof den Karmelitermönch, Peter Stokes (Stokys), welcher Doctor der Theologie in Oxford war, beauftragt, die Beſchlüſſe der londoner Kirchenverſammlung auf der Univerſität bekanntzumachen nebſt der Warnung, das fernerhin Niemand daſelbſt irgend einen der verurtheilten Sätze in Hörſälen oder Kirchen verkündigen, dabei zuhören, oder Leute welche denſelben anhangen, begünſtigen ſolle (Lewis 110 f. Anhang 356 f.). Dies hatte jedoch vor der Hand nicht viel auf ſich, indem der damalige Kanzler der Univerſität, Robert Rigge, ein Gönner der Wicliſiten war, und gerade jetzt dem vertrauten Freunde Wiclif's, Nicolaus von Hereford, den ehrenvollen Auftrag ertheilte, die Predigten vor der Univerſität zu halten; der Erzbiſchof fand ſich deshalb gemüſſigt unter dem 30. Mai dem Kanzler eine Vorſtellung darüber zu machen, daß er dieſem Manne, welcher ketzeriſcher Lehren und Predigten dringend verdächtig ſei, deſſenungeachtet jenen Auftrag ertheilt habe; er warnte den Kanzler in dieſem Schreiben nachdrücklich vor fernerer Begünſtigung ſolcher Leute, widrigenfalls er es ſich ſelbſt würde zuzuſchreiben haben, wenn man ihn unter ſie rechnete und die Kirchengewalt gegen ihn einſchritte; das Schreiben ſchloß mit einer ernſtlichen Aufforderung, den Peter Stokes bei der Vollziehung des ihm gewordenen Auftrages nach Kräften zu unterſtützen [92]). Auch dieſer Schritt ſcheint indeſſen

---

[91]) In dem oben Anm. 86 theilweiſe mitgetheilten Erlaß gegen unbefugte Prediger ſagt der Erzbiſchof weiter: daß Dieſelben jene irrigen und gefährlichen Sätze tam in ecclesiis quam plateis et quampluribus aliis locis prophanis dictae nostrae provinciae non verentur asserere, ac publice praedicare; illis nonnullos Christi fideles inficientes, et a fide catholica, sine qua non est salus, facientes flebiliter deviare. Concilia M. Brit. III, 158.

[92]) ſ. Lewis, Anhang Nr. 33, S. 359: cum ille Mag. Nicolaus Herforde super praedicationibus et doctrina haereticarum et erronearum conclusionum (ſo zu leſen ſtatt concionum) notorie reddatur suspectus. — Vobis ergo consulimus et hortamur in visceribus

Digitized by Google

nicht viel gefruchtet zu haben; wenigstens wurde der Kanzler Rigge nebst einem Dr. der Theologie, Brightwell von Oxford, auf den 12. Juni vor den Erzbischof nach London vorgeladen, um sich darüber zu erklären, was sie von den bekannten 24 Sätzen hielten. Beide erklärten sich, der Letztere erst nach einigem Schwanken, mit dem im Namen der Kirche über dieselben gefällten Urtheil einverstanden (Concilia M. Brit. III. 159.); worauf der Erzbischof dem Kanzler einen offenen Befehl wider die Anhänger jener Sätze zur Vollziehung einhändigte. Es sind in demselben, ausser Wiclif selbst, vier seiner Gesinnungsgenossen namentlich aufgeführt: Nicolaus Hereford, Philipp Rappyngdon (Reppington), damals Kanonicus zu Leicester, Johannes Asshton und Lorenz Bedemann. Diese sollten nämlich von allen Rechten an der Universität so lange suspendirt werden, bis sie sich würden vor dem Erzbischof von dem Verdacht der Ketzerei gereinigt haben. Hierauf folgte in der gleichen Sitzung ein derber Verweis an den Kanzler wegen seiner Hinneigung zu den verworfenen Sätzen, nebst Bedrohung für den Fall, daß er obigen Auftrag nicht mit allem Eifer erfüllen würde. Allein kaum war der Kanzler nach Oxford zurückgekehrt, als er in dem frühern Geist zu handeln fortfuhr. Ein mönchischer Eiferer, Heinrich Crompe, hatte in einer Vorlesung gegen die Wiclifiten gesprochen und namentlich den damals (wie es scheint) ganz neu aufgekommenen Ketzernamen Lollarden von ihnen gebraucht; der Kanzler lud ihn, wegen Störung des Friedens auf der Universität, vor sich, und als Derselbe sich weigerte sich zur Verantwortung vor ihm zu stellen, so nahm er ihn wegen Trotzes für überwiesen an und entzog ihm zur Strafe vorläufig das Recht, Vorlesungen zu halten. Der Mönch eilte aber sofort nach London, und beklagte sich bei dem Erzbischof und dem Geheimrath und wirkte einen königlichen Erlaß vom 14. Juli aus, wodurch die über ihn verhängte Suspension und das ganze Verfahren gegen ihn aufgehoben und er in alle seine Universitätsrechte wieder eingesetzt sowie gegen alle Wiclifiten geschützt wurde (Concilia III. 167.). Vermuthlich durch das gleiche Ereigniß und durch denselben Mann wurde ein Erlaß des Königs vom 13. Juli veranlasst, welcher der Universität eine allgemeine Nachforschung nach Wiclifiten, nebst Auslieferung aller Schriften Wiclif's oder Herefords an den Erzbischof, und Ausstoßung aller Derjenigen von der Universität befahl, welche den verurtheilten Artikeln oder ähnlichen Irrlehren beipflichteten, oder den Wiclif, Hereford, Reppington, Aston oder sonst einen der Ketzerei verdächtigen Mann beherber-

Jesu Christi, quod talibus nullum de cetero praesumatis impertiri favorem, ne ipsorum secta et numero unus esse videamini etc.

Digitized by Google

gen, vertheidigen oder Umgang mit ihm pflegen würden [93]). Am 15. Juli beurkundete der Kanzler Rigge in einem Schreiben an den Erzbischof bereits die in der Universitätskirche der h. Maria sowie in den Hörsälen geschehene Verkündigung der Excommunication des Hereford und Reppington nebst ihrer Vorladung.

Der Erzbischof war nämlich schon vorher zur Vorladung der einzelnen anerkannten Häupter der Partei geschritten: am 18. Juni mußten Nicolaus Hereford, Philipp Reppington und Johannes Aston im Zimmer eines Dominikanerklosters zu London erscheinen, um vor dem Erzbischof als Großinquisitor (inquisitorem haereticae pravitatis per totam suam provinciam) über die oft berührten Sätze vernommen zu werden. Die beiden Ersteren baten sich Bedenkzeit und eine Abschrift der fraglichen Sätze aus, was ihnen sofort gewährt wurde; Aston hingegen sprach auf der Stelle seinen Entschluß aus, eine Erklärung über jene Sätze zu verweigern, worauf ihm, sofern er schon früher gewarnt worden sei, aber trotz des ihm persönlich eröffneten Verbots doch wieder gepredigt habe, ebenso wie den beiden Andern der 20. Juni zur Verantwortung anberaumt wurde. An diesem Tage gaben Hereford und Reppington in Betreff der verurtheilten Sätze eine schriftliche Erklärung ab, die indessen der Erzbischof nebst seinen gelehrten Beisitzern nicht unumwunden fand; weßhalb eine weitere Vernehmung darüber folgte. Im Laufe derselben äusserten die Angeschuldigten, in Betreff des h. Abendmahls keine genauere und bestimmtere Auskunft als die bereits schriftlich niedergelegte abgeben zu können; worauf das Urtheil dahin gefällt wurde, die betreffende Aeusserung sei theils unbefriedigend und ränkevoll, theils ketzerisch, irrthümlich und verkehrt. Hierauf forderte sie der Erzbischof noch einmal zu rückhaltloser Erklärung auf, und entließ sie, nachdem auch dieß erfolglos gewesen war, um nach 8 Tagen wieder vor ihm zu erscheinen. Aston hingegen, zu offener Erklärung aufgerufen, fing an sich in englischer Sprache zu verantworten und blieb dabei, ungeachtet der Erzbischof ihn wiederholt aufforderte wegen der anwesenden Laien doch lateinisch zu antworten; er drückte sich vielmehr nur desto kühner und aufregender in seiner Muttersprache aus [94]), verweigerte jedoch im Punkte der Abend-

---

[93]) Concilia 166: si quis aliquem librum sive tractatum de editione vel compilatione praedictorum magistrorum Jo. Wycliff, vel Nicolai habuerit etc.

[94]) Das ausführliche und interessante Protokoll über diese und die folgenden Verhandlungen, aus dem Archiv des Erzb. Courtney bei Wilkins III, 160—165 abgedruckt, sagt hierüber: in lingua materna, cla-

Digitized by Google

mahlslehre genaue Antwort auf die ihm vorgelegten scholastischen Fragen; weshalb er am Ende für überwiesen angenommen und für einen Ketzer und Irrlehrer erklärt wurde. — Ein vierter Wiclifite, Thomas Hilman, Baccalaureus der Theologie, war auf den 27. Juni vorgeladen worden, und erklärte sich am zweiten Termin, den 1. Juli, nach einigem Schwanken, mit der Verwerfung der (24) Sätze einverstanden, während Hereford und Reppington, welche ebenfalls auf den letzteren Tag berufen waren, vergebens auf sich warten liessen, weshalb der Erzbischof, zur Strafe für ihren Trotz, den Bann über sie aussprach. Beide appellirten nun an den Papst; allein der Erzbischof erklärte diese Berufung für nichtig und muthwillig, und ließ (am 13. Juli) den über sie verhängten Bann sowohl in Predigten beim St. Paul's Kreuz in London und in der St. Marykirche zu Oxford, als in den Hörsälen der Universität öffentlich bekannt machen; ja es musste nach einer Anordnung im ganzen Lande in allen Stadtkirchen der Bann über Dieselben nebst ihrer Vorladung öffentlich bekannt gemacht werden (Concilia III. 165 — 168.).

Vom Juli bis in den Herbst hinein schweigt die Urkundensammlung; aber es scheint, daß in dieser Zeit die Umtriebe im Stillen desto thätiger gewesen sind. Namentlich scheint der Bischof von Lincoln, in dessen Sprengel sowohl Oxford als Lutterworth lag, sich viele Mühe gegeben zu haben; worauf, abgesehen von Wiclif's Bemerkung im Trialogus, s. Schluß der Anm. 84, namentlich ein Belobungsschreiben schliessen lässt, welches er vom Erzbischof seines Eifers halber erhielt (bei Wilkins 168 f.). Es war für die Kirchengewalt immerhin von großem Belang, wenigstens den Schein zu retten, daß man durch die ergriffenen Maßregeln und durch die verhängten Kirchenstrafen das Ziel erreicht habe. Und in der That konnte der Erzbischof sich nach einigen Monaten des Erfolges rühmen: denn im Oktober und November folgten die Absolutionsakte und öffentlichen Wiedereinsetzungen des Lorenz Stephyn, genannt Bedemann, des Philipp Reppington und des John Aston in ihre Universitätsrechte Schlag auf Schlag (s. die betreffenden Urkunden, vom 18. Okt. 23. Okt. und 27. Nov. bei Wilkins 168 f.); namentlich wird von Reppington bezeugt, daß er dem Urtheil über die wiclif. Artikel zuletzt schlechthin beigestimmt habe. Dieß geschah von ihm und Aston öffentlich und feierlich am 24. Nov. 1382 vor der in Oxford zusammengetretenen Kirchenversammlung s. Wil-

mando verba frivola, opprobriosa et contumeliosa valde, et ad commovendum et excitandum populum contra dominum Cantuariensem, ut videbatur, sonantia protulit.

kins 172: der Chronist Knighton hat ihre Abschwörungsformeln auch in englischer Sprache erhalten, nebst einem Widerrufe Hereford's, von welchem wir, laut gleichzeitigen und späteren Urkunden, nicht wissen, ob er nicht am Ende als eine bloße Fiktion zu betrachten ist, indem des Chronisten eigene Angabe, daß lediglich des Herzogs von Lancaster Gunst ihm durchgeholfen habe (2657), mit einem Widerrufe desselben sich nicht wohl reimen läßt.

Jene Synode wurde am 18. Nov. in Oxford eröffnet, während am folgenden Tage das Parlament in London zusammentrat. Vor die Synode wurde nun Wiclif persönlich geladen, den man bis dahin, wie es scheint, für seine Person in Ruhe gelassen hatte. Er war jetzt 58 Jahre alt, litt seit mehreren Jahren stark an der Gicht und war durch Krankheit zwar geschwächt, indessen an Geist und Willenskraft ungebeugt. Da er nun, von dem Erzbischof vor die Synode geladen, für den Fall, daß der von Seite der Gegner ihm längst drohende Schlag ihn jetzt treffen sollte, vor seinen Landsleuten ein öffentliches Bekenntniß abzulegen wünschte, damit männiglich bekannt würde, wofür er leide, so setzte er den Hauptinhalt seiner Ansichten in Form einer Bittschrift an König und Parlament auf und reichte dieselbe ein, in der Hoffnung, daß diese Artikel Gegenstand einer Verhandlung werden würden. Er schickt voraus, daß die nachfolgenden Lehren sowohl durch Auktorität als durch die Vernunft begründet seien, damit die christliche Religion aufrecht erhalten werde, da der Herr Jesus Christus das Haupt und der Bischof unserer Religion sei. Sodann stellt er, hauptsächlich den Gesichtspunkt der bürgerlichen Gesetzgebung berücksichtigend, vier Punkte auf: 1. die Verwerflichkeit der Mönchsgelübde, als bloßer Menschenerfindungen und Privatsekten, welche keine verpflichtende Kraft haben; 2. das Recht der Obrigkeit über das Kirchengut und über die Personen geistlichen Standes, in allen bürgerlichen Dingen; 3. die Pflicht, gewissenlosen Priestern die Zehnten und freiwilligen Opfer zu entziehen; 4. das Bedürfniß, daß die reine Lehre Christi und seiner Apostel vom h. Abendmahl auch in den Kirchen öffentlich vorgetragen und getrieben werden sollte (s. Vaughan II, 97 ff.). Diese Bittschrift blieb in der That nicht erfolglos; eine Frucht derselben war, daß die „Gemeinen" in einer Eingabe an den König gegen die oben erwähnte, von den Lords in der letzten Sitzung des Parlaments angenommene, Bill über Verhaftung wiclifitischer Reiseprediger durch die Sheriffs nachdrücklich sich verwahrten, mit dem Bemerken, sie seien nicht gewillt für sich selbst und ihre Nachkommen eine größere Abhängigkeit von den Prälaten einzu-

Digitized by Google

gehen, als ihre Vorfahren bisher gekannt hätten; die anstößige, ohnedieß noch nicht zu Gesetzeskraft gelangte Bill mußte in der That vom König und den Lords förmlich zurückgenommen werden (s. Lewis 113. 286. Vaughan II, 106).

Eben diese Aufregung der „Gemeinen" im Parlament bestimmte die um dieselbe Zeit in Oxford versammelte Synode zur größten Vorsicht: man ließ deshalb die Fragen des Kirchenrechts und der Kirchenordnung klüglich aus dem Spiel und beschränkte sich, Wiclif gegenüber, auf die Lehre von der Eucharistie. Wiclif war persönlich erschienen, er stand aber vor der ansehnlichen Versammlung vereinsamt und verlassen; auch der Herzog von Lancaster, bisher sein treuer Freund und Beschützer, zog die Hand von ihm ab und drang in ihn, nachzugeben. Allein Wiclif handelte als ein ächter Bekenner und vertheidigte seine Ueberzeugung unerschrocken mit aller Freimüthigkeit und Schärfe [95]). Diese unerschütterliche Festigkeit, Ueberzeugungstreue und Offenheit des Mannes scheint, bei dem Anklang, den seine Lehre weit und breit im Volk gefunden hatte, und bei der hohen Achtung, in welcher er seines Charakters halber bei vielen Gelehrten und Großen stand, seine Gegner in Verlegenheit gebracht zu haben. Man begnügte sich daher vor der Hand, ihn von der Universität Oxford, deren Zierde er lange Zeit in Vieler Augen gewesen war, auszustoßen, verfügte aber keine weitere kirchliche Rüge wider ihn, und ließ ihn ungehindert nach Lutterworth zu seiner Gemeinde zurückkehren, wo er, je mehr sein durch ungemeine Thätigkeit angestrengter Körper abnahm, desto treuer die ihm noch vergönnte Lebenszeit auszukaufen und durch Schriften für die Wahrheit zu wirken bemüht war. Er mußte seiner Gicht sowie eines Schlaganfalls halber einen Curate haben; in welcher Eigenschaft Johannes Purvey (Purney) mehrere Jahre als vertrauter und geistesverwandter Mitarbeiter bei ihm blieb, dem wir ohne Zweifel auch die schriftliche

[95]) Dieß erkennt selbst Walsingham 283 an, so sehr er auch wider Wiclif eingenommen ist; während Knighton, welcher 2649 f. das Bekenntniß, welches W. vor der Synode abgelegt hat, sowohl das in lateinischer als das in englischer Sprache verfaßte, seiner Chronik vollständig einverleibt hat, dasselbe unbegreiflicher Weise als völligen Widerruf faßt (opinionibus suis omnino renuncians, nec eas tenuisse neque tenere se velle protestans); worin es ihm indessen nicht an leichtgläubigen oder vorurtheilsvollen Nachbetern gefehlt hat, die auf Grund dieses Mißverständnisses dem charaktervollen Mann Feigheit und Verstellung vorwerfen, wodurch er sich Ruhe vor fernerer Verfolgung erkauft habe, vgl. z. B. Lingard, Hist. of England 4, 260.

Digitized by Google

Aufbewahrung so vieler Predigten Wiclif's zu verdanken haben. Uebrigens konnte er doch einzelne Verrichtungen seines Pfarramtes selbst versehen. Bald darauf kam ihm eine Vorladung nach Rom vom Papst Urban VI. zu, welche ohne Zweifel durch die englische Hierarchie betrieben worden war, weil sie der öffentlichen Meinung wegen und vermöge der politischen Lage in der Heimath unmittelbar nichts gegen ihn zu thun vermochte. Da er aber, auch wenn er wollte, die Reise unmöglich hätte unternehmen können, so entschuldigte er sich in einem englisch abgefassten Schreiben an den Papst, das sich ebensowohl durch Aufrichtigkeit und Freimüthigkeit, als durch seine gemessene Sprache und seine Bemerkungen auszeichnet. In seinen letzten Lebensjahren schwebte er freilich stets in Gefahr, und musste fortwährend erwarten sein Leben am Ende noch in der Celle eines Klosters als Verhafteter oder gar auf dem Scheiterhaufen als Ketzer beschliessen zu müssen. Allein Gottes Gnade und Schutz waltete über ihm, die Feinde durften sich nicht mehr an ihn wagen; selbst sein persönlicher Ruf als gläubiger Christ musste unversehrt bleiben; und er durfte, im Besitz von Amt und Würde, nachdem ihn der letzte Schlaganfall in seiner Pfarrkirche zu Lutterworth getroffen hatte, am 31. December 1384 sein Leben im Frieden schliessen.

[Die Fortsetzung im nächsten Hefte.]

Digitized by Google

Miscellen.

I. Ein Lutherbrief.

Mitgetheilt von Dr. K. Jürgens.

De Wette's schätzbare Sammlung der „Briefe, Sendschreiben und Bedenken" Luther's enthält leider nicht wenige unkritische Abdrücke. Ich bin weit entfernt, meinem verewigten Gönner und Freunde damit einen Vorwurf machen zu wollen. Es dürfte unmöglich sein, völlig richtige Texte aller dieser Briefe u. s. w. herzustellen. Es werden noch Viele mitwirken müssen, wenn darin das Mögliche geleistet werden soll. Ich habe zu diesem Zwecke wie auch zur Vervollständigung der Sammlung Einiges zusammengebracht und zum Theil de Wette selbst für seinen Schlußband gegeben. Es findet sich hoffentlich in seinem Nachlaß. Im Nachstehenden folgt ein Beitrag. — Herr Senator Culemann in Hannover, ein fleissiger und kundiger Sammler, erstand unlängst von einem Antiquar in Berlin unter mehrern Autographien die Handschrift eines Briefs, welcher auf einem halben Bogen mit deutscher Schrift des 16. Jahrhunderts von Luther's Hand geschrieben ist. Die Adresse steht unten auf der zweiten Seite quer in fünf Zeilen. Das Papier hat zum Wasserzeichen eine gekrönte Schlange. Eine Vergleichung der hier folgenden genauen Abschrift des Originals mit den Abdrücken, bei Walch X. 2224 und bei de Wette IV. 405, wird ergeben, daß in Letzteren ziemlich Vieles unrichtig ist.

Meinen lieben Herren vnd freunden
ynn Christo. N. vnd N.
so itzt zu Leipzig vmb Christi
willen vertrieben werden
sollen semptlich vnd sonderlich.

G. vnd F. yn Chri. Sonst ist doch kein freude bis der Herr selbs komt vnd den feind des friedes stortze M. lieben Herrn vnd freunde ynn Christ. Ess hat mir Wolff kremlein euer aller supplication an H. G. en gestellet, gezeigt, welche mir fast wol gefellet vnd sehe gern das yhr dem teuffel zwo kertzen anzündet. Denn solchs bringt euch desto grossern glimpff vnd dem storrigen kopff grossen vnglimff vnd vnfal. Wo es nicht sein will bey dem vnglencken man vnd nicht zurheben ist

Digitized by Google

ein Zeugniss von H. G. ewers redlichen wandels, so habt yhr daran mehr den gnuch das beide Got vnd die Welt auch. H. G. eigen leute zeuchen das yhr G. Christlich vnd allein vmb Christi willen solchs thut und leidet Denn es weiss yedermann das euch H. G. vm keiner andern *) vrsach willen angreiffet sonderlich itzt weil alle Welt weis das vns Lutherischen der Keiser friede geben hat. Welches dem elenden kopffe betrübet hat, aber haldet fest. Christus hebet an zu regieren, vnd will des spieles ein ende machen, vnder vnsern Fürstentums hats freilich keine not das euch yemant solt etwas auffrücken oder ym handel hindern weil vnser Gnediger H bleibet bey dem bekentnis so ausgangen ist. Darumb bit ich gebet dem tollen kopff nur gute Wort. vnd vergebet nichts wie yhr denn itzt fein thut, ynn dieser Supplication hilffts so hilffts, hilffts nicht, so schadetz nicht. ya foddert euch für Got, der wird den teuffel vnd die seinen bald finden Es heist

2. Seite

Ich bin ein Got der Elenden vnd kennet die hoffertigen von fern. Seit getrost lieben freunde. Es mus sauersehen vorher gehen ehe das lachen kömpt Dulcia non meminit qui non gustauit amara. Ante gloriam conteritur cor. Got der Vater stercke euch durch seinen rechten geist ynn Christo Jhesu vnd nicht ynn H. G. denn Christus lebet. H. G. stirbet das ist gewiss vnd wird sich bald beweisen Amen, ynn die S. Franciste 1532.

D. M. L.

*) Von Luthers Hand hinein-corrigirt.

Digitized by Google

II. Die beiden älteſten Gedichte
Philipp Melanchthon's und Thomas Murner's.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Zarncke in Leipzig.

In der 1510 (nicht 1506, wie Erhard, Geſch. d. Wiederaufbl. wiſſenſch. Bildung I, 462, 30 meint) in Straßburg erſchienenen Streitſchrift Jak. Wimpheling's gegen Jak. Locher Philomusus, Contra turpem libellum Philomusi Defensio theologiae scholasticae et neotericorum, findet ſich unter den im Anhange beigefügten lateiniſchen Zuſtimmungs-Gedichten das folgende:

Philippi pullisoli duodennis.

Cedite pyerides, versutus cedat apollo,
Cedite phebeus quos celebratque chorus;
Cedite nunc graie, pagane cedite muse,
Hic sophie decus est, dogmaque dulciloquum.
Sidera quis fecit, quis pontum quisue sereni
Astra poli et que sint numina magna dei,
Orbi quicquid inest divino numine cultum,
Quicquid et humana viuit ab arte pium,
Cuncta tibi sophia hec monstrabit candide lector.
Pellege. sic nomen claret in orbe tuum.

Eine vielleicht gleichzeitige, ſicher nicht viel ſpätere Hand hat in dem auf der leipziger Rathsbibliothek befindlichen Exemplar am Rande die Bemerkung beigefügt: NB. Melanchthonis. Unzweifelhaft richtig. Der Name Pullisolus iſt lateiniſche Ueberſetzung von „Schwarzerde". Melanchthon ſtudirte um jene Zeit in Heidelberg, wo Wimpheling ſehr häufig verkehrte und zu dem ganzen Kreiſe der dortigen jüngern Gelehrten in gönnerhafter Beziehung ſtand, die er nicht unterließ von Zeit zu Zeit in eigenem Intereſſe öffentlich hervortreten zu laſſen, um, was man damals überhaupt liebte, ſich als den Führer eines anſehnlichen Kreiſes darzuſtellen. Allerdings war 1510 Melanchthon bereits mehr als duodennis; aber es läſſt ſich nachweiſen, daß das Material zu Wimphelings Schrift bereits früher zuſammengebracht war; beantwortete ſie doch einen Angriff, der bereits 1506 hervorgetreten war. Das vorſtehende Gedicht fällt alſo vor das auf Kaiſersperg, das älteſte bisher bekannte; und es hat für uns das beſondere Intereſſe, daß wir aus ihm einen bisher ganz unbekannten Namen Melanchthons kennen lernen, den er führte,

Digitized by Google

ehe Reuchlin ihn ins Griechische übertrug, vielleicht gerade durch das vorstehende Gedicht auf den von seinem Schützling gewählten geschmacklosen lateinischen Namen aufmerksam gemacht.

Liefert uns so diese Antwortschrift Wimphelings das älteste Gedicht Melanchthons, so ist auch die 1506 in Nürnberg herausgekommene Angriffsschrift Locher's, Continentur In hoc opusculo a Jacobo Locher Philomuso facili syntaxi concinnato, Villosa sterilis Mulae ad musam comparatio etc., in ähnlicher Beziehung kaum minder interessant, indem sie uns das älteste, ebenfalls übersehene Gedicht Thom. Murner's aufbewahrt hat, welches in ihr unter den Zustimmungsgedichten der Anhänger Locher's steht:

Thome Murnerii vatis et theologi veridicum epigramma.

Legimus inuicte philomusi carmina musae,
De mula sterili: theologoque sene.
Bellica res agitur variis instructa sagittis:
Theologum ad pugnam turba nouena vocat,
Cum mula sterili: quam nec deus ipse creauit,
Aut benedixit, et hinc semper erit sterilis.
Verum hanc inuenit patris dum pasceret anan
In deserto asinos, et sociaret equas.

So finden wir Murner in den Reihen der damals sogen. Poeten, und im entschiedenen bittern Angriffe gegen die scholastische Theologie; während Melanchthon in den Reihen der Vertheidiger derselben, freilich noch ohne Zurechnungsfähigkeit, kämpft. Wie hatten bereits die nächsten 10 Jahre dies Verhältniß umgewandelt! Während Melanchthon gerade aus dem frischen muthigen Kreise jener jugendlich-kecken sogen. Poeten sich durch ganz Deutschland eine Partei unter den Gebildeten geschaffen hatte, durch welche die Grundsätze der Reformation unvertilgbar der Weltgeschichte gesichert wurden, wandte sich Murner in verdrossenem eigensinnigem Trotze zu den Reihen der Gegner und verkümmerte sich selber fast muthwillig die letzten Tage seines Lebens.

Digitized by Google

Bei Friedrich & Andreas Perthes in Hamburg und Gotha ist erschienen:

Sack, Dr. **K. H.**, über katechetische und homiletische Behandlung der Lehre von der göttlichen Dreieinigkeit. Geh. 10 Sgr.

Ackermann, Dr., die Beichte, besonders die Privatbeichte. Geh. 12 Sgr.

Besser, Dr. **L.**, zur Verständigung der Gefängnißfrage. Geh. 5 Sgr.
(auf Anlaß des Wichern'schen Vortrages auf dem Bremer Kirchentage.)

Glossarium diplomaticum zur Erläuterung schwieriger Wörter und Formeln des gesammten Mittelalters. Von Dr. Ed. Brinkmeier. Folio, geh. 8s Heft Thlr. 1.

Unter der Presse ist:

Zeitschrift für die Archive Deutschlands von Dr. Friedemann II. 3s Heft (Schluß des 2ten Bandes).

Bei Friedrich Perthes in Hamburg ist erschienen:

Theologische Studien und Kritiken von Dr. **Ullmann** und **Umbreit**. 1853. 2s Heft, pr. 16—46. Thlr. 5.

Inhalt desselben:

Abhandlungen:
1) Bleek, über die Stellung der Apokryphen des alten Testaments im christlichen Kanon.
2) Laufs, über die Versuchung Jesu.

Gedanken und Bemerkungen:
1) Eine Apologie des Heidenthums und Streitschrift wider das Christenthum, von einem Brahmanen. Mitgetheilt von Paret.
2) Kienlen, über systematische und praktische Theologie.

Recensionen:
1) Hasse, Anselm von Canterbury; rec. von Kling.
2) Dittmar, Geschichte der Welt vor und nach Christus; rec. von Kayser.

Kirchliches:
Jäger, die Bedeutung der ältern bugenhagen'schen Kirchenordnung für die Entwickelung der deutschen Kirche und Cultur.

Miscellen:
Programma der haager Gesellschaft zur Vertheidigung der christlichen Religion auf das Jahr 1852.

Ferner ist erschienen:

Ullmann, Dr. **C.**, über die Sündlosigkeit Jesu. 6te Aufl. Geh. Thlr. 1. 14 Sgr.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

Jahrgang 1853. IV. Heft.

Digitized by Google

IX.

Wiclif und die Lollarden.

Von

Gotthard Viktor Lechler,

Dr. phil., Diakonus in Waiblingen bei Stuttgart.

[Fortsetzung aus dem vorigen Heft.]

Zweiter Zeitraum.

Von Wiclif's Tode bis zur Thronbesteigung des Hauses Lancaster (1384—1399).

Wenn in den letzten Lebensjahren Wiclif's die Gegner sich der Hoffnung hingegeben haben, daß nach Einschüchterung seiner namhaftesten Anhänger nur noch der Tod des durch Alter und Krankheit bereits geschwächten Mannes eintreten dürfe, um seine ganze Partei völlig aufgelöst zu sehen: so haben schon die ersten Jahre nach seinem Tode sie überzeugen müssen, wie sehr sie sich getäuscht hatten. Es war augenscheinlich, daß durch Wiclif's Abtreten vom Schauplatz im Stand der Sache nichts verändert worden; die Partei blieb auf dem Plan, und es zeigte sich, daß sie von der Persönlichkeit Wiclif's nicht in dem Maaße, wie die Gegner gewähnt hatten, abhängig sei. Es ist auch in dieser Beziehung bezeichnend, daß gerade in den ersten Jahren dieses Zeitraums der Name Lollarden, der zwar schon in den letzten Lebensjahren Wiclif's erstmals aufgetaucht war, für die Partei der Wiclifiten nach und nach in Gang kam, ja officiell gebräuchlich wurde. Dieser schon früher in Deutschland und in den Niederlanden aufgekommene Name, zunächst von leisem Gesang und Andachtsübungen in Conventikeln hergenommen, enthält den Begriff einer religiösen Gemeinschaft, die in sich geschlossen, aber (was im volksmäßigen und kirchenamtlichen Sprachgebrauch bald das wesentlichste Merkmal wurde) unkirchlich und ketzerisch sei. Daß nun dieser Name in England aufgenommen und für die Wiclifiten gebräuchlich wurde, das hatte den Sinn, Dieselben zunächst als eine unkirchliche und ketzerische Sekte, aber in zweiter Linie sie auch als eine selbständige und geschlossene Partei zu charakterisiren; und sofern dieser Name den persönlichen Namen Wiclif's selbst einigermaßen in den Hintergrund gedrängt hat, weist er auch auf eine verhältnißmäßige Unabhängigkeit der Partei von der Person Wiclif's selbst hin. An sich

Digitized by Google

ſchon iſt es aber für eine Idee oder eine Partei nicht bedeutungslos, wenn ſie einen Namen bekommt, nachdem ſie bis dahin ohne Namen exiſtirt hat: es giebt ſich darin eine Bewegung der Geiſter, das mächtigere Hervortreten einer Erſcheinung kund; und der Lollarden-Name verräth ſomit ein gewaltiges, die öffentliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmendes, und die öffentliche Meinung unausweichlich, wenn auch in getheilter Weiſe (theils für theils wider), beſchäftigendes Hervortreten der Anhänger Wiclif's und ſeiner Richtung, als einer conſolidirten Partei [1]).

Die Partei der Lollarden beſtand einerſeits aus einem engern Kreis von begeiſterten und thatkräftigen Männern, welche vorzugsweiſe durch Reiſepredigt, zum Theil auch durch Abfaſſung von Schriften,

---

[1]) Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts kommt der Name Lollarden in den Niederlanden vor, wo er vom Volk der zu Liebeswerken an Kranken und Todten vereinigten frommen Geſellſchaft der Alexiani oder Fratres Cellitae gegeben wurde, und zwar gleich von Anfang an mit dem gehäſſigen Nebenbegriff der Ketzerei, übrigens mit dem Namen „Beghar-den" gleichbedeutend genommen. Früher leitete man den Namen theils von einem angeblichen Urheber dieſer Ketzerſekte, Walter Lolhard, einem Deutſchen, theils von dem lateiniſchen lollium, Lolch, Schwindelhafer, ab, weil die Lollarden unter dem guten Weitzen der Gläubigen das Unkraut ſeien; wie Knighton von dem Lollarden Aſton ſagt: ubique predicans lollium cum tritico seminavit p. 2659. Eine Anſpielung auf dieſe Ableitung enthalten auch die Worte des Dichters Chaucer († 1400.) im Eingang zu Squire's tale, unter den Canterbury Tales p. 22. (Ausg. 1602. fol.):

> This Loller here woll preche us somewhat,
> he wolde sowin (sow) some difficulte,
> or spring (sprinkle) in some cokkle (Unkraut) in our clene (clean) corne.

Derzeit aber iſt man allgemein darüber einverſtanden, daß der Name (ähnlich dem der Beguinen und Begharden von began, biggan, altniederdeutſch = colere, servire, observare) von lollen, lullen = leiſe ſingen, herkommt, was im Engliſchen ſich noch in lull a-sleep, deutſch im verwandten „lallen" erhalten hat. Dieſe Ableitung und Bedeutung iſt in dem vielleicht älteſten Zeugniſſe vom Vorkommen dieſes Ketzernamens mitangedeutet, nämlich in den Worten des lütticher Canonicus (um 1348) Johann Hocſemius, Gesta pontiff. Leodiensium l. c. 31: Eodem anno (1309) quidam hypocritae gyrovagi, qui Lollardi sive Deum laudantes vocabantur, per Hannoniam (Hennegau) et Brabantiam quasdam mulieres nobiles deceperunt. S. Gieſeler, K. Geſch. II, 3, 206 ff. Nach England eingeführt und auf die Anhänger Wiclif's angewendet wurde der Name Lollarden erweislich erſtmals von einem Magister in Theologia zu Oxford,

Digitized by Google

Traktaten u. dgl. die evangelischen Grundsätze geltend zu machen und zu verbreiten sich bemühten; andererseits aus einem weit umfassenderen zahlreichen Kreis von Männern und Frauen verschiedener Stände, welche als begierige Zuhörer der Predigten, als fleissige Leser oder Hörer biblischer Bücher und wiclifitischer Schriftchen, als eifrige Besucher der Lollarden-Conventikel, mitunter auch als mächtige Gönner und Beschützer, der durch Wiclif an den Tag gebrachten neuen und doch alten Lehre anhingen. Dieß ergiebt sich aus den verschiedenen Proceß-Akten in dieser Angelegenheit, welche in dem Werk von Wilkins gesammelt sind. Indessen ist der Unterschied zwischen jenem engeren und diesem weiteren Kreise als ein fliessender zu betrachten, wiefern Leute die zuvor nur Zuhörer und Lernende gewesen waren, sobald sie zur Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Lehre und zu einiger Einsicht gekommen waren,

---

dem Cistercienser **Henricus Grumpe**, der noch zu Lebzeiten Wiclif's, etwa 1382, gegen die Anhänger desselben in Vorlesungen polemisirte und sie haereticos Lollardos nannte, wofür ihm jedoch der Universitätskanzler Rygge, welcher zu Wiclif's Ansichten neigte, das Recht Vorlesungen zu halten nahm und ihn zur Verantwortung zog; s. Anhang zu Lewis, Wiclif 362. Walsingham sagt zwar schon beim Jahr 1377, also 7 Jahre vor Wiclif's Tode, von den Reisepredigern seiner Richtung: **hi vocabantur a vulgo Lollardi, p. 192. ed. Francof. 1603**; indessen macht derselbe Chronist ein Jahrzehent später, wo er die **Wiclefenses** erwähnt, den Beisatz: **quos Lollardos quidam vocant**, als wäre der Name noch gar nicht bei ihm vorgekommen. In keinem Falle kann obige Stelle als ein Beweis, daß schon so früh der Lollardenname wirklich gebraucht worden wäre, geltend gemacht werden. Beim Jahr 1389 gebraucht Walsingham den Namen zum dritten Mal, mit dem erklärenden Beisatze **sequaces Jo. Wiclifi**; von da an aber braucht er den Namen einfach, ohne eine Erklärung weiter für nöthig zu halten. Der Chronist Knighton sagt, ohne eine Zeitbestimmung: **sicque a vulgo Wyclyf discipuli et Wyclyviani sive Lollardi vocati sunt, 2663.** Das erste Beispiel von kirchenamtlicher Adoptirung des Namens finden wir in einem Mandat des Bischofs Heinrich von Worcester (**Wigornia**) vom Jahr 1387 bei **Wilkins Concilia M. Brit. III. 202**: der Bischof nennt fünf Führer und Reiseprediger der Partei und bezeichnet sie als **nomine seu ritu Lollardorum confoederati**, (was auf die geschlossene Parteieinheit und Gemeinschaft als Hauptmerkmal des Begriffs hindeutet). Sodann erscheint der Name 1389 in einer officiellen kirchlichen Urkunde, nämlich in einem vom Bischof von Lincoln eingeleiteten Ketzerproceß wieder: **Lollardi vulgariter nuncupati**. Von da an wird der Name Lollardi, theils mit theils ohne Beisatz, auch **lollardia sive haeretica pravitas** (1401, bei Wilkins ib. f. 265), **Lollards, Lollardery** oder **techings that men clopith (call) Lollards doctrin** (Wilkins, Concil. 225) regelmäßig gebraucht.

Digitized by Google

sofort auch als Zeugen und Verkündiger derselben auftraten und wieder Andere für dieselbe zu gewinnen suchten. Diesen Umstand bezeugt der gegnerische Chronist Knighton, dessen Bericht über die Wiclisiten hauptsächlich auf diesen unsern zweiten Zeitraum sich bezieht, ausdrücklich (Hist. angl. Scriptores Lond. 1652. fol. III. col. 2664): Et licet de novo conversi vel subito et recenter hanc sectam imitantes unum modum statim loquelae et formam concordem suae doctrinae mirabiliter habuerunt, et Doctores evangelicae doctrinae tam viri quam mulieres materno idiomate subito mutati effecti sunt. Ohne diesen Umstand wäre auch unerklärlich die selbst nach dem Zeugniß von Gegnern ausserordentliche Vermehrung der Partei, so daß bald die Hälfte des Volks auf ihrer Seite war [2]).

Als die Männer jenes engeren Kreises, der den Kern der Bewegung bildete, erscheinen, nach dem übereinstimmenden Zeugniß amtlicher Urkunden und der Privatchroniken, Folgende: Nicolaus von Hereford, Doctor der Theologie in Oxford, welchen Walsingham als Haupt der Sekte nach Wiclif's Tode nennt (f. 328.); derselbe scheint hauptsächlich durch Schriften gewirkt zu haben. Mag. Johann von Aston (Ashton, Aiston), ebenfalls Mitglied der Universität Oxford, zugleich Pfarrer in der Diöcese Worcester, ein Mann von ausgezeichnet frommem unbescholtenem Wandel, dessen Unermüdlichkeit und über das ganze Land sich erstreckende Thätigkeit als Reiseprediger von Gegnern wie Knighton (p. 2659), von Freunden wie William Thorpe (bei J. Fox, commentarii 1554. p. 124), und vom Bischof von Worcester (bei Wilkins, Concilia III, 202) bezeugt ist. Philipp Reppington, welcher Jahre lang im Bunde mit diesen beiden Freunden und mit Wiclif selbst ein Zeuge evangelischer Wahrheit gewesen war, stand schon nicht mehr auf ihrer Seite, sondern seit seinem Widerruf (1382) auf Seite ihrer Gegner; und nachdem er im Jahre 1405 (das im Grunde dem nächsten Zeitraum angehört) Bischof von Lincoln geworden war, zeichnete er sich unter allen Bischöfen als Feind und Verfolger der Lollarden aus, dem oft

[2]) Knigthon, 2644: Mediam partem populi aut majorem partem sectae suae adquisiverunt. 2662: Crevit populus credentium in ista doctrina, et quasi germinantes multiplicati sunt nimis, et impleverunt ubique orbem regni. — Secta illa — in tantum multiplicata fuit, quod (ut) vix duos videres in via quin alter eorum discipulus Wycleſi fuerit. Hiermit stimmt die Angabe Walsingham's überein, daß Wiclif und seine Nachfolger ihre Predigt so weit und breit im Lande mit Erfolg ausgedehnt haben, ut pene majores provinciarum eorum sequerentur errorem; f. 266).

Digitized by Google

bestätigten Gesetz gemäß, daß Renegaten die furchtbarsten und unbarmherzigsten Feinde werden, wovon in der Albigensergeschichte der Italiener Rainerius Sacchoni ein Beispiel ist, welcher, 17 Jahre lang Albigenser, später als Dominikaner, ein eifriger Inquisitor war, † 1259 (s. Gieseler, K. Gesch. II, 2. S. 598). Dagegen wird von Freund und Feind als einer der Ausgezeichnetsten, Eifrigsten und Thätigsten der Partei Johann Purney (Perney, auch Purvey) genannt; Derselbe welcher viele Jahre lang Wiclif's Gehülfe im Pfarramt zu Lutterworth, sein Tischgenosse und vertrauter Freund bis zum Tode, auch sein amanuensis gewesen war; Knighton zählt ihn, nächst Wiclif selbst, Hereford und Aston als quartus haeresiarcha, und charakterisirt seine Persönlichkeit als besonders ernst, einfach und reif (simplex, in gestu vultuque maturus et formam sanctitatis praetendens prae caeteris suis, in vestimento et habitu homo communis), während er ihm das aus der Feder eines Gegners um so gewichtigere Zeugniß ungemeiner und unermüdlicher Thätigkeit giebt (corporis quietem excutiens ad itineris laborem operam dabat et sectae suae populorum corda — adducere indefesse studuit, p. 2660.) Neben diesen drei Männern, Hereford, Aston und Purney, welche als die gelehrtesten und überhaupt geistig hervorragendsten und zugleich als die thätigsten und einflußreichsten Führer der Lollarden zu betrachten sind, werden in diesem Zeitraume noch weiter mit Auszeichnung genannt: Johann Parker (Conc. M. Brit. III. 202), Robert Swinderly (ebendas.), William Skynderbye, (ein Priester, welchen man seiner Lebensart wegen nur Wilhelm den Eremiten hieß, als Reiseprediger in den Diöcesen Worcester und Lincoln genannt Concil. M. Br. 202. 215.), Richard Waytstach, ein Kaplan, und William Smith (Concilia 208, Knighton 2662); Letzterer scheint, während die übrigen alle studirte Theologen und meist auch in geistlichen Aemtern waren, ein Laie gewesen zu sein, der, nach der Beschreibung die Knighton 266 von ihm macht, von Person unansehnlich und häßlich, nachdem seine Werbung um eine Jungfrau die er heirathen wollte mißglückt war, sich dem strengsten ascetischen Leben widmete, den einfachsten Bedürfnissen entsagte, aber auch, wiewohl schon in reiferem Alter stehend, das Lesen und Schreiben lernte und mehrere Jahre lang als Reiseprediger baarfuß umherwanderte; er lebte, wie derselbe Chronist p. 2662 erzählt, nebst Richard Waytstach eine Zeitlang in einer Kapelle Johannes des Täufers beim Krankenhaus unweit der Stadt Leicester.

Erst in zweiter Linie sind nächst diesen Männern, welche dem engeren Kreis angehörten, als Mitglieder der Lollarden die an Rang,

Digitized by Google

Einfluß im Staat und Vermögen hochstehenden Männer, die meist schon im ersten Zeitraum vorgekommen sind, zu nennen: die Latimer, Trussel, Clifford, Sturry, Hilton, Nevil, und Andere; diese Männer, theils adeligen Familien theils der gentry angehörend, benutzten ihren Reichthum und Einfluß zu Gunsten der Lollarden wie früher zu Gunsten Wiclif's selbst. Aus dem Bürgerstand und dem eigentlichen Volk lassen sich dagegen, der Natur der Sache nach, besonders wenn man auch die große Masse der Lollarden in dieser Zeit in Rechnung bringt, nur Wenige mit Namen nennen, wiewohl in den Inquisitionsprocessen deren mehrere vorkommen, worunter auch nicht selten Frauennamen wie Alice Dexter und eine Nonne Mathilde (Conc. M. Brit. 211. 209.). Es kann sich in Beziehung auf den weitern Kreis der Lollarden nur um eine Art Statistik der Partei handeln, die freilich, bei der Lückenhaftigkeit der Quellen, nur dürftig ausfallen kann. So viel aber ergiebt sich aus den Urkunden mit Sicherheit, daß London und dessen Umgebung, der ganze Sprengel des Bischofs von London, und dann die im Mittelalter sehr ausgedehnte Diöcese des Bischofs von Lincoln, so ziemlich als die Hauptsitze der wiclifitischen Partei gegen das Ende des 14. Jahrhunderts zu betrachten sind. Im Sprengel von Lincoln lag einerseits Oxford (erst 1539 wurde ein eigenes Bisthum Oxford abgezweigt), dieser theologische Mittelpunkt des Lollardismus, andererseits, in der Grafschaft (kirchlich dem Archidiakonat) Leicester die Pfarrei Lutterworth, auf welcher Wiclif seine letzten Lebensjahre ausschließlich zugebracht hat; und es kann darum nur im voraus erwartet werden, daß in diesem bischöflichen Sprengel die Lollarden besonders zahlreich angetroffen werden. Im Jahre 1389 kamen in der Stadt Leicester nicht weniger als 8 Personen, welche mit Namen aufgeführt werden, nebst quampluros alii, quorum nomina ignorantur et personae, als Lollarden in kirchliche Untersuchung (Concilia M. Brit. III, 208); und es ist nicht zu verwundern, wenn Knighton, welcher eben in dieser Stadt Canonicus war, von seinem Wohnort und dessen Nachbarschaft aus urtheilend, in der Chronik sagt: man könne auf der Straße nicht zwei Leuten begegnen, ohne daß einer von beiden ein Wiclifite sei. Aber auch von der Diöcese London wird bezeugt, daß sehr viele Angehörige derselben von der „Irrlehre" angesteckt seien; so z. B. John Becket in der Parochie Padeswik sei davon angesteckt und habe wieder Andere darin unterwiesen (Concilia I. 247.). Nächst diesen Mittelpunkten des Lollardismus sind die Sprengel der Bischöfe von Worcester (Concil. 202) und Salisbury

(Sarum) als Hauptsitze der Wicliffiten zu nennen (vgl. über letzteren Sprengel Walsingham f. 246).

Ueber das Leben und Wirken der Lollarden läßt sich aus den kirchenamtlichen Urkunden Wenig entnehmen; etwas mehr Ausbeute dagegen gewährt die Chronik von Knighton. So viel läßt sich aus allen Quellen zusammengenommen mit Sicherheit schließen, daß in diesem Zeitraum eine ganz außerordentliche Energie und Rührigkeit bei den Lollarden geherrscht haben muß, ein glühender Eifer für Verbreitung der von ihnen gewonnenen reineren biblischen Erkenntniß, ein ernstliches Jagen nach der Heiligung, ein anhaltendes Bestreben für Verwirklichung einer als dringend nothwendig erkannten Reform der Christenheit und Kirche und für Abstellung vieler herkömmlichen Irrthümer und Mißbräuche. Diesen Eindruck gibt uns alles Dasjenige, was über die wunderbar unermüdliche Thätigkeit der Häupter und Reiseprediger, über den Eifer der hohen Gönner der Partei, über den Zudrang und die Anhänglichkeit der Massen, über die gerade in diesem Zeitraum ins Ungemeine angewachsene Zahl der Lollarden übereinstimmend überliefert ist. Ein sprechendes Zeugniß für dieses rege und kräftige Leben in der Partei liegt auch in der schon erwähnten Thatsache, daß einfache Handwerksleute oder Landleute, sobald sie einmal zur Ueberzeugung von der Wahrheit der ihnen vorgetragenen biblischen Lehren gekommen waren, auch ihrerseits dieselbe wieder Anderen mittheilten und in ihrer Nachbarschaft und unter ihren Bekannten selbst Zeugen und Glaubensboten wurden. Was wir oben in einer Aeußeruug Knightons als allgemeine Bemerkung ausgesprochen fanden, das bestätigen mehrere amtliche Akten im Einzelnen [3]).

Mehrere Stellen weisen darauf hin, daß namentlich Schriften, und zwar meistens wohl in der Form kurzer Traktate, theils noch von Wiclif selbst, theils auch von Nicolaus Hereford und Anderen verfaßt, ein Hauptwerkzeug zur Befestigung in den angenommenen Grundsätzen

[3]) In den Akten des Processes gegen Lollarden der Stadt Leicester, welche mit alleiniger Ausnahme des Richard Waytstach (der als capellanus bezeichnet und durch den Titel dominus ausgezeichnet wird) sämmtlich einfache Bürger und Handwerksleute gewesen zu sein scheinen, ist von sämmtlichen Angeschuldigten gesagt: in praefata villa Leycestrensi et aliis locis circumvicinis publice et notorie docuerunt, affirmaverunt et tenuerunt etc. Wilkins, Conc. 208. Und gleichermaßen sagt der Erzbischof von Canterbury, William Courtney, in einem Erlaß: quamplures nostrae provinciae subditi, infecti, nonnullas falsas opiniones — mutuo inter se habuerunt — ac de eisdem — alios perniciose informaverunt ib. 244.

Digitized by Google

sowie zu weiterer Verbreitung derselben gewesen sind [4]). Indessen versteht sich von selbst, und ist vollends in einem Jahrhundert, wo die Kunst des Lesens noch eine Seltenheit und meist ein Monopol der Gelehrten war, nicht anders zu denken, als daß der Haupthebel in der lebendigen persönlichen mündlichen Mittheilung, theils durch Gespräche zwischen Einzelnen und in kleineren Kreisen, theils durch Vorträge vor vielen Zuhörern, gelegen sein muß. Vorzüglich wirksam müssen Allem nach die öffentlichen Predigten der Hereford, Aston, Purney, Parker und Anderer gewesen sein, die zu Fuß mit dem Stab in der Hand umherwanderten, und bald da bald dort, in Kirchen und auf Kirchhöfen, aber auch auf andern großen Plätzen, auf Straßen und in Gärten auftraten und Vorträge hielten. Wie es dabei zugegangen, das beschreibt Knighton anschaulich: „Wenn irgend ein Pseudo-Prediger in die Gegend eines großen Herrn, welcher der Sekte anhing, sich wendete um daselbst zu predigen, so bemühte sich Jener sofort mit aller Bereitwilligkeit, das Volk zusammenzuberufen und an einem bestimmten Ort oder Kirche zu versammeln, um die Worte derselben zu hören, wenn auch die Leute ungern gingen, jedoch sich zu widersetzen oder zu widersprechen nicht wagten. Denn sie pflegen mit Schwert und Schild gerüstet selbst beizuwohnen, zur Vertheidigung der verkehrten Prediger, damit Niemand es wagen könne gegen deren Person oder Lehre etwas zu versuchen oder Widerspruch zu erheben" [5]) p. 2661. f. Auch von dem Inhalt und Charakter dieser Lollarden-Predigten, deren er selbst mehrere mit angehört hat, gibt uns der Chronist von Leicester eine Vorstellung, p. 2664:

---

[4]) In einem eidlichen Widerruf versprachen mehrere Lollarden unter Anderem: Ne I shall her (their) books ne swych (such) books, ne hem (them) — — resceyve (receive) etc. Wilkins, Conc. 225. Der Erzbischof sagt in obigem Schreiben namentlich: quamplures — — de eisdem (doctrinis) in eorum libris scripturae commendatis alios informaverunt. Ibid. 244. Eine königliche Verordnung über Auslieferung wiclifitischer Schriften, von 1388, beginnt: Quia ex insinuatione credibili certitudinaliter informamur, quod magister Nicol. Hereford et mag. Jo. Wycliff, dum vixit, quosdam libros, libellos, schedulas et quaternos (Hefte), diversas haereses et errores — continentes, per se et fautores suos frequentius scribi, compilari, communicari et publicari fecerunt etc. Wilkins Conc. 204.

[5]) In dem gleichen Zusammenhang, etwas vorher, heißt es: Qui militari cingulo ambiebant, ne a recte credentibus aliquid opprobrii aut damni — sortirentur, — nam zelum Dei habuerunt, sed non secundum scientiam, et eis (diesen Predigern) similes in voluntatibus suis factique sunt cives et domestici eorum.

Digitized by Google

„Ihre Lehre erschien in etlichen Reden anfangs voller Süssigkeit und Andacht, am Ende aber artete sie aus und wurde voll versteckten Neides und Verleumdung. — Und Niemand, sagten sie, sei gerecht und Gott gefällig (Deo dignum), der nicht das Gesetz Gottes halte, welches sie predigen; denn einen solchen Ausdruck hatten sie, indem sie in allen ihren Aeusserungen immer vorhielten Gottes Gesetz, Goddis lawe. — Und p. 2660 sagt Knighton zunächst von John Purney, er empfehle unaufhörlich seine Anhänger und rede gegen Andere; auf ähnliche Weise pflegten auch die Uebrigen von jener Sekte in ihren Predigten häufig auszurufen: Trewe prechoures, False prechoures (wahre Prediger, falsche Prediger). — Hiermit stimmt vortrefflich, was der Bischof von Worcester von dem unter honigsüssen Worten versteckten Gift und der verführerischen und die Gemüther den Kirchendienern entfremdenden Wirkung der in seinem Sprengel als Prediger aufgetretenen Lollarden, Hereford, Aston u. A. sagt [6]). Wenn römisch gesinnte Geschichtschreiber wie Lingard IV, 286, die Predigten der Wiclifiten als bloß polemisch, negativ, und die Leidenschaften der Menge gegen die Geistlichkeit und das in der Kirche Bestehende aufregend darstellen, so widerlegt sich das durch die Zeugnisse des Chronisten, der doch auch, wenigstens im Anfang oder ersten Theil der fraglichen Reden, wirklich Erbauliches gefunden hat, und selbst durch die Worte der Bischöfe, welche ebenfalls etwas Gutes darin erkannten, wiewohl sie dasselbe von ihrem Standpunkte als bloße Form, um die Seelen desto sicherer zu verführen gewählt, betrachteten.

Uebrigens können wir uns nicht anders denken, als daß ausser den großen Versammlungen auch da und dort, bald in den Burgen der Großen, bald in Stuben geringer Leute, in Kapellen, in Gärten je ein kleines Häuflein von Einverstandenen zusammenkam, um sich über göttliche Dinge zu besprechen, sich mit einander zu erbauen und weiter zu unterrichten (secrete s. Anm. 6.; mutuo inter se habuerunt et tenuerunt opiniones s. Anm. 3.). In solchen Conventikeln war es auch wohl, daß Schriftchen von Wiclif, Purney, Hereford vorgelesen, biblische Bücher

[6]) Wilkins 202 (1387): sub magnae sanctitatis velamine venenum sub labiis ore mellifluo habentes — devotiones Christi fidelium, ecclesiae Christi et ejus ministris solitas conferri ab iisdem subtrahere et ipsis appropriare nituntur, — et haereticas propositiones — tam in ecclesiis et earum cömeteriis quam in plateis et plurimis locis profanis — non verentur asserere — et publice praedicare, et secrete in aulis, cameris, hortis et gardinis (gardens) Christi fideles utriusque sexus auriculari, et ipsos — sua doctrina inficientes etc.

Digitized by Google

gelesen und vielleicht auch Unterricht im Lesen ertheilt wurde, wodurch die Klage Knighton's p. 2644 erklärlich wird, daß das Wort Gottes „Laien und Weibsleuten welche lesen können bekannter und deutlicher geworden sei, als hochgelehrten und einsichtsvollen Klerikern." Bei den Predigten in Kirchen oder auf Straßen und öffentlichen Plätzen war natürlich die Zuhörerschaft eine sehr gemischte, und es galt da vorzüglich erst die Seelen zu überzeugen und zu gewinnen. Die Vorträge fanden, wie sich besonders aus Knighton's Chronik deutlich ergibt, durchaus in englischer Sprache statt; was um so tieferen und gewinnenderen Eindruck machen mußte, je seltener es damals war, daß die religiösen Bedürfnisse des Volks in seiner Muttersprache befriedigt wurden. Dazu kam der Ernst und die Gottesfurcht, welche den in einfachem armen Gewand auftretenden Predigern anzufühlen war; wenn Dieselben nun die dem christlichen Volk so fremd gewordene biblische Wahrheit mit den geliebten Klängen der Muttersprache begeistert und beredt, aber einfältig, vortrugen, die herrschenden Sünden, Luxus u. dgl., selbst die kirchlichen Mißbräuche und die Unsitten vieler Geistlichen beim rechten Namen nannten, offen und kräftig straften, so ist es, zumal da die Uneigennützigkeit der Prediger am Tage lag, kein Wunder, wenn sie weit und breit Anklang fanden und ihnen die Gemüther zufielen.

Eine Thatsache von überraschender Art und bedeutendem Gewicht ist, daß die Lollarden im Jahre 1394 (1395 nach andern Angaben) dem Parlament eine Bittschrift eingaben, worin sie ihre Grundsätze in das volle Licht der Oeffentlichkeit stellten und die Mitwirkung des Parlaments für die von ihnen als nothwendig erkannten Reformen in Anspruch nahmen. Der Schritt beweist schon an und für sich, daß die Lollarden damals eine sehr zahlreiche und mächtige Partei gewesen sein müssen, indem es sonst eine unbegreifliche Kühnheit gewesen wäre, weit entfernt von scheuer Besorgniß oder wenigstens blos vertheidigender Stellung, zu offensivem und aggressivem Verfahren überzugehen, mit dem Versuch, durch das Parlament ihre Gedanken und Plane im Ganzen und Großen durchzuführen. Möglich, daß sie dazu durch einen Vorgang des Jahres 1390 ermuthigt wurden: es war eine Bill von römischer Seite im Parlament eingebracht worden, dahin gehend, daß alle in den Händen Einzelner befindliche englische Bibelübersetzungen confiscirt werden sollten; der Antrag wurde aber sowohl vom Adel als von den Gemeinen so nachdrücklich bekämpft, daß er durchfiel; namentlich war auch Johann, Herzog von Lancaster stark dagegen aufgetreten: „wir wollen nicht die Hefe unter allen Menschen sein, da ja andere Nationen

Digitized by Google

das Wort Gottes auch in ihrer Sprache besitzen." Und Andere fügten hinzu: wenn man fürchte, die Uebersetzung des Evangeliums in's Englische werde Ketzereien veranlassen, so gebe es ja unter den Lateinern selbst mehr Häretiker als in einer andern Sprache, sofern die Dekrete 66 lateinische Ketzer aufzählen [7]). So mochten die Lollarden auf eine günstige Stimmung des Parlaments und auf kräftige Unterstützung rechnen; allein wenn dem so war, so haben sie sich sehr getäuscht, die Petition scheint im Parlament nicht einmal zur Verhandlung gekommen zu sein; denn die Bischöfe, erschreckt durch den kühnen Schritt, schickten eilig zum König, Richard II., der eben in Irland sich befand; Dieser kam sogleich zurück und machte den Gönnern der Lollarden, z. B. Sir Richard Sturry, der sich für die Petition besonders interessirt haben soll, so heftige Vorwürfe, daß sie es nicht wagten die Sache im Parlament zu unterstützen (Lingard IV. 320). Ihrer Erfolglosigkeit ungeachtet, ist diese Eingabe dennoch als eine aus der Mitte der wiclifitischen Partei hervorgegangene authentische Urkunde ihrer Gesinnungen in diesem Zeitraum von hohem geschichtlichen Werthe. Das Aktenstück, so wie es uns vorliegt, ist unzweifelhaft ächt und unverfälscht; nur seine Vollständigkeit kann bezweifelt werden, da es ohne irgend einen Eingang (der möglicher Weise weggefallen ist) sogleich mediam in rem geht. Das Ganze besteht aus 12 Sätzen (Conclusiones) und einem kurzen Nachwort, dem einige Hexameter folgen. Jedem Satze sind in scholastischer Weise einige Bemerkungen zur Begründung beigefügt, worauf hie und da ein Corollarium folgt [8]). Streng systematisch geordnet sind die Sätze in ihrer Auf-

[7]) Usser, Hist. dogmatica controversiae de scripturis et sacris vernaculis 1690. 4. S. 462.

[8]) Der Text wurde von Lewis, im Leben Wiclif's unter dem Anhang von Urkunden, sodann von Wilkins Concilia M. Brit. III, 221 — 223 abgedruckt, woraus wir die Hauptsachen hier mittheilen zu sollen glauben, vgl. auch Gieseler K. G. II, 3. S. 307 f.

Conclusiones Lollardorum in quodam libello porrectae pleno parliamento regis Angliae.

Prima Conclusio est, quod, quando Ecclesia Angliae incepit delirare in temporalitate, secundum novercam suam magnam ecclesiam romanam, et ecclesiae fuerant auctorizatae per appropriationem diversis locis: fides, spes, charitas inceperunt fugere de ecclesia nostra; quia superbia cum sua dolorosa genealogia mortalium peccatorum vendicabat hoc titulo veritatis. Ista conclusio est generalis, et probatur per experientiam, consuetudinem ac manerium (manner) sive modum, sicut postea audietis.

Secunda Conclusio, quod nostrum usuale sacerdotium, quod

Digitized by Google

einanderfolge nicht; sonst müssten 3 und 11, 5 und 8, 10 und 12 zusammengestellt sein. Dessenungeachtet liegt dem Ganzen doch eine klare, in sich geschlossene, feste Ueberzeugung zu Grunde, das Innerliche des religiösen Lebens als die Hauptsache betrachtend, und alles Aeusserliche nur nach seinem fördernden oder hemmenden Einfluß auf das Innere beurtheilend. In diesem Sinn ist (c. 1.) Glaube, Liebe, Hoffnung als der Kern des Christenthums bezeichnet, und Alles mit dem sittlichen Maaßstab gemessen (c. 3. 9. 10.), wonach Alles was den Hochmuth befördert, verwerflich ist (c. 1. 9). Diese Grundsätze sind aber nicht selbstgemachte, sondern aus der Bibel, als höchster Auctorität, geschöpft (2. 6. 7. 10. 12.). Eifer für die Ehre Gottes, ernste Sorge um die Seligkeit und Abscheu vor der Sünde, kurz aufrichtige Frömmigkeit spricht aus jedem Wort und erfüllt mit Achtung vor dem Charakter der ungenannten Verfasser; und wir müssen es den Gegnern überlassen, wenn sie mit Lingard 4, 319 urtheilen wollen: this instrument is a strange compound of

---

incepit in Roma, ficta potestate angelis altiori, non est illud sacerdotium, quod Christus ordinavit suis apostolis.

III. Concl., quod **lex continentiae** injuncta sacerdotio, quae in praejudicium mulierum prius fuit ordinata, **inducit sodomiam** in totam s. ecclesiam.

IV. Concl., quod fictum **miraculum sacramenti panis** inducit omnes homines, nisi sunt pauci, in **idololatriam**. — sed vellet Deus, quod ipsi vellent credere, quod **Doctor evangelicus** dicit in suo **trialogo**, quod panis altaris est accidentaliter corpus Christi.

V. Concl., quod **exorcismi et benedictiones** factae super vinum, panem, aquam et oleum, sal, ceram et incensum — et ecclesiae muros, super vestimentum — crucem et baculos peregrinorum sunt vera practica necromantiae potius quam sacrae theologiae.

VI. Concl., quod **rex et episcopus in una persona**, praelatus et judex in temporalibus causis, curatus et officialis in mundiali officio facit quodlibet regnum extra bonum regimen (Wilk.: bonam regionem). Der Beweis hierfür wird durch das Wort Christi geführt: „Niemand kann zwei Herren dienen."

VII. Concl., quod spirituales **orationes pro animabus mortuorum** factae in ecclesia nostra — est falsum fundamentum eleemosynae. —

VIII. Concl., quod **peregrinationes**, orationes et oblationes factae caecis crucibus sive „**Rodys**" et surdis **imaginibus** de ligno et lapide, sunt prope consanguineae ad idololatriam, — — imago usualis de trinitate est maxime abominabilis.

IX. Concl., quod **auricularis confessio**, quae dicitur tam necessaria ad salvationem hominis, exaltat superbiam sacerdotum et dat illis opportunitatem secretarum sermocinationum — — et aliarum

Digitized by Google

fanaticism and folly. Besonders achtungswerth ist die Aufrichtigkeit der Sprache, wovon z. B. die freimüthige Berufung auf Wiclif als eine hochzuachtende Auktorität (c. 4.) und die unverholene Bezeichnung Rom's als „Stiefmutter der Kirche von England" (c. 1.) merkwürdige Belege sind. Indessen herrscht in der Eingabe durchaus keine lediglich gelehrt scholastische oder einseitig religiöse Betrachtungsweise; vielmehr ist derselben ein an allem Menschlichen, besonders an den vaterländischen und Volks-Interessen warm theilnehmendes Herz anzufühlen (c. 6. 7. 10.). In der Schlußerklärung ist bemerkenswerth sowohl die Berufung auf eine besondere Weisung als auf die günstige Zeit zu diesem Schritte, wie auch das in's Auge gefasste ideale Ziel einer Herstellung der Vollkommenheit des apostolischen Zeitalters; wozu übrigens um so besser passt, daß die Bittsteller, obgleich an das Parlament sich wendend, ausdrücklich bekennen, daß nur von Gott, nicht von Menschen, jenes hohe Ziel zu Stand und Wesen gebracht werde könne.

---

secretarum conventionum ad peccata mortalia. — Dicunt, quod habent claves coeli et inferni, et possunt — ligare et solvere ad voluntatem eorum, in tantum quod pro tussello vel 12 denariis volunt vendere benedictionem coeli per cartam et clausulam de warrantia sigillata sigillo communi.

X. Concl., quod homicidium per bellum vel praetensam legem justitiae pro temporali causa sine spirituali revelatione, est expresse contrarium Novo Testamento, quod quidem est lex gratiae et plena misericordiarum. Beweis: Christi Lehre von der Feindesliebe. Corollarium: es ist eine Plünderung des armen Volks, wenn große Herren Ablaß für Diejenigen auswirken, welche ihre Kriegsheere unterstützen.

XI. Concl., quod votum continentiae factum in nostra ecclesia per mulieres, quae sunt fragiles et imperfectae in natura, est causa inductionis maximorum horribilium peccatorum possibilium humanae naturae (als Kindesmord, Abtreibung und unnatürliche Unzucht).

XII. Concl., quod multitudo artium non necessariarum usitatarum in nostro regno nutrit multum peccatum in „Waste" curiositate et inter „Disguising". — Videtur nobis, quod aurifabri et armatores et omnimodae artes non necessariae homini secundum Apostolum destruerentur pro incremento virtutis.

Haec est nostra ambassiata, quam Christus praecepit nobis prosequi isto tempore maxime acceptabili pro multis causis. Et quamvis istae materiae sint his breviter notatae, sunt tamen largius declaratae in alio libro et multae aliae plures totaliter in nostro proprio langagio, quas vellemus ut essent communes toti populo christiano. Rogamus Deum de maxima sua bonitate, quod reformet nostram ecclesiam totaliter extra juncturam ad perfectionem sui primi initii. Folgen die Verse.

Digitized by Google

Blicken wir von hier aus auf die Grundsätze und Gesinnung Wiclif's selbst zurück, so müssen wir bekennen, die erörterte Urkunde trägt unverkennbar das Gepräge des Geistes von Wiclif an sich, namentlich im Zurückgehen auf die h. Schrift als höchste Auktorität in Glaubenssachen, ja selbst in bürgerlichen Dingen; ferner in dem Eifer für die Ehre Gottes (nennen sich doch die Bittsteller c. 6. procuratores Dei d. h. Männer die Gottes Sache vertreten), mit Verwerfung aller Anbetung des Geschöpfs (c. 4. 8.); in der sittlich-religiösen Richtung, welche allem hierarchischen Wesen sowie jeder Vermischung des Geistlichen und Weltlichen entgegentritt; endlich in der patriotischen Haltung des abgelegten Zeugnisses. Die übrigen von gegnerischer Seite herkommenden Urkunden aber treffen mit der eben besprochenen im Wesentlichen sichtbar zusammen. Wenn der Erzbischof von Canterbury die Ansichten des William Skynderbye, der Bischof von Worcester die Irrlehren der Lollarden insgemein als solche kennzeichnet, welche den Gesammtbestand der Kirche und die Ruhe des Königreichs zu untergraben drohen [9]), so bleibt nach Abzug der zum Behuf der Abschreckung vorgenommenen Uebertreibung, in Uebereinstimmung mit dem authentischen Bekenntniß der Lollarden, das Zusammenhängende und Radikale ihrer Reformbestrebungen übrig. In andern Fällen hat uns die Hierarchie einzelne bestimmte Ansichten von Lollarden aufbewahrt, die ihr unter die Hände gekommen sind, z. B. die von Leicester, von Nottingham, John Becket von Padeswick. Von den Ersteren wird bezeugt, daß sie über das Abendmahl anders lehren als die römische Kirche, nämlich so, wie wenn nach den Worten der Einsegnung der Leib Christi zugleich mit dem natürlichen Brod vorhanden wäre (remanet simul corpus Christi cum pane materiali, Wilk. 208), eine Erklärung, welche der lutherischen Abendmahlslehre sich nähert. Ferner haben, wie die Zeugnisse besagen, die Lollarden, darin ganz Wiclif folgend, sich einmüthig mit Wort und That gegen Wallfahrten sowie gegen die Verehrung von Bildern und Kreuzen gesträubt (Wilk. 208. 225.). Ebenso im Wesentlichen übereinstimmend sprechen sie sich gegen die unevangelischen Privilegien des Priesterthums in Beziehung auf Schlüsselgewalt und Verständniß sowie Verkündigung des Wortes Gottes aus, indem sie ein Priesterthum aller wahrhaft guten Christen behaupteten, hingegen Klerikern, welche in Todsünden befangen

[9]) Wilkins Conc. 245: in subversionem status universalis ecclesiae, ac simplicium animarum periculum manifestum; 202: quae statum totius ecclesiae Dei nostraeque diöcesis et tranquillitatem regni subvertere, et quantum in eis est, enervare nituntur.

Digitized by Google

seien, geistliche Amtsrechte förmlich absprachen [10]). Folgerichtig konnte auch das Ertheilen der Ordination nicht als ein ausschließlich bischöfliches Recht, sondern als eine allgemeine priesterliche Funktion betrachtet werden; so daß der Bericht Walsingham's nichts Unwahrscheinliches hat, die Lollarden seien (1389) in ihrer Kühnheit so weit gegangen, daß ihre Priester nach Art eines Bischofs neue Priester weihten (crearent), vermöge der Behauptung, jeder Priester habe eben so große Vollmacht zu binden und zu lösen und die übrigen kirchlichen Handlungen vorzunehmen, als der Papst selbst verleihen könne; namentlich, gibt der Chronist an, haben sie diese Treulosigkeit in dem Sprengel Sarum (Salisbury) ausgeübt (s. 339. cf. 191).

Bei diesem Ueberblick über die meist aus kirchenamtlichen Urkunden ersichtlichen Grundsätze haben sich freilich größtentheils nur Aufstellungen verneinender und das Bestehende bekämpfender Art gefunden, die für sich allein gewiß nicht im Stande gewesen wären, einer zahlreichen Partei den inneren Halt und die nachhaltige Begeisterung zu verleihen, die wir doch nach denselben Berichten annehmen müssen. Um so werthvoller ist Alles was wir als positiv von der Partei selbst ausgegangen ansehen dürfen, vor Allem die bereits erörterte Petition an das Parlament; in zweiter Linie aber auch eine um diese Zeit verfasste und das Gepräge der Lollarden an sich tragende Dichtung, genannt The Plowman's Tale, die Erzählung des Ackermanns. Dieses Gedicht ist längere Zeit als ein Werk Chaucer's betrachtet und mit seinen Dichtungen abgedruckt worden; während es zwar seinem Zeitalter, aber nicht ihm selbst angehört. Denn Geoffroy Chaucer (geb. c. 1330. † 1400.), der Vater englischer Poesie und nebst Wielif einer der Ersten, dem die englische Sprache ihre frühe Ausbildung und Bereicherung verdankt, hat zwar den Roman de la Rose, ein satirisches Gedicht wider die Bettelmönche, übersetzt, und in seinen, dem Decamerone Boccaccio's nach-

[10]) Als Ansicht der Lollarden von Leicester wird bei Wilkins f. 208 erwähnt: quod papa et praelati ecclesiae non possunt aliquem excommunicationis sententia ligare, nisi prius sciant eum excommunicatum a Deo. Item quod nullus ecclesiae praelatus potest indulgentias impertire. — Quod quilibet laicus potest sancta evangelia ubique praedicare et docere; — item quod quilibet bonus homo, licet literaturam nesciat, est sacerdos. — Quod curatus vel alius presbyter aliquo crimine irretitus non potest consecrare, vel confessiones audire, nec aliqua sacramenta ecclesiastica ministrare. Quod decimae non debent solvi rectoribus vel vicariis, quamdiu sunt in mortali peccato.

Digitized by Google

gebildeten, Canterbury tales unter Anderem auch die Verderbniſſe des kirchlichen Syſtems angegriffen, und würde auf ſolche ſatiriſche Charakterbilder gewiß nicht ſo viel maleriſche Sorgfalt verwendet haben, hätte er nicht genau gewußt, daß ſie den Zeitgenoſſen gerade recht kommen. Allein, wenn er auch faſt alle die Schäden der Kirche und der Zeit überhaupt, welche Wiclif und nach ihm die Lollarden angriffen, beklagt oder mit der Satire geiſſelt, ſo iſt es doch ein völliges Mißverſtändniß, ihn (wie Lewis gethan) unter die Geiſtesverwandten und Anhänger Wiclif's zu zählen; iſt doch ein himmelweiter Unterſchied zwiſchen dem luſtigen Humor, der weltlichen Bildung und dem leichtfertigen, oft frechen und frivolen Ton des Dichters einerſeits, und dem zarten Gefühl, dem ſittlichen Ernſt und der chriſtlichen Frömmigkeit Wiclif's und ſeiner Anhänger andererſeits. Vergl. Godwin, Life of Chaucer 1803. I. II. Vaughan, Life of Wycliffe II, 137 f. 147 f. Dagegen iſt Plowman's tale ohne Zweifel theilweiſe die Nachbildung einer älteren merkwürdigen Dichtung, Visions of Piers Plouhman (Pierre Ploughman), welche ſchon 1350, 6 Jahre vor Wiclif's früheſter Schrift Last Age, wahrſcheinlich von einem Prieſter Robert Langland (Longland) verfaſſt wurde. Das Gedicht, ohne Reim und Silbenmeſſung, blos mit der uralten Form des Stabreims (Alliteration) geſchmückt, hat die Einkleidung, daß ein Pilger, über die Malvernhügel im Weſten Englands wandernd, vor Müdigkeit einſchläft, Viſionen bekommt und Perſonen und Scenen ſchaut, die er beſchreibt. In einem ſtetigen Zug von Allegorien rügt der Dichter die herrſchenden Laſter faſt aller Stände, beſonders der Geiſtlichkeit, geiſſelt vor Allem den Aberglauben, und gießt ſeine ſchärfſte Lauge über die Bettelorden aus, welche aus Habſucht das Evangelium verfälſchen. So humoriſtiſch und ſatiriſch der Ausdruck iſt, ſo ernſt, faſt ascetiſch ſtreng iſt die Geſinnung. An Originalität und Kühnheit des Tadels wider die Mißbräuche der römiſchen Hierarchie übertrifft der Verfaſſer alle ſeine Vorgänger in dieſer Richtung, und überraſcht durch Vorahnungen der Reformation, ſo daß er als Vorläufer Wiclif's zu betrachten iſt (Godwin, Life of Chaucer 1803. II, 402 ff. Vaughan II, 148. Turner, Hist. of Engl. V, 236 f.). Die Erhaltung dieſes Gedichts iſt wahrſcheinlich den Lollarden zu verdanken, bei welchen es großen Anklang fand. Im Druck herausgegeben wurden die Visions erſtmals von einem gelehrten und evangeliſch geſinnten Buchdrucker in London, Rob. Crowley 1550, ſodann mit Anmerkungen von Whittaker, neueſtens von Thomas Wright. — Die „Geſichte des Ackermanns" waren im 14. Jahrhundert ſo beliebt, daß von Zeit zu Zeit populäre

Digitized by Google

Dichtungen in der Richtung auf kirchliche Reform unter ähnlichem Titel erschienen; so Pierce the Plowman's Creed (Lond. 1553 gedruckt; Lewis gab im Anhang zu Wiclif's Leben, S. 344 ff. Proben daraus), worin ein Wahrheit suchender Mann der Reihe nach bei den vier Bettelorden herumkommt, aber durch persönliche Anschauung der Ueppigkeit ihrer Klöster und der Sittenlosigkeit ihres Lebenswandels für immer von ihnen abgestoßen wird, endlich aber mit einem Bauer (plowman) zusammentrifft, der ihn in die evangelische Wahrheit einführt (Vaughan II, 148. 161.). Zu diesen Nachahmungen der Visionen Langlands gehört nun auch: The Plowman's Tale, von unbekanntem Verfasser, aber gewiß vor 1399, vielleicht um 1384 geschrieben. Die „Erzählung des Ackermanns" stellt in drei Theilen die Streitpunkte zwischen den Lollarden und den Römischen dar in der nach Art der Thierfabel (but as a fable take it ye nowe) gebildeten Einkleidung in ein Gespräch zwischen einem Greif und Pelikan, dem der Erzähler in einem Gehölze zuhört. Der Eingang spricht ohne Allegorien rund aus, daß ein ernster Streit im Gange sei zwischen Päpsten, Cardinälen, Prälaten, Pfarrern und Mönchen einerseits, welche Petri Nachfolger sind und Thürhüter Himmels und der Hölle, und armen blassen geringgeschätzten Leuten andererseits, genannt lollers and londlese (Lollards-Landless) [11]); nun habe er, der Verf., um zu erfahren welcher Theil Unrecht habe, viele Länder durchreist, jedoch umsonst, bis er endlich in einen Wald gekommen sei, wo er zwei Vögel gesehen, einen gewaltigen Greif, der für den Papst, und einen demüthigen Pelikan, der für die Lollarden sprach; der Letztere (hören wir am Schluß, f. 94) ist gewählt, weil er seine Jungen mit seinem Blute nährt, wie Christus für die Seinen am Kreuze starb, während der Greif stolz und ein rechter Räuber ist. Der Pelikan „predigt" von Barmherzigkeit und Demuth: wie Christus der Demüthigste gewesen und die Demüthigen und Barmherzigen gesegnet habe, so sollten auch Priester, Petri Nachfolger, demüthig sein, nicht irdische Ehre, Kronen und stolze Mäntel noch große Geldkassen haben; aber glitzernd in Goldschmuck mit Prachtgewand sitzen sie hoch zu Roß, trotz einem Ritter, sie wollen dem Könige gleich (Kings peeres) und höher als der Kaiser sein, drücken die Armen, füllen sich mit Wein und Bier und speisen das Volk mit einer elenden Geschichte ab (statt recht zu predigen),

and telleth the people a leaud tale (p. 86.),

[11]) Chaucer's Works, Lond. 1602. fol. p. 85.

Digitized by Google

verkaufen Himmel und Hölle um Geld, und verfluchen Den, welcher die Wahrheit von ihnen sagt; drum sind sie auch Antichrist's Diener, ob man sie gleich Christi Diener nennt:

Christes ministres clepen (called) they beene,
— but Antichrist they serven clene.

Und so straft der Verf. die Verkehrtheiten und die Entartung der Geistlichkeit in allen Abstufungen der Hierarchie, vom Papste an, der „verehrt sein will in Wort und That, daß Könige vor ihm knien müssen," den man sanctissimus nennt, während sie Christum nur sanctus Deus nennen (p. 86), bis zu den Bischöfen, welche vom Papst „um irdischen Dankes, nicht um Christi willen ernannt werden; Leute, die fett und stark sind, aber ihr Credo nicht sagen und das Evangelium nicht lesen können; die nicht durch die Thür in den Schafstall gehen, und nicht arbeiten um ihren Schafen zu helfen; Netze wohl auswerfen, aber nicht um Seelen damit zu fangen, sondern Silber und Gold:

They layeth (lay) out her (their) large nettes
for to take silver and gold:
fillen coffers and sackes fettes,
there as they soules cath (catch) shold. p. 87.

Sodann geht es an die Weltgeistlichen und die Mönche. Von Erstern wird geklagt, „sie plappern ihre Frühmessen her wie eine Elster und verstehen selbst nichts davon, gehen auf's Jagen mit Hunden und Jagdgeschrei, machen Heiligenbilder in Kirchen zu ihrem Erwerb, machen ihre Taschen so weit, aber das h. Evangelium verstecken sie" (p. 89 f.). „Der Mönche Leben ist nicht religiös, wie St. Benedikt es gewollt, sie führen ein Herrnleben, ihre Väter müssen Hunger leiden, schwer arbeiten, dürsten und frieren, und sie haben's bequem und flott" (p. 90). Und bei alle dem noch die Heuchelei:

sie üben keine Simonie, aber verkaufen Kirchen und Priorate;
sie weihen Priester in allen Grafschaften,
aber die Priester bezahlen das Pergament;
sie üben keinen Neid, — aber verfluchen Alle die ihnen entgegen sind;
sie leben nicht in Unzucht, — aber sie laufen Dirnen, Wittwen und Frauen nach! (p. 87.)

Uebrigens liegt allen diesen Rügen und Ausstellungen eine sehr bestimmte, und auf Gottes Wort fest fußende, positive Ueberzeugung und Forderung zu Grunde. Als der Greif einmal sagt: „soll denn die heil. Kirche kein Haupt haben? und wenn der Papst ganz arm wäre, so würden sich die Gottlosen vor ihm nicht fürchten und in Sünden leben, wie sie nur

Digitized by Google

möchten" — so ruft der Pelikan aus: „was? Christus ist unser Haupt, ausser ihm brauchen wir keines:

Christ is our head, that sitteth on hie (high),
heads ne ought we have no mo (p. 91).

Alles wird stets mit dem Maaß des Evangeliums, der Gebote und Einsetzungen Christi gemessen: die geistlich Armen preiset Christus selig, und die Demüthigen, Arme hat Christus ausgesandt zum Predigen:

Christ sent the poore for to preach,
the royall rich he did not so:
now dare no poor the people teach,
for Antichrist is over all her (their) foe (p. 88.).

Jesus hat dem Petrus befohlen seine Schafe zu weiden, das Schwerdt hat er ihm untersagt, denn das ist kein Werkzeug zum Weiden; nun folgen sie dem Petrus in dem was ihm verboten war und worin er gefehlt hat, und greifen zum Schwerdt; ja sie folgen der Regel des Judas, der den Beutel getragen und gestohlen hat (p. 88.). Daß Gottes Wort gegen Papstes Gebot hinten angesetzt, das heil. Evangelium verheimlicht werde, wiederholt sich stets als bitterste Klage:

to popes hestes (Geheiß) such taketh more hede (heed)
than to keep Christ's commaundement (p. 86.)
these new points ben papall,
and alle God's lawe they dispise (p. 87.)
the holy Gospell they doen hide (p. 90.)
they serven God in false habite
and tournen meekenesse into pride,
— and Goddes wordes turne and hide (p. 91).

Nebst dieser ächt wiclifitischen Erhebung des Wortes Gottes über Menschengebot, und Forderung apostolischer Armuth und Demuth (wir erinnern an Wiclif's ethische Grundidee Demuth, meekness), treten auch in der Lehre vom heil. Abendmahl[12]), und sodann von Bilderverehrung und Wallfahrten, wogegen Mildthätigkeit an arme Christen, statt Opfer vor Bildern, die nur Stock und Stein sind, empfohlen wird (p. 90.), die unterscheidenden Züge wiclifitischer Lehre hervor. Besondere Erwäh-

[12]) On our Lords body I doe not lie — —
his flesh and blood through his misterie
is there in the forme of brede (bread):
how it is there, it needith not strive,
whether it be subget or accident,
but as Christ was when he was on live,
so is he there verament (p. 91.).

Digitized by Google

nung verdient endlich der Zug patriotiſcher Denkungsart, welcher im Unmuth darüber ſich zeigt, daß die Hierarchie jetzt in England mehr als der König und ſeine Geſetze vermöge:

These han more might in England here,
than hath the King and all his lawe,
— it was not so by elder dawe, (p. 88.).

Ferner, daß Biſchöfe und Klöſter mehr Herrſchaften und Grundbeſitz, als die Lords des Landes ſelbſt, innehaben (p. 89.); daher auch der (an die Petition der Lollarden 1394 lebhaft erinnernde) Aufruf an König, Lords und Parlament, einzugreifen und das Volk aus der Knechtſchaft zu erlöſen:

The King and Lordes now this amende (p. 89.).
Wonder it is that the parliament
and all the lords of this lond
here to taken so little entent,
to helpe the people out of her hond:
for they ben harder in their bond,
worse beat and bitter brend,
than so the King is understood.
God him helpe this to amend. (p. 88.).

Gegen den Schluß, als der Greif voll Zorn wegfliegt, weint der Pelikan und ſagt zu ſich ſelbſt: wenn doch nur eins von Chriſti Schäflein gehört hätte, was da geſagt worden, und es aufſchriebe! Da antwortet der Ackermann, er wolle das thun. Darauf fliegt der Pelikan auch hinweg, der Greif kommt zurück mit einem Flug Raben, Krähen, Geier u. ſ. w.; aber auch der Pelikan kehrt wieder, in Begleitung des Phönix, und ſchlägt dann Alles in die Flucht. Die Schlußworte des Dichters (p. 92.) klingen höchſt vorſichtig, ängſtlich und bange; er bittet den Pelikan zu tadeln und nicht ihn, und beugt ſich vor der heil. Kirche.

Der Verfaſſer dieſer merkwürdigen, von evangeliſchem Freimuth zeugenden, Dichtung muſſte wohl wiſſen, warum er am Ende den Schritt ſo zurückzog; und wir müſſen, um von der Lage der Dinge eine allſeitige Erkenntniß zu erlangen, eben dieſe Verhältniſſe noch ins Auge faſſen, nämlich die Haltung der Hierarchie und der Regierung den Lollarden gegenüber. Walſingham klagt zwar in der Chronik (1389.), daß kein Biſchof ſich der Ausbreitung der Sekte widerſetzt habe, nur allein der von Norwich habe den Lollarden bei Strafe der Enthauptung oder Verbrennung verboten in ſeinem Sprengel zu predigen. Allein es liegen in einer Reihe von amtlichen Urkunden Belege biſchöflichen Einſchreitens

Digitized by Google

vor: Der Bischof von Worcester hat 1389 sowohl den Klostergeistlichen als der gesammten Pfarrgeistlichkeit seines Sprengels nachdrücklich verboten, irgend einen Lollarden in einer Kirche, auf dem Kirchhof, selbst an einem ungeweihten Ort der Parochie predigen zu lassen oder demselben zuzuhören. Der Bischof stützt sich dabei auf das Verfahren des Erzbischofs William Courtney gegen Wiclif 1384 (Wilkins 202 f.). Letzterer fuhr auch nach Wiclif's Tode fort Schritte gegen seine Anhänger zu thun: er brachte bei Gelegenheit seiner oberhirtlichen Visitation des Bisthums Lincoln 1389 in Erfahrung, daß mehrere Einwohner der Stadt Leicester Wiclifiten seien, ließ dieselben vorladen, und that sie, als sie sich zu verbergen wussten, feierlichst in den Bann, ja er belegte die Stadt selbst mit dem Interdikt, bis die Anhänger der Lehre Buße gethan und Absolution erhalten haben würden (Wilk. 210.). In der That stellten sich einige derselben, William Smith, Roger Dexter und dessen Ehefrau Alice vor dem Erzbischof, und schworen die Irrlehre, deren sie sich schuldig bekannten, ab; worauf ihnen, nachdem sie in einer Kirche ihrer Vaterstadt in genau vorgezeichneter Form öffentlich würden Buße gethan haben, Vergebung und Wiederaufnahme zugesichert wurde (ebendas. 211.). Welcher Werth übrigens auf solche erzwungene Absage zu legen sei, lässt sich aus dem Umstande abnehmen, daß, — wie derselbe Erzbischof in einer an die Geistlichkeit der Sprengel St. David's und Landaff in Wales gerichteten Warnung (Mai 1391, Wilk. 215.) sagt, — der „angebliche Priester," William Skynderbye, vor dem er warnt, ungeachtet förmlichen Widerrufs seiner Irrlehre vor dem Bischof von Lincoln, nachher dennoch wieder in dem gleichen Geist predigte. Es scheint, der Mann hielt durch den ihm abgenöthigten Widerruf sein Gewissen nicht für gebunden und setzte seine Thätigkeit, wenn sie in einer Gegend durch Gewalt verhindert wurde, in einem andern Bezirke fort. Ein Freund von Skynderbye, Walter Brute oder Britte, ein Laie, der in Oxford studirt und einen akademischen Grad erhalten, auch schon im J. 1360 die Ansicht der Bettelmönche, daß Jesus durch Betteln seinen Unterhalt erworben habe, bestritten hatte, wurde im J. 1391 vom Bischof von Hereford als Ketzer in Untersuchung gezogen, scheint aber im J. 1393, nachdem er am Ende seine Unterwerfung erklärt hatte, entlassen worden zu sein. Seine schriftlich eingereichten Bekenntnisse, Verantwortungen und Erklärungen, welche sich durch Klarheit und reiche Bibelkenntniß, besonders aber durch die bei Lollarden seltene Erkenntniß der Rechtfertigung durch den Glauben auszeichnen, hat J. Fox in den Acts and Monuments auf c. 30 Seiten fol. aus dem bischöflichen Archiv

Digitized by Google

abgedruckt, und aus seinem Werk ein Theil der British Reformers, Writings and Examinations of Brute, Thorpe etc. S. 18 — 38. (vgl. bes. 24. 30. 35) auszugsweise wiedergegeben.

Es ist nicht zu verwundern, daß in dem gleichen Jahr, wo die Lollarden den kühnen Schritt wagten sich mit einem offenen Bekenntniß und Reformgesuch an das Parlament zu wenden, andererseits auch die dadurch erschreckte Geistlichkeit sich aufraffte und sich, um der Eingabe entgegenzuarbeiten, an die Regierung wandte. Die Convocation, d. h. die zugleich mit dem Parlament zusammentretende Synode, überreichte 1394 den Erzbischöfen von Canterbury und York eine Bittschrift, dahin gehend: sie möchten doch, zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens und zum Sturz der Ketzerei, welche durch die treulose Lollardensekte in England allzusehr verbreitet sei (in regno Angliae per sectam perfidam Lollardorum nimium dilatatae), dem König dringende Vorstellungen machen, daß er den Arm seiner königlichen Herrlichkeit kräftig gegen die Treulosen ausstrecke, damit sie nicht durch das lange Zusehen erstarken und zu einer Masse anwachsen, der zu widerstehen mit der Zeit allzuschwer werden durfte (Wilk. 223.). Diese Bittschrift der Geistlichkeit, zusammengenommen mit der sie veranlassenden Eingabe der Lollarden an das Parlament, läßt uns den Höhepunkt der wiclifitischen Partei deutlich erkennen. Von da an (1394) scheint die Partei der Römischgesinnten gegen die Reformpartei der Lollarden durchgreifende Maßregeln angestrebt zu haben. Allein die Erreichung des Ziels war durch zwei Ereignisse bedingt: die Erhebung eines energischen und schonungslosen Gegners der Lollarden auf den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury, in der Person des Thomas Arundel; und die Thronbesteigung des Hauses Lancaster mit Henry IV.

Der bisherige Erzbischof, Courtney, hatte es zwar während einer 15jährigen Amtsführung als Primas an Thätigkeit, anfangs gegen Wiclif und mehrere seiner Anhänger, nach dessen Tode gegen die Lollarden, nicht fehlen lassen; und nicht mit Unrecht von seinem Standpunkt aus hat der Bischof von Exeter bei Anordnung von Seelenmessen für den verewigten Primas unter Anderem auch das als Verdienst desselben gerühmt, daß er die durch den bösen Feind ausgesäeten Irrlehren so scharf nachspürend ausgejätet habe (errores et haereses in provincia Cant., inimico humani generis procurante, pullulantes sagaciter extirpando, Wilk. 226.). Indessen war sein Nachfolger, Thomas aus dem gräflichen Hause der Arundel, zuvor Erzbischof von York, und 1396 zum „Primas von ganz England" befördert, in diesem Punkte

Digitized by Google

doch noch ein anderer Mann, der es sich zur eigentlichen Pflicht und höchsten Lebensaufgabe gemacht zu haben scheint, die Lollarden schlechterdings auszurotten. Seine erste Amtshandlung als Primas war die Veranstaltung einer Provinzialsynode im Febuar 1396, welche vorzüglich mit wiclifitischen Irrlehren zu thun bekam, und zwar zunächst, sofern dieselben auf der Universität Oxford immer noch Vertreter fanden; die Ankläger waren Mitglieder derselben Universität. Die Synode verurtheilte 18 von den gelehrten Klägern aus Wiclif's Schriften zusammengestellte Artikel, theils als häretisch, theils als irrthümlich (Wilk. 229.) Die Gesammtheit derselben unterscheidet sich von ähnlichen Aufstellungen, z. B. von den 1381 durch Erzbischof Courtney ebenfalls in dessen erstem Amtsjahr bei der Provinzialsynode verworfenen Sätzen Wiclif's, einigermaßen. Die Einheit der fraglichen Reihe liegt darin, daß die Sakramente den Hauptgesichtspunkt bilden: da 1—3. vom Abendmahl, 4. von der Taufe (Kindertaufe), 5. von der Firmung, 6. von der Priesterweihe (Stufen der Hierarchie), 7—9. von der Ehe, 14. von der letzten Oelung handeln, so sind, mit Ausnahme der Buße, alle 7 Sakramente der katholischen Kirche berührt; die übrigen Sätze befassen sich theils mit den Verhältnissen des geistlichen Standes und der Kirchenämter, namentlich in Hinsicht der Kirchengüter (10—13. 15.), theils mit dem weltlichen Regiment, als einem durch den persönlichen Charakter der Inhaber nicht bedingten (16), theils mit dogmatischen Grundbegriffen, als von der schlechthinigen Nothwendigkeit alles Geschehens (17) und von der unbedingten Normalität der Bibel (18.). Logisch hätten allerdings die zwei letzten Artikel gerade an die Spitze des Ganzen gehört; davon abgesehen indeß, enthalten die Sätze doch einen ziemlich erträglichen Abriß der Gedanken Wiclif's. Die kirchliche Verurtheilung dieser Sätze nun durch die Provinzialsynode sollte als kirchenrechtliche Grundlage des amtlichen Einschreitens gegen die Lollarden dienen. Indeß war der neue Erzbischof auch darauf bedacht, das gefällte Urtheil durch Mittel der Wissenschaft und Gelehrsamkeit genauer begründen und rechtfertigen zu lassen. Er beauftragte daher einen gelehrten Franziskanermönch und Dr. Theol., William Woodford (Wodford, Wydfford), das Urtheil der Synode ausführlicher zu vertheidigen. Die Frucht dieser Arbeit ist ein Werkchen, das den Titel trägt: Artikel John Wiclif's, bekämpft von Wilhelm Woodford [13]).

[13]) Articuli Joh. Wiclefi Angli, impugnati a Wilhelmo Wodfordo, abgedruckt in der ursprünglich von dem Jesuiten Orthuin Gratius 1535 in Köln herausgegebenen, sodann von Edward Brown 1690. Lond. fol.

Digitized by Google

William von Woodford, welcher auch sonst einige, jedoch unbekannte Schriften, z. B. eine Streitschrift gegen Erzbischof Richard Fitzralph, den Gegner der Bettelorden, eine ausführliche Beleuchtung der Ansichten des Lollarden Walter Brute um 1393, und Anderes verfasst hat, folgt der Ordnung jener 18 von der Provinzialsynode verurtheilten Sätze. Die Streitschrift macht aber einen sehr gemischten Eindruck. Auf der einen Seite sind allerdings gesundes Urtheil und richtige Gedanken zu erkennen, besonders wo er Ansichten Wiclif's, die wirklich einseitig und unwahr sind, bekämpft, z. B. bei Artikel 7 gegen die in ihrer Allgemeinheit allerdings unhaltbare, übrigens in Wiclif's Gedankenkreis zum mindesten höchst untergeordnete Behauptung, daß eine von betagten Personen ohne Aussicht auf Nachkommenschaft eingegangene eheliche Verbindung keine wahrhafte Ehe sei. Ferner hat der Franziskaner vielfach Recht bei der Beleuchtung des 6. Artikels, der die bürgerlichen Herrscherrechte von der persönlichen Gerechtigkeit des Regierenden abhängig macht: Woodford hält sich sehr angelegentlich hiebei auf, wendet zwar auch leere Consequenzenmacherei an, bestreitet aber jene Ansicht mitunter sehr glücklich mit Hülfe der h. Schrift, aus der er die erst nach dem Fall geordnete Herrschaft des Mannes über das Weib, eine Menge Beispiele von schlechten sündigen Regenten, denen die Erzväter und die Israeliten unterworfen waren, und die apostolische Ermahnung an Sklaven, ihren Herren, auch wenn sie wunderlich seien, zu gehorchen, geltend macht, (Fasciculus, 232 sq.). Ebenso widerlegt er auch Artikel 12, der allen weltlichen Besitz von Geistlichen schlechthin verwirft und, um die völlige Verweltlichung des Klerus zu vermeiden, auf das entgegengesetzte Extrem führt, theilweise nicht übel, namentlich indem er zeigt, daß der Grund Wiclif's, Christus habe nicht

---

in evangelischem Interesse neu aufgelegten Sammlung: Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum T. I. p. 190—265. Das Urtheil des Jesuiten über unsere Schrift, welches ein Beweis von Ueberschätzung und zugleich von dem Zeitinteresse ist, das diese Streitschrift im Reformationszeitalter fand, lautet, im Elenchus tractatuum, qui in hoc fasciculo continentur, Nr. 21 also: Guil. Wodfordi contra Jo. Wiclefum, sacrae fidei pestem et haeresiarcham, doctissimae ac plane catholicae decertationes, quibus miserum hunc hominem ita confutat, prosternit, eviscerat, ac in omnibus vincit, ut ex illis ipsis omnes ferme nostri temporis haereticos mutos effeceris. Turner, welcher zwei Handschriften der Articuli im Brit. Museum benutzt hat, schreibt den Namen Wydfford und bemerkt, daß der Verf. sein Werk von der Burg Framlyngham aus datirt. Hist. Engl. V, 497.

Digitized by Google

gehabt da er sein Haupt hinlege, zu viel beweise (Fascic. 225). Ferner sieht er ganz richtig, daß der 18te Satz, nur Dasjenige was der Papst oder die Cardinäle aus der h. Schrift klar ableiten können, sei Glaubenswahrheit, alles darüber Hinausgehende sei als Irrlehre zu verwerfen, die Hauptgrundlage der wiclifitischen Lehre sei. Nachdem er den Grundsatz zu widerlegen gesucht hat, sagt er F. p. 264: Et aestimo, quod istius articuli credulitas est magna causa et maxima doctrinarum Lollardorum, et, si curati essent de ista mala credulitate, quod faciliter reducerentur in omnibus ad catholicam veritatem. Daß es sich an diesem Ort um das Prinzip, und zwar um grundverschiedene Prinzipien handle, wo nicht von Vermittlung, sondern nur von unbedingtem Sieg des einen oder des anderen die Rede sein könne, das fühlt der Verfasser. Aber, daß hierin Wiclif und die Lollarden auch ihre einzige Stärke und daß sie hierin Recht haben, das läßt er sich freilich nicht träumen, und hat sich auch die Möglichkeit, die Lollarden von jenem „bösen Glauben" zu heilen, viel zu leicht gedacht. Wenigstens war seine Erörterung der Frage keineswegs der Art, daß sie auf ein von Ehrfurcht vor Gottes Wort als der alleinigen Regel alles Glaubens erfülltes Herz auch nur den geringsten Eindruck hätte machen können. Denn es war doch nichts anderes als ein Kreis im Beweis, oder eine Voraussetzung eben Dessen was fraglich war, wenn Woodford sich auf das Urtheil der Kirche und ihrer Lehrer (Areopagita, Joh. v. Damaskus, Joh. Cassianus, Nicolaus v. Lyra), auf die apostolischen Kanones u. dgl. gegen das ausschließliche Lehransehn der Bibel berief, oder geltend machte, aus der letzteren Annahme ergeben sich verschiedene Irrlehren, z. B. Verwerfung der Bilder u. s. w. (p. 257 sq. 263). Mehr Schein hatten die Bemerkungen: daß, wenn jener Grundsatz richtig wäre, bei Schriftstellen von zweifelhafter Auslegung die Erklärungen der Kirchenlehrer nicht angenommen werden dürften; daß man dadurch auf eine ganz buchstäbliche und äusserliche Auslegungsart geführt würde; daß die Abfassung der Evangelien von den Aposteln oder apostolischen Männern, denen sie zugeschrieben werden, aus der Schrift selbst auch nicht erweislich sei; daß die Sonntagsheiligung, die christliche Festordnung u. dgl. nicht lediglich durch die Bibel begründet werden können. Endlich war der Versuch, den Grundsatz von dem ausschließlichen Lehr-Ansehn der Schrift durch die Schrift selbst zu widerlegen, mehr überraschend als überzeugend. Woodford folgert nämlich aus der Stelle Joh. 21, 25, „Jesus hat noch viele Thaten gethan, die in diesem Buche nicht geschrieben sind", daß also viele Ueberlieferungen anzunehmen seien, ungeachtet

Digitized by Google

sie vom Papste und den Cardinälen nicht „klar aus der heil. Schrift abgeleitet werden können". Dagegen geht ihm Vollmacht und Ansehen der Kirche und ihrer Oberen über alles; seine Bekämpfung der Sätze Wiclif's ruht mehr als einmal am Ende auf dem Grund: et est hic articulus rationabiliter condemnatus, quia ejus contradictorium est ab ecclesia condemnatum p. 201. Einmal wagt er selbst nicht eine Ansicht Wiclif's geradezu zu verwerfen, sondern hält dieß nur insofern für das Gerathenere, als man sonst die Kirche eines Irrthums zeihen müsste p. 214; in der Regel aber tritt er mit einer Miene völliger Zuversicht auf. Seine Methode lässt sich aus den Bemerkungen über Artikel 1., von der Wandlung im h. Abendmahl, ersehen; er führt als ersten Grund für die Verwerfung der wiclif'schen Ansicht durch die Provinzialsynode 1396 an, daß dieselbe schon im J. 1050 durch die Synode von Vercelli (unter Leo IX. gegen Berengar) verurtheilt worden sei; und so reiht sich ein Grund um den andern an, bestehend aus Erklärungen und Aussprüchen von Kirchenversammlungen, Kirchenvätern wie Ignatius, Ambrosius, Päpsten, Scholastikern — alles das in bunter Unordnung aufgeführt; als 21ster Grund folgt die Auktorität der Universität Paris, und die Reihe schliesst, als 22ste causa, der consensus jurisperitorum. Aus allem dem folgert er sodann, daß der Artikel, weil er durch eine stetige Reihe kirchlicher Zeugnisse verworfen worden, mit Recht als ketzerisch verdammt sei: Patet ergo ex dictis, quod ille articulus in multis conciliis generalibus fuit condemnatus, et quod ab tempore apostolorum usque ad tempora nostra reputatus est esse haereticus, per successiones patrum et doctorum, et sic merito est articulus condemnatus ut haereticus p. 194. Zu dieser blinden Eingenommenheit für das überwältigende Ansehen der kirchlichen Ueberlieferungen und Festsetzungen kommt noch: eine unerquickliche Scholastik; eine, freilich mit seinem Zeitalter zu entschuldigende Unkritik, vermöge welcher er sich auf die areopagitischen und andere untergeschobene Schriften als unzweifelhafte Denkmale der apostolischen Zeit beruft; geschichtliche Unwissenheit, so daß er den Damascener Johannes zu einem Zeitgenossen Augustin's macht (p. 201. floruit inter Graecos, quando Augustinus inter Latinos); endlich eine Leichtgläubigkeit, bei der es ihm nicht darauf ankommt, aus dem Mährchen von den Siebenschläfern, das er für baare Münze nimmt, zu Gunsten der Wandlung im h. Abendmahl auf ähnliche Wunder zu schliessen (p. 197.). — Auf Lollarden, wenn solche je die Streitschrift lasen, konnte dieselbe keinen Eindruck machen; hingegen Leute, die ohnedieß schon gegen die Partei

Digitized by Google

eingenommen waren, mochte sie durch den Schein gelehrter Beweisführung in ihrer Ueberzeugung bestärken; auf jeden Fall ist sie, als ein Versuch, die Wiclisiten auch mit Waffen der scholastischen Wissenschaft zu überwinden, geschichtlich einiger Beachtung werth.

Trotz alles Eifers brachte aber der neue Erzbischof von Canterbury in den nächsten Jahren noch keine Thaten gegen die Lollarden in Stand; es fehlte bei der Regierung an Bereitwilligkeit, zur Gewalt gegen dieselben zu greifen, ja der Erzbischof wurde selbst eine Zeit lang ausser Wirksamkeit gesetzt. König Richard II., aus dem Hause Plantagenet, 1377 minderjährig zum Thron gelangt, den er bis 1399 inne hatte, ließ in der Regel die wiclisitische Partei gewähren, und entschloß sich nur wenn das Parlament oder die Hierarchie drängte, zu Schritten gegen dieselbe [14]): als im J. 1387 das Parlament Maßregeln gegen die Lollarden forderte, erging (1388) eine Verordnung an die Behörden der Stadt und Grafschaft Nottingham, worin der König der Vertheidiger des katholischen Glaubens sein zu wollen erklärt (nos zelo fidei catholicae, cujus sumus et esse volumus defensores, moti — Wilkins Conc. III, 204) [15]), und den Entschluß ausspricht, Wiclif's Irrthümer in seinem Reiche nicht aufkommen lassen zu wollen; weßhalb den Behörden befohlen wird, wiclisitischen Schriften nachspüren, dieselben aufgreifen und dem Geheimenrath ausliefern zu lassen, und alle mit Kaufen und Verkaufen solcher Schriften oder Vortragen solcher Lehren sich abgebende Personen zu verhaften. Aber sei es, daß zu Vollziehung dieser Verordnung schon von vornherein der nöthige Nachdruck fehlte, oder daß später, bei veränderten Umständen, auf Vollziehung derselben von oben herab nicht gedrungen werden wollte, — abgesehen von dem 1396 auf der königlichen Kanzlei stattgefundenen Widerruf lollardischer Grundsätze durch vier Männer von Nottingham (Wilk. 225.), finden wir keine Thatsachen von wirklicher Verfolgung der Lollarden durch die königliche Regierung. Am wenigsten war das Benehmen des Erzbischofs Arundel selbst geeignet, den König für diesen Zweck günstig zu stimmen: er

[14]) Vgl. Turner, Gesch. Englands im Mittelalter, V, 198: All the severity of persecution that the church could use, short of death, was employed, but never favoured by Richard II. more than the power of the clergy could compel.

[15]) Die Geistlichkeit ihrerseits gab dem König einmal (1394), gewissermaßen als captatio benevolentiae, das Zeugniß: Cleri et ecclesiae Anglicanae semper fuit et est gratiosus dominus et protector, et praecipue contra sectam Lollardorum, et in confusionem eorundem: Wilkins III, 223.

Digitized by Google

ließ sich in Verbindungen mit einer gegen Richard II. feindseligen Partei ein, worunter sein eigener Bruder, Richard Fitzallen Graf Arundel, der wegen Hochverraths hingerichtet wurde; er selbst wurde deßhalb (1397) aus dem Königreich verbannt, als proditionis non expers, der notoriis inimicis dextras exhibet sive confert, wie Richard II. an Bonifaz IX. schreibt (Wilkins 232). Ein gewisser Roger Walden wurde an seine Stelle gesetzt (Wilk. 234 folg.). Allein schon nach zwei Jahren war Richard II. vom Thron gestürzt, und Arundel als Primas wieder eingesetzt. Es war nämlich eine neue Verschwörung der Großen des Reichs gegen den willkürlich und despotisch regierenden König angezettelt worden, bei welcher der abgesetzte Erzbischof eine der thätigsten Rollen spielte. Er war es, der sich heimlich nach Paris begab und dort mit dem 1398 ebenfalls des Landes verwiesenen Henry Grafen Bolingbroke, Sohn des Herzogs von Lancaster, sich besprach, ihn zu dem Wagniß eines Aufstandes bewog, mit ihm nach England absegelte und das Volk aufstachelte. Der König war gerade in Irland, als (im Mai 1399) der bewaffnete Aufstand ausbrach, kehrte darauf nach England heim, zog sich indessen nach Wales zurück, wo ihn die Empörer durch eine von dem Erzbischof angerathene Hinterlist in ihre Gewalt zu bekommen wusten. Richard II. wurde nun genöthigt durch eine schriftliche Erklärung dem Thron zu entsagen, und, nachdem das Parlament seine Absetzung ausgesprochen und dem Heinrich von Lancaster das Recht an die Krone zuerkannt hatte, später, in Folge einer zu seinen Gunsten ausgebrochenen Verschwörung am 14. Februar 1400 in seinem Gefängniß Pomfretcastle getödtet (vgl. Turner, Hist. of Engl. dur. the middle ages 3. ed. 1830. II, 321 — 346. Lingard, Hist. of Engl. IV, 352 ff.).

Dieß war in den Hauptzügen der Gang eines Thronwechsels, der im Wesentlichen durch einen vom Adel, unter lebhafter Mitwirkung des höchstgestellten Kirchenobern von England, bewirkten bewaffneten Aufstand herbeigeführt worden ist. Bei diesem so folgenreichen Ereigniß war der „Altar" so wenig die Stütze des Throns, daß vielmehr der Kirchenfürst die Krone vom Haupte des rechtmäßigen Königs reissen half. Dieß war jedoch nur der Anfang des Unrechts; die Fortsetzung des Rechtsbruchs war, daß, mit Uebergehung des nächstberechtigten Thronerben, ein anderer Prinz von Geblüt willkürlich zum Thronfolger erkohren wurde. König Edward III. nämlich, welchem 1377 sein Enkel, der Sohn des schwarzen Prinzen, als Richard II. auf dem Thron gefolgt war, hatte, ausser dem 1376 gestorbenen Prinzen von Wales, Edward (eben dem schwarzen Prinzen), noch vier Söhne gehabt: Lionell, Herzog

Digitized by Google

von Clarence, Johann von Lancaster, Edmund, Herzog von York, und Thomas, Herzog von Gloucester. Nun hätte nach der Entthronung Richard's II., der ohne Leibeserben war, nach dem englischen Erbfolgerecht ein Enkel des Prinzen Lionell, Roger Mortimer, Graf von March, Nachfolger werden sollen. Diesen setzte man aber zurück, und erhob einen Sohn des kürzlich verstorbenen Herzogs von Lancaster, welcher erst der dritte Prinz Edward's III. gewesen war, willkürlich auf den Königsthron. Der alte Herzog von Lancaster, gemeiniglich Johann von Gent nach seinem Geburtsort genannt, hatte sich zwar, weil er, ein gebildeter freisinniger Mann, ein Gönner des Dichters Chaucer und Beschützer Wiclif's, die Sache der Reform in kirchlichen Dingen öffentlich ergriffen hatte, die Feindseligkeit der Hierarchie zugezogen. Dessenungeachtet wurde sein Sohn, Heinrich von Bolingbroke, der schon länger der adeligen Gegenpartei angehörte und deßhalb von Richard II. im J. 1398 des Landes verwiesen worden war, auch von der Hierarchie als willkommener Fürst erhoben; und so gelangte, indem die Kirche die Hände mit im Spiel hatte, mit Henry IV. das Haus Lancaster und die rothe Rose auf revolutionärem Wege auf den Königsthron. Dadurch war die Bahn gebrochen für die gewaltsamsten Mittel staatlicher und hierarchischer Verfolgung gegen die Lollarden; und so beginnt denn der dritte Zeitraum der Geschichte der Wiclifiten, welcher eben durch die blutige Verfolgung derselben sich auszeichnet.

Dritter Zeitraum.

Von der Thronbesteigung des Hauses Lancaster bis zur Hinrichtung des Lord Cobham. (1399—1417).

Die Umstände, unter welchen Henry IV. den englischen Thron bestiegen hatte, machten es ihm zu einem dringenden Bedürfniß, seine Stellung durch Unterstützung von Seite Verbündeter im Lande selbst zu sichern und zu verstärken. Nun konnte er die mächtige Bundesgenossenschaft der Hierarchie nicht sicherer gewinnen als dadurch, daß er seinerseits ihre Bestrebungen gegen die Lollarden unterstützte. Es war sowohl Vergeltung der bei seiner Erhebung auf den Thron geleisteten Dienste, als Politik für die Zukunft, daß er die Geistlichkeit begünstigte, die unter ihm fast den Einfluß erlangte, welchen bis dahin der Adel gehabt hatte. Vorzüglich aber stellte er, was die Regierung bis dahin noch nie gethan hatte, das weltliche Schwerdt zur Verfügung der Kirche für

Digitized by Google

blutige Verfolgung der Lollarden, wodurch die „rothe Rose" des Hauses Lancaster ihre Farbe traurig rechtfertigte [1]).

Der König schickte gleich an die erste Convocation, die nach seinem Regierungsantritt gehalten wurde, einige Edelleute als Abgeordnete, und ließ der Versammlung eröffnen: er werde es nicht halten wie seine Vorfahren in der Regierung, welche von der Geistlichkeit immer Geld begehrt hätten, er werde von ihnen keine Steuer fordern, es sei denn daß eine solche unumgänglich nothwendig sei; hingegen wolle er sich ihnen für ihre Fürbitte empfohlen haben und ertheile ihnen von freien Stücken die Versicherung, alle Freiheiten der Kirche aufrecht erhalten und alle Irrlehren und Ketzereien, auch die Ketzer selbst nach Kräften bekämpfen zu wollen. Natürlich blieben lebhafte Danksagungen für ein so hohes königliches Wohlwollen nicht aus; sie wurden im Namen der Geistlichkeit von Thomas Arundel, Erzbischof von Canterbury, ausgesprochen (Wilkins Conc. 238 f.). Die Geistlichkeit richtete zuerst ein Gesuch an den Erzbischof und die übrigen Bischöfe, dahin gehend, daß sie als Mitglieder des Parlaments sich nachdrücklich widersetzen möchten, falls auf's neue Anträge im Sinn der Lollarden, „der Freiheit der anglikanischen Kirche zuwider", gemacht werden sollten. (Wilkins 242 Nr. 29). Es wäre zu verwundern, wenn man sich mit dieser rein defensiven Stellung begnügt hätte. Die Geistlichkeit nahm sofort eine offensive Stellung ein, durch eine Bittschrift an den König um gesetzgeberische Akte gegen die Lollarden (Wilkins 254 ff.). Sie erkennen darin ausdrücklich die Thatsache an, daß einzelne Bischöfe sich bereits ausser Standes sehen, durch Mittel ihrer geistlichen Jurisdiktion, ohne Beihülfe der königlichen Macht, mit den Ketzern fertig zu werden, weil dieselben von einem Sprengel sich in den andern ziehen, vor den Bischöfen sich nicht stellen, die Bischöfe und deren geistliche Gerichtsbarkeit, Schlüsselgewalt und Kirchenzucht völlig für nichts achten und so ihre Predigten und Vorträge kraft angemaaßten Predigtamts von Tag zu Tag fortsetzen, wodurch am Ende alles Kirchenregiment zerstört würde. Daher die Bitte an den König: er möge doch, in Hinblick auf die löblichen Fußstapfen seiner Ahnen und Vorgänger, zur Erhaltung des katholischen Glaubens, zur Aufrechthaltung des Gottesdienstes und Bewahrung der Rechte und Freiheiten der anglikanischen Kirche, in dem gegenwärtig versammelten Parlament, unter dem Beirath der Großen des Reichs und der übrigen Mitglieder, Maßregeln und Strafbestimmungen festsetzen gegen Jeden, der künftig, ohne

[1]) Vergl. Turner, Gesch. Engl. im Mittelalter II, 364 f. 469. V, 107. 200. Baughan, Wiclif II, 348. Short, Hist. of the Ch. of Engl. 1840. S. 66 f.

Digitized by Google

bischöfliche Genehmigung, sich herausnehme öffentlich oder insgeheim zu predigen, Bücher verfasse oder abschreibe, die den Entscheidungen der h. Kirche zuwiderlaufen, auf Grund der Lehren dieser Sekte geheime Zusammenkünfte halte oder Unterricht gebe [2]), oder einen Mann dieser Art begünstige und unterhalte. Im Fall des Zuwiderhandelns müsste aber, kraft dieser Akte, jeder Bischof in seinem Sprengel Vollmacht haben, die Schuldigen oder Verdächtigen verhaften zu lassen, bis sie sich gereinigt oder die ketzerischen Meinungen abgeschworen hätten, so daß binnen 3 Monaten von der Verhaftung an der förmliche Proceß beendigt sein müsste. Die beharrlich Widersetzlichen oder Rückfälligen aber sollten von den königlichen Grafschaftsbeamten übernommen werden, um ferner zu thun was ihres Amtes ist (der bekannte euphemistische Inquisitionsterminus: ulterius agant quod eis incumbit in ea parte). Alles das, damit solch heillose ketzerische Lehre oder deren Urheber und Gönner auf keinerlei Weise im Reich geduldet werden. Ueberdieß müssten alle Besitzer ketzerischer Schriften dieselben innerhalb einer gewissen Frist ihrem Bischof ausliefern. — Die Bittschrift hatte den erwünschten Erfolg. Der König erhob, mit Einwilligung des Parlaments, sämmtliche von der Geistlichkeit beantragte Maßregeln zum Gesetz und Statut. Es wurde eine 40tägige Frist von Bekanntmachung dieses Statuts ab anberaumt für Auslieferung ketzerischer Schriften; und es wurde befohlen, daß die Viscounts, Mayors und Baillifs der Grafschaften, Städte und Gemeinden der Urtheilsfällung des bischöflichen Gerichts beiwohnen, die Verurtheilten in Empfang nehmen und öffentlich, zur Abschreckung für Andere, verbrennen lassen sollen (personas illas — coram populo in eminenti loco comburi faciant, ut hujusmodi punitio metum incutiat mentibus aliquorum. Wilk. 254). Die Akte de comburendo haeretico vom Jahr 1400 war das erste Stück in der ganzen englischen Gesetzesammlung, das Todesstrafe gegen Ketzer verfügt (Turner a. a. O. II. 365. Vaughan II. 357). So reichten sich denn Kirchen- und Staatsgewalt zum Verderben der Lollarden brüderlich die Hände; und das Statut blieb nicht auf dem Papier, denn noch in demselben Jahr wurde vor versammelter Convocation zwei Lollarden der Proceß gemacht. Der eine entging der Todesstrafe durch Widerruf, der andere wurde wegen Beharrens auf seiner Ketzerei das

[2]) conventiculas aliquas faciat — scholas teneat vel exerceat quovismodo. — — — De hujusmodi secta nefandisque doctrinis ac opinionibus conventiculas et confoederationes illicitas faciunt.

Digitized by Google

erſte Opfer der neuen Inquiſitionsmaßregeln. Beide ſtanden in geiſtlichen Aemtern: jener war John Purney, dieſer William Sawtre.

William Sawtre (Jawtree, Chatrys) war früher Caplan zu Lynn in Norfolk geweſen, aber wegen nachgewieſener Ketzerei ſeines Amtes entſetzt worden. In Folge eines vor dem Biſchof von Norwich geleiſteten Widerrufs war er kürzlich wieder als Kaplan bei der Kirche St. Oſyth's in London angeſtellt worden. Da er aber dieſelben oder ähnliche Sätze wie früher wieder vortrug, ſo wurde er von der Provinzialſynode am 12. Februar 1400 zur Verantwortung gezogen. Er bat ſich eine Abſchrift der ihm vorgehaltenen 8 Sätze und Bedenkzeit aus, was ihm gewährt wurde, worauf er am 18. Febr. eine ſchriftliche Erklärung in der Weiſe abgab, daß er jene Sätze möglichſt vorſichtig auslegte, ohne im Weſentlichen etwas davon zurückzunehmen. Bei dem ſich anſchlieſſenden Verhör, über das h. Abendmahl und die Wandlung, antwortete er auf ſcholaſtiſch-ſpitzfindige Fragen ausweichend, ebenſo auch bei der Fortſetzung des Verhörs (von 8 — 11 Uhr) am folgenden Tag; worauf ihn, weil er der Kirchenlehre nie unbedingt beiſtimmen wollte, der Erzbiſchof im Namen der Provinzialſynode förmlich für einen Ketzer erklärte und, nachdem ihm am 23. Febr. die Urkunde ſeines früheren Widerrufs vorgehalten worden war, als rückfälligen und unverbeſſerlichen Ketzer zur Degradation verurtheilte. Dieſer Spruch wurde am 24ſten Febr. bei feierlicher Verſammlung in der Paulskirche an Sawtre, der in vollſtändiger prieſterlicher Tracht vorgeführt wurde, mit ſyſtematiſcher Vollſtändigkeit und Anſchaulichkeit durch allmählige Entkleidung der einzelnen geiſtlichen Gewänder und Symbole, Ehren und Rechte, vollzogen, worauf er, der Tonſur beraubt und zum Laien herabgeſetzt, dem Marſchall des Königs übergeben, und dann auf dem freien Platze Smithfield vor vielen Zuſchauern verbrannt wurde. Das war der erſte Märtyrer unter den Lollarden [3]).

Nicht ſo viel Standhaftigkeit und Muth bewies John Purney (Purvey, Perney), der Kaplan aus dem Sprengel von Lincoln, den wir als den Gehülfen Wiclif's im Pfarramt und als Reiſeprediger früher kennen gelernt haben. Dieſer verſtand ſich zu einem Widerruf, den er beim St. Paulskreuz in London Anfang März 1400 öffentlich in engliſcher Sprache leiſtete. Allein, daß er zuvor in ſeinem Gefängniß

[3]) S. die ausführliche Urkunde bei Wilkins III, 255—260. — Lingard macht 4, 447 die dem Schein nach mitleidige Bemerkung: der unglückliche Mann ſei, ſtatt in ein Narrenhaus geſperrt zu werden, verbrannt worden.

Digitized by Google

zu Saltwood die ärgste Tortur erduldet hatte (was uns John Fox berichtet), davon sagt die amtliche Urkunde (bei Wilkins 261) kein Wort.

Unter der großen Zahl von Bekennern und Märtyrern der evangelischen Wahrheit, welche von jetzt an und in den nächsten 30 Jahren Verhöre der dringlichsten Art erfahren und zum Theil Folter und grausame Haft, zum Theil wirklich den Feuertod erduldet haben, ist einer, dessen Geschichte ohne Zweifel nur darum vor der vieler Anderen hervorragt, weil sie von ihm selbst schriftlich aufgezeichnet und genau bekannt worden ist: William Thorpe, derselbe, aus dessen Schilderung John Wiclif's, dem er noch selbst zu Füßen gesessen, wir schon im ersten Zeitraum einige Züge entlehnt haben. Er wurde im Jahr 1407 von Erzbischof Arundel selbst auf der Burg Saltwood in Kent, in der er verhaftet war, lange und zudringlich inquisitorisch vernommen; die Geschichte seines Verhörs, von ihm selbst im Gefängniß aufgezeichnet, wurde durch die Hände seiner Freunde erhalten, von W. Tindal († 1536) herausgegeben und von John Fox in den Commentarii und in seinen Acts and Monuments of Martyrs wieder abgedruckt. Wir haben diese Geschichte aus Fox Commentarii (1554) S. 118 — 157 und aus den British Reformers II, S. 39 — 102 geschöpft, da uns die überaus vollständigen Acts and Monuments leider nicht zu Gebot standen. Das Verhör ist ebensowohl durch die einfache naive Berichterstattung als durch den lehrreichen Inhalt in hohem Grade anziehend, und erregt durch die Ruhe, geistige Klarheit, Wärme und Ueberlegenheit, mit welcher Thorpe unter den verschiedensten, von der geistlichen Untersuchungsbehörde angeschlagenen Tönen sich verantwortet, wirkliche Seelenfreude und Bewunderung des Geistes Christi, der in diesem Zeugen wie in seines Gleichen gelebt hat. Das Ende war, daß er, weil er Widerruf und Unterwerfung unter die unbedingte Auktorität der Kirche beharrlich verweigerte, als widerspenstiger Ketzer im Jahr 1407 entweder öffentlich verbrannt, oder nach andern Angaben im Kerker durch Hunger oder Henkersqualen heimlich umgebracht wurde. In seinem Testament, das er im Angesichte des Todes machte, befiehlt er die Seele und seinen Leib, so arg er auch noch gefoltert werden möge, dem Herrn, und bittet die ganze Kirche der Gläubigen auf's innigste um treue Fürbitte für ihn, den von der Welt ausgestoßenen unglücklichen Menschen, daß er Gnade und Weisheit von oben erhalten möge, um bei Christi Wahrheit bis zum Ende beständig zu bleiben, und ein angenehmes Opfer zu werden Gott zum süßen Geruch zu seines Namens Ehre und zur Erbauung der Kirche Christi.

Digitized by Google

Wie grausame Todesarten manchmal gegen Lollarden ersonnen wurden, das läßt sich aus der Geschichte der Hinrichtung des John Badby, eines Schneiders, der am 15. März 1409 in London verbrannt wurde, ersehen. Derselbe blieb dabei, daß im Sakrament des Altars nach wie vor wirkliches Brod bleibe, das übrigens ein Zeichen des lebendigen Gottes sei, und wurde deshalb dem weltlichen Richter übergeben; nachdem das Todesurtheil über ihn gesprochen war, und er auf den Platz Smithfield geschleppt wurde, um in eine Tonne gesperrt zu werden, kam zufällig der Prinz von Wales (später Henry V.) dazu, der Mitleiden mit dem Menschen fühlte und ihn durch Bitten und Vorstellungen zum Nachgeben zu bewegen suchte, damit er verschont werden könnte. Aber umsonst; Badby wurde in die Tonne gesperrt und so an's Feuer gethan! Die schrecklichen Jammertöne des Armen erschütterten den Prinzen; er hieß das brennende Holz weiter wegschaffen, ihn herauslassen, und machte einen zweiten aber ebenso vergeblichen Versuch, unter allerlei Versprechungen; endlich wurde Badby wieder in die Tonne gethan und starb, darin eingeschlossen, den gräßlichsten Flammentod mit unbezwungener Festigkeit (s. Fox, Commentarii p. 61 f.)

Und so ging von 1400 an das Geschäft der Inquisition gegen die Lollarden Jahr für Jahr fort in verschiedenen Gegenden des Landes, in London (Wilkins 270) und Oxford (a. a. O. 318. 323. 326), in Bristol und der Umgegend (a. a. O. 265), in Nottingham (a. a. O. 338), im Sprengel von Rochester (a. a. O. 329), Norwich (a. a. O. 283) und Worcester (a. a. O. 325 ff.). Es ist nicht zu verwundern, daß manche Personen, durch die Qualen der Tortur und durch die drohenden Schrecken des Feuertodes gebeugt, sich unterwarfen und widerriefen, wie schon früher Reppington gethan, und wie in diesem Zeitraum von Nicolaus Hereford, Purney und Anderen bezeugt wird (s. Fox, comment. p. 122. 152 f.); während Andere, wie z. B. Aston (Fox a. a. O. p. 42. 60), zu lebenslänglicher Haft verurtheilt, im Kerker starben, und nicht Wenige auf dem Scheiterhaufen als Märtyrer endeten. Und das geschah nicht nur in England, sondern auch in Schottland, wo z. B. John Resby, ein Wiclifite aus England, im J. 1407 verbrannt wurde (Hetherington, Hist. of the Church of Scotland 1842. 2. ed. p. 30.) Der Raum gestattet jedoch nicht auf die Geschichte der einzelnen Bekenner und Märtyrer näher einzugehen.

Je größer indessen der Eifer und Nachdruck war, mit welchem die Kirchengewalt in Verbindung mit der Staatsgewalt die Lollarden zu unterdrücken sich bemühte, desto deutlicher stellte sich, nachdem die Ver-

Digitized by Google

folgung mehrere Jahre lang gedauert hatte, heraus, daß durch alle bisherige Maßregeln gegen die Reiseprediger der Lollarden und gegen einzelne Mitglieder der Partei doch noch kein nachhaltiger Erfolg im Ganzen erreicht sei. Es ward immer deutlicher, daß man den hervorragenden Führern und Häuptern der Partei werde zu Leib gehen und sie unter das Joch beugen oder vernichten müssen, um alsdann auch über die Masse leichter Meister zu werden. Die tonangebenden Leiter aber waren in zwei verschiedenen Kreisen der Gesellschaft zu suchen: die geistig und wissenschaftlich bedeutenden Führer vorzugsweise unter den Mitgliedern der Universität Oxford; die durch Rang, Vermögen und politischen Einfluß mächtigen Gönner und Schutzherren der Partei unter dem begüterten Adel und den Großen des Reichs. Sei es nun ein wohlüberdachter Angriffsplan gewesen, nach der Regel divide et impera, oder mögen die Umstände selbst das herbeigeführt haben; man hat nicht beide Arten von Parteiführern der Lollarden zugleich aufs Korn genommen, sondern zuerst nur die Universität, und erst nachher den Theil des Adels, welcher sich der wiclifitischen Bewegung angeschlossen hatte, angegriffen.

Die Universität Oxford war erst kürzlich in den brennendsten Verdacht wiclifitischer Gesinnung durch eine Urkunde gekommen, welche, wie es sich auch mit derselben verhalten mag, immerhin eine höchst merkwürdige Erscheinung ist: wir meinen die im Jahr 1406 (5. Oct.) im Namen des Kanzlers und der Versammlung sämmtlicher Magister in aller Form ausgestellte und mit dem Universitätssiegel versehene Erklärung, welche Wiclif gegen den Verdacht der Ketzerei in Schutz nimmt und ein in jeder Hinsicht ausnehmend günstiges Zeugniß über ihn ablegt [4]). Es heißt darin: weil es nicht recht sei, die Verdienste edler Män-

[4]) Bei Wilkins, Concilia M. Br. III, 302. — Cujus morum honestatem, sententiarum profunditatem, — ad communem fidelium notitiam — cupimus pervenire, quae piae conversationis maturitas, ac librorum assiduitas ad Dei laudem, proximorum salutem, ecclesiae profectum evidentius tendere dignoscatur. Vobis igitur patefacimus per praesentes, quod ejus conversatio ab annis teneris in tempus sui obitus continuata hic praeclara extitit et honesta, ut nunquam de ipso irritatio vel suspicionis sinistrae ac infamiae nota respersa fuerit; sed in respondendo, legendo, praedicando, determinando laudabiliter se habuit velut fidei fortis athleta, singulos mendicitate spontanea Christi religionem blasphemantes sacrae scripturae sententiis catholice expugnavit. Nec fuerat praedictus Doctor pro haeretica pravitate convictus, aut per nostros praelatos post ejus humationem traditus incendiis. Absit enim, quod nostri praelati tantae probitatis virum pro haeretico condemnassent, qui in logicalibus, philosophicis

Digitized by Google

ner mit Stillschweigen zu übergehen, und dagegen Lästerungen gegen sie in Ermangelung mündlichen Zeugnisses schriftlich zurückzuschlagen seien, so wollen sie (die Mitglieder der Universität) ihr Wohlwollen für Johann Wiclif, Professor der Theologie, ehemaligen Sohn ihrer Universität, mit Herz, Mund und Schrift bezeugen. Und nun wird sein sittlicher Charakter und Wandel, seine gründliche Wissenschaftlichkeit, sein Glaubenseifer nebst evangelischem Kampf gegen unwürdige Bettelmönche gerühmt, und erklärt, daß er niemals häretischer Verkehrtheit überwiesen worden sei. — Dieses höchst ehrenvolle Zeugniß hat seiner Zeit großes Aufsehen gemacht, bei Freunden und Gegnern Wiclif's, in und ausser England: es ist bis nach Böhmen gekommen, wo Hieronymus von Prag sich feierlich darauf berufen hat; während andererseits die Synode von Constanz dasselbe für ein falsches Zeugniß erklärt hat. Man hat sogar den Mann genannt, der das Zeugniß verfasst, das Universitätssigel gestohlen und damit gesigelt haben soll: Peter Payne, einen Freund Wiclif's. Ist dieser Verdacht gegründet? Wir antworten: Nein! und berufen uns für die Aechtheit des Zeugnisses auf eine Aeusserung von gegnerischer Seite. Im Jahr 1411 (nur 5 Jahre nach dem Datum der Urkunde) hat die Convocation unter Anderem einen Beschluß gefasst, der sich auf Oxford bezieht, sofern viele Mitglieder der Universität den Ketzern anhangen, und hier wird ein zu Gunsten der Irrlehre ausgestelltes und heimlich mit dem Universitätssigel versehenes Zeugniß mit folgenden Worten erwähnt: Quasdam etiam literas falsitatis, testimonium perhibentes in defensionem brigarum (= rixarum s. Du Cange), haeresium et errorum, sigillo communi universitatis, inconsultis magistris et doctoribus, clam sigillant, ad regna et loca extranea transmittunt in totius regni Angliae et praecipue nostrae matris ecclesiae scandalum et gravamen. Diese Aussage bezieht sich unstreitig auf das fragliche Dokument, denn die Beschreibung ist nach allen Hauptzügen treffend. Nun kann zwar die Bezeichnung als literae falsitatis den Verdacht einer Unterschiebung aussprechen: aber sie kann auch nur materielle Unwahrheit des Schreibens aussagen wollen. Dem ganzen Zusammenhange nach, sofern dieß nur ein Punct unter anderen Oxford zur Last gelegten ist, will das Schreiben wirklich der Universität zugeschrieben werden. Die Bemerkung, daß das Sigel heimlich aufgedrückt worden sei, ohne Einwilligung der Doktoren und Magister, scheint etwas Aehnliches besagen

et theologicis, ac moralibus et speculativis inter omnes nostrae universitatis (ut credimus) scripserat sine pari.

Digitized by Google

zu wollen wie die Verwahrung des Joh. Huß dagegen, daß ein Gutachten von 8 prager Doktoren der Theologie (1412) für das Erkenntniß der theologischen Fakultät ausgegeben wurde (Neander, K. Gesch. VI, 385). Dieser Vorwurf spricht vielmehr für als gegen die Aechtheit: denn, wenn die Meinung war, der Verfasser habe sich den Besitz des Sigels der Körperschaft für den Augenblick durch Entwendung verschafft, so würden die Worte sicher noch ganz anders ausgefallen sein; wie denn in den Akten eben derselben Convocation die untergeschobene Consecrations-Urkunde eines angeblichen Bischofs instrumentum publicum praetensum genannt und die That als crimen fabricationis sigillorum et bullarum bezeichnet wird (Wilkins 336.). Indessen ist selbst der Vorwurf, daß die stimmberechtigten Mitglieder der Universität nicht in gehöriger Form darüber berathen und Beschluß gefasst hätten, mit Vorsicht aufzunehmen, da er, falls in einer durch Zufall wenig zahlreichen und überwiegend von wiclifitisch gesinnten Mitgliedern besuchten Versammlung ein Beschluß durchgegangen war, der nach der Hand der Gegenpartei mißfiel, sehr natürlich erhoben werden konnte. Und gerade die von der Geistlichkeit erhobene allgemeine Anklage wider Oxford setzt ja voraus, daß bei einem großen Theil der Mitglieder eine Hinneigung zu Wiclif's Seite stattgefunden habe; wornach es wohl denkbar ist, daß in einer Versammlung stimmfähiger Mitglieder der Antrag zu Ehren Wiclif's eine Mehrheit gewinnen mochte. Da auch die Erzählung von der Betheiligung Peter Payne's lediglich auf die Aussage des ohnedem ziemlich unkritischen und später lebenden Thomas Gascoigne († c. 1460.) beruht und die Annahme eines gemeinen Betruges der Art mit dem Charakter eines Mannes, der des Gewissens halber litt (Payne wurde 1455 als Hussite in Prag hingerichtet) sich nicht wohl verträgt: so glauben wir, nach reiflicher Prüfung, die Aechtheit des Dokuments annehmen zu dürfen, ungeachtet Neander K. Gesch. VI, 324 dasselbe entschieden für unächt hält, und Turner a. a. O. V, 198 sich sichtbar zurückhaltend darüber äussert. Wenn also der Geist welcher aus dem Zeugnisse spricht, bei Vielen in Oxford herrschend war und sich von da aus verbreitete, so ist es kein Wunder, daß die Kirchenmänner, sorglich gemacht, darauf dachten, dem Ueberhandnehmen der „Ketzerei" auf der Universität zu steuern.

Seit dem Datum jenes Zeugnisses waren ½ Jahre verflossen, als Erzbischof Arundel, mit Einstimmung der Convocation, im Januar 1408 eine periodische Visitation aller Collegien in Oxford durch die Vorsteher derselben, in Hinsicht wiclifitischer Grundsätze anordnete (Wilkins

Digitized by Google

218 f.). Im Eingang klagt der Primas: dieſe Univerſität, die ſonſt ein ſaftreicher Weinſtock, ihre Zweige zur Ehre Gottes und Förderung ſeiner Kirche ausgebreitet habe, trage jetzt Heerlinge, und daher komme es, daß die neue unfruchtbare Lehre der Lollarden im Lande ſo überhandnehme. Es wird darum angeordnet: jeder Vorſtand eines College oder einer Hall ſolle jeden Monat einmal genau nachforſchen, ob irgend ein Angehöriger des Hauſes, ſei er Studirender oder höheren Ranges, irgend einen mit der Kirchenlehre unverträglichen Satz ausgeſprochen oder vertheidigt habe. Der in dieſer Hinſicht Verdächtige ſei erſtmals nachdrücklich zu verwarnen; im Fall dieß erfolglos bleibe, ſei der große Bann über ihn zu verhängen; auſſerdem ſoll ſeine Studienzeit, falls er Studirender iſt, ungiltig ſein; iſt er ein Doctor oder Baccalaureus, ſo iſt ihm jeder Univerſitätsakt zu unterſagen und er ſoll aus ſeinem College ausgeſtoßen werden, während ſeine Stelle einem katholiſch Geſinnten zu ertheilen iſt. Sollte ſich aber ein Collegien-Vorſtand in dieſem Geſchäfte läſſig finden laſſen, ſo ſoll er in den Bann gethan, ſeiner Stelle entſetzt, und ein Anderer in dieſelbe eingeſetzt werden; deßgleichen, wenn der Vorſtand eines College oder Hall perſönlich wegen Irrlehre in Verdacht kommt, oder dergleichen Leute vertheidigt und begünſtigt. — Die Sache war ſo weit gut angelegt; allein die Vollziehung ſcheint vielfach mangelhaft geblieben zu ſein, wenigſtens klagt der Erzbiſchof in zwei Ausſchreiben über Nichtbeobachtung der Verordnung und erklärt ſeinen Willen, daß dieſelbe ſtreng vollzogen werden ſolle, nachdrücklichſt (Wilkins 323). Und ſo iſt es nicht zu verwundern, daß noch im J. 1411 die Geiſtlichkeit auf einer Convocation klagt, daß Oxford entartete Söhne erzeuge, die dem ganzen Volk mit dem Beiſpiel der Mißachtung des Anſehens der Kirche vorangehen, die Kirchenzucht verachten, und die Mönchsorden mit Spott beſudeln; es wird dabei insbeſondere darüber Beſchwerde geführt, daß Beamte (der Univerſität) ihre Stellung und Vollmacht zur Beſchwerung Unſchuldiger d. h. Andersgeſinnter mannichfach mißbrauchen. Daher die dringende Bitte an den Erzbiſchof um alsbaldige perſönliche Viſitation in Oxford und Ergreifung der erforderlichen Maßregeln (Wilkins 336). Daß dieſes Geſuch von Erfolg geweſen, beweiſt eine Urkunde, welche zeigt, daß ſchon 1412 die tonangebenden Männer der Univerſität von einem ganz anderen, päpſtlich gläubigen Geiſt beſeelt waren: in einem Schreiben an den Erzbiſchof und die übrigen Biſchöfe legt die Univerſitätskörperſchaft eine Reihe von 267 Sätzen aus Wiclif's Schriften vor, die ſie für irrig und ketzeriſch halte, aber von den Kirchenobern auch ausdrücklich verurtheilt zu ſehen wünſche. Sie haben, den

Digitized by Google

Ermahnungen des Erzbischofs nachkommend, 12 auserlesene Doctoren mit sorgfältiger Durchsicht der Schriften Wiclif's und Auszeichnung irriger Sätze darin beauftragt, und so sind in den 267 Sätzen Auszüge aus 13 größeren und kleineren Schriften desselben gegeben (Wilkins 339 ff.). Es ist als wollten die Häupter der durch die Prälaten vermöge der beantragten Visitation und vielleicht Ausstoßung einzelner einflußreichen Männer gesäuberten Körperschaft einen Beweis ihrer völligen Ergebenheit gegen die bestehende Kirche geben. Bei dieser Gesinnung hatte es vorderhand sein Verbleiben, denn im J. 1414 machte die Universität eine Eingabe an den neuen König Henry V., worin neben einzelnen guten Reformvorschlägen im Geist der constanzer Kirchenversammlung, welche eben damals versammelt war, am Ende auch ein Artikel (Nr. 43) beantragt: jeder Bischof der in Säuberung seines Sprengels von der Ketzerei lässig sei, solle abgesetzt, alle königliche Beamten im Land dagegen sollen besonders dazu beeidigt werden, bei Verhaftung und Bestrafung der Lollarden den Bischöfen kräftig an die Hand zu gehen (Wilkins 365). So sehr hatte der in Oxford herrschende Geist einen Umschwung erfahren, daß jetzt die Universität die Bischöfe anspornen will, im Werk der Inquisition ihre Schuldigkeit zu thun, während lange Zeit die Bischöfe auf die Universität hatten wirken müssen, um sie in Beziehung auf Orthodoxie ins Geleise zu bringen. Seitdem scheint Oxford der wiclifitischen Partei abwendig gemacht und für das bestehende kirchliche System gewonnen zu sein. So war demnach die eine der beiden Quellen, aus welchen die wiclifitische Strömung im Lande gespeist worden war, glücklich verstopft.

Bevor wir auf die Maßregeln gegen adelige Männer als Beschützer der Lollarden übergehen, ist es nöthig von einer Reihe von Verordnungen Nachricht zu geben, welche auf unmittelbar kirchlichem Boden dem Umsichgreifen des Lollardismus Schranken setzen sollten. Es sind dieß die im J. 1408 vom Erzbischof in Verbindung mit der Convocation gegebenen Constitutiones Thomae Arundel (Wilkins Concil. III, 315—318). Dieselben hatten hauptsächlich den Zweck, die Mittel zur Ausbreitung der wiclifitischen Lehre abzuschneiden, dadurch daß sowohl mündliche Vorträge (Reisepredigten) als das Lesen von Schriften unter eine strenge Controle der Kirche gestellt wurden. Die drei ersten dieser Constitutionen bezogen sich nämlich auf das Predigen; Artikel 1. und 2. sprach aus, es dürfe Niemand der nicht ohnedies das Recht dazu habe, ohne Genehmigung des Bischofs vor dem Volke predigen (und diese Genehmigung wurde möglichst erschwert);

Digitized by Google

der dritte Artikel regelte die Art und Weise des Predigens: jeder solle so predigen, wie es die Zusammensetzung seiner Zuhörerschaft erfordere, also vor Geistlichen über Fehler der Geistlichen, vor Laien über deren Sünden; (damit sollten die Rügen wider die Sünden der Geistlichkeit niedergelegt werden, welche die Lollarden in ihre Predigten meist einfliessen zu lassen pflegten). In Art. 4. wurden auf das Aussprechen unkirchlicher Lehren über die Sacramente Strafen gesetzt. Dagegen sollte durch Art. 6 und 7 die wiclifitische Literatur unter Schloß und Riegel gebracht werden; 6: kein Buch oder Traktat von Wiclif oder Jemand sonst solle fortan in Schulen oder sonstwo gelesen werden, es sei denn diese Schrift sei von den Universitäten geprüft, vom Erzbischof approbirt, und im Namen der Universität den Buchhändlern übergeben worden, um Abschriften davon machen zu lassen; Zuwiderhandelnde sollen als Freunde der Ketzerei bestraft werden. Art. 7. verbot sogar Uebersetzung biblischer Texte und Bücher ins Englische und das Lesen solcher, ohne kirchliche Approbation bei Strafe des großen Banns [5]).

Durch diese Verordnungen glaubte man der weitern Ausbreitung der gefährlichen Grundsätze Wiclif's in Wort und Schrift hinlänglich entgegentreten zu können. Indessen war es dem Erzbischof, der die völlige Reinigung Englands von den Lollarden sich zur Lebensaufgabe und Amtspflicht gemacht hatte [6]), vorbehalten, im letzten (18ten) Jahr seiner Amtsführung noch die Entdeckung zu machen, daß es rein unmöglich sei, die Einheit in der Landeskirche wiederherzustellen, wenn nicht gegen diejenigen Großen des Reichs ernstlich eingeschritten werde, welche als Gönner und Schutzherren der Lollarden auftreten [7]). Gesagt, ge-

[5]) Const. VII. (Wilkins p. 317): — Statuimus — et ordinamus, ut nemo deinceps aliquem textum s. scripturae auctoritate sua in linguam Anglicanam vel aliam transferat per viam libri, libelli aut tractatus: nec legatur aliquis hujusmodi liber, libellus aut tractatus jam noviter tempore dicti Johannis Wycliff, sive citra, compositus, aut imposterum componendus, in parte vel in toto, publice vel occulte, sub majoris excommunicationis poena, quousque per loci dioecesanum — ipsa translatio fuerit approbata. Qui contra fecerit, ut fautor haeresis et erroris — puniatur.

[6]) Zu Thorpe sagt Thomas Arundel offen: be this well known to thee, that God, as I know well, hath called me again (aus der Verbannung, s. II. Zeitraum Schluß) and brought me into this land, to destroy thee and the false sect thou curt of; as I shall pursue you so narrowly, that I shall not leave a slip of you in this land. — Examination of Thorpe, British Reformers II, 99.

[7]) In den Akten der Convocation vom Sommer 1413 (Wilkins 353):

Digitized by Google

than. Noch war der Plan, Oxford für das römische Kirchensystem zurückzuerobern, nicht vollständig gelungen, als man schon auf ein weltliches Haupt der Lollarden, einen der Großen des Reichs, zu zielen anfing (im J. 1410). Der Zweck wurde aber nicht so leicht erreicht wie bei der Universität, welche, als Gesammtkörperschaft sowie in ihren einzelnen Hauptorganen, den colleges, der anglikanischen Kirche einverleibt und von derselben abhängig war; erst nach Anwendung der äussersten Gewalt und nach bedeutenden Erschütterungen konnte man (1417) zum Ziele gelangen.

Sir John Oldcastle (Oldcastell), ein edler tapferer Ritter (knight), vermöge der Familien-Rechte seiner Gemahlin Baron von Cobham, (daher Lord Cobham genannt), war durch Unterweisung in der Lehre Wiclif's zur Gottesfurcht und zum Trachten nach der Heiligung erweckt worden [8]). Er hatte sich übrigens mit großer Ergebenheit an K. Henry IV. angeschlossen und war hoch in dessen Gunst gestanden, der ihm einen Beweis seines Vertrauens unter anderen dadurch gab, daß er ihn im J. 1407 an die Spitze eines Heeres stellte, das im französischen Krieg, in Verbindung mit dem Herzog von Burgund, das belagerte Paris entsetzte (s. Short, engl. K. Gesch. 68.). Dennoch schätzte er, wie es scheint, die Gnade Gottes weit höher als die höchste Gunst seines Königs, wollte trotz seines Ranges Christo durch die enge Pforte folgen, liebte die Predigt des Wortes Gottes, wie er denn in mehreren Gegenden, namentlich im Sprengel London, Rochester und Hereford, Reiseprediger ohne bischöfliche Genehmigung aussandte, den Predigten derselben beiwohnte, Denjenigen welche den Letzteren zu widersprechen Lust hatten mit Energie entgegentrat, seine persönliche der katholischen Kirchenlehre in wichtigen Punkten, (Abendmahl, Beichte und Schlüsselgewalt, Bilderverehrung und Wallfahrten) widersprechende Ueberzeugung offen bekannte und die von der Kirchengewalt Bedrohten mit seinem Ansehen und Einfluß zu decken sich nicht scheute. Deshalb war er begreiflich der Hierarchie ein Dorn

inter cetera conclusum fuerat, quasi pro impossibili scissuram tunicae Domini inconsutilis reformare, nisi prius certi magnates regni, auctores, fautores, protectores, defensores et receptores horum haereticorum, qui dicuntur Lollardi, essent rigide reprehensi, ac, si opus fuerit, per censuras ecclesiae, una cum invocatione brachii secularis, a suis deviis revocati.

[8]) Dom. Cobhamus — aperte profiteri auditus est, quemadmodum ex Waldeno auctore constat, peccatum se nunquam ex animo odisse, priusquam Wiclevi doctrina hac imbueretur. Fox, comment. 38.

Digitized by Google

im Auge. Allein es fehlte längere Zeit an Muth oder an Gelegenheit, den mächtigen und in der Gunst des Königs hochstehenden Mann persönlich und unmittelbar anzutasten. Anfangs wagte man sich nur an seinen Kaplan Johannes, welcher unter dem Schutze und ohne Zweifel sogar im Gefolge des Ritters, an mehrern Orten des Sprengels von Rochester, besonders in den Kirchen zu Hoo, Halsto und hauptsächlich zu Couling (wo Oldcastle's Burg lag) als Reiseprediger ohne bischöfliche Erlaubniß aufgetreten war. Der Erzbischof ließ ihn im J. 1410 zur Verantwortung vorladen und belegte die Kirchen, in welchen er zu predigen pflegte, mit dem Interdikt, übrigens ohne auch nur ein Wort der Rüge wider Oldcastle selbst laut werden zu lassen (Wilkins 329 f.). Etwas näher ging man ihm im J. 1413 zu Leibe; wiewohl auch jetzt vorderhand nur so, daß man über ein Buch, das in seinem Besitze gewesen war, Untersuchung anstellte und Verbrennung verhängte. Unter anderen als ketzerisch zur Anzeige gekommenen und verurtheilten Büchern, fand sich auch eine Handschrift vor, die dem Lord Cobham angehörte; man hatte sie noch ungebunden bei einem Bürger von London in Paternosterrowe (einem Quartier, das also schon damals, wie noch jetzt, ein vorzugsweise buchhändlerisches gewesen zu sein scheint) angetroffen, der das Exemplar noch mit Malereien ausschmücken zu lassen den Auftrag hatte. Bevor die Bücher dem Urtheil des geistlichen Gerichts zufolge verbrannt wurden, hielt man für gut, die auffallendsten Sätze daraus, in Gegenwart des ausdrücklich dazu berufenen Lords, vor dem König und mehreren Prälaten und großen Herren, im königlichen Cabinet zu Kensington (in interiori camera regis apud Kenyngton) vorzulesen. Der König äusserte seinen Abscheu vor diesen Sätzen, der Lord aber erkannte auf Befragen die Verurtheilung dieser Schrift als gerecht an, versicherte indessen noch nicht weiter als zwei Seiten darin gelesen zu haben (Wilkins 352). Das alles waren nur vorbereitende Schritte; und erst als man durch die Mittheilungen aus dem obigen Buche (dessen Titel nicht angegeben ist) den König wider den Lord einigermaßen eingenommen zu haben glaubte, auch seine eigene Erklärung über diese Schrift hoffen ließ, daß er bei weiterem Verfahren eher nachgeben würde, entschloß man sich ernste Schritte unmittelbar gegen seine Person zu unternehmen. Auf derselben Convocation, welche in Betreff der verdächtigen Bücher gehandelt hatte, erging von Seite der Geistlichkeit die Aufforderung an den Erzbischof, gegen Lord Oldcastle wegen seiner ketzerischen Gesinnung und der Aussendung von Reisepredigern eine förmliche Untersuchung eröffnen zu lassen. Das schien jedoch dem Primas wegen des vertrauten Verhältnisses, das bis

Digitized by Google

jetzt zwischen Demselben und dem Könige stattgefunden hatte, nicht räthlich. Er beschloß sich zunächst an den König zu wenden, und begab sich mit sämmtlichen Bischöfen und gefolgt von einer großen Anzahl von Geistlichen zu Henry V. (der kürzlich erst auf den Thron gelangt war) auf seinen Landsitz Kensington, trug ihm die Klagen wider den Lord vor und erbat sich ehrerbietig seinen Rath. Der König dankte der Geistlichkeit für diesen Schritt und bat sich aus Rücksicht auf den Mann, der bisher sein Vertrauter gewesen, sowie auf den Ritterstand dem er angehöre, aus, daß das Verfahren gegen Denselben ihm übertragen werden möchte. Er wolle sich bemühen den Ritter auf gelinde und schonende Weise von dem Irrthum seines Weges zurückzubringen; sollte jedoch dieser Versuch scheitern, so würde er ihn der geistlichen Gewalt zur Bestrafung übergeben, der er zu diesem Behufe den weltlichen Arm zur Verfügung stellen wolle. Darein willigte der Erzbischof sammt den Prälaten, wiewohl nicht ohne einige Unzufriedenheit der niederen Geistlichkeit. Der König gab sich nun Mühe, den Lord auf andere Gesinnungen zu bringen, aber ohne allen Erfolg: Derselbe beharrte fest auf seiner Ueberzeugung, die er durchaus nicht verleugnete. Endlich zog der König andere Saiten auf und ertheilte ihm im Schloß zu Windsor im August 1413 einen derben und leidenschaftlichen Verweis wegen seines Eigensinns; worauf der Lord sich eigenmächtig vom Hoflager entfernte, auf seine Burg Cowlingcastle unweit Rochester in Kent ging und sich daselbst befestigte. Nun setzte der König den Erzbischof von der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen in Kenntniß und forderte ihn auf, gegen den Lord kraft der kirchlichen Rechte schleunigst zu verfahren; zugleich erging eine königliche Proclamation (d. 21. Aug. 1413), wodurch die Predigten der Lollarden und das Anwohnen bei denselben schlechterdings verboten wurden, zugleich alle königliche Beamten Befehl erhielten, solche Reiseprediger und deren Zuhörer und Gönner zu verhaften (Rymer, Foedera — et cujuscunque generis Acta publica ed. 2. T. IX. 1729 fol. 46 sq.). Eine Vorladung von Seite des Erzbischofs wurde durch einen Sendboten desselben in Begleitung eines königlichen Dieners nach Cowling überbracht, allein der Lord nahm sie nicht an; worauf eine Vorladung (auf 11. September) an der Kirchthüre der Kathedrale zu Rochester öffentlich angeschlagen wurde. Als dieser Termin ohne Erfolg verstrichen war, that der Erzbischof den Lord Cobham wegen beharrlichen Ungehorsams in den Bann, und lud ihn überdieß wegen dringenden Verdachts der Ketzerei auf den 18. Sept. vor seinen geistlichen Gerichtshof unter der Drohung, daß der weltliche Arm gegen ihn würde angerufen

Digitized by Google

werden. An jenem Tage führte der Befehlshaber des Towers, Lord Robert Morley, den Angeklagten, der unterdessen auf Befehl des Königs (dem er sich freiwillig gestellt hatte) verhaftet worden war, im Kapitelsaal der St. Paulskirche vor den Erzbischof. Dieser hielt ihm das bisher Vorgefallene vor, erklärte sich jedoch unter Umständen bereit, den ausgesprochenen Bann wieder aufzuheben. Allein der Lord verstand sich nicht dazu um Absolution zu bitten, sein Glaubensbekenntniß übrigens legte er ab; er hatte solches in englischer Sprache aufgesetzt, und las es öffentlich vor. Dieses Glaubensbekenntniß (Wilkins 354 f.) ist einerseits so nachgiebig, daß es sich den Kirchenlehren möglichst nähert, andererseits aber vorsichtig genug um sich nichts zu vergeben, und dabei lautet es so freimüthig und entschieden, daß es den Eindruck einer klaren Ueberzeugung, einer wahrhaft gottesfürchtigen Gesinnung und eines edlen männlichen Muthes macht, und unwillkürlich Achtung einflößt. Es spricht sich hauptsächlich über Abendmahl und Buße, Bilder und Wallfahrten aus. Der Erzbischof anerkannte zwar, nach genommener Rücksprache mit den anwesenden Bischöfen von London und Winchester nebst mehreren Doctoren und Rechtsgelehrten, daß manches Gute und Katholische in der schriftlichen Auseinandersetzung enthalten sei, forderte aber eine genauere und vollständigere Erklärung über einige Fragen, namentlich über die Wandlung im h. Abendmahl und über die Ohrenbeichte. Lord Cobham verweigerte jede weitere Erklärung und beharrte wiederholt darauf, ungeachtet aller Ermahnungen des Primas, dem alles daran lag ihn zu gewinnen, und der die freundlichsten Worte mit den schonendsten Formen dazu anwandte. Namentlich weigerte sich der Angeklagte die Vollmacht des Papstes und der Prälaten als bindende Aufstellung von Lehrbestimmungen anzuerkennen.

Dessenungeachtet wurde dem Angeklagten bis zum 20sten Sept. Bedenkzeit gegeben und ein Papier eingehändigt, worauf in englischer Sprache die Kirchenlehre über die Wandlung im h. Abendmahl, über die Ohrenbeichte, über den Papst als Stellvertreter Christi, und über die Nothwendigkeit der Wallfahrten, in bestimmtester Fassung verzeichnet, und sodann Fragen in Hinsicht der einzelnen Punkte vorgelegt waren. Am 20sten Sept. forderte ihn der Erzbischof wiederholt auf, um die Absolution der Kirche zu bitten. Er erwiederte, er bitte einzig und allein Gott selbst um Vergebung; worauf er niederkniete, in einem kurzen Gebet zu Gott seine Jugendsünden bekannte und um Vergebung bat, sodann aber unter Thränen wieder aufstehend, den Zuhörern mit mächtiger Stimme zurief: sehet, gute Leute, wegen Uebertretung der

Digitized by Google

Gesetze Gottes haben sie mich noch nie verflucht; aber um ihrer eigenen Gesetze und Ueberlieferungen willen, handeln sie aufs grausamste mit mir und andern Leuten. Sofort um seine Ansicht über die ihm vorgelegten Punkte befragt, legte er über Wandlung im h. Abendmahl, Ohrenbeichte, Kreuzeszeichen, Schlüsselgewalt des Papstes und der Prälaten, ein so freimüthiges Bekenntniß ab, daß er sich z. B. nicht scheute zu erklären, der Papst sei der wahre Antichrist, nämlich der Kopf desselben, während die Prälaten seine Glieder, die Mönche sein Schwanz seien (eine Ausdrucksweise, die schon Wiclif gebraucht hat). Den bei dem Verhör Anwesenden rief er, die Hände ausbreitend, laut zu: „Diejenigen welche mich richten und verurtheilen wollen, werden euch und sich selbst verführen und in die Hölle bringen; hütet euch vor ihnen!" Hernach fiel er auf seine Knie und betete für seine Feinde und Verfolger um Vergebung. Da er durchaus unbeugsam blieb, so wurde das Urtheil gefällt (das im Okt. 1413 von den Bischöfen und Pfarrern in allen Gemeinden verkündigt werden musste), wornach John Oldcastle, Ritter und Lord Cobham, als Ketzer und Schismatiker mit allen ihm Gleichgesinnten und Beistehenden, in den Bann gethan und dem weltlichen Gericht übergeben wurde [9]). Aber merkwürdiger Weise blieb die Kirche auf halbem Wege stehen, die Strafe der Verbrennung wurde aus bisher unerklärten Gründen an Cobham nicht vollzogen. Vielleicht fürchtete man, durch Vollziehung der Todesstrafe an einem Mitglied des Adels den ganzen Stand zu beleidigen. Kurz, der Lord erhielt eine 50tägige Bedenkzeit, fand während derselben Gelegenheit, ungefähr am 28. Oct. 1413 seiner Haft im Tower zu entkommen, schiffte sich ein und landete in Wales. Der König setzte in einer Proclamation vom 11. Jan. 1414 auf die Verhaftung des Lords einen Preis von 1000 Mark (s. Rymer, Foedera IX, 89 f.). Es ist leicht begreiflich, daß durch sein Entkommen die ganze Partei der Lollarden höchlich ermuthigt wurde; mannigfachen Angaben zufolge sollen sie sofort Waffen und Geld unter sich vertheilt, die Genossen auf einen bestimmten Tag zusammenberufen und den Plan gefasst haben, den König und seinen Bruder in London zu überfallen und zu ermorden. Dieser Bericht, den uns die erbittertsten Feinde der Lollarden geben, hat ein höchst unwahrscheinliches Aussehen; indessen können wir doch nicht unbedingt über denselben absprechen. An und für sich ist wohl möglich, daß von Leuten, welche zur Verzweiflung getrieben

[9]) Wilkins 356 f. vgl. Vaughan II, 370 ff. Lingard V. S. 5 meint in Betreff des letzten Verhörs, das Benehmen Cobham's sei eben so anmaßend und höhnisch gewesen, als das seiner Richter mild und würdevoll.

Digitized by Google

waren, gewaltsame Pläne gemacht wurden; zumal im Hinblick auf die Revolution, durch welche das dem Lollardismus todfeindliche Haus Lancaster auf den Thron erhoben worden war [10]). Es wird weiter erzählt: Zeit und Ort, wo die Verschwörer sich sammeln wollten, sei dem König verrathen worden; worauf er die Thore von London schliessen ließ (damit zu den Feinden draussen kein Zuzug aus der Stadt stoßen könnte), die Aufständischen auf ihrem Sammelplatz, der Ebene St. Giles (sie sollen 20,000 Mann stark gewesen sein unter Cobham's Commando) Nachts überfiel und Viele gefangen nahm, so daß die Gefängnisse von London überfüllt wurden; worauf 39 Personen, darunter Roger Acton, ein Mann von ansehnlichem Vermögen, in Ketten an einem Galgen aufgehängt und so als Ketzer lebendig verbrannt wurden. Lord Cobham soll sich durch die Flucht zu entziehen gewusst haben; er zog lange verborgen umher, während ihm nachgeforscht wurde und er sammt mehrern Andern von der Amnestie, welche über viele der Verhafteten ausgesprochen worden, ausdrücklich ausgenommen war [11]). Endlich gelang es ihn in Wales aufzufinden, und Sir Edward Charlton nahm ihn im J. 1417 nach tapferer Gegenwehr gefangen; was übrigens nicht geglückt sein würde, hätte ihm nicht ein Weib, das sich in den Kampf mischte, mit einem Schemel das Bein entzweigeschlagen. Er wurde sodann in einem Tragsessel nach London gebracht und von den Lords im Parlament verurtheilt, als Hochverräther gehängt und als Ketzer

[10]) Obigen Bericht gibt Walsingham 382 ff.; auch die schon erwähnte kön. Procl. vom 11. Jan. 1414 sagt: ac mortem nostram — falso et proditorie imaginaverunt; und Lingard V, 6 f. nimmt Alles für baare Münze. Am unparteiischsten und gründlichsten hat Turner II, 471 f. die dunkle Sache erwogen; vgl. auch Keithley, Gesch. v. England, deutsch bearb. v. Demler 1847. I, 339.

[11]) Bei Rymer IX, 119 f. und 129 f. stehen zwei kön. Dekrete; das erste an die Vicegrafen sämmtlicher Bezirke gerichtet d. 18. März 1414, das zweite vom 20. Mai; wovon das erstere der Form nach Amnestie über eine Anzahl Verhafteter ausspricht, mit mehreren Ausnahmen. In der That sind die von der Amnestie Ausgenommenen das Hauptaugenmerk; es sind da namentlich aufgeführt: John **Oldcastel** Chivaler; Thomas **Talbot** Chiv.; Ricardus **Colfox**; Will. **Parchmyner**; Robertus **Shene**, Clericus; Thom. **Drayton**, rector ecclesiae de Drayton; Joh. **Hoper**; Thom. **Sernes**; Thom. **Cheyne**; Thomas **Eston** mercerus (Handelsmann) Londoniae, et **Elys**. Die andere Urkunde ist ein wirkliches Amnestiedekret für 29 namentlich aufgeführte Männer, unter denen 7 als clerici oder capellani betitelt sind; sonst, wie es scheint, lauter Personen vom Bürgerstand, aus London und aus den Grafschaften Leicester, Sussex, Belford, York.

Digitized by Google

verbrannt zu werden. Er hatte sich nicht vertheidigt, nur um rasches Verfahren gebeten; denn er vertraue auf Gottes Barmherzigkeit, das Gericht erkenne er nicht an, berufe sich vielmehr auf seinen rechtmäßigen König und Herrn Richard (II., welcher nach der Meinung vieler Lollarden in Schottland noch am Leben sein sollte). Er wurde in der That durch die grausame Todesart ums Leben gebracht, die bei vielen Anderen vor ihm angewendet worden war, indem er auf der Ebene St. Giles's am Galgen in Ketten aufgehängt und von unten auf durch das unter ihm angezündete Feuer langsam eingeäschert wurde [12]). Diese Todesart soll Lord Cobham vorausgeahnt und geäussert haben, er werde noch wie Elias enden, wozu J. Fox (a. a. O. 107) bemerkt: in furcam quasi in currum sublatus primum, deinde circumdatus ignibus undique inflammatus, quaeso quid aliud quam Heliae cujusdam in coelum subvolantis speciem praebuit sanctissimus Christi martyr, quippe qui — πυρόεντι πρὸς οὐρανὸν ἤλυθε δίφρῳ. So starb der wie an Rang und Würde so an christlichem Muth und Beständigkeit und auch an Heftigkeit der erduldeten Leiden ausgezeichnetste Märtyrer unter den Wicliſiten.

Den glücklich errungenen Erfolg wusste die Hierarchie zu benutzen. Um die Partei, welche durch das furchtbare Schicksal des hervorragendsten Mitgliedes niedergebeugt war, ferner zu entmuthigen, erging, einem Antrage der Universität Oxford gemäß (s. oben), ein königliches Statut, welches befiehlt: 1. daß von jetzt an jeder königliche Beamte, bei Uebernahme seines Amtes, insbesondere auch zu Unterdrückung der Ketzereien und zur Unterstützung der Bischöfe beim Verfolgen der Lollarden eidlich verpflichtet werden solle; 2. daß die Güter, Schlösser und Besitzungen aller von geistlichen Gerichten der Ketzerei schuldig erkannten Personen jeden Standes vom König confiscirt werden sollen (Wilkins 258 ff., in dem damals noch officiellen normannisch-englischen Dialekt verfasst). Die zu Hebung des großen päpstlichen Schisma's in der ganzen abendländischen Christenheit unternommenen Reformbestrebungen, bei welchen auch England durch Vorschläge (von Seite der Univ. Oxford in 46

[12]) Das Aufhängen in Ketten wurde nach Lingard (IV. 248 Anm.), der hierin glaubwürdig sein mag, erstmals bei den Hinrichtungen nach dem Bauernaufstand 1387 angewendet. Damals ließ man die Erhängten zur Abschreckung längere Zeit am Galgen hangen; da aber die Leichname von den Freunden der Hingerichteten öfters weggenommen wurden, so befahl Richard II., daß man sie an Ketten aufhängen solle. — Bei den Lollarden sollte das Hängen die Strafe für den Hochverrath als Staatsverbrecher, das Verbrennen die Strafe für die Ketzerei als kirchliches Vergehen vorstellen. So spielte die Theorie der Grausamkeit zur Seite.

Digitized by Google

Artikeln, Wilkins 360 — 365), durch Beschickung der Synode zu Constanz im J. 1414 u. dgl. sich lebhaft betheiligte, kamen der evangelisch gesinnten Reformpartei der Lollarden keineswegs zu gut. Hat doch die Synode am 4. Mai 1415 (2 Monate vor Hussens Feuertod), auf Grund der Vorarbeiten aus England, 45 Artikel Wiclif's verdammt, seine Bücher zur Verbrennung verurtheilt und befohlen, daß sein Leichnam und Gebeine ausgegraben und fern von geweihter Erde weggeworfen werden sollen. Der Nachfolger Thomas Arundel's, dieses „Thurms der englischen Kirche," wie ihn Walsingham S. 432 nennt [13]), der Erzbischof Henry Chichely (1414 — 1442) blieb an Verfolgungseifer wider die Lollarden nicht hinter ihm zurück. Er ordnete auf der Convocation im J. 1416 die neue Maßregel an: daß sämmtliche Bischöfe und Archidiakonen der Kirchenprovinz Canterbury mindestens zweimal jährlich in jedem Dekanatsbezirke Personen, die der Ketzerei verdächtig seien, sorgfältig nachspüren, und namentlich in jeder Pfarrei, die im Ruf stehe daß Ketzer darin wohnen, drei oder mehr gute Männer für schriftliches Angeben von Solchen beeidigen sollen, damit eine Untersuchung gegen dergleichen Leute eingeleitet werden könne (Wilkins 378.).

So kamen die Ketzergerichte gegen die Lollarden wieder lebhafter als je in Gang; viele Einzelne wurden vorgeladen und theils zum Widerruf genöthigt, theils, wo dieß nicht gelang, durch Todesstrafe unschädlich gemacht. Einer der merkwürdigsten Fälle war der im J. 1415 wider einen Londoner Bürger, John Claydon geführte Prozeß, dessen vollständiges Protokoll bei Wilkins 371 — 375 um so lehrreicher ist, als wir den Lebenslauf des Mannes einigermaßen daraus kennen lernen. Er war ein ungelehrter Mann, der nicht einmal lesen konnte, übrigens wohlhabend, ein Kürschner der zu gleicher Zeit mehrere Personen in Dienst hatte, und war bei der St. Anna Kirchengemeinde bei Aldrychgate in London eingepfarrt. Er hielt 20 Jahre lang eifrig zu den Lollarden, war deswegen schon um's Jahr 1395 unter der Amtsführung des Bischofs Rob. Braybrooke verhaftet worden und 2 Jahre auf Conwaycastle in Nord Wales, sodann 3 Jahre im Fleetgefängniß zu London gesessen, aber unter Henry IV. freigelassen worden, nachdem

[13]) Thomas Arundel starb 1414 an einem Zungenschlag, vermöge dessen er mehrere Tage vor seinem Ende vor ausserordentlicher Geschwulst der Zunge nichts schlucken noch reden konnte; weshalb die Leute sagten, Gott habe seine Zunge gebunden, weil er (durch seine constitutiones vom J. 1408) die Zungen der Prediger gebunden habe: nach Bericht des Thomas Gascoigne Ms., siehe Lewis, Life of Pecock S. 18.

Digitized by Google

er vor dem königl. Kanzler John Searle alle Irrlehren widerrufen hatte. Allein im J. 1413 wurde er wegen einer angeblich ketzerischen Aeusserung angebracht, vor ein geistliches Gericht geladen, und sagte vor Erzbischof Arundel abermals allen Ketzereien öffentlich und feierlich ab, mit dem Versprechen, mit allen der Ketzerei verdächtigen Männern nie mehr sich einlassen zu wollen. Nun aber fand man bei ihm im J. 1415 Schriften in englischer Sprache, und schon dieser Umstand war verdächtig genug, um seine abermalige Verhaftung durch den Mayor von London zu begründen, der zugleich jene Bücher in Verwahrung nahm. Am 17. August wurde er im Capitelsaal der St. Paulskirche vor den Erzbischof und mehrere Bischöfe geführt, und in Gegenwart mehrerer Gelehrten und vieler Zuhörer verhört, theils über seine Vergangenheit, theils über die Bücher, theils über seinen Umgang mit der Ketzerei verdächtigen Personen. Claydon bekannte ohne Rückhalt, daß die vorgezeigten Bücher ihm gehören, daß er sich öfters aus denselben habe vorlesen lassen, und daß er, was darin stehe, für wahr und gut und zu seinem Seelenheil nützlich erkenne. Zugleich wurde durch Aussagen ehemaliger Diener, Arbeiter und Lehrlinge sein Umgang mit ausgemachten Lollarden bezeugt. Die Bücher wurden von einem Ausschuß von Gelehrten geprüft und nach deren Gutachten als ketzerisch zum Verbrennen verurtheilt; über ihn selbst wurde das Urtheil gefällt, daß er als rückfälliger Ketzer dem weltlichen Arm zu überlassen, doch auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen sei. Die gewöhnliche Art und Weise der Vollziehung war die, daß der Unglückliche mit Ketten an einen Pfahl gebunden wurde, um welchen im Kreise Reißbüschel getragen und angezündet wurden, so daß er eingeäschert und verbrannt wurde (Wilkins 328.).

Hie und da müssen die Kirchenobern doch gefühlt haben, daß dieses Verfahren mit Hülfe der weltlichen Gewalt nicht hinreiche, um dem System der Lollarden mit Erfolg entgegenzutreten. Daher die wiederholten Bemühungen, die öffentliche Meinung zu Gunsten des hergebrachten Kirchensystems zu stimmen und auf die Ueberzeugungen zu wirken. Im J. 1401 schrieb ein Franziskaner, Namens William Butler im Namen seines Ordens gegen die Uebersetzung der Bibel in die Volkssprache, wobei er ausspricht: „die Prälaten dürfen nicht zugeben, daß jeder Einzelne nach Belieben die h. Schrift in lateinischer Sprache lese, weil das schon für Viele die Veranlassung geworden ist, daß sie in Ketzereien oder Irrthümer verfielen; es ist also nicht rathsam, daß Jeder wo und wann er nur will, sich dem eifrigen Studium der Schrift widme.“ Es

Digitized by Google

scheint, daß der Mönch aus dem Verbote beliebigen Lesens der Vulgata einen Schluß gegen die noch gefährlicheren Uebersetzungen der Bibel in die Volkssprache machte. Eine Handschrift dieser unsers Wissens noch nie gedruckten Schrift, über welche Usher, Hist. dogm. controv. — de script. vernac. 1690. 4. S. 163 ganz kurz berichtet, besitzt die Bibliothek des Martoncollege in Oxford unter Nr. 143. — Um dieselbe Zeit hielt ein anderer Mönch Namens Scillius beim St. Paulskreuz in London eine Predigt gegen die Uebersetzungen der Bibel in die Landessprache. Allein statt zu überzeugen, erregte die Predigt starken Widerspruch bei vielen Zuhörern, welche mit Anwendung des Wortes Apost.-gesch. 13, 10 von ihm sagten: o du voll aller List und aller Schalkheit, warum suchst du den Bischof (von London, der der Predigt beigewohnt hatte) vom wahren Glauben abzuwenden? (bei Usher ebendas.).

Es scheint überhaupt, die Controverspredigten und Streitschriften gegen die Lollarden haben keinen großen Anklang gefunden, während auf der Gegenseite das Interesse für wiclifitische Schriften in der Muttersprache ein höchst lebendiges war; je strenger und beharrlicher die Kirchengewalt den öffentlichen Vorträgen der Lollarden entgegentrat, was zuletzt von Erfolg sein mußte, desto werthvoller wurde der Besitz von Büchern, die einigen Ersatz gaben. Es scheint in der That, daß in Folge der ergriffenen Maßregeln die größeren öffentlichen Versammlungen der Lollarden und die Vorträge der Reiseprediger nach und nach aufhörten, und daß die Lollarden genöthigt wurden nur in engeren Familienkreisen und Conventikeln mit Gleichgesinnten zusammenzukommen, um sich biblisch zu erbauen. Das Aufhören der großen Volksversammlungen um die Reiseprediger, mit Ende dieses Zeitraums, war eine der Errungenschaften für die katholische Kirche; eben damit hatte auch die raschere Ausbreitung der evangelischen Richtung, deren Mittel diese Versammlungen gemischter Massen gewesen waren, ein Ende. Die Sache selbst aber hörte damit natürlich noch nicht auf, sondern nahm nur eine andere Form an, sie wurde mehr in die Stille zurückgedrängt und erhielt sich nun vorwiegend nur unter Einverstandenen, während das Wachsen der Partei nach aussen durch die Gewalt namhaft beschränkt war. Aber eben wie die größeren Congregationes ein Ende nahmen, die kleinen conventicula wichtiger wurden, (diese beiden Formen sind in der oben angeführten königl. Proclamation vom Aug. 1413 bei Rymer neben einander genannt), so stiegen die Schriften von wiclifitischem Geist an Werth für die Freunde derselben. Man sieht dies z. B. an Claydon's Eifer, sich in den Besitz eines Buchs zu setzen, aus dem er, da er das

Digitized by Google

Lesen nicht verstand, sich vorlesen lassen konnte. Er hat deshalb ein Buch das er hoch schätzte, und von dem wir nur wissen, daß es auch eine seiner Zeit bei Hosfaldowne gehaltne Predigt enthielt, mit gewiß namhaften Kosten von einem Bücherschreiber Johannes Grimm auf Kalbsleder schön abschreiben und in Leder binden lassen (Wilkins 372.). Claydon ließ sich, wie die Zeugenaussagen berichten, an Sonn- und Feiertagen durch Johannes Fuller regelmäßig daraus vorlesen, und äusserte, er wollte lieber dreimal soviel bezahlen, als ihn das Buch gekostet, denn das Buch entbehren (a. a. O. 373). Dieser Eifer der Lollarden für ihre religiösen Erbauungsbücher in englischer Sprache machte auf der andern Seite die Inquisitoren desto argwöhnischer und gieriger gegen derlei Schriften. So hat in diesem Zeitraum sowohl die Universität Oxford (nachdem der Umschwung des Geistes daselbst stattgefunden hatte) als der Erzbischof sammt der Convocation und die Regierung besondere Wachsamkeit in Betreff solcher Schriften angerathen, beziehungsweise befohlen [14]).

Von den Gedanken aber, welche in diesem Zeitraum die Lollarden am tiefsten und lebhaftesten beschäftigten, geben uns mehrere Urkunden Nachricht: z. B. das von Oldcastle übergebene Glaubensbekenntniß in englischer Sprache, Plowman's tale, das Verhör William Thorpe's, welches durch seine Glaubensgenossen, dann die Verhöre William Sawtres und John Purney's, welche durch die Ankläger und Richter überliefert wurden; besonders aber die in diesem Zeitraum von einem unbekannten Lollarden verfasste Schrift: the Lanterne of Light. Bei Vergleichung

---

[14]) Unter den 46 orforder Reformanträgen vom J. 1414 handelt der 44ste Artikel De Anglicatione librorum: Quia diversorum librorum et tractatuum incompetens et inepta translatio simplices idiotas doctrinis varils et peregrinis adducit, placeat regiae majestati statuere, quod libri et tractatus novelli ab ortu schismatis (1377, zugleich die Periode, wo Wiclif größeres Aufsehen machte) Anglicati confiscari valeant, et eorum possessoribus subtrahi, donec per sciolos non suspectos ipsorum in linguam maternam translatio approbetur. Wilkins 365. — Diesem Antrage gemäß befiehlt das königliche Statut vom gleichen Jahr den Beamten, namentlich Richtern, zu verhaften: ausser anderen maintenours, fautours, susteignours der Lollarden, auch communes escrivers de tieux (tels) livers, sibien de lour sermons, come de lour escoles, conventicles, congregations, et confederacies. — Und der Erzbischof Chicheley bestimmt in einem Erlaß vom 1. Juli 1416: daß nicht blos Solchen, die heimliche Conventikel besuchen und Irrlehren anhangen, sondern auch Solchen nachgespürt werden soll, welche englische Bücher besitzen, sive libros suspectos in lingua vulgari Anglicana conscriptos habentes: Wilkins 378.

Digitized by Google

dieser verschiedenen Aufstellungen fällt eine merkwürdige Einheit in den Grundwahrheiten bei großer Mannigfaltigkeit im Einzelnen in's Auge. Möglich ist allerdings, daß die Verschiedenheiten zum Theile auf Rechnung der verschiedenen geistlichen Berichterstatter und Schriftführer bei den bischöflichen Gerichten zu schreiben sind. Dennoch haben wir Grund, die Ursache der Abweichungen in den verschiedenen Wortführern der Lollarden selbst zu suchen. Denn für die Treue der papistischen Berichterstatter zeugt z. B. die wesentliche Uebereinstimmung der beiden Untersuchungen, welche mit Sawtre erstmals 1399 vor dem Bischof von Norwich, sodann 1400 vor dem Erzbischof vorgenommen worden sind; wo die 10 Sätze die dem Angeschuldigten das erstemal und die 8 die ihm später vorgehalten werden, sich zwar nicht genau decken, aber denselben Grundcharakter tragen. Sie gehen nämlich, um uns an die zweite Reihe zu halten, 1 — 4. wider die Verehrung des Kreuzes, 5. wider die Verehrung der Engel, 6. wider Wallfahrten, 7. wider das Horensingen, 8. wider die Lehre von der Wandlung (Wilkins 255); sämmtliche Sätze handeln also von Verehrung und Gottesdienst überhaupt. — Anders die von John Purney im J. 1400 widerrufenen Lehren; diese befassen sich mit folgenden Gegenständen: 1. Wandlung, 2. Ohrenbeichte, 3. Priesterthum aller Erwählten [15]), 4. Schlüsselgewalt durch heiligen Wandel bedingt. 5. Verpflichtung jedes Ordinirten zum Predigen, 6. Ehelosigkeitsgelübde, 7. Ketzerei des Papstes, Innocenz III. und des lyoner Concils (es ist aber die Lateransynode von 1215 gemeint, welche die Transsubstantiation als Kirchenlehre sanctionirt hat). Bei aller Mannigfaltigkeit des Inhalts dieser Sätze, die sich theils um die Sakramente, theils um Rechte und Pflichten des geistlichen Amtes und Standes drehen, scheint doch der eigenthümliche Charakterzug derselben das Dringen auf die evangelische Freiheit (art. II. evangelii libertas) zu sein. — Wieder eine andere Physiognomie haben die 15 Sätze, welche durch einen Ausschuß von Theologen aus den bei Claydon vorgefundenen Schrif-

[15]) Besonders bemerkenswerth ist Nr. 3: **Quod omnis homo sanctus et praedestinatus ad vitam aeternam, etiamsi sit laicus, est verus presbyter et sacerdos, ordinatus a Deo ad ministrandum omnia sacramenta necessaria hominibus ad salutem, licet nullus alius episcopus unquam ei manus imponat. — Omnis vero sanctus presbyter vel sacerdos Dei veraciter est episcopus et praelatus atque curatus fidelium. Et quicunque est magis humilis et melius implet officium sacerdotis, ille verus est papa secundum ordinationem divinam, licet, quis ille sit, mundo penitus ignoretur.** Wilkins III, 261.

Digitized by Google

ten, namentlich aus der Lanterne of Light herausgehoben und als ketzerisch begutachtet wurden. Diese haben nämlich vorzugsweise mit dem Begriff der Kirche und mit Fragen der christlichen Gesellschaftsverfassung zu thun. Es finden sich allerdings darunter Sätze über das Sakrament des Altars, Ablaß, Wallfahrten und Bilder; aber die meisten bewegen sich doch um die geistlichen Aemter und Abstufungen, Papst, Erzbischöfe und Bischöfe, Priester, Bettelorden, und zwar stets mit Rügen wider das Antichristische an ihnen, was mit schneidender Schärfe und merkwürdiger Freimüthigkeit, ganz im Geiste Wiclif's selbst, bezeichnet wird. Auf der andern Seite scheint jedoch eine Milderung stattzufinden gegenüber der Ansicht Purney's über das Priesterthum und die Pflicht zu predigen, sofern Dieser allen Erwählten das Priesterthum zuerkennt, während der dritte Satz aus Lanterne of Light (Wilkins 374) nur den gläubigen Priestern ein durch bischöfliche Willkühr weder bedingtes noch zu beschränkendes Recht zum Predigen zuschreibt; indessen spricht Purney, genauer betrachtet, doch nur einen theoretischen Satz aus, dem nicht unmittelbar praktische Folge gegeben werden muß, wonach der Standpunkt Beider noch nicht als ein wesentlich abweichender angesehen werden kann. Bemerkenswerth erscheint in prinzipieller Hinsicht der fünfte Satz: Quod nullus praescitus (nach Wiclif's Sprachgebrauche, Gegensatz der Erwählten) est membrum ecclesiae, sed solum talis, qui finaliter est salvandus, cum ecclesia non est aliud quam congregatio fidelium animarum, quae servant et servabunt finaliter fidem et charitatem tam opere quam sermone (Wilkins 374). Je strenger aber die Merkmale und Bedingungen der Zugehörigkeit zur Kirche Christi gefasst werden, desto mehr Rechte müssen Dieser natürlicher Weise gegeben werden; während andererseits gerade die Weite, welche in dem römischkatholischen System dem Begriff der Kirche selbst gegeben wird (sofern darin auf äussere Verbindung mit der Hierarchie mehr Werth gelegt ist als auf den Zustand der Seele), dazu geführt hat, alle eigentlich geistlichen priesterlichen Rechte den Laien abzusprechen und lediglich dem Klerus als Monopol zuzutheilen. — Die Schrift Lantern of Light erhielt sich in Abschrift bis zur Reformation und wurde von einem Buchdrucker Rob. Redmann, der von 1523 — 1540 sein Geschäft trieb, ohne Jahreszahl, aber vielleicht schon vor 1530 herausgegeben. Sie ist in British Reformers, dem Band: Writings and Examinations of Brute, Thorpe etc. von der Rel. Tract. Soc. nach der ersten Ausgabe mit Vergleichung von Originalhandschriften wieder abgedruckt, S. 139 — 188. Das Buch gehört der III. Periode an, indem es nicht vor 1400, ja nicht

Digitized by Google

vor 1408 (es finden sich Anspielungen auf Verbrennung von Lollarden S. 160. 176 und auf Erzb. Arundel's Constitution, S. 149) und nicht nach 1415 (Claydon 1415) verfasst sein kann. Der Titel bezieht sich auf Ps. 119, 105 (S. 142) und Sprüchw. 6, 23 (S. 181). Die Schrift hat den Zweck, in einer Zeit der Verfolgung die Gläubigen zur Beständigkeit in Geduld und Gottesfurcht zu ermuntern. Durch das Ganze geht ein apokalyptischer Geist, sofern der Gegensatz von Christ und Antichrist, wahrer und falscher Kirche, der Blick auf Endgericht und Ewigkeit und die Benutzung der Offenb. Joh. durchherrscht. Während der unbekannte Verf. sich stets auf die Bibel stützt, benutzt er auch die Werke von Kirchenvätern wie Hieronymus, Augustin, Hilarius, Bernhard fleissig und glücklich.

Das Verlangen nach Gotteserkenntniß für Alle ist in einer Gebets-Stelle schön ausgedrückt, die wir aus einer populären wiclifitischen Schrift in altenglischer Mundart, des Ackermanns Klage (Plowman's complaint), durch Usher (Hist. controv. de script. vern. 1690. p. 159.) kennen. Die Schrift ist von John Bale im Reformationsjahrhundert auf John Oldcastle als Verbreiter ja Verfasser bezogen, und, wenn wir nicht irren, von Fox in den Acts and Monuments of Martyrs abgedruckt worden. Jenes Gebet aber lautet so: „Diejenigen welche den Schlüssel der Erkenntniß besitzen, haben die Wahrheit deiner Lehre mit vielen Riegeln verschlossen und vor deinen Kindern verborgen. Aber, o Herr, da deine Lehre vom Himmel herab gekommen ist, so ist unsere Hoffnung, daß sie durch deine Gnade diese Riegel zerbrechen und sich deinem Volke zeigen wird, um beides den Hunger und Durst der Seele zu stillen. Und dann wird kein Hirte noch falscher Miethling dein Volk fernerhin betrügen. Denn kraft deines Gesetzes schreibe ich, wie du einmal befohlen hast, damit Alle vom Letzten bis zum Ersten deinen Willen kennen lernen und wissen, wie sie dir gewißlich in Ewigkeit gefallen mögen."

Vierter Zeitraum.

Von der Hinrichtung des Lord Cobham bis zu dem vorläufigen Ende der blutigen Verfolgung. (1417—1431).

Ueberblicken wir den bisherigen Verlauf der wiclifitischen Bewegung, so unterscheidet sich, nachdem im ersten Zeitraum John Wiclif selbst den Grund gelegt hat, der zweite Zeitraum (darin mit dem ersten übereinstimmend) von allen folgenden dadurch, daß die Lollarden, wie

Digitized by Google

sie der Masse nach in raschem Wachsen begriffen waren, so auch aggressiv oder offensiv verfuhren, in der Hoffnung, eine durchgreifende Reform des Kirchenwesens durchsetzen zu können. Diese Aussicht auf einen raschen Erfolg im Großen und Ganzen verschwand unter dem im J. 1399 auf den Thron erhobenen Hause Lancaster völlig; so daß schon im dritten Zeitraum die Lollarden in eine defensive Stellung zurückgedrängt wurden, was im vierten Zeitraum ebenso blieb. Jenes Zurückdrängen war mit dem tragischen Ausgange des Lord Cobham vollendet und besiegelt, so daß die Partei auf den Wunsch, ihre Grundsätze im Großen und Ganzen verwirklicht zu sehen, verzichten und sich begnügen musste als Sekte zu bestehen, wenn nur im Stillen und Verborgenen einzelne Seelen gewonnen und gerettet würden und sich von dem herrschenden Verderben unversehrt erhielten. Hiermit hangt ein weiterer Punkt zusammen. War in der Persönlichkeit Wiclif's selbst mit dem christlich-religiösen Element (das geschichtlich das nachhaltigst wirkende und zukunftsvollste gewesen ist) ein wissenschaftlich-theologisches und ein politisch-nationales verschmolzen: so musste im Laufe der Zeit und im Gange der von Wiclif ausgehenden Entwicklung das christlich-religiöse Element aus der Verschmelzung mit den übrigen sich nach und nach lösen und rein herausarbeiten. Das geschah am leichtesten in Beziehung auf das Wissenschaftlich-theologische; dieses trat bald von selbst zurück, indem das Leben mit seinen Bedürfnissen und Kämpfen die Gemüther in Anspruch nahm. Schwerer ging es mit der Lösung von dem Politisch-nationalen; und gerade zu diesem Zwecke mussten die furchtbaren Verfolgungen und Leiden, welchen in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts (in unserem dritten Zeitraum) die Lollarden ausgesetzt waren, nach Gottes weisem Rathe dienen. Noch im zweiten Zeitraum wurden die Lollarden als eine kirchlich-politische Partei betrachtet; und zwar, wie wir aus der Petition an das Parlament im J. 1394 sehen, nicht völlig mit Unrecht. Ebenso verhielt es sich im dritten Zeitraum; und besonders die Schicksale Oldcastle's beweisen, daß in dieser Zeit die Lollarden immer noch als kirchlich-politische Oppositionspartei galten. Aber von Lord Cobham's Fall d. h. vom Anfang des vierten Zeitraums an, werden die Lollarden nicht mehr als politische, sondern rein nur als religiöse Partei, als „ketzerische Sekte" mit den Gegnern zu reden, behandelt. Die Lösung vom politischen Element ist eine vollbrachte und anerkannte Thatsache. Damit hangt noch ein Umstand zusammen. Früher waren die Lollarden in eben dem Maaß, in welchem sie als eine zugleich politische Partei erschienen, auch als eine lediglich englische Erscheinung

Digitized by Google

behandelt worden, ohne einen Hinblick auf's Ausland; in dem jetzt beginnenden Zeitraum hingegen werden sie mit einem weiteren Blick angesehen und als eine europäische Erscheinung aufgefasst. Es fällt ja in diesen Zeitraum zugleich die Erschütterung Böhmens und der Hussitenkrieg (1419 — 1431); überdieß half zur Erweiterung des Blicks auch der Umstand, daß durch die Kirchenversammlung zu Constanz die Spaltung des Papstthums gehoben und die abendländische Christenheit wieder unter Einem Papst, Martin V. (1417 — 1431) vereinigt worden war, wodurch die infolge des Schisma's ein halbes Jahrhundert lang unterbrochene organische Einheit wiederhergestellt und das gegenseitige Aufeinanderwirken der verschiedenen Landeskirchen und christlichen Nationen des Abendlandes wieder in Gang gebracht worden war.

Es zeigte sich in diesem Zeitraum, daß die nun bald 20 Jahre lang fortgesetzten blutigen Verfolgungen Etwas ausgerichtet hatten; sie waren hauptsächlich gegen die Reiseprediger der Wiclifiten gerichtet gewesen, welche durch die Beweglichkeit ihrer wandernden Propaganda, durch den Anklang den sie an so vielen Orten fanden, durch die Ausbreitung welche sie der evangelischen Lehre verschafften, die Befürchtungen der papistischen Geistlichkeit in hohem Maaße erregt hatten. Allein die Consequenz mit der man auf bischöfliche Bewilligung bei Reisepredigten drang, die Strenge mit der man gegen Prediger welche ohne bischöfliche Vollmacht da und dort auftraten verfuhr, die Einschüchterung der Zuhörer durch Strafen, die Wachsamkeit die man gegen Beförderer dieser Vorträge übte, — alle diese Mittel zusammengenommen mussten die Lollarden zuletzt ängstlich und vorsichtig machen. Und so finden wir in dem laufenden Zeitraum von wiclifitischen Reisepredigern kaum mehr eine Spur. Wohl aber treten römisch gesinnte Reiseprediger auf, indem die Päpstlichen ihre Gegner mit deren eigenen Waffen zu schlagen versuchen. Ein solcher war William Lindwood (Lyndewode), der im J. 1417 vom Erzbischof Chichely Vollmacht erhielt, in lateinischer und englischer Sprache Vorträge zu halten und vor Versammlungen zu predigen (proponere et praedicare), die sich zu diesem Zweck an beliebigen Orten der Kirchenprovinz Canterbury zusammenfinden würden (Wilkins III, 389). Dieser Mann war seit mehrern Jahren einer der eifrigsten Kämpfer wider die Lollarden, und spielte, seiner canonischen Gelehrsamkeit halber, eine geraume Zeit lang eine Hauptrolle als rechtsgelehrter Untersuchungsrichter bei vielen Ketzerprocessen: im J. 1417 war er Official des Erzbischofs, öfters Sprecher des Unterhauses der Convocation, später wurde er sogar Geheimsiegelbewahrer (1432, Wil-

Digitized by Google

kins 521), und im J. 1438 empfahl ihn K. Henry VI. dem Papste zur Ernennung für das Bisthum Hereford (a. a. O. 532 f.).

Wenn übrigens die Inquisitoren meinten, mit der wiclistischen Reisepredigt, von der fortan nur noch ganz vereinzelte Spuren vorkamen (z. B. ein Geistlicher William White (Whyte) wurde wegen unbefugten Predigens zu Tenterton in Kent, längere Zeit eingesperrt, Wilkins 404), sei auch die Gesinnung und die Partei der Lollarden verschwunden, so haben sie sich sehr getäuscht. Die Sache blieb dieselbe, nur die Erscheinungsform hatte sich angewendeter Gewalt halber verändern müssen. Es stand so, daß in diesem Zeitraum einerseits die Wiclisiten selbst bereits, als Beweis daß ihre Sache von Gott sei, sich darauf beriefen, daß sie allen Verfolgungen der Bischöfe und Verläumdungen der Mönche zum Trotz schon seit 40 — 50 Jahren immer noch bestehen und bisher nicht haben besiegt werden können (bei Thomas v. Walden T. II, fol. 8, über diesen Schriftsteller unten mehr). Andererseits bekannte im J. 1428 der Erzbischof vor der Convocation offen, die Ketzer nähmen tagtäglich zu und würden noch mehr zunehmen, wenn dem nicht gesteuert würde. Wir haben schon oben bemerkt, daß statt der großen Versammlungen um die Prediger die Conventikel häufiger wurden; so wird 1425 einem Geistlichen Rob. Hoke, und 1428 einem Laien Will. Harwey von Tenterton vorgeworfen, daß sie conventicula occulta der Lollarden besucht, beziehungsweise geleitet haben (Wilkins 435. 494). Die Lollarden hielten, wie wir durch Thomas von Walden erfahren (III, 257. 268), in Häusern, ja in Ermanglung solcher sogar in Höhlen und Gruben Gottesdienst; besonders gern wählten sie verlassene Bauerhütten an den Feldmarken zwischen mehreren Ortschaften, wo sie einestheils vor Ueberfällen gesichert waren, anderentheils von mehreren Ortschaften aus sich leichter zusammenfinden konnten [1]). Sodann war für die gegenseitige Erbauung der Evangelischgesinnten das Mittel der Schrift zwar namhaft erschwert, doch nicht unmöglich gemacht; und Abschriften von Wiclif's Uebersetzung eines oder mehrerer biblischer Bücher, sodann von Traktaten über religiöse Fragen, waren bei den Gesinnungsgenossen in Umlauf und dienten ihnen zur Erbauung Weniger unter einander und zur Bestärkung in der Wahrheit zur Gottseligkeit. In der That kommen bei den bischöflichen Verhören Exemplare von

[1]) Aehnlich, wie die Hussiten und die böhmischen und mährischen Brüder, welche den Spottnamen „Grubenheimer" bekamen, weil sie sich vor den blutigen Verfolgungen in Einöden zurückzogen. Kurz, K. Gesch. 2. A. S. 258.

Digitized by Google

Ueberſetzungen bibliſcher Bücher und ſonſtige „häretiſche" Schriften in engliſcher und lateiniſcher Sprache öfters zum Vorſchein (Will. Harvey bekennt, se legisse diversos libros in vulgari de s. scriptura, d. h. ohne Zweifel Bücher der h. Schrift; bei einem londoner Kaplan Joh. Calle entdeckte man ein engliſches Evangelienbuch, bene scriptus, vocatus Liber novae Legis in Anglico; und Ralph Mungyn beſaß 12 Jahre lang Wiclif's Trialogus und Evangelien; Wilkins 494. 498). Es wurden auch fortwährend neue Schriften der Art verfaſſt, z. B. von Rob. Hoke, Will. White und Thom. Drayton; und ein ausführlicher Aufſatz über das Gebet und wider die Anrufung der Heiligen in lateiniſcher Sprache von Will. Tailor iſt dem biſchöflichen Protokoll einverleibt (Wilkins 435 f.; 407 — 409).

Ferner iſt es nichts weniger als ein Zeichen abnehmender Kraft des evangeliſchen Geiſtes im Lande, daß einerſeits immer mehr Mitglieder der Pfarrgeiſtlichkeit unter den Reihen der Lollarden angetroffen werden, andererſeits kühnes Handeln nach den angenommenen Grundſätzen und Ziehen der praktiſchen Folgen ſich in höherem Maaße als bisher bemerklich macht. Schon bisher war allerdings die Zahl der Theologen vom Fach unter den Lollarden nicht gering geweſen; doch waren es meiſtens Männer in untergeordneter und abhängiger Stellung, wie Kaplane u. dgl., geweſen (ſolche ſind im jetzigen Zeitraum z. B. Ralph Owtrede, Will. Browne, Rich. Wyche, Will. White, Will. Tailor, John Calle, Ralph Mungyn). Hingegen von jetzt an kommen mehr Hauptpfarrer in Verdacht und Unterſuchung als Wicliſiten: namentlich Rob. Hoke, Rektor der Pfarrkirche Braybrooke im Bisthum Lincoln (1425); Thomas Drayton, Rektor der Pfarrkirche zu Snave, Diöc. Canterbury (1425); Robert, Rektor der Pfarrkirche Heggedey, Diöc. Lincoln. Wenn ein ſolcher Mann an Ort und Stelle blieb und ſich ſeinem Amte wirklich mit Eifer für das Evangelium und für treues Weiden der Seelen widmete, ſo iſt gar nicht abzuſehen, wie weit ſich, auch ohne irgend einen Verſuch der Reiſepredigt, ſeine Wirkſamkeit erſtrecken mochte. Dazu kam ein anderer gewichtiger Umſtand. Je mehr die auſſerordentlichen Formen, Mittel und Wege verſperrt wurden, je mehr ſich Alles in das ordentliche Geleiſe von Thätigkeiten und Aemtern zurückziehen muſſte, deſto elaſtiſcher ſtrebte die zurückgedrängte Kraft evangeliſcher Ueberzeugung, ſich innerhalb der gegebenen Schranken mit der That zu beweiſen im Thun und Laſſen. Daher kommt es jetzt zum erſten Male vor, daß evangeliſch geſinnte Prieſter durch Enthaltung von gottesdienſtlichen Handlungen, die wider ihr Gewiſſen gingen, ihrer Ueberzeugung Kraft gaben.

Digitized by Google

Der Bischof von Lincoln, Phil. Reppington, ehemals Wiclif's Freund, nun Verfolger seiner Anhänger, bemerkte, daß mehrere Priester, in der Stadt Lincoln selbst, seinem Bischofssitze, beim Fronleichnamsfest und an dem darauf folgenden Sonntag der von einer Kirche der Vorstadt zur Kathedrale sich bewegenden Procession sich nicht anzuschliessen pflegten; er machte es deßhalb im J. 1419 sämmtlichen angestellten Stadtgeistlichen zur strengsten Pflicht, die Procession in priesterlichem Ornate mitzumachen, unter Bewilligung eines 40tägigen Ablasses für Geistliche und Gemeindeglieder, welche dabei anwohnen würden (Wilkins 396). Ohne daß ausdrücklich von Grundsätzen, welche dazu bewogen, die Rede ist, ist es doch an sich wahrscheinlich, daß evangelische Ueberzeugungen vom h. Abendmahl und der dem lebendigen Gott allein schuldigen Anbetung zu Grunde lagen; auch lässt das Ablaßversprechen für die „Gläubigen" und die Bemerkung, jene Unterlassung sei ein gefährlicher Vorgang für Andere, vermuthen, daß jenes Handeln einiger Geistlichen bei der Gemeine Anklang gefunden haben mag. Eine ähnliche Thatsache ist die, daß Rob. Hoke, Pfarrer zu Braybrooke gleichen Bisthums, zwei Jahre lang am Charfreitag dem Kreuz die übliche Verehrung für seine Person als Priester nicht bezeugt und die gleiche Unterlassung bei der ganzen seinem Vorgang folgenden Gemeinde gebilligt hat [2]). Aber auch noch in anderer Weise bestätigten jetzt einzelne Wiclifiten ihre Ueberzeugungen im Leben. Thomas von Walden theilt unter Anderem Folgendes als hinlänglich bezeugt mit: ein gewisser Wilhelm mit dem Zunamen Jakob (William James, s. Wilkins 397), der ein Mann von tüchtiger Gelehrsamkeit und edler Wohlredenheit gewesen, habe einmal an einem Sonntage dem Hochamt in einer Hauptkirche beigewohnt, aber, als die Hostie zur Anbetung emporgehoben wurde, sich gedreht, dem Altar den Rücken zugekehrt, die Hände aufgehoben und die Augen gegen ein ausgezeichnet schönes Frauenzimmer gewendet mit den Worten: er schaue Gott, den er anbete, in dieser Person klarer an als in der erhobenen Hostie (Walden, Doctrinale antiqu. fid. II, c. 26 p. 47). Der Berichterstatter erklärt das geradezu für Wahnwitz; und wir wollen diese Bethätigung des an der Anbetung der Hostie genommenen

---

[2]) That on Good Friday — neyther I in myn owen (own) persone, ner noon of myne owen parishens, by my wil and suffraunce dide no worship accoustomed to bee done that day in all holy cherche to the crosse, Wilkins 437 vgl. 434: et quod parochiani tui non adorarent, sed in sedilibus suis manerent absque adoratione hujusmodi, approbasti.

Digitized by Google

Aergernisses, da sie in's Frivole fällt, keineswegs in Schutz nehmen, finden indessen die Anekdote, deren Richtigkeit keiner triftigen Einrede unterliegt, als ein Zeichen beachtungswerth, wie man die Glaubensüberzeugung — wenn auch hie und da in verfehlter Weise — an den Tag zu legen suchte. Höchst merkwürdig ist auch der Fall des gewesenen Kaplans William White (Whyte, Willelmus, cognomento Albus, Walden), welcher seine von Wiclif aus überkommene Ueberzeugung von dem göttlichen Recht der Priesterehe praktisch bethätigte. Er gab, nachdem er durch Wiclif's Schriften erweckt worden war, seine fette Pfründe auf, um desto ungehinderter sein Leben nach dem Willen Gottes einrichten zu können. Ohne Zweifel waren dem Entschluß, dieses Opfer zu bringen, schwere Gewissenskämpfe vorangegangen, welche aus dem Gegensatze der übernommenen Amtspflichten mit der persönlichen evangelischen Ueberzeugung entsprungen waren. Indessen machte er auch nachher von seinem priesterlichen Rechte dennoch fleissigen Gebrauch, indem er bei jeder Gelegenheit zu lehren und zu unterweisen, den Gläubigen zu dienen und Christi Ehre zu fördern sich bestrebte; insbesondere verfasste er auch mehrere Schriften zum Nutzen des christlichen Volkes, deren eine Thomas von Walden in Händen gehabt und citirt hat (III. p. 292). Nun hat William White unter Anderem auch Grundsätze über die Ehe sich angeeignet, vermöge welcher er im J. 1422 vor dem Bischof von Norwich bekannt hat ausgesprochen zu haben, daß Christus allen drei Ständen der Christenheit, dem Lehrstand so gut als dem Nährstand und Wehrstand, die Ehe zur Pflicht gemacht habe, welche aber der Antichrist (Papst) mit seinen Räthen ungiltig gemacht habe. Er schritt auch selbst zur Ehe, mit einer in religiöser Hinsicht ihm gleichgesinnten Jungfrau Namens Johanna; wobei er es für eine arge Verkehrtheit erklärte, ein von Gott nie gegebenes Ehelosigkeitsgesetz zu halten, dagegen das von Gott verliehene Geschenk der Ehe wegzuwerfen. So wagte es dieser Mann, ungeachtet seines priesterlichen Standes in die Ehe zu treten, indem er den Priestercölibat als eine lediglich menschliche Einführung verwarf. Und merkwürdiger Weise hat Thomas v. Walden, der diese Nachricht über seinen Zeitgenossen aufbewahrt hat, kein Wort des Vorwurfs gegen diese Durchbrechung einer für das ganze hierarchisch-päpstliche System so wichtigen Ordnung, als der Cölibat war. Auch in Betreff heiliger und festlicher Tage führte White seine Grundsätze ins Leben ein und lehrte das Volk (wie Walden III, p. 252 aus seinem Verhör vor dem Bischof von Norwich meldet), daß es den Gläubigen erlaubt sei an

Digitized by Google

Sonntagen und den höchsten Festen zu arbeiten und körperliche Geschäfte zu verrichten, mit Ausnahme der knechtischen Arbeiten welche sündhaft seien. Ueberdieß soll er gesagt haben: „ein Tag ist zu feiern wie der andere, da wir im Geist leben (cum spiritu vivimus, so zu lesen st. spiritus); jeder Tag ist Sonntag, jeder Tag ist Ostertag, jeder Tag ist Pfingsten, wie die Engel im Himmel jeden Tag gleich feiern." Hier droht freilich die wiclifitische Ansicht (abweichend von Wiclif's persönlicher Lehre) in einen falschen Spiritualismus auszulaufen, während die Verwerfung der Bilder und Reliquien in der von Thom. Walden III, 248 angeführten Aeusserung in fanatische Bilderstürmerei übergeht: quorum quidam clamant et rugiunt, „si haberem corpus illius Petri aut Antonini, igne concremarem."

Wir sind hiermit schon auf den Lehrbegriff der Lollarden, wie er in diesem Zeitraume hervortritt, übergegangen, wobei uns, ausser mehreren gerichtlichen Protokollen, worin einzelne Sätze wiedergegeben sind, zwei unmittelbare Urkunden zu Gebote stehen, nämlich das Glaubensbekenntniß des Thomas Bagley und der Aufsatz von Will. Tailor über das Gebet und die Anrufung der Heiligen. In der Untersuchung wider den Pfarrer Rob. Hoke sind vier Sätze aufgeführt, die aus Büchern welche er besaß herausgehoben wurden: 1. Wenn es in eines Priesters Macht stände Gottes Leib zu machen, so könnte er das in seiner Art schlechteste Ding zu seinem Gott machen; denn das Sakrament des Altars ist unvollkommener in seiner Art als Pferde- oder Rattenfutter; und das Sakrament das im Kelch ist, ist ohne Vergleich weniger vollkommen als Gift. 2. Die Pharisäer jetziger Zeit, als Mönche, Nonnen und alle andere von der Kirche anerkannte Privatreligionen, sind Glieder des Teufels und nicht des allmächtigen Gottes. 3. Das Bekenntniß der Sünden vor dem Priester ist zum Seelenheil nicht nothwendig, sondern eine vom Teufel eingeführte List. 4. Weltliche Herren sind durch Gottes Gesetz verbunden, alle Dinge als Gemeindegut zu behandeln (Wilkins III, 437). — Angenommen, die Sätze seien uns in unveränderter und ächter Gestalt überliefert, was nicht über allen Zweifel erhaben ist, so unterscheiden sich Satz 1 — 3 in ihrer Fassung von anderen dieser Art durch Derbheit des Tons und durch eine gewisse leidenschaftliche Steigerung. Der vierte Satz ist insofern wiclifitischer Herkunft, als John Wiclif sich mit den Bedingungen rechtschaffenen Besitzes viel beschäftigt hat; aber der gewählte Ausdruck (that lords temporell ben holden by the law of God to have all thinge in commun)

Digitized by Google

macht auf den ersten Anblick den Eindruck communistischen Geistes [3]); wiewohl der Mann, falls der Satz ächt ist, nur die sittliche und religiöse Pflicht der großen Grundbesitzer mit Rücksicht auf Apostelgesch. 2, 44 im Auge gehabt haben mag.

Während wir hier nur etliche von Gegnern aus dem Zusammenhang gerissene, möglichst schroffe, Sätze vor uns haben, ist von Thomas Bagley, Pfarrer zu Maunden in der Grafschaft Esser, ein ziemlich zusammenhängendes Glaubensbekenntniß erhalten. Dasselbe beginnt mit einem Satze des Athanasianum von der Dreieinigkeit, fährt mit Worten des apostolischen Glaubens fort, und erklärt sich hierauf über das Sakrament des Altars, über Wallfahrten und Bilderverehrung. Das erste Eigenthümliche ist die beim 9ten Artikel des Apostolicum eingeschobene Begriffserklärung der Kirche: credo etiam ecclesiam s. catholicam, quae est numerus praedestinatorum. Ueber die Sakramente äussert er sich ziemlich nachgiebig, so daß er alle 7 Sakramente anerkennt, nur ihren Mißbrauch, hauptsächlich zur Gewinnsucht, verwirft. Ebenso ruhig und vorsichtig erklärt er sich über das Sakrament des Altars, über Heiligenbilder und Pilgerfahrten. Ueberhaupt erscheint das Ganze als das Bekenntniß eines durchaus nicht fanatischen und leidenschaftlichen, sondern gemäßigten und besonnenen Geistes, der sich so viel, als gewissenshalber möglich ist, dem in der Kirche Bestehenden noch anschmiegt. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß dieser Mann selbst vor seinen Richtern sich ausdrücklich und unverholen auf Wiclif beruft, als einen Mann, dem er mehr Glauben schenke, denn einem Hieronymus, Augustin, Gregorius oder Ambrosius (den vier großen Kirchenlehrern des Abendlandes), und von dem er glaube, daß er, obgleich seiner Zeit wegen Ketzerei verdammt, dennoch im Himmel jetzt höher stehe als der h. Thomas von Canterbury (Becket); Wilkins 515 f. *).

Die umfangreichste und bedeutendste Erklärung eines Lollarden aus diesem Zeitraume ist der Aufsatz von William Tailor (Tailour) über das Gebet, welcher bei Wilkins III, 407 — 409 abgedruckt ist, und

[3]) Ein förmlich communistisches Gepräge trägt die durch Zeugen dem Ralph Rungyn zugeschriebene, von ihm aber in Abrede gezogene Aeusserung: quod si quis haberet necessitatem, liceret accipere de bonis aliorum, et sic accipiens non peccaret, et illo modo deberent bona esse communia (Wilkins 504).

*) Wilkins 516: asserendo ulterius inter multa alia mala, quod credidit dictum Wycliff per ecclesiam propter errores et haereses alias damnatum altius residere in coelo, quam beatum Thomam Cant.

den auch Thomas von Walden als libellus quem edidit Guillelmus cognomento Sartor (Tailour d. h. Schneider) de orandis sanctis, im Doctrinale III, c. 108 f. 117 bis 217 anführt. Der Form nach ist es eine Antwort auf das Schreiben eines Dominus T., der über das Gebet an ihn geschrieben und auf Grund mehrerer Aussprüche von Kirchenlehrern Bedenken gegen Tailor's Ansicht vorgebracht hatte. Der Verfasser geht nun auf jene Aussprüche im Einzelnen ein, indem er die darauf gegründeten Einwendungen gegen seine Ansicht widerlegt. Er führt sodann im zweiten Theil des Schreibens (das freilich mehr Abhandlung als Brief ist) positive Zeugnisse von Kirchenlehrern, besonders von Augustin für seinen Hauptsatz auf. Dieser ist nämlich: jedes Gebet, das eine Bitte um ein übernatürliches Gnadengut enthält, sei ein Akt der Anbetung, der allein Gott und keinem Geschöpf gebührt, und sei somit an Gott allein zu richten. Dieß ist allerdings ein ächt wiclifitischer Satz, dessen Ausführung indessen theils hinter dem biblischen Maaße zurückbleibt, theils dasselbe überschreitet. Ein Zurückbleiben hinter dem richtigen Maaße der Schriftwahrheit ist es offenbar, wenn er Gebete an die Heiligen als Anrufung ihrer Fürbitte gestattet, und zugesteht, daß die Verdienste und Fürbitten der Heiligen sowohl den Lebenden als den Todten zu gut kommen. Hingegen geht es über das Maaß der Bibelwahrheit hinaus, wenn dem Grundsatze, nur Gott, nicht irgend ein Geschöpf anzubeten, die Anwendung gegeben wird, daß auch an Jesum Christum kein Gebet gerichtet werden dürfe [5]). Dieß verträgt sich mit der Schriftlehre von der Person Christi ebensowenig, als Jenes mit dem alleinigen Verdienste Christi. Immerhin hätten die Inquisitoren denken mögen, in diesem Aufsatze sei manches gut Römische. Allein derselbe Mann hat sich auch zu Behauptungen bekannt wie die folgenden: Die bürgerliche Herrschaft ist so unvollkommen, daß sie sich mit der priesterlichen Vollkommenheit unmöglich verträgt; und in keinem Falle hat Christus gewollt, daß die Priester der Kirche auf solche Weise herrschen sollen. Die Art wie die Bettelmönche betteln, ist in allewege schädlich und verflucht. Wer dem Kreuz oder einem Heiligen opfert, begeht Abgötterei. — Wiewohl einige der genannten Sätze von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Constanz verworfen und verdammt worden sind, so sind sie dessenungeachtet wahrhaft katholisch

[5]) Er beruft sich hierfür auch auf das Vater Unser. Christus sic orare docuit discipulos suos: Pater noster etc. Ubi docetur, cui fideles debent orationes suas dirigere, h. e. Deo, sub ratione qua Deus est et Dominus, et non sub ratione humanitatis. Wilkins 408.

Digitized by Google

(rechtgläubig) und durch das Gesetz des Herrn Jesu Christi gebilligt. Wilkins 410 f. — Um aber zu zeigen, wie auch in diesem Zeitraume der Grundsatz „verbo solo", den schon Wiclif so klar aufgestellt hat, den Lollarden in's Herz geprägt blieb, sei noch der letzte Satz angeführt unter den vieren, welche ein Thomas Gaventer im J. 1428 widerrufen hat; während der erste Satz die Würde des Papstes als Christi Statthalters, der zweite die Wandlung im heil. Abendmahle verneint, der dritte die Wallfahrten verwirft, spricht der letzte gegen Heiligenlegenden als unzuverlässig und erklärt die Bibel allein für heilige und rechtgläubige Schrift (Wilkins 502) [6]).

So haben wir an diesen verschiedenen Erklärungen von Lollarden eine Reihe von im Einzelnen abweichenden Auffassungen des Lehrbegriffs vor Augen, wornach wir annehmen dürfen, daß zwischen den als Lehrer und Schriftsteller unter ihnen hervorragenden Männern eine Mannigfaltigkeit geherrscht habe, indem die Einen der Kirchenlehre sich so weit als möglich näherten und anschlossen, während Andere eine schroffere und derbere Fassung liebten. Gewiß aber hat im Leben weit mehr, als auf diesen durch Gegner erhaltenen Papieren, eine positive und erbauende Richtung vorgeherrscht.

Diese Gesinnungen und Ansichten hat die Hierarchie auch in diesem Zeitraume mit allen Mitteln, theils gütlich theils mit Gewalt, zu dämpfen für ihre Pflicht gehalten. Und nicht selten ist es ihr gelungen, Männer welche im Rufe der Ketzerei standen zum Widerruf zu bringen; so z. B. im J. 1419 zwei Kaplane, Ralph Owtrede und Will. Browne. Ein dritter, Richard Wyche hatte des Glaubens wegen schon viel erduldet: früher vom Bischof von Durham wegen Ketzerei verurtheilt und Jahre lang im Norden verhaftet, war er nach London gebracht und hier freigelassen worden. Allein, er wurde wegen neuen Verdachts wieder eingezogen, im Fleetgefängniß eingesetzt, vor der Convocation zwar vorgeführt, aber ohne eine Entscheidung wieder zur Haft gebracht, in der er ohne Zweifel noch lange blieb, denn wir erfahren nicht, was aus ihm geworden. Ueberhaupt wurden nicht Wenige, wegen Verdachts wiclifitischer Gesinnung, zum Theil Jahrelang gefangen gehalten: z. B. Will. James; Will. White; Rob. Hoke; Pfarrer Robert von Heggeley; Richard Monk, Vicar von Chesham; Thomas Gaventer (Wilkins 397.

[6]) Nr. 4.: I helde noo scripture catholyk ner holy, but oonly that ys conteined in the Bible. For the legends and lives of saintes I helde em nought, and the myracles wryten of hem I helde untrewe.

Digitized by Google

404. 434. 493. 498 f. 500. 502 f). Aber der Widerruf, zu welchem sich Mancher durch die Tortur und die Furcht bewegen ließ, verhalf nicht immer zur Freiheit. Der Arzt Mag. William James, welcher 1420 die „Ketzerei" abschwor, erlangte die Freiheit nur insoweit wieder, daß er auf dem Landgute des Erzbischofs, Maidston, in das er confinirt wurde, seine ärztliche Kunst wieder ausüben und, im Beisein des Haushofmeisters, sich mit Jedermann unterreden durfte (Wilkins 397). Robert Hoke, Pfarrer von Braybrooke, der als ein eifriger Verbreiter der Ketzerei galt, hatte am 18. Okt. 1414 schon einmal widerrufen, gerieth aber im J. 1425 auf's neue in Verdacht, wurde jedoch, nachdem er im Juni den vor dem geistlichen Gericht versprochenen Widerruf auf dem St. Paulskirchhofe zu London öffentlich in englischer Sprache vorgetragen hatte, seiner Haft wieder entlassen, mit der Aussicht, wenn er sich eine Zeit lang „gut" gehalten haben würde, in sein Pfarramt wieder eingesetzt zu werden. Auch Thomas von Drayton, der schon im J. 1414 in den Hochverrathsproceß gegen Oldcastle und Genossen verwickelt gewesen (s. Anm. 11. beim III. Zeitraum) und wegen Verdachts der Ketzerei von Commissären des Bischofs von Lincoln verhört worden war, kam im J. 1425 wegen vielfachen Umgangs mit Lollarden, namentlich mit Will. Tailor, und wegen Besuchs ihrer Conventikel, auf's neue in Untersuchung, wurde aber nach seinem Widerrufe freigelassen (Wilkins 434 — 438). — Viele indeß konnten selbst durch Widerruf ihre Freiheit nicht erkaufen. Robert, Pfarrer zu Heggeley und Will. Harvey von Tenterton widerriefen zwar sowohl vor der Convocation im J. 1428 als auch vor einer großen Versammlung bei der St. Paulskirche, wurden aber dennoch pro poenitentia zu lebenslänglicher Haft verurtheilt, welche nur durch Begnadigung von Seite des Erzbischofs abgekürzt werden dürfte (Wilkins 494).

Uebrigens haben auch in diesem Zeitraum nicht Wenige unerschütterliche Treue gegen die erkannte Wahrheit, und bewundernswürdige Standhaftigkeit bewiesen; worunter wir selbst Frauen finden. So die Katharina von Dertford, genannt Spynneſter, bei welcher sich die Gesinnungsgenossen oft zu versammeln pflegten. Diese fiel, nachdem sie sich lange versteckt hatte, dem Ketzergericht im J. 1428 in die Hände, verstand sich in Betreff der Wandlung, Bilderverehrung und Wallfahrten durchaus nicht zu den gewünschten Erklärungen, blieb vielmehr blos bei den Worten des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der 10 Gebote stehen, als in welchen allein sie unterwiesen sei, mußte aber dafür in langwierigem Gefängnisse büßen (Wilkins 492).

Digitized by Google

Auch der mehrerwähnte Priester Ralph Mungyn wurde wegen beharrlicher Verweigerung des Widerrufs im gleichen Jahre zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt (a. a. O. 497 — 502). — Selbst mit dem Märtyrertode haben Manche ihre Ueberzeugung besiegelt, von denen wenigstens Einige namentlich bekannt sind. William Tailor, den wir schon kennen, galt als ein Haupt der Sekte, so daß Thomas v. Walden II. p. 9 ihn haeresiarcha eorum betitelt. Vierzehn Jahre lang, vom J. 1405 an, war der durch Erzbischof Arundel wegen beharrlichen Nichterscheinens verfügte Bann auf ihm gelegen, als ihn im J. 1419 Erzbischof Chichely in seine Gewalt bekam und zu dem Versprechen brachte, sich der Kirchenstrafe zu unterwerfen. Er erschien am 14. Februar als Büßender vor ihm und mußte mit entblößtem Oberleibe vor dem Erzbischof, der eine Ruthe hielt, knien und warten, bis Derselbe unter Responsorien mehrerer Geistlichen den 51sten Psalm und mehrere Gebete gesprochen hatte. Hierauf erhielt er die Absolution und mußte Angesichts der Convocation schwören, sich aller Gemeinschaft mit Irrlehrern fürderhin enthalten zu wollen. Aber noch vor dem Mai 1421 wurde er vom Bischof von Worcester wieder verhaftet, weil er in und um Bristol Irrlehren vorgetragen habe, widerrief vor der Convocation die ihm schuld-gegebenen Sätze, worauf ihm „für Beleidigung Gottes und Verachtung der Kirche" lebenslängliche Haft als Buße auferlegt, jedoch wegen bezeugter Reue sofort gemildert wurde. Schon im Februar 1422 erscheint er abermals als Beklagter vor dem geistlichen Gerichtshof, weil er trotz seinem Widerrufe auf's neue Irrlehren vorgetragen hatte, wofür ein lateinischer Aufsatz über das Gebet als Beleg diente. Ein Ausschuß von Doctoren aus den Bettelorden, worunter auch Thomas von Walden, begutachtete dieses Aktenstück als ketzerisch; während über die Rechtsfrage mehrere Doktoren der Rechte, unter denen Will. Lindwood war, befragt wurden. Nachdem Tailor im letzten Verhöre sich zu den meisten der ihm vorgehaltenen Sätze bekannt und darauf unwandelbar beharrt hatte, wurde am 27sten Februar das Urtheil über ihn gefällt, daß er als rückfälliger Ketzer aller priesterlichen Würden entsetzt und dem weltlichen Arm übergeben werden solle. Am 1. März wurde der erste Theil, am folgenden Tage die Hinrichtung durch Verbrennen in Smithfield vollzogen (Wilkins 409; Thom. v. Walden II, p. 9; Fox, comment. p. 82).

Vom J. 1422 an ist es still von Ketzerverbrennungen; aber auf einmal geht es wieder an im J. 1428. Dießmal war, wie es scheint, der Anstoß dazu von Rom ausgegangen: im Juli 1428 trat ein Nuntius

Digitized by Google

Martin's V., Conz von Zwolle in den Niederlanden, vor der Convocation auf, gab Nachrichten über die „Bedrängniß der Kirche Christi und die Verfolgung der Gläubigen durch die Ketzer in Böhmen," und begehrte dringend, daß die Prälaten und die Geistlichkeit Englands zur Bekämpfung jener Ketzer Beiträge verwilligen möchten; und zwar forderte der Papst zum Hussitenkriege nichts Geringeres als den Zehnten aus ganz England (Wilkins 493. 496.). Schon Ende März desselben Jahrs hatte der Papst eine zunächst gegen die böhmischen Hussiten gerichtete Bulle erlassen, welche übrigens nebenbei auch auf die Wiclyfistae als iniquitatis alumni haeretici u. s. w. loszieht, und zu einem Kreuzzuge wider die Ketzer auffordert. In einem weiteren, an den Erzbischof von Canterbury gerichteten apostolischen Schreiben wurden von der Curie auch Gebete um Bekehrung und Ausrottung der Ketzer, und je auf den ersten Sonntag eines Monats Processionen zu diesem Zwecke mit 100tägigem Ablaß für alle dabei sich Betheiligenden angeordnet (Wilkins 511 ff. 491 f). Diese Aufforderungen Roms fielen in England auf keinen dürren Boden. Der reichste und mächtigste unter den Prälaten zu jener Zeit, Henry Beaufort, Bischof von Wincheſter, ein Prinz von Geblüt und Großoheim des Königs Henry VI., damals wegen Minderjährigkeit desselben zugleich Mitglied der Regentschaft, welcher im J. 1414, auf einer Pilgerreise nach Jerusalem begriffen, der Kirchenversammlung zu Constanz beigewohnt hatte, war schon im J. 1427 auf den Gedanken gekommen, einen Kreuzzug gegen die Hussiten zu unternehmen. Der Papst, darüber hocherfreut, ernannte ihn schon auf die Nachricht von dem Vorhaben zum Cardinal und Legaten a latere in England. Der Fortgang entsprach indessen den großen Erwartungen weit nicht. Denn, als der bischöfliche Kriegsheld mit seiner Schaar Kreuzfahrer im Juni 1429 zu Calais angekommen war, gab er den frommen Plan sofort auf, und schloß sich an das in Frankreich stehende englische Heer unter dem Herzog von Bedford an, das bereits durch die Jungfrau von Orleans einige Niederlagen erlitten hatte; der Papst aber entzog dem Bischof dafür die Legatenwürde (Turner II, 504 f. Lingard V. 114 vgl. 95). Wenn nun auch die Besorgnisse und Maßregeln des Papstes sich zunächst nur auf Böhmen bezogen, wo der Hussitenkrieg in vollen Flammen stand, so ist es doch begreiflich, daß durch seine Abgeordneten und Bullen der englischen Hierarchie das Inquisitorsgewissen auch in Betreff ihrer eigenen Landsleute geschärft wurde. Hierin namentlich kommt die im Eingang zu diesem Zeitraum berührte Rückwirkung der europäischen Verhältnisse auf das Schicksal der wicli-

Digitized by Google

ſitiſchen Bewegung zu Tage. Hat doch Martin V. dem Biſchof Fleming von Lincoln im J. 1427 die Vollziehung des Beſchluſſes der conſtanzer Synode in Betreff der Ueberreſte Wiclif's auf's neue eingeſchärft; worauf dieſer Wiclif's Gebeine in Lutterworth ausgraben und die Aſche in's Waſſer werfen ließ. Gleich nach Eröffnung der Convocation am 9. Juli 1428 nannte der Erzbiſchof als Hauptzweck dieſer Verſammlung: „Die Ruhe der Kirche, Erhaltung des Glaubens, die Zerſtörung und Entkräftung der Irrlehrer und Ketzer, welche in unerhörtem Maaße überhand nehmen" (Wilkins 493). Und als im November die vertagte Convocation wieder zuſammentrat, erklärte er ſchleunige Maaßregeln wider die Ketzer für dringendes Bedürfniß, ſofern die Bosheit Tag für Tag zunehme, falls nicht geeignete Maaßregeln dawider ergriffen würden (a. a. O. 495). Es wurde zunächſt ein Ausſchuß niedergeſetzt, um Vorſchläge in dieſer Beziehung zu machen. Unter den im Namen des Ausſchuſſes von dem uns ſchon bekannten Official des Erzbiſchofs, Lindwood, mitgetheilten Vorſchlägen befindet ſich auch der, daß es gut wäre, wenn die Biſchöfe die Lollarden für die ihnen zuerkannte Haft Klöſtern übergeben könnten. Die Vertreter der Mönchsorden erklärten aber, das wäre eine ſo unerhörte Maaßregel daß ſie wohl zuſehen müſſten, ob nicht ihre Privilegien dadurch beeinträchtigt würden, und baten ſich Bedenkzeit aus; erklärten auch ſpäter, noch nicht ins Reine gekommen zu ſein; und ohne Zweifel iſt die Anmuthung abgelehnt worden (Wilkins 495 ff.). Die Convocation hat ſofort mehrere Lollarden, als Johannes Jourdelay, Katharina von Dertford, den Pfarrer Robert von Heggeley, Will. Harvey, Joh. Calle, in Unterſuchung gezogen und zum Theil wirklich zum Widerruf bewogen. Vor der Vertagung ermahnte der Erzbiſchof ſeine „hochwürdigen Brüder" noch beſonders, in der Zwiſchenzeit gegen die Lollarden möglichſt eifrig einzuſchreiten, worüber ſie ſodann, wenn die Sitzungen wieder aufgenommen würden, Bericht zu erſtatten hätten. Dieſer Aufforderung ſcheint der Biſchof von Norwich mit beſonderem Eifer nachgekommen zu ſein; denn er war es, der unter Andern den Will. White (ſ. oben) im Sept. 1428 verbrennen ließ und deſſen Ehefrau Johanna in ſtrenge Unterſuchung nahm (Fox, comment. 82). Bei der an Martini wieder zuſammengetretenen Convocation wurden ſodann Ralph Mungyn, Thomas Garenter und Rich. Monk in Unterſuchung gezogen. Und ſo ging die Verfolgung bis zum Jahr 1431 ihren ſtetigen Gang fort. Im Jahr 1430 wurde nach der feierlichen Krönung des erſt 9jährigen Königs Henry VI., gleichſam zur Erhöhung der Feſtlichkeit, ein londoner Gewerbsmann, Richard Hovenden, der

Digitized by Google

als Lollarde verurtheit worden war, in der Nähe des Towers verbrannt (For S. 83). Und im J. 1431 starben zwei Männer als Wiclifiten den Märtyrertod in den Flammen. Der eine war ein Priester Thomas Bagley, Vicar von Maunden in Esser; Dieser wurde während der Fastenzeit auf Smithfield bei London verbrannt (Wilkins 515 f. For 83). Der andere war ein geborner Böhme, Paul Craw, in welchem die Lehren und Wirkungen Wiclif's und Hussens sich vereinigt zu haben scheinen; Dieser wurde vom Bischof von St. Andrews, Henry Wardlaw verhaftet, und weil er die Lehren von der Wandlung, Ohrenbeichte und Verehrung der Heiligen beharrlich bestritt, der weltlichen Gewalt überliefert und zu St. Andrews verbrannt (Hetherington, Hist. of the Church of Scotland S. 30 f. gibt das J. 1432 an, For S. 83. das J. 1431). Allein mit diesem Jahre scheinen auch, so viel wir aus den überlieferten Nachrichten und Urkunden sehen, die blutigen Verfolgungen vorläufig ihr Ende gefunden zu haben; weßhalb wir das Jahr 1431 als Grenze dieses Zeitraums annehmen.

Noch aber zieht eine wichtige Erscheinung dieses Zeitalters unsere Aufmerksamkeit an: die gelehrte scholastische Bestreitung Wiclif's und der Lollarden durch Thomas von Walden; von welcher wir um so mehr mit einiger Ausführlichkeit berichten zu dürfen glauben, je weniger dieser merkwürdige Polemiker selbst gelehrten Kirchenhistorikern bekannt zu sein scheint.

Thomas Waldensis, eigentlich Thomas Netter von Walden, einem Flecken der Grafschaft Esser, gebürtig, trat in den Bettelorden der Karmelitermönche, wurde Ordensprovinzial für England, und wohnte als anerkannt tüchtiger Scholastiker nicht nur vielen Verhandlungen geistlicher Gerichte mit Lollarden, z. B. dem Verhör des Lord Cobham, sondern auch den großen Kirchenversammlungen zu Pisa und Constanz bei, der letzteren als Abgeordneter des K. Henry V.; Dieser hatte ihn zum Beichtvater und Geheimschreiber gewählt, und schickte ihn im J. 1420 als Gesandten an den König von Polen; den Sohn Henry VI. begleitete er zur Krönung nach Frankreich, starb aber am 3. Nov. 1431 zu Rouen. Von seinen zahlreichen Werken, deren die Bodlean mehrere, z. B. Catalogus Zizaniorum handschriftlich besitzt, ist allein das Werk gedruckt worden, welches gegen Wiclif und seine Anhänger gerichtet ist und den Titel hat: Lehrbuch der Alterthümer des Glaubens der katholischen Kirche, Doctrinale antiquitatum fidei ecclesiae catholicae. Die Abfassungszeit des Werkes lässt sich aus demselben genau bestimmen: Da dasselbe im I. Band dem Papst Martin V.

Digitized by Google

(1417 — 1431), im II. dem K. Henry V. (1413 — 1422) dedicirt ist so kann es nicht vor 1417 und nicht nach 1422 fallen; und da der Verf. von der Untersuchung gegen die Lollarden White und Tailor spricht, die im J. 1422 stattgefunden hat, und einmal sogar sagt, „während er dieß diktire, sei ein Haupt der Wiclisiten, Tailor, verurtheilt und hingerichtet worden" (was am 2. März 1422 geschah), so muß das Werk gerade im letzteren Jahre vollendet worden sein. Gedruckt wurde das Werk im 16ten Jahrhundert dreimal, und einmal im 18ten; und die Geschichte des Buches nach seiner Vollendung ist in der That nicht ohne Interesse[7]).

[7]) Dasselbe erschien im Druck zuerst in Paris, II. Bd. 1521. III. 1523; der I. Bd. 1532; die Sorbonne entschied im J. 1523, daß das Buch sehr nützlich sei und die Herausgabe verdiene, quandoquidem ad enervandas **Lutheranas** calumnias atque haereses — plurimum conducit. Der II. u. III. Theil wurde im J. 1556 auch zu Salamanca gedruckt; und die dritte, vollständige Ausgabe (welche wir benutzten und citiren) erschien im J. 1571 in 3 starken Foliobänden zu Venedig, und wurde durch einen Karmeliter Joh. Baptist Rubeo besorgt, der in Form von Randbemerkungen Scholien beifügte, welche nicht selten auf Luther und die deutsche Reformation hinweisen. Fast zwei Jahrhunderte später erschien eine vierte Ausgabe 1757 — 59, von F. Bonaventura Blanciotti durchgesehen und mit Noten erläutert. Es sind somit im Reformationsjahrhundert allein binnen 50 Jahren drei Auflagen erschienen; und zwar in Frankreich, Spanien und Italien, also in den drei romanischen Ländern, wo die um sich greifende Reformation durch die jesuitisch-päpstliche Reaction unterdrückt worden ist. Man hatte in dem Werke des englischen Polemikers gegen Wiclif eine brauchbare Waffe gegen die Protestanten erkannt; wie dieß sowohl die Sorbonne als die Epistola nuncupatoria im III. Bd. der venediger Ausgabe aufrichtig sagt. Die letztere bemerkt, daß die lutherische Reformation den nächsten Anstoß zur Herausgabe Walden's gegeben habe; nämlich Ecclesia opus habet fide, prudentia et auctoritate — quibus adversus **Witclevistarum et qui ex illis orti sunt Lutheranorum haeresin** perniciosissimam defensa sarta tectaque maneat. In der That bezeugt der Franziskaner Andr. Vega in der Einleitung zum I. Bande, daß dieses Werk Allen, welche später gegen die neuen Ketzerhäupter schrieben, als Fundgrube gedient habe. — Nur zwei Bemerkungen fügen wir dem Bisherigen bei: 1) Die Thatsache, daß die Römischen Walden's Werk als Rüstkammer der Polemik gegen die Reformation des 16. Jahrhunderts so brauchbar gefunden haben, ist ein indirecter, aber gewichtiger Beweis für die innere Verwandtschaft der wiclif'schen Bewegung mit der Reformation und für den ächt evangelischen Charakter jener. 2) Die Thatsache, daß Walden's voluminöses Werk von Seite der Römischen so oft abgedruckt worden, ist für uns Protestanten, namentlich für England, beschämend, sofern für die Sammlung und Herausgabe der Werke Wiclif's noch so wenig geschehen ist.

Digitized by Google

Von der Gesinnung und Absicht des Verfassers gibt die Widmung an Martin V. und die Vorrede einige Kunde. In ersterer äussert er zwar: daß die Häretiker, wider die er schreibe, „unstreitig Vorläufer des Antichrist" seien; daß Wiclif allen Ketzern früherer Jahrhunderte gegenüber der Furchtbarste sei, in welchem „gleichsam der Abgrund eine Stimme von sich gegeben habe." Dennoch, meint er, solle man England nicht darum ansehen, daß es einen solchen Gegner des Glaubens erzeugt habe; denn jedes Land habe auch sein Unkraut, und England habe im Vergleich mit anderen Ländern vielmehr die allerchristlichsten Fürsten, Geistlichen und Bürger gehabt (principes, pastores et plebejos christianissimos), und seit seiner Bekehrung zum Christenthum sei kein Angehöriger des Landes als Ketzer erfunden worden; und so habe denn auch neulichst Heinrich V. bei seinem Regierungsantritte das Panier gegen die wiclifitischen Ketzer mit solchem Erfolge erhoben, daß viele derselben ergriffen und aufgerieben worden, andere aus dem Lande geflüchtet seien. Nun erst wendet sich der Verf. an den Papst und fordert ihn auf: „heiliger Vater, was Du thust, das thue bald! Dein Eintritt in das Apostolat war ein Sieg über das verruchte Ungeheuer der Kirchenspaltung; fahre fort, damit der Ausgang den Schweif der alten Schlange, Ketzerei, welche vor mehr als 60 Jahren aus der wiclifitischen Quelle hervorbrechend die Kirchen verunstaltet hat, abhaue!" Zum Schlusse die Schmeichelei: „siehe es kam hervor ein weißer Reiter, der auszog zu überwinden;" welcher, wie ich glaube, Dich bedeutet, sofern die Schrift daselbst (Offenb. 3.) sagt: qui vicerit, faciam eum columnam in domo dei mei — was auf den Familiennamen des Papstes, Colonna, sich bezieht. In der Vorrede stellt sich Thomas, auf I. Sam. 17. anspielend, als einen zweiten David hin, der den Goliath, Wiclif, im Namen Gottes bekämpft: „So viele Anhänger Wiclif's stehen in Schlachtordnung und fordern die Kirche zum Kampf heraus, brüsten sich und halten jenen Philister, ihr Haupt Wiclif, gleich einem Goliath, von riesenmäßiger Wissenschaft, für den Streitbarsten wider ganz Israel, dem sie einen Augustin, Hieronymus u. A. als ungelehrte Leute hintansetzen. Noch ruft er in seinen Schriften und in seinen Gliedern, die er als Lehrer seines Irrthums hinterlassen hat, den Phalangen Israels, den Lehrern und Geistlichen der Kirche zu: „wählet einen Mann aus euch, der zu mir herabkomme zum Zweikampf; schlägt er mich, so wollen wir eure Knechte sein; schlage ich ihn, so sollt ihr uns dienen." Noch heute hören die Männer aus Israel, die katholische Kirche, des Philisters Wort und fürchten sich sehr davor. Ich kann die Lästerung nicht ertragen, und sage den Bischöfen, dem Kle-

Digitized by Google

rus, meinem König und dem Volk: „es entfalle Keinem das Herz um deßwillen! ich euer Knecht will hingehen und mit dem Philister streiten. Christus, mein Erlöser, weiß es, nicht Stolz und Selbstvertrauen bewegen mich hiezu, sondern ich hoffe auf meinen Herrn Jesum und spreche in seinem Namen zu dem Philister: du kommst zu mir mit Schwert und Schild, mit Arglist, falscher Auslegung und sophistischen Worten; ich aber komme zu dir im Namen des Herrn mit der lauteren Schrift Christi, mit der Auslegung aller Gläubigen und Heiligen der Kirche die du heute gehöhnet hast. Der Streit ist des Herrn, und er wird euch in unsere Hände geben."

Der Anordnung nach zerfällt das Werk in 6 Bücher: I. De Deo et Christo; richtiger, 1. von Gott, 2. vom Menschen, 3. von Christus. II. Von dem Leib Christi, der Kirche und deren Gliedern; und zwar, 1. Petrus und sein Primat, 2. katholische Kirche, Klerus und hierarchische Gliederung, Kirche und Staat. III. Vom Mönchsthum. IV. Von Bettelmönchen, Gütern und Einkünften der Klöster. Diese 4 Bücher sind im ersten Band enthalten. Das V. Buch, den ganzen zweiten Band füllend, handelt die Sakramente ab, im Allgemeinen und Einzelnen, nach der herkömmlichen Ordnung. Das VI. Buch, de Sacramentalibus, im dritten Band, erörtert den Kultus und was dazu gehört: als, 1. Gebet, 2. Kirchengesang, 3. Horen, 4. Meßritus, 5. Taufritus, 6 — 7. Ritus der Firmung, Priesterweihe und Beichte; weiter vom Verhältniß der Weltgeistlichen zu den Mönchen, Seelenmessen; Anrufung, Kanonisation und Feste der Heiligen; zuletzt, von Kirchengebäuden, Klöstern, Bildern, Reliquien u. s. w. Logisch streng ist diese Anordnung der Materien nicht, wie wir denn auch auf zahlreiche Wiederholungen stoßen. Das aber müssen wir dem Polemiker doch lassen: es ist ihm um Grundsätze zu thun gewesen; denn er beginnt jeden Band mit prinzipiellen Erörterungen, bevor er auf die einzelnen Lehrstücke eingeht. Jene grundlegenden Erörterungen drehen sich meist um Das was wir „formales Prinzip" nennen, nämlich um den Grundsatz Wiclif's, daß lediglich die h. Schrift, nicht aber die Kirche mit ihrer Ueberlieferung, Autorität und Lehre, entscheide was Wahrheit sei. Hier handelt es sich also um eine wesentliche Unterscheidungslehre des Protestantismus, gegenüber dem Katholicismus: verbo solo! Thomas v. Walden stellt als Doctrina Christi prima contra Wiclevistas I, p. 2, voraus: „hütet euch vor dem Sauerteig der Pharisäer, und vor Allem vor derjenigen Ketzerlehre, welche die wiclefistischen Lollarden nach Kräften befolgen, indem sie in Wort und Schrift sagen: se scripturas sacras tenere, et nude

eas sequi et probare per omnia, und verwerfen, was der Papst oder die Kirche sagt, falls diese es nicht aus der Schrift beweisen. — Aber, antwortet der Verf., von jeher haben alle Ketzer ihre Irrthümer aus der Schrift zu beweisen gesucht, ja der Teufel selbst hat gegen den Glauben nie anders als mit der Schrift gestritten. Es ist ihm, wie er in der Vorrede sagt, schauerlich, daß Wiclif bei jeglicher Beweisführung den Christenglauben halbirt (fidem christianorum — dimidiat), indem er die Schrift angeblich anerkennt, aber über dieselbe hinaus den nicht geschriebenen Glauben der allgemeinen Kirche, welchen Christus, auch der Ap. Paulus, überliefert hat, hintansetzt [8]). Walden läßt die ausschließliche Berufung auf die Bibel nicht gelten; er gibt zwar zu (I, 208 ff., daß die Kirche allein einen Glaubensartikel nicht begründen könne, erklärt aber die Ueberlieferung, „die Worte der Alten", für unentbehrlich neben der Schrift: einmal, um die richtige und authentische Auslegung der h. Schrift zu erlangen (weßhalb er sich selbst auf die Auslegung der Kirchenväter beruft, um den Schein willkührlicher und erzwungener Deutung zu vermeiden, wenn er gegen Wiclif aus der Bibel argumentirt) [9]);

[8]) T. III, 2: Fuge primo, homo Dei, Witclevistas haereticos, docentes — solas Christi praeceptiones in scripturis expressas a fidelibus adimplendas, quas Witcleff nomine „legum Dei", ut secretius fallat, edisserit — cetera omnia recusantes, quia traditiones sunt hominum. — I, 2: Witclevistae per cameras et tabernas perstrepunt: S. Doctor evangelicus evangelica tantum profert, respuit glossas fratrum et inutiles leges clericorum caesareorum.

[9]) Vorr. I, 1. Volo — quidquid contra haeresin eorum fecerim, ex prima fide scripturae probare. At ne scriptura illa videatur extorta aut falso praesumta — probatissimorum ss. patrum, qui ab initio fuerunt et successerunt ecclesiis, expositiones claras et doctrinam annectam. Thomas erklärt es dagegen für eine Anmaßung (III, doctr. 3), daß Wiclif ausschließlich und allein den Sinn des Herrn lauter und ächt aus der Bibel geschöpft haben wolle; und wirft ihm wie seinen Anhängern vielmehr vor, „sie legen die Schrift falsch aus, erklären sie nach ihrer verkehrten persönlichen Ansicht, und während sie nicht leiden wollen daß man auf Christum und seinen rechtmäßigen Grund (1. Kor. 3) baue Gold, Silber, Edelstein, halten sie sich für befugt, Holz, Heu, Stoppeln darauf zu bauen in Lollardenbüscheln, die an allen Ecken der Kirche schon mit Reisig verbrannt sind, (T. III, 2 f.). — Wenn aber die Wiclifiten gegen die Berufung der Katholischen auf die Einstimmigkeit der Kirchenväter bemerkten, der consensus Vieler verdiene nicht immer den Beifall, sonst hätten die Juden Recht gehabt, Jesum zu tödten, und die 500 Baalspriester hätten den Elias überwunden: — so erwidert Thomas: „aber man muß doch die Versammlung der Apostel von der Versammlung der Pharisäer unterscheiden, und Jenen muß man glauben."

Digitized by Google

andererseits um Glaubensartikel welche nicht ausdrücklich in der Schrift stehen, daraus zu entnehmen, denn welche Bibelstelle hat die Gläubigen gelehrt, z. B. ein Kreuz zu schlagen, das Salböl bei der Taufe zu gebrauchen (allerdings!) — er fährt sodann siegsgewiß fort: ecce reverentiam traditionum apostolicarum, quas non communicaverant in scripturis, quibus aeque ut scriptis par ritus debetur et pietatis affectus. Und so kommt durch eine Hinterthür die Tradition wieder mit gleichberechtigter Auktorität herein.

Uebrigens auch auf andere allgemeine Punkte kommt Thomas von Walden in seinen Prolegomena zu sprechen. Er rügt die angebliche Ueberhebung der Lollarden wegen ihrer religiösen Erkenntniß und der Gelehrsamkeit ihres Meisters, vermöge welcher seine Lehre Glauben verdiene. Jene thörichten und ungebildeten Lollarden, sagt er, wollen von Laien hoch geschätzt werden und setzen Bischöfe und gläubige Männer als Unwissende herab, rühmen Wiclif wegen seiner Wissenschaft und wunderbaren Kenntniß von „Gottes Gesetz" (Goddis lawe, bei Knighton); ja sie behaupten, die Katholischen verstehen weder ihren Meister noch ihre Bücher. „Das glaube ich wohl, antwortete Thomas, einen Stammler versteht Niemand besser als ein Stammler" (I, 3 f; III, 6). — Ferner beleuchtet er die Empfehlung für Wiclif, seine Schriften und Partei, welche von dem anerkannt guten Inhalt seiner Schriften, seinem reinen und trefflichen Charakter, und der sittlich ernsten Richtung ihrer Predigten hergenommen zu werden pflegte: Audiuntur plerique dicere: o iste quomodo haereticus est! Sancte praedicat, vitia impugnat, scripturas ss. interserit, Christum annuntiat (I, 4). Die schwache Antwort darauf ist: „Versteht sich! wenn ein Ketzer Christum nicht predigen würde, wie könnte er dann unter dem Namen Christi Christen verführen!" Geschichtlich von Belang ist, daß dieser entschiedene Gegner der Wicliffiten auf das Lob des reinen, demüthigen und ehrlichen Charakters von Wiclif nichts Anders zu sagen weiß, als: seine Sanftmuth und Demuth müsse erheuchelt sein, denn seine Schriften seien so bitter und derb; und, indem sie aus einem Vergehen sich ein Gewissen machen, gerathen sie in Ketzerei. Hingegen hat der Gegner kein Wort, um den sittlichen Charakter Wiclif's oder der späteren Anhänger wirklich in Frage zu stellen; ein Stillschweigen das unter solchen Umständen und bei einem solchen Polemiker einem Zeugniß für deren Charakter gleich kommt. — Wenn die Lollarden geltend machten, daß Wiclif bei Lebzeiten niemals von der Kirche als Ketzer verurtheilt worden sei, so gibt Walden zu, daß dieß eine unter Hohen und Niederen in der recht-

Digitized by Google

gläubigen Kirche verbreitete Ansicht sei; beruft sich aber auf das londoner Provinzialconcil vom J. 1382 (das übrigens nur eine Anzahl Sätze von Wiclif verworfen, nicht aber ihn persönlich für einen Ketzer erklärt hat, was sehr zweierlei ist), und mit größerem Nachdruck auf das in aller Form ausgesprochene Verdammungsurtheil wider seine Person von Seite der constanzer Kirchenversammlung (II, 5 ff.). Auch das lässt er nicht unberührt, daß die Lollarden sich auf das langjährige Bestehen ihrer Partei, als einen Beweis, daß ihre Sache von Gott sei, berufen: Sectam suam per hoc esse a Deo (vgl. Ap.gesch. 5, 38 f.), quia stat; stetit, inquiunt, jam circiter quadraginta quinquaginta annis; nec persecutionibus episcoporum, nec fratrum aut aliorum pseudo potest calumniis obrui aut machinatione dissolvi. Antwort: das Alter könne bei ihnen so wenig etwas beweisen als beim Muhamedanismus, der noch viel länger bestehe (II, p. 8.).

Gehen wir nun von den Prolegomena auf die Hauptlehren selbst über, welche Thomas polemisch behandelt. Nachdem er im I. Buch Wiclif's Theologie, Anthropologie und Christologie kritisirt und ihm in ersterer Hinsicht Pantheismus und Verneinung der Freiheit Gottes und des Menschen schuld-gegeben, in Betreff des menschlichen Wesens aber gegen die Unterscheidung von Seele und Geist als einen gefährlichen Irrthum (!) Wiclif's Einsprache gethan; bei der Christologie sich abgemüht hat, irgend eine Ketzerei in ihm aufzuspüren, kommt er, ohne die Lehre von der Erlösung und Versöhnung durch Christum (welche auch Wiclif lediglich vorausgesetzt hat) irgendwie zu erörtern, im II. Buche mit Sorgfalt und Eifer auf die Kirche zu sprechen, wobei der Primat Petri und des Papstes sein Hauptaugenmerk ist. Gegen Wiclif's Grundsatz, Christus allein sei das Haupt der Kirche, und man könne nicht, ohne Christo zu nahe zu treten, einen Menschen das Haupt der Kirche nennen, — beruft er sich auf Matth. 16; und wenn Wiclif gegen den Primat des Petrus geltend macht, Paulus sei doch nicht unter Demselben gestanden Gal. 2, so will Thomas „den Fuchs aus seiner Grube treiben" und aus eben dieser Stelle beweisen, daß Paulus vorzugsweise mit Petrus (nicht sowohl mit Jakobus und Johannes) verhandelt habe, von dem seine eigene Vollmacht abhängig gewesen sei (a quo secure praedicandi evangelii tota Pauli pendebat auctoritas), wobei er sich auf die Auslegung des Hieronymus stützt; er schließt mit folgendem Triumphrufe: vide, quam plane mentitus est Witclef, — cum dicit scriptura secundum expositionem Hieronymi etc. I, f. 139—145. Auch aus der Berufung des Paulus zum Heiden-

Digitized by Google

apostel Ap. Gesch. 13. will er die Abhängigkeit des Paulus von Petrus nachweisen, indem er frischweg voraussetzt, Petrus habe den Paulus zum Apostel der Heiden geweiht, (a. a. O.); einmal (I, 142) ruft er dem Wiclif, weil er die Apostel alle an Auktorität einander gleichstellt, zu: „was machst du, Wiclif? wenn du die Ordnung aufhebst, so hebst du die Kirche auf!" Er meint: Omnes apostoli fundamentum, sed post Christum Petrus fundamentorum fundamentum, et omnis ecclesiae fundamentum (a. a. O. 155).

Auf den Begriff der Kirche tiefer eingehend streitet Thomas gegen Wiclif's Begriff, der von der Gnadenwahl ausgeht und die Gesammtheit der Erwählten für die Kirche erklärt, also das Hauptgewicht auf die unsichtbare Kirche legt. Er seinerseits geht davon aus, das Reich Gottes sei gleich einem Netze, darin allerlei Gattung gefangen wird, und erinnert, es seien weder alle Erwählten in der Kirche (z. B. die noch nicht Geborenen) noch alle Verdammten ausser derselben; übrigens weiß er die Wurzel der wiclif'schen Ansicht nicht zu würdigen (I, 157 ff; II, c. 13 — 16), so wenig als die aus jener Grundanschauung von Kirche und Gottes Wort sich ergebende Verwahrung gegen Mehrheits-Entscheidung in Kirchenversammlungen. Thomas führt aus einer Predigt Wiclif's folgende, an die Protestation zu Speier im J. 1529 lebhaft erinnernden Worte an: cum multi concurrentes ad modernum concilium sunt ut plurimum apostatae stolidi et ignari, blasphema foret lex vel regula quae dictaret, quod generaliter standum est et credendum judicio majoris partis (I, 217). Allein seine Erwiderung beweist, daß er die Tragweite dieses Gedankens nicht begriffen hat. Natürlich ist ihm das allgemeine Priesterthum der Gläubigen, welches Wiclif anerkennt, ein Dorn im Auge; er kann es nicht begreifen, daß Ein ungelehrter Mann durch Gottes Gnade soll mehr Gutes ausrichten können, als viele graduirte Männer in Schulen oder Collegien. Er muß sich nur verwundern, daß Wiclif jedem Christen das Recht zu predigen zuerkenne, wie denn Purney in einer Schrift beweisen wolle, daß auch Soldaten, und alle gläubige Laien ohne Unterschied, ja selbst Frauen predigen dürfen, wenn sie wollen (I, 352. 372 vgl. II, 203). Thomas hat sich bemüht, die Quelle der letzteren Ansicht der Lollarden bei Wiclif aufzusuchen, und glaubt in dessen Schrift De papa c. 9 eine Stelle gefunden zu haben, welche der Stützpunct für jene Ansicht geworden sei. Die Stelle, welche Thomas vollständig mittheilt, macht zwar mehr den Eindruck einer dialektischen Erörterung als eines praktisch gemeinten Ausspruchs; indessen sagt Thomas doch: maxime

Digitized by Google

ex hoc loco sectatores ejus putem auctoritatem sumsisse ordinandi feminas sacerdotes, missas et sacramenta cetera celebrantes, lectrices utique scripturarum et praedicantes in coetibus Lollardorum (III, 108). Wie wenig zuverlässig übrigens diese ganze Angabe gewesen, das lässt die Ausdrucksweise folgender Stelle (II, 49) erkennen: sectatores ejus, ut publica fama canit, in hac civitate Londoniarum olim instituerunt juvenculam quandam pro festis diebus et dominicis consecrare eis suam Eucharistiam. — Ecce sacerdotissam prophanam de ordine Lollardino! Ueberhaupt erscheint ihm der ganze Begriff der „evangelischen Freiheit", welchen Wiclif aufstellt, als ein schlechthin auflösendes und destructives Princip, was übrigens nur durch eine rücksichtslose Consequenzenmacherei bewiesen wird III, 45. — Ein anderer Gegenstand der Beleuchtung ist das Besoldungswesen in der Kirche, Kirchengut u. s. w. Thomas beklagt sich bitter darüber, daß die Lollarden hinter allen möglichen Einrichtungen der Kirche, Kultverschönerungen u. dgl., immer Habsucht und Herrschsucht der Klerisei wittern: sie stellen in Predigten und Schriften häufig dem Volke vor, daß alle schönen Gebräuche und Sitten, welche die Kirche im Gottesdienst und bei den Sakramenten zur Ehre Gottes eingeführt hat, nach der Habsucht der Prälaten und dem Ehrgeiz der Priester schmecken. Daher lehren sie das Volk die Feste, den Kirchenschmuck geringschätzen, und verkehren Alles was unter Gottes Eingebung die Erfahrung der Heiligen zum Behufe eines ausgezeichneten Gottesdienstes aufgestellt hat, in Priesterhabsucht" (III, 8). Wenn aber die Lollarden darauf hinweisen, daß ihre Reiseprediger (poor priests hatte sie Wiclif genannt) unbesoldet seien, und sich ihrem Beruf umsonst widmen, so lässt der Karmeliterprovinzial dieß nicht als Thatsache gelten; erinnert vielmehr stets an die reichlichen Collecten, welche zur Belohnung solcher Männer in ihren Conventikeln ersammelt werden, theils an die ansehnlichen Summen, welche von einzelnen Gönnern der Partei für Reiseprediger von freien Stücken ausgesetzt zu werden pflegten, und an eine Kasse, welche in ihrem Verstecke zufällig aufgefunden worden sei, und aus welcher solchen Predigern, die nicht den Bettelorden angehörten, wenn sie beim St. Paulskreuz in London auftraten, eine Belohnung ausbezahlt worden sei (I, 370). — Mit Recht hatte Wiclif auf Charakter und Wandel des Geistlichen großen Werth gelegt, allein darin war er zu weit gegangen, daß er den durch persönlich tadelnswerthe Männer gespendeten Gnadenmitteln alle Kraft absprach. Er hatte folgerichtig von der Priesterweihe keine große Meinung und sprach aus (s. Walden,

Digitized by Google

II, 210): plus debet credi operibus, quam atramento vel chartis episcopi (Ordinationsurkunden). Thomas benutzt die günstige Stellung, die ihm geworden, und erklärt es für ein allen Sakramenten angethanes Unrecht (generalis injuria quae cuncta sacramenta concernit), wenn man in Zweifel ziehe, ob Christus beim Sakrament einem Priester Beistand leiste, welcher in seinem Wandel dem Leben Christi entgegen ist. Walden erklärt es für einen donatistischen Irrthum, wenn man solchen Priestern die Gläubigen abwendig mache. Er gibt zwar zu, daß es besser sei, wenn das Sakrament durch einen frommen Mann gespendet werde, besser nämlich für den Spendenden selbst, nicht für das Sakrament; beharrt übrigens, dem Begriffe des Sakraments als objectiven Gnadenmittels gemäß [10]), darauf: daß Gott beim Sakrament mit jedem rechtmäßig hierzu eingesetzten (ad hoc rite instituto) Priester mitwirke, sollte er auch den schlimmsten Lebenswandel führen; daß der heilige Wandel eines Geistlichen zum Wesen des Sakraments nichts beitrage, und seine Schlechtigkeit demselben keinen Abbruch thue; und daß, dem Sakrament nur im Fall der Spendung durch einen frommen Priester eine Wirkung zuschreiben, so viel heisse als sein Vertrauen auf Menschen setzen (II, c. 12, p. 15. 23. 269; I, 187; III, c. 8). — Wiclif's evangelische Ansicht über das geistliche Amt macht natürlich dem mönchischen Apologeten Roms ebensoviel zu schaffen, als seine Bestreitung des Mönchswesens: während Jener die Identität von Presbyter und Bischof in der apostolischen Zeit behauptet, will dieser den apostolischen Ursprung der vollständigen Gliederung der Hierarchie beweisen (I, p. 326; II, c. 116); wenn Jener über den Ueberfluß an Klerikern sich ausläßt, so erscheint Wiclif Diesem als ein „zweiter Pharao, der das männliche Geschlecht des Volks Gottes ausrotten und nur die Töchter übrig lassen will" (II, p. 201). Daß Thomas die staatlichen Vorrechte und Macht des Klerus, den Cölibat u. dgl. in Schutz nimmt, versteht sich von selbst.

Die ausführliche Abhandlung über die Sakramente befaßt sich am angelegentlichsten mit der Messe; theils weil dieselbe an sich der Herzpunkt der römischen Kirche und ihres Kultus ist, theils weil Wiclif's

[10]) In diesem Stück stimmt unser lutherisches Bekenntniß mit Walden gegen Wiclif überein: Conf. Aug. Art. 8: Damnant Donatistas et similes, qui negabant licere uti ministerio malorum in ecclesia, et sentiebant ministerium malorum inutile et inefficax esse. Apol. Conf. Art. 7. 8, S. 158 (Müller): Sed hac de re satis clare diximus in confessione, nos improbare Donatistas et Viglevistas, qui senserunt homines peccare, accipientes sacramenta ab indignis in ecclesia.

Digitized by Google

Angriffe am häufigsten und entschiedensten gegen dieselbe, d. h. gegen die Lehre von der Wandlung gerichtet waren. Thomas von Walden weiß sowohl den Opferbegriff und die Kelchentziehung, (diese im ausdrücklichen Hinblick auf die Wiclevistae Pragenses II. p. 146), als die Wandlung zu vertheidigen. Dem Wiclif wirft er unnatürliches Auseinanderreissen des Zusammengehörigen, nämlich des Sakraments auf Erden und des Leibes Christi, vor (II, p. 36: pessime separat W. quae Christus voluit esse conjuncta, ponens sacramentum in terra et corpus nusquam secundum substantiam nisi in patris dextera); er rechtfertigt die Kirchenlehre durch die gewöhnlichen scholastisch-metaphysischen Gründe.

In demjenigen Theil, der de sacramentalibus handelt, d. h. von dem Ritus und den Kultushandlungen, die theilweise zur Modalität der katholischen Sakramente gehören, erscheint uns weniger bemerkenswerth, was der Verf. zur Rechtfertigung sämmtlicher Ordnungen und Ausschmückungen der Kirche und des Gottesdienstes gegen die Kritik Wiclif's und seiner Anhänger beibringt, als Dasjenige was er über das Gebet auseinandersetzt; denn hier geht er wieder auf prinzipielle Gedanken ein. Thomas führt mehrere Aeusserungen Wiclif's an, dahin gehend, daß das in frommem Leben und Wandel bestehende Gebet mehr werth sei als das Beten im Herzen oder mit dem Munde. Ferner constatirt er die Thatsache, daß die Lollarden das thätige Leben hochstellen und das Beten mit Herz und Mund fast gar nicht gelten lassen (vitam operosam magnificant, et omnem orationem mentis et oris ab ejus merito praescindentes vix ullam esse consentiunt, III, p. 14 f). Während nun Wiclif augenscheinlich die wirkliche Schattenseite der mittelalterlichen Frömmigkeit im Auge hat und das Krankhafte eines einseitig beschaulichen Lebens bekämpft, ersieht der Gegner seinen Vortheil, weiß die Blößen die sich Wiclif dabei gegeben hat, klug zu benützen, schickt sich zur Vertheidigung des Gebets im engeren Sinn an, und besteht darauf, daß dieses zu einem guten christlichen Leben so gut erforderlich sei als die Werke, ja daß gerade das Gebet zu guten Werken erst tüchtig mache; — lauter Wahrheiten die er gegen Wiclif im Grunde nicht zu vertreten brauchte. Ja er nimmt sogar die kühne Wendung, dem Gegner vorzuwerfen, er neige sich zum Pelagianismus, sofern er einen frommen Wandel dem Beten vorziehe, durch welches doch Gottes Gnade erst erlangt werde. In dieser günstigen Stellung gibt er sich ganz als einen Anwalt der Gnade gegenüber dem Verdienst der Werke, welches Wiclif durch seine propria justitia vitae geltend zu machen scheine und, wie der betende Pharisäer, auf sich selbst vertraue (III,

Digitized by Google

c. 3 — 8). Daß aber diese Streiche in die Luft gehen, und der mönchische Scholastiker geistreich genug für einen Augenblick das Verhältniß gerade umgekehrt hat, ist leicht zu ersehen. Er ist aber auch sonst gewandt genug, seinen Vortheil wahrzunehmen, und wirft den Wiclifiten z. B. wegen ihrer Verwerfung der Bilder in Kirchen einen falschen Spiritualismus vor: si per sola invisibilia volunt de Dei invisibilibus instrui Witclevistae, necesse est seorsum in hac carne percipere disciplinam, et per hoc alienari a sensibus: III, p. 277.

Zur Charakteristik des Werks im Ganzen bemerken wir noch Folgendes. 1. Wie schon berührt, nimmt Thomas Netter von Walden bei seinen Beweisführungen aus der Bibel regelmäßig die Auslegungen der Väter zu Hülfe; so zwar, daß die Erörterung öfters ein bloßes Aneinanderreihen von Stellen aus Kirchenvätern ist, als Augustin, Ambrosius, Hieronymus, Cassiodor, Dionysius Areopag.; auch Scholastiker wie der Lombarde und Bernhard von Clairvaux sind seine Auctoritäten. — 2. Er ist darauf bedacht, die Vorgänger und möglichen Gewährsmänner der „Ketzereien" Wiclif's aufzuzeigen, z. B. die Donatisten (I, 187), Pelagianer (III, c. 4), Manichäer, Wilhelm von St. Amour (magister ac paedagogus Wiclif's I, 485. 528); Richard v. Armagh (I, 449; II, 187), Berengar (magister tuus, in Betreff des Abendmahls, II, 34). — 3. Die Art wie Wiclif selbst behandelt wird, ist eine sehr gemischte. Einerseits verfährt Netter höchst leidenschaftlich und verketzernd mit ihm, erklärt ihn und seine Anhänger für Wölfe im Schafspelz (II, doctr. 12, I, p. 368), für Götzendiener (III, 280), Wiclif selbst für den modernus hostis sacramentorum (II, 11), und erklärt die Ketzerei Wiclif's für die Hure, mit welcher der Teufel sich verlobt habe, um durch sie als zweite Eva auszurichten, was er für sich allein nicht in Stand zu bringen vermochte, nämlich die Unvorsichtigen in einen bösen Schlaf einzuwiegen (III, 55). Auf der andern Seite kann der Gegner aber auch besonnen, gerecht und billig handeln. Schon das ist ein Beweis von Gründlichkeit und Gerechtigkeitsliebe, daß Thomas in der Regel Wiclif's Schriften sorgfältig citirt, oft ganze Stellen daraus, mitunter sehr derbe Aeußerungen gegen den Papst, wörtlich einrückt; er benutzt namentlich den Trialogus (I, 96. 210; II, 5; III, 237), Predigten (sermones), die Schriften De Sermone Domini in monte, De Christo et Antichristo, De Papa, De officio pastorali. Einmal motivirt er seine Gewohnheit wörtlich zu citiren: ne insultent contra nos, quod aliud imputemus vel aliter quam ipse scripserit, ipsa verba ejus producentur in medium cum

Digitized by Google

annotatione locorum (II, 3). Ja er macht sogar einen kritischen Unterschied zwischen Wiclif und seinen Anhängern zu Gunsten des Ersteren; er macht z. B. III, 34 auf die „ungeheure Uebertreibung gewisser Traktate" aufmerksam, „welche behaupten, daß Christen um Gott anzurufen, nach Sinn und Worten kein anderes Gebet brauchen dürfen als das Vater Unser, weil Christus dieses verfaßt und empfohlen habe, mit den Worten: so sprechet u. s. w.;" hierauf fährt er fort: hanc perversitatem in eorum magistro non legi, imo reperio eum alias orationes admittere propter varietatem orandi. — Sic forsan post dies suos (d. h. Wiclif's) rationibus catholicorum hoc dicere sunt coacti, aut principia magistri sui fundamentalia denegare, wiefern Wiclif Alles was nicht direkt aus der Bibel nachweisbar ist, verwerfen lehrt. Ebenso verfährt Thomas in Betreff der Priesterehe: „es geht die Sage, Wiclif habe die Eheloſigkeit der Geistlichen getadelt; ich bekenne jedoch, in seinen Büchern oft gefunden zu haben, daß er die Keuschheit der Geistlichen und der Eheloſen gelobt hat. Foetor tamen sordidae sectae suae, qui de gestis in conventiculis eorum foras erumpit, auctorem accusat. Unde autem nasceretur occasio eis in libris ejus, tandem reperi scriptum esse in libro De officio pastorali c. 29. ubi dicit: conjugium secundum legem Christi eis licitum, oderunt ut venenum: et seculare dominium eis a Christo prohibitum nimis aude (l. avide) complexantur," II, 211. Und noch im letzten Kapitel des Ganzen, III, p. 295, wo es sich von brennenden Lichtern beim Gottesdienste handelt, versichert er: vincunt auctoris insaniam discipuli pertinaces, dicuntque, nec in ecclesiis ardere oportere u. s. w. Auch weiß er von den Verschiedenheiten, welche zwischen einzelnen Lollarden unter sich stattfanden, einen Gebrauch zu machen, welcher an die Taktik moderner katholischer Polemiker lebhaft erinnert: „ohne Zweifel betet die wiclifitische Ketzerei, welche Bilder verwirft, in den Götzenbildern ihrer Einbildungen Dämonen an; und weil die Gebilde Verschiedener verschieden sind, so muß es nothwendig fast so viele Ketzereien bei ihnen geben als Köpfe von Dichtenden. Das zeigt auch die Erfahrung bei den Wiclifiten, wo der Eine die Priester lehrt eine Frau nehmen, der Andere, sich enthalten; der Eine die Eucharistie für Brod erklärt, der Andere dieß verneint; der Eine Bilder annimmt, der Andere sie geringschätzt," III, 280.

Es ist unverkennbar, Thomas Netter von Walden hat den Wiclif in eigentlichem Sinne studirt, und in dieser Hinsicht hat er vor seinen Vorgängern in der Polemik einen entschiedenen Vorzug. Stellen wir

Digitized by Google

ihn insbesondere mit Will. Woodford zusammen (s. II. Zeitraum), welchen Thomas wohl kennt und als devotus frater et magister Guilelmus in libro suo contra trialogum edito, II. p. 187 anführt, so fällt in die Augen: 1. Woodford hat sich lediglich an die von der londoner Synode im J. 1396 verworfenen Sätze Wiclif's materiell und formell gehalten, während Netter von Walden Wiclif's Werke in einem weiten Umfange durchforscht hat und in seinem Werk in einer systematischen Methode selbständig kritisirt. 2. Woodford's Büchlein ermangelt zwar nicht aller guten und gesunden Gedanken, ist aber im Ganzen doch von geringem Gehalt; während das Werk des Thomas von Walden, in der schweren Rüstung scholastischer Gelehrsamkeit auftretend, mitunter tüchtige Beiträge zur Kritik Wiclif's geliefert hat und nicht ohne Grund eine Fundgrube späterer Polemik geworden ist. 3. Während William von Woodford es fast ausschließlich mit Wiclif zu thun hat, die Anhänger aber nur nebenher berührt, beschäftigen den Thomas die Lollarden in bedeutendem Maaß und zwar als dem Meister gegenüber eine gewisse Selbständigkeit behauptend. Das erklärt sich hauptsächlich durch die vorgerückte Zeit, sofern seit dem Büchlein Woodford's 25 Jahre verflossen waren. Dieser Umstand, nebst dem Lebensgang Netter's, bedingt auch 4. den Unterschied, daß Thomas einen weitern europäischen Blick gewonnen hat, und namentlich die Hussiten als Wiclevistae Pragenses ins Auge fasst; während der Franziskaner Wilhelm lediglich Wiclif selbst und die Lollarden als eine blos englische Erscheinung kennt.

Eine gerechte Würdigung und Anerkennung der evangelischen Erkenntniß und Reformbestrebungen Wiclif's und der Lollarden im Großen und Ganzen finden wir freilich bei Thomas so wenig als bei Wilhelm; weshalb auch nicht daran zu denken ist, daß das große polemische Werk bei der Partei der Lollarden irgend einen Eindruck gemacht haben werde. Das hat der Verfasser selbst sich auch nicht eingebildet, wie er denn in seinem Vorworte bekennt, er habe nur den Zweck, „die erwählten Brüder zu bewahren, daß sie nicht auch an diesen Ort der Qual kommen."

[Schluß dieser Abhandlung, der fünfte Zeitraum, im zweiten Hefte nächsten Jahrgangs.]

Digitized by Google

X.

Ueber die Secte der Elkesaiten.

Von

A. Ritschl in Bonn,

ordentl. Mitglied der histor.-theol. Gesellschaft.

Die Aufschlüsse über die älteste christliche Sectengeschichte, welche die jüngst veröffentlichte Schrift des Hippolytus κατὰ πασῶν αἱρέσεων ἔλεγχος darbietet [1]), erstrecken sich auch auf das Auftreten und den Inhalt der Lehre des Elxai, sodaß wenigstens über das Materielle derselben ein Abschluß erreicht werden dürfte, obgleich die Ermittelung der persönlichen Verhältnisse des genannten Sectenstifters wohl nie zu einem allseitig befriedigenden Resultate geführt werden wird. Bisher war die Forschung über die Elkesaiten hauptsächlich auf die Berichte des Epiphanius angewiesen, welche zwar auf genauerer Erkundigung dieses Schriftstellers zu beruhen scheinen, deren Zuverlässigkeit jedoch durch mancherlei Hypothesen und Ungenauigkeiten des Berichterstatters selbst beeinträchtigt wird. Ehe er nämlich auf die Secte der Elkesäer oder Sampsäer direct sich einlässt, erzählt er ausführlich von der Wirksamkeit ihres Urhebers Elxai im Kreise der Ossener und Ebjoniten, auf Veranlassung des Berichtes über diese Secten (Haer. XIX. XXX.), und findet sich nachher (Haer. LIII.) mit den Elkesäern selbst sehr kurz ab. Daher kommt es, daß der unterscheidende Charakter der elkesäischen Lehre im Vergleich mit Ossenern und Ebjoniten nicht genügend bezeichnet, und dadurch den neueren Forschern Veranlassung zu mannigfaltigen, aber nicht ganz befriedigenden Hypothesen über das gegenseitige Verhältniß jener drei Secten gegeben worden ist. Neben dem von Epiphanius dargebotenen reichen Material über die Secte haben die offenbar secundären und abgerissenen Angaben Theodorets (haer. fabb. II. 7) fast gar keinen Werth, und die Bedeutung einiger von Eusebius aufbewahrten Sätze des Origenes über die Elkesaiten (aus einer Homilie über den 82. Psalm bei Eus. H. E. VI. 38) wurde dadurch aufgewogen, daß sie als Fragment keine klare Ansicht von dem Gegenstande gewährten. Nur

[1]) Origenis Philosophumena, ed. Emmanuel Miller. Oxon. 1851. Da die Schrift jedenfalls nicht von Origenes ist, so folge ich der von Jacobi und Duncker vorgetragenen Hypothese, indem ich kurzweg den Hippolytus als Verfasser derselben bezeichne.

Digitized by Google

insofern hatte dieses Fragment des Origenes selbständigen Werth neben Epiphanius, als es das Vorhandensein der Secte in einem Zeitpuncte bezeugt, welcher zwischen ihrem vorgeblichen Ursprunge zu Trajans Zeiten und der Zeit, in welcher Epiphanius von ihr wusste, ziemlich in der Mitte steht. Aber wenn Origenes, der es nur mit Einem Vertreter der Sectenlehre zu thun hatte, den Ursprung derselben in seiner Zeit annimmt, und Eusebius von deren sogleich erfolgter Unterdrückung spricht, so dürfte ebensowohl die letztere Angabe auf einer unrichtigen Folgerung, als jene Meinung auf unvollständiger Kunde beruhen. Wie die Sectenlehre unter den Judenchristen jenseit des todten Meeres bis nach der Zeit des Kaisers Konstantius fortdauerte (Epiph. haer. XIX. 2): so wird sie auch wohl schon vor Origenes in jener Abgeschiedenheit geherrscht haben, ehe ihre Anhänger es unternahmen mit der griechisch-redenden katholischen Kirche durch Sendboten in Berührung zu treten, zu welchen wir jenen Mann rechnen müssen, welcher, nach Redepenning's Berechnung, etwa um das Jahr 247 zu Cäsarea Widerstand bei Origenes fand (Origenes, 2. Th. S. 72). Wenn diese Vermuthung über Zeit und Ort der Abfassung jener Homilie richtig ist, so führt uns der Bericht des Hippolytus über sein Zusammentreffen mit einem (andern oder demselben?) Sendboten der Elkesaiten in Rom in eine etwas frühere Zeit; wodurch wir die Anschauung gewinnen müssen, daß die Secte etwa in dem zweiten Viertel des dritten Jahrhunderts einen Einfluß auf die allgemeine Kirche zu gewinnen versuchte, nachdem sie sich bis dahin nur in der Stille in Syrien entwickelt hatte. Hippolytus nämlich erzählt, daß zur Zeit des römischen Bischofes Kallistus (221—226) ein Mann, Namens Alkibiades aus Apamea in Syrien, in Rom die Lehre der Elkesaiten zu verbreiten versucht, daß er selbst aber durch seine Gegenwirkung einen größeren Erfolg desselben verhindert habe [2]). Wir haben demnach bei Hippolytus die genaueste Kenntniß der Grundsätze der Secte zu erwarten; und diese Erwartung wird durch die volle Uebereinstimmung seines Berichtes mit Origenes und Epiphanius bestätigt, welche um so mehr Werth hat, als alle drei Berichterstatter unabhängig von einander sind. Theodoret scheint sowohl die Homilie des Origenes nach Eusebius als auch das Werk des Hippolytus gekannt zu haben. Denn, während er, wie es scheint, Ausdrücke des Fragmentes jener benutzt, nennt er auch den Alkibiades, freilich nach der gangbaren Lesart, als Gegner der Secte (συνεκρότησε δὲ αὐτὴν [τὴν αἵρεσιν] Ἀλκιβιάδης ὁ ἀπὸ Ἀπαμείας

[2]) Lib. IX. 13: Καὶ τούτῳ δὲ ἡμεῖς ἀντιστάντες οὐκ εἰάσαμεν ἐπιπολὺ πλανηθῆναι πολλούς.

ὁρμώμενος), was aber durch die schon von Redepenning (a. a. O. S. 80) vorgeschlagene Veränderung συνεκράτησε in Uebereinstimmung mit Hippolytus gesetzt werden kann. Wir werden demnächst die Angaben über die Lehre der Secte zusammenstellen, und an deren Beurtheilung die Notizen über ihre Geschichte anknüpfen.

1) Die specielle Auctorität der Elkesaiten ist ein Buch, welches nach Origenes und Theodoret vom Himmel gefallen sein soll. Der wunderbare Ursprung desselben reducirt sich jedoch bei Epiphanius auf den Inhalt desselben, da es Elxai als (Pseudo-) Prophet geschrieben haben soll κατὰ προφητείαν ἢ ὡς κατὰ ἔνδεον σοφίαν (XIX, 1); und Hippolytus specialisirt diese Vorstellung dahin, daß der Inhalt des Buches von einem Engel geoffenbart sei (βίβλον χρηματισθεῖσαν ὑπὸ ἀγγέλου IX, 13), wenn auch nicht dem Elxai selbst, der es vielmehr ἀπὸ Σηρῶν τῆς Παρθίας empfangen habe. Hiernach ist die obige Auffassung des Origenes als eine Ungenauigkeit oder als ein Misverständniß leicht zu berichtigen. Hippolytus aber fügt seiner Angabe über die Herkunft der in dem Buche niedergelegten Offenbarung noch eine Bestimmung bei, welche für eine in Epiphanius Berichten enthaltene Seltsamkeit die willkommenste und einleuchtendste Lösung gewährt. Epiphanius erzählt an allen drei Orten, wo er von den Elkesaiten redet (XIX, 4; XXX, 17; LIII, 1): daß Elxai Christus als eine männliche Figur dargestellt habe, deren Höhe 24 σχοινία = 96 Meilen, und deren Breite 4 σχοινία = 24 Meilen betrüge; neben ihm stehe in gleicher, aber weiblicher Gestalt der heilige Geist über einer Wolke zwischen zwei Bergen. Man kann des Epiphanius Schilderung dieser beiden Figuren nicht anders verstehen, als daß damit ein Dogma der Elkesaiten gemeint sei; und doch will sich dies mit der sonst ganz anders gearteten Christologie dieser Partei nicht reimen. Nun ergiebt sich aber aus der Darstellung des Hippolytus auf das deutlichste, daß diese Phantasie gar nicht zum Dogma der Secte gehörte, sondern in die Vision, in welcher der Verfasser des Buches die Offenbarung seines Inhaltes empfangen hatte. Der ἄγγελος nämlich, welcher die Offenbarung auf visionärem Wege gab, war der Sohn Gottes in der beschriebenen Gestalt, welche, wie Epiphanius (XXX, 17) hinzusetzt, der Seher an der ihm bekannten Höhe der Berge gemessen haben will, zwischen denen beide Figuren standen. Wenn aber ferner Epiphanius (LIII, 1) den heiligen Geist als Schwester Christi bezeichnet, so scheint dies mehr eine ihm eigene Folgerung aus der besprochenen Vision als eine dogmatische Ansicht der Elkesaiten zu sein. Der Inhalt der speciellen Offenbarung in diesem Buche wird erst anzugeben

Digitized by Google

ſein, wenn wir die allgemeinen judenchriſtlichen Grundſätze, welche die Secte theilt, nachgewieſen haben werden.

2) Die Anerkennung des Einen Gottes, welche Epiphanius den Elkeſaiten bezeugt (LIII, 1), und der in ſolenner Weiſe von ihnen ὁ μέγας καὶ ὕψιστος θεός (Hipp. IX, 15) genannt wird, hat ihren concreten Inhalt in der Annahme des moſaiſchen Geſetzes. Nach der Darſtellung des Epiphanius iſt dies Merkmal der Elkeſaiten (LIII, 1: πρόσκεινται δὲ Ἰουδαίοις ἐν ἅπασι) dadurch erklärt, daß Elxai überhaupt nur einige beſondere Lehren unter Oſſenern und Ebjoniten verbreitet, alſo den gemeinſam geſetzlichen Boden jener jüdiſchen und dieſer chriſtlichen Secte feſtgehalten hätte. Wenn er alſo bezeugt, daß die Oſſener und Ebjoniten in allen Stücken, namentlich aber in der Sabbathfeier und Ausübung der Beſchneidung dem Geſetze gemäß lebten (XIX, 5; XXX, 17), ſo kann man um ſo weniger zweifeln, daß dies auch von den Elkeſaiten im Unterſchiede von Jenen gilt, als auch Hippolytus über deren Sendboten Alkibiades ſagt: οὗτος νόμου πολιτείαν προβάλλεται, — φάσκων δεῖν περιτέμνεσθαι καὶ κατὰ νόμον ζῆν τοὺς πεπιστευκότας (IX, 14). Das Judenthum der Elkeſaiten trägt in der Bezeichnung des Einen Gottes als ὕψιστος keinesweges ein Merkmal directer Vermiſchung mit heidniſchen Elementen, welche in der ſpäter auftretenten Secte der Hypſiſtarier bei gleichem Titel für Gott vollzogen zu ſein ſcheint [3]). Jedoch iſt in jener Bezeichnung eine unwillkürliche Reflexion auf das Heidenthum nicht zu verkennen, welche zu der wahrſcheinlichen Heimath der Secte ſehr gut paſſt. Indem nämlich jener Titel den Gegenſatz gegen das Heidenthum ausdrücken ſoll, läſſt er doch eine relative Anerkennung des Heidenthums gelten, welche bei den Elkeſaiten einer Entwickelung jüdiſcher Satzungen in der Richtung nach der Naturreligion hin unwillkürlich entſpricht. Auch eine ſolche Form der in Syrien heimiſchen Religionsmiſcherei iſt bei Juden nur möglich, wenn ihr Bewuſſtſein von dem ſpecifiſchen Unterſchiede ihrer Religion zu dem Ausdrucke eines nur quantitativen Vorzuges derſelben vor dem Heidenthum abgeſchwächt war. Allerdings iſt nun zu erwarten, daß die moſaiſche Geſetzlichkeit der Elkeſaiten keineswegs ſo vollkommen geweſen ſein wird, als die bisher angeführten Zeugniſſe es ausſprechen; und wir finden wirklich zugleich von Epiphanius bezeugt, daß Elxai nicht nach dem Geſetze gelebt habe (XIX, 1: Ἐ. ἀπὸ Ἰουδαίων ὁρμώμενος καὶ τὰ Ἰουδαίων φρονῶν, κατὰ νόμον δὲ μὴ πολιτευόμενος).

Unter den Abweichungen vom Geſetze, welche der Berichterſtatter

[3]) Vgl. Gieſeler K. Geſch. I, 2, S. 16.

Digitized by Google

meint, ist nun aber vor allen übrigen seine Verwerfung der Opfer in Betracht zu ziehen. Hierüber heisst es XIX, 3: ἀναθεματίζει μὲν θυσίας καὶ ἱερουργίας, ὡς ἀλλοτρίας οὔσας θεῷ, καὶ μήτε ὅλως θεῷ ἐκ τῶν πατέρων καὶ τοῦ νόμου ποτὲ προσενεχθείσας· καὶ λέγει ἐκεῖ δεῖν εὔχεσθαι εἰς Ἱερουσαλήμ, ὅπου ἦν τὸ θυσιαστήριον, καὶ αἱ θυσίαι, ἀρνούμενος τὴν παρὰ τοῖς Ἰουδαίοις σαρκοφαγίαν, καὶ τὰ ἄλλα καὶ τὸ θυσιαστήριον. Um die Bedeutung dieses Punctes zu ermessen, empfiehlt sich die Vergleichung mit der Sitte der Essener und mit der Lehre der judenchristlichen Clementinen um so mehr, als ja Epiphanius den Elxai mit den Parteien der Ossener und Ebjoniten in Verbindung setzt. Von den Essenern erzählt Josephus (Antiqq. XVIII, 1, 5): daß sie zwar Weihgeschenke an den Tempel zu Jerusalem schickten, an den Opfern in demselben aber nicht Theil nähmen wegen des Vorzuges ihrer besonderen heiligen Handlungen (διαφορότητι ἁγνειῶν), und daß sie deßhalb von der Tempelgemeinschaft auch officiell ausgeschlossen worden seien. Der Sinn dieser Enthaltung erhält eine gewisse Schwierigkeit durch den Zusatz, daß die Essener bei sich selbst die Opfer bringen (ἐφ' αὑτῶν τὰς θυσίας ἐπιτελοῦσι), wenn nicht auszumitteln wäre, worin diese Opfer bestanden hätten. Oberflächlich angesehen, würde aus dem Vergleiche der Angabe des Epiphanius über Elxai mit dieser Aussage des Josephus über die Essener folgen, daß Elxai den beschränkten Gegensatz der Essener gegen das gesetzliche Opferinstitut zu einem fundamentalen erweitert habe. Jedoch würde sich dieses Resultat einigermaßen verändern, wenn wir die Schilderung des Josephus von den heiligen Mahlen der Essener mit dem von ihnen ausgeübten Opferdienste in Verbindung setzen dürfen. Es ist ja bekannt, daß schon vor der Zerstörung des Tempels durch Titus die Juden ausserhalb Jerusalems das Gebet als Surrogat des Opferdienstes, als das geistige Opfer auszuüben pflegten, welches seit jener Krisis als der alleinige Ersatz für das zerstörte Opferwesen von den Juden fortgesetzt wird, und auch nach dem Vorgange der Apostel von der christlichen Kirche als die aus der symbolischen Hülle entwickelte Wahrheit der schuldigen Darbringung an Gott angesehen wird. Ebenso bekannt ist, daß die alte Kirche durch das Dankgebet über den Speisen, welche man für sich oder in Gemeinschaft genoß, diese in Parallele und Gegensatz mit den aufgehobenen jüdischen Opfern stellte. Wenn nun jene Idee des Gebetes als Opfers ein auf prophetischen Aussagen im A. T. ruhender gemeinsamer Besitz der Juden und der Christen ist, so glaube ich keine zu kühne Vermuthung zu hegen, daß auch jene Umbiegung der Gebetsopfer-Idee zum Speisegenuß hier nicht

Digitized by Google

blos chriſtliches Eigenthum ſein, ſondern auch auf jüdiſchem Gebiete angetroffen werden möchte. Die Beſtätigung dafür finde ich in der Schilderung, welche Joſephus (bell. jud. II, 8, 5) von dem gemeinſamen Mahle der Eſſener entwirft. Nachdem von der Waſchung der Eſſener berichtet iſt, heiſſt es: αὐτοί τε καθαροὶ καθάπερ εἰς ἅγιόν τι τέμενος παραγίνονται τὸ δειπνητήριον. — προκατεύχεται δὲ ὁ ἱερεὺς τῆς τροφῆς, καὶ γεύσασθαί τινα πρὸ τῆς εὐχῆς ἀθέμιτον· ἀριστοποιησάμενος ἐπεύχεται πάλιν· ἀρχόμενοί τε καὶ παυόμενοι γεραίρουσι τὸν θεὸν ὡς χορηγὸν τῆς τροφῆς. Wenn nun die den Eſſenern ſpeciell zugeſchriebenen Opfer nur in dieſen Gebetshandlungen bei den gemeinſamen Mahlen beſtanden zu haben ſcheinen, da auch ein eigentliches Darbringen von Opfern auſſerhalb des Tempels unerhört wäre: ſo ſcheint der dem Elxai zugeſchriebene Gegenſatz gegen das Opferweſen in Jeruſalem in demſelben Umfange ſchon bei den Eſſenern geherrſcht zu haben; und umſoweniger ſcheint Elxai eine neue Praxis unter denſelben begründet zu haben, als das Gebet, mit der Richtung nach Jeruſalem, das er anſtatt der Opfer eingeführt haben ſoll, in der Sitte der Juden und alſo auch der Eſſener von jeher feſtgeſtanden haben wird. — Jedoch enthält die dem Elxai zugeſchriebene Anſicht von den Opfern noch eine Beſtimmung, welche aus den uns zugekommenen Ueberlieferungen über die Eſſener nicht erklärt werden kann. Dies iſt die Ausſage des Elxai, daß die Opfer überhaupt nicht in der Sitte der Patriarchen und im Geſetze begründet geweſen ſeien. Daß dieſe geſchichtliche Reflexion das Verhalten der Eſſener geleitet habe, läſſt ſich bei der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Berichte freilich ebenſowenig leugnen wie behaupten, und es muß unentſchieden bleiben, ob nicht Elxai wirklich in dieſer Hinſicht einen neuen Gedanken unter den Eſſenern eingeführt hat. Die gleiche Anſicht findet ſich aber in den clementiniſchen Recognitionen und Homilien. Nach deren Lehre gehört das Opferinſtitut nicht zu dem Geſetz, welches Adam, dann Moſes und endlich Chriſtus übereinſtimmend verkündigt haben; ſondern es iſt nach der ältern Verſion (Recogn. I, 36) eine interimiſtiſche Verordnung des Moſes zur Bändigung des götzendieneriſchen Hanges des Volkes, nach der ſpätern Verſion (Hom. III, 45. 52) eine Verfälſchung des Geſetzes durch den Teufel, durch deren Beſeitigung Chriſtus das Geſetz gereinigt und nicht in deſſen Umkreis eingegriffen habe *). Wenn wir alſo dem Berichte des Epiphanius Glauben ſchenken dürfen, ſo wären dieſe pſeudoclementiniſchen Theorieen

*) Vgl. meine Schrift über die Entſtehung der altkathol. Kirche S. 205. 230.

im Keime zuerſt von Elxai begründet worden, der ja nicht nur bei den Oſſenern, ſondern auch unter der den Clementinen entſprechenden Partei der Ebjoniten gewirkt haben ſoll. Indeſſen werden wir die Entſcheidung über den geſchichtlichen Werth dieſer Angaben erſt fällen können, wenn wir den ganzen Umfang der dem Elxai beigelegten Lehren überſehen. Denn ob die Uebereinſtimmung der clementiniſchen Lehre mit jenem ihm zugeſchriebenen Gedanken wirklich ſeine grundlegende Wirkſamkeit unter den Ebjoniten beweiſt, kann nicht mit Sicherheit feſtgehalten werden, indem ſeine ganz gleichmäßig bezeugte Wirkſamkeit unter den Oſſenern dadurch verdächtig wird, daß er ſich als einen Chriſten ausweiſt, während Epiphanius nichts von einer Chriſtianiſirung der Oſſener durch ihn weiß.

3) Das Verhältniß zur Schrift, in welches ſich Elxai und ſeine Partei geſetzt haben, ſtimmt wiederum mit der Lehre der Clementinen überein, und dient ſowohl zum Beweiſe des chriſtlichen Charakters des Elxai, als auch zur Beſtätigung der vorgetragenen Lehre vom moſaiſchen Opfer. Das Erſtere ergiebt ſich aus der Darſtellung des Origenes: ἀθετεῖ τινὰ ἀπὸ πάσης γραφῆς· κέχρηται ῥητοῖς πάλιν ἀπὸ πάσης παλαιᾶς τε καὶ εὐαγγελικῆς· τὸν ἀπόστολον τέλειον ἀθετεῖ. Die Anerkennung evangeliſcher Schrift iſt unleugbares Merkmal der Chriſtlichkeit der Secte, die Verwerfung der pauliniſchen Briefe daneben iſt aber ein Hinweis auf deren judenchriſtlichen Parteiſtandpunct, der nach dem Bisherigen verſtändlich iſt. Hingegen die nur partielle Anerkennung des alten Teſtamentes iſt aus den Worten des Origenes nicht zu völlig klarer Anſchauung zu bringen; die Angabe erfährt aber eine genügende Ergänzung durch den Bericht des Epiphanius. Dieſer ſagt von den Oſſenern, die er nur nach Maßgabe der Einwirkung des Elxai beſchreibt: ἀπαγορεύειν τὰς βίβλους ὁμοίως τοῖς Ναζαραίοις (XIX, 5). Unter dieſen Naſaräern verſteht Epiphanius eine rein jüdiſche Secte, was auch die Oſſener ſein ſollen, und unterſcheidet ſie ausdrücklich von den ſpäteren Nazoräern, der chriſtlichen Secte. Daß es eine jüdiſche Secte jenes Namens gegeben habe, iſt ſonſt nirgends bezeugt, und die ihr von Epiphanius (Haer. XVIII.) beigelegten Grundſätze machen die Exiſtenz derſelben noch mehr bedenklich. Vielmehr, da Epiphanius (XIX, 5) von einer Wirkſamkeit des Elxai nicht blos unter den Oſſenern und den Ebjoniten, ſondern auch bei den Naſaräern und den Nazoräern ſpricht, ſo kann der Unterſchied des Jüdiſchen und des Chriſtlichen bei je zwei dieſer Secten gar nicht beſtanden haben, ſondern Epiphanius hat einen ziemlich ſtarken Irrthum hierbei begangen. Obgleich nämlich der

Digitized by Google

rein jüdiſche Charakter der oſſeniſchen Secte durch andere Berichte feſt genug ſteht und Epiphanius ſelbſt (haer. X) ſie als jüdiſche Secte kennt, ſo beſchreibt er ſie doch unter dem Namen Oſſener in einer ſolchen Verfaſſung, welche ſie erſt als (durch Elxai?) Chriſtianiſirte erreichen konnten, und kann ihren Unterſchied von den chriſtlichen Ebjoniten nur dadurch ſich vorſpiegeln, daß er Manches von der Lehre des Elxai, nach der er ja die Oſſener beurtheilt, verſchweigt, und ganz ohne Grund daran zweifelt, daß Elxai mit dem von ihm verkündeten Chriſtus Jeſum meine (XIX, 3). Wie er alſo ganz mit Unrecht die ihm bekannten Ebjoniten in eine chriſtliche und eine jüdiſche Secte (die Oſſener) zerlegt, ſo iſt auch ſein Unterſchied zwiſchen jüdiſchen Naſaräern und chriſtlichen Nazoräern ein reines Mißverſtändniß, und was er von jenen erzählt, iſt auf dieſe zu beziehen; wobei es ſich dann wieder ergiebt, daß die Grenze zwiſchen den beiden judenchriſtlichen Secten der Ebjoniten und Nazaräer ſchwer feſtzuſtellen iſt. Er erzählt alſo von den (nicht chriſtlich ſein ſollenden) Naſaräern, mit welchen die elkeſaitiſchen Oſſener in dieſem Puncte übereinſtimmen ſollten (XVIII, 1): πατέρας μὲν ἐδέχετο (ἡ αἵρεσις αὕτη) τοὺς ἐν τῇ πεντατεύχῳ ἀπὸ τοῦ Ἀδὰμ μέχρι Μωϋσέως· — αὐτὴν δὲ οὐ παρεδέχετο τὴν πεντάτευχον. ἀλλὰ ὁμολόγει μὲν τὸν Μωϋσέα, καὶ, ὅτε ἐδέξατο νομοθεσίαν, ἐπίστευεν· οὐ ταύτην δὲ φησὶν, ἀλλ' ἑτέραν. ὅθεν τὰ μὲν πάντα φυλάττουσιν τὰ Ἰουδαίων, θυσίαν δὲ οὐκ ἔθυον. — ἔφασκον γὰρ πεπλάσθαι ταῦτα τὰ βιβλία, καὶ μηδὲν τούτων ὑπὸ τῶν πατέρων γεγενῆσθαι. Dieſe Kritik des Pentateuches, welche davon ausgeht, daß derſelbe die urſprüngliche Geſetzgebung des Moſes nicht mehr enthalte, und ſpeciell das Opferinſtitut davon ausnimmt, und welche dahin ausmündet, daß der Pentateuch nicht von Moſes geſchrieben, ſondern nach ihm gemacht ſei, gewährt den ſichern Maßſtab für die von Origenes bezeugte Verwerfung mancher Theile des A. T. durch die Elkeſaiten, und findet ihre Erläuterung wieder an der parallelen Lehre der clementiniſchen Homilieen (III, 40 — 52). Daß die Elkeſaiten auch die altteſtamentliche Prophetie verworfen haben, iſt aus den vorliegenden Quellen nicht zu erweiſen, und wird unentſchieden bleiben müſſen, da die Recognitionen und Homilieen, zu denen die elkeſaitiſche Lehre in gleich nahem Verhältniſſe ſteht, hierin von einander abweichen.

4) Indem die Elkeſaiten den Sohn Gottes, Chriſtus unter dem Titel ὁ μέγας βασιλεύς anerkennen (Hipp. IX, 15. Epiph. XIX, 3), ſo kann es nach dem bisher Entwickelten uns gar nicht zweifelhaft ſein, daß ſie damit Jeſus von Nazareth meinen; obgleich Epiphanius, der in

Digitized by Google

die nicht kirchlich gewordenen Formen der Christologie und in die Mischung des Christlichen, Jüdischen und Heidnischen in der Lehre der Elkesaiten sich nicht zu finden weiß (LIII, 1), und der durch die Gestalt des Christus in der Vision sich irre führen lässt, Zweifel dagegen hegt (XIX, 3). In der theoretischen Ansicht von der Person Jesu Christi stimmen die Elkesaiten wieder mit den beiden pseudoclementinischen Schriften überein, und auch die Abweichungen zwischen beiden sind für die Ansicht der Elkesaiten bezeugt. Des Epiphanius Aussage von den Sampsäern (oder Elkesaiten), Χριστὸν — κτίσμα ἡγούμενοι καὶ ἀεί ποτε φαινόμενον· καὶ πρῶτον μὲν πεπλάσθαι αὐτὸν τὸ σῶμα τοῦ Ἀδάμ καὶ πάλιν ἐνδύεσθαι, ὅτε βούλεται (LIII, 1), ist allerdings ziemlich unverständlich; aber nur darum, weil er diese Christologie vorher ausführlicher als die eines Theiles der Ebjoniten erörtert hat, indem er die Vermuthung ausspricht, daß sie dieselbe von Elxai empfangen hätten. In diesem Zusammenhange (XXX, 3) lautet sie: τινὲς ἐξ αὐτῶν καὶ Ἀδὰμ τὸν Χριστὸν λέγουσι, τὸν πρῶτον πλασθέντα τε καὶ ἐμφυσηθέντα ἀπὸ τῆς τοῦ θεοῦ ἐπιπνοίας. — ἔρχεσθαι δὲ ἐνταῦθα, ὅτε βούλεται, ὡς καὶ ἐν τῷ Ἀδὰμ ἦλθε, καὶ τοῖς πατριάρχαις ἐφαίνετο ἐνδυόμενος τὸ σῶμα. πρὸς Ἀβραάμ τε ἐλθὼν καὶ Ἰσαὰκ καὶ Ἰακώβ, ὁ αὐτὸς ἐπ' ἐσχάτων τῶν ἡμερῶν ἦλθε καὶ αὐτὸ τὸ σῶμα τοῦ Ἀδὰμ ἐνεδύσατο. Diese Vorstellung, daß Christus mit Adam dem Urmenschen und wahren Propheten identisch, und als Träger der Offenbarung auch den Patriarchen erschienen sei, ist Lehre der clementinischen Recognitionen. Hiervon unterscheidet sich die Lehre der Homilieen durch die kleine Abweichung, daß anstatt der Erscheinungen des Adam-Christus, welche die Patriarchen erfahren, wiederholte Incarnationen desselben in den Personen mehrerer der Väter behauptet werden[5]). Diese Lehrform berichtet von den Elkesaiten Hippolytus (IX, 14): τὸν Χριστὸν λέγει ἄνθρωπον κοινῶς πᾶσι γεγονέναι· τοῦτον δὲ οὐ νῦν πρώτως ἐκ παρθένου γεγενῆσθαι, ἀλλὰ καὶ πρότερον καὶ αὖθις πολλάκις γεννηθέντα καὶ γεννώμενον πεφηνέναι καὶ φύεσθαι ἀλλάσσοντα γενέσεις καὶ μετενσωματούμενον. Inwiefern in diesen Sätzen die Wiederholung der Incarnation des Adam-Christus auch nach seiner Geburt von der Jungfrau angedeutet ist, dürfte wohl ein Mißverständniß des Berichterstatters anzunehmen sein, da für diese Idee alle Parallelen mangeln[6]). Uebrigens aber beweist diese Stelle nochmals,

[5]) Vgl. meine Schrift über die Entstehung der altkath. K. S. 200 f. 222 f.

[6]) Man könnte auf den Gedanken kommen, daß durch diese Wendung Elxai selbst als eine neue Incarnation des Urmenschen dargestellt werden

Digitized by Google

daß die Elkeſaiten mit ihrem Chriſtus den von der Jungfrau geborenen Jeſus meinen. Die einzige Abweichung der elkeſaitiſchen Chriſtologie von der pſeudoclementiniſchen dürfte darin beſtehen, daß jene den prophetiſchen Charakter Chriſti, der die Darſtellung der Clementinen beherrſcht, ignorirt, und anſtatt deſſen das königliche Amt deſſelben ausdrücklich hervorhebt.

Bis hieher herrſcht alſo faſt völlige Uebereinſtimmung zwiſchen dem clementiniſchen und dem elkeſaitiſchen Lehrbegriffe; und wenn dieſelbe ſich noch weiter erſtreckt, ſo würde darin kein geringer Beweis für die Anſicht des Epiphanius liegen, daß die eſſeniſch-ſpeculative Form des Judenchriſtenthumes, welche aus den beiden pſeudoclementiniſchen Schriften bekannt iſt, auf die Wirkſamkeit jenes Mannes unter Eſſenern und gewöhnlichen Judenchriſten zurückzuführen ſei. Allein die Uebereinſtimmung betrifft nur die Lehren vom Geſetz, vom Opfer und von Chriſti Perſon; an dem zunächſt zu betrachtenden Puncte werden wir eine wichtige Abweichung der Lehre des Elxai von der clementiniſchen kennen lernen, welche ein anderes Urtheil über das Verhältniß des Elxai zu der Partei der eſſeniſchen Judenchriſten begründet. Zu der Ermittelung dieſes Punctes ſind wir gerade durch den Bericht des Hippolytus befähigt, während die bisher allein bekannten Quellen denſelben im Dunkeln lieſſen.

5) Origenes giebt als Merkmal der Secte an, daß ſie auf Grund ihres wunderbaren Buches eine neue Sündenvergebung verhieſſe: καὶ τὸν ἀκηκοότα ἐκείνης (τῆς βίβλου) καὶ πιστεύοντα ἄφεσιν λήψεσθαι τῶν ἁμαρτημάτων, ἄλλην ἄφεσιν παρ' ἣν Χριστὸς Ἰησοῦς ἀφῆκεν. Weil nun dieſer Punkt ſpeciell mit der beſonderen Autorität der Secte in Verbindung geſetzt wird, ſo iſt wohl klar, daß er das ſpecifiſche Merkmal derſelben enthält; aber worin daſſelbe eigentlich beſtanden habe, das war aus dieſen wenigen Worten nicht zu enträthſeln, zumal da Epiphanius hiefür gar keine Unterſtützung bot. Hippolytus nun erwähnt in ſeinem Berichte gleich zuerſt dieſelbe Sache: λέγει τοῦτον (τὸν ἄγγελον χρηματίσαντα) εὐαγγελίσασθαι τοῖς ἀνθρώποις καινὴν ἄφεσιν ἁμαρτιῶν (IX, 13); erläutert ſie dann aber in der genügendſten Weiſe, ſo daß er namentlich den durch dieſe Aeuſſerungen erregten Schein beſeitigt, als ob dieſe verheiſſene neue Sündenvergebung wie-

ſollte, welcher die durch den Namen חַיִל כָּסֵא ausgedrückte „verborgene Kraft" wäre. Jedoch berechtigt gerade die Darſtellung des Hippolytus, daß Elxai das Wunderbuch von den Seren erhalten habe, alſo nur eine untergeordnete Stellung zu der darin enthaltenen Offenbarung einnehme, nicht ſehr entſchieden zu dieſer Vermuthung.

Digitized by Google

der den Boden des Christenthumes verliesse. Der Berichterstatter fährt fort: βάπτισμα ὁρίζει, φάσκων τοὺς ἐν πάσῃ ἀσελγείᾳ καὶ μιασμῷ καὶ ἀνομήμασιν ἐμφυρέντας, εἰ καὶ πιστὸς εἴη, ἐπιστρέψαντας καὶ τῆς βίβλου κατακούσαντας καὶ πιστεύσαντας βαπτίσματι λαμβάνειν ἄφεσιν ἁμαρτιῶν. Hieraus ergiebt sich, daß die neue Offenbarung, welche in dem Buche enthalten ist, auf Wiederholung der sündenvergebenden Taufe abzielt, die auch bei Gläubigen d. h. getauften Christen anzuwenden wäre, wenn sie nach der Taufe in grobe Sünden verfielen. Es fragt sich nun aber, welcher Art diese wiederholbare Taufe sei, ob dieselbe sich wirklich formell auf dem christlichen Boden hält? da diese Einrichtung sehr stark an Dasjenige erinnert, was Epiphanius (Haer. XVII.) von den Hemerobaptisten erzählt, daß dieselben durch tägliche Wasserbäder sich von ihren Sünden reinigen. Diese Frage wird durch folgende Worte des Alkibiades bei Hippolytus (IX, 15) entschieden: εἴ τις — ἐμοίχευσεν ἢ ἐπόρνευσεν καὶ θέλει ἄφεσιν λαβεῖν τῶν ἁμαρτιῶν, ἀφ' ἧς ἂν ἀκούσῃ τῆς βίβλου ταύτης, βαπτισάσθω ἐκ δευτέρου ἐν ὀνόματι τοῦ μεγάλου καὶ ὑψίστου θεοῦ, καὶ ἐν ὀνόματι υἱοῦ αὐτοῦ μεγάλου βασιλέως. — πάλιν λέγω, ὦ μοιχοὶ καὶ μοιχαλίδες καὶ ψευδοπροφῆται, ἐὰν θέλητε ἐπιστρέψαι, ἵνα ἀφεθῆσονται ὑμῖν αἱ ἁμαρτίαι, καὶ ὑμῖν εἰρήνη καὶ μέρος ἢ μετὰ τῶν δικαίων, ἀφ' οὗ ἂν ἀκούσητε τῆς βίβλου ταύτης, καὶ βαπτισθῆτε ἐκ δευτέρου σὺν τοῖς ἐνδύμασιν (λύμασιν?). Hiernach ist die wiederholte Taufe formell wirklich als christliche gemeint, da sie auf den Namen des Vaters und Sohnes geschehen soll; und ein fernerer Unterschied dieser Praxis von der der Hemerobaptisten besteht darin, daß es sich bei Diesen um die Abwaschung aller Sünden, bei den Elkesaiten um die Vergebung nur der schweren Todsünden handelt, welche, wie die angeführten sexuellen Vergehen und die Häresie, von der christlichen Gemeinschaft trennten, über deren mögliche Aufhebung durch kirchliche Sündenvergebung eben zu der Zeit tief eingreifender Streit herrschte, in welchem wir die Sendboten der elkesaitischen Lehre in Rom und Cäsarea auftreten sehen. In der Behauptung der Wiederholbarkeit der christlichen Taufe zu diesem Zwecke entfernt sich die elkesaitische Lehre von der Lehre der Clementinen und ihrer Partei auf das deutlichste, und dieselbe läßt die Elkesaiten als eine Fraction der essäischen Judenchristen erscheinen, zu deren Grundlehren sie diesen speciellen Disciplinargrundsatz hinzugefügt haben. Wenn nun wirklich ein Mann Namens Elxai der Vertreter dieser Richtung gewesen ist, so ergiebt sich hieraus, daß Derselbe nicht, wie Epiphanius es meint, der Gründer des essäischen Judenchristenthums überhaupt ge-

Digitized by Google

weſen ſein kann. Man wird alſo auch nicht die Parteinamen Elkeſaiten und Ebjoniten für gleichgeltend, und die Clementinen als Document des Elkeſaismus anſehen dürfen, wozu Herr Dr. Gieſeler [7]) freilich durch den bisherigen Beſtand unſerer Quellenkunde geführt werden muſſte; ſondern man wird in den Elkeſaiten eine durch einen beſondern vorgeblich offenbarten Disciplinargrundſatz geleitete Partei unter den Ebjoniten erkennen.

6) Das chriſtliche Gepräge dieſer elkeſaitiſchen Taufe iſt aber wirklich nur formell. Denn Dieſelbe wird, erſtens, von der Secte auch als körperliches Heilmittel in ganz theurgiſcher Weiſe angewendet. Hippolytus berichtet, daß Alkibiades gegen den Biß eines tollen Hundes eine Untertauchung ἐν ὀνόματι τοῦ μεγάλου καὶ ὑψίστου Θεοῦ empfohlen habe, welche mit einer eidlichen Entſagung von allen Arten der Sünde zu begleiten ſei (§. 15.). In derſelben Weiſe wäre die Untertauchung an Schwindſüchtigen und Dämoniſchen zu vollziehen, und zwar vierzigmal in ſieben Tagen (§. 16.). Aehnliches bezeugt Epiphanius von den (unter dem Einfluſſe des Elxai) ſtehenden Ebjoniten: ὅταν τις ἢ νόσῳ περιπέσοι ἢ ὑπὸ ἑρπετοῦ δηχθείη, κάτεισιν εἰς τὰ ὕδατα (XXX, 17.). Hierauf bezieht ſich auch wohl, was er von den Sampſäern oder Elkeſaiten ſagt: τετίμηται τὸ ὕδωρ καὶ τοῦτο ὡς θεὸν ἡγοῦνται σχεδὸν, φάσκοντες εἶναι τὴν ζωὴν ἐκ τούτου (LIII, 1.). In dieſer Beſtimmung der Taufe iſt die Sitte der Luſtrationen, welche bei den Eſſäern und Ebjoniten herrſcht, weit überſchritten. Bei den Eſſäern dienen die täglichen Luſtrationen, an welchen allein theilzunehmen, das Kennzeichen der unterſten Claſſe ihres Ordens iſt, als Vorbereitung zu dem täglichen Mahle, welches als Opferhandlung gilt, weil ja nach dem Geſetze nur ein durch Waſchung geheiligter Menſch Opfer darbringen darf (Joseph. bell. jud. II, 8, 5. 7). In demſelben Sinne iſt es zu verſtehen, daß nach den pſeudoclementiniſchen Schriften Petrus, ehe er die Speiſe mit Dankſagung gegen Gott genießt, gewöhnlich ein Bad nimmt [8]). Aber dieſe Waſchungen feierlicherer Art ſind ebenſowenig, als die gewöhnlichen Reinigungsgebräuche bei Eſſäern und Ebjoniten (Jos. II, 8, 9. Recogn. VI, 14. Hom. VII, 4. 8), mit Sündenbekenntniſſen verbunden, und wiefern ſie auf chriſtlichem Boden ſich finden, der eigentlichen Taufe nicht coordinirt. Man wird jedoch nicht umhin können, in jenen elkeſaitiſchen Anweiſungen eine freilich ſehr ſtark nach der Naturreligion hinneigende Entwickelung eſſäiſcher Sitte und chriſtlicher Vor-

[7]) Kirchengeſch. I, 1, S. 134. 279.

[8]) Vgl. Hilgenfeld, die clement. Recogn. u. Homil. S. 152.

Digitized by Google

ſtellung zu erkennen. Zunächſt ſcheint ſchon das Intereſſe an Heilung von Krankheiten eſſäiſchen Urſprungs zu ſein, da die Beſchäftigung damit von den paläſtiniſchen Eſſäern Joſephus (II, 8, 6), von den ägyptiſchen Therapeuten Philo (de vita contemplativa init.) bezeugt, und, wie es ſcheint, beide Namen von dieſer Thätigkeit abzuleiten ſind (Ἐσσαῖος von אָסָא heilen). Es iſt nun aber wohl anzunehmen, daß dieſe Heilthätigkeit nicht ohne ein religiöſes Element geweſen; was durch Philo ſogar beſtätigt wird, indem er es als Vorzug der Therapeuten vor anderen Aerzten rühmt, daß ſie auch der Heilung der Seele von ihren Gebrechen ſich annehmen. Wiefern nun die Luſtrationen das hervorſtechendſte Cultus-Element der Eſſäer waren, iſt es kein weiter Schritt, die entſündigende Kraft derſelben auch als Heilkraft für den Körper zu denken; zumal da durch das Chriſtenthum die ohnehin verbreitete Vorſtellung der Bewirkung der Krankheit durch die Sünde vielfache Beſtätigung erfahren hatte. So glaube ich es erklären zu müſſen, daß die Elkeſaiten die Untertauchungen zum Zwecke der Heilung der chriſtlichen Taufe faſt ganz coordinirten. Hierin ſcheint nun übrigens gerade das Gegentheil von einem Triebe zur Naturreligion, von dem wir vorher ſprachen, ſich darzuſtellen; vielmehr ſcheint, wenn leibliche Heilung von einer Taufe auf den Namen Gottes in Begleitung eines Sündenbekenntniſſes erwartet wird, eine rein ethiſche Behandlung phyſiſcher Vorgänge ſtattzufinden. Auf dieſen Schein darf man nur aber nicht zu viel geben. Auſſer der oben angeführten Angabe des Epiphanius, daß die Elkeſaiten das Waſſer als das eigentliche Element des Lebens anſähen, iſt folgende Aeuſſerung zu beachten, welche Epiphanius aus dem Munde des Elxai berichtet: τέκνα, μὴ πορεύεσθε πρὸς τὸ εἶδος τοῦ πυρός, ὅτι πλανᾶσθε· πλάνη γάρ ἐστι τὸ τοιοῦτον. ὁρᾷς γὰρ αὐτὸ ἐγγυτάτω καί ἐστιν ἀπὸ πόῤῥωθεν. μὴ πορεύεσθε πρὸς τὸ εἶδος αὐτοῦ, πορεύεσθε δὲ μᾶλλον ἐπὶ τὴν φωνὴν τοῦ ὕδατος (XIX, 3). Dieſen Ausſpruch kann ich nicht anders verſtehen denn als einen ſolchen Gegenſatz gegen die perſiſche Symboliſirung Gottes durch das Feuer, in welchem das widerſprechende Element des Waſſers in die nächſte Angemeſſenheit zum Weſen Gottes gezogen, und in ihm ſchöpferiſche Kraft anerkannt wird. Eine ſolche Reflexion auf den Parſismus anzunehmen, kann keine Schwierigkeit haben, da ja das Buch des Elxai, aus dem jene Sätze mittelbar oder unmittelbar entlehnt ſind, aus Parthien herſtammen ſoll; und die Verehrung des Feuers bei der jüdiſchen Secte der Hypſiſtarier, in der man doch wohl ein parſiſches Element erkennen muß, beweiſt, daß eine, ſei es anziehende oder abſtoßende, Berührung zwiſchen

Digitized by Google

Parsismus und Judenchristenthum möglich war. Hier in unserem Falle scheint nun der Gegensatz gegen Eine Form der Naturreligion dahin geführt zu haben, daß ein sonst ethisch gebundenes Symbol in einer der Naturreligion entsprechenden Consequenz ausgeprägt ist; und dann müssen freilich die liturgische Seite der Untertauchung und das Sündenbekenntniß nur als theurgische Formeln erscheinen. Wenn nun dies der Charakter der elkesaitischen Heiltaufe ist, so erstreckt sich derselbe ebenfalls auf die sündenvergebende Taufe, wenn auch zwischen beiden der Unterschied zu bemerken ist, daß jene auf den Namen Gottes allein, diese aber zugleich auf den Namen des Sohnes Gottes vollzogen wird. Denn dieser Unterschied wird durch eine beiden Handlungen gemeinsame Zuthat aufgewogen, in welcher wir das zweite Merkmal naturalistisch-theurgischer Verfälschung der christlichen Taufe bei den Elkesaiten erkennen müssen.

7) Beide Arten der Taufe sollen nämlich begleitet sein durch die Anrufung von sieben Zeugen, unter denen die vier Naturelemente hervorragen. Die kurze Angabe Theodoret's, κέχρηνται βαπτίσμασιν ἐπὶ τῇ τῶν στοιχείων ὁμολογίᾳ, welche aus Hippolytus X, 29 entlehnt ist, wird durch Hippolytus und Epiphanius ergänzt und bestätigt. Nach Epiphanius werden bei der Heiltaufe die sieben Zeugen angerufen in der Formel: βοηθητέ μοι καὶ ἀπαλλάξατε ἀπ' ἐμοῦ τὸ ἄλγημα (XXX, 17). Genauer scheint die Angabe der Formel bei Hippolytus zu sein: τούτους τοὺς ἑπτὰ μάρτυρας μαρτύρομαι, ὅτι οὐκέτι ἁμαρτήσω, welche bei beiden Arten der Taufe angewendet wird. Die sieben Zeugen selbst hat Epiphanius dreimal aufgezählt (XIX, 1. zweimal; XXX, 17); jedoch weichen alle drei Angaben von einander ab, und man würde schwerlich ausmachen können, welches die richtige Reihe der sieben Zeugen ist, wenn nicht die zweimalige Aufzählung des Hippolytus (IX, 15) die zweite Angabe des Epiphanius (XIX, 1) als die richtige bestätigte. Wir stellen die drei Angaben neben einander:

Ep. XXX, 17.	XIX, 1. a.	XIX, 1. b. Hipp. IX, 15.
οὐρανός	ἄλας	οὐρανός
γῆ	ὕδωρ	ὕδωρ
ἅλας	γῆ	πνεύματα ἅγια
ὕδωρ	ἄρτος	ἄγγελοι τῆς προσευχῆς
ἄνεμοι	οὐρανός	ἔλαιον
ἄγγελοι τῆς δικαιοσύνης	αἰθήρ	ἅλας
ἄρτος	ἄνεμος	γῆ
ἔλαιον		

Digitized by Google

In der dritten authentischen Aufzählung wird man die beiden Classen von Engeln als Repräsentanten der Luft denken müssen, sodaß die vier Elemente in fünf Zeugen vertreten sind; dazu kommen noch Oel und Salz, während das von Epiphanius zweimal genannte Brot nicht dazu gehört. Eine solche Anrufung der Elemente als Zeugen bei der Taufe findet sich bei den Judenchristen, von welchen sich die Elkesaiten abgezweigt haben. Die vor den clementinischen Homilieen stehende Anweisung des Jacobus, wie die Kerygmen des Petrus als geheime Schrift weiterzugeben seien, verordnet: der Empfänger solle anstatt des Eides ἐπιμαρτύρασθαι, ὡς καὶ αὐτοὶ ἀναγεννώμενοι κελευσθέντες ἐποιήσαμεν τοῦ μὴ ἁμαρτεῖν χάριν. λεγέτω δέ· μάρτυρας ἔχοιμι οὐρανὸν, γῆν, ὕδωρ, ἐν οἷς τὰ πάντα περιέχεται, πρὸς τούτοις δὲ ἅπασιν καὶ τὸν διὰ πάντων διήκοντα ἀέρα οὗ ἄνευ οὐκ ἀναπνέω, ὅτι ἀεὶ ὑπήκοος ἔσομαι κ. τ. λ. Demnach haben die Elkesaiten in der Anrufung der Elemente bei der Taufe wiederum ein Merkmal ihrer Abstammung von den essäischen Judenchristen behalten; die Anrufung von Oel und Salz geht aber über die eben angeführte Parallele hinaus. Wenn sich die Bedeutung dieser Zeugen bei der Taufe überhaupt erklären lässt, so scheinen die Gebräuche welche die essäischen Judenchristen der Taufe vorausgehen und nachfolgen liessen, am nächsten zu liegen. Nach Recogn. III, 67 soll nämlich der Taufe eine Salbung mit Oel vorangehen (perunctus primo oleo per orationem sanctificato); und auf dieselbe folgte die Eucharistie als Genuß von Brot und Salz (Homil. XIV, 1), welchen auch die vorher angeführte Diamartyria Jacobi bei der mit der Taufe so nahe zusammengestellten Ueberlieferung der Geheimbücher anordnet. Mögen nun diese Riten auch von den Elkesaiten mit ihrer Taufe verbunden worden sein oder nicht, so werden wir die Anrufung der beiden Symbole kaum anders zu verstehen haben denn als Appellationen an diese die Taufe besiegelnden Handlungen, welche also von den Elkesaiten entweder in der Wirklichkeit beibehalten oder in der Erinnerung als alte Praxis anerkannt worden sind. Man wird aber unsere Ansicht gerechtfertigt finden, daß die Anrufung dieser Zeugen als Mächte über den Täufling auch schon bei den essäischen Judenchristen ein der heidnischen Richtung sehr verdächtiges Element ist, welches bei den Elkesaiten nur noch entwickelter erscheint, und daß dadurch der christliche Charakter der heiligen Handlung wesentlich in den Schatten gestellt wird. Dazu kommt endlich, daß Hippolytus von der Secte sagt: οὗτοι καὶ μαθηματικοῖς καὶ ἀστρολογικοῖς καὶ μαγικοῖς προσέχουσι ὡς ἀληθέσι, und darauf beruht es, daß deren Mitglieder sich für προγνωστικοὶ aus-

Digitized by Google

gaben (Hipp. IX, 14), und daß ſie nach dem Stande der Geſtirne manche Tage für ungünſtig hielten, und an denſelben keine Taufe vollzogen (§. 16.)

8) Die Sitte der Elkeſaiten ſcheint der der Ebjoniten (Epiph. XXX, 15) in der Verwerfung des Fleiſchgenuſſes gleich geweſen zu ſein; wenigſtens ſtellt Epiphanius (XIX, 3), wo er von der Verwerfung der jüdiſchen Opfer durch Elxai ſpricht, damit τὴν παρὰ Ἰουδαίοις σαρκοφαγίαν zuſammen, ebenſo wie in ſeinem Bericht über die (vorgeblich nicht chriſtlichen) Naſaräer (XVIII, 1). Daß die Eſſäer den Fleiſchgenuß verworfen hätten, wird zwar nirgends direct bezeugt; jedoch wird man wohl aus der Schilderung ihrer Mahle im Vergleich mit der Sitte der von ihnen abſtammenden Ebjoniten ſchlieſſen müſſen, daß ſie wie Dieſe ſich des Fleiſchgenuſſes enthalten haben. Dagegen muß Elxai in der Würdigung der Eheloſigkeit von dem Haupttheile der Eſſäer und von den Ebjoniten ganz abgewichen ſein, wenn es wahr iſt, was Epiphanius von ihm ſagt: ἀπεχθάνεται τῇ παρθενίᾳ, μισεῖ δὲ τὴν ἐγκράτειαν, ἀναγκάζει δὲ γάμον (XIX, 1). Die beiden erſten Sätze werden wohl etwas zu reſtringiren, und das Zeugniß des Epiphanius dahin zu verſtehen ſein, daß Elxai nicht die Enthaltung von der Ehe als werthvoll empfohlen, ſondern zum ehelichen Leben aufgefordert habe. Wenn nun auch dieſe Anſicht der allgemeinen Richtung der alten Ebjoniten und eines Theiles der Eſſäer widerſpricht, ſo iſt es möglich, daß nicht nur das Beiſpiel des andern Theiles der Eſſäer (Jos. bell. jud. II, 8, 13), ſondern vielleicht auch Umſtände die in der Zeit lagen dieſe Abweichung hervorriefen, wie ja auch die Ebjoniten zu Epiphanius Zeit ihre frühere Hochſchätzung der Eheloſigkeit aufgegeben hatten (XXX, 2). Von beſonderer Bedeutung iſt neben dieſen Eigenthümlichkeiten der Umſtand, daß Elxai und ſeine Partei die Verleugnung Chriſti in Zeiten der Verfolgung für erlaubt hielten. Dies erwähnt Origenes in folgenden Worten: φησὶ, ὅτι τὸ ἀρνήσασθαι ἀδιάφορόν ἐστι· καὶ ὁ μὲν νοήσας τῷ στόματι ἐν ἀνάγκεις ἀρνήσεται, τῇ δὲ καρδίᾳ οὐχί. Dazu kommt, was Elxai bei Epiphanius (XIX, 1) ſagt: μὴ εἶναι ἁμαρτίαν, εἰ καὶ παρατύχοι εἴδωλα προσκυνῆσαι καιροῦ ἐνστάντος διωγμοῦ, ἐὰν μόνον ἐν τῇ συνειδήσει μὴ προσκυνήσῃ, καὶ εἴτι δ'ἂν ὁμολογήσῃ ἐν στόματι, ἐν δὲ τῇ καρδίᾳ μή. In dieſer Beziehung haben die Elkeſaiten nur an manchen Gnoſtikern Parallelen.

9) Wir werden aber zum Schluß wieder an den eſſäiſchen und ebjonitiſchen Urſprung der Elkeſaiten dadurch erinnert, daß der von ihnen anerkannte Offenbarungs-Inhalt ihres Wunderbuches als Geheim-

Digitized by Google

lehre behütet und nur vorsichtig weiter verbreitet werden sollte. Alkibiades sagt bei Hippolytus (§. 17): τοῦτον τὸν λόγον μὴ ἀναγινώσκετε πᾶσιν ἀνθρώποις, καὶ ταύτας τὰς ἐντολὰς φυλάξατε ἐπιμελῶς, ὅτι οὐ πάντες ἄνδρες πιστοὶ οὐδὲ πᾶσαι γυναῖκες ὀρθαί. Diese Anordnung erinnert an die Geheimhaltung der Bücher, welche der von den Essäern aufzunehmende Neuling eidlich versprechen musste (Jos. B. J. II, 8, 7), und an die Behandlung der petrinischen Kerygmen, welche den clementinischen Schriften zu Grunde liegen, bei den essäischen Judenchristen. Wenn schon die Lehre der Elkesaiten so vorsichtig verbreitet werden sollte, so ist zu erwarten, daß die Mittheilung des Buches selbst nur unter feierlichen, wenn nicht gar eidlichen Versicherungen erfolgt sein wird. Direct ist freilich hierüber Nichts überliefert, doch meine ich, daß jenes der eigentliche Sinn der von Hippolytus (§. 13) mitgetheilten Notiz ist, daß Elxai das Buch τινὶ λεγομένῳ Σωβιαΐ hinterlassen habe. Dieser Name ist hebräisch oder syrisch שָׁבְיָא der Schwörende; und auf die Feststellung dieses Umstandes musste es der Secte vielmehr ankommen, als auf die Person; weshalb ich nicht umhin kann zu vermuthen, daß nur durch Misverstand das Prädicat Sobiai zum Personennamen geworden ist.

10) Während also nicht zu zweifeln ist, daß die Elkesaiten eine christliche Secte waren, erstreckt sich ihre Uebereinstimmung mit der judenchristlichen Partei der Pseudoclementinen auf die Ansichten vom Gesetze, vom mosaischen Opfer, von der Schrift, von der Person Christi, auf die Enthaltung vom Fleischgenusse, und auf die Bewahrung ihrer Lehre als Geheimlehre. Auf dieser gemeinsamen Grundlage haben aber die Elkesaiten Merkmale einer besondern Richtung an ihrer Specialauctorität, der in dem Buche des Elxai niedergelegten göttlichen Offenbarung, auf Grund deren sie die Wiederholung der kirchlichen Sündenvergebung und zwar durch Wiederholung der christlichen Taufe behaupten, und die Verläugnung Christi im Falle der Verfolgung gestatten. Dazu kommt die Empfehlung der Ehe, also Verwerfung des Vorzuges der Ehelosigkeit. Wenn wir nun diese speciellen Merkmale, welche nicht dogmatischer sondern disciplinarischer Natur sind, zusammenfassen, so erkennen wir, daß die Elkesaiten in formeller Rücksicht zu den Judenchristen sich ebenso verhalten, wie die Montanisten zur katholischen Kirche. Beide überschreiten die allgemeinen einerseits judenchristlichen andrerseits katholischen Auctoritäten, durch Anerkennung besonderer Offenbarungen disciplinarischen Inhaltes. Bei dieser formellen Gleichheit Beider im Verhältniß zu den allgemeinen Krei-

Digitized by Google

sen, denen sie angehören, stehen aber die materiellen Grundsätze der Elkesaiten den montanistischen contradictorisch entgegen. Während die Montanisten auf Grund ihrer neuen Offenbarungen die Wiederholung der kirchlichen Sündenvergebung verwerfen, behaupten die Elkesaiten dieselbe auf Grund ihrer Offenbarung. Während die Montanisten in den Zeiten der Verfolgung zum Märtyrerthume verpflichten, lehren die Elkesaiten, daß man sich durch Verläugnung Christi in der Zeit der Verfolgung schützen dürfe. Während die Montanisten die Eheloſigkeit hochschätzen und wenigstens die Schliessung der zweiten Ehe verwerfen, sind die Elkesaiten gegen den Werth der Virginität gleichgültig und fordern zum ehelichen Leben auf. So sind die Elkesaiten in den für sie charakteristischen Disciplinargrundsätzen die Gegenfüßler der Montanisten; und diese Stellung tritt in ein um so schärferes Licht, als Beide ihre entgegengesetzte Richtung auf neue Offenbarung gründen. Freilich soll dabei der Unterschied nicht ignorirt werden, daß die Elkesaiten ihre vorgebliche Offenbarung in ganz unlebendiger Weise nur an ihrem Buche besaßen; während der Montanismus sich auf seine ekstatischen Propheten als auf lebendige Träger der Offenbarung stützte.

Diese Ansicht, welche wir vom Elkesaitismus gewinnen mussten, wird endlich durch den Bericht erläutert, welchen Hippolytus (IX, 12) von der Situation der römischen Gemeinde entwirft, als Alkibiades in derselben auftrat. Obgleich nämlich der Kampf der römischen Gemeinde mit den Montanisten beendigt war, sodaß von einer Beschränkung der bischöflichen Disciplinargewalt durch Propheten nicht mehr die Rede ist: so dauerte doch der Streit über die materiellen Hauptpuncte der Disciplin, welche die Montanisten geltend gemacht hatten, in der römischen Gemeinde fort, und muß schon unter dem Bischof Kallistus zu einer Art Schisma geführt haben, welches als Anfang des novatianischen Schisma anzusehen ist. In diesem Streite steht der Verfasser des Berichtes auf der Seite der strengeren Partei, welche an der Wiederholung kirchlicher Buße für Todsünden und an der Aufnahme von δίγαμοι und τρίγαμοι in den Klerus Anstoß nahm, während gerade der Bischof Kallistus diese Proben von laxer Praxis der Disciplin abgelegt haben soll. Dieser Bericht enthält eine wichtige Ergänzung unserer Kenntniß jener Disciplinarstreitigkeiten, indem er zeigt, daß die Ausscheidung des Montanismus aus der Kirche zwar als Zeichen der Befestigung des Episkopates gegen die prophetische Auctorität anzusehen ist, daß aber darum seine Grundsätze nicht aus der Kirche entfernt worden sind. Dieselben sind auch nicht etwa durch Novatianus aus ketzerischer Willkür von

Digitized by Google

neuem erweckt worden, sondern sie haben wenigstens in der römischen Gemeinde ihre Partei gewiß seit der Ausschliessung der Montanisten gehabt. Es waren also Nachwirkungen des Montanismus, gegen welche Alkibiades in Rom die elkesaitische Geheimlehre verbreitete; und wiefern er dasselbe negative Interesse hatte wie Kallistus, so scheint ihm Dieser freien Lauf gelassen zu haben (§. 13), während Hippolytus ihm natürlich entgegengewirkt hat. Alkibiades, der durch seine Milderung der Disciplin Manche in seine Secte gezogen haben mag, gewann ebendamit auch dem Judenchristenthume Anhänger; und auch von dieser Seite ist das Auftreten elkesaitischer Sendboten in der heidenchristlichen Kirche wichtig als der unserer Kunde nach letzte Versuch des Judenchristenthumes, die Herrschaft der Kirche durch Benutzung der gerade stattfindenden Situation wieder zu erringen. Daß Alkibiades die Beschneidung, also den vollen Eintritt in die jüdische Volksgenossenschaft von seinen Anhängern gefordert habe, berichtet zwar Hippolytus (§. 14); jedoch möchte ich die Richtigkeit der Angabe bezweifeln, da die Gesammtrichtung der essäischen Judenchristen, an deren Grundsätzen die Elkesaiten ja festhalten, auf die Beschneidung der Heidenchristen verzichtet hatte.

11) So weit die Secte der Elkesaiten in wirklich geschichtlichem Lichte erscheint, glauben wir ihr in der bisherigen Darstellung die richtige Stelle im Verhältnisse zum Judenchristenthume und zur Kirche angewiesen zu haben. Eine gleich sichere Beurtheilung ihres Ursprungs und der spätern Spuren ihrer Existenz erlaubt die Natur der darauf bezüglichen Berichte nicht. Die Aussagen der Secte über ihren Ursprung bei Hippolytus und Epiphanius sind ohne Zweifel sagenhaft; und die Nachrichten des Letztern über die Vertreterinnen der Secte zu seiner Zeit dürften auf keine besondere Zuverlässigkeit Anspruch machen. Also namentlich wird über die Person des Elxai nur vermuthungsweise gehandelt werden können. Wenn man dabei stehen bleibt, daß die Sectenlehre, welche Alkibiades in Rom ausbreitete, wirklich einen Mann jenes Namens zum Urheber hatte, so ist es sehr in Zweifel zu ziehen, daß Derselbe, wie Epiphanius (XIX, 1) sagt, zur Zeit Trajans gelebt, und, wie Hippolytus (IX, 13) speciell hinzufügt, im dritten Jahre Trajans, also im J. 101 der christlichen Zeitrechnung, die Sectenlehre auf Grund des Wunderbuches zuerst verkündigt habe. Wäre dies historisch richtig, so würde auch die von Epiphanius genannte Gründung des essäischen Christenthumes durch Elxai als historisches Faktum anerkannt werden müssen. Dann würde ferner ein Unterschied zwischen Elkesaitismus und Ebjonitismus nicht festzuhalten sein. Da jedoch ein solcher nicht zu ver-

Digitized by Google

kennen iſt; da die vorhandenen Documente des eſſäiſchen Judenchriſtenthumes keine Spur von den ſpeciellen Disciplinargrundſätzen der Elkeſaiten enthalten; da dieſe ſelbſt eine Situation der Kirche vorausſetzen, welche erſt ſpäter eintrat: ſo kann Elxai weder der Urheber des eſſäiſchen Judenchriſtenthums geweſen ſein, noch zu Trajans Zeiten gelebt haben. Durch den Zweifel an dieſen Angaben wird aber auch die Wirklichkeit der Perſon ſelbſt verdächtig; und dazu kommt, daß ihr Name einen ſymboliſchen Sinn hat, den ſchon Epiphanius (XIX, 2), alſo gewiß nach Mittheilungen der Secte ſelbſt angiebt. Wenn nun der Name חֵיל כְּסִי, δύναμις κεκαλυμμένη bezeichnet, und der Mann Elxai nach der Lehre der Secte keine ſo centrale Stellung einnimmt, als daß er ſich ſelbſt für die verborgene Kraft Gottes ausgegeben hätte: ſo wird man allerdings im Syſtem eine Beziehung ſuchen müſſen, auf welche die Bezeichnung, welche fälſchlich einen Mann bedeutet, eigentliche Anwendung findet. Es kann nun kaum umgangen werden, daß man unter der verborgenen Kraft den heiligen Geiſt verſtehe, welche Vermuthung auch ſchon Gieſeler (a. a. O. S. 133) ausgeſprochen hat. Wenn es ſich aber ferner fragt, in welcher ſpeciellen Beziehung der heilige Geiſt für die Elkeſaiten die Wichtigkeit gehabt habe, daß man ſeinen myſteriöſen Namen als den Namen des Sectenſtifters auffaſſte, ſo kann ich mich nicht der Vermuthung Gieſeler's anſchlieſſen, daß die Elkeſaiten den heiligen Geiſt, wiefern er das Weſen des wahren Propheten, des Adam-Chriſtus iſt, meinten, welcher allerdings einmal in den clem. Homilieen (XVII, 16) δύναμις ἄσαρκος heiſſt. Obgleich die Elkeſaiten jene Lehre mit den Homilieen gemein haben, ſo tritt ſie doch bei Jenen nicht ſo in den Vordergrund wie in dieſer Schrift. Ich glaube dagegen, daß die Erklärung jenes Namens für den heiligen Geiſt unter den Puncten geſucht werden muß, in welchen der unterſcheidende Charakter der Secte von der judenchriſtlichen Lehre der Clementinen ſich zuſpitzt, und zwar in der Lehre von der Taufe und deren wiederholtem Gebrauche zum Zwecke der Sündenvergebung und der Heilung. Da wir in dieſem Puncte eine bis zur Grenze der Naturreligion verfolgte Conſequenz der eſſäiſchen und ebjonitiſchen Reinigungsſitte erkennen mußten, ſo werden wir zu ſeiner Erklärung wohl ſolche Ideen herbeiziehen dürfen, welche bei den Ebjoniten ſelbſt nur zu mäßiger Anwendung gekommen ſind, obgleich ſie die Möglichkeit viel weiterer praktiſcher Ausdehnung in ſich tragen. Die clementiniſchen Schriften begründen nämlich die von ihnen ſehr entſchieden geforderte einmalige Taufe auf die weſentliche Verbindung des heiligen Geiſtes mit dem Waſſer, und meinen dieſelbe in ſolcher Weite, daß die

Digitized by Google

Conſequenzen der elkeſaitiſchen Sitte einfach daraus folgen. So heiſſt es Hom. XI, 24: τὰ πάντα τὸ ὕδωρ ποιεῖ, τὸ δὲ ὕδωρ ὑπὸ πνεύματος κινήσεως τὴν γένεσιν λαμβάνει, τὸ δὲ πνεῦμα ἀπὸ τοῦ τῶν ὅλων θεοῦ τὴν ἀρχὴν ἔχει (cf. §. 22). Näher an unſere Frage reicht Recogn. VI, 9: est in aquis istis misericordiae vis quaedam, quae ex initio ferebatur super eas. — Confugite ergo ad aquas istas, solae sunt enim, quae possint vim futuri ignis exstinguere (cf. IV, 12). Alſo ſchon den Ebjoniten iſt die Anſchauung nicht fremd, daß, weil im Waſſer die Kraft des göttlichen Geiſtes iſt, daſſelbe nicht nur das Vehikel der Sündenreinigung, ſondern das allgemein belebende Element iſt. Indem nun die elkeſaitiſche Secte die darauf begründete Lehre von der einmaligen Taufe auf den Namen Gottes und des Sohnes Gottes zu ihrem Syſteme von ſündenvergebenden und Heiltaufen erweiterte, ſo räumte ſie der „verborgenen Kraft" des heiligen Geiſtes ein ſo weites Feld der Wirkſamkeit ein, daß ſie wohl von jener Bezeichnung ihrer Hauptidee ihren Namen entlehnen konnte. Wenn alſo auf dieſe Weiſe die Kraft des heiligen Geiſtes mit dem Waſſer identificirt wurde, ſo ſcheint mir daraus auch der Umſtand ſich zu erklären, daß ſich die Elkeſaiten in der Formel der ſündenvergebenden Taufe nur auf die Erwähnung Gottes und des Sohnes Gottes beſchränkten, und bei der Heiltaufe auch den Letztern nicht nannten, da die erwartete körperliche Wirkung blos auf Gott und ſeinen Geiſt zurückzuführen war.

Wenn alſo Elxai ſchwerlich für eine hiſtoriſche Perſon zu halten iſt, ſo weiß man noch weniger mit dem von Epiphanius genannten Bruder deſſelben Ἰέξεος (XIX, 1), von welchem ebenfalls ein Buch bei den Elkeſaiten in Gebrauch geweſen ſein ſoll (LIII, 1), anzufangen, zumal da Hippolytus nichts von ihm weiß. Man wird nicht umhin können mit Gieſeler auch dieſen Namen in den Ausdruck יְהֹוָה נֶעְלָם, der verborgene Gott, aufzulöſen, ohne daß man aber entſcheiden könnte, in welchem Zuſammenhange er gebraucht worden iſt. Wenn man alſo an dieſen Perſonennamen keine Gewähr für die Zeit der Entſtehung der Secte hat, ſo kann man doch auch auf des Origenes Angabe, daß ſie neuerdings entſtanden ſei, ſich nicht verlaſſen, da entweder dieſe Bemerkung einen zu relativen Sinn hat, oder da Origenes der Meinung iſt, die Secte ſei erſt jüngſt entſtanden, weil er früher keine Kunde von ihr beſeſſen hatte. Sie mag aber in den Gegenden öſtlich vom todten Meere, wo ſie Epiphanius fand, ſchon längere Zeit exiſtirt haben, obgleich ihre Tendenz es wohl nicht erlaubt anzunehmen, daß ſie vor dem letzten Drittel des zweiten Jahrhunderts ſich gebildet hat.

Digitized by Google

12) Epiphanius bezeugt die Exiſtenz der Secte in den Gegenden öſtlich vom todten Meere, in Rabathäa, Ituräa und Moabitis zur Zeit des Kaiſers Konſtantius. Seine Beobachtungen ſind aber unzuverläſſig, weil er die ſpecielle Lehre der Elkeſaiten von der Wiederholung der ſündenvergebenden Taufe gar nicht kennt, und ſie daher von den Eſſäern und Ebjoniten gar nicht zu unterſcheiden vermag. Deßhalb zweifle ich auch daran, daß der Name Sampſäer, welchen Epiphanius anführt (XIX, 2; LIII, 1) mit dem Namen Elkeſaiten gleichbedeutend iſt. Er erklärt jenen Namen durch ἡλιακοί, leitet ihn alſo von שֶׁמֶשׁ, Sonne, ab (LIII, 2), und man pflegt denſelben mit der Sitte der Eſſäer zu combiniren, beim Aufgange der Sonne zu derſelben gewendet zu beten (Jos. B. J. II, 8, 5. Philo de vita contempl. 3. p. 475 Mang.). Dies kann aber keine Anwendung auf die Elkeſaiten finden, da Epiphanius (XIX, 3) ausdrücklich berichtet, daß Elxai die Wendung nach Jeruſalem beim Gebete vorgeſchrieben habe. Wenn alſo der von der Sonne abgeleitete Name nicht etwa blos den Eſſäern angehört, ſo müſſte überhaupt eine andere Deutung für denſelben verſucht werden, als die bekannte. Was ferner Epiphanius von den von Elxai abſtammenden Schweſtern erzählt (XIX, 2; LIII, 1), iſt ziemlich unglaublich; und das Gebet des Elxai, welches er in hebräiſcher Sprache mit Deutung der einzelnen Worte mittheilt (XIX, 4), iſt für uns theilweiſe unverſtändlich und, ſoweit man es verſtehen kann, für die Charakteriſtik der Secte ohne Werth.

Digitized by Google

XI.

Beitrag zur Entscheidung in der Frage: ob denn wirklich durch das Verfahren der evangelischen Fürsten Deutschlands gegen ihre katholischen Unterthanen nach dem westphälischen Frieden das Verfahren des Kaisers gegen seine evangelischen Unterthanen in Schlesien, namentlich aber die gewaltsame Wegnahme ihrer Kirchen und Kirchengüter, als die im deutschen Reiche allgemein gebräuchliche Uebung des jus reformandi gerechtfertigt oder doch entschuldigt sei?

Von

F. Berg,

evang. Pfarrer in Langhelwigsdorf (Kreis Bolkenhain) in Schlesien.

Es ist schon mehrfach und an verschiedenen Orten zu Entschuldigung und Beschönigung, ja wohl Rechtfertigung der Ungerechtigkeit, nach welcher wider alle vertrags- und verfassungsmäßig sub titulo oneroso erworbnen Berechtigungen und Privilegien den Evangelischen in Schlesien nach dem dreißigjährigen Kriege in den Erbfürstenthümern ihre Kirchen und Kirchengüter gewaltsam weggenommen und seitdem nicht wiedergegeben oder ersetzt wurden, die Behauptung aufgestellt worden: daß nicht nur die evangelischen Fürsten Schlesiens in gleicher Art und allein durch materielle Gewalt die Reformation in Schlesien eingeführt, den römischkatholischen Gemeinden die Kirchen weggenommen und die römischkatholischen Geistlichen von denselben verjagt, sondern auch die evangelischen Fürsten Deutschlands gegen ihre römischkatholischen Unterthanen nach dem dreißigjährigen Kriege in gleichem Umfange und in derselben Art ihr formell begründetes jus reformandi gemißbraucht und sich gleicher Gewaltmaßregeln und Beraubungen gegen dieselben schuldig gemacht hätten (vgl. z. B.: Heyne: Urkundliche Geschichte der königl. Immediatstadt Neumarkt S. 169. — und Andre.)

Zunächst ist es freilich vorzugsweise für die Evangelischen Schlesiens, die niemals aufgehört haben gegen jene brutale Ausübung der Gewalt zu protestiren und ihr ebenso rechtmäßiges wie zum Bestehn ihrer Kirchensysteme höchst nothwendiges Besitzthum zu reclamiren, von großer Wichtigkeit, über den Grund oder Ungrund dieser Behauptung

Digitized by Google

ins Klare zu kommen; indessen hat die Sache doch auch ein allgemeines Interesse. Wie gern wir nämlich auch die Verächtlichkeit und Verderblichkeit des religiösen Indifferentismus zugestehen, welcher unter der Maske der Toleranz und bei dem eigensüchtigsten Herzen jeden Glauben, nicht etwa nur die Glaubensform für irrelevant erklärt, um nur nicht durch die richtige Ansicht von seinen für hohe Weisheit gehaltnen und ausgegebnen thörichten und unbegründeten Vorurtheilen zu demüthigender und beschämender Erkenntniß seiner Ueberhebung gebracht, aus seiner Trägheit für das Werk der Heiligung, aus seiner verstockten Verblendung und Verhärtung gegen das Eine was Noth thut aufgestört zu werden; wie bereitwillig wir auch ferner zugeben, daß jeder wahre und lebendige Christ von regem und thatkräftigem Eifer für Verbreitung und immer mächtiger wachsenden Einfluß der erkannten Wahrheit beseelt sein müsse: ebenso entschieden müssen wir auf der andern Seite behaupten, daß dieser Eifer sich zum Kampfe gegen Andersdenkende durchaus allein, und ohne Hinterlist und mit redlicher Offenheit, der Waffen des Geistes bedienen dürfe und daß er nothwendig aus wahrhaft christlicher Liebe hervorgehen müsse, ohne welche er zum verderblichsten Fanatismus, zur verabscheuungswürdigsten Intoleranz wird. Welches Verderben diese Intoleranz unter dem Vorgeben, für das Seelenheil Andrer auch wider ihren Willen und im Widerspruche mit ihren Ueberzeugungen Sorge tragen zu müssen, gestiftet, wie schwere und unheilbare Wunden sie dem menschlichen Wohle geschlagen, wie sie edle Nationen auf der Bahn geregelter und organischer Fortentwickelung gewaltsam aufgehalten und zurückgedrängt und dadurch die verheerendsten und blutigsten Revolutionen hervorgerufen habe, darüber sprechen die deutlichsten, zahlreichsten, aber auch traurigsten Zeugnisse der Geschichte mit zweifelloser Entschiedenheit.

Eine Betrachtung dieser Zeugnisse ist aber auch in der gegenwärtigen Zeit, obwohl sie sich der Aufklärung als eines schon längst erworbenen Besitzthums rühmt, keineswegs unnöthig; eine ernste Beachtung ihrer Lehren und Mahnungen ist noch in unsern Tagen nichts weniger als überflüssig. Mag es immerhin sein, daß jetzt die eifrigsten und unbedingtesten Knechte der exclusivsten und unchristlichsten Unduldsamkeit, die bereitesten Vertheidiger und Beförderer des bigotesten Fanatismus, die Jesuiten, wol sogar als Kämpen für die Lehrfreiheit aufgetreten sind; die Erfahrung hat uns hinlänglich belehrt, was wir von solchen Metamorphosen zu halten haben, wir wissen, wie schwer diese Art auszutreiben ist und wie sie, wenn auch unter immer neuen Gestalten, immer wie-

Digitized by Google

derzukehren sucht, während gutmüthige Beschränktheit ihrer Nimmerwiederkehr in solchen aufgeklärten und fortgeschrittenen Zeiten schon ganz sicher war. Darum hat die Geschichte das Amt, zu warnen vor Dem, was hinter dem Scheine einer bessern Tendenz für die Zukunft seine schlimme Vergangenheit zu verbergen sucht. Die Bekehrung zu wahrer christlicher Liebe, das redliche Bestreben, etwaige frühere Vergehungen möglichst in ihren Folgen zu vergüten, das sind die bösen Sühnungen für dieselben; während kecke Ableugnung begründeter Thatsachen, künstliche Verdrehung und eifrige Beschönigung unchristlicher Gewaltsamkeiten nur beweisen, daß noch der frühere unsaubre Geist im Herzen wohne. Und darum stehe hier eine wahre Untersuchung der Frage: „ob in der That das Verfahren des Kaisers gegen seine evangelischen Unterthanen in Schlesien eben nur die gemeine Regel und der gewöhnliche Brauch der deutschen Fürsten gegenüber Unterthanen andrer Confession, namentlich aber der deutschen evangelischen Fürsten gegenüber römischkatholischen Unterthanen nach dem dreißigjährigen Kriege gewesen sei?"

Was zunächst Ursprung und Bedeutung des sogenannten jus reformandi betrifft, so bemerkt schon v. Mühler, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, sehr richtig: „der Beruf christlicher Obrigkeit, dem Evangelio freie Bahn zu schaffen, konnte nur von denjenigen Fürsten, welche sich selbst zum Evangelio bekannten, in seiner ganzen Bedeutung erfasst werden. Die bei der alten Kirche verbleibenden Fürsten erkannten weder für sich einen gleichen Beruf an, noch konnten sie ihren evangelischen Mitständen die innern Gründe und Berechtigungen zu der von ihnen vollzognen Reformation zugestehen. Sie hielten sich allein an die Thatsache, daß die evangelischen Fürsten die Reformation bei sich eingeführt hatten, und nahmen umgekehrt für sich ein gleiches fürstliches Recht in Anspruch, die Reformation bei sich auszuschliessen. Man blieb bei dieser äusserlichen Auffassung der dem Fürsten zustehenden Berechtigung um so mehr befangen, als in der Reichsverfassung nur die Fürsten und Obrigkeiten als Vertreter ihrer Länder auftraten; und so stellte sich in den Religionsfrieden von 1552 und 1648 der formale Begriff eines jus reformandi fest, oder der Grundsatz, daß der Landesherr die Religion seines Landes zu bestimmen habe. Die Feststellung dieses Begriffs war seiner rechtlichen Natur nach nichts Anderes als ein Vertrag der auf dem Reichstage allein vertretenen Fürsten und Reichsstände, durch welchen sie sich wechselseitig ihre Religionsfreiheit zuerkannten. Das Verhältniß der Unter-

Digitized by Google

thanen zu ihren Obrigkeiten blieb aber der Discretion dieser Letztern überlassen, und nur durch Vorbehalt des Auswanderungsrechtes wurde den Unterthanen ein geringes Recht der Religionsfreiheit vorbehalten. Die evangelischen Stände hatten in richtiger Erkenntniß der Sache bei den Verhandlungen über den passauer Religionsfrieden eine völlige Freistellung der Religion sowohl für die Reichsstände als auch für die Unterthanen gefordert. Sie vermochten aber nicht damit durchzudringen und mussten sich mit der Anerkennung ihres jus reformandi begnügen (Eichhorn: Kirchenrecht I, 263). Auf solche Weise ward der Begriff des Berufs christlicher Obrigkeit verdunkelt und die natürliche Freiheit des Evangelii dem guten Willen des Landesherrn anheimgestellt." Mit Einem Worte: die römischkatholischen Reichsstände gestanden nur ihren evangelischen Mitständen, nicht aber ihren eigenen Unterthanen Religionsfreiheit zu; ja diese mangelhafte Concession, ursprünglich dazu bestimmt die Gewissensfreiheit zu verbürgen und die betreffenden Fürsten und deren Unterthanen vor Gewaltthaten zu schützen, wurde in der Hand und durch die Bestrebungen der Gegner gerade zum härtesten Gewissenszwange.

Indessen, je erniedrigender und unnatürlicher ein solches Verhältniß war, desto eher und häufiger mussten sich Ausgleichungsversuche aufdrängen. Ebendarum finden wir so häufig, daß evangelische Unterthanen deutscher römischkatholischer Fürsten (römischkatholische Unterthanen evangelischer Fürsten gab es in der nächsten Zeit nach dem passauer Religionsfrieden in Deutschland kaum irgendwo in einigermaßen bedeutender Anzahl) sich Religionsfreiheit durch Verträge und Erwerbung von Privilegien zu gewinnen und zu sichern bemüht waren. Namentlich hatten das auch die evangelischen Schlesier gethan und von ihren römischkatholischen Oberlandesherren wiederholt darüber die bündigsten Versicherungen in immer umfangreicher und bestimmter sich aussprechenden Urkunden, die sie noch überdies mit vielfachen schweren Leistungen und namhaften Geldsummen sich erkauft hatten, erhalten. Stellt doch auch der westphälische Friedenstractat, zum Beweise, daß man die Nothwendigkeit von Modificationen in dieser Hinsicht bereits anerkannt hatte, keineswegs ein unbedingtes und unumschränktes jus reformandi, vielmehr die Erhaltung der geschichtlich gewordenen Verhältnisse und erworbenen Rechte als obersten Grundsatz für die kirchlichen Angelegenheiten fest. Denn wenn er auch von diesem jus reformandi als von einer per totum imperium usitata praxis redet (Artic. V, §. 30), so setzt er dagegen (Art. V, §. 31) ausdrücklich fest: daß alle evangelische Landsassen,

Digitized by Google

Vasallen und Unterthanen aller Art römischkatholischer deutscher Reichsstände, die a. 1624 das auf irgend eine Art erworbene öffentliche oder Privatrecht der Uebung der augsburgischen Confession gehabt hätten, auch dabei sowie im Besitze aller zu dieser Uebung gehörigen Anstalten und Einrichtungen (Consistorien, Schulen, Patronatsrechte, Kirchen, Kirchengüter u. s. w.) gelassen werden müssten. Ja §. 32 desselben Artikels wird noch weiter festgesetzt, daß, wenn sie im Augenblicke des Friedens etwaiger 1624 besessenen kirchlichen Rechte beraubt gewesen wären, sie in dieselbe Verfassung, in der sie sich 1624 befunden hätten, wieder eingesetzt werden sollten. §. 33 endlich sichert in den bestimmtesten Ausdrücken das fernere rechtliche Bestehen der im Jahr 1624 als giltig anerkannten Verträge und Uebereinkommen über diese Angelegenheiten und Rechte zu. Es bestand also reichsgesetzmäßig nur ein bedingtes jus reformandi; Verträge und Herkommen wurden als dasselbe rechtlich beschränkend anerkannt.

Von diesem erledigten Puncte wenden wir uns zu einem andern für unsere Untersuchung gleichfalls wichtigen Gegenstande, nämlich zur Art und Weise der Einführung der Reformation in Schlesien. Eine Einführung der Reformation durch solche Maßregeln, wie man sie später zur Ausrottung der evangelischen Kirche anzuwenden gewohnt war, steht schon mit ihrem Wesen, das nur auf das Innere gerichtet ist, entschieden aber auch mit den obwaltenden Umständen im grellsten Widerspruche. Die schlesischen evangelischen Fürsten aus dem Piastenstamme waren nämlich keineswegs unmittelbare Reichs-, sondern vom Königreiche Böhmen abhängige Vasallenfürsten. Da sie indessen in den Verträgen, in welchen sie sich zu solchen Vasallenfürsten hingaben, sich namentlich auch die Ausübung ihrer Rechte in geistlichen Angelegenheiten vorbehalten hatten, so konnten sie allerdings der Einführung der Reformation förderlich sein, wie das auch in der That der Fall war. Wenn nun aber selbst die unmittelbaren deutschen evangelischen Reichsfürsten ihr jus reformandi keineswegs in der Art übten, daß sie römischkatholische Gemeinden und Provinzen, etwa in der Weise wie man später evangelische Gemeinden und Provinzen durch Lichtensteiner Dragoner oder ähnliche Apostel und durch Gewaltmaßregeln, durch Lockungen, oder Verfolgungen zum römischen Katholicismus zu zwingen versuchte, zur Einführung der Reformation gewaltsam nöthigten, oder römischkatholische Geistliche ermorden liessen, wie z. B. der evangelische Pfarrer Johann Reichel in Striegau von König Ferdinands I. Soldaten am 20. Mai 1527 ermordet wurde: so hätten die

Digitized by Google

evangelischen Fürsten Schlesiens, selbst wenn sie den besten Willen dazu gehabt hätten, doch nicht die Macht gehabt, mit brutaler Gewalt in den ihnen unterworfenen Gebieten die Reformation einzuführen. Daran würde sie schon sehr energisch und erfolgreich ihr römischkatholischer Landesherr verhindert haben, welcher wiederholt seine Feindschaft gegen die Reformation durch scharfe Edicte wider deren Verbreitung kund gegeben hatte und die Fürsten auch wirklich zur Verantwortung wegen der Schritte forderte, die sie zur Organisation der Reformation gethan hatten. Sie hätten ihm gegenüber diese Schritte nicht thun, noch weniger aber sie behaupten können, wenn sie dabei nicht in völliger Uebereinstimmung mit der allgemeinen Meinung der herrschenden Ueberzeugung ihrer Unterthanen gewesen wären. Die Sache verhielt sich folgendermaßen. Das allgemein in der abendländischen Christenheit gefühlte Bedürfniß einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern ließ sie auch in Schlesien eine günstige Aufnahme und schnelle Einführung finden; und die schlesischen evangelischen Fürsten liessen sich gleichfalls durch das wiederholte Andringen ihrer Stände und der überwiegenden Mehrzahl ihrer Unterthanen bewegen, diese Aufnahme und Einführung durch ihre Autorität zu bekräftigen und zu reguliren. Daß sie aber dabei eine allgemeine Verjagung der römischkatholischen Geistlichen angeordnet oder römischkatholischen Gemeinden evangelische Geistliche aufgedrungen hätten, ist eine durchaus unwahre lügenhafte Behauptung.

Es ist bekannt und kann auf Erfordern durch einzelne Belege nachgewiesen werden, daß eine große Anzahl von Welt- und Klostergeistlichen der Reformation beitraten. Die frühern Pfarrer blieben in diesem Falle natürlich bei ihren Gemeinden, wie die zur Reformation bekehrten ehemaligen Klostergeistlichen auch, wenn sie dazu passend waren, an evangelischen Gemeinden als Pfarrer angestellt wurden. Daß evangelisch gewordene Gemeinden auch evangelische Pfarrer haben wollten, war wohl sehr natürlich. Wie dieser Wunsch aber keineswegs durch brutale Gewaltthätigkeiten realisirt wurde, geht aus den Berichten der Gegner, aus den Angaben der Domprotokolle und den Aussagen des Abts Fibiger in seinem „in Schlesien eingerissnem Lutherthume" deutlich hervor. Herzog Friedrich II. von Liegnitz lösete nur nach mit deren Mitgliedern geschlossenem Abkommen die Capitel zu Liegnitz und Brieg auf und traf auch sonst mit Stiftern und mit einzelnen Pfarrern, deren Resignation rathsam erschien, gütliche Vergleiche (siehe z. B. Geschichte und Topographie der Stadt Wohlau, von Schreiber, S. 153.). Noch geraume Zeit hindurch blieben sogar in seinen Fürstenthümern einzelne römisch-

Digitized by Google

katholische Geistliche als Pfarrer schon längst evangelisch gewordner Gemeinden, wofür wir aus dem Fürstenthume Brieg den Pfarrer Vincenz Hoffmann in Steinkirch bei Strehlen, der bis zu seinem Tode (1552) ungestört Pfarrer seiner evangelisch gewordnen Gemeinde blieb und erst dann einen evangelischen Geistlichen (Freudenberg) zum Nachfolger erhielt (Zimmermann: Beiträge zur Beschreibung von Schlesien. Band I. Stück 1. S. 69.) und aus dem Fürstenthum Liegnitz das Beispiel von Probsthain bei Goldberg anführen, dessen Gemeinde längst evangelisch geworden, doch erst 1550 einen evangelischen Geistlichen zum Pfarrer erhielt (vgl. Geschichte des Gutes Probsthain von Kadelbach.). Wie wenig man aber daran dachte römischkatholischen Gemeinden evangelische Geistliche aufzudringen, das beweisen uns die bis auf diesen Tag größtentheils römischkatholisch gebliebenen um Kreuzburg herumliegenden Stiftsdörfer Kunau, Ober- und Nieder-Kunzendorf, Loskowitz, Krtschanowitz und Kraßkau (Fibiger: eingerissnes Lutherth. Th. II, S. 214. — Ehrhardt: Presbyterologie. Th. II. S. 318.). Ferner haben unter evangelischen schlesischen Fürsten die römischen Katholiken immer und ungestört besessen: im Fürstenthum Brieg: die Kirchen zu Köchendorf und Zottwitz bei Ohlau; im Fürstenthume Oels: die Kirchen zu Kunnersdorf, Schimmerau bei Toebnitz, Zirkwitz, Groß- und Klein-Zölling, ja der Fürstbischof nahm sogar den Evangelischen die von ihnen erbaute Kirche zu Domatschin, trotz aller Protestationen des Herzogs von Oels, weg (1662); im Fürstenthume Liegnitz und Wohlau: die Kirchen zu Krehlau, Groß-Kreidel, Klein-Kreidel, Preichau, Queissen, Rothbrünnig, Groß-Schmograu, Stuben mit der Tochterkirche zu Neudorf, und Wischütz, Tochterkirche von Krehlau, wo überdies $\frac{9}{10}$ der Einwohner evangelisch sind. (Beiläufig bemerkt, waren die meisten dieser Güter fürstbischöflich; und es ist auffallend, daß man den Fürstbischöfen jener Zeit Nachlässigkeit in möglichster Verhinderung weiterer Ausbreitung der Reformation Schuld geben will, da doch die meisten Gemeinden auf fürstbischöflichen Gütern auch in andern Theilen des Landes römisch-katholisch blieben, während die auf den Stifts- und Klostergütern mit wenigen Ausnahmen evangelisch wurden).

Auf noch ausführlichere und speciellere Widerlegung der grundlosen Beschuldigung erzwungner und gewaltsamer Einführung der Reformation in Schlesien einzugehen, dürfen wir als um so überflüssiger erachten, da der Pfarrer und Superintendent Wolf zu Grünberg in seinem mit ebenso großem Fleiße und tiefer Gründlichkeit wie lobenswerther Unparteilichkeit verfassten Buche, „Vertheidigung der Reforma-

Digitized by Google

tion, deren Einführung und Begründung in Schlesien, Leipzig 1845," für jeden unbefangnen Richter genügendes Material zu einem begründeten und gerechten Urtheilsspruche über diesen Punct gegeben hat. Es liegen ausserdem noch viele urkundlich belegte Erzählungen vor: wie in einzelnen Städten und selbst Dörfern die Reformation und zwar mit großer Ruhe, Besonnenheit und Mäßigung eingeführt worden ist (vgl. z. B. die Kirchengeschichte des Kreises Bolkenhain in Schlesien. S. 31 bis 33. 223. 224.). Es kann durch officielle Actenstücke nachgewiesen werden, wie die meisten Klöster sich selbst auflöseten, darum weil die Mehrzahl der Einwohner nicht mehr mit ihren Tendenzen sympathisirte, dennoch aber sie nicht nur nicht gewaltthätig angriff, vielmehr für die allmählig aussterbenden hilflosen Klosterbewohner und deren Bedürfnisse Sorge trug; was dann spätere römischkatholische Schriftsteller, wie der Apostat Buckisch in seinen Religionsacten und der kaiserl. Secretair Naso in seinem Phoenix redivivus eine Verfolgung genannt haben. Nur darauf wollen wir noch hinweisen: daß ja sogar in den unmittelbar unter der Landeshoheit der böhmischen Könige stehenden sogenannten Erbfürstenthümern die Reformation, gegenüber großen Hindernissen und Schwierigkeiten und widerwilligen Behörden und noch dazu auch auf den meisten Kloster- und Stiftsgütern, fast allgemeinen Anklang fand; und daß die Festigkeit, mit welcher der größte Theil der Einwohner der Provinz über ein Jahrhundert lang den stärksten Reizungen zum Abfall und den heftigsten Verfolgungen widerstand und dem evangelischen Glauben treu blieb, im grellsten Widerspruche mit der Beschuldigung steht, daß ihnen oder ihren nächsten Vorfahren die Reformation mit Gewalt aufgedrungen worden wäre.

Was nun aber den Hauptvorwurf betrifft, daß nämlich die evangelischen Fürsten Deutschlands nach dem dreißigjährigen Kriege wider ihre römischkatholischen Unterthanen das jus reformandi in derselben Art und in demselben Umfange geübt, sich desselben Mißbrauchs der Gewalt, derselben Beraubungen dabei schuldig gemacht hätten, wie der Kaiser seinen evangelischen Unterthanen in Schlesien gegenüber: — so sind wir freilich genöthigt ausführlicher in Abweisung desselben zu sein, da derselbe bis jetzt allerdings noch keine genaue und gründliche Behandlung erfahren hat. Die Erfinder desselben haben sich mit dem bloßen Aussprechen desselben, ohne sich mit einem nähern Beweise ihrer Behauptung zu befassen, begnügt; ihre Anklage aber hat, den notorischen Thatsachen und der bisherigen Ansicht vom Gegenstande gegenüber, nichts als großes Erstaunen hervorgerufen. Die Materialien für

Digitized by Google

eine befriedigende Entscheidung müssen daher erst gesammelt und zusammengestellt werden; und diese Aufgabe haben wir vornämlich mit dieser Arbeit zu lösen gesucht. Vorgearbeitet finden wir uns aber allerdings schon einigermaßen im 10. Bande der „Neueren Geschichte der Deutschen" von Menzel, wo ein besonderes Capitel alle die Verschuldungen deutscher evangelischer Fürsten in dieser Hinsicht, die nur aufzutreiben waren, sorgfältigst gesammelt berichtet. Um so unbedenklicher aber dürfen wir von dem dort gesammelten Materiale Gebrauch machen, als unsers Wissens noch Niemand gegen das erwähnte Werk den Vorwurf der Parteilichkeit für die evangelische Kirche, oder des Uebersehens, Verheimlichens und Beschönigens auch nur des kleinsten Fehlers, den ihre Mitglieder sich etwa gegenüber der römisch-katholischen Kirche zu Schulden kommen liessen, erhoben hat, dagegen aber der Verfasser für nöthig fand, in den Vorreden mehrerer Bände des gedachten Werkes sich gegen die Anklage einer Parteilichkeit gegen die evangelische Kirche, welche gewiegte Kritiker, z. B. Matheinecke, gegen ihn erhoben und mit Beweisen belegt hatten, zu vertheidigen. Diese Vertheidigung ist zwar mit großer Gereiztheit und bittrer Leidenschaftlichkeit, nicht aber mit schlagenden Thatsachen und gründlicher Widerlegung geführt worden. Wirklich möchte wohl kein unbefangner Richter die scharfe schonungslose Strenge gegen die evangelische, neben der duldsamsten Nachsicht gegen die römisch-katholische Kirche in Menzels Darstellung zu verkennen im Stande sein. Ueberdies hat er auch das erwähnte Sündenregister in der nicht verhehlten, vielmehr klar kundgegebenen Absicht verfasst, durch dasselbe die unleugbaren und allzustarken und häufigen thatsächlichen Erweisungen der gröbsten Intoleranz und des bigottesten Fanatismus der römischen Katholiken gegen die Evangelischen, wenn nicht zu rechtfertigen, was freilich sich nicht gut thun ließ, doch einigermaßen zu entschuldigen und zu beschönigen und den Eindruck derselben zu schwächen, für welchen Zweck denn auch die ganze Darstellung eingerichtet ist.

Wir beginnen nun, unter genauer Berücksichtigung des erwähnten Capitels und seiner Angaben (ohne uns jedoch an die dort für gedachten Zweck befolgte, für ein richtiges Urtheil in der Sache selbst indessen völlig unwesentliche Reihefolge zu binden, vielmehr nur die Thatsachen erwägend), mit den auffallendsten und grellsten Aeusserungen der Intoleranz evangelischer deutscher Regenten gegen ihre römischkatholischen Unterthanen nach dem dreißigjährigen Kriege, die uns in den Verordnungen der Regierung des Herzogthums Würtemberg entgegentreten. Nach dem Generalrescripte des Herzogs Eberhard vom 10. Januar

Digitized by Google

1650 sollten Ausländer römischkatholischen Glaubens nur unter der Bedingung das Bürgerrecht erhalten, daß sie zur evangelischen Kirche überträten, und auch dann noch sollten sie ein Probejahr bestehen und erst, wenn man ihren Ernst in der evangelischen Confession sähe, sollten sie zum wirklichen Genusse des Bürgerrechts zugelassen werden. In Bezug auf die im Lande bereits befindlichen, zum Theil erst während des dreißigjährigen Kriegs eingewanderten, nicht in zahlreichen, organisirten und seit langer Zeit bestehenden Gemeinden, sondern sporadisch im Lande sich aufhaltenden Katholiken verordnete ein Rescript vom 21. Mai 1654 wiederholt: sie durch christliche Sanftmuth, freundliche Zusprache und Belehrung zur Annahme der augsburgschen Confession und zum Besuche des evangelischen Gottesdienstes zu vermögen. Als dergleichen milde Maßregeln nicht den erwünschten Erfolg hatten, wurden diese in evangelischen Gemeinden einzeln wohnenden römischen Katholiken angegangen, die evangelischen Gotteshäuser zu besuchen, ihre Kinder in evangelische Schulen zu schicken, und den römischkatholischen Geistlichen wurde der Zutritt zu den Kranken versagt. Der Erlaß vom 9. December 1667 schloß Alle von öffentlichen Aemtern aus, welche nicht die Concordienformel unterschrieben; eine Anordnuug, die zwar auch diese einzelnen römischen Katholiken traf, doch vorzugsweise gegen die Heterodoxen im Schoos der evangelischen Kirche selbst gerichtet war. Eine unter dem Administrator Friedrich erschienene Eheordnung bestimmte: daß, wenn sich Jemand mit einer Person, welche der wahren alleinseligmachenden evangelischen Religion nicht zugethan sei, verehelichen wolle, an das Ehegericht berichtet werden, und dieses den evangelischen Theil abmahnen, ihm die große Seelengefahr vorstellen, auch die Eltern an ihre Pflicht erinnern solle die Ehe durch Verweigerung ihrer Einwilligung zu hindern. Bliebe das fruchtlos, sollte zwar die Ehe nicht gehindert, jedoch auch innerhalb des Landes nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Herzogs eingesegnet werden, sondern dem evangelischen Theile gerathen sein, es ausserhalb des Landes zu thun. Zugleich wird dem römischkatholischen Ehegatten zur Pflicht gemacht, an der Predigt und an den Sacramenten in der evangelischen Kirche Theil zu nehmen und die Kinder in der evangelischen Religion zu erziehen. Kein würtembergscher Katholik sollte ferner den römischkatholischen Gottesdienst, welcher den in Stuttgard befindlichen römischkatholischen Gesandten hatte gestattet werden müssen, besuchen dürfen.

Im Jahre 1689 indessen schon gestattete Herzog Eberhard Ludwig den römischen Katholiken in Stuttgard ausserhalb der Residenz ihren

Digitized by Google

Gottesdienst, wenn ihnen gleich der Besuch des Gottesdienstes der römisch-katholischen Gesandten daselbst, allem Anscheine nach aus politischen Gründen, bei 10 Thlr. Strafe untersagt blieb. 1713 wurde denn auch, wenn nur Dispensation eingeholt worden war, die Einsegnung gemischter Ehen durch den Pfarrer des Orts, an welchem der evangelische Theil wohnhaft war, gestattet; die Clausel, daß der römischkatholische Theil an Predigt und Sacrament in der evangelischen Kirche Theil nehmen sollte, blieb, wohl weil man die Unthulichkeit und Unausführbarkeit solcher Maßregeln eingesehen hatte, weg. Durch ein Rescript vom 1. Febr. 1717 wurde sogar die Giltigkeit einer von einem römischkatholischen Priester eingesegneten Ehe anerkannt. Nach einem Rescripte des Herzogs Eberhard Ludwig vom 19. April 1724 sollten jedoch Die welche zur römischkatholischen Kirche übertreten würden, des Landes verwiesen werden; wenn sie aber nach einiger Zeit ihren Abfall bereuten und zur evangelischen Kirche wiederkehrten, von einem Geistlichen den nöthigen Unterricht erhalten und absolvirt werden. Keine römischkatholische Leiche sollte ohne landesherrliche Erlaubniß an Orte abgeführt werden, an denen die römischen Katholiken eigne Kirchhöfe hätten, die Bestattung aber nur in der Stille und ohne Glockengeläut vollzogen werden dürfen. Von Eberhards Nachfolger, dem Herzoge Karl Alexander, der als Prinz in österreichischen Diensten römischkatholisch geworden war, wurde der evangelischen Kirchenverfassung des Landes ihr ungestörtes Fortbestehen in bisheriger Weise und im bisherigen Umfange und Einflusse feierlich zugesichert; der römischkatholische Gottesdienst blieb auf die Hofcapelle beschränkt. Nach dem Tode dieses Herzogs erliessen die Administratoren, Karl Friedrich und Karl Rudolph, strenge Verordnungen gegen die öffentliche Ausübung der römischkatholischen Religion, die Errichtung römischkatholischer Schulen und die Proselytenmacherei; gegen die Abgefallenen ward die Strafe der Landesverweisung verordnet. Obwohl die Kinder des Herzogs Karl Alexander römischkatholisch erzogen wurden und auch der Herzog Karl Eugen sich zur römischkatholischen Kirche bekannte, so durfte doch in der Hofcapelle zu Ludwigsburg nicht gelautet werden. Der Hofcaplan, der die Ehe eines Katholiken eingesegnet, sich also ihm nicht zustehende Parochialrechte angemaßt hatte, bekam einen Verweis; und als 1758 mehrere Fragen in Betreff der gemischten Ehen an die Regierung ergingen, erklärte eine Resolution vom 6. März desselben Jahres: 1. Ausländische, dem römischkatholischen Bekenntnisse zugethane Weiber, die sich an diesseitige Unterthanen verheirathen, sollen nur als Besitzerinnen aufgenommen, der volle Genuß des Bür-

Digitized by Google

gerrechts aber an das evangelische Bekenntniß geknüpft werden. 2. Fiele einer der Ehegatten erst nach Annahme des Bürgerrechts zur römischkatholischen Kirche ab, so sollte er nicht nur des Bürgerrechts verlustig sein sondern auch auswandern müssen. 3. Bei Einsegnung einer gemischten Ehe sollte der römischkatholische Theil einen Revers ausstellen, daß er die Kinder in der evangelischen Religion erziehen lassen wolle; im Falle er sie dennoch römischkatholisch erzöge, sollen die Kinder gleichwohl als dem evangelischen Bekenntnisse angehörig angesehen und, wenn sie beim Eintritte in die Entscheidungsjahre die römischkatholische Religion annähmen, als Apostaten des Landes verwiesen werden.

So jener Bericht, dem wir die Thatsachen entlehnt und sie hier vollständig, unverhüllt in ihrer natürlichen Ordnung wiedergegeben haben, um die Uebersicht und ein unparteiisches Urtheil zu erleichtern. Es ergibt sich daraus: daß auch die würtembergsche Regierung durch Repressalien der römischen Intoleranz nachzuahmen suchte; daß aber dennoch dieser Regierung das bitterste Unrecht angethan würde, wenn man behaupten wollte, sie habe sich ganz derselben Gewaltmaßregeln und Beraubungen gegen ihre römischkatholischen Unterthanen schuldig gemacht, wie sie dem Kaiser gegen seine evangelischen Unterthanen in Schlesien beliebten. Es ist eben nicht schwierig, den großen Unterschied zwischen dem beiderseitigen Verfahren aufzufinden. Wir wollen uns nicht einmal darauf berufen, daß in österreichischen deutschen Staaten die Evangelischen viel härter bedrückt wurden, als das auch der härteste Ausdruck der Unduldsamkeit der würtembergschen Regierung in seiner thatsächlichen und vollständigen Ausführung vermocht hätte; daß man in Würtemberg allmählig und aus eigenem Antriebe die intoleranten Maßregeln milderte, zurücknahm oder einschlafen ließ. Die österreichische Regierung hingegen hat nur durch äußeren Zwang dahin gebracht werden können in der willkührlichen Steigerung der schweren Verfolgungen und harten Gewaltmaßregeln gegen die Evangelischen in Schlesien einen Nachlaß eintreten zu lassen; wie denn noch im Juni 1707, also wenige Monate vor dem Abschlusse der altranstädter Convention, die evangelischen Stände Schlesiens gegen immer drückender werdende Religionsverfolgungen bei Kaiser Joseph I. ohne allen Erfolg Klage geführt hatten (Ehrenkron: Schlsch. Krchngsch. Th. I. S. 75). Auch noch Maria Theresia ließ aufgespürte heimlich Evangelische wie die schwersten Verbrecher strafen und nach ihren ungarischen Ländern deportiren. Und noch bis in die neueste Zeit herab, wiewohl das Bundesgesetz völlige Parität beider Confessionen feststellte, mußten die Evangelischen den römischkatholischen Pfarrern für alle

Digitized by Google

actus ministeriales Stolgebühren bezahlen, erhielten nur mit großen Schwierigkeiten die Erlaubniß zum Baue neuer Gotteshäuser, durften ihnen nicht eine angemessene Gestalt, nicht Thürme, noch Glocken geben, nicht sie frei zugänglich machen, waren bei Erziehung der Kinder in gemischten Ehen auf's Aeusserste gefährdet. Selbst jetzt noch ist diese Praxis nicht gesetzlich aufgehoben, scheint vielmehr nach den Nachrichten öffentlicher Blätter noch geübt zu werden; während noch vor wenigen Jahren das deutsche Tirol Hunderte seiner Eingebornen, darum weil sie evangelisch waren, zur Auswanderung zwang und noch jetzt evangelische Einwohner nicht dulden will. Wir wollen uns ferner nicht darauf berufen: daß die würtembergische Regierung alle Ursach hatte, diese in den Unruhen des dreißigjährigen Krieges zugezogenen römischen Katholiken, deren Klerus zu jener Zeit durch seine Umtriebe dem Fürstenhause wie dem Lande die schwersten Gefahren und bittersten Nachtheile bereitet hatte, genau zu überwachen; daß das Verfahren der römischkatholisch gewordenen Regenten der benachbarten Pfalz gegen ihre evangelischen Unterthanen sehr dringend zu strengen Präcautionen aufforderte; daß die österreichischen Behörden in Ausführung der ohnehin drückenden Verordnungen auch noch vexatorisch verfuhren, oder auch zur Ausführung neuer Verletzungen der Evangelischen sich die gezwungensten und absurdesten Auslegungen ihrer Festsetzungen erlaubten, immer denselben den schlimmsten Sinn beilegten und danach alsbald executorisch verfuhren; während die Verordnungen der würtembergischen Regierung nicht einmal dem Wortlaute nach ausgeführt worden zu sein scheinen, keinenfalls aber die Unterbehörden sich eine willkürliche Erweiterung derselben zum Nachtheile der römischen Katholiken erlauben durften. Auf alle diese, immerhin für die Entscheidung in unsrer Sache sehr gewichtigen Puncte wollen wir uns hier nicht einmal berufen.

Nur folgende sehr wesentliche und absolute Verschiedenheiten im Verfahren beider Regierungen bitten wir für ein richtiges Urtheil in dieser Angelegenheit wohl zu beachten. Erstens, waren die Maßnahmen der kaiserlichen Regierung entschieden aggressiv, die der würtembergschen nur defensiv. Zweitens, waren die römischen Katholiken, gegen welche die würtembergische Regierung diese abwehrenden Maßregeln ergriff, ausländische, oder doch fremde und zwar einzelne Zuzügler, wo nicht Eindringlinge; die Evangelischen in Schlesien aber, gegen welche der Kaiser Gewalt und Beraubung anwendete, die große Mehrheit der Eingebornen des Landes, in seit langen Jahren wohl organisirten und gesetzlich, vertrags- und verfassungsmäßig wiederholt vom Oberlandes-

Digitized by Google

herrn als vollkommen berechtigt anerkannten Parochien, dem von ihren directen Vorfahren ererbten, oder von ihnen selbst gestifteten, vermehrten und verschönerten Besitzthume. Drittens, konnten diese römischen Katholiken in Würtemberg weder nach den Reichsgesetzen, noch in Folge privater und specieller Rechtstitel eine größere Duldung beanspruchen; die evangelischen Schlesier hätten aber schon dadurch, daß der westphälische Tractat 1624 als Normaljahr für ganz Deutschland und namentlich für unter katholischen Fürsten stehende Evangelische festgesetzt hatte, im Genusse ihrer kirchlichen Rechte und Besitzungen bleiben müssen, überdies aber hatten sie dieselben noch titulo oneroso erworben und waren sie ihnen von den betreffenden Regenten selbst, auch von Kaiser Ferdinand III., durch vielfach bestätigte und beschworene Urkunden und Privilegien feierlichst zugesichert und verbürgt worden. Viertens, während die kaiserliche Regierung ohne alles Weitere und ohne alle Rücksicht auf den Ursprung derselben, den evangelischen Schlesiern in den Erbfürstenthümern und freien Standesherrschaften ihre Kirchen und Kirchengüter gewaltsam und eventuell mit militairischer Gewalt wegnahm: hat die würtembergsche Regierung keiner schon vor dem dreißigjährigen Kriege zu Recht bestandnen römischkatholischen Gemeinde das weitere Bestehen verweigert, oder ihr kirchliches Eigenthum angetastet, oder die Uebung ihrer Religion gehindert, vielmehr blieben mitten im Herzen des Landes die wenigen römischkatholischen Gemeinden, die sich dort erhalten hatten, völlig ungestört, und nur ihr förmlicher Zusammenhang mit einem fremden Bischofe wurde vom Staate nicht anerkannt.

Wenden wir uns nun von Betrachtung dieser grellsten Aeusserung der Intoleranz einer evangelischen Regierung gegen ihre römischkatholischen Unterthanen im Süden nach dem Norden, und untersuchen hier, noch immer größtentheils unserm obengenannten dafür scharfsichtigen Führer folgend, das Verhalten der evangelischen Fürsten gegen ihre römischkatholischen Unterthanen: so werden wir vollends nicht zu begreifen vermögen, wie Jemand der nur einigermaßen zu richtiger Kenntniß der Thatsachen und Verhältnisse gekommen ist und dabei den Willen hat die Wahrheit zu bekennen, zu der Behauptung kommen könne, diese evangelischen Fürsten hätten ebenso allgemein und gewaltsam ihre römischkatholischen Unterthanen nach dem dreißigjährigen Kriege unterdrückt und beraubt, wie der Kaiser die Evangelischen Schlesiens. Wenngleich allerdings die evangelischen deutschen Regenten vollständige Duldsamkeit auch nicht alsbald zu üben verstanden, haben sie doch viel eher als die römischkatholischen Regenten dieselbe geübt; nie-

Digitized by Google

mals ist ihre Unduldsamkeit so principiell und aggressiv gewesen wie bei den römischen Katholiken, und erscheinen die Aeusserungen derselben mehr als Frucht bitterer Erfahrungen von dem Mißbrauche, den jesuitische Umtriebe mit ihrer Duldsamkeit zu treiben wussten, oder als unumgänglich nothwendige Repressalien, nirgends aber üben sie eine systematische Unterdrückung und Beraubung schon zur Zeit des westphälischen Friedens bestandner römischkatholischer Gemeinden um diese gänzlich auszurotten.

Nach dem westphälischen Frieden wohnten nämlich im Norden Deutschlands unter der Landeshoheit evangelischer Fürsten römische Katholiken in den Fürstenthümern Halberstadt, Minden, Cleve und Mark, welche Brandenburg gehörten, ferner in Osnabrück und endlich hier und da in einigen hessischen und hannöverschen Landestheilen. In allen diesen Provinzen blieben diesen römischen Katholiken kirchliche wie bürgerliche Rechte und Besitzthümer zugestanden und unverletzt erhalten. Wir wollen auch hier, wenngleich kurz, doch mit möglichster Vollständigkeit die wesentlichen Einzelnheiten vorführen. Freilich suchte man auch in ganz evangelischen Ländern aus guten Gründen, auf die auch unsre Zeit deutlich genug hingewiesen hat und die nächste Zukunft vielleicht noch deutlicher hinweisen wird, sich des Eindringens römischkatholischer Bewohner möglichst zu erwehren und wollte solchen Zuzüglern nur persönliche Duldung, nicht aber öffentliche Uebung ihres Cultus gestatten. Und merkwürdig genug ist es nicht die Regierung welche dabei die Initiative ergreift; vielmehr gehen die Anträge, den römischen Katholiken nicht weitere Zugeständnisse zu machen (denn nur von neuen Concessionen für dieselben, nicht aber von Verletzung oder gar Entziehung bereits von ihnen besessener Rechte ist hier die Rede), von den Landständen aus. So liessen die märkischen Stände, die freilich an den Nachwehen der Verwaltung und der Umtriebe des römischkatholischen Ministers Grafen Schwarzenberg noch schmerzlich genug zu leiden hatten, gleich nach dem westphälischen Frieden auf dem Landtage von 1653, nach Bestätigung der evangelischen Lehre und völliger Gleichstellung beider evangelischen Confessionen, sich das Versprechen ertheilen, daß der Kurfürst den römischen Katholiken weder öffentliche noch Privatübung ihrer Religion gestatten und, wenn dergleichen Conventikel entdeckt würden, gebührende Animadversion und Strafe eintreten lassen wolle (Landtagsreceß vom 26. Juli 1653. Mylii, constitutiones Marchical. Th. VI. Abth. I, S. 426). Im Jahre 1687 musste das Consistorium beauftragt werden, dem Grunde des Gerüchts nachzuforschen, daß römischkatholische

Digitized by Google

Priester heimlich in der Residenz Messe lesen sollten; und unter'm 24. Octbr. desselb. J. wurde, um dadurch den Unwillen über die ungerechte Aufhebung des Edicts von Nantes officiell an den Tag zu legen, das Kammergericht angewiesen, nach Inhalt der früher publicirten Constitution gegen die römischkatholischen Priester zu verfahren.

In Pommern war, weil es dort schon vor dem westphälischen Frieden keine römischkatholische Gemeinde mehr gegeben hatte, den Katholiken reichsgesetzlich nirgends öffentliche Religionsübung gestattet; in schwedisch Pommern selbst nicht einmal die Hausandacht unter Mitwirkung eines etwa dazu herbeigeholten römischkatholischen Priesters (Laspeyres, Geschichte der heutigen Verfassung der katholischen Kirche Preußens, S. 97.). Also hier ebenfalls eine Concessionen abgeneigte, aber freilich durch frühere Ereignisse provocirte Intoleranz; doch nirgends gewaltsame Unterdrückung schon bestandner Gemeinden, oder Beraubung ihrer bisher besessnen Rechte und Güter.

In Minden wie in Halberstadt bestanden einige römischkatholische Stifter und Klöster auch nach dem westphälischen Frieden fort; in Halberstadt mußten unter den Domherren sogar 4 römischkatholische sein. An Klöstern waren vorhanden: 1. Kloster Huiseburg mit etwa 30 Mönchen. 2. Kloster Hammersleben; 3. Kloster Joannis Baptistae Canonicorum regularium St. Augustini in Halberstadt; 4. das Nonnenkloster Hatmersleben; 5. Kloster Adersleben; 6. Kloster St. Burchardi bei Halberstadt; 7. das Nonnenkloster Hadersleben; 8. das Nonnenkloster St. Nicolai in Halberstadt; 9. das Nonnenkloster Badeleben; 10. ein Franziskaner- und 11. ein Dominikanerkloster in Halberstadt. Alle diese Klöster und Stifter sind unter brandenburgischer Hoheit ungestört und bei ihrer freien Religionsübung verblieben; erst die Regierung des römischkatholischen Königs von Westphalen hat ihre Auflösung herbeigeführt. Allerdings aber hat die brandenburgische Regierung, der Verfassung des deutschen Reichs und des eignen Kurlandes angemessen, nicht die bischöflichen Rechte fremder geistlichen Oberen anerkannt, und es übte der Landesherr das jus circa sacra, aber bei weitem nicht in dem Umfange und mit dem verletzenden Drucke, mit welchem der Kaiser auch nach den Erleichterungen und Feststellungen der altranstädter Convention Episkopalrechte über die schlesischen Evangelischen übte.

Im Magdeburgschen blieben 4 Nonnenklöster und ein Mönchskloster, jedoch ohne öffentliche Religionsübung und Parochialrechte, und die Nonnenklöster standen, wie das im Normaljahre der Fall gewesen

Digitized by Google

war, unter der Aufsicht evangelischer Pröpste (Laspeyres a. a. O. S. 103.).

Im Herzogthume Cleve und der Grafschaft Mark hatte der Regent schon vor der Reformation eine sehr ausgedehnte Territorialgewalt über das Kirchenwesen auf Kosten der Stühle von Köln, Trier und Münster, welche Papst Eugen IV., um die damaligen Inhaber dieser Stühle für ihre Anhänglichkeit an das baseler Concil zu züchtigen, förmlich bestätigt hatte. Daher gestattete auch nach dem augsburger Religionsfrieden Herzog Wilhelm von Cleve keinerlei Eingriffe einer fremden geistlichen Jurisdiction in seinem Lande, hatte vielmehr leinene Säcke öffentlich aufhängen lassen, in denen Diejenigen, so der geistlichen Jurisdiction halber Etwas anzubringen unternehmen würden, als proditores patriae ersäuft werden sollten (Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation Bd. V. S. 434. Anm. 1.). Daher erkannte auch der spätere Besitzer des Landes, der Kurfürst von Brandenburg, keine andere Jurisdiction über die dasigen römischen Katholiken als die in seinem Namen geübte an. Er hatte zu solchem Verfahren auch umsomehr formale Berechtigung, als im westphälischen Friedenstractate (Artic. V., §. 48.) ausdrücklich festgesetzt worden war, daß die Diöcesanrechte der Bischöfe über römischkatholische Unterthanen evangelischer Fürsten nur in dem Falle fortdauern sollten, wenn sich die Bischöfe im Normaljahre (1624) im unbestrittnen Besitze derselben befunden hätten, was im Cleve'schen nicht der Fall gewesen war. Wenn man nun auch allerdings daneben festgesetzt hatte, daß die evangelischen Unterthanen römischkatholischer Fürsten der geistlichen Jurisdiction, inwiefern sie in Folge der im Normaljahre bestandnen Verhältnisse über sie Geltung behielte, nur in solchen Fällen unterworfen sein sollten, welche die augsburgsche Confession in keiner Weise betreffen, damit ihnen auf Anlaß solchen Anspruches nichts der Confession Widersprechendes zugemuthet werden könne, und wir für diesen Fall auch den römischen Katholiken die Reciprocität als billig zugestehen wollten, wiewohl ihnen der Tractat in diesem Puncte sie nicht zusichert und sie in solchem Falle, wo es der Wortlaut des Tractats nicht durchaus forderte, den Evangelischen auch nicht das kleinste und billigste Zugeständniß zu machen pflegten: so ist doch hier offenbar nur von einer Abhängigkeit in Glaubens- und Gewissenssachen, nicht aber von einer Uebung äusserer Hoheitsrechte die Rede, welche man freilich in neuster Zeit römischkatholischer Seits in den Kreis der Gewissensangelegenheit zu ziehen gesucht hat. Damals aber muß man diese Entdeckung noch nicht gemacht oder nicht für rathsam geachtet

Digitized by Google

haben sie zu produciren, weil man sonst nicht in dieser Weise stipulirt haben würde. Es handelte sich auch hier wiederum nicht um Bedrückungen und Beraubungen zu Vertreibung und Ausrottung der römisch-katholischen Einwohner, sondern nur um den Umfang und die Grenze der Uebung fürstlicher Consistorialrechte, welche z. B. der Kaiser unbedenklich gegen seine evangelischen Unterthanen in Schlesien übte.

Wenn daher der Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große in einem Edicte vom 11. Septbr. 1661 verordnete, daß alle geistliche und weltliche Unterthanen und Angehörige in den clevisch-märkischen Ländern Niemanden anders als den Kurfürsten und dessen Nachfolger in geistlichen Sachen für ihren Oberherrn und Ordinarius erkennen, und Diejenigen welche fremde und auswärtige Decrete, Mandate oder Rescripte suchen, anbringen, exequiren oder sonst mit Rath und That daran pflichtig werden würden, sofort ihrer Präbenden, Beneficien und Bedienungen entsetzt sein, Diejenigen aber, welche dergleichen publiciren und insinuiren würden, sofort als Rebellen mit den von den Vorfahren dazu verordneten leiblichen Strafen, benamentlich Steckung in Säcke und Werfen ins Wasser Andern zum abscheulichen Exempel belegt und aus dem Wege geräumt werden sollten: so war das, abgesehen davon, daß uns Herr Consistorialrath Menzel Nichts von den nächsten triftigen Veranlassungen zu diesem Edicte gesagt hat, nur eine durch die jesuitischen Machinationen und ultramontanen Intriguen provocirte Geltendmachung des landesherrlichen Placets in landesüblich hergebrachter Art und Weise. Der Kurfürst hatte, bei Berücksichtigung des Ursprungs desselben durch ausdrückliche Bestätigung des Papstes, dafür eine formal und material viel begründetere Berechtigung, als die Kaiser Ferdinand III. und Leopold I., wenn sie die Bekanntmachung päpstlicher Bullen und Breven ohne landesherrliche Genehmigung streng verboten, Maria Theresia noch 1749 dies Verbot erneuerte und die Uebertreter desselben mit strengen Strafen belegt wurden. Hier war nur von äussern Consistorialrechten, nicht aber von solchen tiefen und empfindlichen Gewissenseingriffen die Rede, wie wenn die kaiserliche Regierung den Pietismus verfolgte und nach pietistischen Gesinnungen inquirirte, oder 1723 noch aus vom bischöflichen Amte ausgegangener Veranlassung vom königlichen Oberamte den evangelischen Consistorien aufgegeben wurde, die evangelischen Geistlichen vorzufordern und über die Lehre von der Taufe zu examiniren, weil Einer derselben, um Eltern, deren Kind auf dem Wege in die entfernte evangelische Kirche, in der es getauft werden sollte, gestorben war, zu trösten, ihnen gesagt hatte,

Digitized by Google

daß die Kinder auch ohne Taufe durch den Glauben der Eltern selig würden.

Ueberdies findet sich kein Beispiel, daß auch nur Ein Uebertreter der obengedachten kurfürstlichen Verordnung mit der angedrohten Strafe belegt, oder sonst irgendwo und irgendwie die fürstliche Gewalt zu Bedrückung und Beraubung der römischen Katholiken gemißbraucht worden wäre. Vielmehr wurden noch im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts alle Satzungen aufgehoben, durch welche die eine oder die andere Confession von bürgerlichen Rechten oder Aemtern ausgeschlossen wurde, und Allen einerlei Schutz, Recht und Gleichheit gewährt (Ranke, Neun Bücher preußischer Geschichten, Bd. II, S. 64). Es konnte sich der große Kurfürst in seiner Verwendung für die in Savoyen immer härter bedrängten Waldenser bei dem Herzoge Victor Amadeus darauf als auf die offenkundigste Thatsache berufen: daß er seinerseits in seinen westphälischen Ländern viele Katholiken habe, welche seinen Schutz und seine Liebe genössen und gleich seinen evangelischen Unterthanen zu Aemtern und Würden befördert würden (Hering: Beiträge zur Geschichte der evang. reformirten Kirche in den Preußisch-Brandenburgischen Ländern. Th. II, S. 26). Mit gleicher Berechtigung durch die volle Wahrheit ihrer Behauptung hatten die deutschen evangelischen Stände überhaupt schon früher in ihrer Fürbitte für die schwer bedrohten evangelischen Schlesier auf dem Reichstage zu Regensburg vorgestellt: „wie bei ihnen sich Niemand deswegen, daß er einer andern Religion zugethan, eines Solchen (nämlich einer solchen Bedrückung und Beraubung) zu versehen habe; dagegen am Tage liege, wie dergleichen Leute nicht allein geduldet und in gleichem Schutz und Gnade als die augsburgischen Confessionsverwandten gehalten, sondern überdies noch zu hohen Aemtern vielfältig befördert, am wenigsten aber bei ihrem Glauben zu beharren und das exercitium (religionis) zu gebrauchen behindert würden" (Buckisch: Religionsakten Vol. VI, S. 170). Wie im Süden Deutschlands, namentlich in Augsburg, einige Kirchen die Evangelischen nach dem westphälischen Frieden zurückerhielten, weil sie ihnen erst nach dem Normaljahre von den römischen Katholiken mit gröblicher Verletzung ihrer Rechte weggenommen worden waren und die Hälfte der Rathsherren in jener Reichsstadt evangelisch sein mußte: so wurde in Kalkar im Herzogthum Cleve am 6. Novbr. 1653 die Gasthofskirche, welche seit einigen Jahren die Reformirten innegehabt hatten, den römischen Katholiken zurückgegeben, weil sie dieselbe im Normaljahre besessen hatten (Continu. theatr. eur. T. VII, p. 464). Und obwohl der Kaiser die erwähnten Restitutionen an die Evan-

Digitized by Google

gelischen mit zur Beschönigung seiner Beraubungen der Evangelischen in Schlesien gebrauchen wollte (Hensel, protestantische Kirchengeschichte der Gemeinden in Schls. S. 412, 413): so ist doch jedem Unbefangenen und Unparteiischen leicht einzusehen, wie sich die Wiedereinsetzung in gewaltsam und rechtswidrig entzogene Güter und Rechte, in Folge der allgemeinen Regel des im Reiche geltenden Princips, durchaus nicht mit Erfolg anwenden lässt zu Entschuldigung einer gewaltsamen und willkürlichen Beraubung, die in grodem Widerspruche mit dieser Regel und diesem Principe steht.

Auch die einzelnen in der Mark Brandenburg wohnenden römischen Katholiken, obgleich ihnen nach den Reichsgesetzen nicht einmal ein exercitium religionis privatum zustand, erlitten dennoch um ihres Glaubens willen so wenig Anfechtung, daß sogar noch 1671 im Domcapitel zu Brandenburg ein römischkatholischer Domherr saß (Schröder: Geschichte des Domcapitels zu Brandenburg. S. 19.), und der Kurfürst in seinen nächsten Umgebungen einen römischkatholischen Pagen hatte (Hering: a. a. O. Th. II, S. 34.). Friedrich I., König von Preußen, rühmten seine römischkatholischen Unterthanen nach: daß sie unter Herrschaft eines Fürsten ihres Glaubens nicht Mehr begehren könnten, als er ihnen zugestehe (Ranke, Neun Bücher preußischer Gesch. Bd. II, S. 61.). 1731 ließ König Friedrich Wilhelm I. sogar mit Rücksicht auf die römischen Katholiken, die sich unter seinen Soldaten befanden, eine römischkatholische Kirche in Potsdam bauen, in welcher ein römischkatholischer Geistlicher aus Halberstadt, welcher den Titel „apostolischer Missionair beim königl. Leibregimente" führte, den Gottesdienst hielt; und es wurden dergleichen Missionaire auch in Berlin, Stettin und Spandau angestellt (Acta hist. eccles. IV. S. 1155.). Desgleichen wurde in Potsdam ein römischkatholisches Unterrichtsbuch zum Gebrauche dieser Missionaire gedruckt. In Stendal und Frankfurt a. O. bildeten sich ebenfalls ganz ungehindert römischkatholische Gemeinden. Anfangs freilich waren den Geistlichen derselben die Parochialhandlungen untersagt und wurde auswärtigen Kirchenobern kein Einfluß gestattet; doch hat sich aus diesen Anfängen nach und nach eine völlig freie Religionsübung gestaltet (Laspeyres a. a. O. S. 94.).

Doch, was kann das Alles nützen? Es haben ja sogar unter der Regierung Kaiser Karls VI. evangelische Fürsten sich solche Beraubungen der römischkatholischen Kirche erlaubt, wir haben ein ernstes Abmahnungsschreiben des gedachten Kaisers namentlich an König Friedrich Wilhelm I. wegen solchen gewaltsamen Verfahrens; vgl. bei Men-

Digitized by Google

zel eine genaue Angabe der Gewaltmaßregeln, welche die betreffenden Fürsten ausführten. Der König von England und Kurfürst von Hannover ließ nämlich die römischkatholische Kirche zu Zelle, der Landgraf von Hessenkassel die zu St. Goar, der König von Preußen die römischkatholischen Domkirchen zu Halberstadt und Minden schliessen, auch die Mönche aus den Klöstern in Halberstadt wie aus der reichen Abtei Hammersleben bei Halberstadt ausweisen und die Stiftseinkünfte mit Beschlag belegen. — Allein, das geschah wiederum nicht, um einen nur durch eigenes Gelüste provocirten Angriff auf den Besitz der römischkatholischen Kirche zu machen, sondern um die evangelische Kirche gegen willkürliche und rechtswidrige neue Angriffe auf ihr Besitzthum erfolgreich zu vertheidigen; es geschah als lange vergeblich angedrohte Repressalie und weil kein andres Mittel blieb, römischkatholische Reichsstände endlich zu bewegen, in den Beraubungen und Bedrückungen, mit welchen sie in offenbarer Verhöhnung aller Verträge und Reichsgesetze ihre evangelischen Unterthanen quälten, wenigstens einigen Nachlaß eintreten zu lassen. Es geschah, weil das römischkatholisch gewordene pfälzische Kurhaus seine evangelischen Unterthanen wider alle Verträge immer härter bedrückte und beraubte und sogar den mit Brandenburg geschlossenen düsseldorfer Vertrag schwer verletzte; es geschah, weil der Erzbischof von Salzburg nicht allein seine evangelischen Unterthanen grausam vertrieb, sondern auch aufs härteste bedrücken, aufs willkürlichste berauben wollte; es geschah auf andre ähnliche Veranlassungen, darum weil man für das wiederholt und hart verletzte Recht der Evangelischen weder Ersatz noch andere Genugthuung erhalten konnte.

Aber, warum wartete man denn nicht lieber ab, bis unter den Auspicien des Kaisers der Reichstag oder irgendeine andere Reichsbehörde diese begründeten Beschwerden hob, zumal der Kaiser in dieser Hinsicht die besten Absichten zu haben versichert? Darum weil auf diesem Wege und wenn die evangelischen Fürsten nicht sofort Repressalien ergriffen, noch nie auch nur die geringste Genugthuung selbst für die gröbsten Verletzungen der Evangelischen zu erlangen gewesen war. Das erweist, in äusserst greller und demüthigender Art und Weise, namentlich auch die von Menzel selbst, freilich nicht in dieser Absicht, ausführlich erzählte und besonders schmachvolle Geschichte des Verfahrens hinsichtlich der Kirchen und Kirchengüter, die den Evangelischen wider die Tractate von Ludwig XIV. in von Deutschland abgerissenen Landschaften genommen worden waren und ihnen selbst eben unter den lächerlichsten und nichtigsten Vorwänden nicht zurückgegeben wurden, als

Digitized by Google

diese Landschaften den Franzosen wieder abgenommen worden waren. Diese durch lange Jahre hindurch verzognen Verhandlungen geben einen so schlagenden Beleg für die Hinterlist, mit welcher man in solchen Angelegenheiten gegen die Evangelischen verfuhr, daß man sich nicht über die in dem obengedachten Falle angeordneten Repressalien, wohl aber darüber verwundern muß, daß die evangelischen Fürsten nicht in jedem Falle und immer ohne weiteres ihren bedrängten Glaubensgenossen auf diesem einzig und allein mit Erfolg begleiteten Wege Genugthuung verschafften, daß sie auch nur ein einziges Mal sich auf Unterhandlungen einliessen, die niemals eine auch nur einigermaßen genügende Rechtsgewährung für die Evangelischen zum Resultate hatten, dagegen ihnen immer einen größern oder geringern Nachtheil, eine größere oder geringere Verletzung ihrer bisherigen Besitzthümer und Rechte brachten. Auch in unserm Falle hatte eben nur diese Repressalie den gewünschten Erfolg, der ganz gewiß auf anderem Wege nicht erreicht worden wäre. Es war freilich sehr traurig, daß die Reichsverfassung zu solcher gewaltsamen Selbsthülfe nöthigte; die Gegner hatten aber mit solchen Gewaltsamkeiten angefangen und daher die Nothwehr in derselben Art provocirt. Sogar die römischkatholischen Geistlichen und Mönche, die zunächst von diesen Repressalien betroffen wurden, sprechen in ihren Vorstellungen an ihre Glaubensgenossen es mit großer Entschiedenheit aus: „daß sie früher stets sich des Schutzes und Beistandes ihrer Landesobrigkeit zu erfreuen gehabt hätten, und das Verfahren gegen sie im erwähnten Falle nur durch die Bedrückungen der Evangelischen von ihren römischkatholischen Landesherren hervorgerufen worden wäre." Endlich aber fand hier nicht eine Wegnahme für immer, sondern nur eine zeitweilige Beschlagnahme statt; sobald nur der Zweck erreicht war, wurden jene Geistlichen und Mönche wieder in ihre Stellen und Einkünfte eingesetzt; Niemand aber hat auch nur im entferntesten daran gedacht, mit diesen Einkünften die evangelische Kirche zu dotiren.

Wenn nun schon in Bezug auf die gedachten deutschen Länder selbst die voreingenommenste Parteilichkeit wird zugestehen müssen, daß hier von einer Beraubung römischkatholischer Unterthanen durch evangelisch deutsche Fürsten in der Art, wie sie der Kaiser gegen die Evangelischen in Schlesien übte, nicht die Rede sein könne: so tritt uns in den Lausitzen, wohin wir uns als dem Lande, dessen Verhältnisse denen unsrer Provinz am ähnlichsten waren, und das früher zugleich mit denselben zu den dem Königreiche Böhmen incorporirten Ländern gehörte und durch den prager und den westphälischen Frieden dem

Digitized by Google

damals noch evangelischen Kurhause Sachsen abgetreten worden war, zuletzt zu gänzlicher Vollendung unsrer Rundschau noch wenden wollen, sogar der Fall entgegen: daß nach dem westphälischen Frieden und unter einem evangelischen Landesherrn römischkatholische Grundbesitzer ihre evangelischen Unterthanen verfolgen und bedrücken, um auf diese Weise die evangelische Kirche in den ihnen unterworfenen Orten auszurotten.

Als Kursachsen nämlich, zum Entgeld für seine dem Hause Habsburg besonders in Bekämpfung der evangelischen Gegner desselben geleisteten Dienste und gebrachten Opfer, die beiden Lausitzen abgetreten erhielt, befanden sich von römischkatholischen Kirchenanstalten in der Oberlausitz: das römischkatholische Domcapitel in Budissin; die Nonnenklöster Marienthal, Marienstern und Lauban und einige römischkatholische deutsche und wendische Parochien und Ortschaften vorzugsweise auf den Gütern dieser geistlichen Stifter, die sich viel Mühe gegeben hatten die Reformation dort zu verdrängen oder doch ihre Verbreitung möglichst aufzuhalten. Als lebendiges Zeugniß, wie wenig je diese Anstalten und Stifter von ihren evangelischen Landesherren bedrückt oder gar beraubt worden sind, bestehen bis diesen Augenblick noch das genannte Domstift und die bezeichneten Klöster, sowie folgende römischkatholische Parochien: die wendische Parochie zu U. L. Fr. in Budissin, nebst der deutschen Gemeinde bei der Domkirche zu St. Petri mit 4 Domcapitularen und 5 Domvicaren, die Parochie zu Radibor mit 2 Kirchen und 2 Geistlichen, die Parochie zu Krohtwitz mit 3 Geistlichen, die Parochie Ralbitz mit 2 Geistlichen, die Parochie Nebelschitz mit 2 Geistlichen, die Parochie Ostritz mit 1 Geistlichen (der katholische Jugendbildner, 9ter Jahrgang, 10tes Heft, Oktober 1847. S. 653. 654.), die Parochien Gruna, Günthersdorf (früher böhmisch), Heinersdorf, Jauernick, Königshain bei Seidenberg, Pfaffendorf dem Kloster Lauban gehörig, Rosenthal, Wittgendorf und Wittichenau. Ausserdem giebt es noch einige Ortschaften mit meist römischkatholischen Bewohnern, welche, obwohl Parochianen evangelischer Kirchspiele, doch in ihrer Religionsfreiheit ungestört blieben, wie z. B. Britschke und Rachlau im Amte Hoyerswerda, die sich nach Wittichenau in die Kirche hielten und (nebenbei bemerkt) deutlich zeigen, wie man selbst auf fürstlichen Kammergütern nicht die naheliegenden Mittel anwendete, die römischen Katholiken zu verdrängen. In der Niederlausitz bestand bekanntlich das Kloster Zelle bis 1815 ungestört. — Während nun diese unter einem evangelischen Landesherrn stehenden römischen Katholiken und römischkatholischen Anstalten durchaus ungekränkt in ihren Rechten und ihrem

Digitized by Google

Besitzthume blieben, konnten sie sogar wagen ihre evangelischen Unterthanen zu bedrücken und mit großer Rücksichtslosigkeit ihr Ziel, deren Ausrottung auf ihren Gütern, zu verfolgen. Hierüber haben wir einen ebenso sichern wie unparteiischen Führer an Pastor J. G. Müller in seinem Versuche der Lausitzschen Reformationsgeschichte, Görlitz, 1801. Des genauen Zusammenhanges und bessern Verständnisses wegen müssen wir aber dabei noch in die Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege zurückgreifen.

Wir wollen zunächst das Städtchen Wittichenau (oder Wittgenau) ins Auge fassen und dabei Müller a. a. O. S. 509 flg. vergleichen. Aus der Bittschrift der Evangelischen des Städtchens an den Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1621) geht deutlich hervor: daß hier bis 1570 oder 80 der größte Theil der Einwohner und der Pfarrer selbst evangelisch waren, daß man Luthers Katechismus und Gesänge brauchte, das Abendmahl unter beiden Gestalten empfing und evangelische Schuldiener hatte. Aber auch hier machte sich die nach dem Schlusse des tridentiner Concils immer mächtiger sich erhebende Reaction bald bemerklich. Als der evangelische Pfarrer Friedrich Lehe gestorben war, wurde ein römischkatholischer Pfarrer angestellt und die evangelische Einwohnerschaft möglichst bedrängt. Man wollte sie mit Gewalt zum römischen Katholicismus zwingen, entsetzte die evangelischen Rathsherren, Kirchenväter, Stadt-, Gemeinde- und Handwerks-Aeltesten ihrer Aemter, schaffte die evangelischen Lehrer ab und befahl endlich sogar, daß, wer nicht römischkatholisch werden wolle, seine Besitzthümer verkaufen und aus der Stadt ziehen solle. Die Priester wollten die Sterbenden zwingen sub una zu communiciren, die Kinder der Evangelischen nicht taufen, ihre Leichen nicht auf dem Kirchhofe beerdigen, verweigerten ihnen auch das Geläute und die Begleitung der Schule. Den evangelischen Pfarrer aus Särichen, der in die Stadt gekommen war, jagte man mit Steinen aus derselben und verfolgte ihn weit aufs Feld hinaus (Singularia literat. Lusat. Bd. I, S. 23 flg.). In den gravaminibus der lausitzischen Stände finden wir daher auch unter Nr. 6. die Beschwerde gegen die Aebtissin von Marienstern vor, daß sie wider die hergebrachte Gewohnheit aus dem Rathsstuhle zu Wittichenau alle Akatholiken und die nicht von der evangelischen Kirche abfallen wollen, vertreibe und auch auf den Dörfern in demselben Districte die Evangelischen nach Möglichkeit zu verdrängen trachte. Auf eine Vorstellung der Evangelischen zu Wittichenau erging nun unterm 19. Decbr. 1619 und 30. Januar 1620 von der oberlausitzschen Ständeregierung der

Digitized by Google

Befehl an die Aebtissin Ursula Weißhaupt, daß den Evangelischen in Wittichenau das Kirchlein zum Kreuze vor der Stadt, um welches sie gebeten hatten und welches die römischen Katholiken nur an Kreuzfesttagen zum Messelesen brauchten, eingeräumt werden sollte, jedoch diesen Verrichtungen der römischen Katholiken unbeschadet. Da die Aebtissin sich dessen weigerte, schrieben die Häupter der Regierung, die sogenannten Defensoren, unterm 28. Febr. 1620, nochmals an sie und drohten ihr im Falle fernerer Weigerung mit der auf den Bruch des von ihr der Conföderation geleisteten Treueides gesetzten Strafe (Knauth: der Lausitzer Sorbenwenden umständliche Kirchengeschichte, S. 255 flg.) Die Aebtissin erwiderte darauf ganz kurz: „sie würde sich bereits aller Gebühr bezeugt haben, wenn die Evangelischen zu Wittichenau um diese kleine Kirche bei ihr angehalten hätten, sie sei sofort zu dieser Einräumung erbötig, wenn man darum bei ihr ansuchen würde." Das stimmte aber so wenig mit der Wahrheit überein, daß sie auch unter den bezeichneten Umständen erst nach wiederholten demüthigen Bitten den Evangelischen die Schlüssel zu dem Kirchlein hergab. Die Evangelischen wählten nun den Diakonus Matthäi aus Hoyerswerda zu ihrem Pfarrer, der aber, wohl wissend, welche schwere Verfolgungen ihn bei der ersten günstigen Gelegenheit, welche Mißgunst der Katholiken ihn schon jetzt erwarteten, den Ruf nicht eher annahm, als bis der Oberamtsverwalter, Adolph von Gersdorf, zugleich im Namen der Defensoren der Oberlausitz, ihm Schutz und Beistand zugesagt hatte. Matthäi fand immer noch in Wittichenau eine Gemeinde von 300 Seelen, seine Wirksamkeit unter ihnen war aber nicht von langer Dauer. Nach der Schlacht am weißen Berge kam der Visitator und Generalcommissarius des Klosters Marienstern, der Abt Georg Vrat von Königssal in Böhmen und bot Alles auf, um die Vertreibung der evangelischen Geistlichen in Bernstadt und Wittichenau zu bewirken. Am 24. Mai 1621 beschied nun die Aebtissin 4 evangelische Ausschußmitglieder mit dem Befehle: die Schlüssel der Kreuzkirche mitzubringen, oder eine Strafe von 40 Rthlr. zu gewärtigen, wie eine Strafe von 10 Rthlr. jeden Citirten treffen würde, der nicht erschiene. Die Gerufenen erschienen nun zwar, doch ohne die Schlüssel und baten demüthigst, ihnen auch fernerhin den evangelischen Gottesdienst gestatten zu wollen. Doch vergebens; vielmehr steckte man sie, um die Herausgabe der Schlüssel zu erzwingen, ins Gefängniß. — Schon früher hatten sich die bedrängten Evangelischen zu Wittichenau an den Kurfürsten von Sachsen, den damaligen Pfandesinhaber der Lausitz, gewendet und ihn um so zuversichtlicher um seinen Schutz

Digitized by Google

gebeten, als sie die römischen Katholiken durchaus nicht in ihrem Gottesdienste hinderten, von den Kircheneinkünften Nichts verlangten und auf eigne Kosten ihren Pfarrer unterhielten. Obgleich nun auch der Landeshauptmann von Budissin für sie einen günstigen Bericht einreichte, so wurden doch ihre bescheidenen und demüthigen Bitten nicht erfüllt. Der kurfürstliche Bescheid, d. d. den 17. August, gestattete ihnen zwar den voraussichtlich ganz vergeblichen Versuch zu machen, die römischen Katholiken zu einer billigen Uebereinkunft zu bewegen; übrigens aber erfordere schon der Vertrag mit den oberlausitzschen Ständen, daß Alles in den vorigen Stand gebracht werden müsse, wie es vor Errichtung der böhmischen Conföderation gewesen (Knauth: a. a. O. S. 260 flg.). — Noch ehe aber diese kurfürstliche Resolution eingetroffen war, hatten bereits die römischen Katholiken auf eine gewaltsame und tumultuarische Weise die betreffende Kirche weggenommen. Sie waren vor dieselbe gezogen, ein besonders eifriger Zelot hatte die Thür mit der Art erbrochen, und auf diese Weise hatte man sich in den ausschließlichen Besitz der Kirche gesetzt. Der evangelische Pfarrer musste in die Verbannung, und kaum erlaubte man den noch zu Wittichenau wohnenden Evangelischen bei Krankheits- und Sterbefällen einen evangelischen Geistlichen aus der Nachbarschaft kommen zu lassen. Ja als Tilly 1631 mit seinem Heere in Sachsen einbrach, erließ die Aebtissin Dorothea Schubart auf Antrieb des gedachten Visitators, des Abtes Vrat, unterm 24. März 1631 an den Richter in Wittichenau den Befehl: den dortigen Evangelischen anzudeuten, daß sie bis Ostern dess. J. sich zur römischkatholischen Religion bekennen und das Abendmahl sub una gebrauchen, oder das Ihrige verkaufen und fortziehen müssten. Sie wendeten sich in ihren Nöthen an den Landeshauptmann, der darüber an den Kurfürsten berichtete, welcher Letztere in seinem Bescheide, d. d. 31. Mai dess. J. sein höchstes Befremden über dies Betragen der Aebtissin aussprach und dasselbe zu inhibiren gebot (Knauth: a. a. O. S. 262 flg.). Dadurch wurde wenigstens erreicht, daß die evangelischen Wittichenauer nicht ohne Weiteres fortgejagt werden, die benachbarten evangelischen Kirchen besuchen und zu Kranken und Sterbenden evangelische Geistliche holen lassen durften.

Aber auch diese dürftigen Concessionen wurden nach dem dreißigjährigen Kriege den evangelischen Wittichenauern unter einer evangelischen Regierung streitig und ernstliche Anstalt gemacht, sie ihnen gänzlich zu entreissen. Nämlich im J. 1664 kam ein Caplan M. Ferdinand Sorbin nach Wittichenau, welcher in Verbindung mit dem Pfarrer M.

Digitized by Google

Sebastian Maximilian Nicolaides den Evangelischen verbot ferner evangelische Geistliche zu ihren Kranken rufen zu lassen. Unter'm 13. Febr. 1666 schrieben sie beide gemeinschaftlich an den Primarius in Hoyerswerda, Matthäus Lehmann, und verboten ihm in die Stadt Wittichenau zu kommen, unter der wörtlich also lautenden Drohung: „declaramus illi, absolute illum non sine despectu abiturum." Wurden Evangelische krank, so setzten sie Wächter an deren Thüren, gingen selbst zu den Kranken, suchten sie zum Abfalle von der evangelischen Kirche zu bewegen und zwangen sie zum Genusse des Abendmahls unter Einer Gestalt. Ausserdem verweigerten sie ihnen Taufen, Trauungen und Begräbnisse, und es wurde kein Evangelischer mehr als Einwohner und Bürger aufgenommen. Die uns vorliegenden Quellen geben uns keine Auskunft darüber: ob und mit welchem Erfolge diese gedrückten Evangelischen den Schutz ihres evangelischen Landesherrn angerufen haben; aber zweifellos ist das Resultat: daß die römischkatholische Geistlichkeit nach dem dreißigjährigen Kriege und unter einer evangelischen Regierung habe unternehmen dürfen, durch solche gewaltsame Maßregeln die evangelischen Einwohner eines ihr untergebnen Orts mit offner Gewalt auszurotten, und damit so ziemlich zu Stande gekommen sei. Nach der Volks-Zählung von 1828 waren in Wittichenau nur 73 evangelische neben 1591 römischkatholischen Einwohnern zu finden (Schlesische Zeitung. Jahrgang 1830. Nr. 303. Erste Beilage. S. 6469 fg.).

In dem unter dasselbe Kloster Marienstern gehörigen Städtchen Bernstadt hatte zwar die Aebtissin auch versucht den evangelischen Gottesdienst wieder auszurotten; es gelang aber um so weniger, als die Aebtissin selbst den 1. Novbr. 1619 einen evangelischen Pfarrer dahin vocirt hatte; daher die sogar unter sächsischer Regierung fortgesetzten Versuche zu Vertreibung des evangelischen Pfarrers keinen Erfolg hatten. — Anders hingegen verhielt es sich mit dem unter das Kloster Marienthal gehörigen Städtchen Ostritz (vgl. Müller a. a. O. S. 579 bis 589). Im Jahre 1570 war hier über die Hälfte der Einwohner evangelisch und nahm an dem evangelischen Gottesdienste in dem benachbarten Orte Leuba Theil, wo 1559 der erste evangelische Pfarrer angestellt worden war. Das Kloster und der Ortspfarrer hinderten sie nicht dort an der Feier des h. Abendmahls unter beiden Gestalten Theil zu nehmen, zumal da sie ihre Taufen, Trauungen und Begräbnisse von dem römischkatholischen Ortspfarrer verrichten lassen mussten. Von 1573 bis 1668 blieben sie ungestört in diesem Verhältnisse, konnten im Nothfall einen evangelischen Geistlichen zu ihren Kranken kommen lassen und ihre Kin-

Digitized by Google

der nach Leuba in die Schule schicken. Erst im Jahr 1668, also nach dem dreißigjährigen Kriege und unter einer evangelischen Regierung, fing die römischkatholische Geistlichkeit an, sie im Genusse dieser ohnehin so sehr beschränkten Glaubensfreiheit ernstlich zu stören. Der evangelische Pfarrer von Schönau, Christian Friedrich Schulze, wurde nämlich in diesem Jahre bei seiner Rückkehr von einem kranken evangelischen Bürger in Ostritz von römischkatholischen Zeloten nicht nur mit Schmähungen, sondern auch mit Koth und Steinen angefallen. Der römischkatholische Ortspfarrer scheint schon darum des Antheils an diesem Excesse verdächtig, weil er fortan den evangelischen Geistlichen durchaus wehren wollte dortigen evangelischen Kranken das Abendmahl zu reichen. Die evangelischen Einwohner wendeten sich um Abhülfe solcher ungesetzlichen Bedrückung zunächst an das Kloster Marienthal, und als das ohne Erfolg blieb, an ihren Landesherrn, den Kurfürsten von Sachsen Johann Georg II. Im Namen desselben ließ der damalige Landvogt, Reinicke von Kallenberg, an das Rathhaus zu Ostritz ein Publikandum, d. d. Budissin, den 6. Novbr. 1668, anschlagen, in welchem den römischkatholischen Bewohnern des Städtchens Ostritz unter Androhung schwerer unnachsichtlicher Strafe verboten wurde, sich an den evangelischen Geistlichen, wenn sie in das Städtlein kämen, ihr Amt bei Gesunden oder Kranken zu verrichten, mit Worten, Geberden und Werken auch nur im Geringsten zu vergreifen. Die evangelischen Einwohner aber wurden beschieden, daß, wenn ihnen bei zutragender Krankheit und in andern Fällen evangelische Geistliche zu sich zu fordern verwehrt werden wollte, sie sich dann nicht weiter an die Abbatissin, sondern sofort an das nächstgelegene kurfürstliche Amt wenden und dessen zulänglichen Schutz einholen möchten (Histor. eccles. Zittav. S. 566 flg.). Dennoch hielten sich die römischkatholischen Einwohner von Ostritz nur etwa 2 Jahre lang ruhig, machten aber 1670 den 26. August einen Tumult, als der Pfarrer zu Leuba, Friedrich Lemberg, einem evangelischen Kranken das Abendmahl reichte. Der Landvogt verlangte über diesen Vorfall vom Landeshauptmann Bericht und erstattete einen solchen dann weiter an den Kurfürsten. In diesem Berichte hatte er auch erwähnt, daß der gräflich Trautmannsdorffsche Hauptmann der Herrschaft Gräfenstein in Böhmen, deren Besitzer zugleich Besitzer und Collator von Leuba war, dem Pfarrer daselbst bei Verlust des Dienstes verboten habe den Evangelischen zu Ostritz das h. Abendmahl zu reichen. Da ihm dieses Verbot schon in seiner Instruction (Vocation) ertheilt worden sein sollte, so wurde in einer d. d. Dresden den 15. Oktober 1670 ausgefertigten kurfürstlichen Verordnung (Histor. eccles. Zittav. S. 571 flg.)

Digitized by Google

von dem Amte zu Görlitz verlangt, daß eine Abschrift derselben eingesendet werden sollte. Der Pfarrer in Leuba aber wurde inmittelst dazu angewiesen: „daß er sich die evangelischen Kranken zu Ostritz zu besuchen und, wofern sie es verlangten zu communiciren, nicht enthalten, sondern desfalls nach unserm, des Landesfürsten und Episcopi, Befehl und Anordnung richten sollte." Der Landeshauptmann, Otto von Nostitz, machte das in einem Schreiben, d. d. Görlitz den 8. Novbr. 1670, dem Pfarrer zu Leuba bekannt (Hist. eccles. Zittav. S. 573 flg.). — Wie dringend nun auch nicht etwa nur die Billigkeit, sondern vielmehr die strengste Gerechtigkeit diese Entscheidung forderte, und wie frech anmaßend es auch war, von einer evangelischen Landesregierung zu verlangen, daß sie ruhig der Vertreibung und Ausrottung ihrer evangelischen Unterthanen zusehen sollte: so beruhigte sich doch das Kloster keineswegs dabei, wendete sich vielmehr beschwerend an den Kaiser, welcher bei Abtretung der Lausitzen an das Kurhaus Sachsen sich das oberste Schutzrecht über die dortigen römischen Katholiken vorbehalten hatte. Der Kaiser, welcher es als schweres Vergehen behandelte, wenn seine evangelischen Unterthanen bei den peinlichsten Quälereien und den gröbsten Verletzungen ihrer vertragsmäßigen Rechte sich um Fürsprache an die Mitpaciscenten und Garanten der betreffenden Verträge wendeten, fand doch für gut, durch seinen Gesandten zu Gunsten des Rechts des Klosters eine Vorstellung bei der sächsischen Regierung einreichen zu lassen. Diese erwiederte aber darauf: „daß laut des Religionsfriedens keine katholische Obrigkeit das Recht habe, ihre evangelischen Unterthanen an der Religionsübung zu hindern oder sie zum katholischen Glauben zu zwingen; und daß der gräflich Trautmannsdorfsche Hauptmann auf kurfürstlichem Gebiete über einen evangelischen Pfarrer ein Mehreres, als ihm zukomme, nicht zu verordnen habe; daß 1624 in anno decretivo et regulativo die Ostritzer den Pfarrer zu Leuba in das Städtchen geholt hätten und holen mögen; daß nach dem Traditionsrecesse die evangelischen Unterthanen sowohl als die katholischen bei ihrer Religion, deren freier Uebung, Rechten, hergebrachten Freiheiten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten geschützt werden müssten; daß mithin dem Kloster kein Unrecht geschehen wäre, es also, da man nur den Bedrängten ihr Recht erhalten habe, nicht nöthig gehabt hätte das jus protectionis superius des Kaisers zu suchen." Sogar der kaiserliche Hof fand diesen Nachweis des Rechts der Religionsfreiheit evangelischer Unterthanen unter einer evangelischen Regierung so klar, daß er sich der Anmaßungen des Klosters nicht weiter annahm.

Darum scheint denn auch das Kloster sich der weitern Angriffe auf

Digitized by Google

die evangelischen Ostritzer enthalten zu haben, bis der Abfall des Kurfürsten Friedrich August zur römischkatholischen Kirche, um sich dadurch die polnische Königskrone zu gewinnen, denselben eine günstigere Aussicht zu eröffnen schien. Zwar hatte Friedrich August auch nach seinem Abfalle wiederholt und auf das bestimmteste den Evangelischen auch in den Lausitzen im Allgemeinen und Besondern die Erhaltung ihrer kirchlichen Rechte feierlich zugesagt (vgl. Grosser: Lausitzsche Merkwürdigkeiten, Th. II, S. 46. 47. Anm. x.). Das Kloster aber muß, wohl dazu durch viele ähnliche Beispiele veranlasst, das nur für eine leere Form, die kein ernstes Hinderniß werden könne, angesehen haben. Am 10. Februar 1705 wurde daher der Pfarrer von Leuba, Siegmund Büsser, der sich ohnerachtet aller ihm deshalb bereiteten Verdrüßlichkeiten nicht abhalten ließ den kranken Evangelischen zu Ostritz das Abendmahl zu reichen, bei einer solchen Gelegenheit sehr schimpflich behandelt. Auf den Bericht des Amtshauptmanns von Görlitz, Wolf Abraham von Gersdorf, über diesen Vorfall erging ein königl. polnischer und kurfürstl. sächsischer Bescheid, d. d. Dresden den 16. Mai, aus welchem man ersieht: daß besonders der römischkatholische Pfarrer in Ostritz sehr vieles gethan hatte, um die religiösen Gefühle der Evangelischen zu verletzen. Nach Erwähnung Dessen was dieser Pfarrer sich hatte zu Schulden kommen lassen, sowie Dessen was das Kloster zu Bedrückung der Evangelischen gethan hatte, wird dem Amtshauptmann aufgegeben: da der Auflauf am 10. Februar dem Traditions-Recesse, dem gemeinen Frieden und der Verordnung vom 15. October 1670 gänzlich zuwider sei, der Abbatissin nicht nur die an sie ergangenen Amts-Monitoria zu wiederholen, sondern auch dieselbe zu bedeuten, daß sie sowohl den katholischen Geistlichen zu Ostritz alle Turbationen und Bedrückungen der Amtsverrichtungen des Pfarrers zu Leuba, den katholischen Einwohnern aber alle Beschimpfungen und Thätlichkeiten bei Vermeidung unausbleiblichen ernsten Einsehens ausdrücklich untersagen, auch übrigens aller dem Traditions-Recesse entgegenstehenden Meinungen sich enthalten, und endlich von den Theilnehmern an jenem Aufstande eine Geldstrafe von zusammen 20 Goldgulden einziehen solle. Beweise sie sich mit deren Einziehung saumselig, so solle der Amtshauptmann selbst dieselbe übernehmen (Hist. eccles. Zittav. S. 573 flg.). Dies landesherrliche Rescript wurde dem Pfarrer zu Leuba durch den obengenannten Amtshauptmann nebst einem Schreiben, d. d. Görlitz den 22. Juni 1705, eingehändigt und ihm befohlen, seine Amtsverrichtungen in Ostritz wie zuvor fortzusetzen (Hist. eccles. Zittav. S. 582 flg.). — Dennoch machte man später neue Versuche, die Evangelischen in Ostritz zu beunruhigen. Dom. Reminiscere 1712 wollte die

Digitized by Google

Frau des Acciseviſitators ihren Kirchgang zu Leuba halten; aber 5 Bürger von Oſtritz ergriffen ſie auf dem Wege dahin und führten ſie in die römiſchkatholiſche Kirche, wo man ſie bis zum Abende verwahrte. Als der Vorfall in Dresden angezeigt worden war, erging, d. d. den 4. März 1713, ein kurfürſtliches Reſcript an das Oberamt zu Budiſſin (Hist. eccles. Zittav. S. 585 flg.), in welchem nicht nur den beiden Accisbedienten, ſondern auch den andern Evangeliſchen in Oſtritz förmlich die Freiheit zugeſichert wurde, ihre Actus ministeriales, wenn ſie nur die taxa stolae nach Herkommen und Billigkeit an den römiſchkatholiſchen Pfarrer entrichtet hätten, nach Belieben bei evangeliſchen Pfarrern verrichten zu laſſen; die Aebtiſſin aber dahin beſchieden wurde, daß ſie alle Thätlichkeiten oder Hinderniſſe bei Vermeidung ſcharfen Einſehens zu verbieten habe. Dem Pfarrer von Oſtritz ertheilte man einen ernſten Verweis wegen ſeines Unterfangens und der Abſchickung mehrerer Perſonen zu Wegführung des Wagens. Es wurde das der Aebtiſſin durch einen Amtsbefehl den 22. März 1713 (Hist. eccles. Zittav. S. 589 flg.), dem Pfarrer zu Oſtritz aber den 24. März deſſ. J. (Hist. eccles. Zittav. S. 590 flg.) bekannt gemacht. Dennoch hörten die Vexationen und Plackereien der Evangeliſchen nicht auf, wenn man gleich grobe Exceſſe vermied, und auch hier blieben nur wenig evangeliſche Einwohner übrig.

In demſelben Geiſte der Bedrückung und Verfolgung der Evangeliſchen handelten auch andre römiſchkatholiſche Geiſtliche in den Lauſitzen gegen ihre Unterthanen. So wollte das Domcapitel zu Budiſſin die evangeliſchen Einwohner zu Kallenberg und Klein-Poſtwitz zwingen ſich des römiſchkatholiſchen Gottesdienſtes in Schirgiswalde in Böhmen zu bedienen, und muſſte ihm dies Gebahren durch ein Reſcript vom 4. März 1661 ernſtlich unterſagt werden (Müller: a. a. O. S. 301.). So ſahen ſich die evangeliſchen Bewohner von Jauernick genöthigt darüber Beſchwerde zu führen, daß der römiſchkatholiſche Pfarrer daſelbſt und die Aebtiſſin zu Marienthal ſie verſchiedentlich in ihrer freien Religionsübung gehindert hätten, und muſſten durch einen landesherrlichen Befehl d. d. den 27. März 1731, nach welchem der Regentin des Kloſters alle fernere Beeinträchtigungen ihrer evangeliſchen Unterthanen unterſagt wurden, geſchützt werden (Müller: a. a. O. S. 650.).

So erſcheint denn überall das Verfahren evangeliſcher Regierungen gegen ihre römiſchkatholiſchen Unterthanen ſelbſt bei groben Ausſchreitungen der Letztern ſehr nachſichtig, ſogar bei den dringendſten Veranlaſſungen und auffallendſten Provocationen mehr abwehrend, nirgends aber ſyſtematiſch die Ausrottung ihrer römiſchkatholiſchen Unterthanen durch Gewaltmaßregeln beabſichtigend und unternehmend. Ver-

Digitized by Google

gleichen wir nun damit das Verfahren der römischkatholischen Fürsten gegen ihre evangelischen Unterthanen, namentlich die Beraubung und Bedrückung der Evangelischen in Schlesien durch die kaiserl. Regierung, daß ferner auch in andern kaiserlichen Erbstaaten die Mitgliedschaft der evangelischen Kirche bis zum Beginn der Regierung Josephs II. als ein grobes Verbrechen bestraft wurde, und bis in die neuste Zeit gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung des deutschen Bundes von einer wirklichen Parität der Evangelischen ihren römischkatholischen Mitbürgern gegenüber nicht die Rede ist; übersehen wir nicht die harten Bedrückungen und schweren Beraubungen, welche die Evangelischen in der Pfalz durch das dortige römischkatholisch gewordne Kurhaus erfuhren; nehmen wir in Betracht die Vexationen, welche die nach dem westphälischen Frieden zur römischkatholischen Kirche übergetretenen fürstlichen Linien, Hohenlohe-Bartenstein, Waldenburg- und Schillingsfürst gegen ihre evangelischen Unterthanen versuchten (Menzel, Neuere Gesch. d. Deutsch. Bd. XI, S. 7 flg.); gedenken wir der grausamen Vertreibung der Evangelischen aus Salzburg und Berchtesgaden u. s. w. u. s. w.: so wird schon vorstehende blose Auswahl aus einer Reihe von Thatsachen genügen, als Beweis für das Ergebniß aus dieser Untersuchung: daß die deutschen evangelischen Fürsten nach dem dreißigjährigen Kriege sich nirgends und niemals solche Bedrückungen und Beraubungen ihrer römischkatholischen Unterthanen haben zu Schulden kommen lassen, wie sich der Kaiser zu jener Zeit gegen seine evangelischen Unterthanen in Schlesien, trotz deren materiellen und formellen, allgemeinen und besondren Berechtigungen, ungescheut erlaubte. Sein Verfahren war unter den gegebenen Verhältnissen nicht mit der gebräuchlichen Uebung des jus reformandi übereinstimmend. — Sollte man etwa, in völliger Ermangelung anderer Hilfsmittel, gegen dieses Resultat die Klöster-, Stifter- und Ordens-Auflösungen anziehen wollen, so bitten wir zu erwägen: daß diese einer ganz andern Zeit und Kategorie angehören; daß die römischkatholischen Fürsten den evangelischen und nicht selten sogar mit Genehmigung des Papstes in dergleichen Maßnahmen vorangegangen sind; daß auch die evangelische Kirche dadurch verhältnißmäßig betroffen worden; daß Niemand daran gedacht hat den Gewinn solcher Auflösungen zu ihrer Dotation zu verwenden, vielmehr dieser ausschließlich zu Staatsbedürfnissen verwendet worden ist; daß selbst der Staat daraus sehr geringen Vortheil gezogen haben dürfte, auch den der römischkatholischen Kirche etwa dadurch zugefügten Schaden mehr als reich durch die ihr alljährlich von ihm zufließende Dotation ersetzt hat.

Digitized by Google

XII.

Johannes Kepler's

Geburtsort, Bildungsgang, Bedeutung für die Theologie.

Von

Diakonus **Stark** in Calw.

Wie um die Ehre, Homer's Geburtsort geweſen zu ſein, ſieben Städte Griechenlands ſich ſtritten, ſo war auch ſeit alter Zeit zwiſchen den beiden ſchwäbiſchen Städten, Weil und Leonberg, ein Streit darüber, welche von beiden die Wiege des berühmten Johannes Kepler ſei, der mit Recht als eine Zierde ſeines engeren und weiteren Vaterlandes betrachtet wird. Dieſe Frage, in der neueſten Zeit durch die Bemühungen der Bewohner von Weil der Stadt, ein Denkmal Keplers daſelbſt zu errichten, von praktiſcher Bedeutung geworden, iſt durch einen Fund vom Jahre 1850, welchen wir dem gegenwärtigen Univerſitätsamtmann von Tübingen, meinem Bruder, verdanken, endgültig zu Gunſten von Weil entſchieden.

Ehe wir denſelben mittheilen und näher beleuchten, wollen wir uns die Lage des Streites nach der Lebensbeſchreibung Keplers von Hanſch, († 1752 zu Wien) welche dieſer bekannte Sammler der Briefe an Kepler und ſeiner Antworten hierauf jener Briefſammlung vorausſchickt, vergegenwärtigen *). — Als Geburtstag Keplers betrachtet Hanſch den 27. Dezember 1571. Von den Gründen, welche er für Leonberg reden läßt, ſind die weſentlichen folgende. Kepler's Familie erſcheine nach unzweifelhaften Nachrichten in Leonberg anſäſſig und in öffentlichen Aemtern. Wenn ſchon Kepler ſelbſt von einem Umzug ſeiner Eltern nach Leonberg rede, ſo ſei glaublich, daß der Vater Keplers, Heinrich K., als Proteſtant, bei der damals vor ſich gehenden ſtrengeren Scheidung der Katholiken und Proteſtanten, die katholiſche Stadt Weil habe verlaſſen müſſen und in das zunächſtgelegene württembergiſche Gebiet, alſo nach Leonberg oder dem Bezirk Leonberg übergeſiedelt ſei. Jedenfalls werde durch jenen Umſtand wenn nicht die Geburt, ſo doch wenigſtens die Taufe Keplers als eines Kindes proteſtantiſcher Eltern in einem der Weil zunächſt gelegenen leonbergiſchen Amtsorte Magſtadt oder Renningen wahrſcheinlich. Ferner werde Kepler nicht nur in den

*) Epistolae ad Ioannem Kepplerum scriptae, insertis ad easdem responsionibus Kepplerianis. ed. Michael Gottlieb Hanschius 1717. Lips.

Digitized by Google

Kloſterſchulen zu Hirſau und Maulbronn, welche er beſuchte, als Leomontanus aufgeführt, ſondern man finde bei ihm ſelbſt dieſe Bezeichnung von ſich. Wenn Kepler freilich auch von ſeiner Abkunft aus Weil der Stadt ſpreche, namentlich in ſeinem ſpäteren Studienlaufe auf der Univerſität, ſo habe er dieß thun können im Blicke auf das Stipendium, welches die von Weil auf der Univerſität Tübingen genieſſen, da jedenfalls ſein Vater von Weil war. Schon ſeine Aufnahme in die Zahl der Zöglinge des theologiſchen Stiftes in Tübingen beweiſe, daß er ganz als württembergiſcher Staats-Bürger betrachtet wurde, nicht als reichsſtädtiſcher. Er habe bis zu ſeiner Berufung nach Grätz ſeine Bildung in Württemberg erhalten und ſich dem Herzoge als ſeinem Landesherrn verpflichtet gefühlt. Endlich dürfe man nicht überſehen, daß, wie ſein Vater das Bürgerrecht in Leonberg beſaß, ſo er ſelbſt nach einem Briefe ſeines Freundes Schickhardt für ſeine Perſon die Erneuerung dieſes Bürgerrechts wünſchte, und daß man von ſeinem Sohne Ludwig geradezu das Zeugniß aufbehalten habe: „natus Joh. Keplerus Leobergae in Wirtenbergia.“ — Ein weiterer, von Hanſch angeführter Grund ſpricht nicht ſowohl für Leonberg, als für das vorhin genannte benachbarte Dorf Magſtadt, und hat dem Freiherrn v. Breitſchwert in deſſen „Johann Keplers Leben und Wirken, Stuttgart 1831“ Veranlaſſung gegeben, Magſtadt als Keplers Geburtsort zu ſetzen. „Das Zeugniß des damaligen Helfers zu Leonberg, Hagenlocher, und des Großvaters Burgermeiſters Keppler entſcheiden, ſagt v. Breitſchwert S. 12., für Magſtadt. Ohne Zweifel wurde die Mutter in dieſem benachbarten Orte, in welchem ſich Verwandte befanden, vor der Zeit von der Geburt überfallen. „Ich bin ein Siebenmonatkind (septemmestris sum), ſagt J. K.“

Sehen wir aber dieſes Zeugniß Hagenlochers, welcher ſich im 147. Briefe bei Hanſch (a. a. O. S. 219.) als Anselmus Hagenlojus von Regensburg aus, wo er Pfarrer war, 1604 unterzeichnet, genauer an, ſo verliert es ſeine Beweiskraft für den vorliegenden Zweck. Dieſer Mann erbittet ſich nämlich als Freund der Aſtrologie, welche er in Tübingen unter Sam. Hayland, ſeinem und, wie er vermuthet, Keplers gemeinſchaftlichem Lehrer, getrieben, und welche ihn veranlaſſt habe die Horoſkope des Kaiſers Rudolph und Erzherzogs Maximilian zu ſtellen, die Entſcheidung Keplers bei der zwiſchen ihm und dem nürnberger Pfarrer P. Suter hierüber obwaltenden Meinungsverſchiedenheit. Er nennt ihn am Eingang des Briefes „sympatriota charissime,“ und glaubt auf Keplers Gefälligkeit zählen zu dürfen, indem er ſagt: „Dabis

Digitized by Google

hoc communi nostrae patriae (ego enim Böblingae, tu (quod ex avo tuo paterno Wilae me anno 1594 audivisse memini) Magstadii, qui pagus ad praefecturam Böblingensem pertinet, natus es), patriae igitur, inquam, nostrae communi, majoribus nostris, familiariter inter se, dum vivebant, notis hanc opellam dabis." Dieses Zeugniß eines Gelehrten, welcher sich auf die Landsmannschaft Keplers und für diese auf eine Aussage seines Großvaters beruft, hätte nur dann Beweiskraft, wenn dasselbe auch von anderen Gründen die für Magstadt sprächen unterstützt würde.

Für Weil die Stadt aber sind folgende Gründe geltend zu machen: Mag auch die Familie Keplers auf Leonberg sich zurückbeziehen, sein Vater und Großvater waren in Weil geboren; und Kepler selbst, wenn er in der Umgegend von Weil, z. B. in Magstadt, das Licht der Welt erblickt hätte, weil persönliche oder in den allgemeinen Verhältnissen gelegene Gründe seine Eltern zum Aufenthalt ausserhalb der Stadt Weil veranlasten, würde deshalb nicht aufhören ein Angehöriger Weils zu sein; ebensowenig dadurch, daß, wie er selbst sagt, 4 Jahre nach seiner Geburt seine Eltern ihren Wohnsitz nach Leonberg verlegten, und er somit seine Kindheit in letzterem Orte zubrachte. Sodann müssen die Zeugnisse für Leonberg vor dem Selbstzeugniß Keplers zu Gunsten von Weil verstummen. Dasselbe lautet bei Hansch S. 5 also: „Elapsi sunt praeterita IV. Januarii nonaginta et octo anni, ex quo Proavus meus Sebaldus Kepner (cur n pro l scripserit, divinando assequi non possum) Literas Ortus sui a Nobili senatu Norimbergensi accepit, in quibus ipsi Patris frater Henricus Kepner, Civis pariter Norimbergensis, cum aliis testibus, hanc suppeditat notitiam, quod natus sit Patre Sebaldo Kepner, qui à longo tempore Norimbergae consederit, optime audiens et, quibus cum literis dictus Proavus meus in Willanam civitatem concessit, in qua Avus meus Sebaldus, pater meus Henricus, et EGO nati sumus: postea in Ducatu Wirtenbergico educatus, et absolutis studiis meis ad officia Procerum Ducatus Styriae, tandem autem Anno 1600 ab Imperatore RUDOLPHO ad sollicitationem celebris Tychonis Brahei, in aulam Caesaream evocatus sum." So entscheidet sich schon Hansch für Weil die Stadt, indem er mit Recht das Hauptgewicht auf das von ihm angeführte urkundliche Selbstzeugniß Keplers legt.

Dem letzteren reihen wir das in Tübingen kürzlich aufgefundene als würdiges Gegenstück zur Seite. Dasselbe ist einem Briefe Keplers an den Rector der Universität einverleibt und wird durch die amtliche, von dem Rathe zu Weil der akademischen Behörde vorgetragene Erklä-

Digitized by Google

rung, daß Kepler ein geborener Weilerstädter sei, dergestalt unterstützt, daß keine andere Deutung möglich ist. Aus der tübinger Urkunde wird zugleich erhellen, wie Kepler bei seiner bedrängten ökonomischen Lage bald mehr als Leonberger, wohin sich sein Vater vom 4ten Lebensjahre des Sohnes an verbürgert hatte, sich betrachten konnte, — hatte er ja doch als Leonberger ein Recht auf das herzogliche Stift — bald mehr als Weilerstädter, wenn es galt auf das für die Angehörigen dieses Ortes gestiftete Stipendium Anspruch zu erheben, während er nirgends selbst sagt, er sei in Leonberg geboren.

Im Frühjahr 1590 hatte der akademische Senat den Magistrat zu Weil der Stadt aufgefordert, für den Genuß des bei der Universität in Verwaltung stehenden Ruoff'schen Stipendiums, dessen Collatur dem genannten Magistrate zusteht, einen Studirenden vorzuschlagen. Hierauf präsentirte am 22. Mai 1590 Bürgermeister und Rath zu Weil den Johannes Kepler in einem Schreiben, welches jetzt noch mit dem Siegel von Weil der Stadt versehen folgende Ueberschrift trägt: „Den Edlen Ernuesten Hoch- vnd wolgelerten hern Rectorj Vice Cancillario vnd Regenten algemainer hohen Schuoll zu Tüwingen vnsern gunstigen hern Jnsonders lieben vnd guoten Freunden." Diese Adresse ist von registrirender Hand beigefügt 23. May à 90. Wilense memorandum [oder memoriale (?)] ꝛc. Johan Keppler. Das Schreiben selbst lautet also: Edlen Ernuesten Hoch vnd wolgelerten gunstige hern Jnsonders lieben vnd guoten Freund, E. Her. Ern. vnd gunsten seyen vnser ganzs geulissen willig vnd freuntlich Dinst zuuor, demnach E. Her. Ern. vnd gunsten vnß kurzzu *) erschinen vmb presentirung ains knaben von hiraus zu dem bewußten Stipendio geschriben, vnd wir dermalen khainen darzu taugenlich alhir befinden mögen. Bericht unß aber jezund vnser alter Burgermaister Seobald kepler Es hab Jme diser tagen seines sons Hainrichen keplers son Johannes kepler genant der ain Stipendiat zu Tüwingen zugeschryben, wie das durch E. Her. Ern. vnd gunsten am Zedel angeschlagen welcher deren Stifftung beger sich bey Jnen anzuzaigen und nun sey ermelter seines Sonß son vorhabens bey E. Her. Ern. vnd gunsten darumben vnderdienstlich anzusuochen, vnd hat vnß dernhalb an E. Her. Ern. vnd gunsten vmb Fürschrifft ganzs vleyßig gebetten, verhoffenlich derselben hoch zu genießen. Dweyll dan ermelten Jungen Johan kepplers Vatter vnser burger geweßen auch Jn solchem seinem burgerrechten gedachten Johannes alhir Jn vnser Statt geborn, gleichwol hernach solcher sein Vatter von vnß

*) kurzzuvor.

verruckht, vnd sidher sich In kriegsdinst begeben, sein hinderlaßne haußfrawen disem Irem son In seinen Studijs nit fürdersam noch beholffen sein khan, vnß aber der Jung zum studiren ganzs taugenlich berüempt wir Jne dernhalb dises gestifften Stipendii vöhig sein erachten also haben an E. Her. Ern. vnd gunsten wir Jme diß fürschrifft gern mitgethailt, vnd Jst an E. Her. Ern. vnd gunsten vnser ganzs vleyßig vnd freuntlich bit die wöllen solch Stipendium vnd souil Immer muglich uff disen Jungen Johannem kepler ordnen vnd verwenden, damit er in seinen angefangnen Studijs desto baß fürfare vnd die continuiren möge vnd sich In dem dermaßen erweyßen als vnser sonder vertrawen stet damit er dißer vnser Intercession fruchtbarlich genuß befind, wurdt on allen Zweyffel der Jung petent solchs rüemlich vnd wol anlegen, vnd wöllen vmb E. Her. Ern. vnd gunsten wirs ganzs geuilissen vnd freuntlich verdhienen vnd beschulden, Datum Freytags den 22 May Anno 90.

Burgermaister vnd Rath
zu Weyll der Statt."

Die in dem vorstehenden Empfehlungsschreiben enthaltne Angabe des Rathes zu Weil, daß Keplers Vater Bürger daselbst gewesen und Johannes Kepler im Besitze des dortigen Bürgerrechts zu Weil geboren sei, hat nicht nur an sich, sondern bei der Einrichtung des in diesem Briefe erwähnten Stipendiums einen streng amtlichen Charakter. Jenes Stipendium nämlich war von Christof Ruoff, Pfarrer in Flacht, einem Dorfe in der Nähe von Weil, 1494 für arme Studirende, hauptsächlich Theologen, nach Tübingen gestiftet worden, wo dieselben ihren Studienlauf beginnen mussten, im Betrag von 400 rheinischen Gulden, aus welchem Capital jährlich je 2 Jünglinge die Zinße bekommen sollten. Hierbei macht der Stiftungsbrief die ausdrückliche Bedingung: Jeder welcher in den Genuß dieses Stipendiums treten wolle, habe ein schriftliches Zeugniß darüber beizubringen, daß er entweder von Weil oder Flacht gebürtig sei. Dieses Zeugniß für Kepler haben wir in unserem Schreiben des Rathes seiner Vaterstadt an den akademischen Senat zu Tübingen. Doch auch Kepler selbst erhielt in dieser Stipendiums-Angelegenheit Veranlassung, seine Geburt zu Weil brieflich geltend zu machen.

Kepler hatte auf jenes Empfehlungsschreiben hin selbst seine Bitte dem Rector mündlich vorgetragen. Es verstrich mehr als ein Monat, ohne daß eine Entscheidung erfolgte; er war angefochten, es möchten andere Mitbewerber, ebenso dürftige oder vielleicht der Behörde noch dürftiger erscheinende, ihm vorgezogen werden. Da ergreift er auf Anrathen

Digitized by Google

eines Univerſitätslehrers, welcher ein beſonderer Freund ſeines Großvaters geweſen, die Feder und wendet ſich nochmals an den Rector, um bei dieſem die Fürſorge für jene Angelegenheit aufs neue in Anregung zu bringen. In dieſem Schreiben beurkundet er nicht blos ſeine Zugehörigkeit nach Weil, ſondern gibt zugleich von ſeiner edlen Geſinnung ein ſprechendes Zeugniß. „Etsi, Magnifice Domine Rector, Doctor clarissime, in accipiendo beneficio nemo adeo uel promptus uel impudens esse debet: ut brevis alicuius morae impatiens, ultro ipse petitum id, quod beneficij loco numerandum erat, ueniat: cum, quod sat benè, sat citò fieri uulgus etiam judicet: tamen ubi Amyclas silentio periisse considero, non uereor, vel cum veniae periculo Magnificentiam Tuam accedere, prospectum rebus meis: ne quam earum bene gerendarum occasionem mihi praebuit Facilitas tua, praepostero meo pudore deterritus, é manibus amittam. Sed ne veniam coram M. Tua captando veniae difficiliorem aditum prolixa oratione pariam: summa quae sit epistolae, exponam. Quid de Wilensium stipendio cum Tua M. egerim nosti: literas á senatu loci illius, meae patriae, pró me intercessorias prae manibus habes: quid mihi commodo, quid secus veniat: omnia exacte tenes. Sed quia jam mensis abiit, et amplius, quo nihil mihi de Senatus academici conventu constat, verebarque, ut cum petitione spem quoque ejus pecuniae me deposuisse putares: accessi R. D. Doctorem Anastasium Demlerum, avo meo singulari necessitudine devinctum: apud quem tantum obtinuit veteris amici memoria, ut etiam nepoti mihi omnia, quae ad meam salutem spectant, liberaliter promisserit: id hac in re consilii mihi dans: admonerem tuam M. oraremque, ut opus promoveas, et, si quidem citra senatus academici molestiam id fieri possit, rem coram eo exponas. Hujus ego viri monitis obsequutus, dum tuam M., gravioribus negotiis ab hac facili cura semotam, instigo rursum: si plus justo — videar esse sollicitus: sit ita sane: dummodo, et hujus epistolae causa et totius meae petitionis ratio ita tibi constet: ut eam frequenti postea senatui meo nomine exhibere possis. Etenim, ut nihil de exemplo dicam M. Samuelis Vbermanni, qui nomine Parochiae Wissachensis, quam administrabat ejus pater, in possessionem venit hujus stipendii, ipse et alumnus Illustrissimi Principis et iam Magister (quod mihi communis juris obtinendi spem facere possit.) Si vel ipsius indigentiae habeatur ratio: non omnino indignus ea stipe censeri debeo. Nam etsi res familiaris non accisa

Deus M. tuam incolumem eousque conservet, ut intelligere possit, nec ingrato suam operam nec immerito hoc beneficii locatum esse. Vale.

Magnificentiae tuae

Obedientiss.

Joannes Keplerus philosophiae studiosus, illustrissimi principis stipendiarius.

Der Brief trägt auf seiner Aussenseite die Ueberschrift: Supplicatio Joannis Keppleri m. Junii à 90. Stipendio Wilensi.

Der Erfolg war, daß Kepler dieses Stipendium für das Jahr 1590 erhielt. Im folgenden Jahre, 1591 den 11. August, magistrirte er mit Hippolyt Brenz, dem Sohne seines berühmten Mitbürgers, des schwäbischen Reformators Johannes Brenz. Inzwischen scheint Kepler theils durch jenen Brief theils durch seine Zeugnisse und die bei der Magisterpromotion an den Tag gelegten Fähigkeiten sich entschiedene Freunde im akademischen Senate gewonnen zu haben. Denn obgleich der Rath von Weil im Jahre 1591 in einem sich nicht mehr vorfindenden Schreiben einen gewissen Hörnlin für das Ruoffsche Stipendium präsentirte, so will doch der akademische Senat nach einem Erlaß vom 4. November 1591 das Stipendium dem Johannes Kepler um seiner herrlichen Anlagen willen und der besonderen Hoffnungen, die er errege, „prorogiren." Auch dieses Schreiben sammt der Antwort des Rathes zu Weil ist ein interessanter Beitrag zur Lebens-Geschichte Keplers und der Mittheilung würdig.

„Schreiben an die Statt Weyl Wegen prorogation M. J. keplers Stipendij de dato 4. Nouembr Anno 91.

Vnnsere freündtliche willige Dienst zuuor, Ehrnueste, Fürsichtige, Erfarne, Weyse, Insonders günstige Liebe Herrn und freundt Ewer underm Dato den 15. Octob. wegen Joachim Hörnlins Pfarherrns zu Weyffach Sohns Christianj an Vnnß abgangen fürbittlich schreiben, schließliches inhallts, Das wir herrn Rudolph Ruffen geweßnen Kirchherrn vnnd Pfarherrns zu Flacht seeligen Stipendium (so bißh. Jung Johann Kepler ingehabt und albereitt vacierendt worden) vf obgedachten Christian Hörnlin (wegen seines vatters vnuermögligkeit) verwend wollten: haben wir empfangen, Füegen Eüch daruff widantwurttlich zuuernemmen, Ob wir wol Eüch hierInnen alle freündtliche Willfahr zuerzeigen gantz geneigt weren: Yedoch dieweil obgemelter Kepler (so erst newlich in Magistrum pmouiret worden.) dermaßen eines fürtrefflichen vnnd herrlichen ingenij, Das seinethalben etwas sondliche zuhof-

sen, Er auch bey Vnnß angehalten, Jme zu besserer fortsetzung seiner wolangefangnen Studien solches Stipendium lenger gedeyen zulassen, vnnd dann die Ordination gemelten stipendij außtruckhenlich mit sich bringt, Das mit dergleichen ingenijs wol dispensiert und Ihnen Ihr Stipendium prorogirt werden möge: Auch Vnß nit wissend, wie sich obberürter Hörnlin, in Ansehung Er nit lange alhir gewesen, anlassen möchte: Wollten wir vnsers theils Jme Keplern vff sein bittlich anhallten Dasselbige auch gern seiner sondern doctrin vnd geschikligkeit halben lenger erstrekhen. Dieweil aber solches ohne ewer, alß mit Interessenten einwilligen nit geschehen kan, So ist an Eüch vnser (fr:-) ferner ersuchen vnnd bitt, Ihr wöllet Eüch selbiges auß angeregten Vrsachen auch nit zuwider sein lassen.

Das begern Wir umb Eüch neben sein Keplers schuldig Dankbarkeit in anderem freündtlich zu erwidern. Datum den 4 Nouemb. Ao. 91.

Rector, Cancellarius Dt. vnd Regenten Hoher schul zu Tübingen.

Die Adresse lautet: Den Ehrnuesten Fürsichtigen Ersamen vnd weysen Burgermeister vnd Raht deß h. Reichs Statt Weyl, vnsern Jnsonders günstigen lieben hern vnd freünden.

Die zustimmende Antwort dieser Behörde an den akademischen Senat ist folgende:

Den Erwürdigen Edlen Ernuesten, Hoch vnd wolgelerten Hern Rectorj, Cancellario, Doctoribus vnd Regenten Hoher Schul zu Tüwingen, vnsern großgünstigen Hern, Jnsonders lieben vnd guten freunden.

pr. 26 Decbr. Ao. 91. Responsum d. Statt
wegen M. Keplers v. Weil Weil.
stpdij, Jm solches zu prorogiren.

Erwürdigen, Edlen, Ernuesten, Hoch- vnd wolgelerten großgünstigen Hern, Jnsonders liebe vnd gute freundt E. Er. Her. Ern. vnd gunsten seyen vnser sonders vleyß willig und freüntlich Dinst zuuor.

Deren widerantwurtlich schreyben uff vnser von wegen deß Pfarhers zu Weyßacht sohns Christian Hörnlins, Da Wir begert denselben zu Hern Ruodolf Ruoffen seligen Stipendio (so bißher Jung Johan Keppler ingehabt) zuuerordnen, haben wir mit vermelden, welchermaßen gedachter Jung Kepler Qualificirt, mit was trefflichen, herlichen Ingenio er von Got begabt, vnd dernhalb e. er. her. ern vnd gunsten gedechten, Jme solches Stipendium lenger gedeyen zulassen u. zu dem begern vnsers thaills auch darin zubewilligen verneren Jnhalts vernomen. Hören vorderst mit desondern frayden gern, das angedeuter Jung Kepler (alß

Digitized by Google

der on das alhir noch woll befreündet, seine voreltern Altvatter vnd altmutter noch bey vnß In leben) sein fürtrefflich vnd herlich Ingenium alß woll vnd rhüemblich Das seinethalb etwas sonderlichs zuuerhoffen, anlegen thuet, Darzu wir Ime dan von Gott dem Allmechtigen glückh hayl vnd alle wolfarth wünschen, Wir haben gleichwol bericht empfangen das er Keppler selbs resignirt Dieweil aber von e. er. her. ern. vnd gunsten wir anderst vnd wie oberzelt vernemen Mögen wir mhergemeltem Keppler vor andern woll gunden (= gönnen) alß wir auch hiemit wöllen bewilligt haben, Das solch Stipendium verner vnd so lang e. er. her. ern. vnd gunsten für gut vnd Rathsamblich ansieht, vff Ine gewendt werde, vnd haben e. er. her. ern. vnd gunsten Diß vnser wolmainung berichten sollen, seyen Inen auch sonsten sonders vleyßige vnd freuntliche Dinst zuerweysen, Jeder Zeit vorder gemaint. Datum Freytags den 17 Decembris Anno 91.

Burgermaister vnd Rath zu Weyll der Statt.

So haben wir denn in diesen Actenstücken genügendes Zeugniß dafür, daß Kepler nicht blos seiner Abstammung nach ein Weilerstädter ist, sondern daß er in Weil selbst geboren wurde. Zugleich enthalten dieselben manchen interessanten Aufschluß über seinen Bildungsgang. Das Versprechen, welches Kepler in seinem Briefe dem Rector der Universität gab, sich für die Ausbreitung der Ehre Gottes fortan ausbilden zu wollen, hat er treulich erfüllt. An der Theologie, seinem berufsmäßigen Studium im theologischen Stifte zu Tübingen, scheint er Freude gehabt zu haben; denn in einem Zeugnißbuche jener Anstalt steht zu lesen: „M. Jo. Kepler Leomontanus bene respondet et concionatur."

Jedenfalls begleitete ihn sein religiöser Sinn als das wahre Erbgut des theologischen Studiums bei allen Wechselfällen seines Lebens. Denn wie reich an Prüfungen war sein ganzes Leben von der Wiege bis zum Grabe!

Aus einer zwar alten und edlen, aber herabgekommenen und durch häusliches Unglück zerrütteten Familie entsprossen, wurde er vom eigenen Vater, welcher in den Krieg nach Belgien zog, in der zartesten Kindheit verlassen, bald darauf auch von der Mutter, welche dem Vater folgte. Zwar kamen die Eltern wieder; aber der Vater, welcher durch Bürgschafts-Verbindlichkeiten sein Vermögen eingebüßt hatte, war genöthigt Gastwirthschaft zu treiben, und sein junger Sohn mußte ihn in ländlichen Arbeiten unterstützen. Aufs neue trafen Eltern und Kind Krankheiten und Unglück: „der Vater hielt die Mutter übel, ging in die Fremde und starb; die Mutter litt von ihren Eltern, krankte; der junge Kepler

Digitized by Google

der im siebenten Monat geboren war, krankte selbst" (Herder Adrastea I, S. 459.). Die erste Erziehung Keplers war unter diesen Umständen vernachlässigt. Doch die trefflichen gelehrten Schul- und Unterrichts-Anstalten Würtembergs, welche er so glücklich war benutzen zu dürfen, legten bei ihm einen so tüchtigen Grund, daß er von der Muße daselbst begünstigt sich über das häusliche Mißgeschick erhob und auch für sein ganzes späteres Leben gekräftigt wurde, die ihm entgegentretenden Widerwärtigkeiten und Schwierigkeiten glücklich zu überwinden. Herder macht es a. a. O. S. 459 wahrscheinlich, daß Kepler „vielleicht Theolog geblieben wäre, wenn ihn nicht (nach deutscher Weise) Befehl und Druck weiter gestoßen hätte," indem sich Herder auf die eigene Aeusserung Keplers beruft: „Seit ich alt genug war, der Philosophie Süßigkeit zu erkennen, hatte ich sie mit vielem Eifer gelernt; um Astronomie insbesondere aber mich nicht sehr bekümmert. Es fehlte mir dazu nicht an Geistesvermögen; das Geometrische und Astronomische, was in Schulen vorkam, begriff ich ohne Schwierigkeit; das war aber damals anbefohlner Fleiß, keine besondere Neigung. Ich ward auf Kosten des Herzogs von Würtemberg unterhalten; meine Commilitonen, die der Fürst in fremde Länder schickte, zögerten aus Liebe zum Vaterlande; ich war heiter und hatte beschlossen zu gehen, wohin man mich senden würde. Zuerst zeigte sich ein astronomisches Amt, zu dessen Annehmung ich (die Wahrheit zu sagen) durch das Ansehen meines Lehrers hinausgetrieben ward. Die Entfernung des Orts schreckte mich nicht ab, sondern die unerwartete und verachtete Art des Amtes. Ich trat es an mit mehr Zuversicht auf meinen Verstand als auf meine Gelehrsamkeit, und dung mir aus, daß ich meinem Recht auf eine andere Lebensart, die mir glänzender schien, dadurch nicht entsagte." In Grätz, wo er seine astronomische Laufbahn eröffnete, fehlte es ihm an den nöthigen Beobachtungen; in diese führte ihn erst seine Verbindung mit Tycho de Brahe in Prag ein. Als eine Führung der Vorsehung sieht er es an, daß ihm hier die Gelegenheit geboten war, an der Hand von Tycho's Beobachtungen zu seinem berühmten Gesetz von der Bahn aller Planeten zu kommen. (Adrastea I, 461.) Doch theils der bittere Mangel, indem es ihm oft an dem Nothwendigsten gebrach, theils die Sitte der Zeit, welche es für Amtspflicht des Mathematikers hielt, Jahresprognostika abzufassen und sich mit astrologischen Deutungen abzugeben, raubte ihm zu seinem Verdruß manche Stunde von dem höheren Dienst der Wissenschaft und nöthigte ihn Kalender zu schreiben und aus den Sternen zu weissagen. Gerade auf diesen Theil seines Amtes legte der Kaiser mit den Ständen, in deren

Digitized by Google

Dienſt er war, das Hauptgewicht; ſo ſehr ſich Kepler bemühte den Ungrund dieſer Kunſt zu zeigen, er muſſte ſich ihr unterziehen, weil ſie ihm Brod gab und, wie er ſagt, etwas beſſer iſt als Betteln. Aber in den ſchweren Stunden des Lebens, die ihm beſchieden waren, konnte dieſe niedrigere geiſtige Beſchäftigung ihn nicht befriedigen; „als mein Mädchen ſtarb, ſagt er, wandte ich mich zur Harmonie des Himmels.“ Bei dem verfolgten, ſeiner Habe beraubten Mann, der hauptſächlich von den eignen Glaubensgenoſſen angefeindet ſich auf verſchiedenen Puncten des Vaterlandes vertrieben ſah und dazu noch durch den bekannten Hexenproceß ſeiner Mutter in höchſt zeitraubende Anfechtung verſetzt wurde, machte der innere Drang ſeines fruchtbaren Geiſtes ſich ſiegreiche Bahn, die Harmonie der Sphären zu belauſchen und der Menſchheit die hohen Geheimniſſe der Natur zu entſiegeln. So wurde Kepler mitten im wildeſten Kriegsgetümmel, welches in Verbindung mit den Wirren ſeines Privatlebens einem ſchwächeren Geiſte die Sammlung benommen hätte, Begründer der theoretiſchen Aſtronomie.

Für den Theologen iſt Kepler deßhalb ſo intereſſant, weil ſeine aſtronomiſchen Entdeckungen, welche dem menſchlichen Geiſte einen neuen Schwung gaben, auch dem religiöſen Denken neue Kraft und Nahrung und eine edlere Stimmung zuführten; weil ihn die Herrlichkeit der Schöpfung ſtets zum Dank und zur Anbetung des Schöpfers führte; weil dieſer ſcharfſinnige und tiefe Denker mit ungemeiner Feſtigkeit des Charakters den demüthig kindlichen Sinn des Chriſten verband, welcher in Anerkennung des lebendigen, perſönlichen, den Gang der Geſtirne ordnenden Gottes ſtets das Ziel ſeiner Betrachtung zu finden gewohnt war. Er ſagt Ep. 358. p. 573. bei Hanſch unter Anderem Folgendes: „Nihil est, quod scrupulosius examinem quodque adeo scire desiderem, si forte Deum, quem in totius universi contemplatione manibus veluti palpo, intra me ipsum etiam invenire possim.“ In einem Zeitalter, in welchem untergeordnete Geiſter, die nicht von fern ſich mit einem Kepler meſſen können, den Glauben an den perſönlichen Gott zu zerſtören ſuchten, kann der Eifer um die Ehre Gottes, wie wir demſelben in den Werken Keplers und in ſo vielen ſeiner Briefe begegnen, uns nur höchſt wohlthätig anſprechen. Wie ſpiegelt ſich ſeine lautere Frömmigkeit z. B. in ſeiner „Harmonie der Welt“ S. 243 ab, wenn ſeine Betrachtung zum Gebete wird: „Vater des Lichtes, der du durch das Licht der Natur in uns die Sehnſucht erweckſt nach dem Lichte der Gnade, um uns durch daſſelbe zum Lichte deiner Herrlichkeit zu erheben! Ich ſage dir Dank, Herr und Schöpfer, daß du mich erfreut haſt durch deine

Digitized by Google

Schöpfung, da ich entzückt war über die Werke deiner Hände. Ich habe den Ruhm deiner Werke den Menschen offenbart, soviel mein beschränkter Geist deine Unendlichkeit fassen konnte. Ist etwas von mir sündigem Menschen vorgebracht worden, das deiner unwürdig ist, oder habe ich eigene Ehre gesucht, so verzeihe mir gnädiglich." Dieses Gebet ist gewiß mit so vielen ähnlichen Stellen seiner Schriften in den Augen der Nachwelt die wirksamste Vertheidigung gegen die Verketzerungen der Theologen, welche ihm bei der Einmischung in ihre Wissenschaft, die er nun einmal nicht lassen konnte, so viele Widerwärtigkeiten bereiteten. Wie sehr er nach Geist und Herz ein Theologe war, geht aus einem Schreiben des Papius von Regensburg an ihn nach dem Tode seiner Frau vom Jahre 1641 hervor: „Theologiam illam jam tuam, cui te juvenis totum tradideras, aut potius animi fortitudinem vere theologicam in medium profer: te virum ostende in doloribus magnis, quod possit christiana fortitudo: expugna omnem animi moerorem, ut christianum militem decet. Illam, inquam, tu vivus animi magnitudinem per gratiam spiritus sancti declara, quam in agonisante tua beata conjuge, ut scribis, manifeste conspexisti. Deo supplica et confide: ipse providebit tibi ac tuis."

Obgleich Kepler seine Uebereinstimmung mit der augsburgischen Confession öfters zu erkennen gab, obgleich er gegen die Prädestinationslehre schrieb, wie sie ihm bei einem gewissen Hubert Sturm in einer 1604 zu Hannover erschienenen, sich an den reformirten Theologen Zanchius anschliessenden Schrift entgegentrat, und er hierin mit den tübinger Theologen, welche er seine Lehrer nennt, auf verschiedenen Wegen dergestalt zusammentraf, daß er sagen konnte „ubi ad fastigium montis enixus circumspicio, video, me juxta praeceptores meos stare," *) — wurde er dennoch von ihnen als Calvinist verdächtigt, weil er der Ubiquitäts-Theorie Luthers nicht beistimmte. Ausdrücklich sagt Kepler (vgl. Fischlin a. a. O. p. 340): dem Calvin zu lieb, welcher ein „novus" sei, nehme er keine Ansicht an, „nisi antiquitas persuaderet." Der Ubiquitätstheorie, welche von Luther zuerst 1526 aufgebracht und dann von Jak. Andreä und Anderen ausgeführt worden sei, könne er darum nicht beistimmen, weil sie, gegen die calvinische Abendmahlslehre erfunden, sich auf keine ausdrücklichen Schriftzeugnisse stützen könne. — Doch nicht blos wegen seiner Verwerfung der Ubiquitätstheorie, sondern überhaupt wegen seiner Hinneigung zu der milderen melanchthonischen Ansicht, setzten die strengeren lutherischen Theologen ihre Verdächtigung gegen ihn fort.

*) Vergl. Fischlin, memor. theol. Wirtembergensium. Ulmae 1710.

ohne daß es ihm gelang durch seine Berufung auf die h. Schrift und das Zeugniß der Väter („sensi vim antiquitatis intus in pectore") sie zu einer günstigern Ansicht über ihn zu vermögen. Die Streitsucht jener strengeren Partei war ihm in hohem Grade zuwider. Es wäre, meint er, Stoff vorhanden zu einem allgemeinen Concil, welches zum Frieden der Kirche die streitigen Puncte schlichtete; aber er kann sich bei der Unnachgiebigkeit und Anmaßung seiner theologischen Gegner keinen Erfolg davon versprechen (Fischlin a. a. O. p. 339): „ecce iterum materiam alicui concilio ad sedandos controversias, si impetrari posset, ut non obstantibus subscriptionibus alter alterum pacifice audire, suamque sententiam libere profiteri posset. O sapientem Dei sapientiam, quae nobis dissuasit rabinos audire, id est tali loco haberi, ut dicta nostra sint authentica." Jenem Schulgezänke gegenüber erklärt er für sein einziges Streben, sich nach der h. Schrift allein zu richten: „scopus meus fuit, neminem sequi praeter sacras literas, cujusque loci circumstantias pensitare diligenter, sensum eruere ex antecedentibus et consequentibus, loca unius apostoli plura inter se et cum locis apostoli alterius, denique cum Christi Servatoris dictis comparare." (Fischlin a. a. O. p. 337). Freilich, wenn es galt astronomische und physikalische Untersuchungen zu führen, kann Kepler nicht umhin, es für einen Mißbrauch der h. Schrift zu erklären, wenn man Beweise für die Unbeweglichkeit der Erde aus ihr hernehmen wolle. Denn sie beschäftige sich nicht mit physikalischen Untersuchungen, sondern gebe Anleitung zur Gottesverehrung und zur Besserung des Herzens. Die Schrift spreche von den Naturgegenständen so, wie sie in die Sinne fallen, vom Betruge der Sinne aber pflege sie nicht zu sprechen. Es werden in ihr keine Vorlesungen über Optik, Physik und Astronomie gehalten, auch kommen in ihr keine neue Entdeckungen über die Natur vor; sie spreche populär von natürlichen Dingen und werfe uns vielmehr unsere Unwissenheit in den Ursachen der Dinge vor, als daß sie uns dieselben lehre, und auch dieß nur zu dem Zwecke, um uns zur Verehrung des Schöpfers aufzumuntern (Briefe 340. S. 551. bei Hansch).

Wie wenig ein Mann von dieser theologischen Denkart die an seinem späteren Aufenthaltsorte Linz von dem dortigen Pfarrer Hizler gegen ihn verfügte Ausschließung vom heil. Abendmahl verdiente, welche Kepler vergebens durch ein von den stuttgarter Theologen eingeholtes Gutachten von sich abzuwenden suchte, (vgl. v. Breitschwert a. a. O. S. 184), leuchtet von selbst ein. Diese Ausschließung wie die Anfeindung überhaupt welche Kepler von Seite der Theologen erfuhr, ist ein

Digitized by Google

Beweis, welcher Druck damals unter den Protestanten ausgeübt werden konnte, um dem Forschungsgeiste ein Ziel zu setzen (Adrastea I, S. 471). Jede ächt wissenschaftliche Bewegung war damals gefährlich; deßwegen weiß auch Keplers aufrichtiger Freund, der tübingische Theologe Hafenreffer, unter eindringlichen Bitten in zweien seiner Briefe für ihn keinen andern Rath, als sich lediglich auf die Mathematik zu beschränken und des theologischen Denkens sich zu entschlagen (Hansch a. a. O. S. 67.): „nudum mathematicum ages, nihil sollicitus, utrum rebus creatis ita respondeant an secus. Sin, quod avertat Deus, publice istas hypotheses cum scriptura sacra conciliare velles et propugnare, certum metuo, ut in dissensiones et nervum res isthaec erumpat."

Doch kann Kepler das theologische Denken nicht lassen*): sein religiöser und poetischer Geist riß ihn von den mathematischen Berechnungen zu den philosophisch-theologischen Ideen fort, und seine bewundernswürdige Erfindungsgabe, genährt durch die sinnbildlich-dichterischen Mythen pythagoreischer Weltgemälde, seine geheime Neigung zum Wundervollen führte ihn in die Tiefe des göttlichen Zusammenhangs im Weltgebäude. Enthält auch seine Harmonice mundi, dem Timäus des Platon vergleichbar, Manches was mehr der Phantasie als der Wissenschaft angehört, so war er doch angelegentlich darauf bedacht seine Speculationen mit der Erfahrung auszugleichen; und dadurch bildet seine Harmonie des Himmels, welche er lehrte, den Uebergang zur Mechanik des Himmels. Welche innere Freude empfand Kepler bei seinen Entdeckungen, wenn er bei allem Mangel, welcher so oft ihn drückte, in seinem myster. cosmogr. S. 2 in die Worte ausbricht: „ists nöthig, den Werth göttlicher Dinge nach dem Preise eines Gemüsepfennigs zu schätzen?" Wie ergötzt es ihn, in der Harmonie des Himmels das Band gefunden zu haben, welches das Ganze einheitlich umschlingt, denn in ihr sieht er den Schmuck der Welt, die Krone der Schöpfung! Die Hörbarkeit jener Harmonie, welche nicht blos Platon behauptet hatte, sondern noch Tycho aus den Schwingungen des Aethers erklärt, stellt Kepler ausdrücklich in Abrede: „Duo sunt, quae nobis harmonias in rebus naturalibus patefa-

*) Stäudlin in seiner Abhandlung über „Keplers Theologie und Religion," vergl. „Beiträge zur Philosophie und Geschichte der Religion und Sittenlehre" I. S. 172 — 244, theilt manches für die Theologie Interessante aus Keplers Schriften mit unter dem Wunsche, daß von seinen eigentlich theologischen Werken, welche sich vielleicht in Petersburg unter seinen übrigen Manuscripten finden, wenigstens das Merkwürdigere gedruckt werden möchte.

Digitized by Google

ciunt, vel lux vel sonus: illa per oculos sensusve occultos oculis analogos, hic per aures recepti, quas species occupans mens, sive instinctu sive per ratiocinationem astronomicam vel harmonicam, dijudicat concinnum ab inconcinno. Jam soni in coelo nulli existunt, nec tam turbulentus est motus, ut ex attritu aurae coelestis eliciatur stridor" (Harmon. V, 4). Ihm iſt die Welt im pythagoreiſchen Sinne ein κόσμος, nach den beiden Grundgeſetzen, dem geometriſchen und dem muſikaliſchen, ſchön geordnet zum vollendeten Ganzen der Anſchauung im Raum; ebendeßhalb iſt für ihn, im Unterſchiede von der unbegränzten Ausdehnung des Himmelsbaues, wie wir ihn ſeit Herſchel kennen, der Weltbau noch etwas Begrenztes, wobei er ſich zur Aufgabe ſetzt, Zahl, Größe, Bewegungen der einzelnen Himmelskörper zu ergründen. Aehnlich der pythagoreiſchen Dreitheiligkeit des Weltalls in Ὄλυμπος, Κόσμος und Οὐρανὸς, welche den Herd des Weltalls, die Ἑστία τοῦ παντὸς, gleichſam den Thron der Gottheit, umgeben, findet ſich auch in dem Weltgemälde Keplers, obwohl mit veränderter Natur-Anſicht, eine Dreitheiligkeit. Da die Welt eine Kugel iſt, ſo muß ſie, lehrt Kepler, aus drei Theilen beſtehen, dem Mittelpunct, der Oberfläche und dem Zwiſchenraum. Den erſten nimmt die Sonne ein, die Oberfläche iſt der Fixſtern-Himmel, den Zwiſchenraum (das intermedium) erfüllt das Planetenſyſtem. Dieſe drei Theile in ihrer Harmonie ſind ihm Symbole der heil. Dreieinigkeit: denn die Welt iſt eben wegen ihrer Kugelgeſtalt ein Bild von Gott dem Schöpfer. In des Schöpfers Werken, den er ſtets als lebendigen perſönlichen Gott aufs innigſte bekannte und den er zu verherrlichen ſuchte, fand Kepler ſtets reine und lautere Erquickung, unbefriedigt von der Hinfälligkeit menſchlicher Dinge und im Bewuſſtſein, daß hier nirgends die Seligkeit ganz wohne und Nichts das wahrhafte Streben des Geiſtes vollkommen befriedige.

Mag auch die dankbare Nachwelt durch ein Denkmal Keplers in ſeiner Geburtsſtadt das Unrecht ſeiner Zeitgenoſſen, welche ihn verkannten, zu ſühnen ſuchen, wie dieß nicht mehr als billig iſt, — ein ſchöneres Denkmal kann ihm wohl nicht geſtiftet werden als dasjenige iſt, welches er ſich ſelbſt geſetzt hat, wenn er die Seele ſeines Forſchens im Gebiete der Schöpfung in einem Danklied an den Schöpfer niederlegte, welches Herder alſo überſetzt:

Schöpfer der Welt! du ewige Macht! Durch alle die Räume
Schallet dein Ruhm; er ſchallt Himmel und Erden hindurch!
Selbſt das unmündige Kind hallt nach die Stimm'; es verkündet,
Daß der Läſtrer verſtummt, laut des Unendlichen Lob.

Digitized by Google

Großer Künstler der Welt! Ich schaue wundernd die Werke
Deiner Hände, nach fünf künstlichen Formen erbaut,
Und in der Mitte die Sonn'! Ausspenderin Lichtes und Lebens,
Die nach heilgem Gesetz zügelt die Erden und lenkt
In verschiedenem Lauf. Ich seh die Mühen des Mondes,
Und dort Sterne gestreut auf unermessener Flur. —
Vater der Welt, was bewegte dich, ein armes, ein kleines
Schwaches Erdgeschöpf so zu erheben! so hoch,
Daß es in Glanz dasteht, ein weithin herrschender König,
Fast ein Gott; denn er denkt deine Gedanken dir nach.
Herrscher der Welt! du ewige Macht! Durch alle die Welten
Schwingt sich auf Flügeln des Lichts dein unermessener Glanz."
(Prodromus dissertat. cosmographic. p. 88.)

Digitized by Google

XIII.

Vindiciae auctoritatis qua **Augustana Confessio** praedita est symbolicae.

Oratio solemnis
quam ex instituto Lynkeriano habuit
Guil. Mart. Leber. de Wette.

Mitgetheilt vom Professor Dr. **Otto** in Wien.

Diese Rede über die symbolische Geltung der Augsburgischen Confession hielt de Wette, als Percipient des Lynkerschen Stipendiums, am 15. August 1806 in der Collegienkirche zu Jena; der alten Stiftung gemäß ließ er sie alsbald drucken. Selbige ist aber in den trefflichen Schriften von Schenkel und Hagenbach über den Verewigten weder berücksichtigt noch verzeichnet worden: sie scheint Beiden unbekannt gewesen zu sein. In den Buchhandel ist sie nicht gekommen und deshalb nicht weiter verbreitet; selbst am Orte ihrer Entstehung dürften sich jetzt nur wenige Exemplare davon finden. Bei meinen akademischen Vorträgen über christliche Symbolik in dem Sommerhalbjahre 1850 kamen mir jene seltenen Vindiciae wiederum zur Hand; und da ich sahe, daß dieselben, eine der frühesten Arbeiten des Dahingeschiedenen, wesentlich zur Vervollständigung seines Lebensbildes beitragen, so erlaube ich mir, ohne weitere Vorbemerkung, sie hier vollständig mitzutheilen.

Magnifice Academiae Prorector!
Viri summe Reverendi, Illustres, Experientissimi, Amplissimi!
Commilitones Aestumatissimi!
Auditores omnium ordinum Honoratissimi!

Augustanae confessionis laudes oratione solemni praedicare debeo ex vetere instituto. Sed uti nostris temporibus omnia fere antiqua obsolescere, mutari, perverti videmus: sic etiam antiquum illud institutum novis his temporibus non amplius consentaneum esse videtur ideoque paullo immutandum. Iam non laudari Augustanam confessionem oportet, sed defendi. Sunt hodie inter ipsos quos dicunt Lutheranos, qui sacrum illud Lutheranae fidei monimentum vilipendant, vituperent, contemnant. Sunt qui, aequiorum iudicum speciem prae se ferentes,

Digitized by Google

optimam quidem illam fuisse et laudabilem suis quondam temporibus, nostrae autem aetati non amplius satisfacere immo repugnare autument. Eoque ventum est ut symbolicam eius auctoritatem, in quam ecclesiastici nostri iurare solent, labefactare audeant vel prorsus antiquandam esse censeant. Conscientiae libertatem, summum pii hominis bonum, laedi clamant iureiurando illo. Inhiberi humani generis in religione progressus, fidei norma nobis proposita confessione hominum ante tot saecula viventium. Aut peierandum esse iurantibus in Augustanam confessionem, aut mentiendum.

Pulcrum est pro libertate fidei pugnare, verum hic pugnandum non est. Equidem de illo iureiurando omnia alia sentio. Digna omnino mihi videtur Augustana confessio quae sit religionis nostrae symbolum, norma, exemplar, neque ullo modo libertati religionis contraria. Atque cum patrocinium eius me suscipere et muneris ratio iubeat et propria voluntas, officio meo optime functurum me esse putavi, si hanc eius symbolicam dignitatem ab adversariorum iniuriis vindicare hac mea oratione studerem. Sentio, quam arduum sit quamque difficile hoc dicendi argumentum; video, ad quales viros verba facturus sim. Verum animus non est quae de his rebus sentio probare, demonstrare Vobisque, Auditores omnium ordinum honoratissimi, persuadere oratione mea, id quod sane temerarium esset, sed quae mihi persuasa sunt profiteri et iudicio Vestro subiicere. Itaque Vos aequo animo orationem meam laturos esse spero.

Libertatem religionis symbolica Augustanae confessionis auctoritate nullo modo laedi demonstraturus, iis non accedam, qui dubiae menti in eo solatium quaerunt, quod principes evangelici, confessione sua exhibita, cum ab imperatore interrogati essent, num omnia, in quibus a religione catholica abirent, in illa declarassent, multa adhuc esse in animo, quae autem pro tempore tacere vellent, respondisse tradantur: id quod vel ipso Augustanae confessionis epilogo affirmatur, ubi multa quae recensenda et improbanda fuissent, brevitatis causa silentio transmissa esse legimus. Unde colligunt, Augustanam confessionem certis limitibus doctrinam nostram coarctare non posse, cum ipsa finita non sit neque numeris suis et partibus omnibus expleta. — Nulla est libertas nostra, si eiusmodi argutiis est

Digitized by Google

tuenda. Si omnia largiamur, nihil effici potest argumentatione ista, nisi principes illos ipsos, Augustana confessione exhibenda, religionis suae normam exhibere noluise neque in ea ignave substitisse. Sed quid quaeso hoc nobis prodest, quibus Augustana confessio, utut non omnibus numeris perfecta, tamen tamquam res finita atque absoluta in manus traditur ac velut symbolum et norma religionis proponitur? Ab ipsa Augustana confessione eiusque doctrina et indole pendet religionis nostrae vel libertas vel servitus. Per se ipsa igitur illa est consideranda, quid ea sit, quidve velit, dispiciendum; quod vero si recte intellexerimus, omnibus illis argumentis ex longinquo petitis facile supersedebimus.

Augustanam confessionem qui leviter tantum oculis perstrinxerit, statim videbit, eam non esse ita scriptam, ut, quid sit credendum in religione quidve non credendum, accurate definiat firmeque stabiliat, nec esse systema theologicum ad scholae leges diligenter exstructum, in quo sint omnia subtilissime perpensa, funditus firmata certisque finibus circumscripta. Est ea potius libera confessio liberorum hominum libertatem conscientiae strenue sibi vindicantium, omnes impias leges fortiter recusantium, liberae mentis sensa libere declarantium, verbo, confessio a capite ad calcem libertatem sentiendi credendique spirans. Hac libertate tota res Lutherana nixa est, ex hac sola orta, hac sola aucta atque sustentata. Fidei oppressae vindex exsurgens Lutherus ecclesiam catholicam aggressus est. Doctrina de fide primum excitatus, fidem penitus neglectam contemtamque indignatus, in exsecranda illa indulgentiae scandala invectus est; fidem mortuam exstinctamque in animis hominum excitaturus omnia illa bona opera, quorum vim Catholici tam impie iactarant, oppugnavit totamque hanc doctrinam superstitiosam evertit; fidem a turpissima servitute vindicaturus tyrannicam pontificis auctoritatem et totius ecclesiae impium in animos imperium adortus est; fidem toto pectore sustinuit, fide sola nos iustificari coram Deo et beatos atque sanctos fieri, fidem christianae religionis summam esse atque caput, affirmare, demonstrare, evincere per omnem vitam viva ac indefessa contentione studuit. Atqui Augustana confessio exhibita est ab iis qui, Luthero auctore et suasore, excusso servitutis catholicae iugo ruptisque omni-

Digitized by Google

bus vinculis, quibus impeditam captamque mentem diu senserant, hanc piae mentis fidem solam in religione ducem sequuti, propriam suam in religione viam inierant, et hac confessione coram imperatore et omnibus imperii statibus, in quibus rebus ab ecclesia catholica abire se fides iuberet profitentes, libertatem conscientiae sibi vindicabant, postulabant, exercebant. Itaque in libertate fidei tamquam in cardine suo vertitur Augustana confessio: fidem solam in religione ducem sequendam esse docet atque clamat quovis fidei articulo, quavis sententia. Ut fidem impie oneratam atque oppressam liberarent, abolevisse se omnes illos abusus, qui contra evangelium et canones fidei detrimento in ecclesiam irrepsissent, atque cerimonias sacras, quae in superstitionem abiissent, emendasse principes evangelici Augustana confessione declarant; ut piae mentis desiderium explerent, reddidisse se laicis utramque sacramenti speciem; ut voluntatem liberam redderent in re a Deo instituta, a Christo minime improbata, a papa vero violenter prohibita, restituisse se sacerdotibus coniugii licentiam; ut fidem perniciosissima operum operatorum superstitione exstinctam resuscitarent, abolevisse se impium illum missae abusum, quo sanctissimum sacramentum indigne profanatum et ad quaestum collatum fuisset; eadem superstitione fidem ut solverent, abiecisse se omnes illas traditiones humanas, disciplinam illam ecclesiasticam, vota monachorum omniaque illa quae fidei detrimento tantopere laudata et commendata fuissent; fidem ut excitarent et mentes pavidas, peccatorum conscientia perterrefactas, levarent erigerentque, removisse sese e confessione enumerationem delictorum, mentes non erigentem sed onerantem; fidei denique libertatem ut ab omni vi et imperio vindicarent, tyrannicam papae, episcoporum et totius ecclesiae in rebus sacris auctoritatem, qua, innumeris traditionibus velut legibus divinis impositis, conscientiae impie oneratae, verâque omni pietate vilipensâ turpissima superstitio in religionem introducta fuisset, fortiter se reiecisse constanterque etiamnunc recusare atque semper recusaturos esse firmo et constanti animo profitentur. Quibus si addideris, quae de fide, de iustificatione, de bonis operibus tam claris verbis dicta sunt, scilicet fide sola remissionem peccatorum coram Deo eiusque gratiam nos mereri, sola fide nos iustificari et sanctificari: quî tandem un-

Digitized by Google

quam cogitari poterit, Augustana confessione, tamquam religionis norma nobis proposita, liberam fidem coerceri vel opprimi posse! Tantum abest ut libertati nostrae contraria sit, ut potius firmissimum eius praesidium et sanctissimum quasi palladium habenda sit. Nihil enim vult nisi fidei libertatem, omniaque quae fidem impediant et onerent removenda esse iubet; ipsa igitur, quod ab ejus auctoritate symbolica hodie timent, religionis servitium improbat, oppugnat, repellit. Video, quid adversarii obiiciant, scilicet nihil esse tam fixum tamque certo definitum, seu ut aiunt positivum, quam ipsam hanc de fide doctrinam, quae quidem fides non sit libera illa et universa in Deum, sed fides in Christum ejusque meritum. Fide in Christum, qui pro peccatis nostris morte sua satisfaciens Deum placaverit, sola Dei gratia sine nostro merito nos iustificari et beatitudinem adipisci: haec, inquiunt, fides illa est, quam tu tantopere iactas, quacum mire sane congruit praeclara illa de servo arbitrio et peccato originali doctrina, pietati et virtuti parum favens. Estne haec fides, quae praeterea in verba sacrae scripturae iurare omniaque, quae ibi non leguntur, temere reiicere Christianos iubet, libertas illa fidei, quam tu Augustana confessione constitutam stabilitamque esse iactitas!

Est ita; est fides, qua Augustana confessio nititur, positiva ut aiunt et certis legibus definita, fides in Christum. Ego vero talem esse lubentissime profiteor, gaudeo atque glorior: talem enim eam esse oportet. Nimirum omnis religio revelata est, vel si qui sint qui hoc negent, (quibuscum disceptare non libet vel, ut melius dicam, disceptari omnino non potest), revelata esse creditur. Antiqua est atque omnium piorum mentibus quasi innata doctrina de peccato originali et de servo arbitrio, in Augustana confessione praecipuum locum obtinens, quae quidem docet corruptam esse humanam naturam, imbecillem, peccato obnoxiam, a bono abhorrentem, Deo inimicam, Deo non iuvante boni quicquam neque posse neque velle, et quicquid boni in ea cernatur id a Deo solo excitatum esse et effectum. Ac certe si hominem ita consideraris, quemadmodum eum considerari iubet religio, quippe quae in Deum omnia transfert, a Deo omnia ducit, Deum in omnibus videt: humanam naturam in nihilum redactam, malam, Deo bonoque inimicam apparere oportet; humanum enim contra divinum stare

Digitized by Google

non potest, finitum coram infinito evanescit. Jure suo hominem contrario modo considerat philosophus, qui omnia in se ponit, sibimet ipsi omnia tribuit, semet ipsum omnia posse confidit; pius vero, totus in Deo vivens, Deo totus deditus seque ipse pro nihilo habens, in Deo omnia ponit omniaque ab eo sperat. Eget igitur humana natura Dei auxilio, ut aliquid boni efficere possit; eget revelatione, ut Deum cognoscat; eget mediatore, qui Deum cum ipsa reconciliet. Cum autem ab initio humanum genus, terrae parentis sinui velut infans adhaerens, terrestribus tantùm rebus intentum, Deum coelestiaque ignorans, in pernicie iacuisset, neque ullus mortalium esset qui perditos ad salutem reducere posset: misertus tandem Deus humanae miseriae filium suum in terras misit, qui, humana ipse indutus imbecillitate legibusque omnibus humanae naturae subiectus, homines cum Deo, terram cum coelo reconciliaret. Ipsum nimirum Deum ad homines descendere oportuit, cum homines per semet ipsi ad eum pervenire non possent; mortale enim immortale non capit. Jesus Christus igitur datus nobis est mediator et intercessor. In hoc, qui, quamvis Deus, peccatis oppressum humanum genus vita sua redimere haud dedignatus est, mens pia, peccatorum conscientiâ perterrefacta atque depressa, solatium quaerat; sciat, per eum peccatoribus viam ad Deum esse patefactam neque sibi de salute sua plane esse desperandum. Hoc quasi firmissimo fulcro subnixa pia mens ad Deum sese attollere audeat; hunc, qui, ipse Deus, Deum nobis revelavit eiusque cognoscendi et imitandi rectam viam nobis monstravit, pia cum fide audiat, sequatur, suspiciat, huic totam se dedat, huic tota vivat. Solâ in Christum fide iustificamur et sanctificamur, gratiâ Dei, nihil ipsi merentes. Quid enim homines peccatis obstricti meriti erant nisi iram Dei, cum Deus aeternâ suâ gratiâ et misericordiâ ductus filium pro iis daret? Atque quid nos per nosmet ipsi possumus nisi peccare, quidve meremur nisi poenam, cum tamen, Christo nobis mediatore dato, ad salutem pervenire possimus? — Christus summum boni exemplar est, quod nobis ad imitandum proponamus; primus est veritatis fons, ex quo hauriamus; nemo enim Deum vidit nisi filius, qui e coelis descendit eumque nobis revelavit, Jesus Christus. Perscrutanda igitur est sacra scriptura, in qua et facta ab eo et dicta legimus; ea tantum

Digitized by Google

amplectenda quae vel in illâ aperte iussa leguntur vel eius sensui consentanea sunt, quae vero ei contraria reiicienda. — Fides in Christum Christianis religio est ipsa: illam si tollas, religionem ipsam tollis. Hanc vero fidem non esse fidem historicam seu literalem, quae in impiis etiam et diabolo esse possit, sed vivam veramque eam esse debere pietatem, fidem illam quae animum renovet, vivificet, spiritu sancto impleat et ad bona opera excitet, Augustana confessio disertis verbis loquitur.

Quae cum ita sint, equidem plane non video, quomodo Augustanâ confessione, tamquam symbolo et religionis normâ nobis propositâ, libertas religionis opprimi queat. Christum quidem sequi ducem a Deo nobis datum, salutis viam nobis monstrantem, sed liberâ fide, vivâ et propriâ pietate sequi nos illa iubet, totum campum piae menti apertum relinquens, in quem late excurrere et salutem suam suo sibi modo quaerere queat; Christo duce altius semper nos evolare et ad summum fastigium eniti, non autem ignave morari et subsistere iubet. Qui christianam revelationem non aspernatur, sed pio animo amplectitur, is, cum, iureiurando interposito, Augustanam confessionem religionis normam sese adsciscere profitetur, fidem suam non sub iugum mittit, sed fidei suae tantum vivere se velle ac debere declarat. In verba enim Augustanae confessionis nos iurare et literâ eius adstringi ipsa vetat, quippe quae literalem fidem impense improbat atque nullam omnino esse censet.

Vos, qui sacris literis nomen dedistis, Lutheranam doctrinam aliquando professuri, Commilitones suavissimi, accedite ad hunc eius doctrinae fontem vivum, limpidum, perennem, atque haurite; Augustanam confessionem legite, iterum atque iterum pervolvite, in sinu gestate, studiose perscrutamini, penitus pernoscite: tum demum Lutheri doctrinam intelligetis, intellectam vero admirabimini, toto animo amplectemini, ejusque profitendi sacro quodam studio accendemini.

His iam absolutis restat ut, quod et grati animi sensus et instituti ratio postulat, rite exsequamur. Commemoranda est iustâque laude celebranda Perillustris quondam ac Generosissimi Viri liberi Baronis de Lynker pietas ac munificentia, cui acceptum referimus beneficium illud liberalissimum, quo iuve-

Digitized by Google

nes, qui sacris literis operam navare cupiunt impensiorem, sustentari ornarique solent in academiâ nostrâ. Placuit Viris Summe Reverendis, penes quos beneficii illius arbitrium est, et mihi quondam illud conferre; quo facto tam felici mihi esse contigit ut, quod in votis erat, diutius otio academico frui possem. Quantum debeo munificentiae Lynkerianae benignitatique Virorum illorum! Quantae gratiae mihi sunt persolvendae! Alterum quidem, quod mihi impositum erat pro instituti ratione, officium exsequutus sum laudes Augustanae confessionis celebrando qualicunque oratione meâ; sed restat alterum idque gravissimum exsequendum restabitque in perpetuum, scilicet ut dignum me praestem tanto tamque honorifico beneficio dignasque gratias referam fautoribus meis atque patronis benevolentissimis. Quod quidem rite me praestiturum esse etsi non confidam, tamen officii hujus suavissimi sanctissimique semper me fore memorem palam hic polliceor spondeoque. Testem promissorum adiutoremque invoco te, qui hominum animos perspicis atque regis, Deus optime maxime! Faveas precor consilio, vires corrobora, voluntatem confirma!

Digitized by Google

Druck von Carl Tyle in Wittenberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google